This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 389988

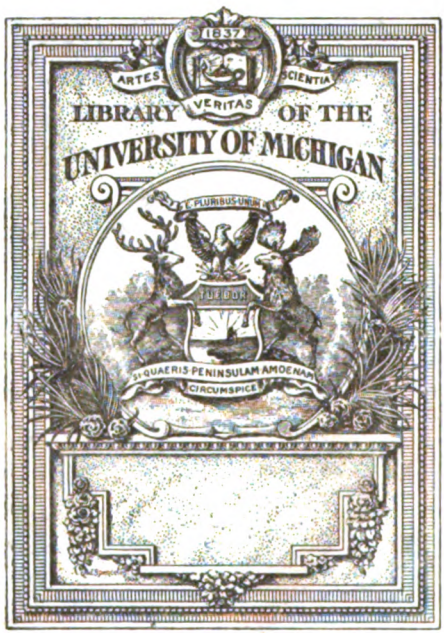

Digitized by Google

Digitized by Google

DB
1
.03

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALFONS DOPSCH UND EMIL v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXX. BAND.

MIT 6 ABBILDUNGEN IM TEXTE.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1909.

Digitized by Google

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Digitized by Google

Inhalt des XXX. Bandes.

Seite

Die Entstehung des Dogmas von dem Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist. Von Ernst v. Moeller 1

Konrad von Mure. Von Franz J. Bendel 51

Zur Kritik der Schriften des Jordanus von Osnabrück. Von Wilhelm Mulder 102

Kaiser Friedrich Wilhelm IV. von Preussen und Fürst Metternich im Jahre 1842. Von Alfred Stern 120

Die Kurvereine unter der Regierung König Sigmunds. Von Wilhelm Auener. 225

Johann Schlitpachers Aufzeichnungen als Visitator der Benediktinerklöster in der Salzburger Kirchenprovinz. Ein Beitrag zur Geschichte der Cusanischen Klosterreformen (1451—1452). Von Ignaz Zibermayr 258

Das Tagebuch Cuspinians. Nach dem Original herausgegeben und mit Erläuterungen verschen von Hans Ankwicz 280

Ist der Sachsenspiegel ursprünglich in lateinischer Sprache verfasst? Von F. Philippi. 401

Analekten zur Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts. Von Fritz Kern.

I. Eduard I. von England und Peter von Aragon 412

II. Die Bestechung K. Adolfs von Nassau 423

Franz von Lisola und der Ausbau der Tripleliga in den Jahren 1670 und 1671. Von Alfred Francis Pribram 444

Studien zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Von Wilhelm Erben 561

Ein Zehentverzeichnis aus der Diözese Aquileja vom Jahre 1296. Von Karl Kovač 607

Aus der Zeit der Begründung der Universität Wien. II. Teil. Von Gustav Sommerfeldt 638

Digitized by Google

Seite

Kleine Mitteilungen:

Zur friesischen Gerichtsverfassung. Von Siegfried Rietschel . 136
Der Eilmarsch Wrede's von Linz bis Wagram. Von Gustav Wolff. 142
Přemysl-Samo. Von Emil Goldmann 327
Ein niederaltaichisches Formelbuch. Von Sigmund Herzberg-Fränkel 337
Zur Frage der Herkunft der kärntischen Grafen von Ortenburg. Von Camillo Trotter 501
Das abendländische Schisma in der Mainzer Erzdiözese. Von Fr. Bliemetzrieder 502
Zum Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Von Karl Rauch 520
Über die dem Petrus de Vineis zugeschriebenen ‚Arenge'. Von Hermann Kantorowicz 651
Zur Geschichte der ersten orientalischen Kompagnie. Von Karl Fajkmajer 654

Literatur und Notizen:

Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs 1.—3. Heft (Bibl) 537. — Archivalische Zeitschrift 14. Bd. (Zibermayr) 397. — Balzer, Überblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen (Steinacker) 714. — Barone, La cattedra di diplomatica e di paleografia latina nella storia della r. università di Napoli (Erben) 393. — Ders., Pagine di storia della diplomatica (Erben) 393. — Ders., Giovan Crisostomo Trombelli ed il suo lavoro didascalico di paleografia (Erben) 393. — Bauer, Hilfswissenschaftliche Forschungen und Forschungsaufgaben auf dem Gebiete neuzeitlicher Geschichte (Redlich) 394. — Böhmer, Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751—918. Nach J. F. Böhmer neu bearb. von E. Mühlbacher. Nach Mühlbachers Tod vollendet von J. Lechner 2. Aufl. 1. Bd. (Jaksch) 345. — Bücherei, Deutsche hrg. von A. Reimann (Redlich) 716. — Cartellieri O., Peter von Aragon und die sizilianische Vesper (Kern) 352. — Černík, Die Schriftsteller der noch bestehenden Augustiner-Chorherrenstifte Österreichs von 1600 bis auf den heutigen Tag (Vancsa) 207. — Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France. Recueil des actes de Philippe I. roi de France (1059—1108) par M. Prou. Recueil des actes de Lothaire et de Louis V rois de France (954—987) par L. Halphen (Erben) 158. — Clemen, Briefe von Hieronymus Emser, Johann Cochläus, JohannMensing und Petrus Rauch an die Fürstin Margareta und denFürsten Johann und Georg von Anhalt (Bauer) 195. — Creutzberg, Karl von Miltitz (Bauer) 195. — Delisle, Recueil de 109 chartes originales de Henri II., rassemblées et photographiées par H. Saller (Erben) 394. — Fester, Franken und die Kreisverfassung (Mentz) 192. — Finke, Acta

Digitized by Google

Aragonensia (Samanek) 532. — Ders., Papsttum und Untergang des Templerordens 1. u. 2. Bd. (Holtzmann) 671. — Fonck, Wissenschaftliches Arbeiten. Beiträge zur Methodik des akademischen Studiums (Herzberg-Fränkel) 207. — Fournier, Österreich und Preussen im 19. Jahrhundert (Luckwaldt) 549. — Ders., Gentz und Wessenberg. Briefe des Ersten an den Zweiten (Luckwaldt) 549. — Greving, Johann Eck als junger Gelehrter (Bauer) 195. — Hecker, Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes (Kretschmayr) 396. — Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien d. J. 1447 (Srbik) 188. — Herre, Papsttum und Papstwahl im Zeitalter Philipps II. (Šusta) 539. — Jahn, Die Heereszahlen in den Kreuzzügen (Baltzer) 182. — Jaksch, Die Entstehung des Bambergischen Besitzes in Kärnten (Hirsch) 553. — Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, bearb. von L. Schmitz-Kallenberg Bd. I. Heft 1—4a; Beiband I. Heft 1, 2 (Richter) 369. — Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildungen (Landwehr) 177. — Ders., Studii şi documente cu privire la Istoria Românilor (Studien und Dokumente zur Geschichte der Rumänen) (Landwehr) 674. — Ippen, Skutari und die nordalbanische Küstenebene (Jireček) 716. — Jung, Julius Ficker 1826—1902. Ein Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte (Schwind) 380. — Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses (Kern) 662. — Krumbacher, Die Photographie im Dienste der Geisteswissenschaften (Hirsch) 525. — Landau, Die Entwicklung des Warenhandels in Österreich (Srbik) 547. — Lindner P., Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae. Verzeichnisse aller Äbte und Pröpste der Klöster der alten Kirchenprovinz Salzburg (Martin) 527. — Lindner Th., Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. 5. Bd. (Loserth) 193. — Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gem. III Bünde (Graubünden) 1464—1803 hrg. von F. Jecklin (Hirn) 715. — Meinecke, Das Zeitalter der deutschen Erhebung 1795—1815 (Luckwaldt) 367. — Mittelschulprogramme, österreichische d. J. 1908 (Goll) 703. — Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der k. k. Zentral-Kommission für Kunst- u. historische Denkmale 6. Bd. (Zibermayr) 398. — Monumenta Germaniae historica, Deutsche Chroniken III. Bd. 2. Teil Jansen-Enikels Fürstenbuch. Jansen-Enikels Werke hrg. von Ph. Strauch (Uhlirz) 667. — Monumenta historica nobilis communitatis Turopolje hrg. von E. Laszowski (Jireček) 716. — Nauck, Die Schlacht bei Guinegate 7. August 1479 (Baltzer) 183. — Niethe, Die Schlacht bei Azincourt 25. Oktober 1415 (Baltzer) 182. — Oberhummer u. Wieser, Wolfgang Lazius Karten der österreichischen Lande und des Königreichs Ungarn aus den Jahren 1545—1563 (Giannoni) 688. — Pantz, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625 bis 1783 (Bittner) 696. — Peisker, Přemysl=Samo? 712. — Poupardin, Les institutions

Digitized by Google

Seite

politiques et administratives des principautés Lombardes de l'Italie méridionale IX^e—XI^e siècles (Hartmann) 181. — Přibram, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860 (Srbik) 547. — Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 1. Bd., Das Judenbuch der Scheffstrasse zu Wien, hrg. von A. Goldmann (Srbik) 713. — Quellen zur Geschichte der französischen Revolution. 2. Teil. Quellen zur Geschichte der diplomatischen Verhandlungen. I. Bd. Der Frieden von Campo formio. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Beziehungen zwischen Österreich und Frankreich in den Jahren 1795—1797. Gesammelt von H. Hüffer †. Ergänzt, herausgeg. u. eingeleitet von F. Luckwaldt (Criste) 202. — Rauff, Untersuchungen zu Biterolf und Dietleip (Schönbach) 186. — Riezler, Nachtselden und Jägergeld in Bayern (Bittner) 395. — Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. 2. Bd. (Wopfner) 359. — Salomon, William Pitt der Jüngere. 1. Bd. 2. Teil: Die politische Wirksamkeit (Luckwaldt) 363. — Schiaparelli, Ricerche storico-diplomatiche (Erben) 394. — Schneider, Der Mantuanische Erbfolgestreit (Hirn) 397. — Schröder A., Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayerischen Schwaben um 1801 (Stolz) 694. — Schröder A. u. H., Die Herrschaftsgebiete im heutigen Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg nach dem Stand um Mitte 1801 (Stolz) 694. — Siedersleben, Die Schlacht bei Ravenna 11. April 1512 (Baltzer) 183. — Tangl, Das Testament Fulrads von Saint Denis (Redlich) 394. — Thom, Die Schlacht bei Pavia 24. Februar 1525 (Baltzer) 183. — Trubrig, Die Organisation der landesfürstlichen Forstverwaltung Tirols unter Maximilian I. (Wopfner) 554. — Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. 1. Bd. bearb. von A. Tille; 2. Bd. bearb. von A. Tille und J. Krudewig (Richter) 369. — Wenger, Die Stellung des öffentlichen römischen Rechts im Universitätsunterricht (Hugelmann) 551. — Werner, Die Reformation des Kaisers Sigmund. Die erste deutsche Reformschrift eines Laien vor Luther (Beer) 354. — Widmann, Geschichte Salzburgs 1. u. 2. Bd. (Zibermayr) 659. — Winiarz, Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter (Srbik) 396. — Wopfner, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten (Kogler) 189. — Zimmermann, Ein Hermannstädter Verwaltungsspruch und der Antiquariatshandel (Uhlirz) 216.

Berichte:

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1908 399
Monumenta Germaniae historica 1909 717

Preisaufgaben 400, 720

Digitized by Google

Seite

Personalien 224

Nekrologe:

Peter Perkmann (O. Redlich) 216
Julius Schönherr (A. Áldásy) 216
Simon Laschitzer (H. Zimmermann) 218
Franz Wickhoff (J. v. Schlosser) 554

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Entstehung des Dogmas von dem Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist.

Von

Ernst v. Moeller.

Es ist bekannt, dass die historische Schule das Recht aus dem Volksgeist ableitete.

Nach Savignys eigenen Worten „ist es der in allen einzelnen gemeinschaftlich lebende und wirkende Volksgeist, der das positive Recht erzeugt", und dieses ist daher „für das Bewusstsein jedes einzelnen nicht zufällig, sondern notwendig ein und dasselbe Recht". In der Überlieferung alter Zeiten vom göttlichen Ursprung des Rechts glaubte er eine Stütze für diese Behauptung zu finden. Sein Parallelbeispiel aber war die Sprache; bei dieser finde sich dieselbe Erzeugung aus der Tätigkeit des in allen einzelnen gemeinsam wirkenden Volksgeistes. In dem gemeinsamen Volksgeist, also, fügt er hinzu, in dem Gesamtwillen, der insoferne auch der Wille jedes einzelnen ist, hat das Recht sein Dasein. Dieser Volksgeist ist aber nicht das Letzte und Höchste. Was in dem einzelnen Volk wirkt, ist nur der allgemeine Menschengeist, der sich in ihm auf individuelle Weise offenbart.

Savigny war 1779 geboren. Die Anschauungen über die rechtserzeugende Kraft des Volksgeistes, die er in dieser Weise im ersten Bande seines Systems des heutigen römischen Rechts[1]) 1840 vorträgt, sind der reife Niederschlag von Erkenntnissen und Überzeugungen, die er viele Jahre früher gewonnen und ausgesprochen hatte. Aber es ist interessant, dass das Wort Volksgeist in seinen gedruckten Arbeiten,

[1]) p. 13 ff. § 7.

Digitized by Google

wie es scheint, erst 1840 begegnet. In dem Buch vom Besitz hat er 1803 solche allgemeinen Fragen überhaupt nicht erörtert; in älteren Auflagen soll an einzelnen Stellen vom Willen des Volks die Rede gewesen sein. In der Schrift vom Beruf kommt der Ausdruck 1814 bestimmt nicht vor; ebensowenig in dem Aufsatz, mit dem Savigny ein Jahr darauf den ersten Band der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft einleitete[1]). Auch in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter scheint er nicht gebraucht zu sein[2]). Es bleibt die Möglichkeit, dass er sich irgendwo in einer anderen Abhandlung, Vorrede oder Rezension findet. Und ausserdem ist es sogar sehr wahrscheinlich, dass er schon vor 1840 von Savigny in Vorlesungen gebraucht worden ist. Freilich, wenn Treitschke[3]) erzählt, er habe in Landshut, also 1808 bis 1810, dass Misstrauen der bayrischen Bureaukratie durch seine Lehre vom rechtserzeugenden Volksgeist erweckt, so scheint er das nur aus Gönners Angriff gegen Savigny von 1815 geschlossen zu haben. Aber es kann gleichwohl fast als sicher angesehen werden, dass Savigny sich schon vor 1840 wenn nicht schriftlich, dann doch auf dem Katheder des Ausdrucks bedient hat[4]).

Das Wort Volksgeist bleibt also für Savignys jüngere Jahrzehnte noch nachzuweisen. Aber die zu Grunde liegende Auffassung hat er, wie jeder weiss, 1814 in jener berühmten Schrift gegen Thibaut entwickelt, in der er im Bewusstsein der Grösse und Grenze seiner Kraft und im Vorgefühl des Misserfolgs, den er ein Menschenalter später mit der Übernahme des Postens eines kgl. Preussischen Ministers für die Revision der Gesetzgebung auf sich laden sollte, seiner Zeit den Beruf zur Gesetzgebung absprach. Hier finden wir bereits das Dogma. Hier spricht er bereits von dem organischen Zusammenhang des Rechts mit dem Wesen und Charakter des Volkes[5]); und ebenso 1815 von

---

[1]) Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. 1907. p. 245 Anm.; er betont, dass das Schlagwort vom Volksgeist in seinem Ursprung noch festgestellt werden müsse.

[2]) Vgl. die Hauptstellen I² 1834 p. IX f. (Vorrede zur ersten Ausgabe von 1815) und p. 21 ff.

[3]) Deutsche Geschichte im 19. Jh. I⁷ p. 314. II², p. 62.

[4]) Bethmann-Hollweg, Ztschr. f. Rechtsgesch. VI. 1867. p. 45, behauptet, dass Savigny die historische Ansicht von der Erzeugung und Fortbildung des Rechts als einer Seite der geistigen Eigentümlichkeit des Volkes, gleich Sprache, Religion, Sitte usw. schon vor 1814 konstant in der Einleitung zu seinen Vorlesungen über Institutionen und Pandekten ausgesprochen habe. Diese Behauptung bedarf des Beweises, da Bethmann-Hollweg selber bei Hugo in Göttingen und nicht bei Savigny gehört hat.

[5]) p. 11.

Digitized by Google

dem Hervorgehen des Rechts aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte[1]). Nur der Ausdruck Volksgeist fehlt.

Neben Savigny genüge es, an seinen klügsten Schüler, Georg Friedrich Puchta zu erinnern. In deutlicher Ausprägung begegnet die neue Lehre bei ihm 1828 im ersten Bande seines Gewohnheitsrechts. So wenn er sagt: „Von den Tätigkeiten des Volks, oder was dasselbe ist, von den verschiedenen Richtungen des Volksgeistes gehört nur eine hieher, das Recht“[2]). Hier und ebenso später spricht er häufig vom Volksgeist. Und es scheint möglich, dass Savigny, wenn er den Ausdruck vor 1828 nicht schon selbst gebraucht haben sollte, durch Puchta zur Modifikation seiner ursprünglichen Formel veranlasst worden ist. Im Jahre 1841 führte Puchta in der Enzyklopädie an der Spitze seines Kursus der Institutionen[3]) die Theorie vom Volksgeist weiter aus. „Das Bewusstsein, sagt er dort, welches die Glieder eines Volkes als ein gemeinsames durchdringt, das mit ihnen geboren ist und sie geistig zu Gliedern dieses Volkes macht, mit einem Wort der Volksgeist ist die Quelle des menschlichen oder natürlichen Rechts“. „Der Volksgeist bringt den Staat wie das Recht hervor, indem er die Glieder des Volkes in dem Willen, dieser Obrigkeit, als dem Organe des Rechtes, sich zu unterwerfen, vereinigt“. „Die Entstehung des Rechtes aus dem Volksgeist ist eine unsichtbare. Wer würde es unternehmen, den Wegen zu folgen, auf welchen eine Überzeugung in einem Volk entspringt, keimt, wächst, sich entfaltet, hervortreibt? Die es unternommen haben, sind meistens von irrigen Vorstellungen ausgegangen“. Mit dem Volksgeist identisch ist der nationale Geist, der gleichsam über dem Lande schwebt und auch die Einwanderer durchdringt. Und der unmittelbare Zusammenhang zwischen diesen Puchta'schen Sätzen und der anfänglichen Formulierung des Dogmas durch Savigny liegt klar zu Tage, wenn es in Puchtas Vorlesungen über das heutige römische Recht[4]) heisst, „die Glieder eines Volkes“ seien verbunden „durch eine gemeinsame Geistesrichtung“, und daneben zur Erläuterung in Klammern „Volkscharakter“ steht.

Savigny und Puchta sind innerhalb der historischen Schule die Säulen der Theorie vom Volksgeist. Es ist bekannt, und wir greifen daher dem Resultat unserer Untersuchung nicht vor, wenn wir es schon hier feststellen, dass sich in dieser Hinsicht Hugo, das ursprüngliche Haupt der romanistischen Reformpartei, und Eichhorn, der Re-

[1]) Ztschr. f. gesch. Rechtswissenschaft I. p. 6.

[2]) p. 138.

[3]) I[10]. 1893. p. 15 ff.

[4]) Herausg. v. Rudorff. I[2]. 1849. p. 20.

Digitized by Google

dakteur der germanistischen Abteilung der von Savigny 1815 gestifteten Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, mit Savigny und Puchta nicht messen können. Beide haben die Lehre vorbereitet, beide haben sich ihr angeschlossen. Aber beide schweigen von dem Dogma in der allgemeinen, ihm von Savigny gegebenen Fassung. Um so lauter war der Beifall bei den Jüngeren. Der Volksgeist wurde geradezu zum Schlagwort der historischen Schule. Die Volksseele wurde daneben angerufen und von manchen bevorzugt, um das instinktive Wachsen und Werden des Rechts schärfer zu betonen und Willen und Bewusstsein noch weiter in den Hintergrund zu schieben. Angriffe gegen das Dogma führten dazu, dass es sich noch mehr verhärtete und mystischen Auslegungen Raum gab, die Savigny niemals vertreten hätte. So kommt es, dass Stammler[1]) heute der historischen Schule eine Lehre vom Volksgeist zum Zweck fröhlicher und siegreicher Bekämpfung beimessen kann, die nur dann richtig bleibt, wenn man aus dem Begriffsgehäuse historische Schule zunächst alle vernünftigen Leute, die ihr in stattlicher Zahl angehört haben, aussperrt. Jeder, der die historische Schule für eine höchstselig verstorbene, im Schosse der Rechtsgeschichte ruhende Tante der heutigen Jurisprudenz hält, hat ebenso viel Interesse daran, derartige Verzerrungen als solche zu bezeichnen wie der, der mit Recht oder Unrecht glaubt, die Zeit seit ihrem Absterben sei an ihm selbst spurlos vorüber gegangen.

Die historische Schule ist gestorben. Aber der Volksgeist lebt heute so kräftig wie je. In der Jurisprudenz ist er infolge der engen Verbindung, in der er mit der historischen Schule stand, etwas in Misskredit gekommen. Viele meiden den Ausdruck, auch wenn sie nichts Gescheiteres zu sagen wissen. Aber ein Blick in Parlamentsberichte oder Kaiserreden, in Zeitungen oder Romane, in die Arbeiten der Philosophen, Theologen, Historiker zeigt, dass dem Wort eine eigentümliche Kraft innewohnt. Man denke an die Völkerpsychologie oder an die modernste massenpsychologische Geschichtschreibung, wie Lamprecht sie predigt. Kein geringerer als Nietzsche[2]) hat die Entdeckung und Würdigung der Volksseele die folgenreichste Entdeckung der historisch-philologischen Wissenschaft genannt. Die fortgesetzten Angriffe haben ihren Grund darin, dass das Wort Volksgeist und Volksseele die endgültige und restlose Antwort auf die Frage nach Ursprung und Wesen nicht gibt, die man sich anfangs versprach. Und so lautet

---

[1]) Hinneberg, Kultur der Gegenwart, II. 8. 1906. p. VII f.

[2]) Homer und die classische Philologie. Antrittsrede an der Universität Basel. Werke II, 9. 1896. p. 14.

Digitized by Google

das Urteil aller derer, die von blinder Liebe für Vergangenes und von blindem Eifer für Künftiges frei sind, dahin, dass die Aufstellung dieses Wortes und dieser Lehre gerade für die Jurisprudenz ein enormer Fortschritt gewesen sei[1]), dass aber die Wissenschaft dabei nicht stehen bleiben könne[2]).

Unter diesen Umständen liegt die Frage nach dem Ursprung des Dogmas von der rechtserzeugenden Kraft des Volksgeistes nahe. Die Zeit, in der es von Savigny begründet wurde, liegt heute nach hundert Jahren bereits fern genug hinter uns zurück, um es unbefangen historisch betrachten zu können. Wir glauben nicht mehr so unbedingt daran, wie die ersten Jünger der historischen Schule. Wir sind ihm entwachsen, wir haben es aus unserem Katechismus gestrichen. Und damit erst besitzen wir die Fähigkeit, diese Lehre als ein Produkt der Geschichte zu verstehen. Dazu kommt, dass die rechtshistorische Forschung, in der früher ein grosser Mann war, wer unter der Herrschaft der Dogmatik des geltenden Rechts die nötige Zeit zu erübrigen wusste, um in der Eigenkirche des kleinen Rittergutes, das er sich zur rechtshistorischen Bewirtschaftung ausgesucht hatte, seine Morgenandacht zu verrichten, eine andere geworden ist. Die Verbindung der verschiedenen nationalen Rechtsgeschichten, die schon längst z. B. durch die germanische Rechtsgeschichte und durch die vergleichende Rechtswissenschaft teilweise herbeigeführt ist und mit der Forderung, deutsche und römische Rechtsgeschichte zu verbinden, nur auf den entscheidenden Punkt ausgedehnt wird, gibt uns das Recht und die Pflicht, Fragen aufzuwerfen, auf deren Lösung man verzichten musste, so lange der Blick auf die vier Pfähle beschränkt blieb.

Denn es gibt zwar sonst und jetzt unter den juristischen Dogmatikern Leute genug, die sich und andern weismachen, Savigny habe das Dogma entweder aus dem Nichts oder mit Hilfe von ein, zwei, drei, vier Vorläufern entdeckt. Aber jeder, der eine Ahnung von historischen Entwicklungen hat, weiss, dass diese Kinderstuben-Auffassung unmögliches für möglich hält. Diese angebliche Entdeckung wäre wirkungslos wie eine Seifenblase zerpufft, wenn nicht Generationen und Jahrhunderte vorgearbeitet hätten. Ohren zu hören haben und finden die Menschen nur dann, wenn sie lange gelauscht haben. Das Dogma von der rechtserzeugenden Kraft des Volksgeistes ist — mit Savigny und Puchta zu reden — selber aus dem Volksgeist, aus den Volksgeistern, aus dem allgemeinen Menschengeist geboren.

[1]) Gierke, Die historische Rechtsschule und die Germanisten. 1903. p. 8.

[2]) Harnack, Geschichte der preussischen Akademie der Wissenschaften. I, 2. 1900, p. 877. not. 2.

Digitized by Google

In der Literatur ist die Frage unter diesem Gesichtspunkte bisher nicht erörtert worden. Als Rudorff seinen bekannten Nekrolog auf Savigny schrieb, begnügte er sich auf Schelling hinzuweisen. Und dies gab später wieder einem anderen Schüler des Meisters Anlass, Savignys völlige Originalität jedermann, zumeist aber Schelling gegenüber zu betonen. Soweit das Problem sonst diskutiert wird, handelt es sich regelmässig um Erörterungen über Savignys Vorgänger überhaupt und nicht speziell hinsichtlich dieses Teiles seiner Lehre. Man erinnert an Hugo oder Eichhorn, Pütter oder Spittler, Herder oder Niebuhr und andere Zeitgenossen oder Männer der voraufgegangenen Generation. Der plumpe Versuch Landsbergs, in seiner Fortsetzung zu Stintzings Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft Herder totzuschweigen, hat die erfreuliche Folge gehabt, dass sich die Aufmerksamkeit auf Herder, auf den schon früher Bethmann-Hollweg und Treitschke, Stintzing und Lasson hingewiesen hatten, neuerdings verdoppelt hat[1]). Über Herder hinaus wird häufig auf Montesquieu verwiesen.

Auf diese Jahrzehnte, die der Entstehung des Dogmas unmittelbar vorausgingen, werden auch wir selbstverständlich unser Augenmerk zu richten haben. Aber es erhebt sich sofort ein Heer von neuen Fragen. Welches sind denn die Vorläufer von Montesquieu und Herder gewesen? Wie steht es mit den Nachbargebieten? Hat man allein das Recht aus dem Volksgeist ableiten wollen? Oder nicht auch Sprache, Kunst und Religion? Woher stammt diese ganze völkerpsychologische Auffassung? Seit wann spricht man von Volksgeist, Volksseele, Volkscharakter, Volksindividualität? Die Frage nach dem Ursprung unseres Dogmas ist von so allgemeiner, umfassender Bedeutung, dass wir selbstverständlich auf den Humanismus, das heisst aber zugleich auf Altertum und Mittelalter zurückgehen müssen. Wo wir auch anklopfen, wir klopfen nicht vergeblich an. Die Frage ist uralt. Und die Antwort Savignys hat eine Geschichte von Jahrtausenden. Nicht drei, vier Vorläufer haben ihn angeregt. Sondern auch hier heisst es: Wer zählt die Völker, kennt die Namen!

I. Das Altertum und Mittelalter.

1. Griechenland und Rom.

Von Griechenland werden wir ausgehen, dann Rom ins Auge fassen.

Bei den Griechen[2]) suchen wir den Begriff Volksgeist vergeblich. Bis zu dieser Erkenntnis sind sie nicht vorgedrungen. Ihre

[1]) Gierke, Die hist. Rechtsschule 1903. p. 5. 38.

[2]) Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes, 1907, p. 423 ff.

Digitized by Google

politische Zerrissenheit und die Ungleichartigkeit ihrer Kultur hinderte sie, den griechischen Geist zu erkennen, der für den modernen Menschen etwas selbstverständliches ist. Nicht auf das ganze Volk dehnen sie die Vorstellung von Charakter, Geist oder Seele aus. Mit dem Umkreis der Stadt und ihres Gebiets schliesst sich der Horizont der griechischen Massenpsychologie. In dieser engen Umgrenzung hat sich aber der Gedanke voll und frei entwickelt. Die Polis wird als Einheit aufgefasst. Sie hat ein bestimmtes Ethos, einen Charakter; sie hat eine Psyche, eine Seele. Πόλεως ἦθος, πόλεως ψυχή sind Vorstellungen, die den griechischen Philosophen, Rednern und Historikern geläufig sind. Stadtcharakter, Stadtseele könnte man allenfalls deutsch dafür sagen; Staatsseele nur, wenn man sich den Begriff des antiken Stadtstaats dabei präsent hält. An Athen und Sparta ist dabei in erster Linie zu denken.

Diese Vorstellung hat selbstverständlich ihren Ausgangspunkt im Vergleich mit dem menschlichen Organismus. Aber so oft der Vergleich durchklingt, kann man doch nicht sagen, dass die Griechen bei dem Vergleich stehen geblieben wären und vor der organischen Rechts- und Staatstheorie Halt gemacht hätten. Sie sehen im Staate der Polis ein lebendiges Ganzes, ein Kunstwerk von Natur, nicht durch blosse Willkür geschaffen.

Auf diese Seite der griechischen Polis hat Jakob Burckhardt in seiner griechischen Kulturgeschichte[1]) mit besonderem Nachdruck hingewiesen. Er betont, wie die Vaterstadt dem Griechen nicht blos die Heimat, sondern ein höheres, göttlich-mächtiges Wesen, die Darstellung eines Gesamtwillens von höchster Tätigkeit und Tatfähigkeit ist, wie sie sich selbst als Demos idealisiert, als Tyche mit der Mauerkrone vergöttert.

Es erhebt sich die Frage: haben die Griechen ihr Recht mit diesem Ethos, dieser Seele der Polis in Beziehung gesetzt? In der Tat ist es der Fall. Drei Ausdrücke kommen dabei in Betracht: νόμος, ἔθη und πολιτεία. Nomos ist die allgemeine Bezeichnung für Verfassung und Recht, für öffentliches und privates Recht; ἔθη sind zunächst die Sitten und Bräuche; πολιτεία ist die Verfassung. Der Nomos wird geradezu als Charakter der Stadt, als πόλεως ἦθος gepriesen; er begehrt, wie Burckhardt es ausdrückt, die Seele des Ganzen zu sein. Nicht nur als Tyche und Demos, sondern auch als Nomos personifiziert sich die Polis. Die ἔθη werden von den Griechen schon sprachlich mit dem ἦθος in Verbindung gebracht. Sie sind „die Grundkraft, von

[1]) p. 81 ff. (2. Aufl.).

Digitized by Google

welcher die Gesetze nur der Ausdruck sind". Die πολιτεία wird wiederum als Hauptstück des Nomos unmittelbar als Ethos der Polis bezeichnet; so z. B. mehrfach bei Isokrates.

Das alles erinnert offenbar an die historische Schule. Hirzel hat vor kurzem in seinem Buch „Themis, Dike und Verwandtes" auf die weitgehende Übereinstimmung hingewiesen[1]). Um so schärfer sind aber dabei gleichzeitig die Unterschiede zu betonen, die bestehen bleiben und die Annahme ausschliessen, als sei das Dogma vom Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist bereits im Altertum in Griechenland entstanden und von Savigny und seinen Genossen nur wieder repetiert oder neu entdeckt worden.

Erstens sind die Seele des Stadtstaats und der Volksgeist nicht dasselbe. Vom Ethos oder der Psyche der griechischen Nation als dem Quell der griechischen Kunst, Sprache und Religion hat kein Grieche gesprochen. Auch Recht und Staat galten damals nicht als Auswirkungen der griechischen Volksseele oder gar des allgemeinen Menschengeistes. Der Ursprung wird, wie man will, niedriger oder höher gesetzt. Die Beobachtung bleibt an der einzelnen Polis haften. Aber über ihr wölbt sich der ewige Himmel. Im Schutze der Götter steht die Polis und mit ihr ihr Recht. Göttliche Ehren ziemen dem Heros, der das Recht der Stadt aufzeichnet und ordnet. Göttlicher Ursprung wird dem Recht beigelegt. Das glaubt und schaut der Grieche in einfacher, halb sinnlicher, naiver Auffassung; ganz anders, als wenn etwa Puchta[2]) doziert: „Wie Gott das Recht hervorbringt? Wir behaupten: dadurch dass er die Recht erzeugende Kraft in die Natur der Völker gelegt hat".

Zweitens ist die Beziehung, die nach Aussage der Griechen zwischen dem Ethos oder der Psyche der Polis und dem Nomos, der Politeia besteht, nicht mit dem Ursprung identisch, von dem die historische Schule spricht. Wenn die Politeia oder der Nomos die Seele der Stadt genannt werden, so läuft diese Gleichsetzung auf eine Darstellung, eine Manifestation, hinaus und nicht auf ein Hervorwachsen einer Blüte aus einem Stamm. Es tritt ganz abgesehen von der Differenz zwischen Polis und Volk eine Verengung, eine Verarmung des Begriffs Seele, Charakter ein, die wenig gemein hat mit dem innersten Wesen der Nation, aus dem Savigny Recht, Sprache, Sitte und Verfassung hervorgehen lässt; eine Beschränkung, die mit der Idealisierung der Polis als Nomos, Tyche oder Demos zusammenhängt.

---

[1]) p. 294, 363.

[2]) Vorles. üb. d. heut. röm. Recht I². p. 21.

Digitized by Google

Dieselbe Beobachtung wiederholt sich bei den einzelnen Gesetzen. Auch hier sind die Griechen nicht so weit gegangen, sie aus der Seele der Polis hervorwachsen zu lassen. Sie sehen in ihnen nur τρόποι τῆς πόλεως. Sie verlangen, dass bei dem Erlass eines Gesetzes auf das Ethos der Stadt Rücksicht genommen wird, und messen auch wohl an ihm seine Gültigkeit[1]). Das ist alles.

So viel über die griechische Polis, ihren Charakter und ihre Seele, ihre Verfassung und ihr Recht. Was die Betrachtung der Völker angeht, so besitzen wir bekanntlich von Herodot und anderen ausgezeichnete, berühmte Schilderungen antiker Barbaren-Kulturen und -Reiche. Aber die Volksindividualität, die sie uns in einzelnen Zügen schildern, ist ihnen nicht eine eigene schöpferische Macht und auch nicht der Quell des Barbaren-Rechts. Die Angaben der griechischen Geschichtschreiber sind oft zum Beweis der Volksgeister-Theorie für Ägypten oder die grossen Reiche Vorderasiens herangezogen worden. Aber Herodot und seine Nachfolger haben ihr nur unbewusst Hilfe geleistet.

Etwas weiter führt uns Aristoteles in seiner Politik[2]). Er unterscheidet hier die kalten Gegenden Europas, die warmen Asiens und das glückliche Land der Mitte, seine griechische Heimat. Er betont dabei den Einfluss, den das Klima auf die Bewohner der verschiedenen Länder ausübt, und spricht daneben auch von den Unterschieden der Verfassung. Man wird daraus schliessen dürfen, dass Aristoteles die Verfassung durch die Eigenschaften der Bevölkerung für mitbedingt hielt. Anzunehmen, dass er die Verfassung aus dem Volkscharakter und aus ihm allein organisch hätte hervorwachsen lassen, geht zu weit.

So sind die Griechen nicht zum Volksgeist, sondern nur zur Beobachtung der Volkseigenschaften und zur Erkenntnis der Seele der Polis vorgedrungen. Die Staatsseele ist älter als die Volksseele und der Volksgeist.

Die Eigenschaften des Volkes sind von beschränktem Einfluss auf die Verfassung. Auch der Gesetzgeber der Polis soll auf ihr Ethos Rücksicht nehmen. Die Hauptsache ist der Glaube, dass Verfassung und Recht selber die Seele der Polis sind.

Bei den Römern lässt sich zunächst die Weiterwirkung der griechischen Vorstellung nachweisen. Cicero[3]) bewährt seine Abhängigkeit von der griechischen Philosophie auch hier, wenn er in der

[1]) Hirzel p. 293, not. 1.

[2]) VII, 6 (7).

[3]) Hirzel p. 423 verweist ausserdem auf De orat. I. 196: mens patriae. Die in der Neuzeit häufige Auffassung des Monarchen als Staatsseele findet sich im

Digitized by Google

Rede für Cluentius sagt: „Mens et animus et consilium et sententia civitatis posita est in legibus“. Fast wörtlich aus dem Griechischen übersetzt! Nichts vom Volksgeist, nichts von der Ableitung des Rechts aus ihm! Wohl aber die Polis mit der Civitas wiedergegeben, das Ethos, die Psyche mit „mens, animus, consilium, sententia“ umschrieben, und diese ganze Civitas-Psyche rein juristisch-politisch gefasst und auf die Gesetze beschränkt! Die Gesetze gehen nicht aus ihr hervor, sie sind sie selbst. Ohne die Gesetze kommt sie nicht zur Erscheinung. Sie bekommt erst in ihnen Existenz.

Aus Ciceros Werken ist ferner eine Stelle in dem Buch „de republica“ hervorzuheben, in der er der eigenen römischen Auffassung vom Ursprung des römischen Staates kraftvolle Worte leiht[1]): „Anderwärts waren es einzelne Männer, welche durch Gesetze und Institute die Staatsordnung begründeten, wie z. B. auf Kreta Minos, in Lakedämonien Lykurg, in Athen (wo gar häufiger Wechsel stattfand) das eine Mal Theseus, das andere Mal Drako, dann wieder Solon, Kleisthenes und noch viele andere: dagegen gründet sich unser römisches Gemeinwesen auf das Genie nicht eines einzelnen Mannes, sondern vieler Männer, noch genügte zu seiner Errichtung die Spanne eines flüchtigen Menschenlebens, sondern es ist das Werk von Jahrhunderten und von auf einander folgenden Generationen“. Der Gegensatz zwischen dem römischen Weltreich und den kleinen griechischen Stadtstaaten tritt hier scharf hervor. Die römische Civitas ist etwas anderes als die griechische Polis. Dort genügt allenfalls der bewusste Wille eines Gesetzgebers, um für längere oder kürzere Zeit Ordnung im Staats- und Rechtsleben zu schaffen. Aber im römischen Reich sehen wir nicht das Werk eines einzelnen genialen Gesetzgebers vor uns, sondern das Werk langsamer, organischer Entwickelung, das Werk vieler Männer, vieler Generationen, vieler Jahrhunderte, von denen die voraufgehenden die folgenden tragen und halten.

Vom Standpunkt der historischen Schule würden wir sagen, auch in Hellas sei die Polis im Grunde ebenso langsam und allmählich gereift. Nur das Resultat sei dürftiger geblieben, weil der Volksgeist nicht Römerkraft zur Staatsbildung besass. Cicero beschränkt sich

---

Altertum zuerst bei Seneca, De clementia I, 4: Ille est vinculum, per quod respublica cohaeret, ille spiritus vitalis, quem haec tot milia trahunt, nihil ipsa per se futura nisi onus et praeda, si mens illa imperii subtrahatur.

Rege incolumi mens omnibus una:
amisso rupere fidem.

[1]) Chamberlain, Grundlagen des 19. Jh. p. 130.

Digitized by Google

darauf, diese Anschauung auf das römische Reich anzuwenden, wo sie freilich mit Händen zu greifen war.

Vom Recht überhaupt spricht er hier gar nicht. Aber behauptet er auch nur vom Staat, dass er aus dem römischen Volksgeist hervorgegangen sei? Sind wir ehrlich, so müssen wir Nein antworten. Aber wir müssen zugeben, dass diese Auffassung durch seine Worte nahe gelegt ist, näher als durch die Äusserungen der Griechen über den Ursprung von Recht und Staat. Der Römer hat einen freieren politischen Blick als der Grieche.

Bei einem Zeitgenossen Ciceros, Lucrez, begegnet ein ähnlicher Gedanke; doppelt merkwürdig, weil er hier nicht auf den Staat beschränkt ist, sondern die Gesetze und die gesamte Kultur umfasst. Justi[1]) hat darauf hingewiesen. Die Stelle steht „De rerum natura" am Schluss des fünften Buches und lautet:

Navigia atque agri culturas, moenia, leges,
arma, vias, vestes, et cetera de genere horum,
praemia, delicias quoque vitae funditus omnis,
carmina, picturas, et daedala signa polire,
usus et impigrae simul experientia mentis
paulatim docuit pedetemtim progredientis.
sic unum quicquid paulatim protrahit aetas
in medium ratioque in luminis erigit oras:
namque alid ex alio clarescere conveniebat,
artibus ad summum donec venere cacumen.

Die Idee des Fortschritts leuchtet siegreich aus den Worten des Dichters und Philosophen heraus. Die Gesetze stehen nicht still. Sie entwickeln sich allmählich, langsam, Schritt für Schritt. Und dem Menschen helfen dabei zwei Lehrmeister: die praktische Erfahrung in Sitte und Brauch und zugleich die Klugheit des rastlosen Geistes, oder kürzer gesagt, Zeit und Vernunft. Ein Gesetz reiht sich an das andere, immer weiter geht die Vervollkommnung, bis in einem Meisterwerk der höchste Grad erreicht ist.

Wenn Cicero den römischen Staat das Werk der Jahrhunderte nannte, so ist hier dieselbe Vorstellung der allmählichen Entstehung auf die „leges" ausgedehnt. Wenn aber Cicero nur unbestimmt als Meister des Riesenbaues die vielen Männer, Generationen und Jahrhunderte bezeichnete, so nennt Lucrez nicht bloss die Zeit und Erfahrung, sondern er sieht den Hebel vor allem in dem rastlosen Menschengeist. Er spricht dabei von der gesamten Menschheit, nicht von den Völkern, also keineswegs vom Volksgeist. Aber gleichwohl werden wir ohne

[1]) Winckelmann II, 2. 1872. p. 199.

Digitized by Google

Zögern seine „Mens impigra“ als Vorstufe des allgemeinen Menschengeistes betrachten dürfen, dessen Auswirkungen nach der Lehre der historischen Schule die einzelnen Volksgeister sind. Lucrez redet nicht ausschliesslich von der Vernunft als Quelle der Gesetze im Sinne der Aufklärung und des Naturrechts. Dazu ist er zu klug. Neben der Mens, der Ratio lässt er der Zeit und Geschichte ihr Recht.

Neben Cicero und Lucrez liegt es nahe, hier, wo von dem Ursprung des Rechts die Rede ist, auch in den römischen Rechtsquellen selbst Umschau zu halten. Von solchen allgemeinen Dingen ist bekanntlich am Anfang der Pandekten die Rede. Wir finden dort[1]) eine Stelle aus Gajus' Institutionen[2]), in der der Jurist den Gegensatz des jus civile und jus gentium erläutert. Er sagt dabei: „Quod quisque populus ipse sibi ius constituit, id ipsius proprium est vocaturque Jus civile, quasi ius proprium ipsius civitatis“. Im Text der Kriegelschen Ausgabe ist nur zwischen ‚proprium‘ und ‚est‘ ‚civitatis‘ eingeschoben. Ebenso wie in den Pandekten steht die Stelle auch in den Institutionen Justinians[3]). Es ist einer der bekanntesten Sätze aus dem römischen Recht. Bei Isidor findet er sich in den Etymologien[4]) in der Form: „Jus civile est, quod quisque populus vel civitas sibi proprium humana divinaque causa constituit“. So hat ihn Gratian in das Dekret aufgenommen, und so ist er in das Corpus juris canonici[5]) übergegangen. Es versteht sich von selbst, dass Savigny den Satz gekannt hat.

Die Besonderheit und die verschiedenen Bedeutungen des römischen Jus civile kommen hier nicht in Betracht. Gajus bezeichnet — das ist für uns das wichtigste — das Volk als den Schöpfer des Rechts. Und zwar ist der Ausdruck Volk, da er sich auf alle Völker bezieht, keineswegs mit Bezug auf eine bestimmte Organisation von ihm gebraucht. Auch ist klar, dass das Volk nach seiner geistigen Seite gemeint ist. Das heisst: während in der griechischen Philosophie und Literatur und ebenso bei Cicero von der Seele, dem Ethos der Polis und Civitas allein die Rede war und Lukrez andererseits über die Völker hinweg von der „Mens impigra“ sprach, ist hier bei Gajus zuerst von der geistigen Funktion des Volkes bei der Schaffung des Rechtes die Rede. Stände nicht das Wort „constituere“ im Weg, so hätte man den Eindruck, es sei von hier bis zum Dogma vom Ursprung

[1]) Dig. 1, 1, 9.
[2]) I, 1.
[3]) 1, 2 § 1.
[4]) V, 5.
[5]) c. 8. D. 1.

Digitized by Google

des Rechts aus dem Volksgeist nur ein Schritt und nicht eine Kluft von mehr als anderthalb Jahrtausenden.

Dazu kommt folgendes: Savigny war ein eingefleischter Romanist, trotz seiner Grösse so einseitig vom Glanz des klassischen Rechts umstrickt, dass er in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Glossatoren und Postglossatoren nur als Bearbeiter des klassischen Rechts behandelt, ohne ihrem eigenen Verdienst voll gerecht zu werden, und vollends den usus modernus pandectarum als einen ellenlangen, scheusslichen Irrtum ansieht, der sich bandwurmartig durch die letzten Jahrhunderte hinzog. Zurück zum römischen Recht war die Losung seines Lebens. Wenn ihm seine Einseitigkeit von seinen Gegnern zum Vorwurf gemacht wurde, dann schüttelte er ihn nach Kräften mit Worten ab. Aber mit der Tat bewies er, dass seine Gegner guten Teils recht hatten. Er konnte nicht anders. Auch wo er vom römischen Recht zu freieren Auffassungen emporsteigt, lenkt er sein Luftschiff nur über dem Boden des römischen Reichs. Darum scheint diesem Ausspruch Gajus' und Justinians für die Entstehung des Dogmas doppelte Bedeutung zuzukommen. Ohne diese Stütze zu haben, hätte Savigny vielleicht seine Theorie nicht aufgestellt. Er hat es sicher nicht getan, ohne sich die Lehren der Römer und der Pandekten über diese Frage zu vergegenwärtigen. Und wenn Gajus und Justinian nur von dem Volk, nicht von dem Volksgeist sprechen, so erinnere man sich, dass dort von dem Volke in einer geistigen Funktion die Rede ist und in Savignys Schrift vom Beruf der Ausdruck Volksgeist noch nicht vorkommt.

Die Wichtigkeit dieser Stelle des römischen Rechts für die Geschichte des Dogmas wird noch deutlicher, wenn man die betreffende Äusserung Savignys im Wortlaut vergleicht. In dem bekannten Abschnitt über die Entstehung des positiven Rechts[1]) lesen wir nach einem einleitenden Satz: „Wo wir zuerst urkundliche Geschichte finden, hat das bürgerliche Recht schon einen bestimmten Charakter, dem Volk eigentümlich, so wie seine Sprache, Sitte und Verfassung". Die Konstruktion dieses Satzes gibt zu Zweifeln Raum. Wahrscheinlich beziehen sich die Worte „dem Volk eigentümlich" auf „Charakter"; und wahrscheinlich ist am Schluss zu ergänzen: „einen bestimmten Charakter, dem Volk eigentümlich, haben". Aber auch andere Erklärungen sind möglich. Und wenn auch die Abweichungen im Grunde unwesentlich sind, so ist doch die Redeweise entschieden nachlässig, wie man sie bei dem mündlichen Vortrag, aber nicht beim Beginn der Entwicklung eines

[1]) p. 8.

Digitized by Google

Programms für eine neue Schule erwarten sollte. Nun ist bekannt, dass sich solche Nachlässigkeiten in der Konstruktion am häufigsten einstellen, wo ein fremder Gedanke dem Schreibenden zugleich vor Augen steht. Sind nicht die Worte „dem Volk eigentümlich" lediglich Reminiszenz an das lateinische „ipsius proprium" in Verbindung mit dem vorausgehenden „populus"? Wer an der Richtigkeit der Annahme zweifelt, beachte auch dies. Savigny will von der Entstehung des positiven Rechts sprechen, so sagt die Überschrift und das ist der Sinn des Dogmas. Hier aber spricht er auffälligerweise seinem Plan zuwider plötzlich von dem bürgerlichen Recht: das bürgerliche Recht hat einen bestimmten Charakter, dem Volk eigentümlich. Dem bürgerlichen Recht stellt er dann neben Sprache und Sitte die Verfassung an die Seite. Von den übrigen Teilen des positiven Rechts schweigt er, und doch gilt seiner Meinung nach für sie alle derselbe Ursprung aus dem Wesen des Volkes. Warum gerade hier diese sonderbare Beschränkung auf das bürgerliche Recht? Sollte es nicht wiederum Reminiszenz an Gajus und Justinian sein?

Blicken wir zurück, so liefern uns Cicero, Lucrez und das römische Recht für unsere Frage nur wenige Worte. Aber sie tragen die volle Wucht der Wahrheit in sich. Ciceros Bemerkung, die Gesetze seien die Seele des Staates, stammt einfach aus der griechischen Philosophie; sie mochte aber nicht blos diesem Advokaten, sondern jedem Römer mehr als dem Griechen aus der Seele gesprochen sein wegen der hohen Schätzung, die er der juristischen Seite des Lebens zu Teil werden liess. Uns liegt diese Vorstellung heute sehr fern. Sie scheint uns sublim und gekünstelt, wenn wir sie etwa auf Hamburg oder Lübeck oder auf Bayern anwenden wollten. Sie mag die Entstehung verwandter Auffassungen, die sich später von ihr abgezweigt haben, begünstigt haben; und diese Möglichkeit liegt auf der Hand. Sie selbst ist trotz häufiger Versuche, sie wieder zu beleben, im wesentlichen für uns abgestorben. Wenn dagegen der römische Staat das Werk vieler Generationen und Jahrhunderte genannt wird, wenn die Gesetzgebung dem römischen Dichter als ein langsam zu immer höherer Vollendung fortschreitendes Werk des Menschengeistes erscheint und das Volk, in erster Linie doch das römische Volk selbst, Schöpfer des Jus civile heisst, so sind das Gedanken heute so jung und frisch, wie damals, als sie zuerst ausgesprochen wurden; Gedanken, denen wir unsern Beifall auch dann nicht versagen, wenn wir uns überzeugen, dass sie das Rätsel, dessen Lösung es gilt, nur anmutig verschleiern, statt es wirklich zu lösen.

Digitized by Google

Bei den Römern ist sonst nur noch darauf hinzuweisen, dass die Schilderung der Völker und auch ihrer Gesetze und Rechte von ihnen im Anschluss an die griechischen Vorbilder zu hoher Blüte gebracht ist. Es genügt an Caesar und Tacitus zu erinnern und an die zahlreichen Berichte primitiver Kulturzustände, die wir von ihnen und ihren Nachfolgern aus der römischen Kaiserzeit besitzen. Vom Volksgeist ist dabei freilich nicht die Rede. Aber überall liegt er unter der Decke. Überall drängt sich uns, wenn wir diese Berichte lesen, das Wort auf die Lippen. Caesar spricht etwa „de Galliae Germaniaeque moribus" oder von „natura moribusque" der Nervier. Die Überschrift der Germania lautet: „De orgine, situ, moribus ac populis Germanorum liber". Im ersten Teil redet Tacitus „de omnium Germanorum origine ac moribus", im zweiten erörtert er „singularum gentium instituta ritusque". So wird vielfach in der Terminologie auf Sitten, Einrichtungen und Bräuche Bezug genommen, gelegentlich aber bei Caesar doch schon auf die Natur der Nervier, ganz ähnlich wie wir noch heute von Volksnatur sprechen. Auch diese zunehmende Beobachtung fremder Nationalcharaktere bei den römischen Schriftstellern muss man im Auge behalten, wenn man die Bedingungen richtig erkennen will, unter denen schliesslich das Dogma der historischen Schule vom Volksgeist entstand. Denn es wird niemandem einfallen zu glauben, dass Tacitus, wenn er in der Germania den germanischen Nationalcharakter und das germanische Recht schildert, beides für zwei verschiedene Dinge gehalten hätte, die in keinerlei ursächlichem oder sich gegenseitig bedingendem Verhältnis gestanden hätten. Auf diesem Wege war in Zukunft die Möglichkeit gegeben, die einzelnen Eigenschaften des Volkes als Einheit, als schöpferische Macht aufzufassen und die Seele, die die griechisch-römische Philosophie der Polis und Civitas zugesprochen hatte, dem Volk zu vindizieren. Aber dieser Schritt ist vom heidnischen Altertum nicht getan worden. Diese Entwicklung hat erst eintreten können, nachdem die christliche Anschauung zur Herrschaft gelangt war.

2. Christentum und Mittelalter.

In der biblischen Überlieferung des alten Testaments begegnet der Ausdruck „des gantzen volcks Seele". Luther übersetzt 1. Sam. 30, 6, wo von der Zerstörung Ziklags durch die Amalekiter die Rede ist: „Des gantzen volcks Seele war vnwillig, ein jglicher vber seine Söne vnd Töchter". Aber im Urtext scheint nichts von der Volksseele als einem einheitlichen Begriff zu stehen. Nowack[1]) übersetzt einfach: „denn alles

[1]) Richter, Ruth und Bücher Samuelis. 1902. p. 142. Grimm, Wörterbuch IX. 2887.

Digitized by Google

Volk war erbittert ob seiner Söhne und Töchter". Jeder einzelne im Volk ist summarisch gemeint. Der abstrakte Begriff Volksseele war dem jüdischen Altertum fremd. Und es ist sogar zu bezweifeln, dass Luther in jenen Worten den Ausdruck genau so gemeint hat, wie wir ihn heute auffassen.

Von der ältesten christlichen Gemeinde berichtet die Apostelgeschichte: „Die Menge aber der Gläubigen war ein Herz und eine Seele; auch keiner sagte von seinen Gütern, dass sie sein wären, sondern es war ihnen alles gemein" [1]). Vom Volk im gewöhnlichen Sinn wird hier nicht gesprochen. Sehr häufig sind die alten Gemeinden durchweg oder doch überwiegend aus einer bestimmten Bevölkerung hervorgegangen. Aber darauf kommt es hier nicht an. Sondern es bildet sich in jenen frühen christlichen Jahrhunderten aus sehr verschiedenen Elementen eine Gemeinschaft, die trotz ihrer buntscheckigen Zusammensetzung aus Angehörigen aller möglichen Nationen eine Einheit aufweist, wie sie mit solcher Intensität durch die blossen Bande des Blutes im heidnischen Altertum nie und nirgends herbeigeführt war. Was in jenem schlichten Bericht der Apostelgeschichte von der einen Gemeinde gesagt war: ein Herz und eine Seele, das wurde mit der Zeit unter dem Druck der Not und Verfolgung ein Ideal für die ganze Christenheit. Es bildete sich eine Art Christenvolk mit einem Herzen und einer Seele. Und das merkwürdige ist nun für unsere Frage, dass diese christliche Volksseele alsbald mit innerer Notwendigkeit beginnt, das bisherige Recht zu modeln und neues Recht zu schaffen. Wenn die Apostelgeschichte hinzufügt: „auch keiner sagte von seinen Gütern, dass sie sein wären, sondern es war ihnen alles gemein", so ist dieser Satz allein schon eine ausreichende Widerlegung von Sohms bekannter Theorie, dass das Wesen des Kirchenrechts mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch stehe. Aus dem „innersten Wesen" der Christenheit bildet sich in immer wachsendem Masse christliches Recht.

Auf diese Worte der Apostelgeschichte geht es zurück, wenn Prudentius im vierten Jahrhundert von der „mens unica" des Christenvolks, Arator im sechsten von dem „unum cor", der „anima una" des „populus" sprechen. Arator sagt in seinem Epos „de actibus apostolorum":

Ecce tot egregiis unum cor inesse catervis
Cernitis utque animam populus nanciscitur unam.

[1]) 4, 32.

Digitized by Google

Hirzel[1]) zitiert beide Stellen. Aber er übersieht, dass die Worte der Apostelgeschichte zu Grunde liegen. Und er irrt, wenn er meint, hier sei bereits und hier sei zuerst von einer Volksseele im strengen Sinne des Worts die Rede. Denn der Begriff des Volkes ist hier stark modifiziert und in übertragenem Sinn gebraucht. Diese christliche Anschauung hat für die Theorie vom Volksgeist und für das Dogma der historischen Schule erst dadurch grosse Bedeutung erlangt, dass sie sich je länger je mehr in den christlichen Nationen während der folgenden Jahrhunderte geltend machte. Auf der Basis der alten natürlichen Gemeinschaft des Volkes mit ihren starken gleichartigen und einheitlichen Tendenzen bildet sich unter dem Einfluss des Christentums ein neuer Volksbegriff von grösserer Innerlichkeit und Geschlossenheit, von grösserer Hoheit und Kraft, ein Volksbegriff, der schliesslich auf Geist und Seele so gut und besser Anspruch machen durfte wie die antike Polis und Civitas.

Das Mittelalter hat keine eigene Theorie über die Entstehung des positiven Rechts aufgestellt, die sich neben den Meinungen der Alten sehen lassen könnte. Die Tradition hält einige der antiken Aussprüche am Leben. Wir sahen bereits, wie Isidor v. Sevilla in seinen Etymologien jene Worte des Gajus und der Pandekten in geringer Umformung nachsprach. Wichtiger ist eine andere Stelle, in der Isidor[2]) die notwendigen oder doch wünschenswerten Eigenschaften der Gesetze aufzählt. „Qualis debeat esse lex" lautet die Überschrift, und die Antwort des Textes: „Erit autem lex honesta, iusta, possibilis, secundum naturam, secundum patriae consuetudinem, loco temporique conveniens, necessaria, utilis, manifesta quoque". Die Stelle ist für uns von Interesse wegen der Worte „secundum patriae consuetudinem". Das Gesetz soll sich an die Gewohnheiten, Sitten und Bräuche des Vaterlandes anlehnen; wir würden sagen, den Volksgeist respektieren. Es ist von der Gesetzgebung die Rede und den Rücksichten, die sie zu nehmen hat, und nicht von dem unbewussten Werden und Wachsen des Rechts. Isidors Stärke war es bekanntlich nicht, eigene originale Gedanken zu haben. Woher dieser Satz stammt, ist bisher jedoch nicht nachgewiesen. Nur an die Rücksichtnahme, die der griechische Gesetzgeber dem Ethos schuldete, wird man erinnern dürfen. Übrigens ist dieser Satz wörtlich in das Dekret Gratians und das Corpus juris canonici übergegangen. Nur die Worte „consuetudinem" und „patriae" sind

[1]) p. 425.
[2]) V, 21.

Digitized by Google

umgestellt, ohne dass dadurch die Annahme gerechtfertigt würde, auch zu dem Worte „naturam“ sei „patriae“ zu ergänzen[1]).

Bei Thomas von Aquino[2]) finden sich Einwirkungen der griechischen Überlieferung. Er spricht von der Staatsseele. Aber irgend welche erhebliche Bedeutung für die Geschichte des Dogmas von der rechtsbildenden Kraft des Volksgeistes kommt ihm so wenig wie Isidor zu.

Im Mittelalter wurden lediglich vereinzelt im Corpus juris canonici und in der theologischen Literatur manche Ideen wach gehalten, die aus der griechischen Philosophie, der römischen Rechtslehre und dem christlichen Altertum stammten. Der alte Bestand von Ideen wurde in unserer Frage nicht vermehrt. Auch die Wiederbelebung des Studiums des römischen Rechts durch Glossatoren und Postglossatoren scheint nach dieser Richtung ohne Wirkung geblieben zu sein.

II. Die Neuzeit.

1. Bis Montesquieu.

Was sich während des Mittelalters von antiken Ideen mühsam am Leben gehalten hatte, das bekam mit einem Schlage neuen Sinn und neue Bedeutung, als Humanismus und Renaissance im Glauben, zu den Alten zurückzukehren, aus antikem und modernem Geist eine neue Welt schufen.

Das antike Vorbild, Städte und Völker zu charakterisieren und zu vergleichen, wird wieder aufgenommen und mit ausserordentlich gesteigerter Beobachtungsgabe an den Verhältnissen der Gegenwart nachgeahmt, ja in ganz neuer Weise ausgebildet. Jakob Burckhardt hat mit Recht in seiner Kultur der Renaissance[3]) in einem besonderen Kapitel besprochen, wie damals neben der Charakteristik der einzelnen Individuen auch eine Gabe des Urteils und der Schilderung für ganze Bevölkerungen entstand. Aus der Reihe der Italiener, die er vorführt, sind Brunetto Latini und Macchiavelli für uns von besonderer Bedeutung.

Brunetto Latini kannte Frankreich und Italien aus eigener Anschauung. Er stellt nicht nur „die charakteristischen Unterschiede in Wohnung und Lebensweise“, sondern auch „den Gegensatz zwischen der monarchischen Regierungsform Frankreichs und der republikanischen Verfassung der Städte Italiens“ dar.

---

[1]) Ernst Meier, Rechtsbildung in Staat und Kirche, 1861, p. 25. Sein Hinweis auf den Sachsenspiegel ist irrig.

[2]) J. J. Baumann, Staatslehre des Thomas, 1873, p. 71. Vgl. Gierke, Althusius. 1902. p. 132 f.

[3]) II⁵. 1896. p. 58 ff.

Digitized by Google

Von Macchiavelli erwähnt Burckhardt einige Aufsätze, in der er „die Art und den politischen Zustand der Deutschen und Franzosen" so schildere, „dass auch der geborene Nordländer, der seine Landesgeschichte kennt, dem florentinischen Weisen für seine Lichtblicke dankbar sein" werde. In seiner berühmten Darstellung der Florentiner Geschichte aber fasst er nach Burckhardts[1]) Zeugnis seine Vaterstadt vollkommen als ein lebendiges Wesen und ihren Entwicklungsgang als einen individuell naturgemässen auf. Kein Zweifel, dass er sich dabei durch das antike Vorbild hat leiten lassen! Burckhardt nennt ihn den ersten unter den Modernen, der dies so vermocht habe.

In dem Buch vom Fürsten hebt er mehrfach den Zusammenhang hervor, der zwischen dem Charakter der Bevölkerung und den Einrichtungen und der Verfassung besteht. Er gibt Ratschläge für den Fall, dass Provinzen eines Landes erobert werden, das an Sprache, Sitten und Verfassung verschieden ist. Er betont, wie die alte Staatsverfassung weder über der Länge der Zeit noch über Wohltaten vergessen werde. Was man auch immer für Vorkehrungen treffen möge, so kämen, wenn die Einwohner nicht getrennt und zerstreut würden, immer der alte Name und die alte Verfassung wieder zum Vorschein, wie in Pisa nach so langen Jahren, die es unter der Herrschaft von Florenz gestanden hatte. Die Macht der Tradition im Volks- und Staatsleben weist er auch bei den geistlichen Fürstentümern nach: sie beruhen auf den alten heiligen Einrichtungen der Religion, welche mächtig genug sind, ihre Häupter in ihren Stellen zu erhalten, sie mögen sich aufführen, wie sie wollen. Er weiss, dass es dem gut geht, der in seiner Handlungsweise mit dem Geiste der Zeit zusammentrifft, der ja in jedem Volke zugleich ein Stück Volksgeist ist.

Manche dieser Äusserungen Macchiavellis zeigen, wie richtig er die Mächte des Beharrens in der Geschichte, die anonymen Kräfte im Leben der Völker und Staaten zu bewerten wusste. Aber darüber darf man nicht vergessen, dass ihm letzthin über alles der Wille, die Klugheit, die Leidenschaft und Energie des Helden ging. In dem Aufruf für die Befreiung Italiens von der Fremdherrschaft, mit dem er den Principe schliesst, spricht er die Hoffnung aus: jetzt oder nie sei der günstigste Zeitpunkt gekommen, dass ein tapferer und besonnener Mann eine neue Verfassung schaffen könne. Eine Auffassung, die uns heute in Deutschland, wo jeder Bismarck als den Schöpfer der Reichsverfassung ehrt, natürlich scheint, aber mit dem Dogma von der rechtsbildenden Kraft des Volksgeistes nur auf schwierigen Umwegen zu

[1]) I[5] p. 81.

Digitized by Google

vereinen ist. Man kann darum Macchiavelli in keiner Weise zu den ersten Herolden in der Ausbildung dieses Dogmas rechnen. Aber einige seiner Gedanken haben geholfen, ihm den Weg zu bereiten. Auf Savigny selbst hat er direkt wahrscheinlich nicht den geringsten Einfluss ausgeübt. Und dasselbe gilt von den meisten der Männer, mit denen wir uns jetzt zu befassen haben. Aber das ist ja für die Geschichte dieses wie jedes anderen Dogmas ein ganz nebensächlicher Punkt, ob der, der es zuerst formuliert, selber den Weg kennt, auf dem die Formel entstand. Fast nie wird es der Fall sein. Diese Bildungen sind so kompliziert, dass eine restlose, lückenlose Antwort überhaupt unmöglich bleibt. Wir können den Weg nur ungefähr angeben, den das Dogma von seinen Anfängen bis zur Erstarrung in der Formel durchlaufen hat.

An die Arbeiten der italienischen Humanisten schloss sich alsbald in den verschiedensten Ländern Europas eine umfangreiche völkerbetrachtende und völkervergleichende Literatur an. Und schon oft waren wie einst von Aristoteles oder jetzt von Macchiavelli aus solchen Erwägungen einzelne Schlüsse für die juristische oder politische Theorie gezogen worden. Aber es fehlte die methodische und prinzipielle Verwertung der Lehre vom Wesen der Völker für die Jurisprudenz. Sie herbeigeführt zu haben ist das hohe Verdienst des Franzosen Jean Bodin[1]) (1530—96). Von seinen Arbeiten sind für uns „Methodus ad facilem historiarum cognitionem“ von 1566 und sein Hauptwerk „De republica“ von 1576 von Bedeutung.

Kapitel 5 der „Methode“ handelt „de recto historiarum judicio“. Bernheim behauptet, dass Bodinus hier die geschichtlichen Leistungen und Schicksale der Völker aus dem verschiedenen Charakter, den sie ihrer ethnophysischen Anlage verdanken, ableite. Das Recht gehört zweifellos zu den geschichtlichen Leistungen eines jeden Volks. Also hätten wir hier angeblich die Ableitung des Rechts aus dem Volkscharakter. Aber vielleicht hat Bernheim dies nicht einmal selber gemeint. Bodinus weiss jedenfalls nichts davon. Er will generell die Natur aller oder doch der berühmtesten Völker untersuchen; und zwar etwas anders, als das bisher Diodor oder Caelius oder Sabellicus oder Boemus getan haben. Diese Leute haben über die verschiedenen Gesetze, Religionen, Opfer, Mahlzeiten und Einrichtungen der Völker oberflächlich geschrieben. Aber das alles, also auch die Gesetze, sind Dinge, über die sich nichts sicheres feststellen lässt; denn sie sind von unendlicher Mannigfaltigkeit und ändern sich alle Augenblick von selbst

[1]) Bernheim, Hist. Methode. p. 218.

Digitized by Google

oder nach dem Willen der Fürsten. Darum will er von den natürlichen Bedingungen sprechen, die von Einfluss auf die Natur der Völker sind. Darum redet er des langen und breiten von Klima und Gegend. Uns, die wir Montesquieu und die historische Schule kennen, liegt es sehr nahe, zu glauben, dass er aus seinen Betrachtungen den Schluss gezogen habe: das Recht geht aus dem Volkscharakter hervor. Bodinus aber hat das Dogma nicht aufgestellt, sondern es nur vorbereiten helfen.

Auch in dem fünften Buche „De republica" handelt er lediglich über die Notwendigkeit, auf die Verschiedenheiten der Völker bei der Einrichtung der Staaten Rücksicht zu nehmen, und unter diesem Gesichtspunkt wiederum über Sitten und Natur der Völker. Auch dieser Gedanke stammt, wie wir sahen, aus dem Altertum; er ist später in grossem Stil durchgeführt worden von Montesquieu. Bodinus untersucht die Fragen, „quae quibus populis leges congruant, quis cuique civitati status conveniat". Aber die Erkenntnis der Nützlichkeit solcher Rücksichten oder selbst der Tatsächlichkeit solcher Beziehungen liegt noch weit ab von der Einseitigkeit des Dogmas, dass das Recht aus dem Volksgeist hervorgeht.

Bodinus hat — und das ist die Hauptsache — die Lehre von der Natur der Völker in die Jurisprudenz eingeführt. Er hat damit die unerlässliche Vorbedingung geschaffen dafür, dass der Begriff Seele, Geist vom Staat durch die Juristen auf das Volk übertragen wurde. Der antike Gedanke von der Staatsseele, namentlich die Gleichung „Das Gesetz" oder „der Monarch" „ist die Seele des Staates" findet sich freilich noch sehr häufig nach Bodinus bis an die Schwelle der Gegenwart. Er wird weiter tradiert. Aber er besitzt keine werbende, schöpferische Kraft. Er ist seit Bodinus im Absterben begriffen. Und der Volksgeist rüstet sich, an seine Stelle zu treten. Der Erbe ist kein Blutsfremder, sondern durch engste Verwandtschaft zur Nachfolge berufen. Die antike Polis und Civitas, die sich des Besitzes ihrer Seele stolz gerühmt hatte, war bereits nicht blos durch politische, sondern zugleich mehr oder minder stark durch nationale Bande geeinigt gewesen.

Aber kaum schienen alle Bedingungen für die Entstehung einer juristischen Lehre vom Volksgeist geschaffen, die von der „natura populorum", von der Bodinus allein sprach, zur Erkenntnis der rechtserzeugenden Kraft des Volksgeistes weiterschritt, da entstand dem werdenden Dogma der denkbar gefährlichste Feind in dem Naturrecht des Hugo Grotius (1583—1645), in der Ableitung des Rechtes aus der Vernunft, der Göttin der Aufgeklärten, der Intellektuellen des 17.

Digitized by Google

und 18. Jahrhunderts. Neben dem Wege, den wir hier verfolgen, schien sich ein anderer zu bieten, auf dem sich das Dunkel von der Frage nach dem Ursprung des Rechts mit einem Schlage bei Seite schieben, in helles Licht verwandeln liess. Der Mensch und das Individuum, die Vernunft und der Wille waren die Kräfte, die dieser geniale Phaeton vor den Wagen des Naturrechts spannte, um über Zeiten und Völker hinweg einmal die Idee des Rechts als Sonne am Firmament leuchten zu lassen, auf die Gefahr hin, einen tiefen Fall zu tun und von Frankreich aus halb Europa in Flammen zu stecken.

Es steht fest, dass die historische Schule erst entstehen konnte, nachdem die Naturrechtsschule sich überlebt hatte. Sie und mit ihr unser Dogma hätte im 17. Jahrhundert genau so wenig entstehen können, wie die moderne konstitutionelle Monarchie ohne das Zwischenstadium des Absolutismus. Schon längst hat man das ausgesprochen in dem dumpfen Gefühle, dass die grossen Tatsachen der Weltgeschichte notwendig oder nur durch das Gesetz des Gegensatzes zu erklären sind. Aber wie wahr es ist, ergibt sich erst, wenn man näher zusieht. Die historische Schule hat dem Naturrecht mehr zu danken, als Savigny bei seinem hochmütigen Tadel sich hat träumen lassen.

Wer würde glauben, dass sich der Begriff des Volksgeistes schon bei dem Vater des Naturrechts, bei Hugo Grotius findet? Und doch ist es so. Der Faden, der bei Bodinus abzureissen schien, wird unmittelbar von ihm weitergesponnen.

Im 9. Kapitel des 2. Buches „de jure belli ac pacis" bespricht Grotius die Frage, „quando imperia vel dominia desinant". Er wird dadurch auf die Möglichkeit des Untergangs der Völker geführt. Bei jedem Volke unterscheidet er „corpus" und „spiritus", Leib und Geist. Aber freilich hat es mit diesem „spiritus populi" eine eigene Bewandtnis.

Diesen Begriff „spiritus" hat Grotius nämlich aus dem römischen Recht entlehnt. Die römischen Juristen unterschieden bekanntlich im Anschluss an die stoische Philosophie drei Arten von Sachen: einheitliche Sachen, ferner corpora ex contingentibus und corpora ex distantibus. Von der einheitlichen Sache sagt Pomponius[1]): continetur uno spiritu. Als Beispiele nennt er Mensch, Balken, Stein u. dgl. Dem entspricht es, wenn Paulus[2]) von einer Bildsäule sagt: tota statua uno spiritu continetur. Unter den corpora ex contingentibus verstand man zusammengesetzte Sachen wie Haus, Schiff oder Schrank. Und die

[1]) Dig. 41, 3, 30 pr.
[2]) Dig. 6, 1, 23 § 5.

Digitized by Google

corpora ex distantibus waren Sachgesamtheiten, deren Teile für sich bestanden, aber „uni nomini subiecta", unter einem Namen zusammengefasst waren. Unter den Beispielen nennt Pomponius neben Legion und Herde den populus, das Volk. Das römische Recht kennt also nicht den spiritus populi und auch nicht die Anschauung: populus uno spiritu continetur.

Grotius knüpft daran an. Aber er überträgt den spiritus von der einheitlichen Sache auf das corpus ex distantibus genannt Volk. Damit war der spiritus populi fertig[1]).

Als identisch mit dem Ausdruck spiritus gebraucht Grotius die Worte ἕξις und species; vielleicht auch forma. Ἕξις wird von den Griechen selbst als πνεῦμα, das den Körper zusammenhält, als ein geistiges Band definiert. Die Bezeichnung „species" stammt gleich spiritus aus dem römischen Recht, und zwar aus einer Stelle der Pandekten, in der Alfenus die Behauptung „cujus rei species eadem consisteret, rem quoque eandem esse existimari" auf das Volk anwendet, das heute dasselbe sei, wie vor hundert Jahren, obwohl alle damals Lebenden gestorben seien[2]).

Würde Grotius es uns nicht selber sagen, so würde schwerlich jemand auf die Idee kommen, dass er den spiritus dem römischen Recht und seiner Corpus-Theorie entnommen hat. Grotius selbst führt den Gedanken lange, ehe Göppert seine Abhandlung über die einheitlichen etc. Sachen schrieb, auf die griechisch-römische Philosophie zurück. Er verweist auf den Mathematiker Konon von Samos, auf Achilles Statius, den Kommentator des Aratus, auf Seneca, Plutarch, Philo, Boethius. Aber diese Herleitung genügt nicht. Denn Grotius ist nicht bei dem römischen Recht stehen geblieben, sondern mit Bewusstsein darüber hinausgegangen. Was veranlasste ihn, dem Volk im Widerspruch mit dem römischen Recht den spiritus der einheitlichen Sachen, zu denen doch auch der Mensch gehörte, zuzuschreiben? Was sonst wenn nicht der antike Gedanke von der Staatsseele, die veränderte Vorstellung von Volk und Völkern, die durch das christlich-germanische Mittelalter, durch das Zeitalter des Humanismus und die moderne politische Theorie, zuletzt durch Bodinus herbeigeführt war? Das sind die wahren Wurzeln seiner Anschauung vom „spiritus populi". Das römische Recht diente ihm nur zur Anknüpfung.

---

[1]) Grotius spricht nicht von dem spiritus populi; aber er sagt vom populus: „est ex eo corporum genere, quod . . habet . . spiritum unum", und ferner: „Is autem spiritus . . . in populo est etc.".

[2]) Dig. 5, 1, 76.

Digitized by Google

Der Beweis dafür liegt in der Definition, die Grotius selbst von seinem „spiritus populi“ gibt. Er sagt: „Is autem spiritus, sive ἕξις, in populo est vitae civilis consociatio plena atque perfecta, cujus prima productio est summum imperium, vinculum per quod respublica cohaeret, spiritus vitalis quem tot milia trahunt, ut Seneca loquitur“. Man sieht, wie aus der Hülle der Staatsseele die Idee des Volksgeistes emporsteigt. Ja Grotius beruft sich geradezu auf Aristoteles' Politik; er zitiert seinen Ausspruch: Ἡ πολιτεία, βίος πόλεως; er hätte sich noch richtiger auf die Psyche der Polis berufen. Wenn er daneben Senecas „spiritus vitalis“ erwähnt, gleichsam zur Bestätigung der den Römischen Juristen entlehnten Vorstellung, so führt auch das unmittelbar auf die antike Staatsseele zurück. Es ist keine blosse Vermutung, wenn man den Volksgeist aus der Staatsseele ableitet.

Grotius hat den Schritt nur zögernd getan. Er meine den „spiritus“ nur analog, gewissermassen vergleichsweise, wie ja auch unter dem corpus populi kein wirklicher Körper zu verstehen sei. Aber wie konnte die Wissenschaft bei dieser Auffassung Halt machen, wo doch Grotius selbst der „consociatio“, als die er den spiritus definiert, produktive Kraft zuschrieb.

Das Recht im Ganzen hat Grotius selbstverständlich niemals aus dem Spiritus populi abgeleitet. Auch das Jus civile lässt er von der potestas civilis, quae civitati praeest, ausgehen. Aber auch so ist sein Verdienst um die Entstehung des Dogmas wahrlich gross genug.

Von den Schranken, die Grotius noch festgehalten hatte, befreite sich der Volksgeist sehr schnell[1]). Bereits James Harrington (1611—77), der Verfasser der Oceana, braucht das Wort in völlig moderner Weise[2]). „The spirit of the nation“ und „the soul of the nation“ sind Lieblingsausdrücke von ihm; auch vom „genius of the people“ spricht er. 1659 veröffentlicht er „A Discourse upon this saying: the spirit of the nation is not yet to be trusted with liberty“; eine Schrift, deren Titel darauf schliessen lässt, dass der Volksgeist damals bereits in England ein verbreitetes und geläufiges Schlagwort war. Aus demselben Jahr stammt der Traktat: „A parallel of the Spirit of the people with the spirit of Mr. Rogers“.

Auch bei Harrington ist jeder Zweifel an dem Zusammenhang des Volksgeistes mit der Staatsseele ausgeschlossen. Im „System of Politics“ sagt er: „Not the refin'd spirit of a man or of som men is a good form of government; but a good form of government is the refin'd

[1]) Über Selden vgl. unten p. 34.

[2]) Leslie Stephen, National biography XXIV. 1890. p. 434 f.

Digitized by Google

spirit of a nation“[1]). Wie hier deutlich die griechische Anschauung durchklingt, dass die Verfassung die Psyche der Polis sei, so gilt dasselbe in verstärktem Masse von dem Ausspruch in der Oceana: „Government is no other than the soul of a nation or city“[2]). Und andererseits rücken wir dem Dogma Savignys wieder einen Schritt entgegen, wenn es daselbst weiter heisst: „Forasmuch as the soul of a city or nation is the soverain power, her virtue must be law“. Unwillkürlich denkt man zugleich an den Ausspruch Ciceros: „Mens et animus et consilium et sententia civitatis posita est in legibus“. Aber neben und an die Stelle der „mens“ und des „animus“ „civitatis“ hat sich die Volksseele geschoben.

Harrington beruft sich oft auf die griechischen Schriftsteller, namentlich Plato und Aristoteles, unter den Römern besonders auf Cicero. Von den modernen Ländern nimmt Italien mit Venedig und Macchiavelli sein Interesse am meisten in Anspruch. So liegen bei ihm Einwirkungen der Antike und des Humanismus neben einander offen zu Tage. Dass er Grotius' berühmtes Werk „De jure belli ac pacis“ gekannt hat, ist nicht zu bezweifeln.

Weiter als irgend einer der bisher Genannten ist auf dem Wege zu unserem Dogma der Italiener Giambattista Vico (1668—1744) vorgedrungen. Er war seit 1697 Professor in Neapel, schrieb 1720 ein Buch „De universi juris uno principio et fine uno“ mit einer Fortsetzung vom folgenden Jahr und gab 1725 sein Hauptwerk, die „Grundzüge einer neuen Wissenschaft über die gemeinschaftliche Natur der Völker“ heraus, die W. E. Weber 1822 aus dem italienischen ins Deutsche übersetzte.

Vico ist im 18. Jahrhundert ausserhalb seiner Heimat nur den wenigsten bekannt gewesen. Als Goethe 1787 auf seiner italienischen Reise nach Neapel kam, hörte er seinen Namen zum ersten Mal. Filangieri erzählte ihm von seinem grossen Landsmann. „Gar bald“, berichtet Goethe, „machte er mich mit einem alten Schriftsteller bekannt, an dessen unergründlicher Tiefe sich diese neuern italienischen Gesetzfreunde höchlich erquicken und erbauen; er heisst Giambattista Vico, sie ziehen ihn dem Montesquieu vor. Bei einem flüchtigen Überblick des Buches, das sie mir als ein Heiligtum mitteilten, wollte mir scheinen, hier seien Sibyllinische Vorahnungen des Guten und Rechten, das einst kommen soll oder sollte, gegründet auf ernste Betrachtungen des Überlieferten und des Lebens. Es ist gar schön, wenn ein Volk

[1]) Opera ed. Toland. 1700. p. 499.

[2]) p. 45.

Digitized by Google

solch einen Ältervater besitzt; den Deutschen wird einst Hamann ein ähnlicher Codex werden". Das Buch, das Filangieri Goethe in die Hand gab, war ohne Zweifel die „scienza nuova". Schlägt man es heute auf, so findet man sich überrascht, mit welcher unglaublichen Sicherheit Goethe in diesen wenigen Zeilen Vico charakterisiert hat. Aber nicht minder überrascht der Ideenreichtum, die schöpferische Kraft Vicos. Hören wir ihn selbst!

„Der menschliche Wille, seiner Natur nach höchst schwankend, findet sich zurecht und bestimmt sich nach dem allen Menschen gemeinsamen Sinne für menschliche Bedürfnisse oder Bequemlichkeiten, welches die beiden Quellen sind des natürlichen Rechtes der Völker. Dieser allen gemeinsame Sinn zeigt sich als ein Urteil ohne alle Reflexion, gemeinschaftlich empfunden von einem ganzen Stamme, einem ganzen Volke oder dem ganzen Menschengeschlecht" [1]). Man sieht: das klingt wunderlich, sibyllinisch; aber es sind doch dabei Töne von grosser Wirkung, wie wir sie bisher nicht gehört haben.

Vom Volk spricht Vico und von einem gemeinsamen Sinn, der in dem ganzen Volke lebt. Kraft dieses gemeinsamen Sinnes hat das Volk gewisse Ansichten, Urteile, die sich ihm als wahr und richtig mit innerer Notwendigkeit aufdringen, gemeinschaftlich empfunden werden. Dieser Volkssinn aber ist nur die Auswirkung des gemeinsamen Sinnes des ganzen Menschengeschlechts in dem einzelnen Volk.

An einer anderen Stelle [2]) wirft Vico die Frage auf, „wie ebenso viele gemeine Sprachen entstehen konnten, als Völker sind". Sicherlich, meint er, sind den Völkern vermöge der Verschiedenheit des Klimas verschiedene, abweichende Naturen zugefallen. Aus diesen Volksnaturen sind so viele verschiedene Sitten hervorgegangen. Ebenso sind aus den verschiedenen Naturen und Sitten der Völker ebenso viele verschiedene Sprachen erwachsen. Wegen der Verschiedenheit ihrer Naturen haben sie eben dieselben Vorteile oder Nöte des menschlichen Lebens mit verschiedenen Augen angesehen. Und daher sind so sehr viele verschiedene und zuweilen einander entgegengesetzte Gewohnheiten der Nationen entstanden. Eben daraus erklärt sich die Verschiedenheit der vielen Sprachen der einzelnen Völker.

Also aus der Volksnatur gehen Sprache, Gewohnheiten und Sitten des Volkes hervor. Gewohnheitsrecht, Recht überhaupt schliessen sich für unsere Auffassung dieser Kette wie von selbst an. Aber Vico sagt das nicht. Doch auch so klingt das alles sehr ähnlich wie bei Savigny

[1]) Weber p. 114.
[2]) p. 298.

Digitized by Google

und seinen Zeitgenossen. Indessen sind wir noch lange nicht am Ziel. Mit diesen Gedankenreihen verbinden sich bei Vico andere, die mit den Lehren der historischen Schule in schneidendem Widerspruche stehen.

Es wird dieses, sagt er[1]), eine der unablässigen Bemühungen sein, die in diesen Büchern wird angestellt werden, zu zeigen, dass das natürliche Recht der Völker bei jedem Volke für sich entsteht, ohne dass die einen irgend etwas von den übrigen wissen; und dass es nachher bei Gelegenheit von Kriegen, Gesandtschaften, Bündnissen, Handelsverkehr als dem ganzen Menschengeschlecht gemeinsam erkannt ward. Er lehnt ausdrücklich die Anschauung ab, als sei das natürliche Recht der Völker von irgend einem Urvolk ausgegangen, von dem dann die andern Völker es empfangen hätten. Das sei ein ärgerlicher Irrtum, den die Ägypter und die Griechen in die Welt gesetzt hätten. Nach dieser Meinung müssten denn natürlich auch die zwölf Tafeln aus Griechenland stammen. Vico will davon nichts gelten lassen. Alsdann wäre das natürliche Recht nur ein bürgerliches Recht, welches anderen Völkern durch menschliche Vorsicht mitgeteilt sei, und nimmermehr ein Recht, das mit den menschlichen Sitten selbst auf natürlichem Wege die göttliche Vorsehung unter allen Nationen geordnet habe.

So fortgeschritten nach mancher Richtung Vicos Auffassungen sind, so steht er doch noch durchaus auf dem Boden des Naturrechts. Der dem ganzen Menschengeschlechte gemeinsame Sinn ist nach ihm das Kriterium, welches den Nationen von der göttlichen Vorsehung eingeprägt worden, das Gewisse mit Rücksicht des natürlichen Rechtes der Völker zu bestimmen; „über welches Gewisse die Völker sich verständigen dadurch, dass sie einsehen die wesentlichen Einheiten gedachten Rechtes, über welche mit verschiedenen Modifikationen alle übereinstimmen". Es herrschen gleichförmige Ideen bei ganzen Völkern, die unter einander sich nicht bekannt sind. Also müssen sie ein gemeinsames Motiv des Wahren haben.

Vico hat es nicht verstanden, die Gegensätze, die er nebeneinander stellt, innerlich zu versöhnen. Er sieht ganz richtig, wie ein jedes Volk seine eigene Sprache, seine eigenen Gewohnheiten und Sitten hat; er weiss, dass diese Abweichungen auf Verschiedenheiten der Volksnatur beruhen, aus welcher Sprache, Sitten und Gewohnheiten hervorwachsen. Er weiss, dass in jedem Volk ein gemeinsamer Sinn lebt, der sich ohne Reflexion wie eine natürliche Macht notwendig

[1]) p. 115 f.

Digitized by Google

äussert und die Überzeugungen der Glieder des Volkes bestimmt. Aber statt diese Erkenntnis für das Recht zu verwerten, lässt er sich vielmehr von der flachen, nivellierenden Auffassung des Naturrechts packen. Die unzähligen Abweichungen der positiven Rechte schrumpfen ihm zu ein paar bedeutungslosen Modifikationen zusammen. Im ganzen herrscht überall Gleichheit und Einheit. Die Völker brauchen nur feindlich oder friedlich in Berührung zu kommen, so erkennen sie, dass sie im Grunde alle ein und dasselbe Recht selbständig ausgebildet haben. Das glaube wer will, sagen wir heute und haben es leicht, so zu sprechen. Unser Blick für die Gegensätze in der Rechtsbildung der verschiedenen Völker ist so unendlich im Vergleich zum Anfang des 18. Jahrhunderts geschärft, dass wir vielfach darüber vergessen haben, dass die Rechtssysteme der grossen Kulturvölker in vielen wichtigen Stücken eine Übereinstimmung zeigt, die nicht auf Zufall beruht. Und diese Erkenntnis war eine der stärksten Wurzeln für die Kraft des Naturrechtsgedankens. Wenn Vico also auch keineswegs seine Gedanken zu völliger Klarheit durchgearbeitet hat, so soll ihm doch der Ruhm ungeschmälert bleiben, der Erkenntnis vom Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist näher als einer seiner Vorgänger gekommen zu sein. Besonders deutlich zeigt dies eine Bemerkung über das Verhältnis, in dem Volkscharakter und Verfassung stehen. Er wiederholt den antiken Satz: „Es müssen die Regimente konform sein der Natur der Regierten" und fügt hinzu: „denn aus der Natur der Regierten gehen die Regimente hervor"[1]). Er beobachtet, wie die Nationen die Idee ihrer Natur immer weiter entfalten, und leitet daraus die Abweichungen der auf einander folgenden Verfassungen ab[2]).

Neben dem gemeinsamen Sinn des Volkes und der Volksnatur lässt sich bei Vico auch die Staatsseele noch nachweisen[3]). Der „animus reipublicae" geht hervor „ex consensione animorum". Auf ihn wird Papinians Ausspruch „communis reipublicae sponsio" bezogen und diese definiert als: „omnium civium aequi juris voluntas, quae quicquid vult lex communiter appellatur". Es liegt also Ableitung der „lex" aus dem „animus reipublicae" vor. Dem Animus wird dann noch eine eigene Mens, der Mens eine Ratio untergeschoben. Es sind unfruchtbare Spielereien mit Worten, welche aufs deutlichste zeigen, dass der antike Gedanke von der Staatsseele seine Kraft eingebüsst hatte und auf die Dauer unfähig war, dem Volksgeist, der aus ihm hervorgegangen war, den Rang streitig zu machen.

[1]) p. 144, 713.

[2]) Selbstbiographie p. 107 (Weber).

[3]) De universi juris uno principio et fine uno. 1720. p. 65.

Digitized by Google

Mit Vicos Anschauungen berühren sich vielfach sehr nah die Theorien Montesquieus im Esprit des lois. Er scheint Vico nicht zitiert zu haben. Ob er seine Arbeiten gekannt und benutzt hat, ist noch eine offene Frage.

Auch in Frankreich war es damals längst üblich geworden, vom Geist des Volkes zu sprechen. Bossuet braucht 1681 in seinem „Discours sur l'histoire universelle" den Ausdruck „le génie des peuples et celui des grands hommes qui les ont conduit". Langlet du Fresnoy[1]) hebt 1714 in seiner „Méthode pour étudier l'histoire" hervor, man müsse bei dem Studium der Gewohnheiten bis zu ihrem Ursprung zurückgehen; denn in der Regel seien sie nicht ohne irgend einen besonderen Grund ins Leben getreten; „elles sont fondées la plupart ou sur quelque trait d'histoire, ou sur le caractère des peuples". Weiter verlangt er ganz allgemein genaue Beachtung des Volksgeistes, weil von ihm oft genug die Schicksale der Völker abhängen: „on doit s'appliquer ... à se former une idée de l'esprit et du caractère de chaque nation, parce que les vicissitudes et les revolutions d'un état dépendent assez souvent du génie et de la tournure des peuples". Charles Rollin spricht 1730 in der Vorrede zu seiner „Histoire ancienne"[2]) ähnlich wie Bossuet von dem „génie et le caractère des peuples et des grands hommes". Er erklärt es für richtig, mit Sorgfalt zu studieren „les moeurs des peuples, leur génie, leurs loix, leurs usages, leurs coutumes".

Montesquieu selbst braucht bereits in den Betrachtungen über die Gründe der Grösse und des Verfalls des römischen Reichs 1734 den Ausdruck Volksgeist, l'esprit du peuple[3]). Er spricht von der Möglichkeit, dass der römische Volksgeist die römische Verfassung günstig im Sinne der Selbstkorrektur beeinflusst habe. Er spricht von der Erregung des Volksgeistes und ein ander Mal von der Zeit, wo das Volk nur einen und denselben Geist, eine und dieselbe Liebe für das Vaterland hatte.

Im Geist der Gesetze von 1748 ist vor allem das 19. Buch wichtig. Es führt die Überschrift: „Des lois dans le rapport qu'elles ont avec les principes qui forment l'esprit général, les moeurs et les manières d'une nation". Montesquieu will also hinsichtlich der Gesetze von der Beziehung reden, welche sie zu den Prinzipien haben, die den allgemeinen Geist einer Nation bilden. Was versteht er unter dem „esprit

[1]) Bernheim p. 230. Langlet I. p. 9, 46. Bernheims Zitat stimmt nicht.
[2]) I. 1754. p. VI.
[3]) Ch. 8.

Digitized by Google

général d'une nation"? Kapitel 4 des 19. Buches gibt uns die Antwort. Mehrere Dinge sind von Einfluss auf die Menschen: Klima, Religion, Gesetze, Regierungsgrundsätze, Beispiele der Geschichte, Sitten, Lebensweisen. Unter ihrem Einfluss bildet sich allmählich ein esprit général. In den verschiedenen Völkern machen sich jene Ursachen mit verschiedener Stärke geltend. Bald steht die eine, bald die andere im Vordergrund, und die übrigen werden dadurch in ihrer Wirkung geschwächt.

Der esprit général entspricht Vicos gemeinsamem Sinn und dem deutschen Wort Volksgeist. Jedenfalls aber wird hier von Montesquieu nicht der Ursprung der Gesetze in den Volksgeist verlegt, sondern umgekehrt werden die Gesetze unter den konstituierenden Elementen aufgeführt, die den Volksgeist hervorrufen und ihn zuweilen — er verweist auf Japan — fast allein bestimmen. Daraus ergibt sich ihm zugleich die Stellung, die der Gesetzgeber zu dem Volksgeist einzunehmen hat. Der Gesetzgeber ist durchaus nicht nur Handlanger des Volksgeistes. Er spielt nicht die dürftige Rolle, die Savigny ihm zuweisen wollte. In der Regel tut er freilich gut, sich dem Volksgeist anzuschliessen, ihn zu berücksichtigen. Denn die Menschen handeln am besten, wenn sie frei sind und ihrem angeborenen Geiste folgen. Aber wenn der Volksgeist in Widerspruch mit den Prinzipien der Regierung steht, so muss der Gesetzgeber Anordnungen treffen, die dem Volksgeist entgegen gerichtet sind. Nur im Notfall, nicht wegen jeder Lappalie soll er zur Klinke der Gesetzgebung greifen. „La nature répare tout". Man soll den Volksgeist nicht überflüssig choquieren.

Wenn also Montesquieu im 19. Buch die Beziehungen untersuchen wollte, in welchen die Gesetze zu den den esprit général bildenden Prinzipien stehen, so gehören ihm jetzt die Gesetze selber zu diesen Prinzipien. Aus diesem Grunde schreibt man Montesquieu die Lehre von der Wechselwirkung zwischen Gesetz und Volksgeist zu.

In der Frage nach dem Ursprung des Rechts steht der Verfasser des Esprit des lois in letzter Linie völlig auf dem Boden des Naturrechts. Neben und über den politischen und bürgerlichen Gesetzen gibt es Gesetze der Natur, so genannt, weil sie allein aus der „Konstitution unseres Wesens" hervorgehen. Um sie recht zu erkennen, muss man den Menschen im Naturzustand vor der Errichtung der Gesellschaften und Verbände betrachten. Das Gesetz im allgemeinen ist die menschliche Vernunft, insofern sie alle Völker der Erde regiert. Und die politischen und bürgerlichen Gesetze jedes Volkes sollen nur die partikulären Anwendungsfälle dieser menschlichen Vernunft sein.

Digitized by Google

Natur, Vernunft und der Wille des Gesetzgebers sind die wahren Quellen des Rechts.

Aber auf dieser naturrechtlichen Basis gelangt Montesquieu durch die scharfe und umfassende Beobachtung des historisch gewordenen Rechts der verschiedenen Völker zu Ansichten, die von der Verstandesblässe des Naturrechts weit abliegen. Die Gesetze müssen, so fährt er fort, in dem Masse dem Volk eigentümlich sein, für das sie gemacht sind, dass es ein sehr grosser Zufall ist, wenn die Gesetze einer Nation für eine andere passen können. Sie müssen sich an die Regierungsform, an die klimatischen, physischen Verhältnisse des Landes, an seine Grösse und Bodenbeschaffenheit, an die Lebensweise, den Reichtum, die Religion, den Handel und die Sitten der Bewohner anschliessen. Und ausserdem stehen die Gesetze untereinander in gegenseitiger Wirkung. Sie stehen in Beziehung zu ihrem Ursprung, der Absicht des Gesetzgebers und zu der Ordnung der Dinge, die vor ihrer Errichtung bestand. Montesquieu bezeichnet es als sein Thema, die Gesetze in allen diesen verschiedenen Richtungen zu betrachten. Sie alle zusammen bilden den Geist der Gesetze.

Montesquieu dachte nicht daran, eine Rechts- oder Gesetzgebungsgeschichte zu schreiben. Aber seine Beispiele wählt er auf Schritt und Tritt aus der Geschichte der Völker. Sie war schon oft als Lehrmeisterin angerufen worden. Aber kein juristischer oder politischer Schriftsteller hatte je so viel von ihr zu lernen verstanden. Bodinus und seine Nachfolger wurden jetzt völlig in den Schatten gestellt. Auch Vico konnte sich in dieser Hinsicht durchaus nicht mit Montesquieu messen. Mit solcher Deutlichkeit wie er hatte niemand je zuvor auf die unendliche Verschiedenheit des Rechtes der Völker in allen Zeiten und Zonen hingewiesen. Je regelloser die Bilder auf einander folgten, je kühner er die Schilderungen höchster Kultur mit der Ausmalung primitiver Barbarei wechseln liess, um so stärker war der Kontrast und der Eindruck. Hier war nichts von der sauersüsslichen Öde der Wolffschen Philosophie, auch nichts von der ewigen Litanei zum Ruhm des römischen als des allein wahren Rechts. Hier zuerst bekam der Leser eine Ahnung von dem Reichtum des Rechtslebens der unzähligen Völker in Geschichte und Gegenwart. Hatte man bisher immer nur Justinian als Riesen unter den Zwergen bewundert und von der Rezeption des römischen Rechts oder den blassen Abstraktionen eines auf römischer Unterlage ruhenden Naturrechts allen Segen erwartet, so lernte man jetzt, dass jedes Volk so nötig wie das tägliche Brot sein eigenes Gesetz braucht, dessen Inhalt ihm auf Leib und Seele zugeschnitten ist. Das ist die Forderung Montesquieus, dass der

Digitized by Google

Gesetzgeber auf die besonderen Umstände und Verhältnisse seines Landes in geistiger und physischer Beziehung Rücksicht nimmt. Indem er diese Forderung mit immer neuen Beispielen aus der Geschichte belegte, vergass er, dass ihm eigentlich noch die Brille des Naturrechts auf der Nase sass. Und deutlicher als er selbst empfand bald mancher seiner Leser, dass diese neuen Erkenntnisse mit der alten Auffassung von dem Ursprung des Rechts aus der Vernunft und Willkür des Gesetzgebers nicht zu vereinigen seien. Der Schritt, das Recht vielmehr aus dem Nationalcharakter, dem Volksgeist abzuleiten, ist von Montesquieu nicht getan worden. Dieser Ruhm ist ihm samt allem Tadel, der daran hing, entgangen. Aber der Weg, den das Naturrecht zu versperren gedroht hatte, wurde jetzt allmählich für das Dogma frei.

Vergleicht man die Stellung Montesquieus in dieser Frage mit der Vicos, so ergibt sich offenbar, dass Vico der schliesslichen Formulierung des Resultats durch die historische Schule näher steht. Denn er kennt bereits den in jedem Volke ohne Reflexion mit Notwendigkeit wirkenden gemeinschaftlichen Sinn, der Sprache, Sitten und Gewohnheiten in ihrer nationalen Verschiedenheit hervorruft. Aber dafür hat Montesquieu auf eine Fülle von historischem Beweismaterial hingewiesen, das die Lehre der herrschenden naturrechtlichen Schule vom Ursprung des Rechts aus der Vernunft notwendig unterminieren und in die Luft sprengen musste. Dadurch erst ist die Frage zu einer brennenden für die folgenden Jahrzehnte geworden. Solche abstrakten Spekulationen wie die Vicos, halb klar und überzeugend, halb mystisch und verschwommen, hätten allein das alte Dogma niemals umstossen können. Zur Entscheidung drängte die Sache erst jetzt, als Montesquieu die Frage auf den Boden der Wirklichkeit und der historischen Tatsachen stellte. Und darum hat Montesquieu in der Folge viel weiter und tiefer gewirkt als Vico.

Ob Montesquieu Vico benutzt hat, ob also Vicos Anschauungen im Geist der Gesetze modifiziert von Einfluss geworden sind, lässt sich auf Grund solcher Einzelbetrachtung nicht entscheiden. Aus der Sachlage, wie sie sich hier uns ergeben hat, liesse sich kein Argument zu Gunsten dieser Annahme schöpfen. Vico hat in dieser Kardinalfrage unleugbar einen relativen Vorsprung, den sich Montesquieus klarer Blick kaum hätte entgehen lassen.

An Montesquieu schliesst sich in allen europäischen Ländern eine weitverzweigte Literatur[1]). Durchaus abhängig von ihm ist der

[1]) Voltaire veröffentlicht 1757 einen Essai sur l'histoire générale et sur les moeurs et l'esprit des nations depuis Charlemagne jusqu'à nos jours.

Digitized by Google

Italiener Filangieri, der in seinem Buch über die Gesetzgebung die Forderung, dass der Volksgeist vom Gesetzgeber zu berücksichtigen sei, energisch wiederholte. Stark beeinflusst ist in Deutschland vor allem Herder.

Friedrich der Grosse spricht schon im Antimachiavell vom „génie de la nation", dem „génie des peuples". Im Anschluss an Montesquieu führt er 1749 in der „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois" aus, dass die Gesetze angepasst sein müssen „au génie de la nation". In den „Mémoires de Brandebourg" braucht er häufig ähnliche Wendungen, wie sie ihm von früh auf aus der französischen Literatur geläufig waren. Die verschiedenen Nationen haben „leur génie différent"; „tout peuple a un caractère à soi, qui peut être modifié par le plus ou le moins d'éducation qu'il reçoit, mais dont le fond ne s'efface jamais". Im „Essai sur les formes de gouvernement" kehrt 1777 die Forderung der Anpassung der Gesetze „au génie de la nation", „à son caractère" wieder.

Vom Volksgeist zu sprechen scheint in Deutschland, wenigstens in der deutschen Sprache, erst im Lauf des 18. Jahrhunderts üblich geworden zu sein. Die Nachweisungen in Grimms Wörterbuch gehen nicht darüber hinaus[1]). Und die Vermutung scheint begründet, dass der Ausdruck aus den Nachbarländern, vor allem aus Frankreich nach Deutschland übernommen worden ist[2]). Die Tatsache, dass man lange Zeit die schleppenden Wendungen „Geist, Genie des Volkes" statt des einfachen „Volksgeist" anwandte, scheint die fremde Einwirkung zu bestätigen. Friedrich der Grosse wird zu den Vermittlern zwischen Frankreich und Deutschland auch in diesem Punkt gerechnet werden dürfen.

2. Seit Herder.

Der Mann, der die Anschauung vom Volksgeist in Deutschland fest eingebürgert und unendlich vertieft hat, ist Herder gewesen[3]). Anders als Montesquieu war er nicht Jurist. Er war daher da, wo er sich über juristische Probleme äusserte, nicht so stark wie jener von den herrschenden naturrechtlichen Ansichten beeinflusst.

In den Ideen hat er sich bekanntlich vielfach über das römische Recht und die Rezeption sehr abfällig geäussert. Und doch meint er:

---

[1]) IV. 2733 f.

[2]) IV. 2736.

[3]) Die von Gierke (p. 37) zitierte Rede Ehrenbergs über Herder ist mir nicht zugänglich.

Digitized by Google

„Die Sammlung der römischen Gesetze, die auf Justinians Befehl geschah, so mangelhaft und zerstückt sie sei, so mancher Missbrauch auch von ihr gemacht worden, bleibt ein unsterbliches Denkmal des alten ächten Römergeistes". Und ähnlich beklagt er, wo er auf die Jurisprudenz der Glossatoren und Postglossatoren zu sprechen kommt, „dass die Erweckung dieser Wissenschaft noch auf Zeiten traf, in welchen man die Quellen unrein fand und den Geist des alten römischen Volkes nur durch einen trüben Nebel entdeckte".

Herder ist der erste, der das römische Recht als ein Denkmal des Römergeistes bezeichnet und auf den Geist des alten römischen Volkes im römischen Recht hingewiesen hat. Der Ausdruck „Denkmal" lässt keinen Zweifel daran, dass Herder das römische Recht als ein Werk des römischen Geistes, als aus ihm hervorgegangen betrachtet hat. Aber auch bei Herder sind das gelegentliche Bemerkungen, Sünden gegen die Doktrin des Naturrechts, die dessen Vertreter als poetische Lizenz gutheissen und entschuldigen mochten. Auf das Recht überhaupt hat Herder jene Anschauung niemals ausgedehnt. Sein Laienurteil konnte hier selbstverständlich nur anregen. Zur Aufrichtung eines juristischen Dogmas gehört der Talar des Sacerdos justitiae.

Herder hat diesen neuen Gedanken aber auch in dieser Begrenzung nur aussprechen können, weil er ihn auf seinem eigensten Gebiete, dem Studium der Volksdichtung, als richtig erkannt hatte. Die Volkslieder waren ihm die Blume der Eigenheit eines Volks, seiner Sprache und seines Landes, seiner Geschäfte und Vorurteile, seiner Leidenschaften und Anmassungen, seiner Musik und Seele. Für ihn bekamen die Völker Stimmen. Er beruft sich für seine Auffassung auf den „gelehrten Selden" (1584—1654); der habe häufig gesagt, dass Dinge der Art, wie diese alten Gesänge das treueste Bild der Zeiten und den wahren Geist des Volkes enthielten. Viele andere haben Herder mit beeinflusst. Und doch hat niemand zuvor mit grösserem Nachdruck auf die schöpferische Kraft, auf die grossen Leistungen des Volksgeistes hingewiesen. „Wie ganzen Nationen eine Sprache eigen ist, so sind ihnen auch gewisse Lieblingsgänge der Phantasie, Wendungen und Objekte der Gedanken, kurz ein Genius eigen, der sich unbeschadet jeder einzelnen Verschiedenheit, in den beliebtesten Werken ihres Geistes und Herzens ausdrückt. Sie in diesem angenehmen Irrgarten zu belauschen, den Proteus zu fesseln und redend zu machen, den man gewöhnlich Nationalcharakter nennt, und der sich gewiss nicht weniger in Schriften als in Gebräuchen und Handlungen der Nation äussert, dies ist eine hohe und feine Philosophie. In den Werken der Dichtkunst, d. i. der Einbildungskraft und der Empfin-

Digitized by Google

dungen wird sie am sichersten geübet, weil in diesen die ganze Seele der Nation sich am freiesten zeiget". Auch hier spricht Herder nicht von dem Recht. Er begnügt sich, die Überzeugung, die er an dem Volkslied, daneben an der Sprache gewonnen hat, auf die Schriften, auf die Gebräuche und Handlungen der Nationen, auf die Werke ihres Geistes und Herzens im allgemeinen auszudehnen. Wer ihm auf diesem Wege folgte, der musste notwendig zur Ableitung des Rechts aus dem Volksgeist gelangen. Jene Bemerkung Herders vom Corpus juris als einem Denkmal des Römergeistes war ein weiterer Schritt, den er selbst auf dieser Bahn tat.

Während Herders Ideen erschienen, war die Revolution in Frankreich ausgebrochen. Die Vertiefung des geschichtlichen Bewusstseins durch Theorie und Wissenschaft war im Voranschreiten. Aber sie bekam Flügel, als die Geschichte selber das Wort nahm. Jetzt durfte die Auffassung vom Vernunftrecht ihre höchsten Triumphe feiern, um alsbald den tiefsten Sturz zu tun. Jetzt drohte alles in Völkerbeglückung und Gleichmacherei unterzugehen. Aber der Sieg des historischen Prinzips und des Nationalitätsgedankens war die Folge. Der Volksgeist erwies sich als stärker als die Lehre von der Vernunft. Dichter und Denker, Theologen und Historiker, Staatsmänner und Juristen, Patrioten und Soldaten, sie alle haben geholfen, den Sieg zu erfechten, so dass hinterher, als Savigny das entscheidende Wort gesprochen hatte, auch der studiosus juris im ersten Semester mit einem Schein des Rechts sagen konnte: Habe ich längst gewusst.

Im Gebiet der Kunstgeschichte hatte schon vor Herder der Franzose Graf Caylus[1]) auf die starken unverkennbaren Verschiedenheiten des Kunstgeschmacks der verschiedenen Völker und seine Entwicklung hingewiesen. Winckelmann[2]) hatte im Anschluss an ihn in seiner Geschichte der Kunst des Altertums auf Rassentypus, öffentliche Sitte, Poesie, Sage, Philosophie und Religion zur Erklärung der Kunst hingewiesen und für die Kunst die Auffassung vorbereitet, dass sie nur der Ausdruck der Volkstümlichkeit, des Volksgeistes sei.

Für die Religion sprach jetzt Schleiermacher Ansichten aus, die denen Herders nahe verwandt waren. In seinen Reden „über die Religion"[3]) untersuchte er 1799 die Frage, wie eine wirklich individuelle Religion zustande gebracht worden sein könne, und findet die Antwort: allein dadurch, dass irgend eines von den grossen Verhältnissen

---

[1]) Recueil d'antiquités. I. 1761. p. VII f. Justi, Winckelmann. II. 2. 1872. p. 89.
[2]) Justi p. 190.
[3]) Herausg. v. Schwarz. 1868. p. 208.

Digitized by Google

der Menschheit in der Welt und zum höchsten Wesen auf eine bestimmte Art zum Mittelpunkte der gesamten Religion gemacht worden sei. Diese bestimmte Art kann, wenn man nur auf die Idee der Religion sieht, als reine Willkür erscheinen. Sieht man aber auf die Eigentümlichkeit der Bekenner, so trägt sie vielmehr die reinste Notwendigkeit in sich und ist nur der natürliche Ausdruck ihres Wesens. Absichtlicht spricht Schleiermacher nicht von dem Volksgeist oder Nationalcharakter. Denn, so drückt er es später aus, ein kräftiges religiöses Leben, wenn auch durch beschränkte Formen gehemmt, durchbreche doch früher oder später die Schranken der Volkstümlichkeit. Aber auch so geht seine Anschauung der Herders parallel. Mit den Verfassungen, meint er, sei es anders. Die Verfassungen einzelner Städte mit geringem Gebiet würden von den Geschichtsforschern als Meisterstücke des politischen Kunsttriebes bewundert. Und wenn ihm an anderer Stelle über das Recht die Äusserung entschlüpfte, die Staatsmänner müssten es überall hervorbringen können[1]), so hat er später in den Erläuterungen dazu bemerkt, das müsse freilich jedem lächerlich dünken, der dabei an die Staatsdiener denke, er habe das Wort Staatsmann im Sinne des antiken πολιτικὸς genommen; und es solle dabei weniger daran gedacht werden, dass einer etwas bestimmtes im Staat zu verrichten habe, was völlig zufällig ist, als dass einer vorzugsweise in der Idee des Staates lebe. Auch diese antik gefärbte Meinung scheint erst aus dem Jahr 1821 zu stammen. Und man sieht, wie der neue Gedanke sich ganz allmählich emporringt, wie er Schleiermacher auf religiösem, also seinem eigenen Gebiet nahe lag, ihm aber für das Recht zunächst fast völlig unbekannt war.

Unter den Klassikern ist an Schillers historische Arbeiten zu erinnern. In der Abhandlung über Lykurg und Solon zeigt er sich von Montesquieu beeinflusst. Alle jene wechselnden, bald identisch, bald mit Nuancen gebrauchten Ausdrücke, wie sie damals in Deutschland namentlich unter dem Einfluss der französischen Literatur üblich waren, benutzt er hier: Gemeingeist, Nationalgeist, Nationalinteresse, menschlicher Geist, Geist der Spartaner, der atheniensische Geist, Geist des Volkes, Geist der Bürger, Genie und Fleiss der Bürger, der Charakter eines ganzen Volks, Geist der Gesetzgebung, Geist der Faktion, Geist der den Solon beseelte, Geist der gesunden und echten Staatskunst — alles wirbelt an uns vorbei, nichts wird uns geschenkt. Aber in dem entscheidenden Punkt ist kein Fortschritt zu erkennen, der Schiller als Verdienst anzurechnen wäre. Der Charakter eines

[1]) p. 19, 24.

Digitized by Google

Volks, sagt er, ist der treuste Abdruck seiner Gesetze und also auch der sicherste Richter ihres Werts oder Unwerts. Das berührt sich nahe mit Montesquieu. Aber der Auffassung des Dogmas würde der Satz mehr entsprechen, wenn er umgekehrt lautete: „Die Gesetze sind der treueste Abdruck des Volkscharakters". Und ganz entgegengesetzt der neuen Vorstellung ist es, wenn Schiller es bei Lykurg als einen Riesenschritt des menschlichen Geistes bezeichnet, dasjenige als ein Kunstwerk zu behandeln, was bis jetzt dem Zufall und der Leidenschaft überlassen gewesen war.

Im „Abfall der Niederlande" stellt er wiederholt die Worte „Nation, Sitte, Charakter" oder „Land, Sprache, Sitte und Charakter" neben einander. Und wo er von der Einwirkung der Reformation spricht, sagt er: „Eine Verschiedenheit in der Meinung konnte leicht Raum gewinnen, wo kein gemeinschaftlicher Volkscharakter, keine Einheit der Sitten und der Gesetze war". Wie es so oft von anderen geschehen war, betont auch er die Parallele zwischen Volkscharakter und Gesetzen, ohne sich näher über ihren Grund zu äussern.

Auch im „dreissigjährigen Krieg" ist er über diesen Standpunkt nicht hinausgekommen, wenn er hier von der Verschiedenheit der Verfassung, der Gesetze, der Sprache, der Sitten, des Nationalcharakters spricht, welche die Nationen und Länder in ebenso viele verschiedene Ganze absondern und eine fortdauernde Scheidewand zwischen sie stelle.

Bei Goethe ist der Ausdruck Volksgeist oder Geist des Volkes oder Volksseele anscheinend in der Zeit vor 1814 überhaupt nicht zu finden. In Wahrheit und Dichtung redet er in sehr anderem Sinn von dem Genius des Pöbels, dem nach dem Frankfurter Krönungsfest ein Teil der Festdekoration geopfert worden sei. Sehr viel näher liegt unserer Frage sein allerdings vergeblich gebliebenes Bestreben unsere Sprache mit dem Wort Volkheit zu bereichern. Das Wort scheint zuerst von Christian Heinrich Wolke (1741—1825) gebraucht zu sein. Campe nahm es 1811 in sein Wörterbuch auf. Goethe sagt in den „Sprüchen in Prosa": „Wir brauchen in unserer Sprache ein Wort, das wie Kindheit sich zu Kind verhält, so das Verhältnis Volkheit zum Volke ausdrückt. Der Erzieher muss die Kindheit hören, nicht das Kind. Der Gesetzgeber und Regent die Volkheit, nicht das Volk. Jene spricht immer dasselbe aus, ist vernünftig, beständig, rein und wahr. Dieses weiss niemals vor lauter Wollen, was es will. Und in diesem Sinn soll und kann das Gesetz der allgemein ausgesprochene Wille der Volkheit sein, ein Wille, den die Menge niemals auspricht, den aber der Verständige vernimmt, den der Vernünftige zu befriedigen weiss und der Gute gern befriedigt". Jeder sieht, dass auch hier Montesquieu

Digitized by Google

von Einfluss gewesen ist. Aber der Gedanke ist hier stark im Sinn unseres Dogmas umgebogen. Nur wird sich schwerlich nachweisen lassen, dass Goethe diesen Spruch vor 1814 niedergeschrieben hat.

Sehr viel näher als die Klassiker stehen bekanntlich die Romantiker der Herderschen Geschichtsauffassung. So legt August Wilhelm Schlegel in seinen Vorlesungen über schöne Literatur und Kunst den grössten Nachdruck auf das Nationalgefühl, den Nationalcharakter, auf die Kraft des deutschen Geistes im eigentümlichen Schaffen. Er führt darin nach einer Bemerkung Treitschkes[1]) den Gedanken durch, dass die Kunst im nationalen Boden wurzele, dass jedes Volkes Sprache, Religion und Dichtung als ein notwendiges Werden, als die Entfaltung des Volksgeistes zu verstehen sei. Treitschke betont ausdrücklich, dass Schlegel den notwendigen Schluss, dass es mit Recht und Staat ebenso bestellt sei, nicht gezogen habe. Und wir müssen dieser Einschränkung die weitere hinzufügen, dass auch für die anderen Gebiete der Kultur Schlegel zwar jenen Gedanken durchgeführt, aber keineswegs auf eine so einfache und kurze Formel gebracht hat, wie Treitschke sie formuliert. Wie A. W. Schlegel, so haben auch die andern Romantiker mit ihrer Vorliebe für die Dämmerzustände entstehender Kultur im Schosse junger Völker, für Sagen, Lieder, Märchen und mondbeglänzte Zaubernacht in der allgemeinen Stimmung den Boden geschaffen, dem sich das neue Dogma glatt einfügen liess.

Unter den Philosophen ist vor allem an Schellings Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums von 1803 zu erinnern. Das Recht, so lehrte er hier, ist kein willkürliches Machwerk, sondern eine lebendige, entwicklungsfähige, in stetigem Fluss der Entwicklung begriffene, in der Gesamtheit geschichtlichen Menschenlebens enthaltene und fortbewegte Gestaltung. Kuno Fischer[2]) erklärt Savigny für unabhängig von Schelling, weil in demselben Jahr 1803 Savignys Buch vom Besitz bereits erschien. Die charakteristische Lehre vom Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist aber ist erst später von Savigny aufgestellt worden. Und die Annahme, dass er hierbei durch Schelling mit beeinflusst worden ist, kann nicht abgewiesen werden.

Wilhelm von Humboldt[3]) ist gleichfalls in unserer Frage nicht auf dem alten Standpunkt des Naturrechts stehen geblieben. Schon in seinen ersten politischen Abhandlungen vom Anfang der neunziger Jahre hat er zwar den weisen Gesetzgeber anerkannt, aber

---

[1]) Deutsche Geschichte. I[7]. p. 208.

[2]) Geschichte der neueren Philosophie. VI, 1. 1872, p. 253 ff.

[3]) Meinecke p. 35 ff.

Digitized by Google

daneben die Geschichte und die Individualität der Völker in ihr Recht eingesetzt. Meinecke hat erst vor kurzem eingehend geschildert, wie er sich von der alten Einseitigkeit des Vernunft-Kultus losrang, ohne in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen, wie Savigny es mit der Aufstellung des Dogmas tat. Und wenn er damals auch wirklich die Nation und ihren Geist und Charakter in erster Linie als „etwas Erzeugtes, nicht etwas Erzeugendes" ansah, so hat er später, wie seine Abhandlung von der Aufgabe des Geschichtschreibers zeigt, die neue Anschauung von der schöpferischen Kraft des Volksgeistes erheblich stärker berücksichtigt. Auf seinen Einfluss geht es z. B. zurück, wenn F. G. Welcker die Sage als lebendige Offenbarung des Volksgeistes zu begreifen gelehrt hat[1]).

Auch Fichte[2]) hat am Anfang des neuen Jahrhunderts den Nationalcharakter und die Individualität der Völker in ihrer Bedeutung in immer wachsendem Masse zu würdigen gewusst. In den Reden an die deutsche Nation nennt er Volk „das Ganze der in Gesellschaft mit einander fortlebenden und aus sich selbst immerfort natürlich und geistig erzeugenden Menschen, das insgesamt unter einem gewissen besonderen Gesetze der Entwicklung des Göttlichen aus ihm steht". Dies Gesetz „bestimmt durchaus und vollendet das, was man den Nationalcharakter eines Volkes genannt hat". Wenn er dort weiter von der hergebrachten Verfassung und den Gesetzen spricht, so nennt er als deren Urheber nicht bloss, wie man früher tat, „längst vielleicht verstorbene Gesetzgeber", sondern an erster Stelle „Umstände und Lage". So bezeichnet er auch später am Ende seines Lebens die Völker als „Individualitäten mit eigentümlicher Begabung und Rolle dafür".

Unter den grossen Staatsmännern jener Zeit sprechen Stein und Hardenberg nicht selten vom Nationalgeist, vom Gemeingeist oder vom Geist der Völkerschaften. Aber sie tun es regelmässig nur in dem Sinn, dass durch die Massnahmen weiser Gesetzgeber der Patriotismus und die Teilnahme am politischen Leben geweckt oder auch bei der Gesetzgebung oder Kriegführung auf den herrschenden Geist Rücksicht genommen werden müsse. Unter den Offizieren betont etwa Clausewitz, dass Volkscharakter und Kriegsgewohnheit sich in beständiger Wechselwirkung gegenseitig tragen müssen. Nur dann dürfe ein Volk hoffen, einen festen Stand in der politischen Welt zu haben. Das politische Leben des Volkes also, das mit dem Recht untrennbar

[1]) U. v. Wilamowitz, Hinnebergs Kultur der Gegenwart. I. 8. 1905. p. 233.
[2]) Meinecke p. 89 ff.

Digitized by Google

verbunden ist, wird durch den Volkscharakter mit bedingt. Und näher noch kommt Kutusow, der russische Feldmarschall, der neuen Auffassung, wenn er in der berühmten Kalischer Proklamation vom 25. März 1813 im Hinblick auf die Wiederherstellung des deutschen Reichs sagt: „Je schärfer in seinen Grundlagen und Umrissen das Werk heraustreten wird aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes, desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener wird Deutschland wieder unter Europas Völkern erscheinen können".

Auch sonst hat das Ausland wie früher, so auch in dieser Zeit nach dem Ausbruch der französischen Revolution lebhaften Anteil an der Umwandlung der allgemeinen Vorstellung vom Ursprung des Rechts genommen. Edmund Burke (1730—1797) ist vor allem zu nennen, dessen Betrachtungen über die Revolution in Gentzens Übersetzung grossen Einfluss in Deutschland ausgeübt haben. Das ist längst anerkannt, z. B. von Ahrens und Lasson. Und Pollock[1]) hat mit Recht darauf hinweisen können, dass Burkes Bedeutung auch von Savignys Landsleuten nicht bezweifelt werde. Burke hatte sich gegen die Revolution prinzipiell auf die langsame und organische Entwicklung im Rechts- und Staatsleben, vor allem Englands selbst berufen und war dazu gelangt, in durchaus konservativem Sinn das Volk als den wahren Gesetzgeber zu betrachten, gleichviel welche Regierungsform bestände.

Vielleicht am stärksten unter allen Deutschen dieser Übergangsperiode zeigt Adam Müller[2]) Burkes Einfluss. Er gibt ihn selbst als eine der Hauptquellen für seine Anschauung an. Sein Charakter gilt bekanntlich mit Recht oder Unrecht als etwas zweideutig. Seine politische und kirchliche Gesinnung hat ihn nach dem Wiener Kongress in das Lager der schwärzesten Dunkelmänner geführt. Das alles darf nicht verhindern, offen anzuerkennen, dass er dem neuen Dogma in seinen Dresdener Vorträgen über die Elemente der Staatskunst ausserordentlich nahe gekommen ist. Singer[3]), der in der juristischen Literatur über die historische Schule wohl zuerst auf ihn hinwies, hat sich vergeblich bemüht, seine Bedeutung abzuschwächen. Gleich in der Vorrede knüpft er an Montesquieu an und nennt seine Betrachtung nur einseitig, wenn man nicht eben so wohl erwäge, welchen Einfluss die Eigentümlichkeit der Menschen wieder auf die Regierungsform und die Gesetze habe. Er bekämpft das Naturrecht. Jedes Gesetz ist ihm

[1]) Gesch. der Staatslehre. Reclam. p. 79 f.

[2]) Meinecke p. 121 ff.

[3]) Ztschr. f. Priv. u. öff. Recht XVI. 1889; in dem Aufsatz über Hugo.

Digitized by Google

„eine Idee und kann nur in seinem Werden, in seinem Wachstum, in dem Prozesse, aus welchem es erzeugt worden ist, d. h. in seiner natürlichen Entstehung erkannt werden". Den Ausdruck „Natur", den das Vernunftrecht für sich mit Beschlag belegt hatte, deutet er so energisch wie einer im Sinn der organischen, historischen Lehre um und kommt zu dem Satz, dass alle Gesetze, die begreiflichsten wie die anscheinend widernatürlichsten aus dem Schosse derselben Natur hervorgegangen sind, die uns alle umfängt. Er spricht von dem Beruf zu einer lokalen und nationalen Ausbildung der Rechtsidee. Und wie hoch er neben der Geschichte und dem organischen Wachstum den Gedanken der Nationalität zu werten wusste, zeigt er z. B. in den Worten: „Der Schein der Universalherrschaft kommt mitunter in die Welt, um den Völkern ihre Abgestorbenheit sichtbar zu machen, um jeder einzelnen Nation ihr höchstes Gut, das sie vor allem toten Besitz vergessen hat, nämlich die Idee ihrer Eigentümlichkeit wie einen Kranz des Sieges, den sie erst erobern muss, vorzuhalten". Diese Eigentümlichkeit der Gesetze, der Verfassung, der Sitten gering zu schätzen, sei der Charakter der Kosmopoliten.

Jahn ist hier ferner zu nennen, der das Wort Volkstum geprägt und das erste Buch unter dem Titel „Deutsches Volkstum" 1810 veröffentlicht hat. Lange ehe die moderne Völkerpsychologie entstand, sprach er in diesem Buche von der Erfahrungsseelenlehre der Völker als einer eigenen Wissenschaft, die von der vergleichenden Völkergeschichte auszugehen habe. Jedes Volk hat eine unzerstörbare Eigenart, einen character indelebilis, gewisse, sittliche Besonderheiten, die in sein ganzes Leben verwebt sind. Volkstum ist das Gemeinsame des Volks, sein innewohnendes Wesen, sein Regen und Leben, seine Wiedererzeugungskraft, seine Fortpflanzungsfähigkeit. Dadurch waltet in allen Volksgliedern ein volkstümliches Denken und Fühlen, Lieben und Hassen, Frohsinn und Trauern, Leiden und Handeln, Entbehren und Geniessen, Hoffen und Sehnen, Ahnen und Glauben. Das bringt alle die einzelnen Menschen des Volks, ohne dass ihre Selbständigkeit untergeht, sondern gerade noch mehr gestärkt wird, in der Viel- und Allverbindung mit den übrigen zu einer schön verbundenen Gemeinde. Jahn war bekanntlich stets von Eifer erfüllt, neue Worte zu prägen. Aber nur selten hat er so viel Geschick bewiesen wie bei der Aufstellung des Wortes Volkstum. Er begnügt sich nicht mit dem Volkstum oder dem Volksgeist oder dem Staatsgeist oder der Gemeinseele, die in den Völkern wirkt; er spricht von den Volkstümern, von dem hohen Volkstumsgeist, von des Volks ursprünglichem Urgeist. Er hat diese Vorstellungen, die ja nicht von ihm stammten, etwas er-

Digitized by Google

weitert, vor allem aber so sehr als irgend ein anderer popularisiert. Er hat, wenn auch in derber Form, den Geist des deutschen Volkes namentlich in den unteren Schichten des Bürgertums mit sich selbst bekannt gemacht. Er hat mit aller Kraft nicht nur den nationalen Gedanken hervorgehoben, sondern zugleich die allgemeine Idee von der Hoheit der Natur gegenüber der Kleinheit des Menschen betont, die von der Aufklärung zur Romantik, vom Naturrecht zur historischen Schule führte. „Der Mensch ist nur ein Geniessbraucher der Natur, ihr Handlanger, und wenn er mehr oder gar alles sein will, ihr Verpfuscher". Auch bei Jahn hat sich die Forderung „Fort mit dem Bestehenden, zurück zur Natur" verwandelt in die neue Anschauung „Achtung vor dem Bestehenden, das naturwüchsig geworden ist".

Von dieser Position aus ist Jahn dem neuen Dogma sehr nahe gekommen. Nur beiläufig spricht er vom Staat und vom Gesetzgeber.

Ein Staat ohne Volk ist nichts, ein seelenloses Kunstwerk. Ein Volk ohne Staat ist wiederum nichts, ein lebloser luftiger Schemen, wie die weltflüchtigen Zigeuner und Juden. „Staat und Volk in eins geben erst ein Reich, und dessen Erhaltungsgewalt bleibt das Volkstum". Der enge organische Zusammenhang zwischen Volk und Staat und Reich steht Jahn vor Augen. Der nationale Staat, der aus einer bestimmten Nation hervorwächst, ist ihm letzthin der allein wahre Staat. Das Volkstum selbst aber bezeichnet er nur als die Erhaltungsgewalt des Reichs. Ein kleiner Schritt weiter, und er hätte das Volkstum, das ja bei ihm nur ein weiterer Begriff gegenüber dem Wort Volksgeist ist, als die Gewalt erkannt, die Staat und Reich entstehen lässt und darum auch erhält.

Über die grossen Gesetzgeber des Altertums aber sagt Jahn: „Weil er sein irdisches Werk durch ein Volkstum verewigte, lebt noch Moses; und Lykurgus, Solon und Numa überlieferten ihren Geist eigens dazu gestalteten Volkstümern". Die Worte klingen dunkel und fast unverständlich, wenn man sie aus dem Zusammenhang reisst. Auch sie sind nur ein Beispiel von jenem allgemeinen Satz, dass der Mensch nur ein Handlanger der Natur ist. Wie Luther mit dem neu erweckten und kräftig erwachten deutschen Volkstum gesiegt hat, einzig dadurch Papst und Pfaffheit überwunden und die Menschheit einen Siegestag hat feiern lassen, so haben die grossen Gesetzgeber nur als Handlanger der Natur ihre Erfolge erzielt; nicht weil sie nur besonders kluge Leute waren, auch nicht weil sie volkstümlich dachten, lebten und starben, sondern weil sie das Volkstum zu gestalten verstanden. Höchst charakteristisch für diese Zeit des Übergangs, für das Jahr 1810! Das ist nicht mehr der weise Gesetzgeber der Aufklärungszeit, auch

Digitized by Google

nicht mehr der Standpunkt Montesquieus. Und das ist andererseits noch nicht der Volksgeist, der das Recht erzeugt, noch nicht unser Dogma; sondern ein Mittelgebilde, das aber der neuen Auffassung bereits näher steht als der alten. Der neue Gedanke ist nicht mit Konsequenz und Einseitigkeit zu Ende gedacht. Die plastische Klarheit, mit der Savigny wenige Jahre später die neue Lehre formulierte, fehlt völlig. Und doch haben solche Äusserungen der Übergangsperiode, auch wenn sie von Leuten von so geringer Tiefe und Originalität wie Jahn stammen, einen eigenen Reiz für den, der die Entstehung des Dogmas verfolgt; doppelt heutzutage, weil wir über das Dogma hinweg sind und fast einstimmig zugeben, dass die Männer der Aufklärung und des Naturrechts nicht so töricht, dumpf und befangen gewesen sind, wie die Gründer und Häupter der historischen Schule geglaubt haben.

Aus dem Kreis der Philologen genügt es, an Jakob Grimm zu erinnern. Er hat für Sprache, Volkspoesie und Märchen die Herleitung aus dem Wesen und Geist des Volkes verfochten. Auf das Recht hat er diese Vorstellung, ehe Savigny das Dogma formulierte, nicht ausgedehnt.

Von den Historikern gebührt Möser mit seiner Osnabrückischen Geschichte der erste Platz. Als er sich 1768 in der Vorrede zu der Allgemeinen Einleitung das Ziel setzte, die gemeinen Landeigentümer als die wahren Bestandteile der Nation durch alle ihre Veränderungen zu verfolgen, da bezeichnete er als den Grund für diese Auffassung, dass man dann den Ursprung, den Fortgang und das unterschiedliche Verhältnis des Nationalcharakters besser entwickeln könne. Er spricht nicht nur von dem Einfluss der Gesetze und Gewohnheiten auf die Menschen, sondern auch von der Art, wie sich Menschen, Rechte und Begriffe allmählich gebildet haben. Er hat mit seiner Darstellung, obwohl ihm das Dogma fernlag, einen Standpunkt gewählt, der der Tendenz der Zeit soweit entsprach, dass sein Buch zu denen gehört, aus denen es hätte abstrahiert werden können.

Das gleiche gilt, aber in ungleich höherem Masse, von B. G. Niebuhr. Bei ihm, sagt Treitschke, „erschien der Geist des Römervolkes ... als die treibende Kraft, die gestaltende Notwendigkeit der römischen Geschichte". Treitschke irrt nur, wenn er hinzusetzt, dies sei ein der pragmatischen Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts ganz unbekannter Begriff gewesen. Übrigens ist gerade von Niebuhr bekannt, wie starken Einfluss er auf Savigny ausgeübt hat. Seine Bedeutung für die Entstehung des Dogmas aber scheint nur indirekter Art gewesen zu sein, insofern er die Herdersche Auffassung in An-

Digitized by Google

wendung auf die Geschichte Roms vertiefte, aber nicht auf das Recht prinzipiell ausdehnte.

Endlich haben wir noch mit einigen Worten der Juristen zu gedenken. Von allen Seiten drängt damals die neue auf dem Boden der Romantik zu voller Macht gelangende neue Lehre heran. Auf manchen Gebieten, so für die Ableitung von Sprache, Kunst und Literatur, hatte sie bereits gläubige Anhänger gefunden. Auch die Jurisprudenz konnte ihr auf die Dauer die Tore nicht verschliessen. Nur sehr zögernd haben jedoch die zünftigen Juristen sich dem neuen Dogma angenähert.

Hugo, den man heute als den Begründer der neuen Schule zu bezeichnen pflegt, kennt das Dogma vom Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist vor 1814 durchaus nicht. Auch er hat lediglich vorgearbeitet, in dem er das Naturrecht bekämpfte, auf das Gewohnheitsrecht gegenüber der einseitigen Überschätzung des Gesetzes als Rechtsquelle hinwies und die Gewohnheit unmittelbar auf den Willen des Volkes zurückführte.

Eichhorn hat im ersten Bande seiner Staats- und Rechtsgeschichte 1808 das Dogma gleichfalls nicht ausgesprochen. In der Vorrede erwähnt er nur, „den Geist unserer ehemaligen Verhältnisse“ und seine Einwirkung auf „die neuen Einrichtungen“. Er hat hier „die geschichtliche Rechtsansicht selbständig entwickelt“. Aber die Lehre vom Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist ist ihm fremd. Erst 1815 spricht er mit Bezug auf das deutsche Recht von dem Stoff, der unserer eigenen Volkstümlichkeit angehört. Und erst im Deutschen Privatrecht sagt er von den Volksrechten der fränkischen Zeit, das Recht der alten deutschen Völkerstämme sei aus gemeinsamer Nationaleigentümlichkeit und Volkssitte entsprungen.

Wir kommen zu Thibaut. In seiner Flugschrift über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland vom Jahr 1814[1]) ist er bekanntlich aus edler Begeisterung und mit Gründen, deren gutes Recht wir heute unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs alle anerkennen, für den Wert und Segen der Gesetzgebung eingetreten. Aber dieser ausgezeichnete Romanist, dessen Arbeitsweise im Gebiet des römischen Rechts mit der neuen Richtung Hugos und Savignys durchaus nicht in prinzipiellem Widerspruch stand, nur etwas weniger Ehrfurcht vor der Geschichte und Vergangenheit verriet, als Savigny für notwendig hielt, war weit entfernt, den Ursprung des Rechts nach der Weise der früheren Zeit etwa nur in der Weisheit des klugen Gesetzgebers zu suchen. Der Umschwung der allge-

[1]) Civilistische Abhandlungen 1814. p. 404 ff.

Digitized by Google

meinen Ideen, die sich im Anschluss an Montesquieu, Herder und die Romantik überall verbreitet hatten, war mit nichten spurlos an ihm vorüber gegangen. Aufs deutlichste beweist das seine Terminologie, wo er von Volk und Völkern spricht. Er braucht nicht nur Ausdrücke wie „unser Nationalcharakter, unsere Eigentümlichkeit, unser Volkssinn, der Charakter der Deutschen, der deutsche Sinn, der echte germanische Sinn, der Charakter des Volks, der Charakter der Nation, das Gemüt des Volks, der Geist des Römers, die römischen Volksideen, der Volksegoismus der Franzosen", sondern er redet geradezu von dem Geist des Volkes und von dem Volksgeist. So mächtig waren damals bereits die allgemeinen Vorstellungen und so einhellig gewisse Überzeugungen. Es ergibt sich daraus die interessante Tatsache, dass Thibaut 1814 den Ausdruck Volksgeist kennt und braucht, Savigny aber, als er 1814 Thibaut antwortete und das Dogma vom Ursprung des Rechts formulierte, den Ausdruck Volksgeist nicht benutzt hat.

Vom Geist des Volkes spricht Thibaut[1]) zunächst im Anschluss an die Theorie von Montesquieu bei den Einwendungen, die er erwartet. Die scheinbarste, meint er, möchte die sein, dass das Recht sich nach dem besondern Geist des Volkes, nach Zeit, Ort und Umständen richten müsse, dass insofern ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für alle Deutschen zu einem verderblichen, unnatürlichen Zwange führe. „Für diese Einwendung lassen sich freilich viele Gewährsmänner nennen. Wie oft haben wir nicht seit Montesquieu reden gehört, dass das Recht klüglich nach den Umständen, nach dem Boden, dem Klima, dem Charakter der Nation, so wie nach tausend andern Dingen zu modifizieren sei". Allein, sagt er dann weiter zur Entkräftung dieses Einwandes, „ich kann in solchen Ansichten fast nur Verkehrtheit und Mangel tiefer rechtlicher Gefühle entdecken." Doch wäre es falsch, diese Bemerkung als runde Ablehnung der richtig verstandenen Ansicht Montesquieus aufzufassen. Thibaut meint, der Einwand passt hier nicht. Es gibt nicht bloss Völker in Deutschland; die Deutschen selber bilden ein grosses einheitliches Volk. Der Stamm ist überall derselbe, überall herrscht der gleiche treue Sinn. Und jene Rechtsverschiedenheiten, die damals bestanden, erschienen ihm nicht als Folgen natürlicher Anlagen und örtlicher Verhältnisse, sondern als Folgen unkluger Abgeschiedenheiten und unüberlegter Willkür.

Thibaut spricht vom Volksgeist noch an einer anderen Stelle[2]), und zwar vom römischen Volksgeist und römischen Recht, daneben

[1]) p. 451.
[2]) p. 418 f.

Digitized by Google

von deutschem Sinn und deutschen Verhältnissen. Die Worte lauten: „Der eigentlich legislative Teil des römischen Rechts passt uns aber gar nicht an" — er meint Codex und Novellen gegenüber Pandekten und Institutionen —, „auch wo man ihn nicht gerade schlecht und dem römischen Volksgeist gemäss nennen wollte". Soweit entspricht seine Bemerkung durchaus der Lehre Montesquieus vom „esprit général de la nation", auf den der Gesetzgeber Rücksicht nehmen soll. Thibaut lässt es dahin gestellt, ob dies Erfordernis in der römischen Gesetzgebung erfüllt und überhaupt notwendig ist. Dann aber fährt er fort: „Der deutsche Sinn ist immer auf das Feste, Mässige, Einfache gegangen, auf billige, sittliche, häusliche Verhältnisse, Gleichheit der Geschlechter". „Ganz anders war der Geist des Römers. Ganze Massen des ältern Rechts lassen sich auf militärisch-republikanischen Mannstrotz, Stolz und Egoismus und eine Art militärischer Steifheit und Pedanterie zurückführen". Dass heisst: die deutschen Verhältnisse — und man beachte, Thibaut spricht vom Recht — sind durch den deutschen Sinn, das römische Recht ist durch den Geist des Römers entscheidend bedingt. Römisches und deutsches Recht, also die beiden wichtigsten, die es gibt, haben zum guten Teil ihren Ursprung im Volksgeist. In genau derselben Richtung liegt es, wenn Thibaut von dem schneidenden Volksegoismus redet, den der französische Code ausspreche[1]) oder wenn er es als selbstverständlich hinstellt, dass das deutsche Nationalgesetzbuch, das er fordert, das Resultat der Nationalkraft sein solle[2]). So nah wie Thibaut ist vor Savigny keiner der Formulierung des Dogmas gekommen. Savigny hat sich trotz allen Widerspruchs zum Teil gerade in diesem Punkt mit Thibaut auf denselben Boden gestellt.

Diesen Feststellungen entspricht es durchaus, wenn Baumstark 1841 in seinem Buch über Thibaut[3]) berichtet, dieser sei von der Wahrheit überzeugt gewesen, dass sich die Idee des Rechts ähnlich wie die menschliche Sprache im Staats- und Völkerleben stetig und mächtig nach der Individualität der Völker eigentümlich entwickele.

Anselm Feuerbach endlich hat in dem Jahre 1814, dem der Streit zwischen Thibaut und Savigny und die Entstehung des Dogmas angehört, einen Aufsatz unter dem Titel „Die Weltherrschaft das Grab der Menschheit" veröffentlicht[4]). Schon in einer Flugschrift über die

---

[1]) p. 435.
[2]) p. 441.
[3]) p. 16.
[4]) Kleine Schriften vermischten Inhalts. 1833. p. 28 ff.

Digitized by Google

Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas[1]) vom Oktober 1813 hatte er an die alte Erfahrung erinnert, dass gesittete Völker, verschieden an Geist, Sprache und Sitten zwar vorübergehend unter gemeinschaftliche Gewalt gezwungen, aber nie durch Zwang zusammengefügt und innerlich verbunden werden können. Wie er hier Geist und Sitten der Völker neben einander stellte, so ruft er jetzt aus: „Frei ist wieder der teutsche Geist und das teutsche Herz; frei das Gesetz und das Recht". Er bezeichnet es als die Absicht der Natur, dass jedes Volk nach seiner Eigentümlichkeit und originellen Verschiedenheit sich zu allem dem entwickle und ausbilde, was es nach seinen ihm besonderen Anlagen und Kräften werden kann. Offenbar spricht Feuerbach damit fast dasselbe aus, was die Romantiker und die historische Schule unter der schöpferischen Kraft des Volksgeistes verstehen. Und ohne Zweifel liegt es vom Standpunkt des grossen Kriminalisten ausserordentlich nahe, was er von den „Anlagen und Kräften" im allgemeinen im Verhältnis zur Eigentümlichkeit des Volks gesagt hat, auf die Kraft der Rechtsbildung anzuwenden. Einem jeden Volk ist sein ihm eigener Wohnplatz angewiesen. Jedes Volk hat seine besondere Gestalt, Bildung und Sprache, seine ihm eigentümlichen Vorstellungen, Empfindungen und Leidenschaften. Und mit diesem allem erhielt es seinen besonderen Charakter, seine besonderen Sitten, Gebräuche und Gesetze. Auch gehört jedem Volk sein besonderer Staat, damit es sein ihm eigentümliches Leben frei entwickele, damit sein ihm eigener Geist auch in einem ihm eigenen Körper wirke, damit die Volkspersönlichkeit sich durch diesen Körper in Kraft und Handlung offenbaren möge. Darum ist die Weltherrschaft das Grab der Menschheit; aller Reichtum der Menschennatur und des Menschengeistes würde sich alsdann in dürftiger, ekelhafter Allgemeinheit verflachen.

So hat Feuerbach damals Meinungen aufgestellt, die dem Dogma zweifellos verwandt waren. Als er 1816 einige Worte über historische Rechtsgelehrsamkeit und einheimische deutsche Gesetzgebung[2]) als Vorrede zu Borsts Beweislast veröffentlichte und seine Meinung über den Streit zwischen Thibaut und Savigny aussprach, da formulierte er Savignys Dogma mit den Worten: das Recht werde überall aus dem Geiste des Volkes geboren. Kein Wunder, dass ihm, der doch in vieler Hinsicht so ganz andere Wege ging als Savigny, dabei der Ausruf entfuhr: „Und dies ist ganz unbestreitbar"[3]).

---

[1]) p. 1 ff.
[2]) p. 133 ff.
[3]) p. 139.

Digitized by Google

Wir fragen jetzt: worin besteht Savignys eigenes Verdienst bei der Aufstellung des Dogmas? Die Erwartung, die manche hegen, er habe, lediglich gereizt durch die Erkenntnis der Verkehrtheit des Naturrechts, aus der Tiefe seines Genies das Dogma entdeckt, scheidet gänzlich aus. Aber auch die Annahme anderer, das Dogma sei bereits lange vor Savigny von anderen gelegentlich ausgesprochen worden, ist falsch. Savigny hat es tatsächlich zuerst formuliert. Von allen, die wiederholt als Urheber des Dogmas vor Savigny genannt worden sind, lässt sich nachweisen, dass sie auf dies Verdienst keinen Anspruch machen können. Möglich, dass es in Zukunft gelingt, einen älteren Gewährsmann zu finden; wahrscheinlich ist es nicht. Nur so viel ist richtig, dass ihm unzählige vorgearbeitet haben. Sein Ruhm wird dadurch nicht geschmälert, sein Erfolg aber einzig und allein dadurch verständlich. Unmittelbar bis zur Aufstellung des Dogmas lässt sich seine allmähliche Entstehung vom Altertum an bis zum 19. Jahrhundert verfolgen. Eins kam zum andern. Schliesslich lag das Resultat in der Luft, war mit Händen zu greifen. Aber keiner griff danach als Savigny. Was hat er selbst getan? Er hat erstens die Lehre Herders und der Romantik von der schöpferischen Kraft des Volksgeistes, aus der Sprache, Literatur und Kunst hervorgehen, konsequent auf das Recht ausgedehnt. Er hat zweitens die Theorie, dass das Gesetz vom Volksgeist mitbedingt sei, dahin erweitert, dass das Recht aus dem Volksgeist hervorgeht. Und er hat drittens alle anderen Erklärungen des Ursprungs des Rechts als falsch bei Seite geschoben.

Das Zeugenverhör, das wir anstellen mussten, um in dieser Frage das Urteil zu finden, ist beendet. Nur auf einige allgemeine Zusammenhänge ist zum Schluss noch hinzuweisen.

Die Theorie vom Volksgeist und seiner schöpferischen Kraft setzte bestimmte Vorstellungen über Volk und Völker voraus, die im Altertum zwar einige ihrer Wurzeln haben, aber erst in der Neuzeit zur Entfaltung gekommen sind. Die grossen Entdeckungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts hatten den Horizont unermesslich erweitert. Der Humanismus hatte den geschichtlichen Gesichtskreis völlig verschoben. Die Reformation hatte Staaten und Nationen von der päpstlichen Vormundschaft befreit. Aufklärung und Naturrecht hatten begonnen, alle Verhältnisse des Völkerlebens vor das Forum der Vernunft zu ziehen. Politische Theorien kamen auf, die die Reste des Feudalismus und das herrschende Ständewesen in Grund und Boden verdammten und dem Volke als solchem einen Adel zuschrieben, wie kein Adelstand ihn je besass. Das 18. Jahrhundert hallte wieder von den Schlagworten der konstitutionellen Monarchie mit dem Anteil des Volkes an Gesetzgebung,

Digitized by Google

Rechtsprechung und Verwaltung, von der Lehre der Volkssouveränität. Das alles hatte ganz neue Anschauungen vom Volke geweckt.

Da kam der Ausbruch der französischen Revolution. Die Rechte des Volkes wurden erweitert. Und der Reaktion gelang es zwar, Vernunft und Willkür, den klugen Gesetzgeber und den Naturburschen, für den man geschwärmt hatte, vom Throne zu stossen, aber nicht das Volk zur früheren Bedeutungslosigkeit zu verdammen. Die Mächte der Geschichte und des Völkerlebens waren es, denen gegenüber der Mensch mit seiner Eintags-Weisheit so klein erschien, dass man ihn nur noch als Handlanger gelten lassen wollte. Damit erst war der Sieg der Idee des Volksgeistes definitiv entschieden. Nicht die Männer, sondern die Völker sind die wahrhaft schöpferischen Kräfte. Aus dem Geist des Volkes wächst die Blüte aller Kultur hervor. Der einzelne wird geführt und gehalten von unsichtbaren Mächten, die über ihm stehen und doch, wenn auch vielleicht nicht letzthin, irdischen Ursprungs aus dem Geist der Völker sind.

Dazu kam die napoleonische Fremdherrschaft, die dem Nationalitätsgedanken in dem niedergetretenen Volke Flügel gab, und der Freiheitskrieg, der es siegen liess. In diesen Jahren der Not und des Kampfes machte auch in Deutschland das Volk wertvolle und bleibende Errungenschaften an neuen Rechten. Die Ständeunterschiede der alten Zeit verschwanden zum grössten Teil oder verloren doch ihre frühere Bedeutung. Die politischen Rechte sollten nicht mehr auf die obersten Gruppen der Bevölkerung allein beschränkt bleiben. In friedlicher wetteifernder Arbeit und auf den Schlachtfeldern der napoleonischen und der Freiheitskriege wuchs das Volk zu einer Einheit im modernen Staat zusammen, wie keine frühere Zeit sie so gekannt hatte. Damit erst war die Vorbedingung erfüllt, dass die Lehre vom Volksgeist Wurzel fassen und auch die Idee des Rechts mitumspannen konnte.

Innerhalb der Entwicklung der allgemeinen historischen Theorie aber liegt zwischen der Entstehung des Dogmas und dem allmählichen Emporkommen der genetischen Geschichtsauffassung[1]) der engste Zusammenhang zu Tage. Hier wie dort sind es zum Teil dieselben gefeierten Namen, die den Ruhm für sich beanspruchen dürfen, der neuen Anschauung und Lehre Bahn gebrochen zu haben. Hier wie dort handelt es sich um den Sieg des Entwicklungsgedankens.

Die Geschichte des Dogmas zeigt, wie die Schriftsteller des griechisch-römischen Altertums nach mehr als einer Richtung die

[1]) Bernheim, Kap. I. § 2. Buchholz in: Dtsch. Ztschr. f. Gesch. Wiss. 1889. II. p. 17 ff.

Digitized by Google

moderne Erkenntnis vorbereitet haben, wie dann in der Neuzeit von Bodinus bis Montesquieu der Einfluss der verschiedensten Faktoren auf die Entwicklung des Rechts immer deutlicher betont wird, bis schliesslich Herder und seine Nachfolger die Lehre von dem geheimnisvoll und naturnotwendig schaffenden Volksgeist aufstellen, eine Lehre, die halb romantisch und unklar, aber zugleich entwicklungsgeschichtlich gedacht war und darum so überaus anregend und fruchtbar gewirkt hat. Auf die Dauer hat sich der Entwicklungsgedanke als die Hauptsache, als eine Anschauung von bleibendem Wert auch für die Jurisprudenz erwiesen. Das Dogma vom Volksgeist aber ist zur Formel erstarrt und zum Schlagwort degradiert. Es hat seine Schuldigkeit getan, seine Aufgabe ist erfüllt.

Digitized by Google

Konrad von Mure.

Von

Franz J. Bendel.

Das Wenige, was die ältere Literatur über Leben und Wirksamkeit des ersten Cantors am Grossmünster in Zürich zu berichten wusste, geht auf einige Mitteilungen zurück, die uns Felix Hemmerlin (Malleolus), einer von Konrads Nachfolgern im Cantoramte, in seinen Schriften hinterlassen hat[1]); die späteren Biographen Konrads, K. Gessner[2]), J. H. Hottinger[3]) und Salomon Vögelin[4]) haben ausschliesslich aus dieser Quelle geschöpft. weil ausser dem Fabularius, in Zürich wenigstens, fast keines der Werke Konrads mehr vorhanden und auch jegliche Kenntnis davon gänzlich verloren gegangen war. Rockinger[5]) hat durch zwei neue Quellen wiederum die Aufmerksamkeit auf Konrad von Mure gelenkt und dadurch dessen Ruhm erst eigentlich begründet. Darauf hat P. Gall Morel[6]) sämtliche noch vorhandenen Notizen zu einer Biographie verarbeitet und auch den Werken Konrads eine eingehende Würdigung zuteil werden lassen.

---

[1]) Im Passionale (Hs. C 119 der Züricher Kantonalbibl., Fol. 23a) und in der Züricher Hs. (ebenda, C 56) des Fabularius Konrads von Mure, auf einem eingeklebten Pergamentblatte bei Fol. 132a.

[2]) Konrad Gessner († 1565): Bibliotheka universalis, sive catalogus omnium scriptorum locupletissimus (Zürich 1545).

[3]) J. H. Hottinger († 1667): Schola Tigurinorum Carolina (Zürich 1664), Appendix, S. 151—160.

[4]) Sal. Vögelin: Das alte Zürich, 1. Aufl. Zürich 1828, 2. Aufl. in 2 Bdn. von Nüscheler u. S. Vögelin (jun.), 1878 u. 1890.

[5]) Quellen und Erörterungen z. bair. Geschichte, IX (1863), S. 405 ff.

[6]) Neues schweizerisches Museum, V (Basel, 1865), S. 29 ff., und: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, XIX (1872) S. 314 ff.

Digitized by Google

Eine wertvolle Ergänzung erfuhr dieselbe durch Liebenau[1]) und Fiala[2]), welche abermals zwei verschollene Schriften Konrads ans Licht zogen. Zusammengefasst sind diese Ergebnisse bei Lorenz[3]) und Wyss[4]).

In der vorliegenden Arbeit konnten noch einige teils unbekannte, teils unbeachtete Quellen verwertet werden; zu letzteren gehören vor allem die Urkunden, in denen Konrad von Mure, wenn auch oft nur als Zeuge, genannt ist, dann das Anniversar der Propstei zum Grossmünster und mehrere Nekrologien. Neu aufgefunden wurden vom Verfasser noch Konrads Schrift De musica, sowie eine Aufzeichnung über seine letztwillige Verfügung. Neues Material steht nun kaum mehr zu erwarten, doch erscheint durch das in jüngster Zeit hinzugekommene der vorliegende Versuch begründet, die Daten über das Leben und die Schriften Konrads von Mure vollständig zu sammeln und das Bild seiner Bedeutung nicht allein für die Lokalgeschichte, sondern auch für die Geschichte des mittelalterlichen Unterrichtes und insbesondere als Prosator zu ergänzen.

I.

Konrads Beiname (dictus de Mure)[5]) weist unzweifelhaft auf Muri im Aargau[6]) und seine Benediktinerabtei hin. In der Tat hatte Konrad innige Beziehungen zu diesem Kloster, widmete demselben mehrere seiner Schriften und führte in seinem ersten Siegel das Bild des hl. Martin, Patrons von Muri. Konrad erscheint mit diesem Beinamen bereits in seinem ersten urkundlichen Auftreten (1237), während seine Eltern ihn wenigstens im Anniversar der Propstei nicht führen; vermutlich hat er denselben bei seinem Eintritte ins Grossmünsterstift erhalten. Muri wird demnach als Geburtsort Konrads gelten dürfen. Bezüglich des Geburtsjahres kommt der von P. Gall Morel auf Grund

[1]) Anzeiger f. schweizer. Geschichte u. Altertumskunde, N. F., X (1879).

[2]) Anzeiger f. schweizer. Gesch. u. Altertumsk., N. F., X, S. 205 ff.

[3]) Geschichtsquellen I, S. 77, 78, II, S. 39.

[4]) Allgem. d. Biographie, XXIII, S. 57 und: Historiographie z. schweizer. Geschichte (1895), S. 79.

[5]) Im Necrologium des Cisterc.-Klosters Wettingen (Mon. Germ. Necrol. I, 591) steht zum 30. März die merkwürdige Eintragung: obiit Conradus Niger, cantor Turicensis. dedit 2 marcas. Es kann sich hier wohl nur um K. v. M. handeln, doch scheint eine Verwechslung des Beinamens vorzuliegen. Das Anniversar der Propstei zum Grossmünster hat unter dem 22. März einen Conradus Niger ohne nähere Bezeichnung.

[6]) Die Form Mure neben Muri ist in Urkunden des 13. Jahrh. nicht selten.

Digitized by Google

einer urkundlichen Notiz[1]) gemachte Ansatz mit ca. 1210 der Wahrheit gewiss am nächsten. Konrad von Mure war somit nur wenige Jahre älter, als sein Gönner, Rudolf von Habsburg.

Die Eltern Konrads waren Ulrich und Irmengard. Ihre Namen sind im Anniversar der Propstei überliefert[2]). Aus der Art der Eintragung darf man vielleicht schliessen, dass der Vater zwischen 1247 und 1259 gestorben ist, da der Sohn hier zwar magister und canonicus, aber noch nicht Cantor genannt wird; die Mutter dagegen scheint die Wahl Konrads zum Cantor noch erlebt zu haben.

Die erste Schulbildung mag Konrad von Mure wohl im Kloster seiner Heimat erhalten haben. Spätestens Mitte der Dreissigerjahre trat er ins Grossmünsterstift in Zürich ein und begann alsbald seine Studien an einer der hohen Schulen. Da er sich nirgends in seinen Werken bestimmt darüber ausspricht, so sind wir auf Vermutungen angewiesen. Jedenfalls war Konrad in Italien; die Kenntnis der italienischen Grammatiker spricht zu sehr dafür und weist auf Bologna. Während dieser Zeit muss er auch an den päpstlichen und kaiserlichen Hof gekommen sein, wie er in der Summa einmal berichtet[3]). Im Jahre 1237 treffen wir den jungen Studenten vorübergehend in Zürich[4]). Dann scheint er sich zur Vollendung seiner Studien nach Paris begeben zu haben. Der Besuch mehrerer Hochschulen war auch damals schon etwas Gewöhnliches; ausserdem deuten mehrfache Bemerkungen über Paris, die Berufung auf Entscheidungen von Lehrern der dortigen Hochschule, die genaue Kenntnis der Werke des Johannes de Garlandia, der offenbar in Paris sein Lehrer war, — er lehrte tatsächlich zwischen 1234 und 1245 daselbst, — darauf hin.

Auch über die Art seiner literarischen Ausbildung äussert sich Konrad von Mure nirgends. Der Titel decretorum doctor würde allerdings auf juristische Studien schliessen lassen; allein derselbe ist ihm erst von Hemmerlin beigelegt worden, er selbst nennt sich blos magister. Diesen akademischen Grad konnte er sich aber auch auf der Artistenfakultät erworben haben, und die ganze spätere Berufstätigkeit Konrads als Lehrer an der Stiftschule, Cantor und prosator lassen es gewiss

---

[1]) Züricher U.-B. 4 n. 1641.

[2]) Mon. Germ. Necrol. I, 547: zum 16. Nov.: Ûlricus, pater mag. Conradi, dicti de Mure, nostri canonici. — Zum 12. April: Irmengart, mater mag. Chunradi cantoris nostri, dicti de Mure, obiit.

[3]) QE, IX, 457.

[4]) Züricher U.-B. 2 n. 506, unter den Zeugen: Conradus de Mure, scolasticus. Letzteres Beiwort bezeichnet hier nicht etwa ‚Schulmeister', sondern Student (Ducange: qui scholas frequentat).

Digitized by Google

erscheinen, dass er in Grammatik, Rhetorik und Notariatskunst seine besondere Ausbildung erhalten hat. Schon Rockinger[1]) hat darauf hingewiesen, dass gerade seit dem 12. Jahrhundert die Abfassung von Briefstellern und Formelbüchern auffallend zunimmt und durch die innige Verbindung von Grammatik mit dem Studium und Betriebe des Rechtes wesentlich gefördert wurde. Zielte ja gerade die Rhetorik z. T. darauf hin, nicht allein das lebendige Wort, sondern auch den Stil möglichst kunstgerecht zu handhaben. Daher die grosse Bedeutung des Wirkens der Rechtsschulen, welche in einem so glücklichen Wechselverhältnisse zu den grammatischen und rhetorischen standen, besonders in Italien, allen voran natürlich Bologna. Diese Stadt ist es auch, in der wir auf eine hohe Ausbildung eines durch den steten kunstgerechten Betrieb von seite der Notare mehr und mehr entfalteten Faches stossen: der Schriften über die ars notaria et dictatoria oder ars dictaminis. Gerade sie war dort auch alsbald selbständiger Lehrgegenstand[2]).

Fragen wir nach den Verfassern der zahlreichen Briefsteller und Formelbücher des Mittelalters, so finden wir da sowohl Männer, welche in den Gerichten und Kanzleien geistlicher und weltlicher Fürsten ihre Tätigkeit ausübten, als auch solche, deren Arbeitsfeld die Schule war. Schule und Notariat sind also die beiden Faktoren, welche in dem oben angedeuteten Wechselverhältnisse nicht allein auf die Ausgestaltung der betreffenden Disziplinen, sondern auch auf den Bildungsgang der Hörer vielfach bestimmend einwirkten, und von diesem Gesichtspunkte werden wir auch den Bildungsgang Konrads von Mure betrachten müssen. Sein Arbeitsfeld war die Stiftsschule des Grossmünsters, die er durch dreissig Jahre leitete und zu bedeutendem Ansehen brachte. Es ist gewiss kein Zufall, dass dem jungen Magister alsbald das Amt des Rektor puerorum übertragen wurde, dass er seine literarische Tätigkeit mit der Emendation eines Grammatikers begann, dass fast alle seine bedeutenderen Werke seiner Wirksamkeit auf dem Gebiete des Unterrichtes entsprungen sind. Daneben aber zeigt Konrad ganz beachtenswerte Kenntnisse auf dem Gebiete der ars notaria, Kenntnisse, die er sich nicht allein durch Studium, sondern unzweifelhaft auch durch praktische Erfahrung erworben hat. „Vidi enim", sagt er von sich, „in curia papae nec non imperatoris, ubi notariis famularis eram satis et familiaris . . ."[3]). Es geht daraus hervor, dass Konrad

[1]) QE, IX, Einleitung S. XIII.
[2]) Salathiel nennt sich 1249 in Urkunden: doctor notariae.
[3]) QE, IX, 457.

Digitized by Google

während seines Aufenthaltes in Italien vorübergehend in der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei beschäftigt war, und darin liegt gar nichts Unwahrscheinliches. In der kaiserlichen Kanzlei sind wiederholt eine Anzahl ausserordentlicher Hilfskräfte als Schreiber beschäftigt worden, die nicht zum ständigen Beamtenpersonale gehörten; in der päpstlichen Kanzlei standen den sechs oder sieben notarii für die Anfertigung der Konzepte als Gehilfen die abbreviatores zur Seite, zunächst noch nicht eigentlich Kanzleibeamte, sondern Privatbeamte der Notare, zu deren familia sie auch gehörten. In den Reihen dieser Abbreviatoren und Hilfsschreiber werden wir auch Konrad von Mure zu suchen haben.

Im Jahre 1240 mag der junge Kleriker seine Studien beendet und den Grad eines Magisters erworben haben; in einer Urkunde aus diesem Jahre[1]) werden als Zeugen genannt: magister C. et C. sancti Petri in Turego plebani. Der erstgenannte kann nur Konrad von Mure sein, er dürfte also in diesem Jahre auch die Priesterweihe erhalten haben.

Nicht lange nachher, 1242, Dezember 26[2]), erscheint Konrad von Mure mit mehreren Chorherren in der bedeutsamen Rolle als Begutachter der Privilegien des Klosters Muri. Auch in der Urkunde von 1243 Juni 14[3]) wird er noch einfach als magister bezeichnet, dagegen legt er sich in der Vorrede des am 14. März 1244 begonnenen Novus Graecismus bereits den Titel rector puerorum bei; er ist also wohl zu Beginn dieses Jahres mit jenem Amte betraut worden. Im Herbste desselben Jahres stieg er schon zur Würde des Scholasticus empor. Eine Dignität ist aber dieses Amt damals am Grossmünsterstifte noch nicht gewesen.

Mit Eifer und Begeisterung widmete sich Konrad von Mure der Unterweisung der ihm anvertrauten Jugend, scheint jedoch sehr bald trübe Erfahrungen gemacht zu haben[4]). Vielleicht veranlasste ihn dies, den Lehrberuf aufzugeben und sich der Seelsorge zu widmen. Im

---

[1]) Züricher UB. 2 n. 542.

[2]) Züricher UB. 2 n. 570: Albrecht Graf von Habsburg, und Chorherr von Strassburg und Basel, verzichtet auf seine Ansprüche an die Pfarrkirche zu Muri zu Gunsten des Klosters daselbst, infolge der Entscheidung, welche die Pröpste Konrad von Embrach und Werner von Zürich, und die Magister Konrad von Mure, Rudolf von Rümlang und Johann von s. Leonhard (in Basel) auf grund ihrer Untersuchung über die Echtheit der diesbezüglichen kaiserlichen Privilegien gefällt haben.

[3]) Züricher UB. 2 n. 581.

[4]) Vgl. die 2. Vorrede zum Novus Graecismus: QE, IV, 409.

Digitized by Google

Frühjahr 1245 treffen wir ihn als Leutpriester in Göslinkon[1]). Noch im Jahre 1247, Januar 16[2]) lässt er sich dort nachweisen, in der Urkunde von diesem Tage führt er auch zuerst den Titel canonicus, hat also in der Zwischenzeit eine Pfründe am Grossmünster erlangt. Dann verstummen für drei Jahre die Quellen. Die politischen Verhältnisse mögen daran schuld sein. Im J. 1247 brachen für Zürich harte Zeiten herein: die Stadt hatte sich im Streite zwischen Kaiser und Papst auf die Seite Friedrichs II. gestellt und wurde daher von Innocenz IV. im Juni desselben Jahres mit dem Interdikte belegt. Darauf wurde die Geistlichkeit, weil sie sich wegen der kirchlichen Zensur weigerte, Gottesdienst zu halten, von den Bürgern vertrieben. Erst gegen Ende des J. 1249 traten wieder ruhigere und geordnete Verhältnisse ein. Inwieweit Konrad von Mure von diesen Ereignissen betroffen wurde, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; nach seinen Andeutungen im Novus Graecismus hat er aber auch darunter gelitten, denn er stellt die Leiden der Kirche, wie sie der Papst auf dem Konzil zu Lyon 1245 geschildert hatte, seine eigenen Leiden in jener Zeit gegenüber[3]).

Im J. 1250 ist Konrad wiederum als Scholasticus an der Stiftschule tätig[4]). Nach längerer Unterbrechung hat er jetzt auch sein erstes grösseres Werk, den Novus Graecismus, vollendet. In den nun folgenden Jahren dürfte Konrad sehr viel ausserhalb des Stiftes geweilt haben[5]); verschiedene Momente sprechen auch für einen Aufenthalt in Basel[6]). Erst mit dem J. 1255[7]) mehren sich wiederum die urkundlichen Nachrichten und erreichen in den Jahren 1259—1262 ihren Höhepunkt. Inzwischen war Konrad von Mure auch literarisch

[1]) Züricher UB. 2 n. 619. In dieser Urkunde, von 1245, Mai 13 siegelt Konrad von Mure nachweislich zum erstenmal mit eigenem Siegel. Im Ganzen sind drei Siegelstempel von ihm bekannt, der erste seit 1245, der zweite seit 1256, der dritte seit 1260. 1 und 3 sind spitzoval, 2 querspitzoval. Siegelbild auf 1 und 2 der hl. Martin (Patron von Muri), auf 3 ein Kleriker vor einem Pulte, auf dem ein aufgeschlagenes Buch liegt (Cantorsiegel). Einmal (1269, Sept. 24, Züricher UB. 4 n. 1417) siegelt er mit rotem Wachs.

[2]) Züricher UB. 2 n. 648.

[3]) Es besteht eine auffallende Parallele zwischen den Worten des Papstes bei der Eröffnung des Konzils von Lyon und der Klage Konrads von Mure in der 2. Vorrede zum Novus Graecismus. Vgl. dazu die Brevis nota . . ., bei Mansi, XXIII, S. 610 und: Matthaeus Parisiensis, hist. Anglic., ad annum 1245, bei Mansi, XXIII, 633.

[4]) Züricher UB. 2 n. 789.

[5]) Sein Name kommt 1251—1254 in Urkunden gar nicht vor.

[6]) So der Umstand, dass das Züricher Cantoramt nach Baseler Muster gestiftet wurde, und nicht zuletzt das Ansehen, welches Konrads Werke frühzeitig an der dortigen Universität erlangten.

[7]) Züricher UB. 3, nn. 928, 963, 1008, 1011, 1012, 1040, 1053, 1061.

Digitized by Google

tätig; nach Vollendung des Novus Graecismus schrieb er eine metrische Naturgeschichte des Tierreiches: de naturis animalium, und begann ein grösseres theologisches Werk: de sacramentis, ebenfalls in Versen.

Schon zu Beginn der Vierzigerjahre war im Grossmünsterstifte eine teilweise Reform angebahnt worden, nach den Wirren des Interdiktes hat man dieselbe wieder aufgenommen und wir sehen den neuen Propst, Heinrich Maness, eifrig dafür tätig. Das Stift hatte zwei Kustoden (thesaurarii): nach der Wahl des ersten, Otto Maness, zum Propste (1258) dürfte der zweite, Heinrich von Chlotun, an dessen Stelle vorgerückt sein; die andere blieb vacant. Da nun das Stift keinen Cantor hatte, beschloss das Kapitel, die Stelle des zweiten Thesaurarius aufzulassen, dafür aber das Amt eines Cantors zu kreieren und dieses dem bisherigen Scholasticus, Konrad von Mure, zu übertragen. Vorbildlich für Rechte und Pflichten des neuen Cantors sollte das gleiche Amt am Basler Domstifte sein. Für die Dotierung wird man die aufgelassene Kustodie teilweise mit herangezogen haben. Der Beschluss des Kapitels wurde am 1. Mai 1259 durch Bischof Eberhard von Konstanz urkundlich bestätigt[1]).

So war Konrad von Mure mit einemmale zu einer angesehenen Würde gelangt, die gewiss auch wegen ihrer Neuheit in Zürich Aufmerksamkeit erregte. Vom Kapitel erhielt er alsbald den Auftrag, behufs Neuregelung des Gottesdienstes eine Cerimoniale zu verfassen, dessen er sich mit Geschick entledigte und dabei nicht versäumte, die Würde des Cantors besonders hervorzuheben. Sonst erfahren wir über Konrads Tätigkeit als Cantor aus den Quellen nichts. Dass er die Stiftsschule auch weiterhin leitete, daran ist nicht zu zweifeln. Erst 1271 wurde er, vielleicht mit Rücksicht auf sein Alter, dieses Amtes enthoben, die seit 1259 vacante Stelle des Scholasticus mit dem Magister Berthold von Konstanz neuerdings besetzt und dieses Amt gleichzeitig zu einer Dignität erhoben[2]).

Bis zum Ende des J. 1266 wird Konrad ziemlich häufig in Urkunden genannt[3]). Am 18. Mai 1263 stiftete er sein Anniversarium[4]). Später hat er noch einige wohltätige Stiftungen gemacht[5]). Das freundschaftliche Verhältnis zum Kloster Muri tritt Ende der Sechzigerjahre

[1]) Züricher UB. 3 n. 1063.

[2]) Demgemäss sind die Ausführungen von Brunner in den Festgaben für Büdinger (Innsbruck, 1898), S. 260 richtig zu stellen.

[3]) Züricher UB. 3 nn. 1079, 1093, 1109, 1146, 1148, 1149, 1166, 1171, 1175, 1176, 1187, 1206, 1207, 1220, 1260; 3 nn. 1301, 1333, 1337.

[4]) Züricher UB. 3 n. 1220.

[5]) Vgl. die Urkunden: von 1276, Dezember 18 (Züricher UB., n. 1641) und von 1282, Juli 11 (Beilage II dieses Aufsatzes). Laut ersterer Urk. verkauft K-

Digitized by Google

wieder mehr hervor; einige Jahre früher[1]) treffen wir Konrad in Diensten des Grafen Rudolf von Habsburg, wovon später noch die Rede sein wird. Vom Stifte scheint der Cantor während der Jahre 1266—1271 viel abwesend gewesen zu sein, da er urkundlich nur zweimal genannt ist[2]). 1271, Dezember 21[3]) treffen wir ihn am Hofe des Bischofs zu Konstanz; im Frühjahr 1272[4]) vertritt er mit dem Custoden Rudolf Merz die Stelle des abwesenden Propstes. Literarisch war er auch als Cantor unermüdlich tätig. Neben dem schon erwähnten Werke de sacramentis und dem Breviarium chori Thuricensis bearbeitete er des Boethius Abhandlung über die Musik und verfasste mehrere metrische Schriften, unter denen der Clipearius Teutonicorum wohl das hervorragendste ist. Mit der Enthebung Konrads vom Unterrichte an der Stiftschule war ihm eine liebgewordene Tätigkeit genommen. Um sich der Jugend doch noch irgendwie nützlich zu machen, verfasste er auf Bitten der Chorherren in den Jahren 1272 bis 1273 den Fabularius[5]), neben der Summa sein bedeutendstes, und mit dem Novus Graecismus das am meisten geschätzte Werk.

Wichtige politische Ereignisse vollzogen sich in jenen Tagen, die auch von Konrad von Mure umsoweniger unbeachtet bleiben konnten, als der im ganzen deutschen Reiche Gefeierte zugleich sein Freund und Gönner war. Rudolf Graf von Habsburg war am 1. Oktober 1273 in Frankfurt zum König gewählt worden und Konrad feierte dieses bedeutsame Ereignis durch eine an Rudolf gerichtete poetische Gratulationsschrift, die Commendatitia, die er vielleicht dem König — Rudolf urkundet 1274, Januar 22—26 in Zürich, — persönlich überreichte.

Die letzten aus Konrads Leben uns gemeldeten Ereignisse beziehen sich gleichfalls auf seine literarische Tätigkeit, und damals entstand auch jenes Werk, welches die Stellung des Züricher Cantors in der Geschichtswissenschaft begründet hat: die Summa de arte prosandi, geschrieben in den Jahren 1275—1276.

Am 30. März 1281 schied Konrad von Mure hochbetagt aus dem Leben[6]) und fand in der Liebfrauenkapelle zur Linken des Hochaltars,

---

v. M. sein Haus in der oberen Kirchgasse (= das Haus zur Provisorei, früher dem Chorherrn Rudolf Bonezz († 1263) gehörig) dem Grossmünsterstifte um 32 Pf. Silbers und bestimmt die Kaufsumme zur Erwerbung von Grundstücken für verschiedene wohltätige Zwecke.

[1]) Züricher UB. 3 n. 1260, Urk. von 1264, Mai 28.

[2]) 1269. Februar 27 und Sept. 24, Züricher UB. 4 nn. 1404 u. 1417.

[3]) Züricher UB. 4 n. 1475.

[4]) Züricher UB. 4 n. 1477.

[5]) Vgl. die Vorrede zum Fabularius.

[6]) Ein Jahr zuvor wurde Zürich und das Grossmünsterstift noch durch einen Brand, die sogen. Wackerbolt'sche Brunst, heimgesucht.

Digitized by Google

zu dem er eine Kaplanpfründe gestiftet hatte, seine letzte Ruhestätte. Sie geriet nur allzubald in Vergessenheit, bis Felix Hemmerlin im J. 1452 Grabschrift und Andenken seines verdienstvollen Vorgängers im Cantoramte erneuerte[1]). Als die Stürme der religiösen Umwälzungen des 16. Jahrh. über Zürich hinweggingen, löschten sie mit vielem Anderen auch dieses Andenken für immer aus. Das Stift wurde 1525 aufgehoben, die Chorherren ausgewiesen, die Bibliothek zerstreut, die Liebfrauenkapelle in einen Stiftskeller verwandelt. Als beim Bau der neuen Mädchenschule die Kapelle abgebrochen werden musste, bemühte sich die Züricher antiquarische Gesellschaft, die von Hemmerlin so genau bezeichnete Ruhestätte Konrads wieder aufzufinden, jedoch umsonst.

Über Konrads Bildung sagt P. Gall Morel, sie ging mehr in die Breite, als in die Tiefe. Im allgemeinen ist dies wohl zutreffend. Von mathematischen Wissenschaften abgesehen, umfassen seine Schriften das ganze Gebiet der damaligen Schulweisheit, ohne auf einem der-

---

[1]) Die betreffende Stelle im Passionale Hemmerlins (Hs. C 119 des Züricher Kantonalarchivs, Fol. 23a) lautet: Sic similiter eximius poeta laureatus, videlicet mag. Conradus de Mure, cantor ecclesiae nostrae Turicensis primus, in capella beatissimae Virginis ibidem ad sinistram maioris altaris sepultus, cuius epithaphii cultus his diebus per me fuit renovatus et ibidem in pariete conscriptus, qui obiit de anno domini 1281, Kal. Aprilis III. Hic multum gloriosa metrice composuit volumina, quorum omnium per ordinem numerum et nomina conscripsit in principio et in fine sui libri, qui dicitur Fabularius, qui solus inter sua volumina fuit prosaicus, et magnae subtilitatis decore redimitus, et fuit duodecimus. — — Post illum autem virum tanta peritia fulcitum usque ad praesens tempus, quod est de anno MCCCCLII, non comparuit praelatus vel clericus in ecclesia nostra beneficiatus, qui dictaverit aliquem libellum, qui fuerit denominatione dignus, nisi quantum tantillus ego conglutinavi de camino paupertatis volumina seu inutiles tractatus. — Auf einem eingeklebten Pergamentblatte der Züricher Hs. des Fabularius (C 56, Fol. 132) steht folgendes: At ego Felix Hemerli, praepositus Solodurensis et cantor Turicensis ecclesiarum, decretorum de matris alme studiorum gremio Bononiensis doctor minimus et in dignitatis officio successor licet inutilissimus excellentis multumque venerabilis et periti viri magistri Conradi de Mure, primi huius Thuricensis ecclesie cantoris, qui floruit tempore generosi comitis Rudolfi de Hapspurg, in regem Romanorum de anno domini 1273 die ultima Septembris concorditer electi. Et licet ego Felix non sim dignus, ut solvam corrigiam calceamentorum predicti domini Cantoris, qui obiit de anno domini 1281, kal. aprilis III, sepultus in capella beatissime Virginis, sita iuxta ambitum iamdicte ecclesie Thuricensis et inibi lapide sursum eleganter elevato ad altaris sinistrum maioris, qui tot, prout hic in principio et fine presentis codicis compendio patet, gloriosa complevit librorum volumina, per me quandoque solerter ruminata; et quod post ipsum primum Cantorem non experior in collegio nostro fuisse prelatum, canonicum aut clericum, qui confecerit librorum aliquod opusculum denominatione famatum, nisi quantum tantillus ego excoxi, sed non quasi argentum electum, de camino paupertatis.

Digitized by Google

selben Hervorragendes geleistet zu haben. Meistens sind sie nur Kompilationen; aber der Verfasser gibt dies selbst unumwunden zu. Ihm ist es gar nicht so sehr um selbständige Schöpfungen zu tun, sondern vielmehr darum, seinen Schülern auf jede mögliche Weise das Lernen zu erleichtern. Diese Liebe zur studierenden Jugend, die fast aus allen seinen Unterrichtswerken zu tage tritt, die sich durch die Undankbarkeit einzelner nicht abschrecken und den Meister noch im hohen Greisenalter nicht zur verdienten Ruhe kommen lässt, diese Liebe zieht sich durch seine ganze dreissigjährige Tätigkeit an der Stiftschule des Grossmünsters. Ob dieses Wirkens stand Konrad von Mure auch schon bei seinen Zeitgenossen in hohem Ansehen. Seine poetischen Schriften fanden Bewunderer und Nachahmer, freilich auch zahlreiche Nörgler. In mehreren Streitigkeiten war er als delegierter Schiedsrichter beteiligt, im J. 1272 vertritt er die Stelle des abwesenden Stiftspropstes. In den politischen Kämpfen des 13. Jahrh. zwischen Kaisertum und Papsttum stand er durchaus auf seite des letzteren, ohne sich jedoch gegen Friedrich II. irgendwie feindselig zu äussern. Die sittlichen Zustände im Grossmünsterstifte mögen zu Konrads Zeiten keine musterhaften gewesen sein, es wird also dem Cantor kein grosser Vorwurf gemacht werden dürfen, wenn er nicht besser war, als die anderen[1]). Vielleicht sollte auch in diesem Punkte die unter den Brüdern Maness versuchte Reform bessernd eingreifen.

Konrads Beziehungen reichten über die Mauern Zürichs hinaus. Die Höfe von Fürsten und Grossen sind Zeugen seines umfassenden Wissens und seiner vielseitigen Tätigkeit gewesen und man mag hiebei wohl an die benachbarten Bischofshöfe von Konstanz und Basel denken. Hier war er auch im Beurkundungsgeschäfte tätig[2]) und hier mag er sich hauptsächlich seine gründlichen praktischen Kenntnisse auf diesem Gebiete angeeignet haben.

Besonderes Interesse verdienen die Beziehungen Konrads von Mure zu König Rudolf von Habsburg. Die Urkunden berichten darüber nur

[1]) Konrad von Mure hatte mehrere Kinder. Aus einem Verhältnisse mit einer gewissen Hedwig Fink, vermutlich einer Züricher Bürgerstochter, stammten: Konrad, Johannes, Elisabeth und Katharina (vgl. Züricher UB. 4 n. 1337 von 1266, November 9). Ausserdem hatte Konrad aus einer früheren Verbindung einen Sohn Heinrich, genannt von Weggis, der später von Rudolf v. Habsburg legitimiert wurde (vgl. Böhmer-Redlich, Reg. n. 1394) und nach Konrads Tode mit dem Grossmünsterstifte wegen der Erbschaft verhandelt. — Auch der Thesaurarius des Stiftes, Rudolf Merz († 1278) hatte einen illegitimen Sohn, welcher selbst zu Lebzeiten des Vaters Chorherr am Grossmünster wurde.

[2]) So werden Konrads Worte im Schlussworte des Fabularius zu verstehen sein: licet in curiis principum et magnatum ... plurimos fecerim versiculos, ut taceam de prosaice dictatis...

Digitized by Google

ein einziges Mal, u. zw. zum J. 1264[1]). Man könnte dieses freundschaftliche Verhältnis daraus ableiten, dass die Grafen von Habsburg Vögte von Muri waren. Oder man könnte meinen, dass diese Beziehungen, welche dem Cantor vom Grossmünster die hohe Ehre verschafften, Taufpate bei Rudolfs Tochter Guta zu werden, auf einen besonderen Anlass zurückgehen, und ich gestehe, dass ich an jene Begegnung Rudolfs mit dem Priester dachte, welche Schiller in seiner Ballade unsterblich verherrlicht hat. Konrad war in den Jahren 1245 bis 1250 Leutpriester zu Göslinkon in der Pfarre Bremgarten gewesen, in dessen Nähe die Begebenheit von der Tradition verlegt wird[2]). Wir verstünden um so mehr, wieso gerade der Cantor von Zürich sich zum begeisterten Lobredner des grossen Habsburgers machen konnte. Doch es bedarf solcher Vermutungen gar nicht: Rudolf von Habsburg weilte als Graf oft in Zürich und stand mit der Stadt im besten Verhältnis, Konrad aber war ein hochangesehener Mann; so ergaben sich von selbst freundschaftliche Beziehungen zwischen dem gelehrten Cantor am Grossmünster und dem Grafen und künftigen König.

Dem geistigen Aufschwunge im Grossmünster zu Konrads Zeiten folgte ein fast ebenso rascher Niedergang zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Mussten doch bei einer Wahlanzeige an den Bischof von Konstanz im J. 1335 Propst und Kapitel gestehen: quod singuli de capitulo scribere nescimus![3]) Dass auf diese Weise auch die Schriften des ersten Cantors gerade in Zürich sehr bald der Vergessenheit anheimfielen, kann uns da nicht wundern. Hemmerlin, der es aus persönlicher Verehrung übernahm, die Schriften Konrads zu sammeln, kennt von den Prosaschriften ausser dem Breviarium nur mehr den Fabularius. Weiter hat die mit Ende des 13. Jahrh. einsetzende und wachsende Abneigung der Schweizer gegen die Herrschaft der Habsburger gewiss es mitverschuldet, dass von den beiden Gratulationsschriften an Rudolf von Habsburg nur spärliche Fragmente übrig geblieben sind. Bei der Summa de arte prosandi endlich mag insbesondere das Fehlen von Formularen dazu beigetragen haben, dass man aus Bequemlichkeit andere Anleitungen zum Stil vorgezogen hat. Bei den Schulbüchern, und das waren der grössere Teil von Konrads bekannten Schriften, ergibt sich das abnehmende Interesse von selbst mit dem wachsenden Fortschritte auf den einzelnen Gebieten der Wissenschaft sowie auf dem Gebiete des Unterrichtes. Was z. B.

[1]) Züricher UB. 3 n. 1260.

[2]) Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg 129 Anm. 2.

[3]) Vgl. auch S. 59, Anm. 2, was Hemmerlin im Passionale, sowie in der erwähnten Hs. des Fabularius sagt.

Digitized by Google

Konrad von Mure im Fabularius und im Libellus de naturis animalium bietet, hat höchstens kulturhistorischen Wert. Im grössten Ansehen stand der Novus Graecismus, der auch in höheren Schulen, wie Basel, viel gelesen und interpretiert wurde.

II.

Die Zahl der Werke Konrads von Mure beträgt, soweit noch bekannt, sechzehn. Im Schlussworte zum Fabularius nennt er selbst folgende neun:

1. Novus Graecismus, metrisch, 10554 Verse.
2. Libellus de sacramentis, 3844 Verse.
3. Passio ss. Mm. Felicis et Regulae et Exsuperantii, ca. 3000 Verse.
4. Libellus de propriis nominibus fluviorum et montium, ca. 1500 Verse.
5. Cathedrale Romanum, ca. 1130 Verse.
6. Laudes b. Virginis super quinque Ave Maria, ca. 300 Verse.
7. Clipearius Teutonicorum, ca. 160 Verse.
8. Catalogus Romanorum pontificum et imperatorum, ca. 1640 Verse.
9. Commendatitia Rudolfi regis Romanorum, ca. 800 Verse.

In der Vorrede zum Fabularius erwähnt Konrad:

10. Libellus de naturis animalium, ca. 2080 Verse.

In einem Nachtrag werden in der Züricher Hs. des Fabularius noch genannt:

11. Vita sancti Martini, ca. 700 Verse.
12. De victoria regis Rudolfi contra Ottokarum regem Bohemorum, ca. 1800 Verse.

Hiezu kommen zwei Prosawerke, in deren Einleitung sich Konrad ausdrücklich als Verfasser bezeichnet:

13. Fabularius.
14. Summa de arte prosandi,

dann eine Schrift, in welcher von späterer Hand in der Einleitung Konrad von Mure als Autor bezeichnet ist:

15. Breviarium chori Thuricensis,

und endlich ein Werk, welches laut Überschrift von ihm herrührt:

16. De musica.

Digitized by Google

Dass damit die Zahl der Schriften Konrads nicht erschöpft ist, geht aus einer Bemerkung im Fabularius[1]) hervor. Die unter nn. 1—9 aufgezählten Werke sind nach ihrer Entstehungszeit geordnet[2]), die übrigen sind entweder datiert oder lassen sich doch mit ziemlicher Genauigkeit einreihen. Der Form nach sind die vier letztgenannten Prosawerke, die übrigen mit zusammen ca. 30.000 Versen metrisch abgefasst. Mit der Überlieferung ist es nicht am besten bestellt, denn sechs der angeführten Schriften (nn. 3, 4, 5, 6, 8, 11) sind verloren, drei (nn. 7, 9, 12) nur fragmentarisch erhalten. Originalhandschrift, teilweise vielleicht vom Verfasser selbst geschrieben, ist nur das Breviarium. Im Druck erschienen, u. zw. noch im 15. Jahrhundert, der Novus Graecismus und der Fabularius.

Nicht von Konrad verfasst und daher aus der Reihe seiner Schriften endgiltig zu streichen ist die sogenannte Vita Karoli Magni[3]). Die Fabel geht ebenso, wie diejenige von der Gründung der Stiftsschule durch Karl d. Gr. (daher der Name schola Carolina) auf J. H. Hottinger zurück[4]).

1. Novus Graecismus.

Handschriften:

1. Strassburg: cod. lat. in fol. de anno 1294 (nach Hänel, S. 462).
2. Kl. Engelberg, cod. 318 (olim 5/11) de a. 1378, 132 Bll. in fol. Excerpt mit 1542 Versen, angelegt a. 1324, August 30.
3. Basel, Univers.-Bibl., Hs. F I 5, Papierhs. in fol. a. 1429.
4. „ „ Hs. F I 22, Perg.-Prachths. s. XV. in fol. dreispaltig, in der mittleren

---

[1]) Im Schlussworte desselben sagt er: licet in curiis principum et magnatum, in regimine scolarium, in convictu sodalium plurimos fecerim versiculos, ut taceam de prosaice dictatis, de quibus nihil ad praesens, — iam enim extra numerum et memoriam sunt, — . . .

[2]) Ebendaselbst: Hic perstringam meorum numerum et ordinem libellorum.

[3]) Ebenso hat der cod. C 58 der Züricher Stadtbibliothek (saec. XIII. in.), den man von K. v. M. zusammengestellt vermutete (vgl. Neues Archiv, XV, S. 421), einen Anderen zum Verfasser.

[4]) Büdinger (Von den Anfängen des Schulzwanges, Zürich 1865) hat die Quellen dieser in einer Einsiedler Hs. (n. 245) überlieferten historia festgestellt und als Verfasser den Lehrer an der Stiftschule zu Kempten, Johannes Birk (lebte daselbst Mitte des XV. Jahrh.) nachgewiesen. Den Verdacht auf eine bewusste oder unbewusst begangene historische Fälschung Konrads von Mure, welchen Büdinger in der genannten Schrift (S. 37, 47) allerdings mit Vorbehalt, ausspricht, finde ich nicht gerechtfertigt.

Digitized by Google

Spalte der Text, rechts und links Glossen; am Deckel innen: ex libris academiae Basileensis, 1559, unvollständig, beginnt mit dem 4. Buche und schliesst mit dem 5. Abschnitte des 6. Buches.

5. Basel, Univers.-Bibl., Hs. F II 31, in fol. s. XV.
6. München, kgl. Staatsbibl. cod. lat. membr. 13123 in 4°, in s. XIV.
7. „ „ cod. lat. chart. 14254 in fol. a. 1435.
8. „ „ cod. lat. chart. 14958 in fol. a. 1439.
9. „ „ cod. lat. chart. 3566 in fol. a. 1461 Excerpt.
10. „ „ cod. lat. chart. 12.273 in fol. a. 1467.

Gedruckt unter dem Titel: Elucidarius carminum et historiarum, vel vocabularius poeticus, zuerst ohne Jahr, dann 1498 u. 1500 (Hain, nn. 11643—11645).

Der N. G. ist ohne Zweifel Konrads Erstlingswerk jedoch kein selbständiges, sondern eine Verbesserung des Graecismus Eberhards von Bethune. Anlass zu dieser Emendation gab Konrads Bestellung zum Lehrer an der Stiftschule und die Bitten seiner Schüler, andrerseits die grosse Fehlermenge in dem an der Stiftschule gebrauchten Exemplare. Begonnen wurde die Arbeit am 18. März 1244, blieb jedoch infolge der bereits oben erwähnten Ereignisse zunächst unvollendet, und konnte erst in den fünfziger Jahren abgeschlossen werden. Sie zerfällt in zwei Teile, deren jeder von einer Vorrede begleitet ist. Nur der erste Teil, enthaltend Buch 1—3, ist im strengen Sinne eine Grammatik, der zweite Teil (Buch 4—10) enthält ausschliesslich Realien. Inhalt und Bedeutung des Werkes sind bereits von P. Gall Morel genügend erörtert worden[1]). Es genügt daher hier den Hauptinhalt der einzelnen Abschnitte bekannt zu geben.

I. Teil: 1. Buch: de octo partibus orationis.
2. „ : de tribus alphabetis (scil. latino, hebraico, graeco).
3. „ : de his, quae coniunctionem partium orationis consequuntur.

II. Teil: 4. „ : de quibusdam circa mundum.
5. „ : de quibusdam arbusteis et irrationabilibus.

[1]) Die beiden Vorreden hat auch Rockinger (QE, IX, S. 407 u. 409) abgedruckt.

Digitized by Google

6. „ : de homine et de partibus eius quibusdam.
7. „ : de quibusdam actibus hominum.
8. „ : de quibusdam, quae usui hominum deputantur.
9. „ : de quibusdam. quae circa dignitates et officia occurrunt.
10. „ de quibusdam pertinentibus specialiter ad divina.

2. Libellus de naturis animalium[1]).

Handschrift in Bern, Stadtbibl., cod. membr. n. 462, s. XIII/XIV, in 8^{v}, 38 Bll.

Die Emendation des Novus Graecismus scheint im Grossmünsterstifte sehr günstig beurteilt worden zu sein, denn alsbald sehen wir den jungen Schulmeister durch die Bitten seiner Mitbrüder[2]) vor eine neue schon etwas schwierigere Aufgabe gestellt: den naturgeschichtlichen Lernstoff in für die Schüler geeignete Gedächtnisverse zu giessen. Ausdrücklich bezeichnet Konrad von Mure diese Arbeit als zweites seiner Werke[3]). Die Abfassung fällt somit in die Mitte der fünfziger Jahre. Da es in der Aufzählung am Schlusse des Fabularius fehlt, so geriet sein Verfasser frühzeitig in Vergessenheit; wir dürfen jedoch in der erwähnten Berner Hs. mit Sicherheit das verschollene Gedicht Konrads erblicken. Dafür sprechen Ort und Zeit der Entstehung, insbesondere aber die äussere Form und die Sprache. Gleich dem Novus Graecismus ist auch dieses Gedicht keine ganz selbständige Arbeit, sondern teilweise Überarbeitung der „Ethymologiae" Isidors von Sevilla[4]). An anderer Stelle[5]) nennt der Verfasser das Gedicht auch „physiologus". Es umfasst ca. 2080 Verse und ist ein naturgeschichtliches Lehrgedicht mit eingestreuten Allegorien und häufigen moralischen Nutzanwendungen (tropologiae). Voraus gehen 16 Verse Einleitung;

Naturis variis animalia sunt redimita,
Tuque tuos mores his redimire stude.
Has metrice pingam, victus precibus sociorum,
Ad commune bonum. Tu, Deus, affer opem!

---

[1]) Vgl. P. Gall Morel: Zur Kunde des Schriftwesens im Ma., im Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Vorzeit, XIX (1872), S. 314.

[2]) Vgl. Einleitung, Vers 3.

[3]) Libellus de sacramentis, Vers 6—10 und v. 3826.

[4]) Die Überschrift in der Berner Hs. lautet: Incipiunt nature animalium extracte de Ysidoro, ethimolog. libro XI^{o}, und die einleitenden Verse des 2. Teiles (de iumentis): Ysidorum sequitur hic, qui subnectitur, ordo.
Ethimologizat res satis ille bene.

[5]) Lib. de sacramentis, v. 3826.

Digitized by Google

Non opus est, opus hoc gemmare colore, tropis et
Scematibus; sensus plus valet ipse vigor.
Multa quidem sunt in terris animantia, reges
Quatuor illa sunt, qui dominantur eis:
Est homo rex, aquila, leo, bos. Homo nam dominatur
Mundanis, aquila praedominatur avi,
Brutorumque leo rex est, bos est pecudum rex.
Quilibet istorum vir bonus esse potest.
Vir bonus est homo tunc, bene cum fruitur ratione,
Est bene tunc aquila, cum cor ad alta levat,
Est leo, dum vitia calcat, menti dominatur,
Est bos, quando pie se macerando domat.

Schon durch diese Verse bekommt man einen Begriff von der Art der Darstellung und der Sprache. In vier Teilen verschiedenen Umfanges handelt nun der Verfasser: 1. de homine. 2. de animalibus (= Vierfüssler) in zwei Abschnitten: a) de iumentis, b) de bestiis. 3. de volucribus. 4. de minutis animalibus.

Der erste Teil ist eher alles Andere, als eine Naturgeschichte des Menschen, denn er besteht aus folgenden Abschnitten: 1. de naturalibus, quibus redimitur homo. 2. de gratuitis, quibus redimitur homo. 3. de karismatibus, quibus redimitur homo. 4. de donis extrinsecus adiectis homini. 5. de gaudiis celestibus dandis homini. 6. de penis inferni.

Im zweiten Teile verbreitet sich der Autor sehr eingehend über die Körperteile des Rindes; der Abschnitt „de pelle" gibt ihm Gelegenheit zu einem umfangreichen interessanten Extempore über die Schreibstoffe und deren Zubereitung, nebst einigen Regeln über die Schreibkunst.

Item de pelle, qualiter de ea fiat carta. —
Librorum cartae fiunt de pelle bovina.
Pellis aquis vituli decoriata datur,
Calx admiscetur, quae crudum mordicet omen,
Mundificet pellem decorietque pilos.
Circulus aptatur, in quo distenditur illa,
Ponitur ad solem, tumor ut exsul eat.
Accedit cultrum carnesque pilosque revellit,
Subtilem reddit gratuitatque cutem.
Libris aptatur, primo quadratur in arcus,
Arcus iunguntur in statione pari.
Demum venit pumex, qui quaeque superflua tollit,
Creta superseritur, ne liquefiat opus.
Puncti punctantur, sequitur quos linea plumbi
Consilio, quorum linea tendit iter.

Digitized by Google

Pellis de carne, de pelle caro removetur;
Tu de carne tua carnea vota trahe,
Mittitur haec in aquas; per aquas sapientia sancta
Sumitur etc.

Es folgen Regeln und Nutzanwendungen:

De clavis, quibus distenditur pellis in circulo.
De radiis solaribus, de sole desiccante pellem.
De cultro, quo raditur pellis.
De libris, qui fiunt de pellibus.
De arcubus librorum.
De pumice.
De creta.
De punctis quaterni.
De linea.
De penna, qua scribitur.
Qualiter sit scribendum cum penna.
Homo prius debet discere, quam docere.
Qualiter semper in luce sit scribendum.
De decem preceptis.
De apicibus et coloribus, quibus pinguntur (scil. libri).
Quales fiant picturae in apicibus.

In dem 14. der eben genannten Abschnitte stellt der Autor die Regel auf:

Aptata carta calamoque manu bene docta
Hac in pelle nova iussa decena nota.
Nam sunt iussa decem totam pingentia legem,
Quorum clauduntur cetera iussa manu:
Sperne deos, fugito periuria, sabbata serva,
Sit tibi patris honor, sit tibi matris amor,
Non sis occisor, fur, moechus, testis iniquus,
Vicinique thorum resque caveto suas,
Haec et quaeque bona debes inscribere cartae
Mentis, in his studeat lingua manusque tua.

Nur der rein lehrhafte Zweck des Werkes lässt eine derartige Abschweifung vom Gegenstande begreifen! Dass es sich nur um ein Schulbuch handelte, ersieht man auch klar aus der Berner Hs., in welcher von Kinderhand am Rande mehrfach „illustrierende" Zeichnungen und sonstiges Gekritzel gemacht wurden, wie wir es noch heute in den Büchern unserer Schuljugend beobachten. Der wissenschaftliche Wert ist naturgemäss gleich Null; die Beschreibung der Tiere erstreckt sich zumeist nur auf Anführung einer, manchmal höchst zweifelhaften, Eigenschaft; schon die Einteilung des Werkes erregt Kopfschütteln, noch mehr die Einreihung gewisser Tiere: so finden

Digitized by Google

sich Hirsch und Hase unter den iumenta, Hund und Chamäleon, und mit dem Ameisenbären gleich auch die Ameise unter den bestiae, die Fledermaus unter den Vögeln! Greif und Phönix sind natürlich auch nicht vergessen. Der Grad des Wissens auf diesem Gebiete war, das darf man ruhig behaupten, damals noch ein recht niedriger.

Wie erwähnt, fehlt dieses Werk Konrads von Mure in der Aufzählung im Fabularius; vielleicht gehört es zu jenen, von welchen der Verfasser bei derselben Gelegenheit sagt: „Iam enim extra numerum et memoriam sunt".

3. Libellus de sacramentis[1]).

Handschrift in Zürich, Stadtbibl., cod. membr. C 84, s. XIII. ex., in 8° [2]).

Eine Pastoralanweisung für junge Kleriker zur Verwaltung der Sakramente. In 565 Abschnitten mit zusammen 3844 Versen behandelt der Verfasser die Lehre von den Sakramenten nach der dogmatischen, kanonistischen, liturgischen und pastoralen Seite. Das Gedicht beginnt also:

De sacramentis dicturo, conditor horum,
Flos florum, fons ortorum, riget arida mentis!
Dictus de Mure Conradus, canonicorum
Turegi minimus, vix sufficiens puerorum
Divitis eiusdem castri rector, vitiorum
Graecismi veteris primus corrector, et horum
Factor metrorum seu maius versiculorum,
Qui dicunt, quales animalibus auctor eorum,
Rex regum, mundi lux vera deusque deorum,
Naturas dederit, etc.

Nach einer kurzen Apostrophe an den ehemaligen Prior Hugo des Züricher Dominikanerklosters folgt der allgemeine Teil: 16 Abschnitte mit 118 Versen hierauf die einzelnen Sakramente: Taufe: 27 Abschn. mit 390 V. Firmung: 11 Abschn. mit 69 V. Eucharistie: 155 Abschn. mit 1200 V. Busse: 93 Abschn. mit 648 V. Ölung: 12 Abschn. mit 45 V. Priesterweihe: 66 Abschn. mit 309 V. Ehe: 179 Abschn. mit 992 V.

---

[1]) Vgl. Fiala im Anzeiger für schweiz. Geschichte, N. F. X (1879), n. 5, S. 205.

[2]) Ein kleiner Auszug, — 51 Verse de oratione dominica mit Randglossen, — befindet sich in München (Staatsbibl., cod. lat. chart. n. 8995 s. XIV in 4°, Fol. 118—127); der Anfang dazu fehlt.

Digitized by Google

Hierauf noch 5 kurze Abschnitte:

Auctor apostrophat invidum:
Lector edax resipisce, nec ex vitio, sed amore
Prospicias metra non parvo sudata labore!
Cesuramque pedis, qui tertius est, bene serva,
Ut tua sit linqua minus oblatrando proterva.
Hic auctor apostrophat ad musam:
De sacramentis transcurso flumine, musa,
Siste ratem, portu sperati litoris usa,
Antequam creatori laudes gratesque refunde,
A quo vera bona procedunt, non aliunde.
Hic auctor laudat omnipotentiam Dei (30 Verse).
Hic auctor invocat Christum:
Et quia me reputo transiisse triplex modo flumen:
Graecismum, physiologum parvumque volumen
De sacramentis, peto, Christe, tuum prece numen
Supplice, quod fame si digni sunt, dare lumen
Tu digneris eis et honoris forte bitumen.
Insuper auctori pie confer, lubrica mundi,
Demonis insidias, carnis contagia tundi,
Ut sic contusa triplicis contrarietate
Hostis in hac vita fugantur prosperitate
Corporis ac anime, tandem nihilominus a te,
Qui bonus et melior et optimus es bonitate
Eterna, cantor cantoribus associetur
Summis, et facias concentor commoduletur
Letitie cantus intra supra quoque muros
Jerusalem celestis nequaquam ruituros.
Hic auctor apostrophat ad lectorem (4 V.).

Das Werk wurde Mitte der fünfziger Jahre begonnen und um 1260 vollendet; der Verfasser nennt sich in der Einleitung noch einfach canonicus und rector puerorum, am Schlusse des Werkes aber bereits cantor. Er hat gewiss auch diese Arbeit nicht aus eigenem Antriebe unternommen, denn er gesteht, dass er auf diesem Gebiete nicht ganz zu Hause sei[1]). Einmal beruft er sich auf den berühmten Kardinal und Dominikaner Hugo a s. Charo; es scheint demnach, dass dieser in Paris Konrads Lehrer gewesen ist.

In diesem Gedichte wendet Konrad von Mure bereits den gereimten Hexameter (Leoninus) an: es sind, wir wollen es dem Autor glauben, „metra non parvo sudata labore!“

---

[1]) V. 14—16: Hugo, prior quondam, nunc subprior, esto laboris
Alleviator et elidas nubes dubiorum,
Ut melius morsus eludam sic reproborum!

Digitized by Google

4. Passio ss. Felicis et Regulae et Exsuperantii. Umfasste ca. 3000 Verse. — Verloren.

5. De propriis nominibus fluviorum et montium[1]). Umfasste ca. 1500 Verse. — Verloren. Dieses Werk scheint das erste und auf zweieinhalb Jahrhunderte hinaus das einzige auf dem Gebiete geographischer Namenkunde gewesen zu sein.

6. Cathedrale Romanum. Umfasste ca. 1130 Verse. — Verloren. Mabillon glaubte, das carmen apologeticum adversus obtrectatores curiae Romanae[2]) des Gaufrid von Vinesauf sei von Konrad von Mure verfasst; es zählt 1026 V. Dem Gaufrid haben die Musen entschieden mehr gelächelt, als unserem Cantor[3]).

7. Laudes b. Virginis super quinque Ave Maria. Zählte ca. 300 Verse. — Verloren.

8. Breviarium chori Thuricensis.

Handschrift in Zürich, Stadtbibl., cod. membr. F 173, s. XIII. (a. 1260) in 4°. 165 Bll.

Die um 1259 im Grossmünsterstifte durchgeführten Reformen und die Schaffung des neuen Cantoramtes machten es notwendig, auch für die gottesdienstlichen Verrichtungen ein den neuen Verhältnissen Rechnung tragendes Direktorium zu verfassen. Mit dieser Aufgabe wurde der neue Cantor, Konrad von Mure, betraut[4]). Das unter seiner Aufsicht und Mitwirkung im J. 1260 entstandene Werk ist uns in der Original-Hs.[5]) überliefert; es enthält Fol. 1—82a das Breviarium chori Thuricensis, Fol. 82a—85a: Litaniae Sanctorum omnium; Fol. 85b ist leer, Fol. 86a—152b: ein Kalendarium, Fol. 152a—165b den ordo officiorum de communi Sanctorum.

---

[1]) Vgl. J. Egli, Geographische Namenkunde (Leipzig, 1885), S. 18.

[2]) Gedruckt bei Mabillon, Analecta ... editio nova, S. 369.

[3]) Das Gedicht wird auch bei Vossius erwähnt: de histor. latinis, p. 488; auch bei Leyser, Poetae latini medii aevi und bei Fabricius, Bibl. mediae et inf. lat.

[4]) Das Werk wurde daher auch geradezu als registrum cantoris bezeichnet; vgl. Hemmerlin im Tractatus de novorum officiorum divinorum institutione, auf Fol. 57b der Gesamtausgabe seiner Werke vom J. 1497.

[5]) Dieses geht, von der Tradition abgesehen, auch daraus hervor, dass noch im 13. Jahrh. Nachträge dazu gemacht wurden; ein solcher auf Fol. 142b, ist vom J. 1278 datiert.

Digitized by Google

Zwei Hände haben an der Hs. gearbeitet: die erste Hand schrieb Fol. 1—29, und ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass Konrad selbst der Schreiber dieses Teiles ist[1]); das Übrige stammt von einer anderen, jedoch gleichzeitigen Hand. Das Breviarium enthält insbesondere Vorschriften über den kirchlichen Ritus an Festtagen; es beginnt mit folgender Überschrift und Einleitung: Incipit breviarium chori Turicensis, anno domini M° CC° LX° compilatum. In nomine domini incipit ordo divini officii (per magistrum Chunradum, primum cantorem) secundum consuetudinem chori prepositure Turicensis (compilatus)[2]), de qua consuetudine preter auctoritatem prepositi et consensum capituli nullus canonicus quantecumque auctoritatis vel scientie non presumat, aliquid immutare. In den nun folgenden Abschnitten wird auch des Cantors mehrfach gedacht, und Konrad von Mure hat nicht versäumt, die Würde seines Amtes besonders hervortreten zu lassen[3]). Von Interesse für uns ist noch eine Stelle, welche über den Ritus des Charsamstag handelt[4]); dort heisst es: custos oblationum paschali cereo, qui in hac die est benedicendus, inscribit (vel inscribi procuret): quotus sit annus dominice incarnationis, indictio, concurrentes, epacte et alia, que ibidem notari consueverunt. Dazu die Anmerkung: et hic nota, quod diversi doctores diversimode computant annos ab Adam usque ad Christum, alii plures, alii pauciores, sed veriores computant quinque milia et ducentos annos minus uno. Venerabilis cantor Thoricensis:

Anni sunt ab Adam, si vera recolligo menti,
Ad Christum minus uno milia quinque ducenti.

Aliter autem:

Ab Adam [ad] Christum sunt millia quinque ducenti
Et sedecim quater, idque patet divina legenti.

Diese Verse stammen offenbar aus irgend einem Werke Konrads. Auch im Kalendarium hat der eben genannte Verfasser Spuren seiner poetischen Tätigkeit hinterlassen; jeder der zwölf Monate wird nämlich durch eines der folgenden Verspaare über Unglückstage eingeleitet:

A Jani primum nocet, et C, dum venit imum;
Jane, noces prima bisque duodecima.

---

[1]) Hottinger (Bibl. Tig., 96) bezeichnet die Hs. als authenticum Conradi, wobei er ohne Zweifel der Überlieferung folgt.

[2]) Das in Klammern Stehende ist von einer Hd. des 14. Jahrh. über der Zeile eingeschaltet.

[3]) Besonders auf Fol. 6a der Hs.

[4]) Auf Fol. 50a.

Digitized by Google

Quarta nocet Februi, nocet astans tertia fini;
In Februo primum tibi G, simul A nocet imum.

Mars, tua frons cuspis, prope finem quarta fit aspis;
Martis D primum, Martis quoque E nocet imum.

Aprilis, denus ac undenus nece plenus;
Frons nocet in decimo, finis in undecimo.

Tertius cecidit, et septimus ora relidit;
Maii D primum, simul E Maii nocet imum.

Junius in decimo ferit et quindenus ab imo.
Denus ut a primo, sic est quindenus ab imo.

Tredecimum primo dat denum Julius imo;
Sic in tredecimo percutit et decimo.

Augusti primus ferit ac a fine secundus;
Prima sub Augusto favet et penultima busto.

Tertia Septembris et dena parit mala membris,
Ut prior a primo, sic posterior stat ab imo.

Tertius Octobris suberit decimus quoque probris,
Ille sed a primo, sic posterior stat ab imo.

Quinta nocet membris et tertia mensi Novembris,
Sed nocet A primum mensis, quoque C nocet imum.
(aliter: Quinta stat a primo, ceu tertia surgit ab imo).

Septima lux nocet membris et dena Decembris;
Illa stat a primo, velut hec numeratur ab imo.
(aliter: Septimus a primo, denus numeratur ab imo.)

Das Breviarium war bis zum Jahre 1520 im Gebrauche. Durch seine vielen Nachträge, z. T. auf eingelegten Blättern, verlor es mehr und mehr an Brauchbarkeit. Im genannten Jahre beschloss" das Kapitel, „ad tollendas confusiones, quas superabundantibus et defectuosis dicti aboliti breviarii regulis in dies oriri liquido conspicimus", das Werk Konrads von Mure durch ein neues zeitgemässes zu ersetzen[1]). Es sollte ihm kein langes Leben beschieden sein: fünf Jahre später wurde das Stift aufgehoben.

[1]) Die diesbezügliche Urkunde von 1520, Juni 27 bei Hottinger, Bibl. tigurina, p. 96.

Digitized by Google

9. De Musica.

Handschrift in Bern, Stadtbibl., cod. membr. A 50, s. XIV. in 4°.

Die bisher unbeachtet gebliebene Hs. enthält zunächst mehrere mathematische Werke: die Geometria des Euklid, die Arithmetica des mag. Thomas Brawardini, den Algorismus proportionum und Alg. de minutis; fol. 205ª—213ᵇ: Musica Boetii[1]) abbreviata per C. de Muri. Dieses ist das bisher verschollene Werk Konrads von Mure über die Musik. Es ist in Prosa geschrieben, enthält aber eine Anzahl Gedächtnisverse, sowie erläuternde geometrische Figuren. Die Überlieferung ist leider unvollständig, sie bricht schon beim 2. Buche ab.

In einer längeren Einleitung werden die Sätze erörtert: quoniam Musica est de sono relate ad numeros, und: musicam constare ex sonibus, qui proportionales sunt ad invicem quodammodo. Dann kommt der Autor auf Pythagoras und dessen Beobachtung an den harmonischen Hammerschlägen in einer Schmiede zu sprechen. Mit Zugrundelegung der Verhältniszahlen 12, 9, 8, 6 für das Gewicht der Hämmer leitet er nun folgende ‚principia' ab:

Jam tres melodias[2]) numeros dare clarificantes.
Quo diapente sonat, diapason habet resonare,
Ac in plus diapente, quam diatesseron stare,
Et diatessera tunc veluti minima resonare.
Et diapason habent pente tessara iuncta creare.
Et diatessaron a diapente tono superari,
Inque pares partes non posse tonum mediari.
Rursum, qui tonum per equalia vult mediari,
Quaerit, diametrum fatuus costae coaequari.
Est semis et duplex tonus in diatessara vere,
Sed diapente sonos tres et semis dico tenere.
Bina semitonia, cum quinque tonis pasodia.
Quaero, toni quales sunt partes, sunt inequales.
Ergo semitonium minus in numeris reperire.
Inde semitonium maius demonstro venire.
Sex ostendo tonos diapason non dare plenos.
Non ex quinque tonis duplex diatessaron esse.
Est ex premissis coma reperire necesse.
Componit quadrupla proportio bis diapason,

---

[1]) Boethius († 525) schrieb 5 Bücher de institutione musica. Beste Ausgabe von G. Friedlein, Leipzig, 1867; eine deutsche Übersetzung mit Erklärungen veröffentlichte O. Paul, Leipzig 1871.

[2]) Nämlich: Quart (diatesseron), Quint (diapente) und Oktav (diapason). Terz und Sext galten nicht als Harmonien.

Digitized by Google

Sed manet in tripla diapason cum diapente.
Nulla fit harmonia diatesseron ac diapente.

In hoc autem finita sit prima pars huius operis, quae de consonantiarum speculatione animam considerantis informat et disponit faciliter ad maiora, secundum quod ego ex solempnis doctoris Boetii doctrina potui congregare.

Im zweiten Teile handelt der Autor de divisione monochordi, in quo omnes consonantiae et earum partes et partes partium annotantur ac inde per consequens de compositione variorum instrumentorum ac cognitione ignotorum inventioneque novorum. Den nun folgenden kleinen Abschnitten geht jedesmal einer der nachstehenden Hexameter als Überschrift voraus:

Primas harmonias in plano scribere vere.
In gravitate tonum vel acuta parte docere.
Et semitonium parvum sive maius habere.
Hic propono grave vel acutum coma tenere.
His expeditis monochordum scire velitis.
Hinc ego concordo cum Boetii monochordo.

Hier bricht die Hs. ab, so dass wir über den Umfang der Bearbeitung Konrads im Ungewissen bleiben. Johannes von Garlandia wird auch in der Musik der Lehrer Konrads von Mure gewesen sein, da er ein nicht unbedeutender Musiktheoretiker war. Dass des Boethius Werk damals noch einer Bearbeitung unterzogen wurde, beweist, dass es noch in Ansehen stand. Der Zweck derselben war hier naturgemäss ein rein lehrhafter. Die Abfassung dürfte in die ersten Jahre von Konrads Tätigkeit als Cantor fallen.

10. Clipearius Teutonicorum[1]).

Aus dieser Schrift, deren Umfang Konrad von Mure mit „circiter 160 v." angibt, teilt Felix Hemmerlin in seinem Dialogus de nobilitate et rusticitate, cap. 29, 146 Verse mit, die er mit den Worten einleitet: Unde scias, quendam expertissimum, videlicet magistrum Conradum, cantorem Turicensem, quendam compilasse libellum, quem nominat Clipearium, in quo taliter tibi nota regum arma versibus

[1]) Zuerst veröffentlicht von Liebenau im Anzeiger für schweizerische Geschichte u. Altertumskunde, N. F., X (1879); der Aufsatz ist wörtlich wiederholt in der Vierteljahrschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie, Berlin 1880, S. 20. Beste Ausgabe des Textes, mit deutscher Übersetzung und kritischen Anmerkungen bei Ganz, Geschichte der herald. Kunst in der Schweiz im 12. und 13. Jahrh. (Frauenfeld, 1899), S. 174.

Digitized by Google

optimis duxit depingenda esse, ecce. Also ein Wappengedicht. In je zwei gereimten Hexametern wird ein Wappen beschrieben, 73 im ganzen, u. zw. 13 königliche (v. 1—26), an erster Stelle das des römisch-deutschen Königs, dann 13 herzogliche (v. 27—52), voran das der Herzoge von Österreich, hierauf 45 gräfliche (v. 53—142) mit dem der Grafen von Tirol an der Spitze, endlich noch 2 freiherrliche (v. 143—146). Liebenau glaubte annehmen zu müssen, das Gedicht sei unvollständig. Allein der Verfasser gibt, gleichwie beim Novus Graecismus und Libellus de sacramentis, nur eine runde Zahl der Verse an, welche hier wie dort etwas zu hoch gegriffen sein mag. Ausserdem dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, dass der Verfasser einige einleitende Verse vorausgeschickt hat, und diese mag Hemmerlin weggelassen haben.

Das Gedicht war für den Schulunterricht bestimmt und diente ohne Zweifel als Erklärung zu einer Wappenrolle. Eine solche ist auch als teilweise Vorlage[1]) bei der Abfassung anzunehmen. Die Anregung dürfte Konrad von den Brüdern Manesse, ebenfalls Kapitularen des Grossmünsterstiftes, erhalten haben, welche neben anderen wissenschaftlichen Bestrebungen auch die Wappenkunst eifrig pflegten[2]). Wo dem Verfasser die Wappen unbekannt waren, hat er seine Phantasie walten lassen[3]). Auch Irrtümer kommen mehrfach vor[4]). Auffallend ist, dass die Wappen der Landesfürsten von Österreich und Tirol jeweils an erster Stelle genannt werden. Der Titel des Werkes will freilich nicht ganz zum Inhalte passen[5]).

Liebenau hat mit dem Aufwande vieler Mühe die Entstehungszeit des Gedichtes festzustellen versucht; seine Annahme: 1244—1247 ist aber ganz unzutreffend[6]). Nach Konrads eigenen Worten kann das Gedicht nicht vor dem Werke de sacramentis geschrieben sein, also nicht vor 1260. Nach der Reihenfolge im Fabularius zu schliessen,

---

[1]) Dass Konrad v. Mure mehrere Wappen nur vom Hörensagen kennt, beweisen die Wendungen: ut puto (v. 24), si verum nescio de re (v. 26), perhibetur (v. 60, 95), si verum assero de re (v. 87), censetur (v. 88), ut arbitror (v. 98), memoratur (v. 113), fertur habere (v. 117).

[2]) Ganz, a. a. O. 173.

[3]) So bei den Wappenbeschreibungen nn. 4, 7, 8, 11, 12, 13, 22, 23, 25.

[4]) Falsch ist z. B. die Beschreibung n. 16; mehrfach sind die Farben verwechselt.

[5]) Es ist sonderbar, wie Konrad von Mure, der doch einen Clipearius Teutonicorum schreiben wollte, auf so exotische Potentaten, wie den Fürsten von Marokko, etc., verfallen konnte.

[6]) Ganz gibt, ohne nähere Begründung, 1242—1249 an.

Digitized by Google

wird es gegen Mitte der sechziger Jahre entstanden sein, wohl zu einer Zeit, da es noch Grafen von Kyburg gab, also nicht nach 1264.

Der Clipearius ist das wichtigste heraldisch-historische Denkmal des 13. Jahrhunderts[1]).

11. Catalogus Romanorum pontificum et imperatorum. Zählte ca. 1640 Verse. — Verloren. Nimmt man an, der Autor habe die Reihe der Päpste mit Petrus, diejenige der Kaiser mit Augustus begonnen, so würden auf jede Person etwa vier Verse fallen[2]).

12. Fabularius.

Handschriften: München, Staatsbibl., cod. lat. membr. 399 s. XIV in 4°. Zürich, Kantonalbibl., cod. C 56 s. XVI (1502) in 4°. Fol. 16a—131b[3]).

Gedruckt bei Berthold Roth[4]) in Basel a. 1470, jedoch ohne Jahr (Hain, 11642)[5]).

Das umfangreiche Werk gliedert sich in vier Teile:

1. einen Synchronismus zur Geschichte des alten Testamentes,
2. eine Art Götterlehre der Griechen und Römer, 474 Verse aus dem Novus Graecismus mit einer kurzen Einleitung[6]),

---

[1]) Ganz, a. a. O., S. 171.

[2]) Wyss (Historiographie, S. 79) glaubt, dass vielleicht einzelne Verse hievon in Hemmerlins Schriften enthalten seien.

[3]) Am Schlusse der Hs.: Transscriptum manu Petri Numagen. Treveren., capellani s. Leonhardi prope Turegum anno domini MDII, die XII. mensis Junii.

[4]) Auf S. 2 der Inkunabel stehen folgende Verse:

Unde liber venerit presens, si forte requiras,
Quidve novi referat, perlege, quod sequitur:
Bertoldus nitide hunc impresserat in Basilea,
Utque adeat doctos protinus, ille iubet.
Ille, quid abstrusum si diva poemata servant,
Exponit, lector ingeniose, scies,
Quid Latium Teucri dignum, quid Graecia gessit,
Preterea, magnus que videt Oceanus.
Si libet interdum raris gaudere libellis,
Disperiam, si non hic liber unus erit.

[5]) Unter dem Titel: Repertorium vocabulorum exquisitorum oratorie poesis et historiarum, cum fideli narratione earum rerum, quae ambiguitatem ex huiusmodi vocabulis accipiunt, per quod fere omnes occulte et difficultates et subtilitates in studiis humanitatis facile iuxta alphabeti ordinem inveniuntur.

[6]) V. 1: Jane biceps, qui Clusius atque Paculcius idem nomen habes. . . .
V. 474: (sed Lucius illi)
Est Antoninus successor in ordine regum.

Digitized by Google

3. das eigentliche Lexikon, die fabulae auctorum secundum ordinem alphabeti (Abas-Zoroastes),
4. drei alphabetische Verzeichnisse von Mineralien, Kräutern und Bäumen[1]).

Folgende Vorrede ist dem Werke vorausgeschickt:

In nomine domini. Amen. Incipit Fabularius a magistro Conrado cantore ecclesie Thuricensis prepositure, Constantiensis dioecesis, secundum ordinem alphabeti cum aliquali diligentia compilatus et tandem completus anno domini MCCLXXIII in vigilia assumptionis b. Virginis Marie, indictione prima. Cum in Ovidianis et metricis aliorum poetarum figmentis non solum quaedam propriorum nominum diversa raritas, rara diversitas et varietas patronomicorum seu nominum habentium formam eorundem, verum etiam actiones seu operationes ipsis propriis nominibus et vocabulis attribute parvulis studentibus difficilem perplexitatem, perplexam difficultatem multoties generent et inducant: ego magister Conradus canonicus Thuricensis, dictus de Mure, nec valens nec volens ignavia inertis ocii torpere, set communi parvulorum utilitati cupiens deservire, post labores Novi Graecismi per eiusdem correctionem a me habitos, post libellum de naturis animalium metrice compositum, post sudores libelli de septem sacramentis, ad instantem quorundam sodalium meorum petitionem, antiquo iterum ludo inclusus, Fabularium simplicem et cui de integumento vel exposicione fabularum nihil sit additum propter parvulos et annexum, proposui conpilandum, non solum in prima et secunda sillaba propriorum nominum ordine alphabeti et vocalium et consonantium, set etiam numerum sillabarum, prout sunt in propriis nominibus plures vel pauciores, competenter observato. Hoc enim ordine habito et cognito lector id, quod desiderat, eo facilius poterit invenire. Non solum etiam quaedam incidentia, prout in scholastica leguntur historia in declaratione fabularum de verbo ad verbum, sed etiam genealogiam auctorum metrice compositam et de Novo Graecismo presenti opusculo transsumptive insertam duxi premittendam. Et licet differat conformitas seu conformitatis consonaritas inter vocales aspiratas et non aspiratas, . . . , tamen prae festinancia consumandi operis incepti, vel ex vitio et ignorancia scriptorum ortographie subtilitas in huiusmodi opusculo per omnia nec attenditur, nec servatur, maxime quia non solum a posteris, sed etiam a meis contemporaneis bonum zelum habentibus instanter et desideranter exposco, ut presentis conpilationis defectum rationabiliter suppleant, corrigant et emendent. Recognosco enim et scio, quod in humanis ingeniis nisi gratia Spiritus sancti evidenter mediante nihil perfectum invenitur. In hoc etiam opusculo de propriis nominibus, situ et statu provinciarum, et in provinciis urbium, civitatum, oppidorum, montium, nemorum, fluviorum fontium ac insularum parum aut nihil ponam, nisi factum fuerit quodammodo incidenter. Item in gentilium figmentis et historiis propria utriusque sexus nomina sepius invenies equivocata; hec tamen interdum de ipsis omnibus, interdum de aliquibus ex ipsis plus famosis, interdum vitando superfluitatem seu prolixitatem, de

[1]) Der 4. Teil ist in der Inkunabel nicht enthalten.

Digitized by Google

nullis facio mentionem; ... Posteris enim materia data corrigendi et supplendi exercitium de meo ingenio non multum presumens relinquo et committo. Et hic notandum, quod a forfaris venit fabula, inde Fabularius, sed ideo non dicitur Fabularius, quod omnia sint conficta: ymo omnia, que hic ponuntur, aut secundum integumentum, aut secundum historiam veritate fulciuntur. Fabula enim quandoque dicitur historia, quandoque res ficta, et de utroque habetur in legenda Johannis evangeliste: audi fabulam et non fabulam, id est: audi historiam et non figmentum; quandoque dicitur sermo, unde Oratius in sermonibus:

Tantale, quid rides, mutato nomine de te
Fabula narratur;

quandoque dicitur derisio, unde idem Oratius in epistolis:

asine, qui paternum
Cognomen vertas in risum et fabula fias;

quandoque historia figmento mixta, unde idem Oratius:

Fabula, qua Paridis propter narratur amorem
Graecia etc.

Unde versus:

Est verum, fictum, sermo, derisio, factum.

Nunc ad propositum accedamus.

Damit beginnt der erste Teil des Werkes.

Von grösster Bedeutung als Quelle für die Biographie Konrads von Mure ist der Epilog[1]) des Fabularius. Er lautet:

Teste philosopho:

Est quiddam prodire tenus, si non datur ultra.

Est enim melius, aliquid boni, quam nihil obtinere. Igitur cum ego, de Pegaseo fonte potus paulisper, ferventer cupidus inter alia mei monimenta de mea penuria et tenuitate aliquid utile in grammaticalium iterum proicere apothecam istius Fabularii compilatione, ordinatione, non solum aetate, sed etiam ruditate parvulis circa poetica figmenta sub spe ad altiora proficiendi studentibus, non inutiliter, sicut spero, laboraverim et tandem, licet difficulter, tamen per Dei gratiam, a quo bona cuncta procedunt, finem laboris utcunque sim assecutus: non improvide audituris ipsum opusculum attente supplico et lecturis, ut dent veniam, si quis in eo propter insufficientiam compilantis, vel festinantiam, sive scriptorum ignorantiam, defectus poterit inveniri; nam inter mortalia nihil omni parte beatum. Preterea exercitium additionis et limam correctionis relinquo posteris et committo, quia non dedignor, a contemporaneis seu ipsis posteris bonum zelum habentibus, in eodem opusculo superfluum eradi, diminutum suppleri et quocunque modo mendosum emendari. Et si quis rationabilibus ex causis improbat operis imperfectionem, saltem approbet compilantis intencionem, ad quam supremo justi judicis examine singula referuntur, juxta illud:

[1]) Fehlt in der Inkunabel.

Digitized by Google

Quicquid agent homines, intentio judicat omnes.

Item:

Ut desunt vires, tamen est laudanda voluntas,

item:

Ultra posse meum non me lex ulla coegit,
Nec reor, esse reum, qui totum posse peregit.

Item paupercula in evangelio pro duobus minutis, que Jerusalem devote proiecit in gazophilacium, plus aliis, qui multo maiora in re offerebant, a domino commendatur; ipse enim Deus non attendit quid, sed ex quanto. Sed licet in curiis principum et magnatum, in regimine scolarium, in convictu sodalium plurimos fecerim versiculos, ut taceam de prosaice dictatis, de quibus omnibus nihil ad presens, — jam enim extra numerum et memoriam sunt, — tamen non ex presumtuosa de meo ingenio jactantia, sed ad gloriam Dei, — qui trinus in personis, unus in essencia, suorum actibus fidelium benigne aspirans bonum principium, melius medium, finem optimum elargitur misericorditer et affluenter, — hic perstringam meorum numerum et ordinem libellorum, versiculis eorundem supputatis opinabiliter et distincte:

Novus Graecismus, habet circiter decem millia quingentos sexaginta versus,
Libellus de sacramentis, circiter quatuor millia et forte paulo minus,
Passio ss. Felicis et Regule et Exsuperantii, circiter tria millia et forte paulo minus,
Libellus de propriis nominibus fluviorum et montium, circiter mille quingentos,
Cathedrale Romanum, circiter mille centum et triginta,
Laudes b. Virginis super quinque Ave Maria, circiter trecentos,
Clipearium Teutonicorum, circiter centum et sexaginta,
Catalogus Romanorum paparum et imperatorum, circiter mille sexcentos quadraginta,
Commendaticia serenissimi Rudolfi regis Romanorum semper augusti, circiter octingentos[1]).

Hec autem non pono tamquam arrogans et inanis glorie appetitor, sed ut auditores ad inertis ocii detestationem et alicuius boni exercitium sic excitem, traham et inducam:

Otia quippe nocent anime,

et alibi: Otia si tollas etc. Apostolo tamen non impingitur, quod se narrat raptum usque ad tercium coelum, et multa in hunc modum. — Item hec pono, ut iidem auditores habita mei notitia et per consequens memoria, Deo patri misericordiarum et consolationis me suis precibus ita recom-

[1]) Nach dieser Zählung wäre der Fabularius das zehnte Werk Konrads, wenn man jedoch den hier nicht genannten libellus de naturis animalium mitberücksichtigt, das elfte. Felix Hemmerlin muss noch ein vor 1273 entstandenes Werk Konrads gekannt haben, denn er sagt im Passionale: . . . Fabularius, qui solus inter sua volumina fuit prosaicus et magnae subtilitatis decore redimitus, et fuit duodecimus.

Digitized by Google

mendent, quod ipsi Deus dare dignetur vitam bonam et exitum beatum, gratiam in presenti et gloriam in futuro. Amen[1]).

Die Vollendung des Fabularius fällt, wie der Verfasser selbst angibt, in den Sommer 1273; der Epilog jedoch kann, weil darin auch die Commendaticia bereits aufgeführt werden, erst nachträglich geschrieben sein. Die Veranlassung zu diesem Werke erfahren wir ebenfalls aus der Vorrede; sie gereicht dem Autor in anbetracht seines hohen Alters wahrlich zur Ehre. Vorbildlich dürfte ein ähnliches Werk seines ehemaligen Pariser Lehrers Johannes de Garlandia, dictionarius genannt, gewesen sein. Bei dem Alter des Verfassers und dem Umfange des Fabularius ist im vorhinein anzunehmen, dass Konrad von Mure die Reinschrift nicht selbst besorgte; wir erfahren es indirekt auch aus dem Schlussworte, wo er um Nachsicht bittet wegen etwaiger Fehler, welche sich „propter scriptorum ignorantiam" in dem Werke vorfinden. Er hat also offenbar die Schreibarbeit an die Schüler der Stiftschule verteilt, und da das Meiste nur aus verschiedenen Werken und Autoren gesammelt zu werden brauchte, so konnte gleichzeitig eine grössere Zahl von Schreibern beschäftigt werden, so dass das Werk in verhältnismässig kurzer Zeit vollendet wurde. Der Fabularius war ehedem das angesehenste Werk Konrads von Mure; das beweisen die noch ziemlich zahlreich vorhandenen Inkunabeln. Und dass man in Basel, dem Sitze einer jungen aber bereits blühenden Universität, mit der Drucklegung gerade dieses Buches begonnen hat, dürfen wir ebenfalls als ein Zeugnis für die demselben bewiesene Hochschätzung betrachten. Heute allerdings hat die Summa de arte prosandi dem Fabularius diesen Rang abgelaufen.

13. Commendatitia Rudolfi regis Romanorum.

Die Schrift ist ein Preisgedicht für Rudolf von Habsburg anlässlich seiner Wahl und Krönung zum deutschen König. Die Entstehungszeit fällt daher in den Herbst 1273. Wahrscheinlich ist ihm dieses Gedicht beim nächsten Aufenthalte in Zürich überreicht worden[2]). Von den c. 800 Versen, die es umfasste, sind uns nur Fragmente[3]) in einer

---

[1]) Eine andere Hand fügte hinzu: Item finito isto Fabulario composui de vita Martini plus quam septingentos versus; item de victoria regis Rudolfi contra Ottokarum regem Bohemorum composui plusquam mille octingentos versus.

[2]) Rudolf urkundet bereits 1274, Januar 22—26 in Zürich.

[3]) Ich zähle deren 38, darunter aber nicht wenige mit nur zwei Versen, das längste (V. 122—205) mit 84 Versen.

Digitized by Google

Hs. des Benediktinerklosters Muri-Gries[1]) erhalten, im ganzen 319 Verse, von denen 256 bereits durch Tschudi[2]) und abermals durch F. Kopp[3]) im Drucke veröffentlicht sind. Der Schreiber der Fragmente dürfte noch eine vollständige Abschrift vor sich gehabt haben; er wählte aber nur solche Verse aus, die sein besonderes Interesse erregt haben müssen. Leider hat er es dabei nicht bewenden lassen, sondern er hat auch die Aufeinanderfolge willkürlich geändert, Zusammengehöriges getrennt, ja sogar, was auf den ersten Blick unglaublich scheint, bei akrostichischen Abschnitten nicht Zusammengehöriges derart vereint, dass das Akrostichon scheinbar unverändert blieb, in der Tat aber mehrmals mit dem Originale sicher nicht mehr übereinstimmt[4]). Der Gedankengang des Gedichtes lässt sich demnach nur schwer feststellen; er mag ungefähr folgender gewesen sein: ausgehend von den vier symbolischen Tieren der Apolkalypse wendet der Dichter die besonderen Eigenschaften dieser Tiere auf Rudolf von Habsburg an, wobei Löwe und Adler dem Autor auch Gelegenheit geben, sich über das habsburgische und königliche Wappen zu verbreiten. In einem anderen Abschnitte wird Rudolf mit verschiedenen hervorragenden biblischen und klassischen Personen verglichen; wieder in einem anderen allegorisiert der Dichter über die Dreizahl der Silben des Namens Rudolfus, ferner über die Zahl der Buchstaben und über Anfangs-, sowie Endbuchstaben

---

[1]) Stiftsbibl., cod. 10 saec. XIII. in 4°, Fol. 9a und 9b. Die Hs. enthält zunächst (Fol. 1—9) ein Kalendarium, dann (ab Fol. 10) das Chronikon Augiense des Herimannus Contractus. Auf dem teilweise leergebliebenen Bl. 9a und dem ganz leeren Bl. 9b hat eine Hand des beginnenden 14. Jahrh. die 319 Verse eingetragen. Die Hs. war niemals in Aarau, wie Wyss (Historiographie, S. 79) irrtümlich behauptet, und eine andere Hs. der Commendatitia existiert, nach meinen sorgfältigen Nachforschungen in Zürich, Aarau und Engelberg, nicht.

[2]) Origo et genealogia gloriosissimorum comitum de Habsburg . . . ., (Breslau, 1715), S. 110—123. Von Tschudi stammt die Einteilung in 6 Abschnitte. Schon er hat den oft fehlenden Zusammenhang in den einzelnen Versen bemerkt, indem er gesteht, die poemata seien ‚aliquando subobscura'; dies veranlasste ihn wahrscheinlich zu seiner Auswahl.

[3]) Vindiciae actorum Murensium (1750), S. 312. Kopp hat die Hs. gar nicht benützt, sondern gibt einen wortgetreuen Abdruck nach Tschudi mit allen Varianten und Lesefehlern desselben. Demgemäss ist Lorenz, Geschichtsquellen II, S. 39 zu berichtigen. Lorenz scheint den Engelberger cod. 9 (olim $^1/_{18}$) im Auge zu haben; derselbe enthält zwar die Annales Engelbergenses, aber nichts von unserem Gedichte.

[4]) Dies zeigen schon die zahlreichen vom Abschreiber an den Rand gesetzten §§ an, welche noch an mehreren Stellen sicher vergessen worden sind. Noch evidenter ergibt es sich aus dem gestörten Zusammenhange, so z. B. nach V. 39, 51, 60, 78, 121 u. s. w. Vgl. auch folgende Anm.

Digitized by Google

desselben. Dann folgt ein Abschnitt über Wahl und Krönung Rudolfs, ein anderer enthält ein Stimmungsbild von dem Eindrucke, den dieses Ereignis auf die Gemüter des Erdkreises (Urbis et orbis) gemacht hat, der in Rudolf seinen Retter aus Not und Bedrängnis sah. Mit einer Bitte an Maria, den neuen König in ihren besonderen Schutz zu nehmen, dürfte das Preislied seinen Abschluss gefunden haben.

Das Gedicht ist als Ganzes sicher schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts verloren gegangen. Wenn uns Spuren davon noch bei späteren Chronisten begegnen, so gehen diese schliesslich alle auf die Grieser Hs. zurück[1]). Für den Historiker bietet das Gedicht natürlich sehr wenig; der Tag der Wahl ist nach neueren Forschungen[2]) vom Dichter nicht richtig angegeben; bemerkenswert dagegen ist die wiederholte und sehr genaue Angabe des Krönungstages, welche sehr dafür zu sprechen scheint, dass Konrad von Mure bei der Krönung in Aachen zugegen war[3]).

14. Summa de arte prosandi.

Handschrift in München, Staatsbibl., cod. lat. memb. n. 5531 saec. XIV. in 8°, Fol. 137—182.

Gedruckt, auszugsweise, bei Rockinger, Formelbücher, in QE. IX, S. 413 ff[4]).

---

[1]) So Felix Faber in seiner Historia Suevorum (vgl. Forschungen z. d. Gesch., XVIII, S. 87) und besonders Franz Guillimann († 1612). Letzterer zitiert in seinen Collectaneen (Hs. im Innsbrucker Statthalterei-Archiv, n. 138, Blatt 45) die Verse 65—78 und 85, 86, kennt aber den Dichter nicht, der sich doch in den von G. ausgelassenen, allerdings den Zusammenhang störenden Versen 79—84 ausdrücklich nennt. Da G. im übrigen dieselben Fragmente in derselben Aufeinanderfolge anführt, kann er sie nur einer Abschrift aus der Grieser Hs. entlehnt haben. Das Verwandtschaftsverhältnis der einzelnen Überlieferungen ist demnach folgendes:

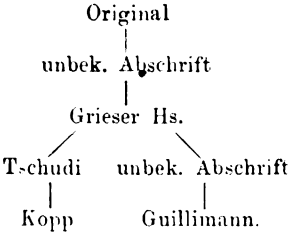

[2]) Vgl. Ropp, Erzb. Werner v. Mainz (Göttingen, 1872), S. 80, 81.

[3]) Ohne Zweifel waren Vertreter aus Zürich bei der Krönung anwesend, denn Rudolf urkundet bereits 1273 November 2 in Köln (Böhmer-Redlich, 26) für das Grossmünster.

[4]) Rockingers Abdruck enthält nur etwa die Hälfte der handschriftlichen Überlieferung, hat jedoch dadurch an Übersicht nur gewonnen. Wesentliches ist.

Digitized by Google

Die Summa Konrads von Mure nimmt unter den mittelalterlichen Anleitungen zum Briefstil eine gewisse Sonderstellung ein, sowohl wegen der Anlage des ganzen Werkes, als auch wegen der Grundsätze, von denen der Verfasser sich leiten liess: er wollte bewusst etwas Neues schaffen, eine Summa „sub forma hactenus inusitata". Vom Kloster Muri mochte ihm die ehrende Aufforderung zugegangen sein, seine Kenntnisse und Fähigkeiten auch in den Dienst seines Heimatsortes zu stellen; denn die Schrift ist dem Abte und Konvente von Muri gewidmet und war, wie wir gleich zu Beginn des Werkes erfahren, dazu bestimmt, den Novizen des Klosters als Anleitung zur ars dictaminis zu dienen. Das Kloster konnte sich zu diesem Werke, für welches sich damals kaum ein berufenerer finden mochte, als Konrad von Mure, wahrhaft beglückwünschen. Es ist aber sehr fraglich, ob der Verfasser damit auch den verdienten Beifall gefunden hat.

Das Werk besteht aus zwei Hauptteilen, einem kurzen allgemeinen Teile, fast eher eine Einleitung, mit der Entwicklung einiger allgemeiner Begriffe, die sich ganz an die anderen Stillehren anlehnt; dann einem besonderen Teile mit neun Kapiteln. Dem Werke geht folgende Vorrede voraus:

Incipit Summa de arte prosandi, conpilata a magistro Cv̂nrado, cantore ecclesie Thuricensis, Constantiensis dyocesis, Maguntine metropolis, conscripta anno domini MCCLXXV, indictione IIII.

Honorabilibus in Christo dominis suis, Heinrico dei ordinatione post fundatiónem monasterii Murensis XIX° abbati totique conventui eiusdem monasterii, ordinis sancti Benedicti, Constantiensis dyocesis, magister Cvnradus cantor Turicensis ecclesie, eiusdem dyocesis, vitam bonam et exitum beatum.

Audiens in evangelio, quod pre aliis a domino laudatur paupercula, que duo minuta in gazophilatium eo presente proiecit, — non enim deus attendit, quantum quis offerat, sed ex quanto, — attendens nichilominus, quod non sufficit ad effugium dampnationis vitare malum, nisi etiam bonum facere studeamus, iuxta illud: declina a malo et fac bonum, item: manus inmunis non est innocens manus, item philosophus: magna nobis est probitatis indicta necessitas, cum omnia agamus ante oculos iudicis cuncta cernentis, — non inmerito detestans ignavie ocio mentaliter torpere, confidenter ad petitionem quorundam quiddam ad artem prosandi in-

ausser einem Teile der interessanten Vorrede, nicht ausgelassen worden, so dass ein Neudruck nicht nötig ist. Die Ziffern bei den einzelnen Abschnitten sind von R. hinzugefügt. Die Überschriften sind sicher erst von einem Abschreiber gemacht worden. Die Überlieferung ist keineswegs getreu, manches ist verschoben und zerrissen, der mit VII. bezeichnete Abschnitt hat den organischen Zusammenhang — er gehört zum 16. Abschnitte des 6. Kapitels, ganz verloren.

Digitized by Google

ductivum ex ingenii parvitate dicere conabor, in vestre librarie gazophilatium unum minutum, immo vix millesimam partem unius minuti, scilicet quaedam — meo iudicio — scartabella minutim conpilata seu collecta sub forma hactinus inusitata devotus proicere studebuo. Recognoscens enim, in humanis ingeniis nil posse perfectum inveniri, verecundum non reputo, si a me inperfecto aliquod minus perfectum preponetur scienter, quod in arte prosandi rudibus in hac notula satisfacere aliquantisper cupio, tam pro utilitate, quam pro delectatione in pluribus clausulis versiculos philosophicos ad assertionem dictorum et ornatum apponendo. Nam omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci. Et hic forte ab emulis, quod non curo, dicetur de me tamquam de nimis presumptuoso: parturient montes, nascetur ridiculus mus. Ad quod potest responderi: ingenium magni livor detrectat Homeri, item: Sola iacet villa, cum livor cedit ab illa. Et licet multis ex causis parvipendam latratus emulorum et morsus, hec tamen est non minima, quia spero, quod suffragante vestrarum et aliorum, qui in hoc opusculo forsan proficient, orationum participio consequi bona merear vite presentis et future. Considerans quoque, qualiter interdum per plumbeam fistulam seu canalem ex lapide potus de fontis profluvio ministratur sitienti, confisus de largiflua omnipotentis gratia, que numquam deserit sperantes in se, fungar vice cotis accutum reddere, que ferrum valet exsors ipsa secandi. Et forte, quod absit, ad instar candele undique spargentis in sua dampna iubar; sentio enim, quod ignavum corrumpunt otia corpus, quodque capit vitium, ni moveatur aqua. Unde torporis et neglientie inertiam a domicilio mei cordis proscribo intendens brevitati secundum philosophum, qui dicit: quidquid precipies, esto brevis, omne supervacuum pleno de pectore manat. Omitto dicere, que a multis meis magistris ad sufficientiam dicta recognosco, scilicet: quid sit oratio, quid orationis congruum vel incongruum, perfectum vel inperfectum, que sit constructio transitiva, que intransitiva, que retransitiva, que reciproca, et que figure occurrant in constructione, et quid sit in gramatica suppositum, quid appositum; quid verum, quid falsum; quid adiectivum, quid substantivum; quid substantia, quid accidens; quid forma, quid materia; quid conceptio, quid evocatio; quid negatio, quid affirmatio; quid regere, quid exigere; quid actio, quid passio; quid absolute significationes; que sit differentia inter accentum musicum, metricum, prosaicum. Omitto etiam dicere de modo loicaliter argumentandi, et rethorice proponendi, perorandi, persuadendi, et colores verborum et sententiarum et formas epistolarum nullas vel paucas pono, ut possim eo brevior inveniri. Multociens tamen unam et eandem materiam diversis verbis, diversis sententiis, diversis modis expono, ut auditor de multis, quod placet, eligat et memorie reconmendet, ad instar illius, qui fercula duplata vel triplata in convivio copiose proponit, ut diversitas ferculorum comedendi desiderium excitet invitatis. Sic etiam medicus, si necesse fuerit, diversa utitur medicina, ut morbi gravitas eo certius expellatur.

De materia ordinanda.

Cum omnis res constet ex forma et materia, prosaturus materia sibi proposita ingenii sui vires explorabit, utrum sufficiens sit ad eam scribendam necne. Si enim est insufficiens, aliqualiter se ab huiusmodi laboribus

Digitized by Google

excusabit, ne inconsulte inceptum pudeat imperfectum reliquisse utpote infelix operis summa, quia ponere totum nescit. Prudens enim architectus non procedit inconsulte ad actum operandi, nisi praehabita dispositione archetipa et mentali, iuxta illud in Nova poetria:

> Si quis habet fundare domum, non currat ad actum
> Inpetuosa manus; intrinseca linea cordis
> Praemetitur opus seriemque sub ordine certo
> Interior praescribit homo totamque figurat etc.;

item alibi:

> Sumite materiam vestris, quae scribitis, equam
> Viribus . . .

Tria sunt necessaria dictatori.

Ut rudibus pueriliter loquar, tria sunt necessaria ad capiendum artem dictandi, etsi non eminenter, tamen conpetenter, — triplex enim funiculus rumpitur difficulter, — scilicet: ingenium, studium, exercitium.

Primo ingenium, quia plures ingenii adeo duri, hebetis et obtusi, quod nullis magistris, magisteriis, studiis, exercitiis duritia cordis eorum ad aliquas artes liberales seu mechanicas poterit disciplinabiliter emolliri. Et isti possunt asini ad litteram apellari. Quidam etiam sunt ingenii adeo boni, capacis, subtilis et velocis, quod uno audito seu per intellectum apprehenso adinveniunt ad idem plura et meliora. Aliquis in una lectione a bono magistro diligenter audita magis proficit, quam si alter plures ab eodem magistro audiat lectiones, et aliquis parvi temporis spacio Parisius vel Bononie vel alias in studio generali magis proficit, quam si alter pluribus annis conversetur ibidem. Spiritus enim spirat, ubi vult.

Secundo studium, quod est vehemens applicatio animi ad aliquod summo conamine capiendum seu faciendum. Multum enim expedit rudibus, in qualibet professione et facultate studiose audire bonos magistros et in studio generali, iuxta illud: disce, sed a doctis; cecus enim vix potest per viam rectam ducere cecum. Item: intercuncta leges et percunctabere doctos. Item: quo semel est imbuta, recens servabit odorem testa diu. De hiis duobus, ingenio et studio, dicit philosophus: ego nec studium sine divite vena, nec rude quid prosit, video ingenium.

Tertio exercitium. Quidam enim sunt, ut dictum est, ingenii naturalis ita boni, quod licet nunquam fuerint sub famosi disciplina magistri nec in studio generali, tamen exercitando ingenium in curiis principum vel extra, literas ab aliis magistraliter confectas lectitando, formas earumdem scriptitando, memorie conmendando boni fiunt prosatores usu cottidiano iuxta illud: Usus et ars docuit, quod sapit omnis homo.

Vel aliter: tria sunt necessaria ad prosandum, videlicet ars, usus, imitatio magistrorum. Unde in Nova poetria:

> Rem tria perficiunt: ars, cuius lege regaris,
> Usus, quem serevs, meliores, quos imiteris.
> Ars certos, usus promptos, imitatio reddit
> Artifices aptos, tria concurrentia summos.

Digitized by Google

Et nota, quod usus quandoque dicitur exercitium, unde: intrat amor mentes usu, — quandoque utilitas, unde: aliquisque malo fuit usus [tamen] in illo, — quandoque consuetudo plurium vel omnium, de quo usu dicit philosophus:

> Multa renascentur, que iam cecidere, cadentque,
> Que nunc sunt in honore vocabula, si volet usus,
> Quem penes arbitrium est et ius et norma loquendi.

Es folgt nun der allgemeine Teil der Stillehre mit vier Abschnitten:

1. Tria sunt genera omnis dictaminis.
2. Quid sit sermo, quid pronunciatio, quid dictamen, quid epistola.
3. Cur epistola fuerit inuenta.
4. Quot partes habeat epistola.

Anstatt nun, wie die anderen Autoren, die einzelnen Teile der epistola: salutatio, exordium, narratio, petitio, conclusio, der Reihe nach zu besprechen, fasst Konrad von Mure den Gegenstand scheinbar gleich bei der praktischen Seite und stellt die Frage: was hat derjenige zu beachten, welcher eine epistola — Brief oder Urkunde — verfassen will? Die Antwort lautet: novem circumstantiae, welche in dem Gedächtnisverse zusammengefasst sind:

Quis, cuius, cui, quid, quo, quomodo, cur, ubi, quando.

Jedes dieser Interrogativpronomina bildet den Ausgangspunkt für eines der nun folgenden neun Kapitel, welche so naturgemäss von ganz ungleichartigem Umfange werden mussten. Der sechste bringt den Verfasser geradezu in Verlegenheit: „hic veni", sagt er „quodammodo in altitudinem maris; tamen spero per Dei gratiam, quod materie tempestas me non demergat!" Um den gewaltigen Stoff einigermassen geordnet unterzubringen, macht er aus dem Kapitel sechzehn Abschnitte, ist aber genötigt, beim zwölften weitere zehn Abteilungen, und bei der zehnten dieser abermals sechs Unterabteilungen zu machen. Das sechste Kapitel enthält neben dem wichtigen Abschnitte de privilegiis die wertvollen Ausführungen über die Beglaubigungsmittel des Urkunde. Von älteren Mitteln hat der Autor bereits an anderer Stelle die Chirographierung und bei gewissen Urkunden, den literae dimmissoriae, die Beisetzung gewisser griechischer Buchstaben erwähnt[1]). Anschliessend daran bemerkt er: sed hee figure modo recesserunt ab usu, et tota credulitas litere dependet in sigillo authentico, bene cognito et famoso. Dem Abschnitte über das Siegel widmet daher Konrad von Mure, nachdem er noch die Unterschrift als Beglaubigung kurz berührt hat, gegenüber den anderen Stillehren eine so grosse Aufmerksamkeit, dass

[1]) QE., S. 457 u. 459.

Digitized by Google

er in der Diplomatik für alle Zeiten als Kronzeuge für die Bedeutung des Siegels im mittelalterlichen Urkundenwesen angerufen werden wird. Leider hat gerade auch dieser Teil seiner Schrift unter der Ungunst der Überlieferung sehr gelitten; die Aufeinanderfolge und der logische Zusammenhang sind empfindlich gestört und dadurch die Wirkung dieser Ausführungen merklich abgeschwächt worden. Der im Folgenden gemachte Versuch, die ursprüngliche Ordnung nach Möglichkeit wieder herzustellen, dürfte somit gerechtfertigt erscheinen. Der Autor führt aus:

Sextodecimo et ultimo modo per quomodo requiritur de perfectione seu de modo perfectionis literarum. Sicut enim hominem duo perficiunt, anima et corpus, ita literam duo perficiunt: virtus verborum, que se habet ad modum anime, et sigillum, quod se habet ad modum corporis.

Et secundum communem usum loquendi sigillum quandoque dicitur parvum signum, quandoque signaculum seu registrum, corda, corrigia, zonalis distinctio quaternis interposita; quandoque dicitur typarium, cui cera inprimitur sigillaris, quandoque dicitur cerea ymago ex typario per inpressionem expresse factam.

Et sicut tignum dimittentem format tigillum, sic signum format sigillum. Et signum est, quod se offert sensui et aliud relinquit intellectui.

Item omnia sigilla, que iam sunt in usu, aut ex necessitate consuetudinis, vel ex voluntate sumunt suam formam; ex necessitate, sicut bulla pape et inperatoris et regum habent rotundam formam, sed sigilla episcoporum et aliorum ecclesiasticorum, qui sunt ecclesiastici prelati, habent formam rotunde oblongam, — ex voluntate, sicut comites et eis equipollentes et etiam inferiores sigillis suis inponunt formam, prout sue placuerit uoluntati, modo rotundam, modo triangulam, modo clipealem, id est ad formam clippei; tamen non consueverunt habere formam oblongam in sigillis.

Quidam etiam principes, sicut rex Hispanie, literas suas conponunt et claudunt duplici sigillo ab utraque parte literis et ymaginibus disparibus effigiato, et ex ipsis sigillis conpactis et coniuntis de substantia carte cedula uel cedella emissa continet nomen, cui debet litera presentari. Et hoc est subtilitatis mirabilis argumentum, quia, sicut anima quodammodo est in corpore, non extra corpus, ita litera continens intentionem mittentis istis clauditur in sigillis, que duo sigilla unita corpus unicum representant.

Item generaliter, sive litera sit clausa vel aperta, sigillum sit de cera recenti sine sophisticatione, vel de cera cum pice bene depurata seu defecata, vel cera uiridis vel rubei vel crocei coloris pulvere mixta sit proportionaliter et confecta.

Item si litera del et claudi, et aliqua continet secreta, tam provide, tam subtiliter conponatur et conplicetur, ne quis malus — etiam sigillo non leso — secretum litere investiget aliqua ratione.

Item bulla pape rotunda plumbea per cordas lini vel canapi carte solent appendi, et ab una parte habet capita apostolorum Petri et Pauli, ab alia parte nomen pape cum annotatione numeri equivocorum et circum-

Digitized by Google

ferentia utrobique certis punctulis est expressa, ut eo difficilius possit falsificari, et eo facilius falsitas valeat deprehendi. Tamen papa famosis indulgentiis vel statutis auream bullam quandoque appendit; similiter inperator.

Item typarium pape fit ex calibe vel ferro; sed alia meliora sigillorum typaria habent fieri ex puro auricalco, quandoque tamen fiunt ex gemmis, quandoque ex cupro vel ex plumbo vel ex argento.

Item religiosi, qui pro Christo in magna vivunt paupertate, sigilla magna seu magne latitudinis non consueverunt habere aliqua ratione.

Item sigilla in cedulis vel cordis conpetentibus appendantur et, si plura fuerint, equalibus appensionibus et intersticiis debent decenter ordinari. Sigilla tamen principum et auctorabilium personarum propter maiestatem et perpetuitatem in privilegiis et aliis instrumentis per fila de serico appendi consueverunt.

Si duo uel plures subscribunt et in salutatione simul nominantur, iidem sigilla sua etiam apponere debent eo ordine, quo sunt in titulo nominati, vel subscribendo dicere, se esse contentos vel usos sigillo alieno uel sigillo alicuius consortis seu conscribentis, et sic excusare proprii sigilli carentiam et defectum.

Unde caveri debet, ne in salutatione titulus mittentis discrepet a sigillo, id est ab imagine et a literis, quas habet circumferentia sigilli. Si enim aliquis in salutatione se ipsum appellaret episcopum vel abbatem, et sigillum sub imagine militis armati vel sub imagine leonis eundem appellaret comitem vel e contrario, hoc esset absonum penitus et absurdum.

Unde expedit, ut verba salutationis et epistole sigillo se conforment; alioquin in arduis causis et foro contentioso parum valet, quod agitur.

Nulla etiam sigilla literis appendi debent nec apponi, nisi ea, de quibus litera et litere subscriptio expressam fecerit mentionem, alioquin instrumentum invalidum reputatur et suspectum.

Sepe tamen scribens et mittens propter carentiam proprii sigilli in fine literarum protestatur, se vel non habere proprium sigillum, vel uti alieno. Quod famosi principes raro vel nunquam facere consueverunt; semper enim sua sigilla propter ardua negotia expedienda a latere suo sub magna custodia et fideli debent habere, et nulle litere, nisi valde simplices, debent domini sigillo conmuniri, nisi de scitu principis speciali et post legitimam literarum examinationem factam a prothonotario seu cancellario vel aliis, qui ad huiusmodi officium sunt per principem destinati.

Et ecce persone sunt, ut episcopi et eorum pares vel superiores, quorum sigilla in foro contentioso authentica reputantur.

Authentica non sunt, quibus in iudicio fidem non cogimur adhibere.

Que autem sigilla, episcopis et et eorum paribus et superioribus exceptis, in foro contentioso secundum ius scriptum seu consuetudinem terre approbatam authentica reputantur vel debent reputari, non expedit explicare in presentis operis parvitate, quia glossatores iuris canonici et civilis in hoc casu dissimilia dicere videntur et diversa.

Legales etiam tabelliones, quales videmus in Lombardia, omnibus instrumentis, que scribunt, manu sua inponunt quoddam signum seu characterem specialem, quo signo seu charaktere iidem utuntur pro sigillo. Et

Digitized by Google

omnes, quibus ostensum fuerit huiusmodi instrumentum in iudicio uel extra iudicium, plenam et legitimam fidem ipsi adhibent instrumento, quia ipsi tabelliones ad assertionem veritatis adstricti sunt prestito corporali iuramento.

Unde rationabile est, ut in his terris et provinciis, in quibus non est ius legalium tabellionum, ne litigaturis copia defensionis propter defectum sigillorum, que ius appellat authentica, subtrahatur, consuetudo admittere debeat pro authenticis illorum sigilla, qui longe minores episcopis habent aliquas dignitates ecclesiasticas et personatus: alioquin multos in suo iure contingeret periculum sustinere.

Mit einem Appell[1]) an den Leser um Nachsicht und Milde in der Beurteilung schliesst das Werk.

Aus der gegebenen Übersicht erkennt man bereits auch die vielen und grossen Mängel dieses sonst originellen Einteilungsprinzips. Aus lauter Unterabteilungen findet man sich schliesslich kaum mehr heraus. Dabei werden zusammengehörige Abschnitte zerrissen, manches zwei- und dreimal in ganz verschiedenen Kapiteln behandelt; wichtige Abschnitte, insbesondere derjenige de privilegiis, sind in kleine Unterabteilungen zurückgedrängt, wodurch ihre Bedeutung sehr abgeschwächt wird. Manche der Interrogativpronomina bringen wieder den Autor in Verlegenheit, etwas darüber zu sagen. Und schliesslich laufen doch alle Kapitel auf das quomodo hinaus, welches den Verfasser dann zu zahlreichen Wiederholungen und Antizipationen nötigt, durch die er dem Gedächtnisse der Schüler zu Hilfe zu kommen glaubte. Doch konnte dies wenigstens bei solcher Anordnung des Stoffes nur auf Kosten der Klarheit und Übersichtlichkeit geschehen, umsomehr, als Konrad von Mure dadurch auch sein anderes Bestreben, nach möglichster Kürze und Knappheit, verläugnen musste.

Ein anderer Vorzug des Werkes sollte nach der Meinung des Autors der sein, dass es keine oder doch nur sehr wenige Formulare enthält, aus drei Gründen, wie er sagt, nämlich: Prima ratio est causa brevitatis. Secunda est, ut prosator habitis prosandi regulis ingenium suum studeat circa quaslibet materias sollerter exercere. Tertia est, ne prosator in baculo arundineo confisus ex suarum formarum affirmatis loqui videatur, risum auditoribus interdum facturus, qui enim ex huiusmodi affirmatis nomen sibi usurpat magistri, multociens manifeste in derisum labitur et contemptum, sicut cornicula furtivis coloribus viduata.

Der Verfasser will also seine Schüler zu selbständigem Arbeiten anleiten, der Denkfaulheit und einem erborgten Scheinwissen entgegen-

[1]) QE., IX, S. 481.

Digitized by Google

arbeiten. Diese Grundsätze machen ihm gewiss Ehre. Ob er damit gebührendes Verständnis gefunden hat, darf man wohl bezweifeln, und so verstehen wir, dass Konrads Summa so bald in Vergessenheit geriet und bisher nur in einer handschriftlichen Überlieferung bekannt geworden ist, während wir von anderen Autoren zahlreiche Exemplare von Stillehren besitzen, eben dashalb, weil ihnen eine Formularsammlung beigegeben war. Man griff viel lieber zu solchen, wo man das Gewünschte mit geringen Änderungen mühelos abschreiben konnte, anstatt sich mit selbständigem Konzepte zu plagen, und so ist der Briefsteller Jahrhunderte lang in gewissen Kreisen ein unentbehrliches und ungern vermisstes Inventarstück geblieben. Doch hievon abgesehen, begrüsst heute auch der Historiker solche Formularsammlungen, da sie viel urkundliches Material enthalten, welches anderweitig verloren gegangen ist.

Begonnen hat Konrad von Mure seine Summa im J. 1275, vollendet wurde sie wahrscheinlich im Frühjahr 1276[1]). Der verhältnismässig rasche Abschluss des Werkes erklärt sich zum Teile daraus, dass wir es nach des Verfassers eigener Aussage auch hier mit einer Kompilation zu tun haben. Im Schlusswort nennt er mehrere Autoren, deren Werke er offenbar teilweise als Vorlage benützt hat[2]). Daneben schöpfte er aber auch reichlich aus der eigenen praktischen Erfahrung, so in den Abschnitten über die Schreibstoffe, die Schrift, besonders aber über die Besiegelung. Letzterer allein schon sichert seiner Schrift einen dauernden Wert.

15. Vita s. Martini. Umfasste ca. 700 Verse. — Verloren. Da die Abfassung dieses Gedichtes mit der Entstehung der Summa zeitlich zusammenfällt und der hl. Martin Patron von Muri gewesen ist, so ist es wahrscheinlich, dass auch diese Schrift vom genannten Kloster veranlasst wurde.

16. [Carmen] de victoria regis Rudolfi contra Odoacrum regem Bohemorum.

Es umfasste ca. 1800 Verse. — Verloren.

Das Gedicht war jedenfalls eine Verherrlichung des Sieges Rudolfs von Habsburg über Ottokar bei Dürnkrut (1278 August 26). Es wird

---

[1]) Ein Formular, bei den literae dimissoriae, hat die Datierung: 1276, Jan. 24; andrerseits wird Gregor X. († 1276, Jan. 10) noch als lebend erwähnt.

[2]) Buoncompagnus, Berardus von Neapel, Guido Faba, Johannes de Garlandia. Sicher kannte er auch den Albericus von Monte Cassino und Petrus von Capua.

Digitized by Google

bald darauf entstanden sein. Über den Hergang bei der Schlacht wird der Autor, welcher bei seinem hohen Alter aus Zürich kaum mehr hinausgekommen ist, durch Berichte von Augenzeugen unterrichtet worden sein. Der Verlust dieses Werkes ist daher immerhin zu bedauern. Das Gedicht dürfte als Ganzes frühzeitig verloren gegangen sein, was bei der seit dem 14. Jahrhundert zunehmenden Abneigung der Schweizer gegen die Habsburger nicht zu verwundern ist. Nur einige Fragmente scheinen diese unruhigen Zeiten überdauert zu haben. So erwähnt der schweizerische Chronist Wurstisen (Urstisius, 1544 bis 1588) das Gedicht in seiner Chronik[1]) und erzählt aus demselben, Konrad von Mure sei der Taufpate der jüngsten Tochter Rudolfs, Guta[2]), gewesen. Wenn der Dichter dieses an und für sich ganz ausserhalb seines Themas liegende Ereignis erwähnt, so lässt sich hiefür kaum ein geeigneterer Anlass denken, als die bald darauf (1278, November) stattgefundene Doppelhochzeit (desponsatio) der beiden Kinder Rudolfs, Rudolf und Guta, mit den Kindern des gefallenen Böhmenkönigs, Agnes und Wenzel[3]). In den Materialien Guillimanns[4]) sind ferner 26 Verse erhalten, die nach ihrem Inhalte wohl nur in das Jahr 1278 fallen können, also vielleicht unserem Gedichte entstammen[5]).

Sie lauten:

„Ecce bonos fructus profert arbor bona"! Testis
Vox evangelii probat ista notis manifestis.
Arbor presignis REX RUDOLFUS, pietate
Conspicuus, prolem genuit mira probitate.
Nam rex hic superexcellens laicalia vere
Tres natos et sex natas monstratur habere.
Istius egregiae prolis fragrantia late
Nomina, conjugia perstringam sub brevitate.
Albertus, cui ius primogeniti foret ensis,
Conjugii lege gener est comitis Tirolensis.
Hartmanno socer es, rex Anglice, nam tua nata
Est sibi danda, prout sponsalia sunt celebrata.

---

[1]) Lib. I, cap. 3 (nach Leu, Lexikon, XIII, 462).

[2]) Geb. zw. 1267 und 1271.

[3]) Vgl. hiezu Böhmer-Redlich, reg. imperii.

[4]) Guillimann, F., de principum Habsburgi Austriacorum vita, moribus, res gestis etc. (Wien, k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hs. n. 6), tom. I, cap. XIII, pag. 76. Die Verse stehen auch in der Materialiensammlung Guillimanns (Innsbruck, Statthalterei-Archiv, Hs. n. 138, Fol. 47).

[5]) Guillimann nennt keinen Autor — er kennt denselben gar nicht mehr —, allein es ist gar kein Zweifel, dass die Verse aus derselben Quelle stammen, wie die anderen von Guillimann zitierten, nämlich von Konrad von Mure.

Digitized by Google

Rudolfus, puer impubis juga connubialis
Legis nescit, adhuc virtutum preditus alis[1]).
Ecce palatino Ludovico maxima nata,
Mechtildis, nubit, quod res est digna relata.
Saxonicoque duci datur Agnes, quae genitorum
Exaequare studet vestigia stemmate morum.
Huic[2]) sedet Heilwigis, quae legis connubialis
Nescia, sub matris vivit, prout hanc decet, alis.
Filius Heinrici Norici ducis Otho vocatur,
Cui Catharina decens per conjugium sociatur.
Innuba prelustris Clementia caelibem vitam
Vixit adhuc, cultu morum mire redimitam.
Pupillo regis Odoacri filia regis
Nomine Gutta datur[3]) socialis foedere legis.

Vielleicht gehören auch noch folgende Verse hieher[4]):

Rex Rudolfus et inlustris regina dat Anna,
Natio quod floret iam prae reliquis Alemanna.
Nam Rudolfus et Anna, quibus precor omnibus annis,
Ut sit honos virtusque, trahunt genus ex Alemannis.

Beilage I.

Fragmente der Commendatitia.

Versus magistri C. cantoris de Rudolfo Romanorum rege.

In apocalipsi legitur, quod IIII^{or} animalia, leo, bos, aquila et homo, laudant agnum. Horum quattuor animalium proprietates adaptantur R. regi Romanorum.

Agno bis duo dant laudes animalia rite
Regi Rudolfo modulum pingentia vite.
In virtute leo rex est, bos dura ferendo,
Regnans est aquila, sed homo clementer agendo.
R caput est regi proprio sub nomine, finis
S, si vis relegi, quae sit data norma Latinis.
R si profertur, quod spiritus inde gravatur,
Et quasi corrosus lingua crispante notatur.
S si proferimus, quod eam sine verbere dentis
Sibilus exiguus producit ab ore loquentis.
R graviter sonat, S leviter, quia quos modo pungit,
Rex clementer eos correctos lenit et ungit.

---

[1]) Auffallend ist, dass der Dichter zwar von der Vermählung Gutas Kenntnis hat, nicht aber von der gleichzeitig stattgefundenen Rudolfs.

[2]) Text verderbt, vielleicht hic. Heilwig (Hedwig) wurde im Oct.-Nov. 1278 dem Markgrafen Otto v. Brandenburg verlobt.

[3]) Gerade das Praesens scheint mir dafür zu sprechen, dass die Entstehung des Gedichtes noch in das Jahr 1278 fällt.

[4]) Ebenfalls in der genannten Innsbrucker Hs., Fol. 19.

Digitized by Google

R radit, rodit, S sanat, salvat, habeque,
Quod prope se posita mage clarent dissona queque.
Vel quia nunc rigide, nunc suaviter arguit apte,
R caput, S finem bene debet habere meapte
Praecipue, quia cuncta bono concludere fine
Rex consuevit, in hoc imitans artem medicine.
Rodolfus proprium, si quid vis credere docto,
Litterulis recto casu quoque texitur octo.
Casibus in reliquis hoc nomen habere putatur
Septem litterulas, dum recte sillabicatur.
Rex etenim, cui nomen id est, fidei bona vere
Scilicet octo beatificantia debet habere.
Utque caput digne possit redimire corona,
Praestet opem Pneuma, cuius sunt septupla dona.
Et sic rex scuto fidei galeaque salutis
Ac gladio verbi sit defensor male tutis.
Rodolfus trisillaba vox in quolibet esse
Vult casu, per quod signari credo necesse,
Quod rex hic unum trinumque Deum veneratur
Orthodoxus, et hoc nullus casus remoratur.
Rex[1]) Romanorum Rodolfus munere regis
Omnipotentis in ecclesia miseris datur regis,
Defensat sibi subditos et in hoste superbo
Omne, quod est reprobum, gladio consumit acerbo.
Leta sit et iubilet felix Alemannia, tali
Fato, tam miro, tam magno, tam speciali.
Eximium sidus, radiosa luce subortum,
Genti naufragium patienti vult dare portum.
Letifer Oryon et Mars, cedat quoque signum
Omne, quod astrologi decernunt esse malignum,
Rugis ecclesia positis hilares sibi vultus
Induat atque probent animos soliempnia cultus.
Omnia letentur, et leticie modo testis
Sit bissus candens necnon oloserica vestis.
Ecclesiae columen rex iste, medela, columpna,
Regula, de mendis emendat iuris alumpna.
Excellentis vir probitatis, ad omnia culmen.
$\overline{\text{Xpo}}$[2]) dante suis est fulgor in hosteque fulmen.
Roma, diu cum rege iacens, merore repleta,
Omine felici redeunt tibi tempora leta!
Mesticiam pellas, proscribas signa doloris,
Altisono plausu cane gaudia cordis et oris!
Nam tua legitima novus hic tibi rex reparabit
Omnia iura simul et honores amplificabit;
Risum christicolis reddet, qui vir Machabaeus,
Vere pacis amans dat, ut annus sit iubilaeus.

[1]) Überschrift bei Tschudi: in literis initialibus sequentium versuum colligitur: Rodolfe, gloriose Rex Romanorum, salve.
[2]) Die Abkürzung ist wegen des Akrostichons beibehalten worden.

Digitized by Google

Mollis ceu ligni teredo durusque Davidi
Stat similis, sed ego nondum similem sibi vidi.
Addo tamen, quod mors concludit singula, quare
Lucis inexhauste regnum rex debet amare,
Utque dies nocti, sic nox vicina diei,
Et mors omnia dat vel pene, vel requiei.
R. comes in Kiburg et in Habsburg lantgraviusque
Alsacie, merito tituli pollens utriusque,
Frankenfurt festo Michahelis stemmate septus
Magnatum regni Romani culmen adeptus.
Hectora pugnando, Tytum bona dando, Catonem
Moribus exsuperans regis omnia sub rationem.
Ecce coronatur leo, surgit, ad alta levatur,
Regno ditatur, ceu clara sibilla profatur.
Bis sexcentos septuaginta tres noto Christi
Annos, quando rex factus, Rodolfe, fuisti.
Te regem procerum fecit Deus ipse procerum
Cordeque sincerum, nunc mitem nuncque severum,
Teque coronat ea procerum collectio luce,
Quando dies Martis est post solempnia Luce.
Inclite rex, Rome, tibi toto corde fero me,
Qualis sit pro me bonitas tua regia, prome!
Cantor Turegi tibi Romano noto regi,
Si rex ipse regi vis, fac bona consona legi
Sollerter, prudens et fortis in omnibus horis
Iusticiam sequere moderamen habendo vigoris.
Papa sedet decimus Gregorius, hic quoque primus
Rodolfus rex est, si gesta notare velimus.
Rex Rodolfe, tibi titulos dat sanguis avorum,
Forma procera, fides sincera nitorque tuorum.
Magnanimus, largus, clemens vitiisque molestus,
Legis amans, prudens, fortis, pius esque modestus;
Lenis es et rigidus, prout exposcunt peragenda,
Interdum servare studes medium sine menda.
Illustri prole sexus utriusque beatus,
In laicis super omne, quod est mortale, levatus,
Castus, amans castam reginam, quae dominarum
Castarum speculum, sedet exemplar quoque clarum.
Tu comes in clipeo tuleras insigne leonis,
Quem, velut ad pugnam, distento corpore ponis.
Set rex fers aquilam, quae transvolat omnia, claris
Signans indiciis, quod tu cunctis dominaris.
Rex[1]) regum, regi cor sic rege, quod bona, legi
Apta legendo regi possit contraria regi.
Cedite, vos elegi dico recolendo, quod egi.
Multa puer legi, quae non legere Cethei[2]),

[1]) V. 101—111 fehlen bei Tschudi.
[2]) Zu diesem Verse fehlt der Reim; es müssen hier wohl mehrere Verse ausgefallen sein.

Digitized by Google

Multa iuvat relegi, velut haec, quae sepe relegi.
Legi lege legi lege digna, non obvia legi,
Si minus impegi Scille, navem quoque fregi.
Rex regis regi regem rex rege creatur,
Est regnum, me do colo solve ruina levatur.
Versiculosus ego regem laudo studiosus,
Et peto, morosus ne sit rex sive morosus.
Rodolfus[1]) reprimens propriis contraria telis,
Frankenfurt rex eligitur festo Michahelis.
Ungit Aquisgranum regem sub posteriore
Luce Severini, sub Crispinique priore.
Cum semel M, bis C stat et L semel, X bis et I ter,
Set tu, qui dubitas super his, fac ista legi ter!
Magnanimo[2]) regi Rodolfo versiculari
Appeto Turegi cantor voto famulari.
Rore salutifero mihi cor Deus imbuat, unde
Indicio vero sensus ditetur abunde.
Area compluta divinitus, archa bonorum,
Gloria celis, gratia terris, regia morum,
Limen et exemplar salvandorumque magistra
Optima, nam fugiunt per te de parte sinistra.
Ros consumptivus, corruptela genitive
Inclita largitrix, devotio prompta dative,
Obriso melior nature gloria dive.
Scala Jacob, simul urbs celesti predita cive,
Aula creatoris, et virgo parens, genitoris
Mater, virginei nichil unquam passa pudoris.
Archa, columba, rubus, lampas prelarga fluore,
Thus et mirra fugans pestis culpas in honore.
Empirei fulgor, presignis oliva nitore,
Regum regina, celestis predita rore.
Eterni predigna parens, et filia patris,
Tu presignis habes bona virginis et bona matris.
Vas alabastrum, decor omnis religionis,
Indiciis redimens diri quoque fauce draconis.
Radix, cuius honos dici nequit ullius ore,
Gummi prepollens in odore, sapore, colore,
Ortus conclusus, verum vellus Gedeonis,
Conca liquorifera, verique thronus Salomonis.
Omnibus optima spes in puncto perdicionis,
Nardus odorifera superans virus Babilonis.
Sepes in naufragiis, splendor sexus muliebris,
Eve probra levans, celis terrisque celebris.
Rivus mellifluus, columen, fiducia vite.

[1]) V. 112—117 bringt Tschudi als Abschnitt VI erst am Ende seines Druckes.

[2]) Überschrift bei Tschudi: primae literae sequentium versuum efficiunt hanc piam precatiunculam: Maria, gloriosa mater et virgo, conserva famulum tuum Rodolfum, regem Romanorum, cuius tu es vere certa spes.

Digitized by Google

Vinea fructificans, dulci plenissima vite.
Aura suis spirans dulci gratoque tepore,
Fons et funda David, rosa precellente rubore.
Aule divine semper promptissima clavis,
Mundi per fluctus hominis tutissima navis.
Virga, rubus Moysi, paradisi publica strata,
Lac, mel, vinum dans, Aaron quoque virga beata.
Vrna ferens manna, vas celi nectare dite,
Manna, cibum vite plebi dans Israhelite.
Turris et urbs hosti dampnosa, finisque iuvamen,
Umbra salutifera, super estu dans relevamen.
Venter, cui duo sunt contraria lite sopita,
Molliciem sexus proscribens celibe vita.
Regula vivendi, dux et princeps superorum,
Ordinis angelici regina decorque bonorum.
Dotis inexhausta gratis plenissima donis,
Omnibus optima, quos timor angit perdicionis.
Lapsorum reditus, lux inviolata tenebris,
Fracturas navis fundi non passa latebris.
Ueris flos, speculum laicorum, gloria cleri,
Mater honoris, virgo pudoris, semita veri.
Ritus amoris, planta viroris, germen odoris,
Esse vigoris, gemma nitoris, stella decoris,
Gaza pudicicie, sine menda calliditatis,
Exemplar recti, pigmentum nobilitatis.
Martiribus longe prestancior, agmine quorum
Regna tenes ope multimodo pollens meritorum.
Ortodoxorum ros, lux, dux, dos, via, prolem
Mater seu proles genitorum stellaque solem
Assidue rogites, quod filius et pater idem
Nostro det regi successus, et det eidem
Omnes imperio Romano subdere gentes,
Reddere pacis opes, heresumque revellere sentes.
Ut fructus domino Sabaoth sua vinea tota
Multiplicans vino prehabundet vulpe remota.
Cunctipotens etiam pone conditor atque redemptor,
Uite collapse reparator, mortis ademptor,
Iusticie dominus exterminium viciorum,
Vera quies, medice medicina, salus miserorum,
Sanctorum sancte, pie Christe, Dei patris agne,
Tollens peccata mundi, Juda leo magne,
Vera salus hominis, verbum patris, unice fili,
Excellens pastor, arcensque lupos ab ovili,
Splendor, vita, rigor, ovis, anguis, avis, leo, vermis,
Virtus, munimen animusque fidelis inermis:
Exaudire preces digneris quas tibi regi
Regum fert pro rege tua plebs subdita legi.
Et quia non poterit sine te rex vivere digne,
Crescere da vires summa bonitate benigne,

Digitized by Google

Electoribus electum moderamine iuris
Regem solve malis presentibus atque futuris.
Tempora tranquilla sub felici quoque fato
Amplificans claude mundi bona fide beato.
Si quid inest mende, clementi verbere puni,
Punge, lava, verte, sustenta, suscipe, muni,
Erige, flecte, riga, rege, dirige, corrige, plana,
Serva, preserva, conserva, collige, sana![1])
Bis[2]) sexcentos septuaginta tres noto Christi
Annos, quando rex factus, Rodolfe, fuisti
Frankenfurt festo Michahelis, itemque probaris
Sic electus Aquisgrani titulis bene claris
Suscepisse sub hac diademata regia luce,
Tertia cum feria sit post solempnia Luce.
Quando Novembris habes nono titulare kalendas,
Tuque notes numerum, ne me falsi reprehendas.
Ista Severinum sequitur lux vultque preire
Crispinum, cuius frater metam spernit adire.
Sic lux hec media festis intercidit horum,
Quos celi cives fecit virtus meritorum.
Cuncta set Christi complectitur unus et idem
Annus, qui regi prius asscriptus eidem
Uno sit anno, fieri nam singula, quae sunt
Hic premissa, quibus fame mendacia desunt.
Pastrix[3]) ecclesie gaude cum laudiphonya,
Munia redde pia Christo, te cuius usya
En sublimavit, sponsam sibi teque vocavit
Atque subarravit sub te sua regna, iugavit
Victrix signifera, vivi das muneris era
Iustis, fructifera fers ubera gaudia vera,
Es prefecta prolis, radiis circumdata solis,
Dignior astricolis et salvatrix pia prolis.
Defers bis sena diademata, sponsa serena,
Plus quam millena florum dulcedine plena.
Infinitorum lege flores gaudiolorum,
Ex Habsburg morum, quia cultor nobiliorum,
Omine fatorum Rodolfus mirificorum
Sceptro regnorum redimitus adest meritorum,
Qui sublimari meruit simul et dominari
Atque coronari rex Romanusque vocari.
Namque triumphator fuit hic et iuris amator
Iusticieque sator est factus is imperitator.
Iste tuus natus, iubentibus his trabeatus,

[1]) Anschliessend bemerkt der Abschreiber der Grieser Hs.: In versibus suprascriptis a versu Magnanimo regi Rudolfo [= v. 118] usque ad finem versuum colligitur ex initialibus literis versuum haec clausula: Maria — spes (wie oben, S. 95, Anm. 2).

[2]) V. 206—257 fehlen bei Tschudi.

[3]) Überschrift in der Grieser Hs.: alii versus.

Digitized by Google

Sic est clarus Davidique coequiparatus,
Qui patris ut pavit pecudes, ursum sibi stravit,
Post suffocavitque leonem, quos superavit,
Cum sibi surripere patrias pecudes voluere,
Attamen opprimere non hunc hic et hic valuere,
Insuper ille chorum scitur vicisse virorum
Philistinorum, nam Golias, pugil horum,
Huic succumbebat; post plurima regna regebat.
Sic quoque carpebat bravium palmamque gerebat
Hic R. victorum turbas superando suorum
Hoc adversorum casu, quia mole dolorum
Ipsum conterere voluerunt nec valuere,
Qui functus genere probitatis quoque tenere
Cernitur emerite regalia sceptra polite
Ac infinite victurus in aggere vite.
Unusquisque tamen, quia rivat ab hoc moderamen,
Nec non solamen pacis, gaudens canat: Amen!
Roma[1]) tacens, depressa iacens, caput erige, vultum
Verte polo, consurge solo, tristemque tumultum
Despicias, nec deficias, tibi fert bona plura
Orta dies; dedit ecce quies, fugit anxia cura.
Lauda virum, cane per gyrum, qui gaudia prestat
Fortis herus, qui sincerus diademata gestat.
Vnde fatus sit pregratus, vel quis vocitetur,
Si queratur, mox narratur, clarus habetur,
De primis est sublimis vir, nobilitate
Illustris, pius, industris, morum probitate.
Vrbes Habsburg nec non Kyburg hunc genuere,
Illa patrem dedit, hec matrem, set utrique fuere
Nobilitas, fulgens bonitas, preclara potestas,
Ornatus virtute status, pietatis honestas.
Nomen ei dat causa rei: si lingua notatur,
Voxque loquentis nostre gentis discutiatur
Tunc rodit Rodolf, odit pravosque nocentes
Vindex punit, colligit, unit regnaque gentes.
Rex electus, prudens, rectus noscitur esse,
Orbis ei virtute Dei datur ecce subesse.
Mundi princeps iste deincpes iure vocatur,
Ardua temperat, omnibus imperat ac dominatur.
Nunc implentur, que censentur dicta Sibille,
Ostendunt et portendunt haec sompnia mille.
Rex Babylonis, vi rationis sollicitatus,
Viderat omnia per sua sompnia, que modo latus

[1]) Überschrift: Item alii versus eiusdem [Tschudi: cuiusdam!] in laudem Rudolfi regis, (Tschudi: ex quorum primis literis colligitur hec sententia: Rudolfus divino nutu Romanorum rex semper augustus, vivat in aeternum. Amen.) — Die gemeinsamen Buchstaben je zweier Reime sind von hier in der Grieser Hs. nur einmal geschrieben, also z. B. V. 258: erige, v \ ultum.
tum /

Digitized by Google

Mundus cernit, qui non spernit, set veneratur
Regem, credit, servit, obedit, cui famulatur.
Ecclesie pax cotidie per eum renovatur,
Xpo christum mira per istum sic operatur.
Scandit in altum, dat leo saltum summa petendo,
Equo stemmate cum dyademate sceptra tenendo.
Multa leo, prestante Deo, sibi regna subegit,
Pravorum, perversorum qui cornua fregit.
Eximiis cum presidiis aquile societur,
Regna duo sibi iure suo retinere videtur:
Aërium, quod rex avium conatur habere,
Vultque leo regnans in eo terrestre tenere.
Gloria talis, tam regalis forma duorum,
Vis, audacia, sunt insignia regia, quorum
Signa gerit rex, namque terit sublimia queque,
Tradant cuncti reges iuncti cui sua seque,
Vt breviter dicam, leviter diademata mundi.
Summa potencia subiugat omnia regnaque mundi.
Vrbis et orbis machina morbis ecce carere
Incepit, rex cum cepit dyadema tenere.
Vnde patet, quod multa latet sapientia corde
Augusti, divi, iusti, quavis sine sorde,
Tantus, talis dux generalis culmine mentis
Insignis dignus dignis extat monimentis.
Navis Petri, ventis tetri turbinis acta,
Ecce per illum stat tranquillum iam mare nacta
Tutaque pergit, quam non mergit seva procella,
Et rursum ceptum cursum peragit duce stella.
Rex duris est in curis adamas quoque durus,
Non parcens viciis, arcens mala cuncta, futurus
Vt speratur famaque fatur, cesar in Urbe.
Mille modis laudent odis hunc carmina turbe.
Amplecti normam recti rector quia vovit,
Menteque gaudia rex celestia quaerere novit.
Ego »sibi« precor, »hic et ibi celeste iuvamen
Non desit. Vivat, praesit feciliter«! Amen.

Beilage II.

Aufzeichnung über die letztwillige Verfügung Konrads von Mure. 1282 Juli 11[1]).

Kopien in der Stadtbibl. Zürich, Hs. C 9, Fol. 1[b] und Hs. C 10, Fol. 12[a].

Reverendus vir Chunradus cantor ecclesie Thuricensis, agens in extremis, in suorum remissionem peccatorum omnia bona sua mobilia praeter

[1]) Vgl. auch die Stiftungsurkunde vom gleichen Tage, Züricher UB., 5, n. 1844.

Digitized by Google

ea, quae ad loca alia deputarat, ad honorem gloriose dei genitricis Marie capelle in honorem ipsius dei genitricis Marie consecrate, site apud ambitum dicte ecclesie, tradidit et donavit ac ipsam capellam hactenus indodatam dotavit, et hec dotatio per executores, assensu . . prepositi et cappellani accedente, perfecta est sub anno MCCLXXXII, V. idus Julii, indictione X.

Redditus subnotati seu possessiones comparate sunt cum dote prenotata:

[1] Possessiones in Zunikon, reddentes IV modios tritici, III modios siliginis, IV maltra avene, II modios leguminum.

[2] Item possessiones in Nerrach, reddentes VI mod. tritici, VI mod. siguli, X mod. avene, III mod. hordei et I mod. leguminum[1]), XIV sol. denariorum, item duos pullos in auctumpno et duos pullos in carnivora, et C ova[2]).

[3] Item possessiones in Glatte reddentes: V mod. trit. duo malt. avene, septem sol. den., duos pullos auctumpnales, duos pullos in carnivora et ova[3]).

[4] Item possessiones in Mettenhasla, reddentes: tres mod. trit.[4]) et in tertio anno minus uno quarto.

[5] Item possessiones in Obernhasle reddentes: sex quarta trit., unum pullum auctumpnalem et duos pullos in carnivora.

[6] Item de Winreben: septem mod. trit. sex mod. avene sex sol. den. et unum mod. fabarum, duos pullos auctumpnales et duos in carnivora, et centum ova.

[7] Item possessiones in Wil reddentes: quatuor mod. trit. duos pullos in carnivora.

[8] Item tomus Zapfenerii in foro boum in Thurigo: sex quarta trit.

[9] Item domus Ulrici de Basselstorf in foro boum: decem quarta tritici.

[10] Item de cellerario claustrali: due urne albi vini et due urne rubei vini.

[11] Item de vinea unius iugeris in Hottingen ex largitione Adelheitis de Kussenach, cum cultor recipit medietatem vini, in reliqua parte hic capellanus recipit tertiam partem, et capellanus aquatice duas partes.

[12] Item de domo domini Ulrici de Schonewert militis: sex quarta trit.

[13] Item de Scopossa in Wipkingen, quam habet Walter dotarius ibidem: unum quartum tritici.

[14] Item pro anniversario quondam Heinrici decani in Bremgarten: unum mod. tritici, e quo duo quarta solvuntur de bonis dictorum Vischer de Thurego sitis in Birbömstorf, quousque solverint tres libras cum dimidia, et dominus Chûnradus Lochmann nunc cappellanus[5]) recipit ab eodem decano quatuor libras den. convertendas in emptionem duorum quart. tritici dicti anniversarii.

---

[1]) C 10: pistarum.
[2]) et C ova fehlt in C 10.
[3]) in C 9 am Rande; in C 10: et quinquaginta ova.
[4]) tritici fehlt in C 10.
[5]) in C 10: et domnus Albertus de Raperswile, nunc cappellanus.

Digitized by Google

[15] Item idem Cappelanus recipit tres libras den. pro anniversario . . dicte Gigerrin.

[16] Item idem Cappellanus recepit quinguaginta sol. den. pro anniversario.

[17] Item converse famule R. de Lunkoft[1]) militis convertendos ad emptionem prediorum.

[18] Item idem . . Cappellanus recepit a domino Nicolao Martini scolastico triginta sol. den. convertendos ad emptionem prediorum.

---

[1]) C 10: Lungkoft.

Digitized by Google

Zur Kritik der Schriften des Jordanus von Osnabrück.

Von

Wilhelm Mulder.

Seitdem v. Karajan [1]) 1851 und Waitz [2]) 1869 die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf die Schriften lenkte, die jetzt, mit oder ohne Widerspruch, dem Kanoniker Jordanus von Osnabrück zugeschrieben werden, haben verschiedene Forscher diesen Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts zum Gegenstand ihrer Forschung gemacht. Besonders aber hat die Abhandlung Franz Wilhelms in dieser Zeitschrift (1898) [3]) den Anstoss zu eingehender Untersuchung gegeben, sowie Grauert [4]) und Emil Michael [5]) veranlasst, ihre Ansichten auszusprechen.

Dieses zu prüfen und einzelnes Neue zu bringen ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Über Jordanus von Osnabrück ist fast nichts bekannt: er war „canonicus Osnaburgensis" und trug den Titel „Magister" [6]). „Er wird

[1]) Denkschriften der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Classe II S. 67—118. Wien 1851.

[2]) Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Hist.-Phil. Classe XIV S. 1—92. Göttingen 1869.

[3]) XIX S. 615—675.

[4]) Mélanges Paul Fabre. p. 330—352. Paris 1902.

[5]) Zum „Pavo" des Jordanus von Osnabrück. Zeitschr. f. Kath. Theol. 1900 XXIV S. 751—756 und Geschichte d. Deutschen Volkes III S. 272 ff. 310 ff. Freiburg i. B. 1903. — Vgl. auch Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII. Münster 1902. Oswald Redlich, Rudolf v. Habsburg. Innsbruck 1903.

[6]) Waitz, a. a. O. S. 4.

Digitized by Google

in Osnabrücker Urkunden von 1251—1283 öfter als Scholaster genannt [1]) und seinen Todestag bezeichnet das Nekrologium des Hochstifts zum 15. April eines nicht genannten Jahres" [2]).

Die Ansichten Wilhelms über seine Schriften brauche ich für die Leser der Mitteilungen nicht zu wiederholen. Nur in Kürze seien die Ergebnisse, zu denen Wilhelm kommt, erwähnt. Er schreibt den Traktat „De prerogativa Romani Imperii" [3]), die „Noticia Seculi" [4]) und die Satyre „Pavo" [5]) dem Jordanus zu. Hinsichtlich des Traktats ändert er nur in einem Punkte wesentlich seine Auffassung in einer weiteren Publikation [6]), indem er Grauert zugibt, der zweite Teil der Vorrede des „Tractatus" könne nicht vom Cardinal Colonna herrühren. Gegen Grauert hält Wilhelm die Autorschaft Jordans hinsichtlich der „Noticia Seculi" und des „Pavo" aufrecht, gibt ihm aber darin Recht, dass die erstere an einen Herrn des römischen Adels gerichtet und, wie der Traktat, eine Konklaveschrift ist. Auch in der Datierung des Traktats stimmt Wilhelm Grauert bei [7]).

Michael gegenüber hält Wilhelm seine Meinung fest, dass der „Pavo" nicht gleich nach dem Konzil geschrieben wurde, sondern zwischen 1282 und 1288 [8]). Nach Michael [9]) hat Jordanus die Satyre zwar geschrieben, aber nicht erst vierzig Jahre nach dem Konzil von Lyon (1245), sondern nicht lange nach dem Sommer 1245, allerdings nicht vor dem 22. Mai 1246.

In seiner Geschichte des Deutschen Volkes wendet Michael sich abermals gegen Wilhelm. Der Verfasser der „Noticia" und des „Pavo" ist nach ihm nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen [10]). Er gibt also seine frühere Ansicht, Jordanus sei der Verfasser des „Pavo", preis. Von den beiden Vorreden des Traktats gehört, nach Michael, die erste offenbar Jordanus von Osnabrück an, die zweite rührt gewiss nicht von Colonna, wahrscheinlich von Alexander de Roes her. Auch Grauerts

[1]) Finke, Westphäl. U. B. IV Nr. 1383, 1384 u. 1398.

[2]) Wilhelm, a. a. O. S. 620.

[3]) Ed. Waitz. a. a. O. S. 39—90. Für die älteren Ausgaben vgl. Potthast, Bibliotheca Historica. Für die Hss. siehe Waitz, ebenda S. 30—38 und Wilhelm a. a. O. S. 620—621.

[4]) Ed. Wilhelm in dieser Zeitschrift 1898, Bd. XIX.

[5]) Ed. von Karajan in Denkschriften der Kais. Akademie der Wissenschaften II Wien 1851. Vgl. Mulder in Studiën 1908, Bd. 69, S. 215—231.

[6]) In dieser Zs. 1903, Bd. 24, S. 358.

[7]) Ebenda S. 362.

[8]) Ebenda S. 365 ff.

[9]) Zum „Pavo" des Jordanus von Osnabrück in Zs. f. K. Th. 1900. Bd. 24, S. 753.

[10]) III. 273—274 und 310—311.

Digitized by Google

Auffassung, die „Noticia“ und der „Pavo“ seien dem Verfasser der zweiten Vorrede, also Alexander, zuzuschreiben, meint Michael ablehnen zu müssen. Nur soviel gibt er Grauert zu, dass beide Schriften wahrscheinlich die Annahme eines andern Autors als Jordanus empfehlen [1]).

Grauert endlich nimmt in verschiedenen Punkten einen von den Ansichten Wilhelms betreffs dieser Schriften abweichenden Standpunkt ein [2]). Die zweite Vorrede des Traktats, meint er, kann nicht von Colonna herrühren. Verfasser der beiden Einleitungen ist Alexander von Roes, dem Grauert auch die „Noticia seculi“ und den „Pavo“ zuschreibt [3]). Der Traktat ist, wie die „Noticia“, eine Konklaveschrift, verfasst während des Konklaves (1280—1281), vor der Wahl Martins IV. Er rührt von Jordanus her [4]). Die „Noticia“ dagegen ist im Jahre 1288 an einen adeligen Römer gerichtet [5]), sie kann nicht vom Verfasser des Traktats geschrieben sein [6]). Am 4. Juni 1904 verteidigte Grauert abermals seine Ansichten auf Grund erneuter Prüfung des Inhaltes aller drei Schriften [7]). Bisher ist dieser Vortrag noch nicht publiziert worden.

Die Auseinandersetzungen der Gelehrten haben also nur in folgenden Punkten Übereinstimmung gebracht:

1. Der Traktat, dessen Autorschaft alle dem Jordanus zuerkennen, wurde 1280—1281 geschrieben;

2. Die „Noticia“ ist an einen römischen Edelmann gerichtet;

3. Die zweite Einleitung des Tractats wird allgemein dem Jakob Colonna abgesprochen.

Da Grauert nachgewiesen hat, dass der Traktat eine Konklaveschrift ist, kann über ihre Abfassungszeit wohl nicht mehr gestritten werden. Zweck und Tendenz der „Noticia“ werden uns bei der Prüfung ihrer Autorschaft einleuchten. Wir beginnen also unsere Untersuchung mit dem dritten Punkte und fragen: kann Jakob Colonna den zweiten Teil der Vorrede nicht geschrieben haben? Sodann wenden wir uns der „Noticia“ und dem „Pavo“ zu.

I.

Der Hauptgrund, womit Grauert seine Annahme begründet, der Kardinal Colonna könne unmöglich die zweite Einleitung geschrieben

[1]) III S. 311.

[2]) Jourdain d'Osnabrück et la Notitia Saeculi, Mélanges P. Fabre p. 330—352.

[3]) Ebenda p. 350.

[4]) Ebenda p. 351.

[5]) Ebenda p. 342.

[6]) Ebenda p. 339—340.

[7]) Sb. München 1904, S. 359.

Digitized by Google

haben, ist folgender: der Verfasser dieser Einleitung erzählt uns, was ihm, als er zu Viterbo Messe las, widerfuhr; Colonna aber war nicht Priester, konnte also keine Messe lesen: darum kann er die Einleitung nicht geschrieben haben. Dass Jakob Colonna nicht Priester war, sucht Grauert folgendermassen darzutun. Er war und blieb zeitlebens Kardinaldiakon. Zur Würde eines Kardinaldiakons aber gehört in keiner Weise die Priesterweihe und was in jüngster Zeit noch der Fall war bei den Kardinälen Mertel und Antonelli, das kam im Mittelalter — Zeuge ist Augustinus Triumphus — häufig vor. Eine ganze Reihe von Kardinaldiakonen des dreizehnten Jahrhunderts empfing nie die Priesterweihe. Wahrscheinlich kann man dasselbe von Colonna behaupten. Denn als Priester wäre er ohne Zweifel während seines langen Kardinalates (1278—1318[1]) zur Würde eines Kardinalpriesters promoviert worden, weil solche Promotionen fast immer stattfanden. Tatsächlich aber blieb er Kardinaldiakon. Er war also kein Priester[2]).

Wilhelm hat sich durch das Wort „Kardinaldiakon" so blenden lassen, dass er den eigentlichen Kernpunkt des Arguments übersehen zu haben scheint. Er stimmt nämlich Grauert mit den Worten bei: „Die Begebenheit mit dem Messbuch zu Viterbo, welche der Schreiber dieses Teiles erwähnt, konnte unmöglich Jakob Colonna passiert sein, denn er war und blieb zeitlebens Kardinaldiakon. Als solcher kann er aber nie eine Messe gelesen haben[3])". Das hat aber Grauert nie behauptet. Er hat nur darauf hingewiesen, dass zur Würde eines Kardinaldiakons die Priesterweihe nicht erforderlich war, dass es also Kardinaldiakone gab mit und ohne Priesterweihe.

Der eigentliche Kernpunkt, die Frage, worauf offenbar alles ankommt, ist die: ist diese während vierzig Jahre nicht erfolgte Promotion eines Priester-Kardinaldiakons so unwahrscheinlich, dass deswegen ein handschriftliches Zeugnis, in dem er Priester genannt wird, zu verwerfen ist? Die handschriftliche Überlieferung der Recensionen A 1—2 und E 2 spricht von einem „Memoriale domini Jakobi de Columpna." Grauert muss also beweisen, dass diese Überlieferung falsch ist. Und sie ist falsch, wenn Colonna nicht Priester war. Inwiefern hat Grauert das bewiesen?

Ich gestehe, dass er die Wahrscheinlichkeit dargetan hat, es sei im allgemeinen ein Kardinaldiakon nur deshalb nicht zur Würde eines Kardinalpriesters promoviert worden, weil er nicht Priester

[1]) Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII., S. 114.
[2]) Jordain d' Osnabrück p. 349.
[3]) M. I. Ö. G. 1903 XXIV S. 358.

Digitized by Google

war, und dass es also unwahrscheinlich ist, dass Colonna Priester war, wenn wir anderweitig darüber nichts wissen.

Nun verbürgt uns aber die handschriftliche Überlieferung, dass Colonna Priester war. An erster Stelle haben wir also zu untersuchen, ob vielleicht die Zeitverhältnisse, in denen Colonna lebte, eine ansprechende Erklärung für die Ausnahme geben, die er von der allgemeinen Regel macht. Colonna wurde, wie schon gesagt, im Jahre 1278 von Nikolaus III. zum Kardinal kreiert. Dass er vor dessen Tod im Jahre 1278 nicht schon promoviert wurde, wird wohl niemand Wunder nehmen. Martin IV. (1281—1285), der auf Nikolaus folgte, war Franzose. „Colonna konnte die Wahl eines französischen Patrioten wie Martin IV., an dessen Hof sich das französische Element drängte, und seine Massnahmen wenig gefallen. Er hat opponiert in geistreicher, aber wohl wenig wirkender Weise, auf litterarischem Wege[1])." Selbstverständlich wird auch Martin IV. dem Kardinal nicht ausserordentlich geneigt gewesen sein. Jedenfalls lässt es sich leicht erklären, dass er ihn nicht erhöht hat. Honorius IV., der Nachfolger Martins IV., hatte nur zwei Jahre den päpstlichen Stuhl inne. Er beschäftigte sich vornehmlich mit der Wiederherstellung der Ruhe im Kirchenstaat. Zur Frage des Imperiums hat er nicht Stellung genommen. Es ist also möglich, dass er mit Colonnas Ansichten über das deutsche Kaisertum nicht einverstanden war, hierzu kommt noch, dass er um die Ungnade Colonnas unter Martin IV. wusste.

„Unter Nikolaus IV. beginnt dann die grosse politische Laufbahn der beiden Colonna; seitdem erscheint an der Seite Jakobs sein Neffe Petrus . . . ein Mann, der . . . Kardinal geworden, erst beim Prozesse gegen Bonifaz in den Vordergrund trat. Der Papst geriet ganz in die Gewalt des colonnesischen Hauses[2])". Wenn je, so möchte man glauben, jetzt habe die Stunde der lang erwarteten Promotion geschlagen. Die kurze Regierung des Papstes indessen, die schwierige Kreation des Neffen Petrus, der früher verheiratet, jetzt seine Frau in das Kloster schickte, endlich die vielen und grossen Gnaden vom Papste dem Hause Colonna gewährt, erheischen gar nicht, dass Jakob auch noch zur Würde eines Kardinalpriesters erhöht wurde. Ich gestehe aber, dass es immerhin befremdet, Colonna auch jetzt nicht promoviert zu sehen, ich muss jedoch entschieden die Annahme abweisen, dass dies nur deshalb nicht geschah, weil er nicht Priester war.

Während der Sedisvakanz und unter dem kurzen Pontifikate Cölestins V. fand sich wohl keine Gelegenheit zur Erhöhung Colonnas.

[1]) Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII, S. 109—110.

[2]) Finke a. a. O. S. 112.

Digitized by Google

Mit Bonifaz VIII. stand er, wie bekannt, auf Kriegsfuss, Gaëtano konnte den „Canonicellus in Ecclesia sancti Petri", wie er ihn spöttelnd betitelte [1]), wohl nicht aus „Dankbarkeit" promovieren. Unter Clemens V. blieben beide Kardinäle ohne Titel, Jakob weilte bis 1310 in Rom, während die Kurie nach Avignon gezogen war. Weder Clemens V. noch Johann XXII. konnten den hasserfüllten Gegner Bonifaz VIII., der sich im Prozesse mit den sonderbarsten Zeugenaussagen blamierte, zu grösserer Ehre bringen.

Es scheint also nicht gänzlich unmöglich, eine Erklärung für die Ausnahme zu finden, die Colonna von der allgemeinen von Grauert aufgestellten Regel der Promotion macht. Man wird also wenigstens zugeben müssen, dass diese Regel keinen genügenden Grund darbietet, die handschriftliche Überlieferung abzuweisen.

Diesem bloss negativen Argumente kann ich aber auch ein positives hinzufügen: eine Stelle bei Ciacconius [2]), von Grauert, Michael und Wilhelm übersehen, obschon von Zisterer [3]) nachdrücklich betont. Ciacconius sagt: „Jakobus Columna, Odonis Filius, nobilis Romanus, ex Archidiacono Pisanae Ecclesiae, Diaconus Cardinalis S. Mariae in Via Lata, Archipresbyter S. Mariae Majoris de Urbe" etc. „Darnach", schliesst Finke [4]), „ist Jakob Colonna wohl sicher Priester gewesen." [5])

Dagegen ist wenig einzuwenden. Denn auch die Exkommunikationsbullen Bonifaz VIII., die bisher nicht genügend geprüft sind, scheinen eher die Auffassung, Colonna sei Priester gewesen, als das Gegenteil zu stützen. Dort ist die Rede von „privare omnibus sacerdotiis" [6]), von „participantes una nobiscum reverendum dominici corporis et sanguinis sacramentum" [7]), von „qui nobiscum dulces capiebant cibos in ecclesia Dei" [8]) u. s. w. Dass beim Aussprechen der Exkommunikation die „Suspensio a sacris" nicht erwähnt wird, kann uns nicht Wunder nehmen, da der „excommunicatus vitandus" ipso facto suspendiert ist.

Die Sache ist also einfach. Denn die andern Argumente, womit Grauert darzutun sucht, dass man bis jetzt ohne Grund in der Einleitung des Tractats zwei Teile unterschied: die gleichen Bescheidenheits-

[1]) Finke, a. a. O. 108.

[2]) Vitae pontificum Roman. II 229.

[3]) Gregor X. und Rudolf von Habsburg, S. 157. Freiburg i. B. 1891.

[4]) a. a. O. S. 110. N. 1.

[5]) Archipresbyter. Vgl. Wernz, Jus Decretalium II 2², p. 375, 653—656. Romae 1906. Finke hat richtig geschlossen. Siehe meine Nachschrift.

[6]) Raynald anno 1297 n. 32.

[7]) Raynald a. 1297 n. 37.

[8]) MG. SS. XXIV 478.

Digitized by Google

formeln, die Gleichheit der Person, der die beiden Teile gewidmet sind, der als Anrede des Papstes [1]) ganz ungewöhnliche Ausdruck „Sinceritas vestra“ endlich, sind nicht überzeugend und schon von Wilhelm[2]) widerlegt worden.

Wir kehren also zur Waitz'schen Vermutung zurück, dass Colonna den zweiten Teil der Vorrede verfasst hat und haben nur noch zu untersuchen, ob Grauert seine Hypothese aufrecht halten kann, dass wenigstens die erste Einleitung dem Alexander von Roes nicht abzusprechen sei. Grauert begründet seine Hypothese folgendermassen: der Autor des ersten Teiles hat seinen Namen in der „rubrica“, also in der Aufschrift genannt. Nun trägt die Wiener Hs. E 2 mit A 1 und 2 die Aufschrift: „Memoriale reverendi patris domini Jacobi de Columpna Sancte Marie in Via lata diaconi Cardinalis“, und fügt noch dazu: „quod sibi, ad honorem nominis sui, Alexander de Roes, canonicus Sancte Marie in capitulo Coloniensi, omnium clericorum suorum minimus et humillimus“. Grauert bemerkt: „Il y a sans doute à compléter ici à la fin ou après „humillimus“, par „scripsit“ ou „tradidit“. Also ist Alexander der Verfasser der ganzen Einleitung [3]).

Das ist doch wohl ein wenig schnell geschlossen! Schon Wilhelm hat darauf hingewiesen, „dass eben jener Handschrift, welche allein den Namen Alexander überliefert, der Passus von der Vorsetzung des Namens fehlt! Diese Handschrift ist eine der ältesten, wenn nicht überhaupt die älteste ... Der Schreiber derselben hat also die Stelle von der Vorsetzung des Namens nicht in Zusammenhang gebracht mit dem Namen Alexanders, weil er diesen Satz weglässt und doch als einziger den Namen des Kölner Kanonikus bringt. Aber vielleicht mit einem anderen Namen? Der Tractat hat ja noch eine andere Überschrift (rubrica), die wichtigere, weil sie Autor und Inhalt der Schrift nennt: Tractatus magistri Jordani de prerogativa Romani imperii. Merkwürdiger Weise fehlt nun diese Überschrift, welche alle Handschriften in mehr oder minder veränderter Form bringen, gerade in der Handschrift Nr. 595 (zu verbessern in 395 = E 2). Man kann daraus schliessen, dass der Schreiber dieser Handschrift jene Stelle auf den Namen des Jordanus bezog. Liess er diese Überschrift weg, dann konnte er auch die Entschuldigung wegen Vorsetzung des Namens fallen lassen [4]).

---

[1]) Grauert, Jourdain d'Osnabrück p. 348.

[2]) M. I. Ö. G. 1903 XXIV S. 359.

[3]) Grauert a. a. O. S. 350. Natürlich schon nicht mehr der zweiten Hälfte.

[4]) M. I. Ö. G. XXIV 359.

Digitized by Google

Ich bin hierin gänzlich mit Wilhelm einverstanden. Nicht Alexander sondern Jordanus hat den ersten Teil der Vorrede geschrieben und die Grauert'sche Theorie ist um so unwahrscheinlicher, als er nicht beweisen kann, dass in E2 eher „scripsit" als „tradidit" weggelassen ist. Eben auf diese Worte — was auch Wilhelm entgangen zu sein scheint — kommt es an! Wäre dort „tradidit" zu lesen, so könnte immerhin Jordanus die Einleitung geschrieben, Alexander jedoch den Tractat dem Kardinale überbracht haben. Und mit diesem einem Worte bricht das ganze Gerüst der Grauert'schen Hypothese zusammen! Denn, so meint Grauert, hat Alexander den ersten Teil der Einleitung geschrieben und den zweiten noch dazu, dann kann man ihn auch Verfasser der „Noticia" und des „Pavo" nennen. Wir könnten jetzt einfach die Debatte mit der Erklärung Wilhelms schliessen: da Grauert gesteht, dass der Autor der Einleitung derselbe ist wie der Verfasser der „Noticia" und des „Pavo", und wir dargetan haben, dass Jordan den ersten Teil der Vorrede geschrieben hat, so hat auch Jordanus Recht auf die Autorschaft der „Noticia" und des „Pavo". Wir gehen aber aus Vorsicht vorläufig nicht so weit und begnügen uns mit diesem Schluss: da die Grauertschen Argumente für die Autorschaft Alexanders bezüglich der „Noticia" u. s. w. unhaltbar sind, bleibt zu prüfen, wer denn eigentlich deren Verfasser ist. Fangen wir mit der „Noticia" an.

II.

Die „Noticia" hat seit Wilhelms letzter Arbeit in Franz Kampers[1]) einen vorzüglichen Erklärer gefunden. Er geht von der Annahme aus, Grauert habe erwiesen, dass die „Noticia" wirklich von Alexander de Roes herrührt[2]). Der Verfasser benutzt öfters die Joachimitische Schrift „De Semine Scripturarum" und die beiden Kommentare über Isaias und Jeremias[3]), „aber während dort der Joachimit seine Auffassung der realen Verhältnisse von den Schlacken der spiritualen und kontemplativen Betrachtungsweise des Kalabreser Meisters nicht frei zu machen vermag und an die schliessliche Ausscheidung alles Weltlichen mit Einschluss des Imperiums und des Studiums glaubt, zieht hier der Staatspolitiker den Schluss, dass nur das Festhalten an der Idee des römisch-deutschen Imperiums und der Pflege des Studiums den Untergang der Kirche und der Welt hintanhalten kann. Ist diese

[1]) Festgabe für Karl Theodor von Heigel. München 1903. S. 105—124.
[2]) A. a. O. S. 105, 119.
[3]) Kampers S. 119—120.

Digitized by Google

Übereinstimmung in einzelnen Punkten und dieses scharfe Auseinandergehen ... ein rein zufälliges oder sind beide darauf zurückzuführen, dass Alexander de Roes die spirituale Richtung an der Kurie und ihren prophetischen Pessimismus kannte und denselben in bewusster Absicht durch seine logischen historischen Deduktionen zu begegnen suchte? Diese Frage deckt sich ungefähr mit einer anderen: an welche Kreise richtet sich die „Noticia saeculi“ ?[1])

Wie bekannt, löste Grauert diese letzte Frage so, dass die „Noticia“ einem römischen Laien von hoher Geburt — vielleicht Peter Colonna — gewidmet war. Kampers zieht Jakob Colonna vor[2]). Er betritt das Feld der Hypothesen und reiht einige Wahrscheinlichkeiten an einander, ohne, wie begreiflich, Gewissheit zu bringen. So erkläre es sich leicht, meint er, wie Alexander ein in Deutschland anscheinend ganz unbekanntes Büchlein hervorholte. Er tat es, um durch die Benutzung desselben das Ohr derjenigen zu gewinnen, bei welchen seine sachlichen Ausführungen Propaganda machen sollten. Die Colonna aber müssen das Werkchen wohl gekannt haben, da der Arzt Arnaldus von Villanova, ein dem Jakob Colonna sehr ergebener Freund, es mit einer „introductio“ versah[3]). Und so kann man den Jakob Colonna oder wenigstens irgend einen hoch stehenden, joachimitisch und ghibellinisch gesinnten Prälaten als Adressaten der „Noticia“ bezeichnen[4]).

Die Arbeit Grauerts hat also eingehend auf die Kamperschen Betrachtungen über die „Noticia“ eingewirkt. Kampers bringt aber — so wertvoll seine Darstellung auch ist — nichts Neues zur Kritik der „Noticia“, womit wir uns an erster Stelle beschäftigen werden.

Kehren wir zu Wilhelms Argumenten für das Recht des Jordanus zurück. Im Exkurse zu seinem ersten Aufsatze[5]) weist er auf gleiche, in der „Noticia“ und im Tractat geäusserte Gedanken hin. Nach Aufzählung von vier solcher Gedankenparallelen zeigt er, dass beide Tractate denselben Fehler in der Darstellungsweise haben: der Verfasser des Tractats und der „Noticia“ ist oft genötigt, später nachzutragen, was er im ersten Teile versäumt hat[6]). Selbst die Disposition des zu behandelnden Stoffes ist eine gleiche[7]). Früher schon hatte Wilhelm hin und wider Übereinstimmung der Auffassung betont, be-

[1]) Ebenda S. 120—121.
[2]) Ebenda S. 121.
[3]) Ebenda S. 121—122.
[4]) Ebenda S. 124.
[5]) M. I. Ö. G. 1893 XIX S. 656.
[6]) Ebenda S. 657.
[7]) Ebenda S. 557.

Digitized by Google

sonders bezüglich der Lehre von der Kirche, sie zerfalle in drei Teile: Sacerdotium, Imperium und Studium, dies sei eine unabänderliche göttliche Einrichtung, des Kaisers werde im Gebete nicht mehr gedacht u. s. w. Dazu zeigte er die gleiche Tendenz beider Schriften[1]). Schwierigkeiten, welche gegen seine Meinung gemacht werden könnten, versuchte der Autor von vornherein zu beseitigen.

Grauert, der, wie bekannt, nichts von des Jordanus Autorschaft der „Noticia" wissen will, konnte natürlich die Argumente Wilhelms nicht mit Stillschweigen übergehen. Er anerkannte die grosse Gleichheit in Auffassung und Gedanken[2]), fügte selbst noch eine neue Parallele hinzu: beide Tractate seien Konklaveschriften[3]), versuchte aber Wilhelms Gründe zu entkräften. Der Tractat bezeichnet immer und mit Recht die kaiserliche Autorität als „imperium Romanum", die „Noticia" dagegen spricht an den entscheidenden Stellen von „regnum" oder „regnum Romanorum"[4]). Jordanus ist dem Hause der Hohenstaufen abhold. Der Verfasser der „Noticia" ist dem Kaiser eher gewogen[5]). Grauerts stärkstes Argument aber ist folgendes: derselbe Autor hat die ganze Einleitung des Tractats und die „Noticia" geschrieben; da aber nicht Jordanus, sondern Alexander von Roes diese Einleitung — nach der Meinung Grauerts — aufgestellt hat, so hat auch nicht Jordanus, sondern Alexander die „Noticia" verfasst[6]).

Dagegen behauptete Wilhelm in seinem zweiten Aufsatze seine Stellung in allen Punkten. Sowohl der Verfasser des Tractats als derjenige der „Noticia" spricht bald vom „regnum" bald vom „imperium"[7]). Wilhelm räumt ein, dass Jordanus im Tractat ein wenig schmeichelhaftes Urteil über die Staufer fällt, allein der Autor der „Noticia" ist nicht günstiger für Friedrich II. gestimmt[8]). Da Wilhelm die Zweiteilung der Einleitung des Tractates aufrecht hält und den ersten Teil derselben dem Jordanus zuschreibt, verteidigt er auch die Autorschaft desselben hinsichtlich der „Noticia" und des „Pavo"[9]). Ich brauche nicht zu wiederholen, dass ich darin mit Wilhelm völlig übereinstimme.

---

[1]) Ebenda S. 642.
[2]) Jourdain d'Osnabrück p. 338.
[3]) Ebenda p. 343.
[4]) Ebenda p. 339.
[5]) Ebenda p. 340.
[6]) Ebenda p. 350.
[7]) M. I. Ö. G. 1913 XXIV S. 354—356.
[8]) Ebenda S. 357.
[9]) Ebenda S. 359—361.

Digitized by Google

Schon in seinem ersten Aufsatz[1]) bot Wilhelm, wie gesagt, einige Parallelen um darzutun, „dass ein und demselben Gedanken in beiden Schriften in verschiedener Form Ausdruck verliehen wird". Die Zahl solcher Stellen lässt sich, wie er selbst hervorhob, noch bedeutend vermehren. Ich will noch einige den Erörterungen Wilhelms hinzufügen, damit es ganz klar wird, dass nicht nur die Einleitungen des Tractats und der „Noticia", sondern auch die beiden Schriften selbst unbedingt von demselben Verfasser herrühren.

1. Im Tractat begründet Jordanus seine These, das Imperium sei zu ehren, damit, dass das Römische Kaisertum von Christus selber geehrt worden ist. „Honoravit quidem Dominus caesarem sive regem Romanum mundum ingrediens, in mundo progrediens et mundum egrediens". Diesen Gedanken entwickelte er alsdann, indem er das ganze Leben Jesu durchläuft[2]). Dasselbe Motiv finden wir in der „Noticia" zur Begründung der vier Zeitalter der Apostel und Märtyrer, der Bekenner, des Klerus und des Antichrists. „Et hec quator tempora dominus noster Jesus Christus in se ispo non solum verbis sed eciam factis prophetavit u. s. w."[3]). Es ist wahr, dass das Leben Jesu hier und dort in ganz verschiedener Hinsicht verwendet wird, aber die eigentümliche Verwendung ist an und für sich charakteristisch genug.

2. Im Tractat behauptet Jordanus, der Antichrist werde nicht kommen, bevor das Imperium untergehe. „Magnus honor est Romano Imperio, quod Dominus in hoc prae caeteris ipsum privilegiare dignatus est, quod non veniet Antichristus ... nisi prius Romanum imperium penitus sit ablatum"[4]). Und weiter: „Unde Apostolus ad Timotheum scribit: „Hoc autem scito, quod in diebus novissimis instabunt tempora periculosa", et dicit „instabunt", quasi prius non fuerint periculosa"[5]). Und in der „Noticia" lesen wir: „Et apostolus dicit, quod nullatenus Antichristus veniet, nisi Romanum imperium penitus sit ablatum"[6]).

3. Stellen, die zum Teile mit Gregor von Tours zusammenhängen.

Tractat 56.	Noticia 667.
Porro sciendum est, quod post Troje destructionem Eneas et Priamus junior, magni Priami nepos, cum multis Trojanis et magno	Item de ortu Francorum alias inveni in gestis antiquorum, quod post destructionem Troje Eneas et Priamus iunior cum navali exer-

[1]) M. I. Ö. G. 1898 XIX S. 656.
[2]) S. 43—47.
[3]) S. 663.
[4]) S. 48.
[5]) S. 49.
[6]) S. 672—673.

Digitized by Google

exercitu peragrantes Africam pervenerunt ad Italiam u. s. w.

citu abeuntes venerunt ad Africam, ubi Didone repudiata Eneas cum parte exercitus transiit ad Italiam u. s. w.

4. Gregorius.	Tractat 61 ff.	Noticia 667.
Childericus vero cum esset nimia in luxuria dissolutus, et regnaret super Francorum gentem, coepit filias eorum stuprose detrahere. Illi quoque ob hoc indignantes, de regno eum ejiciunt. Comperto autem quod eum etiam interficere vellent, Thoringiam petiit, relinquens ibi hominem sibi carum [1]), qui virorum furentium animos verbis lenibus mollire possit, dans etiam signum, quando redire possit in patriam: id est, diviserunt simul unum aureum, et unam quidem partem secum detulit Childericus, aliam vero amicus ejus retinuit dicens: Quandoquidem hanc partem tibi misero, partesque conjunctae unum effecerint solidum, tunc tu securo animo in patriam repedabis.	Qui Hildricus rex Francorum cum esset lubricus et luxuriosus, Francorum corrupit filias et uxores eorum violavit; propter quod eum eicientes ex regno, quendam alium nomine Walwanum in regem erexerunt. Hildricus vero ad Basinum regem Thuringie, suum avunculum confugit;	Hildricus rex pulsus de Francia eo quod filias eorum violabat, venit in Thoringiam ad regem Basinum
Abiens ergo in Thoringiam, apud regem Bisinum uxoremque ejus Basinam latuit: denique Franci, hoc ejecto, Aegidium sibi, quem superius magistrum militum a republica missum diximus, unanimiter regem asciscunt.	ibique moram faciens, Basinam, Basini, conjugem, illicito coitu clam cognovit.	uxoremque eius Basinam violabat. Interim Franci sibi regem constituunt Egidium.

[1]) Codex Colbertinus addit: nomine Viomadum.

Digitized by Google

Qui cum octavo anno super eos regnaret, amicus ille fidelis, pacatis occulte Francis, nuntios ad Childericum, cum parte illa divisi solidi quam retinuerat, mittit. Ille vero certa cognoscens indicia, quod a Francis desideraretur, ipsis etiam rogantibus, a Thoringia regressus, in regno suo est restitutus.

His ergo regnantibus simul, Basina illa, quam supra memoravimus, relicto viro suo, ad Childericum venit. Qui cum sollicite interrogaret, qua de causa ad eum de tanta regione venisset, respondisse fertur: Novi, inquit, utilitatem tuam, quod sis valde strenuus: ideoque veni ut habitem tecum; nam noveris, si in transmarinis partibus cognovissem utiliorem te, expetissem utique cohabitationem ejus. At ille gaudens, eam sibi in conjugio copulavit: que concipiens peperit filium, vocavitque nomen ejus Chlodovechum. Hic fuit magnus, et pugnator egregius.

Post septem vero annos mortuus est Walwanus, et Franci Hildricum revocaverunt; quem Basina secuta est, Basino derelicto. Et successu temporis concepit et peperit filium, quem Glodoveum nominavit.

Octavo anno amicus Hyldrici, quem reliquerat in patria, ut leniret Francos, misit partem auri, quam secum diviserat, dum pelleretur a regno et pacatis Francis restitutus est. Tunc Basina marito relicto venit ad eum. Hec peperit Clodoveum regem Francorum.

Trotz der grossen Ähnlichkeit fällt doch auch sogleich auf, dass der Tractat den König, der an Stelle des Hildricus gewählt wird, Walwanus nennt, während die „Noticia“ von einem gewissen Egidius spricht. Allein auch die Baselsche Ausgabe des Tractats vom Jahre 1559 (F 7) liest „Egidium Valerianum“. Man darf also aus diesem Doppel-

Digitized by Google

namen gegen die Identität der Verfasser keinen Einwand erheben. Indessen glaube ich, dass diese Stelle von Waitz und Wilhelm nicht genügend berücksichtigt worden ist.

Wilhelm[1]) verweist wohl auf Gregorius Turonensis (Hist. Franc. II 12) unterlässt es aber, die gleiche Stelle der „Noticia" heranzuziehen. Waitz erwähnt Gregor, aber nicht an diesem Orte. Der Verfasser der „Noticia" nennt Gregorius als seine Quelle. Wir haben hier zwei Fälle als möglich zu unterscheiden: entweder hat Jordanus die „Noticia" nicht geschrieben und zitieren der Tractat und die „Noticia" unabhängig von einander Gregorius, oder Jordanus hat die „Noticia" verfasst, zitiert aber den Gregorius genauer als im „Tractat". Denn eine dritte Annahme, dass der Verfasser der „Noticia" den Tractat zitiert, ist wohl dadurch ausgeschlossen, dass erstere vom zerbrochenen Goldstück spricht als einem Zeichen, woran Hildricus erkennt, dass er zurückkehren kann, der Tractat aber, sonst weitläufiger, nichts davon enthält.

In beiden Fällen aber schliessen wir sogleich, dass der Name „Egidius" des Drucks[2]) F 7 der richtigere ist, wie schon Wilhelm bemerkte[3]), und auch der ursprüngliche, da es feststeht, dass Jordanus den Gregorius benutzt hat, und dieser auch den untergeschobenen König „Egidius" nennt. Dieser Umstand wirft neues Licht auf die Rezension F 7[4]). Nicht, dass wir sie als die ältere vorschlagen wollen, der Name „Valerianus", den sie hinter „Egidius" beifügt, weist auf Verwandtschaft mit den Hss., die „Walwanus" haben — allein sie nötigt uns, nebst einer „Valerianus"[5])-Gruppe eine „Egidius"-Gruppe anzunehmen. Aus einer Mischung dieser beiden Gruppen wäre dann die Lesart F 7 zu erklären.

Kehren wir jetzt zur Kritik der „Noticia" zurück. Im ersten Falle, das heisst, wenn Jordanus die „Noticia" nicht geschrieben hat, müsste man das Unmögliche annehmen, dass zwei Verfasser, unabhängig von einander, oft in fast ähnlichem Wortlaut, dieselbe Geschichte erzählen, ohne sich irgendwo der Worte ihrer Vorlage — Gregorius von Tours — zu bedienen. Man vergleiche die Parallele.

Es bleibt aslo nur die zweite Annahme übrig, dass ein und derselbe Autor beide Schriften verfasst hat.

---

[1]) M. I. Ö. G. XIX S. 628—629.

[2]) Der Ausgaben bei Schard und Goldast.

[3]) S. 629.

[4]) Auch Grauert (Sb. München 1904 S. 359) betont, dass die Rezensionen E und F mehr zu berücksichtigen sind.

[5]) Wovon Walwanus eine Verstümmlung ist.

Digitized by Google

III.

Jetzt ist nur noch zu untersuchen, von wem und wann der „Pavo" verfasst wurde. Grauert, der ohne weitere Kritik die Identität der Verfasser der „Noticia" und des „Pavo" feststellt, wird auch letztere Schrift dem Jordanus zuerkennen, wenn er unseren Argumenten für dessen Recht auf die erstere beistimmt.

Nur Michael nimmt eine Sonderstellung bezüglich des „Pavos" ein. Die Schrift ist gleich nach dem Konzil verfasst worden, so meint er[1]). Anfangs sprach er dem Jordanus das Pamphlet zu, nachher meinte er, dass weder Jordan die „Noticia" und den „Pavo" geschrieben haben könne, noch die Autorschaft bewiesen sei. Wilhelm verteidigte seine Ansichten auch gegen Michael.

Der Standpunkt Michaels wie der Wilhelms hat seine eigentümlichen Schwierigkeiten. Michael gibt kein einziges durchschlagendes Argument gegen die Autorschaft des Jordanus, ja er kann nur durch Streichung einer Stelle des Gedichtes seine Hypothese über dessen ältere Entstehung aufrecht halten. Es kommt nämlich am Ende des „Pavo"[2]) eine sehr deutliche Anspielung auf die Sicilianische Vesper vor. Mit Recht schloss Wilhelm[3]) daraus, dass der „Pavo" nach 1282 verfasst sein müsse. „Allerdings", antwortete Michael[4]), „wenn die Verse 263—273 der gleichen Zeit angehören, wie das vorausgehende Gedicht. Nichts indes zwingt zu dieser Annahme, wohl aber ist das Gegenteil sehr wahrscheinlich. Einerseits findet die Satyre mit Vers 262 einen passenden Abschluss, andererseits tragen die zehn Schlussverse ein von dem ganzen übrigen Gedicht verschiedenes Gepräge. Der Verfasser lüftet hier den Schleier, unter dem er seine Ideen verbergen wollte, und fällt gänzlich aus der figürlichen Darstellung, auf die er sich nach seiner eigenen Erklärung V. 4 vorsichtshalber zu beschränken für gut fand .... so sind die mit der „Noticia seculi" überlieferten zehn letzten Verse und selbstredend auch der Schlüssel: Pavo: papa u. s. f. erst nachträglich der Satyre beigesetzt worden."

Natürlich streicht Michael diese beiden Stellen des „Pavo" nicht einfach um darzutun, dass die Satyre vierzig Jahre früher entstand. Erst sucht er zu beweisen, dass derartige Schriften in der Regel nicht lange nach den Ereignissen verfasst werden, dann erklärt er die

---

[1]) Siehe S. 103.
[2]) Vs. 263—272. Ed. v. Karajan S. 117.
[3]) M. I. Ö. G. XIX 651.
[4]) Zs. f. K. Th. 1900 XXIV 755.

Digitized by Google

Anspielung auf die Ereignisse des Jahres 1282 für interpoliert, um diese im allgemeinen richtige Annahme zu verteidigen. Trotzdem steht Michael noch vor grossen Schwierigkeiten: er schaltet zwei Stellen aus, nimmt an, dass der „Pavo" gleich nach dem Konzil geschrieben sei und spricht ihm dennoch jeden historischen Wert ab, schliesslich bleibt ihm noch 1. die Animosität des Verfassers gegen Frankreich, 2. eine andere Anspielung auf die Sicilianische Vesper (V. 71—72) und 3. der Streit der Weltgeistlichen gegen die Bettelorden (V. 251—258) zu erklären.

Eben diesen Einwand erhob Wilhelm[1]) gegen Michaels Hypothese. Für ihn aber bleibt die grösste Schwierigkeit diese, wie ist es zu erklären, dass der Dichter vierzig Jahre nach dem Konzil eine Satyre darauf schreibt. Das tut niemand.

Beim Lesen des „Pavo" fiel mir gleich auf, dass der Schlüssel Pavo: papa u. s. w.[2]) nicht alle Namen der Tiere enthält[3]). Es fehlen cornica (die V. 31 erwähnt wird), monedula (V. 31, 167, 195, 202), cornix (V. 31), graculus (V. 38, 132), hupa (V. 38), nisus (V. 66), accipiter (V. 68, 162).

Dagegen bemerkte ich, dass die bubones und milvi wohl Erwähnung finden, obschon die ersteren nur einmal (V. 271), die letzteren nur zweimal (V. 71, 271) vorkommen, und zwar an Stellen, die nach Wilhelm auf die Ereignisse des Jahres 1282 anspielen.

Dazu nennt der Schlüssel die falcones, welche Form nur einmal (V. 271), bezüglich der Sicilianischen Vesper, vorkommt. In V. 67 wird aber noch die Form falcum gefunden, die nicht im Schlüssel erwähnt wird.

Wir haben also zwei Möglichkeiten: entweder A. ist der „Pavo" aus einem Gusse, oder B. enthält er interpolierte Stellen.

A. Ist er aus einem Gusse, dann wurde er ohne Zweifel vierzig Jahre nach den Ereignissen, die er parodiert, verfasst, was kaum anzunehmen ist. Man schrieb doch auch wohl im Mittelalter keine Satyre vierzig Jahre zu spät. Dazu kommt noch, dass im Schlüssel, der in dieser Annahme gleich dem ganzen Gedichte zugefügt wurde, das Fehlen einiger, neben dem Erwähnen anderer secundärer Vogelnamen ganz unerklärlich ist. Warum hätte der Verfasser die „cornica, monedula" u. s. w., die doch gleich im Anfang des Gedichtes erwähnt werden, übersehen, die „bubones" und „milvi" aber, die nur an Stellen, die sehr gut

[1]) M. I. Ö. G. XXIV 364 ff.
[2]) Ed. Karajan S. 111.
[3]) S. meinen Aufsatz in „Studien" 1908. Bd. 69 S. 224 N. 4.

Digitized by Google

interpoliert sein können, vorkommen, dazu die Falken als „falcones“ nicht als „falci“ sorgfältig hervorgehoben?

B. Enthält der „Pavo“ interpolierte Stellen, dann muss man zwei Redaktionen annehmen: eine, die gleich nach dem Konzil verfasst wurde, eine weitere, die ungefähr vierzig Jahre später publiziert ist. Der ersten Redaktion fehlten natürlich die letzten zehn Verse, die eine Anspielung auf die Sicilianische Vesper enthalten, ferner der Schlüssel, zur Zeit des Konzils völlig unbegründet und in Widerspruch mit dem Zwecke der Allegorie; V. 71—72 ebenfalls auf die Sic. Vesper anspielend; V. 191—194, die offenbar das Gepräge späterer Einfügung tragen, indem sie auf die Darstellung nur hemmend wirken und in die Zeitgeschichte nicht passen; schliesslich V. 251—258, denn V. 259:

> Et licet his studiis totum genus alitis hujus
> Concors intendat u. s. w.

schliesst ohne Zweifel an V. 248—250:

> Ipse etiam Pavo galloque superveniente
> Plumas et pennas aquile rapiebat, easque
> Alis et caude proprie religare studebat

an, und kann unmöglich auf das „raro cubare“ der Schwalben (V. 256) bezogen werden.

Bei der Annahme zweier Redaktionen schwinden alle bisher gemachten Schwierigkeiten.

1. Die Satyre ist nicht vierzig Jahre nach den Ereignissen, sondern gleich nach dem Konzil geschrieben. Der Dichter aber veröffentlichte aus Furcht sein zu kühnes Pamphlet nicht.

2. Als die Gefahr entdeckt zu werden vorüber war, publizierte er den „Pavo“, fügte aber, da die Ereignisse schon längst passiert waren, einige aktuelle Zusätze bezüglich der französischen Feindseligkeit und der Einmischung der Bettelorden hinzu (V. 71—72; 191—194; 251 bis 258; 263—272), sowie einen erklärenden Schlüssel. Beim Erwähnen der Vogelnamen übersah er einige der älteren Redaktion, nannte aber gewissenhaft die Namen, die er neuerdings eingefügt hatte.

Ich bin also für die Annahme zweier Redaktionen, von denen nur die letztere auf uns gekommen ist.

Die von Michael gestrichenen Stellen gehören dem Gedichte in der heutigen Rezension wirklich an; der geschichtliche Wert ist nur gering, nicht weil die Allegorie so spät verfasst wurde, sondern weil sie wenig geschichtliches Material enthält und eine Satyre ist; die Animosität wider Frankreich und der Streit zwischen Bettelorden und

Digitized by Google

Weltklerus, welcher nur in den interpolierten Stellen zu Tage tritt, passen genau in die achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts.

Auch gegen die Autorschaft des Jordanus wird niemand Einwände erheben. Man räumt ja ein, dass der Verfasser der „Noticia" auch Dichter des „Pavo" ist. Nun glaube ich aber dargetan zu haben, dass Jordanus die „Noticia" schrieb, also auch den „Pavo". Dass Jordanus in seiner Jugend in Versen schrieb, nachher aber im Tractat und in der „Noticia" besonnener verfuhr, ist leicht erklärlich. Der andere Umstand, dass wir für eine Zeit von fast 40 Jahren keine Spur seiner literarischen Tätigkeit nachweisen können[1]) ist immerhin etwas auffallend, lässt jedoch die verschiedensten Erkärungsgründe zu und ist gewiss nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Nachschrift. Mir war, als ich diesen Aufsatz vollendet hatte, das Ergebnis der Polemik zwischen Sägmüller und Huyskens noch unbekannt. Neben anderm handelte es sich um die Frage, ob der ‚Archipresbyter' Priester sein müsse. Sägmüller trat dafür ein (Hist. Jahrb. 1906 XXVII S. 602), Huyskens verneinte sie, weil alle drei von ihm behandelten Erzpriester aus dem Hause Orsini der Priesterlichen Weihe entbehrten (Hist. Jahrb. 1906 XXVII S. 814). Neuerdings hat jetzt Sägmüller die Frage entgültig gelöst, indem er aus zahlreichen Stellen des Corpus Juris (c. 1 § 12 D. XXV; c. 1—3 D. LX; § 2 in c. 7 X De electione I 6; c. 1 X De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum I 14; c. 1—3 X De off. archipresbyteri I 24; c. 2 in Clem. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum I 6); aus Statuten von Dom- und Kollegiatkapiteln u. s. w. überzeugend dargetan hat, dass der ‚Archipresbyter' de iure Priester sein musste (Hist. Jahrb. XXIX 1908 S. 758—765). So lange also nicht erwiesen ist, dass Colonna de facto kein Priester war, muss man vernünftiger Weise schliessen, dass er die Priesterliche Weihe empfangen hat.

Wilh. Mulder.

[1]) Wilhelm, M. I. Ö. G. 1903 XXIV S. 367.

Digitized by Google

König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen und Fürst Metternich im Jahre 1842.

Von

Alfred Stern[1]).

Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. von Preussen im Jahre 1840 rückte, wie man weiss, die preussische Verfassungsfrage in ein neues Stadium. Der König hatte zwar einen tiefen Widerwillen gegen alles, was einer geschriebenen Konstitution ähnlich sah und gegen die regelmässige Wiederkehr einer wie immer beschränkten erwählten Volksvertretung. Aber in seinen romantischen Träumen schwärmte er schon seit Jahren „für Generalstände, in denen jedes Land, was ein Schild im königlichen Wappen hätte, repräsentiert werden müsste[2])." Mit anderen Worten, er hegte die Idee gelegentlicher Berufung der acht bestehenden Provinziallandtage zu einer einzigen grossen Versammlung, zu einem „Vereinigten Landtag." Diese Idee begleitete ihn auf den Thron. Indessen konnte er umso weniger an ihre rasche Verwirklichung denken, als der Entwurf einer Art politischen Testamentes von der Hand seines Vaters ihm Hindernisse in den Weg legte.[3]) Friedrich Wilhelm III. nahm in diesem Entwurf auf die reichsständische Klausel der Verordnung über die Staats-

[1]) Dieser Veröffentlichung liegt ein am 12. August 1908 auf dem Internationalen Kongress für historische Wissenschaften zu Berlin gehaltener Vortrag zugrunde.

[2]) S. Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopolds von Gerlach Berlin 1891. I. 60, 114.

[3]) H. v. Treitschke; Deutsche Geschichte IV. 753.

Digitized by Google

schuld vom 17. Januar 1820 Bezug. Gemäss dieser Klausel sollte die Aufnahme eines neuen Anlehens „nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung" gestattet sein. Die Auslegung des Wortes „reichsständische Versammlung" in Friedrich Wilhems III. Aufzeichnung war nun die, dass er darunter einen kleinen Ausschuss von je vier Mitgliedern der Provinzialstände nach ihrer Wahl mit Zufügung einer gleichen Anzahl von Staatsräten verstanden wissen wollte. Keinesfalls sollte einer solchen Versammlung eine andere Frage als die der Aufnahme eines neuen Anlehens vorgelegt werden. Niemals sollte ein künftiger Regent ohne Zuziehung sämtlicher Agnaten des königlichen Hauses eine Änderung in Beziehung auf die ständischen Verhältnisse und auf die Beschränkung der königlichen Macht treffen dürfen. Das undatierte, nicht einmal unterschriebene Aktenstück wurde vom neuen König seinen Brüdern vorgelegt. Der älteste, Prinz Wilhelm, erklärte sofort, der Entwurf der väterlichen letztwilligen Verfügung sei trotz der mangelhaften Form unbedingt zu achten.

Metternich hatte einst auf dem Aachener Kongress Friedrich Wilhelm III. geraten, im äussersten Notfall sein Verfassungsversprechen von 1815 in ähnlicher Weise zu umgehen[1]), wie dieser sich die reichsständische Klausel von 1820 ausgelegt dachte. Jedenfalls hatte er während der Lebenszeit des alten Königs nicht zu fürchten gehabt, dass die ihm so widerwärtige Angelegenheit einer zentralständischen Verfassung Preussens wieder aufs Tapet kommen werde. Eine andere Frage war es, ob er auch seinem Nachfolger hierin vollkommen trauen dürfe. Er mochte doch eine zu gute Kenntnis von Friedrich Wilhems IV. dem väterlichen Naturell so durchaus entgegengesetztem Wesen haben, um nicht überhaupt einige Zweifel am ruhigen Fortbestand der bisherigen inneren Politik Preussens zu hegen. Daher verfolgte er die ersten Schritte der neuen Regierung mit grosser Spannung. Der briefliche Gedankenaustausch, den er unmittelbar nach dem Thronwechsel mit dem neuen Herrscher hatte, konnte ihm allerdings eine hohe Genugtuung gewähren. Friedrich Wilhem IV. schrieb ihm: „Der Sohn des Königs von Preussen glaubt ein Recht an Sie zu haben, und so werde ich getrost Sie als meinen Ratgeber und Freund so lange betrachten und behandeln, bis Sie mir etwa zu erkennen geben, so sei's nicht von Ihrer Seite gemeint."[2]). Mit Freuden nahm Metternich diese Rolle des Ratgebers und Freundes auf sich. Dem General von Knese-

[1]) S. Meine Geschichte Europas 1815—71. I. 479.

[2]) Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VI. 444.

Digitized by Google

beck, der zur Ankündigung des Thronwechsels von Berlin nach Wien entsandt wurde, gab er seine Warnungen in Sachen der preussischen Verfassungsfrage zu Gehör. Ähnlich sprach er sich ohne Zweifel im August 1840 gegenüber dem König selbst bei einer Zusammenkunft in Pillnitz aus[1]). Es folgte der berühmte Huldigungslandtag in Königsberg mit seinem Antrag auf Einführung einer allgemeinen Landesrepräsentation gemäss dem Verfassungsversprechen von 1815 und hierauf der ernüchternde, abweisende Kabinettsbefehl an Rochow, den Minister des Inneren, vom 4. Oktober. Wiederum hatte Metternich Grund zu voller Zufriedenheit. Er drückte dem König am 9. Oktober 1840 seine „unverhohlene Anerkennung der vortrefflichen Stellung" aus, die er gegenüber „dem Ansinnen, welches in Königsberg in Beziehung auf die Erteilung einer allgemeinen Volksvertretung laut wurde", angenommen habe. Mit einem Seitenblick auf Rochows Hauptgegner, Schön, den Oberpräsidenten der Provinz Preussen, und seine Freunde, fügte er hinzu: „Eure Majestät haben gerade und rund gesprochen und so gesprochene Worte werden verstanden. Wollen Einige sich stellen, als verstünden sie dieselben nicht, so lässt man sie beiseite stehen, und man stellt sich, als merke man auf sie nicht."

Inzwischen war er aber längst durch den Grafen Trautmannsdorff, den Vertreter Österreichs in Berlin, sowie durch den alten Vertrauten, den Fürsten Wittgenstein auf unliebsame Überraschungen vorbereitet. Die Berufung des „als ultraliberal bekannten Generals von Boyen" in den Staatsrat und die Wiedereinsetzung Ernst Moriz Arndts in seine Professur erschienen Wittgenstein als „Fingerzeig dessen, was man noch zu erwarten haben dürfte." Er sah sehr schwarz in die Zukunft und fürchtete, dass der König am Werke seines Vaters „rütteln" werde[2]). Die Ernennung Boyens zum Kriegsminister am 28. Februar 1841 musste bei Metternich noch unangenehmere Empfindungen wecken. Während sodann Johann Jacobys Schrift: „Vier Fragen eines Ostpreussen" den literarischen Kampf über die preussische Verfassungsfrage entflammte, schritt der König zu „Neuerungen", die nach Trautmannsdorffs Befürchtung „einen Wendepunkt im preussischen Staatsleben" bedeuten konnten[3]). Er kündigte bei der Berufung der provinzialständischen Versammlungen im Frühling 1841 an, dass künftig

---

[1]) Hassel: I. M. von Radowitz, Berlin 1905. I. 315. H. von Treitschke V. 36.

[2]) Privatschreiben Trautmannsdorffs an Metternich 9. Juli 1840 k. und k. Haus-Hof- und Staatsarchiv Wien.

[3]) Berichte Trautmanndorffs 25. Febr. (Beilage: Ein Exemplar von Johann Jacobys „Vier Fragen") 9. März 1841. K. u. k. H.-H.- u. St. Arch. Wien.

Digitized by Google

der Druck der Landtagsprotokolle für die Mitglieder zur Verteilung an ihre Vollmachtgeber stattfinden und dass die Veröffentlichung sämtlicher ständischer Eingaben und Vorlagen durch die Presse erlaubt sein dürfe. Er stellte die regelmässige Berufung der Provinziallandtage für alle zwei Jahre in Aussicht. Er legte ihnen ein Dekret über die Einrichtung aus ihrer Mitte zu wählender Ausschüsse vor, deren Rat und Mitwirkung ihm u. a. dienlich sein sollte, wo es sich um die Interessen mehrerer oder aller Provinzen handle. Trautmannsdorff berichtete Metternich, die liberale Partei triumphiere im stillen, erkläre aber „die königliche Gabe bei weitem nicht für genügend," die Gegenpartei sehe darin die „Quelle künftiger Verwicklungen."

Allerdings nahmen die Verhandlungen der Provinziallandtage von 1841 einen Verlauf, der Metternich vorläufig keinen Anlass zu weiteren Befürchtungen hinsichtlich der preussischen Verfassungsfrage geben konnte. Dafür wurde er unliebsam durch die Wahrnehmung berührt, dass die Regierung Friedrich Wilhelms IV. die Absicht einer gewissen Lockerung der Knebelung der Presse ankündigte. Am 24. Dezember 1841 erliessen die Minister des Inneren, des Kultus und des Äusseren, die dem Zensurwesen vorgesetzt waren, nach erhaltenem Kabinettsbefehl, eine Instruktion an sämtliche Oberpräsidenten für die Zensoren[1]). Es ward ihrer Einsicht anheimgestellt, zur Erhöhung des Nationalgefühls „einer anständigen und freimütigen Publizität" auch bei „einer Besprechung der inneren Landesangelegenheiten" freien Spielraum zu gestatten. Selbst die Aufdeckung von „Fehlern und Missgriffen" der Staatsverwaltung sollte nicht für verwerflich gelten. Aber „anständige Fassung" und „wohlmeinende Tendenz waren Voraussetzungen der Druckerlaubnis." Auch blieben „beleidigende Ausserungen" über einzelne Personen, „Gebrauch von Parteinamen", feindselige Urteile über „die christliche Religion" oder einen „bestimmten Lehrbegriff", Verletzungen von „Zucht und Sitte" verpönt. Bei der „Genehmigung neuer Zeitschriften und Redakteure" sollte mit ebenso grosser Vorsicht verfahren werden wie bei der Ernennung der Zensoren. Im grossen Publikum wurde die durch die „Staatszeitung" veröffentlichte Instruktion als ein günstiges Vorzeichen gemilderter Handhabung der Zensur aufgenommen. Metternich aber begleitete Trautmannsdorffs Bericht des Geschehenen mit der Anmerkung: „Das Fehlerhafte in der Massregel ist nicht sowohl in dem, was das Mini-

[1]) S. den Abdruck in der Allgemeinen Zeitung 1842 Nr. 12 und den Auszug bei R. Prutz: Zehn Jahre Geschichte der neuesten Zeit 1850. I. 537 ff. Vgl. zur Vorgeschichte der Instruktion Stölzel: Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Berlin 1888. II. 525.

Digitized by Google

sterialrescript an die Oberpräsidenten enthält, als in der Tatsache, dass eine Publikation stattfand, zu suchen. Das Rescript enthält nichts als Gemeinplätze, abgedroschene Phrasen aus der nicht mehr in Mode stehenden liberalen Schule, geschmackloses Gewäsche, welches die vernünftig Denkenden ebenso wenig als die Partei der Bewegung zu befriedigen vermöchte. Man begeht stets einen Fehler, wenn man das, was sich von selbst versteht, anbefiehlt." [1])

Kaum ein paar Monate später musste er hören, dass Rochow aus dem Ministerium des Inneren ausgeschieden sei. Der lange Kampf zwischen ihm und Schön endete bekanntlich damit, dass beide von ihrem Posten verschwanden. Rochow war nun aber bisher, nach Trautmannsdorffs Ausdruck, „die Fahne der Konservativen" im Ministerrat gewesen. Seinen Rücktritt erklärte der Österreicher sich wesentlich aus der Unvereinbarkeit seiner Grundsätze mit dem schwankenden Verfahren des Königs. Von diesem urteilte er: „Er will die Liberalen befriedigen und zugleich die Konservativen beruhigen . . er will mit den liberalen Ideen spielen und keine Gefahr dabei sehen." Einige Wochen danach, am 21. Juni 1842, wurden die Verordnungen erlassen, durch die Friedrich Wilhelm IV. nähere Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse der einzelnen Provinziallandtage traf. Seine Absicht, sie im Herbst in der Hauptstadt zu vereinigen, war kein Geheimnis. Wieder stiess Trautmannsdorff in die Lärmtrompete. Vergeblich suchte ihn Heinrich von Bülow, der neue Minister des Auswärtigen, durch die Bemerkung zu beruhigen, der König wolle mit der Berufung der Ausschüsse „klar und deutlich" zeigen, „wie weiter zu gehen gemeint sei", um dem Ansinnen der Bildung von Reichsständen ein für allemal ein Ende zu machen. Trautmannsdorff meinte: „Kommen die Ausschüsse zusammen, so wird es schwer sein, sie auf die Beratung der ihnen mitgeteilten Gesetzentwürfe zu beschränken, sie zu verhindern, Petitionen zu überreichen und allerlei Wünsche auszusprechen". Er sah voraus, dass die liberale Partei auch mit dieser Gewährung nicht befriedigt sein, dass die Regierung sich ihr Wirken erschweren werde[2]). Am 19. August berief in der Tat ein Kabinettsbefehl die Ausschüsse zur Beratung über einige Gesetzentwürfe auf den 18. Oktober nach Berlin. Vieldeutig ward dabei ausgesprochen, dass sie „ein Element der Einheit", „einen Vereinigungspunkt" für die Zukunft bilden sollten.

---

[1]) Bericht Trautmannsdorffs 13. Januar 1841 mit Bleistiftnote Metternichs K. u. k. H.-H.- u. St. Arch. Wien.

[2]) Berichte Trautmannsdorffs 10. Mai, 1. Juni, 4. Juli 1842 ebenda.

Digitized by Google

Metternich empfing alle diese Nachrichten nicht ohne Unmut. Er benutzte die erste Gelegenheit einer persönlichen Aussprache mit dem König zu wohlgemeinten Warnungen. Sie bot sich im Herbst des Jahres 1842. Der König hatte ihn eingeladen, an der Feier der zweiten Grundsteinlegung des Kölner Domes teilzunehmen. „Ich werde, schrieb Metternich dem General von Woyna nach Petersburg, den König von Preussen am Rhein treffen und dieser Ausflug macht mir mehr oder weniger bange. Der König ist ein merkwürdiges Gemisch von ausgezeichneten Eigenschaften und von trefflichen Neigungen mit grossen Fehlern, vor allem seiner Leidensehaft, zu glänzen und alles in Unordnung zu versetzen. Er ist im Zug, in seinem Lande und damit in ganz Deutschland das Oberste zu unterst zu kehren“ [1]). Während der rauschenden Festlichkeiten in Köln und während des sich daranschliessenden Bankettes im Schlosse Brühl fand sich zu ernster Unterhaltung keine Musse. Sie blieb auch durch die folgenden militärischen Übungen ausgeschlossen. Daher kehrte Metternich auf den Johannisberg zurück und begab sich erst am 14. September mit seiner Gemahlin wieder in die Nähe des Königs. Er traf ihn in Koblenz, hatte dort mit dem Prinzen Wilhelm und mit dem Prinzen Karl ein längeres Gespräch und wurde am 15. September zum Mittagessen nach Stolzenfels geladen. Am folgenden Tage war er daselbst wieder des Königs Gast. Nun erst, nach dem Mahl, fand zwischen beiden Männern eine beinahe vierstündige Unterredung statt. Die Fürstin Metternich, die an diesem wie am folgenden Tage ihren Gemahl auf den Stolzenfels begleitete, vermerkte in ihrem Tagebuch: „Clemens ist mit den Unterredungen zufrieden, die er mit dem Könige gehabt. Letzterer hegt die besten Absichten.“ [2]) Zum Glück sind wir nicht auf diese mageren Notizen beschränkt. Am 18. September auf den Johannisberg zurückgekehrt, machte Metternich seiner Gewohnheit nach genaue Aufzeichnungen über die jüngsten Erlebnisse. Sie tragen das Datum des 22. September und bilden in ihrer Ausführlichkeit ein Seitenstück zu dem bekannten Berichte Metternichs über das Gespräch, das er drei Jahre später, am 18. August 1845, während der Rheinfahrt vom Stolzenfels bis zum Johannisberg mit dem König hatte. Metternichs Memorandum von 1842, bisher meines Wissens völlig unbekannt, ist im Originalkonzept von Metternichs Hand und in Reinschrift von anderer Hand, aber von ihm unterzeichnet, in die Bestände des k. und k. Haus-

[1]) Privatbrief Metternichs an Woyna. 30. Juli 1842 ebenda. Ebenso Metternich an Apponyi 30. Juli 1842. Aus Metternichs Papieren VI. 584.

[2]) Aus Metternichs Papieren VI. 576.

Digitized by Google

Hof- und Staatsarchives zu Wien gelangt[1]). Über dem Konzept findet sich die Bleistiftnotiz Metternichs: „Als Vorrede zu den späteren Verhandlungen". Zum Verständnis des Aktenstückes wird es, nach diesen einleitenden Worten, nur weniger erläuternder und ergänzender Anmerkungen bedürfen. War Metternich wirklich, wie seine Gemahlin behauptet, mit den Unterredungen zufrieden, „die er mit dem König gehabt hatte", so dauerte dieses Gefühl jedenfalls nicht lange an. Schon die nächsten Jahre steigerten seine Besorgnisse. Mit der Berufung des „Vereinigten Landtags" sah er seine schwärzesten Prophezeiungen erfüllt.

Metternichs Aufzeichnung über sein Gespräch mit Friedrich Wilhelm IV. am 16. September 1842.

K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.
Collectanea 1842—44 Preussen, Varia 12.

Geschichtliche Darstellung meiner Verhandlungen zu Coblenz, zwischen dem 15. und 18. September 1842.

Der kurze Aufenthalt, den ich bei Veranlassung der Grundsteinlegung des Dombaues zu Cölln daselbst machte, und der Zeitpunkt der darauf stattgehabten militärischen Übungen in der Ebene bei Brühl, konnten mir nicht geeignet scheinen, mehrere wichtige Fragen mit dem Könige von Preussen zu behandeln. Ich kam sonach mit demselben überein, dass wir unsere Besprechung nach Coblenz, während dem Aufenthalte, den Seine Majestät zu Stolzenfels vorhatten, verschieben wollten. In Folge dieser Verabredung, kehrte ich am 5ten September von Cölln auf den Johannisberg zurück, und begab mich am 14ten nach Coblenz.

Am 16ten beschied mich der König, nach dem Mittagmahle, auf Stolzenfels, in Sein Cabinet. Daselbst fand die folgende, im gedrängten Bilde verzeichnete, Unterredung zwischen uns statt.

Ich begann dieselbe mit der Exposition des moralischen Zweckes meines diessmaligen Erscheinens am Rhein.

„Euere Majestät haben mich zu der Feier der Grundsteinlegung des Dombaues nach Cölln beschieden. Sie werden erfahren haben, daß ich Anstand nahm im verflossenen Frühjahre schon die Zusage zu ertheilen. Der Beweggrund meines Rückhaltes war die Scheu, die ich empfand, den Ergebnißen des von Ew. Majt. eingehaltenen Ganges vorzugreifen. Ich gehöre zu den Männern, welche in allen Lagen helle zu sehen wünschen,

[1]) Ich benütze die Gelegenheit, um auch an dieser Stelle der Verwaltung des k. und k. Haus-Hof- und Staatsarchives zu Wien meinen Dank auszusprechen. Möchte man doch, gemäss dem auf dem internationalen Historiker-Kongress zu Rom 1903 geäusserten Wunsch, endlich auch in Paris die Grenze der wissenschaftlichen Benützung des Archives des Auswärtigen mindestens bis zum Anfang des Jahres 1848 erstrecken!

Digitized by Google

ehe sie handeln, und mein Auftreten am Rhein, in Verbindung mit Ew. Majt Aufenthalt daselbst, mußte in den Augen der Partheien sich als ein Ereigniss aussprechen, in welches jede derselben den in ihre Zwecke taugenden Werth hineinlegen würde. Erst vor einigen Wochen habe ich mich entschlossen, Euer Majestät freundlichen Einladung Folge zu geben, und dies zwar in dem Gefühle, dass ich hieran Recht thäte."

Hier unterbrach mich der König mit der Versicherung, dass er meinen Rückhalt begriffen habe, und in meinem Erscheinen zu seinem wahren Vergnügen einen Beweis finde, daß ich ihm volles Vertrauen schenke.

„Je mehr dies der Fall ist" — erwiderte ich Sr. Majestät, — „um so mehr erachte ich mich im Gewissen verbunden, den König um Aufschlüsse über einige wichtige Fragen des Tages zu bitten, denn nur in Aufschlüßen dieser Art liege für mich das Mittel, meinem Wunsche gemäß, das Rechte und Gute, welches er beabsichte, mit den mir zu Gebote stehenden Mitteln, und meinem eigenen Ideengange treu, dort zu unterstützen, wo eine solche Unterstützung zur Beförderung der Sache nützlich seyn könne. Ich werde, zur Erreichung des Zweckes, einige Fragen an Euere Majestät stellen und selbe ohne Scheu in ihrer größten Einfachheit vorbringen. Die Grundsätze Euer Majt. stehen, — hierüber hege ich keinen Zweifel, — im Einklange mit denen, welche dem Österreichischen Staate zur unwandelbaren Grundlage dienen; es gibt sonach zwischen Euer Mt. und mir nicht Polemik über Ausgangspunkte zu führen: das was es gibt, ist, daß Ew. Mt. mich in die Kenntniß der Wege und Mittel setzen, welche Sie als die auf Ihrem Standpunkte beßtgeeigneten erkennen, und sonach zu verfolgen beabsichtigen, um die, den beiden Reichen gemeinsamen, erhaltenden Principien zu befördern."

Nachdem der König diese Exposition vollkommen als seinem eigenen Wunsche, mir in Allem Rede zu stehen, entsprechend erklärt hatte, ging ich zu der Frage über:

„Was er denn bei der Aufstellung permanenter[1]) ständischer Ausschüße, und deren Einberufung im nächsten Monate beabsichtigt habe?"

„Dies werde ich Ihnen mit aller Aufrichtigkeit erklären" — erwiederte der König, — „und Sie, der Sie die inneren Verhältniße Preußens so gut kennen als ich, werden mich darin leichter verstehen als dieß der Fall bei tausend Anderen wäre."

Der König gab nun die folgende höchst merkwürdige Erklärung ab.

„Es wäre unmöglich einen richtigen Begriff mit dem zu verbinden, was unter der politischen Benennung von Preußen bezeichnet wird. Dieses Ding hat keine historische Basis, und besteht aus einem Agglomerat von Ländern, welche solche Basen hatten, sie dann verloren, und nun ein Ganzes bilden, welches unter den Händen der Steine, Hardenberge und ihrer Gleichgesinnten, in jene einer Beamten Oligarchie gerieth. Wie weit diese Oligarchie ihre Macht zu treiben verstand, hat die Regierung meines seligen Vaters, zu seinem größten Leidwesen bewiesen. Ich selbst

[1]) Mit Unrecht werden die Ausschüsse in Metternichs Aufzeichnung ‚permanent' genannt.

Digitized by Google

habe diese Gewalt erprobt, und habe sie annoch täglich zu bekämpfen. Ihr mußte ein Ende gemacht werden; hiezu aber würde die, von dem beßten und festesten Willen geleitete, Königliche Macht allein nicht genügen; denn ihr steht nur das Befehlen zu Gebot und die Kaste gehorcht nicht, während der König dennoch keine anderen Werkzeuge zum regieren als eben die Kaste besitzt. Wie weit die Renitenz dieser letzteren geht, hievon haben Sie keinen Begriff, denn Sie können ihn nicht haben. Vom Ober-Präsidenten bis zum letzten Pedellen folgt Niemand, oder wenn einer folgt, so vergißt er nicht, dies in einer Richtung zu tun, welche in den Kram der Sippschaft paßt.

Hier ist von dem, was man logisch mit dem Begriffe einer Reform bezeichnen könnte, nicht die Rede, denn man kann nur etwas Bestehendes reformieren dh. verbessern. In Preußen dagegen muß geschaffen werden, denn das was besteht ist ein Unding.

Um nun zur Schaffung eines Ganzen zu gelangen, mußte ich vorerst Theile gründen, und hiezu hat mir die Errichtung der Provinzial-Stände, welche schon unter der letzten Regierung stattgefunden hatte, den Weg eröffnet. Ich sage, den Weg eröffnet, denn das ständische Wesen, wie es von Anfang gestaltet wurde, war eben wieder nichts Anderes, als ein Ausfluß des Beamten-Staates gewesen. Ich habe ihm erst eine Gestalt gegeben, deren Zweck doppelt ist: Einmal, in Beziehung auf das ständische Wesen selbst; dann, indem ich in der Verkräftigung der Theile dem Drange nach der Centralisation, — dieser Krankheit unserer Tage, — einen Damm entgegenstellen wollte." —

„Wenn ich Ew. Mt. recht verstehe" — unterbrach ich hier den König, — „so muß ich in dem angeführten Thatbestande das wahre Bild der Lage des Preußischen Staates erkennen. Auch habe ich in meinem Ideen-Gange nichts gegen Provinzialstände, und eben so wenig, sobald sie geschaffen waren, gegen die kräftige Bezeichnung ihres Wirkungskreises etwas einzuwenden. Nehmen wir daher, in unserem Gespräche, von den Provinzial-Ständen, an sich betrachtet, Umgang; sie bestehen; sie funktionieren, ohne daß Ew. Mt. bisher über ihr Wirken Klage zu führen hätten. Nun wollen aber Euere Mt., durch deren Berufung und die denselben eingeräumte Competenz der Central-Repräsentation zuvorkommen; allein, trügt mich nicht der Schein, so gehen Sie den Weg der letzteren, mittelst der zur Vereinigung berufenen permanenten Ausschüße".

„Dieß thue ich nicht", erwiederte der König. „Lassen sie sich nicht durch das Gerede und die Fabeln, welche über meine Absichten im Umlaufe sind, und durch Parthei-Menschen geflissentlich verbreitet werden, in die Irre führen. Die permanenten Ausschüsse sind keine Repräsentanten; sie sind Männer ohne irgend eine Eigenschaft zur Bewilligung. Derselbe bezeichnende Begriff ist kein anderer als der von Männern, die das Vertrauen der ständischen Körper besitzen, und die berufen sind, mir deren Ansichten über einzelne Fälle abzugeben, welche Fälle ich mir eigens vorbehalten habe, ihnen, nach Zeit und Bedürfniß, mit Rücksicht auf das Beßte der Ländertheile, deren Verhältniße, Kräfte und Bedrängniße sie am besten zu kennen vermögen, zur Begutachtung vorzulegen. So z. B. habe ich die Ausschüße des ganzen Reichs für den nächsten Monat berufen. Ich fordere sie auf mir ihre Ansichten über drei Gegenstände

Digitized by Google

abzugeben. Diese Gegenstände sind: ein Steuer-Nachlaß und die Verwendung desselben; — die Salzsteuer — und das Eisenbahnwesen.[1]) — Bei Nr. 1 bemerke ich Ihnen, daß in den verschiedenen provinzialständischen Verhandlungen dreierlei Wünsche ausgesprochen wurden. Eine einzige Provinz hat sich dafür erklärt, den Steuernachlaß als solchen den Contribuenten gutzuschreiben;[2]) zwei andere Meinungen gehen dahin, den Nachlaß alsbald zu bestimmten Ausgabezwecken zu verwenden. Ich finde, daß die Eine Stimme die klügste ist, will aber nichts entscheiden, bevor ich nicht die Überzeugung erlangt habe, ob sich nicht die Ansichten vereinigen lassen. Geschieht dieses, so folge ich dem Ergebniße; geschieht es nicht, so thue ich was meinem Gefühle am beßten entspricht. Was die beiden anderen Fragen betrifft, so ist mir das Wie ihrer Lösung gleichgiltig!" —

„Ew. Mt. haben mir ein Bild entworfen" — erwiederte ich dem König, — „welches den Werth eines Programm's hat, und gegen welches ich, als solches, nichts einzuwenden finde. Ich erlaube mir aber, eben in Folge der Beweise Ihres hohen Vertrauens, Ihnen meine Besorgniß auszudrücken, daß es leicht mit den unangreifbaren Absichten Euer Mt., in gegebenen Fällen, wie überhaupt mit Programmen gehen könnte! Wer bürgt dafür, daß die einmal vereinten Ausschuß-Männer sich nicht das Verkennen ihrer Incompetenz, um entscheidende Meinungen abzugeben, oder das Schreiten über den ihnen angewiesenen Standpunkt hinaus, werden zu Schuld kommen lassen? Ich bin überzeugt, daß Ew. Mt. sie in solchen Fällen zur Ordnung verweisen werden, — wie viele Stimmen werden sich aber nicht im irregeführten Publicum zu Gunsten eines jeden von der Versammlung ausgehenden Wortes erheben? Ein — vielleicht mehrere Male, wird die Regierung ihr Recht zu behaupten wissen. Wird sie aber dieß stets zu thun vermögen? Es können schwere Zeiten eintreten, und in solchen verrücken sich die Stellungen leicht und oft unwiederbringlich!"

„Ihre Bemerkung wäre richtig" — fiel der König in meine Rede, — „läge nicht eine Garantie in der Eifersucht der ständischen Körper auf die ihnen eingeräumten Rechte, und in der Scheue, welche die Ausschuß-Männer vor Compromittirung, ihren Committenten gegenüber, empfinden werden. Statt zu viel, werden erstere eher zu wenig sagen."

„Je weniger sie sagen werden" — bemerkte ich — „um so kräftiger wird sich eine Stimme — (man nenne sie die allgemeine oder nicht, hieran liegt nichts, denn sie wird Sorge tragen, sich den Namen selbst beizulegen) — erheben, welche sich für die Errichtung allgemeiner Reichsstände aussprechen wird. An diese Stimme kann sich nur zu

---

[1]) Dies ist nicht ganz richtig. Der Kabinetsbefehl vom 19. August 1842 zählt als Beratungsgegenstände der vereinigten Ausschüsse auf: 1. den Steuererlass (für den eine Ermässigung der Salzsteuer in Aussicht genommen war), 2. die Beförderung der Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen aus Staatsmitteln, 3. den Gesetzentwurf in Betreff der Benützung der Privatflüsse.

[2]) Hinweis auf den Antrag des Provinziallandtages von Posen. S. Prutz: Zehn Jahre Geschichte der neuesten Zeit. 1850. I. 429.

Digitized by Google

leicht jene der ruhiger Denkenden, welche der Versammlung der Ausschuß-Männer eine nützliche Wirksamkeit zutrauten, anschliessen. Für mich wäre sonach die Frage nicht: ob Ew. M^{t}. Recht daran gethan haben, permanente Ausschüße anzuordnen, und selbe zusammen zu berufen: — es ist geschehen, nnd ich gehöre zu den Menschen, welche Thatsachen als solche annehmen; — wohl aber die: ob Ew. M^{t}. nicht wenigstens Ihren festen Entschluß kundgeben sollten, nie Reichsstände zuzulassen, und dieß zwar in Anbetracht der für Preußen, bei seiner geographischen Gestaltung, unberechenbaren Folgen?"

„Dieß kann ich nicht," — erwiederte der König mit Hast, — „wegen der unseligen Verpflichtung, welche der verstorbene König aussprach, daß keine Anleihe jemals ohne Bewilligung von Reichsständen geschlossen werden solle, eine Verpflichtung, welche höchst nachteilig auf den bestehenden Credit des Staates, — würde ich sie außer Anwendung erklären, — einwirken würde. Aber eben in den Ausschüßen liegt das Mittel. Tritt die Nothwendigkeit einer Anleihe ein, — und ein Krieg, ja selbst der gegründete Anschein einer großen Kraft-Anstrengung müßte den Augenblick herbeiführen, — würde ich die ständischen Körper auffordern, die Ausschüsse zu committiren, um sich von der Nothwendigkeit einer Anleihe bei dem Finanz-Ministerium zu überzeugen, und sich mit demselben sodann sowohl über die Anleihe selbst, als über deren Verwendung zu verständigen[1])."

„Hier" — sagte ich dem König, — „liegt die Klippe an der das Staatsschiff scheitern kann. Gewöhnt, mich in gegebenen Fällen zu entkörpern, und in die Seele des Gegners zu versetzen, wandle ich mich itzt in einen verschmitzten Opponenten gegen die Regierung um, und als solcher erkläre ich mich, als Ausschußmann, rein für unfähig, mich in die Anforderung der Regierung einzulassen. Das Versprechen des Königs Friedrich Wilhelm III. setzt die Bewilligung der Reichsstände voraus; ich bin kein Reichsstand; ich kann also nichts von dem, was nur einem Reichsstande zukömmt, auf mich nehmen."

Hierauf erwiederte der König: „Seien Sie ruhig: dieß wird nicht geschehen!"[2])

Ich fand in diesen Worten des Königs eine Veranlassung um auf die Preßfrage überzugehen.

„Euere M^{t}." — sagte ich — „glauben, daß Gefahren, welche ich als bestehende erkenne, sich nicht verwirklichen werden, die Zukunft allein kann hier den Ausschlag geben. — Als ein lebendiges Werkzeug des Bösen betrachte ich die Presse. Ew. M^{t}. können, nach Ihren mir bekannten Ansichten, keiner anderen Meinung sein; wie konnte nun von Seite Ihrer Regierung dem Übel die Hilfe geboten werden, welche in den neuesten, die periodische Presse in Preußen betreffenden Verfügungen so deutlich vorliegen?"

---

[1]) Man bemerke, dass der König seinen alten Plan der Berufung eines ‚Vereinigten Landtags' hier verschweigt.

[2]) Bekanntlich geschah es doch durch den Kaufmann Brust aus Boppard, eines der rheinischen Ausschussmitglieder. S. H. von Treitschke V. 185. Bergengrün: David Hansemann. Berlin 1901 S. 237.

Digitized by Google

„Über die Preße" — antwortete der König, — „denke ich wie Sie. — Ihre Frage ist eine natürliche, und Niemand ist mehr als Ich berufen nicht verwundert zu sein, daß Sie das nicht begreifen was ich selbst nicht zu fassen vermag! Um Sie in die Lage zu setzen, das, was Ihnen räthselhaft in meinen Worten klingen muß, zu verstehen, muß ich Ihnen ein Geheimniß anvertrauen. Es giebt einen Mann, dem ich stets die Stange halten werde, weil ich in ihm das Herz auf dem rechten Flecke, und den Geist als einen vortrefflichen kenne. Dieser Mann ist Rochow. Was ist mir dennoch mit ihm geschehen? Die Presse, — (ich rede von der Tagespresse, und nicht von Büchern, welche ich in eine andre Categorie stelle) — die Presse in Preußen stemple ich als ein Scheusal. In den Händen abgeschmackter Censoren, verwandelt sich selbst das Gute in das Schlechte, denn diese elenden Menschen haben sich seit lange das Unterdrücken des ersteren und sonach die Beförderung des andren, im Sinne der Kaste, welche ich Ihnen bereits bezeichnete, zum Ziele gesteckt. So durfte die Sache nicht ferner gehen, und in Erwartung eines rationellen Gesetzes, welches sich nicht aus dem Ärmel schütteln läßt, hatte ich Rochow aufgetragen, eine Erklärung zu entwerfen, zu der ich ihm die Materialien lieferte. Wollen Sie wissen, was ich wollte, so nehmen Sie die Erklärung, welche in der Staatszeitung erschienen ist, in die Hand und sagen Sie sich, daß sie gerade das Gegentheil von dem enthält, was Ich wollte! Wie dieß geschehen konnte, begreife ich nicht; es ist aber geschehen. Auch blieb mir nichts übrig, als Rochow von der Stelle zu entheben, in der er sich eine solche Schuld, Gott weiß warum, auf den Leib lud.[1]) Ich habe ihn, als ich das Publicandum gelesen hatte, vorrufen lassen, und konnte nichts Andres als das Geständniß aus ihm ziehen, daß er mich mißverstanden habe! Nun beschäftige ich mich mit einer Verordnung, welche die Dinge regeln und Alles an seine Stelle bringen soll!"

„Auf welcher Grundlage" frug ich den König — „stehen Ew. Mt.? Wollen Sie die gänzliche Ungebundenheit der Presse, oder ihre Gebundenheit? und wollen Sie im zweiten Falle, letzteres Ziel mittelst einer repressiven oder einer präventiven Gesetzgebung erreichen? Eine andere Weise giebt es nicht".

[1]) Bisher war nicht bekannt, dass diese Angelegenheit bei der Entlassung Rochows mitgewirkt hätte. Vgl. Varnhagen von Ense: Tagebücher II. 66, 67 (1. Mai 1842) ‚Rochows Abschied wird nicht mehr bezweifelt. Er ist gedrängt worden, ihn zu nehmen. Durch vielfache Verwirrung und durch Missverstehen oder Umbeugen königlicher Befehle hat er schon längst den König missgestimmt und aufgereizt' u. s. w. Nach der Allgemeinen Zeitung 1843 S. 85 Nr. 11 ‚Berlin 6. Januar' war die Zensur-Instruktion vom 24. Dezember 1841 (s. o.) aus der Feder des Regierungsrates Hesse geflossen, der soeben eine Schrift über Zensur und Pressfreiheit hatte erscheinen lassen. Vgl. über ihn Varnhagen a. a. O. II. 109 (29. September 1842) ‚Besuch von Regierungsrat Hesse, vom Ministerium des Innern. Er ist mit der neuen Redaktion — mit der ersten war der König nicht zufrieden — des anbefohlenen liberalen Zensurgesetzes beauftragt und wünscht Nachweisungen und Angaben.'

Digitized by Google

Der König erwiederte: „Ich will mich auf die Grundlage Ihres Werkes — die Carlsbader Beschlüße — stellen, und selbe in nähere Anwendung bringen. Zwischen Schriften unter und über 20 Bogen will ich den daselbst aufgestellten Unterschied beibehalten, und eine tüchtige Censur über die periodische Presse herbeirufen. Das Hauptbeschwerniß in der Verfolgung dieses Planes liegt in dem Mangel an geeigneten Individuen zur Handhabung der Censur: ich sage, am Mangel, und nicht in der Schwierigkeit der Wahl, denn man kann nur dort eine Wahl treffen wo es Stoff zum wählen giebt. Hier habe ich eine Idee, welche den Zweck befördern dürfte. Ich glaube, daß gewisse Categorien von Individuen persönlich ausser der Censur gestellt werden sollten; hiezu zähle ich die höherern Staatsbeamten, höheren Militärs und die Mitglieder der Academie der Wissenschaften. Diese mögen drucken lassen was sie wollen, aber stets mit ihrem beigesetzten Namen. Den übrigen Schriftstellern wäre sodann zur Censurirung ihrer Publicationen die Wahl zwischen den vom Staate aufgestellten Censoren, oder den von der Censur befreiten Individuen, zu lassen. Durch eine solche Maßregel würde die Masse der Censoren durch höhere Individuen vermehrt, und sonach dem Mangel an eigentlichen Censoren abgeholfen werden[1]). Was denken Sie davon?"

„Wenn ich im Grundsatze mit Ew. Mt. einverstanden bin" — erwiederte ich dem König. — „wende ich auf die an mich gestellte Frage eine für mich zur Gewohnheit gewordne Lebensregel an. Euere Mt. wünschen zu erfahren, was ich von Ihrer Idee denke? Die Antwort werde ich, habe ich diese Idee einmal von allen Seiten geprüft, nicht schuldig bleiben; sie sogleich auszusprechen bin ich nicht bereit. Eine einzige Bemerkung werde ich mir erlauben, weil sie mir vorleuchtet. Angenommen, die Idee sei gut, so fürchte ich, werden die freiwilligen Censoren nicht anders als gegen persönliche Freunde, und gegen diese selbst nur als eine Ausnahme, zur Übernahme der gestellten Aufgabe sich bereit finden lassen. Wenn mir vielfach beschäftigtem Mann z. B. die Anforderung, die Censur, — dh. die Verantwortlichkeit einer Flugschrift zu übernehmen zukäme, so würde ich höchst wahrscheinlich in zwanzig Fällen mich nicht Einmal dem an mich gestellten Ansinnen fügen; und eine alte Erfahrung hat mich gelehrt, daß Andere das, was ich nicht will, häufig auch nicht wollen. Legen Euere Majt. übrigens dieser Bemerkung nur den Werth bei, den ich ihr selbst beilege; sie ist eine flüchtige in einer Lebensfrage! Wollen Ew. Mt. gestatten, daß ich mit Ihren Leuten in einen Ideen-Austausch trete? In diesem Falle bitte ich um eine Bezeichnung der ersteren."

---

[1]) Diese Idee des Königs deckt sich mit einer ähnlichen von Radowitz. Vgl. die Verhandlungen, die dem Erlass der Verordnung über die Organisation der Zensurbehörden vom 23. Februar 1843 vorausgingen bei Hassel: Radowitz I 329 ff. Stölzel: Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung II. 525, 547, 552. Ferner die Veröffentlichungen der Denkschriften von Radowitz und Metternich über das preussische Zensurwesen 1843, die man Ludwig Geiger verdankt (Die „Zeit" Wien 1903, 31. Januar und 14. November).

Digitized by Google

Da der König sich mit dem Antrage einverstanden erklärte, so trug er mir die Besprechung mit Baron Bülow und Herrn v. Radowitz an.

Außer diesen Hauptzügen einer beinahe vierstündigen Unterredung, berührten wir die wichtigsten politischen Fragen des Tages. Über dieselben sprach sich der König, ohne Ausnahme, so vollkommen in meinem Sinne aus, daß deren Aufzählung hier nicht an der Stelle wäre. In keiner dieser Fragen war nur irgend eine Verschiedenheit in unseren wechselseitigen Ansichten und Gefühlen ersichtlich. Als ich dem König dieses erklärte erwiederte er; „Gehen Sie wie Sie gehen, Wir werden uns stets im Ausgangs- und im Endpunkte begegnen. Auf der Fahrt zwischen diesen Punkten sind Sie ein mehr bewanderter Leiter als ich; hier werde ich Ihnen sonach folgen, und bemerken Sie Abweichungen von meiner Seite, so machen Sie mich auf selbe ungescheut aufmerksam; Sie können sicher sein, daß ich einzulenken wissen werde".

Am Morgen des folgenden Tages berief der König die zu Coblenz anwesenden vier Minister v. Bülow, v. Boyen, v. Bodelschwingh und Grafen Stolberg. Unter denselben besitzt der letztere das volle Vertrauen des Königs[1]). Er unterrichtete das Conseil von unserem Gespräche des verflossenen Tages und verschwieg keine meiner Bemerkungen. Das Resultat war, daß mehrere Beschlüße, welche schon zu Coblenz gefaßt werden sollten, auf fernere Beratungen nach der Rückkehr des Königs in Sans-Souci verschoben wurden.

Die Herrn v. Bülow. v. Stolberg und Radowitz sagten mir, sie hätten von Sr. Mt. den Befehl erhalten sich mit mir über Alles, was ich nur immer wünschen dürfte, zu besprechen. Ich ging in die Gegenstände, welche ich als die wichtigeren erachte, in eine nähere Prüfung mit jedem dieser Herrn einzeln ein, und hatte Ursache mich zu überzeugen, daß sie ohne Unterschied mit mir die Ansichten über das, was im Willen ihres Herrn liegt, theilen, und dieselben Besorgnisse wie ich, über das vielfach Unpractische in dessen Sinn, hegen. Graf Stolberg und H. v. Radowitz führten eine besonders freie Sprache, und vereinigten sich in der Bitte: „ich möge den König nicht „auslassen!"[2]) — Ich betrachtete es als eine Pflicht, ihnen den Wahn zu benehmen als vermöchte der Einfluß eines Fremden das zu bewirken, was Sr. Mt. so nahe stehende Männer zu erreichen sich nicht die Kräfte zutrauten.

Der Prinz von Preußen hatte mir, während eines langen Besuches, den ich ihm bald nach meiner Ankunft zu Coblenz — also noch ehe ich den König näher gesprochen hatte, abstattete, in dem Sinne der Minister, seine Besorgniß und seine Hoffnungen ausgedrückt. Der zweite Bruder des

---

[1]) Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode Hausminister.

[2]) Was Radowitz betrifft, so stehen dessen eigene Äusserungen mit Metternichs Angaben in einem gewissem Widerspruch. S. Hassel: Radowitz I. 110, 370. ‚Es gelang mir ziemlich gut, den alten Staatsmann in die Gedankenreihe des Königs zu versetzen und ihn zur Anerkennung der Richtigkeit für den König und Preussen zu bringen.' Doch giebt Radowitz zu (a. a. O. S. 110): ‚Der eigentliche Grund seiner (Metternichs) Misstimmung blieb zurück.'

Digitized by Google

Königs Prinz Carl, sprach sich in der gleichen Art gegen mich aus. Ich habe es jedoch vermieden, mich mit diesen Prinzen weiter, als dieß strenge nötig war, einzulassen.

Als Ergebnis meiner Beobachtungen stellt sich meinen Augen ein von demjenigen, welches ich mir gemacht hatte, nicht verschiedenes Bild der preußischen Zustände dar. Wenn ich dasselbe zu vervollständigen mich berufen fühle, so ist dies nur in der mir gewordenen Kenntniß, daß der König das Preußenthum wie es war, in seiner Wahrheit erkennt. Nun ist es noch wie es war, mit Ausnahme, daß das Vertrauen der Preußen selbst in dessen Dauer schwankend geworden ist. Der König greift in alle Räder der Maschine ein. Er will sie, wie er mir selbst sagte, nicht verbessern, sondern umschaffen. Es genügt, die Beschwerniße welche ein Unternehmen der Art, zu allen Zeiten und in allen Lagen, bietet, unbefangen in dies Auge zu fassen um sich des Gelingens desselben in vorhinein nichts weniger als versichert zu halten. Hiezu kömmt noch die Characteristik des Unternehmers eines so schweren als folgereichen Werkes.

Ist der König der Mann, welcher die benöthigte Summe an Gaben besitzt, um selbes mit einem glücklichen Erfolge durchzuführen? Hier spreche ich ein unbedingtes Nein aus. Der Wille dieses Herrn ist rein; Sein Herz ist redlich und warm; Seine Kenntniße sind auf eine seltene Weise reich und ausgedehnt; Sein Geist ist scharf; aber er denkt nicht stets gerade; Er nährt vorgefaßte Ideen, und huldigt dem Drange, längst in seinem Innern ausgebrütete Pläne rasch und ohne Scheu in's Leben treten zu lassen. Zugleich liebt er eine nicht stets wohlberechnete Popularität. Er läuft sonach nach einer Sache, die von selbst kömmt, ist sie verdient, und die, wie ein Irrlicht diejenigen Abgründen zuführt, welche ihr nachjagen. Zu diesen Eigenschaften und Fehlern gesellt sich in der Persönlichkeit des Königs ein Sinn, den ich nicht anders als durch die Worte „des Künstlerischen" zu bezeichnen vermöchte, und welcher die Menschen die er belebt, leicht auf den gefährlichsten aller Abwege führt: auf jenen, das Erreichbare nicht auf bekannten Pfaden, sondern in neuen von ihnen erfundenen Richtungen zu verfolgen. Wie es mit solchen Richtungen und deren Erfolge steht, dies hat die Geschichte in unzähligen Beispielen bewiesen!

Diese verschiedenen Gefühle teilen mit mir augenscheinlich die Vertrauten des Königs. Auch bedurfte ich nicht selbe gegen sie voranzustellen, sie kamen mit ihnen mir entgegen. Keiner unter diesen Herrn wagt es wohl in seinen Berechnungen weiter zu gehen, als ich es zu thun vermöchte. Alle werfen ängstliche Blicke in die Zukunft, und an der Spitze der Erschreckten steht der Prinz von Preussen, welcher seine Furcht in dem trockenen Satze gegen mich aussprach: „Der König will ein Preußen schaffen, und wird das bestehende vernichten, ohne zu dem neuen Baue zu gelangen!"

Das im Lande durchgreifende Gefühl ist jenes der Unsicherheit. In der öffentlichen Meinung ist der König bereits sehr gesunken, und manche seiner Eigenschaften schlagen hier geradezu gegen Ihn um. So

Digitized by Google

schadet ihm z. B. seine ausgezeichnete Rednergabe, indem er sie mißbraucht, und von dem Publikum an welches er spricht, zwar gehört, aber nicht stets im guten Sinne verstanden wird. Daß dem so sei, hierzu tragen die Männer der verschiedenen Partheien das Ihrige bei.

Das Bild, das mir der König von der Beamten-Kaste entwarf, welche sich des öffentlichen Lebens in Preußen bemächtigt hat, ist der Wahrheit treu. Diese Kaste aber besteht, und sie läßt sich nicht mit einem Schlage vernichten. Der Arm des Königs ist allerdings kräftig und das Rückschreiten liegt nicht in seiner Art; die Gefahr liegt sonach in der Wahl der Richtungen Seines Vorschreitens, und insbesondere in jener der Mittel." —

(eigenhändig;) „Metternich, Schloß Johannisberg
am 22. Sept. 1842."

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Zur friesischen Gerichtsverfassung. Unter dieser Überschrift veröffentlicht Frh. von Schwerin in Bd. XXIX S. 467 ff. dieser Zeitschrift einen Aufsatz, der die Ausführungen, die er in seinem Buche: „Die altgermanische Hundertschaft (1907)“ S. 165 ff. über die westerlauwersche Gerichtsverfassung gab, vervollständigen, näher begründen und gegenüber den von Heck erhobenen Einwendungen verteidigen will. Es ist nicht meine Absicht, hier eine vollständige Auseinandersetzung mit dem Aufsatz zu bieten, schon deshalb, weil von Schwerin bei den meisten seiner Behauptungen eine ausreichende Begründung vermissen lässt[1]). Nur das Hauptproblem, das v. Schwerin sowohl in seiner Hundertschaft wie in seinem neuen Aufsatze durchaus in den Vordergrund rückt, und für das er allein eine ausführlichere Begründung seiner Ansicht liefert, das Problem des friesischen bodtingh, soll hier erörtert werden.

An den Anfang setze ich die Quellenstelle, von deren Erklärung alles abhängt. Da schwerlich allen Lesern dieser Zeitschrift das Friesische geläufig ist, habe ich eine wörtliche Übersetzung beigefügt. Die Überschriften, die der eine Richthofen'sche Text hat, die aber den anderen Überlieferungen fehlen und zweifellos späteren Ursprungs sind,

---

[1]) So entbehrt z. B. die Behauptung, dass der frana der Büttel (!) ist, jeder Begründung. Die S. 476 angeführten Quellenstellen stehen damit in vollem Widerspruch. Andere Belege hat v. Sch. übersehen, z. B. den § 30, wonach der frana bei Verletzung der Wehrpflicht den Königsbann bezieht (!). Ferner scheint er nicht zu wissen, dass im Schulzenrecht wiederholt der Büttel als bannere vorkommt (§§ 55, 60, 66, 76) und im § 66 vom frana durchaus unterschieden wird. Dagegen ergibt sich die Identität von frana und schelta aus der Vergleichung von § 52 mit § 53 und von § 30 mit § 45 a. E.

Digitized by Google

habe ich in Klammern gesetzt. Die Stelle stammt aus dem älteren westerlauwerschen Schutzenrecht und ist bei Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 390 f. gedruckt:

[Van des grewa riucht].

§ 22. Dit is riucht, di grewa deer hyr da ban lath, dat hi des fiarda ieris bodtingh halda moet also fyr so hi wil.

Dat is riucht, als hise halda wil, dat mase keda schil, ith aller kerkane lyck di prester efter Cristes morne eer ieris dey, datse di grewa halda wil efter sumeris nacht eer lettera ewennacht: ende als di grewa bodtingh halda wil, dat hi schil da ban op ia saun wiken da schelten eer mase halde, ende neen doem to delen bihalua om needsecken, hit ne se datter een hera oen dit land coemme, iefta dat ma een wyf an nede nym, iefta dat ma een man in sine huse slee, so moet hi deer rida ende ban leda.

[Van schelta ladingha.]

§ 23. Dit is riucht, dat da schelten keda schellet aller lyck binna sine banne des monnendeys toe aller doerna lyck sex wiken eer mase halde, ende aldus keda: Bodthingh kede ick ioe wr sex wikem aen dis selua dei, dis monendeys, to haldene, ende dis tysdeys, dis wernsdeys, dis tongerdeys, dis fredis, dis saterdeys ende dis monendeys. Alle dagen aegen hyase toe bannen bi des koninges banne, ende also to haldene ende to lastan: soe hwa soe naet ne seeckt, di schel toienst dyn schelta mit tuam pondem beta.

§ 24. Dit is riucht, dat da schelten des monendeys deer komma, ende dis tysdeys; ende dis koninges ban op ia da grewa al deer hya et ontfinghen.

§ 25. Dit is riucht, dat di grewa dine tysdei ende den wernsdey ende den tonghersdey, da tre dagen, also

Von des Grafen Recht.

§. 22. Das ist Recht, der Graf, der hier den Bann führt, dass er alle 4 Jahre Botdinge halten darf, sofern er will.

Das ist Recht, wenn er sie halten will, dass man sie künden soll in allen Kirchen gleich, der Priester nach Christmorgen vor Neujahr, dass sie der Graf halten will zwischen Mittsommer und Herbstanfang. Und wenn der Graf Botdinge halten will, dass er soll den Bann aufgeben 7 Wochen den Schulzen, ehe man sie halte, und kein Urteil zuteilen ausser in Notsachen, es sei denn, dass ein Heer in dies Land komme oder dass man ein Weib vergewaltige oder dass man einen Mann in seinem Hause schlage, so darf er herreiten und Bann leiten.

Von Schulzenladung.

§ 23. Dies ist Recht, dass die Schulzen künden sollen, jeder gleich in seinem Bann, des Montags an allen Türen gleich 6 Wochen, ehe man sie halte, und also künden: Botdinge künde ich euch über 6 Wochen an diesem selben Tag, des Montags, zu halten und des Dienstags, des Mittwochs, des Donnerstags, des Freitags, des Samstags und des Montags. Alle Tage haben sie sie zu bannen bei des Königs Bann, und also zu halten und zu leisten; so jemand sie nicht besucht, der soll gegen den Schulzen mit 2 Pfund büssen.

§ 24. Dies ist Recht, dass die Schulzen des Montags hinkommen und des Dienstags und des Königs Bann aufgeben dem Grafen, allwo sie ihn empfingen.

§ 25. Dies ist Recht, dass der Graf den Dienstag und den Mittwoch und den Donnerstag, die 3 Tage, also

Digitized by Google

riuchta schil da lyoden als ma oen dae bannenda bodtingh deed, deer ma deer naet to eynd riuchta mocht; so hetet da tre daghen fimeltingh.

richten soll den Leuten, wie man in den gebannten Botdingen tat, das man da nicht zu Ende richten mochte; so heissen die 3 Tage Fimelding.

Bisher hatte man ausnahmslos[1]) den § 22 und die §§. 23 ff. als zusammengehörig angesehen. Der Sinn war dann der folgende:

Alle vier Jahre darf der Graf zwischen Mitsommer und Herbstanfang Botdinge[2]) abhalten. Will er es, so haben zwischen Weihnachten und Neujahr die Priester diese Absicht anzukündigen. Die eigentliche Ladung aber erfolgt durch die Schulzen, denen zu diesem Zwecke der Graf sieben Wochen vor den Botdingen seinen Bann aufgeben soll, so dass er bloss noch die Gerichtsbarkeit in Notsachen behält. Die Schulzen laden nun am nächsten Montag unter Königsbann zu den sechs Wochen später an sieben Tagen vom Montag bis zum darauffolgenden Montag stattfindenden Botdingen; Versäumnis dieser Botdinge wird mit dem Königsbanne von 2 ß. gebüsst.

Diese an sieben Tagen stattfindenden Botdinge werden abgehalten von den Schulzen[3]). Am siebenten Tage, dem Montag, oder am Morgen des darauffolgenden Dienstags geben sie dem Grafen den Königsbann wieder auf, und der Graf hält jetzt von Dienstag bis Donnerstag das sogenannte Fimelding ab, in dem die Sachen erledigt werden, die in den vorhergegangenen Botdingen nicht erledigt werden konnten.

Gegenüber dieser herrschenden Ansicht trennt v. S. streng zwischen § 22 einerseits, §§ 23 ff. andererseits. Er kennt als ein jährlich[4]) stattfindendes Gericht die siebentägigen Botdinge der Schulzen nebst dem darauffolgenden dreitägigen Fimelding des Grafen, wie sie uns §§ 23 ff. beschreiben. Davon verschieden seien die in § 22 erwähnten Botdinge des Grafen, die alle 4 Jahre an die Stelle der gewöhnlichen Botdinge der Schulzen treten und von keinem Fimelding gefolgt sind.

Wir treten nunmehr an die Aufgabe heran, die beiden Anschauungen und die gegen sie geltend gemachten Bedenken zu prüfen.

---

[1]) Darin stimmen Richthofen, Heck, E. Mayer, Schröder, His, Jäkel, also Männer der verschiedensten Richtungen, überein.

[2]) Der Plural wird gebraucht, weil der einzelne Gerichtstag bodtingh heisst.

[3]) In welcher Weise die Schulzen die Botdinge abhielten, wird nicht überliefert. Wahrscheinlich hielt jeder in seinem Bann über seine Gerichtseingesessenen botdingh ab, um nach Schluss des siebenten Gerichtstages sich sofort an die Grafendingstätte zu begeben. So würde sich am besten erklären, dass die einen Schulzen (die näher wohnenden) schon am Montag, die anderen erst am Dienstag ihren Bann dem Grafen wieder zurückgeben können.

[4]) Seine ursprüngliche Ansicht, wonach jährlich dreimal bodtingh und fimeltingh gehalten wurden (Hundertschaft S. 168 f.), hat v. Sch. aufgegeben.

Digitized by Google

Das erste Bedenken, das v. Sch. gegen die Identität der beiden Botdinge äussert, gründet sich darauf, dass das bodtingh in § 22 vom Priester, das bodtingh in § 23 vom Schulzen verkündet werde. Dies Bedenken fällt sofort zusammen, wenn wir uns klar machen, dass die Verkündung durch den Priester, die § 22 nennt, eine ganz unbestimmte Vorankündigung ist, die gar nicht den Termin, sondern bloss ganz allgemein den Zeitraum, innerhalb dessen die bodtingh stattfinden, nennt (efter sumeris nacht eer lettera ewennacht) und deshalb unbedingt noch eine weitere Ladung verlangt.

Etwas gewichtiger sind die Bedenken, die v. Sch. auf S. 469 unter Ziffer 2 und 3 zusammenfasst. In der Tat besteht insofern zwischen § 22 und § 23 ff. ein gewisser Widerspruch, als § 22 davon redet, dass der Graf bodtingh halten will, während die in § 23 ff. erwähnten bodtingh von den Schulzen gehalten werden und das sich daran anschliessende vom Grafen gehaltene Ding fimeltingh heisst. Aber ich meine, man darf diesen Widerspruch nicht besonders schwer nehmen. Halten wir uns vor Augen, dass die bodtingh der Schulzen mit dem fimeltingh des Grafen durchaus eine Einheit bilden (das letztere führt die auf ihnen begonnenen Sachen zu Ende), dass ferner auch diese bodtingh auf Veranlassung des Grafen und unter dem von ihm erteilten Bann gehalten werden, dann war es eine verzeihliche Ungenauigkeit, wenn § 22, um eine umständliche Redeweise zu vermeiden, einfach von den vom Grafen gehaltenen bodtingh sprach. Ja, ich glaube, dass bodtingh überhaupt die Bezeichnung für das gesamte Gericht war, das sich dann in die zwei Teile bannenda bodtingh nnd fimeltingh gliederte (vgl. den Schluss von § 25). Denn bannenda (oder richtiger wohl bannena) bodtingh sind gebotene bodtingh; geboten aber werden in der Ladung der Schulzen nur die sieben ersten Tage, an denen sie selbst dingen, nicht die drei Tage fimeltingh[1]). Jedenfalls kann ich den Bedenken, die v. Sch. geäussert hat, eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zuerkennen.

Geradezu erdrückend sind aber die Gründe, die sich gegen seine eigene Auffassung erheben. Schliessen wir uns v. Sch. an und trennen die beiden Bestimmungen, dann entsteht nicht eine harmlose Ungenauigkeit, sondern ein vollständiger Widersinn.

Schon sprachliche Gründe schliessen diese Trennung aus. Denn § 23 beginnt: Dies ist Recht, dass die Schulzen künden sollen . . . . .

[1]) Vielleicht erklärt sich aus diesem Gegensatz das Wort fimeltingh, das etymologisch „Suchding" bedeutet. Es wäre dann im Gegensatz zu dem Ding, zu dem man geladen wird, das, das man selbst suchen muss.

Digitized by Google

sechs Wochen, ehe man sie halte (eer mase halde); das „sie" kann sich aber nur auf die in § 22 erwähnten bodtingh beziehen, nicht, wie v. Sch. will, auf ein nachfolgendes Wort. Der Anfang des § 23 wird geradezu sinnlos, wenn man ihn als Anfang einer neuen Materie ansieht.

Aber auch der § 22 wird nicht recht verständlich, wenn man ihn mit v. Sch. isoliert betrachtet. Schon an und für sich wäre es auffallend, wenn die nur ausnahmsweise eintretenden bodtingh des Grafen vor den gewöhnlichen bodtingh der Schulzen behandelt würden. Aber ganz abgesehen davon handelt der § 22 gar nicht, wie v. Sch. behauptet, von den bodtingh des Grafen, sondern von einigen Präliminarien derselben. Es ist die Rede davon, dass die bodtingh des Grafen etwa ein halbes Jahr vorher in der Kirche angekündigt werden und dass sieben Wochen vor den bodtingh der Graf den Schulzen den Bann aufgibt; aber von der Hauptsache, der Abhaltung der Dinge, ist bei der Interpretation v. Sch,'s überhaupt nicht die Rede. Dies Schweigen wäre unbegreiflich in einer Quelle wie das Schulzenrecht, die gerade die Abgrenzung der Befugnisse des Grafen sehr eingehend behandelt.

Die grösste Konfusion entsteht aber bezüglich der Bestimmungen, die den Bann behandeln. Nach §§ 23 ff. entsteht jenes Bild, das uns v. Sch. schon in seiner Hundertschaft S. 170 von dem Verhältnis zwischen Graf und Schultheiss entworfen hat, jenes Bild, das, wenn es richtig wäre, geradezu ein Kuriosum der deutschen Rechtsgeschichte darstellen würde: der Schultheiss ist der eigentliche Gebieter, der den Bann hat, und der Graf richtet von des Schultheiss Gnaden, wenn dieser ihm den Bann überlässt. Und im §§ 22 steht dann genau das Gegenteil. Da ist die Rede vom Grafen, der „hier den Bann führt", der aber, wenn er bodtingh halten will, wozu er doch eigentlich den Bann sehr notwendig braucht, ihn den Schulzen aufgibt.

Auch v. Sch. hat diese Konfusion gemerkt, die seine Trennung der Paragraphen anrichtet, und er hilft sich mit einem Radikalmittel, mit einer Änderung des Wortlautes der Quelle[1]). Zwischen den Worten schil und da ban wird der Infinitiv bieda oder banna eingerückt: der Sinn soll nun sein, dass der Graf sieben Wochen vorher den Schulzen gebietet, den Bann ihm aufzugeben und kein Gericht zu halten ausser in Notsachen. Aber diese völlig willkürliche Konjektur

[1]) v. Sch. bemerkt S. 478 f., er habe aus sachlichen Gründen (gemeint ist damit lediglich seine unrichtige Deutung des § 24) angenommen, dass der Graf den Bann von den Schulzen erhielt; „Dazu musste (!) ich den Text . . . . ändern." Ich meine, mit diesem Eingeständnis spricht v. Sch. selbst seiner Auffassung das Urteil.

Digitized by Google

macht den Wirrwarr erst vollständig, denn sie verändert einen stilistisch korrekten Satz in ein stilistisches Monstrum[1]), und ruft die Frage wach: Wie kommt der Graf dazu, sich diesen Bann, den er nach den Anfangsworten des § 22 schon hat, von den Schulzen aufgeben zu lassen?

Wie klar ist dagegen die Sachlage, wenn man sich auf den Standpunkt der herrschenden Lehre stellt! Der Graf, der den Königsbann hat, gibt diesen Königsbann sieben Wochen vor den bodtingh den Schulzen, damit sie unter diesem Königsbann sechs Wochen[2]) vor den bodtingh laden und ihre sieben Tage bodtingh halten können. Dann geben sie ihm den Bann wieder zurück.

Nur ein Punkt hat dabei etwas Kopfzerbrechen verursacht. Man glaubte aus einer Reihe von Stellen herauszulesen, dass der friesische Schulze dauernd den Königsbann besitzt, und fragte, warum er für die bodtingh den Bann vom Grafen besonders erhalten muss[3]). Nun ist es zunächst durchaus zweifelhaft, ob der westerlauwersche Schulze den Königsbann gehabt hat. Dass er in Sachen, die sonst in Deutschland unter Königsbann entschieden zu werden pflegten, z. B. in Immobiliarprozessen oder bei gerichtlichen Zweikämpfen tätig war[4]), ist kein entscheidender Beweis, denn es ist ja durchaus denkbar. dass man in Friesland wegen der Abwesenheit des Grafen für diese Sachen das Erfordernis des Königsbanns früher als im übrigen Deutschland hatte fallen lassen. Und ebensowenig ist entscheidend, dass der Schulze ganz vereinzelt den Königsbann von 2 ℔. bezog. Es gab im Mittelalter zahlreiche Personen, die bei Verstössen gegen ein bestimmtes gesetzliches Verbot die Königsbannbusse bezogen, aber selbst den Königsbann, das Recht, bei Strafe von 60 Schillingen Gebote zu erlassen, nicht besassen; ich erinnere an den ministerialischen Burggrafen und Münzmeister in Strassburg, an zahlreiche Bischöfe und Äbte, an die Bürger von Soest etc[5]). Der westerlauwersche Schulze bezieht den Königs-

---

[1]) Der Satz würde in wörtlicher Übersetzung lauten: „er soll gebieten den Bann aufgeben sieben Wochen den Schulzen, ehe man sie halte." Was in diesem Satze sprachwidrig ist, das Fehlen des Wörtchens „zu" (fries. to) und die verkehrte Stellung der Worte „den Schulzen", ist genau ebenso sprachwidrig im Friesischen.

[2]) Da der Schulze schwerlich an einem Tage sämtliche Ladungen in seinem Bezirke bewerkstelligen konnte, die Ladung aber sechs Wochen vor dem Termin erfolgt sein muss, so gibt der Graf schon sieben Wochen vorher seinen Bann auf.

[3]) Vergl. z. B. E. Mayer, Verfassungsgeschichte I, S. 258, Anm. 71.

[4]) Schulzenrecht §§ 20, 35, 45.

[5]) Besonders charakteristisch sind die nicht seltenen Fälle, in denen mehrere die Königsbannbusse teilen.

Digitized by Google

bann aber nur bei Verfehlungen gegen gesetzliche Verbote[1]); wo er selbst befiehlt, wird der Ungehorsam ausnahmslos mit dem kleinen Bann (meist zwei Schillingen) gebüsst. Und ebensowenig findet sich ausser der Stelle über die bodtingh[2]) ein Zeugnis dafür, dass der Schulze unter Königsbann dingt.

Aber selbst wenn der Schulze den Königsbann für die gewöhnlichen Justizakte besass, war damit noch nicht gesagt, dass er ihn auch für so ausserordentliche Handlungen wie die bodtingh hatte. Fälle, in denen ein Beamter für einige Fälle den Königsbann handhabt, für andere nicht, sind ja in der deutschen Rechtsgeschichte wohlbekannt; ich erinnere nur an die octa banni der sächsischen Grafen.

Welche Gründe nun aber auch die für die Zwecke des bodtingh erfolgende Bannleihe des Grafen an die Schulzen haben mag[3]), an der Tatsache selbst ist nach dem klaren Wortlaute des § 22 nicht zu zweifeln. Die neue Deutung, die uns v. Sch. gebracht hat, bricht bei näherer Prüfung rettungslos zusammen.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

Der Eilmarsch Wrede's von Linz bis Wagram. Die Zentennarfeier eines der denkwürdigsten Feldzüge der Napoleonischen Epoche steht im heurigen Jahre bevor. Dieser Umstand mag es nicht unbegründet erscheinen lassen, im Nachstehenden einer Episode aus diesem Kriegsjahre zu gedenken, welche bisher in der Kriegsgeschichte noch nicht jene besondere Würdigung erfahren hat, die sie ohne Zweifel verdient. Es ist der Eilmarsch der bayerischen Division Wrede in den ersten Julitagen des Jahres 1809 von Linz bis Wagram.

Gestützt auf Studien der einschlägigen Feldakten des kgl. bayerischen Kriegsarchivs in München, welche mir von der Direktion in der

[1]) Die einzige völlig zweifellose Stelle ist, soviel ich sehe, Schulzenrecht § 40. Aber v. Sch. kann selbst diese Stelle nicht gelten lassen, da in ihr vom frana und nicht vom schelta die Rede ist; vgl. oben S. 136, Anm. 1.

[2]) Auf diese Ausnahme beziehen sich auch die Stellen Schulzenrecht §§ 15. 29.

[3]) Auch die von Heck gegebene Erklärung, der Graf habe deshalb den Schulzen den Bann übertragen, um nicht durch seine Anwesenheit deren bodtingh niederzulegen, ist durchaus annehmbar. Was v. Sch. dagegen vorbringt, ist recht anfechtbar. So bezweifelt er S. 480 die doch wohl sehr einleuchtende Tatsache, dass der Graf, der seinen Königsbann weitergegeben hat, denselben nicht mehr besitzt, und erhebt den Einwand: „Auch nach Sachsenspiegelrecht hat der König seinen Bann weitergegeben und doch wird ihm das Gericht ledig, in das er kommt.“ Sollte es v. Sch. nicht bekannt sein, dass der Bann, den der König den Grafen leiht, und der, unter dem er selbst gebietet, recht verschieden von einander sind?

Digitized by Google

zuvorkommendsten Weise zur Verfügung gestellt wurden, wollen die folgenden Zeilen versuchen, eine auf bisher noch nicht benützten Quellen[1]) basierende historische Skizze dieses Marsches zu geben.

Die zweite bayerische Division unter Kommando des Generalleutnants Baron Wrede bildete im Jahre 1809 einen Teil des bayerischen Armeekorps der grossen Armee Napoleons, auch kurzweg 7. Korps benannt. Nachdem diese Division in den Apriltagen genannten Jahres an fast allen Schlachten und Gefechten südlich Regensburg teilgenommen, und dann Anfangs Mai über Salzburg gegen Nordtirol vorgedrungen war, hielt sie am 19. Mai mit der mittlerweile an sie angeschlossenen Division Deroy ihren Einzug in Innsbruck, während die Division Kronprinz vorläufig als Reserve in Salzburg, zur Deckung des Rückens der gegen Tirol operierenden Truppen verblieb.

Der unglückliche Ausgang der Doppelschlacht von Aspern und Esslingen am 21. und 22. Mai 1809 zwang Napoleon auch das bayerische Korps näher zu sich heran gegen die Donau zu ziehen. Daher erhielt Wrede Ende Mai den Befehl, mit seiner Division von Innsbruck aufzubrechen und mit der in Salzburg stehenden Division Kronprinz in Eilmärschen zur grossen Arme zu stossen. Nur die Division Deroy blieb in Tirol zurück.

In Lambach angelangt, traf die Divisionen Kronprinz und Wrede die Weisung, vorderhand Linz zu besetzen, wo bisher Bernadotte mit den Sachsen gestanden hatte. Die Besetzung erfolgte am 31. Mai derart, dass die Division Wrede am linken Donauufer den Brückenkopf und Pöstlingberg mit der ganzen Vorpostenkette in die Hand nahm, während die Division Kronprinz als Hauptreserve am rechten Ufer verblieb[2]).

Der Vorpostendienst bei der Division Wrede scheint[3]) ein ziemlich anstrengender gewesen zu sein, da die Vorpostenkette eine Ausdehnung von 4 Stunden Wegs hatte und die Nähe des Feindes (ca. 8000 Österreicher unter dem General Sommariva) zu einem sehr regen Feldwachen- und Patrouillendienst zwang. Auch musste täglich von jedem Bataillon der Division mindestens der vierte Teil Bereitschaft halten. Es sei daher hier gleich von Haus aus die Annahme, dass die bayerischen Truppen der Division Wrede während der vier Juniwohen in Linz ein ruhiges Kantonnierungsleben führten, welches

[1]) Selbstverständlich wurden hiebei auch die wichtigsten gedruckten Quellenwerke und sonstigen Publikationen, welche zu dieser Episode aus dem Kriegsjahr 1809 in irgend einer Beziehung stehen, zu Rate gezogen.

[2]) Heilmann FM. Fürst Wrede (1881) Seite 153, 154.

[3]) Völderndorff Kriegsgesch. d. Bayern 5 (1826) Seite 189.

Digitized by Google

ihnen gestattete, sich mit Musse auf die Anfangs Juli bevorstehenden grossen kriegerischen Ereignisse vorzubereiten, — als eine völlig irrige von der Hand gewiesen.

Umso anerkennenswerter und bedeutender müssen uns die folgenden Leistungen des Eilmarsches von Linz nach Wagram erscheinen.

Am 30. Juni abends erhielt Generalleutnant von Wrede vom Herzog von Danzig, dem Kommandanten des bayerischen Korps, den Befehl, sich am 1. Juli früh mit der Division[1]) nach Wien in Marsch zu setzen. Ausser den 24 Geschützen, welche zu der Division damals gehörten, wurden noch von der Division Kronprinz 12 Stücke zugewiesen[2]).

Dem erhaltenen Befehle gemäss, beabsichtigte Wrede[3]) am 1. Juli bis Strengberg, am 2. bis Kemmelbach, am 3. bis St. Pölten und weiter in der Art zu marschieren, dass er spätestens am 6. Juli zeitlich früh mit der Division in Wien ankomme.

In diesem Sinne[4]) meldete am 1. Juli 1809 vormittags von Enns aus General Wrede an den Majorgeneral des französischen Hauptquartiers, den Herzog von Neuchâtel, mit der gleichzeitigen Versicherung, dass er von St. Pölten aus einen Adjutanten an denselben absenden werde, um ihn über die Situation der Division aufzuklären und

---

[1]) Zu dieser Zeit dürfte die Kopfzahl der Division kaum mehr den ursprünglichen Stand von 8938 Mann, sondern infolge der Verluste bei den Kämpfen um Regensburg und Tirol höchstens jenen von 6400 Mann gehabt haben. Nach Völderndorff S. 262 sollen nämlich bis inklusive Wagram die Verluste der Division 137 tote und verwundete Offiziere und 3500 tote und verwundete Unteroffiziere und Mannschaft betragen haben. Bei Wagram selbst waren aber, nach Seite 250 desselben Werkes, die Verluste nur geringe.

[2]) Nach Völderndorff, S. 198, sollen es jedoch 16 Stücke gewesen sein. Überhaupt ergeben sich hier betreffs der Artillerie sowohl nach den Feldakten des bayerischen Kriegsarchives, als auch nach Heilmann und Völderndorff keine absolut sicheren Daten. Nach der Ordre de bataille des bayerischen Korps zu Beginn des Krieges hatte die Division Wrede blos 3 Batterien (die Linienbatterien Dorn und Berchem und die leichte Batterie Kaspers), mit zusammen 18 Geschützen. Hiezu kamen Ende Juni die Linienbatterien Wagner und Hofstetten von der Division Kronprinz mit zusammen 12 Geschützen. Es scheint der Division Wrede aber auch von der Korpsartillerie noch eine Batterie zugewiesen gewesen zu sein, nachdem Heilmann in seinem Werke (S. 155—157) von 6 Batterien, darunter von einer Batterie ‚Dobel' spricht. Der Name ‚Dobel' dürfte aber irrtümlich für ‚Douwe' angenommen sein, da nur eine Batterie solchen Namens bei der Korpsartillerie vorkommt. Nach Pelet (4. Bd. S. 125) betrug die Geschützzahl der nach Wien abmarschierenden Division Wrede sogar 40 Kanonen.

[3]) Siehe Beilage Nr. I.

[4]) Siehe Beilage Nr. I.

Digitized by Google

um eventuelle weitere Befehle wegen des Weitermarsches zu bitten[1]). Erwähnt muss an dieser Stelle noch werden, dass vor dem Abmarsche aus Linz die Division Wrede alle am linken Donauufer innegehabten Posten in Eile der Division Kronprinz übergeben musste. Trotzdem befand sie sich bereits am 1. Juli um 2 Uhr 30 Min. früh im Marsch über Enns nach Strengberg.

Leider geben die Feldakten des bayerischen Kriegsarchives über diesen ersten Marschtag sonst keine näheren Daten; ebenso wie über jenen des 2. Juli bis Kemmelbach, von wo aus Wrede die in der Beilage II angegebene Meldung an den Majorgeneral absandte. Über die nachfolgenden Marschtage sind wir jedoch etwas genauer orientiert.

Demzufolge wurde der Marsch von Kemmelbach nach St. Pölten am 3. Juli derart durchgeführt, dass die Kavalleriebrigade und die Batterie Kaspers um 2 Uhr 30 Min. nachts aufbrach, während die erste Infanteriebrigade um 3 Uhr früh den Marsch antrat. Dieser Brigade folgte die zweite, dann der Rest der Artillerie, hierauf der Train, bei welcher eine Kompagnie der zweiten Infanteriebrigade als Bedeckung eingeteilt war[2]).

In dieser Marschordnung wurde am 3. Juli zunächst nach Melk marschiert, woselbst eine Rast von 2 Stunden gehalten und während derselben Brot, Fleisch, Branntwein und Fourage gefasst wurde. Nach der Rast wurde der Marsch bis St. Pölten fortgesetzt und diese Stadt um 3 Uhr nachmittags erreicht. Eine Stunde darauf[3]) langte ein Kourier aus dem französischen Hauptquartier mit einem Befehl des Majorgenerals ein[4]), „am 5. Juli um 5 Uhr früh auf der Insel Lobau zunächst Ebersdorf einzutreffen". Zwei Stunden später kam ein zweiter Kourier mit dem Duplikat des nämlichen Befehles, welcher gleichzeitig meldete, dass ihm noch ein Kourier folgen werde, um das Triplikat dieses Befehles zu überbringen[5]).

[1]) Nach Völderndorff S. 240 hatte Wrede während seines Marsches nach Wien von Tag zu Tag durch den Fürsten von Neuchatel Bericht über den Stand der Dinge bei Wien und auf die feinste Weise daran geknüpfte Einladungen erhalten, seinen Zug zu beschleunigen, wenn er am nahe bevorstehenden Heldenwerk Teil nehmen wollte.

[2]) Nach Heilmann S. 155 soll die Marschordnung folgende gewesen sein: Avantgarde: Kavalleriebrigade Preysing. Batterie Kaspers. Gros: Infanteriebrigade Minucci; Batterien Berchem, Dorn, Dobel, Hofstetten und Wagner; Bagage. (Die Batterien Hofstetten und Wagner gehörten zur Division Kronprinz.) Im Übrigen siehe Beilage III.

[3]) Siehe Beilage IV.

[4]) Siehe Beilage IV[a] und Heilmann S. 156.

[5]) Man kann daraus ersehen, dass das französische Hauptquartier zur Überbringung wichtiger Befehle stets mehrere Offiziere (Kouriere) verwendete.

Digitized by Google

Auf Grund dieses so dringenden und wichtigen Befehles ordnete General Wrede für den 4. Juli einen Gewaltmarsch (48 km) bis Purkersdorf an; denn nur so konnte seine Division am 5. Juli 5 Uhr früh auf dem anbefohlenen Rendezvousplatz gestellt sein.

Wenn nun auch unter solchen Umständen die Bayern im Ganzen den überaus starken Marsch von 54 Poststunden in 4 Tagen zurückzulegen gezwungen waren[1]), so durfte dennoch General Wrede derartige Leistungen seinen Truppen zumuten, zumal er bis St. Pölten nur drei Kranke und nur wenige Traineurs bei seiner Division hatte. Dieser günstige Kranken- und Marodenstand ist wohl hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, dass auf diesen Märschen reichliche Ressourcen im Lande zur Verfügung standen, wodurch man den Truppen am 2. und 3. Juli doppelte Verpflegsportionen zuwenden konnte.

Der Marsch von St. Pölten nach Purkersdorf[2]) wurde derart durchgeführt, dass abermals ein sehr früher Abmarsch angeordnet wurde, nämlich um 3 Uhr früh. Als Marschlinie wählte man nicht die kürzeste (über Böheimkirchen, Neulengbach), sondern die bequemste und beste über Perschling—Sieghardskirchen. In letzterem Orte wurde zwei Stunden gerastet und sodann der Marsch nach Purkersdorf fortgesetzt.

An Verpflegung hatte man Fleisch und Brot für zwei Tage mitgenommen, weil nach eingetroffenen Rekognoszierungsberichten weder in der Gegend bei Sieghardskirchen noch in jener von Purkersdorf das für den Stand der Division nötige Fleisch und Brot gefasst werden konnte. Selbstverständlich wurde hiebei den höheren Kommandanten der Befehl erteilt, die strengsten Massregeln zu ergreifen, dass am 4. Juli nur die Hälfte der Verpflegsartikel von der Mannschaft genossen werde.

Nach seinem Eintreffen in Purkersdorf dürfte General Wrede den in der Anlage 5[a] angegebenen Befehl des Majorgeneral erhalten haben, wonach er mit seiner Division sofort nach seinem Eintreffen in Ebersdorf am 5. Juli gegen die Insel „Napoleon“ vorzurücken und sich hinter der Garde als Schlachtenreserve aufzustellen hatte. Dieser Be-

---

Leider scheint diese wichtige Massregel im ganzen Feldzuge 1809 in der Operationskanzlei des österreichischen Hauptquartiers entweder gar nicht oder nur in seltenen Fällen gehandhabt worden zu sein. (Siehe Angeli IV. Band, S. 522.) Vielleicht haben hiezu auch die nötigen und geeigneten Organe gemangelt.

[1]) Heilmann (S. 156): „Die Division hatte sohin von Linz bis Wien in 4 Tagen über 24 Meilen zurückgelegt. Dieser Marsch zählt zu den fünf schnellsten Märschen, welche die Kriegsgeschichte aller Zeiten kennt“.

[2]) Siehe Beilage V.

Digitized by Google

fehl scheint jedoch noch in der Nacht vom 4. auf den 5. Juli durch den Kaiser persönlich abgeändert und General Wrede angewiesen worden zu sein, vorläufig blos gegen Schönbrunn vorzurücken und dort bis auf Weiteres Stellung zu nehmen[1]).

Diesem abgeänderten Befehle gemäss marschierte Wrede noch in der Nacht vom 4. auf den 5. nach Schönbrunn, woselbst er den ganzen Tag verblieb. Im Laufe desselben, vermutlich am Nachmittag, erhielt Wrede ein erneuertes Befehlsschreiben[2]) des Majorgenerals, wonach er am 6. Juli bei Tagesanbruch mit seiner Division über Ebersdorf in den Brückenkopf am linken Donauufer zu rücken und ausserdem dafür Sorge zu tragen hatte, dass zahlreiche Patrouillen am rechten Donauufer zur Beobachtung zurückblieben. Am Abend des 5. Juli liess Napoleon[3]) überdies Wrede zu sich auf das Bivouac vorwärts Enzersdorf kommen und befahl ihm hier, nach einer kurzen Erörterung über die Vorfälle des vergangenen und über die Voranstalten des kommenden Tages nochmals mündlich und persönlich, dass er am 6. früh von Schönbrunn gegen die Donau aufbreche.

Bei diesem Marsche von Schönbrunn gegen die Lobau passierten die Bayern einen Teil der Wiener Vorstädte und es sollen hier viele Wiener mehreren Offizieren mit der grössten Zuversicht geäussert haben, dass die Division viel zu spät käme, weil die Schlacht für die Franzosen bereits verloren und die französische Armee im Rückzuge sei[4]). Auch sollen nach dem Berichte eines Zeitgenossen[5]) „die bayerischen Truppen während ihres Durchmarsches durch Wien, von Staub und Koth bedeckt, so erschöpft gewesen sein, dass sie an den Strassenecken zusammensanken und ihr elendes Aussehen Erbarmen erweckte".

Trotz dieser ungünstigen Auspizien und trotz dieser Widerwärtigkeiten kam die bayerische Division Wrede am 6. Juli dennoch rechtzeitig auf dem Schlachtfeld von Wagram an und konnte so wesentlich zur Entscheidung und zum glücklichen Ausgange der Schlacht für Napoleon beitragen[6]). Nach einem glaubwürdigen Zeugen[7]) betrat

---

[1]) Napoleon dürfte vermutlich das Corps Vandamme für Wien zu schwach gehalten haben.

[2]) Siehe Beilage V[a] und VI.

[3]) Siehe Heilmann S. 158.

[4]) Beobachtungen u. s. w. aus d. Kriege i. J. 1809 (1809) S. 304.

[5]) Helfert Erinner. d. Grafen Eugen Czernin (Heimat. Wien 1877) S. 502—504.

[6]) Diesbezüglich drängt sich unwillkürlich der Vergleich dieses Eintreffens mit jenem des Korps des Erzherzogs Johann aus Pressburg in derselben Schlacht auf. Leider war das Eintreffen des Letzteren kein so rechtzeitiges, sondern infolge verschiedener Verhältnisse ein um einige Stunden verspätetes.

[7]) Völderndorff S. 234.

Digitized by Google

Wrede das linke Donauufer zur selben Zeit, als der rechte österreichische Flügel bereits bis Aspern vordrang und dadurch die französische Rückzugslinie bedrohte. Dieser Moment scheint für Napoleon ein derartig kritischer gewesen zu sein, dass er durch mehrere Adjutanten die Bayern zur Beschleunigung des Marsches aufforderte.

Gegen 11 Uhr vormittags in Raasdorf, dem Zentrum der Napoleonischen Reserven angelangt, beteiligte sich die bayerische Division bald darauf an dem Angriffe des französischen Zentrums gegen Gerasdorf und zwar in drei Treffen gegliedert: 1. die Batterien, 2. die beiden Infanteriebrigaden, und 3. die Kavalleriebrigade. Generalleutnant Wrede befand sich für seine Person selbstverständlich beim 1. Treffen. Schon hatten die bayerischen Batterien, vereint mit jenen der Garde, den Ort Gerasdorf in Brand geschossen, als ein feindlicher Gegenstoss erfolgte, der einen Teil der vorgebrachten bayerischen Geschütze zum Rückzuge zwang. In diesem Augenblicke wurde dem General Wrede, der in der Nähe dieser Geschütze sich befand, das Pferd unter dem Leib erschossen und er selbst erhielt gleich darauf, da er ein anderes Pferd nicht bei der Hand hatte, einen Streifschuss in seine rechte Seite oberhalb der Rippen. Da die Verwundung keine leichte war, musste er das Schlachtfeld verlassen und übergab das Kommando an den rangältesten Brigadier, den Generalmajor Grafen von Minucci, unter dessen Führung die Division bis zum Schlusse der Schlacht tapfer kämpfend ausharrte.

Zur besseren Illustrierung möge noch nachstehendes Marschtableau über die Leistungen der Division Wrede dienen.

Digitized by Google

Marschtage	Datum	Marschlinie	Länge in Kilometern einzeln	Länge in Kilometern zusammen	Anmerkung
1.	1. Juli	Linz—Ebelsberg Ebelsberg—Enns Enns—Strengberg	7·5 14·0 14·0	35·5	keine besonderen Steigungen
2.	2. Juli	Strengberg—Öd Öd—Amstetten Amstetten—Blindenmarkt Blindenmarkt-Kemmelbach	10·0 11·0 9·5 9·5	40·0	mässige Steigungen
3.	3. Juli	Kemmelbach—Melk Melk—Loosdorf Loosdorf—St. Pölten	21·0 7·0 18·0	46·0	mässige Steigungen
4.	4. Juli	St. Pölten—Perschling Perschling—Sieghardskirchen Sieghardskirchen—Purkersdorf	15·0 17·0 16·0	48·0	stellenweise stärkere Steigungen
5.	Nacht vom 4. auf den 5. Juli	Purkersdorf—Schönbrunn	10·0	10·0	keine besonderen Steigungen
6.	6. Juli	Rasttag in Schönbrunn			
7.	7. Juli	Schönbrunn—Enzersdorf Enzersdorf—Raasdorf	26·0 5·5	31·5	keine besonderen Steigungen
In 6 Tagen		Totalsumme	211·0		

Digitized by Google

Überprüft man auf Grund dieses Marschtableaus und der in vorhergehender Darstellung angegebenen Momente die Marschleistungen in diesen 6 Tagen vom kritischen Standpunkte, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen.

Zunächst muss man der Behauptung Heilmanns[1]) entgegentreten, dass „die Ausführung dieser grossen Märsche vornehmlich deshalb gelang, da Wrede wegen der grossen Hitze nur zur Nachtzeit marschieren liess". Diese Behauptung, welche auch in viele kriegshistorische Werke über diesen Feldzug Eingang gefunden, ist nicht stichhältig, da wir früher gezeigt haben, dass — mit Ausnahme des kleinen 10 km langen Nachtmarsches von Purkersdorf nach Schönbrunn — der Abmarsch aus den Nächtigungsorten der Division nie vor 2 Uhr 30 Min. früh stattfand. Wenn man nun in Rechnung zieht, dass in den Gegenden zwischen Linz und Wagram der Sonnenaufgang Anfangs Juli bereits um ca. 3 Uhr 45 Min. früh fällt, so ergibt sich, dass die bayerischen Truppen in den Märschen vom 1. bis 4. Juli höchstens $1^1/_2$ Stunden in der Nacht marschiert sind, während der Rest von 9—10 Stunden stets bei Tage zurückgelegt wurde. So kann man hier füglich nicht von Nachtmärschen im eigentlichen Sinne des Wortes sprechen, sondern man wird zweckmässiger diese Märsche als „forcierte Tagesmärsche mit sehr früher Aufbruchstunde" bezeichnen.

Was die Marschleistungen anbelangt, so sind dieselben an den Tagen vom 1. bis 4. Juli im Durchschnitte sehr bedeutende zu nennen, da in diesen vier Tagen ca. 170 km zurückgelegt wurden. Der Marsch der bayerischen Division Wrede von Linz nach Purkersdorf kann in der Tat zu den schnellsten Märschen gezählt werden, die die Kriegsgeschichte kennt. Insbesonders die Marschleistung am 4. Juli von St. Pölten nach Purkersdorf — 48 km in einem Tag — ist als geradezu hervorragend und in jeder Beziehung bewunderungswürdig anzuerkennen. Was sie besonders noch bedeutender macht, ist der Umstand, dass bei diesem Marsche vom Train die Verpflegsartikel (Brot und Fleisch) für zwei Tage mitgenommen wurden, was nur durch eine Mehrbeladung oder durch eine Vermehrung der Anzahl der Bagagewagen möglich gewesen sein kann.

Aber auch die Marschleistungen an den drei anderen Tagen (1. bis 3. Juli) sind grosse zu nennen, indem die Marschlinien eine Länge von 35·5 km am 1. Juli, 40 km am 2. und 46 km am 3. aufweisen[2]).

---

[1]) Heilmann S. 156.

[2]) Griesheim sagt darüber in seinen „Vorlesungen über die Taktik", Seite 409: „Märsche, die 5 bis 6 Meilen lang sind, sind stark; die Truppen

Digitized by Google

Bei Vergleich der täglichen Marschleistungen ergibt sich, dass die Länge der Märsche von Tag zu Tag zunimmt, ein Umstand, der beweist, dass man im bayerischen Hauptquartier in den marschtechnischen Details sehr gut bewandert war, indem man Truppen, welche durch mehrere Wochen vorher im Vorpostendienste, also im stehenden Sicherungsdienste sich befanden, nicht gleich am ersten Marschtage eine zu forcierte Leistung zumutete. 35·5 km als Marschleistung am ersten Tag (Linz—Strengberg) erscheint daher recht zweckmässig gewählt.

Dasselbe gilt von der operativen Massnahme, dass die Mannschaft täglich doppelte Rationen an Verpflegung erhielt, wobei man von dem ganz richtigen Grundsatze ausging, dass bei stärkeren Leistungen der Truppen auch die Verpflegsmittel vermehrt werden müssen, zumal der damalige bayerische Infanterist ca. um $1^1/_2$ kg in Marschadjustierung mehr trug als der gegenwärtige[1]).

---

können dann schon nicht mehr seitswärts der Strasse gelegt werden, sondern müssen bivakieren, insoferne sie nicht an der Hauptstrasse in einem engen Kantonnement untergebracht werden können. Solche Märsche sind für die Infanterie nur selten und dann höchstens 3—4 Tage hintereinander ausführbar. 6—8 Meilen sind jedoch schon sehr starke Märsche (forcierte Märsche). Die besten Truppen halten sie höchstens 2—3 Tage hintereinander aus und werden dadurch doch noch starke Verluste durch Ermüdung und Brustkranke haben. Auch können sie nur mit kleineren Abteilungen vorgenommen werden".

Nach Meckel: „Allgemeine Lehre von der Truppenführung im Kriege" „hängen die Marschleistungen in jedem einzelnen Fall so sehr von der Witterung, den Wegen und dem Boden, der Grösse der Marschkolonnen, dem Geiste der Truppen ab, dass mehr als ein allgemeiner Anhalt sich darüber nicht geben lässt. Für eine Infanteriedivision ist ein Marsch von 4 Meilen (30 km) schon etwas Aussergewöhnliches. Man muss zu dieser Entfernung für jeden Truppenteil noch den Marsch vom Quartier zur Versammlung, vom Endpunkte des Marsches ins Quartier hinzurechnen. Hat man biwakiert, so ist die schlechtere Nachtruhe mit anzuschlagen. Der grösste Teil der Truppen wird 10 Stunden unterwegs sein. Mehrere solche Märsche hintereinander würden schon als Eilmärsche zu betrachten sein. Eine gewöhnliche Tagesleistung für eine Infanteriedivision ist auf 3 Meilen (22 km) anzuschlagen. Die mittlere Tagesleistung der Heeresbewegungen 1866 und 1870 betrug $2^1/_2$ Meilen. Kleineren Truppenkörpern gemischter Waffen kann man 4 Meilen, unter günstigen Umständen mehrere Tage hintereinander, zumuten".

[1]) Nach Jarrys de la Roche (S. 190) trug Anfang des 19. Jahrhunderts der Infanterist im Durchschnitte:

1.	Den gepackten Tornister	20 Pf.
2.	Tasche mit Munition	$5^1/_2$ Pf.
3.	An Waffen	16 Pf.
4.	Auf dem Leibe (Monturen)	8 Pf.
5.	Feldgeräte	3 Pf. (nach Umständen mehr oder weniger)
		$52^1/_2$ Pf.,

Digitized by Google

Was aber die Leistungsfähigkeit der bayerischen Division Wrede in den Julitagen des Jahres 1809 umso anerkennenswerter macht, ist der Umstand, dass, wie ein Bericht des Generals Wrede bezeugt[1]), die Soldaten bereits seit dreieinhalb Monaten keine Zulage und Löhnung bezogen hatten. Diesen ganz abnormen Verhältnissen zufolge kann es wohl nicht Wunder nehmen, wenn nach Aussage eines Zeitgenossen[2]) hie und da in einzelnen Nächtigungsorten disziplinwidrige Handlungen, ja sogar Plünderungen vorkamen, infolgedessen Napoleon sich gezwungen sah, aus Schönbrunn strenge Verdikte zu erlassen und öfters „les troupes bavaroises les plus demoralisées" nannte.

Trotz dieser Schwächen und Fehler konnte Napoleon den Bayern für ihre grossen Marschleistungen und die dadurch bedingte ehrenvolle Teilnahme an der Entscheidungsschlacht bei Wagram die gebührende Anerkennung und Auszeichnung nicht versagen. Wie aus der Beilage Nr. VIII ersichtlich, erhielt die bayerische Division nach dieser Schlacht zunächst 53 Orden der Ehrenlegion, welche Zahl späterhin noch vermehrt worden zu sein scheint.

Das unstreitig grösste Verdienst an diesem Marsch von Linz nach Wagram gebührt jedoch dem General Wrede, der schon vor Beginn des Krieges ein hohes Ansehen in der bayerischen Armee seiner bedeutenden militärischen Eigenschaften wegen genoss[3]). Von einem glühenden Ehrgeiz und von einem grossen Tatendurst beseelt, von einem lebhaften Temperament angespornt, war es ihm gegönnt, die volle Anerkennung des Soldatenkaisers zu erringen, indem er jenen berühmten Napoleonischen Grundsatz, dass der Sieg in den Beinen liege, mit dem Marsche von Linz nach Wagram zu glänzender Durchführung brachte.

Es dürfte daher diese Studie keinen besseren Schluss finden können, als mit den Worten, die Napoleon ausrief, als ihm die Verwundung Wrede's[4]) am 6. Juli nachmittags am Schlachtfelde bekannt wurde. Er frug den Ordonanzoffizier, der ihm diese Meldung brachte: „Qui prendra le commendement?" Und als ihm derselbe antwortete: „Le Général François de Minucci!" sagte Napoleon: „Dites au général Minucci, qu'il doit commander la division comme le général de Wrede et il aura toute ma confiance".

---

wobei auf mitzunehmende Lebensmittel nicht gerechnet ist, was sich öfters auf 5—6 Pfund belaufen hat".

[1]) Siehe Beilage Nr. VII.

[2]) Siehe Schönholz Traditionen z. Charakteristik Österreichs unter Franz I. (1844) 1. Band, S. 214.

[3]) Paulus S. 90.

[4]) Heilmann S. 160.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Dion Wrede. K. B. K. A. B. 1809. 445 (3)

Lettres écrites par S. E. Ce Lieutenant-General Baron de Wrede pendant la campagne de 1809. du Nr. 161 au Nr. 295.

du 23 Juin au 25 Decembre.

Nr. 166 V. S. A. Le Prince de Neuchatel.
Major Général Monseigneur.

„J'ai l'honneur de rendre compte à V. A. que d'après l'ordre que m'a donnè hier au soir M. le Marechal duc de Dantzig, je me suis mis en marche avec ma division ce matin et que je la continuerai encore aujourd'hui jusqu'à Strengberg, demain à Kemelbach, après demain à St. Pölten, de manière la 6 le plus tard de grand matin la division arrivera à Vienne. Quoiqu'elle ait fait dans le mois passé sur la rive gauche du Danube près Linz un service d'avant poste très fatigueux, il n'y a pas un soldat, qui ne montre une grande ardeur pour faire des marches forcèes d'avoir le bonheur de combattre sous les yeux de S. M. Empereur et Roi.

Outre les 24 pièces d'artillerie appartenant à ma Division, j'amène 12 bouches à feu dont 8 pieces de 6 ℔ et 4 obusiers faisant partie de la Division du Prince Royal. Ma cavallerie est en à très bon état et forme 9 chevaux complets. De St. Pölten j'enverrai un de mes aides de camp avec l'état de Situation de la Division à V. A. pour prendre temps les ordres.

J'ai l'honneur d'être M. V. avec respect

Enns le 1er Jouillet 1809. De V. A. S. Le très humble serviteur le Baron de Wrede Lt. Gl.

II.

Dion Wrede. K. B. K. A. B. 1809. 445 (4)

Nr. 167 A. S. A. Mgr le Prince de Neuchatel.

Les marches forcées que je fais Mgr me mettant dans le cas d'arriver demain à St. Pölten et après demain infailliblement à Burkersdorff, j'envoie non premier aide de camp M. Le Major Palm auprès de V. A. pour lui remettre celli-ci avec l'état de situation de la Division, ainsi que celui des munitions et pour demander ses ordres pour où je dois continuer ma route le 5.

J'ai l'honneur d'etre Mgr avec respect

Kemmelbach le 2 jouillet 1809 Votre très humble serviteur
Le Baron de Wrede.

Digitized by Google

Nr. 168

Dion Wrede. K. B. K. A. B. 1800. 445 (4)

Au même.

Personne, Monseigneur, n'est plus heureux que moi et ma division puisque je puis annoncer officiellement à V. A. et sur ma parole d'honneur que je serai le 5 à cinq heures du matin à l'Isle de Lobau près d'Ebersdorf pour executer les ordres dont S. M. L'Empereur et Roi voudra nous honnorer.

Je suis Mgr avec respect De V. A. S.

St. Pölten 3 Juillet 1809. Le très humble serviteur
Le Baron de Wrede.

III.

Dion Wrede. K. B. K. A. B. 1809 445 (48)

Tagesbefehl gegeben Kemmelbach den 2. Juli 1809.

„Morgen halb 3 Uhr bricht die Cavallerie Brigade und Batterie Kaspers auf, mit dem Schlag 3 Uhr die 1te Inf. Brigade, solcher folgt die 2te, dieser die Artillerie, Bagagen, Commissariat; die 2te Inft. Brigade gibt 1 Kompagnie zur Bedeckung.

Es wird nach Mölk marschiert, dort Brot, Fleisch, Brandtwein und Fourage gefasst, zwei Studen gerastet, dann nach St. Pölten der Marsch fortgesetzt.

Soldaten! Se. Majestät der Kaiser und König, Beschützer des Rheinischen Bundes haben uns die Ehre erwiesen, uns zu sich nach Wien zu berufen; wir werden dort Augenzeuge sein und Antheil an dem merkwürdigsten Tag des Feldzuges nehmen; Ich bin gezwungen, Euch starke Märsche machen zu lassen, damit wir den Wünschen des Kaisers zuvorkommen, und schon am 5ten in Wien eintreffen. Ich bin überzeugt, Ihr werdet mit Beharrlichkeit das Beschwerliche des Marsches ertragen, um desto früher die Hauptstadt des Erbfeindes unseres Allergnädigsten Königs betreten zu können".

IV.

Dion Wrede. K. B. K. A. B. 1809. 445 (48)

Präs, 6. Juli 1809, Morgens 9 Uhr

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ich melde Euer Majestät Allerunterthänigst, dass, nachdem ich binnen 3 Märschen mit meiner unterhabenden Division zurückgelegt habe und diesen Mittag 3 Uhr mit solcher hier eingetroffen war, eine Stunde darauf der Oberst-Leutenant Baron Commo als Courier mit der abschriftlich anliegenden Ordre des Major General bei mir eingetroffen ist. Zwei Stunden später kam ein französischer Oberst Leutnant als Courier, der mir das Duplikat der nehmlichen Ordre behändigte, und mir meldete, dass ein dritter Courier ihm folgen wird, um das Triplikat der mehrgedachten

Digitized by Google

Orde mir zu überbringen. Da ich morgen wieder 12 Stunden von hier bis Burkersdorf zurücklege, so treffe ich ohnfehlbar nach den Wünschen Sr. Majestät des Kaisers und Königs übermorgen den 5ten früh 5 Uhr auf der Insel Logau bei Ebersdorf ein. Die Division hat sodann binnen 4 Tagen 54 Poststunden gemacht. Ich habe bis heute nur 3 Kranke und nur wenige Traineurs. Bis jetzt hat es an Lebensmittel auf dem Marsche nicht gefehlt, und empfangt die Truppe im Gegentheil heute und gestern doppelte Portionen.

Der ich in Allertiefster Ehrfurcht ersterbe!

Euer Königlichen Majestät

St. Pölten den 3. Juli 1809. Allerunterthänigst-treu-Gehorsamster
Wrede G Leut.

IV[a].

Dion Wrede. K. B. Kr. A. B. 1809 445 (50)

Isle Napoleon le 3[me] Juillet à 7[h] du Matin

„Si vous voulez Monsieur le général de Wrede être aux affaires qui vont avoir lieu, il faut être rendu ici le 5 a 5 heures du matin. — C'est a dire à l'isle de Lobau près Ebersdorf.

Le prince de Neuchatel Major Général
Alexandre

V.

Dion Wrede. K. B. K. A. B 1809. Fasz. 445 (53)

Tagesbefehl gegeben Hauptquartier St. Pölten den 3. Juli 1809.

„Morgen früh 3 Uhr bricht die Cavallerie-Brigade aus ihren Cantonnirungen auf, und marschiert den nächsten Weg über Pforschling nach Sichartskirchen, wo sie abfüttert.

Die Brigade des Herrn Géneralen Graf Beckers marschiert um 3[h] früh von hier ab, ihr folgt die Brigade des Herrn Generalen Grafen von Minucci; diese gibt 1 Kompagnie zur Bedeckung der Artillerie, welche sich an die Brigade des Gl. Graf Minucci anschliesst.

In Sichartskirchen wird gehalten und 2 Stunden gerastet, und sodann der Marsch nach Burkersdorf fortgesetzt.

Die Herrn Brigadiers, so wie der Herr Commandeur der Artillerie werden die gemessensten Massregeln ergreifen, damit die Mannschaft, von dem hier heute auf 2 Tage empfangen werdenden Fleisch und Brod nur die Hälfte heute genießt, indem Morgen, weder in Siehartskirhen noch in Burckersdorf weder Fleisch noch Brod empfangen werden kann".

Digitized by Google

Va.

Dion Wrede. K. B. K. A. B. 1809. 445. (54)

Nr. 203 de l'Isle Napoleon le 3 Juillet 1809 midi.

A Monsieur le Général de Division de Wredde.

L'Empereur ordonne, Monsieur le Général de Wredde, que vous fassiez déboucher votre Division dans l'Isle Napoleon aussitot qu'elle sera arrivée à Ebersdorf et qu'elle vienne se placer derrière la garde. Faites vos dispositions en consequence et envoyez reconnaitre à l'avance l'emplacement que vous devrez occuper. Vous ferez passer vos troupes en Colonne par Regiments et leur artillerie derrière lui. — Vous aurez soin que vos chevaux prennent du vert pour les journées du 4 et du 5. Il donne de ordres pour qu'on distribue du pain et de l'eau de vie à l'armée pour les journées du 5 et du 6.

de Prince de Neuchatel, Major Général
Berthier.

VI.

Dion Wrede. K. B. K. A. B 1809. 445. (55)

Au camp devant Enzersdorf à 5 jouillet.

L'intention de l'Empereur Monsieur le Géneral de Wrede est que vous partiez demain avec votre division à la pointe du jour pour vous rendre dans la tête des ponts sur la rive gauche du Danube. Vous aurez soin d'avoir des fréquentes Patrouilles sur la rive droite.

Le Major Géneral
Bertrand.

VII.

Dion Wrede. K. B. K. A. B. 1809. 445 (23)

Nr. 227 A. S. A. le Prince Major Général Mgr.

Par mes differents rapports antérieurs et par les Etats de situation que j'ai eu l'honneur de soumettre s V. A. S. aux epoques prescrites, elle a pu se convaincre que le Roi mon Souverain, toujours animé du désir de prevenir les intentions de S. M. l'Empereur et Roi, m'a envoyé, depuis l'armistice des renforts en hommes et en chevaux, des armes et des habillements; ensorte que j'ai pu lui dire dans mon raport du 2 de ce mois que jamais ma Division n'a été en meilleur état.

Mais, Mgr il me manque un objet bien important. Depuis 3 mois $^1/_2$, les offiziers et les soldats n'ayant touché ni appointements ni solde, j'ai prié S. M. Le Roi, mon Souverain, de me faire envoyer les fonds necessaires. Par un courier qui est revenu de Munich, le Roi me fait connaitre ses regrets de ne pouvoir m'envoyer de l'argent attendu que les caisses royales sont epuisées par les évenements de la guerre et qu'à peine elles suffisent en ce moment à l'entretien des troupes qui sont dans l'interieur, et sa Majesté me charge d'avoir recours aux bontés de l'Empereur et Roi et de

Digitized by Google

le supplier de vouloir bien ordonner qu'il me soit fait une avance pour payer les arrérages dûs à la division .....

Pour payer ces arrérages il me faudroit la Somme de 741,200 florins en Billets de banque au cours ou de 296,478 florins 8 en numéraire.

Agréez etc. . . . .

Linz den 13. September 1809. Baron Wrede.

VIII.

Dion Wrede. K. B. K. A. B 1809. 445 (4)

Nr. 169. A. S. A. Mgr. le Prince de Neuchatel.

„Peu de tems aprés avoir reçu les 53 croix del'ordre de la legion d'honneur que S. M. l'Empereur et Roi a bien voulu accorder aux officiers de ma division qui s'étaient les plus distingués, j'apris que les 2 autres divisions bavaroises en avaient obtenu 66. Je fis des sollicitations peur obtenir les 13 croise que ma Division avait reçue de moins que les autres, mais il paroit que ma demande n'est point parvenue jusqu'à V. A. Je vous prie Mgr. de vouloir bien solliciter en ma faveur près de S. M. l'Empereur et Roi de vouloir bien accorder la croix aux individus qui se trouvent sur la liste que j'ai l'honneur de vous presenter; le nombre y compris le 53 surpasse les 66, mais je prie V. A. d'observer que la division que je command a eu, depuis le commencement de la campagne jusqu'á présent, plus d'affaires que les deux autres.

Je suis avec respect

Mgr. De V. A.

Le très humble serviteur

Vienne, le 20 Juillet 1808. Baron de Wrede Lt. Gal.

Brünn. Hauptmann Gustav Wolff.

Digitized by Google

Literatur.

Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France publiés par les soins de l'académie des inscriptions et belles-lettres. Recueil des actes de Philippe Ier roi de France (1059—1108) publié sous la direction de M. D' Arbois de Jubainville par M. Prou. Paris imprimerie nationale, librairie Klincksieck 1908 (CCL u. 567 S. 4°, 8 Tafeln, 30 Francs). **Recueil des actes de Lothaire et de Louis V rois de France (954—987) publié sous la direction de M. D'Arbois de Jubainville par Louis Halphen avec la collaboration de Ferdinand Lot.** Paris Klincksieck 1908 (LVI u. 231 S. 4°, 2 Tafeln. 15 Francs).

Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts reicht die Vorgeschichte der französischen Diplomata-Ausgabe zurück, deren Erscheinen durch die beiden hier zu besprechenden Bände eröffnet wird. Schon 1746 wurde die Bearbeitung der »Table chronologique des diplômes chartes titres et actes imprimés« angeordnet, welche seit 1769 Bréquigny herausgab; sie sollte als Vorbereitung einer Edition der Urkundentexte dienen, deren erster, im Jahre 1791 erschienener Band die »Diplomata chartae epistolae et alia instrumenta ad res Francicas spectantia« der Merowingischen Zeit umfasst. Die Table chronologique und die Ausgabe Bréquignys beschränkten sich indes nicht auf die Königsurkunden, sie waren bestimmt, den ganzen Urkundenvorrat des Landes und überdies auch Briefe und andere nichterzählende Quellen der betreffenden Zeit aufzunehmen. Denselben Plan hielt auch Pardessus inne, als er die in den Wirren der Revolutionszeit bis auf wenige Exemplare vernichtete Edition Bréquignys in vermehrter Gestalt neu herausgab, und denselben Gedanken einer einheitlichen, chronologisch fortschreitenden Gesamtedition aller Urkunden zur französischen Geschichte hat man in Frankreich noch bis ins letzte Viertel des 19. Jahrhunderts festgehalten. Umfangreiche Sammlungen von Urkundenabschriften der karolingischen und der kapetingischen Zeit sind zu diesem Zweck angelegt worden, bis endlich die dabei gemachten Erfahrungen und die gleich-

Digitized by Google

zeitig von deutschen Forschern geleistete Arbeit im Jahre 1894 den Entschluss zur Reife brachten, anstatt einer solchen Gesamtedition vier getrennte Reihen zu schaffen, in denen 1) die Urkunden der Könige, 2) jene der Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, 3) jene der Herzoge, Grafen u. s. w., 4) sonstige Urkunden zu publizieren seien. Erst von diesem Zeitpunkt angefangen ist in Frankreich an einer besonderen Ausgabe der Diplome gearbeitet worden, wie sie in Deutschland schon von Böhmer so energisch gefördert, von Pertz für die älteste Zeit versucht, von Sickel fürs 10. Jahrhundert in mustergiltiger Weise geschaffen war. Es ist aller Anerkennung wert und höchst erfreulich, dass in dem verhältnismässig kurzen Zeitraum von 14 Jahren zwei stattliche Bände zustande gebracht wurden, obwohl dem Unternehmen rasch nacheinander seine beiden ersten Leiter, E. de Rozière und A. Giry, durch den Tod geraubt wurden. Seit Ende 1899 steht H. D'Arbois de Jubainville an der Spitze des grossen Werkes und er ist es, dem wir die lehrreiche Vorrede zu dem von Prou herausgegebenen Bande verdanken, welche über Entstehung, Einrichtung und gegenwärtigen Stand der Arbeit unterrichtet. Während Rozière nur für die Zeit von 840 bis 1108 die Leitung der Edition übernommen hatte, sind nach Girys Tode auch die Urkunden der aquitanischen und burgundischen Könige einbezogen und es ist die untere Grenze bis zum Jahre 1223 herabgeschoben worden. Für dieses ganze gewaltige Programm hat man die Vorarbeiten eingeleitet, für den grösseren Teil desselben auch die bestimmten Bearbeiter gewonnen. Nächst den beiden vorliegenden Bänden sind nach D'Arbois' Bericht die Urkunden Ludwigs IV. (936—954) von Lauer zu erwarten; mit den aquitanischen Diplomen (814—866) haben sich Giard und Levillain befasst, den burgundischen (855—1032) widmet Poupardin seine Kraft; die zur Hälfte noch von Giry bearbeitete Ausgabe der Urkunden Karls des Kahlen wird Prou weiterführen, für Karl den Einfältigen und Hugo Capet sind Lauer, Lot und Halphen gewonnen, für die schon von Delisle zum grössten Teil kopierten Urkunden Philipp Augusts hat Graf Delaborde die Leitung übernommen.

Die beiden nun vorliegenden Bände sind also die Vorläufer einer stattlichen Reihe, der alle an mittelalterlicher Geschichte beteiligten Forscher gutes Gedeihen wünschen werden, und von der viele unter ihnen reiche Belehrung zu erwarten haben. Im gegenwärtigen Augenblick lenkt vor allem die Form und Einrichtung der Edition die Aufmerksamkeit auf sich, und es entsteht die Frage, inwiefern die neue Ausgabe der französischen Königsurkunden mit den gleichartigen Unternehmungen anderer Länder übereinstimmt oder von ihnen abweicht. Der Vergleich mit der seit 30 Jahren in regelmässigem Fortschreiten begriffenen Diplomata-Ausgabe der Monumenta Germaniae und jener mit der Ausgabe der italienischen Königsurkunden, welche Luigi Schiaparelli, beauftragt vom Istituto storico Italiano, im Rahmen der Fonti per la storia d'Italia seit dem Jahre 1903 erscheinen lässt, mag die Schwierigkeiten und die Verdienste des französischen Unternehmens beleuchten und auf diese oder jene methodische Frage führen, in welcher die neuen Editoren ihre Vorgänger übertreffen oder hinter ihnen zurückbleiben. D'Arbois de Jubainville selbst hat ja schon in jener Vorrede sich des Vergleiches mit der deutschen Ausgabe bedient, indem er (S. X f.) mit einem Hinweis auf sie es erklärt und entschuldigt, dass auch

Digitized by Google

Literatur.

Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France publiés par les soins de l'académie des inscriptions et belles-lettres. Recueil des actes de Philippe Ier roi de France (1059—1108) publié sous la direction de M. D' Arbois de Jubainville par M. Prou. Paris imprimerie nationale, librairie Klincksieck 1908 (CCL u. 567 S. 4°, 8 Tafeln, 30 Francs). Recueil des actes de Lothaire et de Louis V rois de France (954—987) publié sous la direction de M. D'Arbois de Jubainville par Louis Halphen avec la collaboration de Ferdinand Lot. Paris Klincksieck 1908 (LVI u. 231 S. 4°, 2 Tafeln. 15 Francs).

Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts reicht die Vorgeschichte der französischen Diplomata-Ausgabe zurück, deren Erscheinen durch die beiden hier zu besprechenden Bände eröffnet wird. [illegible] 1746 wurde die Bearbeitung der „Table chronologique des [illegible] chartes titres et actes imprimés“ angeordnet, welche seit [illegible]y herausgab; sie sollte als Vorbereitung einer Edition d[illegible]xte dienen, deren erster im Jahre 1791 erschienener Ban[illegible]ata chartae epistolae et instrumenta ad res Francica[illegible] der Merowingischen [illegible] fasst. Die Table chronologiq[illegible]ausgabe Br[illegible] sich indes nicht auf die K[illegible] Urkundenvorrat des Land[illegible] erzählende Quellen der [illegible] hielt auch Pardessus i[illegible] bis auf wenige Exem[illegible] Gestalt neu herausga[illegible] logisch fortschreiten[illegible] schichte hat man [illegible] hunderts festgeh[illegible] der karolingisc[illegible] gelegt worden[illegible]

Digitized by Google

zeitig von deutschen Forschern geleistete Arbeit im Jahre [illegible] schluss zur Reife brachten, anstatt einer solchen Gesamtedition [illegible] Reihen zu schaffen, in denen 1) die Urkunden der Könige, 2) jene der Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, 3) jene der Herzoge [illegible] 4) sonstige Urkunden zu publizieren seien. Erst vor diesem Zeitpunkt [illegible] fangen ist in Frankreich an einer besonderen Ausgabe der Urkunden [illegible] worden, wie sie in Deutschland schon von Böhmer [illegible] von Pertz für die älteste Zeit versucht, von Sickel [illegible] in mustergiltiger Weise geschaffen war. Es ist [illegible] und höchst erfreulich, dass in dem verhältnismässig kurzen [illegible] 14 Jahren zwei stattliche Bände zustande gebracht wurden. Unternehmen rasch nacheinander seine beiden ersten Leiter, [illegible] und A. Giry, durch den Tod geraubt wurden, [illegible] H. D'Arbois de Jubainville an der Spitze des grossen [illegible] es, dem wir die lehrreiche Vorrede zu dem vorliegenden [illegible] Bande verdanken, welche über Entstehung, Umfang [illegible] Stand der Arbeit unterrichtet. Während Lot [illegible] 840 bis 1108 die Leitung der Edition übernommen [illegible] Tode auch die Urkunden der aquitanischen Könige [illegible] bezogen und es ist die untere Grenze bis zum [illegible] worden. Für dieses ganze gewaltige Programm [illegible] eingeleitet, für den grösseren Teil desselben [illegible] beiter gewonnen. Nächst den beiden vorliegenden [illegible] bois' Bericht die Urkunden Ludwigs IV. (936—[illegible] mit den aquitanischen Diplomen (814—866) [illegible] villain befasst, den burgundischen (855—[illegible] Kraft; die zur Hälfte noch von Giry [illegible] Karls des Kahlen wird Prou weiterführen [illegible] Hugo Capet sind Lauer, Lot und [illegible] Delisle zum grössten Teil kopierten [illegible] Delaborde die Leitung übernommen.

Die beiden nun vorliegenden [illegible] stattlichen Reihe, der alle an mit [illegible] gutes Gedeih[illegible]chen wo[illegible] Belehrung [illegible] h[illegible] m di[illegible]ur[illegible] i e[illegible] Pr[illegible] [illegible]

[illegible]ht

[illegible]uch
[illegible]sen,
[illegible]unte

[illegible]ellt im
[illegible]stem zu
[illegible]den und
wie dies
[illegible]en (DO. I.

phen S. 46

Digitized by Google

die Bände der französischen Ausgabe nicht nach der chronologischen Folge der Herrscher erscheinen, und der Anfang anstatt mit Karl dem Kahlen vielmehr mit Philipp I. gemacht worden sei. Die Störung der Zeitfolge scheint nun allerdings bei dem neuen Werke grösser zu werden, als sie es bei den Mon. Germ. mit ihren drei selbständigen Abteilungen derzeit ist, von denen doch jede für sich die chronologische Ordnung einhält. Aber auch grössere Unregelmässigkeiten und das Herausgreifen einzelner Abschnitte müssen noch keinen Nachteil verursachen, wenn nur die innere Durcharbeitung der einzelnen Empfängergruppen genügend weit fortgeschritten ist. Die Franzosen haben nun allerdings nicht mit der leichter zu bewältigenden Aufgabe den Anfang gemacht, wie es Sickel mit allem Vorbedacht tat. Aber auch dies hat seine Vorteile. Dadurch, dass mit Philipp I. (1059—1108) begonnen wurde, dessen Diplome die Schwierigkeiten kapetingischen Urkundenwesens in vollem Maasse an sich tragen, ist in vieler Hinsicht für die vorwärts und für die rückwärts liegenden Regierungen der Weg geebnet. Diesen ersten Band, den Maurice Prou seit mehr als 14 Jahren vorbereitet und nun glücklich zu Ende geführt hat, wird man auch in Bezug auf die äussere Gestaltung der weiteren als das massgebende Muster ansehen dürfen. Louis Halphen, dem die Herausgabe der von den letzten Karolingerkönigen erlassenen Urkunden oblag und der dabei durch ältere Vorbarbeiten und rege Anteilnahme von Ferdinand Lot unterstützt war, bemerkt (Introduction S. LIV) ausdrücklich, dass er bei der Textherstellung denselben Grundsätzen gefolgt sei, die Prou auseinandergesetzt habe, und auch in den meisten anderen Dingen herrscht enge Übereinstimmung zwischen den beiden zugleich ausgegebenen Bänden. An Umfang weichen sie freilich stark von einander ab, aber das ist nur eine kleine Unbequemlichkeit, kein ernster Nachteil. Das Format bleibt nur wenig hinter jenem der Quartbände unserer Monumenta zurück, das gute Papier und die schönen deutlichen Lettern sind Vorzüge, deren das sparsamer zugeschnittene deutsche Quellenwerk leider nicht teilhaft werden konnte.

In anderen Äusserlichkeiten fällt der Vergleich doch zu Gunsten des von Sickel aufgestellten Musters aus. So zunächst in Bezug auf die Zählung der Urkunden. Die Nummern, welche jedem Diplom vorangestellt sind, erscheinen in der französischen Ausgabe sowie bei Schiaparelli in römischen Ziffern, obwohl die Notwendigkeit, nach ihnen zu zitieren, entschieden zu Gunsten arabischer Ziffern gesprochen haben würde. Die Reihe dieser Nummern umfasst in dem Bande Prous, wenn man von jenen Chronikstellen und sonstigen Quellen absieht, die als Belege für verlorene Diplome aufgenommen wurden[1]), nur Urkunden König Philipps oder

[1]) Es scheint im Plane der französischen Edition gelegen zu sein, dass alle derartigen Erwähnungen verlorener Diplome (zur Begriffsbestimmung vgl. die richtigen Ausführungen von Prou Introduction XXXIX ff.) in die Reihe der erhaltenen eingeschaltet werden sollen; sowohl bei Prou als bei Halphen entfällt auf sie eine stattliche Anzahl der fortlaufenden Nummern (bei Halphen Nr. 8, 16, 30, 37, 43, 47, 52, 53, 54, bei Prou Nr. 1, 59, 68, 93, 139, 165, 166, 177). Sickel hat (vgl. Vorrede zu Mon. Germ. Dipl. 1 S. XIII) von den Deperdita abgesehen, weil ihre vollständige Verzeichnung und Deutung allzuweit von den Aufgaben der Edition abgeleitet hätte. Auch den französischen Editoren haben sich auf diesem Gebiet sofort wieder Nachträge ergeben (s. Halphen S. 177, 179

Digitized by Google

Privaturkunden, die von ihm in irgend welcher Art bestätigt wurden; es lässt sich also hier, um ein einzelnes Stück zu benennen, bei Vertauschung der römischen Ziffern durch arabische ganz gut die unter den deutschen Forschern eingebürgerte Zitierweise anwenden und ihrer bediene ich mich auch im folgenden: D. Philipp I. 84, auch kürzer D. Ph. 84 oder, wenn über den Aussteller kein Zweifel sein kann, D. 84 bezeichnet die von Prou S. 217 ff. als Nr. LXXXIV gedruckte Urkunde. Anders steht die Sache in dem Bande, den Halphen herausgibt; bei ihm umfasst die einheitlich fortlaufende Reihe der Ziffern nebst 68 Urkunden Lothars auch 2 seines Sohnes Ludwig. Nach den Regeln, welche Sickel und Bresslau bei den Diplomen Otto's III., der Kaiserin Theophanu und bei denen Arduins befolgten[1]), hätten diese Diplome Ludwigs V. besonders gezählt werden sollen; sie würden dann die Ziffern 1, 2 (anstatt 69, 70) erhalten haben und könnten einfach als DL. V. 1, DL. V. 2 angeführt werden. Da eine durchlaufende Zählung der Urkunden aller Herrscher, wie sie Mühlbacher für die älteren Karolingerdiplome einführte, in der französischen Edition unmöglich wurde, sobald man nicht mit Karl dem Kahlen, sondern mit späteren Regierungen begann, so wäre Gleichmässigkeit der Numerierung und praktische Zitierweise nur dann zu erreichen, wenn bei jedem einzelnen Herrscher mit neuer Zählung eingesetzt würde[2]), und das dürfte sich auch für die weiteren Bände, in denen Urkunden mehrerer Herrscher zu vereinigen sein werden, umsomehr empfehlen, da den Bänden des Recueil die Bandzahl, die man etwa zu Hilfe nehmen könnte, fehlt. Praktische Erwägungen führen dann noch zu einem weiteren, bei der Fortsetzung der Ausgabe leicht erfüllbaren Wunsche, der mit der Zählung der Nummern zusammenhängt. Sickel hat die Nummer nicht bloss über den Kopf der Urkunde, sondern auch vor die textkritischen Fussnoten setzen lassen und er wiederholte sie an dieser Stelle, wenn das Stück mehrere Seiten einnahm, auf jeder Seite von neuem. Bresslau und Mühlbacher sind ihm in diesem Punkte gefolgt, und so ist, wo immer man einen unserer Diplomatabände aufschlägt, sofort die fettgedruckte Ziffer ersichtlich, nach der die hier veröffentlichte Urkunde angeführt wird. Die französischen Editoren haben dieses kleine Hilfsmittel verschmäht und so geschieht es bei etwas längeren Stücken oft genug, dass man erst weiterblättern muss[3]), um zu sehen, welche Nummer man vor sich habe. An Übersichtlichkeit steht ja auch sonst die französische Ausgabe etwas hinter der deutschen und der ihr nachgebildeten italienischen zurück. Die wechselnde und manchmal recht

---

u. Prou S. 442), so dass man wohl annehmen darf, die Vollständigkeit sei auch jetzt noch nicht erreicht. Ist dem so, dann wäre es aber wohl besser gewesen, auch hier von den Deperdita abzusehen oder ihnen wenigstens eine getrennte Numerierung und besonderen Platz einzuräumen, wie es Schiaparelli tut.

[1]) So auch Schiaparelli in den Diplomi di Guido e Lamberto.

[2]) Urkunden, wie jene die Halphen als Nr. LVI abdruckt, ausgestellt im Namen der beiden Könige Lothar u. Ludwig, sind kein Grund dieses System zu durchbrechen; sie müssen unter dem älteren Herrscher eingereiht werden und können unbedenklich mit den Urkunden dieses älteren gezählt werden, wie dies auch bei den gemeinsam von Otto I. u. Otto II. ausgestellten Urkunden (DO. I. 410, 414) geschehen ist.

[3]) So z. B. bei Prou S. 4 bis 7, 72 bis 75, 360 bis 367, bei Halphen S. 46 bis 49, 54 bis 57.

Digitized by Google

bedeutende Ausdehnung der sachlichen Anmerkungen, die unter dem textkritischen Apparat der Urkunden in zwei Kolumnen gedruckt sind, die doppelte Reihe von Indices, welche auf diese beiden Reihen von Fussnoten hinweisen[1]), und die zur Bezeichnung der Zeilenzahl bei Abdruck von Originalen eingefügten Ziffern bringen eine gewisse Unruhe in das Bild; aber sie schliessen ja auch einige Vorteile in sich. Ganz entbehrlich ist dagegen in jenen Absätzen, welche zur Aufzählung der Überlieferungsformen, Drucke und Regesten dienen, sowie überhaupt bei Anführung von Büchertiteln, der fortwährende Wechsel von kursiven und stehenden Lettern, der den Leser aufhält und die rasche Übersicht erschwert. Das System der Monumenta, stehenden Druck nur für den Text der Quellen nebst seinen Varianten anzuwenden, schiefstehende Lettern aber für alles was die Edition ihnen beifügt, verdient dem gegenüber weitaus den Vorzug.

Andere Äusserlichkeiten der neuen Ausgabe, welche dem an die deutsche Diplomataausgabe gewöhnten Benützer auffallen, hängen enger mit inneren Verschiedenheiten des Stoffes und der Bearbeitung zusammen und bedürfen deshalb genauerer Erwägung. Verschieden ist zunächst die Fassung der Datumzeile; heisst es in den Mon. Germ.: »Pavia 962 Dezember 9«, so finden wir im Recueil des actes de Lothaire: »962, 8 décembre. — Reims«. Man kann bedauern, dass bei den französischen Forschern die dem deutschen Historiker seit langem geläufige und auch von den Italienern angenommene Voranstellung des Monatsnamens keinen Anklang findet; dem sprachlichen Gebrauch, der die Tageszahl vor dem Monat nennt, entspricht sie ja im Deutschen und Italienischen ebensowenig wie im Französischen, wohl aber dem logischen Bedürfnis, dass die auf grössere Zeiträume bezüglichen Benennungen jenen der kleineren voranzugehen haben. Viel wichtiger ist eine andere Differenz. Sickel und seine Nachfolger stellen den Ort voran und lassen auf ihn ohne weiteres die Zeitangaben folgen, wenn nicht bestimmte Anzeichen einer nichteinheitlichen Datierung vorliegen. Dagegen hat in ihren Editionen »ein die einzelnen Angaben trennender Strich« zu »besagen, dass dieselben wahrscheinlich nicht auf denselben Zeitpunkt zu beziehen sind« (Mon. Germ., Dipl. 1, Vorrede S. II). Die französischen Herausgeber hingegen setzen den Strich überall zwischen die Zeitangaben und den ihnen nachgestellten Ortsnamen: sie wählen also (hier mit Schiaparelli im Einklang) eine Anordnung, welche der normalen Folge der einzelnen Elemente widerspricht (denn der Ortsname wird in den meisten Fällen auf die Handlung, das Tagesdatum auf die letzten Stadien der Beurkundung zu beziehen sein), und sie berauben sich des Mittels eine etwa wahrnehmbare Nichteinheitlichkeit gleich am Kopf der Urkunde ersichtlich zu machen. Weitere auf die Datierung bezügliche Abweichungen von dem Muster, das Sickel für die Fassung der Datumzeile aufgestellt hat, sind durch die schwierige chronologische Fixierung der Kapetingerurkunden veranlasst und gerechttertigt, so die An-

[1]) Wo die Indices 1 und 1 zusammentreffen (so bei Halphen S. 30 Z. 23, 24), muss man scharf zusehen um nicht irre geführt zu werden. Hie und da (bei Prou S. 7, bei Halphen S. 57) stehen gar drei verschiedene Arten von Anmerkungen übereinander, indem zu einer in dem textkritischen Apparat mitgeteilten Stelle noch besondere Varianten (mit griechischen Buchstaben als Indices) in eigenem Absatz gedruckt wurden.

Digitized by Google

gabe der Zeitgrenzen, die sich für Diplome, ohne Tagesangabe gewinnen lassen („1060, après le 4 août" oder „1061, avant le 4 août"), die Anführung zweier oder mehrerer Jahre, die für undatierte Stücke in Betracht kommen („1060—1061", „1103—1108" u. dgl.), ja selbst die Beifügung von Fragezeichen zu diesem oder jenem Element der Datierung. Bei den Diplomen der deutschen Herrscher, welche besser datiert sind, waren diese Hilfsmittel entbehrlich und man konnte in den seltenen Fällen, bei denen Zweifel über die zeitliche Zugehörigkeit bestehen, diese in der kritischen Note erörtern und unter dem Regest einen oder mehrere Gedankenstriche anbringen, um zu zeigen, dass eines oder dass mehrere von den vier Elementen der Datierung fehlen. Ist in dieser Hinsicht gegen das verschiedene Vorgehen der französischen Editoren kaum ein ernster Einwand zu erheben, so kann wegen der besonderen westfränkischen Verhältnisse auch die etwas ausführlichere Fassung der Regesten, die jedem Stück vorangehen, gebilligt werden[1]). Die deutsche Diplomataausgabe führt die Intervenienten im Regest niemals an, die französische tut es; auch das entspricht ungefähr der grösseren Bedeutung, die ihnen an dem Hof der weniger mächtigen Könige des Westens zukam.

Mit Recht haben sich ferner die französischen Editoren vorgesetzt, gewisse Eigentümlichkeiten der Originale etwas genauer wiederzugeben als dies bisher in den Mon. Germ. geschehen ist. Die mangelhafte Ordnung der kapetingischen Kanzlei bringt in das Urkundenwesen neue Erscheinungen und sie erzeugt eine solche Mannigfaltigkeit, dass wenigstens Prou für die Diplome Philipps nicht mit jenen typographischen Mitteln auslangen konnte, welche Sickel, Bresslau und Mühlbacher anwandten. Die monogrammatische Invokation, in dieser Zeit selten geworden, zeigt, wenn sie auftritt, teils die Form eines Kreuzes, das manchmal mit Punkten versehen ist, teils jene des Labarum; es war also nicht gut möglich sie durch das bei den ottonischen Diplomen so bezeichnende (C.) auszudrücken; so sind für das Kreuz und für das Labarum besondere Zeichen geschnitten und eingefügt worden. Sie konnten zugleich an anderen Stellen angewandt werden, da das Kreuz vielfach wieder, wie in den Zeiten Pippins, als Unterfertigungszeichen des Königs anstatt oder auch neben dem Monogramm vorkommt und häufig auch bei den Subskriptionen der Grossen anzutreffen ist, das Labarum aber häufig in Verbindung mit der Kanzlerzeile erscheint, zumeist ihr nachgestellt, nach Art eines Rekognitionszeichens[2]). Ein besonderes Zeichen (ein durchstrichenes S) ist ferner für jene abgekürzte Form des Wortes Signum eingeführt worden, welche die in den Diplomen der Kapetinger so gebräuchlichen Subskriptionen einleitet. Grosse Sorgfalt wurde endlich darauf verwendet, die mannigfaltige Anwendung von Zierschrift und die jeder Regel spottende Anordnung des Eschatokolls so wiederzugeben, wie sie sich in den Originalen fand. Zur Hervorhebung

[1]) Dass bei Prou häufig das Regest in zwei Sätze zerfällt (so bei D Ph. 43, 77, 82, 89, 90, 94 u. s. w.) widerspricht aber doch dem guten Brauch und könnte vermieden werden.

[2]) Da Prou an jener Stelle der Introduktion, wo man es erwarten sollte, (S. CLXXVII), nichts davon erwähnt, seien die Fälle hier zusammengestellt; die Diplome 94, 95 101, 108, 123, 140, 141, 149, 152, 153 zeigen das Labarum am Schluss, D. 110 am Beginn der Rekognition.

Digitized by Google

der verlängerten Schrift dient nicht das in den Mon. Germ. und in der italienischen Ausgabe angewandte Zeichen ⁑, welches die betreffenden Stellen einrahmt, sondern fetter Druck; zur Kennzeichnung der in Majuskel geschriebenen Worte sind auch im Druck Majuskellettern verwendet worden; die mannigfache Anordnung des Subskriptionen und die Stellung, welche zu ihnen und untereinander die alten Elemente des Schlussprotokolls (Formel X, XI u. XII), die zugehörigen Schriftzeichen und das Siegel einnehmen, wurde so gut es eben möglich war, nachgeahmt. Auf diese Art sind die bezeichnendsten Erscheinungen der kapetingischen Königsurkunde dem Benützer greifbar vor Augen geführt. Bei dem Mangel ausreichender Faksimile, die freilich darüber noch besser Aufschluss geben würden, ist die grosse Mühe, welche die französische Edition darauf wendet, doppelt dankenswert[1]). Man wird sich aber hüten müssen dieses Vorgehen als absolutes Vorbild anzusehen und in allen Fällen ebenso engen Anschluss des Druckes an das Original anzustreben. Je grösser die Zahl der Zeichen ist, die der Editor einführt, umso schwieriger ist es für den Benützer, sie richtig zu verstehen[2]); je mehr er der mannigfaltigen Anordnung seiner Vorlagen folgt, umso geringer wird die Übersichtlichkeit der Ausgabe. Die angewandten Zeichen rasch zu verstehen und die gleichen Formeln immer an gleicher Stelle zu finden, das ist ja für den Benützer eines Urkundenbuchs eine wichtige Sache. Bresslau hat um dieser Rücksicht willen die Signumzeile auch in jenen Fällen vor die Rekognition gesetzt, in welchen das Original die umgekehrte Ordnung aufweist und er hat sich begnügt in den Noten das tatsächliche Verhältnis anzumerken[3]). Bei Prou verursacht es einige Mühe irgend einen bestimmten Teil des Eschatakolls in seiner Entwicklung zu verfolgen, etwa die Kanzlerzeile oder auch nur die Datierungen einer längeren Reihe von Urkunden zu vergleichen, weil diese Formeln bald hier bald dort gesucht werden müssen. Und zu solch verständnisvoller und kritischer Benützung der Urkunden auch den Nichtdiplomatiker anzuleiten und einzuladen, das muss doch auch als eine Aufgabe guter Urkundeneditionen betrachtet werden. Der unbedingte Anschluss an die Ordnung der Vorlage und der Verzicht auf Herstellung irgendwelcher Normalordnung widerstreitet diesem Zweck und er führt schliesslich dazu, auch Diplome, die nur in Kopien überliefert sind, je nach der Ordnung dieser Kopien, also unter Umständen ganz ungegliedert ab-

---

[1]) Zu beachten sind auch die sorgfältigen Nachträge, welche in dieser Hinsicht Halphen in der Introduktion S. XLIX in den Anmerkungen und S. 177 f. bietet.

[2]) Um dessentwillen wurden wohl absichtlich von den Franzosen einige Siglen, die in der deutschen Diplomata-Ausgabe sich finden, wieder fallen gelassen: Halphen druckt bei D. 12, 25 u. s. w. *(Chrismon)*, bei D. 1 noch mit besonderem Zusatz; anstatt (M.) oder (MF.) und (Sl.), (Sl. D.) sind die ausgeschriebenen Worte *(Monogramma)*, *(Sigillum)* oder *(Locus sigilli)* gesetzt. Folgerichtig wäre dann aber auch das Zeichen für das Labarum u. a. zu vermeiden gewesen. Vollends verschmäht haben die französischen Editoren eine Bezeichnung für das Rekognitionszeichen (la ruche); dass es vorhanden, ersieht man bei Halphen nur aus den Anmerkungen, welche über Ort und Beschaffenheit des Siegels Auskunft geben (D. Loth. 1, 12, 25, 26; bei D. Loth. 38 u. 56 „pas de ruche").

[3]) Vgl. Mon. Germ. Diplomata 3 S. X der Vorrede und die von mir, Urkundenlehre 1, 139 u. 3 zusammengestellten Diplome Heinrichs II.

Digitized by Google

zudrucken[1]), wodurch die Unbequemlichkeit noch mehr gesteigert wird. Gewisse Übelstände bringt auch der Gebrauch der fetten Buchstaben und der Majuskeln mit sich. Die beiden Arten von Zierschrift, welche durch diese Mittel bezeichnet werden sollen, sind nicht immer ganz scharf von einander geschieden; was wir verlängerte Schrift nennen, ist ein Überrest der merowingischen Minuskelschrift; aber in diese werden ab und zu schon im 10., häufig seit den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts Majuskeln eingeschoben, die sich mehr oder weniger dem Charakter der hochgedehnten Minuskeln anpassen[2]); so können Fälle eintreten, in denen man schwankt, ob von verlängerter Schrift oder von Majuskeln zu reden ist[3]). Ein anderer Nachteil ergibt sich, wenn ein aus Vorurkunde übernommener Passus im Original in verlängerter Schrift erscheint, wenn er also zugleich petit und fett zu setzen wäre. Die zu diesem Zweck bei D. Lothar 25, 26 und bei D. Philipp 116 angewandte Schriftart lässt sich mit freiem Auge kaum von dem anderwärts üblichen fetten Satz unterscheiden[4]). Deshalb dürfte der in den Mon. Germ. eingeschlagene Weg zur Kennzeichnung der verlängerten Schrift wohl den Vorzug vor der französischen Methode verdienen.

Sehr willkommen sind dagegen die sorgfältigen Angaben über die Grösse der Originale, welche die französische Ausgabe bringt. Sie fehlen den bisher erschienenen Bänden der deutschen Edition und sie konnten bisher dort insoferne entbehrt werden, als das Format der ottonischen Diplome kein besonderes Interesse bietet. Anders wird dies in der Zeit

---

[1]) Vgl. D. Ph. 9, 10, 20, 21, 26 u. s. w. — Bedenklich ist es auch, dass die für Zierschrift bestimmten Lettern bei nur abschriftlich überlieferten Diplomen angewandt sind. Bei D Ph. 5 ist verlängerte Schrift der ersten fünf Worte durch die Kopie der Kollektion Moreau (C) gesichert und ebenso dass die Arenga gewöhnliche Schrift aufwies; ob die dazwischen stehenden Worte (trinitatis — rex) auch gewöhnliche Schrift aufwiesen, bleibt aber wohl unsicher. Die Anwendung der fetten Buchstaben führt also vielleicht zu falscher Vorstellung. Bei D Ph. 6 ist vorsichtiger vorgegangen worden, weil die für Gaignières angefertigte Kopie (B) das Ende der verlängerten Schrift nicht angibt; ebenso liegt die Sache aber auch bei dem vorigen Diplom. Sehr gewagt ist jedenfalls Anwendung fetten Druckes in den Eschatokollen von D Ph. 7 u. 8, wo die Kopien nichts davon sagen und Prou nur die Analogie von D Ph. 6 zu seiner Rechtfertigung anführt.

[2]) Erben-Schmitz-Redlich, Urkundenlehre 1, 134 f., 207.

[3]) In einem Fall (S. 326 Anm. s) fand es Prou für nötig zu bemerken, dass die Rekognition, die er in Majuskeln drucken liess, aus verschiedenen Buchstabenarten gemischt sei.

[4]) Von dem Gebrauch der Monumenta abweichend wird der Petitdruck von den französischen Editoren auch für das Protokoll angewendet (D. Lothar 10, 33, 40, die beiden Diplome Ludwigs V. 69, 70 und D. Philipp 116), ein Verfahren, das allerdings Mühlbacher bei den Fälschungen auch einführte, das aber bei echten Stücken aus Gründen, die Sickel in der Vorrede zum 1. Bande S. VIII klar erörtert hat, nicht zu empfehlen ist. Bei D. Lothar 28 hat Halphen unterlassen die Arenga, die mit dem vorausgehenden Diplom für gleichen Empfänger übereinstimmt, petit setzen zu lassen. Ein ähnliches Versehen bei D. Lothar 38 ist von ihm in den Nachträgen S. 178 verbessert worden, ebenso die Unterlassung des Petitdrucks bei D. Philipp 52, 57, 58 von Prou S. 435 f.; aber auch das enge Verhältnis, das zwischen D Ph. 48 u. 49 besteht, würde durch Petitdruck und vielleicht durch Anordnung in zwei nebeneinandergestellten Kolumnen besser anschaulich geworden sein.

Digitized by Google

Lothars des Sachsen und der Staufer, wo sich zufällige und absichtliche Verschiedenheiten in dieser Hinsicht einstellen, welche für die Beurteilung der einzelnen Urkunde nicht ohne Bedeutung sind. Auch die Möglichkeit dass etwa ein Original in Verlust geraten könnte[1]), dürfte die Beifügung der Massangaben rechtfertigen, welche ja wenig Raum einnehmen.

Ähnliche Gesichtspunkte führten dazu, über den Zustand der Siegel genauere Auskunft zu geben, sei es dass der Typus nicht sicher festzustellen ist, sei es dass eine fortschreitende Zerstörung der vorhandenen Reste befürchtet werden muss. Dagegen ist es überflüssig und nicht praktisch, bei den einzelnen Urkunden den Typus des Siegels zu beschreiben. Solche Beschreibung sollte vielmehr nur in der Introduction stattfinden[2]); bei der einzelnen Urkunde sollte nur der präzise Hinweis auf jene Beschreibung Platz finden, also Anführung der Nummer, die dem betreffenden Typus zukommt, wie dies in den Mon. Germ. und bei Schiaparelli klar und einfach durchgeführt ist[3]). Diese bewährte Methode würde sich für die französische Ausgabe um so mehr eignen, als hier jedem Bande eine Tafel mit prächtig gelungenen Siegelabbildungen beigefügt ist[4]). Diese Tafeln bilden auch sonst eine sehr wertvolle Bereicherung der Bände, sie bieten nicht nur von den Siegeln, sondern auch von den Monogrammen der Urkunden ein vollständiges Bild. Bei Halphen finden wir auf planche I neun verschiedene Typen reproduziert und es ist im Texte bei jedem Diplom vermerkt, welchem Typus das Handmal entspricht; Prou, bei dem dieser Hinweis im Texte leider noch fehlt, hat auf sieben Tafeln nicht weniger als 40 Monogramme abbilden lassen, gerade zwei Drittel von allen aus der Zeit König Philipps auf Originalen oder Kopien erhaltenen Exemplaren: ein reiches und vorzüglich ausgewähltes Beobachtungsmaterial, welches wegen der hier mit Recht einbezogenen abschriftlichen Überlieferung auch dann seinen selbständigen Wert behalten würde, wenn den Diplomen der Kapetinger einst ein besonderes, den Kaiserurkunden in Abbildungen ebenbürtiges Faksimilewerk gewidmet werden sollte.

---

[1]) Die zahlreichen aus den Bänden von Prou und Halphen ersichtlichen Beispiele, dass französische Forscher des 17. und 18. Jahrhunderts Originale vor sich hatten, die heute fehlen, mahnen an die Pflicht mit etwaigen zukünftigen Verlusten zu rechnen.

[2]) Indem Prou und Halphen sowohl in der Introd. als bei den Urkundentexten Siegelbeschreibungen bieten, ergeben sich kleine Differenzen in der Angabe der Legenden. Bei Prou S. 117 Note g ist der Kürzungsstrich über GRA anders angegeben als S. CXXVII; S. 257 Note a, 296 Note b und 343 Note b fehlt der Punkt hinter PHILIPPVS, der in der Introd. S. CXXVII berücksichtigt ist. Halphen hat bei der Legende der Siegel Lothars S. 27 Note d, 62 Note b und 73 Note d jedesmal das Kreuz weggelassen, das er in Introd. S. L f. richtig aufnahm.

[3]) In jenen Fällen, wo nur Fragmente vorliegen, vermisst man bei Prou manchmal (D Ph. 4, 24, 45, 46, 120, 127, 169) die Erklärung, dass die Reste zu diesem oder jenem Typus passen (und diese wichtige Frage lässt sich doch zumeist auch mit geringen Bruchstücken sicher lösen); bei guterhaltenen Siegeln ist die Zugehörigkeit zum Typus in schwerfälliger Weise durch Hinweise ausgedrückt (D Ph. 40, 106, 116 und 135).

[4]) Ähnliches wurde vor einer Reihe von Jahren auch von den Mon. Germ. versprochen, aber der seither ausgegebene Band der Karolingerdiplome hat diesen Wunsch nicht erfüllt; möge das französische Vorbild im deutschen Lager bald in geeigneter Form Nachahmung finden.

Digitized by Google

So kommt die Edition der französischen Königsurkunden dem Studium der äusseren Merkmale sehr entgegen und sie wird diese Seite der diplomatischen Forschung in vielfacher Beziehung anregen und fördern. Aber in einem Punkte, der auch zu den äusseren Merkmalen gehört, erfüllt sie die Erwartungen nicht, nämlich in Bezug auf die Scheidung und Bestimmung der Hände, die an den erhaltenen Originalen beteiligt waren. Halphen hat nur bei jenen Stücken, die er als Parteiausfertigungen betrachtet (D. 1, 29, 56), die Schrift mit einigen, allgemeinen Worten (l'écriture paraît être du temps de Lothaire, l'écriture est bonne) erwähnt, von den Schreibern der fünf übrigen Originale wird mit keinem Worte gesprochen. In einem Fall (D. 38) gestattet ein altes und unvollständiges Faksimile (Mabillon 419 tab. 37. 2) das Schweigen des neuen Editors zu kontrollieren; es ergibt mit aller Sicherheit die Beteiligung zweier Hände, von denen die eine mit vielen altertümlichen Kursivverbindungen arbeitend, den Eingang und Kontext, die andere das Eschatokoll schrieb. Halphen hat über diese Verschiedenheit nichts bemerkt, und so bleibt die Möglichkeit, dass er auch bei anderen Diplomen etwa vorhandene Erscheinungen ähnlicher Art unerwähnt gelassen. Nirgends zeigt sich in seinem Bande, dass Identifikation der in den verschiedenen Urkunden auftretenden Schreiber versucht worden wäre, und doch würde bei Stücken, die sich zeitlich so nahestehen wie D. 25 und 26, oder wie D. 38 und 39 ein solcher Versuch sehr wahrscheinlich zu einem positiven Ergebnis geführt haben. Erst wenn solche Versuche unternommen und zu sicherer Lösung gebracht sind, darf die kritische Bewertung des Originals für abgeschlossen gelten und erst dann kann von der Frage, ob und welches Unterpersonal es in der Kanzlei gab und ob die Kanzler an der Arbeit teilnahmen, im Ernste gesprochen werden. Was Halphen, Introduction S. IX und XVIII f., hierüber sagt, entbehrt vorläufig der Begründung. Prou ist in diesen Dingen weitaus gründlicher vorgegangen. Bei der überwiegenden Mehrzahl der von ihm edierten Originale berührt er die Schreiberfrage; er berichtet sorgfältig über den etwa eintretenden Wechsel der Hand und der Tinte und er nimmt in mehreren Fällen auch die Identifikation der an verschiedenen Stücken beteiligten Schreiber vor. D. 4 und 16 sind von derselben Hand und ihr gehörte nach den in Abschriften wiedergegebenen Eigentümlichkeiten wohl auch D. 5 an; D. 13, 48 und 49 weisen gleichfalls unter einander identische Züge auf und mit ihnen berührt sich auch die Schrift von D. 106: schriftgleich sind ferner D. 57 mit D. 58, D. 83 mit D. 84; wahrscheinlich lässt sich auch D. 24 demselben Schreiber beilegen, welcher die erhaltenen Überreste von D. 46 schrieb, und das Eschatokoll von D. 91 demselben, der auch in D. 99 die Schlussformeln hinzufügte. Diese Wahrnehmungen haben Prou zu wichtigen Schlüssen über den Anteil der Kanzlei oder der Partei an der Herstellung der Urkunden geführt; in zwei Fällen, bei D. 128 und 135, ist er auch von der Schriftbestimmung dazu fortgeschritten, die Rekognition als eigenhändig von dem Rekognoszenten (Kanzler beziehungsweise Vizekanzler) ausgeführt zu betrachten. Zeigt sich also Prou mit der Methode der Schriftvergleichung und den Vorteilen, welche sie für Erforschung der Kanzleigeschichte bietet, vollständig vertraut, so vermag doch auch in seinem Bande die Art, in welcher die einschlägigen Beobachtungen dem Benützer

Digitized by Google

dargeboten werden, nicht recht zu befriedigen. Die Mehrzahl der auf Wechsel der Hand oder Identität der Schrift bezüglichen Bemerkungen findet man in dem textkritischen Apparat[1]). Entspricht nun diese Stelle überhaupt nicht der kritischen Bedeutung, die solchen Wahrnehmungen zukommt, so ist doppelt zu bedauern, dass auch hier nicht alles zu finden ist, was der Herausgeber über diesen Punkt zu sagen hatte: manche Bemerkungen über die Schrift hat man vielmehr in den sachlichen Anmerkungen zu suchen[2]), andere sind bei der Aufzählung der Überlieferungsarten angebracht[3]), manche von jenen, die auf Wiederkehr derselben Hand in mehreren Stücken Bezug haben, sind nicht bei jedem der in Betracht kommenden Diplome, sondern erst dort vermerkt, wo dieselbe Hand zum zweitenmal auftritt[4]), und viele wertvolle Beobachtungen dieser Art stehen überhaupt nicht bei den Urkundentexten sondern nur in der Introduction[5]). Diese Ungleichmässigkeit mag stellenweise dadurch erklärt werden, dass der Editor erst, nachdem der Text eines Diploms gedruckt war, zu bestimmten Ergebnissen über dessen Schrift gelangte; ähnliches ist ja auch den für die Diplomata der Mon. Germ. verantwortlichen Arbeitern, wie ich aus eigener Erfahrung weiss, manchmal wiederfahren und bei aller Aufmerksamkeit kaum gänzlich zu vermeiden. Bei der französischen Edition aber scheint es in der Hauptsache nicht an solchen verspäteten Wahrnehmungen gelegen zu sein, sondern daran dass die Bedeutung des Schriftbeweises für die Kritik der einzelnen Urkunde nicht voll gewürdigt wurde. Prou hat über die Datierung und die Glaubwürdigkeit seiner Urkunden eindringende Untersuchungen angestellt und über die Gründe, welche für oder gegen die Echtheit und Originalität, dann zu Gunsten dieser oder jener Einreihung ins Gewicht fallen, in den sachlichen Anmerkungen klar und ausführlich berichtet; aber er scheint sich doch nicht jederzeit gegenwärtig gehalten zu haben, wie sehr der Benützer, der sich über die Zeugniskraft einer Urkunde sein Urteil bilden will, Wert darauf legen muss, sogleich darüber unterrichtet zu werden, ob dieselbe von einer oder von mehreren Händen geschrieben sei, ob eine hieran beteiligte Hand auch

---

[1]) Zu D. 2 vgl. S. 4 Anm. a, zu D. 3 S. 12 Anm. c u. s. w.

[2]) So jene zu D. 13, 58, 74, 75, 84 auf S. 38 Anm. 1, 153 Anm. 3, 186 Anm. 2 (vgl. aber auch 187 Anm. c), 188 Anm. 2 (vgl. 191, a, b), 219 Anm. 3.

[3]) D. 40: autre expédition de la même main, vgl. D. 50 S. 135 Z. 5 und D. 100 S. 258 Z. 1, wo dieselbe Angabe allerdings S. 259 Anm. b wiederholt wird.

[4]) So wird über Schriftgleichheit von D. 4 und 16 nicht bei D. 4 sondern erst bei D. 16 S. 48 Anm. a berichtet; auch D. 48, 57, 83 entbehren der einschlägigen Bemerkungen, die sich aus den Anmerkungen zu D. 49, 58, 84 ergeben.

[5]) Die vermutliche Gleicheit der Schrift in D. 24 und dem Fragment D. 46 ist in der Introd. S. LXX, LXXVII behandelt, aber weder bei D. 24 noch bei D. 46 vermerkt; nur aus der Introd. S. LXXI, LXXXIV erfährt man, dass in D. 91 Eingang und Text von anderer Hand herrühren als das Eschatokoll, und dass jene, die hier das Eschatokoll schrieb, wahrscheinlich denselben Dienst bei D. 99 besorgte; der wichtige Nachweis, dass in D. 128 der Kanzler Hubert selbst das Eschatokoll schrieb, findet sich nur Introd. S. LX Anm. 4 und ist bei dem Diplom selbst nicht erwähnt, so viel auch über die Eigentümlichkeiten der Schrift S. 326 f in den textkritischen Noten die Rede ist. Auch zu D. 66, 67, 106, 153, 161 ergeben sich aus der Introd. S. LXXXII und LXXXVI Beobachtungen über die Schrift, die trotz ihrer mehr negativen Art bei den betreffenden Urkunden selbst hätten angemerkt werden sollen.

Digitized by Google

anderwärts vorkomme oder nicht. Prou würde sonst schwerlich bei manchen als Original bezeichneten Stücken jede Auskunft über die Schrift unterlassen haben[1]) und er würde, wo er solche zu geben hatte, dies in praktischerer und gleichmässigerer Form getan haben. Sickel hat bekanntlich für diesen Zweck jene Benennung der anonymen Schreiber mit dem Namen des Kanzlers und einem beigefügten Buchstaben (Salomon A u. s. w.) eingeführt, und dieses Verfahren hat sich bei den deutschen wie bei den italienischen Diplomatabänden bewährt; es kann nun vielleicht zugegeben werden, dass sich dasselbe Mittel auf die Diplome Philipps, von denen nur wenige schriftgleich zu sein scheinen, nicht gut hätte anwenden lassen; aber jene Bezeichnungsart ist nur Formsache, das Wesentliche ist, dass überhaupt bei jedem Diplom über den Schreiber oder Diktator, dem es seine Entstehung verdankt, Auskunft gegeben werde. Dass diese Forderung von Halphen so gut wie gar nicht erfüllt, von Prou zwar zumeist aber doch nicht konsequent beachtet und dass ihr nicht in praktischer Form Rechnung getragen wurde, das gehört zu den Dingen, die man bei dem Durchblättern der neuen Bände mit Bedauern wahrnimmt.

Der Fehler hängt zusammen mit einer Eigentümlichkeit der äusseren Einrichtung, worin die französische Ausgabe sehr auffällig von der deutschen und von der italienischen abweicht, mit dem Fehlen der kritischen Note. An Stelle jenes besonderen, einheitlich gestalteten Absatzes, der sich in den Diplomatabänden der Mon. Germ. und auch bei Schiaparelli zwischen die Aufzählung der Drucke und den Abdruck des Urkundentextes einschiebt, tritt bei den Franzosen eine Reihe sachlicher Anmerkungen, welche in zwei Kolumnen unterhalb des textkritischen Apparates Platz finden und durch ihre Zahlenindices mit bestimmten Stellen des Urkundentexts oder der ihm übergeordneten Absätze verknüpft sind. Auf den ersten Blick mag es scheinen, dass dieser Einrichtung wesentliche Vorzüge vor jener zukämen: sie gestattet Erörterungen verschiedenen Inhalts, Fragen nach der Überlieferungsart, Echtheit und zeitlichen Anordnung, Hinweise auf die im Text benützten Bibelstellen und sachliche Bemerkungen aller Art, zu denen die Urkunde Anlass gibt, von einander zu scheiden und sie genau an jener Stelle anzubringen, wo der Benützer ihrer am meisten bedarf. Geht man aber ins Einzelne, so zeigt sich bald, wie diese Fragen oft so enge verknüpft sind, dass ihre Trennung sich praktisch kaum durchführen lässt. Prou hat diesem Sachverhalt selbst recht deutlichen Ausdruck gegeben, indem er zu wiederholten Malen zwei oder mehrere sachliche Anmerkungen, auf welche verschiedene Indices über dem Strich hinweisen, unten zu einer einzigen Anmerkung zusammenzog, die nun etwa die Indices 1, 2, 3 zugleich an ihrer Spitze trägt und selbst wieder in mehrere besonders gezählte Teile und überdies noch in Absätze zerfällt[2]). Dass auf diese Art die Übersichtlichkeit, gegen welche wie wir schon oben S. 161 f. sahen, mehrfach gesündigt worden ist, noch mehr leidet, ist noch nicht das grösste Übel, das hieraus entspringt. Schlimmer ist, dass es an

[1]) Man vermisst jede kritisch brauchbare Bemerkung über die Schrift von D. 25, 31, 45, 81, 103, 120, 127, 140, 141, 168, 169 und über jene der beiden erst nachträglich aufgefundenen Originale D. 15 und 80 (S. 433 f., 438 ff.).

[2]) Vgl. D Ph. 6, 14, 29, 31, 84.

Digitized by Google

einem feststehenden Orte fehlt, an welchem der Editor regelmässig sein Urteil über die Glaubwürdigkeit des Stückes abgibt, der Benützer es regelmässig zu finden weiss. Dieser Mangel in der äusseren Einrichtung ist ohne Zweifel mitschuldig an der unregelmässigen Art, in welcher, wie oben erörtert, die Beobachtungen über die Schrift der Urkunde mitgeteilt werden. Auch andere für das einzelne Stück bedeutsame Ergebnisse, welche nach den Regeln der Diplomata-Ausgabe in der kritischen Note verwertet und dadurch dem Benützer bequem zugänglich gemacht sind, wurden in der französischen Ausgabe bei dem betreffenden Diplom gar nicht erwähnt und in der Introduction, man darf sagen, mehr versteckt als verwertet. So hat Prou, um einige Beispiele anzuführen, in der Introduction (S. CLVIII n. 6, CLXII n. 6) D. 125 und 126 als Parteiausfertigungen gekennzeichnet, ebenda (CLIX) die Fassung der Datierung von D. 40 richtig auf ein karolingisches Vorbild zurückgeführt, ebenda (LXXIII bis LXXIX) für eine ganze Reihe von Diplomen den Nachweis erbracht, dass sie in der Kanzlei verfasst sein müssen, weil ihr Diktat mit Diplomen für andere Empfänger deutliche individuelle Übereinstimmungen aufweist. Von diesen für die Bewertung der einzelnen Stücke so wichtigen Ergebnissen ist in den sachlichen Anmerkungen der betreffenden Urkunden fast nichts zu finden. Ebensowenig hat Halphen in den Noten zu den Diplomen Lothars die in seiner Introduction (S. XII ff.) klar nachgewiesenen Diktatbestimmungen verwertet. Wie gerne möchte man auf vieles andere, was in den sachlichen Anmerkungen von Prou und von Halphen untergebracht wurde, verzichten, wie gerne würde man den allzu genauen Bericht über die Indorsate der Originale[1]) und die vielen im Wortlaut mitgeteilten Vidimationsurkunden des späteren Mittelalters und der Neuzeit[2]) preisgeben, wie gerne auch manche Inventarnotiz und wörtliche Wiedergabe der in neueren Kopien enthaltenen Beschreibungen verlorener Originale gekürzt oder ganz beseitigt sehen, wenn statt dessen die Editoren in ihren sachlichen Anmerkungen wirklich alles das an die Hand geben würden, was sie zur Kritik der einzelnen Urkunde beizusteuern vermochten. Wollten sich die Herausgeber der weiteren Bände und der Leiter des grossen Unternehmens, D'Arbois de Jubainville, der selbst in warmen Worten den Wert der deutschen Diplomata-Ausgabe anerkennt, dazu entschliessen sich in Zukunft dem von Sickel eingeführten Muster der kritischen Note anzuschliessen oder doch zu nähern, so würde das von allen deutschen Benützern und vielleicht auch von den französischen als ein grosser Vorteil empfunden und begrüsst werden, der die reichen Ergebnisse der Bearbeiter erst in unbeschränktem Masse der Wissenschaft zuführen würde.

Auch in der Aufzählung der Überlieferungsarten und in der Art, wie diese zur Herstellung der Texte benützt sind, ergeben

---

[1]) Vgl. etwa bei Prou die Anmerkungen S. 114, in denen fünf Indorsate der einen, sechs der anderen Ausfertigung, mit Zeitangaben und Beschreibung wiedergegeben sind, Angaben die für eine Archivgeschichte von S. Denis Wert haben könnten, die aber in der Ausgabe der Diplome keinem andern Bedürfnis als dem der Vollständigkeit dienen.

[2]) Ich zähle in dem Bande von Prou 19 solche Vidimationen; die Mehrzahl gehört dem 14. Jahrh. an und diese sind samt den Kanzleivermerken abgedruckt, vgl. S. 28 Anm. 1, 34 Anm. 1 u. s. w.

Digitized by Google

sich gegenüber dem Brauch der Diplomata wesentliche Verschiedenheiten. Zum Teil sind sie veranlasst durch die eigenartigen Überlieferungsverhältnisse, welche auf dem Gebiet der westfränkischen Königsurkunde herrschen. Die originale Überlieferungsart tritt hier in auffallender Weise hinter der abschriftlichen zurück. Von ungefähr 1260 echten Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und der drei Ottonen, welche Sickel in den zwei ersten Bänden der Diplomata herausgab, ist mehr als die Hälfte (etwa 52 von 100) in originaler Gestalt erhalten, bei den Diplomen Heinrichs II. steigt nach Bresslaus Berechnung die Originalüberlieferung beinahe auf zwei Drittel der Gesamtzahl. Dagegen hat Halphen von seinen 49 Texten echter Diplome nur 8, Prou von seinen 165 nur 44 aus der Urschrift schöpfen können, Prou also $^1/_4$, Halphen gar nur $^1/_6$ der Gesamtzahl[1]). Die Dinge liegen also für Frankreich noch viel ungünstiger als für die italienische Herrschaft der Ottonen, wo nach Sickel auf 100 Diplome 35 Originale entfallen[2]). Auf der anderen Seite vermag sich der französische Diplomatiker auf einen reichen Schatz von Urkundenabschriften der neueren Jahrhunderte zu stützen, welche grossenteils für wissenschaftliche Zwecke von Männern hergestellt wurden, die mit geschichtlicher Forschung vertraut waren; diese neueren Kopien, die besonders aus dem 17. und 18. Jahrhundert in grosser Zahl erhalten sind, bieten nicht selten nach dem Original angefertigte Schriftproben und gute Siegelbeschreibungen, so dass sie in vieler Hinsicht die verlorene Urschrift zu ersetzen vermögen. Die Editoren der Chartes et diplômes haben diese kostbaren Früchte von der gelehrten Arbeit ihrer Landsleute mit grossem Erfolg ausgebeutet: Halphen schöpfte mehr als die Hälfte seiner Texte, Prou mehr als ein Drittel der seinen aus neueren Kopien[3]). Unter solchen Umständen war es durchaus gerechtfertigt, den neueren Kopien die grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihnen in der französischen Ausgabe breiteren Raum zu gönnen, als er nach den Grundsätzen der Mon. Germ. so später Überlieferungsart zugekommen wäre; sind sie ja doch auch als Denkmäler der Geschichte der Diplomatik, die in Frankreich schon so lange blüht, pietätvoller Beachtung wert. Demgemäss befolgen Prou und Halphen den Grundsatz alle Abschriften eines Diploms anzuführen, gleichviel ob das Original vorliegt oder nicht, ob die einzelne Kopie für die Textherstellung brauchbar ist oder nicht. Die Aufzählung

---

[1]) Bei der Gesamtzahl, welche Prou Introd. S. XXXIX angibt, (172) sind die Deperdita (s. oben S. 160 Anm. 1) mitgezählt, die ich hier weglasse; wenn Halphen, Introd. S. 1 zu der Zahl 50 kommt, so dürfte hier ein Versehen vorliegen: es sind 56+2 (echte Texte) — 9 (verlorene) = 49. Über die Überlieferungsverhältnisse der ottonischen Diplome vgl. die Berechnungen Sickels und Bresslaus, Mon. Germ. Dipl. 2 S. IV und 3 S. VIII f., welche nach neueren Forschungsergebnissen nur unmerklich abgeändert werden müssten.

[2]) Für die von Schiaparelli bearbeitete Partie der italienischen Diplome steht es mit der Erhaltung der Originale weit besser; sie verhalten sich zur Gesamtzahl der erhaltenen wie 54 : 100.

[3]) Ich finde bei Halphen 27, bei Prou 50 echte Stücke, die ausschliesslich auf solcher Quelle beruhen; dazu kommt, dass auch dort, wo mittelalterliche Abschriften erhalten sind, der Vorzug doch häufig mit Recht den Kopien des 17. und 18. Jahrhunderts, die auf Originale zurückgehen, gegeben wurde (in 4 Fällen bei Halphen, in 15 Fällen bei Prou). So ergibt sich als Verhältnis der auf neueren Kopien beruhenden Texte zur Gesamtzahl für die Zeit Lothars und Ludwigs V: 31 : 49, für jene Philipps I.: 65 : 165.

Digitized by Google

der nach ihrer Qualität geordneten und durchwegs mit grossen Buchstaben bezeichneten handschriftlichen Überlieferungsarten nimmt daher ziemlich viel Platz ein; an der Spitze steht regelmässig das Original, dem man die Sigle A stets vorbehielt, und zwar auch dann, wenn es verloren ist; daran schliessen sich, in besondere Absätze zusammengefasst, zunächst die besseren, für den Text benützten und sodann die schlechteren, unbenützten Abschriften (B, C u. s. w.)[1]), nach ihnen folgen dann wieder in drei besonderen Absätzen die Drucke, denen kleine Buchstaben (a, b u. s. w.) als Siglen vorangehen[2]), dann die Regesten und wichtigeren Erwähnungen[3]), endlich die Facsimile[4]). Solche Ausführlichkeit hat unstreitig ihre Vorteile, besonders bei den geschilderten besonderen Überlieferungsverhältnissen des Landes. Aber die blosse Aufzählung der mannigfaltigen Kopien sollte nicht zu einer allzu starken Benützung derselben verleiten, die den handschriftlichen Apparat mit wertlosem Ballast beladet. Dass Prou bei D. Ph. 2 und 3 neben den vorhandenen Originalen auch die bedeutenderen Varianten zweier Handschriften des 12. Jahrhunderts vollständig wiedergibt, ist von ihm besonders motiviert worden; der Mönch Paul von Chartres, welcher diese Chartulare anlegte, hat seine Urkunden in freiester Weise behandelt, nicht nur die Namen und die Wortstellung geändert, sondern zwei verschiedene Urkunden zu einer einzigen verarbeitet. Es ist also nur

---

[1]) Die so erzielte dreifache Gliederung der handschriftlichen Überlieferung, welche Prou Introd. CCXLIV als allgemeine Regel hinstellt, erleidet allerdings auch Ausnahmen, indem etwa bei Doppelausfertigungen jede der beiden Abschriftengruppen in zwei Absätze zerlegt wird, so dass fünfmaliges Alinea eintritt (so dürfte wohl Halphens Anordnung bei D. Lothar 15 zu verstehen sein; einfacher Prou bei D. Ph. 40, 124, 128, 132; vgl. aber auch D. Ph. 2, 3, 174) oder auch neben dem Original nur eine Gruppe von Kopien zu erwähnen war, so dass es nur zwei Absätze gibt. Tritt dieser Fall dort ein, wo das Or. verloren ist (z. B. D. Ph. 7, 10, 17 u. s. w.), so ist ja sofort klar, dass die im zweiten Absatz angeführten Kopien für den Text benützt sind; folgt aber auf Anführung des noch erhaltenen Originals nur ein Absatz mit Kopien (z. B. D. Ph. 16, 24, 2[9] u. s. w.), so könnte man fürs erste zweifeln, ob dies benützte oder unbenützte Überlieferungsformen seien.

[2]) Diese kleinen Buchstaben dienen dazu die Filiation der Drucke zu veranschaulichen, die sich indes durch das in der Diplomata-Ausgabe der Mon. Germ. befolgte System der Gleichheitszeichen viel anschaulicher machen lässt. Die Büchertitel sind in ziemlich umständlicher Art zitiert (anstatt Recueil des historiens de la France t. XI p. 602 n° XXXIV heisst es z. B. in Mon. Germ. knapp und ebenso verständlich: Bouquet 11, 602 n° 34), was ja teilweise mit dem Fehlen des Bücherregisters zusammenhängt. Dass dem Autornamen manchmal (aber durchaus nicht immer) der Anfangsbuchstabe des Vornamens vorhergeht, wirkt besonders dann störend, wenn dieser Fall gleich bei dem ersten angeführten Werke eintritt (z. B. C. Conder bei D. Ph. 16, D. Luc d'Achery bei D. Ph. 26 u. s. w.), weil dann Verwechslung mit den Sigeln der handschriftlichen Quellen naheliegt.

[3]) Über die Auswahl der aufgenommenen Erwähnungen gibt Prou Introd. CCXLVI die Auskunft, dass hier nur ‚les inventaires d'archives, les catalogues d'actes et les dissertations spéciales' berücksichtigt seien.

[4]) Dieses besondere Alinea für die Facsimile ist durchaus zu begrüssen und nachahmenswert; aber es sollten dann hier alle Facs. vereinigt werden, auch jene die zu dem in einem früheren Absatz aufgezählten Druck gehören; bei anderem Verfahren, wie es etwa Halphen bei D. 38 einschlägt, gerät man erst recht in Gefahr, das Facsimile (hier eines von Mabillon) zu übersehen. Bei D. Lothar 56 fehlt die kleine Schriftprobe, die Wailly, Eléments de paléogr. 2, Taf. 12 Nr. 5 bietet.

Digitized by Google

dankbar anzunehmen, dass uns Prou von diesem sonderbaren Kopisten, einem würdigen Genossen des Eberhard von Fulda, ein Beispiel deutlich vorführt. Auch die spätmittelalterlichen Übersetzungen von zwei im Original überlieferten Stücken (D. Ph. 24, 25), werden manchen Forschern willkommen sein. Anderswo aber scheint doch den Varianten junger Kopien allzuviel Gewicht beigemessen zu sein. Welchen Wert soll es haben, wenn nur Kopien des 17. u. 18. Jahrhunderts vorliegen, Varianten wie authoritate (anstatt autoritate), martiris (anstatt martyris), parrochiae (anstatt parochiae) überhaupt zu buchen, wie es bei D. Ph. 11 und in vielen anderen Fällen geschehen ist? Es ist überflüssige Arbeit für den Editor und den Benützer, die durch solche Genauigkeit entsteht. Die Orthographie der Originale auf Grund von Kopien herzustellen, das bleibt ja, wie Prou selbst (Introd. CCXLVII) richtig erkennt, für die kapetingische Zeit unmöglich. Es gibt daher auch hier keinen besseren Weg, als den, welchen Sickel bei den abschriftlich überlieferten ottonischen Diplomen eingeschlagen hat: Beibehaltung der Orthographie derjenigen Kopie, die man als beste erkannt hat, und stillschweigende Beseitigung der Varianten aller übrigen, soweit es sich nicht um sachliche Unterschiede oder Namen handelt[1]). Bietet in dieser Hinsicht die französische Ausgabe entschieden zu viel des Guten, so wären anderseits dort, wo Lücken oder schadhafte Stellen der Originale auf Grund von Kopien zu ergänzen waren[2]), und dort, wo sich Rasuren und Nachträge an Originalen wahrnehmen lassen[3]), genauere Angaben oftmals wünschenswert gewesen. Recht ungleichmässig sind auch die Schreibfehler der Originale behandelt; bald sind sie in die Anmerkung verwiesen und im Text emendiert[4]), bald im Text belassen und durch ein im Text oder in der Note beigefügtes sic bekräftigt[5]), bald auch ohne jede Bemerkung abgedruckt, so dass der Leser hie und da fürs erste zweifelt, ob ein Druckfehler der Ausgabe oder ein Schreibfehler in der Überlieferung vorliege[6]).

---

[1]) Vgl. darüber Sickel in der Vorrede zu Mon. Germ. Dipl. 1 S. IX.

[2]) Bemerkungen wie z. B., dass die Lücken des Or. ergänzt seien ‚à l'aide des copies' (D. Ph. 13, wo neun Kopien in dem Absatz der benützten Überlieferungsarten angeführt sind), oder dass man sie ausfülle ‚soit d'après le diplôme Nr. 116 soit d'après les copies et à l'aide de la traduction' (D. Ph. 24) geben dem Benützer über die Herkunft der Ergänzungen nicht die genügende Aufklärung. Bei Fragmenten (wie D. Ph. 46) wäre es zweckmässig, die Ausdehnung des noch erhaltenen Bruchstückes nicht blos in der Quellenangabe sondern auch durch eckige Klammern und Fussnoten bei dem Texte selbst kenntlich zu machen.

[3]) Man vermisst etwa bei D. Lothar 1 die Angabe, dass der auf Rasur geschriebene Name des Abtes von gleicher Hand herrührt wie der übrige Text, und man kann sich aus der Fussnote a zu D. Ph. 89 kein Bild von dem wirklichen Aussehen der Zeile 9 des Originals machen.

[4]) So D. Lothar 56 sacerdotum (statt saerdotum), D. Ph. 2 liberaliter (statt liberaraliter), D. Ph. 3 preciosiora (statt preciciosiora) u. s. w.

[5]) D. Lothar 56 amere (statt amore), perturbaret (statt perturbaretur), administrant (statt administrent) mit sic (und in einem Fall auch mit Anführung der richtigen Form) in der Fussnote; D. Ph. 4 librorum (statt librarum) mit einem in den Text eingeschalteten sic.

[6]) So Auctum (statt Actum) in D. Ph. 21, scripxit in D. Ph. 24 (wobei dann freilich die Wiederkehr ähnlicher Formen in D. Ph. 25, 46 und die Introd., S LXX die Sicherheit gibt, dass es sich um eine tatsächlich angewandte Schreibweise handelt), plublice D. Ph. 74, sinnum D. Ph. 89 u. s. w.

Digitized by Google

Gegen den Schluss des Bandes nähert sich Prou dann doch in derartigen Fällen der Methode, die als kürzeste und klarste vor allen diesen Mitteln den Vorzug verdient, der Beibehaltung der unrichtigen Form und Anfügung der Fussnote „A“[1]); vielleicht darf man hoffen, dass sie künftig in der französischen Edition die alleinherrschende werden wird.

Allein alles dies sind Formfragen, von denen mehr der bequeme Gebrauch einer Edition als ihr wirklicher Wert beeinflusst wird, das Wesentliche wovon dieser abhängt, ist, dass die handschriftliche Überlieferung richtig gelesen und in allen Einzelheiten sorgfältig beachtet werde, und hier darf man sich einem Paläographen wie Prou auch ohne weitere Nachprüfung wohl mit aller Zuversicht anvertrauen. Hoffentlich entspricht auch Halphens Band in dieser Hinsicht den gerechten Anforderungen, obwohl eine Probe, die sich mit Hilfe eines Faksimiles an dem Text von D. Lothar 29 vornehmen lässt, zu einigen Bedenken Anlass gibt[2]). Rechnet man endlich auf die Scheidung des echten und falschen im weiteren und höheren Sinne zur Textherstellung, so zeigt sich, dass die französische Edition in der äusseren Behandlung falscher und verfälschter Urkunden im Wesentlichen die schon bei den anderen Diplomausgaben bewährten Regeln befolgt. Unter die am Schluss der Sammlung abgedruckten „actes faux“ sind, wie Prou (Introd. CCXLII) ausführt, nur jene Stücke verwiesen, welche „entièrement faux“ sind, während solche, bei denen der Editor zu keinem sicheren Urteil gelangen konnte, „les actes simplement suspects“, und solche, die Interpolationen oder Überarbeitung erfahren haben, in der Reihe der echten belassen sind[3]). Zur Kennzeichnung von Interpolationen sind die auch in den Mon. Germ. üblichen gebrochenen Klammern verwendet, jedoch in vorsichtiger, manchmal vielleicht allzu vorsichtiger Weise, indem auch Stellen, welche der Editor selbst als Zutaten anzusehen geneigt ist, im Texte doch ohne jene Einklammerung gedruckt wurden[4]). Die kritischen Untersuchungen

[1]) D. Ph. 153, 161 zu caraptere und karaptere, wobei es jedoch überflüssig ist das fehlerhafte Wort selbst in der Note zu wiederholen; das A allein besagt genug: auch der Zusatz „corrigez caractere“ ist wohl für jeden, der Urkunden kennt, entbehrlich.

[2]) Aus Musée des archives départementales pl. XII ergibt sich, dass in Zeile 2 nicht ne ita quam (wie allerdings auch in dem Textband dieser Facsimilesammlung gedruckt wurde), sondern neutiquam zu lesen ist. Unzureichend ist die Fussnote, welche über Abkürzung des prae in dieser Urkunde handelt; es ist nicht etwa einfaches p statt dieser Vorsilbe gesetzt, sondern über dem p stehen fast durchwegs zwei Zeichen, der horizontale Kürzungsstrich und ein aus offenem a entstandener Zug; deshalb hätte anstatt pre überall prae gesetzt werden sollen. Unrichtig ist die Auflösung Jhesu in der Datierung; das in der Form von h gebildete Zeichen ist ja nichts anderes als das griechische η. Ganz unerwähnt bleiben in der Edition die aus dem Facsimile Zeile 2 unterhalb des a von aucmentatione, dann unterhalb und oberhalb der Worte parvi pendamus sichtbaren Ober- und Unterschäfte, die auf eine durch Überschreibung verdeckte Rasur zu deuten scheinen. Unbeachtet ist ferner die auch für die kritische Einschätzung der Urkunde belangreiche Tatsache, dass in Zeile 20 zwischen regnante und Lotthario ein ungewöhnlicher Zwischenraum gelassen ist, der genau dem hervorragenden unteren Rand des Siegels entspricht; das Siegel war also vorhanden, bevor man die Datierung eintrug.

[3]) Gegen das Prinzip verstösst indess wohl die Behandlung von D. Lothar 63, welches nach Halphens eigenem Urteil im Eingang einen echten Kern enthält.

[4]) So bei D. Ph. 15 der zwischen Korroboratio und Poen eingeschobene Satz über Exemption von der bischöflichen Gewalt (vgl. Prou S. 46 Anm. 1: S. 434 ist allerdings keine Interpolation erwähnt) und bei D. Ph. 108 die Stelle:

Digitized by Google

zu den einzelnen Fälschungen bietet Prou in einem eigenen, tiefeindringenden Kapitel der Introduction[1]), während Halphen sie an jede einzelne Urkunde anschliesst. Es leuchtet ein, dass dieser zweite Modus dem praktischen Bedürfnis besser entspricht und so darf man wünschen, dass er auch in den folgenden Bänden beibehalten werde.

Die Introduction Prou's bleibt, auch wenn man von diesem einen Kapitel absieht, immer noch ein sehr umfangreiches und überaus lehrreiches Werk, das wertvollste, das uns seit langem von der französischen Diplomatik beschert worden ist. Sie füllt die Lücke aus, die zwischen den Studien von Pfister und Soehnée über die Urkunden Roberts und Heinrichs I.[2]) auf der einen, und den Arbeiten von Luchaire über Ludwig VI. und VII. auf der andern Seite klaffte. Und der Schlussstein ist zugleich der beste in dem Gebäude der frühkapetingischen Diplomatik. Nach einer grundlegenden Untersuchung über die Hauptepochen der Regierung Philipps, welche zum Verständnis der Datierung seiner Urkunden nötig ist, und nach einer Klassifikation seiner Urkunden in Bezug auf Überlieferungsart und diplomatische Form, wendet sich Prou zunächst der Kanzleigeschichte und dann den Merkmalen der Urkunden zu; diese werden (allerdings ohne die wünschenswerte Scheidung in äussere und innere) auf gründliche Weise (S. LXXXVII bis CLXXVII) und mit fortlaufendem Hinweis auf die Texte durchgesprochen. Ein besonderes Kapitel ist den vom König bestätigten Urkunden gewidmet, einer am kapetingischen Hof sehr häufig angewandten Form der Beurkundung, deren Regeln nun an der Hand von Prou eingehender als irgend anderswo studiert werden können. Ausführungen über Briefe und Mandate und über einige mit Unrecht dem König Philipp I. zugeschriebene Stücke vervollständigen das Ganze: es ist eine Spezialdiplomatik dieses einen Kapetingers, wie sie nur selten einem einzelnen Herrscher gewidmet worden ist. Halphen konnte sich weit kürzer fassen als Prou, nicht nur wegen der geringeren Zahl der von ihm bearbeiteten Diplome, sondern namentlich deshalb, weil das Urkundenwesen der letzten Karolinger sich noch viel enger an die alten wohlbekannten Regeln aus der Zeit Karls des Gr. und Ludwigs des Fr. anschliesst, also so eingehende Besprechung nicht erfordert; aber auch er hat, indem er die Kanzleigeschichte und die Formen der Diplome im westfränkischen Reich für die Zeit von 954 bis 987 in seiner Introduction darlegt, die diplomatische Literatur in sehr dankenswerter Art vervollständigt; das einschlägige Kapitel von Giry's Manuel (S. 725 bis 731) erfährt mannigfache

---

Hec vero sunt consuetudines — de communi offerenda. In D. Ph. 35, wo schon Prou einen Einschub feststellt und kennzeichnet, möchte ich auch die Poenformel für interpoliert halten. Dass umgekehrt die von Halphen als Interpolation eingeklammerten Worte von D. Lothar 44 echt seien, zeigt Levison im N. Archiv 33, 761 Anm. 3. Vielleicht ist auch Prou zu weit gegangen, indem er bei D. Ph. 27 und 28 starke Überarbeitung annimmt; möglicherweise sind die Abnormitäten dieser Urkunden dadurch zu erklären, dass es sich um Gerichtsurkunden handelt.

[1]) S. CCVIII bis CCXXXV. Hier sind nacheinander die Diplome Philipps 172 bis 176 besprochen. Über das letzte Stück der Sammlung, D. Ph. 177, einen nicht im Wortlaut erhaltenen sondern nur von Ordericus Vitalis erwähnten Brief an König Heinrich von England, bedurfte es keiner besonderen Untersuchung, da er von jenem Chronisten selbst als unterschoben bezeichnet wird.

[2]) S. Mitt. des Instituts 29, 381 f.

Digitized by Google

Vertiefung und auch Berichtigung. Man darf allerdings nicht glauben, dass alle diplomatisch beachtenswerten Erscheinungen, welche die in den beiden Bänden herausgegebenen Urkunden an sich tragen, in diesen Einleitungen besprochen und nach allen Richtungen gewürdigt wären. Die Frage nach der allmähligen Entstehung der Urkunden, welche in einer Spezialdiplomatik wohl eine zusammenfassende Behandlung verdient hätte, ist hier nicht behandelt, obwohl wenigstens die Diplome Philipps sehr anziehende Belege hiefür geboten hätten[1]). Auch andere Tatsachen, die aus der Edition selbst hervorgehen, würden vielleicht noch weitergehende diplomatische Würdigung verdienen, so das in beiden Ausfertigungen erhaltene Chirograph (D. Ph. 48, 49), das mehrfache Vorkommen von Doppelausfertigungen (D. Lothar 15, D. Ph. 6, 40, 124; vgl. auch D. Ph. 50, 128, 132), die nachträgliche Unterfertigung von Diplomen durch einen Bischof oder päpstliche Legaten (D. Ph. 30, 78), das frühzeitige der päpstlichen Kanzlei nachgebildete Auftreten der Aushändigungsformel (Data per manus Rotgerii cancellarii, D. Ph. 99) und das sehr auffallende Vorkommen eines leider jetzt nicht mehr erhaltenen Hängesiegels an einem Mandate vom J. 1090 (D. Ph. 137). Die beiden Bände bieten eben erfreulicher Weise in diplomatischer Hinsicht so viel Merkwürdiges, dass auch die ausführlich gehaltenen Einleitungen der Herausgeber nicht alles erschöpfen.

Ebenso grosse Freude als bei den Diplomatikern wird der Beginn der französischen Sammlung aber auch bei denjenigen Forschern erregen, welche die Entwicklung rechtlicher und wirtschaftlicher Institutionen verfolgen. Sie werden, auch ohne das bei den Diplomata der Mon. Germ. übliche und niemals ganz befriedigende Sachregister[2]) aus diesen Bänden reiches Material gewinnen und immer besser in der Lage sein, eine Vergleichung der staatlichen Entwicklung im deutschen Reich mit jener in Frankreich vorzunehmen, wie sie vor einem Dezennium Ernst Mayer begonnen hat. Nicht nur dass eine Reihe von Urkunden, die bisher in unzureichenden und überaus schwer zugänglichen Werken verborgen waren, bequem und in gesicherter Form vorliegt, auch die Zahl der Urkunden selbst ist gegenüber dem früher Veröffentlichten stark vermehrt. Prou bietet nicht weniger als 21 bisher ungedruckte Urkunden und Urkundenbestätigungen König Philipps, von denen 17 in älterer Literatur überhaupt nicht erwähnt waren. In dieser Hinsicht bildet also der von ihm herausgegebene Band einen sehr glücklichen Anfang des grossen Unternehmens, mit welchem die Académie des inscriptions et belles lettres der Erforschung des Mittelalters eine überaus dankenswerte Förderung bietet.

W. Erben.

[1]) Eine allgemeine Bemerkung über die Bedeutung des Ortsnamens in der Datierung (où residait le roi soit au moment où la volonté du roi s'est déclaré soit où le précepte a été délivré au destinataire, sans qu'on puisse le plus souvent décider la question, Introduction S. CLX) und die sachlichen Anmerkungen zu D. Philipp 35, 61, 116 und 124 zeigen, dass Prou mit vollem Verständnis derartigen Problemen gegenübersteht, freilich ohne seine Beobachtungen mit denen Fickers zu vergleichen oder dessen Werk überhaupt anzuführen.

[2]) Die französische Edition fasst Namen- und Sachregister in eine einzige table alphabétique zusammen; dabei ist leider auch das Gruppenregister, einer der wertvollsten Teile in unseren Diplomatabänden, weggefallen. Hoffentlich entschliessen sich die Herausgeber dieses künftig nachzuholen, wenigstens in der Art, dass nach Abschluss mehrerer chronologisch aneinanderstossender Bände ein ihren Inhalt umfassendes Gruppenregister ausgegeben werde.

Digitized by Google

N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildungen. (Allgem. Staatengeschichte, herausg. v. Lamprecht. I. Abt. 34. Werk). 2 Bde XIV+402 und XIII+541 S. Gotha, F. A. Perthes 1905.

Auch hier wie an anderer Stelle muss der Anerkennung Ausdruck gegeben werden für die ausserordentliche Arbeitskraft Jorgas, der neben seinen zahllosen und sehr ausgedehnten Spezialarbeiten im Handumdrehen eine Geschichte eines Volkes erfasste, die sich, was dabei besonders zu erwägen ist, nicht auf eine Darlegung der politischen Entwicklung beschränkt, sondern das gesamte Leben des Volkes in den Kreis der Darstellung einbezieht.

Dass die Beschreibung der höfischen Politik der einzelnen Fürsten auf das erreichbare Minimum beschränkt wurde, wird man bei diesem vor allem auf das Ausland berechneten Werk durchaus billigen müssen, den allgemein interessierenden wirtschaftlichen und kulturellen Zuständen konnte infolgedessen ein viel weiterer Raum gewidmet werden und es ist wohl nicht zu viel gesagt, dass es bisher auch nicht annähernd ein Werk gegeben hat, aus dem sich der Leser im ganzen und grossen eine so vollständige Belehrung über den gesammten Entwicklungsgang des rumänischen Volkes holen konnte.

Allerdings muss zweierlei sofort hinzugefügt werden: erstens steht J. auf einem sehr prononcierten nationalen Standpunkt, der ihn nicht selten zu Ungerechtigkeiten verleitet und zweitens hat ihn die Schnelligkeit der Arbeit zu einer beträchtlichen Anzahl von Einzelfehlern geführt, die freilich zum weitaus grössten Teil dem ersten einleitenden Abschnitt (I. S. 1—85) angehören, hier aber hie und da recht störend auffallen. Ein dritter Einwand ist von geringer Wichtigkeit, aber immerhin nicht ganz ohne Belang, das ist der Stil. Er neigt in einer für deutsches Empfinden unangenehmen Weise zur Weitschweifigkeit und Umschreibung, zum blumigen und bald emphatischen, bald ironischen Ausdruck. Auch direkte grammatische Fehler finden sich hie und da und es hätte dem Werke zweifellos zum Vorteil gereicht, wenn die in der Vorrede erwähnte Durchsicht zu tiefer einschneidender Umstilisierung geführt hätte.

Um zunächst die Berechtigung des zweiten Einwurfs zu begründen, seien einige Bemerkungen erlaubt. So heisst es I. S. 13 f.: Zwei reiche Provinzen, Pannonien und Dalmatien, die sich schon seit langem römische Sitten und römische Sprache angeeignet hatten, (anno 6 p. Chr!) erhoben sich und sandten Tausende erfahrener Soldaten gegen Makedonien und damit auf den Weg, der sie schnell nach Italien — und man fürchtete sogar, gegen Rom — führen konnte. I. 14. Der Strymon ist doch nicht mit der Maritza identisch. I. 16. Der Skythenzug des Darius hat angeblich „im Beginn des 6. Jh." „um 508" stattgefunden. Darius hätte die Skythen im Altai treffen können? Herodot soll 100 Jahre nach dem Skythenzug gelebt haben. I. 17 wird von einer Niederlage und Flucht der Eindringlinge (d. i. der Perser beim Skythenzug) in die Wüste gesprochen. Welche Wüste? I. 63. Warum werden die Avaren hier die wieder-

Digitized by Google

erstandenen „Turanen“[1]) genannt? I. 64 wird ganz allgemein von zögernden, sanftmütigen Slaven gesprochen, aber I 66 werden ihre Raubzüge immer „grausamer“. I. S. 71. Die Bulgaren wurden erst im 9. Jh. dem Christentum gewonnen. I. 76 „Die Petschenegen — werden auch ihre (der Magyaren) Nachfolger auf dem ateluzischen Boden“. Wer die Sache nicht kennt, wird sich da kaum zurechtfinden. Es ist hier die Landschaft „Atelkuzu“ gemeint, die bei Konstantinus Porphyrogenitus erwähnt ist, etwa zwischen Dnjester und Sereth. I. 77 wird von dem bergigen, mit Städten besäten Boden des Balkan gesprochen, was wohl übertrieben ist. I. 78. Der russische Herrscher Svjatoslav erlitt auf seiner Rückkehr aus Bulgarien nicht nur eine Schlappe durch die Petschenegen, sondern fiel auch im Kampf. II. 79. Die für die Geschichte des Balkan so wichtigen Kämpfe zwischen den Bulgaren unter Samuel und den Byzantinern unter Basilios dem Bulgarentöter sind ganz übergangen. I. 85. Bela III. ist hier irrtümlich statt Bela IV. genannt. I. 93 A. 2. Ende des 11. Jh. sassen die Bulgaren nicht seit 200 sondern seit 400 Jahren im alten Mösien. I. 119. Svjatoslav soll ein neues Donaureich für einige Jahrzehnte gegründet haben? Es dauerte doch nur von 967—971. — I. 184 wird derselbe Fluss Siret geschrieben, der auf der nächsten Seite als Sereth erscheint; ähnliche Inkonsequenzen sind häufig. II. 322. „Jetzt erst (1448) ging Hunyady nach Warna, um die erduldete Schmach zu rächen.“ (?)

Für eine Reihe von Ausstellungen, die sich auf z. T. sachlich wichtige Dinge beziehen, vgl. die Besprechung Kaindls in der Wiener Zeitung vom 7. u. 8. Juni 1906, sowie die von Weigand im Liter. Zentrablatt 1906 Nr. 30 und in der Histor. Vierteljahrschr. 1907, S 515 f. Vgl. auch Hist. Zschr. 1907. S. 178 ff.

Weigand konstatiert dabei, dass Tomaschek mit seinen Anschauungen über die Entstehung des rumänischen Volkes doch im Recht sei gegenüber Jorga, der wie alle rumänischen Historiker für die Kontinuität des romanischen Elements in den norddanubischen Gegenden auftritt. Und in der Tat ist es schwer über die Tatsache wegzukommen, dass vor dem 11. Jh. überhaupt gar keine Nachricht über eine romanische Bevölkerung in dem heutigen Verbreitungsbezirk der Rumänen vorhanden ist. Ebenso erklärt sich Weigand ganz entschieden gegen die Annahme einer getrennten Entstehung des Aromunischen und da er unbestritten der erste Kenner dieser Frage ist, so wird man sich dabei wohl beruhigen müssen.

Ferner heben Weigand und Kaindl übereinstimmend hervor, dass der Versuch Jorgas die Rumänen als ein von Anfang an vornehmlich dem Ackerbau zugewendetes Volk zu schildern, nicht gelungen ist. Kaindl führt dagegen mit Recht an, dass fast alle Steuern noch in später Zeit auf die Viehzucht gelegt werden und der Ackerbau daneben eine sekundäre Rolle spielt.

Wenn ferner Jorga an einer und der andern Stelle (so I. 292) glaubt konstatieren zu können, dass keine wesentlichen fremden Einflüsse auf das rumänische Volk eingewirkt haben, so wird man dem keineswegs zustimmen

---

[1]) Diese unglückliche Namenform erscheint öfter; ebenso donauisch I. S. 2 ff. 50, 67. 69. Warum muss S. 70 und 77 der Name Atel gebraucht werden für den uns geläufigen „Wolga“?

Digitized by Google

können. Kaum irgend ein Volk hat in seiner Entwicklung so viele fremde Einflüsse erfahren wie eben das rumänische: albanesische, byzantinisch-neugriechische, slavische, ungarische, deutsche, türkische, tatarische, wie ja schon die Sprache ergibt. Freilich ist es richtig, dass es all dies zu assimilieren oder zu überwinden imstande war und das zeugt von einer gewaltigen nationalen Kraft. Und diese Tatsache einer ungewöhnliche Zähigkeit, einer unvergleichlichen Generations- und Assimilationskraft wird niemand dem Rumänentum absprechen können, nur folgt daraus nicht die Unabhängigkeit von äusseren Einflüssen. Speziell das Deutschtum hat vor und in den Anfängen der beiden Fürstentümer Moldau und Wallachei eine sehr bedeutende Rolle gespielt als der einzige Vertreter des städtischen Wesens und Jorga selbst führt eine solche Menge von Tatsachen dafür an, dass sein Endurteil wirklich überraschen muss.

Auch gegenüber Österreich ist sein Urteil nicht ganz einwandfrei. Gewiss, die Behandlung, welche die Rumänen in Siebenbürgen und Ungarn erfuhren und z. T. erfahren, macht es begreiflich, wenn dem mit inbrünstiger Liebe an seinem Volke hängenden Historiker manchmal der objektive Gleichmut verloren geht. Immerhin könnten die Reformen, welche Österreich in der kleinen Wallachei durchführte (II. 152—158), wohl freundlicher beurteilt werden, da sie doch eingestandenermassen für die des Fürsten Maurocordato in der Wallachei das Vorbild abgaben. Was die Bukowina und ihre Annexion durch Österreich betrifft, so wird sie zwar mit Ausnahme einiger Ausdrücke so ziemlich ruhig behandelt, doch sind hier einige sachliche Irrtümer vorhanden, auf die Kaindl a. a. O. hinweist, so namentlich die Behauptung, dass die österreichische soziale Ordnung für die Bauern ungünstiger gewesen sei als die in den Fürstentümern, was offenbar unrichtig ist [1]).

Auch in der neuen und neuesten Geschichte kommen vielfach Urteile vor, denen nur derjenige, der ganz auf dem Standpunkt des Vf. steht, zustimmen kann, immerhin ist der Mut und die Unentwegtheit, mit der er seine Ansichten vorträgt, anzuerkennen.

Kann man somit nicht umhin, eine Reihe von Einwänden zu machen, so soll damit keineswegs der Eindruck erweckt werden, als ob das Werk als Ganzes abgelehnt würde. Es ist im Gegenteil schon anfangs hervorgehoben worden, dass es das Beste ist, was wir überhaupt in deutscher Sprache über rumänische Geschichte besitzen und ohne Zweifel eine durchaus bedeutende Leistung darstellt. Der Autor beherrscht den Stoff, dem er ja sein ganzes Leben gewidmet hat, vollständig und hat bekanntlich selbst seinen gemessenen Anteil an der Aufhellung der Einzelfragen der rumänischen Geschichte. Desto anerkennenswerter ist die Entsagung, die er hier geübt hat, indem er nirgends ins Detail eingeht, um desto besser die allgemeinen Fragen durcharbeiten zu können.

Nachdem er in der Einleitung (I. 1—85) eine allerdings nicht ganz gelungene Darstellung der Geschichte des Balkangebiets bis zum Auftreten der »Wlachen« gegeben hat, bespricht er im I. Abschnitt (I. 86—147) deren Geschichte bis zum Hervortreten einer selbständigen Wojwodschaft in der Wallachei um 1300. Der II. Abschnitt (I. S. 148—247) behandelt

[1]) Vgl. Kaindl, Wiener Zeitung, 8. Juni 1906.

Digitized by Google

das Volk als ganzes, sein Hirten- und Bauernleben, dann das Städtewesen (2. Kap. S. 158—198) und die Dörfer. Im III. Abschn. (I. S. 248—402) werden die Kämpfe, die zur Unabhängigkeit der Wallachei und Begründung der Moldau führen, geschildert, die Organisation der beiden Staaten um 1400 und ihre Entwicklung bis zur Unterwerfung unter die Türken, womit der Verfall des nationalen Lebens beginnt, das bis dahin sich in aufsteigender Linie entwickelt hatte. Abschnitt IV (Bd. II. 1—83) schildert die Verhältnisse in den Fürstentümern bis zur Fanariotenzeit u. zw. zuerst das zwischen Rumänen und Türken, dann das zu den Tartaren; die Art der Einsetzung der Fürsten in Konstantinopel; den steigenden Einfluss des Griechentums, endlich die Leistungen des Landes an die Pforte.

Im V. Abschn. (II. 84—121) führt der Vf. den Verfall des Bauernstandes unter dem Druck der osmanischen Herrschaft im 17. Jh. vor [1]). Die nationale Heeresmacht wird beseitigt, der Bauer leibeigen. Die „slavische" Kultur verfällt, die Volkssprache dringt in die Literatur ein. Die sogenannte Fanariotenzeit bildet den Gegenstand des VI. Abschn. (II. 122—206). Es werden die Fürsten und ihre äussere Politik, die inneren Reformen, der weitere Verfall des Bauernstandes, das Leben der Bojaren, das Eindringen der Juden geschildert, dann die Kriege Katharina II. gegen die Türkei, welche zur Besitznahme der Bukowina durch Österreich und zur allmählichen Lockerung der türkischen Oberherrschaft führen. Der VII. Abschn. (II. 207—379) trägt den Titel: Entstehung, Kampf und Sieg des Nationalgefühls. Eigentlich hätte der Verf. wohl mit dem Jahre 1859, der Vereinigung der beiden Fürstentümer einen Einschnitt machen können. — Bezeichnend genug entsteht die neue rumänische Nationalkultur in Siebenbürgen unter westlichen katholischen Einflüssen und verbreitet sich erst von hier nach dem eigentlichen Rumänien. Hier gelingt es in Verbindung mit dem griechischen Aufstand, die Einsetzung national-rumänischer Fürsten zu erreichen. Westeuropäische Ideen dringen immer stärker ein und bereiten die endgültigen Umwälzungen vor, die über 1848 zur Union von 1859 und endlich zur Wahl Karls von Hohenzollern führen (1866).

Im letzten VIII Absch. (S. 380—478) legt der Vf. die gegenwärtigen Zustände des rumänischen Volkes dar, wobei er wieder, wie im ganzen Werk, auch Siebenbürgen und die Bukowina mit in den Betracht zieht. Die Hoffnungsfreudigkeit, mit der er das Vordringen des rumänischen Elements in Ungarn und Siebenbürgen beurteilt, dürfte ganz berechtigt sein, ob es auch der Pessimismus ist, mit dem er die Bukowina betrachtet, möchte ich bezweifeln.

Die Vorwürfe, die er vom nationalrumänischen Standpunkt der rumänischen Intelligenz in der Bukowina macht, sind sicherlich nicht berechtigt. Gewiss ist dort der Nationalitätenhass im allgemeinen noch nicht bis zu der Siedehitze gediehen, die er sonst heute häufig erreicht; aber dies ist dadurch hervorgerufen dass eine Bedrückung oder Zurücksetzung den Rumänen gegenüber einfach nicht geübt wird. Die Übermacht des poli-

[1]) Als Kuriosum sei hier erwähnt, dass infolge der nicht immer ganz glücklichen Verbindung äusserer und innerer Geschichte Matei Basarab und Vasile Lupu (II. S. 54 ff.) früher behandelt werden als Michael der Tapfere, der vor ihnen regiert hat. Überhaupt lässt die Übersichtlichkeit hie und da zu wünschen übrig.

Digitized by Google

tischen Beamtentums, die in der Bukowina ebenso wie überall, wo die Masse der Bevölkerung ungebildet und ihrer Rechte sich nicht bewusst ist, auf den unteren Schichten lastet, richtet sich in ziemlich gleicher Weise gegen alle Nationen und auch hierin ist seit der Statthalterschaft des Prinzen Hohenlohe, die noch heute in der Bukowina in bestem Andenken steht, eine wesentliche Milderung eingetreten. Wenn das Rumänentum hier nicht vorschreitet, so liegt das wohl grösstenteils daran, dass es in diesem Land mit einem an Bedürfnislosigkeit, nationaler Zähigkeit und Vermehrung ebenbürtigen Gegner, dem Ruthenentum, in Konkurrenz steht, während es in Siebenbürgen und Ungarn in dieser Hinsicht über Magyaren und Sachsen ein unzweifelhaftes Übergewicht besitzt.

In der Besprechung der rumänischen Parteiverhältnisse urteilt der Vf. ebenso freimütig und rücksichtslos wie sonst. Wie weit er hier im Recht ist, wird erst die Zukunft zeigen können.

Wenn der Vf. bei einer hoffentlich bald nötigen zweiten Auflage die Versehen dieser ersten beseitigt und einige Änderungen in der Disposition des Stoffes vornimmt, so dass die Eigenentwicklung eines jeden der beiden Fürstentümer sowie die chronologische Anordnung mehr zu ihrem Recht kommt — die Werturteile werden natürlich dieselben bleiben, denn darüber ist es wohl am allerschwersten, sich gegenseitig zu überzeugen — so wird das Werk in noch höherem Grade werden, was es ja jetzt im Wesentlichen schon ist: eine alle wichtigen Seiten der politischen und kulturellen Entwicklung umfassende Geschichte des rumänischen Volkes von dauernder Bedeutung.

Wien. Moritz Landwehr v. Pragenau.

Poupardin, R., Les institutions politiques et administratives des principautés Lombardes de l'Italie méridionale (IX^e—XI^e siècles). Étude suivie d' un catalogue des actes des Princes de Bénévent et de Capoue. Paris H. Champion 1907. VII u. 184 S.

Die französische Schule in Rom erwirbt sich das grosse Verdienst, durch eine Reihe von Einzeluntersuchungen und Darstellungen die sehr verwickelten und dunklen Verhältnisse Süditaliens im frühen Mittelalter zu erhellen; und diese Leistung verdient umsomehr Anerkennung, je deutlicher es wird, eine wie grosse Rolle Süditalien, wo die byzantinische, die mohammedanische und die occidentalische Kultur zusammenstossen, im Mittelalter gespielt hat. Das vorliegende Büchlein über die Verwaltungsgeschichte der langobardischen Fürstentümer fügt einen Baustein zu den übrigen, wenn man sich auch nicht verhehlen kann, dass seine unmittelbaren Ergebnisse nicht allzu ertragreich sind, zum Teile wohl deshalb, weil die zur Verfügung stehenden Quellen recht spärlich sind. In vier Abschnitten wird vom princeps und dem palatium insbesondere in Benevent und Capua, von den gastaldi, von den comites und von der Gerichtsbarkeit und den iudices gehandelt. Die zu Grunde liegende langobardische Verwaltung der Königs-

Digitized by Google

zeit ist im grossen Ganzen bekannt, und die Aufgabe war daher die Weiterentwicklung da zu schildern, wo sich die Fürsten als die rechtmässigen und tatsächlichen Fortsetzer der langobardischen Königsherrschaft betrachteten. Aber es ist nicht leicht in den Wirrsalen der Zeit den rechtlichen Faden herausfinden. Dies zeigt sich schon bei der Frage des Sukzessionsrechtes, da mehr als die Hälfte der Fürsten auf revolutionäre Weise aus dem Wege geräumt worden sind (S. 11 f.). Andererseits wäre es doch vielleicht möglich gewesen, die Einnahmen des Fürsten etwas systematischer und eindringlicher zu behandeln, als es in dem ziemlich kursorischen Abschnitte »Revenus du prince« (S. 18, ff.) geschieht; die Frage, ob sich hier nicht Abweichungen von der gemeinlangobardischen Entwicklung feststellen lassen, ist nicht ohne Weiteres abzuweisen. Gastaldi und comites werden getrennt behandelt (S. 30 ff. und 39 ff.), obwohl sich gerade aus den dankenswerten Zusammenstellungen der Gastaldate und Comitate ergibt, dass ein rechtlicher Unterschied nicht gemacht werden kann. Ein genaueres Eingehen auf die immer grössere Verselbständigung und Erblichkeit der Gastaldate wäre von Interesse gewesen, da sie im Wesentlichen den Inhalt der inneren Geschichte Benevents ausmacht (S. 43); und wenn der Verf. auch mit Recht behaupten kann (S. 60), dass es sich juristisch nicht um Feudalität handelt, so sind die Wirkungen doch ganz analoge gewesen. Auch bei der Behandlung der Gerichtsbarkeit und der Entwicklung der iudices wäre ein Vergleich mit den norditalienischen Verhältnissen vorteilhaft gewesen. Die prinzipielle Scheidung von iudex im allgemeinen Sinne (= Oberbeamter) und iudex im Sinne von Richter scheint im Einzelnen ebenfalls nicht genügend festgehalten zu sein (s. S. 56). Dankenswert sind die angeschlossenen Regesten der Urkunden der Fürsten von Benevent und Capua; wenn auch ziemlich knapp gehalten, ergänzen sie doch in wilkommener Weise die von Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langob. Fürsten zusammengestellten Daten. Den Schluss des Büchleins bilden einige bisher ungedruckte Urkunden. — Sicherlich ist jeder, der sich mit italienischer Geschichte des Mittelalters befasst, Poupardin für die übersichtliche und gewiss nicht mühelose Zusammenstellung des Materiales, aus dem die Verwaltungsgeschichte der longobardischen Fürstentümer in erster Linie rekonstruiert werden muss, zu Danke verpflichtet.

Wien. Ludo M. Hartmann.

Die Heereszahlen in den Kreuzzügen. Inaug.-Dissert. genehmigt v. d. philos. Fakultät der Univ. Berlin Von Hans Jahn. 1907. Berlin. G. Nauck 51 S.

Die Schlacht bei Azincourt (25. Oktober 1415). Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kriegsgeschichte. Inaug. Dissert. genehmigt v. d. philos. Fakultät der Univ. Berlin. Von Friedrich Niethe. 1906. Berlin. G. Nauck. 58 S.

Digitized by Google

Die Schlacht bei Guinegate 7. August 1479. Inaug.-Dissert. genehmigt v. d. philos. Fakultät der Univ. Berlin. Von Ernst Richert. 1907. Berlin. O. Nauck. 103 S.

Die Schlacht bei Pavia. (24. Februar 1525). Von Reinhard Thom. Berlin. G. Nauck. O. J. 55 S.

Die Schlacht bei Ravenna. (11. April 1512). Inaug.-Dissert. genehmigt von der philos. Fakultät der Univ. Berlin. Von Erich Siedersleben. Berlin G. Nauck. (1907).

Delbrück hatte im III. Bande seiner Geschichte der Kriegskunst S. 228 und 478 bereits die Arbeiten von Jahn und Niethe angekündigt; sie sind weitere Glieder in der Reihe der von ihm teils unternommenen teils angeregten Versuche die Kleinheit mittelalterlicher Heere nachzuweisen [1]).

Für den III. Kreuzzug sind Quellenangaben, die von 20.000—60.000 Bewaffneten sprechen, unvereinbar mit der Tatsache, dass Abteilungen von 1200, 500, 300 Rittern im Felde etwas bedeuten, sowie damit, dass die genauen Aufzeichnungen des sogenannten Ansbert nur wenige Todesfälle melden; auch die Angabe über die Zahl der — in der Regel für 40 Pferde Platz bietenden — Schiffe, auf denen man den Hellespont überschritt, führen auf die in englischen Quellen genannte Höchstzahl von 3000 Rittern. Für Richards I von England Kreuzfahrt wird festgestellt, dass er mit 155 „naves", 24 „Büsen", 39 Galeeren von Messina aus in See stach und nach dem, was über den Raumgehalt dieser Fahrzeuge überliefert wird, höchstens 10—11.000 Mann mitgefahren sein können, worunter 8—900 Ritter gewesen sein mögen. Zum IV. Kreuzzug fanden sich in Venedig etwa 1000 Ritter ein, etwa 900 von diesen haben Konstantinopel genommen und das lateinische Kaisertum aufgerichtet. Für den I. Kreuzzug wird auf Heermann und Delbrück verwiesen, für den V, VI, VII eine besondere Untersuchung in Aussicht gestellt. Stil und Druck der Arbeit lassen einiges zu wünschen übrig.

[1]) Es sei gestattet hier auch auf eine Arbeit zur antiken Kriegsgeschichte hinzuweisen: Issos. Ein Beitrag zur Geschichte Alexanders des Grossen. Von Walter Dittberner. Dr. phil. Berlin. G. Nauck. 1908. 181 S. Seinem Lehrer Delbrück folgend sucht Verf. zu zeigen, dass der Fluss Pinaros, an dem die Schlacht bei Issos 333 v. Chr. Geb. geschlagen wurde, mit dem heutigen Pajas Tschai der Strandebene von Alexandrette identisch sei, nicht mit dem 10 Kilometer weiter nördlich fliessenden Deli Tschai, an den Droysen und noch jüngst Bauer und Janke jenen Kampf verlegten. Wenn Verf. Recht hat — und vieles spricht dafür —, so kann des Dareios Heer auch nicht annähernd die 200.000 Mann gezählt haben, aus denen es noch Bauer bestehen lässt, und liegt ein neues, nicht nur den Altertumsforscher interessierendes Beispiel dafür vor, dass Heeresstärken auch von einsichtigen Zeitgenossen weit überschätzt werden. Durch die vom Verf. beigegebenen Skizzen werden ältere Pläne leider nicht völlig entbehrlich, aber die Belege aus den Quellen und die Auffassungen Neuerer werden in dankenswerter Ausführlichkeit mitgeteilt und in angemessener Form frisch und lebendig erörtert, so dass man gern folgt. Eine ausreichende Begründung fehlt für die Behauptung: „Die Thessaler greifen zu dem Mittel der verstellten Flucht mit kurzen plänkelnden Rückstössen" (S. 156) und für die Bemerkung, Alexander habe in abwartender Haltung das Gefecht seines von den Persern bedrängten Fussvolkes beobachtet (S. 158): in den Quellen ist von solchem Abwarten nichts gesagt, und es ist nach Alexanders Wesen wenig wahrscheinlich.

Digitized by Google

Niethes, Richerts und Thoms Abhandlungen sind nach dem bereits Jahrg. 1907, S. 693 ff. gekennzeichneten Schema der Schlachtendarstellungen aus Delbrücks Schule angelegt: auf Literaturverzeichnis, Übersicht und Würdigung der Quellen folgen Erörterungen über Zusammensetzung, Beschaffenheit und Stärke der Heere, über die dem Zusammenstoss vorangehenden Begebenheiten und über dessen Verlauf selbst. Leider wird aus den — zum grossen Teil schwer zugänglichen — Quellen nicht genug mitgeteilt, um dem Leser überall ein eigenes Urteil zu ermöglichen; was z. B. Niethe S. 10—11 bietet, ist wenig mehr als eine Aufzählung von Schriftstellernamen. Recht dürfte er haben, wenn er gegenüber dem General Köhler König Heinrich V Marsch nach Calais gegen den Vorwurf der Unbesonnenheit verteidigt und das französische Heer kleiner als das englische, jedenfalls weit unter der überlieferten Zahl von 50.000 ansetzt. Ist es aber zulässig die von einem Augenzeugen berichtete Einteilung der Franzosen in avantgarde, bataille, arrièregarde einfach durch eine Einteilung in Zentrum und zwei Flügel zu ersetzen (S. 42—46)? Berechtigt ferner der Gebrauch des Wortes »aller« bei Monstrelet nnd St. Remy zu der Behauptung (S. 42), dass diese beiden Berichterstatter die französischen Ritter zu Fuss kämpfen lassen? Sie heben doch bei den Engländern das Absteigen von den Rossen ausdrücklich hervor, bei den Franzosen aber nicht. Wie hat weiter König Heinrich es angefangen, die ganze Bewohnerschaft angezündeter Dörfer gefangen zu nehmen (S. 22) und seine Spiessknechte in Bogenschützen zu verwandeln (S. 34)? Vielleicht liegen da Mängel des Ausdrucks vor, an dem mehrfach Unbeholfenheit, z. B. die häufige Wiederkehr des ‚nun' auffällt. Eine Geländeskizze vermisst man ungern.

Eingehender als Niethe prüft Richert seine Quellen; er ist sehr gründlich zu Werke gegangen, hat das 1890 in der Greifswalder Dissertation von Klaje gesammelte Material noch vermehrt und zeigt unter anderem, dass das persönliche Eingreifen des jugendlichen Maximilian, das im Weisskunig und in neueren Darstellungen die Entscheidung bewirkt, der Legende angehört und der Sieg über die Truppen König Ludwigs XI vielmehr der Festigkeit der niederländischen Pikeniere zu danken war; dies letztere war übrigens schon in dem — von Richert gar nicht erwähnten — Handbuch z. Gesch. des Kriegswesens von M. Jähns S. 1020 mit aller Bestimmtheit ausgesprochen worden. Auffällig ist freilich hierbei — und hierüber vermisst man eine Äusserung des Verfassers um so mehr, weil er den Vorzug der Sachkritik in Anspruch nimmt — wie denn Burgund 1479 eine leistungsfähige Infanterie haben konnte, wenn Karl der Kühne 1474—1477 den Schweizern kein annähernd gleichwertiges Fussvolk entgegenzustellen hatte. Dankenswert sind die beiden Skizzen des Geländes.

Auch Thom hat eine Geländeskizze beigegeben, indes ohne — wie Richert — Anmarsch und Stellung der Kämpfenden einzuzeichnen, so dass man kein deutliches Bild der Vorgänge erhält, die sich zwischen den Belagerern Pavias unter Franz I und dem kaiserlichen Entsatzheere abspielten. Namentlich bleibt unklar, wie weit das Lager der Franzosen von den Mauern des nordöstlich die Stadt begrenzenden Parkes entfernt war, wie weit also das Eindringen der Kaiserlichen in diesen die Franzosen bedrohte. Während Häbler (Forsch. z. deutsch. Gesch. XXV 511 ff.) die

Digitized by Google

Gegner auf einer von Südost nach Nordwest zu ziehenden Linie sich treffen lässt, entwickelt sich bei Thom der Kampf auf einer von Nordost nach Südwest gehenden Linie — eine Auffassung, für deren Prüfung die mitgeteilten Quellenzeugnisse leider nicht ausreichen. Dass der gegen die kaiserlichen Reiter siegreiche Vorstoss der französischen Ritter von den spanischen Arkebusieren gehemmt, Franz' I aus Deutschen und Schweizern bestehendes Fussvolk von Frundsbergs Landsknechten geworfen wurde und ein Ausfall der Belagerten den Sieg der Kaiserlichen vollendete, wird, wenn auch in Einzelheiten anders, in der Hauptsache doch ähnlich wie bei Häbler ausgeführt. Da auf die Taktik mehrfach eingegangen wird, so war auch zu fragen, auf welche Weise der Oberbefehlshaber — als solchen stellt Thom Pescara hin — die Schlacht leitete, z. B. wichtige Befehle übermittelte, oder es war wenigstens das völlige Versagen der Quellen in dieser Hinsicht festzustellen. Bei Thom ebenso wie bei Niethe ist der Ton gegenüber Vorgängern wie Köhler, Jähns, Häbler unseres Erachtens anspruchsvoller, als es die Ergebnisse rechtfertigen; auch Richert lässt in dieser Hinsicht Zurückhaltung vermissen.

Die Arbeit von Siedersleben steht hinter anderen gleichen Ursprungs dadurch zurück, dass sie weder Gelände noch Heeresaufstellung durch Zeichnung anschaulich macht, bei der Menge der in Betracht kommenden Truppen und Bewegungen ein doppelt fühlbare Mangel; auch der Überblick über die ‚Quellen' S. 215 und die ‚Literatur' S. 80 lassen zu wünschen übrig, wie schon in der Histor. Zeitschr. 100, 208 bemerkt worden ist. S. 80 und S. 25 wird M. Jähns (geboren 1837) als Verfasser eines 1834 erschienenen Aufsatzes bezeichnet; unter den Quellen vermisst man den in Romans Ausgabe der Biographie Bayards S. 329 angeführten Bericht Zwinglis über die Schlacht und die vom französischen Oberfeldherrn Gaston de Foix ausgegebene, die Truppen nach Gattung und Stärke aufzählende Angriffsdisposition. Zu dieser — der ersten schriftlich vorhandenen, wenn wir Brandt (Gesch. des Kriegswesens III 1907) glauben dürfen — musste der Verf. jedenfalls Stellung nehmen. Brandt hat für die Schilderung der Schlacht in Jähns, Handbuch der Geschichte des Kriegswesens das meiste geliefert, ist aber von S. anscheinend gar nicht beachtet worden. Dieser benutzt Jähns' derart, dass sogar dessen Druckfehler ‚Tschernyschow' (für Tschernyschew) bei S. (S. 39) wiederkehrt, beurteilt ihn aber — ebenso wie einen Ranke oder Rüstow — in jenem Tone, der bereits bei andern Schülern Delbrücks als unangemessen und besonders für Erstlingsarbeiten unziemlich zurückgewiesen worden ist. Auch sonst gibt der Ausdruck Anlass zu Ausstellungen (z. B. ‚verdient Anspruch auf Wahrheit' S. 31), und inhaltlich wirkt die Arbeit nur teilweise überzeugend.

Als ‚entscheidende Wendung' in der Schlacht erscheint — wie schon bei Jähns (S. 1084. 1088) — bei S. (S. 59), dass ein Teil des Geschützes der halbmondförmig aufgestellten Franzosen von deren rechtem Flügel nach dem linken verbracht und nun von diesem aus das Zentrum der feindlichen Armee unter Flankenfeuer genommen worden sei und dies die Gegner genötigt habe aus ihrer auf reine Defensive eingerichteten Stellung gegen die Franzosen vorzugehen. Indes was S. dafür anführt, lässt dem Zweifel Raum, ob jener ‚Stellungswechsel' so viel bedeutet hat. Denn er wird in mehreren Berichten, auch dem des mitkämpfenden Bayard, überhaupt nicht

Digitized by Google

erwähnt, und dessen Biograph, der loyal serviteur (ed. Roman S. 318) sagt nichts von einem Stellungswechsel, sondern nur, man habe 2 Geschütze hinführen (amener) lassen, um spanische Reiter unter Colonna zu beschiessen. Die bezüglichen Äusserungen Pandolfinis, Guicciardinis und Jovios werden von S. leider nicht mitgeteilt, wie er überhaupt die Quellen sehr ungleichmässig zitiert, Carpesanus aber, der nach S. für jene ‚Flankenbewegung' das beste Verständnis hat (S. 9), erwähnt weder rechten noch linken Flügel, sondern sagt: Der Herzog von Ferrara ‚Alphonsus, qui in prima fonte agebat aciem, . . . circumacta sinistorsum tormenta . . in cataphractorum agmen, quos numero 800 habebat Fabricius Columna, duxit'. Selbst wenn diese 800 von dem Flankenfeuer jener Geschütze schwer litten, so braucht dies für das etwa 20 mal so starke Heer der Liga nicht ausschlaggebend gewesen zu sein, zumal da dieses seinerseits nach dem Zeugnis der Quellen den Franzosen durch Schiessen viel schadete. Wenn ferner die spanischen Fussknechte zwischen den langen Spiessen der ihnen gegenüber stehenden deutschen Landsknechte kriechend und mit kleinem Schilde und kurzem Dolche kämpfend eindrangen (S. 71), warum musste dann erst einer der Deutschen als ‚zweiter Winkelried' durch Niederhalten der spanischen Spiesse den Seinen eine Gasse machen (S. 70)? Völlig unverständlich ist (S. 64) die Übersetzung des spanischen Schlachtrufes ‚Sant Yago a los cavallos, (Roman a. a. O. 321) ‚St. Jago' bei den Pferden' (doch wohl: ‚auf d. h. gegen die Pferde') und S. 62 das Zitat ‚desesperez de ce que notre artillerie', das ohne die folgenden Worte ‚les affolait' (verzweifelt, dass unsre Artillerie sie schädigte') gar keinen Sinn gibt. Quellenbelege fehlen bei S. auch für die Behauptung, dass von den 3 spanischen Fussvolkhaufen der erste in Linie 75 Mann breit, die beiden andern quadriert dahinter gestanden hätten, (S. 47) annehmbarer erscheint dagegen, was über den angeblich vor der Schlacht eingelaufenen Brief des Kaisers Max, über die Wagenburg des Grafen von Navarra und über Gastons Tod ausgeführt wird (S. 38, 42, 75). Sehr eingehend — eingehender u. E. als nötig — werden die der Schlacht vorauslaufenden Begebenheiten erörtert, aber auch hier ergibt sich nicht so viel Neues von Belang, dass der Gesamtertrag der Ausdehnung der Arbeit entspräche.

Marienwerder. M. Baltzer.

Willy Rauff, Untersuchungen zu Biterolf und Dietleip. Dissertation der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn vorgelegt. Berlin 1907. 8°. 63 S.

Der Verfasser bestreitet zunächst die Argumente, durch welche Oskar Jänicke bei seiner Ausgabe des Epos Biterolf und Dietleip (1866) im ersten Bande des deutschen Heldenbuches seine Ansicht zu stützen suchte, dieses Gedicht bestehe aus zwei Teilen (V. 1—1988, 1989—13510), die von verschiedenen Autoren herrühren. Jänicke hatte zunächst auf Unterschiede im Wortgebrauch zwischen beiden Teilen hingewiesen, die hier alle für bedeutungslos erklärt werden (was man für einzelne Fälle zugeben mag, durchaus nicht für die Gesamtheit). Die sachlichen Widersprüche zwischen den beiden Abschnitten sucht er entweder zu beseitigen oder, wie es sonst

Digitized by Google

ü lich ist, als psychologische Eigentümlichkeiten des dichterischen Schaffens aufzufassen und damit irrelevant erscheinen zu lassen. Am wichtigsten ist dabei S. 13 ff. die Besprechung der Stellen, wo nach Jänickes Text Biterolf sich bei Etzel einmal Fruote, einmal Diete nennt. Die Verschiedenheit der Reiserouten Biterolfs und Dietleips erklärt sich der Verfasser dadurch, dass der Dichter sie ausdrücklich so geplant habe, gewissermassen damit sie sich gegenseitig ergänzen. Im Ganzen scheinen mir die Einwände des Verfassers wider die Aufstellungen Jänickes beachtenswert, jedoch nicht überzeugend.

Den zweiten Abschnitt seiner Schrift (von S. 21 ab) widmet der Verfasser dem Versuche, zu begründen, dass Biterolf und Dietleib nicht, wie Jänicke glaubte, im Anfange des 13. Jahrhunderts, nicht weit über 1210 hinaus gedichtet sei, sondern im Anschluss an Weinholds Ansicht erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sein Hauptargument besteht darin, dass die Preussenfahrt in dem Epos nur zu einer Zeitepoche dargestellt worden sei, wo historische Preussenfahrten bereits vorgekommen wären. Er sucht daher historische Feldzüge wider die heidnischen Preussen zu ermitteln, an denen womöglich Österreicher beteiligt waren und die geeignet wären, die Abfassungszeit des Epos nach unten zu begrenzen. Das lässt sich wohl hören. Es ist dieses Problem mit dem anderen, der Einheit des Epos Biterolf und Dietleib, aufs engste verknüpft, denn die Preussenfahrt kommt nur in dem Teile vor, den Jänicke für den ersten hielt. Die Untersuchung selbst geht meines Erachtens zu wenig auf Einzelnheiten ein; die Preussenfahrt Biterolfs hat eine ganz besondere Gestalt, die gerade ein Forscher, der sie als durch historische Ereignisse vorgebildet auffasst, genauer verfolgen und in historischen Überlieferungen nachzuweisen trachten müsste. Rauff begnügt sich mit ziemlich allgemeinen Feststellungen, die ihm erlauben (S. 40) die Abfassung des Epos auf die Zeit zwischen 1251 und 1268 anzusetzen. Er sucht seine Meinung noch dadurch zu stützen, dass er (S. 40 ff.) auch in der Darstellung der Kämpfe vor Worms die Neigung des Dichters wahrnimmt, geschichtliche Zeitverhältnisse auf sein Werk Einfluss nehmen zu lassen. Besonders in dieser Partie finde ich Behauptungen, die einer genaueren Prüfung nicht standhalten. Und wenn nun Rauff den Dichter richtig beurteilt, wie steht es dann mit dem Feldzuge Etzels wider Polen V. 3420 ff., wo sind dafür die historischen Voraussetzungen? Sie mussten ja hier viel eher aufzutreiben sein als in dem Arrangement der Wormser Kämpfe, das auf eine ältere poetische Tradition zurückgeht.

Das bringt mich auf ein anderes Moment. Der Verfasser kennt meine Abhandlung über die Sage von Biterolf und Dietleip (W. S. B. 136. Band, vom Jahre 1897), er zitiert sie auch, aber nur wo sie seine Aufstellungen unterstützt. Er erwähnt nicht, dass ich (wie ich glaube) die allmählig eintretende Verschiedenheit in der Beurteilung der Hauptheldeu des Epos aufgezeigt und zum Teil aus den Beziehungen des mhd. Gedichtes zu der Behandlung desselben Stoffes in der Thidrekssage erklärt habe. Weshalb setzt er sich mit diesen Positionen nicht auseinander, und wenn er das noch vorhat, warum kündigt er es nicht an?

Die Bedeutung der Dissertation von Rauff scheint mir mehr darin zu liegen, dass sie Fragen aufwirft als sie beantwortet. Es wird durch-

Digitized by Google

aus notwendig sein zu untersuchen, ob historische Verhältnisse auf die Gestaltung der Vorgänge im Biterolf und Dietleib eingewirkt haben und inwieweit. Doch muss eine solche Untersuchung viel umfassender und eindringlicher geführt werden, als hier geschehen ist, bevor sich bestimmte Ergebnisse, Datierungen etc. gewinnen lassen. Keinesfalls wird man dabei von Sprache und Reimgebrauch des Gedichtes absehen dürfen. Ich weiss wohl, dass Wilmanns, dessen Schüler der Verfasser ist, diesen Momenten geringen Wert beimisst; haben sie ihn doch seinerzeit nicht hindern können die Dichtungen Heinrichs von Melk aus dem 12. in das 14. Jahrhundert zu versetzen. Heute liegt aber die Sache doch anders und die Kriterien aus der Dichtersprache und dem Reimgebrauch haben sich während der letzten Jahrzehnte so verschärft, dass sie sich auch zur Entscheidung über das Problem werden brauchen lassen, das in der vorliegenden durchaus schätzenswerten Schrift neuerlich zur Diskussion gestellt wird.

Graz. Anton E. Schönbach.

Hennig Bruno, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien d. J. 1447. Leipzig, Duncker u. Humblot 1906. [VI]—258 S. 8°.

Vor Kurzem hat sich Emil Sehling in seiner Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung (Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft) gegen Rieker und mich gewendet, indem er das Bestehen eines landesherrlichen Kirchenregiments vor der Reformation bestreitet. Bruno Hennigs Darlegungen sind ein neuer Beweis gegen die Richtigkeit dieser Auffassung, die nicht anerkennen will, dass die Reformation nur die tatsächliche Vollendung wie die theologische und rechtliche Begründung der schon vordem vorhandenen staatlichen Kirchenhoheit und weitgehenden Territorialisierung der Universalkirche gebracht hat[1]). Das Buch H's. ist ein würdiges Seitenstück der gehaltreichen Ausführungen, die O. R. Redlich seinen Akten zur Jülich-Bergischen Kirchenpolitik vorausgesandt hat. Hennig hat zum erstenmale die von Eugen IV. und Nikolaus V. den Hohenzollern verliehenen Privilegien kritisch untersucht, teilweise erst richtig datiert und nach der besten Überlieferung wiedergegeben; damit wurde die klare Erkenntnis ermöglicht, welche bedeutende Rolle der Pakt auch in der brandenburgischen Kirchenverfassung spielte, den das absolute Papsttum mit den Territorialfürsten gegen die konziliaren Tendenzen zum Schaden der Kircheneinheit geschlossen hat. Indem der Verfasser die wesentlichsten Konkurrenzgebiete der geistlichen und weltlichen Gewalt einzeln untersucht und jeweils den Zustand, der vor der Verleihung der betreffenden Privilegien bestand, den relativen Wert der letzteren für die Erstarkung des

[1]) Vgl. darüber auch U. Stutz in der Deutschen Literaturzeitung 1907 Nr. 20. — In der Histor. Vjschr. 11. S. 174 schreibt A. Werminghoff, Die Aufgabe das historische Verhältnis von Staat und Kirche darzustellen, ‚haben für Österreich v. Srbik und ihn teilweise berichtigend H. Krabbo zu lösen unternommen'. Wie mir Herr Prof. Werminghoff mitteilt, ist der Ausdruck berichtigend missverständlich gebraucht, da ja Krabbos Aufsatz vor meinem Buche erschienen ist, und sollte nur die Stellungnahme W.'s in der Kontroverse bezeichnen, die zwischen Krabbo und mir in der einzigen von ersterem behandelten Frage der babenbergischen Bistümer) schwebte.

Digitized by Google

Kirchenregiments und ihre Wirkung darlegt, gewinnen wir in wichtigen Belangen vollen und zuverlässigen Einblick in die Entwicklung der brandenburgischen vorreformatorischen Kirchenhoheit. Zweifellos haben Österreich und Brandenburg, vielleicht auch Sachsen, die Kurie zu den grössten Zugeständnissen zu veranlassen gewusst; unter ihnen wieder hat sich Österreich wohl im Ganzen nicht mehr als Brandenburg verschafft, doch zeigt die österreichische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters entschieden ein noch vorgeschritteneres Stadium als die der Hohenzollern; ihre Resultate im Kampfe mit den geistlichen Untergewalten im Territorium sind bedeutend grössere. Das tritt nicht so sehr hervor, wenn man Kap. 4, das die Besetzung der Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus behandelt, ins Auge fasst, oder bei Kap. V., das zeigt, wie das Landesfürstentum die Einkünfte der Kalande, d. i. weltgeistlicher Bruderschaften, an sich zieht. Auffallender ist schon, dass die Brandenburger „anscheinend nie von einem Mönchskloster die Aufnahme eines Kandidaten verlangten“ (S. 123), wie denn auch die Beaufsichtigung der Klöster (Kap. VI.) nicht zu grosser Ausbildung kam; in der Frage, warum die Landesfürsten die Reform der Klöster in die Hand nahmen, scheint mir übrigens H. doch das religiöse Motiv des Fürsten zu sehr zu unterschätzen (S. 118 f.); ob nicht bei dem Bestreben, die Klöster gegen übergrosse finanzielle Ansprüche der Bischöfe zu schützen (S. 126 f.) auch in Brandenburg das Interesse des landesfürstlichen Steuerrechtes mit massgebend war? Leider erfahren wir gerade über diese Seite der Kirchenhoheit von H. gar nichts. Den grössten Vorsprung hatte Österreich gegenüber Brandenburg im Vordringen gegen die geistliche Gerichtsbarkeit; das 7. Kapitel bietet hiefür reiches Vergleichsmaterial. In Brandenburg hat sich nur in jenen Landesteilen, die auswärtigen Diözesanen unterstanden, ein energischer Widerstand der Hohenzollern gegen die kirchliche Jurisdiktion in weltlichen Dingen erhoben, der dann mit Hilfe des Papsttumes und der Stände tatsächlich zu günstigen Erfolgen führte; in den heimischen Diözesen liess man die Schuldsachen ohne Rücksicht auf den Grundsatz actor forum rei sequitur auch nach dem Landtagsschlusse von 1445 beim geistlichen Gerichte, um der wirksamen geistlichen Strafmittel zum Schutze des Gläubigers in Schuldsachen nicht entbehren zu müssen. Bedenkt man dagegen, dass in Österreich das geistliche Gericht schon seit Ottokar auf „rein geistliche Angelegenheiten“ und Klagen um Schuld oder Fahrhabe gegen Geistliche beschränkt war, so tritt der Unterschied der partikularen Rechtsentwicklung deutlich hervor. Stärkere Berücksichtigung der Momente, die die brandenburgischen Verhältnisse von denen anderer Territorien unterscheiden, hätte den Wert des Buches, der hiemit nochmals betont sei, wohl noch erhöht.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Wopfner Hermann, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten. (Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs, hg. von Prof. Dr. Alfons Dopsch. Heft 3) Innsbruck, Wagner 1906. XV u. 170 S.

In der vorliegenden Arbeit unternimmt es der durch seine wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten rühmlichst bekannte Verfasser, „das dem Landesfürsten auf Grund seiner Landeshoheit zustehende Recht an der Almend“

Digitized by Google

seiner Natur und seinem historischen Werdegang nach darzustellen. Da die Entwicklung dieses landesfürstlichen Almendregals und der mit ihm zusammenhängenden Rechte während der Regierungszeit Maximilian I. im Wesentlichen ihren Abschluss fand, beschränkt sich die vorliegende Darstellung auf das Mittelalter und den Beginn der Neuzeit".

In einem I. Teil (S. 1—19) befasst sich Wopfner mit der „Substanz der Almende und deren Nutzung".

Für Almende, als deren charakteristisches Merkmal Wopfner mit Recht die gemeinsame Nutzung und die gemeinsame Verwaltung durch die Berechtigten hervorhebt, findet sich im bayrisch-österreichischen Siedlungsgebiet überhaupt und in Tirol insbesondere die Bezeichnung „gemain" (nhd. Gemeinde, lat. communitas). Die ersten Nachrichten über Almenden findet Wopfner in den Pertinenzformeln der ältesten Urkunden über Besitzveränderungen, indem er dartut, dass die darin als Zubehör einzelner Höfe angeführten Nutzungsrechte vielfach als Almendenutzungsrechte aufzufassen sind. An der Hand dieser Pertinenzformeln lässt sich die Existenz von Almenden in Tirol schon für das 10. Jahrhundert nachweisen, und seit dem 12. Jahrhundert finden wir schon vereinzelt gesetzliche Regelung der Almendenutzung. Als Nutzungsrechte kommen insbesondere in Betracht Weiderechte, Waldrechte, Wasserrechte, Rodungsrecht, Jagd- und Fischereirechte, die Wopfner nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eingehend würdigt (S. 9—16). Die Almendenutzung war ursprünglich naturgemäss auf den Eigenbedarf beschränkt, und als sich später die Neigung zeigte, die Almendenutzung über den Eigenbedarf hinaus zu Absatzzwecken auszunützen, trat die Gesamtheit der Genossen und später auch die landesfürstliche Gewalt derlei Bestrebungen stets entgegen.

Während dieser erste Teil und die gleich zu erwähnenden Teile III—V zu keinen Einwendungen Anlass geben und deren Darstellung allen Lobes wert ist, drängen sich uns beim Studium des II. Teiles (S. 20—32), in dem der Verfasser „die Entstehung des landesfürstlichen Almendregals" behandelt, manche Fragen auf. Den Ausgangspunkt des landesfürstlichen Almendregals erblickt Wopfner in dem Bodenregal des fränkischen und deutschen Königs, das sich auf alles herrenlose und nicht in Sondereigentum und Sondernutzung übergegangene Land also auch auf die Almende erstreckt. Wie andere königliche Rechte sei dann auch dieses Recht des Königs an der Almende im Zusammenhang mit dem Erwerb und Besitz der gräflich-gerichtsherrlichen Rechte auf die Landesfürsten übergegangen und von diesen weiter ausgebildet worden. Das dem Landesfürsten an der Almende zustehende Recht charakterisiert Wopfner für Tirol wenigstens als „Eigentum im Sinne des römischen Rechtes" und ihm erscheinen daher die bäuerlichen Nutzungsrechte nur als jura in re aliena (S. 30—31). Den Ausgangspunkt und die Entwicklung des landesfürstlichen Almendregals hat Wopfner sicher richtig skizziert, wenngleich sich der Zusammenhang zwischen königlichem Bodenregal und landesfürstlichem Almendregal an der Hand der Quellen nicht sehr deutlich darstellen lässt. Doch hinsichtlich der Almende ist anfänglich doch wohl Eigentum der Markgenossenschaft, nicht des Königs, anzunehmen. Wenn auch der König, insbesondere schon nach der bekannten Stelle der Lex Salica tit. 14 § 4, unabhängig von der Gemeinde Fremden die Niederlassung in der Mark und Nutzungs-

Digitized by Google

rechte daran gewähren konnte, so ist das nicht Ausfluss des Eigentumsrechtes sondern einfach Ausfluss der königlichen Banngewalt. Erst mit dem Erstarken der königlichen Gewalt bzw. in späterer Zeit der landesfürstlichen Gewalt ist das Recht des Königs bzw. des Landesfürsten an der Almende immer intensiver geworden, doch erscheint es mir selbst für die Zeit der vollen Ausbildung des Almendregals — auch für Tirol — sehr fraglich, ob man das Recht des Landesfürsten an der Almende als „Eigentum" qualifizieren kann, insbesondere bei den grundherrlichen Almenden dürfte das nicht der Fall gewesen sein. Keineswegs aber ist ersichtlich, warum Wopfner das römischrechtliche Moment dabei so sehr betont. Wopfner kann damit entweder die Ausübungsweise bezeichnen wollen, die gegenüber dem sozialen Charakter des deutschen Rechtes im römischen Recht mehr individualistisch angehaucht ist, oder aber den zum Teil verschiedenen Inhalt und Umfang treffen wollen. Nach beiden Seiten hin, glaube ich, ist Wopfners Annahme unzutreffend. Hat sich das Verfügungsrecht des Landesfürsten an der Almende in Tirol schon zum Eigentumsrecht verdichtet, so ist es sicher ein Eigentum mit deutschrechtlicher Ausübungsweise und deutschrechtlichem Inhalt und Umfang.

Im III. Teil (S. 33—71) behandelt der Verfasser in ausgezeichneter Weise „die Rechte des Landesfürsten an den einzelnen Bestandteilen und Nutzungen an der Almend". Hier zeigt sich in anschaulicher Weise die Erscheinung der Differenzierung, nach welchem sich die Fortentwicklung aller Kultur umd insbesondere allen Rechtes vollzieht. Die im landesfürstlichen Almendregal enthaltenen Befugnisse treten allmählich aus dem Kreise desselben heraus, treten als vollkommen selbständige Rechte auf und nehmen einen eigenen Entwicklungsgang, so das Forstregal, Jagdregal, Fischereiregal. In einer eingehenden Darstellung untersucht Wopfner den Entwicklungsgang des landesfürstlichen Rechtes am Almendewald, zu dessen intensiveren Geltendmachung erst Anlass war, als die Deckung des steigenden Holzbedarfes der Haller Saline und der aufstrebenden Berg- und Hüttenwerke immer schwieriger wurde, an den Almendeauen, in welchen der Landesfürst vor allem jagdliche Interessen verfolgte, an den Gewässern und den Neurodungen der Almende. Der Verfasser hätte sich Anspruch auf unsern Dank erworben, wenn er uns auch über das Verhältnis des Landesfürsten zur Gemeindeweide näher unterrichtet hätte.

In einem IV. Teil (S. 72—96) erörtert der Verfasser „die Verwaltung des landesfürstlichen Almendregals", wobei er vor unseren Augen ein Stück mittelalterlicher Verwaltungsgeschichte entrollt. Bis ins 15. Jahrhundert erfolgte die Regelung der bäuerlichen Almendenutzungen durchaus durch autonome Satzungen der Gemeindegenossen. Mit dem Vordringen des landesfürstlichen Almendregals trat damit seit dem 15. Jahrh. in Konkurrenz die landesfürstliche Verwaltung. Zuerst trifft der Landesfürst administrative Vorkehrungen für die Jagd- und Waldnutzung und die dafür geschaffenen Organe wurden in der Folge auch zur Verwaltung der anderweitigen Almenderechte des Landesfürsten verwendet. Im Gegensatz zu andern deutschen Territorien lag in Tirol die Verwaltung des Jagd- und Forstwesens in einer Hand und wie auf allen Gebieten der Verwaltung so hat auch hier Maximilian tief eingegriffen und Bleibendes geschaffen. In eingehender Darstellung orientiert uns Wopfner über den

Digitized by Google

Wirkungskreis der einzelnen in Betracht kommenden Organe (Forstmeister, »gemainer Waldmeister«, Gegenwaldmeister, Forstknechte, Oberstfischmeister, See- und Bachhüter, Fischer, Bergrichter, Holzmeister u. s. w.).

In einem V. und letzten Teil (S. 97—111) bespricht der Verfasser das Verhalten der Untertanen zum landesfürstlichen Almendregal. Das ganze Mittelalter hindurch haben die Untertanen das landesfürstliche Almendregal nicht angefochten, sondern nur gegen dessen allzu einseitige Ausnützung auf ihre Kosten Stellung genommen. Erst zur Zeit der grossen Bauernbewegung im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhundert haben sich die Untertanen im Prinzip gegen die landesfürstlichen Rechte an der Almende gewendet.

In einem Anhang (S. 113—170) veröffentlicht Wopfner ein reiches bisher unbekanntes Quellenmaterial (30 Stück).

Wopfners grösstenteils auf archivalischen Quellen aufgebaute Arbeit zeigt von umfassender Sachkenntnis und Gründlichkeit des Verfassers, der hiemit einen neuen wertvollen Baustein gelegt hat zur Aufhellung der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte seines Heimatlandes und dadurch Anspruch erworben hat auf unsern Dank und unsere vollste Anerkennung.

Czernowitz. Ferd. Kogler.

Richard Fester, Franken und die Kreisverfassung. (Neujahrsblätter, herausgegeben von der Gesellschaft für Fränkische Geschichte I). Würzburg 1906. 77 S.

Eine Hauptaufgabe der im Jahre 1905 gegründeten Gesellschaft für Fränkische Geschichte wird gewiss die Erforschung der Geschichte des fränkischen Kreises sein. Es war daher ein glücklicher Gedanke Festers, gerade die Bedeutung der Kreisverfassung für Franken in dem ersten der von der Gesellschaft herausgegebenen Neujahrsblätter zu behandeln. Franken gehört ja zu den Gebieten, in denen die Kreisverfassung zu wirklichem Leben gelangen konnte, weil kein einzelner Stand allzusehr das Übergewicht hatte, ja die Einheit Frankens beruhte in erster Linie auf der Kreisverfassung. Von dieser Tatsache geht Fester aus, macht dann einige Angaben über das zur Geschichte des fränkischen Kreises vorhandene Material, um darauf auf die historische Bedeutung der Kreisverfassung überhaupt und auf ihre Entstehungsgeschichte einzugehen. Er verfolgt ihre Wurzeln unter beständiger Berücksichtigung gerade des fränkischen Kreises bis ins 14. Jahrhundert und stellt auch für die Vorgänge der Zeit Maximilians einige neue Gesichtspunkte auf. In grossem Überblick behandelt er dann die Geschichte des besonders seit 1555 zu selbständigem Leben erwachten fränkischen Kreises und gibt dabei einige Winke für die noch zu lösenden Aufgaben und die zu erwartenden Resultate.

Eine sehr wesentliche Vorarbeit für die weitere Forschung hat Fester selbst schon geleistet, indem er ein Inventar der in Bamberg, Nürnberg, Würzburg, München und Wien vorhandenen fränkischen Kreisakten und einige Hinweise auf die sonst zunächst für die Geschichte des Kreises noch in Betracht kommenden Archive anreiht. Eine Karte des fränkischen Kreises um 1750, die dem Werkchen beigegeben ist, ist zunächst dazu

Digitized by Google

bestimmt, den Umfang des fränkischen Kreises mit dem des alten Herzogtums Franken und dem der heutigen drei fränkischen Kreise zu vergleichen, sie wird aber auch sonst jedem, der sich mit fränkischer Geschichte beschäftigt, willkommen sein.

Jena. G. Mentz.

Theodor Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Fünfter Band. Die Kämpfe um die Reformation. Der Uibergang in die heutige Zeit. Stuttgart und Berlin. 1907. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Der vorliegende, dem Gedächtnis Leopolds von Ranke gewidmete Band enthält in zwanzig sorgsam ausgewählten und formell abgerundeten Abschnitten das, was man im allgemeinen unter dem Zeitalter der Reformation und Gegenreformation zusammenzufassen pflegt; denn wenn auch schon der vorhergehende Band (S. 335—404) die Genesis der grossen kirchlichen Bewegung des sechzehnten Jahrhunderts, das Wirken Luthers und die Bedeutung seines Werkes in ziemlich erschöpfendem Masse geschildert hatte, war doch auch hier ein Zurückgreifen auf die deutsche Reformation nicht bloss bei der Erörterung der allgemeinen Lage zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts, sondern mehr noch bei der Darstellung der reformatorischen Bewegung in Frankreich, England und den nordischen Staaten geboten, und schliesslich geben Kalvin und sein Werk der Bewegung den Abschluss und leiten unmittelbar zu Loyola und seinem Werke hinüber. So konnte der Verfasser mit Recht sagen: Dieser fünfte Band bringt einen Abschluss und einen Ausgang in der Entwicklung. Indem die Kämpfe, unter denen sich jetzt „eine neue inhaltsreichere Gemeinsamkeit" entwickelt, als sie das M. A. gesehen hat, enge untereinander zusammenhängen, wird es ersichtlich, dass „der vorliegende Band nicht wie die früheren in Bücher zu teilen war, sondern ein einziges Buch bildet". Der Weiterentwicklung der Reformation sind die Abschnitte 3 (Frankreich unter Franz I. und Heinrich I.), 4 (England bis zur Durchführung der Reformation) 5 (Kalvin) und 10 der Norden und Osten Europas gewidmet; während 1 (die allgemeine Lage und 2 (Karl V. und Franz I.)den Einfluss der staatlichen Verhältnisse auf die kirchliche Bewegung und die Kämpfe zwischen Franz I. und Karl V. und den Krieg zwischen Frankreich und Philipp II. behandeln. Die Literaturangaben für diese Abschnitte sind für die Zwecke der Weltgeschichte ausreichend, vielleicht dass die französische Reformation noch etwas reicher bedacht werden konnte, aber schliesslich enthält doch schon der 11. Abschnitt die noch notwendigen Ergänzungen. Was die Sache selbst betrifft, möchte hier zunächst auf die schönen Ausführungen in der Schilderung „der allgemeinen Lage" hingewiesen werden, die noch einmal eine treffliche Zusammenfassung der Reformideen des 15. und 16. Jahrhunderts bietet und die Förderung und die Hemmnisse dieser Bestrebungen darlegt. Sehr gut wird im zweiten Abschnitte der Gegensatz der spanisch-habsburgischen und französischen Politik, die sich in vier grossen Kriegen entladen, auseinandergesetzt und auf die Stellungnahme des immer noch „politischen" Papsttums hingewiesen. Die Hauptpersönlichkeiten, wie Karl V.

Digitized by Google

und Franz I. erhalten, letzterer im dritten Abschnitt, wo sich auch eine gute Erläuterung der französischen Verwaltung jener Zeit findet, eine zutreffende Charakteristik. Im vierten Abschnitte möchte namentlich auf die Stellung der englischen Kirche im 14. und 15. Jahrhundert verwiesen werden, die hier noch einmal zurückgreifend deswegen betont wird, weil sie den leichten Anschluss an die reformatorischen Ideen des 16. Jahrhunderts begreiflich macht. Die einzelnen Stadien im Werdegang der kirchlichen Bewegung Englands in den Zeiten Heinrichs VIII., Eduards VI. und der Königinnen Maria und Elisabeth sind wie die nordischen Staaten in scharfen Umrissen gezeichnet.

An die sachgemässe Darstellung der Wirksamkeit Kalvins und seines Systems, dessen welthistorische Bedeutung zumal in dem Gegensatz zu Rom richtig hervorgehoben wird, schliesst sich das Kapitel von der Entstehung der Kompagnie Jesu (Gotheins Buch hätte schon zum fünften Abschnitt zitiert werden sollen) an, eines der besten im ganzen Buche. Zu den Literaturvermerken in diesem Kapitel wird man jetzt noch das neue Werk von Bernhard Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge (Freiburg 1907) hinzuzufügen haben. Der Zweck für den und die Mittel, mit denen der Orden arbeitete, werden umsichtig erörtert (siehe namentlich S. 95), so auch die Erfolge des Ordens in den einzelnen Ländern. Auf dem von der Gesellschaft vorbereiteten Boden konnten die Reformpäpste des 16. Jahrhunderts weiter wirken. Ihre Tätigkeit schildert der siebente Abschnitt. Sehr gut sind die Bemerkungen über das Tridentinum: Die beiden grossen Ideen, die einst die abendländischen Völker bewegt hatten, die konziliare und die reformatorische, waren für die Kirche endgültig abgetan. Das Papsttum hatte es verstanden, jeden Anschlag von sich und dem hierarischem System abzuwehren und ging neugestärkt aus dem Kampfe hervor. Man wird es billigen, dass der Verfasser in diesem Zusammenhang auch eines Sarpi und Pallavicino gedenkt; das Kapitel über die inneren Zustände Italiens, das über italienische Wissenschaft, Literatur und Kunst handelt, bildet dazu die entsprechende Ergänzung. Aus dem Abschnitte über den Norden und Osten Europas mag vor allem die Schilderuug der polnischen Verhältnisse im 16. Jahrhundert herausgehoben werden. Der Schwierigkeiten, die die Darstellung der Religionskriege in Frankreich bietet, ist der Verfasser vollständig Herr geworden; wir möchten da namentlich die guten Ausführungen über die Frage nach dem Recht des Widerstandes, die Lehre von der Volkssouveränität und vom Tyrannenmorde betonen; der Bürgerkrieg selbst wird übersichtlich geschildert; in der Erörterung über die Folgen der Bartholomäusnacht wird auf den französischen Süden hingewiesen, wo in der Bevölkerung noch etwas von dem Geiste der Albigenser lebte, auch die natürlichen und historischen Gegensätze zum Norden nicht völlig beseitigt waren und den Widerstand stets aufs Neue belebten. Auf die verschiedenen Unterströmungen, die es hier gab, darf nicht vergessen werden. Trefflich ist die Charakterzeichnung Heinrichs III. (S. 198) und die Schilderung der Regierungstätigkeit Heinrichs IV. Die folgenden Abschnitte sind den spanisch-niederländischen Verhältnissen, dem Aufsteigen Englands und der Blütezeit Hollands gewidmet. In allen fünf Abschnitten wird die Wirtschaftsgeschichte ebenso sorgsam besprochen wie die literarische und künstlerische Entwicklung in den einzelnen Ländern.

Digitized by Google

Begreiflicherweise haben die Gegenreformation in Deutschland, die sozialen und geistigen Zustände daselbst, der dreissigjährige Krieg mit all seinen Folgen eine breitere Darstellung gefunden. Man wird fragen, wie eine von grossen Gesichtspunkten getragene Gesamtdarstellung die Fülle der Einzelnarbeiten verarbeitet und verwertet, die auf dem Gebiete der Geschichte jahraus jahrein erscheint. Referent ist in der Lage gewesen, mehrere Stichproben vorzunehmen, zunächst für die wichtige Periode der Gegenreformation in Innerösterreich an der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts und muss sagen, dass die Lindner'sche Gesamtdarstellung die erste ist, die die Resultate der vielen oft recht versprengten Einzelstudien in anerkennenswerter Weise verwertet. Man weiss, was das besagt: aus dem bayerischen Beispiel hat die Gegenreformation in Graz ihre Lehren gezogen, der Sieg der protestantischen Stände im Jahre 1591 war der Ansporn für die Horner Stände von 1608 und wirkte selbst noch in den böhmischen Wirren von 1618 nach. Auf diesen südöstlichen Winkel des Reiches muss daher eine jede Darstellung der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges entsprechend Rücksicht nehmen, wie das in anerkennenswerter Weise in dem vorliegenden Buche geschieht. Dass es in einem so gross angelegten Werke nicht an einzelnen Verstössen fehlen kann, wird man wohl begreiflich finden, wie auch, dass es unsere Aufgabe nicht sein kann, sie im Einzelnen vorzuführen. Nur das eine mag als Wunsch ausgesprochen werden, dass das Verzeichnis der einschlägigen Literaturangaben noch etwas vervollständigt werden möge.

Graz. J. Loserth.

I. Greving, Joseph. Johann Eck als junger Gelehrter. Eine literar- und dogmengeschichtliche Untersuchung über seinen Chrysopassus praedestinationis aus dem Jahre 1514. Reformationsgeschichtlichtliche Studien und Texte herausgegeben von Dr. J. Greving. Heft 1. Münster i. W. Aschendorffsche Buchhandlung. 1906. 8°. XIV und 173 S.

II. Clemen, Otto. Briefe von Hieronymus Emser, Johann Cochläus, Johann Mensing und Petrus Rauch an die Fürstin Margareta und den Fürsten Johann und Georg von Anhalt. Ebenda Heft 3. Münster i. W. 1907. 8°. VIII und 67 S.

III. Creutzberg, Heinrich August. Karl von Miltitz. 1490—1529. Sein Leben und seine geschichtliche Bedeutung. Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von Dr. Hermann Grauert. 6. Band, 1. Heft. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 1907. 8°. 123 S.

I. Wenn nicht Ereignisse, die ausserhalb des Bereiches unserer Wissenschaft liegen, wie ein Rauhreif die jungen Keime vernichten, darf man getrost der deutschen Reformationsgeschichte für die Zukunft ein fröhliches Gedeihen voraussagen. Als Ranke seine Deutsche Geschichte im Zeitalter

Digitized by Google

der Reformation schrieb, hatte er die historische Darstellung des sechzehnten Jahrhunderts aus den Fesseln rein konfessioneller Betrachtungsweise befreit. Aber niemanden wird es wundernehmen dürfen, wenn er hiebei von seinen Quellen und von Anschauungen, die ihm seit seiner Jugend lieb geworden, manchmal allzusehr in Abhängigkeit blieb. Und doch, wer es heute unternehmen will, in grossen Zügen die politische Entwicklung jener Zeit schildern zu wollen, wird dem Bilde, das Ranke von ihr entworfen, nur wenig neue Lichter aufzusetzen vermögen. Auf anderen Gebieten sind wir freilich längst weiter. So hat sich unsere Kenntnis von den materiellen Vorbedingungen, welche der Kirchenneuerung zu Grunde lagen, nicht unbedeutend vertieft, so wurden unserem Wissen neue Werte zugeführt, seit man es unternahm, auch jenen Persönlichkeiten Aufmerksamkeit zu widmen, welche von Anbeginn dem alten Glauben treu geblieben oder nach anfänglichem Schwanken zu ihm zurückgekehrt sind.

Es war nur der natürliche Gang der Dinge, wenn man auf katholischer Seite im Kampfe gegen die protestantische Reformationsgeschichtsschreibung zunächst über das Ziel schoss, umsomehr, als politische Vorgänge in Deutschland für ein solches Beginnen den Hintergrund abgaben. Aber nichts vermag das Abebben der einstigen Stürme und das Einlenken der Hochflut tendenziöser Streitliteratur in das Bett wissenschaftlicher Forschung besser zu vergegenwärtigen als ein Vergleich zwischen dem ersten Auftreten Janssens und dem Ton, den jetzt gerade die besten der neueren katholischen Historiker anschlagen. Es kann ja nur beiden Teilen zum Vorteile gereichen, wenn sie wenigstens auf dem Boden der Wissenschaft das Trennende in den Hintergrund schieben und den Fanatismus aus ihrem Arbeitsgebiete verbannen. Aus dem Geiste der Versöhnlichkeit und des ehrlichen Strebens nach Wahrheit scheint, so weit sich dies bis jetzt beurteilen lässt, die vorliegende Sammlung der reformationsgeschichtlichen Studien und Texte geboren zu sein. Ihr Herausgeber hat jedenfalls einen guten Griff getan, als er es unternahm, die Gelehrtentätigkeit Ecks aus der Zeit vor dem Auftreten Luthers einer eingehenden Behandlung zu unterziehen. Er tut dies, indem er einem bestimmten Werke des streitbaren Ingolstädter Theologieprofessors eine bis in alle Einzelheiten dringende Analyse zuteil werden lässt. Überrascht es anfangs, dass Grevings Studie mit einer „Beschreibung des Chrysopassus“ — eben des analysierten Werkes — beginnt und die allgemeine Charakteristik von Ecks Schaffen in das knappe Vorwort gedrängt wird, so gewinnt man bei der folgenden Lektüre so viele neue Gesichtspunkte für die literarische Bewertung des katholischen Vorkämpfers, für das wissenschaftliche Leben an der Schwelle der Reformation und die Art theologischen Schaffens jener Zeit, dass man die unvermittelte Bekanntschaft mit literaturhistorischen Details gerne in Kauf nimmt, wo man eine Einführung in die Werdezeit Ecks erwartet hätte.

Johann Eck hatte die Jugend eines gelehrten Wunderkindes hinter sich, als er die Universität Freiburg im Breisgau verliess, wo er als Lektor der Theologie tätig war, und einem Rufe nach Ingolstadt Folge leistete. Und hier bereits bei seinem ersten Auftreten verleugnete er das rasch zugreifende, selbstbewusste Wesen nicht, das ihm in den Jahren seiner Kämpfe mit den Reformatoren in hohem Grade eignete. Gerade dem Einflusse, den das jugendliche Virtuosentum auf die Charakterausbildung Ecks

Digitized by Google

genommen hat, müsste m. E., der künftige Biograph dieses Mannes ganz besonders nachgehen. Kaum achtundzwanzigjährig, übergab er den Chrysopassus, sein erstes grösseres Werk, der Öffentlichkeit. Und, bezeichnend für sein ganzes Wesen, ging er gleich dem schwierigsten Problem katholischer Theologie zu Leibe. Sein Buch handelt von nichts geringerem als von der Prädestination, eben jener Glaubenslehre, an der einst der Pelagianismus und Semipelagianismus, die Prädestinatianer und schliesslich Calvin irre geworden sind. In dieses dunkelste aller Mysterien suchte Eck mit kritischer Fackel hineinzuleuchten, freilich nur innerhalb der Grenzen, die das Dogma dem katholischen Theologen zieht. Mit dem Rüstzeuge der Scholastik geht er an die Lösung der Frage, nicht ohne jedoch wenigstens in Äusserlichkeiten der Humanistenart zu huldigen. Die kleinen gelehrten Eitelkeiten, das Prunken mit der benützten Literatur, die humanistische Reklame mit dem Lobgedichte seines Schülers Urbanus Rhegius und mit dem Empfehlungsschreiben Croarias, der einst selbst zu Ingolstadt lehrte, all das zeigt uns Eck als Kind seiner Zeit, als den Typus damaliger Gelehrtenzunft. Überprüft man das Werk auf seinen inneren Gehalt, so erweist sich Eck darin als ein Theologe von ehrlichem Streben und reichem Wissen, aber von begrenzten Fähigkeiten. Er versteht es, mit grossem Scharfsinn die hergebrachten Formen zu verwenden, neue zu schaffen bleibt ihm aber versagt. Verharren seine schüchternen Versuche einer Textkritik der Vorlagen in den Anfängen, so fehlt ihm bei Beurteilung der Heiligenlegenden und Reliquien die kritische Begabung. Sein Feld ist der literarische Kleinkampf. Seine Belesenheit und geistige Regsamkeit weiss er dort, wo seine Begabung ihre Schranken findet, umso geschickter in den Dienst seiner Dialektik zu stellen.

Im zweiten Teil seiner Abhandlung würdigt Greving die dogmengeschichtliche Seite des Chrysopassus, deren Ergebnis hier umso kürzer wiedergegeben werden kann, als deren fachmännische Beurteilung nur zum Teil in das Gebiet des Historikers fällt. Die katholischen Theologen sind darüber verschiedener Meinung, „ob Gott die einen für den Himmel und die anderen für die Hölle prädestiniert hat mit oder ohne Rücksicht auf ihre zukünftigen freien Handlungen, die er von Ewigkeit her vorausgesehen hat, oder mit anderen Worten, ob auf Seiten der Kreatur ein Grund vorhanden ist, warum Gott sie zur ewigen Seligkeit oder Qual bestimmt hat". In diesem Zwiespalt der Anschauungen sucht Eck einen Mittelweg zu gewinnen. Seiner Meinung nach ist es zweifellos, „dass Gott alles in erster Linie seiner selbst wegen und nur in zweiter Linie der Kreatur wegen tue; daher offenbare er auch seine Vollkommenheit (Güte, Weisheit, Gerechtigkeit) zunächst seiner selbst wegen. Andererseits aber wolle Gott seine Gerechtigkeit in der Bestrafung der Verworfenen und unter der Voraussetzung, dass die Strafe auch wirklich verdient sei. Gott, der allerweiseste Richter, beselige und bestrafe nicht nach Willkür, sondern aus den triftigsten Gründen. Sein Wille sei ein Grund, aber nicht der einzige für die Prädestination und Reprobation". Im Zusammenhang mit diesen Fragen erörtert Eck auch ausführlich die Lehre von der Verdienstlichkeit der guten Werke.

Schon diese knappe Inhaltsangabe dürfte zeigen, dass Greving mit der Analyse des Chrysopassus einen erwünschten Beitrag zur Kenntnis des

Digitized by Google

Theologen Eck geleistet hat, zumal gerade die darin erfolgte Behandlung wichtiger Grundlehren der katholischen Kirche für den späteren Streiter im Kampfe gegen die Reformation zu einem Arsenal geistiger Waffen wurde. Was aber an Grevings Arbeit besonders wohltuend auffällt, ist die ruhige, sachliche Darstellung. Mag man auch manchmal den Eindruck gewinnen, als ob er allzu ängstlich vermeide, seinen eigenen Standpunkt zu präzisieren, mag er auch im dogmatischen Teil fast nur referieren, so liegt doch seinen Darlegungen jede Verhimmelung Ecks völlig ferne. Im Gegenteil. Er deckt schonungslos dessen Fehler auf und vermeidet jede parteiliche Stellungsnahme. Der Vorzug dieser Studie liegt aber auch darin, dass sie uns zeigt, wie sehr die Kenntnis der Persönlichkeit dieses Theologen zu erweitern ist. Tritt er uns im Chrysopassus noch als Meister im Vermitteln kirchlicher Streitfragen entgegen, so erkennen wir darin doch unschwer bereits in nuce das spätere Wesen Ecks. Der Wunsch ist also nur allzusehr berechtigt, dass Greving an Stelle des alten Wiedemann eine neue, den wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werdende Biographie des Disputators von Leipzig schreibe. Während man bis jetzt nur dessen grosse Gedächtniskraft und Ausdauer zu rühmen wusste, wird man dann vielleicht dem Gegner Luthers eine gerechtere Würdigung zuteil werden lassen[1]).

II. Das Wort: in veritate et caritate, das die reformationsgeschichtlichen Studien und Texte auf ihr Bannner geschrieben, vermag nichts besser zu illustrieren, als die Tatsache, dass Clemen, der bekannte und verdienstvolle protestantische Lutherforscher, sich an dieser Sammlung beteiligt. Die Briefe, die er da veröffentlichte, sind eine willkommene Ergänzung zu dem gleichzeitig erschienenen Buche Georg Helts Briefwechsel (Archiv für Reformationsgeschichte, Ergänzungsband 2), das ebenfalls seinen Namen als Herausgeber trägt und ebenso wie das hier zu besprechende Werk der Reformationsgeschichte Anhalts gewidmet ist. Die Fürsten dieses Landes waren ob ihrer strengen Kirchlichkeit berühmt und Luther selbst erzählte später, wie er einen von ihnen in der Barfüsserkappe unter einem schweren Sacke gekrümmt auf der Strasse um Brot habe gehen sehen[2]). Auch Margarete von Anhalt, die seit dem Tode ihres Gemahls Ernst (1516) die Regierung des Landes mit Klugheit und Geschick führte, war eine strenggläubige Katholikin, die ihre Frömmigkeit sogar in poetische Formen zu giessen wusste. Sie verstand es aber auch bis zu ihrem Tode (1530), die Glaubensneuerung von ihrem Lande fernzuhalten, was umso schwieriger war, als Kursachsen nur wenige Meilen entfernt war und sich aus der Ferne die Türme von Wittenberg und Dessau grüssten. Die Dominikaner Mensing und Rauch, der streitbare Emser und der unermüdliche Cochlaeus standen mit Margareta und deren Sohn Johann in ständigem brieflichen Verkehr, suchten sie zu stützen und anzufeuern im Kampfe gegen die hereinbrechende, mehr und mehr Boden gewinnende Reformation. Im allgemeinen dreht sich die Korrespondenz um Dinge mehr lokalen und persönlichen Interesses, doch bleiben die grossen Zeitereignisse nicht ohne Einfluss auf den Briefwechsel. Mit begreiflicher Aufmerksamkeit verfolgen die Vertreter der katholischen Partei alles, was Kaiser Karl V. betrifft,

[1]) Neuerdings gab G. ‚Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt', ebda Heft 4 und 5 (1908), heraus.

[2]) J. Köstlin-Kawerau Martin Luther 1. S. 26.

Digitized by Google

doch zeigen sie sich nicht immer am besten darüber unterrichtet. Bemerkenswert aber ist z. B. die Nachricht, dass der Kurprinz Johann Friedrich von Sachsen, als er in Köln anlässlich der Wahl König Ferdinands zum römischen König weilte, den Schimpf erfuhr, dass der Bischof, der die Messe las, vom Kaiser verlangte, er solle den Sachsen aus der Kirche weisen als einen Ketzer, S. 31. Doch auch sonst findet man darin manches Wissenswerte. So entnimmt man einem Schreiben Rauchs, der sich mit der Geschichte der Herzoge von Anhalt beschäftigte, dass entgegen der Anschauung ihres Herausgebers die Magdeburger Schöppenchronik bereits damals diesen Namen trug, S. 37. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass allerlei Neues über das Leben der an dem Briefwechsel Beteiligten, über ihr Schaffen und Streben darin verborgen liegt. So bedarf es keiner weiteren Begründung für die Berechtigung einer Herausgabe dieser Korrespondenz, sie füllt manche Lücken in unserem bisherigen Wissen aus.

Anders freilich muss unser Urteil lauten, wenn wir die Edition als solche betrachten. Dass die Erklärungen, die gegeben werden, manchmal recht dürftig sind, manchmal aber den Benützer ganz in Stich lassen, mag noch hingehen[1]), dagegen kann ich mich mit der unveränderten Beibehaltung der ursprünglichen Orthographie mit allen ihren Eigensinnigkeiten und Launen nicht einverstanden erklären. Einige Rücksicht verdient der Leser denn doch. Wenn man schon wirklich gar nichts anzutasten gewillt ist, so sollte man doch die Eigennamen mit grossen Anfangsbuchstaben beginnen lassen. Aber selbst schärfere Eingriffe in das chaotische Wirrwarr der deutschen Schreibweise des 16. Jahrhunderts dürften sich empfehlen, wenn man nur auch da ein gewisses Mass einhält. Der Einwand, man vernachlässige hiebei die Interessen der Sprachwissenschaften, ist nicht ganz stichhältig. Wie der Prospekt der deutschen Texte des Mittelalters (herausgegeben von der k. preuss. Akademie der Wissenschaften) zeigt, werden in dieser für germanistische Übungen berechneten Sammlung „der Gebrauch von u und v, i und j, ſ und s, ı und i, cz und tz, von ff und ſs im Anlaut u. a. nicht peinlich kopiert, sondern sachgemäss geregelt und gemildert oder beseitigt.“ Wenn sich Philologen solches erlauben dürfen, wird dies wohl auch Historikern gestattet sein[2]). — Bemängeln muss ich ferner, dass Clemen an keiner Stelle vermerkt, nach welchen Grundsätzen er bei den Textauslassungen vorgegangen ist.

Doch diese Einwendungen sind vielfach prinzipieller Natur, über die man allenfalls verschiedener Auffassung sein kann. Schwerer wiegt wohl der Vorwurf, den ich gegen die Art des Registers erheben muss. Meine Nachprüfungen ergaben, dass darin mindest sechzig Stichworte, die hineingehören, aus unbegreiflichen Gründen fehlen[3]). Deshalb wird man es

[1]) So hätte z. B. zu dem S. 42 erwähnten rätselhaften ‚Fyrm peter‘ erwähnt werden sollen, dass er aller Wahrscheinlichkeit mit Peter Perényi identisch ist, der zwar nicht selber getötet aber doch vom Grossvezier damals gefangen genommen worden ist. Fessler-Klein Geschichte von Ungarn 2. Aufl. 3 S. 453. — Auch hätte der Grund angeführt werden müssen, warum das Datum von Nr. 24 S. 30 in 21. März statt, wie man erwarten sollte, in 28. aufgelöst wurde.

[2]) Vgl. Wülcker-Virck, Des kurs. Rates Hans von der Planitz Berichte. Leipzig 1899. S. XVII.

[3]) Hiebei habe ich die Eigennamen der Briefschreiber und Adressaten und der in den Datierungen vorkommende Orte nicht einbezogen.

Digitized by Google

erklärlich finden, wenn ich vermute, dass dieser an sich erfreuliche Beitrag zur Reformationsgeschichte von dem Herausgeber vielleicht allzurasch der Öffentlichkeit übergeben worden ist.

III. Die historische Revision von Luthers römischem Prozess fand vor nicht allzulanger Zeit erst statt. Bei Köstlin-Kawerau, ja noch bei Hausrath findet man völlig irrige Angaben über den Gang der päpstlichen Gerichtsbarkeit, den sie gegen den hartnäckigen Wittenberger Augustinermönch eingeschlagen. Erst K. Müller brachte Licht in die Sache, die man bisher allzusehr auf die juristisch vielfach anfechtbaren Äusserungen Luthers hin darzustellen gewohnt war. Schliesslich war es aber ganz besonders P. Kalkoff, dessen präzise Fragestellung und scharfsinnige Durchdringung des gesamten Materials die ganze Frage zu einem gewissen Abschlusse brachte. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn sich die Aufmerksamkeit nun mehr denn je auf die an dem Prozesse und seinen einzelnen Phasen beteiligten Persönlichkeiten zuwendet und dass Al. Schulte, der selbst für die Anfänge der Reformation wichtige Beiträge geliefert hat, seine Schüler für Aufgaben begeistert, die diesem Gebiete angehören. Auch die vorliegende Arbeit verdankt ihm ihr Entstehen. Bei ihrer Lektüre empfindet man mit Freuden, wie sich in der Freiheit der Auffassung, in der Weite des Blickes und in der umfassenden Quellenbenützung des Schülers der Geist des Lehrers offenbart.

Karl von Miltitz entstammte einem alten meissnischen Geschlechte. Da er nach dem Tode seines Vaters, der ihn mit 23 Geschwistern zurückliess, auf ein grosses Erbe nicht rechnen konnte, sah er sich, wie so viele junge deutsche Adelssöhne auf die Jagd nach kirchlichen Pfründen angewiesen. Dass er mit dem Generalprokurator Nikolaus von Schönberg, dem Vertrauten Giulios de' Medici, verwandt war, sollte ihm, als er um 1513 herum nach Rom ging, nicht zum Schaden gereichen. Sein an die italienische Leichtlebigkeit gemahnendes Wesen war ihm bei Leo X. ein ganz besonderer Empfehlbrief. Anderseits scheint sein vertrauter Umgang mit dem Papste die Aufmerksamkeit des Kurfürsten Friedrich von Sachsen auf ihn gelenkt zu haben, der ihn 1515 zu seinem Anwalt in Rom machte. Sein Name wäre aber kaum in die Tafeln der Geschichte eingegraben, hätte die Kurie nicht in einer ganz eigentümlichen Verkennung der Tatsachen in ihm die geeignete Persönlichkeit zu entdecken geglaubt, um Friedrich den Weisen für die Sache des Papsttums zu gewinnen und ihn von der seines Schützlings Luther abspenstig zu machen. War es schon ein Missgriff, dass man den Kardinal Thomas de Vio (Kajetan) mit allen möglichen politischen Aufträgen überhäufte, ohne ihm von Anfang an in der Angelegenheit Luthers irgendwelche Instruktionen zugeben, so war die Entsendung Karls von Miltitz, der dem Kurfürsten die einst ersehnte goldene Rose samt Beichtprivilegien und Ablassbullen überbringen sollte, fast noch verhängnisvoller, wenn es auch Gründe genug gibt, die diese Wahl erklärlich erscheinen lassen.

Es entspricht nur dem Wesen der ganzen Frage, wenn der Verfasser das Schwergewicht seiner Ausführungen auf die Darstellung der diplomatischen Tätigkeit Miltitzens in Deutschland legt. Nicht ohne Geschick verteidigt hier nun Creutzberg gegenüber K. Müller die Ansicht, dass die Mission des päpstlichen Kämmerers sich nicht bloss darauf beschränkt habe,

Digitized by Google

„ohne jedes Recht selbständigen Handelns für Kajetan nur sozusagen den Wegweiser durch die deutschen Verhältnisse abzugeben, ihm die Breven betreffs Luthers Auslieferung zu überbringen und allenfalls dem Kurfürsten die Auslieferung des Reformators selbst zu entlocken" (Zeitschr. f. Kirchengeschichte 24, 76). Er hält daran fest, dass Miltitz den Befehl gehabt habe, den Sachsen über die Folgen des Schutzes aufmerksam zu machen, den er Luther gewährte, ja er meint, dass er „mindest nebenher noch den Auftrag gehabt, durch eine persönliche Aussprache mit Luther dessen Gesinnung zu erforschen und möglicherweise, falls nämlich von Luthers Seite ein Entgegenkommen sich zeige, einen etwaigen Vergleich anzubahnen" (S. 32). Damit gerät er aber auch bewusst zu Kalkoff in Widerspruch, der das Auftreten des Nuntius mit den Worten Briegers charakterisiert, dass Miltitz nämlich „auf eigene Faust die ihm aufgetragene Rolle des Häschers mit der des Vermittlers vertauschte". (ZKG 26, S. 290). Der Behauptung, dass man an der Kurie den Höfling für einfältig und unfähig gehalten, stellt Creutzberg, wie mir scheint, mit Recht entgegen, dass man ihn in diesem Falle sicher nicht im Mai 1519 zum Kurfürsten anlässlich der heiklen Wahlangelegenheit gesandt und ihn noch 1520 im diplomatischen Dienste verwendet hätte.

Eingehend werden die Verhandlungen zwischen Miltitz und Luther zu Altenburg anfangs Jänner 1519 geschildert und gezeigt, wie der Nuntius in dem Gefühl seiner Schwäche gegenüber den theologischen Kenntnissen seines Gegners sich von der Dogmatik auf das Gebiet allgemein menschlicher Erwägungen geflüchtet habe. Es kam dort zu den bekannten Abmachungen, in denen sich der Reformator freiwillig Schweigen auferlegte. Miltitz hoffte seine Versöhnungsdiplomatie auch dadurch zu unterstützen, dass er mit ungewohnter Strenge gegen Tetzel verfuhr. Ihm lag stets weniger an der Sache als an dem Schein und seinem eigenen Vorteil. Und ein Scheinmanöver war es auch, wenn er so tat, als ob er aus Rom die Nachricht erhalten habe, der Papst sei mit der zu Altenburg gemachten Vereinbarung betreffs Einsetzung eines Schiedsgerichtes deutscher Bischöfe über Luthers Lehre einverstanden. Zu den Eigenmächtigkeiten des Nuntius gehörte es ebenfalls, dass er den Reformator nach Koblenz lud, wo der Erzbischof von Trier Luther vernehmen sollte. Dies alles war aber nur dadurch möglich, dass sich die Kurie gerade inmitten des Wahltrubels von 1519 die leidige Ketzersache vom Leibe halten wollte. Der Versuch, den Kurfürsten von Sachsen zu gewinnen, indem man ihn auf den Schild erhob, brachte in die Angelegenheit nur noch mehr Verwirrung, die, wenn es möglich gewesen wäre, noch gesteigert worden wäre, als dieser die Kandidatur ablehnte. Niemand anderer als Miltitz war ausersehen, im Namen des Papstes Friedrich dem Weisen die Kaiserwürde anzutragen. Doch die Sendung des Nuntius misslang wie so vieles, das er unternommen. Einen Tag, bevor die Wahl des Habsburgers erfolgte, am 27. Juni, begann die Leipziger Disputation, womit der zu Altenburg geschlossene Pakt zerrissen wurde. Aber die kühle, fast abweisende Art, mit der der Kurfürst nun die verspätet überreichte goldene Rose entgegennahm, schreckte den hoffnungsfreudigen Diplomaten nicht zurück, zu Liebenwerda nochmals Ausgleichsverhandlungen mit Luther anzubahnen. Doch führten auch diese nur zu neuen Missverständnissen. Ja selbst, als

Digitized by Google

Aleanders Kommen bereits bevorstand und Eck auf dem Wege war, die Bannandrohungsbulle in Deutschland öffentlich zu verkünden, suchte der unermüdliche Miltitz nochmals einzugreifen und Vermittlungspolitik zu treiben. Seine Bemühungen, in der Reformationsfrage eine Rolle zu spielen, endeten erst, als er 1521, wahrscheinlich zu Ende des Jahres, mit Aufträgen vonseite des Mainzers nach Rom ging. Aber auch an der Kurie hatte er jetzt ausgespielt, denn Leo X. war inzwischen gestorben und Hadrian VI. auf den Mediceer gefolgt. Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte Miltitz als Domherr von Mainz und Meissen, ohne sich freilich viel um die Pflichten seiner Ämter zu kümmern. Im Anhang werden einige bisher unbekannte Stücke abgedruckt. Beilage 1 wurde in dem gleichzeitig erschienenen Werke P. Kalkoffs W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz, Berlin 1907. (Neue Studien zur Gesch. der Theologie und Kirche) S. 139 f ebenfalls veröffentlicht.

Creutzberg hat sich einer dankenswerten Arbeit unterzogen, deren Verdienste einige Schönheitsfehler, Flüchtigkeiten in der Art des Zitierens[1]) u. ä. nichts anzuhaben vermögen. In sachlicher, von keiner Einseitigkeit des Urteils getrübten Darstellung bringt der Verfasser mancherlei Neues und mancherlei bereits Bekanntes, das durch die Gruppierung um die Persönlichkeit Miltitz' an Interesse gewinnt und neue Ausblicke eröffnet.

Wien. W. Bauer.

Quellen zur Geschichte der französischen Revolution. Herausgegeben im Auftrage von Hermann Hüffer. Zweiter Teil. Quellen zur Geschichte der diplomatischen Verhandlungen. 1. Band. Der Frieden von Campo formio. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Beziehungen zwischen Österreich und Frankreich in den Jahren 1795—1797. Gesammelt von Hermann Hüffer †. Ergänzt, herausgegeben und eingeleitet von Friedrich Luckwaldt. Innsbruck. Wagner. 1907.

Über wenige österreichische Staatsmänner ist so viel geschrieben und geurteilt worden, wie über Thugut. Aber eine einwandfreie Würdigung seiner politischen Tätigkeit haben wir deshalb noch immer nicht. Die zutreffendste Charakteristik Thuguts als leitender Minister finde ich in dieser Quellensammlung, die wir dem Sammlerfleisse und der bis über das Grab hinausreichenden Fürsorge Hermann Hüffers verdanken und die von Professor Friedrich Luckwaldt ergänzt, erläutert und mit einer ganz vorzüglichen Einleitung versehen wurde. Luckwaldt lässt dem Geiste, den Fähigkeiten, dem moralischen und physischen Mute Thuguts volle Gerechtigkeit widerfahren »es fehlte aber, das allein den Erfolg sichert, die Entschluss- und Schöpfungskraft, die Gabe, im grossen zu sehen und zu handeln. Immer wieder kommt er darauf zurück, dass ein Misslingen nach aussen

[1]) Im Quellen- und Literaturnachweis: „Regesten (!) Leonis X."; S. 31 A 5 Hausrath a. a. O., ohne, dass das Werk (Luthers Leben) vorher genannt wurde. — Statt der S. 33 A 3 schwer verständlichen Siglen wäre der Hinweis auf Z. K. G. 24 S. 77 verständlicher u. s. w.

Digitized by Google

nicht verwunderlich sei, so lange keine Besserung im Innern erreicht werde. Aber wenn wir fragen, was er in dieser Richtung wirklich versuchte, so ist es gleich Null. Und auch seine äussere Politik zeigt den entschiedensten Mangel an Initiative. Er konnte sich schwer entschliessen, etwas einzuleiten und vor allem etwas angefangenes, das sich als schädlich erwiesen hatte, aufzugeben. Mag er nun viel oder wenig gearbeitet haben — die Ansichten sind darüber geteilt — sicher gab es Stockung auf Stockung. Er selbst gestand zu, gelegentlich etwas langsam zu sein und entschuldigte es mit der Furcht vor Qui pro quos. Seine Neigung war zu temporisieren. . . . . Thugut hat kaum mehr gelogen und betrogen als andere Diplomaten der Zeit, höchstens dass er als Zyniker weniger bedacht war, den Schein zu wahren. Ja, im Punkte der Vertragstreue hat er viele seiner Genossen schon vermöge des starken Beharrungsvermögens seiner Natur übertroffen. Was an ihm zu Widerspruch und Zorn herausfordert, ist eher die Atmosphäre des Starren, Unfreien und Engen, die ihn umgibt; das Fehlen von frischen, bewegenden Gedanken und dafür das Vorwalten fixer Ideen: Schachergeist, der nur mit dem Moment rechnet, wo man Verständnis für die Zeichen der Zeit wünschte.«

Wenn ich wiederhole, dass mir diese Charakteristik Thuguts die bisher zutreffendste zu sein scheint, so möchte ich dem hinzufügen, dass ich darin nur den Hinweis auf eine Eigenheit Thuguts vermisse, eine Eigenheit — fast möchte ich sagen Manie — die vielleicht mehr als alles andere verhängnisvoll auf die Geschicke dieses Staates eingewirkt hat: seine Sucht auch die kriegerischen Operationen zu leiten.

Die Grenze, wo die Machtsphäre eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten aufhört und jene des verantwortlichen Feldherrn beginnt, ist eigentlich bis heute noch nicht streng gezogen worden und die Debatten darüber reichen bis in die neueste Zeit. Aber selbst Bismarck, der, darin anderer Ansicht als die Heerführer seiner Zeit, nachdrücklich daran erinnert, dass Janus ein Doppelgesicht habe, dass demnach die Regierung eines kriegführenden Staates auch nach anderen Richtungen zu sehen habe, als nach dem Kriegsschauplatz, nimmt für den leitenden Minister nur das Recht in Anspruch, »die Ziele, die durch den Krieg erreicht werden sollen, festzustellen und zu begrenzen«. Während der Kriegshandlung selbst muss demnach der Feldherr unabhängig sein; ob, wann und wie der entscheidende Schlag geführt werden soll, muss ihm allein überlassen beiben. Moltke drückt sich darüber, klar und bündig, so aus: »Die Politik bedient sich des Krieges zur Erreichung ihrer Zwecke, sie wirkt entscheidend auf den Beginn und das Ende desselben ein, so zwar, dass sie sich vorbehält in seinem Verlauf ihre Ansprüche zu steigern oder aber mit einem minderen Erfolg zu begnügen. Bei dieser Unbestimmtheit kann die Strategie ihr Streben stets nur auf das höchste Ziel richten, welches die gebotenen Mittel überhaupt erreichbar machen. Sie arbeitet so am besten der Politik in die Hand, nur für deren Zweck, aber im Handeln völlig unabhängig von ihr«.

Thugut war ganz anderer Meinung. Für ihn war der Feldherr nur ein willenloses Organ, das auszuführen hatte, was ihm von Wien aus vorgeschrieben wurde; nicht von den Fähigkeiten und der Tatkraft der Heerführer erwartete er Erfolge, sondern von der Genauigkeit, mit welcher der

Digitized by Google

von ihm mit Hilfe einiger eben in seiner Gunst stehender militärischer Berater entworfene »Kriegsplan« ausgeführt wurde. Dass gar der Feldherr im allgemeinen über die Ziele der Politik, die durch den Krieg erreicht werden sollten, informiert werden muss, hat Thugut noch weniger zugeben wollen, nie eingesehen, dass gerade das mystische Dunkel, in welches er seine politischen Pläne zu hüllen für notwendig fand, die Entstehung jener von ihm mit so harten Worten verurteilten »Hauptquartierpolitik« veranlassen musste. Bezeichnend hiefür erscheint mir die Tatsache, dass wir eigentlich auch heute noch nicht wissen, ob Thugut 1794 die Niederlande aufgeben wollte oder nicht. Man kennt die Kontroverse darüber aus den Büchern Vivenots, Sybels, Häussers und Hüffers. Luckwaldt schliesst sich den Anschauungen Hüffers nicht vollständig an, aber bestimmt drückt auch er sich nicht aus. Er sagt nur, dass all das Gerede von Frieden und Friedensabsichten mit der offiziellen österreichischen Politik nichts zu tun hatte. Thugut wollte keine Verhandlung mit Frankreich. »In Worten ehrlichen Zorns tadelte er den kopflosen Rückzug Waldecks und erklärte am 12. August in einer Eingabe an den Kaiser den Frieden für dermalen noch ganz unmöglich. Aber ebenso blieb es sein Gedanke, die Anstrengungen für den Krieg einzuschränken, um Russland und Preussen in Polen mehr Rücksicht abzunötigen und auf England eine Pression zur Gewährung wesentlicher militärischer und finanzieller Hilfe auszuüben«. Demnach wollte also Thugut damals die Anstrengungen des Krieges nur »einschränken«. Möglich. Jedenfalls hat er das dem Heerführer nicht einmal angedeutet und sehr richtig sagt Luckwaldt: »Eine Armee, die nicht das Höchste an den Sieg wagen will und darf, wird immer geschlagen werden, namentlich wenn der Feind tätig und die militärische Lage an sich schwierig ist. Der Prinz von Coburg verlor so sehr alle Lust, dass er jeden zu beneiden erklärte, der von der Armee abgehe, und Waldeck, von Natur heftig, eitel und unzureichend, spielte sich überdies auf den politischen Soldaten hinaus. Er war der Meinung, dass es für Österreich vorteilhafter sei, in den Niederlanden zurück- als vorzugehen und glaubte wahrgenommen zu haben, dass auch der Kaiser und Thugut keinen Wert auf Belgien legten«. Dass Waldeck zu dieser Meinung gelangen konnte, ist eben das Charakteristische; damals wäre der richtige Augenblick für Thugut gewesen, dem Fürsten Waldeck die Lust zu benehmen, sich auf den politischen Soldaten hinauszuspielen, indem er das »absolute Stillschweigen« brach, worüber Waldeck später mit vollem Recht geklagt hat. Er hat es unterlassen, so wie damals auch später, hat weiterhin sein Geschäftsprinzip beibehalten, dass die Rechte nicht wissen dürfe, was die Linke tue, hat unermüdlich neue Operationspläne entworfen, welche die Heerführer genau und pünklich ausführen sollten und hat ihnen die Schuld zugeschrieben, wenn sich diese Pläne als unausführbar erwiesen. Darüber ist es dann zu Marengo und Hohenlinden gekommen.

Kein österreichischer Feldherr hat unter dieser unglückseligen Einwirkung schwerer gelitten als Erzherzog Karl. Diesem hat Thugut nicht nur den Weg zu grossen Erfolgen verlegt, er hat ihn auch in jenes schiefe Verhältnis zu Kaiser Franz gedrängt, das nie wieder gebessert werden konnte. Ich glaube gewiss nur das Wenigste von dem, was Hormayr erzählt, aber in diesem Punkt war er gut unterrichtet. Jedenfalls muss es aufrichtig

Digitized by Google

bedauert werden, dass sich keine Brücke schlagen liess zwischen den beiden bedeutendsten Männern, die Österreich in jenen schweren Tagen besass, zwischen Thugut und Erzherzog Karl. An diesem scheint die Schuld nicht zu liegen, denn zu den persönlichen Gegnern des Ministers hat er so wenig gehört, wie die Erzherzogin Marie Christine. Ich schliesse dies aus zwei mir vorliegenden Äusserungen, die das Verhältnis dieser beiden Persönlichkeiten zu Thugut doch in anderem Lichte als bisher erscheinen lassen. Als im Frühjahr 1798 die Rede ging, dass der Minister demissionieren wolle, da erklärte Kurfürst Maximilian von Köln dies, falls es geschehen sollte, tief bedauern zu müssen, denn, wenn Thugut hart sei, so sei er auch konsequent, ökonomisch, uninteressiert, klug und verschwiegen und Erzherzogin Marie Christine stimmte dem Bruder lebhaft bei. Es wäre ein Unglück, meinte sie, Thugut jetzt zu verlieren, denn abgesehen von seinen Fähigkeiten, die niemand leugnen könne, sei er verschwiegen und fleissig. Er gehe nirgends hin, arbeite Tag für Tag, sie sehe nicht, wer ihn ersetzen könnte. Und noch im Oktober 1800, nach all den bitteren Erfahrungen, schrieb Erzherzog Karl seinem Oheim, der ihm über eine bevorstehende Ministerkrise Mitteilung machte: »Obwohl ich kein Verehrer des Barons Thugut bin, glaube ich nicht, dass wir in diesem Augenblick durch seine Demission gewinnen würden«. Und dass der Erzherzog auch sonst nicht abgeneigt war, den Ansichten Thuguts entgegenzukommen, beweisen seine Unterredungen mit dem Minister im Februar 1797, über die Heigel (Deutsche Geschichte) nach den Meldungen des preussischen Gesandten in Wien berichtet. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass damals eine entschiedene Opposition des Erzherzogs den unschlüssigen Kaiser zu ganz anderen Entscheidungen, als Thugut sie anstrebte, bewogen hätte und es ist nur zu bedauern, dass der Erzherzog dies unterlassen und die Führung in einem Kampfe übernommen hat, der verloren war, bevor er noch begonnen hatte. Thugut freilich konnte Colloredo gegenüber allen Ernstes die Behauptung riskieren, die Niederlage sei eine Folge des kurzen Aufenthaltes Karls in Wien gewesen, andere haben sie wieder einmal dem verfehlten Operationsplan zugeschrieben. Sicher ist nur, dass mit einem solchen Heer, wie es damals dem Erzherzog zur Verfügung gestellt wurde, Bonaparte, der doch nicht, wie Thugut einmal gemeint hat, ein junger, unerfahrener Mensch an der Spitze einer Horde von Banditen und Freiwilligen war, nimmermehr besiegt werden konnte. Dem Umstande, dass Bonaparte, wie auch Luckwaldt bemerkt, sich damals nicht günstig über die Strategie des Erzherzogs ausgesprochen hat, möchte ich doch keine grosse Bedeutung beilegen. Er hat ja später sein Urteil über den einzigen Feldherrn, den Österreich ihm überhaupt entgegenzustellen in der Lage war, doch stark korrigiert. Die Ursache der Niederlagen von 1797 ist nur in dem pitoyablen Zustand der kaiserlichen Armee zu suchen. Wenn man die geradezu von Erbitterung zeugenden Schilderungen des sonst so massvollen und milden Erzherzogs gelesen hat, schwindet jeder Zweifel. Und will man dem Erzherzog nicht glauben — Thugut wollte es ja auch nicht — so höre man einen in dieser Hinsicht gewiss unverdächtigen Augenzeugen, den damaligen Major des Generalstabes Mayer von Heldenfelds. Von der Rheinarmee nach Italien gesandt, fand er den Zustand der kaiserlichen Armee eigentlich verkörpert in ihrem damaligen Kommandanten, FZM. Baron

Digitized by Google

Allvintzy, der vollständig gebrochen, krank, im Bette lag und die Erzählung seiner bisherigen Erlebnisse fortwährend mit dem verzweifelten Ausruf unterbrach: »Mein Gott! Wenn nur der Erzherzog oder sonst einer das Kommando von mir übernähme!« ... »Als ich den ganzen kläglichen Zustand der Armee wahrnahm« lesen wir weiter in Mayers handschriftlichen, memoirenartigen Aufzeichnungen, die geschrieben wurden, nachdem ihr Verfasser alles eher denn ein Anhänger des Erzherzogs Karl geworden war »und dem Feldzeugmeister den Auftrag beherzigte [sic], welchen der aus der Gefangenschaft abgeschickte Hauptmann Bianchi vom französischen General Leclerc erhielt, um in dieser Lage einen Waffenstillstand zu machen, so eröffnete er mir, dass er den bestimmten Befehl erhalten habe, den Waffenstillstand nicht einzugehen. Ich fand diese Weigerung zu einem Waffenstillstand unbegreiflich, da man ohne selben platterdings ausserstande war, dem Feind nur irgendwo Widerstand zu leisten, und bis sich von der Rheinarmee und von den aus Mantua abgezogenen Truppen eine solche Armee in Italien formiert haben würde, auf die man einige militärische Rechnung hätte machen können, so wären wenigstens drei Monate notwendig, und dann hätte man auf alle Fälle auch den Waffenstillstand und die Negoziationen abbrechen können«. Graf Bellegarde hat damals den Zustand dieses Heeres auch in grellen Farben gemalt und dem hinzugefügt: »Es ist wahr, dass sie [die Armee] nach all den Unfällen und Niederlagen, die sie erlitten und nach ihrer ganzen Zusammensetzung nicht anders sein konnte — aber warum hat man sich dann in den Kopf gesetzt, Unmögliches von ihr zu verlangen?« Wer sich das in den Kopf gesetzt hatte, war Thugut, zu dessen ergebensten Bewunderern Graf Bellegarde gehörte.

Wie dann Thugut, immer noch ungebeugt und kriegslustig, während der langen und wechselvollen Verhandlungen, die zu dem Frieden von Campo Formio führten, nicht zurückwich, sondern zurückgedrängt wurde, zeigen uns die hier mitgeteilten zahlreichen interessanten Aktenstücke, denen im einzelnen zu folgen, doch zu viel Raum in Anspruch nehmen würde. Sie erweitern und vertiefen ganz bedeutend unsere Kenntnisse über den Friedensschluss, dessen welthistorische Bedeutung Luckwaldt gebürend hervorhebt. Denn der Frieden war, wie er nachweist, ausschliesslich Bonapartes Werk. »Er hatte durch seinen italienischen Feldzug die allgemeinen Grundlagen geschaffen, durch den kühnen Vorstoss nach Innerösterreich den besonderen Anstoss gegeben und in Leoben die vorläufigen Bedingungen diktiert. Dann war freilich Gefahr gewesen, erst, dass ein möglicher Erfolg der Gemässigten, dann, dass der tatsächliche Sieg der Radikalen ihm das Konzept verändere. Aber er half die einen niederwerfen am 18. Fructidor und fiel den Anderen in den Arm am 17. Oktober. Im Inneren wie nach Aussen sollte der Kurs genommen werden zwischen Revolution und Restauration hindurch mit dem einen Endziel allerpersönlichster Grösse und Macht. Der Frieden von Campo Formio wurde so der Ausgangspunkt einer ganzen Epoche »à la Bonaparte«. Darin liegt die ewige Bedeutung seiner wechselvollen Vorgeschichte«.

Die ungewöhnliche Sachkenntnis und peinliche Sorgfalt, die wir in den Werken Hüffers zu bewundern gewohnt waren, finden wir auch in dieser Quellensammlung wieder, deren Herausgabe er veranlasst hat; ich finde darin aber auch jene charakteristische Eigenschaft des verstorbenen

Digitized by Google

Gelehrten, die ich noch höher bewerten möchte: die echt wissenschaftliche Unbefangenheit des Urteils.

Wien. Oskar Criste.

Černík Berthold Otto, Die Schriftsteller der noch bestehenden Augustiner-Chorherrenstifte Oesterreichs von 1600 bis auf den heutigen Tag. Wien, Heinrich Kirsch, 1905, 8°. 397 + XIV S.

Ähnlich wie die Zisterzienser im III. Bande der »Xenia Bernardina« (1891), die Prämonstratenser in Léon Goovaerts' noch nicht abgeschlossenem Werke »Ecrivains artistes et savants de l'ordre de Prémontré« (Bruxelles 1899 f) und im Kleinen die Diözese St. Pölten in Erdingers »Bibliographie des Klerus der Diözese St. Pölten« (Krems 1872), so haben jetzt die Augustiner Chorherren ihre Bibliographie in Černíks Buche erhalten. Allerdings glaubte er sich zeitlich auf die Periode seit dem Jahre 1600 und räumlich auf Österreich beschränken zu sollen, um sich die Arbeit nicht allzusehr zu erschweren und das Werk nicht übermässig anschwellen zu lassen. Ist doch auch in der räumlichen und zeitlichen Beschränkung der vorliegende Band auf 25 Bogen angewachsen, ein stattliches Bild von der geistigen Regsamkeit des Ordens in Österreich auf allen Gebieten der Litteratur und Wissenschaft. In jedem der sieben Stifte, die der Verf. behandelt (St. Florian, Reichersberg, Klosterneuburg, Herzogenburg, Neustift bei Brixen, Vorau und Krakau), hat er tüchtige Fachmänner als eifrige Mitarbeiter gefunden, darunter Mitterrutzner, Theoderich Lampel, Bangerl u. a.; für St. Florian lag ihm ausserdem Mühlbachers ausgezeichnetes Werk »Die literarischen Leistungen des Stiftes St Florian« (bespr. XXVII. 354) vor. Ähnlich wie die oben erwähnten Bibliographien ist auch die vorliegende nach Autoren geordnet und diese wieder innerhalb eines jeden Stiftes chronologisch nach ihrem Geburtsjahre. Auf den biographischen Teil ist besonderes Gewicht gelegt. Die Werke sind dort, wo sich eine bedeutendere Anzahl ergab, nach Disziplinen geordnet, sonst werden nur selbständige Werke und Zeitschriftenaufsätze geschieden und chronologisch, letztere auch zuweilen nach den Zeitschriften, aneinandergereiht. Auch Handschriftliches ist aufgenommen. Sorgfältig werden bei den Büchern ausser Titel, Druckort und Jahr, der Verlag, die Seitenanzahl und das Format, bei Aufsätzen die Seitenzahlen angeführt. Bei den Stichproben, die ich veranstaltete, erwiesen sich die Angaben als durchweg verlässlich. Ein Personen-, sowie ein Orts- und Sachregister erleichtern die Benützbarkeit. So bildet das Buch ein willkommenes sowohl biographisches, als auch bibliographisches Hilfsmittel.

Wien. M. Vancsa.

Leopold Fonck S. J. o. ö. Professor an der Universität Innsbruck, Wissenschaftliches Arbeiten. Beiträge zur Methodik des akademischen Studiums. (Veröffentlichungen des bi-

Digitized by Google

blisch-patristischen Seminars zu Innsbruck). Innsbruck, Felizian Rauch (Karl Pustet), 1908.

Dies Buch ist, wie das Vorwort besagt, vornehmlich für diejenigen geschrieben, die »kein Proseminar und Seminar und keinen hilfsbereiten Professor zur Verfügung haben und doch auch den Wunsch und die Kraft zur Mitarbeit auf dem grossen Felde der Wissenschaft in sich verspüren«. Diesen und manchen anderen will der Verf. eine Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten gewähren, indem er die Erörterungen, die über methodologische Fragen unter seiner Leitung im biblisch-patristischen Seminar in Innsbruck gepflogen wurden, zusammenfasst und ergänzt. Er beschränkt sich dabei nicht auf sein eigenes Gebiet, sondern berücksichtigt alle Wissenschaften, »die in der allgemeinen Methode mit den biblisch-patristischen Studien übereinstimmen«, insbesondere die historischen und philologischen. Mit dieser Erklärung gibt er auch dem Historiker das Recht, das Buch vom Standpunkt seiner Wissenschaft zu beurteilen.

Es zerfällt in zwei Teile, von denen der erste die Schule, der zweite die Methode des wissenschaftlichen Arbeitens behandelt; eine wenig glückliche Einteilung, die das Zusammengehörige zerreisst. Die Verwirrung wird überdies dadurch erhöht, dass der Grundgedanke nicht folgerichtig durchgeführt ist. Die Bemerkungen über die Kunst des Übersetzens (S. 59) gehören nicht in den ersten Teil zum Abschnitt über Lektüre und Interpretation, sondern in den zweiten zum Abschnitt über die Darstellung, denn im Seminar wird wohl kein Lehrer eine künstlerisch vollendete Übersetzung verlangen. Dass die Bedeutung der populärwissenschaftlichen Darstellung nachdrücklich betont wird, ist nur zu loben, aber was hat ein Kapitel über diese Frage inmitten der Erörterungen über die Arbeiten des Seminars zu suchen?

Auch sonst ist insbesondere der erste Teil reich an inneren Widersprüchen. Von der »Schule des wissenschaftlichen Arbeitens« handelt der Verf. in der Weise, dass er Entwicklung, Zweck, Einrichtung der Seminare und die verschiedenen Arten der Übungen bis zur wissenschaftlichen Abhandlung darlegt. Aber für wen? Die Leser, die in der Vorrede gekennzeichnet sind, scheint er oft aus den Augen zu verlieren. Wer als Student auch nur ein Jahr lang an Seminarübungen teilgenommen hat, dem bieten diese Abschnitte, vielleicht mit Ausnahme einiger Bemerkungen über die Vorläufer der seminaristischen Übungen an den mittelalterlichen Universitäten und den Jesuitenanstalten, nichts neues und für diejenigen »die kein Proseminar und kein Seminar zur Verfügung haben« sind die Bemerkungen über Bibliothekskataloge, Seminardotation, Diskussion wissenschaftlicher Fragen u. dgl. völlig zwecklos. Über den sachlichen Inhalt des ersten Teiles sei bemerkt, dass der Verf. der mittelalterlichen Disputation, deren Wert auch von manchen anderen neueren Beurteilern anerkannt worden ist, einen Platz unter den Seminarübungen einräumen möchte. Damit kann man sich unter gewissen Bedingungen einverstanden erklären; unmöglich ist aber wenigstens für das Gebiet der Geschichte, die Beibehaltung der strengen syllogistischen Form, worin der Verf. den eigentlichen Nutzen der Disputation sieht. Man stelle sich eine Auseinandersetzung über eine kulturgeschichtliche Frage in der Form des nego maiorem, con-

Digitized by Google

cedo minorem vor! Das Beste und Feinste ginge dabei verloren. Was über die populärwissenschaftliche Darstellung gesagt ist, geht nicht eben tief. F's Verdammungsurteil über diejenigen, die »subjektive Anschauungen und unbewiesene Hypothesen als feststehende wissenschaftliche Resultate weiteren Kreisen darbieten wollen«, wird man nur dann unterschreiben können, wenn die Worte »bewusster Weise« hinzugefügt werden. F. verkennt die leicht erklärliche Tatsache, dass nicht nur die kritischen Forscher über das Leben Jesu, die er als abschreckende Beispiele vorführt, sondern auch Gelehrte aller Richtungen sehr oft aus tiefster Überzeugung ihre subjektiven Anschauungen für objektive Wahrheiten halten; er verkennt ferner den Charakter der wissenschaftlichen Forschung, die mühsam zur Erkenntnis durchdringend nur allmälig die Schlacken des Irrtums abstreift; er verkennt endlich den Wert der Popularisierung, der nicht darin besteht, dass die Leser die Ergebnisse der Wissenschaft wie eine Gnade von oben empfangen, sondern dass sie zu geistiger Mittätigkeit herangezogen werden. Wenn man dem Laien alles fernhalten wollte, was nicht sichere, für ewige Zeiten feststehende Wahrheit ist, so müsste man vor allem die volkstümliche Geschichtschreibung jeder Art gänzlich einstellen.

Das Schwergewicht des Werkes liegt im zweiten Teil. Was der Verf. über die Methode des wissenschaftlichen Arbeitens sagt, beruht in den technischen Fragen der Forschung hauptsächlich auf Bernheims Lehrbuch der historischen Methode, daneben auch auf Boeckh, Kihn und Blass; Geist und Tendenz sind die der Principes de la critique historique von Smedt. Doch bleibt F. trotz seiner Literaturkenntnis hinter seinen Vorgängern sehr weit zurück. Es besteht ein grelles Missverhältnis zwischen der Knappheit, mit der die wichtigsten Punkte der Methodologie behandelt werden und der behaglichen Breite in der Darlegung des Nebensächlichen, Unbedeutenden, Selbstverständlichen. Ein grosser Teil dessen, was F. aus Eigenem beigesteuert hat, besteht aus Anweisungen für das Handwerksmässige der wissenschaftlichen Arbeit. Wie man seine Notizen anlegen und ordnen, wie man die Blätter beschreiben und numeriren, die Typen bezeichnen mit dem Verleger verhandeln soll u. dgl., lernt zwar jeder leicht und schnell aus eigener Erfahrung, aber sicherlich können Winke eines Sachkundigen dem Anfänger manchen Verdruss und manche Mühe ersparen, und wenn diesem Zwecke einige Seiten gewidmet werden, so ist nichts dagegen einzuwenden. Aber welche Vorstellung von dem Wert und Gehalt der geisteswissenschaftlichen Methode muss der Laie, der sie nur aus diesem Buche kennen lernt, gewinnen, wenn er wahrnimmt, dass an solche Kleinigkeiten nicht weniger als 9 von den 18 Kapiteln des zweiten Teiles (XV und XXI—XXVIII) oder 82 von 206 Seiten verschwendet worden sind? Und welche von ihrem Tiefsinn, wenn er auf einleitende Betrachtungen stösst wie die folgenden: (S. 91) »Auch die populärwissenschaftliche Darstellung wird nur dann ihrer Aufgabe und Bedeutung gerecht werden, wenn sie den notwendigen Anforderungen entspricht, die man an sie zu stellen berechtigt ist«. Oder (S. 160) »Die Lektüre und das Studium der einzelnen Quellenschriften ist je nach dem Charakter und der Bedeutung derselben verschieden zu bemessen«. Oder (S. 221) »Wenn verschiedene Lesarten vorliegen, ist die bessere zu wählen«.

Digitized by Google

Das Kernstück der Methodenlehre, die »Beurteilung der Quellen« muss sich mit 29 Seiten begnügen, während der »Veröffentlichung«, d. h. den äusserlichen, der wissenschaftlichen Arbeit ganz fernliegenden Vorgängen von der Anfertigung des Manuskriptes bis zur Drucklegung, Korrektur und Titelwahl nicht weniger als 42 gewidmet sind. Ja, der Verf. findet Zeit und Raum genug, um seine Darstellung mit langstieligen Blüten der Schulrhetorik zu schmücken wie S. 166: »Wer bloss liest, unterscheidet sich von dem, der liest und Aufzeichnungen für seine Kollektaneen macht, wie der Schmetterling von der Biene. Beide fliegen umher von Blume zu Blume und besuchen die gleichen duftenden Kräuter und holen sich aus den gleichen Gärten und Auen ihre Nahrung. Der Schmetterling trägt aber nichts heim, während die Biene in ihren Waben mit unermüdlicher Kunstfertigkeit den köstlichen Honig und das nutzbringende Wachs bereitet und mit der Sorge für das eigene Bedürfnis hundertfachen Nutzen für den Menschen zu schaffen weiss. Nur die reichgefüllten Honigwaben der Kollektaneen ermöglichen es, zugleich sich und anderen Genuss und Freude und reichen Nutzen zu bringen (vgl. J. Weitenauer, De modo legendi et excerpendi II c. 1 p. 467 f). Nur so vermag der Gelehrte als ein Schüler des Himmelreiches gleich einem klugen Hausvater aus seiner Vorratskammer Altes und Neues hervorzubringen (Matth. 13, 52)«.

Doch sehen wir uns, um des Verf. Auffassung und Darstellungsweise kennen zu lernen, eines der Kapitel näher an, die das Handwerkszeug der Wissenschaft beschreiben. Ich wähle dasjenige, das noch am ehesten wissenschaftliche Ziele verfolgt, da es von der Anlage der Kollektaneen handelt. Es ist das fünfzehnte (S. 164—186). Voran geht ein bis in das 17. Jahrhundert zurückgreifendes Verzeichnis der Literatur über diesen Gegenstand, das mehr als eine halbe Seite ausfüllt. Dann wird die Unzuverlässigkeit des menschlichen Gedächtnisses und der Nutzen und die Notwendigkeit von Aufzeichnungen unter Berufung auf Aussprüche des hl. Augustinus, des Casaubonus, des Johannes Sturm, des Prof. Eduard Meyer in Berlin und des Jeremias Drexel erwiesen. Es folgen die vorhin mitgeteilte Redeblüte und einige Zitate aus Drexel. Der nächste Paragraph erörtert die Frage, was man aufzeichnen soll und warnt davor, urteilslos allen möglichen Kehricht zusammenzubringen, da »schon Aulus Gellius (um 130 n. Chr.), auf den auch Sacchini und Drexel hinweisen«, ein solches Vorgehen getadelt hat. F. empfiehlt vielmehr weise Mässigung und umsichtiges Urteil in der Auswahl, und lehrt wie man sich die Arbeit erleichtern könne. »Für die Aufzeichnungen eignen sich im Allgemeinen die verschiedenartigsten Gegenstände«, auch eigene Erlebnisse und Ausschnitte aus Tagesblättern u. dgl. Die Aufzeichnungen müssen peinlich genau, klar und bestimmt sein; der Fundort oder Zeit und Ort der Beobachtung sollen sorgfältig angegeben, jede Notiz mit einem Schlagwort versehen werden. Die Darlegung dieser nicht allzu schwer verständlichen Gedanken nimmt fast einen halben Druckbogen (S. 167—173) in Anspruch. Den höchsten Triumph aber feiert des Verf. Gelehrsamkeit im folgenden Paragraphen über »Einrichtung und Ordnung der Stoffsammlung«. Hier erweisen sich seine Honigwaben als geradezu unerschöpflich. Er bespricht zunächst die »Heftmethode«, ausgehend von den Kollektaneen, die Gellius erwähnt, und den 160 Bänden, die der ältere Plinius seinem Neffen hinter-

Digitized by Google

lassen hat. Dann werden uns Vives, Possevino, Sacchini, Drexel, Morhof, Mabillon, Jouvancy und Weitenauer als Gelehrte genannt, die verschiedene Arten der Einteilung und Einrichtung von Sammlungen angegeben haben. Des Näheren geht der Verf. auf die Vorschläge Sacchinis, Drexels, Weitenauers und Mabillons ein. Am Schluss dieser Mitteilungen erfährt aber der Leser zu seinem schmerzlichen Bedauern, dass er alle die geschilderten Abarten der „Heftmethode", die von so vielen gelehrten Köpfen ausgedacht worden sind, nicht gebrauchen darf, da für wissenschaftliches Arbeiten allein die „Zettelmethode" in Betracht komme. Diese „Zettelmethode" kann weder auf eine so stolze geschichtliche Vergangenheit noch auf eine so reiche Literatur zurückblicken wie ihre ältere Schwester. Obgleich schon Vincenz Placcius in seinem Werke De arte excerpendi ihrer gedenkt, gehört sie als dauernde Errungenschaft doch erst dem erleuchteten 19. Jahrhundert an. Darum muss sich der Verf. ohne Zitate behelfen und sich auf einige Ratschläge beschränken, die sich auf die Grösse der Zettel, das Schlagwort, die Bildung von Zettelgruppen und ähnliches beziehen. Dann handelt er von der Aufbewahrung der Kollektaneen in Sammelmappen, Schachteln, offenen Fächern, Sammelschränken und empfiehlt Zettelkasten, Dokumentenordner und Kartotheken. Der „theoretischen" Belehrung folgen noch zwei Seiten Bemerkungen für die Praxis.

Diesem Auszug ein Urteil folgen zu lassen, halte ich für überflüssig.

Im Gegensatz zu dem bezeichneten Teilen des Buches sind die eigentlich methodologischen Abschnitte, diejenigen, aus denen der Neuling das wissenschaftliche Arbeiten lernen soll, dem Raum und dem Inhalt nach stiefmütterlich behandelt. Trotzdem waltet auch hier an mancher Stelle derselbe spielerische Geist und dieselbe tote und zwecklose Gelehrsamkeit. Man lese z. B. (S. 150 ff.) nach, wie der Verf. Weitenauer, Ballerini, den hl. Augustin und Martin Gerbert in Bewegung setzt um den Satz zu unterstützen, dass man an die Quelle selbst herantreten und „sich nicht mit einem abgeleiteten Rinnsal begnügen" dürfe; wie er mahnt, sich nicht Dissertationen von anderen anfertigen zu lassen, sondern persönlich zu arbeiten; wie er unter dem Schlagwort: „Geize mit deiner Zeit" (S. 154) dem jungen Gelehrten Beispiele berühmter Männer vorführt, die im Übermass ihres Fleisses sich den Schlaf fast ganz abgewöhnten.

Die Abschnitte, die mehr auf die Einsicht als auf das Gemüt wirken sollen, lassen sehr viel zu wünschen übrig. Die verschiedenen Gruppen und Arten von Quellen werden nach Bernheim genannt, aber nicht in ihrem Wesen gekennzeichnet; selbst über die mündliche Überlieferung, die gerade für Theologen von so hoher Bedeutung ist, verliert der Verf. kein Wort. Das Verzeichnis der Quellennachweise sieht aus, als hätte es der Zufall zusammengewürfelt; mir wenigstens ist es nicht gelungen, den Gesichtspunkt zu entdecken, unter dem es angelegt ist. Warum fehlt z. B. in der Bibliographie der Zeitschriften ein Hauptwerk wie die „Bibliographie der Deutschen Zeitschriften-Literatur"? Der Anfänger ohne Lehrer, an den sich F. in erster Linie wendet, wird viele der hier genannten Bücher wie z. B. M. Lane Über Vornamen-Ermittelung, oder das Preisverzeichnis der ausländischen Zeitungen, Wien 1851—71 nur höchst ausnahmsweise verwenden können. Immerhin könnte man sich das Unnötige gefallen lassen, wenn nicht das Notwendige fehlte. Was braucht nun der Leser

Digitized by Google

vor Allem? Doch nicht uralte Bücher aus vergangenen Jahrhunderten, deren Titel er gewöhnlich bei seinen Vorgängern zitiert findet, sondern Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Frage und die neueste Literatur. Und zwar muss es ihm möglich gemacht werden, sich über alle unter einander verwandten Geisteswissenschaften Kunde zu verschaffen, da der Weg der Forschung oft über mehrere Gebiete führt. Angaben dieser Art jedoch lässt das Verzeichnis vermissen. Es fehlen die Handbücher, Realenzyklopädien und Jahresberichte der verschiedenen Disziplinen, wie sie gerade im Bereiche der Geschichte, der Sprachwissenschaften, der Theologie, der Rechts- und Staatswissenschaften reichlich und trefflich vorhanden sind; es fehlen die Fachzeitschriften, die in den letzten Jahrzehnten fast wichtiger geworden sind als die in Buchform erscheinenden Werke und überdies durch ihre Bücherverzeichnisse, Notizen und ausführlichen Anzeigen auch für die Literaturkunde die grösste Bedeutung erlangt haben. Nur einige philologisch-antiquarische und theologische Hilfsmittel werden in anderem Zusammenhange (S. 194—207) genannt[1]). Die meisten Hilfswissenschaften, die ja nicht nur der Geschichte dienen, sind ungebührlich vernachlässigt; wenn der angehende Forscher einen Ortsnamen feststellen, sich über die Echtheit einer Urkunde klar werden will, so sieht er sich von seinem Führer ebenso im Stich gelassen, wie wenn er sich über wissenschaftlich zuverlässige Wörterbücher neuerer Sprachen Rats erholen möchte.

Was die Methodenlehren der Geschichte, der Sprachwissenschaften, der Theologie sonst als Hermeneutik zu bezeichnen pflegen, behandelt F. in dem Kapitel über das Verständnis der Quellen. Neue Gedanken wird man auf diesem hundertfach durchackerten Felde von vornherein nicht erwarten, wohl aber darf man ein tieferes Eindringen in die Fragen und eine gehaltvollere Darstellung fordern, als uns hier geboten werden. Der Verf. bringt fast nichts vor, was nicht ein verständiger Anfänger sich selbst sagen könnte. Er bleibt an der Oberfläche. Obgleich er seine Vorgänger kennt und benützt hat, versäumt er es, dem Leser die reiche Belehrung zu vermitteln, die z. B. aus den Ausführungen von Boeckh und Blass zu gewinnen sind. Noch weniger befriedigt die Behandlung der kritischen Grundsätze im folgenden Kapitel über die Beurteilung der Quellen. Das Hauptaugenmerk ist auf die Textkritik und Textgestaltung gerichtet, der drei Viertel des Kapitels gewidmet sind. Eine eingehende Erörterung dieser Fragen ist allerdings gerechtfertigt, da der Neuling ihnen in der Regel scheu und verständnislos gegenübersteht; aber durch diese Belehrung wird er nicht weit gefördert, da die Anweisungen zu allgemein und zu wenig durch Beispiele unterstützt sind. Das Geheimnis des Hand-

[1]) Die Anführung von Boeckh, Jwan Müller, Kihn, Hagenbach u. a. inbezug auf die methodologischen Abschnitte dieser Werke in der Literatur zum ‚Verständnis' und zur ‚Beurteilung der Quellen' (S. 189, 207), genügt natürlich nicht, um den Neuling auf den Gedanken zu bringen, dass er auch andere, allgemeine Kenntnisse aus den genannten Büchern schöpfen könne. Weshalb von der paläographischen Literatur allein Cappellis Verzeichnis der Abkürzungen der Aufnahme in die Quellennachweise gewürdigt worden ist, während andere — in sehr unzulänglicher Weise — bei der ‚Beurteilung der Quellen' (S. 200) ein Unterkommen gefunden haben, ist nicht klar.

Digitized by Google

schriften-Stammbaums wird ihm nicht verständlicher, wenn er liest: „Charakteristische Kennzeichen sind auffallende übereinstimmende Lesarten und mehr noch gemeinsame Fehler. Bei sorgfältiger Vergleichung und Abwägung aller Momente lässt sich dann mit Sicherheit oder doch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Stammbaum oder das Stemma der Textzeugen herstellen“ (S. 212). Mit diesen Andeutungen muss er sich begnügen.

Das Missverhältnis zwischen der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem Umfang der Darstellung tritt auch hier so grell hervor, dass es sich am besten durch Zahlenangaben kennzeichnen lässt. Von den 29 Seiten des Kapitels kommen 21 auf die Textkritik, 3 auf die Wunderfrage und 5, ganze fünf auf die gesammte Lehre von der Quellenkritik, während derselbe Verfasser fast 12 Seiten braucht um darzulegen, wie man zitieren soll. F. macht sich die Sache leicht, indem er „eine eingehende Behandlung des ganzen Gegenstandes den ausführlichen Lehrbüchern der historischen Methode, hauptsächlich Bernheim“ überlässt. Es ist aber gar nicht richtig, dass die Quellenkritik eine besondere Angelegenheit der Geschichtsforschung ist. Sie ist dem Philologen, dem Theologen, dem Juristen eben so unentbehrlich; ja sogar der Praktiker übt sie täglich aus. Und wenn man sie auch oft betreiben kann „wie Essen und Trinken frei“, so hat daneben die Theorie als Selbstbesinnung des denkenden Arbeiters doch auch ihren Wert. Die Quellenkritik ist das Allgemeinste, was es im Gebiet der Geisteswissenschaften gibt, sie ist jedenfalls etwas viel Allgemeineres als die von F. so liebevoll behandelte Textkritik. Der Methodologe, der ihr ausweicht, könnte ebensogut sein ganzes Buch — unter Berufung auf Bernheim — ungeschrieben lassen. Die wenigen Grundsätze, die F. verlauten lässt, sind, so weit sie richtig sind, in dieser Form von geringem Wert. Wie soll der Neuling z. B. aus den zwei „psychologischen Erfahrungssätzen“, die F. aus Bernheims Lehrbuch anführt (S. 231), das ganze verwickelte System der Quellenanalyse heraus spinnen? Nicht viel brauchbarer sind die Anweisungen für die gegenseitige Kontrolle der Quellenzeugnisse. Auch die folgenden kurzen Kapitel über Sichtung und Disposition des Stoffes und die Darstellung leiden unter denselben Mängeln, da die bei Bernheim durch ihre Beziehungen auf das Konkrete sehr brauchbaren Vorschriften zu allgemeinen Regeln verdampft werden, die entweder als Gemeinplätze wirken oder dem Leser nur dann verständlich sind, wenn auch er seinen Bernheim gelesen hat. Von den höheren Fragen der Geschichtsauffassung, um die jetzt so viel Streit tobt, ist in diesem Buche überhaupt nicht die Rede.

Je unzulänglicher die Theorie ist, um so mehr Bedeutung kommt der Auswahl der Beispiele zu. Ja man darf wohl behaupten, dass kurze Leitsätze mit einem reichen Gefolge geschickt zusammengestellter Exempel, die, typische Fälle kennzeichnend, vom Einfachen zum Verwickelten aufsteigen, die beste Schule des wissenschaftlichen Arbeitens wären. Leider hat F. auch hierin keine glückliche Hand bewiesen, obgleich ihm die Erkenntnis nicht fremd ist, dass das Studium vorbildlicher Schriften „insbesondere den Anfängern den rechten Weg für eine historisch-kritische Untersuchung besser und klarer zeigen wird, als es durch theoretische Regeln geschehen kann“ (S. 219). Oft fehlen Beispiele, wo sie schlechterdings nicht zu entbehren sind, wie bei manchen textkritischen Methoden, bei der Quellenanalyse, bei der Quellenkritik. Oder es werden ungeeignete Vorbilder empfohlen. Ein Hand-

Digitized by Google

schriften-Stemma entwerfen lernt man nur an Beispielen geringeren Umfangs, die man wirklich durcharbeiten kann; obgleich es an solchen wahrlich nicht mangelt, weist der Verf. einzig und allein auf das Werk des Freiherrn v. Soden: „Die Schriften des Neuen Testamentes hin", das der grössten und schwierigsten Aufgabe gewidmet ist und dessen erster Band allein über 700 Seiten umfasst. Diese Verzeichnisse und Gruppierungen von tausenden von Handschriften können auf den Anfänger nicht anders als verwirrend und entmutigend wirken. Noch schlimmer ist es, dass F. seine Beispiele gebraucht, um als Verteidiger der Methode gegen theologische Gegner zu Felde zu ziehen. Denn es leuchtet ein, dass man für die Zwecke der Methodologie möglichst unbestrittene Fälle auswählen muss: alte, längst überwundene Irrtümer, die als solche allgemein anerkannt sind; denn was noch im Streit der Parteien schwankt, wirkt naturgemäss nicht allgemein überzeugend. Völlig zu verwerfen sind Beispiele, die ein unbefangenes Urteil dadurch erschweren, dass ihr Gegenstand die höchsten Interessen des Lesers in Mitleidenschaft zieht. Für „falsches Verständnis" gibt es so viel treffliche Belege, die keines Menschen Gemüt berühren, dass es ganz überflüssig ist, durch den Hinweis auf die Kritiker der Überlieferungen über das Leben Jesu die Leidenschaften für und wider zur entflammen (S. 205). Wer die Übereinstimmung mehrerer von einander unabhängiger Quellen aus der mündlichen Tradition erklären will, der sollte aus ähnlichen Gründen andere oder wenigstens noch andere Beispiele anführen als die drei ersten Evangelien.

Dass F. die Wunderfrage in den Bereich der Methodologie zieht, ist bei einem Theologen selbstverständlich und auch für den Historiker von Interesse. Aber die Erörterung (S. 205 und 233 ff.) bewegt sich auf einer ganz falschen Grundlage. F. hält es für möglich, ein Wunder u. zw. wie er ausdrücklich hervorhebt, nicht nur die Tatsache, sondern auch ihren wunderhaften Charakter, auf dem gewöhnlichen Wege der geschichtlichen Forschung zu beweisen. „Nicht aufseiten des Wunderglaubens, der historisch unanfechtbare Berichte auch bei einem Wunder als glaubwürdig anerkennt, liegt hier der Mangel an Voraussetzungslosigkeit, sondern aufseiten jener Wunderscheu, die philosophische Voraussetzungen von der angenommenen aber nicht bewiesenen Unmöglichkeit eines Wunders unberechtigterweise in die historische Untersuchung hineinträgt". Mit Verlaub, die Möglichkeit des Wunders ist doch nicht minder eine Annahme, als die Unmöglichkeit. Selbst wenn die von F. (S. 235) mitgeteilte plötzliche Heilung eines gebrochenen Beines wirklich zweifellos bezeugt sein sollte, so wäre die Annahme eines Wunders eben auch nur ein Erklärungsversuch, neben dem der andere, dass alles mit natürlichen Dingen zugegangen sei, dass aber die Wissenschaft noch nicht alle Geheimnisse der Natur entdeckt habe, keineswegs verstummen müsste. Der Erklärung der vorliegenden Tatsache muss also die Frage vorangehen: Sind Wunder überhaupt möglich? Die Antwort gibt jeder, der Wundergläubige wie der Wunderläugner, nicht aufgrund des einzelnen Vorkommnisses, das ja eben erst gedeutet werden soll, sondern aufgrund seiner Weltanschauung, die sich aus zahllosen Erlebnissen, Erfahrungen und Erkenntnissen gebildet hat. Denn ohne eine Vorstellung von der Verknüpfung menschlicher Dinge kann niemand an eine geschichtliche Tatsache herantreten.

Digitized by Google

Darum ist es vollständig verfehlt den Ungläubigen Widerspruch gegen die historische Erfahrung vorzuwerfen. Diese weiss nichts von Wundern, sie meldet nur, dass sich Dinge zutragen haben, die von Zeitgenossen, bestenfalls von Augenzeugen, als Wunder gedeutet worden sind.

Um nach so viel Mängeln auch etwas Lobenswertes hervorzuheben, möchte ich auf die methodologischen Äusserungen von Forschern früherer Jahrhunderte hinweisen, die der Verf. mit grosser Belesenheit gesammelt hat. Es wird Viele überraschen, wie früh und wie oft theoretische Überlegungen — meist allerdings nicht von grosser Tiefe — angestellt wurden. Die feinste und scharfsinnigste rührt vom hl. Augustin her (S. 221).

Im Übrigen bedeutet das Werk weder einen wissenschaftlichen Fortschritt, noch ist es für den praktischen Zweck geeignet, den der Verf. in's Auge fasst: für die Einführung in das wissenschaftliche Studium. Wer die historische Methode kennen lernen will, der wird auch jetzt gut tun, nach Bernheims Buche zu greifen, und wenn er etwa daneben einen Führer von F.'s Gesinnung sucht, sich lieber Smedt anzuvertrauen, dessen Principes de la critique historique durch Gedankenreichtum und Bestimmtheit des Standpunktes auch dem Gegner Achtung abgewinnen.

Czernowitz. Herzberg-Fränkel.

Notizen.

Am 15. Juni und am 17. Juli 1765 hat der mit der Errichtung der siebenbürgischen Grenzregimenter betraute Feldmarschalleutnant Baron Siskovicz dem sächsischen Nationsdeputierten Herrn von Bruckenthal als Bevollmächtigtem der sächsischen Nation für mehrere in dem Hermannstädter Stuhle gelegene, zur Errichtung der Militärgrenze abgetretene Gebietsteile zwei Reverse mit der Zusicherung einer Vergütung an die sächsische Nation ausgestellt. Die Reverse wurden ämtlicher Verzeichnung und Aufbewahrung nicht zugeführt und blieben bis zum Jahre 1903 verschollen, in dem sie ein Hermannstädter Händler zu einem hohen Preise ausbot. Da das Archiv der sächsichen Nation und der Stadt Hermannstadt über keine ausreichende Dotation verfügt, die unmittelbare Erwerbung der Reverse für dasselbe ausgeschlossen war, der Händler sich auf längeres Zuwarten und weitere Verhandlungen nicht einlassen wollte, kaufte der Archivar der sächsischen Nation und der Stadt Hermannstadt, Franz Zimmermann, die Reverse aus eigenem an, nachdem er über ihre Auffindung an die Vorstehung der sächsischen Nation berichtet hatte.

Obwohl die Reverse, die Zimmermann am 3. Juli 1907 dem Hermannstädter Bürgermeister als Widmung für das Archiv übersandt hat, keinerlei Vermerk einer etwa anzunehmenden Zugehörigkeit zu dem Archive der sächsischen Nation, beziehungsweise der Stadt Hermannstadt tragen, erwiesenermassen schon im Jahre 1851, jedenfalls also vor dem im Jahre 1875 erfolgten Dienstantritte Zimmermanns sich nicht in diesem Archiv befunden haben, die Instruktion für das Archiv keine Bestimmung enthält, die dem Archivar den Ankauf von Urkunden, Akten oder anderen Aufzeichnungen untersagt, die Hermannstädter Stadtvertretung zu wiederholten Malen Widmungen wertvoller, von Zimmermann auf eigene Kosten ange-

Digitized by Google

kaufter Stücke angenommen hat, glaubte die Stadtvertretung doch Anlass zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Zimmermann zu haben, das ohne Befragung von Fachmännern im Jahre 1907 durchgeführt wurde und mit seiner Verurteilung zu einer Geldbusse wegen Verletzung seiner Amtspflichten endete. Zimmermann, der seine Heimat schon früher verlassen und in Niederösterreich Aufenthalt genommen hatte, zudem schwer erkrankt war, legte die Leitung des Archivs nieder.

Es ist für den Fernstehenden nicht leicht möglich, über die formelle und sachliche Berechtigung des von der Hermannstädter Stadtvertretung beliebten Verfahrens ein sicheres Urteil zu gewinnen, aber es darf gesagt werden, dass die ganze Angelegenheit, über die Zimmermann in einer eigenen Schrift berichtet (Ein Hermannstädter Verwaltungsspruch und der Antiquariatshandel. Wien 1908 Holzhausen), einen wenig erfreulichen Eindruck macht. Man hat das Gefühl, dass die Stadtväter von Hermannstadt mit feinerem Takte handeln und es wohl hätten vermeiden können, in dieser Weise gegen einen Beamten vorzugehen, der sich in mehr als dreissigjähriger Dienstzeit die grössten Verdienste um ihre Stadt und um die Deutschen Siebenbürgens erworben, auch bei dem Ankauf der Reverse eine ganz erstaunliche Opferwilligkeit bewiesen hat. Sind die Siebenbürger Sachsen in so gesicherter Lage, dass sie einen ihrer besten Söhne, den Mann, der das Archiv der sächsischen Nation auf eine beachtenswerte Höhe gebracht, durch das von ihm herausgegebene Urkundenbuch die wissenschaftliche Grundlage für die Geschichte seines Volkes geschaffen hat, aus solchem Anlasse von sich stossen durften?

Graz. Karl Uhlirz.

Peter Perkmann.

Am 14. Juni 1908 starb zu Innsbruck hochbetagt der Gymnasialprofessor i. R. Dr. Peter Perkmann, der letzte aus den einstigen Mitgliedern des ersten Institutskurses von 1855—57. Er war am 6. Jänner 1827 zu Martell in Tirol geboren, absolvierte das Gymnasium in Meran und oblag dann geschichtlichen Studien an den Universitäten Innsbruck und Wien. In Innsbruck hörte er 1852/53 die ersten Vorlesungen Fickers. In Wien wurde er durch Albert Jäger, der ihn sehr förderte, Mitglied des neu errichteten Instituts für österr. Geschichtsforschung. Schon 1856 trat er in das Lehramt an Mittelschulen ein, war zunächst durch sechs Jahre Professor an der Oberrealschule in Klagenfurt und dann von 1862 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1889 am Gymnasium in Innsbruck. Hier wirkte er als überaus gewissenhafter und pflichteifriger Lehrer. Sein Lehrberuf verhinderte ihn, die wissenschaftliche Tätigkeit fortzusetzen, die er mit einer Abhandlung über „Die Erwerbung der burgundischen und spanischen Länder durch das österreichische Regentenhaus Habsburg unter K. Friedrich III. und seinem Sohne Maximilian I. (1477—1516)“ im Jahresberichte der Klagenfurter Realschule 1858 begonnen hatte. O. R.

Julius Schönherr.

Am 24. März 1908 starb in Nagybánya in Ungarn das ehemalige Mitglied des Instituts Dr. Julius Schönherr, Dozent für mittelalterliche

Digitized by Google

ungarische Geschichte an der Budapester Universität, dirigierender Kustos und Archivar des Ungarischen National-Museums im Alter von erst 44 Jahren.

Geboren am 26. September 1864 in Nagybánya widmete sich Schönherr ursprünglich den geistlichen Studien, um dieselben nach kurzer Zeit zu verlassen, und sich juridisch-historischen Studien zuzuwenden. Seine juridische Ausbildung erhielt er an der Budapester Universität, wo er zum Doktor der Staatswissenschaften promovierte, und oblag dann in den Jahren 1886—87 als ausserordentliches Mitglied unseres Instituts historisch-diplomatischen Studien. Im Jahre 1889 trat er als Praktikant bei der Bibliothek des Ungar. National-Museums ein, wurde 1893 zum Assistenten, 1894 zum Hilfskustos, 1901 zum Kustos und 1902 zum Dirigierenden Kustos ebendort ernannt. In den letzten Jahren versah er auch die Agenden eines Vortragenden Sekretärs des Oberinspektorats für Museen und Bibliotheken Ungarns. Im Jahre 1902 habilitierte sich Schönherr als Privatdozent für Geschichte Ungarns im 14. und 15. Jahrhundert an der Universität in Budapest. Im Jahre 1906 an einem Nervenübel schwer erkrankt, zog er sich in seine Vaterstadt zurück, wo er die letzten Jahre verbrachte.

Schönherrs erste Arbeiten bewegten sich auf dem Gebiete der neueren Geschichte Ungarns, so seine Arbeit über Emerich Thököly und Paul Wesselényi, die 1885 in dem „Századok“ dem Organ der Ungar. Histor. Gesellschaft erschien. Später wandte er sich hauptsächlich der ungarischen Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts und den historischen Hilfswissenschaften zu. Seine erste grössere selbständige Arbeit auf diesem Gebiete war die Biographie des Johannes Corvinus, illegitimen Sohnes des Königs Mathias Corvinus. Diese von der Kritik mit grossen Lob bedachte, von der Ungar. Histor. Gesellschaft preisgekrönte Arbeit erschien reich illustriert im Jahre 1894. Volle Kenntnis und Beherrschung des vorhandenen Materials, sorgfältige Benützung der archivalischen Quellen und klare auch dem grossen Publikum geniessbare Darstellung kennzeichnen diese Arbeit. Ihr folgte 1895 die Geschichte der Nachkommen der Anjou's in Ungarn, das Zeitalter der Königin Maria und des Königs Sigismunds behandelnd. Einen Abschnitt daraus, das Gegenkönigtum des Königs Ladislaus von Neapel und seine auswärtigen Beziehungen behandelt Schönherr in seinem Antrittsvortrag in der Ungar. Akademie der Wissenschaften, in seinem Habilitationsvortrag besprach er die Zustände Ungarns an der Wende des 14. Jahrhunderts. Seine letzte grössere Arbeit war eine Übersicht der Ungarischen Geschichte des späteren Mittelalters für die unter der Redaktion Heinrich Marczali's erschienene illustrierte Weltgeschichte.

Die historischen Hilfswissenschaften, speziell die ungarische Heraldik und Sphragistik verdanken Schönherr wertvolle Beiträge, die im Organ der Ungar. Heraldischen und Genealogischen Gesellschaft seit 1888 in fast ununterbrochener Folge erschienen. Seine Stellung am Archiv des Ungar. National-Museums brachte es naturgemäss mit sich, dass er dessen reichen Schätzen seine Aufmerksamkeit zuwendete. Es seien seine Studien über eine Reihe von Wappenbriefen des 15. Jahrhunderts und des Königs Wladislaus II. hervorgehoben, aus dem Gebiete der Sphragistik die Arbeiten über die mittelalterlichen Siegel der Stadt Nagybánya. Hand in Hand damit gingen seine bibliographischen Arbeiten, die in der Zeitschrift der Bibliothek des Ungar. National-Museums „Magyar Könyvszemle“ erschienen. Sie sind

Digitized by Google

teils bibliographischen Inhalts, teils beschäftigen sie sich mit der Geschichte der Korvinianischen Bibliothek, so die Arbeit über die Korvinhandschriften der Bibliotheca Casanatensis in Rom, die er 1903 entdeckte, und die wegen der gleichzeitigen ungarischen Glossen von Wert ist.

Die archivalischen Forschungen Schönherrs erstreckten sich auch auf die ausländischen Archive und Bibliotheken, so die Italiens und Deutschlands. In den Jahren 1889—1890 und 1898 arbeitete er längere Zeit in Italien, speziell im Vatikanischen Archiv. Als Resultat seines ersten römischen Aufenthaltes ist die Herausgabe der Korrespondenz des Königs Mathias Corvinus mit den Päpsten anzusehen, die in den Monumenta Vaticana historiam Hungariae illustrantia erschien.

Ausserdem befasste sich Schönherr mit Studien zur Städtegeschichte Ungarns. Speziell der Geschichte seiner Vaterstadt Nagybánya widmete er eine ganze Reihe von Studien, die als Vorarbeiten für eine grossangelegte Monographie dieser Stadt gelten können, mit deren Abfassung die Stadt ihn betraute, an deren Ausarbeitung ihn aber der Tod verhinderte.

Die reiche wissenschaftliche Tätigkeit des Verstorbenen brachte ihm auch reiche wissenschaftliche Ehrungen. Die Ungar. Akademie der Wissenschaften wählte ihn 1896 zum korresp. Mitglied und zum Mitglied ihrer histor. Kommission. Die Ungar. Gesellschaft für Heraldik und Genealogie wählte ihn 1892 zu ihrem Schriftführer, 1898 zum Sekretär. Als solcher redigierte er das Organ der Gesellschaft, 1892—1901 auch die Zeitschrift der Bibliothek des Ungar. National-Museums »Magyar Könyvszemle«. Die durch die Ungar. Gesellschaft herausgegebenen Ungarische Historische Biographien erschienen in den Jahren 1899—1903 unter seiner Redaktion, auch nahm er an der Seite Alexander Szilágyi's an der Redaktion der grossen Geschichte Ungarns teil, die anlässlich des Milleniums erschien. Als Vortragender Sekretär des Landesoberinspektorats für Museen und Bibliotheken Ungarns erwarb er sich um die Schaffung und Organisation neuer Museen und Bibliotheken Ungarns grosse Verdienste.

Der Wissenschaft ist Schönherr viel zu früh entrissen worden, seine reiche Tätigkeit sichert ihm jedoch auch so einen dauernden Platz in der ungarischen Geschichtswissenschaft. A. Áldásy.

Simon Laschitzer.

Es war für die Genossen und Freunde Laschitzers eine tieftraurige Überraschung, die ihnen die ganz unerwartete Nachricht von seinem plötzlichen Ableben bereitete. Gleich einem braven Soldaten wurde er uns mitten in der Ausübung seines Berufes entrissen. In seiner Bibliothek am Schreibtisch sitzend, ward er am 9. Sept. 1908 vom Schlage gerührt und verlor fast augenblicklich das Bewusstsein, das er bis zu seinem 36 Stunden später eingetretenen Tode nicht wieder erlangte. Nichts ist bezeichnender für das vornehm bescheidene Wirken dieses trefflichen Mannes, als dass keines der grossen Tagesjournale seines Hinscheidens auch nur mit einem Worte gedachte.

Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue zeichneten den kleinen Simon, der am 5. Juni 1848 als Sohn des Bauerngutsbesitzers Florian Laschitzer zu Unterbrückendorf in Kärnten geboren war, schon als Knaben aus. Denn mögen auch Schulzeugnisse im allgemeinen für die spätere Lauf-

Digitized by Google

bahn keine allzugrosse Bedeutung haben, so wird man es doch nicht übersehen dürfen, wenn Laschitzers Lehrer an der Musterhauptschule in Klagenfurt, deren vierte Klasse er 1862 absolvierte, seine „allseitige gewissenhafte Pflichterfüllung", seine „mit Ausdauer teilnehmende Aufmerksamkeit" und seinen „gleichmässig beharrlichen Fleiss" ganz besonders hervorhebt. Wie richtig dieser Lehrer sah, zeigte sich bald am Klagenfurter Gymnasium, das L. 1862—70 mit stets vorzüglichem Erfolge besuchte. Stets unter den drei ersten seiner Klasse, wurde er wiederholt mit einem Schulpreise beteilt und machte anfangs August 1870 die Matura mit Auszeichnung. Wieder sind da zwei besondere Bemerkungen seiner Lehrer bezeichnend. In dem Zeugnis der IV. Klasse sind der Note vorzüglich aus Latein noch die Worte hinzugefügt: „bei grossem Fleisse in selbsttätiger Erweiterung der Lektüre" und in jenem der II. Klasse heisst es: „sehr befriedigende geographische und vorzügliche historische Kenntnisse". Schon damals also regte sich in L. der Historiker. Hatte es ihm ja doch die alte Burg Hochosterwitz, die von hohem Felskegel auf das väterliche Anwesen herabblickte, so sehr angetan, dass er noch in späteren Jahren immer nur leuchtenden Auges von ihr sprach.

Es erscheint daher als fast selbstverständlich, dass L., als er im Wintersemester 1870 die Universität Wien bezog, sich von vorneherein jenem Fache zuwendete, das ihm von Kindheit an teuer war, zunächst freilich in der Absicht, sich dem Mittelschullehrfach zu widmen. Beweis dessen, dass er neben rein historischen Kollegien, die damals Josef Aschbach, Albert Jäger, Ottokar Lorenz und später Heinrich von Zeissberg in Wien tradierten, auch solche über Geographie bei Friedrich Simony, deutsche Grammatik und Literatur bei Scherer und Karl Tomaschek, endlich philosophische bei Lott, Robert Zimmermann und Theodor Vogt belegte und zeitweise bis zu 34 Stunden wöchentlich hörte. Mit welchem Erfolge, zeigen seine Kolloquienzeugnisse, die alle das Kalkül „ausgezeichnet" aufweisen. Daneben nahm L. an allen in sein Fach einschlagenden Seminarübungen den regsten Anteil, ohne jedoch die möglichste Erweiterung und Vertiefung seiner allgemeinen Bildung zu vernachlässigen. So finden wir ihn unter den Hörern von Brückes berühmtem Kolleg über Stimme und Sprache, in dem Conzes über griechisch-römische Kunst, Siegels über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, als Teilnehmer von Hartels Übungen im philologischen Seminar u. a. m. Den grössten Eindruck aber machte auf ihn Theodor Sickel, dessen Vorlesung über Chronologie des Mittelalters, eine der glänzendsten, die je gehalten wurden, er zuerst im Wintersemester 1871/2 hörte. Dies war für L. wie für so viele andere entscheidend. Nachdem er im Studienjahre 1872/3 noch Sickels Kolleg über Paläographie angewohnt hatte, verzichtete er auf die Lehramtsprüfung, um sich, seit 16. Juli 1873 ordentliches Mitglied des Instituts für österr. Geschichtsforschung, ganz dem gelehrten Berufe zu widmen. In der Institutszeit hatte L. noch das Glück, Sickel selbst über Geschichte des 17. Jahrhunderts, der Karolinger und des Städtewesens im Mittelalter hören und unter ihm paläographische und diplomatische Übungen mitmachen zu können. Nach dem erweiterten Statut des Instituts vom 22. September 1874 trat auch Moriz Thausing in dessen Lehrkörper ein. L. hörte bei ihm deutsche Kunstgeschichte im Mittelalter und Bibliothekskunde. Wie eifrig er auch

Digitized by Google

da an der Arbeit war, zeigt sein Institutszeugnis. Als Prüfungsarbeit hatte er „Beiträge zur Lehre von der Kanzlei und den Urkunden Herzog Friedrichs II., des letzten Babenbergers", geliefert. Wer Sickel kannte und weiss, welch' hohe Anforderungen er an seine Schüler stellte, wird es richtig einschätzen können, wenn er in seinem Gutachten über Laschitzers Arbeit ihm richtiges Verständnis und umfassende Kenntnis des einschlägigen Materials, Gründlichkeit und Scharfblick für das Wesentliche nachrühmt, seine Abschriften für ganz fehlerfrei, seine Ergänzungen und Datumsberechnungen für völlig richtig erklärt, und wenn L., dessen vorzügliche Detailkenntnis allerseits anerkannt wird, die Institutsprüfung im Juli 1875 mit ausgezeichnetem Erfolge bestand.

So kann es uns nicht Wunder nehmen, dass Sickel, ebendamals zur Herausgabe der Diplomata der Mon. Germaniae berufen, bei der Umschau nach geeigneten Hilfskräften sein Augenmerk auf L. lenkte und ihn und Karl Foltz im Dezember 1875 als erste ständige Mitarbeiter in die Diplomataabteilung berief. Für seine Tätigkeit als solcher mag ein vielleicht allzu persönliches Charakteristikon hier anzuführen gestattet sein. Durch das Versehen eines Vertreters Sickels war der Schreiber dieser Zeilen im Sommer 1879 mit der Abschrift einiger sehr schwieriger Urkunden in italienischen Archiven betraut worden, die wenige Jahre vor ihm bereits L. bearbeitet hatte. War dieser Irrtum im Interesse des Gesamtunternehmens auch gewiss lebhaft zu bedauern, so hatten L. und ich doch die grosse Genugtuung, dass sich unsere Beobachtungen und Ergänzungen an den fraglichen Urkunden, die wir völlig unabhängig von einander gemacht hatten, wie eine nachträgliche Vergleichung zeigte, bis in die kleinsten Einzelheiten vollständig deckten, ein Beweis dessen, welch vorzügliche Schule wir beide durchgemacht hatten.

Ein so gewissenhafter Urkundenforscher wie L. hatte ein gutes Recht, an ähnliche Arbeiten anderer den strengsten Masstab anzulegen, zumal, wenn sie Gelegenheit hatten, sich mit den von Sickel für Urkundenpublikationen aufgestellten Grundsätzen vertraut zu machen; er ist aber gerecht genug, bei allen, denen diese Gelegenheit fehlte, auch nur ernstes wissenschaftliches Streben in vollem Masse anzuerkennen. So begrüsst er es in seinen Rezensionen des Codice dipl. Padovano (Mitt. I, 144 ff.) und des Repertorio dipl. Cremonese (Mitt. I, 645 ff.) mit Freuden, dass deren Herausgeber, Andrea Gloria, bezw. Robolotti, trotz mancher Inkonsequenzen augenscheinlich bemüht waren, mit jener Genauigkeit und Gründlichkeit vorzugehen, die frühere italienische Urkundenpublikationen vielfach vermissen liessen. Dagegen glaubt L. in der Anzeige des steirischen Urkundenbuches (Mitt. III, 455 ff.) ähnliche Ungleichmässigkeiten umso schärfer rügen zu müssen. Man mag Laschitzers Endurteil, dass die Register als der gelungenste Teil der Arbeit zu betrachten seien, vielleicht etwas hart finden, wird aber seiner entschiedenen Stellungnahme gegen die Schwächen des Werkes und seinem Ausspruch beipflichten müssen, dass das Mass der in jeder grösseren Urkundenpublikation fast unvermeidlichen Irrtümer und Fehler hier doch bedeutend überschritten worden sei.

Einzelne in dieser Rezension gegebene Hinweise auf Urkundengruppen Kärntens zeigen ebenso wie seine kurze Notiz über das gräflich Khevenhüllerische Archiv zu Osterwitz (Mitt. I, 130), dass L. Urkunden und

Digitized by Google

Archive seines engeren Heimatlandes nie aus dem Auge verlor. Auch eine grössere Arbeit, die die Verordnungen über die Bibliotheken und Archive der unter Josef II. 1782—86 aufgehobenen Klöster in Österreich zum Gegenstande hat (Mitt. II, 401 ff.) und für die L., einer Anregung Sickels folgend, schon im Jahre 1875 Material zu sammeln begonnen hatte, ging ursprünglich von Kärnten aus und wurde erst allmählig in musterhafter Weise auf ganz Österreich ausgedehnt. Sie gibt die wertvollsten Aufschlüsse über die darauf bezügliche Gesetzgebung und die Art, wie die archivalischen und literarischen Schätze der Klöster zur Bereicherung der Hofbibliothek, der Universitäts- und Lyzealbibliotheken und jener der neugegründeten Generalseminarien verwendet wurden.

Schon 1876 war L., wohl auf Veranlassung seines Lehrers Thausing, als Offizial in die erzherz. Kunstsammlung Albertina eingetreten, an der er 1884 zum Kustos ernannt wurde. Die eingehende Beschäftigung mit den Schätzen dieser Sammlung liess ihn sich immer mehr der Kunstgeschichte zuwenden. Auch die erste kleine Arbeit auf diesem Gebiete behandelt ein Monument seines geliebten Stammlandes, die Wallfahrtskirche zu Hohenfeistritz in Kärnten (Mitt. I, 132). Bald weitete sich aber auch hier sein Blick und sein Interesse. Dies zeigen seine Anzeigen über die neue Beham-Literatur (Mitt. III, 322 ff.), über das Oeuvre gravé des van de Passe (Mitt. IV, 167 ff.) und von Karl Lamprechts Initialornamentik des 8. bis 13. Jahrhunderts (Mitt. IV, 630 ff.). Was L. an diesen Publikationen tadelt, sind in erster Linie Inkonsequenzen und Ungleichmässigkeiten in der Behandlung des Stoffes, zu wenig umfassende Benutzung des künstlerischen Quellenmaterials, Nichtbeachtung der Literatur, kurz lauter Dinge, die seinen von den Urkunden hergebrachten strengen Editionsgrundsätzen widersprachen. Dass aber und wie diese Grundsätze auch bei Behandlung kunstgeschichtlicher Themen Anwendung finden müssten, führt L. in seiner Studie „Wie soll man Kupferstich- und Holzschnittkataloge verfassen?“ (Mitt. V, 565 ff.) bis in die kleinsten Einzelheiten in überzeugender Weise aus. Heutzutage, wo diese Prinzipien, hauptsächlich dank der reichbefruchtenden akademischen Lehrtätigkeit Franz Wickhoffs, zum Gemeingut aller Kunsthistoriker — wenigstens der Wiener Schule — geworden sind, wird man manche der von L. aufgestellten Forderungen für selbstverständlich halten. Vor 25 Jahren, da auf diesem Gebiet noch vielfach Unklarheit und Meinungsverschiedenheiten herrschten, bedeutete deren Geltendmachung geradezu eine wissenschaftliche Tat. So konnte es nicht fehlen, dass Quirin von Leitner, der damalige umsichtige Redakteur des Jahrbuches der kaiserl. Kunstsammlungen, dessen erste vier Bände L. in dieser Zeitschrift (Mitt. VII, 185 ff.) angezeigt hatte, sein Augenmerk auf ihn richtete und ihm die Neuherausgabe eines Teiles jener grossen Holzschnittwerke übertrug, die der Initiative K. Maximilians I. ihre Entstehung verdanken. Damit war L. eine Aufgabe gestellt, bei deren Lösung er auf die Prinzipien der von ihm vertretenen neuen kunstgeschichtlichen Methode die Probe ablegen und zeigen konnte, wie solche Probleme zu behandeln seien. Er hat das in ihn gesetzte Vertrauen glänzend gerechtfertigt. Von 1886—1888 erschienen im 4., 5., 7. und 8. Bande des Jahrbuchs „Die Heiligen aus der Sipp-, Mag- und Schwägerschaft des Kaisers Maximilian I.“, desselben Kaisers Genealogie und der Theuerdank.

Digitized by Google

Wickhoff hat diese Leistungen Laschitzers in den Mitteilungen (IX, 153 ff.) mit beredten Worten gewürdigt und darauf hingewiesen, „dass von diesen Untersuchungen Laschitzers eine neue Epoche für die Untersuchung und Geschichte des Hochdruckes ausgehen wird". Das ist denn auch eingetroffen. L. stand damals auf der Höhe seines wissenschaftlichen Schaffens und seine Freunde glaubten die Hoffnung hegen zu dürfen, noch recht viele köstliche Früchte desselben zu pflücken.

Inzwischen aber war ein Ereignis eingetreten, das in seinen Folgen diese Hoffnung wenigstens auf kunstgeschichtlichem Gebiete zu nichte machen sollte, der Tod Moriz Thausings (11. August 1885), dessen unmittelbarer Nachfolger in der Albertina zu werden L. nach seiner hervorragenden Tätigkeit als Gelehrter und Beamter mit vollem Recht erwarten durfte. Umso tiefer war seine Verstimmung, als, wohl nur mit Rücksicht auf das höhere Dienstalter, ein anderer an dessen Stelle trat, der geistig, geschweige denn wissenschaftlich tief unter L. stand. Er entschloss sich rasch, die ihm so lieb gewordene Tätigkeit in Wien aufzugeben und die eben (1887) frei gewordene Stelle eines Kustos an der Studienbibliothek in Klagenfurt anzunehmen. Alle Gegenvorstellungen seiner Freunde, ja selbst die ihm eröffnete Aussicht auf ein akademisches Lehramt konnten ihn von diesem Entschlusse nicht abbringen. Ob er ihn selbst jemals bereut hat? Einzelne Andeutungen in seinen Briefen aus der folgenden Zeit lassen darauf schliessen, dass selbst das junge Eheglück, das er sich bald darauf (Oktober 1888) in Klagenfurt gründete und das durch den nach etwas mehr als zwei Jahren unter fast tragischen Umständen erfolgten Tod seiner Frau, Josephine geb. Millinger, ein jähes Ende fand, ihn nicht völlig für das entschädigen konnte, was er in Wien aufgegeben hatte.

Freilich, L. war auch jetzt nicht der Mann, den Kopf hängen zu lassen und die Hände müssig in den Schoss zu legen. Mit grösstem Eifer erfüllte er die Pflichten seines neuen Berufes und übernahm daneben die Redaktion der vom Geschichtsverein in Kärnten herausgegebenen Carinthia, der er im ersten von ihm geleiteten Jahrgang (1890) ein ausführliches Programm vorausschickte. Darnach sollte die neue Zeitschrift ein wissenschaftliches und im besten Sinne populäres Zentralorgan kärntnerischer Geschichte und Volkskunde werden, Kärntens Geschichte im weitesten Sinne, also auch Kultur-, Kunst- und Künstlergeschichte pflegen, der Ikonographie der Landesheiligen, der Topographie und historischen Geographie, der Literatur und Volkssprache des Landes ihre Aufmerksamkeit zuwenden, Fundberichte aus urgeschichtlicher und römischer Zeit, einschlägige Literaturreferate und bibliographische Verzeichnisse geben. Wie sehr dieses Programm und seine Durchführung im Lande Anklang fand, beweist am besten der Umstand, dass Laschitzers Nachfolger in der Redaktion, August v. Jaksch, es auch zu dem seinen machte und unverändert (1898) neuerdings abdruckte. So hatte L. auch die Forschung über die Geschichte seines Heimatlandes Kärnten in neue wissenschaftliche Bahnen gelenkt. Niemand war daher berufener als er, sein Urteil über eine Publikation abzugeben, die eben dieses Land zum Gegenstande hat und als erster Band einer von der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale seit 1874 geplanten österreichischen Kunsttopographie gedacht war. So sympathisch dieses Unternehmen von L. begrüsst wurde, so liess dessen

Digitized by Google

Ausführung im I. Bande doch alles zu wünschen übrig. Wer Laschitzers eingehende Anzeige (Mitt. XII, 314 ff.) liest, wird es fast für unmöglich halten, dass man ein gross angelegtes Unternehmen so leichtsinnig zu beginnen wagte. Erwägt man, dass L. fast zur gleichen Zeit ein ganz ähnliches ausländisches Werk, Paul Clemens Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, vorlag, dem er in seiner Besprechung (Mitt. XIII, 651 ff.) mit Recht vollständige Beherrschung des Stoffes nachrühmen konnte, so wird man ermessen können, wie wehe es L. als gutem Kärntner tat, gerade die Kunsttopographie seiner Heimat in so wenig wissenschaftlicher Weise behandelt zu sehen. Dafür darf man es ihm als Verdienst anrechnen, dass eben diese seine Anzeige die Zentralkommission veranlasste, die Publikation der Kunsttopographie nicht in gleicher Weise fortzusetzen, sondern solange zu sistieren, bis sie, wie dies erst in allerletzter Zeit geschehen ist, auf wissenschaftlich sicherer Grundlage und mit ausgezeichneten jüngeren Kräften wieder aufgenommen werden konnte.

Die allen seinen Fachgenossen höchst erwünschte Gelegenheit, L. wieder für Wien zu gewinnen, ergab sich durch den Tod Karl v. Lützows, an dessen Stelle er im Jahre 1898 zum Bibliothekar an der Akademie der bildenden Künste ernannt wurde. Fehlte es ihm auch in dieser Stellung an Zeit und Anlass, seine zehn Jahre früher abgebrochenen kunstgeschichtlichen Arbeiten wieder aufzunehmen, so widmete er sich mit doppeltem Eifer seinen neuen Amtsgeschäften und den allgemeinen Interessen seines Standes. Von Anfang an Mitglied des damals eben gegründeten österr. Vereines für Bibliothekswesen, wurde er bereits am 26. November 1898 in dessen Ausschuss gewählt und fungierte seit 22. Mai 1903 als zweiter Obmannstellvertreter. Er gehörte mehreren Subkomités dieses Vereines an und stellte u. a. am 1. Dezember 1906 den Antrag, in Anbetracht der aussichtslosen Stellung der Bibliothekspraktikanten für diese vom Unterrichtsministerium ein Zeitavancement und nach fünfjähriger zufriedenstellender Dienstleistung die Ernennung zu provisorischen Amanuenses zu erbitten; er bekämpfte i. J. 1907 mit Recht einen Antrag, der Unterrichtsverwaltung die Einführung von Kanzleibeamten im Bibliotheksdienste vorzuschlagen. Schon früher einmal hatte er bedeutungsvoll eingegriffen. I. J. 1899 hatte nämlich Dr. v. Sterneck über die Katalogisierungsinstruktion für die preussischen Bibliotheken berichtet und ihr namentlich dort zugestimmt, wo sie unter Preisgabe formaler bibliographischer Strenge nur die rasche Auffindbarkeit der Werke ins Auge fasst. Dem gegenüber hielt L. am 23. Feb. 1900 einen Vortrag, der unter dem Titel „Kritik der Instruktion für die alphabetischen Kataloge der preussischen Bibliotheken, insbesondere mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Hauptkataloge, ein Beitrag zur Katalogisierungsfrage“ als Beilage zu Jahrgang IV, Nr. 2 der Mitteil. des österr. Vereines für Bibliothekswesen gedruckt erschienen ist. L. glaubte die bibliothekswissenschaftlichen Anforderungen umsomehr betonen zu müssen, als der Antrag gestellt worden war, auch für Österreich eine entsprechende neue Instruktion auszuarbeiten. Nachdem er genau Ziel und Aufgaben der erforderlichen Kataloge präzisiert und alle Schwächen der preussischen Instruktion aufgezeigt hatte, kommt L. zu dem Schlusse, dass sie weder für die Herstellung des Grundkatalogs noch für einen internen Zwecken dienenden Verfasser- und Titelkatalog als Muster hingestellt werden könne. Man wird

Digitized by Google

über einzelne Ausführungen Laschitzers vielleicht anderer Meinung sein, keinesfalls aber verkennen können, wie ernst er sich auch theoretisch mit den Aufgaben seines Berufes beschäftigt hat.

So hat L. noch bis kurz vor seinem Tode jene Pflichttreue betätigt, die ihm schon als Knaben seine Lehrer nachrühmen. Treue war ja überhaupt der schönste und hervorragendste Zug seines Charakters: treue Anhänglichkeit an seine Heimat und seinen Beruf, an seine Lehrer und Freunde, die sie ihm dadurch lohnen mögen, dass sie auch ihm ein treues Andenken immerdar bewahren. Mehr hat sich der wackere Mann wohl selbst kaum gewünscht! Heinrich Zimmermann.

Personalien.

E. v. Ottenthal wurde zum korrespondierenden Mitgliede der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften, Osw. Redlich zum ordentl. Mitgliede der historischen Kommission bei derselben Akademie, A. Dopsch zum Mitglied der histor. Landeskommission für Steiermark, B. Bretholz zum ord. auswärtigen Mitglied der böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften gewählt.

B. Bretholz, M. Mayr und H. Kretschmayr wurden zu wirklichen Mitgliedern des Archivrates, M. Vancsa, V. Thiel und J. Zibermayr zu Konservatoren, A. Fournier, A. v. Loehr, Rich. Mell zu Korrespondenten der k. k. Zentralkommission f. Kunst- und histor. Denkmale ernannt.

Zu ordentlichen Professoren wurden ernannt H. v. Voltelini für deutsches Recht und österreichische Reichsgeschichte an der Universität Wien, S. Steinherz für historische Hilfswissenschaften und L. Wahrmund für kanonisches Recht an der deutschen Universität in Prag, zu ausserordentlichen Professoren H. Steinacker für allgemeine und österreichische Geschichte an der Universität Innsbruck und M. v. Sufflay für historische Hilfswissenschaften an der Universität Agram. — H. Hirsch habilitierte sich für Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften an der Universität Wien.

Ernannt wurden ferner J. Lampel zum wirklichen Sektionsrat, V. Kratochvil zum wirklichen Staatsarchivar, L. Bittner und E. Schwab zu Konzipisten I. Kl., R. Gooss zum Konzipisten II. Kl. am Haus- Hof- und Staatsarchiv, O. Criste, J. Czeike und K. Sommeregger zu Majoren am k. u. k. Kriegsarchiv, Th. Mayer zum Konzipisten am Adelsarchiv des Ministeriums des Innern, J. Nösslböck und G. Pirchan zu Konzipisten an den Statthaltereiarchiven in Graz bezw. Prag, V. Samanek und O. Stolz zu Praktikanten an den Statthaltereiarchiven in Wien bezw. Innsbruck; K. Fajkmajer zum Adjunkten am Wiener Stadtarchiv. Ferner J. Donabaum zum Vizedirektor, O. Doublier, J. Mantuani und F. Dörnhöffer zu Kustoden II. Kl. an der k. k. Hofbibliothek, Alfred Mell zum Artillerieingenieur und Konservator am k. u. k. Heeresmuseum in Wien; O. v. Falke zum Direktor des kgl. Kunstgewerbemuseums in Berlin.

H. Grumblat trat als Mitarbeiter der hessischen historischen Kommission ein.

Digitized by Google

Die Kurvereine unter der Regierung König Sigmunds.

Von

Wilhelm Auener.

Seit Dietrich Kerler im achten Bande der „Deutschen Reichstagsacten" neben der schon lange bekannten Binger Urkunde, die vom 17. Januar 1424 datiert war (no. 295), eine zweite mit dieser in grossen Partien übereinstimmende Urkunde, welche mit der gleichen Zeit- und Ortsangabe versehen war (no. 294), veröffentlichte, haben es die Forscher mehrfach versucht, das gegenseitige Verhältnis der beiden Schriftstücke zu bestimmen. Erst Th. Lindner hat in seiner Abhandlung über den „Binger Kurverein"[1]) die heute allgemein anerkannte Lösung gefunden, indem er nachwies, dass die früher allein bekannte mildere Fassung B einer späteren Zeit angehöre, zu welcher die Gegensätze nicht mehr so schroff waren, wie im Anfang des Jahres 1424, als die Bundesacte A ausgefertigt wurde. Nicht ebenso ungeteilte Zustimmung hat er mit seiner Datierung der zweiten Redaktion erfahren, die er auf den ersten Frankfurter Reichstag des Jahres 1427 verlegte. O. Heuer versuchte in seinem Aufsatz: „Der Binger Kurverein 1424"[2]) nachzuweisen, dass sie bereits auf dem Mainzer Kurfürstentage im Juli 1424 abgefasst worden sei. Auch in der Auf-

[1]) Mitteilungen des Instituts f. Österr. Geschichtsforschung XIII. 394 ff. Hier findet sich auch eine Übersicht über die ältere Literatur. Ich folge dieser Abhandlung in der Bezeichnung der beiden Urkunden: Rta VIII no. 294 = A; Rta VIII no. 295 = B.

[2]) Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft VIII 207 ff.

Digitized by Google

fassung der Einung weicht er von Lindner ab, der die seit Droysen herrschende Ansicht, es handle sich im Binger Bunde nicht um eine vorübergehende Einigung, sondern um ein System, um die Gründung eines oligarchischen Reichsregiments mit der Tendenz, die königliche Gewalt völlig in den Hintergrund zu drängen, zurückgewiesen hatte; Heuer glaubte dagegen wieder, ähnlich wie Droysen, sich zugleich anschliessend an die durchgehende Idee der Publikation der „Reichstagsakten", in den Kurvereinen die „natürliche Fortbildung der auf Schwächung der königlichen Gewalt zu Gunsten des Kurfürstenstandes gerichteten Bestrebungen" sehen zu müssen. Trotz Lindners Einwürfen[1]) hat er dann doch an seiner Datierung der Urkunde B festgehalten[2]). Hierin folgte ihm E. Brandenburg in seiner Abhandlung: „Der Binger Kurverein in seiner verfassungsgeschichtlichen Bedeutung"[3]), der zugleich der von Lindner[4]) inzwischen im grossen Zusammenhange vertretenen Auffassung der beiden Kurvereine widersprach: er behauptete, die Kurfürsten hätten in Bingen eine „theoretische Festlegung der vom Kurkolleg in Bezug auf die Reichsregierung beanspruchten Rechte" beabsichtigt und die beiden Verträge seien von Bedeutung für die Ausbildung der Kurfürstenkurie auf den Reichstagen gewesen. Den Ansichten Brandenburgs schloss sich J. Loserth[5]) an. — Dagegen hat die Lösung der Datierungsfrage durch Lindner Nachfolge gefunden bei M. G. Schmidt[6]), bei W. Eberhard[7]) und bei O. Schnettler[8]). Schmidt und Schnettler teilen auch die Meinung Lindners inbetreff der nicht allzu grossen Bedeutung der Bündnisse für die weitere Entwicklung, welcher sich R. Schröder[9]) gleichfalls anzuschliessen scheint. Ebenso sagt A. Bachmann[10]), Lindner habe die Vereinigung wohl zutreffend gewürdigt. Auch ich[11]) bin Lindner gefolgt; die Gründe, aus denen mir die gegen ihn vorgebrachten Beweise nicht stichhaltig erscheinen,

---

[1]) l. c. IX 119 ff.: Erwiderung.

[2]) l. c. 122 f.: Replik.

[3]) l. c. XI 63 ff.

[4]) Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern, 1893. II 338 ff.

[5]) Geschichte des spätern Mittelalters von 1197—1492, 1903. S. 493 f.

[6]) Die staatsrechtliche Anwendung der Goldnen Bulle bis zum Tode Sigmunds, Hall. Diss. 1894, S. 43 ff.

[7]) Ludwig III. von der Pfalz und das Reich, 1896, S. 146 ff. 165.

[8]) Die Stellung des Kurfürstencollegiums zum Königtum und zur Reichsregierung bis zur Zeit Sigmunds, Hall. Diss. 1906, S. 51 ff., 66 ff.

[9]) Deutsche Rechtsgeschichte[4], 1902, S. 513. Anm. 27.

[10]) Geschichte Böhmens, 1905, II 286 Anm. 2.

[11]) Konrad III. von Mainz und seine Reichspolitik, Hall. Diss. 1908.

Digitized by Google

und diejenigen, mit denen sich seine Beweisführung noch sichern liesse, seien im Folgenden dargelegt.

Den bedeutenden Einfluss auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten, den die Kurfürsten unter der Regierung Wenzels erlangten und der seine Auswirkung vor allem in den Boppard-Marburger Beschlüssen 1399 und den Ereignissen des folgenden Jahres gefunden hatte, verloren sie während des Gegenkönigtums Ruprechts und vollends durch die Parteiung bei den letzten Königswahlen. Erst als König Sigmund ihre Hilfe gegen die ketzerischen Böhmen anrief, gewannen sie allmählich wieder Bedeutung für die Reichsregierung.

Vielfach hat man den Bopparder Vertrag der rheinischen Kurfürsten vom 7. März 1417 als den Ausgangspunkt einer Entwicklung aufgefasst, deren Ziel die Zurückdrängung des Königtums zu Gunsten des Kurkollegs gebildet haben soll. Aber das Bündnis, dessen Teilnehmer sich verpflichteten, auf jede Forderung, die von einem römischen Könige an sie gemeinsam oder an einen von ihnen gerichtet würde, die sie alle anginge, auch gemeinsam zu antworten[1]), war keine Vereinigung prinzipieller Natur, sondern nur der Ausdruck der augenblicklichen Lage: gegen den Schluss des Jahres 1416 war Sigmund von seiner englischen Reise ins Reich zurückgekehrt, und er hatte es verstanden, ein gutes Verhältnis zu den rheinischen Fürsten und besonders zu den Kurfürsten, die er zur Bestätigung seines Bündnisses mit Heinrich V. brauchte, anzubahnen, wovon zahlreiche königliche Urkunden aus dieser Zeit Nachricht geben. Er kam nach Konstanz mit der festen Absicht, seine königliche Stellung in den Reichsangelegenheiten energisch geltend zu machen. Nachdem ein geplanter Reichstag zu Rense überflüssig geworden war, weil Sigmund auch ohne ihn gut zu den Kurfürsten stand, berief er am 9. Februar einen Reichstag nach Konstanz auf den 11. April[2]). In seinem Ausschreiben richtete er am Ende das Verlangen an die Adressaten, sie sollten für ihre Reichslehen, so weit er sie noch nicht bestätigt hätte, die feierliche Belehnung bis Pfingsten nachsuchen, widrigenfalls sie derselben verlustig gehen würden. Diese Verfügung des Königs, der eben noch ihnen gegenüber sich so liebenswürdig erwiesen hatte, musste den Kurfürsten und nicht zum wenigsten dem Kurfürsten Ludwig, der die Belehnung mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein und dem Herzogtum Bayern

[1]) Da gerade der Umstand, dass die Bundesakte noch nicht gedruckt war, zu Irrtümern Anlass gegeben hat, gebe ich die Urkunde, von der mir Herr Archivrat Dr. Redlich in Düsseldorf in höchst dankenswerter Liebenswürdigkeit eine Abschrift herstellte, unten als Beilage. Cfr. Rta. VII S. 355 Anm.

[2]) Rta VII no. 211.

Digitized by Google

nachsuchen musste[1]), die schon bekannte Unzuverlässigkeit Sigmunds von neuem in ein grelles Licht rücken; vielleicht gaben ihnen auch die englischen Beziehungen des Königs einen gewissen Anlass zu Besorgnissen; sie mochten ferner fürchten (und vor allem war das wohl bei Dietrich von Köln der Fall, der in dieser Zeit gerade daran ging, die seinen Vorgängern entrissenen Hoheitsrechte in der Stadt Köln zurückzuerobern[2])), dass ihnen aus den damals mit Nachdruck geführten Verhandlungen des Königs mit den Städten[3]) nichts Gutes erwachsen würde, und so schlossen die drei rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf den Vertrag vom 7. März 1417 ab. Es war ein rein repulsiver Vertrag, und es ist verfehlt, hinter ihm irgend welche Angriffstendenzen zu suchen.

Er war auch keine Neuredaktion des am 23. September 1416[4]) von den vier rheinischen Kurfürsten abgeschlossenen Landfriedensbündnisses[5]); vielmehr blieb dieses auch nach dem Bopparder Märzvertrage noch in voller Kraft[6]), während der letztere bald vergessen wurde, als man erkannte, dass der König keine absolutistischen, ihren Interessen ernstlich zuwiderlaufenden Neigungen hegte. Nur zweimal, und zwar bald nach Abschluss des Vertrags bemerken wir ein gemeinsames Vorgehen der Kurfürsten auf Grund des Bopparder Vertrags; nie später, auch — was sehr wichtig ist — auch 1424 nicht, ist ein Zurückgreifen auf den Märzvertrag von 1417 wahrzunehmen, welcher seinem Wortlaut nach wohl der am meisten königsfeindliche Vertrag war, der unter Sigmunds Regierung überhaupt von den Kurfürsten geschlossen wurde: denn schwerwiegende Folgerungen konnten aus ihm gezogen werden, gerade weil er in so ganz allgemeinen Ausdrücken gehalten war. Jedoch sobald die Befürchtungen, die zu seinem Abschluss geführt hatten, sich als grundlos erwiesen, wurde mit ihnen der Vertrag selbst vergessen: weder Otto von Trier, der 1418, noch Konrad von Mainz, der in dem folgenden Jahre zur erzbischöflichen und kurfürstlichen Würde gelangte, sind ihm beigetreten. Dass der

---

[1]) Er wurde erst am 11. Mai belehnt, wie Ulrich von Richental (Bibliothek des Stuttg. Lit. Vereins, Bd. 158, S. 106) erzählt.

[2]) L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, 1869, III 206 ff.; F. Ritter, Erzbischof Dietrich von Mörs und die Stadt Köln in den Jahren 1414—1424 (Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein, 1893, Heft 56) S. 32 ff.

[3]) Rta VII no. 208 ff.; 213.

[4]) Urk. bei W. Günther, Codex Rheno-Mosellanus, 1825, IV 179 no. 71.

[5]) Wie E. Brandenburg, König Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, 1891, S. 58 meint.

[6]) Das beweist die Urkunde vom 2. August 1417. S. u.

Digitized by Google

Vertrag übrigens durchaus nicht unbedingt eine Spitze gegen den König haben musste, zeigte sich gleich beim ersten Mal, als er in Kraft trat: gemeinsam kamen die rheinischen Kurfürsten einem sehnlichen Wunsche des Königs nach und bestätigten mit den beiden Kollegen von Brandenburg und Sachsen den englischen Bündnisvertrag[1]), obgleich ihnen am Rhein doch gerade am meisten die Gefahr eines Angriffs von seiten Frankreichs drohte[2]).

Nicht dem Boppardер Märzvertrage, der auf die Kurfürsten beschränkt blieb, trat Rainald von Geldern am 2. August 1417[3]) zu Koblenz bei, wie immer wieder irrig behauptet worden ist, sondern dem Septemberbündnis von 1416, das nur ein Landfriedensbund war, wie sie damals so oft geschlossen wurden: der Vertrag vom 2. August 1417 stimmt, was sonderbarerweise noch niemand aufgefallen ist, wörtlich mit der Bundesakte vom 23. September 1416 überein. Er diente ausschliesslich lokalen Interessen und beschäftigte sich nicht im geringsten mit dem Verhältnis der Kontrahenten zum Könige. Das Bündnis trat in Tätigkeit, als die vier Kurfürsten und der Herzog von Geldern von einer Koblenzer Zusammenkunft im November 1417 an die Stadt Köln die Aufforderung richteten, die Abgabe des sechsten Fuders abzuschaffen und den Stapelzwang aufzuheben, so dass jeder, der wolle, dort Wein kaufen und verkaufen könne[4]). Der Kampf Dietrichs mit Köln um die Stadthoheit stand in viel höherem Masse im Mittelpunkt des Interesses der rheinischen Fürsten, als man bisher hat zugeben wollen, da man stets suchte, in allen Handlungen der Kurfürsten Rücksicht auf die Verfassungsverhältnisse des Reichs und Gegnerschaft gegen den König zu entdecken. Eine weitere Festigung erhielt das Landfriedensbündnis dadurch, dass die fünf Verbündeten am 2. Dezember einen Münzvertrag abschlossen zur Hebung des Handels ihrer Territorien[5]); in der kölnischen Sache hielten sie nach wie vor zusammen — also lauter Massnahmen, die lokalrheinische, nicht allgemeine Reichsangelegenheiten betrafen. Dem Bündnis traten auch kleinere Fürsten und Herren in grosser Anzahl bei[6]); wenn die Kurfürsten wirklich „antimonarchische“ Absichten hatten, so wäre es

---

[1]) Rta VII no. 228.

[2]) Cfr. Rta VII no. 229.

[3]) Urk. bei J. N. v. Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica, 1750, II 356 no. 786.

[4]) Ennen l. c. 216, Ritter l. c. 39.

[5]) Hontheim l. c. 359 no. 788.

[6]) Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds, hrg. v. W. Altmann, 1893, S. 104.

Digitized by Google

doch unverständlich, dass sie Mitglieder aufnahmen, die nicht zum Kurkolleg gehörten[1]).

Überhaupt hat man viel zu viel mit dem Ausdruck „die Kurfürsten" operiert, ohne sich dabei im Einzelnen klar zu werden, wer eigentlich „die Kurfürsten" waren. Unter den rheinischen Kollegen war damals, Ende 1417, nur der Pfalzgraf dem Könige feindlich gesinnt. Das gute Verhältnis, das im Anfange des Jahres, auch im März noch, zwischen Sigmund und dem Pfalzgrafen bestanden hatte, erfuhr in der zweiten Hälfte des Jahres eine Wandlung; wenn wir der etwas naiven Erzählung Windeckes[2]) von ihrem Zerwürfnis überhaupt Glauben schenken wollen, dürfen wir diesen Vorgang nicht schon in die Tage der Rückkehr Sigmunds nach Konstanz, in den Februar 1417 setzen[3]); denn noch bis in den Juli erwies sich Sigmund ihm durchaus gnädig[4]). Die urkundlichen Zeugnisse für eine Verschlechterung ihrer Beziehungen datieren erst aus dem Beginne des folgenden Jahres[5]); unter diesen Umständen ist die Veruneinigung der beiden Fürsten in die Zeit vom 1. Juli 1417 bis zum 7. Januar 1418 zu verlegen. Von den rheinischen Erzbischöfen aber kann man nicht behaupten, dass sie königsfeindliche Pläne gehabt hätten. Selbst Johann von Mainz, ein alter Mann, müde der ewigen Intriguen, hatte endlich mit Sigmund Frieden gemacht und war im Januar von ihm in Gnaden aufgenommen worden[6]); Dietrich von Köln war durch den kölnischen Verfassungsstreit so sehr in Anspruch genommen, dass er keine Lust hatte, den kurpfälzischen Plänen sich dienstbar zu machen, und Werner von Trier war ein herzlich unbedeutender Mann, der bei seiner Schwachsinnigkeit sich gewiss nicht zu dem Gedanken einer Opposition gegen das Königtum aufschwingen konnte. Unter diesen Verhältnissen hat man dem Kurfürsten Ludwig eine zu grosse persönliche Bedeutung und staats-

---

[1]) Das fällt auch Brandenburg a. a. O. XI 69 auf; er bezeichnet das als „ein Abweichen von der eingeschlagenen Richtung"!

[2]) Ausgabe von Altmann S. 104.

[3]) Wie z. B. Brandenburg, Kg. Sigm. und Friedrich I. v. Brdb. S. 56 Anm. 1 tut (zwischen 27. Januar und 3. Februar): ihm schliesst sich Altmann a. a. O. Anm. 2 an.

[4]) Urk. d. d. 1417 Juli 1. Konstanz. Regesten Kaiser Sigmunds, verzeichnet von W. Altmann. no. 2436. Cfr. S. 144 ff.

[5]) Urk. d. d. 1418 Januar 7.: Befehl Sigmunds an Ludwig, den Papst Johann XXIII. an Martin V. auszuliefern (Regesten no. 2790); und besonders die Urk. d. d. 1418 Januar 14.: Rückgängigmachung einer Schenkung vom 10. Juni 1417 (Regesten no. 2810, cfr. no. 2394).

[6]) Urk. d. d. 1417. Januar 15, Luxemburg. V. F. de Gudenus, Codex diplomaticus Mog. IV no. 44.

Digitized by Google

männische Tüchtigkeit zugetraut, wenn man berechtigt zu sein glaubte, die politische Stellung aller rheinischen Kurfürsten einfach nach der seinigen zu orientieren. So blieb es auch in den nächsten Jahren: es ist Ludwig nie ganz gelungen, das gesamte Kurkolleg oder auch nur die Erzbischöfe zu seinen königsfeindlichen Absichten hinüberzuziehen und dadurch völlig ihre Reichspolitik zu beherrschen.

Um die Wende des Jahres 1417 auf 1418 wahrscheinlich lud Sigmund den Pfalzgrafen vor sein Hofgericht, und jetzt zum zweiten und letzten Mal sehen wir den Bopparder Bund vom 7. März 1417 in Wirksamkeit treten. Ludwig vermochte die drei rheinischen Erzbischöfe und den mit herangezogenen Herzog Rainald von Geldern zu einem gemeinsamen Schreiben an Sigmund zu bewegen, er möge die Verbündeten und besonders Ludwig bei ihren Privilegien lassen[1]). Aber dieses Vorgehen war, wie ja auch die Teilnahme des Geldernschen Herzogs zeigt, keine Tat, die den König dem Kürfürstenkolleg gegenüber in den Hintergrund drängen wollte, sondern es war vielmehr eine Folge der engen Beziehungen, die zwischen den rheinischen Fürsten bestanden, der Verhältnisse, die die Lage ihrer Länder längs des Rheines mit sich brachte — der Handel der Territorien erforderte ein freundnachbarliches Verhalten, das öfter durch Zoll- und Münzvereine, wie ja erst wieder in letzter Zeit, geregelt worden war. Vor allem handelspolitische Rücksichten führten zu diesem gemeinsamen Auftreten gegenüber dem Könige — Beweggründe, die allerdings nicht klar auf der Hand liegen, da wir von diesem Vorgehen einzig aus der parteiischen Denkschrift Ludwigs selbst an den König von England wissen, welche natürlich alle Veranlassung hatte, die wahren Motive zu verschleiern, der man aber trotzdem bisher zu leichtgläubig unbedingten Glauben geschenkt hat.

Sigmund wusste wohl, dass allein Ludwig der ihm feindliche Ruhestörer am Rhein war; nur gegen ihn, nicht gegen die übrigen Kurfürsten, mit denen er sich nach wie vor gut stellte, richtete sich das Bündnis, das er am 20. Februar 1418 mit dem schon lange dem Pfalzgrafen feindlichen Bernhard von Baden schloss. Aber die versuchte Überrumplung von Selz durch königliche und markgräfliche Räte misslang, und bald darauf sah sich Sigmund durch die ungarischen Verhältnisse gezwungen, das Reich zu verlassen, nachdem er noch den Kurfürsten von Brandenburg am 2. Oktober zum Reichsverweser ernannt hatte[2]).

[1]) Rta VII no. 237. art. 7.

[2]) Dass Sigmund mit dieser Verfügung den Pfalzgrafen habe treffen wollen, ist vielfach behauptet worden. Zwar erhob ja 1422 Ludwig Ansprüche auf das Reichsvikariat; aber dass er es schon 1418 getan hat, ist nirgends überliefert.

Digitized by Google

Am Beginn des folgenden Jahres hielt Markgraf Friedrich zu Mainz einen Kurfürstentag ab; im Vorderpunkt des Interesses der Versammelten stand neben den Bemühungen um den Frieden der rheinischen Lande die polnische Frage. Am 8. Januar sandten sie an Sigmund, an den Papst und an das Kardinalkolleg je ein für den deutschen Orden günstiges Schreiben[1]). Die traditionelle Politik der rheinischen Kurfürsten war durchaus ordensfreundlich, und auch der Markgraf war schon lange Gegner des polnischen Königs. Jedoch verfolgte er, indem er die Briefe mitunterzeichnete, keine Sigmund prinzipiell feindliche Politik; „mochte er doch vielleicht glauben, am leichtesten den Ausbruch weiterer Differenzen zwischen diesem und den rheinischen Fürsten hindern zu können, wenn er mit beiden Parteien in gutem Einvernehmen stand", sagt sogar Brandenburg[2]) selbst. Aber auch von einer Opposition der Gesamtheit der Kurfürsten am Rhein gegen Sigmund merkt man in dem Briefe an den König nichts; Ludwigs Einfluss war ganz zurückgedrängt: das Schreiben ist durchaus ehrerbietig abgefasst, teilweise in denselben Worten, die man an Papst und Kardinäle richtete, und enthält weiter nichts als die ergebene Bitte, Sigmund möge dazu beitragen, „das der obgnante orden zu frieden gesetzt werden und kumen moge". So ist es eine Verkennung des Charakters dieses Briefes, wenn man sagt: „Die Kurfürsten erteilten ungefragt dem Könige mahnende Ratschläge betreffs seiner auswärtigen Politik"[3]). Das Reich, dessen König Sigmund war, war eben kein absolutes; nicht selten sprachen die Kurfürsten derartige Bitten aus, und die Befugnis dazu war nicht nur ein traditionelles, sondern seit 1356 ein reichsgesetzlich festgelegtes Recht. Hätten sie wirklich oppositionelle Gelüste gehabt, so würden sie gerade damals in einem anderen Tone zu dem Könige gesprochen haben.

Während Sigmund in Ungarn weilte, brach in Böhmen, das nach Wenzels Tode an ihn fiel, der husitische Krieg aus. Nur auf kurze Zeit kam jetzt der König ins Reich, um auf dem Breslauer Reichstage seine Stellung zu den Ketzern zu offenbaren. Wie wenig königsfeindlich die Kurfürsten in dieser Zeit waren, zeigten sie durch ihr Erscheinen bei König Sigmund: Friedrich von Brandenburg, Albrecht von Sachsen, Otto von Trier kamen in den ersten Tagen des Jahres 1420 nach Breslau; der eben erst zum Erzbistum gelangte Konrad von Mainz wurde durch territoriale Angelegenheiten verhindert, hier die Belehnung

---

[1]) Rta VII no. 253—255.

[2]) König Sigmund und Friedrich I. von Brandenburg, S. 80.

[3]) Brandenburg a. a. O. XI 69.

Digitized by Google

nachzusuchen und bat deshalb um Entschuldigung; und auch bei Dietrich von Köln deutet nichts darauf hin, dass er aus irgendwelchen feindseligen Beweggründen dem Reichstage fernblieb. Letzteres wird man höchstens von dem Pfalzgrafen behaupten können. Also auch hier sehen wir keine Spur davon, dass „die Kurfürsten" „antimonarchische Bestrebungen" verfolgt hätten. Von einem „Wiederlebendigwerden der Bopparder Erinnerungen" kann man gerade im Jahre 1420 am wenigsten reden, wo Ludwig von der Pfalz und Konrad von Mainz wegen zahlreicher Grenz- und andrer Streitigkeiten in Feindschaft gerieten, die erst im März 1421 ausgeglichen wurde[1]).

Nach seiner schweren Niederlage am Wischehrad rief Sigmund die Reichsstände nach Eger, um das gefährdete Böhmen dem Reiche zu erhalten; die Kurfürsten, besonders die rheinischen Erzbischöfe waren gern bereit, gegen die Feinde ihres Glaubens und ihres Königs zu Felde zu ziehen, und gaben den ebenso richtigen wie gutgemeinten Rat, den Reichstag nicht an der Peripherie des Reichs, sondern an einem besser gelegenern Ort abzuhalten; ein Wunsch, dem Sigmund bereitwillig nachkam, als er am 30. Dezember 1420 den Reichstag auf den 13. April nach Nürnberg berief[2]). Ebenfalls im Sinne des Königs handelten die rheinischen Kurfürsten — jetzt wieder einig — im März zu Boppard: sie beschlossen, an dem von Sigmund festgesetzten Tage in Nürnberg zu erscheinen, und teilten das einer Anzahl von Reichsstädten mit, bei denen sie sogar schon anfragten, wie hoch sich das Kontingent belaufen würde, das sie zum Husitenzuge zu stellen beabsichtigten. Besonders aus dem Schluss dieses Schreibens[3]) hat man herauszulesen versucht, dass die Absender sich als Vertreter des Reichs hingestellt hätten; der König sei überhaupt nur beiläufig erwähnt worden. Aber die Hinweise auf ihn gehen doch über das nur Formelhafte hinaus; die Kurfürsten sagen sogar ausdrücklich, dass sie „nach forderunge und ermanunge unsers gnedigen herren des Romischen Konnigs" nach Nürnberg reisen wollen, „als er uns darselbs verbodet hat" (sie erwähnen also noch nicht einmal ihren Anteil an der Verlegung des Reichstags nach Nürnberg); den fernen König davon zu benachrichtigen, erlaubte einfach die Zeit nicht. Unter diesen Umständen kann man nicht behaupten, dass die Städte durch dieses Vorgehen der Kurfürsten befremdet inbetreff der Angabe der Truppenzahl ablehnend anworteten; das Verhalten derselben hat vielmehr ganz

[1]) Auener a. a. O. S. 13 ff.
[2]) Rta VIII no. 2.
[3]) l. c. no. 8.

Digitized by Google

andre Gründe, es entspricht durchaus ihrer traditionellen selbstsüchtigen Politik, die sich noch so oft zum Unsegen des Reiches geltend machen sollte.

Die Kurfürsten trafen ausserordentlich pünktlich zu Nürnberg ein; ihre Beschlüsse waren, obgleich man Grund hatte, über den König, der trotz seiner bestimmten Zusagen nicht erschien, verstimmt zu sein, durchaus im Interesse desselben gehalten. In diesem Sinne ist auch die zeitgemässe Erneuerung des Bündnisses vom März 1417[1]) zu fassen. Sie wollten sich selbst zur Einheit zwingen; keiner sollte seinen eigenen Vorteil suchen. Besonders Konrad von Mainz und Ludwig von der Pfalz hatten ja Grund, gegeneinander misstrauisch zu sein: erst anderthalb Monate lag die äusserliche Versöhnung der beiden zurück. So kann man wohl annehmen, dass auf ihre Initiative die Verabredung zurückzuführen ist, dem Könige nur nach gemeinsamer Verständigung Hilfe gegen die Husiten zu leisten. Auch ihr Vorgehen im weiteren Verlauf des Jahres hatte nichts an sich, was auf die Absicht, Anteil an der Regierungsgewalt durch Zurückdrängung oder gar Absetzung des Königs zu gewinnen, schliessen lässt: nahmen doch an den Beratungen in Mainz und Boppard auch Gesandte Sigmunds teil. Wie wenig Grund das damals auftauchende Gerede, die Kurfürsten hätten eine Entthronung des Königs vor, besass, glaube ich an anderem Orte nachgewiesen zu haben[2]).

Dass Sigmund mit den Plänen der deutschen Fürsten und Herren, die in grosser Zahl dem Bunde, welchen die Kurfürsten gegen die Husiten geschlossen, beitraten, einverstanden war, beweist die Urkunde, in welcher er den Reichsständen das Recht selbständiger Kriegführung gegen die Ketzer gab[3]). Dieser Aufruf zum Freischärlerkrieg ist ein gewichtiges Zeugnis dafür, dass der König von den Kurfürsten nichts Feindseliges erwartete; er würde sonst nicht eine solche Massregel ergriffen haben, deren Spitze sich leicht gegen ihn selbst wenden konnte. Er war der Ergebenheit der grössten Mehrzahl der deutschen Fürsten sicher. Es ist eine sehr gezwungene Erklärung der

---

[1]) Rta VIII no. 28.

[2]) Konrad III. v. Mainz S. 22 Anm. 3 und S. 23 Anm. 5.

[3]) Rta VIII no. 74. Allen Reichsständen, nicht nur den Kurfürsten, wie Brandenburg sowohl in seinem „Kg. Sigmund und Friedrich I." S. 132 als auch in der Dt. Ztschr. f. Gesch.-wiss. XI 70 annimmt, erteilt er dies Recht. Auch ist, wenn es in der Urk. heisst, die Reichsstände hätten Vollmacht, „einen vicari zu machen oder houptman einen oder mer zu kiesen", nicht an einen Reichsvikar, sondern an einen Truppenführer zu denken.

Digitized by Google

königlichen Verfügung, wenn man ihre Entstehung auf die Absicht Sigmunds zurückführt, er habe mit ihr den revolutionären Bestrebungen der kurfürstlichen Opposition die Spitze abbrechen wollen.

Aus alledem erkennen wir, dass von antimonarchischen Tendenzen des Kurkollegs keine Rede sein kann, vielmehr war man im Reiche geneigt, den König tätig zu unterstützen, eine Strömung waltete vor, die so übermächtig war, dass es ihr sogar gelang, den einzigen Kurfürsten, der dem Könige feindlich gesinnt war, den Pfalzgrafen, mit sich zu reissen, so dass auch er, mochte er wollen oder nicht, aus Furcht vor völliger Isolierung es doch vorzog, dem allgemeinen Willen, der, natürlich immer nur so weit, als er seinen eigenen Interessen nicht zuwiderlief, Sigmunds und des Reiches Wohlergehen erstrebte, zu folgen. Besonders Konrad von Mainz, welcher der alte Feind Ludwigs trotz äusserlicher Aussöhnung noch lange Jahre blieb, hielt sich, weitentfernt, ihm sich bedingungslos anzuschliessen, durchaus unabhängig vom Pfalzgrafen; er schloss Ende 1421 mit dem treuesten Anhänger, den Sigmund in Deutschland hatte, mit Bernhard von Baden, der zugleich Ludwigs Feind war, ein enges Bündnis[1]). Unter diesen Umständen konnte das Zerwürfnis zwischen dem Könige und Friedrich von Brandenburg, das seinen Grund in dem Krakauer Ehevertrag (März 1421) hatte, fürs erste noch keinen bestimmenden Einfluss auf die Politik der rheinischen Kurfürsten ausüben.

Die Frankfurter Kurfürstenverhandlungen im Januar 1422 waren durch eine im ganzen königsfreundliche Haltung charakterisiert, obgleich Ludwig und Friedrich an ihnen teilnahmen. Die Entsendung des Kölner Erzbischofs zu Sigmund, bei dem er für einen neuen Feldzug gegen die Husiten wirken sollte, wurde ganz im Interesse und im Sinne des Königs beschlossen; denn mit derselben Absicht schickte dieser zu gleicher Zeit, als die Fürsten in Frankfurt tagten, eine Botschaft ins Reich, also bevor die Sendung Dietrichs irgend eine Wirkung auf ihn haben konnte. So darf man nicht sagen, dass sich der König den Wünschen der Kurfürsten völlig unterworfen habe; vielmehr war es auch weiter der eigenste Entschluss Sigmunds, der durch die Anwesenheit des Kölner Erzbischofs höchstens beschleunigt wurde, dass er einen Reichstag nach Regensburg auf den 31. März berief[2]). So sicher war der König der Ergebenheit der Kurfürsten, dass er sich sogar dadurch zu einer Nichtachtung der kurfürstlichen Autorität ver-

[1]) Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Band I, bearbeitet von R. Fester, 1892 ff., S. 346 no. 3333 f. Urkk. d. d. 1421 Dezember 8. und 9. Auener a. a. O. 22 f.

[2]) Rta VIII no. 108.

Digitized by Google

leiten liess: indem er die frühere Berufung nach Regensburg, an der sie doch schliesslich auch einen gewissen Anteil zu haben meinten, überhaupt in seinem Schreiben nicht erwähnte, indem er kein Wort der Entschuldigung oder Erklärung hinzufügte, verschob er die Eröffnung des Reichstags, als es ihm nicht passte, zu der angekündigten Zeit zu erscheinen, auf den 1. Juli [1]).

Dieses rücksichtslose Verfahren Sigmunds trieb nun freilich auch die rheinischen Erzbischöfe in die Arme der ihm feindlichen Fürsten von der Pfalz und von Brandenburg; empört darüber beriefen alle sechs in Wesel versammelten Kurfürsten ihrerseits, indem sie sich ausdrücklich auf die königliche Vollmacht, Einladungen auszuschreiben, bezogen, den Reichstag auf den 15. Juli nach Nürnberg [2]). Bei der Mehrzahl von ihnen war diese Handlung nur das Ergebnis einer vorübergehenden Verstimmung, die freilich noch anhielt, als sie Ende Juli den König zwangen, ihrem Ruf nach Nürnberg Folge zu leisten [3]); man ist jedoch nicht berechtigt, derselben weitere Folgen zuzuschreiben: Die Verhandlungen verliefen im ganzen nach dem Sinne Sigmunds, die Beschlüsse beruhten auf dem Zusammenwirken von König und Reichsständen, nachdem, wohl nicht zum wenigsten unter dem Druck der öffentlichen Meinung und auf Veranlassung ihrer Mitkurfürsten, der Pfalzgraf Ludwig und der Markgraf Friedrich Frieden mit Sigmund gemacht hatten.

Mit dem Rate vieler Fürsten und Herrn — „wann euch vaste unbeqwemlich were, unsern kuniglichen hove in den vorgenanten unsern kunigrichen und kriegen allczit zu suchen [4])“ — ernannte Sigmund sicherlich nicht ohne Widerspruch, schliesslich aber doch in freier Nachgibigkeit einen Reichsvikar und ersah dazu denjenigen unter den Kurfürsten, der stets am treusten zu ihm gehalten hatte, Konrad von Mainz. Dass seine rheinischen Kollegen ihn schon im nächsten Jahre zwangen, sein Amt niederzulegen und dass er es auch tat, ist als der „Höhepunkt der revolutionären Praxis“ bezeichnet worden; aber man hat dabei stets übersehen, dass es ja ihr eigenes Werk war, das sie vernichteten, und dass sie doch im letzten Grunde dem König — freilich ohne es zu beabsichtigen oder auch nur zu ahnen — einen Gefallen erwiesen, indem sie dieses ihm wegen der allzugrossen Macht-

---

[1]) l. c. no. 110.
[2]) l. c. no. 111.
[3]) Windecke S. 151.
[4]) Rta VIII no. 168 S. 198 Z. 11 ff. cfr. Auener a. a. O. S. 30 ff.

Digitized by Google

befugnisse, die er dem Inhaber hatte erteilen müssen[1]), verhasste Amt aufhoben, welches den Kurfürsten es so leicht machen konnte, dem Könige Schranken aufzuerlegen, wenn sie nur die Absicht gehabt hätten. Nicht aus Opposition gegen den König, sondern um des lieben Friedens willen und um die wenigstens äusserlich bestehende Einheit unter den rheinischen Kurfürsten inbetreff der Rheinzölle und des Landfriedens zu sichern, entschieden Otto von Trier und Dietrich von Köln, dass der Mainzer Erzbischof sein Amt niederlegen solle[2]).

Allzu scharfsinnig hat man in dem Schreiben[3]), in welchem von Boppard aus am 12. Mai 1423 die Kurfürsten im Auftrage Sigmunds von seinem Plane, im Sommer gegen die Husiten zu Felde zu ziehen, die Reichsstädte unterrichteten, königsfeindliche Absichten vermutet. Allein nichts deutet darauf hin, dass die Absender des Briefes die Städte veranlassen wollten, dem Rufe Sigmunds nicht Folge zu leisten; vielmehr betonen sie ausdrücklich, dass die Zeit, die noch bis zu dem 24. Juni, dem Tage, an welchem der König in Böhmen einrücken wollte, bleibe, ausserordentlich kurz wäre und dass deshalb keine Gelegenheit mehr sei, Versammlungen, bei denen doch erfahrungsgemäss nie etwas herauskam, wegen der königlichen Forderung abzuhalten. Damit wollten sie doch unzweifelhaft sagen, dass die Städte ihre Truppen möglichst bald schicken möchten. Erst nach der Entsendung derselben zu Sigmund sollten sie einen auf den 4. Juli festgesetzten Frankfurter Fürsten- und Städtetag beschicken. Wenn es in dem Einladungsschreiben an Strassburg heisst, die Stadt möge sich durch nichts an der Besendung des Tages hindern lassen, so sind unter den etwaigen hindernden Umständen nicht, wie alle späteren Forscher, der Notiz der Rta VIII S. 277 mit Unrecht folgend, angenommen haben, „die vom Könige verlangten Vorbereitungen für den böhmischen Feldzug“ zu verstehen (diese konnten doch unmöglich der Entsendung von einem oder zwei Boten im Wege stehen); vielmehr meinen die Kurfürsten, die Stadt solle ihre Gesandten nicht zu den Verhandlungen über die oberrheinischen Streitigkeiten, die ja die ganze Zeit hindurch andauerten[4]), schicken, sondern an dem Frankfurter Tage teilnehmen lassen.

---

[1]) l. c. no. 230 art. 3: und (Sigmund) rette ouch, daz er im me gewaltz geben hette denn er selber hette; das muste er tun.

[2]) Auener a. a. O. S. 45 f.

[3]) Rta VIII no. 240.

[4]) Regg. der Markgr. v. Baden I S. 372 ff. Unsere Erklärung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, dass gerade Landfriedenspläne in Frankfurt beraten wurden.

Digitized by Google

Freilich ist es richtig, dass im Sommer 1423 die Kurfürsten wenig Lust zu einem Husitenzuge hatten[1]), aber nicht aus Opposition gegen Sigmund, der übrigens auch in dieser Zeit einem Ketzerkriege abgeneigt war[2]), sondern weil ihnen andre Dinge fürs erste mit Recht im Interesse des Königs und des Reichs notwendiger schienen: sie sahen ein, dass ein erfolgreiches Vorgehen gegen die Böhmen ausgeschlossen sein müsse, wenn im Innern Deutschlands der Krieg aller gegen alle tobte. Deshalb erstrebten die Kurfürsten zu Frankfurt vor allem die Einrichtung von Landfriedensbündnissen; Einigkeit im Lande selbst war der Weg, auf dem allein es möglich war, die Husiten zu vernichten. Dieser Gedanke, einmal aufgetaucht, sollte den deutschen Fürsten, wenn er auch von Zeit zu Zeit in den Hintergrund gedrängt wurde, nicht wieder verloren gehen; er war es auch, der die Kurfürsten beherrschte, als sie am 17. Januar 1424 zu Bingen ihren Kurverein schlossen. Nicht die „theoretische Festlegung der vom Kurkolleg in Bezug auf die Reichsregierung beanspruchten Rechte" war so das Ziel, das die Vertragschliessenden erstrebten; vielmehr hatten sie in ihrer Mehrheit die Überzeugung, dass es ihre Aufgabe sei, den durch andere Angelegenheiten ferngehaltenen König dem Reiche zu ersetzen; nicht wollten sie ihn entsetzen. Das, was der König zu tun verhindert war, wollten sie in die Hand nehmen und dem Reiche und nicht in letzter Linie natürlich auch sich selbst den langentbehrten Frieden verschaffen. Mehr persönliche Gründe kamen hinzu, die den Kurfürsten einen engern Zusammenschluss wünschenswert erscheinen liessen.

Der Wortlaut der Urkunde A, die, wie unbestritten feststeht, damals verfasst worden ist, bestätigt diese Erwartung vollkommen. Die lange Narratio weist auf die Husiten und ihre immer mehr um sich greifende Macht hin, und handelt nicht von irgend einer Vernachlässigung des Reiches durch den König. „Der Ketzerei in Böhmen wegen" werden alle folgenden Massregeln getroffen, die den eigentlichen

[1]) Ob man jedoch den Rta VIII S. 277 mitgeteilten Worten des Basler Briefbuchs so viel Glauben schenken darf, wie es bisher geschehen ist, scheint mir nicht sicher. Was die beiden städtischen Gesandten von den „Meinungen" der Kurfürsten berichteten, kann doch nur auf wenig zuverlässige Gerüchte zurückgehen. Aber auch zugegeben, dass die Kurfürsten wirklich nicht die Absicht hatten, gegen die Husiten zu ziehen, so lässt sich doch nicht mit Brandenburg a. a. O. XI 74 f. daraus erschliessen, dass dies auch noch im Januar 1424, also über ein halbes Jahr später, ihre Ansicht war. Nur auf den Augenblick bezieht sich die Meinung der Städteboten; sie wollten und konnten ja auch nichts über die grundsätzliche Stellung der Kurfürsten sagen.

[2]) Lewicky: Ein Blick in die Politik König Sigmunds gegen Polen in Bezug auf die Husitenkriege. Archiv für Österr. Geschichtsquellen LXVIII 345 ff.

Digitized by Google

Inhalt der Urkunde ausmachen. Diese enthält freilich Bestimmungen, welche sich in misstrauischer Weise gegen Sigmund äussern und zum Teil sogar einen schroffen Ton gegen ihn nicht verkennen lassen; aber diese Sätze sind nicht auf dem Binger Tage verfasst, sondern aus dem Bopparder Vertrage von 1399 abgeschrieben worden. Durch geringe Änderungen suchten sie die nicht mehr in die veränderte politische Lage passenden Sätze zeitgemässer zu gestalten, was ihnen freilich nur sehr mangelhaft gelang.

Der Artikel über die Kirchensache war jetzt ganz ohne Bedeutung; hätten die Kurfürsten gemerkt, wie wenig der zur Zeit des grossen Schismas wichtige Satz heute noch am Platze war, würden sie sich nicht damit begnügt haben, durch schwächliche Hinzufügung von ein paar Worten den plagiierten Paragraphen den Verhältnissen einzugliedern; sie würden ihn vielmehr ganz weggelassen oder etwa in dem Sinne geändert haben, wie es später in der Urkunde B geschah.

Auch die Verfügung inbetreff des Reichsvikariats hatte 1424 keine Bedeutung mehr. Brandenburg und ihm folgend Schnettler haben geltend gemacht, sie sei in Bezug auf den Streit des Pfalzgrafen und Konrads von Mainz in die Binger Urkunde aufgenommen worden. Aber das ist unzutreffend; die Lage war 1399 eine ganz andere. Damals hatte Wenzel, ohne die Kurfürsten zu fragen, seinen Bruder, den König von Ungarn, zum Reichsvikar machen wollen, wie denn die Vikariatsidee in der ganzen Zeit Wenzels ihre hervorragende Rolle spielt; aber 1422 war doch Sigmund gerade von den Kurfürsten gezwungen worden, einen solchen mit möglichst umfangreichen Vollmachten zu ernennen. Der Zusatz, den die Binger Verbündeten in den sonst völlig mit dem zweiten Artikel der Bopparder Urkunde übereinstimmenden Paragraphen ihres Vertrages einfügten: „doch beheltenisz unser iglichem sines rechten nach uszwijsunge der gulden bulle", kann nicht auf Veranlassung des Pfalzgrafen aufgenommen sein: er widerspricht direkt den Forderungen Ludwigs. Dieser verlangte ja das Reichsvikariat für sich und sein Haus, wenn der König irgendwie verhindert wäre, im Reiche persönlich zu weilen, während die Goldne Bulle dasselbe dem Pfalzgrafen nur für einen Teil des Reiches und nur für den Fall des Interregnums zugestand. Mit mehr Recht darf man annehmen, dass dieser Zusatz auf die Initiative des Erzbischofs von Mainz zurückzuführen ist, der ja trotz aller äusserlichen Freundschaft und trotz aller Unternehmen, die sie gemeinsam ausgeführt hatten, doch innerlich den Pfalzgrafen bitter hasste, bis es ihm endlich gelang, seinen Feind völlig von der politischen Bühne zu verdrängen.

Digitized by Google

Auch der vierte Artikel der Bopparder Urkunde, der sich 1399 gegen Wenzels Beziehungen zu dem Herzoge Giangaleazzo Visconti wendete, ist, ohne dass seine Bestimmungen 1424 noch zutreffend waren, wörtlich in die Binger Bundesakte übernommen. Auf die von Erich von Skandinavien angeblich beabsichtigte Erwerbung der Neumark kann sich der Paragraph nicht beziehen, denn der König der drei nordischen Reiche war ja als Herzog von Pommern zugleich Reichsfürst[1]); aber auch die Auslegung, als hätten die Kurfürsten in Bingen die befürchtete Loslösung des deutschen Ordens vom Reiche im Auge gehabt, ist zum mindesten höchst unwahrscheinlich. Nahm doch unter den Verbündeten Friedrich von Brandenburg eine hervorragende Stelle ein, der auf keinen Fall mit Polen in Zwist geraten wollte. Es ist nicht anzunehmen, dass die rheinischen Kurfürsten ihrem neuen Bundesgenossen durch ihr Eintreten für seinen Feind[2]), den deutschen Orden, vor den Kopf gestossen haben sollten. Auch waren die Zeiten, in denen sie energisch für Preussen eingetreten waren, vorüber, und auch ihnen lag an einem guten Verhältnis zu Polen, das sie sicher nicht wegen eines fremden Staates aufs Spiel setzen wollten.

Aus allen den angeführten Tatsachen geht hervor, dass die Kurfürsten 1424 ein Plagiat begangen haben, obgleich die abgeschriebenen Sätze zum grossen Teil auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr passten. „Nicht weil man Umsturzgedanken hatte, griff man zu dem Bopparder Pergament, sondern ein umstürzlerischer Zug kam in A, weil man jenes heranzog“[3]). Den Kurfürsten ist doch etwas mehr politischer Sinn zuzutrauen, als dass sie, die den Vernichtungskrieg gegen die Ketzer wollten, zugleich die Absicht gehabt hätten, ihren König zu verdrängen und dadurch nicht nur das Reich in unabsehbare Wirrnisse zu stürzen, sondern damit zugleich auch das Reichsland Böhmen an die Feinde preiszugeben.

Der nicht aus der Bopparder Urkunde abgeschriebene Teil der Bundesakte enthält neben der Einleitung und dem zweiten Artikel, die sich mit der Husitenbekriegung, also dem eigentlichen Plane der Kurfürsten unmittelbar befassen, Bestimmungen, die getroffen sind, um einen siegreichen Glaubenskampf zu ermöglichen. Sie sind nichts Selbständiges, für sich Bestehendes, sondern sind einzig aufzufassen als Mittel zum Zweck, eben zur Niederwerfung der Ketzer. Nicht richtig ist die Behauptung[4]), dass diese Paragraphen den Binger Vertrag von

[1]) Vgl. dazu auch Lindner l. c. XIII, 402.
[2]) Brandenburg, Kg. Sigm. u. Friedrich I. S. 168.
[3]) Lindner a. a. O. XIII 403.
[4]) Brandenburg, D. Zs. f. Gesch.-ws. XI S. 74.

Digitized by Google

allen ähnlichen Bündnissen unterschieden, z. B. das Versprechen, ein angegriffenes Mitglied der Einung gegen Jedermann zu schützen, sobald es vor den Kurfürsten zu Recht zu stehen bereit ist. Vielmehr findet sich diese Verfügung auch in den Bundesurkunden vom 23. September 1416 und vom 2. August 1417. Ja, bei dem Vergleich der drei Urkunden ergibt sich die Tatsache, dass, ebenso wie die Artikel 4—8 aus dem Bopparder Vertrag von 1399 fast wörtlich übernommen sind, die Artikel 1, 3 und 10 aus einer der gleichlautenden Urkunden von 1416 oder 1417 plagiiert sind. Ich stelle im Folgenden die Übereinstimmungen der Kurfürstenverträge von 1424 und 1416 zusammen, indem ich mich in Bezug auf den früheren Vertrag an den Text der Urkunde von 1417 bei Hontheim a. a. O. S. 357 no. 787 halte, da F. J. Mone in seinem Aufsatz: Die Rheinschiffahrt vom 13.—15. Jahrhundert (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 1858, IX S. 24) sagt, dass der Abdruck der Urkunde vom 23. September 1416 bei Günther a. a. O. S. 179 no. 71 im Inhalt zwar richtig, im Wortlaut aber ungenau sei. Nur wo Günther unzweifelhaft das Richtige bietet, ziehe ich seinen Text heran, was ich in den Anmerkungen besonders vermerke. Abgesehen von den formelhaften Elementen finden sich folgende Parallelen:

Urk. A d. d. 1424 Januar 17.	Urkunde d. d. 1416 September 23.
Lindner a. a. O. XIII 411: Art 1: *Zum ersten sollen und wollen wir* obgenannten herren *also lange wir geleben*[1]*) eynander und unser iglicher den andern mit guten rechten und ganczen truwen meinen haben und halten, und unser iglicher sal auch* des andern schaden warnen und *sinen fromen und bestes getrulichen werben an allen stedten und enden heymlich und offentlich, und wir sollen* uns auch von eynander nit scheiden noch scheiden lassen umb keinerley *sachen oder geschichte willen,* die ymand erdencken mochte *ane alle geverde. wir sollen auch* umbe dheynerley *sache oder geschichte willen,* wie	Hontheim a. a. O. II S. 357[a]: Zum ersten sullen und wollen wir eynander, und unser iglicher den anderen allezyt, als lange wir geleben[1]) mit guden rechten und gantzen truwen meynen haben und halden, und soll auch unser iglicher dem andern syne tage getruwelich helffen leisten, und in allen sachen synen fromen und bestes werben an[2]) allen steden und enden, heimlich und uffentlich, ane alle[3]) geverde. Wir sullen auch von unser selbes oder unsere dienere, manne oder burgmanne oder der unseren oder sust yemandt anders, wer der were, sachen oder[4]) geschefftes

[1]) Also aus dem Vertrage von 1416/17, nicht aus dem von 1399 stammt das 1424 durchaus unzutreffende ‚also lange wir geleben'; denn art. 9 der Urk. A heisst es ja ausdrücklich, dass die Einung auch über den Tod der Mitglieder hinaus dauern soll.

[2]) Hontheim hat fälschlich: ‚ahn', Günther S. 180 gibt das richtige ‚an'.

[3]) Hontheim a. a. O.: ane geverde.

[4]) Hontheim lässt ‚oder' aus.

Digitized by Google

sich das dann fugen oder machen mochte, *mit eynander nummer zu kriege oder vientschaft kommen in dheine wyse ane alle geverde.*

Lindner a. a. O. S. 412. art. 3: *Wer es auch das ymand, were der were* nyemand uszgenommen, *dheynen under uns von* sinen kurfurstentume, herlikeiden, *herschafften, fryheiden, pantschaften, gerichten, geistlichen oder werntlichen* ampten, zollen, geleiten oder innehabenden gutern *dringen oder mit gewalt uberziehen* bekriegen verunrechten *oder verbuwen wolte und* derselbe doch *des rechten fur uns andern* gehorsam wolte sin und *butig fur uns were, so sollen und wollen wir eynander und unser iglicher dem andern mit* siner ritterschaft landen und luten und aller siner *ganczer macht darwieder getruliche beraden und beholfen sin und* auch damide zu ziehen *zu stunt und unverczugenlich* so unser eyner von dem andern darumb ermanet wirdet, ane alles wiedersprechen indrag und sumenisz, und darczu tun *zu glicher wysse* und in aller der maszen, *als ob das unser iglichen selber anginge und sin eygen sache were alle geverde* und argeliste genczlichen uszgescheiden.

wegen mit eynander sament oder besunder nimmer zu kriege oder zu vientschafft kommen, in keine wyß, ane alle geverde.

Hontheim a. a. O. S. 358 b.: Were iss auch, dass iman, wer der were, nu vurbass dheynen[1]) under uns oder syne manne, burgmanne oder dienere, sy weren geistlich oder werntlich, bekriegen, von iren herrschefften, pandschafften[2]), fryheiten, rechten oder herkommen dringen oder mit gewalt uberziehen oder verbuwen wulde[3]), welchem under uns das gescheen wurde, und das den anderen under uns verkundiget und zu wissen dete, und auch des rechten darumb vur in zu bliben budich were, so sollen die anderen under uns zu stund und unverzoglich darzu ryden und . . . . . so sullen und wullen wir eynander under uns iglicher dem anderen darwider getruwelichen beholffen und beraden syn mit gantzer macht, zu glicher wyse, als obe unser iglichen die sache selber angienge und syne eigene sache were, ane alle geverde.

Auch was den zehnten Artikel der Urkunde A anbetrifft, haben sich die Vertragschliessenden, wie aus den letzten Worten: „heymlich oder offinlich“ und „genczlich uszgescheiden“[4]). welche in der Urkunde von 1399 fehlen, hervorgeht, nicht nur an diese, sondern auch an die Bundesakte von 1416 angeschlossen.

Der Vertrag vom 17. Januar 1424 erscheint uns so als eine Kompilation aus dem Bopparder Instrument von 1399 und den Verträgen von 1416/7, von denen unzweifelhaft einer den Ausfertigern der Urkunde A vorgelegen hat. So fällt die Behauptung Brandenburgs, dass die nicht aus dem Jahre 1399 stammenden Artikel Verfügungen ent-

[1]) Hontheim: eynen.
[2]) Hontheim: paffschaften (!).
[3]) Hontheim: wulden; in allen diesen Fällen bietet der Abdruck Günthers das Richtige.
[4]) Hontheim a. a. O. S. 359b. Günther a. a. O. S. 186.

Digitized by Google

halten, die dem Binger Vertrage gegenüber anderen derartigen Verträgen eine Sonderstellung verschaffen. Auch der neunte Artikel mit seiner Bestimmung, dass nach dem Tode eines Bundesgliedes dessen Nachfolger in die Einung aufgenommen werden soll, enthält nichts Einzigartiges; vielmehr bildet in den damaligen Urkunden, besonders in Kaufurkunden das „wer es auch das dheyner von dodes wegen abegen worde, da got lange vor sy" eine häufig vorkommende, je nach den Umständen mehr oder weniger modifizierte Formel.

Als selbständig dürfen wir in der Urkunde A also nur diejenigen Teile bezeichnen, die sich mit der böhmischen Frage unmittelbar beschäftigen; sie schien den Kurfürsten so wichtig, dass sie in der Einleitung höchst ausführlich die Husitengefahr besprachen, mit ihr allein den Abschluss des Vertrags überhaupt begründeten, und dass sie auch im Text ihr den umfangreichsten Artikel (2) widmeten. So weist schon ganz äusserlich die Urkunde darauf hin, was der eigentliche Zweck des Bündnisses war: die Niederwerfung der Ketzer. Alle anderen Sätze, sowohl die aus dem Jahre 1399 wie die von 1416 stammenden, sollten sich — das war die Meinung der Kurfürsten — diesem beherrschenden Gedanken unterordnen.

Wir finden also nirgends einen Anhalt dafür, dass die Verbündeten „die Schwächung der königlichen Gewalt zu Gunsten des Kurfürstenstandes" erstrebten. Der Abschluss des Binger Kurvereins war keine ungesetzliche Massnahme, sondern seine Mitglieder handelten, indem sie Sigmund dabei unterstützen wollten, die Ketzerei, deren nationale, soziale und religiöse Ziele ihnen als deutschen Reichsfürsten christlichen Glaubens in gleicher Weise verhasst sein mussten, zu vernichten, ganz nach den Absichten des Vaters ihres Königs, der einst in der Goldnen Bulle das Institut der jährlich wiederkehrenden Kurfürstentage eingerichtet hatte, eine Verfügung, die freilich stark in Vergessenheit geraten war, aber immer noch zu Recht bestand. Als eine Wiederbelebung dieser alten Bestimmung[1]), nicht als die Verwirklichung eines neuen Gedankens, der Usurpation der Reichsregierung seitens der Kurfürsten, ist der Binger Kurverein zu fassen.

So erklärt es sich auch, dass die Kurfürsten, ohne damit den Zorn des Königs erregen zu wollen, ihre Bundesurkunde durch eine aus den Bischöfen von Würzburg und Speier bestehende Gesandtschaft, die ihm schon am 11. Februar[2]) von dem Pfalzgrafen in Aussicht gestellt wurde,

[1]) Schmidt a. a. O. S. 43 ff.

[2]) Urk. d. d. 1424 Februar 11. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg I no. 3632.

Digitized by Google

Sigmund vorlegen liessen, denn nur, wenn ihm die Urkunde wirklich vorgelegt wurde, ist es erklärlich, dass er in heftigen Zorn über die Verbündeten geriet[1]). Freilich fasste er die Binger Einung nicht so auf, als ob ihn die Kurfürsten seines Königtums berauben wollten; in diesem Falle hätte er doch sicherlich nicht den rheinischen Erzbischöfen die Entscheidung der Zwistigkeiten zwischen Bernhard von Baden einerseits und dem Pfalzgrafen und den breisgauischen Städten andrerseits übertragen[2]). Wohl aber empfand er den Abschluss des Binger Kurvereins als einen schweren Vorwurf, als ein Misstrauensvotum, welches ihm seine Untertanen, unter denen sich doch auch seine Gegner Ludwig und Friedrich befanden, ausstellten. Jedoch bald beruhigte er sich und bat die Kurfürsten[3]), zu einem Reichstage nach Wien zu kommen. Wegen des Feldzugs gegen den Markgrafen von Baden, an dem Ludwig von der Pfalz und Dietrich von Köln persönlich teilnahmen, konnten die Bischöfe ihren Auftrag erst auf dem im Juli stattfindenden Mainzer Tage an das dort vollzählig versammelte Kurkolleg ausrichten[4]).

Die Versammlung beherrschte eine dem Könige gegenüber versöhnliche Stimmung, die nicht zum wenigsten durch die bittre Erkenntnis hervorgerufen war, wie wenig die einzelnen Kurfürsten fähig seien, ihren Egoismus im Interesse des Reiches zeitweise zurückzudrängen, eine Erfahrung, die ihnen eben erst wieder der Krieg des Pfalzgrafen ins Gedächtnis zurückgerufen hatte. Die östlichen Kurfürsten brauchten ein freundliches Verhältnis zu Sigmund; Konrad und Otto waren nie so recht den weitgehenden kurpfälzischen Plänen geneigt; Ludwig dagegen und der ihm durch den markgräflichen Krieg

---

[1]) Ich folge hierin den Ausführungen von Schnettler a. a. O. S. 61.

[2]) Regesten Kaiser Sigmunds no. 5851 und 5875. Urkk. d. d. 1424 Mai 19. und 31.

[3]) Es sei hier gestattet, einen Irrtum in meiner Dissertation S. 56 Anm. 6 zu verbessern, wo ich die Nachricht Friedrichs von Brandenburg an Wladislaus von Polen (Codex epistolaris Vitoldi ed. A. Prochaska, 1882 (Monumenta historica res gestas Poloniae illustrantia VI) S. 639 in einem Schreiben vom 8. Mai 1424 für unglaubwürdig hielt, zum 8. Mai sei eine Kurfürstenversammlung nach Mühlhaus berufen worden. Herr Stadtarchivar Dr. Bemmann macht mich mit gewohnter Freundlichkeit auf ein Schreiben des Rates der Stadt Mühlhausen in Thüringen aufmerksam, das zwischen dem 14. und 29. Mai dieses Jahres an den Nordhäuser Rat gesandt wurde und in dem es heisst, dass in Mühlhausen Konrad von Mainz, Friedrich von Brandenburg, Friedrich von Sachsen, Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, Ludwig von Hessen, Friedrich d. J. von Thüringen u. a. Herren sich aufgehalten hätten ‚dorch eynunge und frediswillen der lande und lute und bisundirn umbe sulchen zcugriff der uns von dem bischoffe von Hildesheym und Hanse von Ussler dem jungern von oren volgern nechst gescheen ist'.

[4]) Rta VIII no. 304. Stadtarchiv Mühlhausen. Copialbuch IV 236.

Digitized by Google

nahegekommene Dietrich waren noch für das Festhalten an dem im Anfange des Jahres vertretenen Ansichten, auch so weit sie sich gegen den König richteten, und sie suchten ihren Standpunkt auch geltend zu machen. Eine grössere Rücksichtnahme auf das Reichsoberhaupt, als dem Binger Vertrage ist den Mainzer Abmachungen eigen; aber das berechtigt uns doch nicht anzunehmen, B sei auf diesem Kurfürstentage verfasst worden. Nur der Brandenburger Markgraf nahm jetzt eine wesentlich zu Sigmunds Gunsten veränderte Stellung ein; bei ihm allein kann man von einem Systemwechsel gegenüber seiner Politik vor einem halben Jahre sprechen. Um aber das Zustandekommen der Urkunde B, in der eine mildere Tonart durchaus vorwaltet, zu erklären, genügt das nicht. Die Neuredaktion kann nicht auf dem Bedürfnis eines einzigen Teilnehmers des Bündnisses beruhen; andrerseits hatte ja auch die durch Ludwig vertretene Opposition eine Stütze an Dietrich von Köln gefunden. Zur Abfassung eines Schriftstückes, das von A so verschieden in seiner ganzen Haltung und in den Einzelheiten ist wie B, ist die umgewandelte Stimmung der Gesamtheit nötig — und von einer solchen kann man auf dem Mainzer Tage noch nicht sprechen.

Der Zeitraum dieses halben Jahres reicht nicht aus, die Abweichungen von A restlos zu erklären. Wenn, wie behauptet worden ist, die drei oben besprochnen Artikel des Bopparder Vertrags von 1399 im Anfang 1424 den Tendenzen der Kurfürsten durchaus entsprachen, so ist doch nicht einzusehen, dass kurze Zeit nachher, als inbetreff der Kirchensache, des Reichsvikariats und vor allem der Entgliederung des Reichs die Verhältnisse noch genau ebenso lagen, diese Sätze bedeutend umgeändert wurden. Vor allem die hervorragende Stellung, die dem Mainzer Erzbischof in B zugestanden wird, wäre 1424 ganz unerklärlich: sein Feind Ludwig von der Pfalz stand damals noch in der Blüte seiner Kraft und besass einen starken Rückhalt an dem Kurfürsten von Köln; da würde er es nicht zugelassen haben, dass Konrad, dessen Reichsvikariat er doch eben erst so erfolgreich bekämpft hatte, jetzt schon wieder eine derartige Machtstellung überlassen werden sollte.

Man bewegte sich in Mainz durchaus in den Bahnen der Binger Abmachungen: man meinte auch jetzt noch, dass die Kurfürsten dem Reiche den König im Falle seiner Verhinderung ersetzen müssten. Wenn die Urkunde A zwar den König selbst nicht erwähnt hatte, so zeigte doch das ganze Verhalten der Kurfürsten nach dem Abschluss des Binger Kurvereines, dass sie, wenigstens in ihrer Mehrheit, nicht beabsichtigten, ihre Pläne gegen die Husiten mit Zurückdrängung oder

Digitized by Google

gar völliger Ausschaltung der königlichen Autorität durchzusetzen. Der Gedanke, dass ein einträchtiges Zusammenwirken des Königs und der „erhabenen Säulen des heiligen Baues“ in den Reichsangelegenheiten, wenn es irgend möglich sei, herbeigeführt werden müsse, leitete wie das gesamte Vorgehen der Kurfürsten auch die Mainzer Verhandlungen. Die Versammelten wollten eine dauernde persönliche Verbindung des Königs mit sich herstellen und Sigmund zu einer grösseren Anteilnahme an dem Gesamtinteresse des Reiches veranlassen. Die Idee, welche in der Goldenen Bulle von seiten des Königtums vertreten wurde, wurde jetzt von seiten der Kurfürsten dem Könige entgegengehalten. Das zeigt neben dem Beschluss, zu dem Reichstag sogar nach dem fernen Wien zu reisen, vor allem der so oft missverstandene vierte Artikel der noch zu Mainz entworfenen Instruktion für zwei kurfürstliche Gesandte an Sigmund[1]).

Es ist einseitig, anzunehmen, als ob die Kurfürsten in ihm, wie man es seit v. Bezold[2]) auffasste, ein Aufsichts- und Widerstandsrecht dem Könige gegenüber beanspruchten; vielmehr ist es ihre Ansicht, dass, ebenso wie sie dem Könige Ratschläge erteilen können, auch seinerseits dem Könige durchaus sein Recht gewahrt bleiben soll, den Kurfürsten seine Meinung offen auszusprechen. Und wie es ihnen zusteht, dass, wenn der König sich „in deheinen stücken vergessen würde“ und ihre Vorschläge nicht berücksichtige, „si sich danne, nachdem si dem reiche schuldig sein, darinne bewarn und versorgen mügen“, so soll auch der König dasselbe Recht haben „gen den kürfürsten, ob sich ir ainer oder mer über söliche versorgung vergessen würden“. Wie sich die Fürsten freilich ein derartiges Zusammenwirken dachten, ist nicht klar; denn mit solchen Bestimmungen, die jedem Kontrahenten, dem Könige wie ihnen, doch freie Hand liessen, nach ihrer persönlichen augenblicklichen Ueberzeugung zu verfahren, blieb ja alles beim alten und war nichts erreicht, was wirklich ihre Pläne hätte fördern können[3]).

[1]) Rta VIII no. 303.

[2]) Fr. v. Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten 1875. II 38.

[3]) Ich halte also an der alten seit v. Bezold a. a. O. II 37 ff. öfter vertretenen Auffassung des Verhältnisses der Instruktionsentwürfe: Rta VIII no. 303 und 309 fest: no. 303 ist in Mainz einschliesslich der durchgestrichenen Artikel beschlossen worden, und no. 309 ist die im Lahnstein zustande gekommene Redaktion des ersten Entwurfes. Die Ansicht Heuers (a. a. O. S. 220 Anm. 6), der noch eine dritte zwischen beiden liegende Fassung annimmt, hat schon Brandenburg a. a. O. XI S. 83 Anm. 1 für unzulänglich gehalten; aber auch seine

Digitized by Google

Wenn wir nun die Mainzer Verhandlungen überblicken, erkennen wir, dass sie sich nur in sehr beschränktem Masse mit der Ketzerbekriegung, dem Zweck der Urkunde B, beschäftigten. Wir sind über die damaligen Beratungen sehr genau unterrichtet[1]). Vieles Nebensächliche ist uns überliefert; doch über die so wichtige Husitenfrage wird ausserordentlich wenig berichtet: das ist nicht anders zu erklären, als dadurch, dass in Mainz dieselbe zum mindesten nicht im Vordergrunde gestanden hat. Das Verhältnis zum Könige, die Reise zum Wiener Reichstage beschäftigte die Geister gänzlich. So ist es auch deshalb höchst unwahrscheinlich, dass hier ein Bündnisvertrag redigiert worden ist, bei welchem der Ketzerkrieg im Mittelpunkt der Verhandlungen stand.

Wäre B tatsächlich auf dem Mainzer Tage verfasst, so würde es doch zum mindesten leicht möglich sein, dass sich in dem umfangreichen Instruktionsentwurf oder in einem der von Mainz abgeschickten Briefe einige Anklänge an diese Redaktion der Binger Urkunde fänden. Aber nach Übereinstimmungen zwischen B und den Mainzer Schriftstücken suchen wir vergebens. Dagegen (und das ist ein schlagender Beweis dagegen, dass B in Mainz verfasst ist) findet sich in dem Briefe, den Konrad von Mainz, Friedrich von Brandenburg und Johann von Würzburg am 12. Juli an Sigmund schrieben[2]), eine offenbare Beziehung zu A. In der Redaktion B sind die Worte „zu iare eyn reyse und zoge darumb hininn gen Beheim“ gestrichen; sie trafen also zur Zeit ihrer Abfassung nicht mehr zu oder die Kurfürsten wollten aus irgend welchen Gründen nicht darauf hinweisen, dass sie in den letzten Jahren mehrfach vergebliche Kriege gegen die Husiten unternommen hatten. In dem erwähnten Briefe aber ist das grösste Gewicht auf die verflossenen Kämpfe gegen die Ketzer gelegt; eine Tatsache, die bei der Annahme der Abfassung von B zu derselben Zeit, in der der Brief geschrieben wurde, einfach unmöglich wäre.

Meinung trifft nicht das Richtige; er sagt, dass die durchgestrichenen Artikel schon in Mainz kassiert worden sind, „weil die beiden östlichen Kurfürsten, da sie überhaupt in dem Briefe (no. 307) für die Milderung eintreten, doch zunächst deren Weglassung verlangt haben würden, wenn sie noch gültig gewesen wären“. Wir sehen, die Begründung Brandenburgs stützt sich einzig auf seine irrige Interpretation des 4. und 10. Artikel der Instruktion no. 303; in Wirklichkeit enthielten diese, auch der Artikel 10 (cfr. darüber Auener a. a. O. S. 57) nichts Sigmund Feindliches, und es lag so kein Grund für die östlichen Kurfürsten vor, ihre Entfernung zu wünschen.

[1]) Rta VIII no. 300—311.

[2]) Rta VIII no. 305.

Digitized by Google

Noch deutlicher geht aus der endgültigen Redaktion der Instruktion[1]) hervor, dass nicht B, sondern nur A den in Lahnstein versammelten Kurfürsten bekannt gewesen sein kann. Die Reminiszenzen an A, welche sich im dritten Absatz finden, wären unerklärlich, wenn B in Mainz etwa acht Tage vorher verfasst worden wäre. Der unzweideutige Hinweis auf die früheren kriegerischen Unternehmen gegen die Husiten: „uwer gnade wisse wol wie sie vormals mit ihren selbs liben und volk mit grosser kost und arbeit gen Beheim gezogen waren" beweist durch seine fast wörtliche Uebereinstimmung, dass nur A den Redaktoren bekannt war, wo es heisst: „zu iare (niederdeutsch: to jar = früher, cf. Lindner 398 Anm.) eyn reyse und zoge darumb hininn gen Beheim mit grosser koste und zerunge getan haben".

Es ist nicht richtig, wenn man in dieser Lahnsteiner Instruktion einen Sieg der „extremen Partei" unter den Kurfürsten gesehen hat; das Schriftstück ist vielmehr, wie es auch die östlichen Kurfürsten gefordert hatten, in noch mässigerem Tone gehalten als der Mainzer Entwurf; der vierte Artikel des Mainzer Entwurfs, von dem man erkannte, wie nichtssagend er war, dessen Fassung aber immerhin, wie seine moderne Interpretation gezeigt hat, zu Missverständnissen des Königs Anlass geben konnte, wurde hier gestrichen. Wenn jetzt freilich die rheinischen Kollegen ihr früheres Zugeständnis, zum Könige auf den Wiener Reichstag zu kommen, zurücknahmen, so dürfen wir darin keine gegen Sigmund gerichtete Massregel erblicken, sondern einen allein aus der Sorge um ihre persönliche Sicherheit hervorgegangenen Beschluss: seit Sigmund Korybut wieder in Böhmen weilte, schien es ihnen doch zu gefährlich, Wien zu besuchen. Auf ihrer Bahn, die sie immer mehr zum Könige hinführte, schritten unterdessen die rheinischen Kurfürsten weiter, Ludwig von der Pfalz mit stetem Widerstreben, aber doch schliesslich zum Nachgeben gezwungen: im November auf dem Aschaffenburger Tage erklärte auch er, wie seine Genossen, dem Könige, dass er am 22. Februar in Wien sein würde. Die oppositionelle Richtung im Kurkolleg war ganz in den Hintergrund getreten; Konrad von Mainz stand jetzt an der Spitze der dem Könige ergebenen Erzbischöfe, zu denen nun auch Dietrich wieder übergetreten war[2]).

---

[1]) Rta VIII no. 309.

[2]) Zur Stützung der Heuerschen Datierung von B glaubt Brandenburg a. a. O. XI 64 Anm. beizubringen, dass der „erste Tag nach der Mainzer Juliversammlung in Aschaffenburg stattfand, den Anordnungen von B entsprechend".

Digitized by Google

Der König hielt trotz dieser Zusage der Kurfürsten den Wiener Reichstag, ohne auf sie zu warten, ab; eine grosse Anzahl Städteboten fanden sich ein: Sigmund besprach mit ihnen die brennenden Fragen innerer und äusserer Politik. Jedoch war es keineswegs seine Absicht, mit den Städten und dem St. Georgenschild ein Kriegsbündnis gegen die Kurfürsten zu schliessen, wie es immer wieder, zuletzt von Loserth[1]), behauptet worden ist; der König wollte vielmehr nur den Abschluss eines Landfriedensbündnisses und den Krieg gegen die Ketzer. Es liegt keine Notwendigkeit vor, bei den drei von Brandenburg l. c. 84 Anm. 2 angeführten Belegen an einen andern Kampf, als an den gegen Friedensbrecher im Reich und gegen die Husiten zu denken. Die Propositionen des Königs an die Städte sind uns erhalten[2]); da wird gleich in dem ersten Artikel klar und deutlich ausgesprochen, was er wollte: „das alte reht gerihte und löblich alte gute gewonheit, die leider in Duschen landen undergedruckt und vast getilget sint, wider erhaben und uffgeruckt wurden" — also es handelte sich um die Aufrichtung eines Landfriedens, ohne den (das war ja auch die Ansicht der Kurfürsten) ein erfolgreiches Vorgehen gegen die Husiten dem Könige ausgeschlossen schien. Da die Kurfürsten sich fern hielten, sah er sich bei der Durchführung dieses Planes wohl oder übel auf die Städte angewiesen. Auch aus dem städtischen Gesandtschaftsbericht Rta 338, Art. 2 geht klar hervor, dass es sich bei den Besprechungen der Städteboten mit dem Könige um einen Landfrieden handelte. Und schliesslich zeigt auch die seine Vorschläge ablehnende Antwort der oberrheinischen Städte dasselbe; wenn man aus ihr herausliest, dass Sigmund die Städte zu einem Kriege gegen die Kurfürsten habe bewegen wollen, so ist die kühne Auslegung der Quellen doch etwas weit getrieben. Sigmund kannte die Unzuverlässigkeit der Städte zu gut, als dass er die Torheit hätte begehen können, mit ihnen ein solches Unternehmen zu wagen. Auch gab es nichts, was ihn dazu veranlassen konnte. Die Kurfürsten schienen ihm ungefährlich, und sie waren es ja auch, seit Ludwig von der Pfalz seine leitende Rolle am Rhein ausgespielt hatte, welche nun in die königstreuen Hände des Mainzer Erzbischofs gekommen war. Der loyalen Ge-

Das ist aber nicht zutreffend; der erste Kurfürstentag nach dem Mainzer fand Anfang Oktober zu Frankfurt statt, wie aus dem Regest no. 613 bei J. Janssen: Frankfurts Reichs-Korr. I 343 hervorgeht; eine Tatsache, die in den Rta nicht erwähnt ist.

[1]) a. a. O. S. 494.

[2]) Rta VIII no. 331.

Digitized by Google

sinnung Konrads tat es auch keinen Abbruch, dass er äusserlich in guten Beziehungen zum Pfalzgrafen blieb, wenn auch Fernerstehende[1] gerade daraus die Befürchtung entnahmen, dass König und Kurfürsten gar langsam zusammenkommen würden oder vielleicht gar nicht.

Die Besorgnis war unbegründet; die Kurfürsten dachten nicht daran, etwas gegen den König zu beschliessen oder gar ihn abzusetzen, wie neuere Forscher aus einer Instruktion, die Friedrich von Brandenburg einer Gesandtschaft an Wladislaus von Polen mitgab[2], geschlossen haben. In dem 10. Artikel heisst es: Item quomodo omnes electores decanus imperii hoc est episcopus Moguntin. citavit, ut omnes simul in Wirczburg sub pena privacionis jurisdiccionis sue, quam in electione obtinent, super festum sancte trinitatis proxime comparerent (audituri quae ipsis ibi proponeretur). Man hat gemeint, das sei so aufzufassen, dass Konrad von Mainz seine Kollegen zu einer Versammlung berufen habe, die den Zweck hatte, Sigmund abzusetzen und einen neuen König zu küren. Doch diese Interpretation ist unmöglich richtig, da die Kurfürsten, wie wir sehen, zu Sigmund in freundlichem Verhältnis standen und auch fernerhin ihm ihre Ergebenheit bewahrten. Leider gibt die deutsche Fassung der Instruktion[3] keine Auskunft über die Lösung der Frage, weil sie oft so sinnlos nur Worte übersetzt, dass es vielfach ausgeschlossen ist, ohne Zuhilfenahme des lateinischen Textes den Inhalt zu verstehen. Der zehnte Paragraph lautet hier: „Item der Bischoff von Mainz hat geladen alle Kurfürsten, das sie alle beyeinander zu Würczburg bey der pen beraubniss irer rechten, die sie in der wale haben, vff die hochzeit der drivaltickeit nechst dasein". Lindner erklärte a. a. o. XIII 406 f. die Stelle so: „Wer zur Versammlung nicht kommt, verliert das Recht, als Kurfürst gehört und beachtet zu werden". Gegen den Einwand Brandenburgs l. c. 86 Anm. 2: das hiesse eben, „er verliert die Wahlstimme oder es hat gar keinen Sinn", ist vorzubringen, dass die Kurfürsten es doch als ihr Recht betrachteten, Vereine zu schliessen und auf den Bundestagen über Vorschläge zu beraten und abzustimmen. Iurisdictio kann nie „Wahl" bedeuten; es ist einfach das Recht, das sie als Kurfürsten, als Mitglieder eines Kollegiums besitzen. Es ist also gemeint, dass die Meinung desjenigen, der nicht zur Würzburger Versammlung käme, über die dort behandelten Fragen nicht mehr eingeholt werden

[1] So Konrad von Weinsberg. Rta VIII no. 345.

[2] Rta VIII no. 360.

[3] Urkunden zur Beleuchtung der Geschichte Böhmens und des deutschen Reichs im 15. Jh., hrg. v. C. Höfler in den Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 1865, V. Folge: XIII 12 ff.

Digitized by Google

sollte: er habe sich durch sein Fernbleiben mit den Beschlüssen der Anwesenden einverstanden erklärt; eine Bestimmung, die natürlich nur für diesen einen Tag Geltung haben sollte. Das Wahlrecht konnte keinem der Kurfürsten genommen werden; davor schützte die Goldene Bulle. Wenn man jemanden von der Wahl ausgeschlossen hätte, so wäre ja auch die Wahl gleich zwiespältig gewesen. Dass nicht an eine Königswahl gedacht war, beweist auch der Ort der Versammlung. Es war eine alte, seit der Goldenen Bulle zum Reichsrecht gewordene Tradition, dass die Kur in Frankfurt oder Rense abgehalten wurde; ein Grund, weshalb die Kurfürsten jetzt auf einmal in Würzburg einen König wählen sollten, ist durchaus nicht einzusehen. In der Instruktion ist fortwährend von Sigmund die Rede, aber nirgends findet sich in den sämtlichen anderen Paragraphen ein Wort davon, dass er abgesetzt werden soll. Es ist ganz unglaubhaft, dass dieser Plan, der doch das Allerwichtigste gewesen wäre, in dem letzten kurzen Artikel und noch dazu in so unverständlicher Form dem Könige von Polen mitgeteilt werden sollte. Man wird also doch annehmen müssen, dass die Würzburger Versammlung weiter nichts sein sollte, als einer der gewöhnlichen Kurfürstentage, auf denen über interne Angelegenheiten des Kollegs und über die Lage des Reiches im allgemeinen, nicht aber über Absetzung und Neuwahl eines Königs beraten wurde. Oft ist es ja gesagt worden, dass unter den damaligen Kurfürsten keiner war, dem man hätte die Krone übertragen können oder wollen.

Der Hilferuf, den Friedrich von Brandenburg nach Polen richtete, verhallte ungehört; da er auch trotz seiner grossen Worte[1]) von den deutschen Kurfürsten, auf deren persönliche Teilnahme im Kampfe gegen die pommerschen Herzöge er vielleicht zeitweilig gerechnet hatte, nicht unterstützt wurde, als der Krieg wirklich ausbrach, wandte er sich nach der Geburt eines polnischen Kronprinzen Sigmund wieder zu: am 16. März 1426 kam es zu einer Aussöhnung zwischen ihnen[2]). Bald darauf belehnte der König den in Bingen von den Kurfürsten anerkannten Wettiner Friedrich feierlich mit den sächsischen Kurlanden[3]). Konrad von Mainz und Otto von Trier standen ja schon lange in freundlichen Beziehungen zu Sigmund. Abseits hielten sich nur der meist durch niederrheinische Wirren in Anspruch genommene Dietrich von Köln und Ludwig von der Pfalz, der, auch körperlich leidend, nun völlig zurückgedrängt war: auf der unter dem Eindruck

[1]) Rta VIII no. 360 art. 9.

[2]) l. c. no. 376.

[3]) Urk. d. d. 1426 August 1. J. G. Horn: Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren, 1733, no. 308; cfr. auch no. 305 ff. S. 900 ff.

Digitized by Google

der Aussiger Niederlage stattfindenden Bopparder Kurfürstenversammlung am 29. Juli, als sich auch Dietrich der Politik der beiden andern rheinischen Erzbischöfe annäherte, unterlag er gänzlich dem gemeinsamen Auftreten seiner rheinischen Kollegen[1]).

Jetzt war wieder ein vereintes Vorgehen gegen die Husiten möglich; die Kurfürsten fühlten sich gedrängt, ihre Einhelligkeit in der Behandlung der Husitenfrage schriftlich zu dokumentieren in einer Urkunde[2]), die auf den Text des Vertrags des Binger Kurvereines zurückgriff. Die Verhältnisse lagen ganz ähnlich wie damals: der König fern und unfähig, dem Reiche gegenüber seinen Pflichten nachzukommen, die Ketzer drohend, Hilfe tat dringend not — das Kurfürstenkolleg war die gegebene Instanz, von der allein Hilfe zu erwarten war. Den unter denselben Bedingungen 1424 entstandenen Vertrag hielten die Kurfürsten deshalb zum grossen Teil wörtlich bei, tilgten nur die Bestimmungen, die eine gewisse Spitze gegen Sigmund enthalten konnten. Gemeinsam wollten sie, dazu verpflichteten sie sich, den böhmischen Aufstand niederwerfen und die Leitung des Reichs während des Königs Abwesenheit in die Hand nehmen — es waren dieselben Gedanken, die im Binger Bunde Ausdruck gefunden.

Nächst den zahlreichen Zusätzen, denen zufolge die dem Könige jetzt ganz ergebenen Vereinigten überall Hilfe, Beistand und Rat des Königs einholen wollten, fällt besonders auf, dass in diesem Bundesvertrag B dem Erzbischof von Mainz eine ganz hervorragende Bedeutung zuerkannt wird, von der 1424 keine Rede war und die auch unmöglich war, solange der Pfalzgraf noch in der Blüte seiner Macht dastand. Schon aus diesem Grunde ist es ausgeschlossen, dass B verfasst sein kann, bevor Ludwig der Diplomatie Konrads zu Boppard unterlag, vor der Zeit, in welcher er durch seine Reise ins heilige Land sich den übermächtigen Verhältnissen, die ihn zur Bedeutungslosigkeit verdammten, fügte. So konnte sein alter Gegner nicht von ihm gehindert werden, sich jetzt unter seinen Mitkurfürsten eine überragende Stellung zu erringen. Freilich ist es selbstverständlich, dass ihm das Recht zugesprochen wird, im Falle eines Schismas Versammlungen zu berufen; aber nicht ebenso geht es aus seinem Amt als Erzbischof und Kurfürst von Mainz ohne weiteres hervor, dass er diese Befugnis auch hat „in allen sachen und handelungen, die das heilige Romische riche und uns Kurfürsten von des heiligen Romischen richs wegen antreffend", welche in der Bundesurkunde des nähern bezeichnet werden.

---

[1]) Auener a. a. O. S. 73 f.
[2]) Rta VIII no. 295 = B.

Digitized by Google

Gleichfalls ist wohl nicht allein infolge der günstigen Lage der Orte die Bestimmung getroffen, dass diese Tage in Frankfurt oder Aschaffenburg, also in Städten seiner kirchlichen oder sogar weltlichen Obrigkeit stattfinden sollten. Ein derartiges Hervortreten des Mainzers würde Ludwig 1424 nicht gestattet haben; erst mehrere Jahre später ist es aus den Verhältnissen zu erklären.

Der erste nach der Bopparder Kurfürstenversammlung stattfindende Tag von Bedeutung, auf dem B verfasst sein kann, ist der Frankfurter Reichstag im April-Mai 1427[1]). Dieser beschäftigte sich sehr eifrig mit der Husitenfrage, welche ganz im Gegensatz zu dem Mainzer Tage 1424 im Vordergrunde der Beratungen stand. Auch diese Tatsache spricht dafür, die Abfassung der Einigungsurkunde eines Bundes, dessen Zweck ja die Vernichtung der Husiten war, in dieser Zeit zu vermuten.

Hierauf weist uns neben den allgemeineren Erwägungen auch die Bundesakte selbst. Schon Lindner hat a. a. O. XIII 401 auf die äusseren Kennzeichen der Urkunden A und B aufmerksam gemacht: während A ebenso wie die andern Binger Schriftstücke aus dem Januar 1424 das kleine Siegel des Erzbischofs von Köln trägt, hat die Urkunde B das grosse kurkölnische Siegel. Mit diesem ist aber auch das Schreiben der Kurfürsten vom 4. Mai 1427 aus Frankfurt versehen[2]); ein neuer Grund für die Wahrscheinlichkeit der Annahme, dass B auf eben diesem Frankfurter Tage verfasst ist.

Auf eine andere Übereinstimmung dieses kurfürstlichen Schreibens mit B hat Schnettler hingewiesen: „in beiden Schriftstücken kommt der Gedanke zum Ausdruck, dass sich die Kurfürsten bei ihren Versammlungen gegebenen Falls vertreten lassen können, wie es wohl 1427 dem Bedürfnis entsprach."

Wenn wir nun den Wortlaut der Urkunde B mit dem Text der beiden zu Frankfurt verfassten Briefe, des lateinischen vom 27. April[3]), welcher unzweifelhaft aus der kurmainzischen Kanzlei (dafür spricht auch der glänzende Stil, der allen damaligen lateinischen Erlassen des Erzbischofs eigen ist) stammt, und des deutschen vom 4. Mai vergleichen, ergibt sich deutlich die enge Verwandtschaft der drei Schreiben und damit die Gewissheit, dass B auf diesem Frankfurter Tage verfasst ist.

---

[1]) Der Terminus ad quem ist der Tod Friedrichs des Streitbaren im Januar 1428.

[2]) Rta IX no. 33. Schnettler hat a. a. O. S. 67 darauf hingewiesen; leider fehlen uns Originalurkunden des Mainzer Julitages 1424.

[3]) Rta IX no. 30.

Digitized by Google

Von den früheren Feldzügen der deutschen Fürsten gegen die Ketzer, welche in der Binger Urkunde A und in den Mainz-Oberlahnsteiner Instruktionen erwähnt wurden, ist jetzt in den kurfürstlichen Briefen so wenig mehr die Rede, wie in B. Um die ausserordentlich grossen Übereinstimmungen der drei letzten Schreiben klar hervortreten zu lassen, wollen wir die ähnlichen Stellen nebeneinander anführen:

B. Rta VIII 295.	Urk. d. d. 1427 Apr. 27. Rta IX 30.	Urk. d. d. 1427 Mai 4. Rta IX 33.
als sich leider ... Keczeri erhaben ..... hat und auch alles von dage zu dage ie furter und me innerisset wietert und merert	quod cum merore referimus ... morbo omnibus pernicioso de die in diem se forcius et amplius augmentanti	und laider von tag zu tag zu verdamnis irer sele ie mer und mer begen
wiewol wir uns furmals mit andern des heiligen richs fursten graven herren und stetten davon unterredt und dem zu widersteen nach allem unserm vermogen gedacht und ouch grosse coste und zerunge darumb getan han	sacri Romani imperii principes electores et membra precipua multos hucusque convencionum celebravimus dies. in quibus nos et alii dicti sacri imperii principes ecclesiastici et seculares comites barones milites clientes et civitatum comunitates convenimus	des heiligen Römischen reichs Kurfürsten und nechsten glieder etwevil tage darumb gesucht und gelaist und auch ander des heiligen reichs fürsten graven herren ritter knechte und stette zu uns zu komen berufft und gevordert haben,
so sint doch soliche unser muwe coste und arbeit noch nit zu solichem nucze und fromen komen, als ... notdurftig were.	multosque labores .... subivimus mentibus ... qui tamen nostri labores ... modicum profuerunt.	so ist doch ... noch nicht darzu getan dass die vorgeschriben keczerie ... gestraffet und getilget sei worden.
mit rate hulfe und bistand unsers allergnedigisten herren des Romischen etc. Koniges	ad illustrissimi principis et domini nostri graciosi ammonicionem et exhortationem	von anmutunge und begerung wegen des allerdurchluchtigsten fursten und herrn herr Sigmunds Romischen etc Königs unsers gnedigen lieben herrn, als sein
als dann christenlichen fursten und des heiligen Romischen richs nehsten geliedern zu tunde geburet	tanquam sui et sacri Romani imperii principes electores et membra praecipua	und des heiligen Romischen reichs kurfürsten und nechsten gelider
dem almechtigen gote zu lobe der heiligen	ad omnipotentis dei laudem sueque genitri-	dem allmechtigen got seiner werden mutter ...

Digitized by Google

B. Rta VIII 295	Urk. d. d. 1427 Apr. 27.	Urk. d. d. 1427 Mai 4.
kirchen und ganzen christenheide zu sterkunge und unserm allergnedigsten herren dem Romischen etc. Konige und des heiligen Romischen riche und allen christenglaubigen . . . . zu eren nucze und fromen.	cis . . . . gloriam sancte Romane ecclesie et apostolice sedis exaltationem katholice fidei defensionem et reipublice commodum et salutem.	zu lobe und zu eren und der heiligen kirchen dem heiligen christenglauben der gemeinen christenheit und unserm gnedigen herrn dem Römischen König und dem heiligen reiche zu sterkung nucze und frommen; ähnlich Rta IX S. 44, Z. 6 ff.

Vielleicht gestattet auch die öftere Betonung der Einigkeit der Absender, die sich in den beiden Briefen findet, einen Schluss darauf, dass zur Zeit ihrer Entstehung ein Bündnis zwischen den sechs Kurfürsten geschlossen worden ist.

Man wende nicht[1]) ein, dass auf diesem Frankfurter Tage nicht alle Kurfürsten persönlich zugegen waren. Wir wissen freilich nur[2]) von der Anwesenheit Konrads von Mainz und Friedrichs von Brandenburg etwas Sicheres; aber ausdrücklich ist überliefert, dass die ferngebliebenen Kurfürsten[3]) ohne Ausnahme Vertreter gesandt und ihnen die weitgehendsten Vollmachten erteilt hatten. So konnten die Aussteller der Urkunde B sagen, dass sie alle persönlich gekommen waren, wie sie ja auch in dem Schreiben Rta IX 30[4]) hervorheben: nos fidei zelo et fervore accensi . . . in hunc locum Frankfurdie convenimus oder, wie es in der deutschen Fassung heisst: als wir nu auf datum dits briefs aber gen Franckfurt gesammet gewest sein. Der Idee nach waren sämtliche Vertragschliessende anwesend, und so sprechen die Schlussworte in B durchaus nicht gegen die Abfassung dieser Urkunde auf dem Frankfurter Tage; besonders wenn man noch hinzunimmt, dass diese Worte ja schon in A stehen und dass sie jetzt ebenso unbedenklich in die neue Urkunde B übernommen wurden, wie sie 1424 aus der Bopparder Urkunde von 1399 plagiiert worden waren.

Ebensowenig stichhaltig ist der Einwand Brandenburgs a. a. O. XI 64 Anm. 1. Er meint, bei der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Kurmainz und Kurpfalz am 15. Mai sei der eben geschlossene

[1]) Mit Heuer a. a. O. VIII 212 f. u. IX 122 f.

[2]) Der Pfalzgraf war nicht anwesend, wie Eberhard a. a. O. 165 annimmt. Dem Mainzer Brief: Rta IX no. 40 ist mehr Glauben zu schenken als dem Augsburger Schreiben: Rta IX no. 41.

[3]) ‚die selbs dahin nicht kommen konden'. Rta IX S. 43 Z. 8.

[4]) Damals war auch Konrad noch nicht in Frankfurt, cfr. Rta IX 26 ff.

Digitized by Google

Vertrag ignoriert worden, da nicht der als „Gemeiner" in Betracht kommende Otto von Trier den Schiedsspruch fällte, sondern die Bischöfe von Würzburg und Speier und der Deutschordensmeister. Das ist jedoch nicht zutreffend. Denn in dem zweiten Artikel der Urkunde B steht ganz entsprechend den damaligen Vorgängen, dass zwei Kurfürsten, die in Zwist geraten wären, erst zwei oder drei Freunde schicken sollten, welche die beiderseitigen Ansprüche anhören und dann entscheiden sollten; erst wenn diese eine Einigung nicht herbeiführen könnten, sollte der „Gemeiner" des laufenden Jahres und im Fall von dessen Verhinderung der des folgenden in Wirksamkeit treten. Genau nach dem ersten Teil dieser Bestimmung wurde jetzt verfahren: Johann von Würzburg war der Beauftragte Konrads von Mainz, Raban von Speier war der Freund Ludwigs von der Pfalz und als dritter wurde der mehr unparteiische Eberhard von Seinsheim in die Kommission aufgenommen. Dieser Paragraph scheint mir nicht zum wenigsten eben wegen des während des Frankfurter Tages noch andauernden Zwistes zwischen dem Erzbischof und dem Pfalzgrafen in die Urkunde gesetzt zu sein; freilich hatte, wie wir sahen, in Wirklichkeit Ludwig schon vor Konrad den Rückzug angetreten, aber um in dem Bunde nicht gleich von Anfang an verhängnisvolle Gegensätze wieder gross werden zu lassen, mußte auch formell ein Ausgleich zwischen den beiden Streitenden zustande gebracht werden.

Dieser zweite Artikel ermöglicht uns wohl auch eine genauere Datierung der Urkunde. Es heisst hier: Wenn Zwistigkeiten zwischen Gliedern des Bundes bestehen, so soll der, welcher sich benachteiligt dünkt, dem andern „schriben und ine manen siner frunde zwene oder dri in dem nehsten mande of einen tag . . . . zu schicken". Am 15. Mai kam der Vergleich zwischen Ludwig und Konrad zustande: wir werden also wohl nicht fehl gehen, wenn wir die Ausfertigung der Bundesakte noch in den April 1427 setzen. Auf den 27. April war die Frankfurter Versammlung ausgeschrieben; in den letzten Tagen des Monats, vielleicht am 29. und 30., als auch Konrad von Mainz angekommen war, mag die Urkunde ausgestellt sein.

Mit ihr war das Verhältnis von Königtum und Kurkolleg in zutreffenderer Weise gekennzeichnet als in der Binger Urkunde von 1424; es wäre möglich gewesen, dass auf dieser Grundlage sich eine für das ganze Reich segensreiche Entwicklung aufbaute. Dass es nicht geschah, lag vor allem an der Unfähigkeit der Kurfürsten, grosse Gesichtspunkte zu fassen und ihnen zeitweilig wenigstens ihre kleinlichen egoistischen Interessen unterzuordnen. Erst beinahe zwanzig Jahre später, unter dem zweiten Nachfolger Sigmunds knüpften sie an den

Digitized by Google

Frankfurter Kurverein — von einem solchen wird man nun reden müssen — an, als sie die Urkunde von 1427 zur Vorlage einer neuen Kurfürsteneinung herangezogen.

Beilage.

Verein der Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln und Pfalz zur Erneuerung der Gewohnheit, kaiserliche und königliche Anforderungen, die sie gemeinsam betreffen, auch gemeinsam zu beantworten.

1417 März 7.

Von gots gnaden wir Johann des heiligen stules zu Mencze erczbischoff, des heiligen Romischen riches in Dutschen landen erczcanczler, Wernher der heiligen kirchen zu Triere erczbischoff, des heiligen Romischen riches durch Welsche land und das kunigriche zu Arelad erczcanczeler, Dietherich erczbischoff zu Colle, des heiligen Romischen riches in Italien erczcanzler, herczog von Westfalen und zu Enger etc. und wir Ludwig von gotes gnaden pfalczgrave by Rine, des heiligen Romischen richs ercztruchses und herczog in Beyern, bekennen und tun kunt offenbar mit diesem briefe, das wir haben angesehen soliche löbeliche gewonheid, die die erwirdigen und hochgebornen unser furfaren des heiligen Romischen riches kurfursten an dem Rine seliger gedechtnisse vor unsern geczyten biss off uns dem heiligen riche sin recht und wirde zu behaltende unverbröchenlichen gehalten hant, mit namen, das sie in sachen, die von Romischen keysern oder kunigen an sie gesünnen worden, sie gemeinlichen antreffende, yr dheiner allein und ane die andern dar inne eynche antwort geben oder getan haben und auch solichen nucze und frommen, die dem heiligen riche davon kommen sin und furbass kommen mögen. Und haben uns darumb underein fruntlichen verstricket und unser iglicher dem andern verbunden, versprochen und geredte: Wer ess sache, das eynche furderunge von Romischen keysern oder kunigen furbass nach datum diss briefes an uns gemeinlichen oder unser einsteyles gescheen wörden, uns gemeinlichen antreffende, das da dheiner under uns ane die andern dheinerley antwort geben oder tun sollen in dheine wise, sunder wir sollen und wollen uns, als dicke des not gescheen wirdet, darumb by einander fugen und gemeinlichen miteinander eyner antwort zu rade werden. Und das diss veste und stede von uns obgenanten kürfürsten gehalten werde, so hat unser iglicher dem andern alle vorgeschr. sachen by sinen furstlichen eren geredt und globte zu halten, und auch darwider nit zu tunde, durch sich selbes oder yemand anders in dheine wise alle geverde und argeliste genczlichen ussgescheiden. Und des alles zu orkunde und geczugnisse so hat unser iglicher sin ingesigel an diesen brieff tün hencken, der geben ist zu Boparten in dem jare als man schreib nach Cristi geburte vierczehenhundert und siebenczehen jare off den sontag als man singet in der heiligen kirchen Reminiscere.

Staatsarchiv Düsseldorf. Kurköln Nr. 1387. Orig. Perg. Mit vier Siegeln. (Nr. 1, 3 u. 4 etwas verletzt, Nr. 2 bis auf einen geringen Rest abgefallen).

Digitized by Google

Johann Schlitpachers Aufzeichnungen als Visitator der Benediktinerklöster in der Salzburger Kirchenprovinz.

Ein Beitrag zur Geschichte der Cusanischen Klosterreformen (1451—1452).

Von

Ignaz Zibermayr.

Bereits auf dem Provinzialkonzil in Salzburg erliess der Kardinallegat Nikolaus Cusanus am 8. Februar 1451 eine Verordnung an den Ordensklerus dieser Kirchenprovinz, innerhalb Jahresfrist zur alten Strenge der Ordensregel wieder zurückzukehren[1]). Da er durch verschiedene Aufträge in Anspruch genommen, der Ordensreform nicht jene Aufmerksamkeit zuwenden konnte, die dieses schwierige Werk verlangte, so bestimmte er für die einzelnen Orden eigene Visitatoren, welche die einzelnen Klöster der Reihe nach untersuchen und die vorgefundenen Misstände abstellen sollten. Als Visitatoren der Klöster des Benediktinerordens wurden am 3. März bestellt[2]) Martin, Abt des Schottenklosters in Wien, Laurenz, Abt zu Mariazell im Wienerwalde, und Stephan, Prior in Melk, die nach seinen Weisungen[3]) die Ordensreform in die Wege leiten sollten.

[1]) Or. Staatsarchiv in Wien. Gedr. u. a. bei F. Dalham, Concilia Salisburgensia 222. Über die Legation im allgem. s. J. Uebinger, Kardinallegat Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451—52 im hist. Jahrb. 8, 629 ff. u. L. Pastor, Gesch. der Päpste 1^3, 449 ff.

[2]) Dalham 224.

[3]) Cod. 152 f. 112 der Bibl. des Schottenklosters in Wien und im Auszuge im cod. 658 (L 88) f. 197' der Stiftsbibl. in Melk.

Digitized by Google

Schon die Namen der Stifter, deren Vorsteher zu Visitatoren ernannt wurden, lassen die Absicht des Legaten unzweideutig erkennen, auch wenn wir keine weiteren Nachrichten über die Durchführung seiner Aufträge hätten. Es sollte an die Reformtätigkeit, die Herzog Albrecht V. für Österreich in glänzender Weise eingeleitet hatte, angeknüpft werden, dessen Bemühungen es im Jahre 1418 gelungen war, eine Anzahl jener Männer zur Rückkehr in ihr Vaterland zu bewegen, die unzufrieden mit den in den habsburgischen Ländern herrschenden Ordensverhältnissen nach Subiaco und verwandte Klöster Italiens gezogen waren, um dort der strengsten Askese zu leben. Die altberühmte Babenbergerstiftung Melk wurde der Ausgangspunkt ihrer Tätigkeit, die für die nächste Folgezeit nicht nur in der gründlichen Erneuerung des Ordensideals in vielen Klöstern Österreichs sondern auch in zahlreichen Benediktinerkonventen Bayerns die schönsten Früchte zeitigen sollte[1]). Neben Melk wurde das Schottenkloster in Wien[2]), wo im Jahre 1418 die schottischen Mönche den Vertretern der strengen Richtung Platz machen mussten, ein Zentrum und Brennpunkt der neuen Reform, die unter der Bezeichnung Melkerobservanz oder Melkerunion grosse Berühmtheit erlangt hat. Ihren Satzungen, den Melkerstatuten, waren die strengen Hausvorschriften des Klosters Subiaco vorbildlich[3]). Alle jene Erleichterungen, die dem Zuge der Zeit und den durch die Verschiedenheit der geographischen Lage anders gearteten Lebensbedingungen Rechnung trugen, wurden aufgegeben und der strengste Anschluss an die Ordensregel durch diese italienischen Verhältnissen entsprungene Reform zur Pflicht gemacht[4]).

Es war die klar hervortretende Absicht des Legaten, die Melkerregel in allen Konventen des gesamten Metropolitan-

[1]) Das Nähere bei J. Keiblinger, Gesch. des Benediktinerstiftes Melk 1, 479 ff., U. Berlière, La réforme de Melk au XV^e siècle in Revue Bénédictine 12, 204 ff. = desselben Verfassers Mélanges d'histoire Bénédict. 27 ff. u. E. Katschthaler in Topographie von Niederöst. 6, 407 ff. Für die Ausbreitung der Melkerreform in Bayern: S. Riezler, Gesch. Baierns 3, 827 ff. und F. Rausch, Petrus von Rosenheim (Vortrag geh. zu Tölz 1903) 9 ff.

[2]) E. Hauswirth, Abriss einer Gesch. der Benediktinerabtei zu den Schotten in Wien 26 ff.

[3]) Die Consuetudines Sublacenses hat unlängst B. Albers, Consuetudines Monasticae 2, 117 ff. veröffentlicht. Vgl. dazu dessen Aufsatz Une nouvelle édition des ‚consuetudines Sublacenses' in Revue Bénéd. 19, 183 ff. Die ihnen nachgebildeten Melkerstatuten finden sich bei A. Schramb, Chronicon Mellicense 320 ff. u. 404 ff. Vgl. noch St. Kainz, Die Consuetudines Schyrenses in Stud. u. Mitt. (aus dem Benediktiner- u. Zisterzienserorden) 24, 161 ff.

[4]) So in den unhaltbaren Bestimmungen über das Verbot des Fleischgenusses. Vgl. S. 266 Anm. 3.

Digitized by Google

sprengels Salzburg einzuführen, um so auf ihrer Grundlage eine Einheitlichkeit der Lebensgewohnheiten in den einzelnen Ordenshäusern herzustellen.

Diese Tatsache erweisen vor allem die Visitationsinstrumente, welche die Visitatoren nach Abschluss der Untersuchung den einzelnen Klöstern ausstellten. Alle diese Visitationsurkunden tragen fast durchwegs nur in den wenigen Zeilen ein individuelles Gepräge, in denen für das jeweilige Kloster das Ergebnis der Untersuchung in geistlicher und wirtschaftlicher Hinsicht angegeben wird[1]), der übrige nach ein und demselben Formulare abgefasste Teil enthält die gleichen Bestimmungen, die in allen Klöstern einheitlich befolgt werden sollten[2]).

Ausser diesen offiziellen Zeugnissen, die nur vereinzelt erhalten geblieben sind, war bis jetzt die Hauptquelle, auf die sich unsere Kenntnis dieser umfassenden Visitation stützte, jener Bericht, den uns der Führer der Reformkommission, der Schottenabt Martin, in seinem „Senatorium" hinterlassen hat. Von seinem Ordensideal zeugt nicht nur der Umstand, dass er als Abt einem vollständig reformierten Kloster vorstand sondern noch vielmehr jene Begeisterung, die ihn bewogen hatte, in Subiaco das Kleid des hl. Benedikt zu nehmen[3]). Im Vereine mit seinen Gehilfen, die sämtlich Religiosen des Stiftes Melk waren — Abt Laurenz war ja vor seiner im Jahre 1448 erfolgten Postulation zum Abte von Mariazell Subprior in diesem Kloster — war er seine schwierige Aufgabe voll und ganz zu erfüllen redlichst bestrebt. In seiner Lebenserinnerung widmete er denn auch dieser Visitationsreise in dem von ihm im Jahre 1464 in Form eines Dialoges zwischen einem Greise und einem Jünglinge abgefassten Senatorium unter dem Titel „de experientiis in visitatione" ein eigenes Kapitel[4]). Seine hohe Auffassung der übernommenen Pflichten sowie die Erkenntnis von der Erfolglosigkeit der Visitation in vielen Klöstern treten

---

[1]) Diese werden im Zusammenhange mit Schlitpachers Aufzeichnungen mitgeteilt.

[2]) Daneben wurden freilich für einzelne Konvente spezielle Bestimmungen hinzugefügt oder noch eigene Hausvorschriften erlassen so für Admont, Millstatt u. St. Peter, wo sie den Visitationsurkunden angefügt wurden, sowie für Melk cod. 433 (H 54) f. 131 der Stiftsbibl. und das Schottenkloster in Wien cod. 405 f. 140—147 u. cod. 324 f. 269 der Stiftsbibl.

[3]) Sen. bei H. Pez, Scriptor. rerum Austriac. 2, 635. Hier schildert er auch die Rigorosität des Ordenslebens in Subiaco, die er leicht zu ertragen verstand. Nur jene Bestimmung, die den Schlaf nach der Matutin verbot, wurde ihm auf die Dauer unerträglich und bewog ihn zur Rückkehr nach Österreich.

[4]) Schramb 430 ff. u. Pez a. a. O. 2, 637 ff. Ich zitiere stets nach der Ausgabe von Pez.

Digitized by Google

in seinem Berichte unzweideutig hervor. In der Rolle des Greises tritt er selbst auf und erzählt mit besonderer Vorliebe und Geschwätzigkeit die verschiedenen Reiseunfälle und die sagenhaften Gründungsgeschichten mehrerer Klöster. Bei jeder Gelegenheit erblickt er ein spezielles Eingreifen Gottes und auf der anderen Seite wird er nicht müde, die kleinlichsten Begebenheiten der Wirksamkeit des Teufels zuzuschreiben. Neben diesen in grösster Ausführlichkeit gebotenen Ergüssen seiner nicht nur in höchstem Grade naiven sondern auch abergläubischen und wundergierigen Seele werden uns gleichwohl wertvolle Nachrichten über die Art der Durchführung der Visitation geboten, Ergebnisse der Untersuchung für einzelne Klöster mitgeteilt und die Notwendigkeit der einzelnen Vollmachten insbesondere des landesfürstlichen Geleitbriefes klar vor Augen geführt. All dies in buntester Folge mit den verschiedensten Einfällen des Verfassers vermengt. Einige chronologische Ergänzungen zu diesem unstreitig wichtigen Reiseberichte liefert uns der Melkerprofess Wolfgang von Steyr in seinem „Itinerarium“[1]).

Eine bisher unbekannte Quelle zur Geschichte dieser Visitation soll nun im Folgenden mitgeteilt und kurz gewürdigt werden.

In der Handschrift 658 (L 88)[2]) der Stiftsbibliothek in Melk findet sich fol. 199—202′ ein Bericht über 52 nicht benannte Klöster, die nur durch die überschriebenen Äbtenamen kenntlich gemacht sind. Der Verfasser nennt sich selbst nicht, ja er verschweigt sogar die Namen der visitierten Konvente geflissentlich, indem er statt der Ortsangabe ein N. einsetzt. Der gesamte Bericht ist von einer Hand des 15. Jahrhunderts in einem Zuge geschrieben. Die Flüchtigkeit der Kursive und die übermässige Anwendung des Kürzungssystems verraten einen überaus federgewandten Schreiber, der nicht nur in dieser sondern noch in vielen Melkerhandschriften Zeugnisse seines Fleisses und seiner Geschicklichkeit hinterlassen hat[3]). Der Schreiber ist schon längst festgestellt worden[4]) und man kann mit vollster Sicherheit behaupten, dass wir es mit einem Autographe des berühmten Melkerbenediktiners Johann Schlitpacher zu tun haben[5]). Seine reiche schriftstellerische Tätigkeit

[1]) Bei Pez a. a. O. 2, 447 ff.

[2]) Diese Handschrift (cod. chart. saec. XV. 16°. fol. 228) stellt zum grossen Teile ein Kollektaneum dar und rührt, wie wir gleich sehen werden, der Hauptsache nach von Joh. Schlitpacher selbst her, der hier auch noch einige andere selbständige literarische Arbeiten seinen zahlreichen Abschriften und Exzerpten aus Werken der Theologie, Dichtkunst, Geschichte etc. beigegeben hat.

[3]) Vgl. die auf S. 268 in natürlicher Grösse beigegebene Autotypie.

[4]) M. Kropff, Bibliotheca Mellicensis 403.

[5]) Im Juli 1403 zu Schongau in Bayern geboren und zu Weilheim erzogen, daher auch Johann von Weilheim genannt, genoss er zu Ulm und Wien gelehrte

Digitized by Google

und seine bedeutungsvolle reformatorische Wirksamkeit bringen uns sogleich auf den Gedanken, dass er nicht nur diese Aufzeichnungen eigenhändig geschrieben, sondern auch verfasst hat. Dieser Nachweis und die Zuweisung dieses Berichtes für die Ordensreform des Jahres 1451/52 ist von vornherein umso naheliegender, als er ja auch als Reformkommissär dieser in ihrem Umfange grössten Visitation des Benediktinerordens in der Kirchenprovinz Salzburg fungierte.

Noch bevor der Kardinallegat das Dekret zur Klosterreform erlassen hatte, fand in der exemten Abtei Melk über spezielles Ersuchen dieses Konventes im päpstlichen Auftrage eine Visitation statt, die nicht nur durch die Revision der Hausstatuten für die Cusanische Reform von Bedeutung war sondern die infolge der Resignation des altersschwachen Abtes Christian auch die Ernennung Schlitpachers zum Visitator veranlasste. Zum Abte wurde am 20. März der Prior Stephan von Spanberg gewählt, dessen Wahl am 8. Mai die Bestätigung des Legaten fand. Als neugewählter Abt leitete er nur die Visitation von Göttweig und trat bei der Visitation des Klosters Seitenstetten von seinem Amte zurück[1]). Am 14. Mai hatte der Legat, um den Vollzug der Klosterreform nicht zu verzögern, die Visitatoren ermächtigt, falls einer von ihnen verhindert wäre, für diesen einen dritten auszuwählen[2]). Als Ersatz für seinen Abt wurde der Melkerprior Johann Schlitpacher bestimmt, der bei der Visitation von Seitenstetten, die am 10. August ihren Abschluss fand, bereits anwesend war. Seine bedeutungsvolle reformatorische Wirksamkeit, die kurz vorher die volle Anerkennung seines früheren Abtes gefunden hatte[3]) und seine Stellung als Prior des Klosters Melk legten seine Ernennung nahe und die auf ihn gesetzten Hoffnungen waren in jeder Hinsicht gerechtfertigt[4]).

Das erste Kloster, von dem der nachfolgende Bericht den Visitationsbefund mitteilt, ist Seitenstetten, wo eben Schlitpacher sein Amt antrat. Der Umstand, dass über die Visitation Göttweigs, wo die Visitatoren ihr Werk begannen, die zu besprechenden Aufzeichnungen

---

Vorbildung, wurde im Jahre 1436 Religiose des Stiftes Melk und starb dort nach einem arbeitsreichen und wechselvollen Leben am 24. Oktober 1482. Das Nähere bei Keiblinger 543 ff. und Kropff 369 ff., der auch S. 390—434 ein Verzeichnis seiner zahlreichen Schriften hinzufügt.

[1]) Die Belege sind zu ersehen auf S. 268/69.

[2]) Schramb 428 aus cod. 658 (L 88) f. 197 der Stiftsbibl. Melk.

[3]) B. Pez, Codex dipl. epist. 3. Teil 286. Hier preist Abt Christian Schlitpacher wegen seines Eifers in der Reform des Stiftes Mariazell a° 1446.

[4]) Die allgemeinen Weisungen, die ihm sein Abt für sein Amt als Visitator erteilte, finden sich in cod. 426 (H 45) f. 249 der Stiftsbibl. Melk.

Digitized by Google

nichts enthalten, bildet einen weiteren Beleg, sie Schlitpacher als Verfasser zuzuweisen. Die Richtigkeit dieser Vermutung legt auch die Bemerkung des Schottenabtes Martin in seinem Senatorium nahe[1]), dass die Visitatoren ihre Obliegenheiten in folgender Weise teilten: seine Aufgabe sei es gewesen, die Ansprache an die zu visitierenden Konvente zu halten[2]), dem Abte Laurenz wäre die eigentliche Untersuchung anvertraut gewesen[3]), während Schlitpacher den jeweiligen Befund schriftlich zu fixiren und Abt und Konvent mitzuteilen gehabt hätte[4]).

Durch diese Bemerkung Martins finden Veranlassung und Entstehungsart der neuen Quelle die beste Erklärung und ein Vergleich des Befundes, den die offiziellen Visitationsinstrumente über die geistlichen und wirtschaftlichen Zustände der Klöster verzeichnen, mit unserem Berichte erhärten die Autorschaft Schlitpachers bis zur Gewissheit. Die Identität des Redaktors der offiziellen Visitationsbefunde mit diesem privaten Berichte zeigt sich insbesondere bei jenen Klöstern, die nach Millstatt die Visitation traf. Bis zur Visitation dieses Klosters war nach den erhaltenen Visitationsurkunden zu schliessen auch zur Verzeichnung des Befundes das Visitationsinstrument von Göttweig als Formular massgebend, während seit der Reform des Klosters St. Lambrecht die urkundlichen Mitteilungen über die Zustände der visitierten Konvente ein viel individuelleres, mit diesen privaten Reiseerinnerungen näher übereinstimmendes Gepräge tragen[5]). Im allgemeinen kann man beinahe durchwegs volle inhaltliche Übereinstimmung feststellen, ja vielfach erstreckt sich diese sogar bis zum Gebrauche der gleichen Wörter. Manchmal ist die Kritik der privaten Aufzeichnung milder, in anderen Fällen wieder etwas schärfer als der offizielle Befund, aber beinahe durchwegs ist das Urteil, das die Visitatoren über die geistlichen und

---

[1]) Pez 2, 638.

[2]) Diese ist überliefert im cod. 4969 f. 103—108 der Hofbibl. in Wien und bezeugt ebenso wie das Senatorium hohe Auffassung des Berufes sowie Güte und Wohlwollen aber zugleich auch grosse Naivität in der Auffassung einzelner Dinge. Martin behandelt hier vor allem Zweck, Wert und Vorteile der Visitation.

[3]) Die genaue Regelung der Durchführung ist zu ersehen aus C. Gärtner, Salzburgische gelehrte Unterhaltungen 1. Heft (Salzburg 1812) S. 54—77. Vgl. Kropff 399.

[4]) „Officium praenominati tertii fuit scribere deducta ad nos, et ea recitare coram praelato et conventu locorum". Pez 2, 638.

[5]) Von diesen Visitationsbefunden der Visitationsurkunden ist scharf zu unterscheiden der übrige Teil der carta, der stets wörtliche Übereinstimmung also Abfassung nach einem bestimmten Formulare zeigt, das bereits der Hauptsache nach fertig gestellt war, als Schlitpacher sein Amt antrat.

Digitized by Google

wirtschaftlichen Verhältnisse eines Klosters fällten, im privaten Berichte näher begründet und in Einzelheiten ausgeführt. So ist für jene Klöster, deren Visitationsinstrumente erhalten geblieben sind, eine sehr erwünschte gegenseitige Ergänzung gegeben, während für die vielen Konvente, für welche die Visitationsurkunden verloren gegangen sind, diese beinahe vollauf ersetzt werden.

Über die Entstehungsweise sich klar zu werden, fällt nach den gegebenen Wechselbeziehungen nicht mehr schwer. Wir haben jedenfalls für beide Berichte eine verlorene gemeinsame Quelle anzunehmen, die in jenen Aufzeichnungen bestand, die Schlitpacher beim Vollzuge der Visitation eines Klosters gemacht hatte. Auf Grund dieser wurde sofort nach Abschluss der Untersuchung das Ergebnis in die Visitationsurkunde aufgenommen, während nach Beendigung der Visitationsreise Schlitpacher diese seine Aufzeichnungen für seine Privatarbeit ebenfalls zur Grundlage nahm.

Die Zeit der Schlussredaktion ist ebenfalls leicht festzustellen. Das letzte Kloster, von dem uns das Resultat der Visitation mitgeteilt wird, ist Lambach. Die Untersuchung fand in diesem Konvente am 21. Mai 1452 ihren Abschluss[1]). Die Reformkommissäre unterbrachen für kurze Zeit ihre Tätigkeit. Abt Laurenz traf so am 27. Mai in seinem Kloster ein[2]). Es galt nur mehr in wenigen Klöstern die Visitation vorzunehmen. Im Schottenkloster wurde sie am 18. Juni 1452 beendet[3]), doch war bei dieser nicht Schlitpacher beteiligt, sondern an seiner Stelle fungierte der Melkerprofess Martin von Senging. Bei der Visitation von Mariazell, die vom 12.—18. September währte, nahm jedoch Schlitpacher wieder seine frühere Stelle ein[2]). Gleichwohl bringt er über den Befund in diesem Kloster in seinem Berichte keine Mitteilung, ein Umstand, der wohl damit seine beste Erklärung findet, dass wir dessen Entstehungszeit noch vor der Visitation des Stiftes Mariazell ansetzen, denselben also als unmittelbar nach der Rückkehr von der grossen Visitationsreise entstanden denken.

Aus vorliegender Gestalt dieser Aufschreibung lässt sich unzweifelhaft schliessen, dass Schlitpacher in grosser Eilfertigkeit seinen Schlussbericht zusammengestellt und geschrieben hat und es wundert einen nur, dass er sich Zeit gelassen hat, den mit gleicher Tinte geschriebenen Anfangsbuchstaben der Äbtenamen und den ersten Buchstaben des jeweiligen Visitationsbefundes wohl nachträglich noch mit roter Tinte

[1]) Or. Stiftsarchiv Lambach.
[2]) Nach dem Itinerarium Wolfgangs von Steyr bei Pez 2. 451.
[3]) Or. Archiv des Schottenklosters in Wien.

Digitized by Google

hervorzuheben. Bei den ersten 26 Klöstern, über welche er uns Mitteilungen zukommen lässt, hat er am Rande in gleicher Höhe der ersten Zeile des jeweiligen Berichtes in arabischen Ziffern die Reihenfolge fixiert, die er zwar auch, wie sich zeigen wird, später noch einhält, ohne aber eine Zahlbezeichnung zu geben. Unrichtig eingereiht erscheint nur das Nonnenkloster Altmünster, das die Reformdekrete wohl von Scheyern aus zugestellt erhalten hat und nicht von Rott am Inn. Den letztgenannten Konvent hat Schlitpacher zweimal eingetragen[1]). Wohl ebenfalls nur einem Versehen ist es zuzuschreiben, wenn er bei St. Jakob in Regensburg, Altmünster und St. Veit das Kloster ausdrücklich mit Namen nennt, obwohl er diesen sonst immer absichtlich verschweigt. Der Grund für diese Geheimhaltung des Namens dürfte wohl nur in der Diskretion des Verfassers und in pietätvoller Rücksicht auf die visitierten Konvente zu suchen sein. Er sah es wohl mit seinem Amte als Visitator unvereinbar an, die inneren Verhältnisse eines Ordenshauses, von denen er ja nur als Reformkommissär Kenntnis hatte, der Nachwelt preiszugeben. Der Zweck der Abfassung galt also nicht so sehr der Absicht, eine Geschichtsquelle zu schaffen, als vielmehr der persönlichen Erinnerung, die er durch diese Aufzeichnung beleben und für die Folgezeit erleichtern wollte.

Um eine verlässliche Bestimmung der vom Verfasser verschwiegenen Namen der Konvente bieten zu können, ist der Nachweis unerlässlich, dass Schlitpacher in seinem Berichte die Reihenfolge der visitierten Konvente nicht verlässt. Diesen ermöglichen die chronologischen Angaben der Visitationsurkunden. Diese widersprechen nämlich in keinem einzigen Falle der von Schlitpacher gebotenen Reihenfolge, sondern sie bilden vielmehr die Stützpunkte, innerhalb deren mit Hilfe der Karte die Einreihung aller jener Klöster erfolgen kann, von denen die Visitationsinstrumente verloren gegangen sind. Die Äbtenamen allein würden zur sicheren Fixierung einzelner Ordenshäuser schon aus dem Grunde nicht ausreichen, weil sie mehrfach gleichlautend und überdies für manche Konvente für die in Betracht kommenden zwei Jahre nicht hinlänglich bezeugt sind. Mit Anwendung aller dieser Hilfsmittel gelingt es schliesslich doch die einzelnen Klöster mit Sicherheit zu bestimmen, ja es zeigt sich als erwünschtes Schlussergebnis, dass Schlitpacher sich strenge an die Reihenfolge der Vornahme der Visitation in den einzelnen Ordenshäusern gehalten und kein einziges Kloster der Kirchenprovinz Salzburg übergangen hat, so dass sein Bericht als Itinerar

[1]) Vgl. die Bemerkungen auf S. 278 Nr. 44 u. 46.

Digitized by Google

der Visitationsreise verwertet werden kann[1]). Gerade diese Vollständigkeit bietet in der vorhandenen Übereinstimmung mit den Äbtenamen erst die sichere Gewähr für die Richtigkeit der Zuweisung.

Auf diese Weise sind wir über die geistlichen und wirtschaftlichen Zustände fast sämtlicher Benediktinerklöster der Salzburger Kirchenprovinz um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf das verlässlichste unterrichtet. Wenn wir von den fast ständig wiederkehrenden Versicherungen der Bereitwilligkeit zur Annahme der Reform sowie von dem Versprechen zur Besserung absehen, sollen nur noch die Angaben über den Personalstand der einzelnen Konvente hervorgehoben werden, die umso erwünschter sind, als in den Visitationsurkunden desselben keine Erwähnung geschieht. Auf Grund dieses Berichtes sind wir demnach in der Lage über den Personalstand, die geistlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Klöster des Benediktinerordens wie über die Zahl der Religiosen und deren geistliche und wirtschaftliche Lebensbedingungen in der gesamten Kirchenprovinz Salzburg überhaupt ein in jeder Hinsicht glaubwürdiges Bild für die Mitte des 15. Jahrhunderts zu entwerfen[2]).

Zu einer gerechten Verwertung dieser Aufzeichnungen ist jedoch die Erkenntnis unerlässlich, dass sie auf Grund der Melkerregel zu beurteilen sind und dass wir die Urteile eines Melkerreligiosen strengster Observanz vor uns haben. Manche Erscheinungen, die vom Standpunkte seiner Richtung als schwere Verfehlungen angesehen werden, brauchen an und für sich in keiner Weise als solche zu gelten[3]). Dem Verfasser kommt es augenscheinlich immer nur darauf an, Abweichungen

---

[1]) Die Visitationen in den Konventen Melk, Göttweig, Schotten u. Mariazell kommen naturgemäss nicht in Betracht. Dasselbe gilt auch für das Kloster Altenburg, das auch erst nach der Visitation von Lambach hat an die Reihe kommen können. Von einer Visitation von St. Georgenberg und Sonnenburg, die nach Tegernsee einzureihen wäre, kann nach den chronologischen Angaben des Itinerars keine Rede sein und der Grund, dass diese beiden tirolischen Klöster übergangen wurden, ist aus dem Umstande leicht erklärlich, dass sie in der Diözese des Legaten lagen.

[2]) Ihre Verwertung sollen diese Aufzeichnungen in meiner Arbeit über die Wirksamkeit des Kardinallegaten Nikolaus Cusanus in der Salzburger Kirchenprovinz finden, in der seine Reformtätigkeit auf Grundlage der früheren Reformbestrebungen des 15. Jahrh. gezeigt werden soll.

[3]) Das gilt, insbesondere hinsichtlich der Abstinenz- und Fastenvorschriften die nach der Melkerreform im Sinne der vollen Strenge der Benediktinerregel (cap. 39) wieder eingeführt wurden, die den Fleischgenuss für die Gesunden ganz verbietet. Da jedoch Benedikt XII. im Jahre 1336 (Magnum bullarium Romanum 1, 234) den Fleischgenuss mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags des ganzen

Digitized by Google

von dem von ihm vertretenen Ordensideal zu rügen oder des Aufblühens seiner Observanz in einzelnen Konventen rühmend zu gedenken.

Aus seinen Reiseerinnerungen ist jedoch nicht nur der Befund der unter seiner Teilnahme erfolgten Visitation zu ersehen, sondern auch frühere Reformbestrebungen auf dem Boden der Melkerregel finden ihre Berücksichtigung. Die grosse Verbreitung dieser Observanz, ihre bereits errungenen Erfolge treten klar vor Augen. Die mit der Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus im Zusammenhange stehende Visitation der Benediktinerklöster zeigt uns die Melkerunion auf dem Höhepunkte ihres Ansehens und ihrer Macht. Nur wenige Konvente hatten sich bisher der Annahme derselben verschlossen. Diese sollten nunmehr auch an die Reihe kommen und jene zahlreichen Ordenshäuser, die zwar die strengen Statuten von Melk zum Vorbilde genommen aber sich einzelne Punkte namentlich die überstrengen Fasten- und Abstinenzgebote im Sinne päpstlicher Dispensen erleichtert hatten, sollten zur vollen Strenge zurückgeführt werden. Gerade diese rigorose und offizielle Durchführung war, wie an anderer Stelle gezeigt werden soll, der ruhigen Entwicklung und Verbreitung der Melkerobservanz nicht förderlich und mit dem äusseren Höhepunkte, den sie durch die Cusanische Klosterreform erreichte, war schon der innere Verfall und Niedergang verbunden. Auf diesem Hintergrunde treten die Aufzeichnungen Schlitpachers[1]) nur in ein umso helleres Licht, da sie uns zugleich die von ihm vertretene Ordensrichtung auf dem Gipfelpunkt ihrer Macht vorführen.

Jahres und vom ersten Sonntage im Advent bis Christi Geburt und vom Sonntag Septuagesima bis zum Ostertage gestattet hatte, so sind die im Berichte so häufig hervorgehobenen Verfehlungen leicht erklärlich. Gerade dieser Punkt machte die strenge Beobachtung der Mellkerregel auf die Dauer unhaltbar.

[1]) Ein ähnlicher, nur noch viel eingehenderer Bericht ist auch über die Ergebnisse der zu derselben Zeit im Auftrage des Legaten vorgenommenen Visitation der Zisterzienser abgefasst worden. Die leider nur mehr als Fragment erhaltene Aufzeichnung, welche bloss die Klöster Viktring und Reun behandelt und mit Neuberg abbricht, findet sich bei A. Lehr, Diplom. Runense (Mskr. Stiftsarchiv Reun) 2, 957.

Digitized by Google

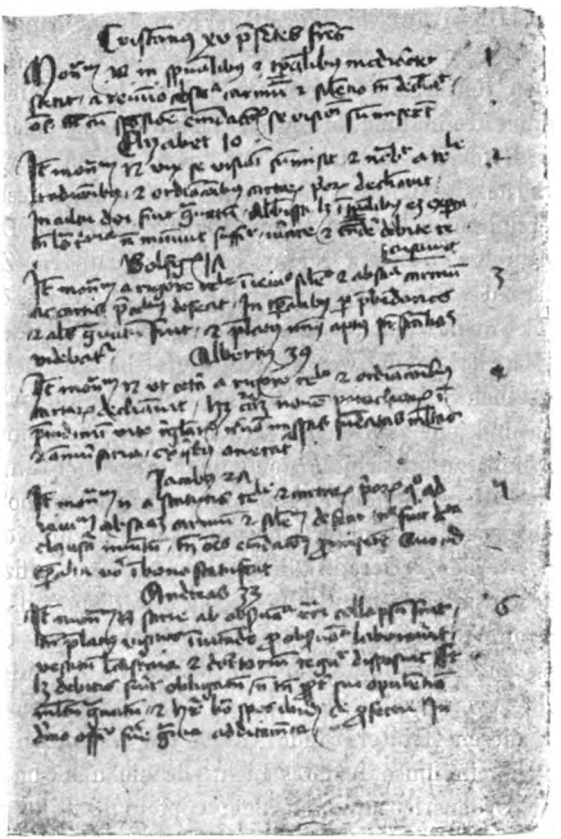

Schlitpachers Aufzeichnungen

(cod. 658 (L 88) f. 199—202' der Stiftsbibliothek in Melk)

und die entsprechenden urkundlichen Visitationsbefunde[1]).

(0.) Göttweig. 1451 Juli 28.

1. [Seitenstetten. 1451 August 10]. Cristianus.

15 praesentes fratres.

Monasterium N. in spiritualibus et temporalibus mediocriter stetit, a ieiunio abstinentia carnium et silentio tamen declinavit, omnes tamen cum

[1]) Die den Klosternamen nachfolgenden Datierungsangaben sind durchgehends den Visitationsinstrumenten entnommen. Als Verzeichnis der Äbtenamen leistet jetzt vortreffliche Dienste das Werk P. Lindners, Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae. Zur ersten Orientierung über die Marschroute der Visitatoren sei auf J. Homann. Atlas Germaniae specialis, Karte 5 (Germania Benedictina) verwiesen.

Digitized by Google

sponsione emendacionis se visitationi submiserunt. M. Kropff, Bibliotheca Mellicensis 403.

Visitationsinstrument für Göttweig: .. invenimus ipsum monasterium tam in capite quam in membris ab observancia vite regularis notabiliter defecisse et contra tradiciones sancte regule et ordinaciones ac statuta cartarum in visitacionibus precedentibus eis traditarum multipliciter[1]) deliquisse et propterea presenti visitatione indigere. Cod. 843 (P 33) f. 223—227' der Stiftsbibl. in Melk. Topographie von Niederösterreich 3, 548. Kropff 398.

2. [Erlakloster]. Elizabet. 10.

Item monasterium N. vix se visitationi submisit et notabiliter a regule tradicionibus et ordinacionibus cartarum priorum declinavit, in cultu dei fuit gravatum, abbatissa licet in temporalibus esset experta, tamen lectisternia regularia non munivit sufficienter, iurare et subdere debite recusavit.

3. [Gleink]. Bolfgangus. 17.

Item monasterium a rigore regule in ieiunio silentio et abstinentia carnium ac cartis prioribus defecit, in temporalibus per praebendones et alios gravatum fuit et praelatus minus aptus pater familias videbatur.

4. [Garsten]. Albertus. 39.

Item monasterium N. ut cetera a rigore regule et ordinacionibus cartarum declinavit, habet curam novem parochiarum in praeiudicium vite regularis nec non missas fundatas multas et anniversaria ex quibus oneratur.

5. [Kremsmünster]. Jacobus. 27.

Item monasterium N. a statutis regule et cartarum priorum quo ad ieiunium abstinentiam carnium et silentium defecit, nec fuit debita clausura munitum, tamen omnes emendacionem promiserunt; quo ad temporalia vero in bono statu fuit.

6. [Admont. 1451 September 25]. Andreas. 33.

Item monasterium N. Stirie ab observantia regulari collapsum fuit, tamen praelatus visitatores invitando pro observantia laboravit, vestitum lectisternia et dormitorium regulariter disposuit, et licet debitis fuerit obli-

[1]) In dieser Abschrift der Visitationsurk. für Göttweig hat Schlitpacher, um den Befund für Seitenstetten anzugeben, das ‚multipliciter' getilgt und dafür in gleicher Höhe am Rande ‚in pluribus' eingesetzt. In gleicher Weise hat er vorher ‚Gôtwico' gestrichen und ‚Seitenstetten' eingefügt und ausserdem am Schlusse die Datierung für Seitenstetten hinzugefügt. Nach dem Itinerarium Wolfgangs von Steyr begann die Vis. in G. am 25. Juni (H. Pez, Script. rer. Austr. 2, 451) und dauerte nach dem Sen. (a. a. O. 639) vier Wochen. Visitatoren waren hier die Äbte Stephan von Melk, Martin von den Schotten und Laurenz von Mariazell. Die Vis. des Nonnenklosters von G. erhellt aus F. Fuchs, Urk. u. Reg. zur Gesch. des Benediktinerstiftes Göttweig in Font. rer. Austr. 52, 436 Nr. 1379.

Digitized by Google

gatum non tamen propter sui opulentiam multum gravatum et habetur bona spes ibidem de profectu; in divino officio fuere gravia addidamenta[1]).

Die Reise der Visitatoren von Kremsmünster nach Admont ging über Kirchdorf. Sen. (bei H. Pez, Script. rer. Austr. 2,) 640, 641.

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium tam in capite quam in membris ab observancia vite regularis notabiliter defecisse et contra tradiciones sancte regule et ordinaciones ac statuta sacrorum canonum ordini nostro traditorum deliquisse et propterea presenti visitacione indiguisse. Kopie des 16. Jahrhunderts im Stiftsarchiv St. Peter in Salzburg.

7. [Nonnenkloster Admont. 1451 September 25]. 8 moniales.

Item monasterium monialium eidem annexum ab observantia defecit, nec habuit clausuram sufficientem, in edificiis fuit ruinosum, de provisione corporali per cartam visitatorum sigillis eciam abbatis et conventus sigillatam est ordinatum.

Visitationsinstrument: . . haben wir manige streffleich stukch funden die wider die heilige Regel sindt, und darumb unser weisung daselbs notdurftig gewesen ist und sy darumb gestrafft und beschuldigt haben. J. Wichner, Gesch. des Benediktinerstiftes Admont 3, 468—473 = Wichner in Stud. u. Mitt. 2/1, 314—318.

8. [Göss]. Anna. 18 moniales.

Item monasterium sanctimonialium N. ab vita regulari notabiliter defecit et in structuris fuit destruosum, abbatissa licet simpliciana tamen ad reformacionem fuit parata, ideo speratur profectus, una tamen ovis sepe carcerem evadens finaliter non fuit reducta. Sen. 642.

9. [St. Paul in Kärnten]. Petrus. 17.

Item monasterium N. in capite et membris fuit ab observancia collapsum et fuit in debitis oneratum et praelatus licet dignus fuisset deposicione, tamen ipse cum conventu emendacionem spondens visitationi se submisit. Sen. 641/642.

10. [St. Georgen am Längsee]. Braxedis. 10.

Item monasterium notabiliter a regulari vita et carta novissime tradita defecit et fuit in officinis destruosum nec debite clausum, fuit eciam debitis obligatum, sed ob zelum abbatisse speratur profectus, tamen una absens scriptis visitatorum fuit revocata sed non comparuit. Sen. 642.

Visitationsinstrument: Als Formular im cod. 3 (A 4) fol. 203—205' der Stiftsbibl. Melk. Kropff 399.

11. [Ossiach]. Vdalricus. 10.

Item monasterium N. fuit ab observantia collapsum et magna inter praelatum et conventum erat dissensio, abbas ob eius excessus et ignoran-

[1]) Vgl. cod. 426 (H. 45) S. 494/495 der Stiftsbibl. in Melk.

Digitized by Google

tiam fuit digne deponendus[1]) sed coram testibus promisit emendacionem qui se ac conventus submiserunt visitationi.

Am 27. Oktober zogen die Visitatoren von diesem Kloster ab. Sen. 643.

12. [Millstatt. 1451 November 1]. Christoforus. 11.

Item monasterium N. in cerimoniis competenter stetit sed a statutis regule et ordinacionibus prioris carte[2]) multum declinavit, in temporalibus eciam defecit et in edificiis destruosum fuit, et praelatus inutilis pater familias videbatur, licet ipse et conventus se visitationi submiserint. Sen. 644.

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium tam in capite quam in membris ab observancia vite regularis notabiliter defecisse et contra tradiciones sancte regule et ordinationes ac statuta carte auctoritate archiepiscopali de anno 1429 hic tradite[3]) in suis articulis rationabilibus (cod. rationabilis) tamen et discrete diliquisse. Cod. 4969 f. 110—118 der Hofbibl. in Wien.

13. [St. Lambrecht. 1451 November 11]. Henricus. 15 praesentes.

Item monasterium N. sibi cartam confecerat[4]) nec eam servavit et multum fuit inordinatum[5]) et fratres licet iuraverint, pecuniam deposuerunt, habet eciam magnam curam animarum et fratres absentes in praeiudicium observantie, praelatus tamen et praesentes visitationi se subiecerunt.

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium ab observancia vite regularis secundum regulam sancti Benedicti defecisse et propterea praesenti visitatione indiguisse. Or. Stiftsarchiv St. Lambrecht.

14. [St. Peter in Salzburg. 1451 Dezember 7]. Petrus. 25.

Item monasterium N. viguit in observantia regulari et cum devota suscepcione et reverentia se visitationi abbas et conventus submiserunt. debita tamen dudum contracta non fuere persoluta.

---

[1]) Seine Untätigkeit für die Durchführung der Cusanischen Reformdekrete entschuldigte am 19. Oktober, also unmittelbar vor dem Eintreffen der Visitatoren, der Abt vor versammeltem Kapitel mit schwerer Krankeit. In diesem Notariatsinstrumente (Or. Archiv des Geschichtsvereins für Kärnten in Klagenfurt) scheinen nur 5 mit Namen bezeichnete Mitglieder dieses Konventes als Teilnehmer am Kapitel auf, so dass also der Rest des in unserem Berichte angegebenen Personalstandes nicht eigentliche Professen waren. Vgl. G. Ankershofen, Des Abtes Zacharias Gröblacher Annales Ozziacenses im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 7, 215.

[2]) Vom Jahre 1429 Dezember 11.

[3]) Cod. 4969 f. 122—128.

[4]) 1435 Dezember 19. Or. Stiftsarchiv St. Lambrecht. Vgl. V. Weyer, Statuta monastica ad S. Lambertum in Stud. u. Mitt. (aus dem Benediktiner- u. Zistenserorden) 11, 307 ff.

[5]) Den Verfall der Ordenszucht in diesem exemten Kloster hebt auch ohne Namensbezeichnung das Sen. 638 hervor. Diese Vis. erwähnt auch cod. 4970 f. 43' der Hofbibl. in Wien.

Digitized by Google

Die Reise von St. Lambrecht nach Salzburg dauerte 8 Tage Sen. 638. Damit stimmt die Angabe des Novissimum chronicon ad s. Petrum S. 378 überein, dass die Visitatoren am 19. November nach Salzburg kamen.

Visitationsinstrument: . . invenimus in observancia regulari et iuxta ordinaciones ac statuta carte in primordio reformacionis archiepiscopali auctoritate per reverendum in Christo patrem dominum Leonhardum olim felicis recordacionis abbatem Mellicensem dicti monasterii visitatorem tradite[1]) competenter viguisse, in aliquibus tamen pro humana fragilitate deliquisse. Or. Stiftsarchiv St. Peter. Gedr. bei C. Gärtner, Salzburgische gelehrte Unterhaltungen 1. Heft 86—106.

15. [Nonnenkloster St. Peter. 1451 Dezember 7]. 16 moniales.

Item monasterium sanctimonialium eidem subiectum fuit vita regulari bene constitutum, sed in ieiunio et abstinentia carnium a regule rigore defecit.

Visitationsinstrument: . . haben wir von gotes genaden geistleich ordnung und zucht erfunden doch nach menschleicher plôdigkeit sindt etleich übertretung geschechen dy wir beschuldigt und gestraft haben. Or. Stiftsarchiv St. Peter. Gedr. bei C. Gärtner a. a. O. 78—85.

16. [Nonnberg in Salzburg. 1451 Dezember 8]. Agatha. 10.

Item monasterium sanctimonialium N. a statutis regule declinavit, licet enormes excessus non sint reperti, et omnes visitationi se submiserunt, aliqua gravamina divini cultus sunt relaxata et ob discrecionem et zelum abbatisse speratur negotium prosperari.

Visitationsinstrument: . . haben wir etleiche strefleich stuck funden dy wider dy heilige regel und geistleich recht sindt, und darumb auch unser weisung hie notdurftig gewesen ist und dy person darumb beschuldigt und gestraft haben. Or. Stiftsarchiv Nonnberg.

17. [Mondsee. 1451 Dezember 17]. Simon. 26 praesentes.

Item monasterium N. stetit in observantia regulari cum solemnitate et arenga se visitationi submittens nec fuit debitis gravatum sed abbas in officinis et locis conventualibus totum monasterium pene renovavit.

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium ex dei gracia in observancia regulari ante plures annos introducta[2]) bene viguisse, similiter in temporalibus in bono statu fuisse et in solemnibus structuris pene totaliter innovatum existebat, tamen nonnulli excessus et defectus et transgressiones contigerunt pro humana fragilitate. Cod. 4970 f. 2—8 der Hofbibl. in Wien. Chron. Lunaelac. 221.

---

[1]) 1431 Juni 28. Or. Stiftsarchiv St. Peter. Vgl. Noviss. chron. 365.
[2]) 1435 August 13. Cod. 4970 f. 37—43. Chron. Lunaelac. 215.

Digitized by Google

18. [Asbach]. Bolfgangus. 11.

Item monasterium N. a rigore regule in capite et membris declinavit, fuit eciam debitis obligatum, praelatus tamen et conventus emendacionem spondentes se visitationi subdiderunt.

19. [Formbach]. Theodericus. 14 et 4 absentes.

Item monasterium N. a regulari vita fuit collapsum et debitis gravatum et fratres praesentes proprietatem resignantes cum abbate emendacionem promittentes visitationi se submiserunt, nam quatuor in praepositura Glocknitz fuerunt.

Die Visitatoren kamen am 24. Dezember an und blieben 7 Tage. A. Rumpler, hist. Formbac. in B. Pez, thes. anecdot. noviss. $1/_3$ S. 445.

20. [Niedernburg in Passau]. Vrsula. 9.

Item monasterium monialium a vita regulari notabiliter fuit collapsum nec debita clausura munitum, decanissa tamen et sorores humiliter visitationi se submittentes cartam cum gratitudine suscipientes emendacionem promiserunt.

21. [Niederaltaich. 1452 Februar 1]. Erhardus. 50.

Item monasterium N. ab observantia quo ad ieiunium et abstinentiam carnium notabiliter defecit, in temporalibus gravia damna cucurrit ob quam causam inter abbatem et conventum longeva fuit dissensio, sed praelatus libere per suos procuratores praelaturam ad manus capituli Pataviensis resignavit; qua admissa resignacione alius electus est[1]) facta cedenti provisione notabili, praelatus et conventus cum promissione emendacionis se visitationi subdiderunt.

Visitationsinstrument: . . invenimus dictum monasterium in spiritualibus ab observancia regulari in multis declinasse et in temporalibus notabiliter defecisse. O. Grillnberger in Stud. und Mitt. 10, 1—16.

22. [Metten]. Petrus. 14 praesentes et 5 presbyteri absentes.

Item monasterium a vita monastica in esu carnium et violatione ieiunii fuit specialiter collapsum et in quotidianis missis nimis gravatum, fuit eciam aliquot debitis obligatum, tamen praelatus et praesentes fratres visitationi se submiserunt.

23. [Oberaltaich. 1452 Februar 8]. Johannes. 29.

Item monasterium N. ab observancia in esu carnium et violacione regularis ieiunii defecit et a voluntaria paupertate declinavit, in temporalibus in bono statu fuit et abbas monasterium satis ornavit et construxit qui et conventus cum promissione emendationis visitationi se subdiderunt.

[1]) Albert (1452—1454).

Digitized by Google

Visitationsinstrument: . . invenimus dictum monasterium ab observantia regulari in pluribus declinasse. A. Höcker, Chron. Oberaltacense 2 f. 334'—341 (cod. germ. A. 9 der Staatsbibl. in München).

24. [Mallersdorf]. Johannes. 9.

Item monasterium N. ab observantia fuit graviter lapsum et debitis gravatum sed pater Johannes residens et conventus visitationi se submiserunt emendacionem spondentes; qui per compromissum est in abbacia toleratus et eius adversario provisio 16 florenorum Renensium taxata.

25. [St. Emmeram in Regensburg. 1452 Februar 18]. Bolfhardus. 12 presbyteri, 6 pueri.

Item monasterium N. fuit graviter collapsum a vita regulari, in temporalibus stetit competenter; sed dominus B. resignaverat praelaturam de qua provisum est domino Hartungo[1]), quo ad possessionem posito ei tradita est carta visitationis concordato conventu cum ipso ei fratres oboedientiam praestiterunt et visitationi se submiserunt omnes emendacionem promittentes.

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium in spiritualibus ab observancia regulari graviter esse collapsum. Codd. lat. mon. 14196 f. 154—162, 14808 f. 184—198' u. 14892 f. 163—169'. Im deutschen Auszuge mitgeteilt von B. Braumüller in Stud. u. Mitt. 3/1, 311—321.

26. [St. Jakob in Regensburg]. De s. Jacobo. Mauricius. 3 presbyteri.

Item monasterium N. ibidem in spiritualibus ab observantia et in temporalibus graviter defecit, praelatus et duo fratres presbyteri quorum unus est prior claustralis et ad s. Petrum[2]), emendacionem promittentes visitationi se submiserunt; fuerunt ibi quinque iuvenes ydiote nec literam nec theutonicum scientes.

[27. Ober- Mittel- und Niedermünster in Regensburg].

Item tria monasteria feminarum de ordine s. Benedicti famata de dicto ordine se esse negabant producentes pro se copias literarum apostolicarum et eiusdem legati et domini Salzeburgensis et petiverunt, quod visitatores a visitatione earum supersederent; hoc eciam fecerunt coram notario requirentes instrumentum dicte responsionis et praesertim quia dominus episcopus personaliter vult illam difficultatem in curia Romana sollicitare. Sen. 637. Cod. 426 (H 45) f. 493 der Stiftsbibl. in Melk.

---

[1]) Über die Resignation des Abtes Wolfhard und die Wahl Hartungs vgl. codd. lat. mon. 14.887 f. 48—56 u. 14.892 f. 162—163 sowie Suppl. reg. 449 f. 35 u. lat. Reg. 467 f. 12'—14 des vatikanischen Archives.

[2]) Priorat Weih St. Peter.

Digitized by Google

[28. Frauenzell]. 4 fratres.

Item monasterium N. quod non habuit aliquot annis abbatem non est ex causis visitatum, sed quattuor fratribus ibidem professis accedentibus visitatores in Prüfening carta papirea est data.

[29. Reichenbach]. Johannes.

Item monasterium N.[1]) non est visitatum licet praelatus desiderasset[2]), quia pro dicto monasterio fuerunt speciales visitatores deputati.

[30. Ensdorf]. Hermannus. 12.

Item monasterium N. ob defectum consensus et salviconductus principis[3]) visitatores non accesserunt sed audientes abbatem et unum fratrem nomine conventus eis in Prufening cartam consertam reliquerunt. Vgl. Mon. Boica 24, n° 168 (= Reg. lat. 479 f. 116' des vatikanischen Archives).

[31. Prül]. Christoforus. 8 et 5 absentes.

Item monasterium N. ab observantia declinavit et debitis fuit gravatum et ambo sigilla praelati et conventus ratis deposita fuere, abbas et fratres praesentes visitationi se submittentes cartam susceperunt deposito fratre Thoma secundo qui ante finem abscessit.

[32. Nonnenkloster Prül]. (?) moniales.

Item monasterium monialium a regulari observantia fuit lapsum et ablata proprietate eis locatorie provisum est de victu, sed in aliis regularibus sunt praelato commisse.

Durch diesen Visitationsbericht wird die nach F. Janner, Gesch. der Bischöfe von Regensburg 1, 435 Anm. bis ins 15. Jahrh. vermutete Existenz dieses Nonnenklosters für diese Zeit erwiesen. Eine erwünschte Stütze für die Richtigkeit meiner Zuweisung liefert das Totenbuch des Klosters Kremsmünster (ed. A. Altinger im Archiv f. österr. Gesch. 84, S. 118), in dem mehrere Hände aus dem Ausgange des 14. und Beginne des 15. Jahrh. Nonnen von Prül verzeichnen.

[33. Prüfening. 1452 März 6]. Georgius. 4 et 12 absentes.

Item monasterium N. a vita regulari fuit graviter collapsum et in debitis maxime gravatum, abbas tamen et fratres praesentes se visitationi subdentes emendacionem promiserunt.

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium in spiritualibus ab observantia regulari collapsum fuisse et in temporalibus

[1]) Über der Zeile von gleicher Hand und Tinte nachgetragen.
[2]) Die Statuten, die er zur Reform seines Klosters erlassen hat, finden sich im cod. 12.832 f. 1—30' der Hofbibl. in Wien.
[3]) Sen. 637.

Digitized by Google

notabiliter defecisse. M. Weixer, Fontilegium sacrum sive fundatio monasterii ... Prifling ... 214—242.

[34. Biburg]. Fridericus. 8 presbyteri, 4 iuvenes.

Item monasterium N. fuit graviter lapsum ab observantia et in temporalibus debitis gravatum notabiliter et in structuris destruosum, abbas sponte sed conventus difficiliter se subdiderunt reformacioni, quorum unus presbyterorum auditis literis mox clam abscessit.

[35. Weltenburg]. Henricus. 3.

Item monasterium N. quod habuit tres professos visitatores non accesserunt, sed abbatem et unum fratrem in Piburg audientes eidem monasterio cartam brevem in papiro tradiderunt quod ab observantia notabiliter declinavit et in temporalibus gravissime fuit destitutum.

[36. Münchsmünster]. Wilhelmus. 13.

Item monasterium N. in spiritualibus et temporalibus graviter defecit, suspensionem domini abbatis 49 annorum praelati et commissionem fratri Johanni generaliter factam ordinaria auctoritate tamquam provisori visitatores approbaverunt et eum priorem constituerunt; et omnes praesentes visitationi se submittentes emendacionem promiserunt quorum duo diu extra monasterium in regimine animarum steterunt, alius diu apostata ab ordine noviter reversus fuit.

[37. Geisenfeld]. Katharina. 16.

Item monasterium N. ab vita regulari alienum fuit eciam per vicium proprietatis et incontinentie quarumdam[1]) sororum, in temporalibus competenter stetit, abbatissa tamen et conventus de ordine s. Benedicti se fatentes visitationi se subdiderunt et emendacionem promiserunt.

[38. Scheyern. 1452 März 20]. Wilhelmus. 9 praesentes, 2 in prioratu, 2 alibi.

Item monasterium N. per operam domini abbatis novi satis floruit in observantia regulari, sed in antiquis debitis adhuc aliqualiter fuit gravatum qui tamen et fratres visitationi se subdentes emendacionem humiliter promiserunt.

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium in spiritualibus per moderni domini abbatis operam in observantia regulari competenter viguisse, sed in temporalibus ob debita per eius praedecessores contracta gravatum fuisse. St. Kainz, Die Consuetudines Schyrenses in Stud. u. Mitt. 26, 618—626.

[1]) dam mit anderer Tinte über der Zeile nachgetragen.

Digitized by Google

[39. Weihenstephan. 1452 März 25]. Johannes. 15.

Item monasterium N. in spiritualibus et temporalibus in competenti fuit statu, praelatus et conventus humiliter se visitationi subdentes emendacionem spoponderunt[1]).

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium in spiritualibus in observancia regulari competenter viguisse, in temporalibus vero per contracta debita aliqualiter defecisse. H. Gentner, Gesch. des Benediktinerklosters Weihenstephan in M. Deutingers, Beyträge zur Gesch. Topogr. u. Statistik des Erzbist. München u. Freising 6, 270—280.

[40. Ettal]. Johannes. 10 praesentes.

Item monasterium N. a rigore observantie partim declinavit et indebitatum fuit, praelatus tamen abbaciam ad manus visitatorum resignavit qua cessione facta frater Simon est electus[2]) et seniori provisio annua per visitatores deputata.

Diese Reise der Visitatoren ging von Weihenstephan über München. Sen. 645.

[41. Tegernsee. 1452 April 14]. Caspar. 33.

Item monasterium N. in observantia regulari satis[3]) viguit, in temporalibus eciam in statu fuit competenti. Sen. 645 u. 646.

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium in spiritualibus in observancia regulari laudabiliter viguisse, in temporalibus eciam in statu fuisse commendabili. Codd. lat. mon. 1005 f. 95 ff. und 1468 f. 100 ff.

[42. Ebersberg. 1452 April 18]. Ekhardus. 16.

Item monasterium N. infra biennium[4]) auctoritate ordinaria visitatum non floruit sufficienter in observancia regulari, in temporalibus tamen in statu fuit competenti, omnes tamen emendacionem promiserunt.

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium quo ad spiritualia in observantia regulari conpetenter viguisse, in temporalibus quoque in statu fuisse competenti. Or. Reichsarchiv München.

[43. Attl]. Georgius. 9.

Item monasterium N. a vita regulari praesertim quo ad ieiunium regulare et abstinentiam carnium notabiliter defecit, in temporalibus satis exile fuit[5]), tamen praelatus et conventus emendacionem promiserunt.

---

[1]) Im Autograph spopoderunt.
[2]) Vgl. cod. 1710 (H 44) Innenseite des oberen Einbanddeckels in der Stiftsbibl. Melk.
[3]) Mit anderer Tinte corr. in specialiter (?).
[4]) 1450 Juni 23. Codd. lat. mon. 8138 f. 108—117' u. 24.792 f. 19—38.
[5]) Sen. 645.

Digitized by Google

[44. Rott am Inn. 1452 April 25]. Henricus. 14.

Item monasterium N. a vita monastica graviter defecit, in temporalibus debitis et contractibus fuit obligatum, sed praelatus et conventus humiliter se visitationi submittentes emendacionem spoponderunt[1]).

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium in spiritualibus ab observantia regulari collapsum et in temporalibus defecisse. Or. Reichsarchiv München.

[45. Altmünster]. Altmunster.

Item monasterium N. ex causis non est visitatum, tamen de altero monasterio visitatores copias decreti Salzeburgensis et litere commissionis cum[2]) carta et litera missiva abbatisse et conventui direxerunt.

Diese Eintragung passt nicht hieher; die Visitationsdekrete werden den Nonnen von Altmünster wohl von Scheyern oder vielleicht von Weihenstephan aus zugestellt worden sein.

[46. Rott am Inn. 1452 April 25], Henricus. 14.

Item monasterium N. fuit ab observantia[3]) collapsum, tamen abbas et conventus prompte reformacioni et visitationi se obtulerunt et graciam iubilei humiliter participantes emendacionem promiserunt, in temporalibus eciam fuit debitis et praecariis gravatum[4]).

Visitationsinstrument: = [44] . . . invenimus ipsum monasterium in spiritualibus ab observantia regulari collapsum et in temporalibus defecisse. Or. Reichsarchiv München.

[47. St. Veit]. De s. Vito. Henricus. 9.

Item in vita monastica viguit competenter et in temporalibus mediocriter, licet esset debitis obligatum, abbas tamen et conventus visitationi se subdentes graciam iubilei susceperunt emendacionem promittentes.

[48. Seon. 1452 Mai 3]. Johannes. 15.

Item monasterium N. ab observantia specialiter in ieiunio et abstinentia carnium defecit, in temporalibus in bono fuit statu et pulcherrime constructum, praelatus tamen et conventus se visitationi subdentes finalem emendacionem promiserunt. Sen. 643.

---

[1]) Dieser gesamte Eintrag ist am Rande links von gleicher Hand eingeklammert worden mit der Bemerkung eat. Am Rande rechts von anderer aber gleichzeitiger Hand u. Tinte: Infra eciam habetur. Vgl. [46].

[2]) Im Autographe enim.

[3]) Im Autographe nochmals fuit.

[4]) Anschliessend an die Angabe des Personalstandes von der gleichen Hand, welche die zweite Randbemerkung zu [44] machte: Habens supra.

Digitized by Google

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium in spiritualibus a rigore observantie regularis defecisse, in temporalibus vero quo ad edificia et monasterii officinas et aliunde in bono statu fuisse. Or. Reichsarchiv München.

[49. Frauen Chiemsee]. Barbara. 12.

Item monasterium N. fuit ab observantia regulari collapsum, in temporalibus fuit in debitis, abbatissa se prompte visitationi obtulit, sed conventus post multas occupaciones et questiones propria resignans tandem satis humiliter visitatoribus obedit; utinam perseverarent.

[50. Michaelbeuern]. Georgius. 14.

Item monasterium N. ab observantia regulari in aliquibus declinavit, in temporalibus stetit mediocriter, dominus tamen abbas specialiter et conventus generaliter emendacionem promiserunt.

[51. Traunkirchen]. Barbara. 14.

Item monasterium N. ab observantia et cartis pfioribus notabiliter defecit et notabilis ibi fuit discordia, qua ut cumque sopita abbatissa et conventus emendacionem spoponderunt, in temporalibus in bono statu fuit.

Am 12. Mai erliessen die Visitatoren von hier ein Dekret an den Abt von Michaelbeuern, in dem sie die Vorschriften des Visitationsinstr. ergänzten. M. Filz, Geschichte des Salzburg. Benediktinerstiftes Michaelbeuern 375.

[52. Lambach. 1452 Mai 21]. Thomas. 19 praesentes, 4 novicii.

Item monasterium N. fuit in observantia regulari et in temporalibus in satis bono statu, sed licet abbas et conventus visitationi se submiserint, tamen discordia notabilis inter eos non fuit finaliter sopita.

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium in spiritualibus et temporalibus viguisse. Or. Stiftsarchiv Lambach.

(0). Schottenkloster in Wien. 1452 Juni 18.

Visitationsinstrument: . . invenimus ipsum monasterium in spiritualibus et observancia regulari nec non in temporalibus per dei graciam in bono et conpetenti statu.

Or. Archiv des Schottenklosters in Wien.

Visitatoren waren hier Abt Stephan von Melk, Abt Laurenz von Mariazell und der Melkerprofess Martin von Senging. Bei der Visitation von Mariazell (12.—18. September 1452) war jedoch wieder Schlitpacher beteiligt. O. Eigner, Gesch. des aufgehob. Benediktinerstiftes Mariazell in Österreich 102.

Digitized by Google

Das Tagebuch Cuspinians.

Nach dem Original herausgegeben und mit Erläuterungen versehen

von

Hans Ankwicz.

(Mit 5 Abbildungen.)

Das Tagebuch des Wiener Humanisten Dr. Johann Cuspinian[1]) wurde bereits im Jahre 1855 von Theodor von Karajan im 1. Bande der Scriptores-Abteilung der Fontes rerum Austriacarum veröffentlicht[2]), aber nicht nach dem Original, das damals als verschollen galt, sondern nach einer im Kodex der Wiener Hofbibliothek Nr. 7417* enthaltenen Abschrift, welche der Jesuit und spätere Kustos der Hofbibliothek Josef Benedikt Heyrenbach[3]) († 1779) wahrscheinlich in den Sechzigerjahren des 18. Jahrhunderts angefertigt hatte. „Wo das Original sich dermal befinde", sagt Karajan in der Vorrede[4]), „ob es überhaupt noch erhalten sei, vermag ich nicht anzugeben. Unter den Handschriften der Hofbibliothek befindet sich dasselbe nicht". Auf die Hofbibliothek beruft sich hier Karajan vor Allem aus dem Grunde, weil dies der Ort war, wo man das Original noch am ehesten vermuten konnte. Enthält sie doch unter ihren Beständen den grössten Teil der ehemaligen Cuspinianischen Bibliothek, und so war es das Nächstliegende, auch das

---

[1]) Über Cuspinian vgl. Horawitz in der Allg. Deutsch. Biographie IV, 662 und Aschbach, Geschichte der Wiener Universität II, 284. Verfasser dieser Zeilen arbeitet seit längerer Zeit an einer ausführlichen Biographie Cuspinians und hofft dieselbe in nicht allzu ferner Zeit der Öffentlichkeit übergeben zu können.

[2]) Fontes rerum Austriac. I/1 p. 397—416.

[3]) Über Heyrenbach vgl. Wurzbach, Biograph. Lexikon des Kaiserthums Österreich VIII, 463.

[4]) Fontes rer. Austr. I/1 p. XIV.

Digitized by Google

Original des Cuspinianischen Tagebuches dort zu suchen. Man kann aber annehmen, dass Karajan, bevor er sich entschloss, das Tagebuch nach einer verhältnismässig späten Abschrift zu edieren, auch an andern Bibliotheken eingehende Nachforschungen angestellt habe, freilich, wie wir wissen, ohne Erfolg. Und doch hätte die Kenntnis einer gelegentlichen Erwähnung des Tagebuches durch Michael Denis genügt, den Forscher auf die richtige Spur zu leiten.

In seinem vortrefflichen bibliographischen Werke „Wiens Buchdruckergeschichte bis MDLX", das im Jahre 1782 bei Christian Friedrich Wappler in Wien erschien, beschreibt Denis auf Seite 305 einen 1510 in Wien gedruckten Kalender, den „Allmanach nouū atq3 correctū" des Johannes Angelus, und fügt dieser Beschreibung auf Seite 306 noch folgenden für uns höchst wichtigen Passus hinzu: „Unser Almanach sieht dem stöflerisch- und pflaumischen sehr ähnlich, den Joh. Reger 1499 zu Ulm auf viele Jahre herausgegeben hat. Die Universitätsbibliothek besitzt eine Folge von 1499 bis 1531, die desswegen schätzbar ist, weil sie einst Cuspinians war, der von 1501 bis 1526 viel Denkwürdiges eigenhändig darein geschrieben hat".

Hätte Karajan diesen Hinweis Denis' auf das Original gekannt, so hätte ihm die Auffindung des letzteren kaum allzu grosse Schwierigkeiten bereiten können. Geht doch aus der angeführten Stelle klar und deutlich hervor, dass die tagebuchartigen Eintragungen Cuspinians in einem Exemplare des für 32 Jahre berechneten Stöffler-Pflaumenschen Almanachs (Hain, Repertorium bibliographicum Nr. * 15085) enthalten waren, und dass sich dieser Almanach wenigstens zur Zeit, da ihn Denis erwähnt, also etwa um das Jahr 1782 in der Wiener Universitätsbibliothek befand. Und zwar handelt es sich da um die neue, 1777 errichtete; denn die alte Universitätsbibliothek war schon 1756 aufgehoben, und ihre Bestände mit denen der Hofbibliothek vereinigt worden. Die Frage, wie Cuspinians Tagebuchkalender in die (neue) Universitätsbibliothek gekommen sein kann, die doch sonst kein einziges nachweislich aus seinem Besitze stammendes Werk besitzt, ist bei dem gänzlichen Mangel sicherer Anhaltspunkte[1]) nicht mit Bestimmt-

[1]) Wie oben noch des Näheren ausgeführt werden wird, ist der das Originaltagebuch enthaltende Almanach nur unvollständig auf uns gekommen: es fehlt der gerade für Besitzernotizen wichtige Anfangs- und Schlussteil des Bandes, sowie der ursprüngliche Einband, so dass es, da auch aus den noch vorhandenen Teilen nach dieser Richtung hin kein Aufschluss zu gewinnen ist, gegenwärtig ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegt, die früheren Besitzer des Bandes nachzuweisen.

Digitized by Google

heit zu lösen. Vielleicht befand sich der Band ursprünglich gleich zahlreichen anderen Büchern und Handschriften Cuspinians in der Hofbibliothek, woselbst der mit historischen Studien beschäftigte Heyrenbach das Tagebuch gefunden und die eingangs erwähnte Abschrift getertigt haben könnte. Als im Jahre 1777 aus den Beständen der fünf vom Staate aufgehobenen niederösterr. Jesuitenbibliotheken eine neue Universitätsbibliothek errichtet werden sollte, erhielt die Hofbibliothek das Recht, sich aus dem für jene bestimmten Büchermaterial beliebige Werke auszusuchen, wofür sie ihrerseits die Universitätsbibliothek durch Überlassung von Doubletten entschädigte[1]). Unter diese von der Hofbibliothek damals abgetretenen Doubletten kann leicht auch das Tagebuch Cuspinians geraten sein; man verkannte den Wert der Einträge und hielt den Almanach umso eher für entbehrlich, als er wohl schon damals unvollständig war, und andere, besser erhaltene Exemplare desselben Werkes bereits vorhanden waren. So etwa mag das Originaltagebuch in die neue Universitätsbibliothek gelangt sein; um 1782 war es jedenfalls schon dort, wie aus Denis' Worten hervorgeht. Daselbst blieb es nun die ganze Folgezeit hindurch bis auf den heutigen Tag, und wenn es um die Mitte des 19. Jahrhunderts doch wieder als verschollen gelten konnte, so hing das mit mancherlei widrigen Umständen zusammen, die den Almanach mit merkwürdiger Hartnäckigkeit verfolgten und ihn immer wieder dem Auge der Forschung entzogen.

Schon um 1827/8 geriet der Kalender bei der durch die Übersiedlung der Bibliothek in ein neues Gebäude notwendig gewordenen Neuaufstellung der Bestände unter die Doubletten und lag nun gegen 40 Jahre lang unter allerlei altem Büchervorrat verborgen im dritten Stockwerke des Bibliotheksgebäudes, bis er endlich in den Sechzigerjahren wieder zum Vorschein kam.

Der damalige Universitätsbibliothekar Dr. Friedrich Leithe war es, der das Kalenderfragment — der Almanach war damals nicht mehr vollständig — mit dem Original des Cuspinianschen Tagebuches wieder entdeckte und dessen Aufstellung an geeigneterem Orte verfügte. Allein unglücklicherweise geriet der Band neuerdings in Verstoss. Erst 1873 fand man ihn in einer versperrten Lade wieder, 1876 wurde er beschrieben[2]). Gegenwärtig trägt der Almanach die Signatur I 138 009

[1]) Vgl. Die k. k. Universitätsbibliothek in Wien. Eine historisch-statistische Skizze von Dr. Friedrich Leithe, Wien 1877, p. 6 ff.

[2]) Die angeführten Daten über die Wiederauffindung des Almanachs beruhen zum Teil auf den eigenhändigen Vermerken Leithes im Kalender selbst, zum Teil aber auf den im Auftrage Leithes von Dr. Haas auf der Titelkopie

Digitized by Google

und wird seinem Werte entsprechend aufs sorgsamste aufbewahrt, so dass er wohl vor weiterem Missgeschick endlich dauernd gesichert erscheint.

In seiner heutigen Gestalt, auf deren Genesis noch zurückzukommen sein wird, präsentiert sich der Almanach als ein 502 Blätter[1]) starker Grossoktavband mit weissem Lederrücken und Deckeln aus starker Pappe, die mit rötlich marmoriertem Papier überzogen sind. Der Rücken trägt ein Schildchen mit der jetzt nicht mehr zutreffenden Aufschrift: „Ephemerides 1499—1530", denn tatsächlich reicht der Kalender in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung bis zum Jahre 1531; das Schildchen stammt eben noch aus der Zeit, da das Kalenderfragment für sich gebunden war, welches denn wirklich nur die Jahre 1499—1530 umfasste[2]). Die Masse des Bandes sind 22×16×8 cm, wobei jedoch zu bemerken ist, dass derselbe an den Rändern stark beschnitten worden ist; doch hat man jene Stellen des Randes, an denen sich Einträge Cuspinians finden, glücklicherweise nicht mit abgeschnitten, sondern ausgespart und dann eingebogen. Der gedruckte Titel des Werkes steht auf Fol. 1[3]) und lautet:

> Almanach noua plurimis annis venturis
> inſeruientia: per Ioannem Stoefflerinum
> Iuſtingenſem & Iacobum Pflaumen Vl-
> menſem accuratiſſime ſupputata: & toti
> fere Europe dextro ſydere impartita.

---

diesbezüglich gemachten Angaben, deren Kenntnis ich Herrn Skriptor Dr. M. Holzmann verdanke.

[1]) Dies ist die tatsächliche Blattzahl des Bandes; die mit Bleistift von verschiedenen Händen vorgenommene Paginierung (gedruckte Seiten- oder Foliozahlen enthält der Almanach nicht) weist 520 Blätter auf, welche Divergenz zwischen wirklicher und im Bande mit Bleistift vermerkter Blattzahl dadurch hervorgerufen wird, dass erstens einmal die Paginierung von Fol. 17 gleich auf Fol. 34 überspringt, und dass weiters auch durch Verzählung zweimal je zwei Seiten übergangen wurden. Im Einzelnen verläuft die Paginierung folgendermassen: Zwischen Fol. 1—8 und 10—17 ist Fol. 9 übersprungen, auf Fol. 17 folgt unmittelbar Fol. 34, von da ab sind die Blätter bis Fol. 451 richtig durchgezählt, dann aber hört die Paginierung ganz auf, um erst mit Fol. 481 (richtig weitergezählt ergäbe sich Fol. 480!) wieder einzusetzen: hierauf wird wieder konsequent durchpaginiert bis zum Ende des Werkes auf Fol. 520 (der tatsächlichen Blattzahl nach bloss Fol. 502).

[2]) Zur Zeit Denis muss jedoch der Kalender noch bis 1531 gereicht haben, da er ausdrücklich von einer „Folge von 1499—1531" spricht.

[3]) Alle im Folgenden zitierten Seitenzahlen beziehen sich stets auf die im Bande mit Bleistift notierten Folionummern, nicht auf die tatsächlichen Seitenzahlen!

Digitized by Google

Den Namen des Druckers, sowie den Druckort und das Druckjahr findet man auf Fol. 16 (und Fol. 516') in folgender Weise angegeben: „Opera arteq3 impreſſiōis mirifica viri ſolertiſſimi Joannis Reger Anno ſalutis Chriſti domini 1499. Idibus Februarijs he Ephimerides noue explete atq3 abſolute sunt Vlme. Lector Vale. IMS".

Inhaltlich zerfällt der Almanach in zwei Teile. Den ersten (Fol. 1—53') füllen verschiedene astronomische Erläuterungen und Tabellen aus, den zweiten und bei weitem umfangreicheren Teil (Fol. 54—516') bildet der eigentliche Kalender (die sogenannten Ephemeriden), der sich über die Jahre 1499—1531 erstreckt, und dem am Schlusse (Fol. 517—520) noch eine „Tabula correctoria in Ephemerides" angefügt ist, welche Ergänzungen und Richtigstellungen zum vorausgehenden Kalender enthält.

Das vorliegende Exemplar hätte demnach dieselbe Zusammensetzung wie die von Hain im Repertorium bibliographicum unter Nr. * 15085 beschriebene Ausgabe der „Ephemeriden", nur ist dort nach Fol. 17' noch ein längerer deutscher Bestandteil[1]) eingeschoben, der in unserem Exemplare fehlt.

Allein der bibliographische Befund spielt hier nur eine untergeordnete Rolle; handelt es sich doch in dem vorliegenden Falle nicht um eine Originalausgabe, sondern um einen erst in moderner Zeit künstlich zusammengestellten Band! Leithe fand nämlich, wie bereits erwähnt, im Doublettendepot keineswegs das vollständige Exemplar des Almanachs, den Cuspinian zu seinen Tagebucheinträgen benützt hatte, sondern nur jenen Teil desselben, der eben gerade das Tagebuch enthält, also den eigentlichen Kalenderteil (Fol. 54—502'). Um nun ein kompletes Exemplar des Almanachs zu gewinnen, ergänzte Leithe den fehlenden Anfangs- und Schlussteil durch die einem Mischbande der Universitätsbibliothek entnommenen entsprechenden Teile eines anderen Exemplars[2]) desselben Werkes und liess dann diese „Ergänzungsteile" dem „Tagebuchteil" beibinden. So entstand der von uns im Vorangehenden beschriebene anscheinend vollständige Band.

[1]) Derselbe umfasst 16 Bll. und trägt die Überschrift: „Ain erklerung der Nuwen Almanach Maister Johans Stoefflers vnd Jacobs pflaumen . . .". Mit dem Ausfall dieses Einschiebsels hängt auch wohl der Sprung in der Paginierung von Fol. 16' auf Fol. 34 zusammen.

[2]) Dass die Ergänzungsteile nicht vom selben Exemplar herrühren wie der Hauptteil, zeigt einerseits die verschiedene Beschaffenheit des Papiers — im Tagebuchteil ist es viel dünner als in den beigebundenen Teilen — anderseits auch der Umstand, dass die Ergänzungsteile keinerlei Spuren von Benützung aufweisen, während der Tagebuchteil überaus zahlreiche Einträge teils von Cuspinian selbst, teils auch von andern Händen enthält.

Digitized by Google

Der zur Kompletierung des Kalenderfragmentes herangezogene Mischband ist noch vorhanden. Ehemals trug er die Signatur „Astron. II 538, welche übrigens auch noch auf den Ergänzungsteilen zu sehen ist, gegenwärtig ist er unter I 233605 aufgestellt. Er enthält eine Anzahl astronomischer Werke aus den ersten zwei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts und stammt, wie die Aufschrift auf der ersten Seite „Societatis Jesu Viennae 1654" besagt, aus der alten Wiener Jesuitenbibliothek. Die jetzige Zusammensetzung des Bandes ist folgende: Zunächst kommt ein unnumeriertes Einzelwerk, dann folgen vier kleinere astronomische Abhandlungen, auf der ersten Seite (rechts oben) der Reihe nach mit den Nummern 1, 3, 4 und 5 versehen; Nr. 2 und 6 fehlen. Wir finden sie in unserem Almanach wieder, wo sie sich von dem aus Cuspinians Besitze stammenden Fragment einerseits durch die lichtere Färbung des Papiers, andererseits durch das etwas grössere Format der Blätter deutlich abheben. Auf diese Weise wird schon rein äusserlich eine Sonderung der von Leithe zu einem Ganzen vereinigten Kalenderfragmente ermöglicht, und sind demnach folgende drei Teile auseinanderzuhalten:

I. Fol. 1—53'. Auf Fol. 1 in der linken oberen Ecke der Vermerk „Ad Astr. II 538", rechts davon die Zahl „6"; es stammen also diese ersten 53 Blätter aus dem eben beschriebenen Mischbande, in welchem sie den 6. Bestandteil bildeten[1]). Fol. 1' enthält ausserdem folgende eigenhändige Bleistiftnotiz Leithe's:

> Aus einem Mischbande 1876
> 2 Thle,
> Der 3^{t} (Hauptttheil) aus angeblichen
> Doubletten im 3^{t} Stockwerke.

II. Fol. 54—502'. Der eigentliche Kalender (1499 bis 1530) mit Cuspinians vollständigem Tagebuche, also jener Bestandteil des Almanachs, von dem allein mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass er einst im Besitze unseres Humanisten war. Fol. 54' weist abermals einen Bleistiftvermerk von der Hand Leithe's auf. Er lautet:

> Aus altem Vorrathe vor mehr als 10 JJ.
> von mir erhoben, 1873 in einer versperrten
> Lade vorgefunden u. 1876 beschrieben.
> Leithe.

[1]) Dieser erste Teil zerfällt wieder in zwei Teile, nämlich Fol. 1—16', auf Fol. 1 mit ‚1a' bezeichnet, und Fol. 17—53', auf Fol. 17 mit ‚2a' bezeichnet; doch ist nicht festzustellen, welche Bewandtnis es mit dieser Unterteilung hat, gehören doch Teil ‚1a' u. Teil ‚2a' jedenfalls zum selben Exemplar.

Digitized by Google

Auf der ersten und letzten Seite dieses Teiles (Fol. 54 und Fol. 502') findet sich ein alter Stempel der Universitätsbibliothek, neben der bereits angeführten Aufschrift auf dem Rückenschildchen ein weiterer Beweis dafür, dass Teil II früher selbständig gebunden war.

III. Fol. 503—520'. Fol. 503—516' enthält die Ephemeriden des Jahres 1531, gehört also inhaltlich noch zum vorausgehenden Teil. Auf Fol. 503 in der linken oberen Ecke die alte Signatur „Ad Astr. II 538", daneben die Zahl 2; wir haben es hier mit dem 2. Bestandteil des Mischbandes zu tun[1]).

Wir kommen nun zum Tagebuch selbst. Was die Art und Weise der Eintragungen Cuspinians betrifft, so wird sie wohl am besten durch die beigegebene photographische Abbildung (Abb. 5) anschaulich gemacht. Es sind meist kurze Randbemerkungen zu den einzelnen Kalenderdaten, in der Regel auf der linken[2]) Kalenderhälfte; reicht der Raum nicht aus, so wird auch die rechte Seite, in manchen Fällen überdies der untere Blattrand zu Einträgen verwendet. Häufig ist auch das jedem Jahreskalender vorangestellte Titelblatt, welches von einer kurzen Aufschrift in der Mitte abgesehen gänzlich unbedruckt ist, zu verschiedentlichen Aufzeichnungen benützt. Ein gutes Beispiel dafür bietet Abbildung 3. In ähnlicher Weise ist auch die letzte völlig unbedruckte Seite einzelner Jahreskalender zu Einträgen herangezogen. Die letzteren sind teils mit rosafarbener, teils mit schwarzer Tinte geschrieben und schon vielfach stark verblasst, so dass die Lesung manchmal mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Beachtung der Tintenfärbung ermöglicht es in den meisten Fällen darüber zu entscheiden, ob die Einträge annähernd gleichzeitig oder erst im Nachhinein erfolgt sind. Im Grossen und Ganzen kann man sagen, dass die Aufzeichnungen ziemlich gleichzeitig, in der Regel noch im selben Monat geschrieben sind; doch kommen hie und da auch ausgesprochene Nachträge vor, so z. B. auf Fol. 140 (14. Januar 1505), wo Cuspinian die Namen der Taufpaten seines Sohnes Sebastian nachträgt; einer davon ist „Georgius de Neideck, Cancellarius Austrie et post Episcopus Tridentinus". Abgesehen davon, dass der Schriftcharakter dieser Stelle in eine bedeutend spätere Zeit weist, deutet schon das einzige Wörtchen

[1]) Gleich dem ersten Bestandteil zerfällt auch der dritte wieder in 2 Teile, wovon der erste die Seiten 503—516' umfasst (auf Fol. 503 mit „3a" bezeichnet), der zweite von Fol. 517 bis Fol. 520' reicht (auf Fol. 517 mit dem Vermerk „3b" versehen.

[2]) Wie aus Abb. 5 ersichtlich ist, umfasst jeder Monatskalender zwei Seiten.

Digitized by Google

„post“ auf einen späteren Eintrag hin. Aber im Allgemeinen sind Nachträge selten. Die meisten Eintragungen erfolgten noch unter dem frischen Eindruck der Begebenheiten, wodurch natürlich Gedächtnisfehler oder chronologische Irrtümer vermieden wurden. Überhaupt muss betont werden, dass Cuspinians Tagebuch eine sehr zuverlässige Quelle ist, wie eine genaue Prüfung aller im Tagebuche enthaltenen Angaben ergibt. Nur ganz vereinzelt finden sich Unrichtigkeiten und da handelt es sich stets um Ereignisse, die sich ausserhalb Österreichs zugetragen haben, in welchem Falle Cuspinian auf vielleicht nicht immer ganz zuverlässige Gewährsmänner angewiesen war.

Nicht unerwähnt darf es gelassen werden, dass sich neben den Aufzeichnungen Cuspinians im Tagebuchteil des Almanachs auch noch Einträge von vier anderen Händen finden. Gleich der allererste Eintrag im Kalender rührt nicht von Cuspinian, sondern von einer fremden, vorläufig noch unbekannten Hand her (Fol. 82). Ferner sind auch mehrfach Notizen von der Hand der ersten Gattin Cuspinians, Anna, vorhanden, die durchaus in deutscher Sprache gehalten, in Schrift und Ausdruck etwas naiv und unbeholfen, anmuten. (Fol. 128′, 137′, 211′, 229). Eine dritte, unbekannte Hand erscheint auf Fol. 277′. Schliesslich ist noch eine vierte, gleichfalls nicht zu identifizierende Hand nachweisbar (Fol. 113′ beim 10. März 1503 und Fol. 434′ beim 25. Februar 1526); vielleicht ist Cuspinians Bruder Niklas, dessen Handschrift anderwärts nicht nachweisbar ist, der Schreiber dieser Einträge.

Es erübrigt nun nur noch über die Heyrenbachsche Abschrift des Tagebuches und die auf Grund derselben erfolgte Ausgabe Karajans einige Worte zu sagen.

Die Abschrift Heyrenbachs, anscheinend die einzige, die von unserem Tagebuche angefertigt wurde, ist im Kodex Nr. 7417* der Wiener Hofbibliothek enthalten[1]). Es ist eine dünne, nur 10 Quartblätter umfassende Papierhandschrift, die höchst wahrscheinlich von Heyrenbach eigenhändig geschrieben ist. Ihr Inhalt ist auf Fol. 1 mit folgenden Worten angegeben: „IOANNIS CVSPINIANI V. CL. DIARIUM RES AETATE SVA GESTAS COMPLECTENS“. Die Entstehungszeit der Abschrift lässt sich vielleicht durch den Umstand annähernd bestimmen, dass sie in dem Werke des Jesuiten Leopold Fischer „Brevis notitia urbis Vindobonae“ im 3. Teile, der zu Wien im Jahre 1769 erschienen ist, bereits benützt erscheint. Auf pag. 192 will Fischer den Nachweis erbringen,

[1]) Vgl. Chmel, Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien, I. Band (1840) p. 473 Nr. LXXII und Tabulae codicum manuscriptor. bibl. pal. Vindob. V. Bd., p. 137.

Digitized by Google

dass der Wiener Dompropst Johann Putsch Cuspinians Schwager war. Zu diesem Zwecke beruft er sich auf des Letzteren Tagebuch mit den Worten: „Conficitur hoc ex ipsius Cuspiniani Diario MS, in quo ad 31. Martii anni MDVI notat: hac[1]) die recessit à me charissimus socer meus Ulricus Putsch ad Vallemarciam". Weitere Exzerpte aus dem Tagebuch finden sich auf pag. 193, 196 und 197. Schon die erstangeführte Stelle genügt, um zu beweisen, dass Fischer die Abschrift und nicht das Original benützt hat. So ist gleich der Ausdruck „Diario" bezeichnend, der sich in der Überschrift auf der 1. Seite der Abschrift findet, im Original aber nirgends vorkommt. Ferner das Wort „Vallemarciam". Im Original steht deutlich „Vallemarcum", die Abschrift aber enthält die Lesung „Vallemarciam". Und auch aus der Art und Weise, wie Fischer an den übrigen Stellen das Tagebuch zitiert, lässt sich die Benützung der Abschrift erkennen. Er zieht nämlich regelmässig, so wie es auch in der Abschrift der Fall ist, das Datum zum Eintrag; z. B. (pag. 193): „constat ex eodem Diario, in quo ad annum 1503 scribit: 7. Novembris hora 7. nata est filia mea Anna". Im Original (Fol. 121') lautet aber der Eintrag bloss: „hora 7 (mane) nata est . . .", denn das Datum ist ja bereits durch den Kalender gegeben.

Das Erscheinungsjahr der Fischer'schen „Brevis notitia urbis Vindobonae" 1769 bildet demnach den terminus ad quem für die Entstehungszeit der Abschrift, und wenn man daran festhält, dass dieselbe von Heyrenbach gefertigt ist, so dürfte sie während der Jahre 1766—1769, da sich Heyrenbach zum Zwecke theologischer und geschichtlicher Studien in Wien aufhielt, entstanden sein.

Was den zeitlichen Umfang der Abschrift betrifft, so differiert sie insoferne mit dem Originale, als darin die Einträge schon mit dem 10. Juni 1501[2]) beginnen, während die Abschrift erst mit dem 8. Juni 1502 einsetzt. Dagegen reicht die Abschrift ebensoweit, wie das Original, nämlich bis zum 19. Januar 1527.

Von einer Reihe von Lesefehlern[3]) abgesehen, welche auf die oft schwer zu entzifferende Handschrift Cuspinians zurückzuführen sind, ist

[1]) ‚hac die' ist entweder ein Schreibfehler Fischers oder ein Druckfehler; in Original und Abschrift steht übereinstimmend ‚hoc die'.

[2]) Der erste Eintrag Cuspinians im Kalender ist das zum Datum des 10. Juni 1501 (Frohnleichnahmstag) hinzugesetzte Wort ‚Corpus' (Christi). Aus dem Umstande, dass sich vor diesem Datum kein Eintrag Cuspinians im Almanach vorfindet, obwohl der Kalender schon mit dem Jahre 1499 beginnt, ist wohl zu schliessen, dass Cuspinian den Almanach erst im Jahre 1501 erstanden hat.

[3]) Besonders störend sind folgende: 1505, Mai 19: ‚Lerm' statt ‚Ceruo': 1509, Mai 17: ‚Magister Guetrater' statt ‚vulgo Gutrater'; 1512, Dez. 15: ‚Deut-

Digitized by Google

die Abschrift Heyrenbachs im Ganzen recht korrekt und insofern auch vollständig zu nennen, als sie fast alle Einträge umfasst, die für den äusseren Lebensgang Cuspinians oder für die Zeitgeschichte einigermassen von Wichtigkeit sind. Nach dieser Richtung hin ist also aus den noch unveröffentlichten Teilen des Tagebuches nicht mehr wesentlich viel Neues zu erhoffen.

Dagegen wird man unter den bis jetzt unbekannten Partien hin und wieder Aufzeichnungen finden, welche uns Cuspinian als Menschen näherbringen. So hat er z. B. nach dem Tode seiner ersten Gattin, welche am 18. September 1513 gestorben war, in dem Zeitraume vom 25. September bis 10. Dezember 1513 weiter nichts in sein Tagebuch geschrieben, als nur die Worte „Ingens tristica“ (Fol. 259′), „tristica“ (Fol. 260) und wieder „tristica“ (Fol. 261). Diese Einträge sind in der Abschrift weggeblieben. Sehr mit Unrecht. Denn welchen Einblick eröffnen sie nicht in Cuspinians damalige Gemütsstimmung!

Auch die zahlreichen in der Abschrift unberücksichtigt gebliebenen Aufzeichnungen über astronomische Phänomene, Wettererscheinungen, Träume, Krankheiten u. dgl. werden in einer modernen Ausgabe wohl ihren Platz finden müssen, gewinnt doch gerade durch derartige Notizen das Tagebuch neben dem rein historischen und biographischen auch ein gewisses kulturhistorisches Interesse. Es sei auch bemerkt, dass speziell für die Geschichte der Medizin reichliches Material in Cuspinians Einträgen zu finden ist, ich nenne vor allem das auf Fol. 375′ enthaltene Rezept zur Herstellung eines „Augenwassers“, sowie die genauen Aufzeichnungen Cuspinians über gewisse an sich selbst oder an seiner Frau beobachtete rheumatische Erscheinungen und sonstige körperliche Zustände[1]). Bei der Erklärung dieser medizinischen Einträge ist mir Herr Universitätsprofessor Dr. Max Neuburger in Wien in der liebenswürdigsten Weise an die Hand gegangen, wofür ihm an dieser Stelle der ergebenste Dank ausgesprochen sei.

---

phin‘ statt ‚Deutschin‘; 1519, März 25: ‚aliis necessariis‘ statt ‚aliis mandatis‘; 1522, August 11: ‚Rumer‘ statt ‚Rinner‘; ‚Presch‘ statt ‚Piesch‘; 1523, Mai 30: ‚usque‘ statt ‚versus‘ u. a. m.

[1]) So ist durch eine Reihe von Jahren zu gewissen Tagen ein ‚m‘ (♏) hinzugesetzt, das nach den Intervallen, in welchen es vorkommt, kaum anders zu deuten ist, als eine Art Merkzeichen für den Eintritt der ‚Unpässlichkeit‘ der Gattin Cuspinians. Dieses ‚m‘ das wohl als der Anfangsbuchstabe von ‚menses‘ oder ‚menstruatio‘ zu betrachten wäre, steht bei folgenden Daten: 1501: Juli 1, Aug. 1, 26, Sept. 20, Okt. 17, Nov. 14, Dez. 9; 1502: Jan. 5, 31, Febr. 26, März. 27, Apr. 21, Mai 19, Juni 16, Juli 13, Aug. 9, Sept. 3, Okt. 3, Nov. 1, 28, Dez. 25; 1503: Jan. 23, Febr. 16; 1504: März 12, Apr. 15; 1505: März 8. Mai 11; 1506: März 18, Apr. 12, Juni 4, Juli 2, 26; Aug. 20, Okt. 27; 1507: Apr. 18, Mai 16,

Digitized by Google

Neben den eben erwähnten Eintragungen bleiben dann noch einzelne Notate übrig, denen vom historischen und kulturgeschichtlichen Standpunkte aus jeglicher Wert abzusprechen ist; es sind einerseits von Cuspinian einzelnen Kalenderdaten hinzugefügte Festtagsbezeichnungen (Heiligenkalender), andererseits gewisse kurze, abgerissene, gegenwärtig nicht mehr verständliche Einträge wie z. B. „Significasti nobis" (Fol. 165′) oder „vulneribusque negat" (Fol. 207′)[1]). Sie wurden ob ihrer vollständigen Wertlosigkeit in die Neuausgabe nicht miteinbezogen.

Die Wiederauffindung des Originals hat den Wert der Abschrift für uns naturgemäss sehr herabgemindert, aber gänzlich überflüssig ist sie deswegen doch nicht geworden. Denn nur mit ihrer Hilfe können wir heute einige Stellen, die durch Schadhaftwerden des Papiers im Original lückenhaft geworden sind, zu Heyrenbachs Zeiten aber noch intakt waren, ergänzen und rekonstruieren.

Über die Karajansche Ausgabe des Cuspinianischen Tagebuches ist nicht viel zu sagen. Sie repräsentiert, von einigen nicht eben glücklichen Ergänzungen abgesehen, einen unveränderten Abdruck der Heyrenbachschen Abschrift. Infolgedessen gilt das im Vorstehenden von der Abschrift Gesagte auch für die Ausgabe Karajans.

Bei der höchst unkonsequenten, die Lesbarkeit des Textes vielfach erschwerenden Schreibweise Cuspinians schien für die vorliegende Neuausgabe des Tagebuches eine durchaus paläographisch getreue Wiedergabe des Originaltextes nicht angezeigt. Es empfahl sich vielmehr auch hier die sonst üblichen orthographischen Vereinfachungen zur Anwendung zu bringen. So wurden die grossen Anfangsbuchstaben auf die Eigennamen und die von Eigennamen abgeleiteten Appellativa beschränkt, konsonantisches „u" wurde durch „v", vokalisches „v" durch „u" ersetzt, und das verlängerte zweite „i" im Doppel„i" als gewöhnliches „i" gedruckt. In allem Übrigen wurde jedoch an der Schreibweise des Originals festgehalten.

Juni 12, Nov. 7, Dez. 5; 1508: Jan. 6, Febr. 2; 1509: Febr. 17, 28, März 22, April 19, Mai 17, Juni 27; 1510: April 25, Juli 12, Aug. 9, Sept. 10; 1511: Juli 9, Aug. 4, 30, Sept. 30, Okt. 28, Nov. 25; 1512: Jan. 16, Febr. 14, März 17; 1513: März 10, 27, Apr. 21, Mai 16; 1514: Apr. 24, Mai 23, Juni 20; 1515: Mai 25, Juni 30; 1519: Mai 13, Juli 1.

[1]) Ausserdem wurden noch folgende Einträge weggelassen: ‚heid' (F. 106′, 1502, Okt. 25); ‚Impensa dilig(enter?)' (F. 123′, 1503); ‚gern' (F. 187′, 1508, Juli 7); ‚aonio' (F. 194, 1509); ‚dens opesque' (F. 273′, 1513, Sept.).

Digitized by Google

Almanach noua plurimis annis venturis inferuientia: per Ioannem Stoefflerinum Iuſtingenſem & Iacobum Pflaumen Vlmenſem accuratiſſime ſupputata: & toti fere Europe dextro ſydere impartita[1]).

[F. 82] EPHEMERIDES ANNO VIRGINEI PARTVS 1501.

[Pentagramm].

Compertalius flandrorum calcucia tingim
Lumprius castalion murmurat idilpim[2]).

[F. 92'] October 21: Exivit baccalaureus meus ad regem[3]).

[F. 96] Ephemerides anno dominice incarnationis. 1502.

[F. 97'] Januarius 25: Mane parva nebula, postea clarissima, deinde post meridiem tota nebulosissima.

[F. 102'] Junius 8: Hoc die tanta est tempestas orta in Ungaria, quod multi homines in domibus mersi pluvia, pecudes omnis generis in campo extincte fulmine, agri et vinee ita depopulate, ut nosci facies nequeat, ita vites penitus excise, lapides mire magnitudinis lapsi.

[F. 104'] Augustus 26: Ivi ad dominum de Polham[4]) in Thermas[5]).

[F. 105'] September 21: pes[6]).

---

[1]) Der gedruckte Titel des Almanachs auf Fol. 1.

[2]) Nicht von der Hand Cuspinians. Der Sinn des Verses ist rätselhaft: möglicherweise handelt es sich bloss um einen Scherz oder um eine versteckte Anspielung auf irgend eine Persönlichkeit.

[3]) Die Sendung des Baccalaureus dürfte mit der Errichtung des ‚Collegium poetarum et mathematicorum' an der Wiener Universität in Zusammenhang stehen, welche 10 Tage später, am 31. Oktober, auf Grund eines von König Maximilian zu Bozen ausgestellten Privilegs erfolgte. Cuspinian hatte als landesfürstl. Superintendent der Wiener Universität an der ganzen Sache hervorragenden Anteil. (Vgl. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, II, 65).

[4]) Wolfgang Freiherr von Polheim und Wartenburg, seit 1501 ‚oberster Hauptmann und Regent der niederösterreichischen Lande'.

[5]) Wahrscheinlich Baden bei Wien.

[6]) Damit beginnt eine Folge von Aufzeichnungen, welche Cuspinian übe eine an sich selbst oder an seiner Frau beobachtete Gelenksaffektion machte (vgl. den Eintrag vom 12. März 1504 als Beleg dafür, dass es sich möglicherweise auch um Cuspinians Gattin handeln kann). Bald tritt das Rheuma in den Füssen, bald wieder im Arme oder in den Fingergelenken auf.

Digitized by Google

[F. 106'] *October 10*: Incepi edif[icare].

[F. 109'] Was hast.

[F. 110] *Ephemerides anno salutigero. 1503.*

[F. 113] *Martius 8:* Hucusque fuit maxima nix durans cum frigore usque ad [8. März], licet tota hieme magna fuerit[1]). *10:* Ferdinandus natus hora 9 ante meridiem[2]). *12:* pes dexter. *15:* hac nocte circa XII incidi in acutissimas febres. *20:* Mater mea mortua. *27:* liberatus sum.

[F. 114'] *Aprilis 2:* pes dexter.

[F. 115'] *Maius 6*: prepositura[3]). *9:* pater meus[4]) mortuus. *14:* pater. *25:* Schaut auff daz Wetter[5]).
Maius: Somnium de soceri[6]) morte.

[F. 116'] *Januarius 22:* Imber ingens, qui replevit omnes vicos et plateas Viennenses, maximus omnium, qui in memoria hominum fuerunt.

[F. 119] *September 1:* pes dexter et sinister parum. *22:* hora 16 papa Senensis[7]) factus.

[F. 120'] *October 23:* de sero post quintam sinister pes.

---

[1]) Der Eintrag beginnt beim 5. März, doch stehen die Worte ‚usque ad' beim 8. März, so dass wohl die ganze Notiz unter dieses Datum gehört.

[2]) Erzherzog Ferdinand, Phillipp des Schönen Sohn, geboren zu Alcalá de Henarez in Spanien. Der Eintrag stammt nicht von Cuspinian. Dieselbe Hand erscheint unterm 25. Februar 1526 (Fol. 434') nochmals.

[3]) Der Eintrag bezieht sich wohl auf die von Cuspinians Schwager Johann Putsch bekleidete Würde eines Propstes bei St. Stephan in Wien. (Vgl. zu Joh. Putsch Anton Mayer in der Geschichte der Stadt Wien, hrsg. v. Altertums-Verein, II. Band, 2. Hälfte, p. 913). Cuspinian war mit Putschens Schwester Anna vermählt und wird demgemäss in den Akten der Artistenfakultät (Fol. 56, 10. Januar 1508, Wiener Univ. Archiv) als ‚sororius praepositi' bezeichnet.

[4]) Hans Spiessheimer, angesehener Bürger der Reichsstadt Schweinfurt am Main, versah zahlreiche städtische Ämter, u. A. 1490 auch das Bürgermeisteramt. In dem im Würzburger Kreisarchiv befindlichen Schweinfurter ‚Eynnemer rechnungsbuch' wird er Ende 1503 bereits als ‚seilig' (verstorben) bezeichnet, was mit obigem Eintrage des Sohnes im Einklange steht.

[5]) Darunter ist eine Hand gezeichnet, welche mit ausgestrecktem Zeigefinger auf obiges Datum weist.

[6]) Ulrich Putsch, Lehensträger des St. Ulrichshofes bei Wien. In einer Urkunde vom 20. April 1521 (Wr. Staatsarchiv, Reichsregistratur Karls V, f. 73'] wird Cuspinian ausdrücklich Ulr. Putsch's Eidam genannt.

[7]) Francesco Piccolomini aus Siena, als Papst Pius III; er starb schon am 18 Oktober 1503. Seine Wahl erfolgte am Vormittag des 22. September (vgl. Pastor, Geschichte d. Päpste III. 514). Cuspinians Angabe ‚hora 16' dürfte auf

Digitized by Google

[F. 121'] ***November*** *7:* hora 7 **mane nata** est filia mea Anna. *27:* In nocte digitus 4^{or} sinistri lente.

[F. 124] ***Ephemerides anno salutifere incarnationis. 1504.***

O medici medicis mediam pertundite **venam**[1]).

[F. 127'] ***Martius*** *7:* 4^{or} digitus dextri pedis. *12:* valus [?] dextri pedis ux[or?]

[F. 128'] ***Aprilis*** *25:* an dem tag ist die Hewbergerin[2]) gestorben[3]).

[F. 130'] ***Junius*** *22:* pluvia maxima.

[F. 133'] ***September*** *6:* 4^{or} dextri pedis. *7:* sinistri.

[F. 137'] ***Monogramm aus den Buchstaben A und H gebildet.*** Dochter. ich hoff zu got. *In einem Kreise:* Maria. A[nna] Spihamerin[4]).

das ist war mein lieber her.

medicis medici mediam pertundite venam.

---

einen italienischen Bericht zurückgehen, denn in Italien war damals die sogenannte ‚ganze Uhr' gebräuchlich, d. h. die Zählung nach 24 Stunden, vom Sonnenuntergang an gerechnet. ‚Hora 16' wäre somit etwa 10^{h} vormittags.

[1]) Wohl ein Stosseufzer des Arztes Cuspinian über allzugrosse Konkurrenz von Seiten seiner Berufsgenossen.

[2]) Frau **Martha Heuberger**, die Gattin des Wiener Ratsherrn Matthaeus Heuberger. Ihr Grab befand sich in der St. Virgilius Kapelle des St. Stephanfriedhofes. Vgl. Smitmers's Collectanea historica Austriaca (Wiener Staatsarchiv, Cod. 100, Band VII, f. 151). Am 3. September 1504 errichtete Matthaeus Heuberger für sich und ‚weilent fraw Martha, sein hausfraw', eine Seelenmessstiftung. (Orig.-Urkde im Wiener Dioezesanarchiv, VIII. St. Stephan, Bruderschaften).

[3]) Hs. ‚gestroben'. Der ganze Eintrag stammt von der Hand der Frau Anna Cuspinian.

[4]) Diese recht merkwürdige Eintragung (vgl. Abb. 1) bis inkl. ‚lieber her' rührt von Frau Anna Cuspinian (deutsch: Spiessheimer) her und ist möglicherweise auf die kleine am 7. Nov. 1503 geborene Tochter Anna zu beziehen, worauf das Wort ‚Dochter' hinweisen könnte; vielleicht war dieselbe damals erkrankt, und die besorgte Mutter setzt nun ihre ganze Hoffnung hinsichtlich der Genesung der Kleinen auf Gott (‚ich hoff zu got') und die Jungfrau (‚Maria'). Das Monogramm könnte als Vereinigung der Anfangsbuchstaben der Vornamen der Ehegatten: Anna und Hans gedeutet werden. Aber auch eine andere Deutung wäre möglich. Anna Cuspinian befand sich 1504 in gesegneten Umständen (am 14. Januar kam Felix Sebastian zur Welt), vielleicht bezieht sich der Eintrag auf ihre bevorstehende Niederkunft.

Digitized by Google

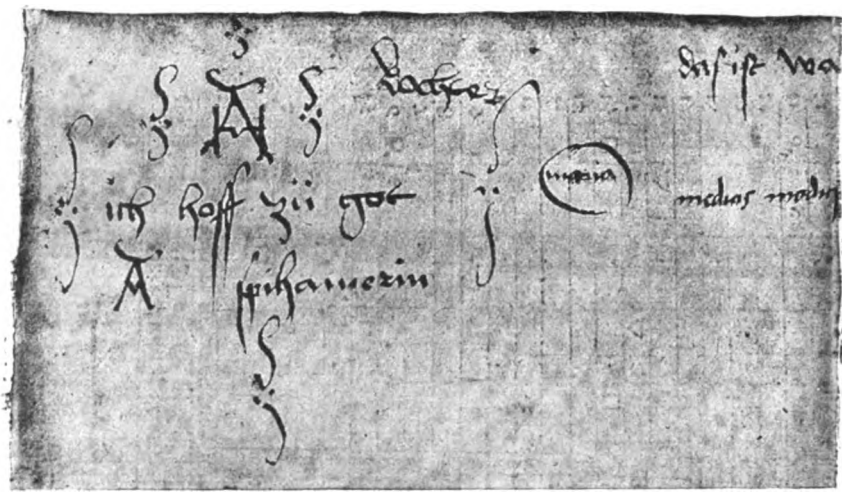

Abbildung 1.

[Fol. 138] Ephemerides anno dominice incarnationis. 1505.

[F. 138] Deus in adiutorium meum intende, σωτιρ[1]) ημων
ιεσος[2]) χριστος[3]).
Q. Aternius[4]).

[F. 139'] ***Januarius 14:*** Mane hora 6ta nascitur filius meus Sebastianus, quem deus foveat et custodiat.
[F. 140] Compatres mihi fuerunt Georgius de Neideck, cancellarius Austrie et post episcopus Tridentinus, Michael de Weitmül, baro Moravie et domina Sebeckin[5]).

---

[1]) Anstatt σωτηρ. Die damalige Orthographie des Griechischen schwankte vielfach in der Schreibung der ‚J' und ‚E' laute.

[2]) statt ιησους.

[3]) In der Hs. ist das ‚σ' und ‚τ' contigiert.

[4]) Aulus (nicht Quintus!) Aternius war neben Sp. Tarpeius Konsul des Jahres a. u. c. 300 (vgl. Thesaurus linguae latinae II, 1022). Cuspinian erwähnt diesen Konsul in seinem Werke ‚De Consulibus Romanorum Commentarii' (Basel, 1553, p. 120), nennt ihn aber dort A. Alterinus. Möglicherweise wäre der Name auch hier so zu lesen: der paläographische Befund liesse, da die Schrift an dieser Stelle stark verblasst ist, auch diese Lesung zu.

[5]) Die ganze Eintragung von Compatres—Sebeckin ist späterer Nachtrag, worauf schon das ‚post' hinweist. Georgius de Neideck: niederösterreichischer Kanzler und Superintendent der Wiener Universität, am 25. September 1505 zum Bischof von Trient gewählt, starb 1514. Vgl. über ihn Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, II, 429; Michael de Weitmül: eine kurze Notiz über diese Persönlichkeit im Jahrbuch der herald. Gesellschaft ‚Adler', V, 85. Domina Sebeckin:

Digitized by Google

[F. 140'] ***Februarius 4:*** In periculo vite constitutus cum domino Steber[1]) in pravo itinere de Znoym[2]) ratione maximi turbinis et nivis et frigoris.

[F. 141'] ***Martius 8:*** ♀ uxor. *13:* pessimum somnium de morte. *20:* In nocte incepit genu dextrum, sed leniter habere[?][3]) plus.

[F. 142'] ***Aprilis 14:*** dens anterior in[4]) somno excidit.

[F. 144] ***Maius 19:*** Hoc die dedi insignia doctoralia Conrado Falconi[5]) et Udalrico Cervo[6]) apud Carmelitas[7]) Vienne.

[F. 144'] ***Junius 12:*** pedis digitus dextri 4^{or}.
25: Ivi in legacione ad Lincz[8]) in causa universitatis[9]).

[F. 145'] ***Julius 7:*** Reversus ex Linczio.

[F. 151'] Sieffring[10]).

‚Margretha, Veiten Seebeckhen Wittib', erscheint erscheint 1506 als Mitglied der Frohnleichnamsbruderschaft in Wien (Wiener Diözesanarchiv, VIII St. Stephan Bruderschaften, III Nr. 4 sub litt. M).

[1]) Bartholomäus Staber oder Stäber, Professor der Medizin an der Wiener Universität, vgl. Aschbach, l. c., II, 354.

[2]) Znaim in Mähren.

[3]) Im Or.: ‚hee'.

[4]) In der Hs. nachgetragen.

[5]) ‚Conradus Falch ex Tübingen', am 20. Februar 1497 an der Wiener mediz. Fakultät intituliert. Vgl. Schrauf, Acta facultatis medicae universitatis Vindobonensis, II, 221.

[6]) In den Akten der mediz. Fakultät findet sich über ihn folgender Eintrag: Anno . . 1505, 19. mensis Maii . . , Udalricus Ceruus, origenes Patauiensis, sua doctoralia insignia sub doctore Joanne Cuspiniano in ecclesia Carmelitarum Wienne recepit . . .' (Vgl. Schrauf, l. c. p. 210). Am 1. Sept. war Cervus (Hirsch) als Magister ‚Udalricus Ceruinus ex Patauia' intituliert worden. (Schrauf, l. c. p. 227).

[7]) Infolge eines damals ausgebrochenen Konfliktes zwischen der Universität und dem Propste von St. Stephan als Kanzler der Universität wegen der Besetzung des Vizekanzleramtes fanden die akademischen Feierlichkeiten nicht wie sonst in der Stephanskirche, sondern bei den Karmelitern (‚am Hof') statt. Vgl. Mitterdorfer, Conspectus historiae Universitatis Viennensis II, 70).

[8]) Bis 1510 befand sich in Linz der Sitz der niederösterreichischen Regierung. (Vgl. Huber-Dopsch, österr. Reichsgeschichte, 2. Aufl. p. 89).

[9]) Der eben angedeutete Streit wegen des Vizekanzleramts. Die Sache wurde erst 1508 (Juli 22) durch ein Mandat Kaiser Maximilians geregelt.

[10]) Sievering, gegenwärtig ein Teil des 19. Wiener Gemeindebezirkes, ursprünglich selbständiges Dorf. Cuspinian besass daselbst einen meist aus Weingärten bestehenden Landbesitz. Vgl. seine ‚Austria' (Basel, 1553) pag. 649.

Digitized by Google

[F. 152] Ephemerides anno salutifere incarnationis 1506.

Sanitas et leticia deducat nos ad anni
huius felicia extrema.

Columba tempore pestis.

[F. 152] Tessalus Hippocrates: Cohus[1]) patria: hic iacet almo[2])
Phoebi immortalis sanguine progenitus,
Plures dum sistit languores arte medendi
Non casu: hunc merito gloria multa manet.
Epitaphium ex greco tralatum[3]) per Cuspinianum.

[F. 153'] *Januarius 8:* Somnium pessimum de uxore. *14:* Moritur doctor Bartholomeus Staber[4]). *25:* pluvia et venti.

[F. 154'] *Februarius 1:* Venit rex Viennam. *2:* dixi orationem regi suscipiendo ipsum nomine universitatis. *[F. 155] 5:* Intra 2am et 3am noctis nascitur filia mea Johanna Agatha, quam de fonte baptismatis levavit serenissimus rex Romanorum Maximilianus, episcopus Gurcensis[5]), episcopus Tridentinus[6]), episcopus Labacensis[7]), Sebeckin[8]), uxor Achacii de Neideck[9]), uxor de Friding[10]). Hanc deus conservet et custodiat.

---

[1]) Hippokrates, der berühmteste Arzt des Altertums, stammte von der Insel Kos.

[2]) Daneben notiert Cuspinian die Variante: alma stirpe creatus homo.

[3]) Der griechische Text dieses Epitaphs findet sich in der vom Griechen Maximos Planudes im 14. Jahrhundert zusammengestellten ‚Ἀνθολογία διαφόρων ἐπιγραμμάτων', welche von Janus Lascaris im Jahre 1494 in Florenz zuerst veröffentlicht wurde. Eine zweite, von der Editio princeps abhängige Ausgabe veranstaltete der Venezianische Buchdrucker Aldus Manutius im Jahre 1503, und dieser entnahm Cuspinian die Vorlage seiner Übersetzung. Das Epigramm steht in der genannten Ausgabe (der lateinische Titel derselben ist ‚Florilegium diversorum epigrammatum in septem libros'. Am Schluss: Venetiis in aedibus Aldi mense Novembri MDIII) im 3. Buch (Fol. S) unter der Gruppe: ‚Εἰς ἰατρούς' und hat folgenden Wortlaut:

Θεσσαλὸς Ἱπποκράτης, κῶος γένος, ἐνθάδε κεῖται
Φοίβου ἀπὸ ῥίζης ἀθανάτου γεγαώς,
πλεῖστα τρόπαια νόσων στήσας ὅπλοις ὀιζυείνης,
δόξαν ἐλὼν πολλὴν οὐ τύχῃ, ἀλλὰ τέχνῃ.

[4]) Vgl. S. 295 Anm. 1.

[5]) Matthaeus Lang, Bischof von Gurk.

[6]) Georg v. Neideck, Bischof v. Trient.

[7]) Christoph Rauber, Bischof v. Laibach.

[8]) Vgl. S. 294 Anm. 5.

[9]) Vgl. Jahrbuch ‚Adler', III (1873) p. 17.

[10]) Über ein Geschlecht dieses Namens sind nähere Daten nicht nachweisbar Ob der häufig erwähnte ‚artium baccalaureus' Wolfgang Fridinger (vgl. z. B. Acta Fac. med. univ. Vindob. III, 105) mit denen ‚von Friding' in Verbindung steht, ist sehr fraglich.

Digitized by Google

[F. 155] Februarius 15: Hoc die translatus est sanctus Leopoldus in Claustri Nawburgo[1]) per regem Romanorum Maximilianum, episcopos Salczpurgensem[2]), Pataviensem, legatum apostolicum[3]), Tridentinum[4]), Gurcensem[5]), Labacensem[6]), Secoviensem[7]), ducem Juliacensem[8]), de Anhalt[9]) et prelatos tocius provincie magna cum pompa.

[F. 155'] Martius 31: Hoc die recessit a me charissimus socer meus Ulricus Putsch ad Vallemarcum[10]).

[F. 156'] Aprilis 27: dischler. *29:* Γονναγρα[11]).

[F. 157'] Maius 3: acriter γονναγρα. *7:* feriatus[12]). *14:* mediam diem.

[F. 158'] Junius 15: Incidi in 3am febrem[13]). *21:* liberatus. *29:* Grando maximus. Bellum Ungaricum[14]).

[F. 159'] Julius 4: Incenduntur ville Ulrich[15]). *6:* Nostri legati ad Ungaros. *10:* Ungari ad nos veniunt. *19:* Pax facta est hora octava in occasu solis.

[F. 160'] Augustus 2: fugi pestem[16]) ex Vienna cum uxore et liberis. *[F. 161]* habui pro viatico 163 fl. *[F. 160'] 9:* Veni in

---

[1]) Klosterneuburg bei Wien. Vgl. über diese Feierlichkeit: Starzer, Geschichte der l. f. Stadt Klosterneuburg, 1900, p. 27 f.

[2]) Leonhard von Keutschach.

[3]) Wiguleus Fröschl von Marzoll; derselbe fungierte damals auch als päpstlicher Legat.

[4]) Vgl. S. 296 Anm. 6.

[5]) Vgl. S. 296 Anm. 5.

[6]) Vgl. S. 296 Anm. 7.

[7]) Christoph von Zach, Bischof von Seckau.

[8]) Herzog Wilhelm III. von Jülich.

[9]) Fürst Rudolf IV. von Anhalt.

[10]) Mürztal (?) in Obersteiermark.

[11]) Rheumatische Affektion des Kniegelenks (γόνυ).

[12]) Wohl in dem Sinne zu verstehen, dass Cuspinian an diesem Tage keine Vorlesungen abhielt.

[13]) Beim 15. Juni ist am Rande eine ‚1', beim 17. Juni eine ‚2' und beim 19. Juni eine ‚3' hinzugefügt.

[14]) Der Eintrag steht am unteren Rande des Junikalenders. Vgl. über diesen Feldzug Huber, Österreich. Geschichte, III. Bd p. 434 ff.

[15]) Der St. Ulrichshof bei Wien, damals im Besitze von Cuspinians Schwiegervater Ulrich Putsch.

[16]) Keine eigentliche Pest, vielmehr eine verheerende Epidemie venerischen Charakters. Vgl. Aschbach, Gesch. d. Wiener Univ. II, 101.

Digitized by Google

Gmunden[1]) ad sororium[2]). *[F. 161] 19*: Moritur rex Polonie[3]) Alexander, frater regis Ungarie[4]), dux Lituanie etc. *[F. 160'] 20:* Moritur filiola mea Johanna charissima, cuius anima quiescat in pace; sepulta in Gmunden. *26:* Ad S. Wolffgangum[5]). *27:* Veni in Salisburgum. *31:* Veni in Lunelacum[6]).

[F. 161'] September 12: Straßwalen[7]). *13*: Ottingen[8]). *14:* Pleibßkirchen[9]). *16:* Müldorff. *18:* Ottingen. *19:* Lauffen[10]). *20:* Salczburg. *21:* St. Jorgen[11]). *22:* Gmunden. *25:* Moritur rex Hispanie, archidux Austrię Philippus, filius regis Maximiliani nostri.

[F. 162'] October 11: Nuncius ex Hispania: Philippus, rex Castilie, Legionis, Hispanie etc., filius Maximiliani, regis Romanorum, moritur[12]). *17:* In Wildenstain[13]). *18:* In Hallstat[14]). *22:* Kirchperg[15]). Venit socer[16]) in Gmunden.

[F. 163'] November 1: Kammer[17]) ad dominum de Polham[18]). *5:* Wartenberg[19]). *6:* Pucham[20]). *7:* Gmunden. *13:* Rex venit in Gmunden. *[F. 164] 14:* Hoc die mane intra sextam et septimam cum paucis nobilibus et venatoribus ascendit rex

---

[1]) Am Traunsee, Oberösterreich.

[2]) Johann Putsch.

[3]) Hs. ‚bolonie'.

[4]) Wladislaw II. von Ungarn.

[5]) St. Wolfgang am Abersee, Oberösterreich.

[6]) Mondsee, am gleichnamigen See im Salzburgischen.

[7]) Strasswalchen, im Salzburgischen, hart an der öberösterr. Grenze.

[8]) Alt-Ötting, in Bayern, ein viel besuchter Wallfahrtsort.

[9]) Pleisskirchen, nordwestl. v. Alt-Ötting.

[10]) Laufen an der Salzach (Bayern).

[11]) St. Georgen an der dürren Ager, westl. vom Attersee.

[12]) Der ganze Eintrag steht am unteren Rande des Oktober-Kalenders, doch weist ein neben ‚Nuncius' beginnender langer Haken zum 11. Oktober hinauf.

[13]) Südöstlich von Ischl.

[14]) Hallstatt am Hallstätter See.

[15]) Kirchberg in Oberösterreich, nahe der Salzburgischen Grenze.

[16]) Ulrich Putsch, Siehe S. 292 Anm. 6.

[17]) Am Attersee; die Herrschaft Kammer gehörte damals bereits Wolfg. v. Polheim.

[18]) Vgl. S. 291 Anm. 4.

[19]) Gemeint ist jedenfalls das nördlich vom Attersee gelegene Wartenburg (bei Vöcklabruck), der Stammsitz der Herren von Polheim.

[20]) Puchheim, südlich von Attnang (Oberösterreich), gleichfalls Polheimscher Besitz.

Digitized by Google

altissimum montem Traunstein[1]) et rediit sero hora septima[2]). *[F. 163'] 17:* Abit ad S. Wolffgangum. *23:* Terre motus in Ried[3]) et Salisburgo auditus.

[F. 164'] December 22: Veni Insprugk cum rege.

[F. 165'] longus ille beatorum beatissime. Longa est vita stultorum. longissima vita bestiarum[4]).

[F. 166] EPHEMERIDES ANNO VIRGINEI PARTUS 1507.

Captus Ludovicus[5]).

[F. 175'] September 5: profluvium[6]) ingens uxoris cum aborsu[7]).

[F. 176'] October 4: Colica ventosa[8]) uxoris. *15:* manus dextra. *18:* Rediit.

[F. 180] Ephemerides anno dominice incarnationis 1508.

Foelix principium, melior sed et exitus adsit.

[F. 183] Februarius 3: Celtis[9]) mortuus. Ego dixi funebrem.

[F. 184] Martius 19: Foeci principium in lectione oratoria[10]).

---

[1]) Am Ostufer des Traunsees (1691 m).

[2]) Ursprünglich stand ‚hora octava'; ‚octava' wurde später durchgestrichen und durch ‚septima' ersetzt.

[3]) In Oberösterreich, nördl. vom Hausruck.

[4]) Der Eintrag ist ganz unverständlich. Ausserdem steht in der Hs. auf derselben Seite noch: ‚longa est vita' (2 mal), ‚longa est', ferner: ‚Significasti nobis' und ‚Ambitiosus'.

[5]) Wahrscheinlich auf Ludwig II. von Ungarn zu beziehen, vgl. Ulmann, K. Maximilian I., Bd. II, 283.

[6]) Blutiger Ausfluss.

[7]) = abortu, Fehlgeburt.

[8]) Der jetzt dafür übliche medizinische Ausdruck lautet ‚Meteorismus' (Anschwellung des Unterleibes).

[9]) Konrad Celtis, der ‚Erzhumanist'. Über seinen Todestag herrscht Zwiespalt. Cuspinian gibt den 3. Februar an, ebenso wie auch ein anderer Zeitgenosse, Hartmann Schedel in Nürnberg. (Vgl. Bauch, Die Rezeption des Humanismus in Wien (1903), p. 157, Anm. 3), dagegen nennt Celtis' Grabschrift sowie die rhein. Matrikel den 4. Februar als Sterbetag. (Vgl. Aschbach, Geschichte der Wiener Univ. II, 224).

[10]) Cuspinian wurde Celtis' Nachfolger in der Lehrkanzel der Rhetorik. Vgl. Bauch, l. c. p. 167.

Digitized by Google

[F. 185] Aprilis 4: hora intra 3^{am} et 4^{am} horribiliter tremenda morte periit Wolfgangus Gwerlich[1]), subitanea morte ex levacione magni ligni, sicut Milo[2]), jurisconsultus nominatissimus Germanie.

[F. 186] Maius 18: beyscher. *27:* bursarius[3]).

[F. 186'] Junius 17: Cepha. flebo[4]). *27:* Arx Kalenperg[5]) fulmine tacta. Cave tibi Austria. *30:* Salczerin.

[F. 188'] Augustus 15: baccalaurens et socius.

[F. 190'] October 23: den hart gelesen[6]).

[F. 191'] November 19: [d]a aus[7]).

[F. 192'] December 6: Mane hora 7^{a} paulo post natus est mihi filius Leopoldus Nicolaus Crisostomus; patrini erant: vicedominus Laurentius Sawrerer[8]), dominus commendator domus sancte Elizabeth[9]).

---

[1]) Mitglied des niederösterreichischen Regiments, wird auch als Beisitzer des Wiener-Neustädter Hofgerichtes erwähnt, vgl. Quellen zur Gesch. d. Stadt Wien, 1. Abt. II. Bd. Regest Nr. 1305.

[2]) Milon von Kroton, der berühmteste Athlet des Altertums; über die Art seines Todes vgl. Valerius Maximus, Factorum et dictorum memorabilium libri, liber IX, c. 12, Ext. 9 (Ed. Kempf, Leipzig, Teubner 1888, p. 462) und Aulus Gellius, Noctes Atticae, l. XV, c. 16 (Ed. Hosius, Leipzig, Teubner 1903, vol. II p. 144 f.).

[3]) Vgl. Schrauf in der Geschichte der Stadt Wien, hrsg. v. Wiener Altertumsvereine, II. Bd., 2. Hälfte p. 994.

[4]) Abgekürzt geschrieben für: Cephalicam flebotomare. Cephalica ist die Hauptvene des Oberarms, phlebotomare der gebräuchliche Ausdruck für ‚zur Ader lassen'.

[5]) Die Burg auf dem Kahlenberg bei Wien.

[6]) Wohl im Sinne von ‚Kolleg gehalten'.

[7]) Hand der Anna Cuspinian.

[8]) Laurenz Saurer, kais. Rat und Vitztum in Österreich u. d. Enns.

[9]) Domus S. Elizabeth ist die Deutschordenskirche in der Singerstrasse in Wien. Der Name des damaligen Hauskomturs lässt sich aktenmässig nicht feststellen; vielleicht ist es Andreas Mosheimer, der noch 1501 in dieser Stellung erscheint. (Vgl. Geschichte der Stadt Wien, hrsg. vom Altertums-Vereine II. Bd., 2. Hälfte, p. 875 Anm. 4).

Digitized by Google

[F. 194] Ephemerides anno salutifere incarnationis 1509.

Adsit sanitas corporis animique: cetera nauci putanda. Andreasch Mortenhof. Dactilus Cariotę[1]).

[F. 195'] Januarius 6: Manus sinistra in parvis digitis.

[F. 196'] Februarius 28: wider[2]).

[F. 199'] Maius: 14 Maii[3]) rex Francie Ludovicus[4]), qui federe pontifici Julio[5]), Maximiliano caesari et Hispaniarum regi[6]) iunctus erat, nam hii 4^{or} undique cinxerunt obsidione Venetiarum dominium, una strage[7]) fudit XV milia Venetorum et obtinuit ipsorum impedimenta et castra cum summa et cruentissima victoria.

[F. 200] Maius 1: Salvatellam dextram[8]). *17:* Hoc die filius meus Sebastianus Foelix confirmatus est per episopum Segnensem Croatum[9]). Adduxit eum Gabriel Eubolius, prothonotarius nostrę urbis Viennensis, vulgo Gutrater dictus, licenciatus juris[10]). Mortuus insignis chyrurgus Gregorius de Nursia[11]).

---

[1]) Diese Einträge (an verschiedenen Stellen des Blattes) stehen untereinander in keinerlei Zusammenhang. Unter dactilus Cariotę könnte etwa die spezifische Bezeichnung eines der 5 Finger zu verstehen sein.

[2]) Von der Hand Anna Cuspinians. Neben einem ‚m'. Vgl. S. 289 Anm. 1.

[3]) Der Eintrag steht am unteren Rande des Maikalenders.

[4]) Ludwig XII.

[5]) Julius II.

[6]) Ferdinand der Katholische.

[7]) In der Schlacht bei Agnadello. Vgl. Huber, Geschichte Österreichs III, 378

[8]) Die Vene zwischen Daumen und Zeigefinger, die häufig zum Zwecke des Aderlasses geöffnet wurde.

[9]) Jakob Blasioli, Bischof von Zengg in Kroatien.

[10]) Gabriel Guetrater, Stadtschreiber von Wien. Vgl. Aschbach, Gesch. d. Wiener Univ. II, 310.

[11]) In dem östl. von Spoleto gelegenen umbrischen Städtchen Norcia waren bis ins 17. Jahrh. einige Familien ansässig, aus denen eine ganze Reihe hervorragender Chirurgen hervorging. Diese ‚Norciner' übten besonders den ‚Steinschnitt' (Lithotomia) aus und besassen als Lithotomisten einen Weltruf. Vgl. E. Gurlt, Geschichte der Chirurgie I, 100. Über den oben genannten, anscheinend in Wien ansässigen ‚Norciner' Gregorius vgl. die Acta facultatis medicae univ. Vindob. (ed. Schrauf) III. Bd., p. 68.

Digitized by Google

[F. 200'] ***Junius*** *11:* Jeronimus rediit. *18:* per nares. *24:* Catarrus per colatorium[1]).

[F. 201] ***Julius*** *5:* Medianam sinistram[2]).

[F. 202'] ***Augustus*** *9:* Eripui ultimum dentem inferioris mandibulae[3]). *[F. 203]* *18:* Hac nocte incendium ingens Vienne ortum a media nocte in horam diei sextam duravit cum maximo vento, quo absumpte sunt domus 100 pene, exellentes et magnifice extructe maximo incolarum damno. Et in testudine una novem homines, vacce due et galline XV fumo strangulati sunt

[F. 203'] ***September*** *22:* finivi 2^{m} librum epistolarum Plinii[4]).

[F. 204'] ***October:*** In Septembre, die exaltacionis Crucis, corruerunt et submerse sunt in Constantinopoli VI milia domorum, et tres turres circa palatium cęsaris corruerunt[5]).

[F. 208'] ***EPHEMERIDES ANNO VIRGINEI PARTUS 1510.***

Salus et benedictio sit nostra hoc anno tuitio.

n. [?] duos an[te] Viti in 2ǫ S. h[abet?] Sebastianus[6]) sequenti anno.

---

[1]) Die Einträge vom 18. u. 24. Juni gehören jedenfalls zusammen und beziehen sich auf die Art und Weise, wie der Katharrh behandelt wurde; colatorium ist das ‚Siebbein'.

[2]) Mediana s., die mittlere Vene des linken Armes; es handelt sich hier um einen Aderlass.

[3]) Unterkiefer.

[4]) Des C. Plinius Caecilius Secundus ‚Epistolarum libri novem'. Cuspinian scheint ein Kolleg darüber gelesen zu haben, schreibt doch P. Eberbach am 31. Juli 1510 an Vadian: Rogo te . . , rescribas, quando item Pliniana a Cuspiniano enarratio (mündliche Auslegung) exordietur'. (Mitteilungen z. vaterländischen Geschichte, hrsg. v. histor. Verein in St. Gallen, XXIV (III. F. 4. Bd.) p. 85).

[5]) Der Eintrag steht am untern Rande des Oktoberkalenders und beginnt eigentlich mit den Worten: ‚Hoc mense corruerunt . . . '. Später schrieb Cuspinian mit anderer Tinte oberhalb der Worte ‚Hoc mense' hinzu: ‚In septembre' und links davon setzte er die Angabe: ‚die exaltacionis Crucis'. Über das Erdbeben in Konstantinopel vom 14. September 1509 vgl. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches II. Bd., p. 349.

[6]) Cuspinians zweitältester Sohn. Der Eintrag ist gegenwärtig ganz unverständlich.

Digitized by Google

Federzeichnung, eine Nebensonnenerscheinung darstellend; beigeschrieben die Worte: Halones, Jris *und* parelii[1]).

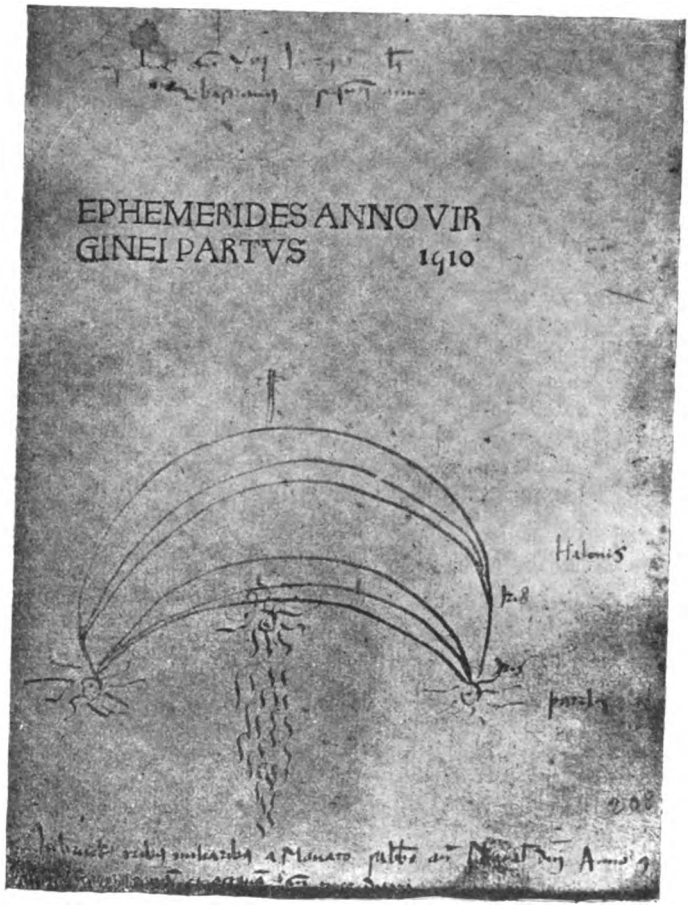

Abbildung 2.

In Bruck[2]) tribus miliaribus a Monaco sabbato ante Natalem domini anno 9[3]) infra septimam et octavam ante meridiem.

[1]) ‚Halo' ist der bei Nebensonnenerscheinungen die Sonne umgebende Lichtkreis, wovon das ganze Phänomen auch heute noch den Namen ‚Halo' trägt; infolge von Lichtbrechung erglänzt dieser Lichthof in den Regenbogenfarben (Iris); ‚parelii' sind die Nebensonnen. Das über dem ‚Halo' angebrachte Kreuz ist eine phantastische Zutat Cuspinians.

[2]) nw. von München, an der Amper.

[3]) 22. Dezember 1509.

Digitized by Google

[F. 212] Martius 14: Hac nocte enixa est uxor. Post decimam in nocte hora paulo plus media natus est filius meus Leopoldus Anastasius, ex fonte baptismatis levatus per reverendissimum patrem dominum doctorem juris pontificii Georgium Prenner, officialem Pataviensem, magistrum Bernardinum, canonicum S. Stephani[1]), Katharinam[2]), uxorem notarii civitatis[3]). *[F. 211'] 17:* da aus[4]).

[F. 213] Aprilis 16: Venit socer[5]) et socrus. *24:* Moritur Leopoldus.

[F. 214] Maius 1: Cecinit primitias prepositus noster[6]). *3:* Moritur doctor Fuxmagen[7]).

[F. 214'] Junius 16: Ivi in legacione cesaris ad regem Ungarie.

[F. 216] Julius 7: Hoc die Tatte[8]) in oppido Ungarie fuit dicatum a Julio pontifice II Vladislao regi Ungarie pileum et ensis aureus cum magna solemnitate et multis cerimoniis in missa et cum benedictione[9]) apostolica et plenariis indulgenciis. Fuit autem nuncius apostolicus Simon, Modriensis episcopus[10]), qui prius lectis litteris apostolicis credencialibus, quibus eciam misticacionem explicavit muneris pilei et ensis, dehinc habuit orationem brevem qua obtulit munera. Erant autem presentes cum rege et proceribus suis ac omnibus episcopis oratores cesaris[11]), orator regis Francie[12]), oratores

[1]) Bernardinus Wydmer aus Gundersdorf, Kanonikus bei St. Stephan, 1515 Domkustos, † 23. Februar 1522. Vgl. Zschokke, Geschichte des Metropolitankapitels zum hl. Stephan in Wien, p. 387, Nr. 256.

[2]) Die Gattin des Wiener Stadtschreibers Gabriel Guetrater.

[3]) Die Worte ‚Post decimam — civitatis' stehen unterm 21. März, doch weist ein Haken zum 14. März.

[4]) Von der Hand der Frau Anna Cuspinian.

[5]) Ulrich Putsch.

[6]) Johann Putsch.

[7]) Dr. Johann Fuchsmagen, kais. Rat nnd Regent der n. ö. Regierung, ein eifriger Förderer des Humanismus an der Wiener Universität. Vgl. über ihn S. Ruf in der Zeitschrift d. Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg, III. F. 21. Bd. p. 93 ff.

[8]) Totis, s. ö. von Komorn, am Fusse des Vertesgebirges. Sommerresidenz der ungar. Könige.

[9]) Hs.: beneditione.

[10]) Bischof Simon von Modrus (Kroatien).

[11]) Graf Leonhard vom Haag, Ritter Johann Mrakeš von Noskow, Pfleger zu Drosendorf und Dr. Johann Cuspinian. (Vgl. den Bericht des Grafen L. v. H. vom 29. Juli 1510 im Wiener Staatsarchiv, Maximiliana Fasz. 15). Karajan gibt in seiner Ausgabe des Tagebuches Cuspinians (Fontes. rer. Austr. I. Bd. 1. Abt. p. 403) fälschlich als kais. Gesandten den Grafen Leonhard v. Nogarola an. In denselben Irrtum verfällt auch Fraknói in seiner sonst vortrefflichen Schrift: Ungarn u. d. Liga v. Cambray (1883). p. 35.

[12]) Louis Hélie (Helianus).

Digitized by Google

duo regis Polonie[1]), orator Venetus[2]). Erat eciam preter legatum predictum alius legatus apostolicus a latere Achilles de Crassis[3]).

[F. 219'] *November 16:* Ivi in legacione[4]) ad regem Hungarorum pro faciendo federe contra Venetos et desponsanda filia[5]) Carolo, archiduci Austrie et Burgundie, nepoti cesaris.

[F. 222] ***Ephemerides anno dominice incarnationis 1511.***

Jesus spes nostra et salus humani generis.

[F. 223'] *Januarius 13:* Reversus ex legacione a rege Hungarie.

[F. 225'] *Martius 26:* ein erdbyden 3, 4 tag[6]).

[F. 228] *Maius 22:* Nata est mihi filia Helena Alexandra hora sexta mane, minuto 4°. Patrini fuerunt Lorencius Sawrer, vicedominus[7]), uxor doctoris Schrettel[8]), uxor notarii urbis Viennensis[9]).

[F. 229] *Junius 15:* da aus[10]).

[F. 231] *Augustus 30:* Ivi in legacione ad regem Hungarie cum comite Leonardo[11]) in magnis negociis et fecimus duplex matrimonium regis Ludovici et Ferdinandi, regis Castilie.

[F. 231'] *September 3:* Venimus Budam. *5:* dixi orationem coram rege Hungarie et consiliariis. *9:* Comedimus cum rege Hungarie

---

[1]) Nicolaus Firley, Palatin v. Lublin, u. Petrus Tomicki, Archidiakon von Krakau. Vgl. Acta Tomiciana, I, p. 61. Statt ‚Polonie' stand in der Hs. ursprünglich ‚Vngarie', was dann von Cuspinian durchgestrichen wurde.

[2]) Pietro Pasqualigo.

[3]) Achilles de Grassis, Bischof von Castello.

[4]) Über die Mitglieder dieser Gesandtschaft vgl. Fraknói, Ungarn u. d. Liga von Cambray, pag. 70.

[5]) Prinzessin Anna von Ungarn.

[6]) Von der Hand Anna Cuspinians (?).

[7]) Siehe S. 300 Anm. 8.

[8]) Dr. Georg Schrättl (oder Schröttl) um 1498/99 Wiener Stadtanwalt. (Vgl. Codex d. Hofbibl. Nr. 8019 f. 46; Wiener Kammerrechnungen (Stadtarchiv) Repos. 164 Nr. 56 f. 36).

[9]) Frau Katharina Guetrater.

[10]) Von der Hand der Frau Anna Cuspinian.

[11]) Graf Leonhard vom Haag. Ausser ihm und Cuspinian nahm an der Gesandtschaft noch Herr Wolfgang v. Rogendorf teil. Fraknói (l. c. p. 91) verwechselt auch in diesem Falle wieder den Grafen v. Haag mit d. Grafen Leonh. v. Nogarola. Die Instruktion für diese Gesandtschaft im Wiener Staatsarchiv, Maximiliana Fasz. 19 a.

Digitized by Google

in sua mensa. *[F. 232] 10:* Comedimus cum cardinali archiepiscopo Strigoniensi[1]) et pacavimus eum cum cesare. Sequenti die *(11. September)* comedimus cum Quinqueeccelesiensi episcopo[2]). Eodem die sumus magnifice donati. *[F. 231'] 11:* Accepimus ab eodem[3]) responsum. *14:* Venimus Viennam.

[F. 233] October 7: terre motus[4]). *[F. 232'] 20:* Beyttenstein[5]) gewonnen von Kay. Mt.

[F. 234'] December 16: Exivi ad cesarem. *23:* Veni ad cesarem in Lyncz. *24:* Alloquutus eum usque ad mediam noctem.

[F. 236] EPHEMERIDES ANNO VIRGINEI PARTUS 1512.

[F. 238] Januarius 2: Dedi juramentum cesari fidelitatis[6]).

[F. 241'] Maius 18: Incendium Vienne.
Toto mense per universum Austriam visa sunt incendia, quae subornatis quibusdam a Venetis fuerunt facta[7]).

[F. 243'] Julius 12: Hiis diebus filius meus charissimus Sebastianus letaliter egrotus decubuit, ut nemo eius vitę salutem speraret, et biduo iacebat sine voce, sed ope et auxilio divino evasit.

[F. 245'] September 3: Exivi ad legacionem regis Hungarie solus. *9:* Habui audienciam benignam. *17:* Reversus sum Viennam cum felici responso.

[F. 248'] December 7: da aus[8]). *[F. 249] 15:* De sero hora sexta nata est mihi filia Barbara Sophia: quam ex baptismo levarunt Johannes ex ducibus Lituanie, prepositus Posnaniensis et

---

[1]) Thomas Bakács von Erdöd, Erzbischof von Gran, Kardinal von St. Martin in montibus.

[2]) Georg Szakmár, Bischof von Fünfkirchen.

[3]) Nämlich von König Wladislaus II.

[4]) In der Hs. durchgestrichen.

[5]) Schloss Peutelstein in Südtirol (Ampezzotal), italienisch „Podestagno". Über die Belagerung dieses Schlosses durch Kaiser Maximilian vgl. M. Sanuto Diarii, Tom. XIII p. 157, 161, 166, 171.

[6]) Wahrscheinlich anlässlich Cuspinians Ernennung zum kaiserlichen Rat.

[7]) Am unteren Rande des Maikalenders.

[8]) Von der Hand der Anna Cuspinian.

Digitized by Google

Plocensis[1]), domina de Pucham, uxor cancellarii Schnaidpeck[2]), domina Deutschin, socrus doctoris Stephani[3]).

[F. 250] Ephemerides anno dominice incarnationis 1513.

Laus tibi.

Sanitas corporis et animi
Sit nobis dos tocius anni. Amen.

Laus tibi Christe, qui pateris.

Varadiensis | 1
Sclavonia | 2 pro sponso et sponsa
Transsilvania et cetera 3
Agriensis / 4
Quinta / 5[4])

Gelfi gerentes fidem, Gebelini gerentes bellum.

Cronica cesaris Sigismundi[5]) Gremperius[6]).

[1]) Herzog Johann von Litthauen, Propst von Posen und Plock, natürlicher Sohn König Sigismunds von Polen. Vgl. Encyklopedyja powszechna, Warschau 1863, Tom. XIII p. 5.

[2]) Agnes von Puchheim, Tochter des Balthasar v. P. (ältere Krumbach'sche Linie) und der Helene von Pottendorf, seit 1510 mit dem niederösterr. Kanzler Hans Schnaidpeck, späterem Freiherrn von Schönkirchen vermählt. Vgl. Jahrbuch der herald. Gesellsch. ‚Adler', XIX (1890) p. 190 u. 211.

[3]) Dr. Steffan, Protonotar der Stadt Wien. Vgl. Schrauf, Acta fac. med. univ. Vinbob. III, 53.

[4]) Der Eintrag ist heute unverständlich. Handelt es sich um die betreffenden Territorien oder um die Diözesen? Varadiensis: Warasdin; Sclavonia: Slavonien; Transsilvania: Siebenbürgen; Agriensis: Erlau; Quinta: Fünfkirchen(?) [Quinque-ecclesiensis].

[5]) In seinen ‚Caesares' (1540, p. 723) erwähnt Cuspinian eines ‚ingens volumen Sigismundi Imperatoris rerum gestarum' und an einer anderen Stelle des genannten Werkes (p. 601) spricht er von einem ‚liber historiarum insignis et grandis', das ‚adhuc extat in Alsatia apud D. de Plumeck, innumeras continens . . historias ac facetias, quas egit Sigismundus in iuventute cum Argentinensibus mulieribus'. Ob eines der beiden Werke mit der oben zitierten ‚Cronica' identisch ist?

[6]) Johann Gremper aus Rheinfelden, Cuspinians Famulus. Er war selbst Humanist und hat Cuspinian mehrfach mit Handschriften beschenkt; vgl. Cuspinians ‚Consules' (1553 p. 421). Einige Daten über Gremper gibt Denis in seiner Wiener Buchdruckergeschichte p. 159 und p. 176 und in seinen Merkwürdigkeiten der Garellischen Bibliothek p. 196.

Digitized by Google

Veneti hunc annum apud Turcum Justinianum[1]).

Si pedestri celum confidet, omnia bene agentur,
si per diversos [?] pessime;

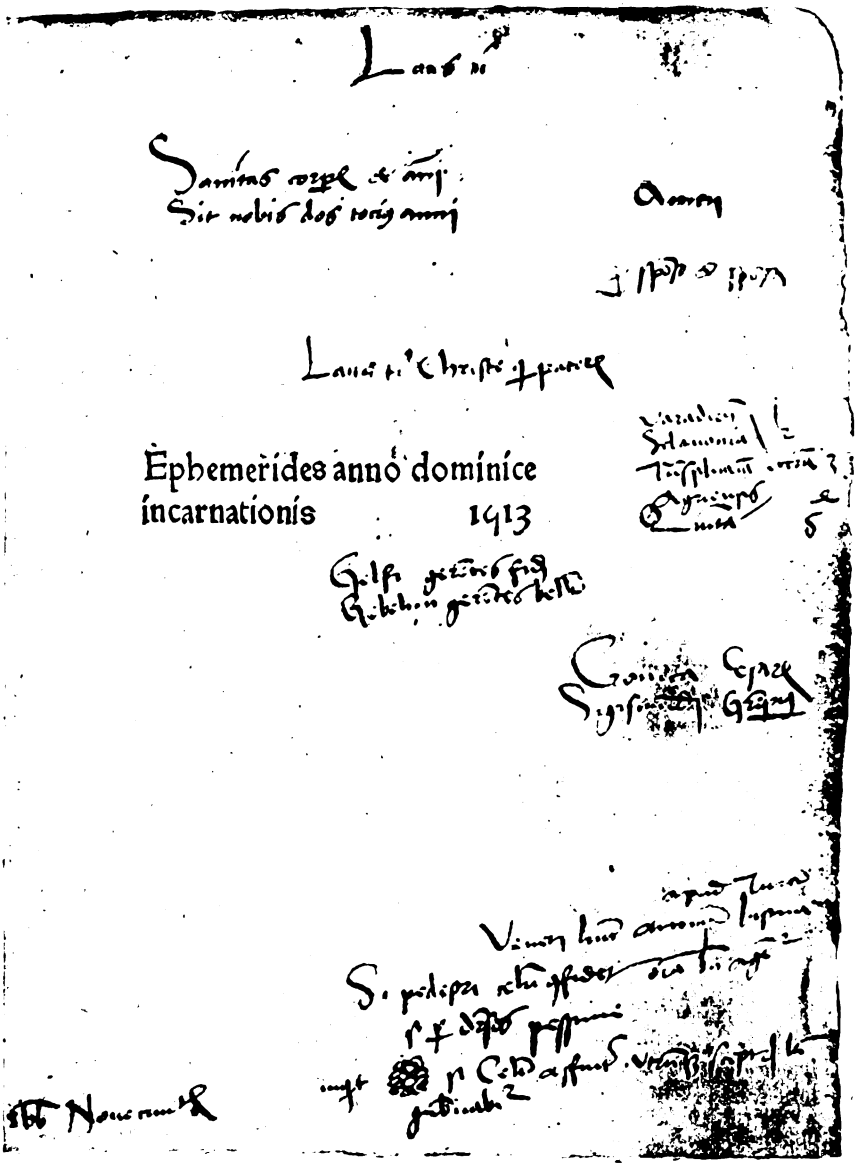

Abbildung 3.

[1]) Nicolò Giustiniani; in Marino Sanuto's Diarii (Tomo XVI, p. 44) wird er 1513 als „baylo nostro a Costantinopoli" erwähnt.

Digitized by Google

inquit [Chiffre]: si celum affuerit, utrumque sceptrum bene gubernabitur[1]).

Abbas Nove civitatis[2]).

[F. 251'] *Januarius 26:* Exivi ad Budam in legacione cesaris ad regem Hungarie. *28:* Veni Budam. *30:* Habui audienciam.

[F. 252'] *Februarius 15:* habui responsionem ex regia Maiestate et fui absolutus. *16:* Nocte venit mihi nova posta a cesare maxime importancie. *18:* Fui auditus. *21:* Mortuus papa Julius 2^us^. *25:* Habui responsionem. *27:* Reversus Viennam.

[F. 255'] *Maius 26:* Seditio studentum Viennę[3]).

[F. 256'] *Junius 13:* Exivi in legacione ad Budam. *17:* Auditus sum a rege Hungarie. *28:* Habui responsum.

[F. 257'] *Julius 4:* Reversus Viennam. *9:* Scripsi cesari.

[F. 258'] *Augustus 8:* Ivi ad regem Hungarie in legacione cesaris. *10:* Veni Budam. *13:* habui audientiam. *19:* habui responsionem. *23:* Redii Wiennam.

[F. 259'] *September 1:* Charissima mea uxor Anna sumpsit corpus divinum. *7:* Sacro oleo inuncta. *18:* Moritur de sero intra 8^vam^ et 7^mam[4]). *25:* Septimus[5]) celebratur. Ingens tristicia[6]).

[F. 260'] *October:* Tristicia[6]).

[F. 261'] *November:* Tristicia[6]).

---

[1]) Es handelt sich bei diesem Eintrag möglicherweise um eine Anspielung auf irgend ein politisches Ereignis; es könnte ein Zwiegespräch zwischen zwei Diplomaten sein, vielleicht ist Cuspinian selbst der eine davon. Aber das Ganze ist so orakelhaft dunkel, dass sich gegenwärtig die tatsächliche Bedeutung des Eintrags nicht feststellen lässt. Nach ‚inquit' eine Chiffre (vgl. Abbildung 3), zu deren Auflösung alle Handhaben fehlen.

[2]) Johannes II. Lindenlaub, Abt der Zisterzienserabtei Neukloster in Wiener-Neustadt. (1506—1515). Vgl. Xenia Bernardina III, 118 Nr. 8.

[3]) Vgl. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität II, 132, welcher den 20. Mai als den ‚Haupttag' der Studentenunruhen nennt. Dagegen geben die Acta facultatis artium F. 83' gleich Cuspinian den 26. Mai an.

[4]) In Anna Cuspinians Epitaph (nur durch das Trautsohns'sche Manuskript überliefert, vgl. Leopold Fischer, Brevis notitia urbis Vindobonensis IV, 107) ist der 17. September als Todestag Annas angegeben.

[5]) Die Seelenmesse am 7. Tage nach dem Todestage.

[6]) Am unteren Rande der betreffenden Monatskalender.

Digitized by Google

[F. 263] December 10: Exivi Viennam in legacione ad regem Hungarie, *[F. 262']* hora 6ta mane. *[F. 263] 12:* Veni Budam. *14:* Habui audienciam et incepi secreciora. *15:* Venit nova posta a cęsare ex Augusta. *17:* Habui audienciam privatam de nocte hora sexta circa lucernas. *[F. 262'] 18:* Mane iterum fui. *21:* De sero fui cum rege post quintam. *[F. 263]:* Maximus ventus duravit per duos dies et duas noctes. *23:* Abiit nuncius. *[F. 262'] 26:* Venit N. nuncius. *27:* Venit orator Polonus[1]). *[F. 263]* de sero hora 6. *[F. 262'] 31:* fui cum rege hora 5ta et omnia conclusimus.

[F. 263'] Non Schwioffski[2]), sed notario, quod aulici sunt Nandar Albę[3]), ut pro decore habeant et custodia.

Accusatio mea
Replicatio mea Rendelinus[4])

Nullus Hungarus alteri, sed potius externo.

Pompę
Astucię aliter scribendum.
loquacitati

Strigoniensi[5]) una hora pompa tribus annis.

Stephanus dei Kamitricius[?], cubicularius regie maiestatis[6]).

[F. 264] EPHEMERIDES ANNO VIRGINEI PARTUS 1514.

Sanitas et leticia
Sint huius anni nobis xenia.

[F. 265'] Januarius 3: Exivi Budam. *6:* Veni Viennam. *17:* Contraxi sponsalia cum altera uxore Agnete.

---

[1]) Petrus Tomicki. Vgl. Acta Tomiciana II. 267.

[2]) Wohl eine Verballhornung des Namens des polnischen Gesandten in Ungarn Christoph Szydłowiecki.

[3]) Belgrad.

[4]) Ritter Albert Rendel von Uschau, ein böhmischer Edelmann, der am ungarischen Hofe eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Vgl. Palacký, Geschichte von Böhmen, V. Bd., 2. Abtlg. p. 291 ff.; Český Časopis historický VIII. Bd., p. 68 (1902).

[5]) Thomas Bakács, Erzbischof von Gran.

[6]) Die Worte Stephanus—maiestatis sind in der Hs. in verkehrter Richtung geschrieben. Der Name des Kämmerers ist infolge Verwischung der Tinte fast unleserlich.

Digitized by Google

25: Celebravi nupcias, quibus interfuit eciam marchio Brandeburgensis Georgius[1]). *30:* Venerunt litterę a cęsare ad regem.

[F. 266'] *Februarius 7:* Exivi in legacione ad regem Hungarie cum domino Mraxki[2]) vicedominoque[3]). *10:* habuimus audienciam. *11:* habuimus privatam. *16:* Reversus Viennam.

[F. 267'] *Martius 27:* Venerunt littere cęsaree ad regem Hungarie, quas hodie misi per Gremperium[4]).

[F. 268'] *Aprilis 8:* Supervenerunt alie littere cesaree ad regem Hungarie. *10:* Rex me suis litteris vocavit Budam. *11:* hodie exivi. *13:* Veni Budam. primum tonitru. *20:* Ivit rex ad Strigoniensem[5]). *24:* Reversus sum hora 12.

[F. 269'] *Maius 2:* Ivi ad cęsarem. *5:* Cesar venit Viennam. *12:* Sequutus sum cęsarem. *21:* Nupcias habuit filia mea[6]). Isto mense surrexit quedam incondita multitudo rusticorum cruce signati *[sic]* in Hungaria et fecerunt inauditam crudelitatem[7]).

[F. 271'] *Julius:* hoc die captus est Zeckel Georgius[8]), capitaneus cruciatorum in Hungaria et occisus.

[F. 272'] *Augustus 31:* Exivi in legacione ad regem Hungarie.

[F. 273'] *September 1:* Veni Budam hora 6ta. *3:* habui audienciam. *5:* privatam. *20:* Data mihi responsio publica. *25:* Redii Viennam.

---

[1]) Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach, der Erzieher König Ludwigs II. von Ungarn.

[2]) Ritter Johann Mrakeš von Noskow, kaiserlicher Rat und Pfleger zu Drosendorf.

[3]) Laurenz Saurer, österr. Vitztum.

[4]) Siehe S. 307 Anm. 6.

[5]) Erzbischof Thomas Bakács von Gran.

[6]) Cuspinians älteste Tochter Anna war damals erst 11 Jahre alt, sie dürfte daher hier kaum in Betracht kommen. Villeicht ist die ‚filia' eine Tochter der Agnes Cuspinian aus einer ersten Ehe, also Cuspinians Stieftochter.

[7]) Am unteren Rande des Maikalenders. Über den sogen. ‚Kurutzenkrieg' oder ungar. Bauernaufstand vgl. Fessler-Klein, Geschichte von Ungarn III, 298 ff.

[8]) Der Szekler Georg Docsa; er wurde am 15. Juli 1514 hingerichtet. Vgl. Jos. Feil, ‚Über die Kreuzer in Ungarn 1514' in Österr. Blätter f. Literatur u. Kunst, I, Beiblatt Nr. 5, p. 34. Der Eintrag steht am unteren Rande des Blattes, vor ‚hoc' ein Verweisungszeichen, im Kalender selbst fehlt jedoch das entsprechende Zeichen.

Digitized by Google

[F. 274'] *October 23:* Exivi in legacione ad regem Hungarie. *26:* Veni Budam. *30:* habui audienciam.

[F. 275'] *November 5:* fui cum rege hora VI. *22:* habui responsum. *30:* Redii Viennam.

[F. 276'] *December 11:* Exivi ad cesarem in legacione regis Hungarię, qui me pro suo oratore usus est, licet sim cęsaris servitor. *23:* Veni ad cesarem. *24:* loquutus cum domino Gurcensi[1]). *37:* Cum cęsare omnia secreta peręgi.

[F. 277']: scripsit Marullus Spalatensis de institucione bene vivendi per exempla sanctorum[2]).

Martinus Domyanovich Horvath[3]).

[F. 278] *Ephemerides anno dominice incarnationis 1515.*

[F. 279'] *Januarius 12:* Venit posta, quae attulit mortem Regis Francie Ludovici[4]), qui mortuus in prima Januarii Parisiis in dolore capitis post paucos dies, cum habuisset nupcias cum sorore regis Anglię[5]). *24:* Redii.

[F. 280'] *Februarius 3:* Ivi in legacione ad regem Hungarie. *7:* habui audienciam. *11:* Data fuit responsio. *17:* Redii Viennam. *27:* Juravi in regimine hora prima 30 mi[nutis] pro officio a cesare mihi collato[6]).

---

[1]) Kardinal Matthaeus Lang.

[2]) Marcus Marullus aus Spalato lebte zu Anfang des 16. Jahrh. und schrieb einen Traktat: ‚de religiose vivendi institutione per exempla libri VI', mit welchem die von Cuspinian zitierte Schrift offenbar identisch ist. Vgl. über Marullus: Jöcher, Allgem. Gelehrtenlexicon, Leipzig, 1751, III. Bd. p. 250 und Potthast, Bibliotheca I, 775.

[3]) Ein am ungarischen Hofe lebender Kroate, von dem wir nur wissen, dass er im Jahre 1519 als Unterhändler Ludwigs II. wegen der deutschen Königswahl nach Böhmen geschickt wurde. Vgl. Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, Bd. I, p. 614. Cuspinian bezeichnet ihn in einem Briefe an die Augsburger Kommissäre (im Auszuge abgedruckt in den d. Reichstagsakten l. c. p. 648) als ‚optimus vir, . . qui Cęsaris partibus iam a decem annis semper studuit, . . . multarum linguarum peritus et circumspectus'. Der Eintrag stammt übrigens nicht von der Hand Cuspinians.

[4]) Ludwig XII.

[5]) Maria, die Schwester Heinrichs VIII. v. England. Die Hochzeit Ludwigs hatte schon am 11. Oktober 1514 zu Abbeville stattgefunden.

[6]) Die Beeidigung C.'s dürfte mit seiner damals erfolgten Ernennung zum Wiener Stadtanwalt zusammenhängen. Die Worte ‚pro officio — collato' sind später nachgetragen.

Digitized by Google

[F. 281'] *Martius 22:* Ivi Posonium[1]) ad regem Hungarie missus a cardinale Gurcensi. *24:* Intravit rex Polonie. *28:* Intravit cardinalis Gurcensis Posonium. *29:* Intravit cardinalis Strigoniensis.

[F. 282'] *Aprilis 2:* Cantata fuit missa de spiritu sancto et factum principium tractatus cum duobus regibus. *12:* Data responsio. *13*: discessimus.

[F. 283'] *Maius 11:* Ivi cum domino cardinali Gurcensi Posonium ad reges Hungarie et Polonie. *20:* Conclusa sunt omnia inter cesarem et reges Hungarie et Polonie hora prima post prandium.

[F. 285'] *Julius 6:* Venerunt oratores regum Polonie et Hungarie[2]) *10:* Cesar intravit Viennam. *11:* Cesar audivit oratores. *13:* Discessi a cesare cum archiepiscopo Premensi[3]), marchione Casimiro[4]) et domino de Rogendorff[5]) ad excipiendum regem Hungarie. *[F. 286] 16:* Convenerunt in campo, qui dicitur Hart[6]), simul hora prima circiter cęsar, rex Hungarię Wladislaus, rex Ludovicus, rex Polonie Sigismundus et domina Anna, filia regis Hungarie. *[F. 285'] 18:* Intraverunt cesar et reges Viennam de nocte circa vesperam. *19:* fuerunt simul in consilio cesar, tres reges, duo cardinales summi pontificis et regis Hispanie oratores, archiepiscopi, episcopi, principes seculares et consiliarii eorundem circiter 60. Cesar loquebatur fere tota hora. *22:* facta sponsalia in templo S. Stephani. *24:* Simul cenarunt. *25:* Torneamentum. *29:* Discessit cesar. *31:* Sequutus reges ad Novam civitatem.

[F. 286'] *Augustus 2:* Cesar accepit veniam a regibus. *3:* Rex Hungarie a sua filia. *6:* Rex Polonie discessit.

[F. 292] *EPHEMERIDES ANNO VIRGINEI PARTUS 1516.*

Laus, gloria, honor deo sit altissimo.

---

[1]) Pressburg.

[2]) Gesandte von Seiten Ungarns: Georg Szakmáry, Bischof von Fünfkirchen, der kgl. Hofrichter Moses und Herr Ladislaus von Sternberg, Kanzler des Königreichs Böhmen; von poln. Seite: Johann Lubrański, Bischof von Posen, Lucas von Gorka, Generalkapitän von Gross-Polen und Christoph von Szydlowiecki, Kanzler von Polen. Vgl. Liske, Dwa Dyaryusze Kongresu Wiedeńskiego z roku 1515. Krakau 1877, p. L u. XCIII.

[3]) Christoph von Braunschweig, Erzbischof v. Bremen.

[4]) Markgraf Kasimir von Brandenburg.

[5]) Wilhelm von Rogendorff.

[6]) In der Gegend von Carnuntum (Niederösterreich).

Digitized by Google

Totus ille annus fuit fertilissimus et sanissimus ac temperatus, copia ingens vini et omnium frugum. Laus deo.

[F. 293'] ***Januarius*** *23:* Hoc die mortuus est rex Arragonum et tocius Hispanie Ferdinandus, qui instituit testamento heredem archiducem Austrie Carolum, Philippi regis filium, omnium suorum regnorum.

[F. 295'] ***Martius*** *13:* Mortuus est rex Hungarie et Boemie Vladislaus.

[F. 296'] ***Aprilis*** *27:* Venerunt littere.

[F. 297'] ***Maius*** *9:* Venit instructio. *12:* Exivi in legacione[1]) ad regem Ludovicum cum domino preposito Neuburgensi[2]), domino de Folckessdorff[3]) et domino Johanne Mraxy[4]). *[F. 298] 14:* Venimus Budam per aquam. *16:* habuimus audienciam. *17:* Vocati ad consilium. *25:* fuimus in consilio. *[F. 297'] 27:* Venit orator Turcus.

[F. 298'] ***Junius*** *8:* Habuimus responsionem bonam. *12:* Venimus Viennam cum salute.

[F. 299'] ***Julius*** *12:* Mortuus est prepositus meus Johannes Putsch[5]).

[F. 301] ***Augustus*** *10:* Solvi lig[num?]. *[F. 300'] 14:* Exivi Viennam cum domino Johanne Mraxii in legacione ad regem Ludovicum Budam. *[F. 301] 17:* Venimus Budam. *[F. 300'] 18:* habuimus audienciam. *21:* Data responsio. *25:* Redii Viennam post noctem mediam hora prima.

[F. 306] Ephemerides anno dominice incarnationis 1517.

[F. 307'] ***Januarius*** *14:* Emi domum contiguam a domino preposito S. Hyppoliti[6]). *[F. 308] 17:* Collimitius Rector[7]). *18:* Uterque pactus[8]).

---

[1]) Vgl. die von den Gesandten in Budapest ausgefertigte Urkunde vom 6. Juni 1516, abgedruckt in Mágyar történelmi tár, N. F. 7. Bd. (1906) p. 174.

[2]) Propst Georg Hausmannstetter von Klosterneuburg.

[3]) Caspar von Folkesdorff, Landmarschall von N.-Ö.

[4]) Johann Mrakeš von Noskau, Pfleger zu Drosendorf.

[5]) Vgl. S. 292 A. 3.

[6]) Den sogenannten St. Pöltnerhof in der Weihburggasse. Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abt. 1. Band, Regest 955 u. 956.

[7]) Georg Tannstetter aus Rain in Bayern, genannt Collimitius, der bedeutendste Mathematiker u. Astronom an der Wiener Universität zur Zeit Kaiser Maximilians. Vgl. über ihn Aschbach, Geschichte der Wiener Univ. II, 271 ff.

[8]) Bezieht sich wahrscheinlich auf den oben erwähnten Hauskauf.

Digitized by Google

[F. 311'] ***Maius*** *15:* Ivi in legacione ad regem Ludovicum cum Andrea de Burgo[1]) et Johanne Mraxy. *21:* habuimus primam audienciam.

[F. 312'] ***Junius*** *7:* Redimus Viennam.

[F. 314] ***Julius*** *24:* Circa XII horam noctis mortua est mea charissima filiola Helena, quam cum multis lachrymis sepelivi.

[F. 315'] ***September*** *9:* Cesar venit Viennam.

[F. 316'] ***October*** *3:* Exivi in legacione ad regem Ludovicum cum domino Georgio de Seisenneck[2]), Emerßhoff et Mraxy. *7:* Ibi venimus Budam. *12:* Weivoda[3]) intravit castrum. *15:* habuimus audienciam. *21:* Weivoda.

[F. 320] ***EPHEMERIDES ANNO VIRGINEI PARTUS 1518.***

Sanitas corporis et mentis
Sint nobis dona anni presentis.
Amen.

[F. 324] ***Martius*** *14:* Exivi obviam regine Polonie dominę Bonę[4]) cum vicedomino Austrie[5]) ad montes Stirie usque. *18:* Venimus Viennam cum triumpho. *24:* Eximus Viennam cum regina ac marchione Casimiro[6]). *29:* Venimus Olomutium[7]). *30:* Oratores regis Polonie venerunt suscipientes reginam.

[F. 324'] ***Aprilis*** *6:* Eximus Olomütium. *15:* Intravimus Crocoviam[8]) cum insigni triumpho. *[F. 325] 17:* Prima audiencia nostra. *[F. 324'] 18:* Coronatio regine. *[F. 325]* Pransi sumus cum rege et regina una mense. *[F. 324'] 20:* Nupcię regis et regine[9]). *[F. 325] 24:* Secunda audiencia nostra. *25:* Pransi iterum cum regina. *28:* Responsionem accepimus nostrę legacionis.

---

[1]) Andrea de Burgo, Gesandter K. Maximilians, später Ferdinands u. Karls. Vgl. über ihn Stoegmann in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil. hist. Klasse, 24. Bd. p. 162 ff.

[2]) Jörg von Seiseneck, Rat K. Maximilians, 1518 in den Freiherrnstand erhoben. Vgl. Bergmann in den Jahrbüchern d. Literatur 122. Bd. Anzeigeblatt p. 9.

[3]) Johann Zápolya, Woiwode von Siebenbürgen.

[4]) Bona Sforza, Herzogin von Mailand, die Braut König Sigismunds von Polen.

[5]) Laurenz Saurer.

[6]) Markgraf Kasimir von Brandenburg.

[7]) Olmütz in Mähren.

[8]) Krakau.

[9]) Eine ausführliche Beschreibung der Hochzeitsfeierlichkeiten findet sich in dem Büchlein: Diarii et earum quae memoratu digna in splendidissimis Potentiss.

Digitized by Google

[F. 325'] *Maius 10:* Redimus ex Cracovia de nupciis regis Polonie Sigismundi.

[F. 328'] *Augustus 31:* Ivi ad regem Ludovicum in legacione solus.

[F. 329'] *September 12:* Reversus ex legacione foeliciter, diis gratiam. *30:* Exivi cum domino Mraxii et Jodoco Oberweinmayr ad regem Ludovicum et conventum Baciensem[1]).

[F. 330'] *October 8:* Venimus Batiam. *11:* Habuimus audientiam. *22:* Habuimus responsum. *23:* discessimus. *26:* Venimus Budam.

[F. 332] *November 5:* Imposuimus regi Ludovico ordinem aurei velleris cum magna solemnitate, dominus Mraxy, ego et Salins, heroaldus regis catholici Caroli, et in prandio cum rege triumphavimus[2]). *[F. 331'] 7:* Iterum pransi cum rege. *10:* Reversi Viennam.

[F. 332'] *December 19:* Validissimus ventus per biduum.

[F. 334] *Ephemerides anno dominice incarnationis 1519.*

Sanitas corporis et mentis
Sint nobis dona anni presentis.

Hoc anno mortui sunt: Januario[3]) Maximilianus imperator, Februario Laurencius episcopus Herbipolensis[4]), Marcio Emericus palatinus regni Hungarie[5]), Maio Leonardus archiepiscopus Salispurgensis[6]).

Sigismundi Poloniae Regis Et Sereniss. Dominae Bonae, Mediolani Barique Ducis, Principis Rossani, nuptiis gesta. Per Jodocum Ludouicum Decium Wisenburgeñ. Descriptio. Gedruckt zu Krakau bei Hieron. Vietor Philovallis am 31. Mai 1518.

[1]) Reichstag in Bács (Ungarn).

[2]) Einen auf aktenmäßiger Grundlage beruhenden Bericht über die Investierung Ludwigs II. als Ritter vom Orden des goldenen Vliesses gibt Baron Reiffenberg in seiner „Histoire de l'ordre de la Toison d'or", Bruxelles 1830, p. 333 f. Nur irrt Reiffenberg, wenn er Krakau als den Ort der Investition angibt. Dieselbe fand tatsächlich in Budapest statt, wie sich aus den im Archive des Ordens vom goldenen Vliesse in Wien befindlichen Akten über die Mission der genannten drei Abgesandten ergibt.

[3]) Am 12. Jänner.

[4]) Laurenz von Bibra, Bischof von Würzburg, starb am 16. Februar 1519.

[5]) Nach Chr. v. Engels Geschichte des Ungrischen Reiches III. Bd. 2. Abt. p. 208 starb der Palatin von Ungarn Emerich de Perény schon am 5. Februar 1519.

[6]) Nach Eubel, Hierarchia catholica, p. 252 starb Erzbischof Leonhard von Salzburg am . Juni 1519.

Digitized by Google

[F. 336] Januarius 12: Imperator cesar Maximilianus cum clade tocius christianitatis mortuus est mane hora tercia in Welsa[1]). *29:* Delatum est corpus cęsaris Viennam et positum in templum S. Stephani; peractę exequię cum magna pompa sed maioribus lachrymis et fletu immenso.

[F. 337] Februarius 3: Corpus cęsaris portatum ad Novam civitatem, ubi est sepultus in sacello S. Georgii in castro cum solemniis exequiis.

[F. 337'] Martius 25: Venerunt mihi littere a rege Carolo cum instructione et aliis mandatis.

[F. 338'] Aprilis 4: Exivi cum domino Laurentio Sawrerer, vicedomino Austrie, in legacione ad regem Ludovicum Hungarie nomine serenissimi catholici regis Caroli. *8:* Habuimus audienciam. *13:* Accepimus responsum. *14:* Pransi cum rege.

[F. 339'] Maius 2: Reversus sum Viennam. *23:* Venit posta. *24:* Exivi Viennam. *25:* Veni Budam. *26:* Dedi obligacionem Vaciensi[2]). *28:* Dedi Quinqueecclesiensi[3]).

[F. 341] Junius 1: Reversus sum a Buda cum marchione Brandeburgensi Georgio, domino Andree *[sic]* de Burgo, qui iverunt ad Francofordiam pro electione regis Romani. *28:* Electus est Carolus, rex Hispaniarum, in regem Romanum, horam circiter novam in Franconofurt et proclamatus; dehinc 3ª Julii hora 4ta ad vesperas accepi postam de illa electione. Laus deo.

[F. 342] Julius 4: Venit posta de electione regis. *6:* Publicum gaudium cum igne et processione. *9:* Dedi fasciculum pro virgine Barbara[4]) ad imperatricem[5]) jurato nuncio ex Insprug.

[F. 347'] Totus hic annus mestus et lugubris fuit ac sediciosus ob mortem nostri divi cesaris Maximiliani.

---

[1]) Wels in Oberösterreich.

[2]) Ladislaus de Zalkán, Bischof von Waizen. Der Zweck der den beiden Kirchenfürsten gegebenen Verschreibungen war, sie für die Wahl Karls V. zu gewinnen. Vgl. deutsche Reichstagsakten, jüng. Reihe I. 648.

[3]) Bischof v. Fünfkirchen war damals Georg Szakmáry.

[4]) Vielleicht Barbara Ungnad, Freiin zu Sonneck, damals Kammerfräulein der Erzherzogin Anna von Österreich. Vgl. Jahrbuch ‚Adler', XIX (1890) p. 187.

[5]) Die Prinzessin Anna von Ungarn, die damals noch als zukünftige Gemahlin Karls V. galt, weshalb man sie bereits als ‚Kaiserin' zu bezeichnen pflegte.

Digitized by Google

[F. 348] EPHEMERIDES ANNO VIRGINEI PARTUS 1520.

O utinam melior presens hic currat annus.

[F. 350] Januarius 2: Vidimus iridem[1]) pulchram circa ☽[2]), trabem[3]) CCC pedum circiter supra ecclesiam S. Stephani. *6:* Pridie circa ☉[4]) parelias[5]) multas, tres soles; de nocte iridem circa ☽ et per medium + orthogonalem[6]).

[F. 351'] Februarius 5: Redierunt ex Hispania oratores Austrie[7]) a cesare Carolo.

[F. 352] Martius 2: Tres ○ iterum visi mane in orto circa octavam magni splendoris. *[F. 351'] 12:* Catarrus capitis.

[F. 352'] Aprilis 9: Catarrus capitis. *[F. 353] 22:* Pruina et nix destruxerunt vineta in montibus et in plano.

[F. 354] Maius 20: Hora 4 ante meridiem Carolus, Hispaniarum rex, e.[lectus] Romanorum rex, f.[uturus] imperator, e portu Coronensi[8]) vela dedit ventis et septimo die pervenit in Angliam ad regem Heinricum[9]) et suam materteram[10]) cum quibus triduo mansit.

[F. 354'] Junius 1: Carolus rex venit in Selandiam ad Flissingen[11]). *8:* per postam Jacobi Fucari[12]) Vienne intelleximus adventum regis in Anglia. *[F. 355]* Episcopus Viennensis[13]) fecit cantare Te deum laudamus. *[F. 354'] 13:* Publicum gaudium Vienne. *16:* Venerunt littere a commissariis pro dieta celebranda in Nauburgo claustrali[14]). *[F. 355] 18:* Regentes in

---

[1]) Mondregenbogen.

[2]) Das Zeichen für ‚Mond'.

[3]) Wohl im Sinne von ‚Durchmesser'.

[4]) Zeichen für ‚Sonne'.

[5]) Nebensonnen.

[6]) Ein aufrecht stehendes Kreuz, wie es beim Phänomen der Nebensonnen häufig vorkommt.

[7]) Dr. Martin Siebenburger und Michael von Eitzing. Über den Zweck der Gesandtschaft vgl. Kraus im Programm des Communalgymnasiums im 2. Bez. Wiens. 1873.

[8]) La Coruña in Spanien.

[9]) Heinrich VIII. von England.

[10]) Katharina, die Gemahlin Heinrichs VIII.; als Tochter Ferdinands von Aragonien und Isabella's von Kastilien war sie eine Schwester Johannas, der Mutter Karls V., mithin dessen Tante.

[11]) Vlissingen an der Scheldemündung, Holland.

[12]) Fugger.

[13]) Georg von Slatkonia.

[14]) Klosterneuburg bei Wien.

Digitized by Google

Nova civitate biduo triumpharunt habentes litteras a dominis commissariis.

[F. 355'] Julius 4: Dieta[1]) in Claustri Nauburgo. *[F. 356]* Oratores: marchio Casimirus Brandeburgensis[2]), comes de Ottingen Carolus[3]), Waltasar prepositus in Waltkirch[4]) et Thomas Fux[5]). *[F. 355'] 11:* Homagium[6]) prestitum Vienne a civibus hora 2^{a} m.[inutis] 23. *[F. 356]* Ascendente Scorpione.

[F. 356'] Augustus 18: pluvie continue per sex dies ingentes. *[F. 357] 19:* Sacellum meum[7]) est dedicatum a reverendissimo episcopo Georgio Viennensi.

[F. 359] October 23: Coronatus est in regem Romanum rex Hispaniarum Carolus et per bullam apostolicam declaratus cesa[r] Aquisgrani[8]).

[F. 361'] hic annus non minus quam superior nobis fuit tristis ac calamitosus ob mortem cesaris, et quod privati fuimus domino ac principe, cum plebs maledicta Viennę seviret. Deus det illis premia condigna, que speramus.

[F. 362] Ephemerides anno dominice incarnationis 1521.

O deus largiaris nobis feliciorem annum quam duos annos actos. Adsis nobis propicius deus.

[F. 366'] Martius 2: Emi per prelocucionem[9]) villam Engerßdorff[10]) hora 7^{ma}.

---

[1]) Landtag.

[2]) Markgraf Kasimir von Brandenburg, ‚obrister Feldhauptmann aller österr. Lande'. Vgl. Quellen zur Gesch. der Stadt Wien, 1. Abt. II. Bd. p. 24, Regest Nr. 1334.

[3]) Karl Wolfgang, Graf zu Öttingen.

[4]) Balthasar Merkhly, Propst zu Waldkirchen.

[5]) Ritter Thomas Fuchs, Hauptmann zu Regensburg.

[6]) Vgl. Gesch. der Stadt Wien, hrsg. vom Wiener Altertumsverein, II. Bd. 2. Hälfte p. 584.

[7]) Vielleicht eine Kapelle auf Cuspinians Lehenshofe zu St. Ulrich.

[8]) Aachen.

[9]) Auf Grund mündlicher Veralredung; die schriftliche Fixierung des Gutskaufes erfolgte erst später (am 21. April 1521).

[10]) Gross-Engersdorf am Russbach i. Marchfeld. Wie aus einer im Archiv des Stiftes Klosterneuburg befindlichen von Cuspinians Hand gefertigten Abschrift eines Gült- und Rentenverzeichnisses des Gutes Engersdorf hervorgeht, hatte Cuspinian dasselbe von Leonhart von Liechtenstein—Nikolsburg und dessen Vettern Hans und Wolf Christoph v. Liechtenstein erworben.

Digitized by Google

[F. 367'] Maius 26: Intra 2am et 8am horas ingressus est Lyncium archidux Austrie Ferdinandus cum cardinale Salczburgensi Matheo[1]), duce Ludovico Bavarie, episcopo Tridentino[2]) et Andrea de Burgo, qui oratores erant cesaris Caroli; sequuti sunt hos tres fratres marchiones Brandeburgenses Casimirus, Johannes et Georgius, qui una cum Ambrosio Sarckan[3]) agebat oratorem regis Hungarię, dehinc dux Ernestus Bavarie, episcopus Pataviensis[4]), episcopus Labacensis[5]), Chiemensis[6]). Viennensis episcopus Georgius[7]) duci extra urbem occurrit et crucem osculandam prebuit. Cardinalis[8]) Ferdinandum cum domina Anna, regina Hungarie, copulavit et mane[9]) celebravit officium. Nuptie triduo letissime acte sunt.

[F. 370] Julius 3: Exivi Vienam cum uxore et liberis[10]). *6:* Veni Grecz[11]). *7:* Accessi principem Ferdinandum. *11:* Prestiti juramentum et confirmatus in officio[12]). *15:* Recessit princeps ex Grecz. *17:* Intravi domum conducticiam. *26:* Supplicationes facte contra Turcum[13]).

[F. 371'] September 24: Reversus ex itinere princeps. *25:* Intravit Grecz.

---

[1]) Matthaeus Lang von Wellenburg.

[2]) Bernhard von Cles.

[3]) Graf von Pressburg und Präsident des obersten Gerichtshofes in Ungarn (iudex curiae).

[4]) Herzog Ernst von Bayern war bloss Administrator des Passauer Bistums.

[5]) Bischof v. Laibach Christoph Rauber.

[6]) Der Bischof von Chiemsee Berthold Pirstinger.

[7]) Georg von Slatkonia.

[8]) In der Hs. jetzt nur mehr ‚Car' sichtbar, das Fehlende lässt sich aus der im Cod. Vind. pal. 7147* erhaltenen Abschrift ergänzen, die aus einer Zeit stammt, da sich das Original noch in besserem Erhaltungszustand befand.

[9]) Infolge starker Beschädigung der Handschrift ist von mane bis letissime nur mehr das ‚n' in ‚mane' und ‚duo' von ‚triduo' erhalten. Alles Übrige aus dem Cod. 7417* ergänzt.

[10]) Cuspinian verliess Wien wegen einer damals in Wien grassierenden Seuche, welche von C. Ursinus Velius in einem Briefe an Vadian (dd. 3. Aug. 1521) als ‚pestis saevissima crudelissime et vi occulta irrumpens' bezeichnet wird. (Mitteilungen zur vaterld. Gesch. hrsg. v. histor. Verein zu St. Gallen, XXV, 378). Vgl. auch die Schilderung des Joh. Marius l. c. 385 f.

[11]) Graz.

[12]) Als Wiener Stadtanwalt, d. h. als Vertreter des Landesfürsten im Stadtrate.

[13]) Vgl. V. v. Kraus, Zur Geschichte Österreichs unter Ferdinand I, 1519—22 im IX. Jahresbericht des Leopoldstädter Communalgymnasiums in Wien, 1873, p. 73.

Digitized by Google

[F. 373] October 8: Tonitru grave et crudelis tempestas. *22:* Princeps mane ante 6^{tam} exivit Grecz, qui thezaurum per unum diem ante premisit.

[F. 375] December 4: Coronatur[1]) Maria regina Hungarię ab episcpo Sagrabiensi Simone[2]) in Alba regali[3]) hora XI ante meridiem, qui eodem die cantavit primicias cum magna solemnitate. *17:* Venit Ferdinandus ad Carolum fratrem cesarem in Gandavo[4]).

[F. 375'] R[p][5]).

tucie[6]) nonies in aq[ua] ros[arum] extincte ʒ[7]) II
Zucchari candi[8])
Ossis sepie[10]) } an[a] ʒ s[9])
Antimonii[11]) ℈[12]) 15
pulverizentur subtilissime ut alcol[13])
aq[uarum] { rosarum / Celidonie[14]) } an[a] q[uantum] s[ufficit],
f[iat] colirium[15]) ad vitrum[16]).

---

[1]) Nach Fessler-Klein, Geschichte Ungarns III, 333 fand die Krönung Maria's erst am 11. Dezember statt, welche Angabe mit dem Berichte des damaligen Venezianischen Gesandten in Ungarn übereinstimmt. (Vgl. Mágyar történelmi tár XXV, 258.)

[2]) Simon von Erdöd, Bischof von Agram.

[3]) Stuhlweissenburg.

[4]) Gent.

[5]) Lies: Recipe. Das übliche Anfangswort eines jeden Rezeptes.

[6]) Tutia—Zinkoxydat.

[7]) Das damals übliche Zeichen für ‚drachma', (Apothekergewicht, der achte Teil einer Unze); zu lesen ist die obige Gewichtsmenge: drachmas II (duas).

[8]) (Candis)-Zucker.

[9]) Lies: ana (zu ergänzen: partes aequales) drachmam semem (= ½).

[10]) Eine aus dem Rückenknochen des Tintenfisches bereitete Substanz.

[11]) Schwefelantimon.

[12]) Das Zeichen für ‚scrupula' (kleinstes Apothekergewicht).

[13]) alcol oder alcohol ist ursprünglich das feinste Augenpulver, daher heisst ‚pulverizare ut alcol' etwas so fein als möglich zerstossen, pulverisieren.

[14]) Celidonia—Schellkraut.

[15]) collirium die noch heute übliche Bezeichnung für ‚Augenwasser'. Das Rezept enthält somit die Anweisung für die Anfertigung eines bestimmten ‚Augenwassers'.

[16]) Glas (Arzneiflasche).

Digitized by Google

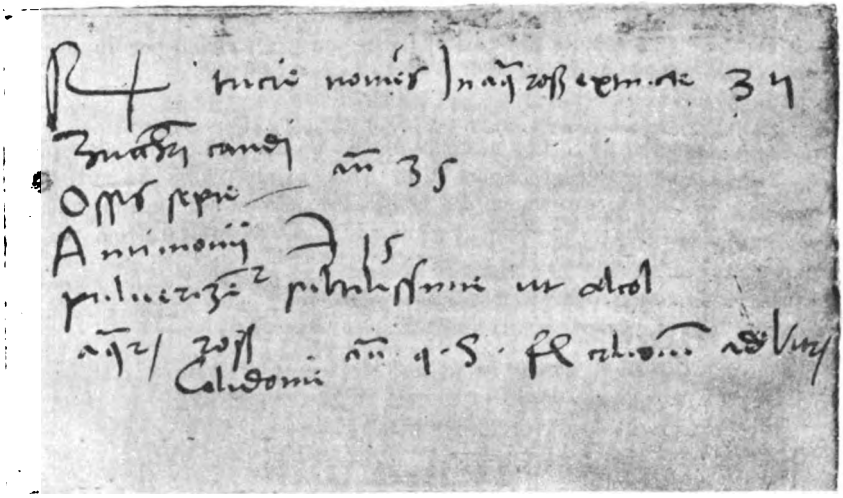

Abbildung 4.

[F. 376] EPHEMERIDES ANNO VIRGINEI PARTUS 1522.

Salus prospera et gaudium
Sit salvum nobis anni initium.

[F. 379] Februarius 3: Exivi Grecz cum uxore et liberis. *9:* Veni Viennam in domum salvus cum omni familia; laus deo. *24:* Exivi in legacione ad regem Ludovicum Hungarie et Boemię cum magnifico domino Ciriaco de Polham[1]). *28:* Venimus Brunnam.

[F. 380] Martius 8: Venit rex Ludovicus cum regina et omni curia sua Brunnam[2]), et die sequenti habuimus audienciam ac pransi sumus cum rege et regina. *12:* accepimus responsum et pransi sumus cum regina et rege. *[F. 379'] 13:* Iuravit rex Moravis. *16:* Reversi Viennam.

[F. 383] Junius 12: Ferdinandus princeps venit in Novam civitatem.

[F. 384] Julius 8: Inceptum est judicium inter antiquos et novos regentes[3]). *23:* Lata est sentencia pro antiquis et capti duo barones[4]) et X cives[5]), factionis principes.

[1]) Cyriak Freiherr v. Polheim und Wartenburg, damals Landeshauptmann in Österreich ob der Enns, später Statthalter von Niederösterreich. Vgl. Beiträge z. Gesch. d. n. ö. Statthalterei, Wien 1897, p. 152 ff.

[2]) Brünn.

[3]) Vgl. über das Wr. Neustädter Gericht: Geschichte der Stadt Wien, hrsg. v. Altertumsverein, II. Bd. 2. Hälfte p. 589 f.

[4]) Michael von Eitzing und Hans von Puchheim.

[5]) Die Namen der 10 gefangengenommenen Wiener Bürger sind: Dr. Martin Siebenbürger, Hans Rinner, Sigmund Steiner, Michael Lungl, Martin Flaschner,

Digitized by Google

[F. 385] Augustus 9: decollati Eytzinger et Pucham. *11:* decollati Sibenburger, Rinner, Piesch, Schlaindieweit, Schwarcz, leinbatter Flaschner[1]). *16:* Nominati[2]) et Monetarii[3]) privilegiis sunt suis exuti.

[F. 390] Ephemerides anno dominice incarnationis 1523.

[F. 396] Maius 30: Sebastianus filius meus discessit Patavium[4]) versus intra horam primam et 2^{am}; deus iter fortunet.

[F. 402] November 29: Terre motus cum tonitru et fulmine.

[F. 404] EPHEMERIDES ANNO VIRGINEI PARTUS 1524.

[F. 410] Maius 29: dedi litteras W[. . .]facii ad fil[ium] cum duobus d[enariis?][5]).

[F. 418] Ephemerides anno dominice incarnationis 1525.

Totus annus horrendus, crudelis, sevus ac truculentus ex tumultu rusticorum[6]), qui cesi, combusti et misere trucidati sunt. Fulminis ira vineta destruxit, incendium[7]) urbem Viennam depopulavit. Charitas et omnium rerum penuria. Pauci viri boni evaserunt hunc annum, qui non sint lesi in fama vel honore vel corpore[8]) *[vel]* temporalibus bonis.

Wolfgang Schmiedinger, Friedrich Piesch, Stephan Schlagindweit, Kaspar Reutter, Hans Schwarz.

[1]) Leinwander (Leinweber) Flaschner. Karajan druckt ‚Leinbatter' irrtümlich als selbständigen Namen ab (Fontes I/1 414).

[2]) Vgl. Quellen zur Gesch. d. Stadt Wien II/2 Regest 1342.

[3]) l. c. Regest 1341.

[4]) Sebastian Cuspinian ging damals zur weiteren Ausbildung in den ‚Humaniora' nach Padua zu dem italien. Humanisten Romolo Amaseo.

[5]) Der Eintrag steht hart am Rande der Seite in 3 Zeilen untereinander; beim Beschneiden des Kalenders wurden ungefähr 3—4 Buchstaben am Ende jeder Zeile weggeschnitten, wodurch sich die jetzt bestehenden Lücken ergeben. Die Worte ‚ad filium' beziehen sich wahrscheinlich auf den in Padua studierenden Sebastian Felix.

[6]) Der in Süddeutschland und im Salzburgischen damals ausgebrochene Bauernaufstand.

[7]) Siehe S. 324 Anm. 6.

[8]) Erst nachträglich eingefügt; ursprünglich lautete die Stelle: ‚vel honore vel temporalibus bonis'. Cuspinian schaltete dann zwischen ‚vel' und ‚temporalibus' noch ‚corpore' ein, ohne jedoch auch zwischen ‚corpore' und ‚temporalibus bonis' eine Verbindung herzustellen. Daher wurde behufs Herstellung eines sinngemässen Textes noch ein weiteres ‚vel' zwischen ‚corpore und ‚temporalibus' eingeschoben.

Digitized by Google

Ego omnes incommoditates bonorum: fractione cruris[1]), incendio, fulmine[2]), falsis calumniis sum misere hoc anno exceptus; deus sit benedictus et refundat sua clemencia, ut cognoscam verum deum.

O crudelis jubileus annus[3]).

[F. 420] Januarius 12: Ivi in legacione cum magno magistro Prussie marchione Alberto Brandeburgensi[4]) nomine archiducis Austrie Ferdinandi. *25:* Mortua est uxor Agnes[5]) in Nova civitate et huc delata Viennam me existente Bude, XI anno, quo die primum viva est ingressa domum meam; requiescat in pace.

[F. 421] Februarius 3: Reversus ex Buda domum.

[F. 426] Julius 18: Circiter duodecimam horam noctis ortum est Vienne incendium[6]) in domo Artalarie principis, que vulgo dicitur domus Cilie[7]), et tribus fere horis ignis horrendus debacchatus urbem pene mediam peragravit et absorpsit, quadringentas et sedecim domos nobilissimas[8]), templum divi Michaelis, monasterium monialium, quod dicitur Celi porta, cenobium monialium apud S. Jacobum et claustrum poenitentium sororum apud S. Hieronymum, non sine horrenda ruina et evastacione urbis. In hoc incendio domus quoque mea crudeliter arsit; sex tecta tegulis cooperta et unum

---

[1]) Wie Cuspinian in einem Briefe an Pirckheimer (dd. 25. November 1526, gedruckt bei Goldast, Opera Pirckheimeri, Frankfurt 1610, p. 252 ff.) berichtet, erlitt er 8 Tage nach dem Brande (siehe den Eintrag vom 18. Juli 1525) einen Bruch des linken Schienbeins.

[2]) Am 3. Tag nach dem Brande, am 21. Juli 1525, wurden durch Hagelwetter und Blitzschlag Cuspinians Weingärten (in Sievering) fast gänzlich zerstört. Vgl. den eben zitierten Brief an Pirckheimer vom 25. Nov. 1526.

[3]) Seit dem Jahre 1450 wurde jedes 25. Jahr als Jubeljahr begangen. Demnach war auch das Jahr 1525 ein Jubeljahr. Vgl. Grotefend, Zeitrechnung I, 102.

[4]) Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach, letzter Hochmeister des deutschen Ritterordens und erster Herzog in Preussen, vgl. über ihn: Allgem. Deutsche Biographie I, 293.

[5]) Cuspinians zweite Gattin.

[6]) Berichte über diese Feuersbrunst in: Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II. Band (1. Abteilung) Regest 1351; Brief Tannstetters an Vadian vom 11. Juni 1526 (Mitteilungen zur vaterländ. Gesch. hrsg. v. histor. Verein in St. Gallen. XXVIII, p. 28).

[7]) Das fürstliche Zeughaus im Cillierhofe.

[8]) Ebensoviel Häuser gibt auch Tannstetter l. c. an. Dagegen spricht Cuspinian in einem Schreiben an den Markgrafen Albrecht v. Brandenburg (Notizenblatt der Wiener Akademie 1856 p. 416) vom 19. August 1525, sowie in dem mehrfach erwähnten Brief an Pirckheimer vom 25. Nov. 1516 von 460 Häusern.

Digitized by Google

scandulis poenitus cum novem pavimentis ornatissimis et non parva suppellectili corruerunt, et quicquam apprehenderunt, absumpserunt. Horreum preterea cum domo in suburbio oppletum frumentis et decima mea cum 80 vasis et alliis necessariis periit. Sic uno die plus quam in sex milibus iacturam passus. Deus retribuat et suppleat miseriam. Sit benedictus.

[F. 426'] *Augustus 7:* Zymmerman.

[F. 427'] *September 20:* tischler.

[F. 432] *EPHEMERIDES ANNO VIRGINEI PARTUS 1526.*

O deus per tuum unigenitum refunde, quicquam superiore anno amisimus, da nobis gratiam recte vivendi, te cognoscere, te glorificare, te benedicere. Amen.

[F. 433'] *Januarius 27:* tischler.

[F. 434'] *Februarius 25:* nata est uxor mea mane hora 8^{a}[1]).

[F. 441] *Augustus 29:* hoc die conflictus[2]) factus est ab Ungaris et Turcis, in quo serenissimus et innocentissimus rex Ludovicus periit misere et post in Octobri tandem in lacu quodam[3]) repertus et Albe regali sepultus.

[F. 442'] *October 15:* Ferdinandus dux Austrie venit Viennam.

[F. 446] *Ephemerides anno dominice incarnationis 1527.*

[F. 447'] *Januarius 19:* Ferdinandus rex ivit ad Boehemiam ad coronacionem[4]).

---

[1]) Der Eintrag stammt nicht von Cuspinian; es ist dieselbe Hand, von der auch der Eintrag vom 10. März 1503 (siehe S. 292 Anm. 2) herrührt; vielleicht ist Cuspinians Bruder Niklas Spiessheimer, der mit ihm im selben Hause wohnte, der Schreiber.

[2]) Schlacht bei Mohács.

[3]) Ludwig II. ertrank im sumpfigen Bache Csellye.

[4]) Infolge von Korrekturen ist die Lesung dieser Stelle nicht ganz sicher. Nach Režek, Geschichte der Regierung Ferdinands I. in Böhmen p. 126 erfolgte Ferdinands Abreise von Wien erst am 21. Januar.

Digitized by Google

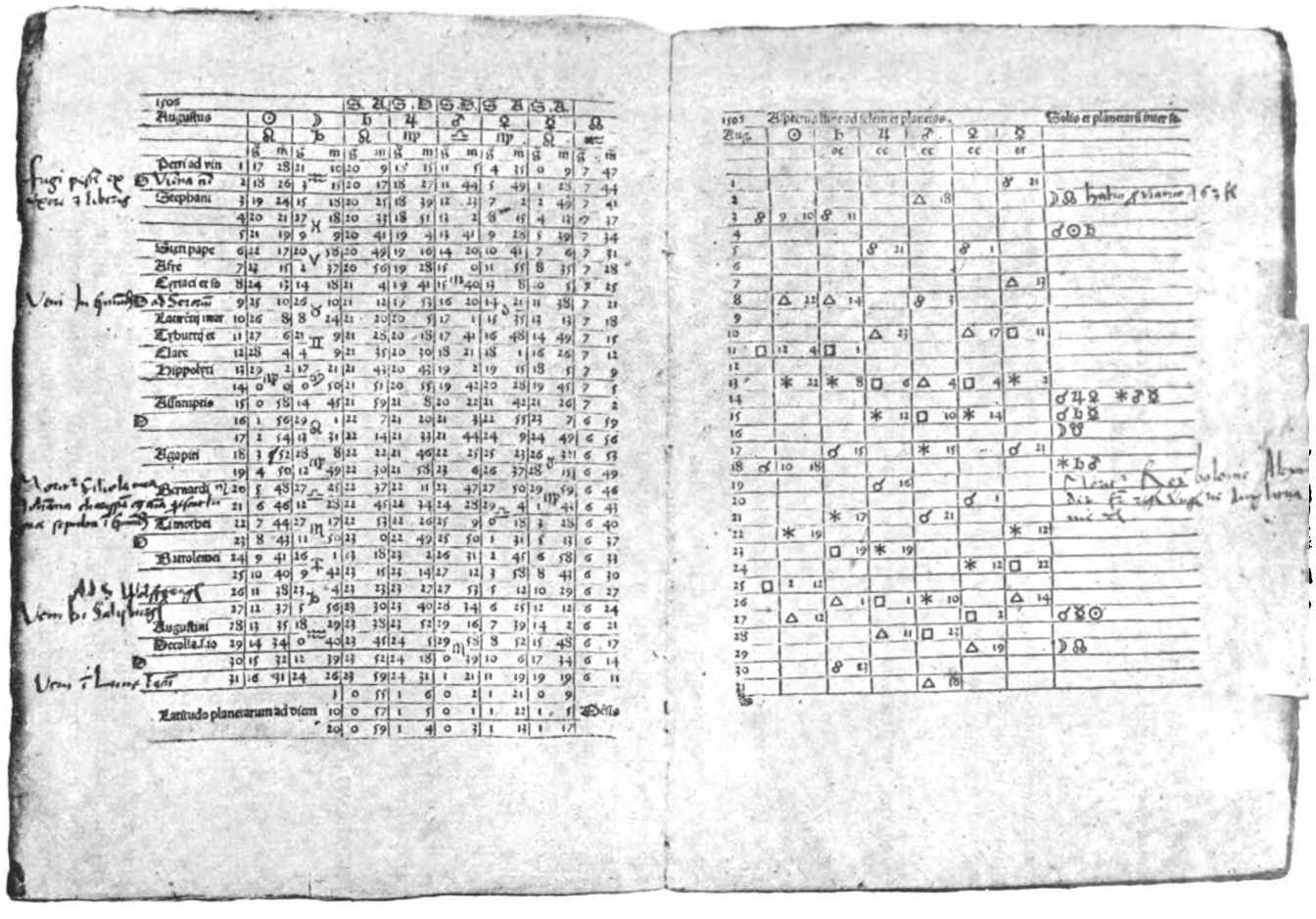

Abbildung 5. Fol. 160' und 161. [Siehe S. 297 und 298.]

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Přemysl-Samo. Die von H. Schreuer in seinen „Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit“ [1]) aufgestellte Hypothese von der Identität des sagenhaften Slavenfürsten Přemysl mit dem historischen Franken Samo hat vor kurzem den Gegenstand einer heftigen literarischen Fehde zwischen Schreuer und Peisker[2]) gebildet. Auch sonst ist bekanntlich diese von Schreuer aufgestellte Gleichung Přemysl-Samo nicht ohne Anfechtung geblieben[3]). Trotz diesen vehementen Angriffen seiner Gegner kann ich die Position Schreuers nicht als erschüttert ansehen, ja ich glaube, dass sie sich an einem Punkte, der nach der Meinung der Gegner Schreuers eine besonders schwache Armierung aufweist[4]), noch erheblich verstärken lässt. Ich meine die Frage der „Verbauerung Samos“, die Frage, wieso die Sage aus dem fränkischen Kaufherrn Samo einen slavischen Bauersmann machen konnte.

---

[1]) Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, XX. 4, 1902, S. 13 ff.

[2]) Vgl. Peisker, Über die älteren Beziehungen der Slaven zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte III (1905), S. 187 ff., 465 ff., 526 ff.; Schreuer, Přemysl-Samo, ebenda, V (1907), S. 197—214; hiezu eine Replik Peiskers (S. 215—238) und eine kurze Entgegnung Schreuers im gleichen Jahrgang, S. 466 ff.

[3]) Vgl. J. Pekař, Česky Časopis Historicky VIII (1902), S. 333 ff., A. Brückner, Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung 1903, No. 204, 205; derselbe in Kwartalnik historyczny XVII (1903), S. 93 ff., in Biblioteka warszawska 1903, S. 39 ff., endlich in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde XIII (1903), S. 235 ff., XVIII (1908), S. 209.

[4]) Vgl. auch Rachfahl, Jahrbücher für Nationalökonomie 1903. S. 83.

Digitized by Google

Diese Frage glaube ich nunmehr folgendermassen beantworten zu können: die ganze Sage von dem Bauer Přemysl ist ein aetiologisches Märchen, gesponnen einzig und allein zu dem Zwecke, um die Tatsache des Vorhandenseins der berühmten Bastschuhe, die noch zu Cosmas Zeiten auf Wyschehrad aufbewahrt wurden, zu erklären[1]).

Ich hatte in meiner Untersuchung über die Kärntner Fürstensteinzeremonie[2]) die Tatsache des Vorhandenseins der Bastschuhe damit erklärt, dass ich die Hypothese aufstellte, der fränkische Kaufherr Samo sei bei der solennen Initiation in den tschechischen Stammesverband mit der tschechischen Nationaltracht bekleidet worden und jene Schuhe seien der Rest dieser zum ewigen Angedenken aufbewahrten Initiationsgewandung gewesen. Ausdrücklich betonte ich damals den hypothetischen Charakter dieser meiner Ausführungen.

Ich nehme diese Hypothese hiemit zurück, da ich glaube, sie durch eine plausiblere, durch die vorhin umschriebene aetiologische ersetzen zu können. Bevor ich jedoch diese neue Hypothese in genauerer Ausführung und Begründung vorführe, wird es erforderlich sein, die Haltlosigkeit der Peisker-Puntschart'schen Theorie von den Bastschuhen Přemysls darzutun.

Beide Autoren folgern aus der Aufbewahrung der Schuhe, dass sie ein Teil jener ärmlichen Gewandung gewesen seien, die nach ihrer Annahme die tschechischen Fürsten bei der Thronbesteigung zu tragen hatten. Es sei nicht nur in Kärnten, sondern auch in Böhmen der Fürst beim Regierungsantritt mit der ärmlichen Tracht des gemeinen Landmannes bekleidet worden, da in beiden Ländern das Bauerntum den Hirtenadel niedergerungen habe und man in beiden Ländern die Vorherrschaft des Bauerntums und des demselben entstammenden oder doch für dasselbe in Pflicht genommenen Fürsten auch im Zeremoniell des Regierungsantrittes betont wissen wollte.

Gegen diese Annahme von einem angeblichen Einkleidungsritus der alttschechischen Fürsteneinsetzung hatte ich bereits in meiner Schrift über die Kärntner Fürstensteinzeremonie energisch Stellung genommen[3]).

---

[1]) Damit lasse ich die von mir früher vertretene Ansicht (Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slovenischen Stammesverband, S. 139, Anm. 1), dass man aus dem fremden Paria einen einheimischen Paria gemacht habe, fallen. Was Puntschart (G. G. A. 07, S. 148 ff.) gegen diese Paria-Hypothese vorbringt, ist nicht ausreichend, um diese Erklärung zu widerlegen.

[2]) a. a. O., S. 140 ff.

[3]) S. 141 ff.

Digitized by Google

Was Puntschart gegen diese meine Ausführungen vorgebracht hat (G. G. A. 07, 148 ff.), ist ohne überzeugende Beweiskraft. Seine Argumentation scheitert, um von einer Reihe anderer Gründe abzusehen, an folgender Erwägung:

Wäre die Einkleidung in eine ärmliche Gewandung Bestandteil der Einsetzungszeremonien gewesen, dann hätte uns Puntscharts Kronzeuge Thietmar, der uns die Inthronisation Jaromirs schildert, davon als von einem ganz besonders signifikanten und auffälligen Akte erzählen müssen. Sein Schweigen ist für die Entscheidung unserer Frage beredt genug. Wenn er uns schon erzählt hätte, dass der Fürst die ärmliche Zeremonialgewandung — Thietmar spricht von vilia indumenta, was ich mit anderen Autoren mit „Alltagstracht" übersetze — ablegen muss, um dafür die Herrschergewänder einzutauschen, warum erzählt er uns dann nicht, dass der Fürst eigens in die ärmlichen Gewänder gesteckt worden sei? Auf diese Frage werden Peisker und Puntschart keine befriedigende Antwort geben können.

Ein wichtiger Beweis dafür, dass diese vilia indumenta als ärmliche Bauerngewandung zu deuten seien, soll darin liegen, dass das alttschechische Ritual der Herrschereinsetzung mit einer Basttasche und mit den berühmten Bastschuhen operiert habe. Dass das alttschechische Inthronisationsritual eine Basttasche gekannt habe, wird sich uns gleich als eine Fabel erweisen. Es bleiben also nur die Bastschuhe übrig. Stünden die Bastschuhe nicht allein, sondern, wie Peisker-Puntschart fälschlich glauben, im Verein mit der Basttasche da, dann könnte man vielleicht eher glauben, dass bei der tschechischen Fürsteneinsetzung der Herrscher mit einer bäuerlichen Gewandung bekleidet worden sei (— zwingend wäre auch dieser Schluss nicht —), dass diese Basttasche und diese Bastschuhe Rudimente einer einstmals vollständigen bäuerlichen Gewandung seien. Da wir es aber nur mit den Schuhen zu tun haben, so wäre es ein recht fragwürdiges Beginnen, sie als den letzten Rest einer einstmals bei der Fürsteneinsetzung verwendeten bäuerlichen Gewandung anzusehen. Zur Unterstützung dieser Hypothese liesse sich nur die Sage von der bäuerlichen Qualität Přemysls heranziehen. Wer bürgt uns aber dafür, dass diese Sage nicht ein aetiologisches Märchen ist, gedichtet zu dem Zwecke, um die Tatsache der Aufbewahrung dieser Bastschuhe zu erklären?

Ich habe eben versprochen, die angebliche Basttasche des tschechischen Inthronisationsrituals als eine Fabel zu erweisen. Hier der Beweis. Ich will zunächst die von Peisker und Puntschart in der Debatte mit so grossem Nachdruck angeführten Znaimer Wandbilder

Digitized by Google

erledigen. Auf ihnen sind neben Přemysl eine Tasche und Schuhe zu sehen. Diese Tasche und diese Schuhe werden bekanntermassen in dem ungefähr gleichzeitigen Berichte des Cosmas erwähnt. Aus der Tasche habe Přemysl Käse und Brot geholt, die Schuhe habe er mit sich genommen. Kann und darf man aus diesen Bildern folgern, dass die Tasche und die Schuhe im Inthronisationsritual eine Rolle gespielt haben? Nein! Sie bezeugen nur, dass, da Maler und Chronist ihre Werke gegenseitig nicht gekannt haben dürften, der Chronist die Geschichte von der Tasche und den Schuhen, die er erzählt, sich nicht aus den Fingern gesogen, sondern sie aus der lebendigen Tradition des Volkes geschöpft hat. Sehen wir uns das andere von Peisker-Puntschart angeführte Zeugnis für die Existenz der Basttasche, den Bericht des Chronisten Pulkava, an. Der Chronist erzählt uns über Přemysl: . . . . tulerat eciam secum . . . . calceos et coturnum de subere factos . . . . „ea volo facere servari in perpetuum in castro Wyssegradensi . . . .“ Que hodierna die in Wyssegradensi ecclesia diligencius conservantur. Nam in vigilia coronacionis regum Boemie processionaliter obviam dantes canonici et prelati futuro regi calceamenta sibi ostendunt et coturnum humeris suis imponunt, ut memoriam habeant, quod de paupertate venerunt et nequaquam superbiant. Pulkava berichtet uns sonach nur von der Verwendung der Schuhe im Inthronisationsritual, von der Tasche ist mit keinem Worte die Rede. Peisker und Puntschart sind freilich anderer Meinung. Sie übersetzen das lateinische Wort cothurnus, das hier nur „Stiefel“ bedeuten kann, durch „Tasche“, eine Bedeutung, die nirgends für das Wort belegt erscheint.

Dieser Übersetzungsfehler ist das ganze Beweismaterial der beiden Autoren! Auf diesem Fundament wird die Puntschart-Peisker'sche Einkleidungshypothese in der Hauptsache aufgebaut[1])! Wieso, so muss man sich fragen, war es möglich, dass Peisker und Puntschart diesen Fehler[2]) begingen? Die Erklärung

---

[1]) Der dokumentarische Beweis dafür, dass Puntschart an die Basttasche des Rituals glaubt, findet sich G. G. A., 1907, S. 148.

[2]) Auch Levec (Mitteil. d. Wiener anthr. Gesellsch. 05, S. 81) glaubt, Peisker folgend, dass noch im 14. Jahrhundert . . . . eine aus Bast verfertigte Tasche zu Wyschehrad aufbewahrt und bei der Krönungszeremonie verwendet (von Levec gesperrt gedruckt)“ wurde! Ja er hält sogar dafür, dass Cosmas auch berichte, dass Přemysl auch die Aufbewahrung der Basttasche anbefohlen habe. Davon steht natürlich, wie sich jedermann überzeugen kann, beim Cosmas kein Wort. Wenn man solcherart mit den Quellen umspringt,

Digitized by Google

liegt nahe. In der Stelle des Pulkava heisst es: „coturnum humeris suis imponunt", was ein unvoreingenommener Leser übersetzen würde: „sie legen den Stiefel auf seine Schultern". Diese Übersetzung ist Peisker sinnlos erschienen; für ein Legen der Stiefel auf die Schultern des Inthronisandus hatte er keine Erklärung. Darum macht er aus „coturnum" eine „Tasche", eine Übersetzung, die Puntschart ohne weiteres ruhig übernimmt. War „coturnus" eine „Tasche", dann war das „humeris suis imponunt" nach der Meinung Peiskers klar genug, dann hiess die ganze Stelle: „sie legen ihm über die Schultern eine Tasche, sie hängen ihm eine Tasche um", dann war natürlich ein neuer Zeuge für die Puntschart-Peisker'sche Einkleidungshypothese da. Für uns aber bleibt cothurnus der „Stiefel", bleibt es bei dem Satze, dass eine Basttasche im tschechischen Inthronisationsritual keine Rolle gespielt hat. Nirgends ist davon die Rede, auch bei Neplach von Opatowitz nicht, der die Nachricht bringt, dass Přemysl befohlen habe, die Basttasche aufzubewahren. Von dieser Nachricht des Neplach hat noch immer das zu gelten, was Lippert[1] 1894 darüber schrieb: „Neplach . . . . weiss der alten Sage durchaus nichts Neues hinzuzufügen, führt die Entwicklung aber doch durch ein Missverständnis, das seiner Oberflächlichkeit entspricht, ein Stück weiter. Dass er an die Stelle von Př. Bastschuhen lieber einen Tornister setzt[2], ist für uns belanglos . . . ." Die Einführung des Tornisters an Stelle der Bastschuhe ist, wie Lippert richtig bemerkt, ganz auf Neplachs Konto zu setzen[3].

Somit glaube ich denn die Peisker-Puntschart'sche Einkleidungshypothese in ihrer ganzen Haltlosigkeit dargetan zu haben. Damit ist die Bahn frei geworden für die Begründung der oben ausgesprochenen Hypothese, die Sage vom Bauer Přemysl sei ein aetiologisches Märchen zur Erklärung der Tatsache des Vorhandenseins und der Aufbewahrung der Bastschuhe. Meiner Vermutung nach waren die von Cosmas und Pulkava erwähnten, treulich bewahrten Schuhe ein Symbol des Herrscherrechtes der tschechischen Fürsten. Der Schuh als Herrschaftssymbol und Würdezeichen ist

kann man natürlich die schönsten Phantasiegebilde auftürmen und von der Höhe dieser Gebilde mitleidig auf die ‚haltlosen Hypothesen Schreuers' und die ‚ganz unannehmbaren Ausführungen Goldmanns' (Levec 81[3]) herabblicken.

[1]) Die Wyschehradfrage, S. 223.

[2]) Von mir gesperrt gedruckt.

[3]) Über die Chronik des Neplach vgl. Mitteil. d. Inst. für österr. Gesch., 1907, S. 189.

Digitized by Google

dem volkskundlichen Forscher wohlbekannt[1]). Bei Holtzmann, Indische Sagen II, 344, spricht Farata zu seinem Bruder Rama folgende Worte[2]):

So ziehe, Adler Kaphawer,
Die goldgestickten Schuhe aus,
Zum Zeichen, dass Dein Erbe Du,
Die Herrschermacht mir überträgst.
Und Rama zog die Schuhe aus
Und gab sie ihm.

Auch aus dem rājasūya-Ritual lässt sich vielleicht erschliessen, dass der Schuh bei den Indern als Symbol der Herrschaft galt[3]). Aus dieser Anschauung ist es auch wohl zu erklären, wenn nach indischer Sitte der Verbrecher mit einem Kranze von Sandalen um den Hals auf einem Esel durch die Stadt reiten muss, als habe jeder das Recht, ihn zu treten, oder wenn die indische Jungfrau sich das Sandalenmal des Geliebten auf ihre Brust prägt[4]). Der Schuh als Herrschaftssymbol findet sich auch bei den Semiten. In den Psalmen heisst es[5]): Moab ist mein Waschbecken, auf Edom werfe ich meinen Schuh[6]). Den Schuh auf etwas werfen galt also bei den Juden als Zeichen der Besitzergreifung. Der Schuh als Besitz- und Herrschaftssymbol leuchtet auch aus der bekannten Stelle im Buche Ruth hervor[7]). Rosenmüller[8]) weist nach, dass auch die abessinischen Könige

[1]) Vgl. Sartori, Zschr. d. Ver. f. Volkskunde, Jg. 1894, S. 173—180.

[2]) Sartori, 179.

[3]) S. A. Weber, Über den rājasūya, Abhandl. der Berl. Akad. d. Wiss. Jg. 1893. S. 59, Anm. 3.

[4]) S. Wander, Sprichwörterlexikon, s. v. Pantoffel.

[5]) Ps. 60_{10}, 108_{10}.

[6]) Vgl. Baethgen, Die Psalmen. Handkommentar zum alten Testament, herausgeg. v. Nowack, II, 1, 2, 179.

[7]) Vgl. Buch Ruth, 4, 7, wo der Verwandte, der zum Kaufe des Ackers der Naëmi berechtigt und damit zur Heirat mit Ruth verpflichtet ist, durch Ausziehen des Schuhs seinen Verzicht (Ausziehen des Schuhs war auch bei den Germanen Symbol für die Auflassung von Gut und Erbe, Grimm R. A. 1, 215) kundgibt; s. auch Deut. 25, 9: Die Witwe, deren Schwager sich weigert, sie zu heiraten, soll ihm den Schuh vom Fusse ziehen und ihm ins Gesicht speien; vgl. Samter, Neue Jahrb. f. d. klass. Alt. 1907, 132; ferner Bertholet, Das Buch Ruth, Handkommentar z. alt. Test., hgeg. v. Marti, XVII, S. 67. — Vom Schuh als Herrschaftssymbol spricht man auch in Damaskus, wo eine Redensart lautet. Meine Grossmutter ist nicht gekommen, sondern sie hat einen ihrer Pantoffel geschickt (als Symbol, dass sie ihren Einfluss doch geltend machen werde); s. Sartori, S. 174. Der arabische Beduine sagt, wenn er sich von seinem Weibe scheidet: ich habe meinen Pantoffel weggeworfen; s. Wander, Sprichwörterlexikon, s. Pantoffel.

[8]) Das alte und neue Morgenland, S. 483.

Digitized by Google

zum Zeichen der Besitzergreifung einen Schuh auf etwas warfen. Mächtige Könige sandten geringeren ihre Schuhe zu, die diese zum Zeichen der Unterwerfung tragen mussten. Von dem norwegischen Olaus Magnus wird berichtet[1]): Murecardo regi Hiberniae misit calceamenta sua, praecipiens ei, ut super humeros suos in die natalis Domini per medium domus suae portaret, in conspectu nuntiorum ejus, ut inde intelligeret, se subjectum Magno regi esse. „Jemandem in die Schuhe stehen" (Ei d' Schuehh stē Einem) heisst: „In den Dienst, in die Funktionen treten, die er verlässt"[2]). Die von mir in meiner Schrift „Beiträge zur Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung"[3]) angeführten Reisezauberriten durch Schuhwerfen können ein Schuhopfer an die schädigenden Geister bedeuten[4]), sie können aber auch besagen, dass man damit die bösen Geister seiner Herrschaft unterjochen wolle. Vielleicht hat auch eine Kreuzung beider Ideen stattgefunden. Das Gleiche gilt von einem jüngst durch Samter[5]) auf einer altgriechischen Vase nachgewiesenen Hochzeitsritus. Bei einer Reihe von Völkern (besonders bei den Zigeunern)[6]) gilt es als eine schwere Beleidigung, einem andern einen Schuh nachzuwerfen, vielleicht deshalb, weil man die persönliche Unterwerfung des Beworfenen durch den Werfenden damit andeuten will. Möglicherweise sagt das Schuhwerfen hier soviel wie: ich achte Dich meinem Sklaven gleich. Als gleich beleidigend galt vielerorts das Schlagen mit dem Schuh. So droht bei Aristophanes ein Weib, sie wolle dem Mann mit den Sandalen auf die Wangen schlagen[7]).

Soviel über den Schuh als Herrschaftssymbol. Die angeführten Belege[8]) genügen wohl, um darzutun, dass die Schuhe, die nach dem Berichte der tschechischen Chronisten aufbewahrt wurden, nach tschechischer Auffassung ein Herrschaftssymbol, ein Symbol der Herrschaft ihrer Fürsten gewesen sein können.

Die Entwicklung kann nun folgendermassen vor sich gegangen sein: Seit alter Zeit wurde bei den Tschechen ein Paar Bastschuhe als Symbol der fürstlichen Würde und Herrschergewalt, als ein Objekt,

---

[1]) Chronicon regum Manniae bei Du Cange, s. v. calceamenta nach Grimm, R. A. 1, 215.

[2]) Sartori, S. 1180.

[3]) S. 20 ff.

[4]) S. Samter, S. 134 ff. [5]) S. 132 ff.

[6]) S. R. Liebich, Die Zigeuner, 1863, S. 94, 95.

[7]) S. Wander, a. a. O., s. v. Pantoffel.

[8]) Diese Belege liessen sich natürlich noch vermehren; vgl. Grimm, Rechtsaltertümer, I, s. v. Schuh, Wander, a. a. O., s. v. Pantoffel, Sartori, a. a. O., Weinhold, Deutsche Frauen 1 [2], 305, 349 u. v. a.

Digitized by Google

an dem der Besitz der königlichen Würde haftete, betrachtet[1]). Diese Schuhe wurden von einem Herrscher auf den anderen vererbt und mussten anfänglich wohl auch beim Regierungsantritt in solenner Weise angelegt werden. Während diese Bastschuhe nun von Geschlecht zu Geschlecht treulich aufbewahrt wurden, änderte sich in den höheren Schichten der Gesellschaft die Schuhmode. An die Stelle der früher von allen Volksangehörigen und darum auch vom Herrscher getragenen Bastschuhe[2]) trat in den höheren Schichten der Gesellschaft der Lederschuh, während die niederen noch an der alten, weitaus billigeren Schuhtracht festhielten. Der Lederschuh war jetzt Kleidungsstück der Vornehmen, der Bastschuh Kleidungsstück der Bauern. Die Tatsache, dass früher auch die Vornehmen Bastschuhe getragen, geriet allmählich in Vergessenheit. Die noch immer bei der Inthronisation verwendeten Bastschuhe, die wie eine Reliquie gehütet wurden, treten jetzt in einen auffälligen Gegensatz zu den sonst in vornehmen Kreisen getragenen Schuhen. In dem Masse nun, in dem die Zeit vorwärtsschritt, musste es sich immer mehr als untunlich herausstellen, dass der Inthronisandus die Schuhe anlegte. Diese mussten ja mit der Zeit immer mehr morsch werden. Die Schuhe wurden jetzt nicht mehr angelegt, sondern nur noch vorgezeigt. Diese Annahme wird auch von Peisker und Puntschart aufgestellt. Damit war aber auch die Möglichkeit gegeben, dass die ursprüngliche ratio des ganzen Schuhritus in Vergessenheit geriet, dass man die Schuhe zwar noch aufbewahrte, aber nicht mehr wusste, warum man sie aufbewahrte. Damit war die Zeit zur Erdichtung eines aetiologischen Märchens gekommen[3]). Das gegebene Faktum war: die getreuliche Aufbewahrung von Schuhen, wie sie nur noch die Bauernschaft, der Kern des gemeinen Volkes, trug, und die Verwendung dieser Schuhe beim Inthro-

---

[1]) Solche Objekte, an denen der Besitz der königlichen Würde haftet, sind dem Ethnologen eine wohlvertraute Erscheinung. Ich verweise den ethnologisch nicht geschulten Leser nur auf Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit, II, 385, Frazer, Lectures on the early history of the kingship, S. 121 ff.

[2]) Über den Bastschuh als Kleidungsstück der Bewohner der Lindenregion Europas s. Hehn, ‚Kulturpfl. u. Haustiere' S. 569.

[3]) Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass die Meinung, die Sage vom ‚Ackersmann' Přemysl sei erst durch das ‚Leibzeichen' der Bastschuhe hervorgerufen worden, bereits von Lippert (Die tschechische Ursage etc., Sammlung gemeinn. Vortr., hgeg. v. deutsch. Ver. z. Verbreit. gemeinnütziger Kenntnisse in Prag, No. 141. S. 17) geäussert worden ist. Inwiefern ich diesen Gedanken Lipperts selbstständig weitergeführt, umgeformt und begründet habe, wird der mit dem Gegenstande vertraute Leser selbst beurteilen können, ohne dass ich dies näher auseinandersetzen müsste.

Digitized by Google

nisationsritual. War es da nicht selbstverständlich, dass man sich vorstellte, das Geschlecht der Přemysliden sei bäuerlichen Ursprungs und zur Erinnerung an diesen bäuerlichen Ursprung würden die bäuerlichen Schuhe aufbewahrt und bei der Inthronisation verwendet?

Hielt man aber einmal bei der Annahme, das Geschlecht der Přemysliden sei bäuerlichen Ursprungs, dann war die weitere Annahme unausbleiblich, dass der Ahnherr dieses Geschlechtes, dass Přemysl selbst ein Bauer[1]) gewesen sei. War er aber ein Bauer, wie kam er dann zur Herrschaft? Die sagenspinnende Phantasie des Volkes wusste darauf gar bald eine Antwort zu geben. Sie erdichtete das ganze Přemyslmärchen, die Geschichte von Přemysls wunderbarer Berufung, die Cosmas und der Maler der Znaimer Wandgemälde dann aus der Volkstradition übernommen haben. Vor dem Aufkommen dieses Přemyslmärchens mag Přemysl-Samo im tschechischen Volke als der weise und schlaue, aus der Fremde stammende Begründer der tschechischen Fürstendynastie gegolten haben. Erst als sich die Notwendigkeit ergab, den unverständlich gewordenen Schuhritus aetiologisch irgendwie plausibel zu machen, ist die ganze Přemysl-Samo-Gestalt ins Bäuerliche gewendet worden[2]).

Im weiteren Verlaufe der Entwicklung kam es dann dahin, dass der Schuhritus einen kirchlichen Einschlag erhielt. Zu Pulkavas Zeit wurden die Schuhe dem künftigen König in feierlicher Prozession von geistlichen Würdenträgern entgegengetragen und ihm vorgezeigt. Ausserdem wurde ihm ein Stiefel auf die Schultern gesetzt, dies alles,

---

[1]) Vielleicht kam dieser Legendenbildung die Přemysl-Samo-Gestalt auf halbem Wege entgegen. Bei vielen Völkern (s. Frazer, Lectures on the early history of the kingship, passim) herrschte und herrscht die eigenartige Auffassung, dass der König ein Zauberer sei (s. über Přemysl als Zauberer und Seher Schreuer, Verfassungsgeschichte 15[19]) und das Wachstum der Felder in der Hand habe (s. Frazer a. a. O., Lecture IV). Solche Fähigkeiten könnte auch das tschechische Volk seinem ersten König zugeschrieben haben, bevor noch das aetiologische Přemyslmärchen gedichtet war.

[2]) Bei der Ausgestaltung des aetiologischen Přemysl-Märchens benützte die Volksphantasie die Elemente anderer Sagen und Bräuche. Die Geschichte vom eisernen Tisch ist ein solcher eingewebter Bestandteil. Tille, der verdienstvolle tschechische Sagenforscher, hat gezeigt, dass Hamadáni bereits zu Anfang des 10. Jh. in seinem Buch der Länder eine Geschichte bringt, wie König Schapur, vertrieben vom Throne, in seiner dörflichen Abgeschiedenheit die Wiederkehr seiner Herrschaft erwartet, sobald er vom eisernen Tisch goldene Speise genossen haben wird (Vgl. auch Goldziher, Globus, Bd. 86, S. 95). Der Pflug als Tisch begegnet auch in einem aus dem Rhodope-Gebirge stammenden Liede vom Helden Driwin: ‚Er setzt sich auf den Pflug zu Tisch . . . . Dreimal dreht Euch im Kreise, um den Pflug, um den Tisch' (vgl. Flegier, Ethnologische Entdeckun-

Digitized by Google

um den Kandidaten daran zu mahnen, dass er niederen Ursprungs sei und nie sich von Übermut hinreissen lassen möge. Der Stiefel ist augenscheinlich eine im Zuge, in der ganzen Linie des Brauches liegende Neuerung. Er wird dem Kandidaten auf die Schultern gesetzt, wohl zur Mahnung, dass auch er einem höheren König, dem göttlichen Weltenlenker, untertan sei, so wie etwa der vorhin erwähnte König Murecardus von Spanien die Schuhe eines mächtigeren Königs auf seinen Schultern tragen musste zum Zeichen, dass er ihm untertan sei[1]). So wäre die Stelle des Pulkava, die Peisker zu seiner falschen, von Puntschart unbesehen übernommenen Übersetzung von coturnus mit „Tasche" geführt hat, befriedigend aus einer volkskundlichen Parallele aufgeklärt. Die Geschichte von Murecardus ist natürlich nur Sage, sie ist aber doch ein vollgewichtiger Zeuge für den einstmaligen Bestand der Auffassung, dass das Tragen von Schuhen auf den Schultern ein Zeichen der Demut sei.

So würde sich denn, wenn man den eben vorgetragenen Ausführungen beipflichtet, alles in der Přemyslsage bestens ordnen und erklären lassen. Zugleich wäre die Frage, wieso Přemysl-Samo „verbauert" werden konnte, gelöst.

Ich bin mir selbstverständlich bewusst, dass ich nur eine Hypothese gegeben habe, aber auch andere können nur Hypothesen bringen. Es kann sich nur um die Frage handeln, welche Hypothese die beste ist, welche die Fülle der Erscheinungen am befriedigendsten zu ordnen und zu erklären vermag. Ich wage zu hoffen, dass meiner hier vor-

---

gen im Rhodope-Gebirge, Mitt. d. Wiener anthr. Ges. 1879, 193 ff.). Bei den Polen wird eine Sage erzählt, wie die polnischen Herren einen König unter sich wählten. Der engere Ausschuss der Herren setzt sich um einen eisernen Tisch und wartet, vor welchem der Morgenstern aufleuchten werde. Aber niemand beglückt er. Es hörte hievon der Bauer Sopko, kehrte seinen Pflug um, so dass auch er einen eisernen Tisch hatte und der Morgenstern erschien ihm (Polivka, Arch. f. slav. Philol. 1900, S. 308). In diesem Märchen liegt wohl unzweifelhaft eine Entlehnung aus der Přemysl-Sage vor. Ich überlasse es bereitwilligst Peisker und Puntschart, damit sie auch für Polen die siegreiche Bauernrevolution dekretieren können. — Das Pferd als weisendes Tier gehört der Volkssage vieler Stämme an.

[1]) Schreuer gibt mir auch zur Erwägung anheim, ob nicht der Sinn des Ritus gewesen sein könne, dass man sich durch das Tragen des Schuhs auf den Schultern unter die Herrschaft des als Heros verehrten Ahnherrn des Herrscherhauses begeben wollte. Ich finde diesen Gedanken Schreuers sehr beachtenswert. Vielleicht hat eine Kreuzung beider Ideen stattgefunden. Solche Ideenkreuzungen begegnen ja dem Forscher auf dem Gebiete der Volkskunde und der Religionsgeschichte sehr häufig: s. oben die Bemerkungen über das Schuhwerfen.

Digitized by Google

getragenen aetiologischen Hypothese wenigstens gegenüber der Peisker-Puntschartschen Hypothese der Vorrang eingeräumt werden wird. Wäre dies aber der Fall, dann wäre auch im Streite über die Fürstenstein-Zeremonie ein Posten zu Ungunsten Peiskers und Puntscharts zu buchen. Ist nämlich die Přemysl-Sage auf die angegebene Weise aetiologisch zu erklären, dann ist es natürlich auch endgiltig vorbei mit der ohnehin so bedenklich wankenden These, dass im tschechischen Inthronisationsritual sich der Sieg des Bauerntums über den Hirtenadel spiegle, und damit ist eines der wichtigsten Argumente, das im Streit über die Fürstenstein-Zeremonie gegen mich ausgespielt[1]) wird, zusammengebrochen.

Emil Goldmann.

Ein niederaltaichisches Formelbuch. Die Handschrift des Allgemeinen Reichsarchivs in München, Niederaltaich, Literalia 39, enthält auf Fol. CCXXIV ff. ein 27 Stücke umfassendes Formelbuch von der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, das für die Geschichte des Klosters und den kanonischen Prozess nicht ohne Interesse ist. Es sollte ursprünglich als Anhang zu meiner Arbeit über die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen von Niederaltaich (in dieser Zeitschrift Ergänzungsband VIII, 1 ff.) veröffentlicht werden; Raummangel jedoch und Verschiedenheit des Inhalts liessen eine Abtrennung rätlich erscheinen. Im Folgenden gebe ich Auszüge aus den Formeln in der Reihenfolge und mit den Überschriften der Handschrift; nur drei den kanonischen Prozess beleuchtende Stücke sind im Wortlaut mitgeteilt. Die Abschriften von Nr. 17 und 24 verdanke ich der gütigen Vermittlung der Direktion des Reichsarchives.

1. Littera mittenda pro mortuo abbate. Universis prelatis et conventibus o. s. B. teilt der Convent von N. Altaich den Tod des Abtes Poppo [II, † 1289] mit, qui si aliquando virgam correccionis adhibuit, non tamen hoc fecit ledentis studio sed medentis und bittet um Gebet für sein Seelenheil [1289 Jan.].

---

[1]) Vgl. Levec, a. a. O. S. 75: „. . . Es musste zu Konflikten kommen, und dass in der Tat irgendwo im Slavenlande die Ackerbauerschichte, von äusserster Not getrieben, sich ihrer Herren (der Supanen) mit Gewalt entledigt und einen Bauernstand gegründet oder doch nach siegreichem Kampfe die Macht der herrschenden Schichte bedeutend beschränkt habe, dafür besitzen wir positive Anhaltspunkte. Einer von diesen ist das in jüngster Zeit viel umstrittene und sehr verschieden erklärte Zeremoniell bei der kärntnischen Herzogseinsetzung, der zweite die bäuerliche Abkunft des böhmischen Königsgeschlechtes.“

Digitized by Google

2. Decretum eleccionis. Nach dem Tode des Abtes Poppo wurde in Anbetracht dringender Geschäfte, die nur vom Prälaten erledigt werden können, die Wahl auf den 31. Januar [1289] festgesetzt und in der Weise vorgenommen, dass zunächst der Kellermeister Heinrich einstimmig gewählt wurde, der drei Wähler ernannte: Werner den Prior, Wernhard den Propst in Rinchnach und Ulrich Propst in Abtsberg, die nach eingehender Beratung den Propst Wernhard wählten, dem kein kanonisches Hindernis im Wege stand, da er über 30 Jahre alt, ehelicher Geburt und Priester war und sich in seinem Amt bewährt hatte; worauf die freudige Annahme und Bestätigung der Wahl durch die Gesamtheit erfolgte, der Gewählte nach hartnäckigem Widerstand seine Zustimmung gab und die öffentliche Verkündigung vor sich ging. Es ergeht nun an den ungenannten Adressaten — wohl den Bischof von Passau, Wernhard --- die Bitte, den Gewählten zu bestätigen und sobald als möglich mit den Weihen zurück zu senden. [1289 Anf. Febr.]

3. Conventus Altahensis duci pro abbate. Der Konvent entschuldigt seinen neugewählten Abt Poppo, der sich noch nicht vorgestellt hat, vor dem Herzog [Heinrich von Bayern] damit, dass es vor der Weihe nicht gestattet sei, einen Akt der Administration zu vollziehen und bittet den Herzog, solange jenem die Flügel gebunden seien, sich des Stiftes anzunehmen. [1282 Ende Mai oder Anf. Juni.]

4. Item littera pro electo abbate. Nach dem Tode und Begräbnis des Abtes Konrad [von Metten] wird in Gegenwart des Abtes Ch[unrad] von Oberaltaich und des Mag. Eber[hard] Archidiakons von Regensburg eine Dreimänner-Kommission auf dem Wege des Kompromisses gewählt, die mit Stimmenmehrheit die Wahl vollziehen soll, bestehend aus den Brüdern Leupold, Dietrich und dem Archidiakon Eberhard; diese drei haben, indem sie den Abt von Oberaltaich zur Beratung heranzogen, den ungenannten Adressaten [Ulrich Mönch in Niederaltaich] einmütig gewählt, der nun gebeten wird, die Wahl anzunehmen, was auch der Wunsch des Bischofs von Regensburg sei. [1297 nach III 3]

5. Conventus in Metem Altahensi ecclesie pro postulato abbate bittet, dass der Abt von Niederaltaich der Wahl des N.-A. Bruders Ulrich zum Abt von Metten zustimme. [1297 Ende März.]

6. Episcopus electo abbati. Ein Bischof [Konrad von Regensburg, vgl. Nr. 4] ermahnt denselben Ulrich die nach dem Tode des Abtes Konrad von Metten auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und verspricht ihn mit Gunst, Rat und Tat zu unterstützen. [1297, Ende März oder Anf. April.]

7. Rom[anum] procuratorium. Abt W[ernhard] von Niederaltaich bestellt den Magister Chunrad, Canonicus von Otting zum Prokurator und Syndikus in allen Angelegenheiten, insbesondere aber in dem bevorstehenden oder vorauszusehenden Handel mit Berchtold Eberhardi super provisione sibi facienda in forma panperum coram domino W. venerabili episcopo et eius collegis L. scolastico Glogouensi et Pilgrimo de Capella canonico Pataviensi vel eorundem subdelegatis, mit allen einzeln aufgezählten Vollmachten, die einem Prokurator zustehen, volentes ipsum relevare ab onere sat[is] dandi sub ypoteca rerum nostrarum promittimus iudicatum solvi et iudicio sisti. [1306] Cf. Nr. 15.

8. Item aliud procuratorium. Abt W[ernhard] und der Konvent von Niederaltaich bestellen in allen Angelegenheiten vor dem Gericht oder

Digitized by Google

Konsistorium des Regensburger Kapitels den Mag. Gerhard?, Kanoniker von Regensburg, zum Prokurator, mit allen einzeln aufgezählten Vollmachten eines solchen, und versprechen sub ypoteca rerum nostrarum dessen oder seiner Vertreter Handlungen genehm zu halten. O. D.

9. Item aliud procuratorium. Eine ähnliche Bestellung zum Prokurator oder Syndikus durch Abt Wernhard, mit Weglassung aller übrigen Namen und ohne „ypotheca rerum nostrarum". O. D.

10. Dimissio super iniuriis. Im Begriffe, sich um Schutz gegen die Bedränger der Güter und Einkünfte an den päpstlichen Stuhl zu wenden, haben die Briefschreiber erfahren, dass ihnen der Adressat (vestra pia paternitas, also ein Geistlicher) als autor, iudex et patronus gesetzt sei und bitten, indem sie ihm durch den Bevollmächtigten Prior C., da [der Abt] am Reisen verhindert ist, die jüngst erhaltene päpstliche Urkunde vorlegen lassen, um seine Unterstützung mit Rat und Tat. O. D.

11. Subdelegacio. Abt Wernhard von Niederaltaich, vom Papst Bonifaz laut inserierter, hier nicht wiedergegebenen Urkunde, von der nur der Titel angeführt ist, zum Richter in einer Angelegenheit delegiert, subdelegiert den ungenannten Propst v. St. Nicolai bei Passau. O. D.

12. Pro visitacione. O[tto] Bischof von Passau teilt den Benediktineräbten seiner Diözese mit, dass der päpstliche Legat Anselm, Bischof von Ermland (Warmiensis ep), die Aebte von Nieder- und Oberaltaich [Hermann und Poppo II.] mit der Visitation der Benediktinerklöster der Salzburger Provinz betraut habe; diesen habe auch er seine Stellvertretung übertragen und fordere die Adressaten auf, dem Inhalt des päpstlichen Schreibens gemäss die Visitatoren würdig zu empfangen und ihren Anweisungen zu gehorchen. Passau, 1266 XI 28[1]).

13. De non residente clerico. Abt P[oppo II.] von Obernaltaich schreibt an den Pfarrer Heinrich von Aemprukk unter Hinweis auf den inserierten Brief des päpstlichen Legaten Anselm Bischof von Ermland, der ihm ddo. Regensburg, 1262 IX 1, mitteilt, dass die Pfarrer der Kirchen unter niederaltaichischem Patronat sich der Residenzpflicht entziehen, obgleich sie sich bei der Investitur zur Residenz verpflichten und ihn auffordert, die Schuldigen zur Rückkehr an ihre Kirchen bei Benefizienverlust zu nötigen; weshalb der Abt den Pfarrer ermahnt, zur Vermeidung der angedrohten Strafe binnen Monatsfrist in seinen Sprengel zurückzukehren und fortan der Residenzpflicht Genüge zu tun. Dat. 30. September [1262].

14. Presentacio ad ecclesiam. [Abt] W[ernhard] schreibt an einen ungenannten ehrwürdigen [Bischof] und präsentiert ihm für die dem [niederaltaichischen] Patronat unterstehende Kirche in Aichperg den Herrn H. mit der Bitte, ihn zu investieren, ungeachtet dessen, dass ein anderer, ein Scholar, ein päpstliches Schreiben an den Patron in forma pauperum erlangt habe[2]), denn H. sei schon früher brieflich präsentiert worden, in der Ueberwachung des Präsentationsschreibens jedoch nachlässig gewesen; überdies erklärten die Juristen die päpstliche Empfehlung des Scholars für hinfällig, weil er verschwiegen habe, dass er der Sohn eines Priesters sei und man deshalb und wegen anderer Mängel die Appellation eingelegt habe [1306].

[1]) Das Datum der Hs. ist unmöglich, da Otto 1265 starb. Vgl. auch Nr. 13.
[2]) Vgl. Nr. 7, 14, 23, 24.

Digitized by Google

15. Item procuratorium des Abtes Wernhard und des Konvents von Niederaltaich für den Canonicus Chunrad von Oeting identisch mit Nr. 7. Actum et datum a. d. 1306. (Cf. Nr. 17.)

16. Item procuratorium ad curiam Romanam. Abt W[ernhard] und der Konvent von Niederaltaich bestellen ihren Kleriker Andreas zum Prokurator in sacra audiencia domini pape mit der Vollmacht impetrandi litteras simplices et legendas, recusandi eligendi iudices et loca pro iudiciis exercendis, item substituendi sibi alium procuratorem ad premissa ... et si opus fuerit, in predicta audiencia iuramentum in animam mei abbatis prestandi de calumpnia seu veritate vel malicia. Promittimus insuper procuratori per eum substituendo unam marcam argenti nomine salarii pro biennio, quo dictum procuratorium in suo robore permanebit. O. D.

17. . . Apostoli . .[1]) Honorabili viro magistro L[eutoldo] scolastico Glogouiensi Bratizlouiensis dyocesis executori sedis apostolice Fridricus plebanus in Weihenmertingen subdelegatus suus vestris mandatis, immo verius apostolicis, firmiter obedire. Noveritis nos recepisse vestras litteras in hunc modum: Magister L[eutoldus] Glogouiensis ecclesie scolasticus, Bratizlouiensis dyocesis executor ad infrascripta, venerabilibus viris abbati et conventui ecclesie sancte Marie in Altah inferiori, ordinis sancti Benedicti, Patauiensis dyocesis et cetera, usque ad illud verbum: Clemens episcopus servus servorum dei dilecto venerabili fratri episcopo Patauiensi et dilectis filiis L[eutoldo] scolastico Glogouiensi et Pilgrimo de Cappella canonico Pataviensi salutem et apostolicam benedictionem. Dum condiciones et merita personarum, que provisionis ecclesiastice gratia a nobis reverenter inplorant, pia meditacione pensamus et cetera, usque ibi: Cum itaque dilectus filius Bertoldus Eberhardi de Choneswisen pauper clericus Patauiensis dyocesis et cetera, usque ibi: discrecioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel per alium vel alios et cetera, usque ibi: aliudque canonicum non obsistat et cetera, usque ibi: Datum Burdegallis VIII. kalendas iulii pontificatus nostri anno primo. Post quarum litterarum presentacionem, idem Ber[chtoldus] cum instancia requisivit ut in execucione dicte gracie procederemus et cetera, usque ibi: Ceterum cum ad execucionem dicte gracie ulterius feciendam non possimus quo ad presens interesse aliis arduis negociis occupati, honorabilibus et discretis viris decano ad sanctum Gallum, nove ecclesie plebano et plebano in Maurchirchen et plebano in Weihenmerting Patauiensis dyocesis quibus et eorum cuilibet insolidum super execucione dicti mandati et cetera, usque ibi: Actum et datum Burdegal[is] in ecclesia fratum predicatorum et cetera, usque ibi: Et ego Georius Paeschingerius notarius publicus et cetera. Volentes ergo vestris immo verius apostolicis obtemperare mandatis predictis, abbati et conventui vestras exhibuimus litteras reverenter, quibus exhibitis a nobis petita fuit apostolicarum copia litterarum. Quam cum exhibere non possemus, cum nobis non fuerit presentata nec ostensa, idem abbas et conventus propter periculum sententiarum excommunicacionis et interdicti quas in eos ful-

[1]) Ueberschrift radiert, nur dieses Wort lesbar. Apostoli heissen die Entlassungsbriefe für den Berufungswerber an den höheren Richter. Zum Inhalt vgl. Nr. 7, 14, 23, 24.

Digitized by Google

minastis, si non parerent mandatis vestris et apostolicis infra spacium sex dierum, sencientes se gravari propter hoc et alia gravamina in appellacione eorum expressa, quinto die a presentacione vestrarum litterarum ipsis per vos exhibitarum, ad vos tamquam ad delegatum nostrum in scriptis appellarunt, que quidem appellacio coram nobis lecta extitit et iurata, servatis aliis que iura in talibus precipiunt observari, que in ipsa appellacione lucidius continentur, cui appellacioni ob vestri reverenciam detulimus de consilio peritorum, eosdem cum nostris apostolicis reverencialibus ad vestram reverenciam remittentes. Appellacio vero interposita sic incipit: In nomine domini amen. Quia vos domine Friderice plebane de Weihenmerting, qui vos scribitis subdelegatum magistri L. scolastici Glogouiensis qui se asserit executorem sedis apostolice et cetera; finis vero appellacionis est iste: Et aliis pluribus fidedignis. Actum et datum in Chorphaim in domo plebani, anno domini M°CCC°VI°, XVI° kalendas ianuarii. In quorum omnium testimonium presentes apostolos sigillo nostro unacum sigillis domini fratris decani Otingensis et domini Johannis de Chorphaim sibi tradidimus consignatas.

18. Littera super collecta ad monasterium Altaheuse. Rundschreiben Wernhards, Bischofs von Passau, (1285—1313) an die Dekane, Pfarrer und Kirchenrektoren seiner Diözese mit dem Auftrage, für den von Abt Wernhard begonnenen Neubau der verfallenen Kirche in Niederaltaich durch 6 Sonn- und Feiertage hinter einander Almosen zu verlangen und an den Prokurator des Abtes abzuführen, den übrigens die Dekane unterstützen sollen, indem sie Verzeichnisse der Indulgenzen und Gnaden der Kirche von Altaich unter ihre Brüder verteilen, über die Widerstrebenden geistliche Zensuren verhängen und den Spendern einen Nachlass, 40 dies terminalium, annum venialium et carrenam, verkündigen sollen. Remittimus peccata oblita, vota fracta, offensas patrum et matrum sine sanguinis effusione, dummodo votorum fractores ad eadem vota redeant observanda, item ut res male acquisite ad fabricam dicti operis impendantur, dummodo veri possessores ignorentur. Es werden auch noch andere geistliche Vorteile gewährt und während der Zeit dieser Kollekte kein anderer quaestuarius zugelassen, der des Gegenwärtigen nicht Erwähnung tut. Passau 1306.

19. Item generalis littera pro collecione. Abt Wernhard und der Konvent von Niederaltaich schreiben an dieselben in derselben Sache mit der Bitte, ihre Gemeinden in Beichte und Predigt zu Almosen für den Kirchenbau anzuspornen, wofür sie der geistlichen Verdienste des Klosters teilhaft werden. [1306]

20. Item procuratorium ad collectam. Abt Wernhard gibt denselben die Bestellung des Dekans Hermann von Swainachirchen zum Prokurator und Dispensator in Sachen der Kollekte bekannt. [1306]

21. Item littera super indulgenciis. Aufzeichnung der Indulgenzen für den Kirchenbau in Niederaltaich. 1306 IX 21.

22. Item littera ad episcopum Eystetensem pro collecta. W[ernhard], Abt von N.-A. bittet den ungenannten Bischof von Eichstätt [Johann oder Philipp], unter Hinweis auf Beispiel und Wunsch des Bischofs von Passau, ihm für den Neubau der Kirche eine petitio durch seine ganze Diözese zu gestatten.

Digitized by Google

23. Appellacio contra Pilgrimum de Cappella[1]). Quia vos, domine P. de Capella, qui scribitis vos delegatum sedis apostolice et executorem in causa que vertitur seu verti speratur inter dominum meum abbatem et conventum ecclesie in Altah ex una parte et Perchtoldum Eberhardi ex altera super quadam provisione facienda eidem, quam idem B[erchtoldus] a sede apostolica inpetravit in forma pauperum contra abbatem et conventum predictum ut asseritis secundum quod etiam in vestro decreto per vos nuper interposito continetur, michi Fr. monacho et magistro Ch. procuratori abbatis et conventus predicti cenobii copiam vestre iurisdicionis et denegastis et denegatis maxime cum iura clament canonica et civilia, si autenticum non videmus, ad exemplaria non possumus[2]). Insuper dicitis predictum Ber[chtoldum] autenticum sepedictum secum in Austriam reportasse et nichilo minus vos et alii executores penas nobis sine omnibus ammonicionibus infligitis et afflixistis contra deum et canonicas sancciones, precipue cum in eisdem penis videlicet in sentenciis excommunicacionis et interdicti periculum sit in mora, si eisdem per appellacionis remedium non succuratur. Insuper quia quidam executorum huius facti, videlicet magister Leutoldus scolasticus Glogaviensis, sicut scribit, dare mandat nobis copiam, si pecierimus et nulla facta est nobis fides per vos vel per eum vel per alios executores de autentico memorato, maxime cum domino nostro et conventui predictis quedam ingnota sigilla a prefatis executoribus sint presentata ubi nomina plura sunt sculpta in sigillis quam in suis litteris contineantur. Tum quia eciam ante decreti interposicionem ad ecclesiam in Chirchperch vacantem domino nostro abbati idem noster[3]) quendam virum probum et ydoneum presentavit, tum quia eciam personam dicti B[erchtoldi] non noscunt domini nostri memorati, precipue cum scribatur et iniungatur[4]) a sede apostolica antedictis executoribus, quod prefatam personam de vita et morum honestate, de ydoneitate, de obstaculo canonico diligentes inquirant, et salva vestra gracia ista inquisicio sit obmissa, cum pro certo sciatur ipsum esse filium sacerdotis et in sacerdocio genitum, et de hoc in litteris papalibus non fiat mencio, nec super sua dispensacione nobis et predictis dominis nostris abbati et conventui per eum sit facta fides. Quam quidem copiam litterarum dispensacionis a vobis et ab aliis executoribus petivimus et adhuc petimus. Et ne ulterius prout in vestris et aliorum executorum comminacionibus continetur, ego frater[3]) et magister Chunradus procuratores domini nostri predicti, volentes nos et dominos nostros predictos muniri municione sedis apostolice, ex hiis supradictis gravaminibus et aliis quampluribus que exprimemus loco et tempore oportunis, sencientes nos et dominos nostros predictos abbatem et conventum gravari et gravatos esse et ledi posse in futurum nostro et ipsorum nomine ad sedem apostolicam provocamus et appellamus. Insuper dicit, beatam Mariam virginem in Altah in litteris[3]) patronam esse, quod minime verum esse dinoscitur, cum sanctus Mauricius ibidem sit patronus. Apostolos petimus, et iterum petimus et instantissime petimus, quos si nobis denegaveritis, ex hoc certum sentimus nos et dominos nostros predictos

[1]) Vgl. Nr. 17.
[2]) Cod. Es fehlt ein Wort.
[3]) Cod.
[4]) Cod. iniugatur.

Digitized by Google

gravatos esse, ad eandem sedem denuo appellamus, protestantes tamen quod a prima appellacione non recedimus, protestamur eciam, quod ad omnia singula gravamina superius expressa nos et dominos nostros prefatos non obligamus, sed ad ea tantum que nostre suficiunt intencioni, prefigentes nobis et dominis nostris predictis terminum in iure expressum Romanam curiam veniendi et dictam appellacionem prosequendi. Actum et lectum Patauie in domo domini decani Patauiensis, a. d. 1306, 18 Kal. ianuarii, presentibus predicto decano et predicto capellano et magistro Ot. canonico Patauiensi et domino de Prifingna et decano Otingensi et aliis quampluribus fidedignis. Iuramus insuper ad sancta dei ewangelia omnia premissa esse vera et saltem ea que nostre sufficiunt intencioni posse probare. — 1306 XII 15.

24. Acta litis ecclesie in Chirperch. Processus talis est inter abbatem Altahensem et conventum suum ex una parte et Perchtoldum Eberhardi ex altera super provisione sibi facienda in forma pauperum. Inpetravit enim idem scolaris tres executores: videlicet dominum episcopum Patauiensem et scolasticum Glogouiensem et dominum P[ilgrimum] de Cappella canonicum Patauiensem; et in causa predicta processit dominus de Capella. Primo movit abbatem ut predecessor Per[chtoldum] provideret et quandam litteram[1]) que incipit: Reverendo in Christo patri et cetera. Postea idem dominus de Capella misit sibi et conventui litteras executorias que incipiunt: Dilectis in Christo fratribus, et cetera; quibus exhibitis venit quidam frater conventus eiusdem et peciit copiam sue iurisdictionis qua petita et non exhibita fuit appellatum propter hoc et alia gravamina prout in littera appellacionis continetur, que sic incipit: Quia vos domine P. de Capella et cetera, et finit: Actum et lectum in domo domini decani, anno domini M°CCC° VI. et cetera. Quo facto predictus dominus de Cappella revocavit processus et sententias suas usque ad adventum domini episcopi Patauiensis per quandam litteram munitam suo sigillo, que sic incipit: Reverendo in Christo et cetera, et finit: Datum anno domini M°CCC°VI°, XVIII°. kalendas ianuarii. Quo facto magister Levtoldus unus executorum per suum subdelegatum in negocio sibi commisso processit, videlicet per plebanum in Beihenmertingen, qui quasdam litteras executorias domino abbati et conventui predicto presentavit, que sic incipiunt: Magister L. et D., et finiunt: Et ego Georius et cetera. Quibus visis et exhibitis predictus abbas peciit copiam earumdem executoriarum, qua data nullus eandem copiam litterarum repeciit ab abbate, cum paratus sit tamen eas restituere quocienscunque de restitucione predicta fuerit requisitus. Quo facto petita fuit copia originalis rescripti et dispensacionis scolaris predicti quibus denegatis fuit propter hoc et alia gravamina ad ipsum magistrum Leu[toldum] denuo apellatum, que appellacio sic incipit: In nomine domini amen. Quia vos domine frater et cetera, et finit: lecta est hec appellacio anno domini M°CCC°VI°, XVII°. kalendas ianuarii et cetera. Quo facto propter predictas causas predictus subdelegatus appellacioni detulit propter gravamina in appellacione expressa et apostolos dedit, [qui] sic incipiunt: Honorabili viro magistro L. et cetera, et finiunt: Actum et datum in Chorphaim et cetera. Quo facto

[1]) Es fehlt ein Wort wie misit oder presentavit.

Digitized by Google

dominus P. de Capella habens novum mandatum a predicto domino episcopo Patauiensi denuo non obstantibus appellacionibus predictis auctoritate domini episcopi predicti et sua prefatum Per[chtoldum] in possessionem ecclesie in Chirchperch induxit licet de facto. Quo facto magister Ch[unradus] procurator predictorum abbatis et conventus in iure conparuit coram predicto Cappellario. Quo facto adversa pars peciit copiam sui procuratorii, qua exhibita, que sic incipit: Nos Wer[nhardus] dei gracia et cetera. et finit et cetera[1]). Quo facto allegacionibus hinc et idem factis magister Ch[unradus] propter quedam gravamina in appellacione sua expressa ad sedem apostolicam appellavit, que sic incipit: Quia vos domine P. et cetera, et finit: Actum et datum in ambitu canonicorum Patauiensi et cetera.

25. Ohne Ueberschrift, für die Raum gelassen ist. Bischof Berchtold von Bamberg überträgt dem neugewählten Abt von Niederaltaich, Volkmar, auf dessen Bitte brieflich die Verwaltung der Regalien unter der Bedingung, dass er auf Verlangen den schuldigen Eid leiste und alle Verpflichtungen erfülle. Bamberg am Bonifaciustag [1280 VI 5].

26. Ohne Ueberschrift. Abt Volkmar dankt dem Bischof von Bamberg für die Uebersendung der Regalien, gelobt alle Güter der Kirche zu erhalten, entfremdete hereinzubringen; 20 eciam libras latori presencium assignavimus de consilio Tirolfi officialis nostri de Osterhofen, quas ob dileccionem vestre gracie apud iudeos concepimus ad usuram [1280].

27. Ohne Ueberschrift. Die Brüder von Niederaltaich: Wernhard, Propst in Rinchnach, Heinrich der Kellerer, Ulrich der Subprior, Konrad Propst in Abtsberg, Konrad Kustos in Rinchnach, Konrad der Skriptor, Heinrich der Kaplan, Hermann, David, Engelmar, Friedrich, Wernhard, Heinrich, Ulrich, Kuno und Simon haben sich nach dem Tode des Abtes Volkmar am Samstag vor dem Sonntag Trinitatis als am festgesetzten Wahltage im Hause des Abtes versammelt und haben beschlossen, die Wahl durch Kompromiss vorzunehmen, indem sie ihre Stimmen auf drei übertrugen: Wernhard, Propst von Rinchnach, Heinrich den Kellerer und Ulrich den Siechenmeister (infirmarius) und versprechen, jeden von diesen dreien oder von zweien Gewählten oder Postulierten als Abt anzunehmen. Besiegelt mit dem erbetenen Siegel des Abtes Wernhard von Aspach. 1282 V 23.

S. Herzberg-Fränkel.

---

[1]) Satz unvollendet.

Digitized by Google

Literatur.

J. F. Böhmer, Resta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751—918. Nach Johann Friedrich Böhmer neu bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. 2. Auflage. 1. Band. Nach Mühlbachers Tode vollendet von Johann Lechner. Innsbruck, Wagner. 1908. CXXII und 952 SS.

Die erste Auflage der Karolingerregesten, mit deren Neubearbeitung Mühlbacher von J. Ficker schon 1874 betraut wurde, begann 1880 im Buchhandel zu erscheinen und war 1889 vollendet. Bei der bekannten Bescheidenheit des Herausgebers blieb es ausgeschlossen, dass in den Jahren 1880—1903, wo M. als Redakteur dieser Zeitschrift waltete, seine Regestenarbeit in den »Mitteilungen« hätten besprochen werden dürfen. So mussten denn die »Mitteilungen« über M.s treffliches Werk schweigen.

Heute noch dessen Vorzüge gegenüber der alten Böhmerschen Ausgabe — fallen ja doch schon Sickels bahnbrechende Arbeiten dazwischen — hier des näheren erörtern zu wollen, wäre vollständig überflüssig. Als eine Meisterleistung sind M.s Regesten in der wissenschaftlichen Welt längst anerkannt worden. Seine ganze Arbeitsmethode wurde vorbildlich für Alle, die Regestenwerke zu liefern haben, was ja den Lesern der Mitteilungen zur Genüge bekannt ist. Rechnen wir noch die sonstigen reichen historischen Angaben dazu, so dürfen wir uns nicht wundern, dass die erste Auflage der Regesten rasch vergriffen war, rascher, als M. selbst es erwartet hatte. Freilich war und ist auch der Interessentenkreis ein grosser; dieser umfasst nebst den germanischen Völkern, ebenso die Romanen und Slaven und greift auf den Orient über. Trotz der umfassenden, keineswegs verlockenden Arbeit, wie M. mit Recht betont, entschloss er sich zur Herausgabe der 2. Auflage. Waren ja doch eine Anzahl wichtiger Quellen in den Mon. Germ. neugedruckt worden, so besonders die Kapitularien. Aber auch die einschlägigen Bände der »Jahrbücher zur deutschen Geschichte« waren seither teils neu teils in neuer Bearbeitung erschienen. Rechnet man noch die vielen Einzeluntersuchungen dazu, überhaupt die reichen Ergebnisse der Lokalforschung, die grosse Zahl der modernen Urkundenbücher mit einer Fülle diplomatisch-

Digitized by Google

kritischer Erläuterungen, endlich die Vertiefung der rechtshistorischen Grundlage durch Brunners »Deutsche Rechtsgeschichte«, so wird man es begreiflich finden, dass M. sich der keineswegs angenehmen Aufgabe nicht mehr länger entziehen konnte. Hierbei war es für die Gestaltung seiner Arbeit von grossem Wert, dass ihm 1892 die Leitung der Herausgabe der Karolinger Diplome in der Mon. Germ. anvertraut wurde, wodurch M. der reiche handschriftliche Apparat jeder Zeit zur Verfügung stand, während gerade das gesamte Material, soweit der 1. Regestenband reicht, neu bearbeitet wurde: das in Deutschland und in der Schweiz durch M. selbst, jenes in Frankreich, Italien und anderen Ländern durch Dopsch, noch dazu hat das italienische zum Teil Tangl revidiert. So bilden denn die Regesten zugleich eine wichtige Vorarbeit für die Edition der Karolinger-Diplome.

Noch war es M. vergönnt, den Druck der ersten Abteilung, 1899 erschienen, zu erleben, und die 2. Abteilung — 1904 an den Tag gekommen — druckfertig zu machen. Als dann M. am 17. Juli 1903 allzufrüh starb, wurde durch die Leitung der Neubearbeitung von Böhmers Regesta Imperii (zunächst nach M.s Tod Oswald Redlich, seit 1904 E. v. Ottenthal) M.s Schüler und langjähriger Mitarbeiter, Johann Lechner, seither Universitätsprofessor in Innsbruck, zur Fertigstellung der Karolinger Regesten gewonnen. Kein anderer war dermassen in die Intentionen M.s eingeweiht, dass er die Neuausgabe so ganz in dessen Geiste hätte vollenden können. Und Lechner hatte eine schwierige Aufgabe auf sich genommen. Dafür, dass er sie pietätvoll gelöst hat, sei ihm herzlichster Dank abgestattet, nicht minder der Zentraldirektion der Mon. Germ., welche Lechner als ihren damaligen Mitarbeiter (bis 1905) beauftragt hatte, seine Arbeitskraft hauptsächlich der Fertigstellung des Regestenwerkes zu widmen.

War nurmehr der Druck der letzten, noch von M. selbst bearbeiteten Bogen (91—105) zu überwachen, so musste die historisch-diplomatische Einleitung der 1. Auflage auf den heutigen wissenschaftlichen Stand gebracht, ferner das von M. geplante Verzeichnis der verlorenen Urkunden, die Übersicht der Urkunden nach den Empfängern, das Bücherregister, die vermehrten Konkordanztabellen und die durch die fortdauernde intensive Produktion auf diesem Gebiete veranlassten Nachträge und Berichtigungen zur 2. Auflage, deren 1. Abteilung bereits 1899 erschienen war, grösstenteils neu bearbeitet werden, da grosse Teile der entsprechenden Vorarbeiten M.s, aus den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stammend, sich als veraltet erwiesen. Trotz alledem, wozu noch kam, dass Lechner durch seine Übersiedlung von Wien als Universitätsprofessor nach Innsbruck dortselbst nicht alle notwendigen Bücher stets zur Hand hatte und zufolge der Übernahme des neuen Lehramtes stark in Anspruch genommen war, hat er die 2. Auflage der Regesten in den Jahren 1904—1907 im Druck vollendet, welche verhältnismässig rasche, entsagungsvolle Arbeit nicht genug anerkannt werden kann.

Vergleichen wir nunmehr die zweite Auflage mit der ersten. In den Vorbemerkungen M.s gab es so gut wie nichts zu ändern. In der geschichtlichen Übersicht hatte L. nur eine Zufügung zu machen, S. LXI betreffend Ludwig d. F., dass dieser in den Jahren 834—840 fast nur mehr Urkunden für Westfrancien ausstellte, während für deutsche Empfänger nur wenige, für italienische keine erhalten sind, ein deutlicher Beweis für die Beschrän-

Digitized by Google

kung seines Machtgebietes. Beim Kapitel »Protokoll der Urkunden und Siegel« war die Arbeit Moritz Müllers über die Kanzlei Zwentibolds, ferner über die Karolingersiegel die wertvolle Studie von Alphonse Roserot zu erwähnen.

Von den Typaren kommt bei Ludwig II, als n. 2 eine Bleibulle hinzu, deren Zugehörigkeit in der 1. Auflage als unwahrscheinlich bezeichnet wurde. Bei Karl dem III. vermehrt sich die Zahl der Porträtsiegel von 4 auf 5. Von den Siegeln Arnolfs wird das 1. erst richtig als antike Gemme, früher fälschlich Porträtsiegel genannt, beschrieben und ist mit 2. identisch. Das Porträtsiegel 2 (früher 3) wurde am häufigsten 887 Dezember — 893 verwendet. Porträtsiegel 3, der 1. Auflage unbekannt, ist nur n. 1828 von 889 aufgedrückt. Die wenigen Änderungen in den Listen des Kanzleipersonals sollen bei der Besprechung der einzelnen Regesten angegeben werden.

An neuen Urkunden bringt II (2. Auflage) gegen I (1. Auflage) faktisch 61 Stücke, obwohl I 2049, II 2108 Nummern zählt, was nur ein Plus von 59 Diplomen ergeben würde. Da jedoch den Nummern in II, denen M. die Nummern von I nach dem Muster der Neuausgabe von Jaffé Reg. pont. in Klammern beifügt, in fünf Fällen aus je 2 Regesten von I: n. 265 (256=259), 371 (362=363), 382 (374—5), 413 (406—7), 417 (410—411) nur ein Regest wird, ferner dreimal ein Regest von I in II doppelt zählt: n. 48—9 (47), 454—5 (443), 859 und 861 (827), so restiert die Summe von 61 neuen Urkunden, welche sich auf folgende Herrscher verteilen: Karlmann n. 46 v. 743 für die Kirche in Lüttich. Pippin n. 103 v. 766 für St. Denis. Karl d. G. n. 159 v. 769—744 für die Kirche St. Medard (Soissons); n. 210 v. 777 für Kloster St. Gerri, Fälschung; n. 215 v. 778 für Kloster Sorde, Fälschung; n. 226 v. 779 für Kloster St. Calais; n. 230—1 v. 780 für Kloster Reichenau, Fälschungen; n. 272 v. 786 für Kloster Beuron, Fälschung; n. 394 (386[b]) v. 803 für Bistum Halberstadt, Fälschung; n. 414 v. 805 für Zelle Bonpas, Fälschung; n. 422 v. 806 für St. Denis mit dem neuen Rekognoszenten Raphuinus; n. 444 v. 809 Kapitulare; n. 447 v. 809 für Kloster St. Valery, Fälschung; n. 453 v. 810 Instruktion für Königsboten; n. 457 (vgl. 440c) v. 810 für die Grossmünsterkirche in Zürich, Fälschung; n. 484 v. 814 Kapitulare; n. 485 v. 814 Instruktion für Königsboten; n. 490 v. 801—814 Schreiben an Dungal; n. 501 v. 814 für Carlotus, Johannes und Transelgardus, Fälschung, n. 503 v. 814 für Kloster St. Claude, Fälschung; n. 505 v. 814 für Kloster St. Florent-du Saumur u. n. 508 v. 814 für die Leute im Tale Andorra bei Toulouse, Fäschung, zusammen 21. — Ludwig d. F. n. 640 v. 816 für Kloster Montamiata; n. 690 v. 819 für die Kirche in Piacenza; n. 708 v. 819 für Kloster St. Genis-des-Fontaines; n. 723 v. 820 für Kloster St. Claude: n. 822 v. 825 für Enoch; Ludwig d. F. und Lothar I. n. 853 v. 828 für Eichstädt und n. 856 v. 825—829 für Kloster Nantua; Ludwig d. F. n. 939 v. 835 für die Kirche in Urgel; n. 940 vom selben Jahre für Kloster S. Salvador; n. 1008 v. 840 für St. Aubin; n. 1014 v. 840 für Kloster Dèvre, Fälschung zusammen 11. — Lothar I. n. 1018 v. 823 Kapitulare; n. 1029 v. 830 für Kloster Nonantula zusammen 2. — Ludwig II. n. 1251 v. 871 für die Söhne des Faustus de Comitibus Romanis, Fälschung. — Lothar II. n. 1321 v. c. 863—9 für die Abtei Cruas. — Karl, Sohn Lothars I. n. 1330

Digitized by Google

v. 859 für Kloster Seyssieu; n. 1336 v. 856—862 für die Kirche in Lyon zusammen 2. — Ludwig d. D. n. 1342 v. 831 für Kloster Herrieden; n. 1385 v. 845 für das Kloster Herrieden; n. 1387 v. 846 (Juni) 10 für Briwino (= Pribina); n. 1453 v. 863 für die Bistümer Regensburg und Eichstädt zusammen 4. — Karl III. n. 1599 v. 880 für Kloster S. Cristina; n. 1656 v. 883 für Diakon Garibert v. Piacenza; n. 1689 v. 884 für Kloster St. Remy; n. 1718 v. 886 für Kloster S. Cristina; n. 1725 v. 886 für Kloster Montieramey; n. 1765 v. 887 für die Kirche in Volterra, Fälschung zusammen 6. — Arnolf n. 1813 v. 888 für Perchtolf; n. 1856 v. 891 für Megingoz; n. 1867 v. 891 für Priester Eginolf: n. 1953 v. 899 für Poppo zusammen 4. — Ludwig IV. n. 2007—8 v. 903 für Bistum Eichstädt; n. 2031 v. 906 ebenfalls für Eichstädt; n. 2042 v. 907 für s. Mutter Ota; n. 2047 v. 907 für Eichstädt?; n. 2066—7 v. 910 für Eichstädt mit dem hier zuletzt genannten Rekognoszenten Odalfrid, zusammen 7.

Chronologische Verschiebungen nach Jahren — von Monaten und Tagen abgesehen — zeigen sich folgende: n. 418 (399) jetzt 806, früher 804; n. 465 (457) 811 früher 812; n. 513 (492) 788 früher 786; n. 565 (470) 814—15 Kapitulare Ludwig d. F., früher zu 814 Karl d. G. zugeschrieben; n. 647 (982) 817 früher 840; n. 673 (629), 674 (630), 675 (632), 676 (633), 677 (634), 678 (635), 679 (636), 680 (637) alle 819, früher 317; n. 709 (659) 819 früher 818; n. 710 (660) 820, früher 819; n. 741 (687) 821, früher 820; n. 787 (760) 824, früher 823; n. 829 (770) 826, früher 825, letztes Vorkommen des Rekognoszenten Faramund am 9. Mai 826; n. 855 (832) 817—829 früher vor 829; n. 859 (827, 860 (828), 861 (827), 862 (830), 863 (831) alle 829, früher 823; n. 1054 (1030) 837 Jänner 13, früher 835—840 Jänner; n. 1179 (1167) vor 850, früher 855 Juli; n. 1195 (1169 nicht 1165) 853, früher 855; n. 1391 (1348) 849 früher, 848; n. 1448 (1441) 861, früher 870, n. 1968 (1194) 897 früher 896.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Urkunden sind häufig in II viel ausführlicher als in I, zum grossen Teil infolge der seitherigen Fortschritte in der historischen Spezialforschung. Ohne hier auf die einzelnen Stücke eingehen zu können, seien als Beispiele auf die Urkunden Pippins n. 72 (70) für Fulda und n. 74 (72) für die römische Kirche verwiesen. Dagegen müssen wir uns genauer mit jenen Urkunden befassen, wo II gegen I auf bessern Überlieferungen fusst, ferner, wo sich der Standpunkt der Kritik gegenüber den einzelnen Stücken geändert hat.

Was die Überlieferungen betrifft, so sind von folgenden Urkunden II erst die Originale oder wenigstens die vollen Texte bekannt: Karl d. G. n. 141 (138) früher Regest, n. 281 (172) Urkunde verloren; Ludwig d. F. n. 649 (627) früher Regest; n. 745 (720) früher Urkunde verloren, n. 803 (779) u. n. 804 (780) in II nach Orig, in I dieses noch unbekannt. Lothar I. n. 1052 (1018) jetzt nach Orig, früher aus Druckwerken, ebenso n. 1107 (1073) u. n. 1108 (1074). Ludwig II. n. 1182 (1147) nach Orig. vom 27. Juni 851 mit dem hier zuerst genannten Rekognoszenten Teodacrus, früher unvollständig nach Drucken zum 23. Mai. n. 1189 (1156) nach Kopie s. XVII, früher unvollständig aus Druck. Lothar II. n. 1281 (1246) jetzt nach Orig., früher nach Druck. Ludwig d. D. n. 1371 (1332) nach Orig., früher aus Ch. s. XVI. Karl III. n. 1605—6

Digitized by Google

(1562—3) nach Origg., früher nach Drucken. Karlmann n. 1527 (1485) nach Kop. s. X., früher blos Regest. Arnolf n. 1871—2 (1820—1) nach Origg., früher nach Kopien. Ludwig IV. n. 1984 (1932) II mit der Rekognition, die I noch unbekannt war, daher 900 Februar 7 schon Erzbischof Theotmar von Salzburg als Erzkaplan u. Engilpero als Notar der deutschen Kanzlei vorkommt; n. 2040 (1985) aus Orig. früher aus Chartular s. XII.

Überblicken wir noch die wichtigeren Veränderungen des kritischen Standpunktes gegenüber den einzelnen Urkunden; n. 114 (111) Fälschung, früher echt; n. 225 (219) Fälschung, früher zweifelhaft; ebenso n. 275 (266); n. 448 (438) Fälschung, früher echt; n. 449 (439) zweifelhaft, früher nur interpoliert, n. 532 (513) Fälschung, früher angebliches Orig. interpoliert; n. 628 (608) unecht, früher sachlich unverdächtig; n. 670 (656) verdächtig, früher sachlich unbedenklich; n. 681 (661) Fälschung, früher interpoliert; n. 702 (681) angebliches Orig. s. X, interpoliert, früher angebliches Orig. s. X—XI.; n. 767 (742) Orig. interpoliert, früher Orig.; n. 842 (816) Fälschung, früher unecht oder mindestens bedeutend verunechtet; n. 864 (835) Fälschung, früher nur angebliches Orig.; ebenso n. 900 (871); n. 912 (883) fälschende Tendenz, früher verdächtig; n. 929 (900) Orig. interpoliert, früher Orig.; n. 959 (928) Fälschung, früher im Wesentlichen unbedenklich, Einzelheiten zweifelhaft; n. 1002 (971) mindestens zweifelhaft, früher unbeanständet; n. 1048 (1014) Fälschung, früher im ganzen unbedenklich; n. 1068 (1034) angebliches Orig., früher Orig.; n. 1070 (1036) Fälschung Grandidiers, früher unbeanständet; n. 1110 (1075) angebliches Original s. IX, manches dunkel, früher gleichzeitige Kopie echt; n. 1137 (1103) angebliches Orig. s. XII, zweifelhaft, mindestens verunechtet, früher verderbt, aber echt; n. 1154 (1120) Fälschung, früher formell im ganzen unbedenklich, interpoliert; n. 1169 (1135) Fälschung auf Grund echter Vorlage, früher verunechtet; n. 1170 unecht, früher verunechtet; n. 1195 (1169) Fälschung, früher unverdächtig, angebliches Orig.; 1233 (1199) unecht, früher formell verderbt, sonst unbedenklich; n. 1235 (1201) Kopie s. X., inhaltlich unverdächtig, früher Orig.; n. 1237 (1203) Fäschung, früher sachlich im wesentlichen unbedenklich, wahrscheinlich interpoliert; n. 1244—5 (1210—11) Kop. s. X., früher Orig,; n. 1287 (1252) Fälschung Vigniers, womit der Rekognoszent Benzilinus verschwindet, früher unbeanständet; n. 1396 (1355) mindestens verdächtig, früher im ganzen formell und sachlich unbedenklich; n. 1412 (1371) Orig. interpoliert, früher nicht; n. 1421 (1380) Fälschung, früher echt; n. 1468 (1424) zweifelhaft, früher Orig.; n. 1516 (1474) verunechtet, früher nicht; n. 1519 (1471) Fälschung, früher zweifelhaft; n. 1537 (1495) interpoliert, früher nicht; n. 1543 (1501) inhaltlich unbedenklich, früher verunechtet; 1554 (1512) Orig. interpoliert, früher nicht; n. 1578 (1536) Kop. s. IX—X in Bücherschrift, früher Orig.; n. 1579 (1537) angebliches Orig. s. X. mit falschem Siegel, unecht, daher der Notar Inquirinus unter Karl III nicht am 22. Mai 877 zuerst auftritt, sondern erst 878, früher Orig. (? spätere Neuausfertigung); n. 1588 (1546) angebliches Orig., verdächtig, früher Orig.; n. 1592 (1550) Orig.? früher Orig. schlechtweg; n. 1593 (1551) Orig. interpoliert, früher nicht; n. 1635 (1592) unecht, früher nicht; n. 1663 (1619) angebliches Orig. s. X. unecht, daher auch die erste Erwähnung des Rekognoszenten, Notars Liutfred

Digitized by Google

zu 883 Juni 15 fraglich wird, früher Orig.; n. 1746 (1699) Fälschung, früher Orig.; ebenso 1747 (1700); n. 1754 (1707) zweifelhaft, früher nicht; n. 1791 (1743) Orig. interpoliert, früher Orig.; n. 1800 (1752) Orig., früher Fälschung; n. 1808 (1760) Fälschung s. XII, früher angebliches Orig. (Nachzeichnung), sachlich unbedenklich; n. 1817 (1768) Fälschung, früher im wesentlichen echt; n. 1849 (1800) für Fulda Fälschung Eberhards, früher von Eberhard verderbt und verunechtet; n. 1863 (1813) Fälschungszeit c. 1072 angegeben, früher nicht; die Fälschungszeit ist in II genauer bestimmt als in I auch n. 1911 (1860), n. 1917 (1866), n. 1918 (1867), n. 1923 (1872), n. 1924 (1873) u. n. 1936 (1885); n, 1939 (1888) unecht, früher verunechtet; n. 1941 (1890) für Zwentibolch aus Gurk Fälschung (Nachzeichnung) auf Grundlage von n. 1940 (1889) mit unechtem, dem an der letzteren Urkunde aufgedrückten nachgeahmten Siegel angefertigt c. 1172—76, früher angebliches Orig. s. X—XI, sachlich durchaus unbedenklich, selbst das Formular weist gegenüber der Vorlage eine gewisse Selbständigkeit auf, welche für die Echtheit spricht[1]); n. 1945 (1894) verfälscht in der 2. Hälfte des 10. Jhd., früher echt; ebenso n. 1959 (1907); n. 1968 (1911) Fälschung, früher nicht; n. 1974 (1922) verunechtet früher nicht; n. 1994 (1942) Fälschung, früher unverdächtig; n. 2014 (1960) angebliches Orig. aus Gurk, Nachzeichnung, mindestens verdächtig, früher Orig.[2]); n. 2020 (1966) Fälschung Grandidiers, früher echt; n. 2044 (1988) Fälschung, daher das letzte Vorkommen des Erzkaplans Theotmar unter Ludwig IV. am 17. Juni 907 entfällt, früher echt; n. 2049 (1992) angebliches Orig., frühere Originalität nicht ausser Frage; n. 2107 (2048) Fälschung früher unverdächtig; n. 2108 (2049) für Fulda, Fälschung Eberhards, früher von Eberhard überarbeitet, sonst unbeanständet.

Geringer sind die Veränderungen hinsichtlich der Verwertung der nicht urkundlichen Quellen. Nur einiges Wenige ist da zu bemerken. Für Karl d. G. ergaben sich neue Aufenthaltsorte: Juli 775 in Valenciennes n. 190 (186) a, und im Herbst 788 in Würzburg n. 296 (287) b. Die früher zu 775—776 angesetzte Weihnachtsfeier (n. 200 a) in Heristal ist jetzt zum J. 775 Dez. 25 festgelegt. Zu entfallen hat die früher n. 345 (336) a zum J. 798 notierte Gesandtensendung des Königs Hadefons v. Galizien u. Asturien an König Ludwig zum Reichstag in Toulouse. Dagegen ist neu, dass 804 zur Heerfahrt gegen die Sachsen auch König Ludwig von Aquitanien berufen wurde n. 406 (398) c.

Auseinandergelegt sind nun n. 519 (500) a b, früher nur a, einmal der Beschluss des Kampfes gegen die aufständigen Wasken und dann die Berufung derselben vor Ludwig d. F. nach Dax 813. Für diesen Kaiser resultiert auch ein neuer Aufenthaltsort am 9. November 832 »Turonica urbe« n. 908 (879) b. Eine chronologische Verschiebung erfährt ein Brief in der Reichenauer

---

[1]) Als Herausgeber der Mon. Carinthiae (Bd. I die Gurker Geschichtsquellen) kann ich mich dem Urteile M.'s in II über dieses Diplom nicht anschliessen, da noch vor dessen Verfälschung K. Lothar III. 1130 (Mon. Car. 1 n. 58) den echten Wortlaut bestätigte.

[2]) Wegen der Topographie ist jetzt auch Strnadt im Archiv f. öst. Gesch 94, 472 Anm. 2 zu vergleichen. Es ist auffällig, dass dieser Besitztitel der seit 1130—1140 Bambergschen Güter in Oberosterreich in Gurk blieb. Mir scheint die nähere Bezeichnung der piscationes in Cremisa verdächtig.

Digitized by Google

Formelsammlung über Verhandlungen zwischen König Ludwig v. Bayern mit seinem Vater, jetzt zu 833 n. 919 (890)a früher n. 1003 (972)a zu 840. Bei n. 926 (897)p zu 834 März sind gelegentlich der Wiedereinsetzung Ludwigs d. F. an der Hand Dümmlers die beiden Werke des Hrabanus Maurus de reverentia filiorum erga patres etc. über die Unrechtmässigkeit der Empörung Lothars und de virtutibus et vitiis, eine Pflichtenlehre für alle Stände, neu angeführt.

Unter Lothar I. wird ein Brief Einhards auf den Aufenthalt des Kaisers am 1. Oktober 833 in Compiègne bezogen n. 1036 (1002)f, früher zu 824 Jänner 3 n. 1020 (987). Zum Aufenthalt des Kaisers in Mainz Juli 841 wird ein Dankschreiben des Abtes Hraban von Fulda an die Kaiserin Irmingard für die freundliche Aufnahme n. 1086 (1052)b erwähnt. Anlässliches ihres Todes c. 851 März 30 wurde ihr Lob bei Sedulius Scottus nachgetragen n. 1143 (1109)c. Zu Ludwig II ist zu bemerken, dass die Gesandtschaftssendung an den Papst 861 nicht 862, fällt n. 1222 (1188) a.

Bezüglich der Erhebung Lothar II. zum König Frankfurt 855 n. 1275 (1240)e muss die Emendation des Wortes ratione durch Pertz in unctione in den Annales Bertiniani als höchst fraglich bezeichnet werden. Kleinere chronologische Verschiebungen zeigen II 1315 (1280)d—g = I 1281 (a—d) und II 1316 (1281)a—b = I 1280 d—e.

Neu ist für Karl, Sohn Lothars I. eine Reichsversammlung 859 »loco saltus« = Sault-de-Vaucluse n. 1329 (1293)b.

Die früher zu 845 n. 1386 (1346)a unter Ludwig d. D. angesetzt gewesene Zehentstreitentscheidung zwischen Mainz und Hersfeld durch Königsboten ist weggefallen. Gestrichen wurde auch ein zum 1. September 852 n. 1401 (1360) gestellter Aufenthaltsort König Ludwig d. D. in Frankfurt. Erst II bringt zu n. 1407 (1366)b die Nachricht, dass Prinz Ludwig gelegentlich seines Einfalles in Aquitanien 854 n. 1407 (1366)b an den Papst appellierte. Eine früher nicht beachtete Nachricht der Annales Bertiniani hinsichtlich des päpstlichen Legaten Arsenius wird zu n. 1460 (1417)c vom J. 865 verwertet. Mit dem Tode Kaiser Ludwigs II. 875 Aug. 12 n. 1512 (1470)a wird ein Brief Hincmars an Karl d. K. in Verbindung gebracht. Der Aufenthalt Ludwig d. D. zu Frankfurt im März 876 ist auch in den Annales Bertiniani n. 1517 (1475)k erwähnt. Neu ist die Bestellung von Königsboten durch Karl III. 880 im Frühjahr wahrscheinlich kurz vor seinem Abgang nach Italien n. 1603 (1560)a. Helmolds Erzählung von einem Abkauf der Normannen im J. 882 n. 1639 (1596)b wird als Fabelei erklärt.

Wir gelangen nun zu Lechners eigenen Arbeiten. Denn in der »Einleitung« wurde aus Pietät wenig geändert. Zunächt das Verzeichnis der »verlorenen Urkunden«. Da Mühlbachers Quellennachweise mehr als 20 Jahre alt waren, mussten sie vielfach durch die neuen Drucke und Regestenwerke ersetzt werden. Einige von M. als verloren bezeichnete Urkunden hatten sich mit erhaltenen Stücken identifiziern lassen. andere wenige waren wieder zum Vorschein gekommen. Als Muster für die äussere Anlage diente Lechner das von Sickel in den Acta Karolinorum gegebene Verzeichnis der Acta deperdita, da M. über seine Absicht nichts Schriftliches hinterlassen hatte. Zur Vorbedingung für die Annahme einer

Digitized by Google

verlorenen Urkunde wurde deren ausdrückliche quellenmässige Erwähnung oder das Vorhandensein unzweifelhafter Überreste gemacht. So ergaben sich denn nicht weniger als 614 verlorene Urkunden, ohne dass die veröffentlichten Privaturkunden und Traditionsbücher berücksichtigt worden sind, da sich das kaum der Mühe gelohnt hätte. Doch vgl. z. B. Hauthaler, Salzburg. U.-B. 1, 67, 107 bezüglich König Konrad I.

Das Empfängerregister musste so gut wie neu angelegt werden, doch nach M.s Vorbild, welcher bereits die Buchstaben A—K zu bearbeiten begonnen. Es wurden daher nicht nur der Namen und Ort des Empfängers und die Urkundennummer angegeben, sondern bei wichtigeren Gruppen auch kurze Notizen hinsichtlich der Überlieferung oder wenigstens Literaturhinweise. Über M. geht L. hinaus, wenn er zu jeder Empfängergruppe noch die Namen der Pertinenzen, für welche aus der Karolingerzeit Urkunden erhalten sind, namhaft macht. Ein Beispiel möge das erläutern. S. 874 n. 1781 führt L. den Priester Adalolt als Empfänger an und fügt hinzu: „Pertinenz von Salzburg". Sehen wir S. 891 unter Salzburg nach, so finden wir u. a. a. auf die Pertinenz Adalolt verwiesen. Es handelt sich um von König Arnolf 888 geschenkten Besitz an Adalolt, welcher Besitz später an Salzburg kam. L. verfolgte so die lobenswerte Absicht, dem Benützer den gesamten Urkundenbestand für einen Empfänger zusammenzustellen.

Das Bücherverzeichnis, zwar nach M.s Zetteln zusammengestellt, erheischte mühevolle Ergänzungen.

Ganz besondere Sorgfalt hat L. auf die möglichste Vollständigkeit der Nachträge und Berichtigungen verwendet. Dieselben sind verhältnismässig zahlreich, da das 1. Heft der Regesten schon 1899 erschienen war. Gewissenhaft wurden allfällig aufgefundene Notizen M.s verwendet. Ein umfangreiche Literatur war durchzuarbeiten. Am zahlreichsten sind jene Zusätze, welche sich aus Tangls und Jusselins Studien über die tironischen Noten, aus Seeligers und Stengels Arbeiten über die Grundherrschaft, aus Rübels neuestens scharf angefochtenem Buche über die Franken, sowie selbstverständlich aus MGDD Karol. 1 ergeben. Schalten wir die dort gedruckten Urkunden hier aus, so ist hinsichtlich der Veränderung des kritischen Standpunktes gegenüber den Stücken aus der Zeit nach Karl d. G. folgendes hervorzuheben: n. 517 wird als verdächtig angesehen, früher nicht; n. 643 interpoliert, früher nicht; n. 713 Fälschung, früher Inhalt sachlich nicht bedenklich; n. 731 Fälschung des 11. Jhd., früher nicht; n. 892 moderne Fälschung von M. selbst noch verdächtigt, früher unbeanständet; n. 958 Fälschung, früher nicht. Von chronologischen Verschiebungen bemerken wir: n. 756 zum 18. Mai 822, früher 18. April u. n. 1038 zum 9. Dezember 833, früher 26. November. Die Zahl der verlorenen Urkunden vermehrt sich im Nachtrag um 4 Stücke auf 618.

Klagenfurt. August v. Jaksch.

Cartellieri Otto. Peter von Aragon und die sizilianische Vesper. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und

Digitized by Google

neueren Geschichte, her. von Hampe, Marcks und Schäfer. 7. Heft) Heidelberg, Winter 1904. 8° 261 S.

Dem Verfasser wäre ein dankbarerer Stoff zu wünschen gewesen, denn seine umsichtige und sorgfältige Darstellung der Umstände, welche zur Erhebung der Sizilianer und zu dem Eroberungszug Peters von Aragon geführt haben, hat teilweise unter dem Schatten Amaris und noch mehr unter der Dürftigkeit der Überlieferung zu leiden, welche uns im Mittelalter so oft das Wissenswerteste der politischen Vorgänge, die geheimen Verhandlungen und die Motive der Handelnden unerbittlich vorenthält. Nun gab es kein besser behütetes Geheimnis zu jener Zeit, als die Vorgeschichte der aragonesischen Eroberung. Gesandteninstruktionen, Denkschriften, Memoiren oder Aufzeichnungen eines eingeweihten Zeitgenossen fehlen fast völlig. Unter diesen Umständen verlangte dieser Vorwurf von seinem Bearbeiter eine gewisse Entsagung, und um so dankenswerter ist die gewissenhafte Durchführung.

Es konnte dem Verfasser nicht gelingen, für irgend welche auf Unteritalien gerichtete Annexionsabsichten K. Jakobs oder des Infanten Peter ein positives Zeugnis zu bringen; auch für den Einfluss des Johann Procida und der andern Verbannten am aragonesischen Hof sind wir auf Vermutungen beschränkt (S. 22). Nach dem Untergang Konradins beginnt Peter das Erbrecht seiner Gattin zu betonen (S. 14 f.)[1]), aber bis 1281 fehlt jede Spur, die zwingend auf offensive Pläne hinwiese. Wir erfahren auch nicht bestimmt, ob mit Sancho von Kastilien der sizilianische »Plan« besprochen worden ist (S. 51), ob Peter oder der Paläologe den ersten Schritt zu ihrem Bündnis getan hat (S. 76). Dafür bietet Verf. ein erschöpfendes Bild der auswärtigen Beziehungen Peters, die wenigstens mit einem solchen »Plan« nirgends im Widerspruch stehen. Abschweifungen sind nicht durchweg vermieden; man erwartet hier z. B. keinen Nachweis der Abstammung Karls von Anjou von Karl d. Gr. (S. 74)[2]). Dass Peter die Infanten de la Cerda persönlich gefangen nahm, weist die I. Beilage nach (S. 204 ff.).

Im August 1281, mit Procidas Reise nach Byzanz und dem fingierten tunesischen Kreuzzug beginnt die eigentliche Handlung. Die Darstellung wird geschlossener und geniesst nach so langer Ungunst der Quellen nun den Vorzug dramatischer Ereignisse.

Dem Kapitel über die Sizilianische Vesper geht eine Schilderung der Zustände Siziliens unter der angiovinischen Verwaltung voraus. Hier liess

[1]) Vgl. dazu demnächst in dieser Zeitschrift: Kern, Eduard I. von England und Peter von Aragon.

[2]) Für den sogenannten reditus regni Francorum ad Caroli stirpem bietet übrigens Gerard von Frachet weder den einzigen noch wohl den ersten Beleg. Vgl. vorläufig Viollet in Mémoires de l'Académie des inscriptions 34 (1892), 274 not 1 und Histoire des Institutions 3, 31 not 2, 3 (auch die Ankündigung Alex. Cartellieri's, Philipp II. August 1, 66 not 3 und Neue Heidelb. Jahrbücher 12 (1093), 264 not 1). Nicht streng dem Thema entspricht beispielsweise die Behandlung der englisch-aragonesischen Beziehungen. Man erwartet eine eingehendere Darlegung der auf S. 189 in die Anmerkungen gedrängten Verhandlungen und würde dafür auf die breite Schilderung S. 46 f. verzichten. Die Namen der englischen Gesandten sind zu verbessern in Johann von Vescy und Anton Beket. — Unklar bleibt, ob der S. 50 genannte Halbbruder Peters Ferdinand, der 1282 in Paris lebt, identisch ist mit Ferdinand Sancher, der (S. 28) angeblich 1275 von Peter getötet wurde.

Digitized by Google

Amaris leidenschaftliche Verrine eine Lücke; ohne eine abschliessende Darstellung geben zu wollen, entwirft Verf. auf Grund von Riccio, Del Giudice, Cadier u. s. f. ein an wertvollen Einzelzügen reiches Bild. Für die Leistungen einer bureaukratischen Regierungsweise ist das Urteil der Zeitgenossen nie von grossem Belang; sie sehen vor allem die Übergriffe und die wachsende Steuerlast; in dieser Richtung findet die vom Verf. eingehaltene vorsichtige Wertung der erzählenden Quellen gegenüber den administrativen Urkunden ihr Gegenstück in der Geschichte der gleichzeitigen kapetingischen Beamtenregierung, wie überhaupt, mehr als bisher geschehen ist, der Vergleich des Mutterlandes mit dem angiovinischen Regime für beide Seiten interessante Ergebnisse liefern müsste.

Von zwei Seiten her hat so der Verf. die Grundlagen gebaut für die Darstellung des Ereignisses, das der Titel des Buches umschreibt: die Verbindung Siziliens mit Aragonien. Auch hier gibt die Überlieferung auf die Fragen: Inwieweit ging eine aragonesische Wühlarbeit dem Aufstand voraus (S. 142)? Inwieweit wurde der Entschluss der Palermitaner, Peter herbeizurufen, von seinen Parteigängern gefördert oder herbeigeführt, von wem und wie (S. 163)? — keine Auskunft, ebensowenig wie über die Verhandlungen der Messinesen mit der Kurie (S. 166) oder über die eigentlichen Gründe für das zögernde Einschreiten Karls in Sizilien (S. 172). Konnte er im Ernst denken, mit einer „Reformatio regni“ — dem Beschwichtigungsmittel der kapetingischen Regierung — die Sizilianer zu versöhnen? Wiederum versagen die Quellen für die Verhandlungen Peters mit den Sizilianern (S. 194) fast völlig.

Die trotz Amari noch immer (vgl. S. 202 Not.) weitverbreitete sog. „Legende“ von der Verschwörung Johann Procidas und Peters mit den Sizilianern wird nun hoffentlich für immer aus der ernsten Literatur verschwinden. Die „Legende“, ihre Ausbildung bei Villani, im Rubelamentu di Sichilia, dem Liber Jani di Procita und der Leggenda di Messer Gianni di Procida behandelt Beilage IV u. V mit dem Ergebnis, dass die drei anonymen Erzählungen historisch wertlose Weiterbildungen der Villanischen Darstellung sind. Einige Urkunden, ein sorgfältiges Register und Stammtafeln beschliessen den Band.

Dieppe. Fritz Kern.

Werner Heinrich, Die Reformation des Kaisers Sigmund. Die erste deutsche Reformschrift eines Laien vor Luther. Archiv für Kulturgeschichte, hg. v. G. Steinhausen, III. Ergänzungsheft, Berlin, Alexander Duncker, 1908, 4 VIII u. 113 S.

Werner hat in den letzten Jahren mehrere Aufsätze über die sogenannte Reformation des Kaisers Sigmund geschrieben und diese nach den verschiedensten Richtungen hin zu beleuchten versucht. In seiner letzten Arbeit fasst W. die bisher gewonnenen Forschungsergebnisse zusammen und schliesst sodann eine neue Ausgabe dieser hochinteressanten, vielzitierten Reformschrift an.

Zunächst soll der einleitende Teil der Arbeit berücksichtigt sein. Mehr als eine Behauptung wird hier ausgesprochen, die nicht einwandfrei ist. So hält W. mit seltener Zähigkeit an der verfehlten Ansicht fest, dass

Digitized by Google

der Augsburger Stadtschreiber Valentin Eber der Verfasser der R. S. sei, obwohl sich schon Köhne dagegen ausgesprochen hat (Neues Archiv XXVIII, XXXI). Auch der Kommentar der den Text der Quelle begleitet, steht ganz unter dieser falschen Annahme. — »Freilich«, meint W., »lässt sich meine Kombination« — Val. Eber betreffend — »aus direkten Augsburger Quellen noch nicht genug kontrollieren«. — Demgegenüber sei festgestellt, dass die bisher zugänglichen Quellen, wenn sie sorgfältig genug benützt werden, uns von Val. Eber ein Bild gewinnen lassen, das absolut nicht für den Autor der R. S. passt.

Doch nicht bloss nicht genügende Ausnützung der Quellen muss W. nachgesagt werden, er führt auch in einem Fall einen Beleg an — dieser wäre für seine Argumentation von besonderer Bedeutung — den die betreffende Quelle gar nicht kennt.

Es besteht nämlich die Frage, ob Val. Eber, der als Stadtschreiber in Augsburg seit dem Jahre 1454 zuverlässig bezeugt ist, schon 1439 — dieses Jahr will W. für die Entstehung der R. S. in Anspruch nehmen — das Alter und die Reife besessen haben konnte, eine so umfassende Reformschrift, wie es die R. S. ist, abzufassen. Darauf antwortet Werner: »Das steht nämlich fest, dass V. Eber schon vor dem Jahre 1439, in welchem unsere Schrift erschien, im diplomatischen Dienst Augsburgs mit Kaiser Sigmund stand« (Werner, a. a. O. LVI u. S. 102). Dabei verweist er auf Städtechroniken V, 296 u. 419 Anm. 2. Geht man jedoch diesen Zitaten nach, so findet man keine Spur von dem, was W. behauptet. Es ist hier nur bezeugt, dass V. Eber in den Jahren 1459 und 1463 mit diplomatischen Missionen betraut war. Unbegreiflich ist es, wie W. bei solcher Überlieferung zu obiger Behauptung kommen, ja noch mehr, selbe schon wiederholt aussprechen konnte (vgl. Hist. Viertelj. V. S. 474).

Nach der Darstellung der R. S. hat der Verfasser derselben mit Kaiser Sigmund in Basel eine Begegnung gehabt. Es heisst nämlich dort: »Wir (Kaiser Sigmund) haben auch den priester endiklich gesuchet und haben in auch funden: wir haben in ze Basel gehabt und haben im er getan, als pillich was« (Werner, a. a. O. S. 101). Wäre V. Eber der Autor der R. S., so müsste er mit Sigmund, während dieser in Basel beim Konzil weilte (11. Oktob. 1433 bis 12. Mai 1434), zusammengekommen sein. Wie anders sollte das geschehen sein, als dass Val. Eber als Bote oder Gesandter der Stadt Augsburg beim Kaiser erschienen ist? Das ist wohl auch W.s Ansicht. Nun können wir aber aus den Reichstagsakten ermitteln, wer damals die Stadt Augsburg bei Sigmund vertreten hat.

Kaiser Sigmund wollte in Basel neben der kirchlichen Reform auch der Reichsreform wiederum sein besonderes Augenmerk schenken. Er berief daher für den 30. Nov. einen Reichstag ein. Auch die Stadt Augsburg ward eingeladen, ihre Boten nach Basel zu senden. Bevor jedoch der Kaiser die Stadt noch eingeladen hatte, hatte diese schon Boten nach Basel abgeschickt, die sich um die nach der Kaiserkrönung übliche Bestätigung der Privilegien bemühen sollten. Denn schon in der ersten Hälfte des November begegnen wir neben den Boten anderer Städte auch denen von Augsburg, Stephan Hangenor und Gabriel Riedler (Reichstagsakten 11, S. 173). Am 17. Nov. 1433 wendet sich Augsburg in einem Schreiben an seine Boten und wünscht, dass Stephan Hangenor wegen des Reichstags,

Digitized by Google

den der Kaiser zum 30. Nov. berufen habe, in Basel verbleibe, Gabriel Riedler jedoch keimkehre. Als der in Aussicht genommene Reichstag nicht zustande kam, kehrte auch Hangenor nach Augsburg zurück, um sich aber dann zum zweiten Termin, dem 6. Jänner 1434, abermals nach Basel zu begeben (a. a. O. S. 229, Anmk. 1 u. S. 300).

Aus diesem Berichte erhellt wohl, wie ich glaube, zur Genüge, dass Val. Eber während Sigmunds Aufenthalt in Basel nicht in irgendwelcher diplomatischer Mission im Auftrage Augsburgs tätig war. Die weitere Folge ist, dass die oben zitierten Worte der R. S. auf V. Eber keine Anwendung finden können, d. h. dieser nicht der Autor der R. S. sein kann.

Diese Behauptung möchte ich auch noch durch einige wichtige, bisher nicht beachtete Mitteilungen stützen, die sich in den Briefen finden, welche V. Eber in den Jahen 1459 u. 1460, da er in diplomatischer Mission in Wien weilte, an seine Augsburger Freunde gelangen liess (siehe Bibl. des lit. Ver. f. Stuttg. Bd. 196). Aus diesen Briefen empfängt man den Eindruck, dass Val. Eber ein fähiger politischer Kopf war, der den Ereignissen seiner Zeit das lebhafteste Interesse entgegenbrachte und diese auch richtig zu beurteilen verstand; man sieht in Val. Eber einen Realpolitiker, der solchen Plänen, wie sie die R. S. aufrollt, ferne gestanden ist. Von besonderer Bedeutung ist das Verhältnis V. Ebers zu dem Augsburger Humanisten Sigmund Gossembrot und dessen Sohn Ulrich. Für letzteren sollte eine Pfründe gefunden werden. Darüber schreibt V. Eber an den Vater: „... cum iam dudum deliberassem, diligenti scrutinio super hoc habito, collaciones filio vestro dignas hodie vacantes non comperui. Loca insuper per vos nominata longe ante occupata sunt. Conducibilius denique atque utilius arbitror, omnino hoc tempore supersedere, quam pro exilibus levisque importancie beneficiis maiores expensas facere“ (Ebend. S. 48).

Wir haben hier wieder eines von den Beispielen jener berüchtigten Pfründenjägerei, wie sie in der Zeit vor der Reformation so häufig vorzukommen pflegten. Wachsame Umschau, fleissige Berichterstattung, Erwägung der Vor- und Nachteile, Züge, denen wir immer wieder begegnen. Ulrich Gossembrots Hoffnungen anf eine Pfründe haben sich auch erfüllt. Obwohl er schon eine Stelle in der kaiserlichen Kanzlei in Wien innehatte, kam er auch noch in den Besitz eines Kanonikats bei der Kirche St. Moritz in Augsburg (Ebend. S. 95). Allerdings hatte Gossembrot bei seiner Bewerbung manche Schwierigkeit zu besiegen, allein seine Freunde, darunter V. Eber, liessen es an Ermunterungen und Unterstützung nicht fehlen, sodass er schliesslich gegenüber den vielen Mitbewerbern die Oberhand erhielt. Doch hier müssen wir nun die Frage aufwerfen: Wie lässt sich all das mit den Forderungen der R. S. in Einklang bringen? Ist es nicht gerade Pfründenjägerei und Simonie, in denen der Autor der R. S. ein Grundübel im kirchlichen Leben sieht und gegen die er am unerbittlichsten vorgeht? (Wefner, a. a. O. S. 3 ff.) Wer das nötige Zeugnis von einer Universität besitzt, so verlangt unser Autor, hat sich an den Bischof zu wenden und dieser hat ihm „on schenkung, on miet, on all pakt“ die Pfründe zu überlassen (Ebend. S. 31). Wie strenge verwahrt er sich dagegen, dass jemand durch einen Stellvertreter den Dienst verrichten lasse, zu dem er selbst verpflichtet wäre und dass jemand in einer Person verschiedene Ämter vereinige, die er nicht versehen kann (Ebend. S. 45). Musste aber

Digitized by Google

Ulrich Gossembrot, der von Val. Eber so sehr unterstützt und gefördert ward, nicht gerade gegen diese prinzipielle Anschauung unserer Schrift verstossen?

Zu den Klagen der R. S. gehört auch die über die „gesellschaften in den stetten". Gemeint sind darunter die seit dem 15. Jahrhundert häufig auftretenden Handelsgesellschaften. Sie bedeuten nach R. S. einen Schaden für Stadt nnd Land, da sie „zusamen spannent und treibent gross kaufmannschatz" (Ebend. S. 73). Der Autor der R. S. fordert daher, dass diese Gesellschaften beseitigt werden. V. Eber nun kommt in einem seiner Briefe, den er von Wien aus an Gossembrot richtet, gelegentlich auch auf eine solche Handelsgesellschaft zu sprechen, ohne aber ein Wort der Missbilligung für sie zu haben (Bibl. d. lit. Ver. 196, S. 96). So würde sich Widerspruch an Widerspruch reihen, wollte man Val. Eber nicht nur als Verfasser dieser Briefe, sondern auch als Verfasser der R. S. ansehen. Alles in allem: der Augsburger Stadtschreiber Valentin Eber kann unmöglich als der Autor der R. S. angesehen werden.

Doch ist der Autor vielleicht ein Laie, ein Städtebürger? W. glaubt das mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen und hat seine vermeintliche Erkenntnis im Titel seiner letzten Publikation zum Abdruck gebracht. Zum ersten Male hat W. diese Ansicht in einer Abhandlung über die Flugschrift „Onus ecclesiae" ausgesprochen (siehe daselb. S. 70 ff.) und seitdem oftmals wiederholt.

Da diese Annahme erst jüngst von hervorragender Seite (K. Zeumer im N. Archiv 34, 260 f.) als unhaltbar zurückgewiesen wurde, brauche ich nicht darauf einzugehen. Es sei nur darauf hingewiesen, dass in der R. S. selber der Autor ausdrücklich als Priester bezeichnet wird (Werner, a. a. O. S. 99 ff.). Bislang suchte sich Werner zu behelfen, indem er V. Eber — mit Unrecht — mit den niederen Weihen ausgestattet sein liess! Wie sollte man aber diese Bezeichnung bei einem Laien als Autor erklären wollen? Warum will W. nicht doch auch in diesem Punkte sich „vertrauensvoll der Führung" des Autors überlassen und „ihn wörtlich nehmen"?

Auch über die Abhängigkeit der R. S. von anderen Quellen spricht sich W. aus. — Bei dieser Frage ist stets im Auge zu behalten, dass viele der Reformideen des ersten Teiles der R. S. seit dem Pisanum nicht mehr zur Ruhe gekommen, sondern immer wieder erörtert worden sind und auf diese Weise allgemein verbreitet waren. Hält man noch die von Haller betonte Tatsache hinzu, dass speziell das Baseler Konzil eine umfangreiche Korrespondenz unterhalten hat, Kopien derselben in die ganze christliche Welt hinausgegangen und Berichte, Aktenstücke und Konzilsdekrete massenhaft verbreitet worden sind, so wird es klar, dass es schwer ist, für die R. S., die in den grossen Strom der damals aufgetauchten Reformpläne gehört, ganz bestimmte Vorlagen angeben zu wollen. Gleichwohl hat W. bislang eine grössere Zahl benützter Quellen namhaft zu machen gesucht. Nach ihm kämen in Betracht: Die Reformanträge des Andreas v. Escabor vom Jahre 1435, der libellus reformationis des Kardinallegaten J. Cesarini, die Akzeptationsurkunde der deutschen Nation vom 26. März 1439, die Anträge der deutschen Nation beim Baseler Konzil, Beschlüsse von Provinzial- und Diözesankonzilien, Beschlüsse der Reichs- und Städtetage aus den Jahren 1437 und 1438, der Schwabenspiegel und Polizeiordnungen, be-

Digitized by Google

sonders die der Stadt Augsburg. Der Verfasser der R. S. hätte demnach mit einem umfangreichen Material von Vorlagen gearbeitet, gleichwohl aber darüber eine einheitliche, geschlossene Arbeit geschaffen. Bei einer solchen Auffassung wird aber die vielfach originelle und freischöpferische Arbeitsweise unseres Autors zu stark verkannt.

Einige bestechende Worte und Wendungen schon verleiten W. zu weitgehenden Schlüssen. Wenn z. B. in den Ausführungsbestimmungen zur Akzeptationsurkunde es heisst: »Wir, die Gesandten des Königs etc., nehmen die Dekrete des hl. Baseler Konzils mit aller Verehrung an, aber mit dem Vorbehalt einiger Erläuterungen, Veränderungen und Einschränkungen, wie die für unsere deutsche Nation und für das Gebiet jedes Einzelnen von uns passen, und die seinerzeit genannt und vom hl. Konzil bestätigt werden sollen« und wenn andererseits in der R. S. gesagt wird: »Wär auch yeman also weys, der dehain stuck in der ordnung gepessren mocht, nach yeglichs landes gelegenhait, es sey under herrn und stetten, dem sol es pillich vergunstet sein, also fur sich zenemen und furzebringen fur unsern herren den Kunig« etc. so ist das für W. ein Merkmal für die Abhängigkeit beider Quellen (Werner, a. a. O. p. XXVI ff).

W. meint, dass die Akzeptationsurkunde in der R. S. sogar erwähnt sei. Die Worte der letzteren: »Nun tuen wir aber ze wissen, dass wir mit hohen wysen dyse urkunde, als sy an ir selbs beschehen ist, erläutert haben« etc. (ebda. S. 101) scheinen ihm darauf hinzuweisen. Doch diese Worte sind dem Kaiser Sigmund in den Mund gelegt und es kann dem Autor nicht zugemutet werden, dass er diesen Kaiser mit der Akzeptationsurkunde vom Jahre 1439 in Zusammenhang bringen wollte! Und greift man zur Lektüre der Akzeptationsurkunde, so findet man zwischen ihr und der R. S. keine engere Übereinstimmung, so dass man sich unwillkürlich fragt, wie W. mit solcher Bestimmtheit feststellen konnte, »dass unserer Reformschrift diese Urkunde zugrunde liegt«.

So viel ist zuzugeben, dass in der R. S. und den obgenannten Quellen vielfach ähnliche Ideen vorkommen und dass sich auffallende Anklänge vorfinden. Deswegen werden wir aber nicht zu dem Schlusse gezwungen, dass auch nur eine dieser Quellen ganz sicher der R. S. als Vorlage gedient haben musste.

Der Gedanke Werners, eine neue Edition der R. S. zu schaffen, muss beifällig aufgenommen werden. Sind doch seit der Edition W. Böhms (Leipzig, 1896), die sich auf 4 Handschriften stützen konnte, weitere 7 Handschriften gefunden worden, die uns den vielfach verderbten Text zu emendieren gestatten. Zudem kommt, dass Böhms Ausgabe vergriffen ist. W. hätte jedoch seine Edition nicht in so engen Zusammenhang mit den kritischen Fragen nach dem Autor, der Zeit der Verfassung und den Vorlagen bringen sollen. Die ganze Edition und der damit verbundene Kommentar stehen im Banne dieser Streitfragen. Vermeintliche Übersetzungen lateinischer Vorlagen erscheinen in Sperrdruck, die »Erläuterungen« des Autors in gewöhnlichen Lettern; Kursive deutet bessere Lesarten an und Fettdruck weist auf Stellen, die besonders für W.s Ansichten in obigen kritischen Stellen sprechen sollen. Abgesehen davon, dass soviele verschiedene Lettern störend wirken, verlieren fast alle diese Unterscheidungen ihre Berechtigung in eben dem Masse, als W.s Kombi-

Digitized by Google

nationen an Boden verlieren. Eine gute Editon müsste sich Selbstzweck sein und dürfte auch von der Mitteilung des Variantenapparates nicht absehen, so zahlreich dieser auch sein mag.

Uuerlässlich wäre es anzuführen, wo immer Emendationen vorgenommen worden sind gegenüber dem handschriftlichen Bestand. Wenn z. B. das bei Werner, a. a. O. S. 2 stehende Zitat: Deviat ab ordine totum quod movetur, labitur, exuritur, viribus deletur in allen Handschriften die Verbalformen exoritur und doletur aufweist, so muss das bemerkt werden, weil ein solches Latein, wenn es auf den Verfasser zurückginge, für diesen charakteristisch wäre. Da es W.s Absicht gewesen ist, eine »für die Forschung aufgeschlossene Ausgabe« herzustellen, so wäre es sehr wünschenswert gewesen, wenn er auch ein ausgiebigeres Glossar, das uns über die vielen ungewöhnlichen Ausdrücke der R. S. rasch Aufschluss geben würde, angeschlossen hätte. Die wenigen Glossen, die in den Kommentar hineingestellt sind, reichen nicht aus. Sie beziehen sich übrigens vielfach auf Formen, die aus dem Zusammenhang leichter zu erschliessen sind (z. B. reichsnen, (2 mal erklärt, S. 7 u. 104), rüren, joch u. a.), dagegen sind Ausdrücke, deren Erklärung man nicht missen möchte, übergangen (z. B. lydmarß, gedar, mynn u. a.). Alles in allem: eine gute Edition der R. S. muss noch als ausständig betrachtet werden.

Prag. Karl Beer.

Eduard Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. Band II vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (1598—1745). Würzburg. A. Stubers Verlag 1906.

Der zweite Band des Rosenthal'schen Werkes vermag naturgemäss nicht so viel des Neuen und Interessanten zu bieten, wie der erste, der nicht nur die Entstehung des Gerichtswesens und der Behördenorganisation sondern auch die wichtige Umgestaltung des Justizwesens, namentlich der Zentralverwaltung behandelt[1]). In der lokalen Verwaltung brachte die Zeit bis 1745 wenig Neuerungen, während die Zentralbehörden immerhin eine bedeutsame Weiterbildung erfuhren.

Die untersten Instanzen im Gerichtswesen, die Land-, Stadt- und Patrimonialgerichte waren bezüglich Zuständigkeit und Verfassung im Wesen gegenüber den mittelalterlichen Verhältnissen unverändert geblieben. Verwaltung und Justiz blieben bei diesen Stellen nach wie vor vereinigt. Hervorgehoben zu werden verdient die eigenartige Gestaltung des Strafprozesses in einer Reihe von Landgerichten, in welchen der Landrichter bei todeswürdigen Verbrechen den Prozess nur bis zum Endurteil (exklusive) zu führen hatte, während die Urteilsschöpfung eigenen Bannrichtern überlassen blieb, deren es in jedem Rentamt einen gab. Die Städte besassen in der Regel nur die Zivil- und niedere Strafgerichtsbarkeit. Der Dualismus im bayerischen Gerichtswesen, nämlich der Unterschied zwischen Gerichten mit Geschwornenverfassung und Gerichten ohne solche, bestand

[1]) Vgl. über den 1. Band Luschin in dieser Zeitschrift 12, 519 ff.

Digitized by Google

auch nach der Vereinheitlichung des Rechtes im ganzen Herzogtum fort, während derselbe im benachbarten Tirol durch die Maximilianische Reform von 1500 mittels einheitlicher Anordnung der Geschwornenverfassung beseitigt worden war. Das Vordringen des gelehrten Richtertums und die Zurückdrängung der Beisitzer zu blossen Statisten tritt in R.s Darstellung, was die Landgerichte betrifft, gar nicht hervor. In den grossen Städten wurde nach R. der den Stadtoberrichter vertretende Unterrichter zuerst dem Juristenstand entnommen.

Die Misstände im Justizwesen äussern sich in Bayern durch ähnliche Symptome wie anderwärts, in den immer wiederkehrenden Klagen über die Verschleppung der Prozesse, über den Eigennutz der Beamten u. s. w. Schädlich wirkte zumal die grosse Verbreitung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Diese hatte durch das Privileg von 1557 eine Erweiterung dadurch erfahren, dass dem alteingesessenen bayerischen Adel eine Ausdehnung seiner Jurisdiktionsbefugnis (einer niederen Gerichtsbarkeit in Strafsachen und einer nur wenig beschränkten Zivilgerichtsbarkeit) auch auf die in den Landgerichtsbezirken zerstreut liegenden Güter zuteil wurde. Diese Vereinigung der gerichtsherrlichen und grundherrlichen Rechte in einer Hand, in der Hand des grundbesitzenden Adeligen, ist für die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse unstreitbar von grosser Bedeutung geworden. Die um vieles ungünstigere soziale Lage des bayerischen Bauernstandes gegenüber jener des tirolischen scheint mir — abgesehen von der Verschiedenheit bezüglich Landstandschaft und Besitzrecht — vorzüglich durch diese Gestaltung der grundherrlichen Jurisdiktionsrechte in Bayern bedingt.

In dankenswerter Darstellung schildert R. die weiteren Gerichte erster Instanz, das Universitätsgericht, die Gerichtsbarkeit des obersten Hofmeisters und des Hofmarschalls über die Hofbediensteten, ferner die Appellationsinstanz des sogenannten Revisoriums, welches nach Aufhebung der Appellation an das Reichskammergericht geschaffen worden worden war. Im Zusammenhang mit dem Gerichtswesen gelangte auch die Stellung der Prokuratoren, Advokaten und Notare zur Besprechung.

In der Geschichte der Lokalverwaltung spielt der Pfleger naturgemäss die bedeutendste Rolle; in seiner Person war die gesamte Lokalverwaltung und die Gerichtsbarkeit vereinigt. Er war, wie R. sagt, der Beamte schlechthin in diesen untersten Verwaltungsbezirken. Die Gewerbe- und Sicherheitspolizei, die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte gegenüber der Kirche sowie endlich Aufgaben der lokalen Finanz- und Militärverwaltung wurden dem Pfleger zugewiesen. Zur Ausübung der richterlichen Befugnisse ward allerdings in der Regel ein eigener Richter seitens des Pflegers bestellt.

Auch in Bayern war die Verpfändung der Pflegen an landesfürstliche Gläubiger und die Verleihung der Pflegen als Sinekuren üblich und dementsprechend traten auch hier alle jene Missstände auf, welche als Folge dieser Übung allenthalben zu beobachten sind. An dieser Ausnützung der Ämterverleihung für finanzielle Zwecke musste denn auch jede wirksame Reform der Lokalverwaltung scheitern.

Die Stadtverwaltung wurde geführt von dem innern Rat, an dessen Spitze der Bürgermeister (in den Marktflecken der Kämmerer) stand. Zum

Digitized by Google

innern Rat war bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts der äussere Rat hinzugetreten. Das Streben des Landesfürstentums nach Einschränkung der städtischen Selbständigkeit lässt sich auch in Bayern seit dem 16. Jahrhundert beobachten, wogegen die zumal unter Herzog (Kurfürst) Maximilian I. seitens der Städte erhobenen Proteste im Wesen vergeblich ankämpften.

Wirksamere Umgestaltungen als bei der Lokalverwaltung treten seit dem 16. Jahrhundert bei den Mittelbehörden zu Tage. Hier war es vor allem der Rentmeister, dessen Bedeutung zufolge seiner vielseitigen Verwendung sehr gestiegen war. Seine Hauptaufgabe war die Finanzverwaltung, vor allem die Kontrolle über die bei den Lokalbehörden in Verwendung stehende Beamtenschaft. Daneben blieb aber zumal unter Maximilian I. kein Gebiet staatlicher Verwaltung seiner Überwachung entzogen, ja selbst jurisdiktionelle Befugnisse standen ihm zu. Er war das unentbehrlichste und allseitigst verwendete Organ des alles überwachen und überall eingreifen wollenden patriarchalen Absolutismus. Hat das Streben des Landesfürsten, alles in den Bereich seiner Regierungstätigkeit zu ziehen, dahin geführt, jene Fülle von Befugnissen und Aufgaben dem Rentmeister zuzuweisen, so zeigt sich andererseits gerade hierin wieder die Schwäche des Systems, das mit übermässigen Anforderungen an den einzelnen Beamten herantrat und mit unzureichenden Mitteln nach schwierig erreichbaren Zielen strebte.

Die Verwaltung des Forst-, Münz- und Zollregals blieb in ihrer Grundlage gegenüber dem Mittelalter unverändert, wenn auch im Einzelnen ein Streben nach grösserer Intensität der Verwaltungstätigkeit unverkennbar ist. Unter anderm verdient angeführt zu werden das der modernen Beförsterung ähnliche Vorgehen des Staates gegenüber den waldbesitzenden öffentlichen Korporationen und Privaten, welche durch staatliche Vorschriften und staatliche Forstaufsicht zu besserer Fürsorge für ihren Waldbesitz verhalten wurden. Was die Zollverwaltung betrifft, so ist in dieser Hinsicht insoferne eine Neuerung von wesentlicher Bedeutung zu beobachten, als seit dem 16. Jahrhundert Versuche der Einführung eines Gebietszolls, der das ganze Staatsgebiet zu einem Wirtschaftskomplex zusammenschliessen sollte, sich bemerkbar machen. Im allgemeinen war jedoch der Zustand des Zollwesens noch im 18. Jahrhundert ein sehr unbefriedigender zumal wegen der grossen Zahl der Zollstätten und der ganz verschiedenartig gestalteten Zolltarife. Erst die Mautordnung von 1764 »machte das ganze Land zu einem einheitlichen Wirtschafts- und Zollgebiet« (205).

Auch in Bayern erhielt sich in dem von R. behandelten Zeitabschnitt jener Dualismus eines ständischen und eines landerfürstlichen Finanzwesens. Das Vordringen des Absolutismus brachte in dieser Hinsicht lange Zeit keine Änderung. Aber auch in Bayern erwiesen sich wie in andern Territorien die Stände unfähig, auf dem ihnen zugewiesenen Gebiet der Verwaltung einen brauchbaren Verwaltungsorganismus hervorzubringen. Sie offenbarten so den Mangel innerer Berechtigung, dem reformierenden und fortschrittsfreundlicheren Absolutismus wirksam entgegenzutreten.

Was nun die Zentralbehörden betrifft, so wird ersichtlich, dass der geheime Rat, dem ursprünglich die auswärtige Politik und die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses zugewiesen waren, eine Erweiterung seiner Kompetenz im Sinne einer immer mehr ansteigenden Kontrolle der übrigen

Digitized by Google

Zentralbehörden erfahren habe. Präsident des geheimen Rats war der oberste Hofmeister, der so die leitende Person nicht nur des Hofes sondern auch (nach dem Fürsten) der ganzen Regierung wurde. Das Verfahren war teils ein mündliches teils ein schriftliches. Die persönliche Teilnahme des Fürsten an den Sitzungen des Geheimrates war keine regelmässige, Je nach der Persönlichkeit des Herrschers — ob derselbe selbstständig in die Regierung eingreifen wollte oder nicht — war auch die Stellung des geheimen Rats und sein Einfluss auf die Regierung verschieden. Dankenswert ist der von R. gebotene Hinweis auf eine analoge Entwicklung des Geheimratskollegiums in andern deutschen Territorien.

Zur Ausfertigung der Beschlüsse des Herrschers sowie jener des Geheimrats diente die geheime Kanzlei, an deren Spitze der oberste Kanzler später der Geheimratskanzler stand. Die ständig gesteigerte Regierungstätigkeit und die damit verbundene erhöhte Inanspruchnahme und stärkere Besetzung des Geheimratskollegiums führte zu einer Differenzierung dieser obersten Behörde, indem aus dem Geheimrat ein engerer Ausschuss, die geheime Konferenz gebildet wurde, in welcher der Fürst die wichtigsten Staatsgeheimnisse gemeinsam mit den Männern seines besonderen Vertrauens behandelte.

Die Stellung des Hofrats als Zentralbehörde war mit Einführung des geheimen Rats wesentlich eingeschränkt worden. Immerhin behielt er neben seiner Stellung als Mittelbehörde (Regierung für das Rentamt München) eine Oberaufsicht über die vier übrigen Regierungsbezirke. Als gerichtliche Instanz vermochte der Hofrat seine ausschliessliche Stellung als oberste Justizbehörde nach Einführung des Revisoriums nicht zu wahren, doch ging auch jetzt noch im summarischen Prozess die Appellation gegen das Urteil einer der drei (vier) Regierungen an den Hofrat. Im Hofgericht und in den Regierungen spielten die Rechtsgelehrten schon frühzeitig eine Rolle. Gegenüber Stölzel (Entwicklung des gelehrten Richtertums) vertritt R. wohl mit Recht die Ansicht von einer kontinuierlichen Entwicklung des bayerischen Gerichtswesens und zwar in dem Sinn, dass die doctores iuris nicht von aussen zur Rechtsprechung herangezogen wurden, dass nicht juristisch gebildete Verwaltungsbeamte zur Austragung von Rechtssachen verwendet wurden, sondern dass die Juristen vielmehr innerhalb der ordent-Gerichte festen Fuss fassten.

Häufig fanden die Mitglieder des Hofrats Verwendung zu politischen und diplomatischen Aktionen im Lande und ausserhalb desselben. Ständige diplomatische Agenten waren nur in einigen Hauptstädten und hier schon seit dem 16. Jahrhundert angestellt worden, so in Wien, Venedig, Rom u. a.

Die oberste Finanzbehörde, die Hofkammer, ward ähnlich wie der geheime Rat nach österreichischem Vorbild ins Leben gerufen. Was die älteste Geschichte der österreichischen Hofkammer unter Kaiser Maximilian I. zeigt, wiederholt sich auch bei den Anfängen der bayerischen Hofkammer. Der verschwenderische Herzog Wilhelm hielt sich ebensowenig wie seinerzeit Maximilian I. an die von ihm selbst gebilligten und angeordneten Grundsätze der Finanzverwaltung. Wilhelms Sohn Herzog (später Kurfürst) Maximilian erwies sich hingegen als trefflicher Haushalter, was nicht zum wenigsten seine Erfolge zur Zeit des dreissigjährigen Krieges bedingte. Eine Umgestaltung grundsätzlicher Natur erfuhr zwar die Hofkammer unter

Digitized by Google

ihm nicht, doch ward ihre Organisation durch die Hofkammerordnungen von 1617 und 1640 weiter ausgebaut. Von Interesse für die Geschichte der landesherrlichen Finanzpolitik ist es, dass noch die Hofkammerordnung von 1617 behufs Steigerung der Einnahmen die Ausdehnung des staatlichen oder besser landesfürstlichen Grundbesitzes durch Aufkaufen bäuerlicher Güter empfahl, ein Standpunkt, der sonst der Finanzpolitik jener Zeit doch wohl fremd geworden war.

Zur Wahrnehmung einzelner staatlicher Interessen dienten der geistliche Rat, der Hofkriegsrat und das Kommerzkollegium. Der geistliche Rat hatte über die Geltendmachung der staatlichen Rechte gegenüber der Kirche zu wachen und hatte wie im 16. Jahrh. so auch im 17. sein besonderes Augenmerk auf die Erhaltung des katholischen Glaubens zu richten. Der Kriegsrat hatte es in dieser Zeit noch nicht zu einer festen, ständigen Organisation und zu völliger Selbständigkeit neben den übrigen Zentralbehörden zu bringen vermocht. Neben rein militärisch-administrativen Aufgaben war ihm auch die Militärgerichtsbarkeit übertragen worden. Ähnliche Beobachtungen eines unsicheren Hin- und Hertastens in Fragen der Organisation lassen sich auch bei der Errichtung des Kommerzkollegs machen, welche mit der dem Merkantilismus jener Zeit eigenen Streben nach möglichst wirksamer Hebung von Handel und Gewerbe zusammenhängt.

Auf bisher wenig durchforschtem Gebiet bewegt sich das letzte Kapitel der R.schen Arbeit, welches in dankenswerter Weise das Staatsdienerrecht und den »Charakter des Beamtentums« behandelt.

R.s Arbeit musste naturgemäss für diese Zeit archivalisches Material in ausgiebigem Masse heranziehen. Der Mangel an Vorarbeiten für das behandelte Gebiet lässt es begreiflich erscheinen, wenn zu Zeiten das Material selbst mit einer gewissen Breite in den Vordergrund tritt. R.s Leistung ist um so dankenswerter, als gerade der von ihm behandelte Zeitabschnitt des 17. Jahrhunderts verwaltungsgeschichtlich noch weniger durchforscht ist, da das Interesse der Forscher sich vorzüglich dem 16. Jahrhundert als der Entstehungszeit der modernen Zentralverwaltungsorganisationen und dem 18. Jahrhundert, in welchem der aufgeklärte Absolutismus an die Erneuerung der Staatsverwaltung schritt, zuwandte. Dass Verfasser auch die Bedeutung des persönlichen Moments für die Gestaltung des Verwaltungswesens in concreto zu würdigen verstand, ergibt sich aus der Darstellung der von Kurfürst Maximilian I. vorgenommenen Reformen.

Innsbruck. H. Wopfner.

Felix Salomon. William Pitt der Jüngere. Erster Band: Bis zum Ausgang der Friedensperiode. Zweiter Teil: Die politische Wirksamkeit. Leipzig und Berlin 1906. X und 600 S.

Felix Salomon hat dem ersten nur einleitenden Halbband seiner Pittbiographie, den ich 1903 in dieser Zeitschrift besprechen durfte, inzwischen eine Fortsetzung folgen lassen, die nun in die Sache selbst eingeht und den Helden von seinen parlamentarischen Anfängen bis an den Wendepunkt seiner Laufbahn, den Ausbruch des Krieges mit Frankreich 1793 begleitet. Sie erfüllt, um es mit einem Worte zu sagen, die durch den ersten Teil

Digitized by Google

erweckten Erwartungen einer wissenschaftlichen Leistung grösseren Stils. Das verfügbare ungedruckte Material selbst von Autographensammlungen, und was heute fast noch mehr Lob verdient, auch das gedruckte bis zu den meist übersehenen »Miscellanies« Stanhopes ist sorgfältig durchforscht worden. Im Urteil zeigt sich eine richtige Mischung von deutscher Unabhängigkeit und feinem Einfühlen in englische Verhältnisse. Endlich die Darstellung ist, wenn sie auch immer noch gewisse Anforderungen an den Leser macht, doch gegen den Anfang lebendiger, leichter und farbiger geworden.

Dass die Auffassung Pitts sich durch das neue Buch in den Grundzügen veränderte, kann man nicht sagen. Ich finde keinen Anlass, das Bild, das ich selbst in einem Essay der Preussischen Jahrbücher (Bd. 109) 1902 von dem Minister entwarf, auf Grund der S.schen Forschungen zu modifizieren. Ihr Verdienst besteht in der ausführlicheren Auseinandersetzung gewisser Einzelhergänge und vor allem in der eindringenden Würdigung von Pitts Bedeutung für die englische Partei- und Verfassungsgeschichte.

Vom letzten Standpunkt interessiert besonders die Schilderung seines grossen Kampfes gegen Fox im Winter 1783 4. S. meint, die Verfassungsgesetze von 1688 hätten die Frage offen gelassen, wie sich der parlamentarische Gedanke mit dem monarchischen abfinden würde. Diese Frage: »soll der König an die parlamentarische Majorität gebunden sein oder soll ihm eine freie eigene Initiative verbleiben?« (S. 156) sei der eigentliche Kernpunkt des monatelangen Rededuells im Unterhaus gewesen. Beide Thesen hätten sich mit gleich gutem Recht vertreten lassen. Indem dann aber der Erfolg für Pitt entschieden habe, sei ein weiteres noch nicht genügend beachtetes Zwischenglied inzwischen dem aristokratischen Parlamentarismus des 18. und dem demokratischen des 19. Jahrhunderts geschaffen worden, nämlich eine Art konstitutioneller Monarchie, die im Gegensatz zum Klassenregiment des Adels dem König und vor allem der Nation im ganzen zur Geltung verhalf: »Eine verfassungsmässig regierende und doch nicht parlamentarisch gebundene Monarchie gehört zu den Entwicklungsphasen, welche die englische Verfassung durchgemacht hat; Organe der Monarchie sind es gewesen und nicht der Aristokratie, welche den Übergang von der aristokratischen Epoche zur demokratischen leiteten und den Staat durch die Stürme des Revolutionszeitalters hindurch gebracht haben.« (S. 168.) In gewissem Sinne ordnet sich so das Ministerium Pitt ein in dem Zusammenhang der Erscheinungen, die den Durchbruch des dritten Standes in Europa ankündigten (S. 8). »Vom Könige berufen und zu jeder Zeit von ihm absetzbar, betrachtet sich Pitt, solange er im Amt ist, als die Seele der Regierung; er will zugleich der oberste verantwortliche Staatsmann sein und der tatsächlich leitende. Verantwortlich fühlt er sich sowohl gegen den König wie gegen das Parlament und gegen die Nation; dementsprechend muss er sein Ministerium in der Weise zu leiten versuchen, dass die exekutive Gewalt in beständiger Fühlung mit den Bedürfnissen der Nation durch deren Befriedigung sich die Zustimmung des Parlamentes sichert. Vertreter der Bedürfnisse der Nation vor dem Thron will er sein, und er allein, so dass er über seine Kollegen im Kabinett hervorragt. . . . Er will als wirklich erster Minister gelten, als eingestandener Premierminister. Bei Meinungsverschiedenheiten mit seinen Kollegen versteht es sich für

Digitized by Google

ihn, dass sein Urteil den Ausschlag gibt. Das Parlament betrachtet er nicht als souveräne Gewalt; das Unterhaus als der legale Souverän, gilt ihm vielmehr als untergeordnet der politischen Souveränität der Nation.« (S. 165 f.) S. hält sich für berechtigt, im Hinblick auf alles das geradezu von einer »Revision der Verfassung« zu sprechen (S. 164).

Überhaupt schätzt er im Gegensatz zu Erich Marcks, der in seinem Gedenkblatt zu Pitts 100jährigem Todestag (Velhagen und Klasings Monatshefte, Januar 1906) den früheren Jahren bis zum französischen Krieg die Grösse absprechen möchte, die Friedensarbeit des Ministers sehr hoch ein. »Das grosse Reformwerk« überschreibt er ausdrücklich sein drittes Kapitel. Das Wesen dieses Reformwerkes findet er aber darin, dass der monarchische und der konstitutionelle Gedanke einen Bund eingehen mit den Ideen der wirtschaftlichen Freiheit: »das, was sich aus dieser Vereinigung ergibt, soll bestimmt sein, die Verlangen einer veränderten Zeit und die Bedürfnisse einer neuen Gesellschaft zu befriedigen« (S. 352). Pitt verfährt nicht radikal oder konsequent. Seine Verordnungen über den britisch-ostindischen Handel stellen ein Zwischenglied zwischen Merkantilismus und Freihandel her (S. 385). Vollends seine Getreidegesetzgebung ist das Gegenteil von dem, was Adam Smith gelehrt hatte (S. 400). Aber in der Hauptsache dient ihm der grosse Schotte allerdings als Leitstern. Er übernimmt auch seine Fehler wie den Mangel einer klaren Begriffsbestimmung des Kapitals, der ihn in dieser wundersamen Macht etwas wie eine neutrale Gewalt erkennen lässt. »Die Überzeugung, dass das Wachstum dieser Gewalt dank der Güte der Vorsehung den allgemeinen Fortschritt einschliesse, wird zum innersten Kern der Weltanschauung von Pitt. Daher die Stimmung, die über seinem ganzen Schaffen ruht: eine stets jugendlich bleibende Unverdrossenheit und eine von einem leichten Temperament unterstützte unbesiegbare Hoffnungsfreudigkeit; ein Pitt mehr oder minder unbewusst aus metaphysischen Tiefen entspriessender Optimismus wird zu seinem Lebenselixier. Hier scheiden sich die Wege von Sohn und Vater; Pitt weicht von der Art des Vaters ab, er wird in seinem Wesen, wir möchten sagen: englischer als Chatham, zeitlich bedingter... Der Optimismus hatte sein Gutes, er liess Pitt nie ermatten, aber er zeitigte auch üble Früchte und erscheint uns als die Hauptquelle von seinen Schwächen. Pitt gewöhnt sich daran, mehr mit den Dingen zu rechnen als mit den Menschen und bei den Menschen mehr die Vorzüge als die Mängel zu sehen, er übt nicht die Kunst der Menschenbehandlung und verliert den politischen Instinkt, der ohne Menschenkenntnis nicht zu erwerben ist. Er verzichtet darauf, erziehlich auf die Nation zu wirken, und misst der Zunahme materieller Güter einen ideellen Wert bei, der ihn, den selbstlosen, am Gelde nicht hängenden Mann darüber hinwegtäuscht, dass er der krassesten Gewinnsucht die Wege ebnet« (S. 358). Mit diesem Gesamturteil scheinen mir die Grenzen von Pitts Begabung und Tätigkeit sehr viel feiner bezeichnet und verstanden, als seiner Zeit durch Macaulay, der eine parlamentarisch-rhetorische Verbildung annahm.

Was das einzelne anlangt, so möchte ich als besonders instruktiv hervorheben die Partien über die Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich und den ersten irischen Reformplan. Die grosse handelspolitische Tat von 1786, die bisher in der Literatur einigermassen vernachlässigt war,

Digitized by Google

kommt nun zu ihrem vollen Recht. S. hat die französischen und englischen Akten durchgesehen, u. a. die für den damaligen Stand der britischen Industrie sehr lehrreiche Evidence for commercial treaty with France, und hat dabei manchen guten Fund getan. Vielleicht das Hübscheste sind die Leitsätze, die Rayneval für die von ihm selbst zu führende Negoziation aufstellte (S. 224 ff.). Sie zeigen, wie man sich auf französischer Seite mit physiokratischer Theorie begnügte, während der praktischere Engländer durch das eigens neu errichtete Handelsamt Vertreter der einzelnen Produktionszweige vorladen und über eine Reihe klug formulierter Fragen hören liess (S. 216). Viel Vergnügen wird dem Eingeweihteren auch die Charakteristik des britischen Unterhändlers Eden durch Carmarthen machen (S. 215). — Über die irischen Dinge war weniger neues Material beizubringen: noch jüngst hatte Ashbourne durch Veröffentlichung des Briefwechsels zwischen Pitt und Orde vorgearbeitet: Indessen findet man die Gedankengänge Pitts nirgends so zusammenhängend und klar dargelegt, lehrreich nicht weniger für die Erkenntnis der Person als die der Sache. S. zollt den Absichten des Ministers lebhaften Beifall: »Die irische Frage soll noch immer ihre Lösung in der Regelung, die Pitt bei seiner ersten intensiven Beschäftigung mit den irischen Angelegenheiten als die beste erkannt hat, finden: in der Verbindung einer vollen Autonomie Irlands mit einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft zwischen Irland und England unter Formen, die den imperialistischen Zusammenhang dauernd verbürgen« (S. 295). Aber er verkennt doch nicht, dass im einzelnen von ihm viele Ungeschicklichkeiten begangen wurden. Es ist hier einer der Fälle, wo jener bequeme Optimismus zum Schaden der Sache sich geltend macht. Man vergleiche den Brief an Wilberforce S. 294 f.

Einen sehr breiten Raum in S.' Buch nimmt die auswärtige Politik ein, schon weil der Verfasser ursprünglich von hier aus an den Gegenstand herangekommen ist. Er stimmt dabei für die Zeit bis 1788 im wesentlichen mit den Resultaten überein, die ich in meiner Arbeit über »die englisch-preussische Allianz von 1788« (Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte Bd. XV, 339) gewonnen habe. Von Ergänzungen scheint mir Aufmerksamkeit zu verdienen, dass Pitt im September 1787, um Frankreich von einer Störung der preussischen Aktion in Holland zurückzuhalten, den spanischen Hof bat, in Paris einen Druck zu gunsten des Friedens auszuüben (S. 334). Recht wertvoll ist daneben, was nach den Originalen der Berichte von Harris zusätzlich über die Verhandlungen von Loo im Juni 1788 beigebracht wird. Die weitere Entwicklung der preussisch-englischen Beziehungen fasse ich anders auf, wie ich es bereits in einer Kritik des von S. gebilligten Buches von Karl Wittichen: Die polnische Politik Preussens (Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Bd. XIII, 297 ff) andeuten durfte. Sie lassen sich nur verstehen, wenn man die höchst eigenmächtige Wirksamkeit des englischen Gesandten in Berlin, Joseph Ewart entschlossener in den Mittelpunkt rückt. Ganz und gar nicht möchte ich sagen, dass Pitt sich der auswärtigen Politik von hier an mit einer Hingebung gewidmet hätte, die er bisher nur seinen inneren Reformen entgegenbrachte (S. 445). Vielmehr alles, was aus London kam, war nur eine bald mehr positive bald und meistens negative Reaktion auf Berichte Ewarts und Anträge Hertzbergs ohne rechte

Digitized by Google

Klarheit und Konsequenz. Das zeigte sich in den Vorstadien des Vertrages von Reichenbach, wo übrigens die Rücksicht auf England für Preussen z. B. in der belgischen Frage doch viel massgebender war, als S. (S. 484) zugibt. Und auch in den Verhandlungen, die zu dem berüchtigten Russian armament 1791 führten, erscheint Pitt mehr geschoben als aus klarer eigener Erkenntnis heraus führend. Daraus allererst begreift sich sein übereilter Rückzug vor der Opposition und die spätere unrühmliche Preisgabe des eben noch als Ersatz-Russland in Aussicht genommenen Polens. Jedenfalls ist es lehrreich mit dieser Haltung die Politik gegen Spanien im Jahr zuvor zu vergleichen, wo er in rein englischem Interesse und ganz selbständig handelte. Da, in dem Nootka Sundstreit besann er sich trotz mancher Bedenklichkeit in seiner Umgebung keinen Augenblick, die Gefahr eines Krieges zu laufen. „Such talents with such nerves“ schreibt einer seiner Beamten bewundernd. S. gibt eine im ganzen sehr einleuchtende Darstellung der Angelegenheit. Nur geht er etwas leicht fort über die merkwürdigen Versuche, durch Intriguen im Schoss der Nationalversammlung die Wirkungen des Familienvertrages aufzuheben. Hugh Elliot weilte nicht „besuchsweise“ (S. 495) in Paris, sondern in förmlicher Mission, die Browning doch nicht so unrecht hat, mysteriös zu nennen. Man vergleiche die eigenen späteren Äusserungen des Gesandten bei Morris, Diary II, 256. Wie hier wäre es überhaupt wünschenswert, einmal mehr über Beziehungen der englischen Regierung zu den ersten beiden französischen Revolutionsparlamenten zu erfahren. S. interessiert in erster Linie die Rückwirkung der Revolution auf England. Verständnisvoll bespricht er den grossen Bruch zwischen Burke und Fox, dessen parteigeschichtliche Bedeutung er als Absterben des Whiggismus kennzeichnet zu gunsten einerseits einer Verstärkung der konservativen Doktrin, andererseits der Herausbildung des modernen englischen Liberalismus. Für die Entwicklung des äusseren Konfliktes wird eigentlich neues nicht beigebracht. Bemerkenswert, aber vielleicht nicht unanfechtbar ist die Auffassung, dass Pitts anfangs „bis zur Ängstlichkeit vorsichtige“ Haltung statt aus inneren Gründen aus der Notwendigkeit zu erklären sei, „das Vertrauen der Nation zu seiner auswärtigen Leitung wiederzugewinnen und deren gesteigerte Abneigung gegen eine aktive Politik zu überwinden“ (S. 578). Als sich dann im Dezember die Volksstimmung immer entschiedener gegen Frankreich wandte, habe er den Krieg als unvermeidlich ins Auge gefasst und nur den Wunsch gehabt, die Verantwortung auf die Franzosen abzuwälzen (S. 584). Mit seiner Kampfesrede vom 3. Februar 1793 schliesst der Band. Die Fortsetzung über die Kriegsperiode dürfen wir in nicht zu ferner Zeit erwarten.

Danzig. Friedrich Luckwaldt.

Friedrich Meinecke. Das Zeitalter der deutschen Erhebung 1795—1815. Monographien zur Weltgeschichte XXV. Bielefeld und Leipzig. Velhagen und Klassing. 1906. 134 S.

Es ist ein eigentümlich anziehendes, gedankenreiches kleines Buch, das Friedrich Meinecke mit dieser Monographie doch nicht nur einem gebildeten

Digitized by Google

Laienpublikum, sondern vielleicht noch mehr der wissenschaftlichen Welt geschenkt hat. Er macht alles äusserliche und tatsächliche darin ganz kurz ab, es ist ja auch durch so viele ausgezeichnete Werke, zum Teil durch seinen eigenen »Boyen« genügend dargestellt. Umso eingehender verweilt er bei den Ideen, die in den Personen und Dingen des Zeitalters wirksam waren, und da gewinnt er dann eine Fülle fruchtbarster Gesichtspunkte, denen es geradezu unmöglich ist, im Rahmen einer kurzen Anzeige gerecht zu werden. Insbesondere erwirbt er sich das Verdienst, das Verhältnis der geistigen Kultur des 18. Jahrhunderts und der preussischen Reform, die Bedingtheit dieser durch jene mit feinstem Verständnis darzulegen. Er zeigt, wie das geistig befreite und bereicherte Individuum seinen Weg zum Staat fand teils von innen heraus, teils durch die bitteren Lehren von 1806/7, wie es aber zum Staat doch eine andere anspruchsvollere und selbständigere Stellung einnahm, als heute natürlich erscheint. »Das moderne Individuum trat in den Staat hinein in der Absicht, sich ihn zu erobern« (S. 42). »Es war ein Ringen der Persönlichkeiten um die Seele des Staates« (S. 44). Deshalb setzt M. denn auch dem Abschnitt über die Reform ein besonderes Kapitel über die Reformer voran, wo die Stein, Hardenberg, Humboldt, Scharnhorst, Gneisenau, Boyen feinsinnig mit vielen treffenden Einzelurteilen gewürdigt werden. Ihnen war zumeist ein starker individueller zugleich und universeller Zug gemein, der in der äusseren wie in der inneren Politik die besonderen — am entschiedensten durch den nüchternen Kinig vertretenen — Existenzbedingungen der preussischen Monarchie nicht selten ignorierte. Wie Gneisenau es in der Krisis von 1812 formulierte: Auf das Gebiet der Länder scheint es weniger anzukommen als auf das der Grundsätze (S. 119). Man wollte nicht nur für das unmittelbare Bedürfnis des Staates, sondern auch für Individuum, Nation und Menschheit, für höchste geistige und persönliche Güter arbeiten. »Der ‚Überflieger Geist', um mit Arndt zu sprechen, überflog den Staat, und es ist ein seltsamer und bedeutender Anblick, wie nun das Un- und Überstaatliche mit dem rein Staatlichen, die individuellen Lebensideale mit den realen Lebensinteressen der Monarchie und ihren überlieferten noch lebensfähigen Institutionen durcheinander fliessen« (S. 44). Ein wirklich vollkommener Ausgleich wurde nicht erreicht. Meinecke betont vielmehr nachdrücklich und wiederholt, »um aus der trivialen patriotischen Phrase und Legende herauszuführen« (S. 133), dass die Geschichte der preussischen Reformzeit die Geschichte einer höchst fragmentarischen und und vielfach disharmonischen Staatsreform sei (S. 72). »Um sie dennoch recht zu würdigen, wird man sich nicht mit der Entschuldigung begnügen dürfen, dass alles menschliche Schaffen Stückwerk ist. Man muss sich klar machen, dass es die höchste, aber auch schwerste Aufgabe der modernen Gesamtkultur ist, die unveräusserlichen Rechte des Individuums und die sittlich-geistigen Ideale der Menschheit mit den harten und unbiegsamen Ansprüchen des von der Natur egoistischen und herrischen Staates in Einklang zu bringen. Wenn Frankreich zu Beginn der Revolution es versucht hatte, dies Problem zu lösen durch die Unterwerfung des Staates unter die Postulate der Menschenrechte, so erfuhr es gar bald den furchtbarsten Rückschlag, und die Wiederaufrichtung einer noch despotischeren Staatsgewalt vernichtete einen grossen Teil der Ideale von 1789. Auch

Digitized by Google

dem preussischen Reformwerke sind Rückschläge nicht erspart geblieben, aber vielleicht war die Berührung von Staat und Geist in ihm eben deswegen intensiver und dauerhafter, weil keiner es vermochte, den andern auch nur vorübergend ganz zu bezwingen. Zwei Starke rangen miteinander, keiner siegte ganz, aber jeder nahm vom anderen dabei so viel in sich auf und steigerte sich selbst dadurch in dem Masse, dass er wünschen durfte, den Versuch der Ausgleichung und Versöhnung zu erneuern.«

Danzig. Friedrich Luckwaldt.

Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz (Publ. der Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde XIX). Bd. I bearb. von Dr. Armin Tille; XII u. 379 S. Bd. II bearb. v. Dr. Armin Tille u. Dr Joh. Krudewig; IX. u. 385 S. Bonn. Herm. Behrendt, 1899. 1904. Je Mk. 6.

Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. (Veröffentl. der histor. Kommission der Prov. Westf.) bearb. von Dr. L. Schmitz-Kallenberg. Bd. I. Regierungsbez. Münster. Heft I. Kreis Ahaus, VIII u. 56 S. (1899) Mk. 1.50; Heft II, Kr. Borken, 160 S. (1901) Mk. 3.00; Heft III. Kr. Coesfeld, 271 S. (1904) Mk. 400; Heft IV. Kr. Steinfurt. 376 S. (1907) Mk. 8; Heft IV a. Kr. Coesfeld (Nachträge) VII u. 104 S, (1908) Mk. 2. Beiband I. Regsbz. Münster. Heft I. Kr. Borken: Fürstl. Archiv in Anholt, 241 S. (1902) Mk. 3.00. Heft II. Kr. Coesfeld: Fürstl. Kammer in Coesfeld u. herzogl. Domänenadministration in Dülmen, 382 S. (1907) Mk. 6.00. — Münster i. W. Aschendorf'sche Buchhdlg.

Zwei wichtige Publikationen liegen hier zur Anzeige vor, bemerkenswert an sich wie durch ihre verschiedene Art. Die ältere ist die rheinische. In den Jahresberichten der unermüdlich tätigen rheinischen Geschichtsgesellschaft für 1895—1898 waren die einzelnen Teile der Archivübersichten erschienen, bis sie in einem ersten Bande 1899 zusammengefasst wurden; ebenso in den Jahresberichten 1900—1903 die im zweiten Band zusammengefassten Archivübersichten, und so erscheinen noch die Übersichten des noch nicht abgeschlossenen 3. Bandes. Bestimmend für das Unternehmen und das Vorgehen bei der Arbeit war die Rücksicht auf die z. T. weit ausschauenden und breit angelegten übrigen Unternehmungen der Gesellschaft, in erster Linie die Herausgabe der rheinischen Weistümer, der Urbare und der Erzbischöflich Kölnischen Regesten, wie die Denkmälerstatistik. Ausser der hierfür wichtigen Überlieferung soll aber natürlich auch sonstiges, historisch wertvolles Material verzeichnet bezw. charakterisiert, die Forschung darauf hingewiesen werden; man wollte, wie es der Name sagt, »Übersichten« schaffen, keine vollständigen Inventare oder Repertorien darbieten. War so den Bearbeitern die Richtlinie gezogen, so blieb doch dem historischen Urteil und Takt, dem Geschick und auch Glück des einzelnen Spielraum genug. Für die Arbeiten war

Digitized by Google

zuerst Dr. Tille und seit 1903 Dr. Krudewig tätig. Jenem verdanken wir den ersten Band und von dem zweiten, 1904 erschienenen, noch den grösseren Teil. Von 1895—1899 hat T. 26, meist den nördlichen Teil der Rheinprovinz gelegene Kreise bereist. Allein für 20 Kreise der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf und einen mittelrheinischen Kreis St. Goar liegen die Archivübersichten im ersten Bande vor; doch ist der Stadtkreis Köln — als einziger des Regierungsbezirks — nicht mit aufgenommen, da die überaus reichen Pfarrarchive von Köln einer besonderen Bearbeitung vorbehalten sind. Über 776 Archive wird im 1. Band berichtet oder »Fehlanzeige« gemacht; von ihnen sind, die weit überwiegende Mehrzahl, 409 solche katholischer Pfarrämter gegenüber 76 evangelischen, 175 von Bürgermeister-und Gemeindeämtern, 114 von Privatpersonen; Landratsämter mit ihren meist modernen Verwaltungsakten sind nur ganz vereinzelt berücksichtigt worden. Es ist natürlich, dass bei einer Bewältigung solcher Massen von Archivalien an so überaus zahlreichen Stellen in einer verhältnismässig kurzen Zeit die Arbeit im einzelnen und kleinen manche Wünsche unbefriedigt lassen muss, dass nicht selten Angaben nur auf Grund älterer Verzeichnisse gemacht werden, dass namentlich zahlreiche Urkundenregesten allzu summarisch erscheinen, während anderen Archivstücken nicht selten ein ungebührlicher Raum zugestanden ist, und dass bei eingehenderem Studium des archivalischen Materials Berichtigungen und Vervollständigungen wichtiger Art sich ergeben, die man dann ungerne in dem Buche selbst vermisst. Als besonders auffällig mag angemerkt werden, dass von den 160 Urkunden des gut repertorisierten Düsseldorfer Stadtarchivs nur eine einzige regestiert, über den Akteninhalt aber gar nichts gesagt wird, ohne dass ein Grund für diese merkwürdige Zurückhaltung zu erkennen ist. Gegenüber diesem Charakter des ersten Bandes (auf dessen sachkundige Besprechung durch Knipping in der Histor. Viert. Jahrsschr. IV (1901) 572 ff. verwiesen werden mag), bedeutet das Fortschreiten der Arbeit im 2. Bande auch einen inneren Fortschritt; das Schrittmass in der Fortführung ist freilich auch ein anderes geworden. Fast gleichen Umfanges wie der erste bringt er statt 21 nur 7 Kreise mit 525 Archiven, also nur rund 250 Archivstellen weniger gegenüber der dreifach grösseren Zahl von Kreisen dort! Diese innere Bereicherung ist schon den von Tille bearbeiteten 5 Kreisen, in noch höherem Masse den beiden von Krudewig bearbeiteten Kreisen zu gute gekommen; für diese sind 222 Archivstellen auf 135 Seiten, für jene 303 Archivstellen auf 214 Seiten behandelt. Bemerkenswert ist die erhebliche Zunahme an Privatarchiven; ihrer sind in diesen 7 Kreisen, die mit Ausnahme des Kreises Mayen dem Regierungsbezirk Aachen zugehören, mit 109 Stellen fast so viel wie in den 21 Kreisen des 1. Landes mit 114 Stellen; von jenen 109 fallen auf die von Kr. bearbeiteten Kreise Düren und Aachen-Land allein 70 Privatarchive. Diese sprechenden Zahlen erfahren durch den Inhalt des 2. Bandes die erfreulichste Bestätigung: die Urkundenregesten sind ausführlicher und eingehender, die Bezeichnungen von Akten und sonstigen Archivstücken genauer, die Behandlung ist im Ganzen gleichmässiger und sorgfältiger geworden und durch Literaturangaben bei den einzelnen Archivstellen, in besonders ausgiebiger Weise durch Kr. vervollkommnet. Der so viel reichere tatsächliche Inhalt prägt sich in

Digitized by Google

dem Register schon ganz äusserlich aus; es ist auf 33 Seiten angeschwollen gegenüber 19 Seiten des Registers für den gleich starken ersten Band, das übrigens nicht wenige Spuren der allzu raschen Arbeit aufweist. Das Register war als ein vereinigtes Orts-, Personen- und Sachregister von Tille angelegt und ist so auch von Kr. ausgearbeitet worden. Die Sachverweise sind ganz besonders dankenswert und eine wirkliche Notwendigkeit bei einer Materialiensammlung, die nach zahllosen Orten mit ihren Amtstellen aufgelöst, einer Gliederung nach inneren Gesichtspunkten entbehren muss. So wird nicht nur der lokalen, sondern auch der allgemeinen Geschichtsforschung und Untersuchungen von Spezialfragen gedient, wenn z. B. für Schulwesen, Religionssachen, Bruderschaften, Jagd, Märkte u. s. f. die in diesen kleinen Archiven ermittelten Materialien im Register nachgewiesen werden. Je sorgfältiger das Ermittelungsverfahren, um so schwieriger aber auch eine derartige Nutzbarmachung des anschwellenden Materials. Es ist das Schicksal aller Archivarbeiten, dass sie dem Benutzer selten ganz genügen und und fast jeder späteren Hand verbesserungsbedürftig erscheinen. Nicht in kritteliger Laune, sondern im Interesse der Sache sei daher die Ausgestaltung des Registers gerade nach dieser sachlichen Seite hin der Aufmerksamkeit des Bearbeiters auf's wärmste empfohlen. Sachwörter wie »Frohnleichnam« (1520 S. 58, 19, 20), »Städtetage« (S. 97, 10 a und b, 11, 12), »Kerner« (90,6 in Verbindung mit der Michaels-Verehrung) »Archivbau« (81,8) vermisst man ungerne im Register des 2. Bandes. Auch sonst möchte man es hier und da vollständiger wünschen, die Datierungsorte erzbischöflicher Urkunden z. B. sind nicht ganz regelmässig nachgewiesen (Ehrenbreitstein 58,19 Montabaur 58,20), sind aber doch wichtig für die Orts- wie die Territorialgeschichte. Die mit C u. K wie die mit F u. V anlautenden Wörter sind im Register des 2. Bandes bequemer Weise vereinigt u. zw. unter C bezw. F; sollte man aber nicht die K-Laute besser unter K zusammenfassen und die wenigen Fremdwörter mit ausgesprochenem C-Laut für sich behandeln (de Cervo, Cistercienzer)? was sinngemäss auch für die Fremdwörter mit ausgesprochenem v zu gelten hätte (vicarius, visitatio). Von dem Inhalte im einzelnen selbst mit wenigen Worten eine Vorstellung zu geben ist unmöglich: hiesse das nicht eine Skizze der rheinischen Geschichte geben? Sind auch die wichtigsten Archivalien des Rheinlandes in den Staatsarchiven von Coblenz und Düsseldorf vereinigt, so findet sich doch — der reichen und eigenartigen Gestaltung der geschichtlichen Verhältnisse entsprechend — ein fast unübersehbarer Reichtum von Archivalien allerorts im ganzen Lande. Nur beispielsweise sei auf das Archiv des alten und bedeutenden Cassius-Stiftes zu Bonn bei der dortigen Pfarrei s. Martin mit Urkunden von 1110 an (I 131 ff.) und auf das Archiv des ehemaligen Klosters Dietkirchen bei der Pfarrei s. Johann daselbst mit Urkunden von 1015 an (I 139 f.) oder auf das des früheren Stiftes zu Lonnig bei der Pfarrei in Mayen mit Urkunden von 1137 an (II 74 ff.) hingewiesen. Unter den zahlreichen Privatpersonen, die als Sammler oder auf Grund eines geschichtlichen Verlaufes im Besitz von Archivalien sich befinden, dürfen die Nachkommen altadeliger Geschlechter wegen ihrer nicht selten weit über die Grenzen des Rheinlandes hinausreichenden Beziehungen auf erhöhtes Interesse auch bei manchem Leser dieser Zeitschrift Anspruch

Digitized by Google

machen. Darum möge hier eine Liste dieser Familien, die in dem Buche selbst leider fehlt, zusammengestellt werden, wobei die blossen Seitenzahlen auf den ersten Band hinweisen. Herzöge v. Arenberg: Rentee zu Kinzweilerburg (Landkr. Aachen) II 314, Archiv auf Schloss Schleiden III 54—71; Grafen Beissel v. Gymnich auf Haus Frens (Kr. Bergheim) 87 f. (ganz ungenügend verz.) und dazu III 82; Grafen Berghe v. Trips auf Burg Hemmersbach (Kr. Bergheim) 94 f. (ganz kurz verz.); Freiherren v. Blanckart auf Burg Alsdorf (Landkr. Aachen) II 292—294; Freiherren v. Blittersdorf zu Salzburg 345—347; Freiherren v. Böselager zu Bonn 146 f. und auf Schloss Myllendonck (Kr. Gladbach) 341—343; Freiherren v. Bongart auf Schloss Paffendorf (Kr. Bergheim) 103 f.; Freiherren v. Bourscheidt auf Haus Rath (Kr. Düren) II 265—281; v. Claer auf Burg Vilich (Landkr. Bonn) 166—171; v. Coels von der Brügghen zu Aachen II 335 (nur wenige Angaben); Freiherren v. Dalwigk-Lichtenfels auf Haus Kirchberg (Kr. Jülich) II 25—27; v. Diergardt auf Schloss Bornheim (Landkr. Bonn) 149 f.; Freiherren v. Eltz-Rübenach auf Burg Wahn (Landkr. Mühlheim a. Rh.) 266—269; Grafen v. Eltz zu Eltville (Rheingaukr.) II 62 (nur ganz wenige Angaben); Freiherren v. Eynatten auf Schloss Trips (Landskr. Bonn) II 162—164); Reichsfreiherren v. Fürstenberg auf Haus Hugenpoet (Landkr. Düsseldorf) 122 f. (nur wenige Angaben), auf Schloss Gimborn (Kr. Gummersbach) 291—294; Freiherren v. Geyr-Schweppenburg zu Schwepppenburg (Kr. Mayen) II 95—98; Freiherren v. Harff auf Burg Dreiborn (Kr. Schleiden) III 10—15; Freiherren von Hoevel auf Schloss Eicks (Kr. Schleiden) III 16—32 (vgl. 356); Grafen v. Hompesch auf Haus Rurich (Kr. Erkelenz) II 121 f.; v. Jordaens auf Haus Lüftelberg (Kr. Rheinbach) 186—188; Grafen v. Keyserlingk auf Schloss Burgau (Kr. Düren) II 218—225; v. Kintzel auf Burg Miel (Kr. Rheinbach) 189—191; Freiherren v. Leykam auf Schloss Elsum (Kr. Heinsberg) II 173 f.; Grafen v. Mirbach-Harff auf Schloss Harff (Kr. Bergheim) 91—94 (ganz unvollkommen); Freiherren v. Mylius auf Haus Linzenich (Kr. Jülich) II 38—42 (vgl. 351); Freiherren v. Negri auf Haus Zweibrüggen (Kr. Geilenkirchen) II 166 f.; Fürsten v. Salm-Reifferscheid-Krautheim-Dyck auf Schloss Dyck (Kr. Grevenbroich) 60—65, auf Schloss Hülchrath (Kr. Grevenbroich) 71; Freiherren Schütz v. Leerodt auf Haus Leerodt (Kr. Geilenkirchen) II 153—155; Freiherren v. Solemacher-Antweiler auf Schloss Namedy (Kr. Mayen) II 85—89; Reichsgrafen v. Spee auf Heltorf (Landkr. Düsseldorf) 114—117; Freiherren v. Spiess-Büllesheim auf Haus Neuhall (Kr. Heinsberg) II 190 f.; Freiherren v. Syberg siehe Hoevel; Freiherren v. Weichs auf Schloss Roesberg (Landkr. Bonn) 162—164; Grafen v. Wolff-Metternich auf Schloss Gracht (Kr. Euskirchen) 213—220; Freiherren v. Zandt auf Haus Merödgen, Kr. Düren II 289 f. In dieser stattlichen Liste erscheinen indessen nicht die nicht wenigen Familien, die wohl als Archivbesitzer genannt werden, über deren Archive aber keine Aufklärung gegeben werden konnte, wie z. B. die Freiherren Waldbott v. Bassenheim, deren rheinische Archivschätze zu Tolesva in Oberungarn aufbewahrt werden, oder die Freiherren Raitz von Frentz, deren Archiv zu Hattenheim im Rheingau sich befindet. — Es mag noch darauf hingewiesen werden, dass auch die Kirchenbücher, die in den linksrheinischen Gebieten der Rheinprovinz im allgemeinen bei

Digitized by Google

den Standesämtern bezw. Bürgermeistereien aufbewahrt werden, mit verzeichnet werden. Das wird besonders von den jetzt so zahlreichen und fleissigen Familienforschern dankbar anerkannt werden.

Mit der äusseren Einrichtung des Buches wird man sich im allgemeinen einverstanden erklären können. Doch ist es oftmals nicht deutlich genug erkennbar, wenn an demselben Ort verschiedene Archivstellen behandelt werden; man hätte besser getan, die neue Archivstelle durch den Druck hervorzuheben, statt sich mit einem blossen Zwischenraum zu begnügen, der nicht selten gar zu klein geraten ist. Und wenn eine grössere Zahl von Seiten einem Orte mit mehreren Archivstellen gewidmet ist, so ist die Wiederholung des Ortes bei der neuen Archivstelle einfach eine Notwendigkeit; den Ortsnamen durch einen Strich zu ersetzen, ist bei einer übersichtlichen Liste berechtigt, aber verkehrt, wenn der Leser dadurch zum Blättern und Suchen genötigt wird. Am besten entschlösse man sich noch jetzt, am Kopf jeder Seite nicht nur die Kreise, sondern auch die Orte anzugeben, oder diese Bezeichnungen auf zwei aneinander stossende Seiten zu verteilen.

In den Grenzen der Rheinprovinz ist es übrigens nur ein Zweig, den die Inventarisationstätigkeit in diesen »Übersichten« getrieben hat. Von 9, meist niederrheinischen Städten liegen die Inventare in den „Annalen d. histor. Ver. f. d. Niederrh." seit 1894 (Heft 59) u. 1897 (Heft 64) und von 7 Pfarrarchiven der Stadt Köln ebenda seit 1901 (Heft 71) und 1903 (Heft 76) vor, zu schweigen von den bändereichen „Mitteilungen" aus dem bedeutendsten Stadtarchiv, dem zu Köln, seit 1883, und den Übersichten über die Bestände der beiden Staatsarchive zu Düsseldorf seit 1885 (Westd. Zeitschr. Erg.-Heft II) und zu Koblenz seit 1903 (Mitteilungen der K. preuss. Archivverwaltg. Heft 6). —

Für ihre Publikation der „Inventare der nichtstaatlichen Archive" ist die historische Kommission der Provinz Westfalen nicht dem Vorbild der rheinischen Uebersichten, deren erster Band bei Beginn ihrer Arbeit so gut wie abgeschlossen war, gefolgt. Sie sind nicht wie diese in erster Linie eine Hilfsarbeit für die sonstigen Unternehmungen — wenn auch die Rücksicht auf die Fortführung des grossen Westfälischen Urkundenbuches mitgesprochen hat — sondern eine breit und planvoll angelegte selbständige Unternehmung, worüber ein Vorwort, eine kleine Denkschrift und eine Anweisung zur Fertigung der Urkundenregesten im 1. Hefte kurz unterrichten. Hiernach ist für jeden Regierungsbezirk der Provinz ein Band, für jeden Kreis ein Heft vorgesehen — diese Hefte mit doppelter Paginierung, so dass sie für sich ein selbständiges Buch ausmachen können. Bis 1400 sind alle Urkunden in Regesten auszuführen, für das 15. Jahrhundert nur summarisch der Zahl nach anzugeben; im übrigen sollen von den Archivalien übersichtliche Nachweise gegeben worden, von den Akten aller Art die schematischen Hauptbetreffe, wenn nicht besonders alte und politisch wichtige Gruppen eingehendere Angaben wünschenswert machen; dabei sollen vorhandene Verzeichnisse — unter Vorbehalt der Nachprüfung auf ihre Vollständigkeit — als Richtschnur dienen, doch bei wichtigeren Angaben die Bestände allein unbedingt massgebend sein. Für Archive grösseren Umfanges ist die Bearbeitung im einzelnen, besonders der Urkunden, besonderen Heften vorbehalten, einem Ergänzungsbande neben dem Hauptinventar.

Digitized by Google

Nach diesen Grundsätzen sind nun vom Regierungsbezirk Münster 4 Kreise mit 315 Archivstellen, in einem Bande von 968 und einem Beiband von 624 Seiten, von dem Privatdozenten Dr. C. Schmitz, späteren Professor Schmitz-Kallenberg, bearbeitet worden. Man stelle diesen Bänden die beiden der rheinischen Gesellschaft mit 764 Seiten, 28 bearbeiteten Kreisen und rund 1300 Archivstellen gegenüber, vergegenwärtige sich, dass die einen wie die anderen in 8 bis 9 Jahren vollendet worden sind, und die ganze Gegensätzlichkeit der beiden Unternehmungen springt in die Augen. Dabei wolle man aber nicht vergessen, dass schon im 2. Bande der rheinischen Uebersichten auf einen allzu raschen Fortschritt und die äusserliche Erledigung zahlreicher Archivstellen zugunsten einer intensiveren Arbeit und eines grösseren inneren Reichtums verzichtet worden ist, dass andererseits aber im westfälischen Inventar nicht so zahlreiche ergebnislos besuchte Archive oder Amtstellen wie im rheinischen aufgeführt werden. Dass die Inventarisierung nach Verwaltungsbezirken vorgeht und es gleichzeitig ermöglicht, für kleinere Bezirke abgeschlossene Sonderhefte vorzulegen, ist ein entschiedener Gewinn gegenüber dem hierin wenig sytematischen Verfahren der rheinischen Gesellschaft. Als die in den vorliegenden Bänden stark hervortretende Eigenart des westfälischen Unternehmens wird man es bezeichnen können, dass es nicht nur ein Archivinventar im landläufigen Sinne, sondern für die Zeit bis 1400 ein vollständiges Regestenwerk darstellt, das zugleich für nicht wenige ältere Urkunden die Aufgabe eines Urkundenbuches durch deren vollständigen Abdruck erfüllt. Um an einem beliebig gewählten Beispiel die Anordnung zu zeigen, so findet man etwa im Heft 1 S. 26 bei Leyden, katholische Pfarre, nächst einer kurzen orientierenden Bemerkung archivalischer und historischer Art, unter A über Urkunden die summarische Angabe: 11 von 1275—1400, c. 25 aus 15. bis 17. Jahrhundert: Offizialsurkunden, Eidesleistungen des Pfarrers, Rentbriefe. Es folgen unter Reg. Nr. 1 die älteste Urkunde von 1275 XII 27 im vollständigen Abdruck und unter Nr. 2 bis 12 sehr ausführliche UrkundenRegesten bis c. 1400. Dann werden unter B. die Akten (im weitesten Sinne) aufgeführt, unter C. die Handschriften (im engeren Sinne der Bibliotheks-Handschriften). Dass solcher Gestalt die Archivübersicht durch die Urkundenregesten unterbrochen wird, wird nicht jedermanns Billigung finden, und wenn diese sich über eine grössere Seitenzahl mit 100 und mehr Nummern erstrecken, so kann das für den suchenden Benutzer, den das 14. Jahrhundert nicht interessiert, eine wirkliche Unbequemlichkeit sein. Es ist aber andererseits berechtigt, bei grösseren Archivorganismen, wenn Akten und Urkunden vereinigt sind, die letzteren zur Ergänzung der Uebersicht gleich bei den einzelnen Archivgruppen zu verzeichnen. Von grösserer sachlicher Bedeutung ist aber die Frage, ob denn überhaupt die prinzipielle Bevorzugung einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne — in der Hauptsache des 14. Jahrhunderts — in einem Archivinventar angebracht, historisch berechtigt ist? Sind denn die Gütergeschäfte, Rentenkäufe u. s. f. vor 1400 so viel wichtiger als die späteren, dass man für jene ganz ausführliche Regesten anfertigt, diese aber ganz unbeachtet lässt? und verdienen nicht vielmehr die für die allgemeine Geschichte wirklich wertvollen Urkunden, deren es nach 1400 doch auch gibt — ich erinnere nur an die kirchlich-religiösen Zustände und die klösterliche Reform-

Digitized by Google

bewegung des 15. Jahrhunderts — grössere Rücksichtnahme als etwa Rentenverkäufe des 14. Jahrhunderts? Bei der summarischen Nachweisung der Urkunden werden wohl einzelne wichtigere der späteren Jahrhunderte kurz erwähnt, aber man muss sich in anderen Fällen auch wieder mit einer Angabe begnügen, wie etwa für die Stadt Borken (II 48), wonach aus dem 15. Jahrhundert c. 110, aus dem 16. Jahrhundert c. 150 Originale vorhanden sind! Da muss man wirklich wünschen, dass ein nicht kleiner Teil der auf die 51 Regesten von 1299—1400 (S. 48—56) verwandten Mühe jenen so stiefmütterlich erwähnten c. 260 Originalen zu gute gekommen wäre. Für die Stadt Bocholt werden gar 240 Urkunden des 15. Jahrhunderts notiert und 61 von 1201, 1221 und aus dem 14. Jahrhundert regestiert (II 29—37). Demgegenüber erscheint das Verfahren der rheinischen Gesellschaft, die dem Takt und Geschick des Bearbeiters die Auswahl des Bemerkenswerten aus allen Zeiten überlässt, doch richtiger und förderlicher.

Ungemein zahlreich sind im Westfälischen die Archive von Privatpersonen: in den hier behandelten 4 Kreisen 115 gegenüber 106 katholischen und 16 evangelischen Pfarrarchiven. Mit dem altererbten Besitz von Haus und Hof verbinden sich die zugehörigen Urkunden und sonstigen Schriftstücke. Hier ist nicht, wie im grössten Teil der Rheinprovinz, eine fast 20jährige Fremdherrschaft feindselig und umwälzend den alten Zuständen gegenübergetreten, und zudem liegt feste Beharrlichkeit im Stammescharakter der Westfalen. Unter den Privatarchiven nehmen wieder die reichen und wertvollen Archive des hohen Adels im Inventar einen breiten Raum ein, wahre Fundgruben für die geschichtliche Forschung, Archiv-Organismen im kleinen, wie die Staatsarchive es im grossen sind. Die vornehmste Stelle gebührt den Salm'schen Archiven, dem Fürstl. Salm-Salm'schen zu Anholt (Heft 2 S. 3—28 u. Heft 1 des Beibandes mit 241 Seiten) und dem Fürstl. Salm-Horstmar'schen zu Coesfeld (Heft 3 S. 28—71 und Heft 2 des Beibandes S. 3—328). Knapp und klar geschriebene Einleitungen in die Familien- und Archivgeschichte, von denen die eine dem Prinzen Alfred von Salm-Salm verdankt wird, unterrichten gut über diese ziemlich verwickelten Verhältnisse. Durch die Abstammung von den Rheingrafen, späteren Rhein- und Wildgrafen gehört die Familie dem Mittelrhein und dem Gebirgsland zwischen Nahe und Mosel an, gewann neue Stammsitze im Elsass und Lothringischen, um dann teils durch neue Stammesverbindungen, teils durch die Territorialpolitik der napoleonischen Zeit ganz in Westfalen sesshaft zu werden. Von Archivalien der Grafschaft Salm (in den Vogesen) mit den zugehörigen Herrschaften ist nur wenig in Anholt erhalten; von wild- uud rheingräflichen erheblich mehr an Urkunden wie Akten; die Hauptmasse gehört nach Westfalen. Dagegen besteht das Archiv zu Coesfeld aus einer westfälischen und einer wild- und rheingräflichen Hauptgruppe. Die Bedeutung des Geschlechtes reicht aber weit über die lokal- und landesgeschichtlichen Grenzen hinaus. Das lässt vortrefflich die Gesamtübersicht über das Anholter Archiv im 2. Heft, S. 5ff, erkennen. Wer sich mit der neueren Geschichte vom 16. Jahrhundert an beschäftigt, wird an den hier vorhandenen Schätzen nicht vorübergehen dürfen. Der Privatkorrespondenz der Grafen von Bronkhorst, Batenborg und Anholt — Vorfahren der Fürsten Salm-Salm von der weiblichen Seite — für manche wichtigere politische Fragen bis gegen

Digitized by Google

Ende des 30jährigen Krieges (120 Konvolute) treten die Korrespondenzen des Haupthauses überragend zur Seite (z. B. auch für d. rhein. Bund 1658) besonders seit dem Fürsten Karl Theodor Otto zu Salm, von 1663 an, der Obersthofmeister und seit 1705 leitender Minister Kaiser Josefs I. gewesen ist (175 Pakete). Die Kurfürstin Sophia von Hannover, Condé, Markgraf Ludwig v. Baden, Sinzendorf — um nur einige zu nennen — stehen mit ihm in Verbindung; er korrespondiert über die neunte Kurwürde, die Kölner Kurfürsten, die Aachener Reliquien u. s. f. Spätere Mitglieder des fürstlichen Hauses unterhalten eine ähnlich lebhafte Korrespondenz. Man findet Namen wie Fénelon, Fleury, Liselotte von Orleans unter den Briefschreibern; weiter Leopold von Dessau, Condé, Prinz Eugen, Friedrich den Grossen, Maria Theresia; auch der Rastatter Friedenskongress von 1797 ist vertreten. — Die Urkunden im Anholter Archiv sind, nach der Übersicht in Heft 2 S. 7 ff, teils systematisch in zahlreichen Gruppen, teils nach der Provenienz geordnet. In dem Regestenheft (Beiband I Heft 1), das 1173 Urkunden vom Jahre 1111 bis 1400, davon 1078 Urkunden für das 14. Jahrhundert darbietet, sieht der Bearb. von der systematischen Gruppierung ab und verzeichnet die Urkunden nach 3 Hauptgruppen, entsprechend der allgemeinen Scheidung in den 3 Repertorien. Dabei bringt die 3. Hauptgruppe, S. 49—241, die nach ihrer Provenienz geschiedenen Urkunden der infolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses für das Haus Salm-Salm erworbenen westfälischen Besitzungen, säkularisierten Stifter und Klöster — für das Stift ad s. Felicitatem zu Vreden allein 720 Nummern von 1213 an (S. 61—213). Die beiden anderen Gruppen sind leider nicht nach Provenienzen geschieden, so wenig wie in den Repertorien: sie enthalten die Urkunden der altererbten rheinischen, salmischen und westfälischen Archive. Für den Benutzer wäre es eine grosse Erleichterung gewesen, wenn man die alte Provenienz wiederhergestellt und ihm dadurch unnötiges Suchen erspart hätte. Ueber den auch nur ungefähren Bestand an Urkunden nach 1400 erfährt man für das Anholter Archiv gar nichts. Dagegen sind die Handschriften mit 109 Nummern in der Uebersicht, Heft 2 S. 15—28 und 159 f.) z. T. sehr ausführlich beschrieben, leider in wenig übersichtlicher Anordnung; theologische und andere Bücher, Archivhandschriften im eigentlichen Sinne, geschichtliche Sammlungen und Darstellungen gehen zu sehr durcheinander; andere wichtige Stücke gehören zu den politischen Korrespondenzen und Verwaltungsakten und hätten an gehöriger Stelle notiert werden sollen (vgl. Nr. 46 ff). — Die bei der Fürstl. Salm-Horstmar'schen Kammer zu Coesfeld aufbewahrten Archivalien mit ihren Hauptgruppen, den wild- und rheingräflichen und den westfälischen, sind übersichtlicher repertorisiert und aufgestellt als die zu Anholt; jene nach den 3 alten Zweigarchiven von Salm-Grumbach, Dhaun (mit dem reichsten Bestand) und Kyrburg, diese nach 14 verschiedenen ehemaligen Kloster- u. Stiftsarchiven (unter ihnen unter XI. Archiv der münsterischen Hofkammer für das Amt Horstmar). Innerhalb dieser Gruppen ist eine ziemlich weitgehende, aber klare systematische Ordnung durchgeführt. In dem Regestenheft (Beiband I Heft 2) mit den Urkunden bis 1400 sind die westfälischen Archivgruppen vorangestellt, unter ihnen am reichsten das Stift Varlar mit 275 Nummern (S. 97—169). Für die wild- und rheingräflichen Urkunden ist hier von der Scheidung nach den heutigen

Digitized by Google

Archivfonds abgesehen werden, mit umso grösserer historischer Berechtigung, als diese Fonds in der frühen Zeit — vor 1400 — noch nicht bestanden, und nun in den Regesten — 826 Nummern von 1150 an, (S. 173—328) — der wild- und rheingräfliche Urkundenbestand, soweit er in Coesfeld zu finden ist, in geschlossener Masse dargeboten wird. Dieselbe geschichtliche Rücksicht hätte, wie schon bemerkt, auch beim Anholt'schen Archiv dazu führen müssen, unbekümmert um die zeitige Ordnung, die alte Archiv-Zugehörigkeit wieder herzustellen. Materialien von allgemein politischem Interesse weist die Coesfelder Übersicht nicht nach; doch wird es bei der Art der Familienbeziehungen an solchen nicht fehlen, nur dass sie hier nicht so hervortreten. Ein besonderes Interesse gewinnt die urkundliche Überlieferung dieser Archive dadurch, dass sie dem Archivar und Fälscher Schott, auf den erst vor nicht langer Zeit die allgemeinere Aufmerksamkeit gelenkt worden ist (vgl. N. A. XXIX 655 ff., XXXI 194 ff.), ein Feld der Tätigkeit geboten hat.

Von anderen Archiven adeliger Familien seien die folgenden noch hervorgehoben. Das Archiv auf Schloss Gemen, heute im Besitz der Grafen von Landsberg (Heft 2, S. 79—128) mit Archivalien der Herrschaft Gemen — 121 Urkunden bis 1400, wichtigere Akten und Korrespondenzen politischer Art besonders für das 17. Jahrhundert, wertvolle Handschriften — und anderer Besitzungen des gräflichen Hauses; ergänzend treten die Archivalien auf Schloss Velen, das gleichfalls der Familie Landsberg gehört, hinzu (Heft 2, S. 146—158). Eine auf Haus Rhede, im Salm-Salm'schen Besitz, befindliche stattliche Sammlung für die Geschichte des Niederrheins ist sehr wahrscheinlich ein Teil der bekannten von Redinghoven'schen Sammlung in München (Kgl. Bibl.) und Düsseldorf (Staatsarchiv) (Heft 2, S. 139—145). Auf Schloss Darfeld ruht das Archiv für die Besitzungen des Grafen Erbdroste und der Familie von Droste-Vishering, verzeichnet nach 24, meist durch den Güterbesitz gegebenen Gruppen (Heft 3, S. 78—200): unter ihnen von grösserem allgemeinen Interesse, auch für die politische Geschichte, der Nachlass des münster'schen Ministers Freiherrn von Fürstenberg, von c. 1760 bis Ende des Jahrh.'s (S. 120—124), ungemein vielseitigen Inhalts. In Dülmen ist das Archiv des Herzogs von Croy, neben wertvollen Handschriften und Familienpapieren aus 2 grossen Gruppen bestehend: Archiv der Domänen-Administration mit den Archivalien der 1803 säkularisierten Stifter und Klöster (Heft 3, S. 212—254 u. Beiband I, Heft 2, S. 329—376 mit den Regesten) und Manderscheid-Blankenheim'sche Archivteile beträchtlichen Umfanges, besonders für die in der Eifel gelegenen Herrschaften und Besitzungen, aber auch für die Familiengeschichte von grösster Wichtigkeit (Heft 4a S. 3—87). Dann ist das sehr bedeutende Fürstl. Bentheim-Steinfurtische Archiv zu Burgsteinfurt zu nennen, dem fast das ganze 4. Heft von S. 6—298 gewidmet ist. Es enthält, wie in der einleitenden Geschlechtsgeschichte nachgewiesen wird, wertvolle Archivalien für die Vergangenheit nicht nur Westfalens, sondern auch Hannovers und der Rheinprovinz (Ahrgebiet und Niederrhein). Sie sind systematisch geordnet, soweit sie altererbten Familienbesitz darstellen, ihrer Provenienz nach aufgestellt, soweit es sich um Erwerbungen des 16. Jahrhunderts handelt, meist solche geistlicher Herkunft: die Johanniterkommende Steinfurt, Stift Wietmarschen,

Digitized by Google

Kloster Frenswegen; diese dem Bentheim'schen Archiv zugewachsenen Archive können natürlich ihrerseits wiederum systematisch geordnet sein. Aus dem reichen, auch für die politische Geschichte wichtigen Inhalte kann hier nichts hervorgehoben werden; nur sei darauf hingewiesen, dass die Reichs- und Kreissachen — was nicht häufig zu sein pflegt — über das 16. Jahrhundert zurückreichen. Es werden königliche Schreiben von 1379 und 1430 notiert (S. 158). Endlich sind auf Haus Welbergen Archivalien vorhanden, die ihren eigenen Wert durch die Beziehungen der Familien Bucholz und von Druffel, den ehemaligen und jetzigen Eigentümern, zu Stadt und Bistum Münster und zahlreichen bedeutenden Persönlichkeiten haben (4. Heft, S. 359—367). Da sind u. a. — leider nicht benutzbare — Korrespondenzen, Gedichte, Abhandlungen u. a. aus dem Freundeskreise des Franz Bucholz (Fürstenberg, Fürstin Gallitzin, Hemsterhuis, Haman in Königsberg), sowie der Nachlass des Historikers F. B. v. Bucholtz.

Der grosse u. erfreuliche Reichtum dieser westfälischen Familienarchive sprengt aber völlig den Rahmen, in den die Publikation gespannt ist. Nur scheinbar konnte das Prinzip, jedem Verwaltungsbezirk (Kreis) ein Sonderheft zuzuweisen, aufrecht erhalten werden, indem man für die Urkundenregesten dieser grossen Archive Beihefte in einem besonderen Bande bereitstellte. Aber nun muss der Benutzer für ein Archiv zwei Hefte verschiedener Bände heranziehen, und zugleich heben die umfangreichen Inventare in den Hauptheften diese Archive in ihrer Eigenart aus der Zahl der vielen kleinen gar sehr heraus. Die Vereinigung von Inventar und Regesten in geschlossenen Heften für die grösseren Familienarchive einerseits, die Zusammenfassung mehrerer Kreise in einem Hefte andererseits würde unzweifelhaft für die Benutzung bequemer sein und der ganzen Publikation den Charakter grösserer Geschlossenheit und Übersichtlichkeit gewähren. Die rheinische Gesellschaft hat die grösseren Archive überhaupt ausgeschlossen, aber sie werden in besonderen Unternehmungen zur Darstellung gebracht. Dass man sie der westfälischen Publikation mit einverleibt hat, ist gut, aber besser noch wäre es gewesen, wenn man ihrer Eigenart auch rein äusserlich mehr gerecht geworden wäre.

Es mag noch nachgetragen werden, dass die Kirchenbücher auch hier bei den einzelnen Archivstellen verzeichnet werden, gewöhnlich bei den Akten und nicht immer leicht zu finden; es wäre berechtigt und nützlich, ihnen einen ständigen Platz anzuweisen, wo das Auge sie mühelos findet. Die äussere Einrichtung durch Wahl von Satz, Druck und Typen ist in jeder Hinsicht wohl überlegt, auf die praktische Handhabung berechnet und kann geradezu als Muster empfohlen werden.

Dem Heft IVa ist ein Register beigegeben, das nur 8 Seiten umfasst und „keineswegs erschöpfend sein will.“ Das wäre freilich eine eigene, grosse Arbeit gewesen bei einem Werk von solchem Umfange, das allein 5323 Urkunden, grösstenteils in ausführlichen Regesten, mitteilt; eine sehr viel grössere Arbeit als bei den rheinischen weniger inhaltsreichen Inventaren. So beschränkt sich dies Register darauf, „nur die grösseren Gruppen von Archivalien anzugeben, sowie sonstige bemerkenswerte Sachen aus der grossen Masse herauszuheben“. Dass das für die fruchtbringende Ausnützung der hier gebotenen Materialien zu wenig ist, braucht nicht nochmals gesagt zu werden. Vielleicht entschliesst sich die herausgebende

Digitized by Google

Kommission, in besonderen Registerbänden den Mangel zu ersetzen und ihr Werk zu krönen.

Denn — um nun zum Schluss den Ton kritischer Betrachtung zu verlassen — es ist ein Werk, dem als ganzes Lob und Anerkennung in hohem Masse gebührt, dem der Bearbeiter entsagungsvolle Opfer an Zeit und Mühen gebracht hat, mit dem er sich den Dank der archivalischen Forschung nicht bloss auf dem Gebiet der westfälischen Lokal- und Territorialgeschichte vollauf verdient hat. Er soll auch an dieser Stelle ihm nicht vorenthalten werden. Es sei noch besonders auf die vortrefflichen, bald kürzeren, bald ausführlichen, einleitenden Bemerkungen zu den einzelnen Archiven und Archivgruppen hingewiesen, in denen die Familien-, Güter- und Archivgeschichte mitgeteilt wird und die in ihrer Gesamtheit ein gutes Stück rheinisch-westfälischer Geschichte enthalten. Auch ist hier, wie bei den wichtigeren Archivstücken, namentlich in den Urkundenregesten, die nicht selten abgelegene Literatur gewissenhaft herangezogen und auch hierin der Forschung aufs beste gedient; dass das bei den eigentlich der rheinischen Geschichte angehörenden Inventaren nicht in vollendetem Masse geschehen konnte, ist bei der Art dieser Literatur und der Schwierigkeit, sie zu beschaffen, so selbstverständlich, dass dem Bearbeiter, der sich dessen wohl bewusst ist, ein Vorwurf hieraus nicht erwachsen kann. Für das 2. Heft (Kr. Borken) hat Schmitz-Kallenberg die Sammlungen des Professors Finke mit grösstem Vorteil benutzen oder im ganzen aufnehmen können. Und dass er sich dem Archivdirektor in Münster und Vorsitzenden der historischen Kommission für Westfalen, Professor Philippi, zu besonderem Dank für die tätige Mitarbeit verpflichtet fühlt, darf nicht verschwiegen werden.

Nimmt nun der Referent von diesen Unternehmungen der rheinischen wie westfälischen Geschichtskommission Abschied mit der Hoffnung auf ihren guten Fortgang und dereinstigen glücklichen Abschluss, so drängt sich hier auch der Wunsch noch hervor, dass diesen mit dem aufopferungsvollsten persönlichen Fleiss der Mit- und Nachwelt zur Kenntnis gegebenen reichen Archivschätzen auch die Teilnahme und der Schutz des Staates in immer höherem Masse zu teil werden möchte. Am besten geschützt, freilich im allgemeinen wohl auch am wenigsten zugänglich sind die Familienarchive. Was aber die Gemeinde- und Kirchenarchive aller Art angeht, welcher Fachmann weiss nicht von den Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, von den Verlusten, die sie zu allen Zeiten und bis heute erlitten haben, Trübes zu erzählen? wie auch auf mancher Seite dieser Inventare davon zu lesen ist. Verzeichnisse und Uebersichten gewährleisten nicht ihre Erhaltung; trotz und nach der Inventarisierung sind Verluste festzustellen. Gibt es auch treffliche Bestimmungen zum Schutz der Archivalien, so ist ihre Durchführung in Wirklichkeit doch schwer, wenn nicht unmöglich. Doch jetzt, da Gesetze zum Schutz der Kunst- und Naturdenkmäler geschaffen sind, ist die Hoffnung vielleicht nicht zu kühn, dass auch für die nicht minder gefährdeten, noch mehr vergänglichen Überreste der Vergangenheit von Pergament und Papier ein gesetzlicher Schutz geschaffen würde. Zum mindesten aber bedarf es einer Organisation, wie sie in Österreich und den süddeutschen Staaten besteht, oder doch für die vorhandenen Organe einer erhöhten Autorität und reicherer

Digitized by Google

Mittel, wenn sie der durch die bestehenden Bestimmungen gesetzten Aufgabe des Archivalienschutzes gerecht werden sollen. Sonst muss man fürchten, dass diese so mühsam durchforschten kleinen Archive je länger je mehr an Inhalt einbüssen werden.

Koblenz Paul Richter.

J. Jung, Julius Ficker. 1826—1902. Ein Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte. Innsbruck. Wagner 1907.

Ein »Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte«, wie er wieder nur von einem deutschen Gelehrten geschrieben werden kann, der mit aller Hingebung an seinem Lehrer und Freunde hängt und mit deutschem Gelehrtenfleisse alles zusammentrug und zu einem einheitlichen Bilde zusammenfügte, alles, was über den Gelehrten Julius Ficker und alle jene sich feststellen liess, die mit ihm in seiner Gelehrtenlaufbahn in Berührung traten. Da das Bild des Meisters durch eine unzählbare Menge grösserer und kleinerer Striche gezeichnet ist, so kann natürlich nicht jede Einzelheit, die darin Aufnahme gefunden hat, die gleiche Bedeutung und das gleiche Interesse in Anspruch nehmen. Aber schon das Vorwort lässt ahnen, was der Text dann reichlich bestätigt, dass neben der eigentlichen Gelehrtentätigkeit Fickers auch dessen Beziehungen zum öffentlichen Leben seiner Zeit eine ganze Reihe von höchst bedeutsamen Fragen berührten, die auch heute noch, wo so vieles anders gekommen ist als Ficker und seine Freunde gehofft, für uns vom grössten Interesse sind. Die Darstellung selbst, gewinnt dadurch ganz besonderen Reiz, dass so vieles unmittelbar durch wörtliche Mitteilung aus den Briefen Julius Ficker's oder seiner Freunde uns überbracht wird. Da sprechen die Beteiligten persönlich mit uns über die politischen Fragen, die ihnen das Herz höher schlagen machten, über die wissenschaftlichen Arbeiten und Probleme, in die sie sich gerade vertieften, über Freundschaftsbündnisse, die entstanden und fürs Leben währten, über Liebe und Abneigung und was sonst das Leben erfüllte. Zur Charakteristik des Menschen, zur richtigen Würdigung des Gelehrten Julius Ficker hätte Jung keinen besseren Weg wählen können, als den so reichlicher Mitteilung aus den Briefen; und wie vieles aus seinen wissenschaftlichen Arbeiten wird nicht erhellt und lebensvoll umrahmt aus dem Briefwechsel mit Böhmer, Mühlbacher u. a.

Der Inhalt der Biographie ist so reich, dass es schwer fällt einen Auszug mitzuteilen; sie will eben selbst gelesen werden. Nur um dazu anzuregen, möchte ich eine Übersicht ihres Inhaltes und eine Blütenlese daraus versuchen.

Das erste Kapitel führt uns in die Familie, in der Julius Ficker herangewachsen, und in seine Heimat. Der Grossvater sowie der sehr früh verstorbene Vater hatten als Ärzte in Paderborn und in dem westphälischen Städtchen Driburg eine angesehene Stellung eingenommen und in weitem Umkreise eine reiche Wirksamkeit enfaltet. Seine Mutter, eine geborene Tourtual, stammte von katholisch gewordenen Hugenotten ab. Sie hat sich sechs Jahre nach dem frühen Tode ihres ersten Gatten mit dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes in Münster Franz Scheffer-

Digitized by Google

Boichorst vermählt, dessen Haus dann für Ficker das Vaterhaus wurde. Frühzeitig haben die dort befindlichen Antiquitäten sowie die Bibliothek im Stiefsohn Interesse und Neigung auf die westphälischen Altertümer hingelenkt. Der Kreis, in dem Ficker als Kind verkehrte, die Lebensanschauungen, die dort herrschten und all die Anregungen, die er da frühzeitig empfing, haben natürlich weit hinein in des Gelehrten Leben ihre Nachwirkung erstreckt.

Im Herbste 1844 hat Ficker von seinem ihm so trauten Elternhaus und von Münster Abschied genommen und ist zum Rechtsstudium nach Bonn gezogen (Kapitel 2). Vom studentischen Leben wurde er sehr lebhaft erfasst, und in dem Korps der „Saxo Rhenanen“ und später in der „Frankonia“ hat er begeistert für alle studentischen Fragen und Interessen sich erwärmt und oft in führender Stellung sich dafür eingesetzt. Aber schon nach vier Semestern trat in dieser Beziehung eine gewisse Ernüchterung ein, zugleich aber war in ihm der entscheidende Entschluss gereift dem juridischen Studium zu entsagen und Historiker zu werden. Und stand er bis dahin unter den Traditionen seines streng katholischen Elternhauses, so lassen die Tagebuchblätter jener Zeit erkennen, dass auch darin eine Gährung eintrat, die er trotz ernsten Willens nicht niederzuhalten vermochte.

In seine Studienzeit fallen noch die Revolutionsjahre von 1848 und 1849, die auf Ficker den tiefsten Eindruck machten und ihn in ihre Kreise zogen: „Überall, zu München, zu Wien, zu Berlin hat sich deutsche Jugend herrlich bewährt. Und gerade jetzt hieher verschlagen zu sein!“ schreibt er am 20. März 1848 in sein Tagebuch und nicht lange währt's so ist er Bürgergardist und eifriges Mitglied der Studentenwehr — in Berlin.

Mächtig erfüllten ihn die Strömungen jener Tage, er gehörte zur demokratischen Partei und ist „fanatischer Anhänger der deutschen Einheit“, lebhafter Gegner jeder partikularistischen Zerklüftung, dabei als Westphale den Preussen nicht Freund. (Kapitel 3). Und wenn er schon nach seinem Tagebuchvermerk vom 18. Dez. 1848 mit dem Gedanken sich nicht befreunden konnte, dass die deutsche Reichseinheit mit Ausschluss Österreichs geschaffen würde, wenn er dann von seinem stillen, friedlichen Innsbruck aus an dem gleichen Gedanken festhielt, zu einer Zeit wo man allgemein dem Schöpfer des geeinten deutschen Reiches zujubelte und sein Werk bewunderte, so werden wir Deutschen diesseits der schwarzgelben Grenzen Fickers Standpunkt wohl nur zu gut begreifen können; denn wenn man auch das Geschehene als natürliche und von selbst gegebene Folge der Vergangenheit hinnimmt und an dem Gewordenen nicht rütteln will, wer denkt im Auslande daran, wie viel von all den politischen Schwierigkeiten, unter denen wir leiden, an dem Tage geboren worden sind, da mit der Loslösung vom deutschen Reiche Österreich seinen deutschen Charakter im wesentlichen einbüsste.

Mit der lebhaftesten Teilnahme hat Ficker all die Ereignisse jener bedeutsamen Zeit in sich aufgenommen und sich an ihnen beteiligt; daneben hat er seine Studien sorglich gepflegt, seine Doktordissertation vollendet, persönliche Beziehungen mit so manchen angeknüpft, die ihm Freunde fürs Leben geworden und seine wissenschaftliche Entwicklung gefördert und tief beeinflusst haben, und am 19. Dez. 1849 hat er mit 23 Jahren die

Digitized by Google

laurea des Doktorates und damit die facultas docendi an der Bonner Universität erreicht.

Mit der Dissertation »Über den Versuch Heinrich VI., das Wahlreich in ein Erbreich umzuwandeln« beginnen die literarischen Publikationen des jungen Gelehrten. Sein Biograph verzeichnet für diese, wie für alle folgenden Schriften Fickers mit grösster Sorgfalt alle Details, die er über die Entstehung und den Eindruck auftreiben konnte, welche diese zum Teile unsterblichen Werke in Fachkreisen hervorgerufen haben. Er legt das Schwergewicht seiner Darstellung weniger darauf, die Arbeiten in dem Sinne zu beleuchten, dass aus ihnen die wissenschaftliche Persönlichkeit Julius Fickers herauswächst und in klaren, scharfen Konturen sich abhebt. Das hatte u. a. Mühlbacher schon getan in der kernigen Biographie, die er in dieser Zeitschrift (XXIV. 167) veröffentlichte. J. Jung berichtet vielmehr möglichst viel über die Entstehungsgeschichte und den Inhalt von Fickers Arbeiten sowie darüber, welche Aufnahme sie bei Freunden und Fernerstehenden gefunden haben. Diese Ranken, die Jung auf solche Weise um die Werke Fickers schlingt, gehören zu dem interessantesten und bedeutendsten, das die Biographie enthält; bei manchem würde man geradezu wünschen, dass bei einer Neuauflage der Werke selbst der Briefwechsel, der von ihnen handelt, aus unserer Biographie mit zum Abdrucke gebracht würde. Es ist nicht möglich im Rahmen dieser Anzeige auf alles, auch nur aufs wichtigste zu verweisen, dafür wird die Lektüre der Abschnitte 4, 11, 16, 17, 18, 19 und 21 unerlässlich sein. Da aber eine übersichtliche Zusammenstellung der sämtlichen Publikationen Fickers in der Biographie sich nicht findet, so bringe ich im Einverständnisse mit Osw. Redlich das Verzeichnis, wie er es einst gemacht, aber an einem allzu entlegenen Orte (Festschrift des akad. Historikerklubs in Innsbruck 1893) abgedruckt hat, samt den Ergänzungen, die er seitdem hinzufügte, am Schluss dieser Besprechung zum Abdruck. Ihre Veröffentlichung zumal in dieser Zeitschrift dürfte allgemein willkommen sein.

In der Biographie behandelt das vierte in der Reihe der Kapitel »die Geschichtsquellen der Stadt Münster«, auf deren Herausgabe Ficker noch vor Antritt der Bonner Dozentur sich geworfen, das 5. die Dozentur in Bonn 1851—1852, das 6. die Berufung nach Österreich, wo er zunächst für Graz ausersehen, dann für Innsbruck 1852 ernannt wurde. Es ist nicht uninteressant in die Geschichte dieser Berufung eingeführt zu werden, die neben den grosszügigen Reformplänen des Grafen Leo Thun doch auch sehr viel kleines und kleinliches aus akademischen Kreisen uns erkennen lässt. Das 7. Kapitel: »Das erste Jahr in Innsbruck« führt uns in das Treiben der damals noch sehr kleinen Stadt, es zeigt uns den Rahmen, in dem Ficker seine Tätigkeit entfaltete, die Personen, die er dort antraf, und mit denen er verkehrte, die Verhältnisse an der Universität und in der Stadt, wo er sich bald behaglich und wohl aufgenommen fühlte. Es ist dieselbe freundliche und schöne Stadt, die ihm zur zweiten Vaterstadt geworden, die noch vier und fünf Dezennien später den greisen Gelehrten an sich zog und festhielt, in der er seine Gelehrtenschule und seinen Weltruf begründete und in der er hochbetagt und beglückt im Kreise seiner Familie sein inhaltsreiches Leben beschloss. Nicht nur die Menschen, mit denen er traut und gerne verkehrte, — vor allem hat die grosse und schöne

Digitized by Google

Natur ihn angezogen und erwärmt, sie hat ihn schon in den ersten Ferien »gegen seinen Vorsatz von seiner Münsterer Reise abgehalten, auf dass er seiner Leidenschaft für Fussreisen und Bergsteigen Genüge tun konnte«, zu ihr ist er bei der schwersten und angestrengtesten Arbeit immerwieder zurückgekehrt und sie hat ihm Gesundheit und Kraft bis in hohes Alter bewahrt.

Das 8. Kapitel führt uns mit Ficker in Italiens Städte und Archive; das 9. bespricht ausführlich die Geschichte des Rufes nach Bonn, dem er jedoch nicht folgte. Besonderes Interesse bietet das 10. Kapitel: »Die Begründung der Innsbrucker Schule«. Wer da aus dem Briefwechsel Fickers mit Böhmer und aus seinen Berichten ans Ministerium entnimmt, mit welcher Sorgfalt, welcher methodischen Klarheit und mit welcher Hingebung der jugendliche Professor seine Hörer in die Quellenkritik und in die quellenmässige Bearbeitung der Geschichte einführte, wie er um jeden einzelnen Schüler sich annahm, wie er nicht nur jeden in seinen Arbeiten förderte sondern auch für das ökonomische Fortkommen jedes Bedürftigen Vorsorge traf, der wird die Begründung seiner Schule in Innsbruck fürwahr nicht als einen glücklichen Zufall deuten. Das ist Fickers höchsteigenes mit vieler Mühe und Arbeit dem Schicksale abgerungenes Verdienst, das vom Glücke nur insoferne begünstigt war, als dieses ihm schon sehr bald Schüler z. B. vom Range eines Alfons Huber zugeführt hat.

Das 12. Kapitel zeigt uns Ficker in seiner Anteilnahme an der Universitätsreform und in seinen Beziehungen zu dem Grafen Leo Thun. Erhalten wir für die erstere dieser Fragen eine grosse Zahl von Details, die heute kaum mehr von anderem als persönlichen Interesse sein dürften, so sehen wir in den Beziehungen zum Grafen Thun das Zusammenwirken zweier Männer, die in Universitätsfragen gemeinsamen Zielen zustreben, ein Zusammenwirken, das auf gegenseitiger Hochachtung und Vertrauen aufgebaut ist und auch dort noch harmonisch bleibt, wo die politischen und religiösen Überzeugungen immer weiter und weiter auseinander gehen. Charakteristisch ist hier ebenso die Äusserung des Grafen Thun (S. 300) über Ficker's »Deutsches Königthum und Kaiserthum«: von seiner Seite sei ihm der Ausspruch völlig neu »dass von Innocenz III. an die Papstgewalt ein ungebührliches Übergewicht erhalten habe«, er habe dergleichen »bisher nur für protestantische Geschichtsverfälschung gehalten« und andererseits, für Ficker, das Begleitschreiben, mit dem Ficker den zweiten Band der Forschungen zur R. u. R.-G. Italiens 1869 an Thun übersandte (S. 304), sowie seine Stellung gegenüber Döllinger (Kap. 13). In jenem Briefe kommt Ficker auf die Ausführungen zu sprechen, die er den Rekuperationen der römischen Kirche im 13. Jh. gewidmet hatte, und die für alle die Fragen der rechtlichen Basis des Kirchenstaates damals hoch aktuell, aber zum Teile kirchlich eben nicht willkommen sein mochten. Er führt in diesem Briefe aus, wie er verhüten wolle, dass seine Darstellungen politisch irgendwie ausgebeutet würden, dass er aber die Ergebnisse seiner Forschung so geben musste, wie sie sich ihm nach gewissenhafter Prüfung zu ergeben schienen, und dass es ihm natürlich ganz unmöglich war diese Ergebnisse seiner Forschung etwa mit Rücksicht auf kirchliche Strömungen zu unterdrücken. Es ist das Bild eines Gelehrten, der sich aus dem streng katholischen Gedankenkreise seiner Jugend zu einer völlig freien und un-

Digitized by Google

befangenen Geschichts- und Weltauffassung emporgerungen hat, der die Ergebnisse seiner geschichtlichen Forschungen mit vollster Objektivität darstellt, dabei aber eine Ausbeutung derselben für politische Zwecke mit Rücksicht auf die alten Traditionen seines Elternhauses lieber vermeidet. Ganz denselben Standpunkt finden wir in seiner Stellungnahme zur Erklärung Döllinger's (Kap. 17), ganz dasselbe wissen alle, die in den letzten Dezennien seines Lebens mit ihm verkehrt haben, und ganz dasselbe ergibt sich aus den Merkmalen seiner historischen „Schule", die sich durch Sorgfalt, Umsicht und Wahrhaftigkeit, aber ebenso durch die bestimmte Ablehnung jeder politischen Färbung und jeder Tendenz auszeichnet. Gerade diese Objektivität war dann für solche, die an Ficker etwas bemängeln wollten, nach Bedarf der Anlass, ihm, der über all das hoch erhaben stand, Ultramontanismus, eine kirchlich politische Richtung und auch wieder — Freimaurertum zum Vorwurf zu machen.

Das 13. Kapitel handelt in aller Breite über den berühmten Streit mit Sybel. Diesen Kampf hat Ficker aus dem Grunde sehr ernst genommen, weil er Ficker in seinen am tiefsten sitzenden politischen Empfindungen traf, und weil „Herr von Sybel . . nicht allein die Ehrlichkeit" seiner „wissenschaftlichen Überzeugung verdächtigt" hat, sondern dies getan hat, „auf Behauptungen hin, die einfach unwahr waren, die demnach nicht einmal subjektiv eine solche Verdächtigung rechtfertigen konnten" (S. 440).

Das 15. Kapitel handelt von der grossdeutschen politischen Richtung Fickers und seinem Zuge als Leutnant der Innsbrucker Studenten-Kompagnie an die tirolisch-italienische Grenze im J. 1866. Das 17. Kapitel behandelt die oben schon berührte Stellung zu Döllinger, das 20. seine Lebensweise in Innsbruck, das 22. den Lebensabschluss. Die übrigen sind seinen so glänzenden Werken gewidmet. So das 14. und 19. den Werken, die unmittelbar die Fortsetzung der Böhmer'schen Unternehmungen bezwecken, das 16. den Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, das 18. den Beiträgen zur Urkundenlehre, das 21. (aus der Feder v. Voltelini's) den Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte: das letztere hat noch den ganz besonderen Wert, dass es den Auszug aus einem grossen ungedruckt gebliebenen Werke Fickers über das germanische Eherecht bietet.

Was bei der Besprechung aller der literarischen Arbeiten Fickers besonders auffällt, ist die ausgeprägte Forschernatur, die sich dabei äussert. Ungesucht kommen ihm bei seiner Arbeit immer vom neuen Fragen und Probleme, die ihre Lösung erheischen, und die den Forscher mit solcher Kraft anziehen, dass er ihnen folgen muss von einem Problem zum anderen unbekümmert um die Schwierigkeiten, die sich ihm in immer neuer Form entgegenstellen. Und die Werke, die so entstanden, sie sind das Abbild dieser Forschertätigkeit, sie führen uns die Pfade, die der Meister gewandert, siegreich und überzeugend in ihren Ergebnissen und immer weiter anregend für Untersuchungen und neue Studien. Wenn Ficker dabei der Form nicht allzuviel Aufmerksamkeit zuwendet und so das Studium seiner Schriften nicht leicht ist, so hat das wohl auch darin seinen Grund, dass für den Forscher Ficker, wie er oft erwähnte, das Interesse an einem Gegenstand ermattete, sobald das Problem gelöst war.

Digitized by Google

Wer die Biographie Jungs zu Ende liest und wer darin nur blättert, wird die hingebungsvolle Arbeit rühmen, die dieser dem Andenken seines Lehrers und Freundes gewidmet hat; es ist ein Werk, das über die engen Aufgaben der Biographie hinaustretend auch allgemeiner für die Literargeschichte jener Zeit die vollste Beachtung verdient; ausserdem wird man immer wieder bewundern, wie der Vf. jeder und auch der kleinsten Frage bis auf den Grund nachgegangen ist und keine Mühe gescheut hat, alles zu ergründen und zu besprechen, was irgendwie direkt oder indirekt in Beziehung zu Julius Ficker und sein Wirken gebracht werden kann.

Aber der Grundsatz, dem Jung treu blieb, der Grundsatz aus allen ihm zugänglichen Quellen, insbesondere aus Briefen und aus eigenen Tagebuchaufzeichnungen alles zu berichten, was er über Ficker zu berichten hatte, brachte doch auch ungewollt manche Gefahren für die Darstellung mit sich. Wird man die Gründlichkeit und Vollständigkeit überall dort, wo es sich um sachliches Material handelt, vorbehaltlos willkommen heissen, so begründet sie in den persönlichen Fragen die Gefahr einer Nebenwirkung, die der Autor gewiss nicht beabsichtigte, die aber, wie mir scheinen möchte, dem Ganzen nicht zum Vorteil gereicht. Einerseits macht es mir den Eindruck, dass neben all dem kleinen Detail die Hauptgestalt vielfach in den Hintergrund gedrängt wird, andererseits aber auch, dass dieselbe durch diese Häufung geradezu selbst aus ihrer Grösse etwas herabgezogen wird. Diese Gefahr scheint mir umso grösser, als der Verf. nur die Tatsachen selbst sprechen lässt, und die künstlerische Gestaltung der Persönlichkeit des Geschilderten, der sonst Biographen oft nur zu viel Aufmerksamkeit zuwenden, völlig dem Leser überlässt. Wenn da in kleinen persönlichen Details, die einer längst vergangenen und längst vergessenen Zeit angehören, ohne besondere Wertung zu viel geboten wird, so scheint mir das mehr trübend als klärend, mehr herabdrückend als erhebend zu wirken.

Ich will nur einzelnes hervorheben.

Gewiss ist es wahr, dass in der Tafelrunde, in der Ficker des abends gerne verkehrte — Noricum genannt — alles mit Lebhaftigkeit besprochen wurde, was die Person, die dort den geistigen Mittelpunkt bildete, irgendwie betraf. Wenn z. B. das Ministerium eine Entscheidung fällte, die sich nicht mit Fickers Intentionen deckte, so wird ja vielleicht auch er seiner momentanen Verstimmung dort Ausdruck gegeben haben, und jede solche Äusserung fand dort verstärkten Widerhall. Und wenn anderen Auszeichnungen zu Teil wurden, die der Freundeskreis mit Recht vor allen für Ficker in Anspruch nahm, so wird im Noricum darüber viel gesprochen worden sein. Aber Ficker hat dabei kaum mitgesprochen und wenn ja, so sicherlich nur abwehrend und abschwächend. Aber wenn man heute nach Dezennien all diese Äusserungen, die da gefallen sind, unverändert wiederbringt und in dem Monumente, das man jenem grossen Geiste errichtet, petrifiziert, tut man ihnen da nicht auf Kosten des Gefeierten zu viel Ehre an? Erweckt eine solche Darstellung nicht auf Fernerstehende den Eindruck, als hätte es Ficker dauernd und ernstlich beschäftigt, ob er mit einem Antrag bei der Regierung durchgedrungen ist oder nicht, ob dieser oder jener sich günstig über seine Werke geäussert, oder gar ob er eine Auszeichnung früher oder später erhielt. Er hat sich ja auch an diesen gefreut, namentlich wenn sie ihm, der nie einen Finger darum rührte,

Digitized by Google

aus wissenschaftlichen Kreisen entgegengebracht wurden, vielleicht in Zeiten, wo andere sich darum lebhaft abmühten; aber zum Inhalt und zur Charakteristik seines Lebens gehören diese Dinge nicht. Und wenn der Vf. dabei noch seiner persönlichen Neigung nachgeht, und solche Facta längstvergangener Zeit getreulich referiert mit versteckten oder offenen Seitenhieben auf die beteiligten Personen, geschieht das nicht auf Kosten des Meisters, zu dessen Verherrlichung Jung das grosse, mühevolle Werk geschrieben? Lässt das nicht annehmen, dass solche kleinliche Züge, Julius Ficker zu eigen gewesen und ihm geblieben wären durch Jahrzehnte hindurch?

Dass diese Eindrücke nicht nur mir gekommen sind, sondern die oben angedeutete Gefahr allgemein und zumal für Fernerstehende begründet ist, dafür scheint mir am deutlichsten die Besprechung Zeugnis zu geben, die von sehr hervorragender Seite unserem Buche in den Gött. Gel. Anzeigen (1908 Nr. 11) zu Teil wurde. Es ist ja gewiss nicht zu verlangen, dass Ficker in seinen politischen Ansichten mit dem Göttinger Rezensenten Frensdorff völlig harmoniere; so vor allem in dem Urteil über den Fürsten Bismark. War Ficker von Jugend auf ein Gegner Preussens und ein Vorkämpfer der grossdeutschen Idee, so musste er von Anfang an ein Gegner der Politik Bismarks sein, der mit gewaltiger Hand all die ‚romantischen Träume' vernichtet hat, die Ficker von Jugend auf für Deutschlands Wiedergeburt verfochten hatte. Er hat sich auch nie ganz mit Bismark befreunden können. Aber darf man daraus, wie Frensdorff es (S. 919) getan hat, ableiten, es sei ihm die Grösse Bismarks nie aufgegangen? Ich glaube nicht. Ebenso scheint mir, hat trotz der Äusserung, die Ficker nach Abschluss des deutschösterreichischen Bündnisses getan, und auf die Jung im Abschnitte über die letzten Lebensjahre noch hinweist (S. 548), doch niemand das Recht anzunehmen, Ficker hätte es nötig gehabt, auf den Unterschied zwischen diesem völkerrechtlichen Verhältnisse und der staatsrechtlichen Verbindung, wie er sie gewünscht hatte, erst aufmerksam gemacht zu werden. Und wer Fickers ausgeprägte Persönlichkeit kannte, wird zugeben, dass er unter Umständen persönlichen Momenten grössere Bedeutung zumass, aber der Vorwurf des ‚Unvermögens' Sachliches vom Persönlichen zu scheiden, den Frensdorff aus der Biographie gegen Ficker und den Biographen herausliest, dürfte doch, so weit er überhaupt begründet ist, eher gegenüber der Darstellung als gegenüber Ficker Berechtigung haben. So scheint es mir z. B. gewiss recht unangebracht, wenn Jungs sarkastische Ader eine schlechte Bemerkung aus uralter Zeit über den Orden pour le mérite, die sicherlich nicht von Ficker stammt, auch an der Stelle nicht unterdrücken kann, wo er als Biograph nur von der Freude und Befriedigung hätte sprechen dürfen, welche die Wahl durch das Ordenskapitel ihm verursacht hat; dass Ficker gerade diese Auszeichnung sehr zu schätzen wusste, hat er im Freundeskreise ganz unzweideutig erkennen lassen. Das Vorbringen dieser ‚Schmähung aus der antipreussischen Stimmung der Vierziger Jahre' bringt aber bei Frensdorff für Ficker das gewiss unverdiente Urteil ein, es zeige, ‚wo man vergessen konnte, wo nicht'.

Einige unnötige Invektiven gegen die spätere Unterrichtsverwaltung, mit denen Jung auch wieder nicht an sich halten konnte, haben die unerquickliche Auseinandersetzung mit A. v. Dunreicher verschuldet, die

Digitized by Google

ganz gewiss nicht im Geiste Fickers gelegen war. Und dasselbe gilt davon, wenn in der Darstellung es ab und zu den Anschein hat, als wollte der Gedanken einer Rivalität zwischen Ficker und seinem grossen Zeitgenossen Sickel durchschimmern. A. v. Dumreicher hat Sickel rundweg als den »überragenden Fachgenossen« bezeichnet, und dagegen haben sich mit Grund so manche Stimmen erhoben. In dem Innsbrucker Freundeskreise, dem auch Jung zugehörte, hatte man oft das Gefühl, dass Ficker, der in seiner rein sachlichen Art und grossen Bescheidenheit sein Licht völlig unter den Scheffel stellte, äusserlich und speziell Sickel gegenüber zu wenig zur Geltung käme. Und ein Stück von dieser Stimmung ist auch in die Biographie übergegangen. Ficker selbst ist davon aber nichts zu eigen gewesen; er hat auch nie das Gefühl der Rivalität mit Sickel gehabt. Bei all seinen grossen Verdiensten auf dem Gebiete der Diplomatik hat er — nur zu bescheiden — wiederholt sich als »nicht Fachmann« hingestellt und ist dabei für seine Forschungen, die ihn zum grossen Teil in andere Bahnen lenkten, seine eigenen und eben abweichenden Wege gewandelt. In seinen Beiträgen zur Urkundenlehre II. 475 (1878) aber spricht sich Ficker über die ganz hervorragende Bedeutung Sickels für die Diplomatik seiner Zeit in nicht misszuverstehender Weise aus: »Wenn wir trotz der langen Vernachlässigung der diplomatischen Studien jetzt in der Lage sind, mit vollster Beruhigung die Lösung jener bedeutendsten Aufgabe« (wie sie die Neuausgabe der Diplomata stellt) »entgegenzusehen, so ist es bekannt, wie wir dies vor allem den Bestrebungen eines einzelnen Gelehrten zu verdanken, haben. Was Sickel für die Wiederbelebung der diplomatischen Studien geleistet hat, bedarf hier keiner Ausführung . . .«. Daran anschliessend besprach Ficker die Bedeutung des Institutes für österr. Geschichtsforschung in der gleichen Richtung.

Damit berühre ich auch noch kurz einen Punkt, der in der Biographie vielleicht etwas zu wenig herausgearbeitet ist, Fickers Beziehungen zu diesem Institut. Diese waren, solange Jäger an der Spitze desselben stand, nichts weniger als gut (S. 294). Hatte doch das Gefühl einer Art Rivalität, das Jäger beseelte, diesen bestimmt im Ministerium dahin zu wirken, dass Ficker seine Vorlesung »Anleitung zur historischen Kritik« nicht abhalten sollte. Der höhere Geschichtsunterricht sollte gleichsam zum Monopole des Instituts gemacht und anderen, speziell Ficker untersagt werden. Diese Spannung wich aber, als Sickel die Leitung des Institutes führte. Zwar war der Grundzug der Persönlichkeit beider zu verschieden, als dass zwischen Ficker und Sickel intimere persönliche Bande sich hätten bilden können; aber es bildete sich alsbald ein Verhältnis, das auf gegenseitiger vollster Anerkennung und Hochschätzung beruhte, und in dem Ficker sein lebhaftes persönliches Interesse an dem Gedeihen und der Entwicklung des Institutes und der Förderung seiner Bestrebungen äusserte. Zeuge dessen ist zunächst die Tatsache, dass Ficker von nun an seine Schüler, auf die er das meiste Vertrauen setzte, zur weiteren Ausbildung ans Institut entsendete, die dort Schüler waren und später als Lehrer eine führende Stellung im Institute einnahmen und heute noch einnehmen, und dass er mit lebhaftestem Anteil an der Gründung der »Mitteilungen des Instituts« sich beteiligte, die seit ihrem Bestehen das ständige Organ für die Veröffentlichung aller seiner Abhandlungen (im ganzen 44) geworden

Digitized by Google

sind, und für die er durch materielle Beihilfe die Ausgabe der Ergänzungsbände ermöglicht hat. Dieses enge Zusammenarbeiten mit dem Institut zeigt deutlich, wie die beiden Herren Ficker und Sickel zu einander standen. So geziemt es sich auch uns vom biographischen Standpunkt nicht den Gedanken und die Frage einer ‚Rivalität' aufzuwerfen und zu verfolgen. Uns kann es sich da doch nur um eine Würdigung des Gelehrten selbst und seiner Werke, nicht um Vergleiche handeln.

Der wissenschaftlichen Persönlichkeit Fickers wird man aber darum so schwer völlig gerecht — weil er so vielseitig war. Uns Rechtshistorikern wird es schwer, vollauf die Verdienste richtig einzuschätzen, die Ficker auf dem Gebiete der Diplomatik und der Geschichtsforschung zukommen; es fällt uns das schwer, wenn wir auch wissen, dass von den Errungenschaften, welche das abgelaufene Jahrhundert z. B. auf dem Gebiete der Diplomatik aufweist, sehr bedeutsame und sehr wesentliche mit Fickers Namen dauernd verknüpft sind. Und dem Historiker ist's wieder kaum möglich dem vollen Werte Fickers rechtsgeschichtlicher Arbeiten gerecht zu werden: seinen verfassungsrechtlichen Studien auf deutschem Gebiete, seinen rechtsgeschichtlichen Forschungen für Italien und dann gar erst seinen Untersuchungen zur germanischen Erbenfolge, die in ihrer Anlage und Problemstellung zu den grossartigsten, in ihrer Durchführung zu den allerschwierigsten Untersuchungen gehören, welche im Gebiete der Rechtsgeschichte unternommen werden konnten. Mag hier so manches in den Prämissen und in den Ergebnissen anfechtbar sein und vielleicht den Resultaten weiterer Einzeluntersuchungen nicht standhalten, so muss doch jeder, auch der grösste mit Ehrfurcht sein Haupt neigen vor dem Manne, der diese Werke sein Eigen nennen kann.

Und so kommt man in dem Bestreben nach objektiver Würdigung des Einen doch wieder zu der Frage: wo ist so bald ein anderer, dem solche Vielseitigkeit nachzurühmen ist, wo ist überhaupt Einer, der in Jahren, wo die meisten ihre schöpferische Zeit beendigt haben, mutig an die schwierigsten ihm bisher völlig abseits liegenden Probleme herantritt — unbekümmert um die grössten sachlichen und sprachlichen Schwierigkeiten, die sich ihm berghoch entgegentürmen — und der all das so bewältigt wie Julius Ficker?

Und zu diesem Urteil über seine Werke gehört noch der Eindruck seiner Persönlichkeit. Das Bild Julius Fickers wird mir unvergesslich bleiben aus meiner Innsbrucker Zeit von den schönen Abenden her, die ich mit ihm im Noricum der jüngsten Gestaltung verbrachte. Das Bild des schönen, wohlwollenden und liebenswürdigen alten Mannes mit dem ausgeprägten Gelehrtenkopfe, frei von jeder Eitelkeit und jedem kleinlichen Zuge, mild und wohlwollend im Urteile über andere, bescheiden und anspruchslos und doch so abgeklärt und so durchleuchtet von innerer und wahrhafter Grösse. Dieses Bild und dieses Werturteil über seine Werke muss man im Herzen tragen, wenn man an die Lektüre der Jungschen Biographie herantritt, so wie es deren Autor beherrscht. Dann wird man nicht Gefahr laufen, die vielen kleinen Episoden, von denen sie berichtet, in kleinlichem Sinne zu erfassen und damit von der hehren Gestalt Julius Fickers etwas herabzudrücken — so wie auch Jung, beherrscht von dem hellen und hohen Bilde seines Meisters, gewiss nie auf den Gedanken ge-

Digitized by Google

kommen ist, dass seine Schilderung, die eben alles bringen wollte, die Gefahr einer Umdeutung ins Kleine in sich trägt.

Wien. Schwind.

Die Publikationen Julius Fickers.

1. De Henrici VI. imperatoris conatu electiciam regum in imperio Romano-Germanico successionem in hereditariam mutandi. Dissertatio historica (ad summos in philosophia honores impetrandos). Bonnae 1849. — Neuer Abdruck (nicht als Dissertation) Coloniae Agrippinae 1850.
2. Reinald von Dassel, Reichskanzler und Erzbischof von Köln 1156—1167. Nach den Quellen dargestellt. Köln 1850.
3. Nachrichten über handschriftliches Material zur westfälischen Geschichte. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens (1851).
4. Die Münster'schen Chroniken des Mittelalters (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 1. Band). Münster 1851.
5. Invalidenpass für Kreuzfahrer 1177. Kathol. Zeitschr. (Münster) 1852. S. 170.
6. Übersicht über Material zur westfäl. Geschichte. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens (1852) XIII, 261.
7. Herr Bernhard von Horstmar. Ebenda (1853) XIV, 291 u. Nachtrag Bd. XV, 401.
8. Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser. Köln 1853.
9. Gotefridi Viterbiensis carmen de gestis Friderici primi imperatoris in Italia. Ad fidem codicis bibliothecae regiae Monacensis edidit. Oeniponti 1853.
10. Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense. Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der k. Akademie der Wissensch. in Wien (1853) XI, 673.
11. Mitteilung über die angebliche Vergiftung K. Heinrichs VII. Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz (1854) 1, 312.
12. Die Überreste des deutschen Reichsarchives zu Pisa. Sitzungsber. der Wiener Akad. (1855) XIV, 142.
13. Zur Sühne der Gegenkönige Friedrich und Ludwig im Jahre 1325. Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz (1856) 2, 113.
14. Zur Geschichte der Entstehung der Söldnerbanden in Italien. Ebenda 2, 206.
15. Wie Tirol an Österreich gekommen. Schützenzeitung 1856. S. 107, 117, 125, 133, 141.
16. Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel. Sitzungsber. der Wiener Akad. (1857) XXIII, 115—217, 221—292.
17. Über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes. Ebenda (1857) XXIII, 489.
18. Der Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift. Innsbruck 1859.

Digitized by Google

19. Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem deutschen Spiegel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Innsbruck 1859.
20. Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Vorlesungen, gehalten im Ferdinandeum zu Innsbruck. Innsbruck 1861. 2. Aufl. Innsbruck 1862.
21. Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert 1. Band. Innsbruck 1861. 2. Band hrsg. v. P. Puntschart (in Vorbereitung).
22. Kurfürstentümer. Deutsches Staatswörterbuch VI. 171 (1861).
23. Besprechung von: Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten (Berlin 1860) in Österr. militär. Zeitschrift. Hg. von Streffleur (1861) 2. Bd. S. 409—421.
24. Vom Heerschilde. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Innsbruck 1862.
25. Deutsches Königtum und Kaisertum. Zur Entgegnung auf die Abhandlung Heinrichs v. Sybel: Die deutsche Nation und das Kaiserreich. Innsbruck 1862.
26. Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels. Sitzungsberichte der Wiener Akad. (1862) XXXIX, 81.
27. Die Reichshofbeamten der Staufischen Periode. Ebenda (1862) XXXX. 447.
28. Urkunden zur Geschichte des Römerzugs K. Ludwig des Baiern. Innsbruck 1865.
29. Additamentum tertium zu Regesta imperii de anno 1314 usque ad annum 1347. Herausgegeben aus dem Nachlasse von J. F. Böhmer. Innsbruck 1865.
30. Zur Geschichte des Lombardenbundes. Sitzungsberichte der Wiener Akad. (1868) LX, 297.
31. Zur Geschichte der Grafen der Romagna, insbesondere der Grafen Konrad und Gottfried von Hohenlohe. Archiv f. Hohenlohische Geschichte (1868) II, 349.
32. Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bde. Innsbruck 1868—1874. Band 4 mit dem besonderen Titel: Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens.
33. Touren in der Stubaier Gebirgsgruppe. Zeitschr. d. deutschen Alpenvereines (1869/70) Bd. I. S. 17, (1871) Bd. II. S. 47, (1872) Bd. III. S. 25, (1874) Bd. V. S. 118.
34. Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhange von Reichssachen. Gesammelt von J. Fr. Böhmer. Herausgegeben aus seinem Nachlass (von J. Ficker) Innsbruck 1870.
35. Über das Testament Kaiser Heinrichs VI. Sitzungsberichte der Wiener Akad. (1871) LXVII, 257.
36. Über die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis. Ebenda (1871) LXVII, 581.
37. Über die Datierung einiger Urkunden Kaiser Friedrichs II. Ebenda (1871) LXIX, 275.

Digitized by Google

38. Über das Verfahren gegen Heinrich den Löwen nach dem Berichte der Gelnhäuser Urkunde. Forschungen z. deutschen Geschichte (1871) XI, 301.
39. Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute. Sitzungsberichte der Wiener Akad. (1872) LXXII, 55—145, 381—450.
40. Über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana. Ebenda (1873) LXXIII, 173.
41. Die Ausstellung der Toscanischen Archive in Wien 1873. Aus der Internationalen Ausstellungszeitung (Beilage der N. Fr. Presse) besonders abgedruckt. Innsbruck 1873.
42. Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels. Sitzungsberichte der Wiener Akad. (1874) LXXVII, 795.
43. Zur Waltherfrage. Bote für Tirol und Vorarlberg 1875 S. 169.
44. Beiträge zur Urkundenlehre. 2 Bände, Innsbruck 1877—78.
45. Neue Beiträge zur Urkundenlehre. I. Zeugen und Datierung. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung (1880) I, 19. — II. Ungenauigkeiten bei Angabe der Zeugen. Ebenda (1881) II, 177. — III. Das Aufkommen des Titels Romanorum Rex. Ebenda (1885) VI, 225.
46. Instruktion für Archivare aus dem 14. Jahrhunderte. Ebenda (1880) I, 121.
47. Verordnung gegen Missbräuche an der Universität in Neapel von 1339. Ebenda I, 123.
48. Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei. Ebenda (1880) I, 177.
49. Die Alpenstrassen per Canales und per Montem Crucis. Ebenda (1880) I, 298.
50. Früheste Erwähnungen Friedrichs des Streitbaren. Ebenda (1880) I, 303.
51. Zur kaiserlichen Konstitution gegen die Ketzer vom Jahre 1224. Ebenda (1880) I, 430.
52. Das Municipalarchiv zu Albenga. Ebenda (1880) I, 431.
53. Das Schreiben König Heinrichs (VII.) an den Papst vom 10. April 1233. Ebenda (1880) I, 606.
54. Zur Grundsteinlegung des Domes zu Köln. Ebenda (1881) II, 111.
55. Ausstattung einer apulischen Braut im 12. Jahrhundert. Ebenda (1881) II, 455.
56. Besprechung von: L'hérésie et le bras séculier au moyen âge jusqu'au treizième siècle par Julien Havet. Ebenda (1881) II, 470.
57. Konradins Marsch zum palentinischen Felde. Ebenda (1881) II, 513.
58. Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen. Ebenda (1882) III, 1.
59. Über eine irreleitende Datierung aus der Zeit der Mongolengefahr. Ebenda (1882) III, 103.
60. Geldrische Urkunden im Hausarchive zu München. Ebenda (1882) III, 304.
61. Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts. I. Zur Vermittlung der deutschen Fürsten zwischen Papst und Kaiser 1240. Ebenda (1882) III, 337. — II. Die Provinzialkonzilien

Digitized by Google

zu Mainz 1239 und 1243. Ebenda (1882) III, 347. — III. Die angeblichen Heerfahrten König Konrads 1251. Ebenda (1882) III, 350. — IV. Manfreds zweite Heirat und der Anonymus von Trani. Ebenda (1882) III, 358. — V. König Manfreds Söhne. Ebenda (1883) IV, 1. — VI. Konradins Vermählung. Ebenda (1883) IV, 5. — VII. Der Verzicht König Alfons auf das Kaiserreich. Ebenda (1883) IV, 25. — VIII. Die päpstlichen Schreiben gegen Kaiser Otto IV. von 1210 und 1211. Ebenda (1883) IV, 337. — IX. Der Einfall Reinalds von Spoleto in den Kirchenstaat 1228. Ebenda (1883) IV, 351. — X. Die Ernennung Erzbischof Konrads von Köln zum päpstlichen Legaten. Ebenda (1883) IV. 379.

62. Abwesende Zeugen castilischer Königsurkunden. Ebenda (1882) III, 436.
63. Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto VI., Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198—1272. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse J. Fr. Böhmers neu herausgegeben und ergänzt. 1. und 2. Abt. ed. Ficker Innsbruck. 1882: 3. und 4. Abt. ed. Ficker und Ed. Winkelmann. Innsbruck. 1892—1901.
64. Nachträge, Übersichten und Schlussbemerkungen zu Stumpf: Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet (herausgegeben von J. Ficker) Innsbruck. 1883.
65. Entgegnung auf G. Köhlers Aufsatz: Die Operationen Karls von Anjou vor der Schlacht bei Tagliacozzo 1268. Mitteilungen des Instituts (1883) IV, 561.
66. Notariatsakte über Handlungen Kaiser Heinrich VI. Ebenda (1884) V, 313.
67. Besprechung von Max Handloike, Die Lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Communen. Ebenda (1884) V, 479.
68. Zur Charakteristik literarischer Kritik. Ebenda (1885) VI, 375 vergl. oben Nr. 65.
69. Sicard von Cremona über Rechte des Kaisers. Ebenda (1885) Ergänzungsband I, 399.
70. Zum Kanzleramte. Ebenda (1886) VII, 165.
71. Über ein Urkundenfragment zu St. Gallen. Ebenda (1886) VII, 314.
72. Über die Entstehungsverhältnisse der Exceptiones Legum Romanorum. Ebenda (1886) Ergbd. II, 1.
73. Über die Usatici Barchinonae und deren Zusammenhang mit den Exceptiones Legum Romanorum. Ebenda (1886) Ergdb. II, 236.
74. Besprechung von: Antonino di Prampero. Matrimoni o patti dotali, documenti Friulani del secolo XIII. Ebenda (1887) VIII, 328.
75. Über nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht. Ebenda (1888) Ergbd. II, 455.
76. Untersuchungen zur Rechtsgeschichte. 1. Teil. Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. 1. Band Innsbruck

Digitized by Google

1891. — 2. Band 1895. — 3. Band 1896. — 4. Band 1898. — 5. Band 1. Abt. 1902. — 6. Band 1. Abt. (aus seinem Nachlass herausgegeben von H. v. Voltelini) 1904.

77. Zur Frage nach dem Enstehungsorte des Schwabenspiegels. Mitteilungen des Instituts (1890) XI, 319.
78. Zur Frage nach der Herkunft der Siebenbürgischen Sachsen. Ebenda (1893) XIV, 481.
79. Die Heimat der lex Ribuaria. Ebenda (1896) Ergbd. V, 1.
80. Das longobardische und die skandinavischen Rechte. Ebenda (1901) XXII, 1.

Notizen.

Im Jahre 1906 ist an der Universität Neapel, wo schon 1777, nach Aufhebung des Jesuitenordens, eine Lehrkanzel für Diplomatik errichtet worden war, der lange unterbrochene Betrieb von Paläographie und Urkundenlehre wieder aufgenommen worden. Nicola Barone, der dort die genannten Fächer vertritt, hat aus diesem erfreulichen Anlass unter dem Titel La cattedra di diplomatica e di paleografia latina nella storia della r. università di Napoli einen Rückblick auf Verdienste und Schicksale seiner Vorgänger veröffentlicht (Atti dell' Accademia Pontaniana vol. 37); er setzt nun auch weiterhin seine Studien zur Geschichte der italienischen Diplomatik fort und bietet als Pagine di storia della diplomatica (ebenda vol. 38) beachtenswerte Mitteilungen über Pietro Signorelli, der 1804 bis 1806 in Bologna Diplomatik lehrte, sowie den Wortlaut einer Denkschrift von Francesco Orlando, der sich 1796 um die Lehrkanzel in Neapel bewarb und zu diesem Zweck einen hübschen Entwurf für diplomatische Vorlesungen einreichte. Lehrreich ist, wie in Neapel neben dem diplomatischen Betrieb an der Universität ein paläographischer Unterricht am Archiv einherging, und wie die bescheidenen Ziele dieser Archivschule schliesslich im J. 1860 zur Auflassung des wissenschaftlichen Unterrichtes an der Universität beitrugen. Die nunmehr eingetretene Rückkehr zu der alten Einrichtung erweckt die Hoffnung auf eine lebenskräftige und fruchtbare hilfswissenschaftliche Schule, deren im Bereich des alten Königreichs Neapel die lohnendsten Arbeiten harren. Wenn bei der Auswahl der Lehrmittel kein allzu enger Gesichtskreis gezogen wird und wenn der Unterricht nicht an die für ihre Zeit gewiss achtenswerten, aber heute veralteten Leistungen einheimischer Diplomatiker, sondern an jene Ergebnisse anknüpft, welche in dem letzten Jahrzehnt von deutschen und französischen Forschern aus den süditalienischen Urkundenschätzen gewonnen worden sind, so können von der Wiederaufrichtung der Neapolitaner Lehrkanzel gute Früchte erwartet werden. Eine weitere Studie desselben Verf. gilt dem Bologneser Kanoniker Giovan Crisostomo Trombelli (1697 bis 1784) und dem von ihm verfassten Lehrbuch der Paläographie, das unter dem Titel »Arte di conoscere l'età dei codici latini e italiani« zuerst im Jahr 1756 in Bologna gedruckt und in der Folge bis ins 19. Jahrhundert hinein mehrfach von neuem aufgelegt wurde; trotz der handschriftlichen Beobachtungen, die Trombelli zur Verfügung standen,

Digitized by Google

und trotz der beigegebenen Facsimile war der Wert dieses Werkes, wie Barone zeigt, gering und die darin vorgetragene Auffassung von der Entwicklung der Schrift schon beim ersten Erscheinen durch die Anfangsbände des Nouveau traité überholt (ebenda vol. 39). W. E.

Der vierte Teil von Schiaparelli's Ricerche storico-diplomatiche (Bullettino dell'Istituto storico Italiano Nr. 30, vgl. über die früheren Teile Mitt. des Inst. 29, 381) ist denjenigen Diplomen gewidmet, welche der letzte Gegner Berengars I., Rudolf II. von Hochburgund, Vater der nachmaligen Kaiserin Adelheid, während seiner italienischen Unternehmungen in den Jahren 922 bis 925 ausstellte. Bei der geringen Zahl dieser Urkunden (im Ganzen 13) und dem überwiegenden Anteil, welchen die Parteischreiber oder andere gelegentlich herbeigezogene Kräfte an ihrem Diktat und ihrer Reinschrift nahmen (an den 5 erhaltenen Originalen sind 7 Schreiber beteiligt), hat Schiaparelli diesmal mit Recht auf eine ausführliche Spezialdiplomatik verzichtet und die Untersuchung eines einzelnen, bisher ungedruckten und unbeachteten Stückes in den Vordergrund gestellt. Es ist dies eine vom 18. Juli 925 datierte Bestätigungsurkunde für die bischöfliche Kirche in Pavia, die nur in Abschriften des 17. und 18. Jahrhunderts und zwar in verfälschter Gestalt erhalten ist. Schaltet man aus ihrem Wortlaut die auf die Rechte der Familie Confalonieri bezügliche Interpolation aus, deren Inhalt und Entstehung noch nicht abschliessend behandelt ist (S. 29 muss es wohl heissen: quod ipsi tueantur coronam omnium regum Longobardorum, nicht: qu. ipsi teneantur u. s. w.), so bleibt ein echter Text, welcher durch Erwähnung der 924 von den Ungarn verübten Zerstörung von Pavia (quando a perfidis Hungaris per validum ignem est concremata et funditus combusta) besonderes Interesse erregt. W. E.

Durch das Entgegenkommen eines englischen Pastors, H. Salter, welcher in verschiedenen englischen Archiven viele Originalurkunden König Heinrichs II. aufgefunden und photographiert hat, ist L. Delisle in die Lage versetzt worden, seine in diesen Mitt. 29, 383 erwähnten Untersuchungen fortzusetzen. Er teilt in der Bibl. de l'école des chartes 69, 541 ff. unter dem Titel Recueil de 109 chartes originales de Henri II, rassemblées et photographiées par H. Salter Auszüge jener neugefundenen Originale Heinrichs, sowie auch 20 andere ihm aus derselben Quelle bekanntgewordene englische Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts mit, darunter ein Mandat der Kaiserinwitwe Mathilde, und er lässt ebenda 738 ff. noch weitere acht derartige Urkunden folgen. Die Regel, dass in der Kanzlei Heinrichs der Titel bis zu Anfang des Jahres 1173 ohne Devotionsformel geschrieben, von da an aber zu „dei gratia rex" erweitert worden sei, scheint eine neue Bestätigung zu erhalten. W. E.

In einer interessanten und aufschlussreichen Untersuchung bespricht M. Tangl im N. Archiv 32, 167—217 „Das Testament Fulrads von Saint Denis". Im Jahre 777 vergabte Abt Fulrad, der einflussreiche Berater Pippins und Karls d. Gr., seinen reichen Besitz für den Todesfall an sein Kloster St. Denis. Diese Vergabung ist uns in vier ur-

Digitized by Google

kundlichen Ausfertigungen überliefert, welche Tangl zum erstenmale im Zusammenhange kritisch untersucht und durch schöne Facsimiles erläutert. Er weist nach, dass zwei dieser Stücke als Originale zu betrachten sind, das dritte als eine gleichzeitige Ausfertigung des Empfängers, das vierte aber als eine Fälschung aus der Wende des 9. und 10. Jahrhunderts. Dieser Nachweis ist mit wichtigen Erörterungen über die Geschichte der Besitzungen und Stiftungen Fulrads und mit gar manchen wertvollen diplomatischen Details verknüpft. Wir gewinnen so zwei unzweifelhafte Originale von fränkischen Privaturkunden des 8. Jahrhunderts. Der Fall ist, abgesehen von der Bedeutung des Ausstellers und seiner Vergabung, auch diplomatisch von ganz besonderem Interesse. Diese beiden Stücke, die sich von demselben Schreiber geschrieben bezeichnen, weisen durchaus verschiedene Hände auf, also eine Tatsache, welche mit ähnlichen Beobachtungen am St. Galler Material übereinstimmt und an diesem hervorragenden Falle die Irrelevanz der Handschrift deutlich aufzeigt. Beide Schreiber gebrauchen übrigens eine der Urkundenschrift der königlichen Kanzlei ganz nahestehende Schrift; der als Schreiber genannte Adarulf gehörte ja wahrscheinlich der königlichen Kapelle und dann als Hilfskraft der Kanzlei an. Beide Stücke tragen ferner die eigenhändige Unterschrift Fulrads. Und das eine, die erste Beurkundung repräsentierende Stück besitzt endlich eine ganz singuläre, merkwürdige Art von Beglaubigung: rechts unten in der Ecke ward durch Schnitte im Pergament ein kleines Stück eines dünnen Zweiges gezogen, nichts anderes als ein Teil des Traditionssymboles. Dies geschah, wie mir scheint, nach der Eintragung der am unteren Rande hinlaufenden Datierung und Unterschrift des Schreibers mit seinem Subskriptionszeichen. Wir dürfen vermuten, dass die Rechtshandlung durch die Tradition des Pergaments und des Symbols vollzogen wurde und dass nach der Vollendung der Urkunde durch die Unterschriften ein Stück des symbolischen Zweiges als Wahrzeichen an die Urkunde geheftet ward. Dies kostbare Dokument ist somit, wie Tangl S. 187 treffend andeutet, ein geradezu handgreiflicher Ausdruck des Kompromisses zwischen römisch-rechtlicher und germanischer Anschauung in unserem ältesten Urkundenwesen. O. R.

In den „Deutschen Geschichtsblättern" 9, 161 ff. gibt Wilhelm Bauer unter dem Titel „Hilfswissenschaftliche Forschungen und Forschungsaufgaben auf dem Gebiete neuzeitlicher Geschichte", eine dankenswerte Zusammenstellung von Faksimilewerken und anderen hilfswissenschaftlichen Behelfen für die neuere Geschichte, weist auf die vorbildliche systematische Behandlung von Akten- und Archivbeständen durch Th. v. Sickel in seinen Römischen Berichten und durch Küch in der Publikation „Politisches Archiv des Landgrafen Philipp d. Grossen von Hessen" hin und erörtert die Wichtigkeit hilfswissenschaftlicher Methode auch für die Quellen neuerer Geschichte. O. R.

S. Riezler widmet unter dem Titel: „Nachtselden und Jägergeld in Bayern" in den Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften III. Kl. XXIII. Bd. S. 537 ff. diesen beiden bisher weniger beachteten Abgaben, eine eingehendere Betrachtung. Sie sind ein landes-

Digitized by Google

fürstliches Hoheitsrecht und entspringen dem allgemeinen Gastungs- oder Herbergsrecht der Landesfürsten, das hinwiederum in einem gleichen Rechte der deutschen Könige seinen Vorläufer und Ursprung hat. Aus diesem landesfürstlichen Gastungsrecht wurden im weiteren Verlauf ähnliche Rechte zuerst der richterlichen Beamten und in Immunitätsgebieten der Vögte, wohl seit dem 14. Jahrhundert auch der Jäger abgeleitet. Die Abgabe wurde ursprünglich in Naturalien geleistet, später mitunter in eine Geldzahlung umgewandelt. Schon im 13. Jahrhundert finden wir eine »Herbergsteuer« und als eine Abzweigung derselben das »Jägergeld«. Gesetzlich wurden diese Abgaben in Bayern erst im Zusammenhange mit der Steuerreform des Jahres 1808 aufgehoben. Wie wohl in den meisten landesfürstlichen Territorien haben sich diese Abgaben auch in Österreich in ähnlicher Weise entwickelt[1]), wofür sich in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts zahlreiche Belege finden. Spezielle Abgaben für die Jäger lassen sich in Österreich schon etwas früher als in Bayern belegen[2]).

L. Bittner.

Auf Grund des gedruckten Urkundenmaterials schildert Alois Winiarz in Gierke's Unters. zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 80. Heft (Breslau, H. u. M. Marcus, 1906) »Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter«. Die Untersuchung beschränkt sich auf eine rein systematische, hie und da auch etwas schematische Behandlung der schon öfters erörterten Fragen und bietet als solche eine recht brauchbare Zusammenfassung der Quellen, ohne wesentlich neue Ergebnisse zu bringen, was ja übrigens namentlich bei Österreich unter der Enns auch kaum zu erwarten war, da hier die Entwicklung der Leiheverhältnisse keine originäre ist; Winiarz schliesst sich denn auch im Gedankengange enge an die früheren, der freien Erbleihe gewidmeten Arbeiten, namentlich an Rietschel an. Die finanz- und sozialpolitischen Gesetze Rudolfs IV. werden mit Recht in den Mittelpunkt des zweiten und dritten Kapitels gestellt, die Vorbereitung der Rentenablösung wird richtig erkannt, dagegen dem Einschreiten Rudolfs gegen die geistliche Grundgerichtsbarkeit zu geringer, seiner Grundrechtsablösung zu grosser Erfolg zugeschrieben. H. v. S.

Hecker O. A., Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes. Leipziger historische Abhandlungen. Heft 1. Leipzig, Quelle und Meyer, 1906. IX und 101 S. 8°. Der Reichsbundesplan Karl V. ist ein besonders bedeutsamer Ausdruck jener vielen politischen Strebungen, die seit dem 15. Jahrhunderte Deutschland einheitlich gestalten wollten, zugleich auch ein letzter grosser Versuch dieser Art. Über seine bis zur Zeit nicht völlig aufgehellte Vorgeschichte bietet diese auf Grund archi-

[1]) Vgl. darüber, H. R. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs I 88; M. Stieber, Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen K. Ottokars in Österreich, ebda II 26—28.

[2]) Urk. H. Leopolds VI. von 1227 November 7, Meiller, Reg. der Babenberger S. 140 n. 220. Vgl. auch die Angaben im Rechnungsbuch aus den Jahren 1326—38 bei Chmel, Österr. Geschichtsforscher II 222 ff.

Digitized by Google

valischer Forschungen in Dresden und Wien verfasste Schrift manches Bemerkenswerte. Der Kaiser fasste den Plan anscheinend im Frühjahr 1547 zuerst und zwar mit der Begrenzung auf Süddeutschland scharf ins Auge; während des schmalkaldischen Krieges entschloss er sich, das ganze Reich in den künftigen Bund einzubeziehen und versuchte, zunächst verhüllt, auf den Verhandlungen in Ulm und hernach, nunmehr offen, auf dem Augsburger Reichstage zum Ziele zu kommen. Ohne Erfolg. Gleich in den Anfangsstadien hatte sich Bayern schlechthin bundesfeindlich gezeigt und in Ulm und auf dem »geharnischten« Tage von Augsburg vermochte die kaiserliche Diplomatie gegenüber den Ständen nicht durchzudringen. Man braucht sie darum nicht kurzweg als unglücklich zu behandeln, wie der Verfasser tut; die Hauptsache war doch wohl die Haltung Bayerns. Auf die Stellung König Ferdinands zu dem Projekt, seine österreichische Politik und den Gegensatz zwischen der Politik der beiden Brüder fällt aus den benützten Aktenstücken manches neue Licht. Ferdinands Rat, Dr. Gienger erscheint auch hier als ein kluger und geschickter Unterhändler, gegen den die kaiserlichen Räte Lier und Haas (so doch wohl besser als »Hass«) etwas zurücktreten. Sonst wird der europäischen Diplomatenweisheit, auch der venezianischen, nicht gerade das beste Zeugnis ausgestellt. Das Hauptresultat der flüssig geschriebenen Studie, dass schon die Verhandlungen in Ulm für die kaiserliche Politik einen eklatanten Misserfolg bedeuteten (gegen Wolf, Gegenreformation I 359 ff), wird man als begründet ansehen dürfen. H. K.

Der Mantuanische Erbfolgestreit. Inaugural-Dissertation von Benno Schneider. Marburg 1905. Die Arbeit behandelt nicht, wie der Titel zu versprechen scheint, den ganzen Verlauf dieses Streites, sondern vertieft sich nur in die Frage nach der Stellungnahme der kaiserlichen Politik bis zum direkten Eingreifen Frankreichs. Die Beantwortung wird versucht auf Grund des gedruckten Aktenmaterials, das (nach Siri und Khevenhiller), in neuerer Zeit durch Zwiedineck und besonders durch Kiewnings Nuntiatur des Pallotto eine ansehnliche Vermehrung erfahren hat Manches Detail kann wohl erst endgültig nach einer Durchforschung der betreffenden Archive festgestellt werden. Beim Mangel eines solchen hat der Verf. auf dem beschwerlicheren indirekten Wege der Folgerungen zu einem Resultat gelangen können. Als Hauptsache ergibt sich ihm, dass der Kaiser, vom Anrecht Nevers' nicht überzeugt, und persönlich einem friedlichen Vergleiche geneigt, nur dem Drucke des auf Vergrösserung bedachten Spanien nachgab. Kiewnings Ausgabe erwies sich für manche Punkte als nicht völlig hinreichend und irreführend in der Kommentierung. J. H.

Aus dem 14. Bande (1907) der vom Reichsarchive in München herausgegebenen Archivalischen Zeitschrift, der mit Ausnahme des Aufsatzes von L. Baumann über die vielerörterte Frage der ältesten Geschichte von München (S. 189—280) durchwegs streng archivalischen Fragen gewidmet ist, sei die fleissige und geschickte Zusammenstellung der archivalischen Literatur der letzten acht Jahre von J. F. Abert (S. 85—188) besonders hervorgehoben. Nach kurzer Besprechung der Ver-

Digitized by Google

öffentlichungen genereller Natur erfolgt die Einteilung der übrigen archivalischen Publikationen nach geographischen Gesichtspunkten. Namentlich das preussische, bayerische und österreichische Archivwesen erfahren aufmerksame Behandlung. Der Verfasser geht soweit, auch Referate in den Zeitschriften über archivalische Veröffentlichungen zu zitieren, ein Verfahren, das in Hinkunft nur auf wirkliche Rezensionen eingeschränkt werden sollte. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn der Verfasser diese Literaturberichte in kürzeren Zeiträumen fortsetzen und noch mehr zu einem kritischen Wegweiser ausgestalten würde. Von den übrigen Abhandlungen diese Bandes seien noch erwähnt: F. Frankhauser, Der Neubau des grossherzoglich badischen General-Landesarchivs in Karlsruhe (1—21), R. Prümers, Die Insekten als Papierfeinde (22—38) und A. Gümbel, Hersbrucker Stadturkunden 1297—1833 (S. 39—84). J. Z.

Der nunmehr vollständig vorliegende 6. Band der Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der k. k. Zentral-Kommission für Kunst- und historische Denkmale (1907) stellt eine wertvolle Bereicherung der archivalischen Literatur Österreichs dar. In sehr instruktiver Weise äussert sich Osw. Redlich über das Archivwesen in Österreich (S. 1—26), das gerade in letzter Zeit Gegenstand lebhafter Diskussion geworden ist (Archival. Zeitschr. N. F. 14, 155 u. 171). Die übrigen Abhandlungen betreffen mit Ausnahme des Aufsatzes von K. Siegl, Die ältesten christlichen Grabdenkmäler in Eger (235—241) durchgehends die archivalische Tätigkeit in einzelnen Kronländern. Aus dem Gebiete des niederösterreichischen Archivwesens sind zu nennen die Mitteilungen K. Giannonis über verschiedene Archive aus dem Viertel unter dem Wienerwalde (27—42) und die Regesten der schon von Mühlbacher verzeichneten Urkunden des Stadtarchives von Ybbs (379—420). Oberösterreich ist vertreten durch den Abdruck des Erlasses des bischöflichen Ordinariates in Linz über die Ordnung der Pfarrarchive, für welche P. Seb. Mayr die ebenfalls mitgeteilte treffliche Instruktion ausgearbeitet hat (43—65), der ausserdem über die von ihm durchgeführte Ordnung des Archivs des aufgehobenen Kollegiatstiftes Spital am Pyhrn, das sich seit 1907 vollständig im Landesarchiv zu Linz befindet, Bericht erstattet (66 bis 74). Das Kronland Salzburg betrifft der Aufsatz des verstorbenen D. Müller über die von ihm herrührende Ordnung des wertvollen Stiftsarchives von Mattsee mit einem Anhange beachtenswerter Ergänzungen zu Erben, Quellen zur Gesch. des Stiftes u. der Herrschaft Mattsee in Font. rer. Austr. II 49 (350—378). Aus Steiermark legt das neugeschaffene k. k. Statthaltereiarchiv durch seinen Vorstand V. Thiel den ersten Jahresbericht vor (343—349). Gleichfalls eine erfreuliche Neugründung in der leider nur sehr schleppend vorwärtsgehenden Organisation des Archivwesens in Österreich bespricht V. Kleiner in seinem Berichte über das Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz (107—138). Über die durch eine Aktenskartierung veranlasste Durchsicht und Ordnung des Archives des k. k. Handels- und Seegerichtes in Triest gibt K. Moser Nachricht (139—163). Aus dem Königreiche Böhmen ist die eingehende Besprechung der Stadtarchive in Ostböhmen von J. Diviš-Čistecky hervorzuheben (75—106 u. 164—234). Die kleineren Mitteilungen enthalten willkommene Nach-

Digitized by Google

richten über verschiedene Archive von Nieder- und Oberösterreich, Mähren, Schlesien und Galizien. Da eine archivalische Zeitschrift Österreichs, die das Archivwesen der einzelnen Kronländer gleichmässig berücksichtigen würde, leider nicht existiert, so wäre es nur wünschenswert, wenn dieses dankenswerte Organ der k. k. Zentral-Kommission aus allen Kronländern jene Mitarbeiterschaft und Unterstützung fände, die den Mangel einer wirklichen Zeitschrift möglichst wenig empfinden lässt. J. Z.

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1908.

Die diesjährige Vollversammlung fand am 3. November 1908 im Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien unter Vorsitz Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von und zu Liechtenstein statt.

Publikationen: Im Berichtsjahre wurde das Doppelheft Nr. 2 und 3 der „Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs“ ausgegeben (Wien Holzhausen 1909). Es enthält Berichte über 14 Archive und Bibliotheken Böhmens und Mährens und schliesst sich demnach auch inhaltlich an das 1907 ausgegebene 1. Heft an; mit dem 4. Hefte, das wieder Archivberichte aus den genannten Ländern und die Register enthalten wird und zu Ende 1909 erscheinen dürfte, wird der 1. Band abgeschlossen werden.

Abteilung Staatsverträge: A. Fr. Pribram hat die Arbeiten für den 2. Band der österr.-englischen Verträge, der bis 1848 reichen soll, weiter gefördert. Hans Schlitter konnte wegen anderweitiger wissenschaftlicher Verpflichtungen die Vorarbeiten für die österr.-französischen Verträge nicht fortführen. H. v. Srbik hat die Einleitungen der österr.-holländischen Verträge von 1677 bis 1711 fertiggestellt und hofft 1909 das Manuskript des 1. Bandes (bis 1718) zu vollenden; eine Reise nach dem Haag ist für 1909 in Aussicht genommen. Roderich Gooss hat die Bearbeitung der mit den Fürsten von Siebenbürgen geschlossenen Verträge mit Ausnahme archivalischer Forschungen in Budapest, welche nächstens werden ausgeführt werden, im Ganzen vollendet.

In Anbetracht des Umstandes, dass Österreich seit 1813 eine ganze Reihe grosser Verträge mit mehreren Staaten zugleich geschlossen hat und dass demnach die uneingeschränkte Fortführung der länderweisen Publikation der Traktate im 19. Jahrhundert allzu zahlreiche Wiederholungen ergeben würde, wurde beschlossen alle jene Verträge, die Österreich seit 1813 mit mehreren Mächten zu gleicher Zeit eingegangen ist, in einer besonderen Abteilung zu publizieren, während die Bearbeiter der übrigen Sektionen sich für den Zeitraum von 1813 bis 1848 in der Regel auf die Veröffentlichung und Erläuterung jener Verträge zu beschränken haben, die Österreich mit dem betreffenden Staate allein geschlossen hat: die Bearbeitung der besonderen Abteilung der Kollektivverträge hofft die Kommission baldigst in Angriff nehmen zu können. — Das Manuskript des zweiten bis 1847 reichenden Bandes des „Chronologischen Verzeichnisses der österr. Staatsverträge“ von L. Bittner befindet sich im Drucke; für den 3. (Schluss-) Band wurden die Vorarbeiten bereits begonnen.

Digitized by Google

Für die Ausgabe der Korrespondenz Ferdinands I. hat W. Bauer die Bearbeitung bis 1525 vollendet, er hofft im Frühsommer 1909 das druckfertige Manuskript des 1. Bandes vorlegen zu können. V. Bibl hat für die Korrespondenz Maximilians II. weitere Forschungen in den Wiener Archiven vorgenommen und die Archive von München, Innsbruck, Raudnitz und Wittingau besucht; seine nächsten Studien werden sich auf das Material Maurenbrechers aus Simancas und auf das Brüsseler Material erstrecken.

Die Vorarbeiten H. Kretschmayrs für die 2. Abteilung der Geschichte der österr. Zentralverwaltung (1749 bis 1848) umfassten Forschungen und Studien im Archive des Ministeriums des Innern, im Kriegsarchive und Hofkammerarchive; die Kopiaturen der wichtigsten Materialien des erstgenannten Archives sind bis 1820 durchgeführt worden.

Preisaufgaben.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der k. k. Universität zu Wien stellt auf Grund einer Widmung des verstorbenen Hofrats Prof. Dr. Anton Menger und der ‚Juristischen Gesellschaft' in Wien die folgenden zwei Preisaufgaben:

1. Quellenmässige Darstellung der österreichischen Verfassungsgeschichte seit dem 16. Jahrhundert, event. eines wichtigen Teiles derselben;

2. Quellenmässige Darstellung der Rechtsentwicklung auf einem Teilgebiete des österreichischen Privatrechts von der Reception des römischen Rechts bis zur Codifikation.

Bewerbungsschriften sind spätestens bis letzten Dezember 1911 in druckfertigem Zustand an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien einzusenden.

Sie müssen in deutscher Sprache abgefasst sein und dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, welcher aussen denselben Wahlspruch trägt und der Arbeit beizulegen ist.

Der ausgeschriebene Preis für jede der beiden Aufgaben beträgt je 2400 K. Falls der eine der beiden ausgeschriebenen Preise keiner Arbeit zuerkannt wird, kann der Preis für die gekrönte Arbeit auf das Doppelte erhöht werden. Der Preis wird zur einen Hälfte sofort nach seiner Zuerkennung ausbezahlt, zur anderen Hälfte nach Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Die Frist für die beiden Preisaufgaben der Mevissen-Stiftung:

1. Die rheinische Presse unter französischer Herrschaft (Preis 2000 M.)

2. Begründung und Ausbau der Brandenburgisch-Preussischen Herrschaft am Niederrhein (Preis 3000 M.)

ist bis zum 1. Juli 1910 verlängert worden.

Digitized by Google

Ist der Sachsenspiegel ursprünglich in lateinischer Sprache verfasst?

Von

F. Philippi.

Schon im Jahre 1875 hat Karl Schulz in seiner Jenenser Habilitationsschrift[1]) den Beweis zu erbringen versucht, dass die damals und auch heute noch allgemein geltende Ansicht[2]), der Sachsenspiegel sei ursprünglich lateinisch abgefasst und dann erst durch Übersetzung in die jetzt uns vorliegende deutsche Form gebracht, unmöglich zu Recht bestehen könne. Er behauptet vielmehr auf gute Gründe gestützt, das Rechtsbuch könne nur von Anfang an deutsch entworfen und ausgeführt sein.

Wenn trotzdem seine Darlegungen auf die Dauer so geringe Beachtung gefunden haben, dass z. B. Schröder in seiner Rechtsgeschichte das Schriftchen nicht einmal der Erwähnung wert hält und man es auch in der neuesten Auflage der Dahlmann-Waitzschen Quellenkunde vergebens sucht, so ist das wohl dadurch veranlasst, dass Schulz in scheinbar logischer Durchführung seiner Aufstellung die ganze Reimvorrede des Spiegels oder wenigstens die wichtige Stelle, in welcher Eike von Repgow sich als Verfasser nennt, als Fälschung bei Seite schieben zu sollen glaubt[3]). Denn diese Behauptung von K. Schulz ist allerdings auf das Entschiedenste abzu-

[1]) Speculum Saxonicum num latino sermone conceptum sit? Jenae Dufft 1875.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte [5] S. 675.

[3]) A. a. O. S. 24.

Digitized by Google

lehnen, weil sich dafür schlechterdings ein stichhaltiger innerer Grund nicht anführen lässt. Im Gegenteil: die Reimvorreden bieten uns die wichtigsten Handhaben zum näheren Verständnisse des Rechtsbuchs; aus ihnen treten die Ziele, welche der Verfasser bei seiner Abfassung sich steckte, seine Anschauung vom Wesen des Rechtes und nicht zum mindesten sein Charakter und sein Bildungsgrad uns klar entgegen[1]).

Da jedoch, wie schon oben angedeutet, die Gründe, mit welchen Schulz seine Hauptansicht stützt, im höchsten Grade beachtenswert sind, verlohnt es sich wohl der Mühe, die von ihm angeschnittene Frage einer neuen Erörterung zu unterziehen und dabei den Versuch zu wagen, die Angaben der Reimvorrede mit dem aus anderen Erwägungen zu folgernden Ergebnisse in Einklang zu bringen.

Die schon seit lange bestehende und festgehaltene Annahme, dass der Sachsenspiegel ursprünglich lateinisch abgefasst gewesen sei, stützte sich auf zwei Beobachtungen. Einerseits liegt tatsächlich eine lateinische Fassung des Rechtsbuches vor und anderseits sagt Eike in der uns jetzt vorliegenden Fassung der Reimvorrede am Ende klar und deutlich, dass er dies Buch lateinisch geschrieben habe. Ferner spricht er zweimal in nicht ganz so klaren Worten von einer deutschen Fassung. Dass diese Worte auf eine Übersetzung zu deuten seien, ist eine offenbar sehr alte Ansicht, denn ein später als Nachwort dem Rechtsbuche angehängter Auszug aus der Vorrede hat statt der ursprünglichen Fassung, welche gleich zu erörtern sein wird, die klaren Worte *dat hei't in dudesch kerde:*[2]).

Es ist nun allgemein anerkannt und auch noch von Schulz mit guten Gründen von Neuem bekräftigt worden, dass die erhaltene lateinische Fassung nicht als die Unterlage des deutschen Textes, sondern vielmehr umgekehrt als eine Übersetzung desselben anzusehen sei[3]). Es geht das sowohl aus mancherlei Missverständnissen und Unklarheiten des lateinischen Textes, als vor allem aus der Tatsache hervor, dass die einfachen und klaren Rechtsbegriffe des deutschen Textes vielfach nur durch Umschreibungen und Erweiterungen haben lateinisch wieder gegeben werden können.

---

[1]) Zu vergleichen die massgebende Arbeit von Röthe: „Die Reimvorreden des Sachsenspiegels" in Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge II, 8 (1899), der allerdings nur die Praefatio II, welche aber die in Frage stehende Stelle enthält, Eike zubilligt.

[2]) Homayers Ausgabe [2] S. 6. Anm. *.

[3]) Schulz a. a. O. S. 12 ff. Schröder a. a. O. S. 679.

Digitized by Google

Somit ergibt also das Vorhandensein der lateinischen Fassung nicht nur keinerlei Beweise für die Behauptung einer ursprünglich lateinischen Abfassung des Buches, sondern es spricht bei vorurteilsfreier Betrachtung der Tatsachen sogar unmittelbar dagegen, weil diese Übersetzung (Rückübersetzung) eine überflüssige Arbeit dargestellt haben würde, wenn eine ursprüngliche lateinische Fassung vorgelegen hätte. Man könnte freilich gegen diese letzte Schlussfolgerung einwenden, dass der spätere Übersetzer die ursprüngliche lateinische Fassung nicht gekannt haben könne, was ja möglich, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich ist. Jedenfalls ist es als sehr auffallend zu bezeichnen, dass — die Existenz einer ursprünglich lateinischen Fassung vorausgesetzt — diese ohne irgend eine Spur zu hinterlassen verschwunden sein müsste, was zwar ja auch möglich, aber auch nicht gerade wahrscheinlich ist. Dem sei nun, wie ihm wolle, so viel steht jedenfalls fest, dass das Vorhandensein der lateinischen Fassung nach keiner Richtung hin für die Behauptung einer ursprünglichen Konzeption des Rechtsbuches in lateinischer Sprache als Beweis sich verwerten lässt.

Um so deutlicher aber scheint die Tatsache aus der schon mehrfach angezogenen Stelle der Reimvorrede hervorzugehen. Sie ist daher zur Entscheidung der Frage einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Der Wortlaut ist folgender[1]):

Nu danket al gemeine dem von Valkensteine, der greve Hoyer ist genannt, daz an diütisch is gewant diz buch durch sine bete. Eyke von Repgowe iz tete; ungerne er'z aber anquam, do er aber vornam, so groz dar zu des herren gere, do ne hatte her keine were. Des herren liebe in gare verwan, daz her des buches began. Des ime was vie ungedacht, do her 'z an latin hatte gebracht ane helphe und ane lere. Do duchte in daz zu svere, daz er'z an dütisch wante. Zu lest er doch genante des arbeites unde tete greven Hoyeres bete.

Zu diesen Versen ist nun vorab — worauf m. W. bis jetzt noch nicht aufmerksam gemacht worden ist — zu bemerken, dass sie in sich einen Widerspruch enthalten.

Die im Mittelpunkt des ganzen stehenden Verse: *Des herren liebe in gare verwan, daz her des buches began* geben offenbar auch die Quintessenz des Ganzen. Sie besagen nun aber nicht, wie man allgemein annimmt, dass die Übersetzung, also doch eine sekundäre Tätigkeit des Verfassers, auf die Bitte Graf Hoyers von Falkenstein ausgeführt worden sei, sondern sie sprechen vom Beginne des

[1]) Homayers Ausgabe ² S. 20 ff. Vers 261—280.

Digitized by Google

Buches überhaupt, also von seiner ursprünglichen Konzeption. Von dieser unbestreitbaren Tatsaehe muss man also ausgehen, wenn man zu einer einwandfreien Auslegung der anderen Bestandteile der Stelle gelangen will[1]). Und da kommen nun in erster Linie die beiden Verse in Betracht, welche vom Gebrauche der deutschen Sprache reden: „*daz an diutisch is gewant diz buch*" und „*daz er'z an dütisch wante.*" In beiden Versen ist übereinstimmend das Verbum *wenden* gebraucht, auf dessen Bedeutung es also zuerst ankommt; bis jetzt ist es stets im Sinne von *vertere,* also „drehen," „umkehren" aufgefasst worden. Es ist aber dies durchaus nicht die einzige Bedeutung, in welcher das Verbum sowohl in der Neuzeit wie im Anfange des 13. Jahrhunderts gebraucht wurde. Ursprünglich bedeutet es die Richtung auf etwas nehmen: „sich irgend wohin wenden." Daraus ergeben sich dann eine Reihe weiterer Bedeutungen[2]) und es findet sich schon früher analog unserem jetzigen „anwenden, verwenden", zur Bezeichnung von „uti, gebrauchen" u. dgl., so dass also die Stellen ebensogut interpretiert können: „dass das Buch in deutsch gebracht = in deutsch abgefasst ist" und „dass er's in deutsch brachte" „in deutscher Sprache abfasste". Diese Auffassung des Wortes hat den Vorzug, sich mit dem Sinne der zuerst besprochenen Stelle vereinigen zu lassen: in allen drei Stellen wird die Tätigkeit des Verfassers als durch Graf Hoyer beinflusst dargestellt. Nach der einen hat er das Buch überhaupt auf Graf Hoyers Bitte „angefangen", nach den anderen auf desselben Herrn Wunsch „ins deutsche gebracht", d. h. mit anderen Worten er hat den ersten Entwurf in deutscher Sprache gemacht. Die gebräuchliche Annahme eines ursprünglich lateinischen Entwurfes auf eigene Faust und einer darauf angefertigten Übersetzung auf Verlangen des Grafen von Falkenstein lässt sich mit den klaren Worten, dass er das Buch — auf des Grafen Begehr — begann nicht vereinigen. Trotzdem ist aber die landläufige Annahme — einer ursprünglich lateinischen Abfassung wiederum durch den Vers 274: *do her'z an latin hatte gebracht* vollauf begründet, denn dieser Vers kann wiederum nicht anders ausgedeutet werden wie: „als er es (das Buch) lateinisch abgefasst hatte".

Es stehen also in den Versen unvermittelt die beiden Angaben, dass Eike das Buch auf Bitten des Grafen von Falkenstein und zwar

[1]) Für das Folgende bin ich Wilhelm Streitberg für seine liebenswürdige Beihilfe zu Dank verpflichtet.

[2]) Bemerkenswert erscheint auch noch der Gebrauch des Verbums in Vers 193 derselben Reimvorrede: *Der tach is ouch an uns gewant, uns siget der avent in die hant.*

Digitized by Google

in deutscher Sprache begonnen habe und weiter, dass er vor dem Beginne des Buches schon eine lateinische Fassung abgeschlossen gehabt habe, unmittelbar nebeneinander und diese Tatsache lässt sich, soviel ich sehe, durch kein Deuteln oder Wenden der Worte, wie sie überliefert sind, aus der Welt bringen. Und dabei ist das nicht einmal die einzige Schwierigkeit, welche die Stelle bereitet, insoweit der lateinischen Sprache Erwähnung geschieht; sie erregt auch in sich selbst Bedenken, weil Eike darin sagt, dass er die lateinische Fassung *ane helphe und ane lere* ausgearbeitet habe. Denn für einen gebildeten Laien jener Zeit war es, wie unten darzulegen ist, eine viel schwerere Aufgabe, eine deutschrechtliche Arbeit in lateinischer Sprache — noch dazu ohne Hilfe und ohne Lehre — abzufassen, als ein derartiges lateinisches Werk ins Deutsche zu übersetzen oder gar es von Anfang an deutsch zu entwerfen.

Um also das Ergebnis der vorstehenden Darlegungen noch einmal zusammen zu fassen: man kommt, wenn man den jetzigen Wortlaut der betreffenden Verse unverändert beibehält, über den Zwiespalt nicht hinaus, dass Vers 272 deutlich sagt, Eike habe das Buch auf Bitten Graf Hoyers begonnen und zwar nach Vers 264 in deutscher Sprache begonnen, und dass andererseits Vers 274 behauptet, dass er vorher (hatte) eine lateinische Fassung fertiggestellt hatte.

Diese Beobachtung berechtigt nun aber keineswegs zur Verwerfung der ganzen Stelle, wie es durch Schulz geschieht, denn es ist nicht wohl einzusehen, welche Absicht einen Fälscher dazu hätte verleiten sollen, seine Erfindung mit solchen Widersprüchen auszustatten. Fälschungen werden meist noch sorgfältiger redigiert, als Originalaufzeichnungen, um jeden Verdacht von vorne herein abzulenken. Den Zwiespalt aber durch Annahme einer Interpolation, also durch Ausmerzen einiger Zeilen zu heben, ist noch schwieriger, weil die Zeilen vielfach ineinander übergreifen und als Vor- und Nachsatz miteinander in unlösbarer Verbindung stehen, auch die Gegenüberstellung der beiden Sprachen, Latein und Deutsch, sich fasst als notwendig bezeichnen lässt.

Also könnte nur eine Korrektur helfen und zwar eine, wie mir scheint, ganz geringfügige, sich sofort aufdrängende. Auch die weiteren sachlichen Schwierigkeiten würden nämlich beseitigt, wenn man Vers 274: *da her'z an latine hatte gebracht*, in *daz her'z a. l. h. g.* ändert und der dadurch bedingten Änderung des Sinnes entsprechend, nun auch die Satzeinteilung und Satztrennung folgendermassen umgestaltet:

Digitized by Google

Des herren liebe in gare verwan,
daz her des buches began. —
Des ime was vil ungedacht,
daz her'z an latin hatte gebracht
ane helphe und ane lere. —
Da duchte in daz zu svere. —
Daz er'z an dutisch wante,
zuletzt er doch genante
des arbeites unde tete
greven Hoyers bete.

Hierdurch möchten alle sachlichen Schwierigkeiten gehoben sein, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass die letzten 4 Verse etwas ungelenk in der Satzkonstruktion erscheinen. Aber auch dieser geringe Anstoss lässt sich leicht wegräumen, wenn hier umgekehrt das *daz* in der ersten der vier Zeilen in *da* verändert wird, so dass tatsächlich in den beiden Zeilenanfängen *da* und *daz* ausgetauscht würden.

Es würde sich dann also der klare Sinn ergeben: „Er konnte sich kaum denken, dass er das Buch ohne Hilfe und Lehre in lateinischer Sprache fertig bringen würde. — Da dünkte ihn dies zu schwer. — Als ers aber in Deutsch brachte, wagte er sich doch nun zuletzt an die Arbeit und führte des Grafen Hoyer Bitte aus."

Das sind und bleiben jedoch Konjekturen weil sie nach den bei Homeyer vorliegenden Varianten durch die Handschriften keine Unterstützung finden[1]) und es bleibt, um in der Frage festeren Boden unter die Füsse zu bekommen, nichts übrig, als über den engen Rahmen der Textkritik hinauszugehen und, worauf schon oben hingewiesen wurde, die allgemeinen Verhältnisse der Zeit, in welcher das Buch entstand, und den mutmasslichen Bildungsgrad des Verfassers darauf hin nachzuprüfen, welche Auffassung nach ihnen die grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat: die gängige Annahme einer ursprünglich lateinischen Abfassung mit nachfolgender Übertragung ins Deutsche oder die Schulz'sche Behauptung, dass das Buch von Anfang an deutsch geschrieben worden sei. Mit anderen Worten, es wäre zu untersuchen, ob es wahrscheinlich oder überhaupt nur denkbar ist, dass ein gebildeter Laie der höheren Stände aus der Magdeburg-Halberstadter Gegend in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Buch über deutsches Recht lateinisch abgefasst hat, und

[1]) Nach freundlicher Mitteilung des Universitätsbibliothekars Dr. Löffler in Breslau haben die dortigen Handschriften II, B. 3, II Fol. 6 und II Fol. 8 an den in Betracht kommenden Stellen einen der Vulgata entsprechenden Text. Über die Berliner Handschriften habe ich Auskunft noch nicht erhalten können.

Digitized by Google

weiter, ob das Buch selbst, wie es vorliegt, irgend eine Stelle enthält, welche die Kenntnis der lateinischen Sprache bei seinem Verfasser vermuten lässt und schliesslich, ob die deutsche Fassung Eigentümlichkeiten zeigt, welche sie als eine Übersetzung aus dem lateinischen erscheinen lassen.

Man wird wohl diese drei Fragen bei unbefangener Prüfung sämtlich mit einem glatten „Nein" beantworten müssen. Wenn man sich in der gleichzeitigen Rechtsliteratur umsieht, so findet man allerdings die englischen Aufzeichnungen des Ranulphus de Glanvilla und die wenig späteren des Heinrich von Bracton lateinisch abgefasst[1]), aber diese Beobachtung hat für die Entscheidung der vorliegenden Frage keine Bedeutung, findet vielmehr in den englischen Verhältnissen ihre vollgültige Erklärung, weil dort die Volkssprache zu jener Zeit noch nicht voll ausgebildet war und das lateinische noch als die Sprache der Gebildeten überhaupt überwog. Die entsprechenden französischen Rechtsbücher dagegen (Assisses und coutûmes) sind altfranzösisch abgefasst, obwohl sich in ihnen schon eine viel stärkere Einwirkung des römischen Rechtes nachweisen lässt[2]), als im Sachsenspiegel. Das ist leicht verständlich, weil in Frankreich um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts schon eine vom höheren Laienstande gepflegte, in der Landessprache abgefasste, ausserkirchliche Literatur vorhanden war. Was lag da näher, als dass diese Kreise bei der Aufzeichnung heimischen Rechtes sich auch ihrer Muttersprache, die ja schon schriftgemäss geworden war, bedienten.

Wie viel mehr musste man das aber von Eike von Repgow erwarten, dessen Rechtsbuch durchaus Volksrecht bietet und kaum an einer Stelle einen Einfluss des römischen Rechtes erkennen lässt[3]). Aber auch vom allgemeineren Gesichtspunkte aus, wenn man von dem Stande der Laienbildung jener Zeit in Eikes engerem Vaterlande ausgeht, ist der Gebrauch der deutschen Sprache erheblich wahrscheinlicher. Zwar waren die Laien der höheren Kreise in jener Zeit literarisch keineswegs ganz ungebildet; sind doch aus ihnen die Träger der nichtkirchlichen Literatur hervorgegangen. Aber gerade die lateinische Sprache spielte in dem Unterrichte, welchen sie zu geniessen

---

[1]) Brunner in v. Holzendorffs Encyklopädie [5] S. 339 ff.

[2]) Viollet, Histoire du droit civil français [2] (Paris 1893) S. 169 ff. bis S. 170 und 180.

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte [5] S. 679: „Ihm fehlte nur die geistige Disziplin, wie sie dem Juristen einzig durch das römische Recht zu Teil wird".

Digitized by Google

pflegten[1]), kaum eine Rolle und die Kenntnis des römischen Rechtes wohl eine noch geringere. Lebende Sprachen, besonders Französisch, Religion und vor allem, die Kunst, sich gebildet (höfisch) zu benehmen, waren neben der Waffenführung und den damit in engster Verbindung stehenden Körperübungen die Hauptgegenstände der Unterweisung. Erst der Besuch der italienischen und französischen Universitäten, welcher sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer mehr einbürgerte, und das immer mehr aufkommende Studium des römischen Rechtes liessen auch für den Laien die Kenntnis der lateinischen Sprache als wünschenswert erscheinen, zumal ja an den wälschen Universitäten die Vorlesungen über Theologie und Jurisprudenz in lateinischer Sprache gehalten wurden. Diese Entwicklung liegt aber später, als Eikes Zeit. Man muss es daher als an sich durchaus unwahrscheinlich bezeichnen, dass er überhaupt lateinisch verstanden, geschweige denn, es so beherrscht hat, um darin ein Buch oder gar ein Buch über deutsches Recht zu schreiben. Dass trotzdem diese Anschauung solange unwidersprochen sich erhalten konnte, wird dadurch zu erklären sein, dass man bei der Vorstellung von der Bildung in Deutschland während der früheren Jahrhunderte meist von den Verhältnissen der Geistlichen ausgeht, die eine durchaus gelehrte Bildung besassen; für ihre theologischen und juristischen Studien war freilich die Kenntnis der lateinischen Sprache zweifellos die erste Vorbedingung. Dagegen kam für die allgemeine Bildung der Laien die französische Sprache neben der Muttersprache deshalb in erster Linie in Frage, weil in ihr die reiche höfische Literatur geschrieben war, welche nicht nur auch in Deutschland vielfach gelesen wurde, sondern geradezu das Urbild der deutschen höfischen Literatur darstellte. Wenn man sich diese ganzen Verhältnisse vergegenwärtigt, wird man zugeben müssen, dass aus ihnen sich keinerlei Wahrscheinlichkeitsgründe für die Annahme ergeben, Eike müsse des Lateinischen und zwar in einem solchen Masse kundig gewesen sein, um diese Sprache naturgemäss bei der Abfassung eines Buches über sein heimatliches deutsches Recht zur Anwendung zu bringen. Aber damit ist freilich noch nicht bewiesen, dass er dieser Sprache nicht dennoch mächtig gewesen, nicht dennoch in ihr sein Buch abgefasst haben könnte.

Die Unmöglichkeit einer solchen Annahme lässt sich ja nun selbstverständlich aber auch nicht erweisen, man kann vielmehr nur den Grad ihrer Wahrscheinlichkeit nach Lage der Verhältnisse im Ein-

[1]) Alwin Schulz, Höfisches Leben zur Zeit der Minnesinger [1] S. 120 ff.

Digitized by Google

zelnen prüfen. Zunächst wird zugegeben werden müssen, dass man bei dieser Voraussetzung höchstwahrscheinlich in dem Buche selbst irgend welche Spuren finden müsste, welche auf die Kenntnis dieser fremden Sprache hinweisen. Das ist aber nach dem übereinstimmenden Urteile aller, welche sich bis jetzt mit dem Sachsenspiegel eingehender beschäftigt haben, nicht der Fall. Insbesondere haben sich kaum Stellen finden lassen, welche eine Kenntniss des lateinischen Rechts oder des Corpus iuris civilis verraten. Wie wäre es aber denkbar, dass ein der lateinischen Sprache kundiger Schriftsteller, der noch dazu der geistlichen Gerichtsbarkeit — wenn auch nur an einigen wenigen Stellen — Erwähnung tut, seine Kenntnis dieser Sprache nicht benützt haben sollte, um seine Behauptungen aus den grundlegenden Rechtsquellen zu belegen und die Terminologie aus ihnen zu entnehmen. Aber auch davon findet sich keine Spur. Ferner hatte das römische Recht für die einzelnen Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte technische Ausdrücke geprägt, welche die entsprechenden deutschen an Schärfe und Klarheit vielfach überragten und den gleichzeitigen Klerikern nicht durchaus unbekannt geblieben, vielmehr vielfach von ihnen in Urkunden zur Anwendung gebracht worden sind; sie müssen also im lateinischen Unterrichte auf den Schulen mitgelehrt worden sein. Aber auch von ihnen hat Eicke keinen Gebrauch gemacht, vielmehr überall rein deutsche Ausdrücke zur Anwendung gebracht. So finden wir bei ihm, um ein Beispiel anzuführen, niemals das bekannte Leiheverhältnis der Emphyteuse mit diesem Ausdrucke bezeichnet, obwohl das Rechtsgeschäft selbst oder ihm wenigstens sehr ähnliche mehrfach behandelt werden. Aber auch im allgemeinen Wortschatze sind keinerlei lateinische Lehnworte ausser solchen, welche schon Jahrhunderte lang eingebürgert waren[1]), nachzuweisen. Die wenigen jüngeren Lehnworte vielmehr, welche sich ganz vereinzelt in dem Buche finden, stammen bezeichnender Weise meist aus dem Französischen wie *amye*, *clafter*, *runzit*, *schapil*, *tepte*. Schliesslich sei noch bemerkt, dass man die mangelhafte Kenntnis der lateinischen Literatur bei Eike längst erkannt hat, indem man darauf hinwies, dass er den Titel des Isidorischen Buches „Origines" mit dem Namen des Kirchenvaters Origenes verwechselte[2]). Ich denke diese Darlegungen werden ausreichen, um die Behauptung zu stützen, dass der

---

[1]) Ich habe das Register der Weiskeschen Ausgabe zu Grunde gelegt und finde darin als alte Lehnworte: creseme, mul, salter, schemel, zeldere.

[2]) Bd. I, 3, § 1. Dabei ist noch besonders zu betonen, dass auch Origenes fast in allen Handschriften falsch: Orienes, Orijenes geschrieben wird.

Digitized by Google

Sachsenspiegel keine Stelle enthält, welche Kenntnis der lateinischen Sprache bei seinem Verfasser vermuten lässt. Es ist daher auch aus diesem Grunde als im höchsten Grade unwahrscheinlich zu bezeichnen, dass Eike dieser Sprache mächtig gewesen ist.

Es bliebe schliesslich noch die deutsche Fassung des Rechtsbuches daraufhin zu untersuchen, ob sie sich durch irgendwelche Eigentümlichkeiten als eine Übersetzung aus dem Lateinischen zu erkennen gibt. Bis jetzt sind jedoch in dem Buche keine Stellen nachgewiesen, welche nach der Stilisierung oder der Wortwahl eine Übertragung aus einer fremden Sprache vermuten lassen. Im Gegenteile: im ganzen Buche ist der Satzbau so kurz, klar und echt deutsch und die Terminologie so ursprünglich und mit den in Urkunden vorkommenden Rechtsausdrücken so durchaus übereinstimend[1]), dass die Annahme einer Übersetzung bezw. Rückübersetzung ins Lateinische die allergrössten Schwierigkeiten bereitet, wie man sofort durch eine Prüfung der Anfangs besprochenen *Versio latina*[2]) ersehen kann.

Übersetzungen, auch die besten der Neuzeit, können ihren Charakter als Übersetzungen nie ganz verleugnen. Daher findet man in älteren Übersetzungen aus dem Lateinischen fast immer deutliche Spuren des zu Grunde liegenden Originals und zwar besonders in der Wiedergabe bestimmter lateinischer Satzgefüge. Vor allem gilt das von den Partizipialkonstruktionen sowohl von den absoluten (ablativus absolutus) wie von den appositionellen; ferner pflegen die accusativi cum infinitivo und die im Lateinischen so zahlreichen Relativsätze — meist mit Auslassung der Relativpronomina — in den deutschen Übersetzungen wieder zu erscheinen. Von alle dem finde ich im Sachsenspiegel keine Beispiele: seine Satzgefüge sind durchaus ursprünglich und echt deutsch und haben oft genug als solche mit Recht Bewunderung erregt.

Also weder der Bildungstand der höheren deutschen Laienwelt in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, noch Wortschatz und Satzgefüge des Buches selbst machen es irgendwie wahrscheinlich, dass das Buch ursprünglich lateinisch abgefasst und dann ins Deutsche übersetzt worden sei, und es lässt sich auch schwer ein Grund erdenken, welcher den deutschen Schöffen Eike von Repgow zu einem solchen Vorgehen veranlasst haben sollte. Das Buch war zum Gebrauche bei den deutschen weltlichen Gerichten bestimmt, an welchen die Verhandlungen ohne Frage stets in deutscher Sprache geführt worden

[1]) Schulz a. a. O. S. 17 ff.
[2]) Vergl. oben S. 402.

Digitized by Google

sind[1]). Ferner sollte es zum Unterrichte und zur Aufklärung von weltlichen Richtern und Laien dienen, welche nachweisbar während des 13., 14. und 15. Jahrhunderts nur zum allergeringsten Teile der Fremdsprache mächtig waren[2]). Es ist gar nicht anzunehmen, dass ein so praktischer und vernünftiger Mann, wie der Verfasser des Sachsenspiegels aus seinem Werke uns entgegentritt, den Umweg hätte machen sollen, sich mit der lateinischen noch dazu für seinen Zweck ganz ungeeigneten Sprache abzuquälen und sich dann noch die zweite, sicher eben so grosse Arbeit aufzuhalsen, das mit unendlicher Mühe zu Stande gebrachte gelehrte Werk in sein geliebtes Deutsch zu übersetzen.

„Da erschien es ihm ganz undenkbar, dass er es ohne Hilfe und ohne Lehre lateinisch hätte abfassen können. Da däuchte ihn das zu schwer! Als er aber das Deutsch verwandte, da wagte er sich zuletzt an die schwere Arbeit und erfüllte Graf Hoyers Bitte.“ Diese Auffassung der Schlussverse der Vorrede entspricht somit durchaus den tatsächlichen Verhältnissen.

Es ist nun noch zum Schlusse mit wenig Worten die Frage zu berühren, wie man sich erklären kann, dass die vorliegende Textgestaltung der Reimvorrede, welche die ursprünglich lateinische Abfassung des Buches als Tatsache hinstellt, entstanden ist. Ich möchte annehmen, dass das Vorhandensein der lateinischen Übersetzung Veranlassung dazu gegeben hat. Dass sie als solche verkannt und als ursprüngliche Fassung angesehen werden konnte, wird verständlich, wenn man bedenkt, dass seit dem Ende des 13. Jahrhunderts mit der Aufnahme der Universitätsstudien auch bei den Laien die Kenntnis der lateinischen Sprache immer mehr sich einbürgerte und es daher in den Zeiten, aus welchen die meisten der erhaltenen Handschriften stammen, nicht mehr so undenkbar erschien, dass das Buch ursprünglich lateinisch geschrieben sein könnte.

---

[1]) Vergl. Westf. U. B. IV No. 45 zu 1210: tandem Heribertus comparuit pro se et per se teutonice allegans: Injuste gravor u. s. w. also sogar eine deutsche Aussage im geistlichen Gerichte.

[2]) Noch im 16. Jahrh. konnte ein Teil der Gografen des Münsterlandes weder lesen noch schreiben und lateinische Kenntnisse werden als etwas aussergewöhnliches gebucht. Philippi, Landrechte des Münsterlandes S. XIX. und S. 154 ff.

Digitized by Google

Analekten zur Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts.

Von

Fritz Kern.

I. Eduard I. von England und Peter von Aragon.

Die Beziehungen Peters von Aragon zu England beanspruchen ein gewisses Interesse hauptsächlich darum, weil ihn bei der Fahrt nach Sizilien König Eduard nach italienischer Überlieferung mit Rat und Tat unterstützt haben soll. Selbst nach der neuesten Darstellung dieser Dinge „ist es nicht ausgeschlossen, dass Eduard auch ohne offizielle Kriegserklärung an Frankreich dem Aragonesen finanziell oder militärisch Beistand leistete“[1]). Um hierüber zur Klarheit zu kommen, wird es sich empfehlen, mit Hilfe neuer Dokumente zu dem Anfang ihrer Beziehungen zurückzugehen.

Eduard und Peter haben sich, soweit bekannt, nur einmal persönlich getroffen; es war am 9. Oktober 1273 zu Sorde[2]), und von dieser ersten Berührung datiert die Verlobungsgeschichte, die sich bis zum Tode Peters und darüber hinaus fortspinnen sollte. Eduard war nach dem Tode seines Vaters erst in diesem Jahr aus dem Morgenland nach Europa heimgekehrt und nach einem Aufenthalt in Italien und Frankreich für den Rest des Jahres in seinem Herzogtum Aquitanien geblieben. Er fasste die Regierung mit kräftiger Hand an und begann eine weitausschauende kontinentale Politik zur Sicherung und

[1]) O. Cartellieri, Peter von Aragon und die sizilianische Vesper (1904 = Heidelberger Abhandlungen her. von Hampe, Marcks und Schäfer 7. Heft), 190.

[2]) In Frankreich Dép. Landes, Arr. Dax.

Digitized by Google

Mehrung seines gascognischen Besitzes. Nach den Begriffen der Zeit war die Heiratspolitik ein Hauptmittel expansiver Bestrebungen; es gelang Eduard, eine wichtige Verlobung, die seines Sohnes mit der Alleinerbin von Navarra und Champagne, zustande zu bringen[1]). Die Aussicht auf die Vergrösserung seiner Hausmacht durch diese für die Krone Frankreich bedrohliche Heiratsabrede legte dem König vor allem die Notwendigkeit auf, sich mit Aragon zu verständigen, das alte Ansprüche auf Navarra erhob. Das Mittel einer solchen Verständigung konnte vor allem wieder eine Heirat sein. Umgekehrt war für den ehrgeizigen Infanten Peter eine Familienverbindung mit den Plantagenets von Bedeutung und so kamen die beiden jungen Fürsten bei jener Zusammenkunft überein, dass Eduard seine älteste Tochter dem ältesten Sohne Peters zur Frau geben solle[2]). Die Hochzeit lag in weiter Ferne; noch waren die Kinder in zartem Lebensalter, und so teilte diese politische Eheberedung das Schicksal ungezählter anderer, welche in dem Wellenspiel der europäischen Diplomatie bald versanken und bald wieder auftauchten, jenachdem es eine augenblickliche politische Konstellation gebot.

Der erste, der die Verabredung, wenn nicht dem Wortlaut[3]), doch dem Sinne nach brach, war der Infant. Als sich für ihn die Aussicht erhob, selbst an Stelle des englischen Königs mit der Hand der Erbin von Navarra für seinen Erstgeborenen jene bedeutende territoriale Erwerbung zu gewinnen, trat der Glanz der englischen Verbindung in den Schatten; Peter vergass völlig die Übereinkunft von Sorde und bot alles auf, um die Verlobung seines Sohnes Alfons mit Johanna von Navarra durchzusetzen[4]). Erst als der Plan, Navarra auf diesem Weg zu gewinnen, scheiterte, kam Peter, und nun mit doppeltem Eifer auf die englische Kombination zurück. Am 17. März 1276 regte er ausser der verabredeten Heirat noch eine zweite zwischen dem englischen

---

[1]) Vgl. Ch.-V. Langlois, Le règne de Philippe III. le Hardi (1887), 73.

[2]) Swift, The life and times of James the First, king of Aragon (1894), 298. Unter den Zeugen befindet sich Anton Beket, der später der Hauptunterhändler zwischen England und Aragon wurde. Über Aussteuer und Wittum wurden bereits ganz eingehende Verabredungen getroffen.

[3]) Dieser ging dahin, dass die jeweils ältesten Kinder, welche zu jener Zeit am Leben seien, da die Heirat zur Ausführung kommen könne, sich heiraten sollten. Aber der Sinn dieser Bestimmung konnte nur sein, den Vertrag von dem Zufall eines Todesfalles der absolut ältesten Kinder unabhängig zu machen; nicht sollte dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, jüngere Kinder, nachdem man die ältesten anderweitig verheiratet, als die nunmehr relativ ältesten ‚verfügbaren' Kinder vorzuschieben.

[4]) Langlois 96. 97 not 1. Cartellieri 20 not 1.

Digitized by Google

Thronfolger und seiner ältesten Tochter Isabella an[1]) und benutzte diese Gelegenheit ausserdem dazu, den König um ein Darlehen zu bitten[2]). Wir erfahren nicht, welches Geschäft es war, für das er die Summe aufnehmen wollte. Peter war vor seiner Thronbesteigung empfänglich für Geldzuwendungen[3]). Unsere Neugierde, ob er bei diesem Gesuch vielleicht an die Kosten einer italienischen Unternehmung gedacht haben möchte, wird nicht befriedigt, wie denn über den diplomatischen Unterhandlungen Peters zumeist ein dichter Schleier liegt. Fast möchte man indess vermuten, dass der Infant den König durch seinen Gesandten in seinen Plan, das staufische Erbrecht seiner Gattin geltend zu machen, eingeweiht habe. Denn dieser englisch-aragonesische Briefwechsel der Siebziger Jahre gibt uns eine sichere und kostbare Nachricht. Schon zu Ende des Jahres 1275 hatte Peter seinen Sohn einen höflichen Brief an den englischen König schreiben lassen[4]), und darin nannte Alfons seine Mutter Konstanze, die Gattin des Infanten, Königin, vertrat also dem englischen König gegenüber offenherzig die Ansprüche von König Manfreds Erbtochter. Bei der Dürftigkeit unserer Quellen ist dieser Hinweis von mehrfachem Wert. Er verkündet einmal mit voller Deutlichkeit die Prätensionen des Infanten Peter, die sich sonst nur in der Verhüllung zeigen[5]), und beweist zugleich, dass Eduard von England um sie wusste. Eine andere Frage ist, ob er sie unterstützte. Da Eduard die sizilianischen Ansprüche Peters kannte, musste er in allen Forderungen, wie denen vom März 1276, wenn nicht ausgesprochen, doch zum mindesten indirekt den Wunsch nach Unterstützung jener Prätensionen erblicken. Und vielleicht ist die plötzliche Hinwendung Peters zu England nach einer Zeit kühler Zurückhaltung ein Anzeichen dafür, dass aus den Ansprüchen bereits greifbare Pläne sich zu gestalten begannen. Auch liess sich damals der Augenblick zu einer gegen die kapetingisch-angevinische Machtgruppe gerichteten Koalition scheinbar günstig an. Es ging das Gerücht, Eduard sei gereizt über den drohenden Angriff Frankreichs auf Kastilien und denke daran, Philipp III. anzugreifen.

[1]) Rymer, Foedera, conventiones, litterae. Record edition 1 (1816), 521.

[2]) Unten Nr. 2 von 1276 märz 18.

[3]) Vgl. Langlois 105 not 4.

[4]) Unten Nr. 1 von 1275 dez 23.

[5]) Vgl. Cartellieri 14 f. 19. Der entscheidende Umstand, dass der Infant seine Gattin geradezu Königin nennen liess, wird eben durch das unten veröffentlichte Schreiben zum erstenmal bekannt. Dadurch gewinnen auch die Andeutungen, die in Peters Politik nur halb bestimmt auf das italienische Vorhaben hinweisen, an Beweiskraft. Vgl. auch meine Rezension des Cartellieri'schen Buches in diesem Band S. 352 ff.

Digitized by Google

In Wirklichkeit hütete sich Eduard aber, um einer solchen Sache willen mit Frankreich zu brechen[1]) und auch das eifrige Werben Peters um seine Gunst ging, wie es scheint, ohne Wirkung vorüber. Eduard antwortete durch mündlichen Gesandtenauftrag[2]), wir wissen nicht, ob er sich bereit erklärte, dem Infanten zu borgen; jedenfalls hatte die Zumutung, seinen Sohn mit einer aragonesischen Prinzessin zu vermählen, die keine glänzende Partie für einen englischen Thronfolger war, wenig Verlockendes.

Verschiedene Jahre ist es nun wieder über die Heiratsache ganz still. Nur ein nichtssagendes Billet Peters aus dem Januar 1278 zeigt, dass er auch als König die ruhenden Beziehungen doch nicht ganz einschlafen lassen wollte[3]). Erst zu Beginn der Achtziger Jahre gewannen die Verhandlungen neues Leben. Zwar schlug Peter eine Zusammenkunft mit Eduard, die König Alfons von Kastilien vermitteln wollte, im Mai 1281 aus[4]), aber schon im Februar desselben Jahres hatte auf der andern Seite die englische Königstochter Eleonore ihre Vollmacht zum Abschluss eines Heiratsvertrages mit dem aragonesischen Thronfolger gegeben[5]). Darauf begaben sich Johann von Vescy und Anton Beket nach Aragon, um den Heiratspakt zu fördern. Diesmal war demnach England der werbende Teil; wir werden sehen, warum. Im Juni lobt Eduard seine Gesandten wegen der Verhandlungen, die sie gepflogen hatten, und befiehlt ihnen nach Anhörung seines Rates, die Heirat abzuschliessen. Doch sollen sie den Termin für die Übersendung der Braut und die Auszahlung der Mitgift bis Allerheiligen 1283, mindestens aber 1282, hinausschieben. Als Grund hiefür mögen sie den Aragonesen angeben, Mutter und Grossmutter der Braut litten ihrer Zartheit wegen keinen früheren Termin[6]).

In dieser Instruktion zeigt sich der Wille, die vertragsmässige Bindung Aragons möglichst zu beschleunigen, den Vollzug des Vertrages dagegen und die Herausgabe der Braut zu verzögern. Die Erklärung findet sich in der politischen Lage der Zeit. Um die Wende des Jahres 1280 hatte sich Peter zu dem französischen König nach

---

[1]) Langlois 105 not 2, 3.

[2]) Unten Nr. 3.

[3]) Rymer 541. Sowohl der Erhaltungszustand der Archive Eduard I. wie die Tatsache, dass in den Achtziger Jahren mit den Verhandlungen ganz neu angefangen werden musste, machen es wahrscheinlich, dass uns kein wesentlicher Teil der englisch-aragonesischen Korrespondenz verloren gegangen ist.

[4]) Cartellieri 189 not 1.

[5]) Rymer 614 (1281 Febr. 15).

[6]) Rymer 593 (1281 Juni 19).

Digitized by Google

Toulouse begeben[1]), wo sich auch der Prinz von Salern einfand, aber ohne dass der unausgesprochene Gegensatz des Aragonesen gegen die Anjou dadurch die leiseste Milderung erfahren hätte. Inzwischen bildete sich nun am französischen Hofe eine gegen die Angevinen gerichtete Partei unter Führung der Königinmutter Margareta von Provence[2]). Durch den Ausgleich mit Rudolf von Habsburg hatte Karl von Sizilien für sein Haus die Anwartschaft auf das wiederzuerrichtende Königreich Arelat gewonnen. Gegen dieses Projekt scharte Margareta die davon bedrohten Territorialherren aus den burgundischen Grenzgebieten und ihren sonstigen Anhang um sich und berief für den Herbst 1281 eine Versammlung in die französische Grenzfeste Macon zur Konstituierung einer Liga gegen Karl. König Eduard nahm daran teil mit Rücksicht einerseits auf die Erbansprüche seiner Mutter Eleonore, die mit ihrer Schwester Margareta im Hass gegen den Anjou, den Besitzer der Provence, zusammenging, andrerseits auf Savoyen und auf das eigene englisch-aquitanische Interesse: die kapetingisch-angevinische Macht im Süden Galliens nicht allzusehr anschwellen zu lassen; er versprach der Königinmutter von Frankreich Kriegshilfe gegen Sizilien. In Macon, wo Eduard durch seinen Seneschall von Gascogne vertreten war, wurde der Beginn des Feldzuges gegen die Angevinen auf den Mai 1282 festgesetzt.

So ist es durchaus begreiflich, dass Eduard im Jahr 1281 erneut engere Fühlung mit Aragon suchte, dessen geheime Feindschaft gegen Sizilien ihm, wie wir wissen, wohlbekannt war. Doch genügte, um diesen Beziehungen eine festere Grundlage zu geben, der Abschluss des Heiratsvertrages; dessen Ausführung selbst aber zu verschieben, entsprach einem gesunden politischen Grundsatz. Denn die Interessen Englands und Aragons deckten sich nur zu so geringem Teile und vermutlich nur für eine so kurze Zeit, dass es vorsichtiger war, mit einer nicht zu fernen Änderung der Lage zu rechnen. Auch war die zu erwartende Gegnerschaft Aragons gegen Karl, die sich nicht auf die Abwehr beschränkte wie die Liga von Macon, so heikler Natur, dass England bei einer zu engen Verbindung mit Aragon Frankreich und dem Papst gegenüber blossgestellt und in seiner eigenen Bewegungsfreiheit gehemmt werden konnte.

Die Heiratsverhandlungen zogen sich denn in die Länge, und im Februar 1282 machten sich die beiden englischen Unterhändler von

[1]) Langlois 123. Cartellieri 63.

[2]) Über das folgende, wozu ausser Langlois besonders nachzusehen ist Fournier, Le royaume d'Arles et de Vienne (1891), gedenke ich in anderem Zusammenhang ausführlicher zu handeln.

Digitized by Google

neuem auf den Weg nach Spanien, da gewisse Artikel der Heiratspakten noch einer Erklärung bedürftig seien[1]). Am 30. April dankte der Infant Alfons dem englischen König höflich für die übersandten Nachrichten, während König Peter seinerseits am 1. Mai sich sehr verwundert darüber auslässt, dass in die Heiratsabrede „heimlich, wir wissen nicht auf wessen Anstiften, ein Zusatz sich eingeschlichen hat, unwürdig eines beständigen Königsinnes; um welches Zusatzes willen Eure Boten trotz unsrer Bereitwilligkeit zum Vertragsabschluss sich weigern, ohne Euer ausdrücklich einzuholendes Einverständnis den Vertrag zu schliessen". Deshalb haben die englischen Boten um fernere Weisung nach England geschickt, und „Ihr mögt jetzt", so endet verdriesslich das Schreiben, „nach Eurem Gutdünken über den Vollzug der Heirat beschliessen"[2]). Was besagte jener Zusatz, der Peters Unmut erregte? Wir erhalten darüber keine Klarheit; aber etwas anderes geht aus dem Schreiben unzweideutig hervor. Zu Anfang des Jahres 1282 war Peters Bund mit Byzanz geschlossen; seine gewaltigen Kriegsrüstungen waren offenkundig; am 18. Januar 1282 enthüllte er dem König von Kastilien seine Absicht, Sizilien zu erobern. Der 30. März brachte den Ausbruch des sizilianischen Aufstandes. Wenn nun am 1. Mai dieses entscheidungsreichen Jahres Peter sich über unerwartete Hemmungen in den englischen Heiratsverhandlungen beschwert, so ist das eine sicher, dass zu dieser Zeit kein Bündnis mit England bestanden hat. Zu einer „kriegerischen oder finanziellen Unterstützung" Peters wäre Eduard übrigens selbst, wenn er gewollt hätte, damals so ziemlich unvermögend gewesen, da ihn der Walliser Aufstand nötigte, sogar die der Königinmutter Margareta versprochene Kriegshilfe gegen die Angevinen zurückzuziehen, was gewiss keine Ausrede, sondern in diesem Fall der ehrliche Ausdruck einer Zwangslage war.

Nun gingen indessen die Heiratsunterhandlungen einen merklich rascheren und glatteren Gang als bisher. Der Erzbischof von Tarragona und der Bischof von Valencia, denen Peter vor seiner Abfahrt in den

[1]) Vgl. unten Nr. 4 von 1282 Jan. 23. Darin überrascht die doppelt unrichtige Angabe, dass es sich um eine einst mit K. Jakob verabredete Heiratsverbindung zwischen Eduards Tochter und einem Bruder K. Peters handele. Vermutlich ist dieses nicht ausgefertigte, deshalb in London ruhende Prokuratorium durch einen mit der Vorgeschichte der Verhandlungen wenig vertrauten Kanzleibeamten angefertigt worden. Derselbe Irrtum, als habe die Heiratsberedung von 1279 mit K. Jakob statt mit dem Infanten stattgehabt, herrscht offenkundig auch in Nr. 5 (vom selben Tag), wo er durch die Tilgung des Petro nunc (Aragonie rege) einigermassen berechtigt ist. Aus unbekannten Gründen ist dann die Ausfertigung der Vollmacht bis zum 10. Februar verzögert worden. Rymer 602.

[2]) Ib 606. Vgl. Carini, Gli archivi e le biblioteche di Spagna 2 (1897), 21.

Digitized by Google

Krieg die Führung der englischen Verhandlungen anvertraut hatte[1]), brachten am 14. August zu Huesca den Vertrag mit den englischen Boten zustande, in demselben Monat, da Peter von seiner Eroberungsfahrt aus jenen stolzen Brief an Eduard richtete, worin er seine Absicht verkündigt, das Erbrecht seiner Gattin mit den Waffen zu verteidigen[2]). Der Infant Alfons beschwor den endlich fertigen Vertrag wie die Gesandten im Namen Eduards und seiner Tochter[3]).

Doch wenn sich Eduard hiezu herbeiliess, so dachte er doch, nachdem sich der Aragonese in sein gefährliches Wagnis gestürzt, weniger als je an die Auslieferung der Tochter. Er schob den Termin aufs neue hinaus. Am 12. Januar 1283 schrieb er dem künftigen Schwiegersohn, er werde ihm die Gattin nicht vor Lichtmess 1284 schicken können; als Entschuldigung für das Zögern müssen diesmal die aufständischen Walliser herhalten[4]). Derselbe Brief entzieht auch jeder Vermutung einer geheimen englischen Hilfe den Boden. Eduard verspricht dem Infanten seine Dienste überall da, wo es „mit Anstand" möglich sei, weigert sich aber rundweg etwas zu tun, um den französischen König, seinen Verwandten und Lehensherrn, an einem Einfall in Aragon zu verhindern[5]). Nicht einmal die Bitte des Aragonesen, sich beim Papst für ihn zu verwenden, hatte Eduard sehr dringend behandelt, doch versprach er dem Infanten und gleichzeitig seiner Mutter Konstanze[6]), in Bälde die Kurie zu beschicken. Wie er die Heiratssache lau nahm, so trug Eduard überhaupt Sorge, sich nicht mit Aragon zu tief einzulassen. Die wuchtigen Schicksalsschläge, die den Anjou trafen, mochten ihm erwünscht sein, wie denn durch die Ereignisse des Jahres 1282 das Kriegsvorhaben der Liga von Macon überflüssig und das Rhonegebiet von dem Schreckgespenst eines angevinischen Königreiches befreit wurde. Aber eben weil Karl von Anjou jetzt im Arelat nicht mehr zu fürchten war, hatte auch die Partei Margaretas von Provence und mit ihr König Eduard das Interesse an seiner Be-

[1]) 1282 Juni 1. Rymer 613.

[2]) Rymer 612. Zur Datierung vgl. Amari, La guerra del Vespro Siciliano Doc. XI. Cartellieri 200. Die Schlussworte sind leider verstümmelt. Auch dieser Brief spricht dafür, dass vor Peters Ausfahrt kein vertrauliches Einverständnis mit London über die Ziele Peters bestanden hat.

[3]) Rymer 613. 614. Unter den Zeugen befindet sich auch Gilbert de Crudeliis. Vgl. unten Nr. 2.

[4]) Unten Nr. 6.

[5]) Das ist ungefähr derselbe Bescheid, den sieben Jahre früher Kastilien von Eduard empfing. Langlois 105 not 3.

[6]) Rymer 625. Merkwürdigerweise fehlt von einem entsprechendem Schreiben an Peter jede Spur.

Digitized by Google

kämpfung verloren[1]). Zu einer Unterstützung Peters hatte Eduard keinen Anlass; sie hätte grössere englische Interessen, das Einvernehmen mit Frankreich namentlich, gefährdet. Andrerseits freilich stand Eduard nicht auf der Seite der Gegner Peters; eine zuwartende Neutralität entsprach seiner Lage.

Am 4. April 1283 beglaubigt Eduard noch einmal eine Gesandtschaft bei Peter[2]), dann hören wir nichts mehr von Verhandlungen zwischen beiden. Am 12. Januar 1284 lehnte Eduard die ohne Wissen des französischen Königs ergangene Anregung des Abtes von S. Denis, Eduard möchte einen Frieden zwischen Frankreich-Sizilien und Aragon vermitteln, ab mit dem Hinweis darauf, dass seine Gesandten in der Gascogne, die nach dieser Richtung sich betätigen wollten, vom päpstlichen Legaten eine Abweisung erfahren hätten[3]). In der Tat hatte sich Eduard um den Frieden bemüht[4]), eine Schwächung Aragons durch das französische Kreuzheer wäre durchaus gegen seine aquitanischen Interessen gegangen und überdies beseelte ihn ein redlicher Eifer, unnötiges Blutvergiessen zwischen Christen wenigstens da zu verhüten, wo dies seiner eigenen Politik nicht zuwiderlief. Aber an Martins IV. blinder Wut scheiterte jeder Vermittlungsversuch.

So liess Eduard den Dingen ihren Lauf. Freilich, sobald der neue Papst Honorius IV. den Thron bestiegen hatte, trug er ihm durch Otto von Granson seine Wünsche in der aragonischen Sache vor, die nichts anderes sein konnten, als der Wunsch Frieden zu stiften; am 5. Mai 1285 belobt Honorius seinen gottgefälligen Eifer[5]). Aber erst als ausser Martin IV. und Karl von Anjou auch die übrigen Protagonisten jenes unseligen Dramas, Philipp III. und Peter von Aragon, von der Bühne abgetreten waren, liess König Alfons von Aragon, am 13. Mai 1286 den Vater seiner Braut durch eine Gesandtschaft zum Abschluss eines Waffenstillstandes mit Frankreich bevollmächtigen[6] Von der Heirat war nicht die Rede. Noch einmal verbot in denselben Tagen der Papst dem englischen König, seine Kinder mit dem kirchenfeindlichen Stamm der Aragonesen zu vermählen[6]). Die Heirat

---

[1]) Auf die Teilnahme Margaretes und ihrer Partei an seinen Plänen rechnete Peter noch 1284, aber vergeblich. Vgl. Regesta Imperii 6 (1898 Böhmer-Redlich), 1838.

[2]) Unten Nr. 7.

[3]) Rymer 637. Vgl. Langlois 447 nr. 27.

[4]) Vgl. Langlois 142. 151. Eduards Seneschall von Gascogne begünstigte den kühnen Ritt Peters nach Bordeaux Ebenda 144 not 4.

[5]) Rymer 653.

[6]) Ebenda 665.

Digitized by Google

ist niemals zustande gekommen; als es endlich Ernst damit werden sollte, starb Alfons (1291).

1.

1275 dez 23. Der älteste Sohn des Infanten Peter, Alfons, an König Eduard I. von England.

. . . Ceterum cum intend . . . unc et frequenter . . . que vobis debeant grata. Celsitudini vestre significamus, quod dominus infans pater noster et domina regina mater nostra et nos et fratres ac sorores nostre sani sumus per Dei gratiam et valemus, quod de vobis audire et videre, cum locus effuerit, plurimum affectemus[1]). Rogantes vestram excellentiam, ut statum vestrum, quem Deus faciat prosperum et iocundum, et, si que ad honorem vestrum et beneplacitum per nos valeant expediri, frequenter et fiducialiter rescribatis. Datum Gerunde X. Kal. Januarii anno Domini MCCLXX quinto.

Or. Papier Fragment. — London. Public Record Office Ancient Corr. XXI, 103.

2.

1276 März 18. Der Infant Peter an König Eduard I. von England.

Excellentissimo et karissimo consanguineo et amico suo domino Eduardo Dei gratia illustri regi Anglie infans P(etrus) illustris regis Aragonie primogenitus salutem et intime dilectionis continuum incrementum. Rogamus excellentiam vestram, quatinus credatis nobili et dilecto nostro Gilberto de Crudil(iis) de hiis, que vobis ex parte nostra super auxilio mutui, quod ratione quorundam negotiorum nostrorum hal emus vos rogare, duxerit referenda. Datum apud Milleunum XV. kal(endas) Aprilis anno Domini MCCLXX quinto.

Or. Papier. Adresse: Illustrissimo regi Anglie. — *London. Public Record Office. Ancient Corr. XIV, 176.*

3.

(1276 apr—iuli). König Eduard an den Infanten Peter.

Edwardus Dei gratia rex Anglie dominus Hibernie et dux Aquitanie karissimo consanguineo et amico suo infanti P(etro) illustris regis Aragonie primogenito salutem et sincere dilectionis affectum. Ea, que nobis per litteras et nuntium[2]) super negotiis vestris significastis et que iidem nuntius[3]) exposuit[4]) viva voce[5]), audivimus et intelleximus diligenter, in quo-

[1]) *Sic.* Or.
[2]) *Verbessert aus* nuntios.
[3]) *Verbessert aus* nuntii.
[4]) *Verbessert aus* exposuerunt.
[5]) *Davor getilgt* nobis plenius.

Digitized by Google

rum ore responsum nostrum posuimus dilectioni vestre explicandum ad plenum vos rogantes, quatinus nos super statu vestro utinam prospero et iocundo crebris insinuationibus reddatis certiores. Datum apud West (monasterium).

Wohl wegen der Korrekturen nicht abgesandtes Or. Perg. — London. Public Record Officie. Ancient Corr. XII, 32.

4.

1282 ian 23. König Eduard an König Peter.

Magnifico principi et amico suo karissimo domino P(etro) Dei gratia regi Aragonie illustri Edwardus eadem gratia rex Anglie dominus Hibernie et dux Aquitanie salutem et sincere dilectionis semper augmentum. Cum mittamus ad presentiam vestram dilectos et fideles ac familiares et secretarios nostros Johannem de Vescy et Antonium Beket ad tractandum vobiscum nomine nostro super facto matrimonii dudum prelocuti per celebris memorie nuper regem Aragonie patrem vestrum inter filium suum et filiam nostram maiores, serenitatem vestram affectuose requirimus et rogamus, quatenus eisdem Johanni et Antonio in hiis, que matrimonium illud et circumstantias atque completionem eiusdem contingunt, adhibere velitis firmam fidem. Datum apud Cyrencester XXIIII. die Januarii anno r(egni) n(ostri) decimo.

Or. Perg. — London. Public Record Office. Ancient Corr. XII, 33.

5.

1282 ian 23. König Eduard für Johann von Vescy und Anton Beket.

Edwardus Dei gratia rex Anglie dominus Hibernie et dux Aquitanie universis sancte matris ecclesie filiis, ad quos presentes littere pervenerint, salutem. Sciatis quod, cum dudum inter magnificum principem. . Aragonie regem illustrem ex parte una et nos ex parte altera habitus esset tractatus super matrimonio contrahendo inter filium eiusdem regis et filiam nostram maiores, prout in quodam scripto convencionis inde confecto plenius continetur, et nos iam mittamus dilectos et familiares ac secretarios nostros Johannem de Vescy et Antonium Beket ad partes Aragonie pro tractatu habendo nomine nostro cum magnifico[1]) principe P(etro) nunc[1]) Aragonie rege illustri[2]) super declaracionem quorundam articulorum in predicto co[nven]tionis scripto contentorum et etiam super completione matrimonii supradicti, dedimus eisdem Johanni et Antonio plenam potestatem tractandi nomine nostro cum ipso super declarationem articulorum predictorum et declarationem huismodi admittendi et in animam nostram, sie necesse fuerit, quodlibet genus sacramenti prestandi et matrimonium predictum cum omnibus circumstantis illud contingentibus complendi et etiam consummandi, prout negotium ipsum requirit et magis viderint expedire. Et nos id, quod

---

[1]) magnifico — nunc *getilgt.*
[2]) *Getilgt.*

Digitized by Google

predicti Johannes et Antonius fecerint in premissis, ratum habebimus et acceptum. In cuis rei testimonium has litteras nostras fieri fecimus patentes. Datum apud Cyrencester XXIIII die Januarii anno regni nostri decimo.

Offenbar wegen der Korrektur nicht verwendetes Original. Perg. — London. Public Record Office. Chancery Misc. Bundle 27 file 2 nr. 25.

6.

1283 ian 12. König Eduard an den Infanten Alfons.

Rex infanti clarissimo Ildefonso domini regis Aragonie illustris primogenito salutem et incrementum continuum glorie et honoris. Litteras vestras de credentia, quas nobis per discretum virum magistrum A. de Rexato canonicum Valentinum missistis, gratanter admissimus et super salute et statu dicti domini regis patris vestri ac statu vestro auditis prosperis gavisi fuimus in immensum statumque nostrum ac consortis nostre et liberorum nostrorum vobis iocundum referimus, Domino benedicto. Ceterum si propter guerram, quam Walenses, postquam nuntios nostros ex causa quam scitis ad partes vestras transmisimus, nobis subito suscitarunt, filiam nostram ad partes illas aliquamdiu distulerimus destinare, habeatis petimus dilationem huiusmodi excusatam. Non enim credimus quod citra festum Purificationis beate Marie anno sequenti id facere commode valeamus. Super hoc autem, quod per dictum nuntium nos rogastis, quod dominum regem Francie curaremus aliqualiter impedire, si ob causam aliquam in vos vel terram vestram insurgeret vel vobis insidias prepararet, scitis, quo federe nedum sanguinis set homagii simus dicto regi Francie colligati. Non deceret nos contra ipsum aliqualiter rebellare vel quicquam facere, quo per culpam nostram indignationem suam vel offensam incurrere crederemus. Indempnitati tamen vestre et vestrorum affectamus continue providere modis omnibus, quos conspicimus condecere. Unde licet domino summo pontifici ex causa, quam nobis mandastis, adhuc scribere distulerimus, in brevi tamen nuntios nostros solempnes proponimus ad ipsius presentiam ex causa eadem destinare, parati semper in hiis, que possumus condecenter, adquiescere votis vestris. Datum apud Rothelanum XII die Januarii anno r(egni) n(ostri) undecimo.

Register. Perg. — London. Public Record Office. Anc. Corr. XII, 36.

7.

1283 Apr. 4. König Eduard an König Peter.

Excellentissimo principi[1]) P(etro) Dei gratia illustri regi Aragonie Edwardus eadem gratia rex Anglie [dominus Hibernie] et dux Aquitanie salutem in Domino. Cum dilectos et fideles nostros Galfredum de Geinville et Antonium Beket exhib[itores] presentium, de quorum probate fidei sinceritate plenam obtinemus fiduciam, a nostro latere ad vestram presentiam destinemus, [ex]cellentiam vestram requirimus et rogamus, quatenus vel'tis eisdem et eorum alteri super hiis, que ex parte nostra vobis expres[serint]

[1]) *Danach auf Rasur:* — —

Digitized by Google

viva voce, fidem indubitabilem adhibere. Datum apud Aberconwey in Snaudon(ia) IIII. die Aprilis anno Domini M CC octogesimo tertio.

Nicht abgesandtes Or. Perg. — London Public Record Office Anc. Corr. XII, 34. Dasselbe bei Rymer 627 nach Registereintragung.

II. Die Bestechung K. Adolfs von Nassau.

1.

Die Frage, ob K. Adolf mitten im Reichskrieg gegen Frankreich sich durch Philipp den Schönen bestechen und zum Verrat an seinen Verbündeten habe bewegen lassen, wurde von deutschen und französischen Historikern mehrfach beantwortet, ohne dass es bis jetzt zu einer Einigung gekommen wäre. Verteidigung[1]) und eine nicht immer geschickt geführte Anklage stehen sich gegenüber und offenkundig hat der Umstand, dass es sich um den schwersten Schimpf handelt, den ein Träger der deutschen Krone ihr je zugefügt haben könnte, das Urteil hüben wie drüben beeinflusst, trotz der sechs mittlerweile verflossenen Jahrhunderte. Noch immer schwebt das Anklageverfahren. Wir wollen die Zeugen verhören, und sollten wir zu einer Schuldigsprechung kommen, so meine ich wird unser Verdikt keine berechtigte Empfindlichkeit verletzen, wenn es gleich das Bild des politischen Jammers im alten Reich um einen ernsten Zug bereichern sollte.

Als Kronzeuge tritt auf die Denkschrift eines französischen Staatsbeamten oder Staatsbankiers über den französisch-englischen Krieg, das sogenannte Memoire des Musciatto Franzesi, das kurz nach Beendigung des Kriegs ums Jahr 1298 verfasst worden ist. An der all-

---

[1]) Nur ‚übertriebene Ängstlichkeit' und Lässigkeit, nicht eigentlich den Bruch seiner Bündnispflichten will Bergengrün (Die politischen Beziehungen Deutschlands zu Frankreich während der Regierung Adolfs von Nassau (Strassb. Diss. 1884), 79. 85) dem König zum Vorwurf machen. Brosien, Der Streit um Reichsflandern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Berliner Progr. 1884), 32 und Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1 (1890), 114 betrachten Adolfs Verhalten sogar als ‚völlig loyal' und gehen damit noch weit über jene zeitgenössischen Stimmen hinaus, die (z. B. Herm. Altah. MG 17, 418) das Weilandsche Fragment einer Niederrhein. Papst- u. Kaiserchronik (Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1894), oder wie Wilhelm von Nangis) die unloyale Handlungsweise Adolfs anerkennen, aber mit den inneren deutschen Schwierigkeiten entschuldigen, die seine Bewegungsfreiheit lähmten. (Durch vorsichtiges und massvoll wohlwollendes Urteil zeichnet sich aus der brabantische Fortsetzer des Martin v. Troppau (MG. 24, 264, 20), woran moderne Apologeten Adolfs sich hätten ein Muster nehmen können). Allen vorgenannten u. a. meist deutschen Autoren ist es gemeinsam, dass, wie immer sie sich zu Adolfs Untätigkeit stellen, sie diese doch keinesfalls auf Bestechung zurückführen.

Digitized by Google

gemeinen Zuverlässigkeit dieser inneramtlichen Aufzeichnung, die gar nicht zur Veröffentlichung bestimmt war, ist nicht zu zweifeln: ein ausführlicher Nachweis ihrer Treue in allen Angaben, welche die Handlungen der französischen Regierung betreffen, braucht nicht mehr geführt zu werden, nachdem Funck-Brentano die Glaubwürdigkeit der Denkschrift in den Hauptpunkten zutreffend gegen die unhaltbaren Angriffe deutscher Historiker behauptet und jeder neue Fortschritt unserer Einsicht in die Geschichte jenes Krieges das Zutrauen zu der Denkschrift bestärkt hat[1]). Funck-Brentano hat sich bei seiner Verteidigung unter anderem das schönste Argument für den Zeugenwert seines Klienten entgehen lassen, indem er in sonderbarer Verkennung die kleinen arabischen Ziffern, welche sich an mehreren Stellen der Denkschrift, zwischen den Zeilen, gewissen Namen übergeschrieben finden, für Archivsignaturen hielt, während es, wie der erste Anblick lehrt, abgekürzte Angaben von Geldsummen sind[2]). Wir finden da über den Namen der französischen Verbündeten die Summen angegeben, welche sie die königliche Kasse gekostet haben. Die ganze Denkschrift verfolgt deutlich in erster Linie den Zweck, einen klaren Überblick über die finanzielle Seite des Krieges zu geben. Die politisch-militärischen Vorgänge sind in der Hauptsache nur berücksichtigt, soweit sie unter den fiskalischen Gesichtspunkt fallen[3]), und wichtige diplomatische Verhandlungen, wie die mit dem Herzog von Östreich geführten, fehlen darin, weil sie die Staatskassen im ganzen unberührt liessen. Soweit die (Const 3 § 8. 9.) für die französischen Bündner angegebenen Subsidiensummen nicht mit denen übereinstimmen, die laut der erhaltenen Bündnisverträge an sie gezahlt werden sollten, ist diese Abweichung ein Beweis nicht gegen, sondern für die Originalität und Zuverlässig-

---

[1]) Funck-Brentano, Document pour servir à l'histoire des relations de la France avec l'Angleterre et l'Allemagne sous le règne de Philippe le Bel (Revue Historique 39 (1889), 326 ff.).

[2]) Das ganze Schriftstück in korrekter Lesung und richtiger Erkenntnis der Bedeutung jener Ziffern jetzt in MG Constitutiones et acta publica imperatorum et regum III. ed. Schwalm (1904—06), 631 ff. nr. 645 (künftig als Const. 3 zitiert).

[3]) Doch ist das nicht streng durchgeführt. So finden sich unter den französischen Bündnern auch solche angeführt, die wie der Graf von Hennegau und der Bischof von Kamerik nach Ausweis der Denkschrift wie nach unserer sonstigen Kenntnis keine Subsidien bezogen. Hier mochte der Wunsch vorwalten, das französische Bündnissystem in seiner Vollständigkeit zu überblicken; auch hat wohl bei der Vorliebe, mit der die Denkschrift das Wirken des Musciatto Franzesi behandelt, hier die Rolle, welche Musciatto bei der Anbahnung des hennegauisch-französischen Einverständnisses gespielt hat, hereingewirkt. Vgl. künftig Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik Kap. 9.

Digitized by Google

keit der Denkschrift, die ihre Zahlenangaben nicht aus jenen Verträgen übernommen, sondern aus selbständiger Kenntnis geschöpft hat: die Verbündeten empfingen eben aus besonderen Gründen tatsächlich teils mehr, teils weniger[1]), als ihre Soldverträge festgesetzt hatten. Im ganzen darf die Schrift, die überhaupt unsere kostbarste Quelle für den Krieg von 1294—1297 ist, für ihre finanziellen Angaben einen ähnlichen Grad von Glaubwürdigkeit beanspruchen wie die gleichzeitigen Rechnungsbücher der Krone. Wenn hier die Bestechung Adolfs von Nassau eingehend erzählt wird, so ist anzunehmen, dass eine Tendenz, wie sie etwa ein Chronist, eine öffentliche Urkunde oder ein publizistisches Machwerk hätte haben können, die Tendenz der Verläumdung oder Geschichtsfälschung, so ziemlich ausgeschlossen ist.

Dazu kommt eine Erwägung, die, so entscheidend sie ist, der Forschung verborgen bleiben musste, solange man die Bedeutung der übergeschriebenen Zahlen nicht beachtete. Auch über dem Bericht von der Bestechung Adolfs stehen an drei Stellen jene ominösen kleinen Ziffern und zwar, wie der Augenschein der hiernach abgedruckten Stelle lehrt, an solch bedenklichen Punkten, dass es für die Ehre Adolfs fast vernichtend sein muss. Denn wenn man bisher als Motiv für die Erzählung der Bestechungsreisen nur das Bestreben, Musciatto's Wirken ins Licht zu setzen, annehmen konnte, so tritt nun das zweite wesentliche Motiv des Verfassers: die Auslagen an Adolf zu verzeichnen, ebenso wie die übrigen z. B. an die französischen Bundesgenossen bezahlten Summen, zutage. Der Absatz lautet[2]):

Item nostre seigneur le roy envoi au roy d Alamaigne, qui ja estoit allie, et aus autres d'entour lui ses messages, c est a savoir li evesque de Belehem et le priour des freres Precheours de Paris, les quiex orent petite odience, pour ce qu il n alerent pas bien fondez. Mes apres euls ala monseigneur Mouche, qui ala si bien fonde et
30
garni, qu il ot bonne odience et fist tant que le frere le roy vint secreement a Lille en Flandres, ou monseigneur Mouche ala a li et
20
parfist le tratie, qu il avoit pourparle et accorde a li en Alamaigne, si qu il s en ala apaie. Et retourna ledit monseigneur Mouche en
30
Alamaigne au roi et aus autres d entour et mist a fin touz les tratiez, si qu il promistrent, qu il ne se meuvroient contre le roy. Ne ne se murent et fu l en aseur de cele partie.

[1]) Besonders tritt dies bei dem Grafen von Holland hervor, der kurz nach dem Vertragsabschluss ermordet worden ist. Vgl. Kern, a. a. O.

[2]) Const. 3, 633, 25 § 11.

Digitized by Google

Wenn irgendwo, so glaubt man hier den Stil Musciatto's selber zu lesen (wie auch in der folgenden Stelle, wo der Herzog von Brabant als „Kreatur" des M. auftritt, der ihn „ganz in der Tasche hat"); die Sache ist mit einem echt toskanischen bitterbösen und ein wenig eitlen Humor beschrieben, der mit den bärbeissigen und und doch so wurmstichigen Ehrbegriffen der nordländischen ritterlichen Gesellschaft spielt. Die erste Gesandtschaft kommt mit schlaffem Beutel zu Adolf und richtet nichts aus. Aber darnach tritt Musciatto auf „so wohl fundirt und bespickt" (lies: mit 30 000 ℔ Turnosen), dass er gutes Gehör findet; er wird mit Adolfs Bruder handelseins (lies: um 20 000 ℔) und bringt die Verträge mit Adolf und seiner engeren Umgebung zum Abschluss (Rechnung: abermals 30 000 ℔).

Es dürfte kaum noch jemand angesichts der ganzen Denkschrift und dieser besonderen Stelle behaupten wollen, das ganze laufe auf eine unqualifizierbare Verläumdung Adolfs hinaus. Eine solche Tendenz lag offenbar nicht nur nicht vor, sondern liefe der ganzen Absicht der Denkschrift zuwieder. Dass Adolf von dem, der ihn mit vieler Mühe und Arbeit bestochen zu haben vorgibt, nicht gerade ehrerbietig genannt wird, ist selbstverständlich; aber wenn alle anderen Zahlen der Denkschrift wahr sind, weshalb sollten gerade diese 80 000 Pfund aus der Luft gegriffen sein? Ferner sind die belastenden Zahlen so bescheiden unauffällig, nur zum Privatverständnis der wenigen Eingeweihten geschrieben, für welche diese Denkschrift überhaupt bestimmt war, dass sie lange unbemerkt blieben und noch in neuester Zeit für harmlose Archivsignaturen gehalten wurden. Ein Fälscher mit Verläumdungsabsichten hätte deutlicher geschrieben und wohl auch den Text weniger andeutend, markanter und plumper gestaltet. Fügen wir dazu die Tatsache, dass die französische Regierung niemals, so leicht sie dies bei dem allgemeinen europäischen Urteil über Adolf vermocht hätte, den Verdacht der Bestechlichkeit öffentlich auf ihn geworfen hat, so leidet es wohl keinen Zweifel, dass der Verfasser der Denkschrift an dieser Stelle, wie sonst, nur sich selbst und der Regierung Rechenschaft über gewisse Auslagen und damit verbundene diplomatische Aktionen geben wollte, wie denn die Denkschrift, die im Kronarchiv verborgen blieb, für irgendwelche Verläumdungsabsicht die denkbar ungünstigste Niederlage gewesen wäre.

Nur eine die unbedingte Richtigkeit der Angaben fälschende Nebenabsicht liegt im Bereich des Möglichen. Wie die ganze Denkschrift das diplomatische Geschick, die geistige Überlegenheit und Wirksamkeit des Musciatto zu unterstreichen bemüht ist, so kann auch der Anteil des Bankiers an der Gewinnung K. Adolf einseitig über-

Digitized by Google

trieben sein[1]); doch dies ist ein Punkt, der die durch die nackten Ziffern bezeugten Tatsachen selbst nicht beseitigt. Die Glaubhaftigkeit der gegen Adolf erhobenen Anschuldigung durch eine Verdächtigung des Beschuldigers zu erschüttern, dürfte der Denkschrift gegenüber nicht möglich sein.

Gehen wir jetzt daran, ihre Angaben in das Gerüst der uns sonstwie bekannten Vorgänge einzureihen, ob vielleicht innere Widersprüche das äusserlich unanfechtbare Zeugnis entkräften. Die Denkschrift unterscheidet vier verschiedene diplomatische Aktionen.

1) Die Gesandtschaft der beiden Geistlichen, die wenig (nicht etwa: gar kein) Gehör findet.

2) „Darnach" geht Musciatto mit 30 000 Pfund nach Deutschland und findet so gutes Gehör, dass ein Vertrag beredet und und vorläufig ausgemacht wird,

worauf 3) Adolf's Bruder heimlich nach Ryssel (Lille) kommt, wo ihn Musciatto zum Abschluss jenes Vertrages bringt, was 20 000 Pfund kostet.

Endlich 4) die Schlussreise Musciatto's nach Deutschland mit den letzten 30 000 Pfund.

Nähere Anhaltspunkte über den Zeitpunkt der verschiedenen Verhandlungen gibt die Denkschrift nicht; jedenfalls gehört aber die ganze Einkleidung des Absatzes (§ 11) im Verhältnis zum folgenden (§ 12) zu dem schon gerügten[2]) falschen Schematismus in der Anordnung der Tatsachen, der sich daraus erklärt, dass die Aufzeichnung nicht mit den Interessen des Historikers, sondern des Finanzbeamten angefertigt worden ist. Wenn hier äusserlich der Eindruck erweckt wird, als ob der englische König im Jahre 1296 sich bereits von der Abtrünnigkeit seiner meisten Bündner überzeugt habe, so ist das durchaus unrichtig. Der Verfasser kennt eben nur die Aussenseite der englischen Politik und hat jene Kausalverbindung konstruiert, um sich selbst die Verzögerung der Überfahrt Eduard's I. begreiflich zu machen,

[1]) Eine Verschiebung der historischen Wirklichkeit liegt jedenfalls in der durchsichtig polemischen Absicht der Schrift, das englische Bündnissystem ganz allgemein als das zuerst entstandene, das französische dann nur als notwendige Gegenwehr erscheinen zu lassen. Tatsächlich hat England bei der Bildung seiner Liga einen Vorsprung gehabt; wenn aber darüber hinaus die Denkschrift das Entstehen der beiden Ligen wie auch andere Ereignisse in ein bestimmtes zeitlich konsekutives Verhältnis setzt, das nicht immer den Hergängen entspricht, so erklärt sich das aus der Stellung des Verfassers, der nicht annalistisch Geschichte schreibt, sondern die Tatsachen schematisch nach Rubriken ordnet, sie aber, wo immer wir es nachprüfen können, nirgends an sich entstellt.

[2]) S. vorige Anmerkung.

Digitized by Google

vielleicht auch um Musciatto's destruktives Wirken in der englischen Liga ein bischen zu übertreiben. In Wahrheit aber hat Eduard an der Treue seiner Verbündeten, Adolf's voran, bis in den Herbst 1297 nicht gezweifelt[1]); der Grund, weshalb er 1297 noch nicht überfuhr, war wesentlich der, dass die Voraussetzung dazu: das Bündnis mit Flandern, damals noch nicht zustande gekommen war. Für uns kommt nur der Umstand in Betracht, dass die Denkschrift die Enttäuschung Eduard's über seine Verbündeten und somit auch den Abfall Adolf's anscheinend in das Jahr 1296 verlegt[2]). Für diese Datierung wäre es verhältnismässig gleichgiltig, ob die Annahme der Denkschrift, Eduard habe um jenen Abfall gewusst, richtig ist oder nicht; die Hauptsache ist, dass der Verfasser scheinbar die Bestechungsverhandlungen so früh ansetzt. Nun ist aber diese scheinbare Datierung nur äusserlich aus der Komposition der Denkschrift zu erklären; sie darf nicht als Beleg für die wirkliche Zeitfolge dienen. In dem § 11 ist auch von Dingen die Rede, die bestimmt erst in das Jahr 1297 fallen[3]). Dieser Absatz 11 nimmt gar keine Rücksicht auf den folgenden. Nur um die englischen Aktionen zu motivieren, bezieht der Verfasser, der über die englische Seite ebenso unzuverlässig unterrichtet ist wie zuverlässig über die französische, den Absatz 12 in der oben besprochenen schematischen Art auf den vorhergehenden Absatz zurück. Wir müssen auf eine Datierung der Verhandlungen aus der Denkschrift selbst heraus verzichten und andere Anhaltspunkte suchen.

2.

Der erste Schritt Philipps IV. zur Annäherung an Adolf ist laut der Denkschrift die Mission des Bischofs von Bethlehem und des Pariser Dominikanerpriors. Gibt es einen Anhaltspunkt für die Datierung dieser nur halb geglückten Anknüpfung? Aus französischer und deutscher Quelle ist uns die Sendung beider Geistlichen zu Albrecht von Östreich vor Allerheiligen 1295 bezeugt[4]). Natürlich liesse sich auch

[1]) Vgl. künftig Kern, Analekten zum 13. und 14. Jahrh. III: Adolf von Nassau und England. — Die ausserdem genannten Herren, die schon 1296 sich entschuldigt haben sollen: sie wollten nicht gegen Frankreich fechten, Johann von Brabant und Amadeus von Savoyen, genossen andauernd die englische Gunst; obwohl sie allerdings nicht aktiv in den Krieg eingriffen, waren sie doch fortgesetzt diplomatisch im Sinne Englands tätig.

[2]) Const. 3, 634 § 12. Quant li roys d Engleterre vit que ses alliez li failloient ... si n osa passer et atendi ... et lors, e est a savoir l an 1296 etc.

[3]) Const. 3, 634, 40. Dazu vgl. Kern, a. a. O.

[4]) Henneberg, Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter K. Albrecht I. (Strassb. Diss. 1891), 6.

Digitized by Google

an eine zweimalige Entsendung gerade dieser Boten denken; aber wenn kein besonderer Grund dagegen spricht, wird man doch als nächstliegende Annahme zu der Vermutung greifen, dass die beiden ihre Aushorchung Adolfs auf der Hin- oder Zurückreise von Graz ausgeführt haben. Dafür sprechen nun auch verschiedene Erwägungen. Eine besondere Gesandtschaft an Adolf hätte schwer den Charakter der Heimlichkeit bewahren können, welchen die delikate Aufgabe forderte, sollte sie überhaupt Erfolg verheissen. Trafen die beiden Boten den König etwa im April 1295 im Elsass[1]), so konnten sie unauffällig als durchreisende Privatpersonen sich dem Hoflager nähern. Dafür, dass sie nicht als besondere Gesandtschaft, sondern mehr beiläufig und geheim bei Adolf auftraten, spricht auch die Angabe der Denkschrift, sie seien nicht genügend mit Barmitteln vorgegangen.

Nun hatte Frankreich gerade im Frühjahr 1295 allen Grund, sich Adolf vorsichtig anzunähern; er hatte sich drohend in Bewegung gesetzt, der Westgrenze des Reiches zu, und erliess schneidige Manifeste[2]) gegen den Reichsfeind, worauf Frankreich mit Massregeln zum Schutz seiner Grenze erwidern musste[3]). Adolfs Verschleppungstaktik war damals noch nicht bekannt, er erschien als gefährlicher Gegner, dessen sich zu entledigen nahe genug lag; ja bei einiger Kenntnis von Philipps d. S. Regierung könnte man auch ohne unsre Denkschrift annehmen, dass der Weg der Bestechung erwogen wurde. Man wusste in Frankreich so gut wie überall, dass der mittellose Nassauer seine Taten mit englischem Geld vollführte, wie ihn denn der Papst schon im Mai 1295 einen Söldner schilt[4]). Zu einer vorläufigen Sonde mochten die beiden nach Österreich beorderten Boten dienen; gerade ihr Auftrag machte sie geeignet zu dem Versuch, ob man vielleicht durch eine blosse Pression mittels der Gefahr eines französisch-österreichischen Bündnisses bei Adolf zum Ziel kommen könne, ohne die Pfund Sterlinge durch Pfund Turnosen ausstechen zu müssen.

Dem widerspricht es nicht, dass Philipp IV. am 9. März eine offizielle Antwort auf Adolfs Kriegserklärung hatte ergehen lassen[5]).

---

[1]) Ihre Abreise von Paris ist kaum vor der Ankunft der österreichischen Boten am französischen Hofe erfolgt, welche die am 6. März 1295 ausgestellte Vollmacht Albrechts (Const. 3 626 nr. 642) trugen, aber auch nicht lange darnach.

[2]) Const. 3, 503 f. nr. 529. Bezüglich nr. 530 vgl. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik Kap. 9.

[3]) Bergengrün a. a. O. 42 not 1.

[4]) Const. 3, 514, 25 nr. 545.

[5]) Die Zweifel, ob dieses Schreiben abgesandt wurde (vgl. Bergengrün a. a. O. 35) sind wohl ungerechtfertigt; sein Vorhandensein im französischen Kronarchiv erkläre ich mir dadurch, dass Adolf seine Annahme verweigert bezw. es

Digitized by Google

Diesem geharnischten Schreiben, das zwei Ordensritter überbrachten, konnte sehr wohl die Insinuation der beiden friedlichen Kleriker auf dem Fusse folgen. Adolf ist, in Weissenburg angekommen, abgeschwenkt und war schon Ende April in Augsburg. Im späteren Verlauf des Jahres wurde dann durch die Einmischung der Kurie und die Waffenstillstandsverhandlungen für Frankreich jede Angriffsgefahr und damit zunächst jeder Anlass beseitigt, weiter in der Umwerbung Adolfs fortzufahren; wir nehmen eine längere Pause in den Verhandlungen an[1]).

Was nun die ferneren, von Musciatto geführten Unterhandlungen anlangt, so gibt auch da die Denkschrift kaum einen zeitlichen Anhaltspunkt[2]). Dagegen führen uns einige Aktenstücke, die nächst der Denkschrift unbequemsten Belastungszeugen für unseren Angeklagten, auf chronologisch festen Boden. Am 30. Juli 1297 geht K. Philipp IV. im Lager vor Ryssel einen Schiedsvertrag zwischen sich und dem deutschen König ein und bestellt den Grafen Wido von S. Pol und Gottfried von Brabant, den Grafen Walram von Jülich und den Propst von Köln zu Schiedsrichtern in den deutsch-französischen Streitfragen und Bevollmächtigten zum Friedensschluss. In der Begründung heisst es, Philipp habe durch vertrauenswürdige Berichte erfahren, dass Adolf eifrig zum Friedensschluss geneigt sei[3]), was den Schluss nahelegt, dass schon vor dem 30. Juli vertrauliche Verhandlungen zwischen den

---

den Überbringern zurückgegeben hat. Über einen ähnlichen Fall (die Vasallitätsurkunde Heinrichs VII. betreffend) werde ich an anderem Ort handeln. Auch ist es unzulässig, von einem ‚unverkennbaren Hohn' in diesem Schriftstück zu reden. Für die Anfrage, ob die Kriegserklärung mit Wissen Adolfs ausgefertigt sei, vgl. z. B. als Analogon die Mitteilung Jakobs II. von Aragon von 1302 (Finke, Acta Aragonensia (1908) 1, 125 nr. 86): premisse littere per nuntium primitus destinate de vestra cancellaria preter vestram conscientiam emanaverunt per errorem. — Als Hinweis darauf, dass die Gesandtschaft des Bischofs von Betlehem schon bald nach Abschluss von Adolfs englischem Bündnis an ihn abging, könnte man auch das: ‚qui ja estoit allie' der Denkschrift deuten.

[1]) Wenn der Brief K. Adolfs an den H. Friedrich von Lothringen Const. 3. 504 nr. 530 ganz echt sein sollte, dann verriete sich in dem Passus: der Herzog werde auf deutsch-englischer Seite mehr verdienen als auf französischer, in naiver Offenheit der Eindruck, dem Adolf nach jener ersten, ‚nicht genügend fundierten' französischen Gesandtschaft unterstanden hätte: dass England zahlkräftiger sei als Frankreich. Doch vgl. über die Echtheit dieses Passus Kern, Die Anfänge der franz. Ausdehnungspol. Kap. 9.

[2]) Dass M. tout avant beim Herzog von Brabant gewesen sei, führt ebensowenig wie die im Oktober 1295 von ihm geleiteten Verhandlungen in Hennegau (Franke, Beiträge zur Geschichte Johanns II. von Hennegau = Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft 5, 107) zu einer greifbaren Spur seiner Itinerars.

[3]) Const. 3, 539 nr. 576. Vgl. Bergengrün a. a. O. 78 f.

Digitized by Google

französichen und dem deutschen Hofe gepflogen worden sind und dass Adolf bereits die beiden deutscherseits zu ernennenden Schiedsrichter (den Grafen von Jülich und den Kölner Dompropst) designiert haben muss, bevor Philipp jene Urkunde erliess. Man wird aber annehmen dürfen, dass, wenn sich Adolf im Juli 1297 urkundlich zu Friedensverhandlungen bereit zeigt, er es nicht umsonst getan hat. Die Vermutung, dass sein Abfall von der englischen Liga bar bezahlt war, würde sich aufdrängen, selbst wenn wir die Denkschrift gar nicht besässen.

Abgesehen von seinem Wert als Angelpunkt für die Datierung der deutsch-französischen Verhandlungen ist aber dieses Schriftstück bedeutsam für die allgemeine Beurteilung von Adolfs Aufrichtigkeit und Bündnistreue. In dem Bundesvertrag mit dem englischen König hatte er gelobt, ohne Ansuchen, Willen und ausdrückliche Erlaubnis des englischen Königs keinen Waffenstillstand oder Frieden mit Frankreich zu schliessen[1]). Davon, dass K. Eduard unmittelbar vor seiner Überfahrt Adolf auf eine solche Erlaubnis: in Friedensverhandlungen mit Frankreich einzutreten, erteilt habe, ja dass Adolf gerade jetzt, da es mit dem Krieg ernst wurde und Eduard auf den Kontinent kam, eine solche Erlaubnis überhaupt nachgesucht habe, kann keine Rede sein, selbst wenn uns positive Zeugnisse für Adolfs verräterisches Heucheln fehlten. Leider haben sich die positiven Zeugnisse neuerdings auch eingestellt[2]). Im Mai und Juni 1297 steht Adolf mit dem englischen König noch in eifriger Korrespondenz; am 12. August ahnt Eduard so wenig etwas von dem Abfall des Bundesgenossen, dass er aufs neue ihm gewaltige Hilfgelder zu schicken sich vorbereitet. Neue Funde im englischen Kronarchiv lassen vollends an der Zweizüngigkeit Adolfs keinen Zweifel übrig. Er meldet Mitte September dem englischen König seinen bevorstehenden Aufbruch zum Kriegsschauplatz und sogar, nachdem Eduard am 9. Oktober den Waffenstillstand mit Frankreich geschlossen und dem Herrn von Kuyk zu Adolf gesandt hat, beteuert dieser einmal über's andere, er werde bald mit starkem Heere kommen. Diesem verstockten Heucheln gegenüber klingt es fast wie ein halbes Geständnis, wenn Adolf schon am 31. August dem hartbedrängten Grafen von Flandern schrieb, er werde soweit möglich auf ihn Rücksicht nehmen, wenn es dahin kommen sollte, dass er mit Frankreich in Schlussverhandlungen eintrete[3]).

[1]) Const. 3, 493 nr. 512 § 3.

[2]) Zum folgenden künftig Analekten zum 13. und 14. Jahrhundert III: Adolf von Nassau und England.

[3]) Const. 3, 540 nr. 577.

Digitized by Google

Diese Tatsachen bestimmen das moralische Bild Adolfs in unzweideutiger Weise. Wenn wir ihn in dem Augenblick, als endlich der Krieg losgehen soll, insgeheim mit dem Gegner anbändeln, und auf der andern Seite dem Bundesgenossen Hilfe versprechen sehen, die zu leisten er keine Anstalten ausser einigen Scheinbewegungen trifft, so brauchen wir keinen Anstand zu nehmen, das Doppelspiel Adolfs schon in einer früheren Zeit beginnen zu lassen, wo an seine Bündnispflichten noch nicht unmittelbar appelliert wurde, ein Unterhandeln mit Frankreich also nicht schimpflicher, sondern eher weniger ehrenrührig war als später. In der Tat gibt es noch weitere urkundliche Anhaltspunkte, die auf frühere deutsch-französische Verhandlungen zurückweisen.

Am 25. September 1296 streift Papst Bonifaz VIII. in einem Schreiben an den französischen König den heiklen Punkt der Reichslande, deren Raub Frankreich zum Vorwurf gemacht wurde, insbesondere der Freigrafschaft Burgund[1]). Die Antwort Philipps d. Schönen hierauf ist erhalten[2]), allerdings undatiert, aber mit grosser Wahrscheinlichkeit noch in den Ausgang desselben Jahres zu setzen. Ihr Inhalt bezeugt mit Bestimmtheit, dass zur Zeit ihrer Abfassung bereits von französischer Seite das Angebot eines schiedsrichterlichen Austrages der Streitpunkte an Adolf ergangen war. Da indess dieses Angebot ebensowohl schon durch den Bischof von Bethlehem übermittelt sein kann wie durch Musciatto, bereichert diese Urkunde zwar unsere Prozessakten, gestattet aber nicht, dieselben überzeugend zu datieren. Anders steht es mit einem zweiten Zeugnis aus der kurialen Sphäre.

Einer der Gönner Adolfs könnte aufstehen und sagen: Die Denkschrift ist freilich belastend, aber sie steht mit ihren Angaben allein und diese stehen chronologisch in der Luft; man bringe mir, bevor ich ihr Glauben schenken soll, ein Dokument, das unabhängig von ihr das Wirken des Musciatto bezeugt und zugleich zeitlich bestimmt! Ein freundlicher Zufall liefert uns dieses Dokument, das den Beweisring schliesst.

Am 13. Juni 1297 bestätigt Bonifaz VIII. dem Musciatto de' Franzesi den Besitz der Burgen von Poggibonsi und Fucecchio nebst den daran haftenden Reichsrechten, die ihm König Adolf verliehen habe ob tuorum exigentiam meritorum ac etiam propter grandia placitaque servitia, que sibi super conquirendis seu recuperandis imperii iuribus

---

[1]) Baronius-Raynaldus, Annales ecclesiastici 1296 § 29.

[2]) Kopp, Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen Römischen Reiches 3, 1, 198 not 3.

Digitized by Google

anteactis exhibuisti temporibus[1]). Wenn man die Frist veranschlagt, die es bedurfte, bis die Nachricht von Adolfs Schenkung nach Orvieto kam, und andererseits bedenkt, dass der Bankier schwerlich lange gezögert haben wird, die Verleihung durch den Papst bestätigen zu lassen, so kommt man auf Mitte Mai als den wahrscheinlichen Zeitpunkt von Adolfs Privileg für Musciatto, und als Ort, wo die Zusammenkunft beider stattfinden konnte, tritt dementsprechend Köln in den Kreis der Vermutungen. Unübertrefflich ist die Begründung des Privilegs. Weil der Finanzmann den König von dem Reichskrieg gegen Frankreich, der geraubtes Reichsgut zurückholen sollte, abbringt, wird er, der florentinische Emporkömmling, unter weiterem Ausverkauf von Reichsrechten mit einem Schlag zum grossen Grundherrn von Toskana befördert: und das nennt die Urkunde eine Belohnung für Beihilfe an der Herbeibringung verlorenen Reichsgutes. Dass die Verleihung die Provision für Musciattos Unterhändlerschaft darstellt, dass also Mitte Mai schon eine Bestechung stattgefunden hat, dürfte nach diesem Beleg kaum zweifelhaft sein. Ist aber hiedurch gesichert, dass schon damals Adolf Anlass hatte, den Florentiner tüchtig zu belohnen, so bleibt es doch noch fraglich, ob die erste oder die zweite Bestechungsreise Musciattos in den Mai zu setzen ist. Hier hilft nun wieder die Denkschrift selbst weiter.

Diether von Nassau, so heisst es, kam insgeheim nach Ryssel, wo ihn Musciatto aufsuchte und den vorberedeten Vertrag vollzog, was dem Diether 20 000 Pfund eintrug. Wie kam man gerade zu diesem Stelldichein? Der Umweg von der geraden Linie zwischen Paris und den Orten, wo sich das deutsche Hoflager befinden konnte, ist auffallend; noch befremdlicher aber, dass sie sich gerade in einer flandrischen Stadt getroffen haben sollen. Eine Summe wie Diethers Lohngeld nahm in barer Münze ein beträchtliches Volumen ein, das unauffällig durch das englandfreundliche Flandern zu bringen ein unnötig gefährliches Wagnis war, wenn sich die nähere und bei der Gesinnung der Landesherren gefahrlose Route über Lothringen und Luxemburg darbot. Musciatto war in den Niederlanden eine zu bekannte Persönlichkeit, um mit der Diskretion, von der das Gelingen des Unternehmens abhing, seine „goldbeladenen Saumtiere" im Jahr 1296, wo die Spannung zwischen Frankreich und Flandern dem Konflikt zudrängte, oder gar Anfang 1297, wo der Konflikt ausgebrochen war, nach Flandern zu führen. Nur ein Zeitpunkt lässt sich denken,

[1]) Digard, Fancon et Thomas, Les régistres de Boniface VIII. 701 nr. 1850. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz 4 (1908), 292 f. hat bereits den Zusammenhang der Urkunde mit der Bestechung K. Adolfs erkannt.

Digitized by Google

an dem die Reise Diethers nach Ryssel sich nicht nur erklärt, sondern sogar als das gegebene erscheint: als nämlich Philipp der Schöne diese Stadt belagerte und die französische Staatskasse wie die politische Leitung Frankreichs vor Ryssel[1]) anzutreffen war, also vom 23. Juni 1297 bis zur Übergabe der Stadt am 1. September.

Somit hätten wir folgende Datierung gewonnen: Erste Reise des Musciatto im Mai 1297; Reise Diethers von Ende Juni ab; zweite Reise Musciatto's nach Deutschland im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen, zu welchen die Vollmacht Philipps des Schönen vorliegt, demnach gegen Ende Juli.

3.

Hier ist der Augenblick gekommen, einen weiteren Belastungszeugen zu verhören, den man von der Beweisaufnahme ausschliessen zu dürfen geglaubt hat, weil man seine Aussage in der fabulistischen Kompilation des Johann Desnouelles gefunden hat. Nun sind allerdings die beiden Geschichtswerke, in denen ich die Erzählung von der Bestechung Adolfs ausserdem nachzuweisen vermag, ebenfalls recht getrübte Quellen; es sind die Chronographia[3]) und die Chronique Normande[4]). Auch die letztgenannte Kompilation, der wohl die Priorität unter den dreien zukommt[5]), aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts, steht nicht viel über dem Desnouelles. Aber unter einem doppelten Gesichtspunkt verdient auch dieses verdächtige Zeugnis die vollste Aufmerksamkeit. Einmal enthält die Chronique Normande in ihrem auf die Zeit Philipps des Schönen bezüglichen Teil zuweilen überraschend gute Nachrichten, welche uns sonst verloren sind und welche sie, wie ich das für eine andere Stelle nachzuweisen versucht habe[6]), zum Teil unverstanden und ohne eigene Redaktion wiedergibt. Vermutlich hat der Verfasser in solchen Partien aus mündlicher

---

[1]) Die kurze Angabe: ‚a Lille' schliesst wohl nicht aus, dass die Zusammenkunft vor der Kapitulation der Stadt, im Lager vor Ryssel stattfand. — Vgl. auch Bergengrün a. a. O. 104. Brosien a. a. O. 24.

[2]) Recueil des historiens des Gaules et de la France 21, 186, 188. Vgl. Bergengrün a. a. O. 106 ff. 110 ff.

[3]) Chronographia regum Francorum ed Moranville 1891|7. (Soc. de l'hist. de France).

[4]) Chronique Normande du 14e siécle ed Molinier 1882. (Soc. de l'hist. de France).

[5]) Eine kurze Zusammenfassung der Prioritätsfrage bei Molinier, Les Sources de l'histoire de France 4, 24 ff.

[6]) Kern, Die Anf. der franz. Ausdehnungspol. Kap. 11 am Anfang über die Verstimmung Herzogs Robert von Burgund gegen Philipp IV.

Digitized by Google

Überlieferung geschöpft, die über bereits fernliegende Ereignisse von ehemaligen Zeitgenossen verbreitet wurde, woraus sich die Intimität wie die Ungenauigkeit mancher Angaben erklärt. Zum zweiten haben wir nun schon genügend anderes Material, um auch eine ihrer Herkunft nach zweifelhafte Aussage, soweit sie sich mit heterogenen unverdächtigen Zeugnissen berührt, berücksichtigen zu dürfen. Dies führt zur inneren Prüfung der Stelle, welche lautet (Chr. Norm. 7 f.):

Im Lager vor Ryssel sagt der Graf von Hennegau zu Philipp dem Schönen que le roy d Alemaigne estoit moult convoiteux et que, se il avoit (Jean Desnouelles: s il lui envoioit) aucun present de deniers, que tost lui feroit la guerre cesser. Donc lui envoia le roy quatre sommes (J. Desn. besser: sommiers) de deniers par Jaques de Saint Pol, qui trouva le roy Ardouffle a Coulongne sur le Rhin et luy dist salus de par le roy de Franche qui luy prioit qui il ne fust point en l aide de ses anemis pour luy grever et que a sen coursonnement il avoit fait serment qu il n acroisteroit ses fiefs sur l'empire; si luy prioit qu il wardast son serment aussy bien comme il volloit le sien warder. Adonc lui fist Jaques le present et le roy le receut moult lieement et promist que il ne se mellerroit pour l une partie ne pour l autre. Et ainsy rechut grant Somme (J. Desn.: plente) de deniers de cascune partie.

Hier fallen uns sofort drei Namen ins Auge, welche sich mit den früher besprochenen Aussagen berühren: die französische Bestechungsgesandtschaft nimmt ihren Ausgang von dem Lager vor Ryssel, ihr Führer ist der Graf von S. Pol[1]), ihr Ziel Köln. In der Tat befand sich dort Adolf im Mai und Juni 1297. Allerdings könnten die vier geldbeladenen Saumtiere, vorausgesetzt, dass sie von der Belagerung von Ryssel (ab 23. Juni) weg aufgebrochen sind, Adolf kaum noch dort getroffen haben. Das Itinerar des Königs, so wie es heute vorliegt, gestattet keine abschliessende Entscheidung darüber, ob es möglich war, dass der Graf von S. Pol, von Ryssel kommend, Adolf wirklich noch zu Köln fand. Wir werden diese Schwierigkeit späterhin zu lösen suchen; zunächst ist wichtig für uns die Verbindung, in die der Chronist Adolfs Aufenthalt in Köln und die Belagerung von Ryssel mit der Bestechungsgeschichte bringt. Auf die Einführung des Grafen von

[1]) Dass der Graf Jakob von S. Pol genannt ist, während nach Const. 3, 539 nr. 576 Graf Wido zu Unterhandlungen mit Adolf bevollmächtigt wird, ist eine so leicht erklärliche Verwechslung (sie findet sich ebenso Chron. Norm. 14 = Chronographia 78 und daselbst 81), dass sie der auffallenden Übereinstimmung im Familiennamen mit Const 3 nr. 576 kaum von ihrem Wert etwas nimmt; sie beweist nur noch deutlicher die Unabhängigkeit beider Zeugnisse voneinander.

Digitized by Google

Hennegau wird man weniger Gewicht legen, es ist dies ein novellistischer Zug: über Adolfs Geldbedürfnisse brauchte die französische Regierung keine Aufklärung von aussen her. Überdies erscheint Johann von Avesnes der zeitgenössischen und späteren Geschichtsschreibung gern als Anstifter von Unternehmungen Philipps des Schönen[1]), was nahe genug lag, da er im flandrischen Krieg die rechte Hand Frankreichs war. Immerhin werden wir auf die Bedeutung, die Hennegau bei dem Abfall Adolfs von der englischen Sache gespielt haben kann, zurückkommen.

Endlich bringt die Chronik von S. Denis noch einen kleinen Beitrag zu unseren Akten. In einzelnen Handschriften wird mitgeteilt, K. Adolf habe Frankreich abgesagt, aber als er den Krieg anfangen wollte, sei er durch den Abfall unter seinen Leuten gezwungen geworden, diese Absicht aufzugeben; dann heisst es weiter: mais apres une piece de temps se fist la paix entre le roy de France e ledit Adulphe la veille de Penthecouste par telle maniere que ledit Adulphe auroit a femme la seur au roy de France et partant fu la pais confermee[2]). Die Verwechslung K. Adolfs mit K. Albrecht (bzw. dessen Sohn) in der letzten Angabe liegt auf der Hand; es fragt sich für uns nur, ob mit der Zeitangabe, der Frieden sei am Pfingstsamstag (ohne Jahr) geschlossen worden, etwas anzufangen ist. Nun ist die Frage nach der Herkunft des ganzen Passus mit Sicherheit nicht auszumachen, bevor die kritische Ausgabe der Chronik von S. Denis vorliegt. Ich habe eine beträchtliche Anzahl von Handschriften durchgesehen, ohne zu einem Ergebnis zu kommen. Doch scheint mir festzustehen, dass die ganze Erzählung über Adolf, soweit sie über Wilhelm von Nangis hinausgeht, sich in den meisten und ältesten Handschriften nicht findet. Von der Art, wie ein späterer Kompilator diese Erzählung zusammengebaut hat, gewann ich folgenden Eindruck.

Es lagen ihm zu Grund 1. die Erzählung des Wilhelm von Nangis, 2. bestimmt die Einsicht in den echten Absagebrief Adolfs, der im

[1]) So ebenfalls bei Desnouelles a. a. O. 189 für die habsburgisch-französische Heiratsverbindung, in den Annales Gandenses (ed. Funck-Brentano in der Collection de Textes inédits, 46) für das holländisch-franz. Bündnis von 1296. — Bemerkt sei noch, dass die dem Grafen von S. Pol in den Mund gelegte Rede über den Krönungseid der Redeweise der Zeit entspricht. Vgl. Regesta imperii 6, 1920.

[2]) Recueil des historiens des Gaules et de la France 20, 661 D. Vgl. Bergengrün a. a. O. 92 f. Die Art, wie Leroux, Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378 (1882), 67 ff. diese u. a. chronikalische Angaben mit denen des Desnouelles und Musciatto verquickt, bedarf keiner besonderen Widerlegung mehr.

Digitized by Google

französischen Kronarchiv lag. Dieses Aktenstück galt es in den Text zu verweben, und es geschah unter einer recht exakten Übersetzung der Originalurkunde[1]). Beide Elemente galt es nun zu verbinden und das ganze hübsch pikant zu gestalten; dazu diente die altbekannte Trop-Alemant-Episode, die so gut hereinpasste, und die Adolf in den Mund gelegte Thronrede, die nichts ist als eine paraphrastische Ausspinnung des Fehdebriefes; ungeschickt ist nur, dass bei der Einfügung dieses neuen Stoffes eine zweimalige Absage Adolfs konstruiert werden musste. Wie kam aber jenes seltsame Datum des Pfingssamstages in den Text? Zu bemerken ist, dass auch solche Handschriften, welche den Fehdebrief und das Trop Alemant kennen, diesen Punkt ignorieren; er scheint nur vereinzelt in der Überlieferung vorzukommen[2]). Es ist denkbar, dass eine Reihe von Abschreibern dieses Datum, mit dem sie in seiner verstümmelten Form nichts anzufangen wussten, absichtlich ausliessen; vielleicht stand aber auch in der ersten Handschrift, die es brachte, die Jahresangabe noch dabei. Jedenfalls scheint es mir wahrscheinlich, dass der Kompilator, der den Pfingstsamstag hereinbrachte, ihn nicht aus novellistischer Quelle oder eigener Erfindung — denn es ist ja eine ganz trockene, die Phantasie nicht anregende dürftige Angabe — sondern wie den Fehdebrief aus irgend welcher urkundlichen Quelle entnommen hat. Sehr viel lässt sich freilich auch unter dieser Annahme damit nicht anfangen. Halten wir aber doch einstweilen die Möglichkeit fest, dass die Angabe: „am Pfingstsamstag [. . .] machte K. Adolf Frieden mit Frankreich", auf irgend eine zeitgenössische Notiz zurückgeht. —

Wir haben uns durch das Gestrüpp der Adolf belastenden Aussagen hindurchgearbeitet. Es ist nicht unbedenklich, so verschiedenartiges Material verweben zu wollen. Immerhin müssen wir versuchen, den Tatbestand aufzubauen, wobei wir ziemlich sicher gehen werden, wenn wir die chronikalischen Aussagen, nur soweit sie in der Denkschrift und den Urkunden eine Stütze finden, verwenden. Eine solche

---

[1]) Für die Treue des Chronisten ist hervorzuheben, dass er das Datum des Wilhelm von Nangis für die Kriegserklärung nach dem Datum des Fehdebriefes verbessert. Die Datierung Donnee a Maubeuge la seconde kalende de Novembre ist eine Verlesung (Const. 3, 501 nr. 524: Datum apud Nûrenberg, II. kalend. Septembris), die wohl nicht dem Übersetzer (die meisten Hss. haben richtig Nurenberge, wie auch der Druck bei P. Paris, Les grandes chroniques de S. Denis 5 (1837), 110), sondern späteren Kopisten zur Last fällt.

[2]) So fehlt die Angabe auch bei P. Paulin a. a. O. 112, ferner in den Anc. chron. de Flandres (Recueil des hist. 22, 350) und der Chronographia a. a. O. 1, 44 (vgl. daselbst Annm. 4).

Digitized by Google

Rekonstruktion hat natürlich zum Teil nur hypothetischen Wert, dürfte aber beim heutigen Stand unsrer Kenntnis unumgänglich sein.

Im Frühjahr 1295 lässt Philipp IV. durch den Bischof von Bethlehem und den Dominikanerprior von Paris Adolf sondieren und bringt dabei einen schiedsrichterlichen Austrag der deutsch-französischen Streitpunkte in Anregung, worauf er sich später dem Papst gegenüber beruft[1]). Die darauffolgende Verschleppung des Krieges vermindert die von Adolf drohende Gefahr und lässt die angebahnten Verhandlungen ruhen. Erst das Jahr 1297, der Beitritt Flanderns zur englischen Liga und der bevorstehende ernstliche Kriegsbeginn drängt die Frage, ob sich Adolf nicht gütlich gewinnen lasse, in den Vordergrund. Musciatto begibt sich, vielleicht in Begleitung des Grafen Wido von S. Pol[2]), Mitte Mai zu Adolf nach Köln, bringt seine mitgebrachten 30000 Pfund an den Mann und kehrt mit günstigen Ergebnissen, einem Vertrag „pourparle et accorde", sowie für sich selbst mit dem Gewinn grosser toskanischer Reichsländereien zurück; der vorläufig beredete Vertrag mag eine schriftliche Spur hinterlassen haben, aus der hervorging, dass es am 1. Juni (Pfingstsamstag) zu einer Verständigung zwischen Adolf und Philipp dem Schönen kommen sollte: Adolfs Bruder soll sich zwecks näherer Besprechung im französischen Lager einfinden. Ende Juni oder Anfang Juli besucht denn auch Diether von Nassau das Lager von Ryssel, bekommt seine Summe und schliesst den vorberedeten Vertrag im Auftrag Adolfs ab. Dies sind die „Glaubwürdigen Zeugnisse" für Adolfs Friedensliebe, von denen die Urkunde vom 30. Juli redet. Es wird aber noch eine weitere Zahlung ausbedungen,

---

[1]) S. oben S. 432.

[2]) Bei dem grossen Geldbetrag, den der Florentiner mit sich führte, dürfte sich die Bedeckung und etwa auch Kontrolle durch einen französischen Baron nahegelegt haben. Dass die Denkschrift nichts davon sagt, ist belanglos, da ja Musciatto die eigentlichen Verhandlungen geführt haben mag, überdies die Denkschrift ihn so sehr zum Mittelpunkt hat, dass sie von den Leistungen anderer, soweit sie nicht für die finanziellen Aufstellungen in Betracht kamen, regelmässig schweigt. Dass die Denkschrift die Überwachung durch einen französischen Baron so wenig gern zugibt wie jene Schenkung von toskanischen Burgen, begreift sich leicht, und wenn die Urkunde vom 30. Juli dringend dazu anregt, dem Musciatto bei seiner zweiten Reise den Grafen von S. Pol zum Begleiter zu geben, so wird bei dem ersten Geldtransport im Mai dasselbe angenommen werden dürfen. — Der schwache Punkt an der oben versuchten Rekonstruktion ist der, dass die von der Chron. Norm. erzählte Gesandtschaft des Grafen von S. Pol in zwei Sendungen zerlegt werden muss, um sie mit der Denkschrift und jener Urkunde in Einklang zu bringen. Aber wie leicht lässt sich bei der mündlichen Überlieferung, die wir für die Chron. Norm. annehmen, eine solche verdichtende Vereinfachung der Hergänge erklären.

Digitized by Google

um den Verrat seiner Grösse entsprechend zu bewerten, und zu diesem Zwecke begibt sich in den letzten Tagen des Juli abermals eine französische Gesandtschaft (von Ryssel aus) nach Deutschland: Musciatto, um die Soldverträge, oder wie man es nennen will, mit Adolf und seiner nächsten Umgebung zu perfizieren, der Graf von S. Pol (und Gottfried von Brabant?) dagegen mit der Vollmacht, im deutsch-französischen Schiedsgericht und den entsprechenden Friedensverhandlungen zu wirken.

Damit lassen sich die niederländischen Vorgänge wohl vereinigen. Eben im Mai 1297 kommt das Bündnis Johanns von Hennegau mit Frankreich zum Abschluss. Vielleicht steht das in engem Zusammenhang mit der Bestechung Adolfs. Seit 1296, mindestens aber seit der Kriegserklärung Flanderns im Januar 1297 stand diesem Bündnis nichts im Wege. Weshalb zögerte also der staatskluge Avesnes noch fünf Monate mit der offiziellen Entscheidung für Frankreich? Der Umstand, dass Philipp IV. dem Grafen am 12. Juni unter anderem die Versicherung gibt, dass die französischen Ansprüche auf Osterbant das Reich nicht schädigen sollten, und mit Johann sich auf schiedsrichterliche Festlegung der deutsch-französischen Grenze einigt[1]), widerspricht einem solchen Zusammenhang jedenfalls nicht. Johann zögerte mit dem offenen Beitritt zur französischen Sache so lange, bis er Gewissheit erlangte, dass ihm Adolf nicht gefährlich werde und etwa sein Land von der Ostseite anfalle, während er diese entblösste, indem er sein Kontingent zum französischen Heere stossen liess. Dies stützt nun wieder die Angaben der Chronique Normande. Zum raschen Abschluss mit Adolf wurde Frankreich im Mai, vor allem auch durch die Rücksicht auf Hennegau bewogen; dies hat der Chronist zu jenem Rat Johanns an Philipp d. Schönen verdichtet.

Die Urkunde Philipps IV. vom 12. Juni bedeutet so ein gewisses formales Entgegenkommen nicht nur gegen Hennegau, sondern auch gegen Adolf, mit dem ja ebenfalls, dem Namen nach wenigstens, ein Schiedsvertrag über die Grenzfragen zustande kommen sollte.

Dass Adolf gerade an jenem Pfingstsamstag (1. Juni) die Acht gegen Wido von Flandern aufhob, beweist nichts gegen unsere Annahme: das musste Adolf des Scheines wegen tun, seit Wido offiziell sein Bundesgenosse, Hennegau auf französische Seite getreten war. Mit wirkungslosen Worten hat Adolf ja auch fernerhin aufs eifrigste die englische Partei unterstützt. Ja es scheint, als ob die Fürstensprüche

---

[1]) Devillers, Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainant et de Luxembourg. Cartulaire de Hainant 3 (1874), 555 nr. 399.

Digitized by Google

des 1. Juni, durch welche auch Johann von Avesnes unter auffallend milder Behandlung zum Austrag seines Streites mit Flandern an den Hof geladen wurde[1]), sehr wohl die Billigung Frankreichs und Hennegaus hätten finden können[2]).

Soll noch ein kurzes Wort zur Beurteilung Adolfs gewagt werden, so mag im Jahr 1295 die Ergebnislosigkeit der französischen Annäherung nicht allein auf der Verflachung der Kriegsgefahr und auch nicht, wie die Denkschrift hämisch bemerkt, auf der ungenügenden „Fundierung" der Gesandten beruht haben; vielleicht hat auch ein ehrlicher Widerwille des Königs gegen solch heilloses Doppelspiel mitgewirkt. Erst die fortdauernde Erfahrung der Unfähigkeit zu selbständig durchgreifendem Handeln, die mehrjährige demoralisierende Gewöhnung, ohne Gegenleistung von englischem Gelde zu leben, das Beispiel der andern und eine gewisse Resignation mag Adolf allmählich zu dem Feilschen mit seiner Ehre entwürdigt haben. Er war zu wenig Staatsmann, um die Grenze zu sehen, unter die ein König beim diplomatischen Geschäft nicht gehen darf, ohne sich selbst aufzugeben.

In dieser Verwilderung eines ehrlichen Ritters, den kurfürstliche Gewissenlosigkeit zu einem bettelhaften Königtum erhoben hatte, mag man den tragischen Zug nicht verkennen.

4.

Die Anklage hat ihr Wort gesprochen; was hat der Verteidiger von Adolfs Integrität dem entgegenzustellen? Seine Aufgabe ist nicht leicht, denn mit der alten Methode, die belastenden Aussagen als unglaublich zu verwerfen, geht es nicht mehr, nachdem die Doppelzüngigkeit Adolfs vom 30. Juli, Musciattos Wirken sogar von Mitte Mai ab urkundlich festgelegt sind und der Kronzeuge, unsere Denkschrift, seine Wahrhaftigkeit in den Hauptpunkten über alle Anzweifelungen glänzend behauptet hat. Aber bleibt dem Vorkämpfer für Adolfs Unschuld nicht noch eine ganz gewichtige Waffe: das Schweigen all der vielen Feinde Adolfs, die ihn vor und nach seinem Sturz mit dem erdenklichen Schimpf übergossen; hätten sich wohl die Kurfürsten, die ihn absetzten, hätte sich Albrecht I., das betrogene England, so mancher Chronist, der Adolfs Nichterfüllung der englischen Bündnispflichten herbe tadelt, dieses Prachtstück berechtigter Polemik entgehen

[1]) Const. 3, 543 nr. 582.

[2]) Auch von Wido von Flandern hat Adolf in jenen Tagen noch Geld bezogen. Winkelmann, Acta imperii inedita 2, 174 (1297 iuni 3); Funck-Brentano, Philippe le Bel en Flandre (1899), 246. — Ob für die Aufhebung der Acht?

Digitized by Google

lassen? Ein argumentum e silentio hätte hier nichts Verfängliches: man darf ruhig annehmen, wenn jene Kreise um die Bestechung gewusst hätten, dann hätten sie nicht darüber geschwiegen. Darf man nun daraus, dass ihnen allen das Faktum unbekannt geblieben ist, nicht schliessen, es habe gar nicht existiert?

Es lässt sich leicht erweisen, dass selbst die Kurie, die bestunterrichtete Macht des Abendlandes, trotz der besonderen Aufmerksamkeit, die Bonifaz VIII. dem französisch-englisch-deutschen Krieg zuwandte, von der Bestechung Adolfs keine Ahnung hatte. Denn wenn der Papst im Januar 1300 den Diether von Nassau zum Erzbischof von Trier erhob, nachdem er mit Eifer einen Kandidaten gesucht hatte, der zu Frankreich in keinen guten Beziehungen stände und z. B. den Bruder Johanns von Hennegau, wegen dessen französischer Allianz ausschlug[1]), so war es dem Papst wohl unbekannt, dass Diether dritthalb Jahre zuvor reichere Löhnung von Frankreich empfangen hatte, als irgend ein anderer Prälat; er hielt im Gegenteil, entsprechend der ehemaligen offiziellen Haltung Adolfs von Nassau, Diether für einen Gegner Frankreichs.

Aber ich glaube doch nicht, dass dieses Nichtwissen fast sämtlicher Zeitgenossen unsern Angeklagten irgendwie entlastet; es beweist eben nur, dass das Geheimnis gut gewahrt worden ist. Dass Adolf an der Heimlichkeit der Verhandlungen das grösste Interesse hatte, braucht nicht besonders betont zu werden. Aber auch Frankreich durfte seine Karten nicht aufdecken, musste vielmehr wünschen, dass der Abfall Adolfs den englischen König und die verratenen, durch das Versagen der Reichsgewalt an Frankreich ausgelieferten Reichsgebiete Bar und Pfalzburgund völlig unvorbereitet träfe. Wie viel lag für das Gelingen des flandrischen Feldzuges daran, dass Wido vergeblich auf den deutschen Zuzug hoffte; die ganze französische Kriegskalkulation war auf der Heimlichkeit von Adolfs Frontwechsel aufgebaut.

Man bedenke, von wie vielen diplomatischen Unternehmungen Philipps des Schönen die zeitgenössischen Geschichtsschreiber und die nicht unmittelbar beteiligten Höfe keine Ahnung hatten. Es ist doch im allgemeinen zu jener Zeit sehr gute Diplomatie gemacht worden, wovon wir freilich nur ab und zu einen Eindruck erhalten, wenn, wie in Barcelona oder London, uns die Reste vertraulicher Korrespondenzen entgegenkommen. Von solchen Missionen aber, wie die des

---

[1]) Kervyn de Lettenhove, Etudes sur l'histoire du XIII^e siécle (= Mémoires de l'académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique 28 (1854), 79). Vom 23. Januar, nicht vom siebzehnten.

Digitized by Google

Musciatto gewesen sind, ist das wenigste oder nichts dem Pergament anvertraut worden. Posthume Enthüllungen Eingeweihter waren zu jener Zeit noch nicht in Schwung; es ist hauptsächlich das Bedürfnis einer finanziellen Rechenschaft, das die diplomatischen Indiskretionen der Denkschrift Musciattos hervorgelockt hat. Von den wenigen, die auf französischer Seite um die Bestechung Adolfs wussten, hat dann doch der eine oder der andere, vielleicht ein Angehöriger der Familie S. Pol Bemerkungen gemacht, deren Echo wir in späteren französischen Geschichtsbüchern finden, während die Hauptchronisten der Zeit über diese Vorgänge wie über zahlreiche andere Aktionen ihrer Regierung nichts zu berichten wissen.

Dann ist dem Andenken Adolfs auch sein früher Sturz zustatten gekommen. Bei längerem Leben wären seine schimpflichen Beziehungen zu Frankreich leichter irgendwie zur Kenntnis seiner Gegner gedrungen. Der Fluch Deutschlands, einen König zu besitzen, der seine Existenz und Politik mit ausländischen Mitteln bestritt, wäre immer deutlicher hervorgetreten. So aber warf das Ende Adolfs einen schützenden Schleier auf die Vorgänge seiner letzten Jahre. Besonders die Gegnerschaft Albrechts von Östreich war für seinen Leumund das grösste Glück. Denn mit diesem Feind im Osten ward sein Versagen im englischen Krieg auch für seine Kritiker zur Genüge erklärt: der Argwohn der Bestechlichkeit richtete sich trotz Adolfs notorischer Geldbedürftigkeit nicht gegen ihn, da man dieses Motives nicht bedurfte, um seine Untätigkeit zu begreifen. Wir haben hier nicht zu untersuchen, inwieweit wirklich schon im Jahr 1297 die Haltung des Herzogs von Östreich Adolfs Bewegungsfreiheit gelähmt hat oder nur Vorwand für seine Untätigkeit war, inwieweit umgekehrt seine würdelose Haltung im englischen Krieg seinen Sturz beschleunigt hat. Soviel steht fest, dass das Jahr 1298 nachträglich apologetisch für Adolf gewirkt hat und die Gruppe der Chronique Normande steht mit ihrer Interpretation von Adolfs Untergang beinahe allein, wenn sie die flandrische Partei[1]) den König dafür töten lässt, dass er von beiden Seiten Geld genommen habe. Im allgemeinen überwog die Ansicht, dass die östreichische Partei das Reichsoberhaupt an der Erfüllung seiner Bündnispflichten gehindert habe.

Hiefür ist ganz bezeichnend die Äusserung Giovanni Villanis, der wohl Gerüchte von Adolfs Bestechung gehört hat, ihnen aber keinen

[1]) les parens du conte de Flandres — parentes hat die Chronographia, Johann Desnouelles dagegen li baron.

Digitized by Google

Glauben schenken will[1]): A Guanto era il conte di Fiandra per attendere il re d'Alamagna, il quale per più moneta, che si disse c'hebbe dal re di Francia, non venne, come havea promesso e giurato; e chi disse che 'l detto re d'Alamagna rimase per guerra, che 'l re di Francia per suoi danari e promessa di parentado li fece muovera al duco d'Osterich: ed a questo diamo più fede.

So rettet selbst für den klugen Florentiner Albrecht die Ehre Adolfs. Nur schade, dass wir mehr wissen und dass, was von Villanis Landsmann uns ausgeplaudert ward, die günstigere Annahme zerstört. Merkwürdig bleibt es übrigens, dass Villani von der Bestechung etwas vernommen hat und doch dem Gerücht mehr Glauben schenkt als er oben Wort haben wollte; dies zeigt er gleich darauf, wenn er schreibt[2]): . . . havendo i principi d'Alamagna privato Attaulfo della elettione dello imperio per cagione della sua dislealtade e perchè s'era allegato col re di Francia per sua moneta e tradito il re d'Inghilterra.

Sollte zwischen den Firmen der Franzesi und der Villani irgend ein geistiger Kanal bestanden haben, aus dem der weltläufige Historiker eine abgeleitete Kunde von Adolfs dunkler Tat schöpfte? Alles in allem genommen müssen wir uns wundern, dass, während so viele diplomatische Verhandlungen jener Zeit verschollen sind, uns über einen Vorgang, der so sehr das Licht scheute, nicht so wenig, sondern so viel bekannt ist.

---

[1]) Muratori, Rerum Italicarum Scriptores 13, 358.

[2]) A. a. O. 359 f.

Digitized by Google

Franz von Lisola und der Ausbau der Tripleliga in den Jahren 1670 und 1671.

Von

Alfred Francis Pribram.

In dem Buche „Franz von Lisola und die Politik seiner Zeit" (Leipzig 1894) habe ich dem Bedauern darüber Ausdruck geliehen, dass die offizielle Korrespondenz Lisola's mit Kaiser Leopold I. aus den Jahren 1670 und 1671 im Haus- Hof- und Staatsarchive trotz eifrigster Nachforschung nicht aufzufinden war. Ich suchte damals an der Hand der Privatbriefe Lisola's an einige der hervorragendsten Ratgeber des Kaisers — Montecuccoli, Lobkowitz, Hocher, Schwarzenberg — den Anteil festzustellen, den Lisola an den Ereignissen jener Jahre genommen hat. Nun wurde mir vor mehr als Jahresfrist von der Leitung des oben genannten Archives mitgeteilt, dass bei Neuordnung gewisser Bestände die für verloren gehaltenen Berichte Lisola's und die entsprechenden Weisungen Leopolds I. gefunden worden seien. Ich habe dieselben durchgesehen und konstatiert, dass eine neuerliche Erörterung der Gesamtpolitik des Wiener Hofes in den Jahren 1670 und 1671, wie sie damals im Zusammenhange mit der Lebensbeschreibung Lisola's versucht worden ist, überflüssig wäre, da man an den dort ausgesprochenen Urteilen in allen wesentlichen Fragen auch heute noch wird festhalten können. Wohl aber gestatten die neuen Materialien eine Frage, die damals im Mittelpunkte der Erörterungen stand und Anlass zu fortwährenden Konflikten zwischen der Wiener Regierung und Lisola gab, die des Ausbaues der Tripleliga durch den Beitritt des Kaisers zu derselben, wesentlich zuverlässiger zu beantworten, als dies seiner Zeit möglich war. Diese Ergänzung und Berichtigung zu bieten, ist der Zweck der vorliegenden Abhandlung. Um

Digitized by Google

sie nicht zu breit werden zu lassen, wurde davon Abstand genommen, die Haltung Lisola's und seines Hofes zur Tripleliga in den Jahren 1668 und 1669 neuerdings zu behandeln. Aus demselben Grunde wurde auch auf die Würdigung der grossen publizistischen Tätigkeit Lisola's in den Jahren 1670 und 1671 verzichtet. Für diese Dinge sei ein für allemal auf die Abschnitte 15 bis 17 meines Buches über Lisola und auf die dort und in den Anmerkungen der vorliegenden Arbeit verzeichnete neuere Literatur verwiesen. Dafür habe ich wenigstens Bruchstücke einzelner besonders eindrucksvoller Berichte mitgeteilt; sie werden hoffentlich auch in der dem lateinischen Originale sich anlehnenden Übersetzung Interesse erwecken.

Was dem Leser der Korrespondenz zwischen der Wiener Regierung und Franz von Lisola sogleich ins Auge fällt, ist die Unbotmässigkeit des Gesandten. Er erscheint nicht als Vollstrecker der kaiserlichen Aufträge; er betreibt selbständige Politik; eine Politik, die seinen Vorgesetzten meist nicht passt und von ihnen missbilligt wird, an der er aber trotzdem festhält. Er verhandelt mit seiner Regierung nicht wie ein Beamter, sondern wie der Bevollmächtigte eines befreundeten Fürsten; mit den übrigen Regierungen wie der leitende Minister des Kaisers. Man begreift, dass Konflikte nicht ausbleiben konnten. Selten ist ein Gesandter von seiner Regierung so oft desavouiert worden als Lisola. Immer wieder haben die leitenden Wiener Kreise die Verantwortung für das, was er gesagt und getan hatte, abgelehnt, immer wieder wurde er ermahnt, sich an die ihm zugegangenen Weisungen strikte zu halten, immer wieder wurde ihm mit der Strafe der Abberufung für den Fall weiteren Ungehorsams gedroht. Allein nichts bewog Lisola, von jener Politik abzulassen, die zu verfolgen er im Interesse des Kaisers für unerlässlich hielt. Er wich vor den Drohungen zurück, gab Stellungen auf, die er schon gewonnen hatte, fügte sich scheinbar den Befehlen seiner Vorgesetzten, suchte aber nach anderen Wegen, nach anderen Mitteln, um sich dem Ziele zu nähern, das er unverrückt im Auge behielt. Auch Kaiser Leopold hat das Vorgehen Lisola's oft missbilligt; aber niemals hat er sich entschliessen können, ihn fallen zu lassen; auch dann nicht, als die einflussreichsten seiner Ratgeber die Entlassung Lisola's als eine notwendige Vorbedingung für die Erhaltung des Friedens erklärten. Das zeugt zweifellos für die politische Befähigung des Monarchen, zugleich aber auch dafür, dass er im Grunde seines Herzens den leitenden Gedanken seines Gesandten teilte, dass auch er die Niederringung Frankreichs nicht nur im In-

Digitized by Google

teresse des Hauses Habsburg, sondern auch in dem ganz Europa's für notwendig, die Erreichung dieses Zieles aber nur für möglich hielt, wenn alle von Frankreich bedrohten Mächte zu einträchtigem Vorgehen gebracht werden könnten. Deswegen hat Leopold die Ungnade, mit der er seinem hitzigen Vertreter oft genug drohte, nicht eintreten lassen, deswegen hat er ihn, allen Bemühungen der zahlreichen mächtigen Gegner zum Trotze, die Lisola in der nächsten Umgebung des Herrschers besass, von dem Schauplatze nicht abberufen, auf dem derselbe im Sinne der Offensivpolitik gegen Ludwig XIV. tätig war. Und um so höher ist diese Standhaftigkeit des Monarchen einzuschätzen, als ihm das ungestüme, wagelustige Wesen Lisola's durchaus nicht sympatisch, er auch oft mit den Mitteln nicht einverstanden war, die sein Gesandter anwandte, um an's Ziel zu kommen. Er wollte eben nicht auf die Tätigkeit eines Mannes verzichten, dessen Grundidee er billigte, von dessen Uneigennützigkeit, Patriotismus und Unermüdlichkeit im Dienste des Staates er so viele Proben erhalten, dessen seltene diplomatische Begabung er schätzen gelernt hatte und für dessen Wert nichts vernehmlicher sprach, als der unversöhnliche Hass, mit dem ihn Ludwig XIV., des Kaisers grosser Gegner, verfolgte. In diesem Sinne der Billigung des Zieles, das Lisola anstrebte, aber der entschiedenen Missbilligung der Wege, die er einschlug, um dasselbe zu erreichen, gestalteten sich die Beziehungen des Kaisers zu seinem Gesandten, seitdem der im Mai 1668 geschlossene Friede von Aachen dem Kriege zwischen Ludwig XIV. und den Spaniern ein vorläufiges Ende bereitet hatte[1]). Leopold war von der Notwendigkeit des Kampfes gegen Frankreich nicht weniger überzeugt als Lisola; aber er wollte den Bruch mit dem übermütigen Gegner nicht herbeiführen, bevor er einer entsprechenden Unterstützung durch die übrigen Feinde Ludwigs XIV. sicher war[2]). Und da er an der Aufrichtigkeit der Erklärungen Karls II. von England zweifelte; aus dem Verhalten der Generalstaaten der Vereinigten Niederlande schloss, dass diese lediglich ihre Sonderinteressen im Auge hatten; da er ferner keine Möglichkeit erblickte, die hohen Forderungen der Schweden zu erfüllen; da die Spanier wohl zum Kriege reizten, aber weder selbst die notwendigen Rüstungen vornahmen noch dem Kaiser

---

[1]) Für die damalige Situation vergl. Mignet ‚Nég. rel. à la succ. d' Espagne' II 626 ff. und III 1 ff., Pribram, Lisola 434 ff; Lefèvre—Pontalis Jean de Witt II 480 ff.; Legrelle, La diplomatie française et la succession d'Espagne I 158 ff.

[2]) Dass Leopold damals nicht an einen gänzlichen Wechsel der österreichischen Politik dachte und anderseits nicht ein Werkzeug in den Händen von Auersperg und Lobkowitz war, habe ich Lisola 416 ff. gezeigt. Vgl. auch Immich M., Gesch. des europäischen Staatensystems etc.; 61 Anm.

Digitized by Google

die von diesem als unerlässlich bezeichneten Subsidien zusagten; da im Reiche der ehrlichen Freunde wenige, dagegen neben manchem offenen Feinde viele Unzuverlässige zu finden waren, zeigte Leopold I. nur geringe Neigung auf die Pläne Lisola's einzugehen, der ihn nach dem Abschlusse des Aachner Friedens zuerst zum Eintritt in die Tripleliga, später aber — vornehmlich den Wünschen de Witt's Rechnung tragend — zum Eingehen eines Defensivbündnisses mit den Mitgliedern dieser Liga, den Seemächten und Schweden, zu bewegen suchte[1]). Lisola bekam scharfe Worte zu hören, als er seiner Regierung im Februar 1669 einen von ihm verfassten Entwurf eines Defensivbündnisses zwischen Leopold I. und dessen Verbündeten — die noch nicht genannt waren, zu denen man aber in erster Linie die Mitglieder der Limburger Allianz von 1668[2]) rechnete — einer- und den Mitgliedern der Tripleliga anderseits übersandte[3]). Und als er die Vorwürfe seiner Regierung mit einer eingehenden Erörterung der Lage erwiderte, die zugleich eine Rechtfertigung seines Vorgehens bedeuten und die Notwendigkeit und Nützlichkeit des von ihm vorgeschlagenen Defensivbündnisses für den Kaiser und dessen Haus beweisen sollte, wurde er aus dem Haag nach Brüssel versetzt und ihm jeder weitere Schritt in dieser Frage auf das strengste untersagt. Eine ähnliche Situation ergab sich im Herbste 1669, als Leopold I., dem wiederholten Drängen der Spanier weichend, seine Bereitwilligkeit kundtat, sich in irgend einer Form mit den Tripleligisten zu einigen. Lisola, der die Erklärungen seines Herrn für ernst hielt oder sie wenigstens so nahm, stürzte sich mit dem grössten Eifer in die Verhandlungen und meldete schon Ende September nach Wien, er habe Hoffnung, einen Vertrag durchzusetzen, durch den der Kaiser sich verpflichten würde, die Garantie des Aachner Friedens unter denselben Bedingungen zu übernehmen, wie die Tripleligisten dies getan[4]), wogegen diese sich zur Hilfeleistung an den Kaiser, falls dessen Besitzungen während eines aus dieser Verpflichtung entstandenen Krieges von dem Friedensbrecher

[1]) Für diese Verhandlungen vgl. Pribram Lisola 454 ff.

[2]) Mainz, Trier, Lothringen; das Bündnis wurde Ende Oktober 1668 geschlossen; vgl. Mentz G., Johann Philipp Schönborn I 151 ff; und Landwehr von Pragenau „Joh. Phil. v. Mainz und die Marienburger Allianz" (Mitt. des Inst. f. ö. Gesch. XVI. 585).

[3]) Abgedruckt in dem Werke „Österreichische Staatsverträge"; England I 158 ff.; Inhaltsangabe, „Lisola" 465 Anm. 2.

[4]) Vgl. die darauf bezüglichen Bestimmungen des Westminstervertrages vom 25. April (a. st.), Du-Mont, Corps diplomatique VII/I 92; besonders Art. IV, V und die ebenda VII/I 107 ff. abgedruckte Garantieerklärung d. d. 7ten Mai und Acceptation des spanischen Bevollmächtigten d. d. 9ten Mai 1669.

Digitized by Google

angegriffen werden würden, und überdies verpflichten wollten, ohne Wissen und Willen des Kaisers weder Waffenstillstand noch Frieden zu schliessen und für die Einbeziehung der kaiserlichen Länder bei Abschluss eines Friedens Sorge zu tragen. Aber wieder musste Lisola erfahren, wie wenig ernst jene unter dem Drucke der spanischen Drohungen erfolgten Weisungen gemeint waren. Als Antwort auf seine Mitteilung, dass er die Allianz mit den Tripleligisten in vier Wochen fertigstellen könnte, falls ihm die Truppenzahl bekannt gegeben würde, mit der Leopold den Verbündeten im Kriegsfalle beistehen wolle, erfolgte der Befehl, jede derartige Erklärung, sowie überhaupt jeden bestimmten Vorschlag zu vermeiden und „mehr die Ansichten der anderen zu erforschen, als die eigenen kundzutun." Und zu gleicher Zeit erfuhr Lisola, dass Leopold dem französischen Gesandten am Wiener Hofe, Grémonville, das Versprechen gegeben habe, nicht ohne vorherige Verständigung mit Ludwig XIV. dem Bündnisse zum Schutze des Aachner Friedens beizutreten. Auersperg und Lobkowitz, die Hauptförderer einer österreich-französischen Entente hatten Grund, ihrem Freunde Grémonville triumphierend zu berichten, man habe Lisola, dem Erzfeinde, Hände und Füsse gebunden „ce qui le fera dinner au diable en se trouvant si éloigné des belles espérances qu'il venait de donner aux Espagnols"[1]).

Lisola war tief betrübt über das Verhalten seiner Regierung; umsomehr, als er sich sagen mußte, dass an eine zielbewußte antifranzösische Politik nicht zu denken sei, solange ein Auersperg, ein Lobkowitz die ausschlaggebende Rolle am kaiserlichen Hofe spielten. Allein den Mut liess er trotzdem nicht sinken. Er hat in den letzten Monaten des Jahres 1669, mit unerschütterlicher Ausdauer daran gearbeitet, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die dem Abschlusse der Einigung Spaniens mit den Tripleligisten im Wege standen, weil er der festen Überzeugung war, dass der Kaiser über kurz oder lang dem Beispiele des spanischen Königs werde folgen müssen. Aus diesem Grunde begrüsste er den am 31. Januar 1670 geschlossenen Vertrag — l'acte du Triple

[1]) Mignet, Nég. rel. à la succ. d'Espagne III. 443; für die Verhandlungen zwischen Lisola und dem Wiener Hofe Pribram, Lisola 484 f; für Grémonville's Stellung am Wiener Hofe neben Mignet auch Legrelle, La diplomatie française et la succession d'Espagne I 179 f., der aber Grémonville persönlich sehr überschätzt. Die vermutlich von Lisola verfasste Schrift, Reflexions sur la Triple-Ligue (abgedruckt u. a. Diar. Europ. XXII Annex.) dürfte in dieser Zeit — Herbst 1669 — verfasst sein; sie ist sehr kurz und sachlich gehalten. Vgl. Haller J., Die deutsche Publizistik in den Jahren 1668—1674 p. 19.

Digitized by Google

Concert genannt[1]) —, der Spaniens Beziehungen zu den Tripleligisten regelte, auf das lebhafteste und benützte die Gelegenheit, um seiner Regierung von neuem die Notwendigkeit eines raschen Entschlusses vorzuhalten. Dass einer der entschiedensten Gegner jeder aggressiven Politik des Kaisers gegen Ludwig XIV., dass Fürst Auersperg kurz vorher ungnädig von Leopold I. entlassen worden war, erhöhte die Hoffnung Lisola's mit seinen Ansichten am Wiener Hofe durchzudringen. In der Tat lauteten die Weisungen des Kaisers vom Ende des Jahres 1669 und vom Beginn des Jahres 1670 etwas günstiger. Leopold erklärte sich bereit, Verhandlungen über seine Stellung zur Tripleliga zu beginnen und teilte seinen im Haag weilenden Gesandten[2]) mit, dass er im Sinne der von ihnen gestellten Anfrage über die Truppenzahl, mit der Österreich den Tripleligisten im Kriegsfalle Hilfe bieten wolle, den Hofkriegsrat zur Erstattung eines Gutachtens beauftragt habe[3]). Lisola hätte in dieser Frage gern eine bestimmte

[1]) Vgl. Pribram, Lisola 478, Lefèvre-Pontalis l. c. II 20 f. Die Generalstaaten und England verpflichteten sich, im Falle der Aachner Friede gebrochen werden sollte, je 40 Schiffe, 6000 Mann zu Fuss und 2000 Reiter, — die Verdoppelung der Infanteristen war vorgesehen — die Generalstaaten 15 Tage nach erfolgter Aufforderung, die Engländer so bald als möglich; der König von Schweden längstens 3 Monate nach Beginn der Feindseligkeiten 16000 Mann den Verbündeten zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass ihm die zugesagten Subsidien — 60000 Reichstaler monatlich — für 3 Monate im voraus bezahlt werden sollten.

[2]) Neben Lisola vertrat noch Johann Kramprich den Kaiser im Haag. Fast alle Weisungen sind an beide Männer gerichtet, wie denn auch fast alle Berichte von Beiden gezeichnet sind. Verfasser der Berichte war aber ausschliesslich Lisola, wie schon aus der Tatsache hervorgeht, dass dieselben in lateinischer Sprache abgefasst sind, während Kramprich, so oft er allein berichtet, sich der deutschen Sprache bedient. Auch fällt Lisola sehr oft in der Berichterstattung aus dem Plural in die Einzahl. Für den Kenner der Ideen und des Stils Lisola's kann aber auch abgesehen von den erwähnten Gründen kein Zweifel darüber bestehen, dass Lisola der wirkliche Verfasser der Berichte war, wie er ja auch der führende Geist der kaiserlichen Diplomatie bei den in diesen Jahren im Haag geführten Verhandlungen war. Von Kramprich sagt Wicquefort (vgl. Lefèvre — Pontalis l. c. II 12) „l'humeur commode rendait sa personne fort agréable aux États".

[3]) Vgl. Pribram, Lisola 493 f., Weisungen Leopolds I. d. d. 18, 23ten Jan.; 11ten Februar 1670. St.-A. Das Gutachten des Hofkriegsrates (St.-A. England, Varia) d. d. 30ten Jan. 1670 lautet dahin: Man hat zum Vergleich das Bündnis zwischen Kaiser, Polen und Brandenburg vom 8ten Februar 1658 herangezogen und glaube, dass zum jetzigen Bündnisse im Hinblicke auf die Dignität der Mitglieder der Tripleliga der Kaiser mehr beitragen müsste; da aber anderseits zu bedenken ist, dass die Seemächte an dem angrenzenden Boden Krieg führen, während des Kaisers Länder sehr entlegen sind: da der Türkenkrieg droht, viele

Digitized by Google

Äusserung des Kaisers in Händen gehabt, da die Vertreter der Seemächte, zumal de Witt, seit Monaten um eine genaue Fixierung des vom Kaiser zu stellenden Truppenkontingentes gebeten hatten. Immerhin schien ihm die Weisung seiner Regierung entgegenkommend genug, um seinerseits einen Schritt vorwärts zu tun.

Nach wiederholten Beratungen mit de Witt[1]) setzte er zu Beginn des Monates März 1670 ein neues Projekt eines Defensivbündnisses zwischen Leopold I. und den Tripleligisten auf. Durch dasselbe verpflichteten sich (Art. I) die Kontrahenten — auf der einen Seite der Kaiser und seine später zu bezeichnenden Bundesgenossen, auf der anderen Seite die Herrscher von England und Schweden, sowie die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande — mit Rat und wenn nötig auch mit den Waffen den Aachner Frieden aufrecht und sich gegenseitig treue Freundschaft zu halten. Der Kaiser übernimmt (Art. II) die Wahrung des Aachner Friedens, wie sie in dem Garantievertrage festgesetzt ist, mit allen Klauseln und Bedingungen dieser Vereinbarung; verspricht treue und aufrichtige Erfüllung der dadurch erwachsenden Verpflichtungen und erklärt sich bereit, im Falle des Bruches oder der Verletzung des Aachner Friedens den Verbündeten mit einer entsprechenden Truppenzahl beizustehen und nach gemeinsamem Beschlusse und im Sinne der Wiederherstellung des Friedens seine Operationen zu leiten. Dafür erhoffen (Art. III) der Kaiser und seine Verbündeten die Vorteile der gemeinsamen Garantie in demselben Ausmasse wie die Hauptvertreter „und da sehr viel daran liegt, dass alle Genossen dieser Garantie durch ein wechselseitiges Band verknüpft bleiben, damit sie nicht einzeln unterdrückt werden und so das Streben für die allgemeine Sache nicht zum Verderben des Einzelnen ausschlage, hat man durch diese Abmachung vorgesehen und beschlossen, dass die vertragschliessenden Teile zu gegenseitiger Hilfeleistung im Notfalle nach der Lage der Dinge verpflichtet sind, so dass, falls sich — was Gott verhüte — ereignen sollte, dass aus Rache wegen dieser übernommenen Garantie oder unter irgend einem andern Vorwande eine der Mächte, die sich im Aachner Frieden geeinigt haben, sei es selbst oder durch andere, direkt oder indirekt, einen oder mehrere der Könige,

---

Besatzungen notwendig sind, auf Polen Rücksicht zu nehmen ist, schlagen sie vor, dass der Kaiser, falls er allein beitritt, 2000 Reiter und 2000 Fusstruppen versprechen soll; wenn andere deutsche Fürsten auch beitreten, müsste man vor der Entscheidung über das Angebot des Kaisers wissen, wie viele diese beitragen wollen.

[1]) Berichte d. d. 7, 13, 21, 28ten Jan.; 3. 11ten, 25ten Februar; 4, 11. 18ten März 1670. St.-A.

Digitized by Google

Fürsten oder Staaten, die in die vorliegende Vereinbarung Aufnahme gefunden haben oder später in dieselbe eingeschlossen werden sollten, oder ihre Länder, Königreiche oder Provinzen feindlich überfallen oder ihnen irgend einen Krieg erwecken sollte, alle übrigen die Sache des Betreffenden wie ihre eigene aufnehmen und alles aufbieten werden, dem Verletzten Genugtuung und vollständige Wiederherstellung seines Besitzstandes zu verschaffen, so wie es in dem Hauptinstrument der Garantie vorgesehen ist" [1]). Kriegsoperationen erfolgen (Art. IV) auf Grund gemeinsamer Beschlüsse im Hinblicke auf das allgemeine Interesse; bei gemeinsamen Aktionen stehen die Fürsten ihren Truppen vor; die Leitung des gesamten Heeres hat derjenige, in dessen Gebiet der Krieg geführt wird. Keiner der Verbündeten darf (Art. V) ohne Wissen und Zustimmung der Übrigen Frieden oder Waffenstillstand schliessen, bis der allgemeine Friede mit Sicherheit vor Gefahr und mit allseitiger Satisfaktion hergestellt ist. Der Kaiser nennt (Art. VI) innerhalb dreier Monate die Fürsten, die dieser Garantie beitreten wollen, doch können (Art. VII) später mit Einwilligung aller Verbündeten auch andere Fürsten Aufnahme in dieses Bündnis finden [2]). Lisola hatte, wie man sieht, es vermieden, die Höhe der von jedem der Verbün-

---

[1]) Der Wortlaut dieses Artikels wurde im Texte widergegeben, da diese Bestimmung der Ausgangspunkt für alle weiteren Erörterungen wurde. Er lautet im Or.: Vicissim vero ... C.ea M.as eiusque regna, status ac provinciae haereditariae nec non eius foederati praesenti conventioni accessuri eorumque status ac provinciae communis guarantiae supra descriptae beneficio plenoque eius effectu fruentur non secus ac partes principales; et cum summe referat, ut omnes huius garantiae consortes mutuo inter se defensionis vinculo ligati maneant, ne seorsim opprimantur et publicae causae studium in singulorum perniciem cedat, ideo praesenti pactione cautum est ac conventum, quod partes contrahentes sibi mutuam opem in omni necessitatis casu juxta rei exigentiam ferre tenebuntur, ita, ut si, quod absit, contingeret, ut in odium susceptae huius garantiae vel alio quovis praetextu alterutra coronarum in pace Aquisgranensi paciscentium per se aut per alios, directe vel indirecte, aliquem vel aliquos ex regibus, principibus aut statibus, in hac conventione comprehensis aut deinceps includendis aut eius status, regna aut provincias hostiliter invaderet aut bellum ipsi aliquod suscitaret, caeteri omnes eius causam non secus ac propriam suscipient et laesi indemnitatem ac in integrum restitutionem communibus armis viisque, quantum fieri poterit, efficacissimis procurabunt, eadem prorsus ratione, quae in principali garantiae instrumento designata est.

[2]) Dieser Entwurf liegt im St.-A. (Friedensakten), er weicht in etwas von dem Pribram, „Lisola" 495/96 Anm. mitgeteilten ab. Von einer Widergabe des vollständigen Textes dieses wie der übrigen Projekte, deren in dieser Abhandlung Erwähnung geschieht, wurde Abstand genommen, da dieselben im Bande „Holland" des Werkes „Österreichische Staatsverträge", demnächst veröffentlicht werden sollen.

Digitized by Google

deten zu stellenden Truppenzahl genau zu fixieren, da er zu jener Zeit noch immer nicht im Besitze einer Vollmacht dazu war. Auch hatte er sein Projekt ausdrücklich als einen ganz unverbindlichen Entwurf bezeichnet, der den beteiligten Fürsten zur Begutachtung übersandt werden sollte. Er betonte dies in dem Schreiben vom 18. März an Kaiser Leopold noch besonders und fügte hinzu, de Witt habe an der Fassung des dritten Artikels bemängelt, dass die Verpflichtung der gegenseitigen Hilfeleistung zu weit gefasst sei, da sie auch auf jeden Konflikt Anwendung finde, der zwischen dem Kaiser und seinen Verbündeten einer- und anderen Fürsten des Reiches anderseits oder infolge von Differenzen entstehen könnte, die mit der Garantie überhaupt nichts zu tun hätten[1]). Allein noch bevor das von Lisola entworfene Projekt in Wien eingelangt war, hatte Leopold I., dem Drohen Grémonville's neuerdings weichend, seinem Gesandten im Widerspruch mit früheren Weisungen den Befehl überschickt, jede weitere Verhandlung in der Allianzfrage zu unterlassen, bis man klarer sehe und ihm besonders strenge eingeschärft, keinen Vertragsentwurf den Vertretern der Tripleliga zu überantworten, bevor die Wiener Regierung ihre Einwilligung dazu erteilt hätte[2]). Lisola war über diesen neuen Rückzug seiner Regierung bestürzt und entrüstet. In dem ausführlichen Berichte vom 28. März 1670 suchte er das, was er getan, zu rechtfertigen und die unbedingte Notwendigkeit eines energischen Vorgehens zu beweisen.

E. M. werden sich erinnern, dass ich — Lisola — zu Beginn des vorigen Jahres ein von mir verfasstes Projekt des Beitrittes Er. M. zur Tripleliga nach Wien übersandt habe[3]). Ich habe darauf die Antwort erhalten, Er. M. scheine dieses Projekt nicht genügend für Dero Sicherheit vorzusehen, weil die gegenseitig versprochene Hilfeleistung sich bloss auf den einen Fall des Bruches des Aachner Friedens seitens eines der beiden Teile — Frankreich und Spanien — beziehe, so dass es leicht geschehen könnte, dass der König von Frankreich ohne Verletzung des Aachner Friedens einen der Teilnehmer der Garantie, — sei es selbst oder durch andere Fürsten — angreife, oder dem Kaiser irgend einen Krieg erwecke, in welchem Falle E. M. keine Hilfe von den Verbündeten der Tripleliga zu erwarten hätten. Einige Monate später wurde mir diesbezüglich eine neue Instruktion übersandt des Inhaltes, ich möge nach dem Haag zurückkehren und den Ein-

[1]) Bericht d. d. 18ten März 1670. St.-A. Es war insbesondere Furcht vor einem österreichisch-türkischen Kriege, der Witt zu dieser Erklärung veranlasste, da die Vereinigten Niederlande aus Handelsrücksichten freundschaftliche Beziehungen zur Türkei zu erhalten wünschten.

[2]) Weisungen d. d. 4ten und 26ten März 1670. St.-A.

[3]) Gemeint ist der Entwurf vom Februar 1669; vgl. weiter oben p. 447.

Digitized by Google

tritt Er. M. in die Tripleliga befördern, vorausgesetzt, dass auf die Sicherheit Er. M. und Er. M. Erbländer genügend Rücksicht genommen werde, aber nichts abschliessen, ohne E. M. vorher zu informieren und neue Instruktion abzuwarten. Ich habe hier gleich nach meiner Ankunft mit Kramprich verhandelt und dann haben wir viel mit den Vertretern der Tripleliga gesprochen und bemerkt, dass sie für den Eintritt des Kaisers und auch geneigt sind, Er. M. wechselseitige Hilfe zu versprechen, falls nur die ganze Sache innerhalb der Grenzen des Aachner Friedens bleibt und nicht auf andere Fragen ausgedehnt wird. Darauf haben wir von Er M. am 30. Oktober Antwort erhalten, dass die von uns vorgeschlagene Form der gegenseitigen Sicherstellung nicht genügend sei, weil sie bloss den Fall eines vom Verletzer des Aachner Friedens vollzogenen Einfalles berücksichtige. Es könnten sich aber auch andere Fälle ereignen, die dem Könige von Frankreich Gelegenheit bieten würden, ohne Verletzung des Aachner Friedens — sei es selbst oder durch andere — das Gebiet Er M. mit Krieg zu überziehen. E. M. wünschten daher zu wissen, ob und unter welchen Bedingungen die Verbündeten die Königreiche und Länder Er M. gegen Jedermann und in jedem Falle genügend sicherstellen wollten. Wir haben darauf geantwortet, dass es den Vertretern der Tripleliga schwer fallen würde, eine so weitgehende und unbegrenzte Verpflichtung zu übernehmen, dass speziell den Bevollmächtigten der Niederlande, die für das Garantiewerk deputiert seien, ohne vorhergehende Einberufung und Gutheissung der Provinzialstände die Instruktion dazu fehlen würde. Wir seien aber gewillt, so gut als möglich dafür zu sorgen, dass in dem Projekte die Worte »directe vel indirecte, per se vel per alios« hinzugefügt würden, damit man dies gelegentlich für alle Fälle verwenden könnte, womit E. M. zufrieden waren. Wir haben ferner bemerkt, dass E. M. im Falle eines Türkenkrieges von jeder Hilfeleistung befreit sein sollten, weil niemand über das mögliche verpflichtet werden könnte. Und wenn wir auch im Hinblicke auf die Handelsinteressen der Engländer und Holländer eine offene Zusage derselben den Kaiser in einem Türkenkriege zu unterstützen nicht fordern konnten, so war doch die Fassung so allgemein, dass die Seemächte indirekt auch in diesem Falle viel für den Kaiser hätten tun können. Auch hätten die Holländer Neigung gezeigt, den Ständen des Reiches eine Einigung zu gegenseitiger Verteidigung vorzuschlagen und sich zu einer Leistung zu verpflichten, die der zweier Reichskreise gleichkomme, wenn nur die Stände den burgundischen Kreis in die Garantie des Reiches aufnehmen würden. Geschähe dies, dann wären die Holländer genötigt, Er M. in allen Fällen Hilfe zu leisten, in denen das Reich dazu verpflichtet sei, also auch gegen die Türken.

Was die Schweden betrifft, ist es nicht ihre Schuld, dass sie nicht mit Er M. durch ein besonderes Bündnis verknüpft sind, durch das sie verpflichtet würden, gegen Jedermann und in allen Fällen Hilfe zu leisten. Und so könnten E. M. von zwei Mitgliedern der Tripleliga alles erreichen. Und wenn auch die Engländer wegen der grossen Entfernung zu derartigen Versprechungen nicht zu haben sein dürften, so genüge es, wenn sie jetzt verpflichtet würden, nicht nur dem Hauptinteressenten, sondern allen Teilnehmern der Garantie Hilfe gegen den Verletzer des Aachner Friedens zu leisten; zum übrigen dürften sie durch die Not der Dinge

Digitized by Google

und durch das Beispiel der Bundesgenossen vermocht werden[1]). In diesem Sinne wurde das Projekt verfasst. Bevor wir aber dasselbe Er M. übersandten, mussten wir klar sehen, ob es hier angenommen werden würde. Deswegen haben wir es auf vertraulichem Weg de Witt mit der Verpflichtung übergeben, es keinem der anderen Minister zu zeigen, sondern seinerseits die Gesinnung der übrigen zu erforschen; was er bisher so treu beobachtet hat, dass es bisher niemand erhalten, ausgenommen van Beuningen, — und auch dieser erst nach erfolgter Zustimmung unsererseits — was wir nicht weigern wollten und konnten wegen der uns wohlbekannten guten Gesinnung dieses Mannes. Wir haben auch gesagt, dass das Projekt von uns entworfen sei, und dass wir nicht wüssten, ob E. M. es billigen werde. Es sei von uns nur verfasst, um zu sehen, ob wir es Er. M. mit Bewilligung der Generalstaaten vorschlagen könnten. Dies mussten wir jetzt, wo das Garantiebündnis geschlossen ist, tun, denn sonst hätte die von den Spaniern verbreitete Ansicht, dass wir nur zum Scheine hier verhandeln, allgemeinen Glauben gefunden. Wir haben aber nichts getan und werden nichts tun, wodurch E. M. irgendwie verpflichtet würden. Da wir aber Er M. letztem Schreiben entnommen haben, dass dieser Befehl — der den Gesandten verbot, über die definitive Allianz zu verhandeln — durch das Gerücht von einem baldigen Einbruche der Franzosen in Holland veranlasst wurde und dass E. M. sich scheuen, mit einer wechselseitigen Hilfstruppenverpflichtung in diese Garantie einzutreten, weil E. M. so in einen Krieg mit Frankreich verwickelt werden könnten, so bemerken wir, dass wir sichere Mitteilung davon haben, dass Frankreich jetzt nicht gegen Holland vorgehen wird und dass auch die Holländer bestimmte Nachricht haben, dass dies nicht der Fall sein wird. Es bestätigt sich vielmehr, was wir schon berichtet haben, dass Frankreich die Invasion Kölns plant. Der Fürstenberger[2]) warb mit französischem Geld Truppen in Deutschland und Wilhelm Fürstenberg hat dem Lothringer gesagt, er möge ihm einige Regimenter verkaufen, die gewiss auch mit französischem Gelde bezahlt werden sollen. Der Zweck der Franzosen bei dieser Invasion ist, den Rheinübergang zu besetzen, um so die Mitglieder der Tripleliga leichter zu insultieren und Er M. den Durchzug und die Kommunikation mit denselben zu verlegen; die uns anhängenden Fürsten des Rheines ihrem Joche zu unterwerfen und um so leichter den Kurfürsten von Bayern auf den Königsstuhl zu setzen, was sie für unschwer halten, sobald Frankreich sich des Rheins bemächtigt hat, denn dann wird es sich sechs Kurfürsten teils aus Furcht teils durch Bestechung vollkommen verpflichtet haben. Zu demselben Zwecke zieht Frankreich jetzt Fussvolk im Elsass zusammen,

---

[1]) Schon hier zeigt sich der Fehler in der Rechnung Lisola's. Wie wenig England schon damals für den Eintritt des Kaisers in die Tripleliga war, zeigt das Schreiben Arlingtons an W. Temple (d. d. 4. Febr. 1670), der im Haag England vertrat und noch der Meinung war, dass England ehrlich auf die Stärkung der Tripleliga bedacht sei. Auf die von Lisola bei Temple angeregte Einschliessung des Kaisers in die Tripleliga antwortete Arlington: Le principal rôle réservé à votre (Temple) prudence sera d'empêcher sa Mté de recevoir des demandes qu'il serait aussi difficile d'admettre que malséant de repousser. Vgl. Mignet l. c. III. 156.

[2]) Franz Egon.

Digitized by Google

sei es um in die Reichsstädte im Elsass Besatzungen zu legen, sei es, um auf Schiffen dieses Fussvolk dem Stromlauf folgend an den Niederrhein zu transportieren. All dies lässt keinen Zweifel daran, dass die Absicht der Franzosen in diesem Jahre darauf gerichtet ist, Köln und Aachen im Namen des Kurfürsten von Köln und des Herzogs von Neuburg zu unterwerfen; diesem Zwecke dienten auch alle Fahrten und Rückfahrten Wilhelm Fürstenbergs[1]). Ist Köln aber besetzt, so werden sie dort auf Kosten der Franzosen eine Festung errichten und eine mit französischem Gelde erhaltene deutsche Besatzung dorthin legen. Dann aber werden Frankreich und alle seine Förderer sich ein höheres Ziel stellen, die früher erwogenen Pläne, die sie bisher durch geheime Kanäle und auf indirekten Wegen und unter dem Schutze des allgemeinen Wohles geheim betrieben haben, offen bei abgenommener Maske durchzuführen versuchen«.

Lisola erörtert dann die Mittel, dieser Gefahr vorzubeugen; betont auch die Geneigtheit der Generalstaaten mit Spanien eine Allianz zu schliessen und fährt dann fort: »E. M. können nun im Hinblicke auf alle diese Umstände darüber beraten, ob es zweckmässiger ist, den Beitritt E^r M. zur Garantie auf den aachischen Frieden zu beschränken, oder auf alle Fälle auszudehnen. Das erstere wäre hier leichter durchzuführen und erwünschter und E. M. brauchten in diesem Falle den Holländern nicht Hilfe zu leisten, wenn diese von den Franzosen angegriffen würden. Später aber, wenn engere Bündnisse zwischen Spanien, England und Holland geschlossen sein sollten, würde es E^r M. freistehen, nachdem durch den Einschluss in die Garantie der Grund gelegt, diesen Bündnissen nach der Lage der Dinge beizutreten. Wir werden jetzt die Angelegenheit hinhalten, so gut es geht; aber wir fühlen uns verpflichtet E^r M. zu erklären, dass unser Zögern den Verdacht der anderen erwecken wird und verhängnisvolle Folgen haben kann. Da aber Frankreich unzweifelhaft jetzt etwas gegen Deutschland vor hat, wäre es sehr wichtig, wenn E. M. das Bündnis mit Schweden zum Abschlusse brächten. Es müsste aber dabei vorgesehen werden, dass die Schweden Truppen nach dem Bremischen vorrücken lassen, die überall Verwendung finden könnten. Denn die Lage im Reiche ist schon eine derartige, dass Gesetz und Verfassung nicht berücksichtigt werden, vielmehr jeder nach seiner Macht sich selbst Recht spricht und jeder nur gilt, was seine und seiner Freunde Waffen vermögen«[2]).

Und ganz in diesem Geiste ist auch der nächste Bericht abgefasst, den Lisola etwas mehr als eine Woche später seiner Regierung einsandte[3]). De Witt hatte unterdes im Einvernehmen mit den übrigen Vertretern der Tripleliga das von Lisola entworfene Projekt geprüft und es für gut befunden, ein neues zu verfassen, das in vielen Punkten seinem Inhalte nach mit dem Lisola's übereinstimmte, in an-

[1]) Vgl. dafür neuestens Pagès, Le Grand Électeur et Louis XIV. 1660—1688 p. 228 ff. und Waddington A., Le Grand Électeur Frédéric Guillaume de Brandebourg. II 218 ff.

[2]) Bericht d. d. 28^ten März 1670. St.-A.

[3]) Bericht d. d. 8^ten April 1670. St.-A.

Digitized by Google

deren aber nicht unwesentlich von demselben abwich[1]). Lisola prüfte es und fand insbesondere einen Abschnitt des sechsten Artikels unannehmbar, der dahin lautete, dass, falls wider Erwarten einer der Fürsten oder der Glieder des Reiches gegen einen oder mehrere der 3 erwähnten Staaten oder deren Verbündete Gewalt anwenden oder Krieg führen sollte, der Kaiser nicht nur sich Mühe geben werde, be-

[1]) Der Inhalt dieses Projektes — das von de Witt in französischer Sprache abgefasst, mir aber nur in lateinischer Übersetzung vorliegt — und dessen Wortlaut im Bande ‚Holland' der österreichischen Staatsverträge zum Abdrucke gelangen wird, lautet: Der Kaiser hat erwogen, dass die Seemächte und Schweden durch die Vereinbarungen vom 23ten Jan. (n. St.) und 25ten April (a. St.) 1668 beschlossen haben, alles aufzuwenden, um den damals zwischen Frankreich und Spanien, zumal in den spanischen Niederlanden, geführten Krieg zu beendigen und einen etwaigen Frieden zu sichern. Dieser Friede ist durch ihre, des Kaisers und der Reichsfürsten Bemühungen am 2ten Mai geschlossen worden. Im 7ten Artikel desselben haben Frankreich und Spanien ihre Einwilligung gegeben ‚quod omnes reges, potentatus et principes, qui vellent similem obligationem in se suscipere, possent Mtibus suis dare promissiones et obligationes suas guarantiae pro executione omnium in dicto tractatu contentorum'. In diesem Sinne haben sich die Seemächte und Schweden im Garantievertrage (d. d. 7ten Mai 1669) geeinigt und überdies am 31ten Jan. 1670 ein Abkommen über die Truppenleistung im Falle eines notwendigen Eingreifens getroffen. Der Kaiser, der alles tun will für die Ruhe der Christenheit, hat, um das Reich und seine Erbländer gegen Gefahren zu schützen in die sie geraten könnten, mit den Vertretern der 3 Mächte folgende Vereinbarung getroffen: I. Es soll zwischen dem Kaiser und dessen Verbündeten — die seiner Zeit ‚per instrumentum separatum' genannt werden sollen — einer- und den Tripleligisten anderseits eine feste Einigung bestehen, um mit Rat, aber auch mit den Waffen, den Aachner Frieden, gemäss der übernommenen Garantie, zu wahren, und untereinander treue Freundschaft zu halten. II. Der Kaiser wird die Garantie in allen Punkten, wie sie diesem Vertrage inkorporiert ist, beobachten. III. Im Falle eines Bruches des Aachner Friedens werden die Vertragschliessenden mit allen Kräften gegen den Friedensbrecher losziehen und eine entsprechende Entschädigung für den Angegriffenen fordern. Ist die Entfernung zur direkten Hilfeleistung zu gross, so werden die nicht angegriffenen Verbündeten den angreifenden Teil dort bedrohen, wo es im Interesse der allgemeinen Sache am zweckmässigsten ist. (Lisola bemerkte dazu, dass dieser Artikel der Garantieakte selbst entnommen sei.) IV. In einer besonderen Deklaration soll der Kaiser die Truppenzahl, die er stellen will, fixieren und dort soll auch alles zum Schutze der gemeinsamen Ruhe und zur Sicherheit der Verbündeten und später beitretenden Freunde erforderliche vorgekehrt werden. V. Über Verwendung der Schiffe wie der Truppen zu Fuss und zu Pferd wird an einem allen Beteiligten genehmen Orte nach gemeinsamen Beschlüssen entschieden; soweit es das Gebiet des Überfallenen betrifft, vornehmlich nach dessen Wunsch; im übrigen bleiben Schiffe und Truppen unter dem Befehle derjenigen, die sie stellen. Die allgemeine Führung bleibt dem Fürsten, in dessen Lande der Krieg geführt wird. VI. Ac tametsi quidem intima intentio tam dictae sacrae Cae Mtis quam dictorum trium statuum alio non tendat, quam ad procurandam christiano

Digitized by Google

sagte Fürsten und Glieder des Reiches durch freundschaftliche und ernste Ermahnungen davon abzuhalten, sondern auch verpflichtet sein solle kraft des vorliegenden Vertrages, dem Übel zu steuern und dasselbe wenn nötig auch mit Waffengewalt zu verhindern; alles in der Weise, wie es früher des weiteren angeführt sei[1]). Er teilte seine Bedenken de Witt mit und betonte, dass eine derartige Bestimmung die Grenzen des Aachner Friedens überschreite und den Kaiser in Konflikte mit Fürsten des Reiches verwickeln könnte. De Witt anerkannte die Berechtigung dieser Einwände und versprach in diesem Punkte die Wünsche des Kaisers zu befriedigen, falls man sich über alles andere geeinigt haben sollte. Lisola machte seiner Regierung auch davon Mitteilung; fragte an, ob er den Vertrag unter diesen Umständen abschliessen könne, bat um rasche Erledigung und um sofortige Angabe der Truppenzahl, mit der Leopold seinen Bundesgenossen beispringen wolle, indem er darauf aufmerksam machte, dass die Bestimmungen darüber in einem besonderen Vertrage alsbald festgesetzt werden sollten. Dann berichtet er ausführlich über die Pläne der Kurfürsten von Mainz und Trier wie des Herzogs von Lothringen, mit dessen Abgesandten er eingehende Erörterungen über das beste Mittel pflog, den Rhein gegen Ludwig XIV. zu schützen. Die Vertreter der erwähnten Fürsten

---

orbi hanc felicitatem, quo gratis fructus et dulcedinem pacis diu perfrui queat, ac ut omnia maneant in eo statu, in quem per tractatus solennes fuerunt posita, atque idcirco haec intentio a toto mundo approbari et laudari debeat; attamen ex superabundanti determinatum et conclusum fuit, quod casu, quo christianum hoc propositum, sinistram aliquam quod absit, impressionem apud quemcunque, quisquis ille fuerit, faceret, et sic ex causa huius conventionis vel certe ex odio et rancore ex ea concepto, is aliquem vel aliquos ex consortibus incommodare vel bello impetere vellet; tunc omnes et singuli compaciscentes tenebuntur omnes suas vires et opes impendere ad succurrendum et propulsandum iniuriam et violentiam intentatam: et in casum rupturae debebunt et ipsi rumpere et apertum bellum facere illi, qui ausus fuerit tam iniustam rupturam facere uni vel pluribus consortum. Quemadmodum et in eum casum, quo contra spem aliquis principum vel membrorum imperii violentiam vel bellum uni vel pluribus ex dictis tribus statibus vel principibus contrahentibus faceret, dicta M. S. Cea tenebitur non solum operam dare et disponere dictos principes et membra imperii per exhortationes benevolas et serias ad desistendum, sed obligata etiam erit vi praesentium obviare dicto malo et avertere illud, si opus sit, vi; omnia ad eum modum, qui superius est expressus. VII. Ist der Krieg begonnen, dann darf nur nach gemeinsamem Beschlusse und mit Einwilligung aller Verbündeten Waffenstillstand mit dem Gegner geschlossen werden. VIII. Friedensverhandlung und Friedensschluss erfolgen nur gemeinsam und nur nach erfolgter Entschädigung des Angegriffenen und mit Einschluss aller Gebiete der Verbündeten.

[1]) Vgl. den lateinischen Text dieser Stelle in der vorangehenden Anm. unter Art. VI.

Digitized by Google

erklärten, unter sich übereingekommen zu sein, gemeinsam mit dem Kaiser der Garantie des Aachner Friedens beizutreten und Hoffnung zu haben, dass der Bischof von Münster ein gleiches tun werde. Zum Schutze des Rheins schlagen sie ein besonderes Bündnis vor zwischen Spanien, den Generalstaaten, Mainz, Trier, Lothringen und dem Kaiser. Im ganzen sollten 7000 Reiter und 12,000 Mann zu Fuss in geeigneten Quartieren bereit gehalten werden[1]). Mit besonderem Eifer sucht Lisola die Vorteile eines solchen Bündnisses für den Kaiser darzutun. Im Verlaufe seiner Darlegungen, in denen er wieder auf die Angriffspläne Ludwigs XIV. gegen Köln und Aachen, wie auf dessen Streben hinweist die deutsche Königskrone für sein Haus zu gewinnen, kommt er auch auf die Beziehungen der Franzosen zu den ungarischen Malkontenten, deren Verschwörung gerade damals endeckt worden war, zu sprechen und meint:

„Nach der allgemeinen Anschauung geht aus zwingenden Gründen hervor, dass die gegenwärtige Verschwörung der Ungarn ‚ex gallica officina' hervorgegangen ist. Der Grund dazu wurde bereits im Jahre 1661 gelegt, wie aus meinen — Lisola's — Berichten und Privatbriefen an Porzia aus dem Jahre 1661, Februar, Juni, August, September, wie auch 1662, April, Juni und August — wenn mein Gedächtnis mich nicht täuscht — leicht zu ersehen ist. Wenn E. M. befehlen würden, dass dieselben E[r]. Majestät vorgelesen werden, würde sich darin vieles finden, was mit den gegenwärtigen Zuständen sehr übereinstimmt. Die allgemeine Meinung ist, dass der Graf Zrinyi, der Bruder des jetzigen Rebellen, einer von jenen fünf war, unter die 120,000 Reichstaler französischen Geldes verteilt werden mussten, und deren Namen ich damals nicht erfahren konnte. Nach Zrinyi's Tode ging Grémonville dessen Bruder an und wir zweifeln nicht, dass E. M. wissen werden, was dieser französische Minister dort getan hat. Uns ist aber nicht unbekannt, welche Summen er aus Frankreich erhalten hat, und die gegenwärtige Erfahrung lehrt, dass er dieselben zu keinem anderen Zwecke verwertet hat, als in Ungarn Unruhen zu stiften[2]), und das zur selben Zeit, wo er im Namen seines Herrschers E[r]. M. Treue und unzerstörbare Freundschaft mit lauten Worten verspricht, wenn E. M. nur dessen Pläne gegen Belgien nicht durchkreuzen. Und zur selben Zeit, wo dies in Ungarn geschmiedet wurde, liessen die Franzosen nichts unversucht, um ihre Macht am Rhein zu mehren; wie sie denn einige Geistliche des Strassburger Kapitels — indem sie ihnen grosse Versprechungen machten — angingen, den Dauphin zum Koadjutor ihres Bistums zu ernennen, um auf diese Weise, unter dem Vorwande die vermeintlichen Rechte des Bischofs auf die Stadt zu vertreten, diese in ihre Gewalt zu bekommen. Und als die Sache keinen Erfolg hatte, versuchte Ludwig XIV.

---

[1]) Bericht d. d. 8[ten] April 1670. St.-A. Vgl. Mentz l. c. 154 f.; Landwehr von Pragenau l. c. 587 f.

[2]) Legrelle l. c. I. 180 hat ganz unrecht, wenn er von einer „soi-disant participation à la révolte des Hongrois" spricht.

Digitized by Google

durch grosse Anerbietungen den Verzicht des Kurfürsten von der Pfalz auf Frankenthal, des Herzogs von Neuburg auf Jülich zu erhalten. Und schon denkt er daran im Frühjahre unter anderem Vorwande durch den Kölner den Angriff auf Köln zu eröffnen, um so seine Interessen am Rhein in dem Augenblicke zu fördern, wo E. M. in Ungarn festgehalten sind; in der Überzeugung, dass die Tripleligisten sich um diese Dinge nicht kümmern werden, da sie keinen Bezug auf ihr Bündnis und die Garantie haben. Aus all dem ist leicht zu ersehen, dass diese Bewegung in Ungarn und die Reise des Königs von Frankreich nach Belgien auf Verabredung und gleichmässig erfolgt und eines sich nach dem andern regelt. Da es aber Er. M. nicht minder zuträglich ist den Rhein zu verteidigen als Ungarn, da von dem Besitze des ersteren die Kaiserkrone unbedingt abhängt und da E. M. auf so entfernten Gebieten nicht alles selbst leiten können, halten wir es für das beste, wenn kraft der geplanten Abmachung, Holland und andere Fürsten die Verteidigung hier übernehmen würden, was Er. M. auch indirekt eine Unterstützung gegen die Türken und Ungarn sein würde«.

Er berichtet dann noch ausführlich über die Wege, dieses Ziel zu erreichen, schildert das Drängen der Kurfürsten von Mainz und Trier und des Lothringers und schliesst seine Auseinandersetzungen über diese Frage mit den Worten: »Wir halten uns für verpflichtet zu bemerken, dass die Vertreter dieser Fürsten in zahlreichen Briefen an uns kategorisch erklärt haben, ihre Herren seien bereit das Schicksal mit Er. M. auf die Probe zu stellen, wenn sie nur von Er. M. genügend unterstützt würden. Falls aber E. M. aus anderen ihnen und uns unbekannten Gründen es für unzweckmässig halten sollten, dieses Bündnis und die Akzession gutzuheissen, würden sie genötigt sein, auf anderen Wegen ihr Heil zu suchen; indem sie nicht unklar zu verstehen gaben, dass sie dem Fatum und der Not weichend ihren Nacken unter das Joch der französischen Tyrannei beugen würden«. Im Hinblicke auf die Bedeutung dieses Bündnisses bittet Lisola den Kaiser dringend einen Gesandten an den Rhein zu schicken, um dort mit den nächst interessierten Fürsten das erforderliche zu beraten. Vierzehn Tage später — 25ten April — übersendet er das von de Witt verfasste und den Beteiligten im strengsten Vertrauen übergebene Projekt des Bündnisses zum Schutze des Rheines[1]) mit der ausdrücklichen Bemerkung, »dass wir uns dabei

[1]) Dieses in französischer Sprache abgefasste Projekt wird gleichfalls in der Abteilung »Holland«, der österreichischen Staatsverträge zum Abdruck gelangen. Es heisst in den einleitenden Worten ausdrücklich, dass diese Verbindung gewisser — nicht namentlich aufgezählter — Fürsten eine Ergänzung der vorangegangenen Vereinbarung zwischen Leopold und den Tripleligisten über die Garantie des Aachner Friedens sei, die diesem Vertrage inseriert werden solle. Die betreffenden Fürsten werden zur Wahrung dieser Garantie in derselben Weise verpflichtet wie Leopold und die Tripleligisten; und im Falle eines Krieges — wie es im sechsten Artikel des vorerwähnten Bündnises vorgesehen sei — haben die Artikel 7 und 8 dieses Vertrages für sie Geltung. Dann folgen Bestimmungen über die Truppen, welche die Generalstaaten wie die neubeitretenden Fürsten für alle Fälle bereithalten sollen — die Zahlen fehlen im Projekte —; über die Führung dieser Truppen durch die Holländer. Der Kaiser speziell wird verpflichtet, bei Spanien in Gemeinschaft mit anderen Mächten für die Erlaubnis des Durchzuges dieser Truppen durch das Gebiet der spanischen Niederlande zu intervenieren und Art. XI »de tenir dans ses terres les plus proches du Rhin que faire

Digitized by Google

ganz passiv verhalten und die Entscheidung Er. M. anheim gestellt haben". Er betont aber nochmals die Vorteile, die diese Vereinbarung für den Kaiser haben würde und fügt hinzu, alle Beteiligten seien entschlossen zum Abschlusse dieses Bündnisses nur zu schreiten, wenn der Kaiser dem Garantievertrage beigetreten sei, „da diese Angelegenheit als das Fundament des ganzen Unternehmens betrachtet werde."

Die Berichterstattung Lisola's, wie wir sie kennen gelernt haben, zeigt ganz deutlich sein Bestreben, den Kaiser für ein energisches Vorgehen zu gewinnen, zu gleicher Zeit aber alles zu vermeiden, was ihn in neue Konflikte mit seinen Vorgesetzten bringen konnte. Denn er wusste aus Briefen seiner Freunde, dass seine Gegner neue Versuche unternahmen, seine Abberufung durchzusetzen und er erfuhr von ihnen auch, dass Grémonville, trotz all der Umtriebe, die demselben hatten nachgewiesen werden können, am Wiener Hofe noch immer massgebenden Einfluss besass. Deshalb war er auch nicht sonderlich erstaunt, als er zu Beginn des Monates April die Weisung erhielt „besonders vorsichtig zu sein und uns die Projekte, bevor ihr euch in weitere Verhandlungen einlasset, zu übersenden. Wir müssen darauf umsomehr sehen, als Grémonville sich hier beschwert hat[1]). In der Sache selbst bleiben wir unserer früher gefassten Meinung treu, der erwähnten Garantie, wenn es in entsprechender, unser und unserer Erben Länder Sicherung berücksichtigender Form geschehen kann, beizutreten"[2]). Der Kaiser hatte zur Zeit, da diese Weisung abging, die Projekte Lisola's und de Witt's noch nicht erhalten. Lisola hoffte auf Wirkung der Ausführungen, mit denen er sie einbegleitet hatte. Er musste lange warten. Erst im

se pourra la quantité de ..... cavallerie et de ..... infanterie pour les faire joindre aux autres trouppes des alliez le plustot que faire se pourra à fin d'agir ensemble par provision pour le bien de la cause commune, suivant ce qui sera trouvé à propos, attendant que tous les alliez ayant mis sur piede toutes les forces auxquelles ils se sont obligez, et cependant sa M^te^ Imp.^le^ et les dits deux roys, comme aussy les Estats Generaux et tous les autres alliez ne tarderont nullement de rompre avec l'aggresseur, aissy qu'ils l'ont promis. ..... Wichtig ist auch eine Bestimmung des folgenden Artikels XII. Da es unmöglich sei, heisst es, alle Möglichkeiten vorauszusehen und für alles, was geschehen kann, im Vertrage selbst Vorkehrungen zu treffen, wird den Generalstaaten, denen die Führung dieser „armeé provisionelle des alliez" übergeben wird, anheimgestellt unter Teilnahme der im Haag anwesenden Vertreter der Verbündeten zu entscheiden selon leur prudence ordinaire en cas du trouble ou d'attaque dans la voisinage — che dieu veuille benignement detourner — si avec justice et de quelle manière l'on peut ou doit s'y opposer pour faire reunir l'intention de tous les alliez pour la conservation du repos et de la paix de la chrestienté, comme aussi de pouvoir en suitte assembler incessament et sans aucune autre deliberation ou convention preallable faire agir les dites trouppes des alliez pour faire detourner et reparer ce que dessus.

[1]) Karl II. von England hatte den in England weilenden Vertreter Ludwigs XIV. sofort von dem Plane Lisola's verständigt. Mignet l. c. III 156.

[2]) Weisung d. d. 26^ten^ März 1670. St.-A.

Digitized by Google

Laufe des Mai gingen die Weisungen an ihn ab. Sie lauteten ungünstig genug. Der Kaiser bleibt bei seinem Vorsatze, prinzipiell keine Bedenken gegen den Abschluss eines Bündnisses mit den Tripleligisten zu äussern, aber alles vorzukehren „damit nicht durch eine Voreiligkeit unsere Erbländer Gefahr laufen". Er weist in der Instruktion vom 5. Mai darauf hin, dass die im Januar 1670 geschlossene „Acte de Triple-Concert" durch Schwedens Forderungen nicht perfekt geworden sei, dass sein Eintritt in die Garantie im Hinblicke auf die grosse Gefahr, die im Osten drohe, der gemeinsamen Sache wenig vorteilhaft sein könnte; er bezweifelt, dass England und Schweden beim Ausbruche eines französisch-niederländischen Krieges sich energisch für die letztere Macht einsetzen würden und fordert Sicherheit dafür, dass er nicht im Stiche gelassen werde, wenn er Massregeln treffe, die den Franzosen Anlass zu bewaffnetem Vorgehen bieten könnten[1]). Noch ablehnender gegen jede Übereilung lautet seine Weisung vom 16. Mai. Er verspricht zwar einen Gesandten nach Mainz zu schicken, aber er ermahnt Lisola „bis unsere weiteren Befehle über das Projekt unseres Beitrittes zur Garantie, das ja als Basis und Fundament des Bündnisses zum Schutze des Rheins angesehen wird, eingetroffen, sich ruhig zu verhalten und weder in der einen noch in der anderen Frage etwas zu tun." „Wir hoffen, ihr habt aus unseren früheren Weisungen schon entnommen, dass ihr über unsere Befehle nicht hinausgehen sollt und nehmen an, dass ihr nach Erhalt unserer Weisung vom 5. Mai dabei bleiben werdet, da ihr aus dieser zu entnehmen habet, aus welchem Grunde wir eine Beschleunigung dieser Angelegenheiten nicht wünschen, bevor wir über die Absichten der Reichsfürsten aufgeklärt sind." Und indem Leopold darauf verweist, dass er über das Schicksal des sechsten Artikels des Garantievertrages im Projekte de Witts, dessen Annahme er entschieden ablehnt, im unklaren sei, auch keine Kenntnis darüber besitze, ob Schweden und England mit de Witt's Projekt einverstanden seien, erklärt er, „dass es uns nur schädlich wäre bei so unausgesprochener Sache und bei so vielen Verleumdungen unserer Feinde in der Sache uns definitiv zu äussern." Zu gleicher Zeit verspricht er aber in kurzem einen Gesandten an den Rhein zu schicken und teilt mit, dass er alle Massregeln getroffen habe, um den Konflikt zwischen dem Kurfürsten und der Stadt Köln auf gütlichem Wege beizulegen[2]). Diese Weisungen der Wiener Regierung, die auf das

[1]) Weisung d. d. 5ten Mai 1670. St.-A.

[2]) Weisung d. d. 16ten Mai 1670. St.-A. Für die Verhandlungen des Kaisers mit den Reichsfürsten und deren Politik vgl. Landwehr v. Pragenau l. c. 588 ff. und Mentz l. c. 155 ff.

Digitized by Google

deutlichste zeigen, dass dem Kaiser der Zeitpunkt für ein energisches Vorgehen gegen Frankreich noch nicht gekommen schien, banden Lisola die Hände. Seine Berichterstattung in den nächsten Monaten beschränkt sich denn auch darauf, dem Kaiser nachzuweisen, dass dessen Besorgnisse unbegründet seien und immer von neuem die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Abschlusses der geplanten Vereinbarungen zu betonen. Am 27. Mai meldet er, dass Schweden die Ratifikation der „Acte de Triple-Concert" vollzogen und Appelboom, den Bevollmächtigten im Haag, beauftragt habe, in der Frage des Beitrittes Leopolds I. zur Garantie sich ohne weiters den Erklärungen der Generalstaaten und Englands anzuschliessen. Von dieser Seite und von den Generalstaaten sei also nichts zu fürchten. „Was E. M., fährt er dann fort, erwähnen vom Einschlusse des ganzen Reiches in die Garantie, so ist das mehr zu wünschen als zu hoffen, da man ja weiss, dass ein Teil der Reichsfürsten Frankreich so ergeben ist, dass sie dazu nicht gebracht werden könnten, vielmehr die Dinge im Reiche zu Gunsten Frankreichs ordnen und den Franzosen Brücken bauen wollen zur Unterdrückung der Freiheit des Reiches, was ja der Hauptgrund war, warum wir die Verbindung Er. M. mit der Tripleliga gewollt haben, denn dadurch würde Er. M. Macht im Reiche wesentlich gestärkt werden". Darum wiederholt er seinen Rat, Leopold möge mit den Reichfürsten, an deren Wohlwollen er zu glauben berechtigt sei, der Garantie beitreten und sich insbesondere bemühen, dass der burgundische Kreis in die Reichgarantie einbezogen werde; denn damit wären die spanischen Niederlande gesichert. Da aber die Reichsfürsten niemals den Mut finden würden einen solchen Antrag in Regensburg zu stellen, bevor sie des Schutzes durch die Tripleligisten sicher sind, müsse die Ordnung dieser Angelegenheit allen anderen vorangehen. Auch werde dadurch des Kaisers Feinden kein gerechter Anlass zum Kriege gegeben, da ja diese Garantie keinem schade und jedem freistehe, Bündnisse zum Schutze und zur Sicherung seines Besitzes zu schliessen, wie dies die Franzosen täglich täten[1]). Und wenn Leopold aus der Tatsache der ungarischen Wirren den Schluss zieht, dass sein Beitritt zur Garantie für die Verbündeten keinen grossen Wert haben könne, da er seine Truppen zur Verteidigung seines Besitzes gegen die inneren und äusseren Feinde, — die Türken — benötigen dürfte, so sieht Lisola eben darin einen weiteren Grund für die Zweckmässigkeit der Einigung des Kaisers mit den Tripleligisten, die zur Verteidigung des Rheins verpflichtet sein würden, während Leopold seine Besitzungen

[1]) Bericht d. d. 27ten Mai 1670. St.-A.

Digitized by Google

gegen den Feind im Osten schütze. „Wenn aber E. M. wollen, dass in diesen Garantieeinschlussvertrag eine Klausel aufgenommen werden soll, dass, falls einer der Verbündeten zur selben Zeit, wo er wegen der Garantie etwas leisten soll, in einen andern Krieg verwickelt wird, der ihn an einer Hilfeleistung hindert, die Verpflichtung für die Dauer dieses Krieges nicht gelten soll, so glauben wir eine solche Bedingung durchsetzen zu können, weil eine derartige schon im holländisch-schwedischen Vertrage von 1640 enthalten ist.“ In eben diesem Sinne der Beruhigung der Wiener Regierung bezüglich seines Verhaltens und der Aneiferung zu energischem Vorgehen lauten alle übrigen Berichte Lisola's aus diesen Monaten[1]). Auf die scharfen Mahnungen der kaiserlichen Weisung vom 16. Mai erwiderte er mit der bestimmten Erklärung, dass er weder bezüglich des Garantievertrages noch bezüglich des Bündnisses zum Schutze des Rheines irgend eine Äusserung der Zustimmung oder Ablehnung den Tripleligisten gegenüber getan habe. Zugleich betont er aber, dass das Zögern des Kaisers Beunruhigung bei den Generalstaaten hervorrufe und dass van Beuningen, der nach England gereist sei, um die Zustimmung dieser Macht zu den beiden von de Witt entworfenen Projekten durchzusetzen, ihm vor der Abreise gesagt habe, England zögere, weil von verschiedenen Seiten gemeldet werde, der Kaiser beabsichtige gar nicht den Garantievertrag zu schliessen, sondern tue, was er tue, um die drängenden Spanier zu beruhigen[2]). Er bittet daher immer wieder um genaue Weisung, damit man nicht, wie er Mitte Juni schreibt, sagen könne, „wir wollen nicht“[3]). Allein die so sehnlichst erwartete Instruktion kam nicht. Leopold begnügte sich damit, die Abreise eines Spezialgesandten an den Rhein anzuordnen, seinen Vertreter im Haag aber zur äussersten Vorsicht zu mahnen[4]). Dieser konnte daher in den nächsten Monaten nichts tun als drängen und warnen. Am 30. Juni meldet er, das Misstrauen der Tripleligisten gegen den Kaiser sei schon so gross, dass dasselbe nur durch Taten zerstreut werden könnte. Auch aus Spanien habe er die betrübende Mitteilung erhalten, dass man dort an eine Unterstützung seitens der Wiener Regierung nicht glaube und an die Abberufung des am Kaiserhofe weilenden spanischen Vertreters ernstlich denke. Und auf das entschiedenste warnte Lisola davor, den in Wien verbreiteten Gerüchten Glauben zu schenken, als wünschten Mainz, Trier und Lothringen nicht mehr das Bündnis mit dem Kaiser und den Bei-

[1]) Berichte d. d. 3ten, 6ten, 16, 23, 30ten Juni, 14ten Juli 1670. St.-A.

[2]) Bericht vom 6ten Juni 1670. St.-A.

[3]) Bericht vom 16. Juni 1670. St.-A.

[4]) Weisung vom 13ten Juni 1670. St.-A.; vgl. Landwehr l. c. 588.

Digitized by Google

tritt zur Tripleliga[1]). Er weist aus Schreiben, die ihm vom Kurfürsten von Trier[2]) persönlich und von den intimsten Ratgebern der beiden anderen Herrscher zugegangen waren, nach, dass diese Fürsten zum Abschlusse bereit seien und nur zur Eile mahnen, „denn sie könnten in dieser ungewissen Lage nicht lange verbleiben, müssten die eine oder die andere Partei ergreifen“[3]). Um für einige Zeit wenigstens der peinlichen Situation zu entgehen, in die er dadurch geriet, dass er auf alle Anfragen der Tripleligisten erklären musste, von seinem Hofe nicht instruiert zu sein, begab er sich vom Haag nach Brüssel, in der Hoffnung, bei seiner Rückkehr die entsprechenden Vollmachten vorzufinden. Statt dessen erhielt er die Nachricht, dass die Mission Walderdorffs nur geringen Erfolg gehabt habe, dass die Einigung des Kaisers mit den Fürsten von Mainz, Trier und Lothringen nicht geglückt sei, dass diese vielmehr ihrerseits beschlossen hätten, jetzt Vertreter nach Wien zu senden, um die Differenzen zu beseitigen, in die sie bei den Verhandlungen mit Walderdorff geraten waren[4]). Das bedeutete wieder eine längere Verzögerung, die Lisola insbesondere im Hinblicke auf die ungünstigen Mitteilungen aus London — von dem Vertrage von Dover wusste er nichts — gefährlich schien[5]). Erst Ende August traf die erste etwas eingehendere Weisung des Kaisers im Haag ein. Sie enthielt das Resultat der Beratungen, die in den ersten Tagen des August am Wiener Hofe gepflogen worden waren. Man verhehlte sich daselbst nicht, dass ein weiteres Ablehnen, das Bündnis mit den Reichsfürsten zu schliessen und der Tripleliga in irgend einer Form beizutreten, die Spanier wie die Fürsten von Mainz, Trier und Lothringen zu einer Verzweiflungstat nötigen könnte[6]). Deshalb empfahlen die

---

[1]) Bericht vom 30ten Juni 1670. St.-A.

[2]) Lisola hielt von Karl Kaspar sehr viel; er hat ihn später (Schreiben eines reichsf. Staatsrats; Haller l. c. 72) dem Mainzer als Vorbild hingestellt.

[3]) Bericht vom 14. Juli 1670. St.-A. Vgl. auch das vom selben Tage datierte Schreiben Lisola's an Montecuccoli, in dem er seiner Verachtung über das Vorgehen der Wiener Regierung rückhaltslos Ausdruck verleiht, bei Pribram Lisola 504.

[4]) Bericht vom 1ten August 1670. St.-A. Die Literatur über diese Verhandlungen Walderdorffs am Rhein ist seit dem Erscheinen meines Buches wesentlich bereichert worden; insbesondere durch die bereits erwähnten Arbeiten von Mentz l. c. 156 ff. und Landwehr von Pragenau l. c. 590 ff.

[5]) Bericht vom 8ten Aug. 1670. St.-A. Für die Beziehungen Ludwigs XIV. zu England, Mignet l. c. III. 184 ff.; ebend. 187 ff. der Vertrag von Dover d. d. 1. Juni n. st. 1670.

[6]) Für die Haltung dieser Mächte in dieser Zeit vgl. Landwehr v. Pragenau l. c. 590 f.

Digitized by Google

Mitglieder der Konferenz — an der neben dem Franzosenfreunde Lobkowitz auch die Anhänger der Gegenpartei Hocher und Schwarzenberg teilnahmen — dem Kaiser, seine Geneigtheit zum Abschlusse beider Verträge kund zu tun. Im übrigen aber rieten sie zur möglichsten Vorsicht, vor allem zur Beschränkung der Vereinbarung mit den Tripleligisten auf die Garantie des Aachner Friedens, damit Frankreich ja keinen Anlass zum Kriege mit dem Kaiser fände[1]), „welcher dann auf des Kaisers Seiten um so gefährlicher sein würde, je weniger er sonst auch auf seine Adhaerenten im Reiche würde zu bauen haben; angesehen nicht allein des Herzogs von Lothringen Volubilität und misslicher Stand von selbst genugsam bekannt, sondern auch beide Kurfürsten von Mainz und Trier alt und caduc; die mit denselben habende foedera aber sich weder ad successionem weder auch ad capitula erstrecken“[2]). Leopold billigte das Gutachten seiner Räte in allen Stücken. Er teilte den Spaniern[3]) und den Fürsten am Rheine mit, dass er zum Abschlusse des Garantievertrages fest entschlossen sei[4]) und ermächtigte Lisola in gleichem Sinne mit den Vertretern der Tripleliga zu sprechen. Aber er vermied, sich eingehender über das de Witt'sche Projekt zu äussern und erklärte eine Entscheidung in dieser Frage erst nach Vereinbarung mit den in Wien bereits angemeldeten Vertretern der Herrscher von Mainz, Trier und Lothringen fällen zu können. Lisola, der in fieberhafter Spannung auf die Entscheidung seines Hofes gewartet hatte, war mit den Entschlüssen desselben durchaus nicht einverstanden. Was half es, dass er de Witt von der festen Absicht des Kaisers verständigte, dem Garantiebündnisse beizutreten, wenn er auf dessen Frage nach dem Schicksale des Projektes und nach der Vollmacht zur Unterzeichnung antworten musste, dass er letztere noch nicht erhalten habe und über das erstere erst nach erfolgter Rücksprache des Kaisers mit den nach Wien bestimmten Vertretern der Herrscher von Mainz, Trier und Lothringen informiert werden dürfte. Der holländische Staatsmann zeigte sich über das Verhalten der

---

[1]) Wie ängstlich Leopold bestrebt war, den Franzosen jeden Anlass zur Besorgnis zu nehmen, beweist, dass er in dieser Zeit durch die dem Grémonville befreundete Kaiserinwittwe diesem mitteilen liess „che voleva assolutamente procurare di non intriguarsi in questa ligua“. Legrelle l. c. I. 181.

[2]) Gutachten vom 8ten Aug. 1670. St.-A. Vgl. Pribram, Lisola 502 f.

[3]) Vgl. sein Schreiben an Poetting d. d. 13. Aug. 1670, Briefe l. c. II 101.

[4]) Leopold an Walderdorff 12. Aug. 1670; vgl. Mentz l. c. 158; ausdrücklich wurde auch hier betont, dass man sich nur auf die Garantie des Aachner Friedens einlasse, die Hilfe wurde auch hier auf 4000 Fusstruppen und 1000 Reiter festgesetzt.

Digitized by Google

Wiener Regierung empört. So langsam — meinte er — dürfe in einer Angelegenheit, die schnell erledigt werden müsse, nicht vorgegangen werden. Walderdorff habe wiederholte Konferenzen mit den betreffenden Fürsten gehalten, die, wie er wisse, mit seinem — de Witts — Projekt einverstanden seien. Er könne nicht begreifen, wo die Schwierigkeit stecke[1]). Er riet davon ab, unter solchen Umständen bestimmte Erklärungen von Karl II. von England zu fordern, da dieser, misstrauisch geworden durch das Zögern des Kaisers, nunmehr vor Abgabe einer Äusserung über den Beitritt Leopolds zur Garantie volle Sicherheit über die Absichten des Kaisers und dessen Anhanges zu haben wünsche und überdies erkläre, darauf bestehen zu müssen, vom Kaiser unmittelbar in dieser Frage angegangen zu werden[2]). Zugleich verwies de Witt auf den Einfall Ludwigs XIV. in Lothringen, der gewiss keinen anderen Zweck habe, als die Kurfürsten von Mainz und Trier von dem Plane des Beitrittes zur Garantie abzuhalten, sie unter Frankreichs Joch zu beugen und betonte, dass bei weiterem Zögern der Wiener Regierung noch grösseres Unheil zu erwarten sei. Lisola säumte nicht, über diese und ähnliche Klagen de Witts und der leitenden Staatsmänner der spanischen Niederlande[3]) in ausführlichster Weise nach Wien zu berichten, da er von der Berechtigung derselben überzeugt war und nur in einem raschen, energischen Entschlusse des Kaisers das Heil erblickte. Als immer betrübendere Mitteilungen von dem Siegeszuge Crequi's im Haag einlangten, schrieb er dem Kaiser: „Der französische Gesandte sucht, da er merkt, wie sehr die lothringische Frage hier Erregung hervorruft, nachzuweisen, dass dieser

[1]) Bericht d. d. 16. Sept. 1670. St.-A.

[2]) Über die damaligen Beziehungen Englands zu Frankreich und zu den Niederlanden Mignet l. c. III. 225 ff.

[3]) Insbesondere ausführlich in dem Berichte vom 8. Sept. 1670. St.-A. Die Spanier behaupteten, Lisola hätte Vollmacht zur Unterzeichnung des Garantievertrages und genaue Angaben über die Truppenzahl, mit der Leopold der Garantie beitreten wolle. Das erstere war wahr, das letztere insoweit richtig, als Leopold in einem P. S. zur Weisung vom 12ten August mitgeteilt hatte, dass er der Garantie mit 1000 Reitern und 4000 Mann zu Fuss beitreten wolle, was, wie er schreibt, die Verbündeten wohl für genügend ansehen dürften, wenn sie die Entfernung und die dem Kaiser im Osten drohende Gefahr berücksichtigen. Dieses P. S. gelangte aber erst gegen den 10ten Sept. in die Hände des kaiserlichen Gesandten, der dann von dem Inhalte desselben die Vertreter der Tripleliga in Kenntnis setzte. De Witt ging auf diese Frage nicht ein; dagegen bezeichnete der Vertreter Englands, Temple, die Zahl als eine viel zu geringe und forderte mindestens 6000 Mann zu Fuss und 2000 Reiter. (Berichte Lisola's vom 16. und 23. Sept. 1670. St.-A.). Später hat der Kaiser erklärt, die Zahl der Fusstruppen auf 5000 Mann erhöhen zu wollen.

Digitized by Google

Einfall aus gerechten Ursachen erfolgt sei; sein Herr wolle Lothringen nicht dauernd behalten. Aber er findet bei den Generalstaaten keinen Glauben. Wir arbeiten mit den Holländern, damit etwas geschieht. Man glaubt, wenn England einwilligt, sollte die Tripleliga als solche die volle Restitution des Lothringers fordern; nur wünscht man, dass das Reich zu gleicher Zeit ähnlich vorgehe. Wenn diese Intervention nichts nütze, müsste man weiter gehen. Der Hauptzweck Frankreichs aber scheint zu sein, den Einschluss Er. M. in die Garantie auf gewaltsame Weise zu verhindern, nachdem die Franzosen bisher alles versuchten, durch List dies Ziel zu erreichen, in der Überzeugung, dass nach Unterdrückung Lothringens Mainz und Trier nicht wagen werden beizutreten, und dass E. M. dann, allein gelassen, es auch nicht tun werden. Allein eigentlich müsste Frankreichs Vorgehen alle Mächte bewegen noch schneller abzuschliessen"[1]).

Der Einfall Ludwigs XIV. in Lothringen hat auf Leopold I. tiefen Eindruck gemacht. Zahlreiche Äusserungen, die er in jenen Tagen getan, beweisen, dass er die Schwere dieses Schlages empfand. Auch säumte er nicht, den Befehl zu geben, die mit den Vertretern Lothringens, Mainz' und Triers begonnenen Verhandlungen über das de Witt'sche Projekt so rasch als möglich zu Ende zu führen. Zum Losschlagen aber, wie es Lisola und die Anhänger der Offensivpolitik gewünscht hätten, kam es auch jetzt nicht. Dazu schienen dem Kaiser die eigenen Kräfte zu gering, die Unterstützung des Reiches und der auswärtigen Mächte zu unsicher. „Der Einfall Frankreichs in Lothringen, schrieb er an Lisola, hat uns heftig erschüttert, aber wir können allein nicht gegen Frankreich losziehen"[2]). Er verweist zur Rechtfertigung seines Zögerns insbesondere auf das verdächtige Verhalten Karls II. von England, der vom Kaiser ein offizielles Ansuchen bezüglich des Beitrittes zur Garantie und von Spanien Unterwerfung unter das Urteil Englands und Schwedens in der Frage der zwischen Frankreich und Spanien schwebenden Streitfragen[3]) fordere, „zwei Dinge, die uns den Verdacht hegen lassen, dass da noch anderes dahinterstecke", und betont, dass er zur Absendung eines derartigen Schreibens an den englischen König sich erst dann entschliessen könnte,

[1]) Bericht vom 11. Sept. 1670. St.-A. Das war auch des Mainzer Kurfürsten Ansicht; vgl. Mentz l. c. I 161.

[2]) Weisung d. d. 23ten Sept. 1670. St.-A.

[3]) Es handelte sich um Ansprüche Frankreichs auf Condé, Linck etc.; vgl. dafür die von Lisola verfasste Flugschrift „Discours touchant les pretentions de la France sur les places de Condé, Linck et en vertu du traité d'Aix de la Chapelle, avec la continuation d'encore un an. A la Haye 1671.

Digitized by Google

wenn die vorhin erwähnten Streitfragen erledigt und die Form festgestellt sei, in der die Vereinbarung über des Kaisers Beitritt zur Garantie zu erfolgen habe.

Über diese hatte sich die Wiener Regierung unterdes mit den Vertretern der Fürsten von Mainz, Trier und Lothringen geeinigt[1]). Das Projekt de Witt's, das — ins Lateinische übertragen — die Grundlage für diese Erörterungen bildete, fand in den meisten Punkten die Billigung aller Konferenzmitglieder. Nur jener Abschnitt des sechsten Artikels, der eine spezielle Verpflichtung des Kaisers enthielt, diejenigen Reichsfürsten, welche die Tripleligisten oder deren Verbündete mit Krieg überziehen sollten, nötigenfalls auch mit Waffengewalt zurückzuweisen, wurde von den in Wien versammelten Räten des Kaisers und der oben erwähnten drei Fürsten ebenso energisch verworfen, wie seiner Zeit von Lisola. Erst nach langwierigen Verhandlungen einigte man sich über eine Fassung, deren Annahme von de Witt und den übrigen Mitgliedern der Tripleliga gefordert werden sollte. Sie lautete: „In dem Falle, dass einer der Fürsten oder Glieder des Reiches gegen Erwarten einem oder mehreren der Reichsfürsten, die der erwähnten Garantie kraft des oberwähnten ersten Artikels zugleich mit der Kais. Maj. beitreten werden, aus diesem Grunde im römischen Reiche Gewalt antun, oder sie mit Krieg überziehen wollte, wird S. K. M. kraft seines Amtes den oder die Angreifer von Gewalt und Krieg abzuhalten trachten. Falls sie aber nicht abstehen würden, sollen der Kaiser und die übrigen Vertragschliessenden dem Angegriffenen gegen den Angreifer oder den kriegerisch Einfallenden wirkliche Garantie mit Gewalt und Waffen solange zu leisten schuldig sein, bis der Angegriffene vom Angreifer für die erlittenen Unbillen und Ungerechtigkeiten vollkommene Satisfaktion erlangt. Dieselbe gegen- und wechselseitige Verpflichtung und Verbindlichkeit zur Verteidigung und Zurückweisung der Unbill übernehmen auch die erwähnten der Garantie beitretenden Reichsfürsten, falls wider Erwarten infolge der genannten Garantie dem Kaiser in seinen Königreichen und Erbländern von einem oder mehreren Reichsfürsten Gewalt angetan oder Krieg erklärt wird. Was aber die Art und Weise anlangt, wie sowohl der Kaiser als die erwähnten Reichsfürsten, die dieser Garantie beitreten werden, den genannten drei Staaten Hilfe leisten sollen, falls diesen gegenüber aus Anlass vorerwähnter Garantie der Friede gebrochen werden würde, so soll darüber gemäss

[1]) Über diese Verhandlungen vgl. Mentz, Schönborn I 161 ff.

Digitized by Google

Artikel IV[1]) dieses Vertrages eine besondere Abmachung getroffen werden"[2]).

[1]) Artikel IV des kaiserlichen Projektes, das inhaltlich mit dem de Witts übereinstimmt, lautet: Et ut ex nunc partes sint securae de viribus ac mediis; quae M. S. Imp.lis una cum amicis et foederatis suis in casum rupturae, ut supra, confestim — hier hat de Witt ‚incessanter' — et per provisionem parata habere debebit et actualiter in effectu impendet tam ad praevertendam quam reparandam similem infractionem, ex una et altera parte consultum visum fuit, ut fiat expressa declaratio super hoc per instrumentum particulare, et ut eodem tempore determinentur omnia alia puncta et articuli, quae ad conservationem communis quietis necessaria iudicabuntur, sicut et ad securitatem foederatorum et amicorum, qui in posterum praesenti obligationi iungere se volent.

[2]) Der ganze Artikel VI lautet in der vom Kaiser mit den Vertretern von Mainz, Trier und Lothringen vereinbarten Fassung: Ac tametsi quidem intima intentio tam dictae S. C. Mtis quam dictorum trium statuum alio non tendat, quam ad procurandam christiano orbi hanc felicitatem, quo gratis fructibus et dulcedine α) pacis diu perfrui queat; ac ut omnia maneant in eo statu, in quem per tractatus solennes fuerunt posita, atque idcirco haec intentio a toto mundo approbari et laudari debeat; attamen ex superabundanti determinatum et conclusum fuit, quod casu quo christianum hoc propositum sinistram aliquam (quod absit) impressionem apud aliquem, quisquis ille fuerit, faceret, et sic ex causa succeptae guarantiae pacis Aquisgranensis et β) huius conventionis vel certe ex odio et rancore ex ea concepto, is aliquem vel aliquos ex consortibus incommodare vel bello impetere vellet, tunc omnes et singuli compaciscentes tenebuntur omnes suas vires et opes impendere ad succurrendum et propulsandum ex dictae pacis Aquisgranensis guarantiae vel huius conventionis causa γ) intentatam iniuriam et violentiam. Et in casum rupturae ex causa praedictae guarantiae pacis Aquisgranensis vel huius conventionis vel odio eiusdem secuturae δ), debebunt et ipsi rumpere et apertum bellum facere illi, qui ausus fuerit tam iniustam rupturam facere uni vel pluribus consortum ε). In eum vero casum ζ), quo aliquis princi-

α) Im Projekte de Witts fructus et dulcedinem.

β) Die Worte susceptae bis Aquisgranensis et fehlen im Projekte de Witts.

γ) Die Worte ex bis causa fehlen im Projekte de Witts.

δ) Die Worte ex — secuturae fehlen im Projekte de Witts.

ε) Bis hieher stimmt das Projekt de Witts inhaltlich mit dem Hochers überein, nur dass, wie zu sehen, der kaiserliche Minister immer wieder den Garantievertrag hervorhebt.

ζ) Ursprünglich folgten auf consortum im kaiserliche Projekte die Worte ‚in eum vero casum, quo contra spem aliquis principum vel membrorum imperii ex causa susceptae huius guarantiae uni vel pluribus dictorum trium statuum vel principum contrahentium violentiam vel bellum faceret, dicta M. S. C. tenebitur per exhortationes benevolas et serias dictos principes et membra imperii ad desistendum ab eo coepto disponere'; die Worte tenebitur bis disponere wurden dann durchstrichen und am Rande an deren Stelle gesetzt ‚eos pro muneris sui exigentia a tali proposito divertere'. Dann wurde aber der ganze hier mitgeteilte Passus von in eum vero casum bis divertere durchstrichen und von Hocher eigenhändig der in der Anmerkung 2 mitgeteilte Text eingefügt.

Digitized by Google

Man sieht wie wesentlich in dieser Frage die Fassung des de Witt'schen Projektes von jener abweicht, die Hocher — des Kaisers Kanzler — im Einvernehmen mit den Vertretern der Fürsten von Mainz, Trier und Lothringen[1]) entworfen hat. Der holländische Staatsmann legt das Hauptgewicht darauf, den Generalstaaten und jenen Reichsfürsten, von denen er sich im Falle eines staatisch-französischen

pum vel membrorum imperii contra spem uni vel pluribus ex illis principibus imperii, qui memoratae guarantiae vigore suprapositi articuli primi una cum M.te C.ea accedent violentiam vel bellum ex causa dictae guarantiae in Romano imperio facere et inferre praesumeret, tum C. S. M. pro muneris sui exigentia aggressorem vel aggressores ab illata violentia et bello divertere et si desistere nollent, et ipsa et reliqui paciscentes aggresso adversus aggressorem vel bellum inferentem realem guarantiam vi armisque eo usque praestare obligati sunto, donec invaso ab invadente de damnis et iniuriis illatis plene satisfactum fuerit. Sed et eadem adeoque reciproca et mutua modo enarratae defensionis et propulsandae iniuriae obligatio et necessitas teneat allegatos imperii principes huic guarantiae accessuros, si ex causa dictae guarantiae praeter opinionem contingeret, C.eae M.ti in suis regnis aut provinciis haereditariis ab aliquo vel aliquibus principum imperii bellum aut violentiam inferri. Quod α) vero attinet qua ratione et modo tam S. S. M. C. quam dicti principes imperii huic guarantiae accessuri memoratis tribus statibus, si contra hos pax rumperetur odio guarantiae, succurrere debeant, de hoc iuxta tenorem articuli quarti fiet per instrumentum particulare expressa declaratio.

[1]) Die Protokolle über diese Beratungen liegen mir nicht vor, doch fand sich unter den mir zugänglichen Akten eine Fassung des Artikels VI vor, mit der Bemerkung ‚wie er von den kurfürstlichen Gesandten correctus fuit'. Ich nehme nun an, dass hier der Text vorliegt, wie ihn die Vertreter von Mainz und Trier ursprünglich wünschten und dass dann die von Hocher eingefügte Form allerseits acceptiert wurde. Der Text, der von den kurfürstlichen Vertretern vorgeschlagen wurde, stimmt wörtlich mit dem der kaiserlichen Fassung bis zum Worte ‚consortum' überein; enthält also auch die Worte, die in de Witt's Projekte fehlen; dann aber heisst es ‚in eum vero casum quo contra spem aliquis principum vel membrorum imperii ex causa susceptae huius guarantiae uni vel pluribus dictorum trium statuum vel principum contrahentium violentiam vel bellum faceret, dicta M. S. C. eos pro muneris exigentia a tali proposito divertere adlaborabit. Dann wurden die Worte ex causa bis adlaborabit durchgestrichen und an ihre Stelle gesetzt die Worte ‚uni vel pluribus principum contrahentium violentiam aut bellum inferre praesumeret, C. S. M. aggressorem pro muneris sui exigentia ab illata violentia vel aggressione divertere et si is desistere nolit, tum dicta S. M. et reliqui paciscentes aggresso adversus aggressorem vel bellum inferentem realem garantiam vi armisque eo usque praestare obligati sunto, donec invaso ab invadente de damnis et iniuriis illatis plene satisfactum fuerit. Man sieht, Hocher streicht in diesem Zusammenhange die drei Staaten aus der Reihe der zu Unterstützenden aus, nimmt aber sonst die Fassung des Artikels VI seitens der kurfürstlichen Vertreter an; fügt aber dann die den Kaiser betreffende Reciprocitätsklausel bei. Alle Parteien suchen eben ihr Interesse in den Vordergrund zu rücken.

α) Von da an von einer anderen Hand nachgetragen.

Digitized by Google

Krieges eine ausgiebige Unterstützung versprechen kann und deren Beitritt zur Tripleliga er daher dringend wünscht, die Hilfe des Kaisers gegen Überfälle der Anhänger Frankreichs im Reiche zu sichern, dem österreichischen Minister dagegen ist es in erster Linie darum zu tun, diese Vereinbarung strenge auf die Wahrung des aachischen Friedens zu beschränken[1]) und seinem Herrn die Hilfe der gutgesinnten Reichsfürsten und der Tripleligisten für den Fall zu sichern, als die Besitzungen Leopolds I. infolge von Konflikten, die sich aus dieser Garantie ergeben sollten, von irgend einer Macht angegriffen werden würden.

Der Befehl des Kaisers und das neue Projekt der geplanten Vereinbarung langten am 5. Oktober im Haag ein. Lisola begann sofort die Verhandlungen mit de Witt. Sie wurden ihm durch die inzwischen erfolgte Erklärung der Spanier, sich dem Urteile Englands und Schwedens in der Frage der Dependenzen zu unterwerfen, etwas erleichtert. War ja damit der eine der Gründe beseitigt, um derentwillen Leopold mit der von de Witt und den Spaniern unablässig geforderten Übersendung des Requisitorialschreibens an England zögerte. Es handelte sich also noch um die Gutheissung des kaiserlichen Projektes. De Witt, dem die Vertreter Leopolds I. dasselbe übergaben, bemerkte sofort die wesentliche Änderung, die in Wien an dem entscheidenden sechsten Artikel vorgenommen worden war. Er liess sie auf die Unbilligkeit der Bedingung aufmerksam machen, dass die Tripleligisten verpflichtet werden sollten, denjenigen Reichsfürsten, der den Kaiser und dessen Verbündete angreife, mit Krieg zu überziehen, ohne dass eine entsprechende Gegenleistung zu Gunsten der Mitglieder der Tripleliga festgesetzt werde, „zumal es ja den Franzosen sehr leicht fallen werde, auf indirektem Wege die Verbündeten zu beunruhigen und einige mit Waffen und französischem Gelde ausgerüstete Reichsfürsten zur Ahndung der übernommenen Garantie anzustiften, die unter allerlei Vorwänden einen der Verbündeten mit Krieg überziehen würden, z. B. der Pfälzer den Mainzer, der Neuburger den Trierer, dann die Bischöfe von Köln und Münster die Vereinigten Staaten der Niederlande." Lisola gab sich alle Mühe de Witt's Äusserungen zu widerlegen. Er wies im Laufe der zahlreichen Verhandlungen, die er in diesen Tagen mit dem holländischen Staatsmanne führte[2]), wiederholt darauf hin, dass die übrigen Bestimmungen des sechsten Artikels wie andere Verfügungen der Vertrages jede Besorgnis beseitigen müssten, als denke der Kaiser daran,

[1]) In diesem Sinne wurde an vielen Stellen des kaiserlichen Projekts die Beschränkung auf die Garantie des Aachner Friedens ausdrücklich betont.

[2]) Berichte d. d. 6ten, 13ten, 20ten, 27ten Oktober 1670. St.-A.

Digitized by Google

es nötigenfalls an entsprechender Hilfeleistung fehlen zu lassen. Vergebens. De Witt blieb dabei, dass in diesem Punkte Klarheit herrschen müsse und übergab den kaiserlichen Vertretern schliesslich eine neue Fassung des betreffenden Paragraphen, der nun folgenden Wortlaut hatte: „Wenn endlich einer der Könige, Staaten, Mächte oder Fürsten, wer dies auch sei, aus Ärger über die übernommene Garantie oder wegen der gegenwärtigen Vereinbarung, einen oder mehrere Glieder derselben nicht direkt, sondern durch einen oder mehrere Fürsten, wer die auch seien mögen — ohne Ausnahme — die von ihm mit Waffen oder Geld ausgerüstet sind, unter irgend einem Vorwande zu bedrohen und mit Krieg zu überziehen unternimmt — es sei nun, dass derjenige, der den Krieg hervorgerufen unter den Angreifern ist oder nur einer oder mehrere Fürsten, die von ihm mit Geld und Waffen ausgerüstet sind, unter irgend einem Vorwande den Angriff begonnen hat oder haben — dann sollen alle übrigen Teilnehmer dieser Vereinbarung verpflichtet sein, ihre Autorität dahin geltend zu machen, damit sie den oder die Angreifer bewegen, von der verübten Gewalt oder dem begonnenen Kriege abzulassen. Gelingt dies aber nicht, dann sollen alle übrigen Glieder des Bündnisses verpflichtet sein, dem Angegriffenen gegen den oder die Angreifer wirkliche Hilfe mit den Waffen und dies so lange zu leisten, bis dem Angegriffenen vom Angreifer volle Satisfaktion für erlittenen Schaden und Unbill geleistet ist“ [1]). Wieder versuchte Lisola den Nachweis zu erbringen, dass de Witt's Sorge überflüssig sei, wieder betonte er die Notwendigkeit rascher Entschlüsse, die durch neuerliche Verhandlungen hintangehalten würden. Allein de Witt blieb fest, auch dann als Risaucourt, der Vertreter Lothringens, Lisola's Erklärungen bestätigte. In der entscheidenden Beratung äusserte sich de Witt dahin, die Generalstaaten würden niemals den

[1]) Lateinisch lautet dieser Artikel nach de Witts Fassung: Quod si demum aliquis regum, statuum, potentatuum, aut principum, qualiscumque ille fuerit, in odium susceptae garantiae aut praesentis huius conventionis, aliquem vel aliquos ex eiusdem consortibus non directe quidem per se sed per alium vel alios principem vel principes, quicumque demum illi fuerint, (nulla distinctione habita) armis aut pecunia sua suffultos, aliis tamen praetextibus quaesitis infestare et bello lacessere praesumat, sive inter hos aggressores sit ille ipse qui bellum suscitavit sive alius aliive tantum, qui eius suppetiis aut subsidiis suffulti alio sub praetextu aggressionem coeperit coeperintve, tunc caeteri omnes hic compaciscentes suam authoritatem interponere tenebuntur, ut aggressorem vel aggressores ab illata violentia et bello divertant et si desistere nolint, reliqui paciscentes aggresso adversus aggressorem vel aggressores realem garantiam vi armisque eo usque praestare obligati erunt, donec invaso ab invadente de damnis et iniuriis illatis plene satisfactum fuerit. St.-A.

Digitized by Google

Vertrag schliessen, wenn ihnen nicht eine entsprechende Unterstützung gegen jene Fürsten gesichert werde, die Frankreich gegen sie reizen könnte. Es sei keineswegs ihre Meinung, vom Kaiser oder von den übrigen Verbündeten Hilfe gegen Reichsfürsten zu fordern, solange diese nur mit eigenen Waffen und Gelde kämpfen; denn das liege ausserhalb der Garantie. Wenn aber feststehe, dass sie durch Waffen und Geld der Franzosen unterstützt werden, dann sei es doch klar, dass dieser Angriff infolge der übernommenen Garantie stattfinde und daher müsste ihnen in diesem Falle die versprochene Hilfe geleistet werden. Denn Frankreich werde gewiss nicht freiwillig seine Kräfte zu Gunsten fremder Ansprüche verwenden, wenn es nicht seine besonderen Interessen dadurch fördere. Wenn dieser Gefahr nicht vorgesehen werde, sei der Einschluss des Kaisers in den Garantievertrag überflüssig und nutzlos. Die Generalstaaten würden keinen Augenblick zögern, dem Kaiser Hilfe gegen jeden zu versprechen, der mit französischem Gelde den Kaiser bedrohen würde, auch gegen die Türken, wenn etwas derartiges sich ereignen sollte; daher müsse eine gleiche Zusage auch vom Kaiser gegeben werden, wenn man wünsche, dass der Friede erhalten und den Franzosen jede Gelegenheit genommen werde, auf geheimen Wegen Krieg zu erregen[1]). Lisola sah die Unmöglichkeit ein, de Witt von dieser Forderung abzubringen, deren Berechtigung ihm übrigens einleuchtete. Er versprach daher seine Regierung von den Wünschen de Witt's in Kenntnis zu setzen und suchte die Zeit, die bis zum Einlangen der kaiserlichen Antwort verstreichen musste, zur Ordnung der übrigen schwebenden Fragen zu benützen. Es gelang ihm unschwer de Witt für die Einfügung eines besonderen Artikels zu gewinnen, durch den es anderen Fürsten gestattet werden sollte, dem geplanten Bündnisse beizutreten. Auch erklärte der holländische Staatsmann, er sei nicht abgeneigt, eine Bestimmung zu treffen, nach der dem Brandenburger[2]) und den Braunschweigern[3]), falls sie der Garantie beitreten würden, Subsidien für Kriegszeiten von demjenigen

---

[1]) Bericht d. d. 3ten Nov. 1670. St.-A.

[2]) Über die Haltung des Kurfürsten von Brandenburg in dieser Zeit vgl. neben den älteren Werken neuestens Pagès G., Le grand Electeur et Louis XIV 1660—1688; p. 228 ff. und Waddington, Le grand Électeur F. G. de Brand. II 218 ff.

[3]) Für die Stellung dieser Fürsten vgl. Köcher, Geschichte Hannovers II. Bd. 110 ff. Von einem Bündnisse zwischen Kaiser und Spanien, von dem Köcher l. c. II. 88 spricht, kann keine Rede sein; auch Lefèvre-Pontalis II 12, auf den sich Köcher beruft, erwähnt nur das Versprechen des Kaisers an Spanien der Tripleliga beizutreten.

Digitized by Google

Fürsten versprochen werden sollten, für den sie kämpfen würden, vorausgesetzt, dass Spanien, dem er darüber bereits Mitteilung gemacht, diesen Vorschlag billige[1]). Gleichzeitig warnte er, mit deutlichem Hinweis auf den Kurfürsten von Köln, sich mit solchen Reichsfürsten in Verhandlungen einzulassen, die diese nur benützen würden, um die Pläne der Verbündeten den Franzosen zu verraten. Ebenso entgegenkommend zeigte sich de Witt, als Lisola die Unterstützung des Lothringers forderte und mit ihm über die Wege beriet, Lüttich für die Sache der Verbündeten zu erhalten[2]). Auf die dringende Forderung Lisola's hin versprach de Witt auch, eine bestimmte Erklärung Karls II. von England über den Einschluss des Kaisers in die Tripleliga zu fordern. Aber er betonte, dass es schwer fallen werde, eine solche zu erhalten, bevor das Requisitorialschreiben des Kaisers in London übergeben sei[3]). Mitteilungen, die Lisola aus London erhielt, liessen an der Richtigkeit dieser Äusserungen nicht zweifeln[4]). Immer wieder bat daher Lisola seine Regierung um die Übersendung des Requisitorialschreibens und um rasche Entscheidung bezüglich des Artikels VI, indem er auf die Gefahr hinwies, die aus einem weiteren Zögern dem Kaiser und der allgemeinen Sache drohe. Aber auch jetzt war der Erfolg seiner Bemühungen ein überaus geringer. Man kann den Weisungen, die im Laufe des November 1670 an Lisola erflossen, deutlich entnehmen, dass Leopold I. nichts mehr am Herzen lag, als jeden offenen Bruch mit Frankreich zu vermeiden und dass das wenige, was er zu Gunsten des Garantievertrages tat, nur den Zweck hatte, Spanien und die Generalstaaten von Schritten abzuhalten, die dem Interesse des Wiener Hofes widersprochen hätten.

In diesem Sinne übersandte er Lisola das von diesem und de Witt so dringend geforderte Requisitorialschreiben an den König von

---

[1]) Bericht d. d. 13. Okt. 1670. St.-A.

[2]) Über die damaligen Zustände in Lüttich und die Bemühungen der Franzosen wie deren Gegner dieses Bistum zu beherrschen vgl. die Schrift M. Huisman's, Essai sur le règne du prince-évêque de Liège Maximilien-Henri de Bavière. 1899; 88 ff. Lisola hat später selbst in diese Lütticher Affaire als Diplomat und Schriftsteller eingegriffen. Vgl. Huisman l. c. 94 ff., Haller l. c. 30, Pribram, Lisola 654 ff.

[3]) Berichte Lisola's, d. d. 3ten und 6ten Nov. 1670. St.-A. Für die Verhandlungen der Generalstaaten in London vgl. Lefèvre-Pontalis l. c. 55 ff.; Ranke Engl. Gesch. IV 365 ff., und Mignet l. c. III. Sektion I.

[4]) Es handelte sich um Schreiben des spanischen Gesandten Molina und des englischen Ministers Arlington, mit denen Lisola in eifriger Korrespondenz stand und deren Briefe er seiner Regierung übersandte. Vgl. die Berichte Lisola's d. d. 6. und 13. Nov. 1670, St.-A. und Landwehr v. Pragenau l. c. 591.

Digitized by Google

England, gab ihm aber zu gleicher Zeit Befehl, dasselbe nicht zu übergeben, falls nicht volle Sicherheit über den Beitritt des Kaisers zur Garantie bestehe und falls Karl II. nicht ein gleichlautendes vom selben Tage datiertes Requisitorialschreiben an den Kaiser ergehen lasse[1]). Man misstraute eben am Wiener Hofe — wie wir wissen mit Recht — dem englischen Könige und erklärte, um so vorsichtiger im Verkehre mit diesem sein zu müssen, „je grösser unsere Skrupel werden, weil England die Antwort auf euere Erklärungen zu geben sich weigert. Wir glauben, dass dies entweder geschieht, um den Franzosen zu zeigen, dass sie nur auf unseren dringendsten Wunsch diese Akzession zugestanden, oder aber, falls sie mit Frankreich abgeschlossen haben, um so grössere Vorteile von diesem zu erlangen"[2]). Statt aber, wie es der vorerwähnten Erklärung entsprochen hätte, eine bestimmte Ansicht über die von de Witt geforderte Änderung des sechsten Artikels zu äussern, erklärte die Wiener Regierung, sie müsse darüber erst mit den Vertretern von Mainz, Trier und Lothringen beraten[3]), halte es aber für unzweckmässig, dies zu tun, bevor England, Schweden und Spanien ihre Meinung über die Zulässigkeit der de Witt'schen Fassung abgegeben hätten[4]). Das hiess den Abschluss des Garantievertrages auf Monate hinaus verschieben. Wenn daher Leopold am Schlusse seiner Weisung vom 12. November bemerkte, man werde nach allem was er getan nicht sagen können, dass er nicht geneigt sei, die allgemeine Sache zu fördern, so wird man zweifeln dürfen, ob er selbst an die Richtigkeit dieser Behauptung geglaubt hat, vielmehr annehmen können, dass er hoffte auf diese Weise die Schuld an den üblen Folgen, die sich aus seinem Zögern für die allgemeine Sache ergeben konnten, auf andere Schultern abzuwälzen. Irren wir nicht, so hat dies auch Lisola erkannt und es darum unternommen, seinem Herrn in ausführlicher, höchst nachdrücklicher Weise darzulegen, dass man die Wiener

---

[1]) Der Kaiser bemerkt zwar in einem P. S. zur Weisung vom 29. Okt. 1670 St.-A., dass er das Requisitorialschreiben an Lisola übersende, in der Tat wurde dasselbe aber erst am 24ten Nov. an Lisola abgesandt. Derselbe erhielt es in den ersten Tagen des Dezember. Bericht d. d. 15. Dez. 1670. St.-A.

[2]) Weisung vom 29. Okt. 1670. St.-A.

[3]) Es ist bezeichnend, dass die Weisung vom 29. Oktober nur von der Notwendigkeit berichtete mit den Vertretern von Mainz, Trier und Lothringen über dieses neue Projekt des sechsten Artikels zu beraten, während am 12ten und am 24ten Nov. erklärt wird, man halte es für zweckmässiger mit den Vertretern von Mainz, Trier und Lothringen erst dann zu beraten, wenn alle Mitglieder der Tripleliga und Spanien sich über dieses Projekt de Witts geäussert haben würden.

[4]) Weisungen d. d. 12. und 24. Nov. 1670. St.-A.

Digitized by Google

Regierung nicht von jeder Schuld werde freisprechen können, falls durch dieses neuerliche Zögern schweres Unheil über Deutschland und Mitteleuropa heraufbeschworen werden sollte. Die wichtigsten Stellen dieses Schreibens lauten:

„Vorerst bitten wir E. M. zu erwägen, dass wir keine Mühe gescheut haben, alles was für die Ansicht E^r. M. spricht, vorzubringen. Wir haben wegen des von England geforderten Requisitorialschreibens dauernden und heftigen Widerstand geleistet, bevor wir die Sache überhaupt E^r. M. mitteilten. Zeuge dessen sind die spanischen Minister, ist de Witt. Wir haben der Sache in unseren Berichten nicht Erwähnung getan, weil wir es für überflüssig hielten. Auch de Witt sagte, die Forderung der Engländer sei nichtig und unbegründet; allein er wisse nicht, warum der Kaiser sich weigern sollte, dies zu tun, da auf diesem Wege der Wille Leopolds, für das allgemeine Wohl zu sorgen, um so sichtbarer hervortrete. Van Beuningen hat in England alles getan, um Karl II. davon abzuhalten, aber vergebens, da Grémonville dort über den Kaiser das Gerücht verbreitet, dieser wolle eigentlich der Garantie nicht beitreten. Auch hat mir der hiesige englische Gesandte erklärt, man erhalte immer wieder aus Wien Briefe des Inhaltes, dass Grémonville die ganze Lage beherrsche und dass der Kaiser nichts tun werde, was Frankreich nicht angenehm sei. Diese Ansicht könne nur durch den geforderten Brief beseitigt werden. Und als ich die Gründe für das Gegenteil vorbrachte und sagte, es müsse merkwürdig erscheinen, dass der König von England vom Kaiser angegangen werden wolle, während er doch selbst wesentlich geringere Herrscher darum ersucht habe, antwortete er, da bestehe ein Unterschied. Die anderen Fürsten wären an der gemeinsamen Sache und speziell an der Verteidigung Belgiens nicht so interessiert, als E. M., die ja diese Erbschaft direkt betrifft, die ja durch so viele Bande des Blutes und durch politische Rücksichten so enge mit den spanischen Interessen verknüpft sei, und in deren Interesse es in erster Linie liege, dass dieser Kreis, diese Vormauer des Reiches, nicht in die Gewalt der Franzosen gerate. Daher erfordere es das Interesse des Kaisers eher die anderen zu ermahnen, anzugehen und zu reizen, als zu warten, bis er von jenen gebeten werde. Sein König, obgleich durch die tiefe Kluft des Meeres zu Hause völlig sicher, mit Frankreich durch verwandtschaftliche Bande verknüpft und in die spanischen Interessen keineswegs verstrickt, habe sich trotzdem dem Fortschreiten der Franzosen in Belgien tapfer entgegengestellt und zuerst von allen die Grundlage der Tripleliga und der Garantie geschaffen, habe die weitgehendsten Anerbietungen der Franzosen zurückgewiesen, habe die Schweden vom Bündnisse mit Frankreich losgerissen, die Franzosen gegen ihren Willen zum Frieden genötigt, eine grosse Flotte zu diesem Zwecke unter Aufbietung ungeheuerer Mittel ausgerüstet und rüste noch jetzt. Von uns sei aber bisher gar nichts geleistet worden; daher dürfe es nicht Wunder nehmen, wenn der König, der so viel Grund zum Zweifel an unserer guten Gesinnung habe, Beweise für diese fordere. Er sei von Wien aus unterrichtet, dass unsere Instruktion sehr beschränkt sei. Es handle sich hier auch nicht um den blossen Entschluss E^r. M., sondern um wechselseitige Hilfe in der Form eines Bündnisses. Solche Verhandlungen pflegen von dem

Digitized by Google

vorgeschlagen und verlangt zu werden, der sie wünsche; wie denn sein König es nicht für eine Schande gehalten habe, 1668 durch einen besonderen Gesandten — Carlingford — E. M. um ein wechselseitiges Bündnis anzugehen, bevor er die Absichten E^r. M. genau kannte.« Alle Versuche Lisola's, den englischen Gesandten von dieser Anschauung abzubringen, seien erfolglos geblieben; dieser erklärte, sein Herr sei bereit, den Einschluss des Kaisers zu billigen, falls er durch ein besonderes Schreiben des Kaisers dazu aufgefordert werde. Auf den Befehl des Kaisers, seine Meinung zu äussern, antworte Lisola ohne Rücksicht auf sein Privatinteresse, nach dem Gebote seines Gewissens: «Wir haben hier nicht darüber zu sprechen, ob E. M. dieses Werk zu Ende führen wollen, da dies von E^r. M. bereits beschlossen worden ist, E. M. auch Ihr Wort den Spaniern und den Mitgliedern der Tripleliga gegeben haben und dies der ganzen Welt unter Beifall für E. M. mitgeteilt worden ist. Auch ist diese Vereinbarung bei der gegenwärtigen Lage der Dinge zur Sicherheit E^r. M., zur Festigung des Friedens, wie im Interesse der Einigkeit der beiden hohen Linien des Erzhauses, von der das Heil Beider abhängt, wie auch zur Aufrechthaltung der Würde und Autorität des Kaisers und zur Verteidigung des Rheines so notwendig, dass es sonnenklar ist, dass es kein anderes Mittel gegen die gewaltigen Unternehmungen der Franzosen gibt. Denn niemand, dem die Pläne der Franzosen und die Art ihres Vorgehens vertraut sind, wird, wie wir glauben, E^r. M. den Rat erteilen, Ihre Sicherheit auf einen aufrichtigen Verkehr mit den Franzosen, auf Vermeidung jeder Gelegenheit zu Anstössen, auf die Duldung von Insulten aufzubauen, noch viel weniger aber auf jenes Trugbild des Friedens, das sie zur Täuschung Europa's in dem Momente eifrigst zeigen, wo sie ihre Waffen und ihre Anhänger im Reiche vermehren und ihre Grenzen allgemach bis an den Rhein ausdehnen. Wir wissen, wie misslich es ist, sich in fremde Angelegenheiten zu mischen, wir verkennen auch nicht, dass aus Kriegen Nachteile erwachsen, dass die Knappheit des Staatsvermögens und andere Gründe E^r. M. es nahelegen, alles zu tun, um Kriege zu vermeiden und den Frieden zu wahren. Aber gerade diese Erwägung spricht am lautesten dafür, das einzige zur Wahrung des Friedens noch übrige Mittel zu ergreifen; denn, wenn dieses nichts hilft, werden alle anderen noch viel weniger nützen; da es ja feststeht, dass die Franzosen durch Mässigung unsererseits nicht von ihrem Vorhaben abgeschreckt werden dürften; ihnen auch niemals Vorwände fehlen werden, Krieg zu säen, noch Mittel geheime Nachstellungen zu betreiben, so oft sie glauben, dass solche ihren Zwecken dienen könnten. Und sie werden dies ohne jedwede Rücksicht auf bisherige Freundschaft und wohlwollenden Verkehr tun, was E. M. gelegentlich der ungarischen Wirren in reichlichem Maasse und ebenso auf den Reichstagen erfahren haben und täglich durch die Parteiungen erfahren, die Frankreich in der ganzen Welt hervorruft. Daraus folgt, dass ein anderes Fundament gesucht werden muss, um die Sicherheit und Ruhe im Reiche herzustellen. Wir sehen aber gegenwärtig kein anderes, als die Vereinigung mit den Fürsten der Tripleliga, deren Interesse es gleichfalls fordert, dass sie allen Eifer darauf verwenden, den Frieden zu sichern und das Unterfangen der Franzosen zurückzuweisen. Sollte aber trotz aller Kautelen der Krieg unausweichlich sein, dann wird es für E. M. weit dienlicher und sicherer sein, die ge-

Digitized by Google

meinsame Sache mit so ansehnlichen Mächten zu vertreten, als zu Hause den Einfall des Siegers abzuwarten, nachdem dieser den Rhein unterworfen und die dortigen Fürsten durch Gewalt und Schmeicheleien auf seine Seite gebracht und das Reich in Parteien zerrissen haben wird.

Gesetzt also, dass E. M. aus all diesen Gründen fest entschlossen sind, das begonnene Werk zu Ende zu führen, so muss man erwägen, auf welche Weise dies am zweckmässigsten und sichersten geschehen kann. Diesbezüglich erlauben wir uns die Meinung auszusprechen, dass jede weitere Verzögerung der Angelegenheit Verderben bringend sein muss, sowohl wegen des bereits vorhandenen und tief eingewurzelten Misstrauens als auch wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit und der Kürze der Frist, die noch übrig ist, um die für die Unternehmungen des Frühjahrs, für welche die Franzosen unermüdlich rüsten, notwendigen Vorbereitungen zu treffen; ferner aber, weil die Kurfürsten von Mainz und Trier, in der grössten Gefahr schwebend, nicht mehr lange im Zweifel sein wollen und fest entschlossen sind auf einem oder dem andern Wege rechtzeitig sich vorzusehen, um nicht das Schicksal des Lothringers zu teilen; überdies, weil wir durch dieses Zögern den Franzosen Zeit lassen, unsere Pläne zu durchkreuzen, Zwiespalt zu säen und alles in Unordnung zu bringen; endlich aber, weil ohne Durchführung dieses Werkes weder eine andere Grundlage für Handlungen, noch die Möglichkeit gegeben ist, Beschlüsse zur Abwehr des Krieges und zur Zurückweisung der französischen Übergriffe zu fassen, oder gemeinsam für die Restitution Lothringens zu handeln, oder die im Interesse der öffentlichen Ruhe notwendigen Maassregeln zu ergreifen«.

Lisola erörtert dann die Mittel, die noch bestehenden Schwierigkeiten, die nur in der englischen Forderung des kaiserlichen Requisitorialschreibens und in der von de Witt verlangten Änderung des sechsten Artikels des Garantievertrages gelegen seien, aus dem Wege zu räumen. Er betont dabei in überaus scharfer Weise, dass der Kaiser durch die letzte mit der früheren nicht übereinstimmenden Erklärung, erst dann das Requisitorialschreiben an England abgehen lassen zu wollen, wenn sich alle Beteiligten über den Inhalt des Garantievertrages geeinigt haben würden, bei den Tripleligisten und bei Spanien von neuem den Verdacht erwecken würde, dass der Wiener Hof es mit seinen Erklärungen nicht ernst meine. Er fügt hinzu, dass England dafür niemals zu gewinnen sein werde; dass er selbst aber in die peinlichste Lage geraten würde, wenn dies doch geschehen sollte, da ihm ja kein bestimmter Befehl darüber zugekommen sei, wie sich der Kaiser zu dem neuen Projekte des sechsten Artikels stelle. Eine schleunige Weisung in dieser Frage und die sofortige Übersendung des Requisitorialschreibens tue Not. Doch sei nicht daran zu denken, dass de Witt von seiner Forderung der wechselseitigen Unterstützung bei allen Konflikten, die sich aus der Garantie des Aachner Friedens ergeben könnten — und auf die sei ja die Vereinbarung beschränkt — abstehen werde. Wohl aber habe der holländische Staatsmann seine

Digitized by Google

Bereitwilligkeit kund getan, bei Wahrung dieses Grundsatzes den Wünschen des Kaisers soweit als möglich entgegen zu kommen. Man könnte also, so schliesst Lisola seine Betrachtungen, falls es der Kaiser für zweckmässig hielte, versuchen, in den betreffenden Paragraph des sechsten Artikels eine Klausel des Inhaltes einzufügen, „salvo per omnia pacis westphalicae tractatu“ und überdies von den Generalstaaten eine schriftliche Erklärung fordern, dass dieser Artikel nicht anders verstanden werden dürfe „quam si constiterit, aggressorem alicuis subsidiis et instigationibus in odium guarantiae fuisse compulsum“. Auf diesem Wege könnte die Einigung in kurzer Zeit erfolgen, sonst aber werde sie zum grössten Vorteile der Franzosen und zum unersetzlichen Schaden des Kaisers undurchführbar sein[1]).

Die Zwischenzeit, die bis zum Eintreffen der kaiserlichen Entschliessung verstreichen musste, benützte Lisola, um sich Klarheit über die Absichten Karls II. und dessen Ratgeber zu verschaffen. Er hatte seit längerer Zeit an der Aufrichtigkeit der Gesinnung Karls II. zu zweifeln begonnen und Arlingtons letzter Vorschlag, der Kaiser möge den Tripleligisten das bindende schriftliche Versprechen geben, ihnen, falls der Aachner Friede gebrochen werden sollte, mit einer bestimmten Truppenzahl zu Hilfe zu kommen, während von einer entsprechenden Gegenleistung an den Kaiser in den Briefen Arlingtons nicht die Rede war[2]), steigerte seine Besorgnis. Allein er glaubte in seinem Optimismus noch immer an die Möglichkeit, England der gemeinsamen Sache zu erhalten. Das kaiserliche Requisitorialschreiben nach London zu senden, wagte er freilich im Hinblicke auf diese Erklärung und auf die Tatsache, dass er die von dem Kaiser geforderten Voraussetzungen für ein solches Vorgehen nicht erfüllt sah[3]), vorerst nicht. Wohl aber schrieb er Arlington, Leopold sei entschlossen der Tripleliga beizutreten und das Requisitorialschreiben an Karl II. zu übersenden, sobald dieser sich für das am Wiener Hofe verfasste Projekt entschieden haben werde[4]). Zu gleicher Zeit suchte er durch die am englischen

---

[1]) Bericht d. d. 27ten Nov. 1670. St.-A.

[2]) Bericht d. d. 24ten Nov. 1670. St.-A.

[3]) Bericht d. d. 15. Dez. 1670. St.-A.

[4]) Vgl. Pribram, Lisola 511 f. Die Deklaration, von Lisola und Kramprich gezeichnet d. d. Haag 12ten Dezember 1670 hat folgenden Inhalt: Die Unterzeichneten, vom Kaiser bevollmächtigt über den Beitritt desselben zur Tripleliga im Interesse der Garantie des Aachner Friedens zu verhandeln, erklären nach dem ausdrücklichen Befehle ihres Herrn „qu'elle est dans une resolution sincere et constante d'entrer dans la dte guarantie et de satisfaire punctuellement a tout ce qui serà convenu pour cet effet. Der Kaiser billige gemeinsam mit seinen

Digitized by Google

Hofe wirkenden Vertreter Spaniens, Molina und Ognate[1]), wie auch Risaucourt, der im Namen Lothringens die Hilfe Karls II. anrief, diesen direkt zur Billigung des kaiserlichen Projektes zu bestimmen[2]). Und da die Mitteilungen all' dieser Männer, die sich — wie wir heute wissen — von den entscheidenden Persönlichkeiten in der Umgebung des englischen Königs täuschen liessen, günstig lauteten[3]), entschloss sich Lisola, der wohl wusste, wie viel von der Entscheidung Englands abhing, Ende des Jahres 1670 das kaiserliche Requisitorialschreiben an Molina zu senden, nicht ohne den gemessenen Befehl, das Schriftstück dem englischen Könige nur dann zu überreichen, wenn er — Molina — sicher sei, dass Karl II. das vom Kaiser verfasste Projekt in der Garantiefrage billige. Während er den Erfolg dieser Aktion abwartete, an der auch der Vertreter der Generalstaaten sich beteiligen sollte[4]), langte die Antwort der Wiener Regierung auf Lisola's ausführlichen Bericht vom 27. November ein. Sie ist merkwürdig genug. Mit keinem Worte geht der Kaiser auf die Äusserungen seines Gesandten ein; dagegen wird dieser angewiesen, falls es zu Verhandlungen im Haag im Beisein des englischen Vertreters kommen sollte, das lateinische — von Leopold mit Zustimmung der Herrscher von Mainz, Trier und Lothringen verfasste — Projekt zur Grundlage der Debatte zu machen, der Änderung, die de Witt vorgeschlagen, keine Erwähnung zu tun und dem Kaiserhofe vor weiteren Schritten von dem Resultate dieser Verhandlungen zu berichten. Das hiess doch nichts anderes, als absichtlich eine neuerliche Verzögerung herbeiführen. Denn Lisola's Schreiben war auf das unzweideutigste zu entnehmen, dass de Witt der kaiser-

---

Alliirten bezüglich der Bedingungen dieses Einschlusses alle Punkte des in lateinischer Sprache verfassten Projektes, dessen Kopie sie beilegen. Sie erklären ferner, sie seien zum Abschlusse auf dieser Grundlage bevollmächtigt, sobald es dem englischen Könige gefallen wird, die entsprechende Vollmacht und die nötigen Instruktionen einem seiner Minister zu überschicken, der sich mit den kaiserlichen Vertretern einigen soll. Sie verpflichten sich endlich, dem englischen Könige den in der verlangten Form abgefassten Brief des Kaisers zu überreichen, sobald seine Billigung des vorliegenden Projektes ihnen entsprechend kundgethan werden wird. Beilage zum Berichte d. d. 15. Dez. 1670. St.-A.

[1]) Die Korrespondenz Lisola's mit den in London weilenden Vertretern Spaniens war eine sehr rege. Viele ihrer Briefe an Lisola liegen im St.-A. Unzweifelhaft wurde er durch ihre Mitteilungen über die wahren Absichten des englischen Hofes getäuscht. So rächte sich die Ablehnung seines Antrages an die Wiener Regierung, ihn selbst nach England zu senden.

[2]) Für die Situation am englischen Hofe Mignet l. c. III Sect. I.

[3]) Bericht d. d. 25ten u. 29ten Dez. 1670. St.-A. Molina forderte in decidirter Weise die Übersendung des kaiserlichen Requiritorialschreibens.

[4]) Vgl. Lefèvre-Pontalis l. c. II. 55 f.

Digitized by Google

lichen Fassung, welche die Reziprozität der Hilfeleistung nicht deutlich genug zum Ausdruck brachte, niemals zustimmen werde, während der oben erwähnte Vorschlag Arlingtons, der Kaiser möge eine offene Erklärung abgeben, dass er sich den Tripleligisten, so oft der Aachner Friede gestört werden sollte, mit einer bestimmten Truppenzahl zur Verfügung stellen wolle[1]), deutlich bewies, dass England wohl die Unterstützung der Tripleligisten durch Österreich verlangte, aber die erforderliche Gegenleistung zu umgehen wünschte. Es ist klar, dass bei dieser Haltung der Engländer — wenn überhaupt etwas — nur eine unzweideutige Erklärung Österreichs im Sinne der von de Witt geforderten Reziprozität den Widerstand Karls II. von England hätte brechen können. Dass der Kaiser eine solche nicht gab, zu dem letzten Projekte de Witt's überhaupt nicht Stellung nahm, sondern neuerdings seinen im September verfassten Entwurf, der von de Witt in entschiedenster Weise abgelehnt worden war, als Grundlage für die bevorstehenden Konferenzen vorschlug, beweist deutlich, dass er auch in diesem Augenblicke von einem energischen Vorgehen ebensowenig wissen wollte, wie vor Jahresfrist[2]). Er tat, was er tat, auch jetzt nur, um die drängenden Spanier zu beruhigen, versicherte Grémonville seiner festen Absicht die freundschaftlichen Beziehungen zu Frankreich zu erhalten und drückte seine wahre Meinung in den Worten aus: „Freilich würde Mars mehr als Merkurius operieren; ich siehe aber derzeit die Sach annoch nit in solchen Standen, cum marte viel zu profitieren“[3]). Und diese dem Kriege gegen Frankreich abgeneigte Stimmung Leopolds I. wuchs noch, als die zu Beginn des Jahres 1671 von allen Seiten einlangenden Berichte der kaiserlichen Gesandten erkennen liessen, dass Leopold I. wenig Aussicht auf eine tatkräftige Unterstützung seitens der deutschen und ausserdeutschen Fürsten bei einem Konflikte mit Ludwig XIV. hatte[4]), während seine Differenzen mit den ungarischen Untertanen und mit den Türken die Gefahr eines gewaltigen Kampfes im Osten seines Reiches immer näher rückten. Dass Ludwig XIV das Versprechen gab, den Termin für die

---

[1]) Weisung d. d. 16. Dez. 1670. St.-A. Ganz ähnlich lautet die Weisung vom 3. Jan. 1671; ebenda.

[2]) Wenn Legrelle l. c. I 189 in diesem wie in anderen Fällen blindlings den Berichten Grémonvilles vertrauend sagt „A la fin de 1670 le Pensionnaire et Lisola avoient cependant fini pour arracher à Léopold la promesse de rompre avec la France, si Louis XIV. attaquait la Hollande“ so widerspricht das vollkommen den Tatsachen.

[3]) Leopold an Poetting 28ten Jan. 1671; Privatbriefe Leopolds II. 139.

[4]) Vgl. Pribram, Lisola 514 ff.

Digitized by Google

Beendigung der zwischen Frankreich und Spanien schwebenden Streitfragen um ein weiteres Jahr zu verlängern, dass Grémonville immer mehr durchscheinen liess, dass die spanischen Niederlande einen Angriff der Franzosen nicht zu fürchten hätten, konnte nur dazu beitragen, Leopold in seiner Ansicht zu bestärken, dass er seine Pflicht als österreichischer Herrscher in unverzeihlicher Weise ausser Acht liesse, falls er einen Krieg mit dem westlichen Nachbarn beginnen würde.

Im Hinblicke auf den mit den Türken drohenden Krieg, schrieb er am 15. Jan. 1671 an Lisola, und die für einen solchen notwendigen Vorbereitungen, sei es für den Kaiser wünschenswerter, die Fürsten in einer Stimmung zu erhalten, die ihm ihre Unterstützung sichere, als durch die Übernahme einer die Grenzen des aachischen Friedens überschreitenden Verpflichtung gegen einen oder den andern derselben, sich diese zu entfremden und die eigenen Kräfte, die geeinigt einem so mächtigen Feinde kaum Widerstand leisten könnten, in so viele Teile zu zerreissen; was ja notwendig wäre, wenn er sich zu etwas mehr als zur Garantie des aachischen Friedens entschliessen wollte. Deshalb lautete jetzt der Befehl an Lisola direkt dahin, die de Witt'sche Fassung des 6. Artikels entschieden abzuweisen, die Akzession des Kaisers, gemäss dem Projekte, das in Wien mit den Vertretern von Mainz, Trier und Lothringen festgestellt worden war, und zwar so bald als möglich vorzuschlagen, alle weiteren auf eine engere Verbindung gerichteten Pläne der Niederländer oder anderer Mächte aber auf eine besondere, später einzugehende Verbindung zu verweisen und Vorsorge zu treffen, dass in einem besonderen, geheimen Artikel, der aber nicht in den Akzessionsvertrag aufgenommen werden sollte, der Kaiser für den Fall eines Türkenkrieges von der Verpflichtung Hilfe zu leisten gänzlich entbunden werde[1]).

Lisola geriet durch die Stellung seiner Regierung in eine höchst peinliche Situation. De Witt forderte von Tag zu Tag stürmischer eine Erklärung des Kaisers bezüglich der wechselseitigen Unterstützung, und Lisola musste, da er dazu keine Vollmacht besass und ausweichende Antworten gab, von allen Seiten Vorwürfe hören, die ihn umsomehr bekümmerten, als er ihre Berechtigung nicht leugnen konnte. Eine starke Erbitterung spricht denn auch aus den Berichten, in denen er die inneren Widersprüche der kaiserlichen Forderungen nachzuweisen und die Gefahren zu schildern unternimmt, die dem Kaiser und dessen Anhängern im Reiche aus der bisher befolgten Politik drohen. Eine

[1]) Weisung d. d. 15. Jan. 1671. St.-A.

Digitized by Google

Debatte über die Fassung, die de Witt dem 6. Artikel des Garantievertrages gegeben, sei unmöglich zu vermeiden; der Kaiser irre, wenn er glaube, England und Schweden hätten von de Witt's Forderungen keine Kenntnis. Dieser habe vielmehr selbstverständlich sein Projekt mit den Verbündeten beraten, bevor er es den kaiserlichen Gesandten übergab. Man müsse also Stellung zu diesem Vorschlage nehmen. Von einer Billigung des kaiserlichen Projektes durch de Witt sei keine Rede; ebensowenig könne erwartet werden, dass dieser und die übrigen Mächte sich damit einverstanden erklären werden, dass Österreich's Verpflichtungen in einem zweiten geheimen Vertrage zum Ausdrucke gelangen. Der Kaiser müsse sich erklären; billige er die Fassung de Witt's nicht, dann möge er eine andere entwerfen und übersenden. Unmöglich aber sei es, die Verhandlungen mit leeren Händen zu führen[1]). Auf das entschiedenste verwahrt er sich ferner gegen den Vorwurf voreiligen Handelns, der ihm von seiner Regierung gemacht wurde[2]). Was er getan, sei reiflich erwogen und durch die Ereignisse berechtigt gewesen. Und immer wieder erklärt er, dass ein weiteres Verharren auf dem bisher eingeschlagenen Wege der kaiserlichen Politik verhängnisvoll werden müsste, während er daran festhält, dass bei einigem Entgegenkommen seiner Regierung der Abschluss mit den Tripleligisten und Spanien unschwer zu erzielen wäre. Viel trug zu dieser optimistischen Auffassung, der er noch Ende Januar 1671 Ausdruck verlieh, die ihm aus London zugegangene Nachricht bei, dass Karl II. das kaiserliche Projekt gebilligt, sich für die wechselseitige Unterstützung mit Beschränkung auf die aus der Garantie des aachischen Friedens sich ergebenden Konflikte und zur offiziellen Zurückweisung der de Witt'schen Fassung entschlossen habe[3]). Es gelang ihm leicht, den schwedischen Gesandten zu einer gleichen Erklärung zu veranlassen. Er hoffte nun auch de Witt für des Kaisers Pläne zu gewinnen. „E. M. sehen also, schrieb er Ende Jan. 1671 mit einem gewissen Stolze, dass wir, obgleich wir um Instruktion baten, doch keine Mühe gescheut haben, Er. M. in diesen delikaten Angelegenheiten Genüge zu tun, was wir auch durchzusetzen hoffen dürfen. Wir er-

[1]) Bericht vom 5ten Jan. 1671. St.-A.

[2]) Berichte d. d. 15ten, 22, 29ten Januar und 5ten Februar 1671. St.-A. Der Vorwurf der Wiener Regierung richtete sich in erster Linie gegen die Verwendung Risaucourts und der Spanier bei den Verhandlungen mit England. Lisola konnte mit Recht darauf hinweisen, dass er wiederholt die Absendung eines kaiserlichen Vertreters — er selbst hatte sich dazu angetragen — nach London vorgeschlagen habe.

[3]) Bericht d. d. 29ten Jan. 1671. St.-A.

Digitized by Google

warten nur die Ankunft des englischen Gesandten, um die Sache zu Ende zu führen“[1]). Wie sehr täuschte sich aber Lisola in diesen Erwartungen. Statt des englischen Gesandten, der die Zustimmung seines Herrn zu allen Plänen des Kaisers bringen sollte, traf im Haag zu Beginn des Monats Februar ein von England verfasstes Projekt über den Einschluss des Kaisers in die Garantie des aachischen Friedens ein, dessen Inhalt keinen Zweifel daran aufkommen liess, dass Karl II. von England die holländischen und spanischen Gesandten getäuscht und falsche Nachrichten über seine Pläne verbreitet hatte, um erst jetzt seine wahren Absichten der Welt kund zu tun[2]). Denn nach dem englischen Projekte sollte Leopold I., aufgefordert durch Spanien, sich feierlich zur Annahme des aachischen Friedens nach dessen wahrem Sinne und in dessen ganzer Ausdehnung und überdies verpflichten, falls Ludwig XIV. die Durchführung dieses Vertrages — wie er sie versprochen — verhindern, oder im Widerspruch zu demselben, des spanischen Königs Besitzungen, wo dieselben auch gelegen seien, mit Krieg überziehen würde, diesem mit ganzer Kraft oder einem entsprechenden Teile seiner Macht nicht nur zur Vertreibung des Feindes, sondern auch zu einer billigen Genugtuung für den erlittenen Schaden beizustehen. Sollte diese Hilfeleistung wegen allzu grosser Entfernung der kaiserlichen Heere von dem Orte des direkten Angriffes nicht direkt erfolgen können, so werde es Aufgabe des Kaisers sein, dem Feinde Spaniens dort, wo es diesen am empfindlichsten berühre, entgegenzutreten und die besonderen Abmachungen darüber mit dem angegriffenen Teile alsbald in einer Weise zu treffen, die nach gemeinsamer Anschauung zur Verteidigung des Angegriffenen notwendig und im Interesse der Sache, die in einem solchen Falle eine gemeinsame sein würde, gelegen erscheinen werde[3]).

---

[1]) Ebenda.

[2]) Über die damaligen Verhandlungen am englischen Hofe vgl. Lefèvre-Pontalis l. c. II 55 ff.

[3]) Das Dokument d. d. 20. Jan. 1671 liegt dem Berichte der kaiserlichen Gesandten d. d. 5. Februar 1671 bei. Die entscheidenden Stellen lauten wörtlich: „S. M. C^{a} cupiens laudabilem illam atque salutarem amborum regum intentionem eodem articulo septimo expressam sua quoque ex parte fulcire efficaciter, ad requisitionem regis catholici annuit, consensit et promisit irrevocabiliter omni fortiori et solenniori, quo fieri potest, modo, prout adeo consentit ac promittit irrevocabiliter per praesentes, quod dictum pacis tractatum omnibus viribus et pro posse suo secundum verum sensum atque extensionem suam asserere velit; et consequenter, quod in casum, quem deus avertat, quo rex christianissimus executioni aut exactae observationi eius, quod ab ipso aut eius nomine dicto tractatu promissum fuit, deesset; praecipue vero, si in praeiudicium

Digitized by Google

Es ist klar, was Karl II. mit seinem neuen Projekte bezweckte. Er wollte den Spaniern, deren Freundschaft ihm im Interesse des englischen Handels überaus wertvoll war, einen grossen Dienst erweisen, der England nichts kostete. Denn er wusste ja, dass Frankreich zunächst nicht die spanischen, sondern die Vereinigten Niederlande angreifen wolle, dass sich also für England die Notwendigkeit nicht ergeben werde des Garantievertrages wegen, der sich auf den Schutz des Aachner Friedens bezog, zu den Waffen zu greifen[1]). Dagegen durfte er schon im Hinblicke auf das Abkommen, das er kurz zuvor mit Ludwig XIV. getroffen und durch das er sich zur Teilnahme an dem französischen Angriffe auf die Vereinigten Niederlande verpflichtet hatte, keine Vereinbarung eingehen, die ihn im Hinblicke auf diese Tatsache, wenn auch auf Umwegen, in Konflikte mit Frankreich verwickeln konnte. Deshalb verwarf er auf das entschiedenste die Fassung, die de Witt dem Unterstützungsparagraphen gegeben,

---

seu infractionem primi articuli eiusdem pacis invaderet aut armorum vel facti via sub quocunque tandem praetextu inquietaret aliquid regnorum, statuum, ditionum aut subditorum regis catholici, quocunque tandem loco vel mundi parte invasio ea vel turbatio fieri aut terra marive accidere possit, citra distinctionem ditionum vel personarum, quocunque nomine censeantur vel loco etiam sita sint, S. M. Ca in insperatum eum ac improvisum casum omnes suas vires vel talem earundem partem, quae necessaria fuerit, cum extremo vigore impendet, non solum ad opponendum se coniunctim dictae invasioni atque turbationi eandemque divertendum, verum etiam ad procurandum debitam factae eiusmodi contraventionis reparationem. Quodque in casum, quo dicta invasio fieret in partibus adeo dissitis, ut vel propter distantiam vel alia incommoda S. C. M. a praestanda in ipso loco necessaria defensione impediretur, ipsa tunc pro posse suo mediantibus suis armis, — quae alibi impendet, ubi quam sensibilissime invasori seu aggressori incommodare poterit, — annitetur, ut eundem ad desistendum ab invasione seu aggressione sua debiteque contraventionem suam reparandum adstringat. Et Mas quidem sua imperialis statim ab aggressione seu insultu eiusmodi facto super mediis viribusque, quae actualiter impendet, in particularem cum invaso tractatum intrabit, idque tam ad divertendum quam ad reparandum eiusmodi infractionem in ea proportione atque specie, quae communi consensu pro invasi defensione magis necessaria ac causae etiam, quae tali casu communis fiet, magis utilis iudicata fuerit."

In dem Berichte vom 16. März bemerkt Lisola, dass dieses Projekt Wort für Wort „decerptum esse ex ipso garantiae instrumento, in quo singulariter triplicis foederis potentatus se contra coronam Franciae obligarunt ad ferenda Hispanis auxilia, quod quidem prima fronte aliquam partialitatis notam inducere et iustae garantiae terminos restringere videtur; re ipsa tamen iuxta paciscentium intentionem et triplicis foederis fundamentum aeque Gallis favet et Hispanis."

[1]) Vgl. den Artikel II des zu Whitehall 21./31. Dez. 1670 zwischen Frankreich nd England geschlossenen Bündnisses, bei Mignet l. c. III 258.

Digitized by Google

wollte aber auch die vom Kaiser vorgeschlagene Form nicht billigen, da er fürchtete durch dieselbe möglicherweise zur Hilfeleistung an diesen und die gegen Frankreich verbündeten deutschen Fürsten verpflichtet zu werden. Lisola durchschaute jetzt die Pläne Karls II. Er säumte auch nicht in einer überaus scharfen Erklärung an Arlington seinem Erstaunen und seinem Befremden über dieses unerwartete Vorgehen Ausdruck zu verleihen[1]) und mit de Witt und den Vertretern der Schweden und Spanier über die Wege eines gemeinsamen Vorgehens in London zu beraten[2]). Seinem Herrn aber schrieb er unter dem ersten Eindrucke des englischen Projektes, der Grund des seltsamen Benehmens Karls II. sei darin zu suchen, dass dieser die Holländer von der wechselseitigen Hilfeleistung auszuschliessen wünsche, um nicht in die Streitigkeiten verwickelt zu werden, die durch die Kölner Frage zwischen Frankreich und den Generalstaaten ausbrechen dürften[3]). Lisola war empört über die Doppelzüngigkeit der britischen Politik[4]). Auch konnte er sich nicht verhehlen, dass das grosse Werk, dessen Vollendung er seit Jahren alle seine Kräfte widmete, die Vereinigung aller Gegner Frankreichs, durch das Vorgehen des englischen Königs arg bedroht war. Aber gewohnt, die Dinge zu nehmen wie sie waren, legte er sich gleich die Frage vor, wie man am besten diesen neuen Schlag der Franzosen — denn sie waren nach seiner festen Überzeugung die Urheber des Abfalles Karls II. — parieren könnte. Die Antwort darauf ist dem interessanten Schreiben zu entnehmen, das er Mitte Februar nach Wien abgehen liess. Er schildert zunächst, wie Karl II., der wiederholt seine volle Billigung des kaiserlichen Projektes ausgesprochen hatte, plötzlich seine Haltung änderte, unzweifelhaft unter dem Einflusse der Franzosen, die ihm enge Freundschaft und volle Garantie für die Wahrung des aachischen Friedens angeboten und als Pfand ihrer guten Gesinnung in eine weitere Erstreckung der Frist für die Ordnung ihrer Differenzen mit Spanien gewilligt hätten. Nun sei es aber klar, dass England Spanien nicht im Stiche lassen dürfe, weil der grösste Teil der Reichtumes der Engländer aus dem Handel mit Spanien herkomme und Parlament wie Volk darauf bestünden, dass Belgien geschützt werde. Aus diesem Grunde werde Karl II. von der Tripleliga nicht zurücktreten und auch die Vereinigten Nieder-

[1]) Schreiben Lisola's an Arlington d. d. 10. Februar 1671. St. A.

[2]) Lisola berichtet darüber in den Schreiben vom 26. Februar, 5. u. 16. März 1671. St. A.

[3]) Bericht d. d. 16. Februar 1671. St. A.

[4]) Um so empörter, als er sich sagen musste, dass er von den Engländern lange Zeit gründlich getäuscht worden sei.

Digitized by Google

lande nicht ganz dem Verderben preisgeben dürfen. Fest stehe ferner, dass die Absicht der Franzosen für dieses Jahr dahin gehe, die Stadt Köln dem Erzbischofe, Strassburg dem Bischofe zu unterwerfen, um so Herr beider Orte und damit des ganzen Rheins zu sein und dann Rheinberg und Utrecht oder Wesel in Besitz zu nehmen. Halte man diese Tatsachen mit der jüngsten Erklärung des englischen Königs zusammen, so ergebe sich als wahrscheinlich, dass zwischen den Herrschern von Frankreich und England eine geheime Verbindung bestehe, in der sie sich nicht mit ausdrücklichen Worten, sondern stillschweigend dahin geeinigt haben, dass der König von Frankreich den Aachner Frieden unverletzt einhalten und die Tripleliga nicht direkt angreifen werde, während Englands Herrscher verspreche, allen übrigen Plänen Frankreichs keine Schwierigkeit in den Weg zu legen. Das stimme ganz mit dem Zwecke des von Grémonville dem Kaiser übergebenen Memorandums, jede nähere Vereinbarung unter den Interessenten der Garantie zu verhindern, damit die einzelnen leichter unterdrückt werden könnten. Der König von England, der so wie so dem Kriege abgeneigt und willens sei, das ihm vom Parlamente zur Verfügung gestellte Geld für seine Zwecke zu verwenden, glaube auf diesem Wege den Aachner Frieden sichern, den Wünschen seines Volkes und seinen Verpflichtungen als Mitglied der Tripleliga Genüge leisten, die Freundschaft der Franzosen und der Spanier zu gleicher Zeit erhalten, jede Ausgabe vermeiden und sich so zum Herrn der Situation machen zu können.

„Aus dem Dargelegten — heisst es dann — ist zu entnehmen, dass es dem englischen Könige nicht missfallen würde, wenn der Krieg gegen die Holländer geführt und diese ein wenig gedemütigt würden. Und das ist der Grund, warum er die Einigung Er. M. mit dem Dreibunde auf Grundlage gegenseitiger Unterstützung zurückgewiesen, zu gleicher Zeit aber ein besonderes Bündnis Englands mit Er. M. vorgeschlagen hat . . . Die Gründe aber, warum der König den Krieg nach Holland übertragen will, sind verschiedene. Er glaubt, dass es unmöglich sei, die Eroberungsgelüste der Franzosen ganz zu unterdrücken, dass daher ein Krieg zwischen Frankreich und Holland für England am zweckmässigsten sei, da durch denselben beide Mächte geschwächt, dem englischen Könige aber Gelegendeit geboten werde, Schiedsrichter zu sein, dem schwächeren Teile zu Hilfe zu kommen, um das Gleichgewicht zu behaupten. Er wünscht ferner, Rache zu nehmen für die Expedition der Holländer im Jahre 1667, die mit ihren Schiffen bis London kamen; hofft während dieses Krieges den Welthandel ganz für England zu gewinnen und die Autorität des Oraniers wiederherzustellen.“ England vergesse aber, dass die Dinge sich so entwickeln können, dass dann kein Heilmittel verfangen werde. Bei raschem Vorgehen der Franzosen würden die Niederländer, allein gelassen, nicht lange widerstehen können und sich daher entschliessen mit Frankreich zu

Digitized by Google

einer Einigung zu gelangen; dann wäre Belgien und damit die deutsche Vormauer bedroht. Auch würde Frankreich, sobald der Kampf ausbricht, die Partei des Oraniers vernichten und dann unbedingter Herr in den Niederlanden sein, was den sicheren Untergang Belgiens zur Folge hätte. „Die französischen Minister erklären, um diesen Verdacht von sich abzulenken, sie würden gegen die Holländer nicht direkt vorgehen und keine Gebietsabtretung von ihnen fordern. Ihr Vorsatz sei nur die ihnen befreundeten und verbündeten Fürsten in die denselben gewaltsam genommenen Besitzungen wieder einzuführen und den Handel der Holländer, den diese zum Schaden der anderen Mächte zu erweitern streben, in die gebührenden Schranken zu verweisen. Und das hört der englische König gern. Aber es ist unglaublich, dass man meint, Frankreich werde sich damit begnügen. Aber wie dem auch sei, wenn es sich bloss um eine den Holländern drohende Gefahr handelte, müssten wir nicht so besorgt sein. Wenn aber, wie allgemein geglaubt wird, die Tragödie ihren Ursprung von der Unterwerfung des Rheins nimmt, dann berührt dies E. M. direkt und man wird alle Mittel anwenden müssen dieser Gefahr zu begegnen, da durch dieselbe Er. M. kaiserliche Würde und Autorität sowie das Schicksal des Reiches und der Erbländer bedroht werden. Denn ist der Rhein unterworfen, so werden die Kurfürsten von Mainz und Trier genötigt sein, sich der französischen Partei anzuschliessen. Und wenn diese und andere durch Gewalt, Drohung oder freiwillig den Franzosen verpflichtet sind, dann wird diesen im Reiche, im Kurfürstenkolleg und in der Reichsversammlung zu Regensburg alles erreichbar sein und sie werden nach Wunsch in allen Reichsangelegenheiten entscheiden können. Und das scheint mir die einzige Ursache zu sein, warum sie Er. M. mit der vorgetäuschten Absicht einer engen Freundschaft solange schmeicheln, bis ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt sind, damit E. M. ihnen nicht unterdes Widerstand leisten. Und mit gleicher List halten sie England davon ab. Wie sehr aber der König von England von seinem Vorhaben den Aachner Frieden zu erhalten durch sein Vorgehen abirrt, wird die Erfahrung bald lehren. Denn er eröffnet durch dasselbe den Franzosen ein weiteres Feld, Belgien zu unterdrücken, als wenn sie es direkt angreifen würden. Denn da sie merken, dass sie durch einen direkten Angriff auf Belgien die Waffen der Tripleligisten und anderer Fürsten auf sich lenken würden, suchen sie alle Mächte, durch die Belgien geschützt werden könnte, zu unterdrücken oder durch Misshandlungen zum Abfall von der gemeinsamen Sache zu vermögen, und sperren alle Zugänge, durch die den spanischen Niederlanden im Kriegsfalle Truppen zugeschickt werden könnten. Haben sie dies erreicht, so werden sie Belgien, wie wenn der Damm geborsten wäre, überschwemmen. So ist es denn eine Wahnidee zu glauben, man könne Belgien behaupten, wenn man seine Stütze und seine Grenzen nicht schützt.

Die Holländer, die diese Pläne zu durchschauen beginnen, denken ernstlich an Verteidigung, aber zugleich auch, wie sie sich mit Frankreich aussöhnen können, wenn sie keine Hilfe erhalten. Dies werden sie nicht anders erreichen können, als durch Verzicht auf Tripleliga und Garantie und durch Teilung Belgiens mit den Franzosen. Und zweifellos werden sie sich eher dazu entschliessen, als die Lasten des Krieges allein zu tragen

Digitized by Google

und Belgien den Franzosen ganz zu überlassen. Sie erwarten daher mit grösster Spannung die Nachrichten aus dem Reich.‹

Lisola berichtet sodann eingehend über die Haltung der einzelnen Reichsfürsten, über die verzweifelte Situation des Lothringers, über die Kriegsvorbereitungen der Spanier und fährt dann fort: ›E. M. sehen, wie gross die Gefahr ist, die allen Mächten einzeln droht, wenn nicht rechtzeitig vorgesehen wird. Alle würden nach und nach an Frankreich abfallen, die Tripleliga würde sich auflösen, Mainz, Trier und andere, die bisher treu geblieben, würden zu Frankreich übergehen und die Holländer könnten in ihrer Verzweiflung bewogen werden, Belgien mit Frankreich zu teilen. Auch Schweden kann von Frankreich gewonnen werden.

Das beste Heilmittel für diese Gefahr wäre, wenn aus den einzelnen Ursachen der Besorgnis eine gemacht, und jeder die Fortschritte der Franzosen — wo immer sie auch stattfinden — als für sich gefährlich ansehen würde; denn sonst wird es sich gewiss ereignen, dass die einzelnen nach einander unterdrückt werden, und die Sache wird sich so gestalten, dass dann keine Macht und keine Erwägung die Wiederherstellung des früheren Zustandes ermöglichen wird. Denn ist einmal die Kommunikationslinie unterbrochen, sind einmal die für die gemeinsame Verteidigung unerlässlichen Pässe gesperrt oder in den Händen des Feindes, dann werden die verschiedenen Glieder sich nicht mehr vereinigen können und die einzelnen zu schwach sein zu widerstehen. Daher ruht das gemeinsame Heil nur auf einer baldigen Einigung zwischen allen betroffenen Parteien. Da aber wegen der Gesinnung und aus Privatgründen einiger Fürsten diese Übereinstimmung mehr zu wünschen als zu hoffen ist, wäre es notwendig um diejenigen, die noch der allgemeinen Sache treu bleiben, ein festes Band zu knüpfen. Denn Er. M. höchstes Interesse scheint darin zu bestehen, die kaiserliche Partei bei Zeiten und sicher zu organisieren; denn, wenn nicht die Fürsten des Reiches und die andern der gemeinsamen Sache Ergebenen bald unter den Auspizien Er. M. geeinigt werden, wird die Schafheerde sich zerstreuen und jeder wird nach seiner Lage die Partei ergreifen, welche die Gelegenheit oder die Not darbietet, und sie werden mit Ausserachtlassung jeder anderen Rücksicht allein darauf bedacht sein, ihr Haupt vor dem Sturme zu schützen und jedes Holzbrett erfassen, um sich aus dem Schiffsbruche zu retten.

Es gibt nun vier Wege dieses Ziel zu erreichen, aus denen E. M. denjenigen, der Er. M. der richtige zu sein scheint, auswählen können.

Erstens: Es können trotz der Antwort des englischen Königs die Verhandlungen mit diesem fortgesetzt werden und wir getrauen uns, dieselben in Ordnung zu bringen, wenn E. M. zustimmen, dass die Verpflichtung der wechselseitigen Hilfe bloss auf den Fall des Bruches des aachischen Friedens beschränkt wird. Das stimmt übrigens ungefähr mit dem überein, was E. M. uns immer aufgetragen und befohlen haben dem englischen Könige zu erklären; dass nämlich E. M. sich unter keinerlei Umständen zu einer Hilfeleistung über die Grenzen der Garantie hinaus verpflichten wollen. Und da dies notwendigerweise den Bruch des aachischen Friedens voraussetzt, könnte diese Unterstützung bei Angriffen der Franzosen gegen Mitglieder des Garantievertrages, solange der Aachner Friede nicht verletzt würde, nicht gefordert werden. Auf diesem Wege

Digitized by Google

könnte der Sicherung des Aachner Friedens genügend vorgesorgt werden; freilich nicht der des Rheines und der Garantie der Verbündeten. Diese aber könnte, wenn es erwünscht ist, durch private Verbindungen erfolgen, sowohl zum Schutze Er. M. als der verbündeten Reichsfürsten, die, da die Gefahr ihnen näher ist, auch grössere Kautelen bedürfen. Und da wir wahrnehmen, dass E. M. vor der Verpflichtung, die im sechsten Artikel des französischen Projektes enthalten ist, zurückschrecken, ... scheint es uns nicht schwierig, die Meinung Er. M. und jene des englischen Königs in Übereinstimmung zu bringen, da dieselbe in der Hauptsache die gleiche ist und da daran nicht gezweifelt werden kann, dass England den aachischen Frieden schützen wird.

Der zweite Weg ist, dass E. M. mit den befreundeten Reichsfürsten den Spaniern die Garantieerklärung in der im englischen Projekte vorgeschlagenen Form überreichen; aber nur, wenn Schweden und Holland zu gleicher Zeit mit Er. M. über die wechselseitige Hilfe, die sich aber nur auf die Garantie des Aachner Friedens beziehen darf, gemäss der im lateinischen Projekte enthaltenen Fassung übereinkommen und wenn die Spanier sich ihrerseits zur Hilfeleistung an den Kaiser und seine Verbündeten verpflichten, falls diese von den Franzosen angegriffen werden sollten. Will England in diese Konvention nicht eingeschlossen sein, so wird dies uns nicht viel schaden, wenn sie nur anderweitig verpflichtet werden mit Frankreich zu brechen und dasselbe zu Wasser und zu Lande zu bekriegen, falls Ludwig XIV. den Aachner Frieden bricht. Denn wir können wegen der grossen Entfernung der Gebiete kaum andere Hilfe von ihnen erwarten und auch Er. M. wäre es unangenehm zur Sendung von Truppen nach England verpflichtet zu werden. Wollen aber später die Engländer die Er. M. angetragene besondere Konvention abschliessen, dann wird es stets im Belieben Er. M. stehen, dieselbe je nach der Lage der Dinge anzunehmen oder abzulehnen. Unterdes aber wäre es wohl zweckmässig, die Vorschläge der Engländer nicht absolut zurückzuweisen, sondern in Verhandlungen einzutreten, die man später, je nach der Lage der Dinge, beschleunigen, hinziehen oder abbrechen kann. Denn der blosse Schein einer Verhandlung wird uns nützen, die Engländer bei Frankreich und bei den Türken verdächtig machen; auch kann der Fall eintreten, wo es uns in der Tat nützlich wäre, mit den Engländern verbündet zu sein . . . . .

Der dritte Weg wäre, dass E. M. unterdes von einer Verbindung mit der Tripleliga absehen und sich nach und nach mit den dazu geneigten Reichsfürsten zu einem Defensivbunde einigen und mit diesen Fürsten den Spaniern eine Garantieerklärung überreichen, von diesen aber eine entsprechende Gegenverpflichtung fordern, uns im Falle der Not zu Hilfe zu eilen. Ist dies geschehen, dann wird man später andere Verbindungen mit der Tripleliga anknüpfen, wie solche die Lage der Dinge erfordern wird. Wir glauben, dass für dieses Bündnis die Kurfürsten von Mainz, Trier und Sachsen gewonnen werden könnten, ferner Schweden mit Hilfe spanischer Subsidien — zu deren Leistung Spanien bereits verpflichtet ist, oder die jener Fürst leisten wird, dem diese Truppen beistehen werden — der Herzog von Lothringen, der Bischof von Münster und die Braunschweiger Fürsten; auch den Brandenburger zu gewinnen, müsse man noch nicht verzweifeln. Auch viele andere Fürsten und Städte des Reiches würden

Digitized by Google

allmählig dieser Einigung beitreten, jeder nach Kräften sich rüsten und so ein starkes Heer zum Schutze des Rheins und zur Abwehr der französischen Angriffe gegen das Reich bereit sein, was auch sehr dazu beitragen würde, die Autorität Er. M. im Reiche wieder herzustellen und zu sichern.

Der vierte, aber wesentlich unrühmlichere und grossen Gefahren ausgesetzte Weg ist, dass E. M. jede weitere Verhandlung aufgeben oder aufschieben, ruhig den Lauf der Dinge abwarten, um dann nach Ermessen die Zeit zu nutzen. Das wäre gewiss das angenehmste, wenn man hoffen könnte, dass die Dinge stets in einer Lage sein werden, die es Er. M. gestattet auf die Wege zurückzukehren, die wir als im Notfalle zu betreten oben bezeichnet haben. Die Dinge stehen aber jetzt schon so, dass wenn E. M. nicht rechtzeitig Ihre Partei feststellen und mit geeigneten Stützen versehen, dies später nicht mehr möglich sein wird. Denn die Reichsfürsten, zumal jene, die durch die Nähe der Franzosen leiden, werden nicht länger schwanken können, jeder wird Vorsorge treffen und E. M. allein und verlassen bleiben. Ferner aber: E. M. werden Köln und Strassburg, wenn diese Glieder des Reiches von den Franzosen angegriffen werden, nicht im Stiche lassen und doch auch nicht in genügendem Maasse ohne den Beistand einiger Reichsfürsten beschützen können; diese letzteren aber einen solchen ohne vorhergegangene Einigung und ein wechselseitiges Pfand der Unterstützung nicht leisten. Endlich werden E. M. durch diese passive Haltung und Aufschub suchende Handlungsweise den Spaniern nicht Genüge tun; die Klagen, die früher laut wurden und das Misstrauen werden wieder erwachen und neue Konflikte zwischen den beiden erhabenen Linien des Erzhauses hervorrufen, aus denen nur Frankreich Vorteil ziehen wird.

Welchen der vorgeschlagenen Wege aber auch E. M. wählen mögen; das unerlässlichste ist, dass E. M. gerüstet sind; denn niemand wird sein Geschick Er. M. anvertrauen oder Er. M. Partei zu ergreifen wagen, wenn er E. M. nicht mit einer entsprechenden Armee ausgestattet sieht«[1]).

Wer diesen Bericht aufmerksam durchliest, wird leicht erkennen, wie ungern Lisola den letzten Vorschlag dem Kaiser unterbreitete. Er nimmt ihn gleichsam wieder zurück, indem er die Gefahren besonders stark betont, die sich aus einem zögernden Vorgehen des Wiener Hofes für den Kaiser ergeben könnten. Auch führte er die Verhandlungen nach allen Seiten hin in der Hoffnung fort, durch günstige Nachrichten auf die Entscheidungen seiner Regierung im Sinne energischer Beschlussfassung einzuwirken. Auf seine Bitte legten die Generalstaaten entschiedenen Protest gegen die englischen Erklärungen ein, und Molina, Spaniens Vertreter in London, berichtete von dem Eindruck, den Lisola's energisches Schreiben an Arlington und das vom Parlamente geäusserte Missfallen über des Königs Vorgehen auf diesen gemacht habe. Es verlautete, Karl II. werde die früheren Beschlüsse zurücknehmen, ja er sei geneigt einen Gesandten

[1]) Bericht d. d. 16ten Februar 1671. St. A.

Digitized by Google

an den Wiener Hof zu schicken, um dort in möglichster Eile ein entsprechendes Abkommen mit dem Kaiser zu treffen[1]). Diese Mitteilungen stellten sich freilich alsbald als unrichtige heraus. Zu Beginn des Monates März musste Lisola seinem Herrn berichten, dass Karl II. auf neue Vorstellungen der staatischen und spanischen Vertreter erwidert habe, er könne eine weitere Äusserung in der Frage des Einschlusses Leopolds in den Garantievertrag nicht abgeben, bis die Antwort der österreichischen Regierung auf das englische Projekt erfolgt sei[2]). Lisola, de Witt und die Vertreter Spaniens und Schwedens waren darin einig, dass damit die Loslösung Englands von der Tripleliga vollzogen sei. Und wenn sie auch insgesammt dafür eintraten, einen letzten gemeinsamen Schritt am englischen Hofe zu unternehmen, so zeigen doch die eingehenden Beratungen, die zwischen ihnen schon damals über die Mittel gepflogen worden sind der gemeinsamen Sache auch ohne England zu dienen, dass sie auf einen Erfolg dieser Mission nicht rechneten[3]). De Witt versicherte Lisola, die Generalstaaten seien bereit sich sogleich mit dem Kaiser zu verbinden, innerhalb der Grenzen der Garantie, wie gegen jeden Angriff. Er betonte aber zu gleicher Zeit, dass die gemeinsame Gefahr und die gleichen Interessen für eine Verbindung gegen jeden Übergriff der Franzosen sprächen, da diese leicht ohne direkte Verletzung des Garantievertrages den Rhein und die Vereinigten Niederlande überfallen könnten. Er betonte, die General-

---

[1]) Bericht d. d. 26. Februar 1671. Lisola berichtet bei dieser Gelegenheit auch von dem Jubel, der in Frankreich über des englischen Königs Antwort an den Kaiser herrsche und fügt dann hinzu „Ansam conjiciendi habemus, quod propositio specialis cum M^te V^a foederis, quae ex Anglia emanavit, praecipue collimet ad casum successionis Hispaniae, quam ad Gallos devolvi per mortem S^mi regis Cath^ci — quam deus avertat — tota Anglia summe perhorresceret. Per hoc enim Gallos maris et commercii arbitros cum totali Angliae exitio evasuros persentiscunt". Pomponne schrieb damals an Ludwig XIV. (Lefèvre-Pontaltis l. c. II 56 „Je jouis par avance du plaisir que donne la division naissante dans une union que l'on croyait si affermie contre la France, et de la satisfaction de voir que la ruine d'un ouvrage qui occupe depuis presque trois ans les cours de l'Europe, soit l'effet de la prudence et de la conduite de V. M.

[2]) Bericht d. d. 5^ten März 1671. St. A. In dem Berichte vom 16^ten März 1671 St. A. meldet Lisola, der Grund, warum England in dem Projekte nur der Spanien zu gewährenden Hilfe Erwähnung tue, liege darin, dass nur Spanien eine solche Erklärung gefordert habe; England sei sofort bereit, eine ähnliche Erklärung an Frankreich zu geben, falls dieses eine solche fordere, oder aber sei das englische Projekt dahin abzuändern, dass seitens der Tripleligisten und Österreichs die Hilfe „indistincte exprimatur contra primum pacis infractorem iuxta leges triplici foederis." Vgl. auch Landwehr v. Pragenau l. c. 592 Anm.

[3]) Bericht d. d. 16^ten März 1671. St. A.

Digitized by Google

staaten würden, falls ein gegen jeden Angriff gerichtetes Defensivbündnis von Leopold gebilligt würde, die Sache des Kaisers und dessen Verbündeten wie ihre eigene auffassen und für die Verteidigung des Rheins nicht anders als für die ihres eigenen Landes vorsorgen[1]). Und ähnlich wie de Witt äusserten sich die übrigen Vertreter der Vereinigten Niederlande. Alle zeigten die grösste Bereitwilligkeit den Wünschen des Kaisers so weit als möglich entgegenzukommen, falls er sich, in welcher Form auch immer[2]), zum Schutze der Niederlande gegen französische Einfälle entschliessen wollte. Zu gleicher Zeit regte Appelboom, der schwedische Vertreter im Haag, den Abschluss des vor Jahren in Stockholm vom Kaiser beantragten und vollkommen ausgearbeiteten Bündnisses an, und schlug vor, dass demselben nebst den Verbündeten des Kaisers im Reiche auch Spanien und die Generalstaaten beitreten mögen. Lisola war Feuer und Flamme für diese Pläne[3]); da er aber die Abneigung Leopolds I. gegen dieselben kannte, und da ihm überdies jede Vollmacht fehlte, sich bindend zu äussern, konnte er nichts anderes tun, als seine Regierung schleunigst von diesen Vorschlägen in Kenntnis setzen und den Vorteil hervorheben, der dem Kaiser und der allgemeinen Sache, in erster Linie am Rhein, wo Frankreichs nächster Angriff drohte[4]), aus deren Verwirklichung erwachsen würde.

Der Wiener Hof befand sich in den Monaten, da die oben erörterten Berichte Lisola's einliefen, in einer Stimmung, die ganz den Befürchtungen entsprach, die dieser bei Absendung seines ausführlichen Gutachtens vom 16. Februar gehegt hatte. Die schweren Konflikte im Innern des Reiches, vor allem der unerlässliche Kampf für die kaiserliche Autorität in Ungarn, hätten allein genügt, die Wiener Regierung gegen jedes Projekt einzunehmen, das zum Kriege gegen die Franzosen führen konnte. Dazu kam aber, dass Leopold I., kaum genesen von schwerer Krankheit, die den Eingeweihten neue Beweise dafür geliefert hatte, wie wenige uneigennützige Freunde Österreich im deut-

[1]) Bericht d. d. 23. März 1671. St. A.

[2]) Sie schlugen vor, dass ein offizielles Bündnis mit der Beschränkung auf den Garantievertrag und daneben eine geheime Vereinbarung geschlossen werden sollte, durch den sich die beiden Mächte Hilfe gegen jeden Angriff, wo und wie er auch erfolge, zusagen sollten. Bericht d. d. 23ten März 1671. St. A.

[3]) Bericht d. d. 16. und 23ten März und 13ten April 1671. St. A. Das Bündnis mit Schweden erschien ihm als das sicherste Mittel ‚sustentandae aut potius refocillandae guarantiae, quae per Anglorum agendi modum plurimum existimationis et roboris amisit.'

[4]) Es handelte sich damals vornehmlich um Rheinberg und Köln. Vgl. Berichte Lisola's vom 9ten, 13ten, 23ten April 1671. St. A.

Digitized by Google

schen Reiche und im Ausland besass, mit dem Ausbruche eines Türkenkrieges rechnen musste, während die aus allen Richtungen der Welt einlaufenden Berichte erkennen liessen, dass er in diesem Falle auf eine entsprechende Unterstützung von keiner Seite zählen durfte. Wie hätte er unter diesen Verhältnissen wagen sollen, Frankreich in dem Augenblicke zu einem Einfalle in die österreichischen Besitzungen zu reizen, wo es unsicher war, ob alle Mittel seines Reiches genügen würden, dem Feinde im Osten mit Erfolg zu begegnen? Zwar der Gedanke, dass eine Abrechnung mit Ludwig XIV. not tue, wurde auch in dieser sorgenvollen Zeit am Wiener Hofe geäussert; nicht bloss von den ausgesprochenen Feinden der Franzosen, die in der Abwendung der westlichen Gefahr die dringendste Arbeit der kaiserlichen Politik erblickten, sondern auch von den gemässigteren Elementen. Und manches Wort, das der Feder des schreiblustigen Herrschers in jenen Tagen entschlüpfte, lässt erkennen, wie gerne er seine Hand gegen den übermütigen Vetter im Westen erhoben hätte. Aber auch jetzt hielt er die Zeit dafür noch nicht gekommen. Das was England getan, war ihm ein neuer Beweis für die Berechtigung seines Zögerns, ein neuer Fingerzeig, nichts zu überstürzen, ein Grund mehr, auf dem Vorsatze zu beharren, sich nur dann in einen Kampf mit Ludwig XIV. einzulassen, wenn er mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine erfolgreiche Führung desselben hoffen konnte. Dazu glaubte er im Frühjahre 1671 nicht berechtigt zu sein und deshalb fasste er den Beschluss, die korrekten Beziehungen, die er mit Frankreich unterhielt, fortzusetzen, von dem Abschlusse eines Separatbündnisses mit den von Ludwig XIV. zunächst bedrohten Vereinigten Niederlanden vorerst abzusehen, das Vorgehen des englischen Königs zu benutzen, um die Anklagen der Spanier, als trage der Kaiserhof Schuld an der neuerlichen Verzögerung seines Beitrittes zur Garantie, zu widerlegen; unterdes die Verhandlungen mit den Generalstaaten, mit Schweden und mit den Reichsfürsten in langsamem Tempo fortzusetzen und von dem Verlaufe derselben und von der Entwicklung der Dinge in Ungarn und der Türkei es abhängen zu lassen, ob er die von den Franzosen zu neuer Vereinbarung ausgestreckte Hand ergreifen, oder zurückweisen solle. Ende April, als die Entscheidung in diesem Sinne gefallen war, erhielt Lisola die Antwort auf seine Berichte[1]). Sie enthielt den Dank

[1]) Die Weisung vom 25ten Februar St. A., unmittelbar nach dem Eintreffen des Schreibens vom 5ten Februar verfasst, enthielt nur Ausdrücke des Unwillens über das englische Projekt und die Mitteilung, dass man die eingehende Erörterung Lisola's über die Lage erwarte.

Digitized by Google

für seinen Eifer, den Ausdruck des Bedauerns, dass dieser und die guten Absichten des Kaisers so erfolglos geblieben, die Mitteilung, dass kein Kurfürst und kein Fürst des Reiches dem englischen Projekte beistimmen würde, und die Erklärung, dass bei der überaus geringen Wahrscheinlichkeit eines Erfolges, der Kaiser — was auch Spanien einsehe — es weder mit seiner Würde vereinbaren könne, noch in seinem Interesse gelegen finde, auf dem Wege der Korrespondenz oder durch Vermittlung der Spanier mit dem englischen Hofe weiter zu verhandeln. Lisola erhielt den Auftrag, von diesen Entschlüssen des Kaisers den im Haag weilenden Vertretern der Tripleligisten Kenntnis zu geben und zu erklären, wenn der englische Herrscher über die Pläne des Kaisers mehr zu erfahren wünsche, als was Lisola dem Arlington geschrieben, möge er im Haag oder in Wien anfragen lassen.

Zu einer Allianz mit Schweden sei der Wiener Hof im Prinzipe geneigt, verhandle auch in diesem Sinne; doch könne er nicht alle Forderungen dieser Macht erfüllen. Falls die Spanier sich geneigt zeigen sollten, die auf den Kaiser fallenden Beträge der von Schweden beanspruchten Subsidien zu zahlen[1]), sei der Kaiser bereit, sofort die erforderlichen Vollmachten nach dem Haag zu senden. Entschieden ausweichend lauteten die Erklärungen über die von den Generalstaaten angebotene Defensivallianz. „Wir sehen voraus, heisst es, dass wenige Kurfürsten und Fürsten des Reiches beitreten würden, und ohne diese und mit Rücksicht darauf, dass unsere Kräfte an so vielen Orten zerstreut und unsere Provinzen erschöpft und nicht zu neuen grossen Rüstungen fähig sind, würden wir den Generalstaaten wenig leisten können.“ Auch halte man es für unzweckmässig, sich in dieser Frage zu äussern, bevor de Witt und seine Genossen die Vollmachten der einzelnen Provinzen und Appelboom die seiner Regierung erhalten hätten. Unterdes sollte Lisola zu erfahren trachten, ob England bereit sei, die Generalstaaten zu unterstützen, falls Frankreich diese angreife, und wie Schweden und Spanien sich in einem solchen Falle zu verhalten vorhätten. Schliesslich betonte der Kaiser, dass er für die Sicherung des Rheins sorgen wolle, dem Mis. de Grana, der zur Führung der Verhandlungen mit den dort am meisten interessierten Mächten beauftragt sei, entsprechende Befehle erteilt habe, und forderte seine

[1]) Lisola hatte in dem Berichte vom 26ten März 1671 vorgeschlagen, Spanien solle die Zahlung jener Subsidien übernehmen, die Schweden vom Kaiser forderte und zwar als Abschlag der Summe, die Spaniens früherer Herrscher — Philipp IV. — dem Kaiser schuldig sei und die zu zahlen der gegenwärtige König — Karl II. — übernommen hatte.

Digitized by Google

Vertreter im Haag auf, für eine rasche und günstige Entscheidung der Generalstaaten und der Spanier in dieser Frage zu wirken[1]).

Es ist interessant zu beobachten, wie Lisola die Weisung seines Herrn deutete. Leopold hatte erklärt, den Engländern nicht nachlaufen zu wollen. Dies war in der Überzeugung geschehen, dass damit vorerst die Beziehungen zwischen den beiden Höfen abgebrochen seien, denn auf ein Entgegenkommen Karls II. war im Hinblicke auf dessen letzte Erklärung nicht zu rechnen. Lisola aber sprach im Haag — ohne direkt zu lügen — von der Geneigtheit seines Herrn, die Verhandlungen mit dem englischen Könige fortzusetzen, falls ein Vertreter desselben mit der entsprechenden Vollmacht im Haag oder in Wien eintreffen würde. Und da Leopold nicht ausdrücklich erklärt hatte, dass er den Garantievertrag mit den Generalstaaten und dem Schwedenkönige allein nicht eingehen werde, begann Lisola sogleich darauf gerichtete eifrige Verhandlungen, von der Voraussetzung ausgehend, dass England der vollzogenen Tatsache gegenüber seinen Widerstand aufgeben werde. Er fand die Generalstaaten nicht abgeneigt, auf seinen Plan einzugehen; je länger er aber mit de Witt verhandelte, desto stärker betonte dieser, dass ihm ein besonderes Defensivbündnis mit dem Kaiser unvergleichlich zweckmässiger erscheine; während Appelboom — Schwedens Vertreter im Haag — immer wieder die Gewährung bedeutender Subsidien auch in Friedenszeit als Vorbedingung für das Ausharren der Schweden beim Dreibunde bezeichnete. Lisola wurde nicht müde, in seinen Berichten an den Kaiser hervorzuheben, wie notwendig es sei, den Wünschen beider Staaten entgegenzukommen. Um Schweden zu gewinnen — dessen Abfall das Ende der Tripleliga bedeute und im Hinblicke auf Frankreichs grosse Anerbietungen drohe — schlug er im Mai 1671 ein Bündnis des Kaisers, Spaniens und der Generalstaaten mit Schweden vor. Diese Macht sollte gegen entsprechende Subsidien der Verbündeten in Friedenszeiten 6 bis 8000 Mann im Bremischen bereithalten, in Kriegszeiten aber von jenem Staate, der ihre Truppen benötige, die im Garantievertrage festgesetzten Beträge beziehen[2]). Auch trat er dafür ein, dass den Schweden in Spanien dieselben Handelsprivilegien gewährt würden, die England und Holland daselbst besassen[3]). „Wir reissen in diesem Falle, schreibt

[1]) Weisung vom 24. April 1671. St. A.

[2]) Bericht d. d. 7ten Mai St. A.

[3]) Auf die Idee, durch Schädigung des französischen Handels dieser Macht Abbruch zu tun, ist Lisola in diesen Jahren immer wieder zurückgekommen, sowohl in seinen Berichten als auch in den Flugschriften. Vgl. Pribram Lisola. In dem Berichte vom 12ten Juni 1671 bemerkt Lisola, Frankreich spüre die neuen

Digitized by Google

er am 7. Mai — Schweden für immer von Frankreich los und verbinden es mit uns, sichern den Rhein und legen dem Bischofe von Münster und anderen Freunden Frankreichs Zügel an; die Reichsgewalt des Kaisers wird vermehrt, da er Schweden immer bereit hat, gegen unbotmässige Fürsten vorzugehen; wir haben einen trefflichen Schutz für Belgien; die Macht der Tripleliga wird grösser; die Holländer werden mehr Mut haben, da sie sich so von der deutschen Seite her gesichert wissen; die Kurfürsten und Fürsten grössere Neigung zeigen, mit dem Kaiser abzuschliessen und die Maske abzunehmen, die sie jetzt aus Furcht vor Frankreich tragen. Wir halten so die Tripleliga zusammen. Endlich wird der Kaiser, falls ein Krieg mit den Türken ausbricht, grosse Hilfe auf fremde Kosten erhalten" [1]).

Da aber der Wiener Hof diese und ähnliche Äusserungen seines Gesandten keiner Antwort würdigte, und diesem jede Vollmacht zu weiteren Verhandlungen mangelte, musste er ruhig zusehen, wie Appelboom immer zurückhaltender wurde, und sich immer weniger geneigt zeigte, über den Eintritt des Kaisers in die Tripleliga mit Ausschluss Englands zu verhandeln [2]). Ende Juni — sechs Wochen waren verstrichen, seitdem die letzte Weisung des Wiener Hofes im Haag eingetroffen war — entschloss sich Lisola in einem ausführlichen — ausnahmsweise von ihm allein gezeichneten — Berichte an den Kaiser

---

Handelsverbote der Vereinigten Niederlande sehr empfindlich; de Witt habe erklärt, sie noch steigern zu wollen und freue sich, dass der Gouverneur der spanischen Niederlande ebenso vorgehe. Es wäre wünschenswert, dass der Kaiser und andere Fürsten das gleiche täten, nullum enim efficacius ad conservandam pacem et redimenda quae a Gallis patimur incommoda ac pericula medium, quam si ipsis tot exercitibus alendis subtraherentur media. Alle diese Mittel gewinne Frankreich aus dem Handel, quo caeterorum populorum cum nugis et quisquiliis thesauros emungunt et ex iis formidandam toti orbi potentiam conflant. Diese würde leicht vernichtet werden, wenn durch einstimmigen Beschluss ihnen die Kanäle abgegraben würden, durch die sie das ganze Gold Europa's in ihr Land ziehen. Die Vereinigten Staaten hätten das Eis gebrochen und den anderen Mächten die Wege geebnet. Jetzt sei nur notwendig, dass diese mit Konsequenz verfolgt würden, um den Handel von Frankreich abzuziehen und das Geld im Lande der Verbündeten zu verwenden, was leicht wäre, wenn die am Rheine wohnenden Fürsten eine Ermässigung der Steuer gewähren und die Ränke und Unannehmlichkeiten beseitigen würden, mit denen die Rheinschiffahrt verbunden sei. Es würde sich lohnen, diesen Bestrebungen, die weite Kreise erfassten und nicht ganz erfolglos blieben, nachzugehen, um den Einfluss der wirtschaftlichen Faktoren auf den Gang der grossen Politik jener Zeit nachzuweisen. Vgl. Haller l. c. 100 ff.

[1]) Bericht d. d. 7ten Mai 1671 St. A. Noch eingehender äussert sich Lisola über diese Frage in dem Berichte vom 18ten Juni 1671. St. A.

[2]) Bericht d. d. 18. Juni 1671. St. A.

Digitized by Google

ein Bild der Situation zu entwerfen. Er hatte unterdes Gelegenheit gehabt, sich durch persönliche Rücksprache mit dem Gouverneur der spanischen Niederlande[1]), mit den Herrschern von Mainz und Trier und Lothringen[2]), wie mit Grana[3]) und zahlreichen anderen Staatsmännern zu überzeugen, dass man aller Orten mit Bedauern oder Empörung über das zögernde Vorgehen der Wiener Regierung sprach und auf das entschiedenste ein energisches Eingreifen des Kaisers zum Schutze des Rheins, zumals der arg bedrohten Stadt Köln, forderte[4]). Es ist ein düsteres Gemälde, das Lisola seinem Herrn entwirft; der englische Hof, vollkommen von Frankreich beherrscht; Schweden im Begriffe von der Tripleliga abzufallen; die Generalstaaten durch das Zögern des Kaisers betreffs der Allianz wie in der Kölner Frage in ihren Vorsätzen wankend; Spanien missgestimmt; die deutschen Fürsten zum guten Teil von Frankreich gewonnen; die übrigen ängstlich und unentschlossen, der Lothringer verzweifelnd. Aber wie ungünstig auch die Lage sei, ein Umschwung könne noch herbeigeführt werden. Was Not tue, sein ein offenes Bekenntnis des Kaisers, weitere Übergriffe der Franzosen nicht dulden zu wollen, sei der Abschluss des Bündnisses mit Schweden, die rasche Einigung mit den wohlgesinnten Reichsfürsten, energische Maassnahmen zum Schutze des Rheins, zumal der arg bedrohten Stadt Köln[5]). Aber auch jetzt blieben die Mahnungen Lisola's so gut wie ungehört. Was half es, dass Leopold seine Einwilligung zur Aufnahme der Vertragsverhandlungen mit Schweden gab[6]), wenn die Vollmacht, die Lisola erhielt, ganz allgemein gehalten war und lediglich die Reichslande Schwedens den Schutz der Verbündeten geniessen sollten, was ja ohnehin durch die Reichsgarantie gewährt war, während Schweden gegen Russland und Dänemark Hilfe suchte[7]). Was half es ferner, dass der Kaiser die Verhandlungen mit Mainz und Trier zum Abschlusse brachte, jene mit anderen Reichsfürsten fortsetzen liess[8]); dass er im Laufe des

---

[1]) Lisola und Kramprich hatten in der zweiten Hälfte April in Brüssel zahlreiche Konferenzen mit dem Gouverneur, wobei insbesondere der Plan eines Bündnisses mit Schweden und die Lothringerfrage zur Debatte gelangten. Bericht Lisolas d. d. 23. April und Kramprichs d. d. 30. April 1671. St. A.

[2]) Bericht d. d. 1. Juni 1671. St. A.

[3]) Bericht d. d. 15. Mai 1671. St. A.

[4]) Besonders stark tritt dies in dem Berichte vom 1ten Juni 1671 hervor. St. A.

[5]) Bericht d. d. 30ten Juni 1671. St. A.

[6]) Weisung d. d. 27ten Juni 1671. St. A.

[7]) Bericht d. d. 20ten Juli 1671. St. A.

[8]) Vergl. Landwehr v. Pragenau l. c. 594 ff.; Mentz l. c. 165 ff.

Digitized by Google

Juli Massregeln zum Schutze Kölns ergriff[1]), und in Madrid wie im Haag versichern liess, dass er der allgemeinen Sache treu bleiben wolle[2]). Zu einer entscheidenden Erklärung gegen Frankreich kam es nicht und ebensowenig zu Zusagen an die Generalstaaten und an Schweden, die diesen Mächten den Beitritt des Kaisers zur Tripleliga als eine Förderung ihrer besonderen Wünsche hätten erscheinen lassen können. So schwand das Interesse an der Ausgestaltung derselben im Laufe des Sommers und Herbstes 1671 allmählig ganz. Der Kaiser erklärte im September, dass er im Hinblicke auf die Schwierigkeiten, die sich beim Ausbau der Tripleliga ergeben hätten, an eine glückliche Vollendung desselben nicht glaube[3]). Und darin stimmte ihm Lisola bei. „Was die Garantiefrage betrifft, schrieb er am ersten Oktober 1671, so ist keine Hoffnung auf England; aber auch die Schweden erklären in bestimmtester Form sich in weitere Verhandlungen über des Kaisers Beitritt nicht einlassen zu wollen, bevor das einst von Basserode in Stockholm fertiggestellte Bündnis rechtsgültig geschlossen ist .... Die Garantiefrage zu ordnen, würde daher mehr Zeit kosten, als Er. M. und der Not der Zeit frommt“[4]). Im übrigen aber gingen die Anschauungen Leopolds I. und seines Gesandten weit auseinander. Der erstere war entschlossen, an der bisher beobachteten Politik festzuhalten, die ihm — wie Hocher, die Gesinnung Leopolds I. am besten wiedergebend sagte, — in diesem Augenblicke riet, „ad evitandum majus malum zu sehen, damit man anjetzo mit Frankreich nicht breche. Dann, wann E. M. von den Türken und Frankreich zugleich angefallen werden sollten, wäre es mit uns schlecht bestellt, weilen wir weder mit den Waffen noch mit dem Geld genugsamb versehen, von Spanien und anderen confoederatis auch fast keine oder doch wenigist genugsambe Hilfe zu hoffen, in gleichem von dem römischen Reich, als in partes scisso, einige Assistenz nicht zu gewarten“. In diesem Sinne einer schmerzlich empfundenen, aber notwendigen Massregel gegen einen unzeitgemässen Einfall der Franzosen, schloss Leopold I. zu Beginn des Monates November 1671 einen neuen Vertrag mit Ludwig XIV., der die Bestätigung der Friedensschlüsse vom 1648 und 1659, sowie der 1668 getroffenen Vereinbarungen über eine eventuelle Teilung des Besitzes der spanischen Krone, zugleich aber auch das Versprechen Leopolds I. enthielt, sich in keinen Krieg einzumengen, der ausserhalb des deutschen und des spanischen Reiches geführt werden

[1]) Weisungen d. d. 7. und 19ten Juli 1671. St. A.
[2]) Weisung d. d. 19ten Juli 1671. St. A.
[3]) Weisung d. d. 10. Sept. 1671. St. A.
[4]) Bericht d. d. 1ten Oktober 1671. St. A.

Digitized by Google

würde, und den von Frankreich angegriffenen Mächten ein Jahr lang nur den Beistand einer freundschaftlichen Vermittlung zu leisten[1]). Das hiess die Vereinigten Niederlande preisgeben. Und dieser Auffassung entsprach die Weisung von 5. November 1671, die Lisola auf das eindringlichste verpflichtete, mit de Witt nur über die Kölner Frage zu beraten, „in allen übrigen Dingen sich aber freundschaftlichst mit mangelnder Instruktion zu entschuldigen“[2]). Lisola dagegen blieb nach wie vor der Überzeugung, dass der Krieg mit Frankreich unvermeidlich sei, und dass der Kaiser nun, wo England abgefallen, um so rascher sich mit den beiden anderen Gliedern der Tripleliga, wie mit Spanien und den treu gebliebenen Reichsfürsten einigen und dem Feinde durch eine kräftige Offensive zuvorkommen müsse. Gerade an dem Tage, da Leopold das oben erwähnte Abkommen mit Ludwig XIV. schloss, „die Arznei — wie Lobkowitz meinte — nahm, die der Arzt vorgeschrieben, während alle Freunde davon abgeraten“[3]), dürfte Lisola die letzte Hand an seine „Treuherzige Warnung an alle christlichen Potentaten und Stände Europa's“[4]) gelegt haben, in der seine Auffassung mit bewunderungswürdiger Klarheit und Schärfe zum Ausdruck gelangt, und dem Kaiser mit in erster Linie die Schuld an dem unerträglich gewordenen Übermute Ludwigs XIV. beigemessen wird.

Wie die Verhältnisse zu Ende des Jahres 1671 lagen, musste Lisola als Phantast, die von ihm geplante Liga aller Feinde Frankreichs als ein unerfüllbarer Wunsch erscheinen. Und doch war es Lisola vergönnt, den Traum seines Lebens wenigstens teilweise erfüllt zu sehen. Noch im Laufe des Jahres 1672 trat der Umschwung ein, der dann in den nächstfolgenden Jahren trotz allen Schwierigkeiten und Besorgnissen, trotz allen Kabalen und Intriguen, trotz der Schwäche und Zaghaftigkeit der Wiener Regierung, zum Siege der Lisola'schen Politik, zur Bildung der ersten grossen Koalition gegen Frankreich geführt hat.

---

[1]) Vergl. Pribram, Lisola 529.

[2]) Weisung d. d. 5. Nov. 1671. St. A.

[3]) Pribram, Lisola 529.

[4]) Für die Frage, wann diese unzweifelhaft von Lisola herrührende Flugschrift, deren Haupttitel „Conférence infructueuse de Windisgratz, ou violence de la France à retenir la Lorraine“ lautet, verfasst wurde, vergl. Haller l. c. 109.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Zur Frage der Herkunft der kärntischen Grafen von Ortenburg. Aus Anlass meiner Forschungen nach den Vorfahren der Grafen von Moosburg in Bayern fiel mir beim Vergleich der Urkunden Kaiser Heinrichs IV. für

1. St. Gallen (Stumpf Nr. 2918, Wirtembergisches Urkundenbuch I. No. 243) ddo. Pavia, am 12. Mai 1093;

2. Aquileja (Stumpf Nr. 2919, Krain, UB. I. No. 59) ddo. Pavia, am 12. Mai 1093;

3. St. Lambrecht (Stumpf Nr. 2933, Steierm. UB, I Nr. 88) ddo. Verona 1096[1])

die Ähnlichkeit der Fürbitter bezw. Zeugen auf. Während aber in Stumpf Nr. 2918, 2919 Bischof Meginhard von Freising, Markgraf Diebold, Markgraf Burchhard, Markgraf Werner, Heinrich de Houerdorf (Houverdas), Burchhard, Bruder des Markgrafen Burchhard, Adalbert de Hortenburc (Othemburg), Amelricus de Busco auf einander folgen, erscheinen in Nr. 2933 hinter den Grafen und ihrem Zugehör Conrat filius Henrici de Houastors, Heinricus de Undestorf, Adelbret Frisingensis, Almerich (obiger de Busco natürlich).

E. v. Oefele veröffentlichte in seinen Grafen von Andechs S. 223 aus dem liber secundus tradit. Frisingens. (12. Jhrhdt. Reichsarchiv München) den Ehevertrag des Frisingensis vicedominus Adalpertus mit seiner Frau Bertha (c. 1070) und machte schon damals wahrscheinlich, dass diese Bertha wesensgleich mit der domna Perhta de Walda (Peterswahl ? nw. Moosburg), die um 1078—98 (Meichelbeck Hist. Frising. I. 2. S. 528/9) mit ihren Söhnen Adalpreht und Otto handelnd

[1]) Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher unter Heinrich IV. V 4, 479 Anm. 27.

Digitized by Google

auftritt, während ihr Gatte der Vogt des Hochstiftes Freising in Meichelbeck I. 2. 513 (1039/52) sein dürfte. Nun kommt im Traditionskodex von St. Castulus in Moosburg (Oberbayr. Archiv, Bd. 2, 4) der dominus Adalbertus de Carinthia filius Adalberti vicedomini vor. Im Zusammenhalt mit obigen Urkunden ergibt sich die Wesensgleichheit des Fürbitters Adelbertus de Hortenburc = Othemburg = Ortenburg (Stumpf Nr. 2918, 2919) mit Adalbertus Frisingensis (Stumpf Nr. 2933).

Die Stammtafel n. VI a der kärntischen Ortenburger in den Monumenta ducatus Carinthiae IV b ergänzt sich daher um diese Glieder nach oben. Nur eines ist auffällig, dass der Name Adalbert in der älteren Familie der Grafen nicht wiederkehrt.

Lienz. Dr. Camillo Trotter.

Das abendländische Schisma in der Mainzer Erzdiözese. Sehr bewegt ist das Bild, das die Zeit des abendländischen Schismas zeigt. Eine erschreckende Verwirrung bemächtigte sich der Geister. Die einen folgten Urban VI. oder Klemens VII. aus angeblicher Überzeugung oder privatem Interesse. Andere brachten es fertig, aus Skrupulosität beiden Päpsten zugleich Ehren zu erweisen. Wieder andere riefen nach einem Generalkonzil. Noch eine andere Partei führt das unten veröffentlichte Schriftstück vor, Männer, die, weil sie beredet werden, Urban VI. aufzugeben und Klemens VII. anzuhangen, nun keinen von beiden anerkennen. Diese Partei war die der Indifferenten oder Neutralen, die in mehreren Ländern zahlreich vertreten waren und das ganze Schisma hindurch bis zu den Generalkonzilen von Pisa und Konstanz aushielten. Veri neutrales non plus ad unum quam ad alium inclinati sunt, dummodo Ecclesia caput haberet certum, quod salubriter regere posset christifideles: wird in der hier publizierten Schrift definiert. Ein Herd klementistischer Propaganda in Deutschland war die Erzdiözese Mainz, die mit ihrem ausgedehnten Gebiete die Pfalz, wo Kurfürst Rupert der Ältere († 1390) regierte, Hessen und Thüringen umfasste. Des Erzstuhles hatte sich der Bischof von Speier Graf Adolf von Nassau bemächtigt und hatte ihn trotz des Widerstandes des Papstes Gregor XI. und des Kaisers Karl IV. gegen seinen Nebenbuhler Ludwig von Meissen behauptet. Als dieser beim Beginn des Schismas die Unterstützung Urbans VI. und des Römischen Königs Wenzel fand, schlug sich Adolf von Nassau auf die Seite des Gegenpapstes Klemens VII., von dem er mit Vergnügen die Bestätigung und das Pallium erhielt. Dafür gab sich Adolf von Nassau als das Werkzeug her, die Erzdiözese von den Urbanisten zu säubern. Sie

Digitized by Google

wurden verfolgt und eingekerkert, die urbantreuen Geistlichen ihrer Pfründen beraubt, welche den Anhängern Klemens VII. verliehen wurden. Mendikanten, die zu dem Papst von Avignon schwuren, erhielten die Beichtjurisdiktion und Sakramentenspendung übertragen. Dieser heillose Zustand dauerte mehrere Jahre. Klemens VII. war sehr erfreut; er benützte die Erzdiözese als Operationsfeld für Deutschland. Der Pfalzgraf Rupert war allerdings sein entschiedener Gegner und Anhänger Urbans VI. Das deutsche Reich mit seinem König Wenzel blieb auf der Seite Urbans. Auch den gewaltigen Adolf von Nassau gewann mit der Zeit König Wenzel dadurch, dass er ihm das Erzbistum liess und seinen Gegner Ludwig von Meissen aufgab. Seit 1381 trennte sich der Erzbischof von Klemens VII. und nahm den Verkehr mit Urban VI. auf.

In dieses Milieu passt genau der Traktat, der hier aus dem Cod. 5064 fol. CIV—VI der Hofbibliothek zu Wien publiziert wird. Die aufdringliche klementistische Propaganda erscheint noch als im Vormarsch begriffen. Quemlibet nituntur trahere ad se, cum quibus morantur. Et scis hoc ego expertus fateor. Damals war der Pfalzgraf nicht „filius Ecclesiae" als Anhänger Urbans VI. „Kinder der Kirche" waren bloss diejenigen, welche nach dem Beispiele und Willen des Erzbischofs von Mainz Klemens VII. als den rechten Papst anerkannten. Ihnen waren nicht bloss die Urbanisten im Wege, sondern auch die Neutralen. Zu ihrer Verteidigung sollte der Traktat dienen, der im Folgenden publiziert wird, dass sie mit ruhigem Gewissen neutral sein können. Der anonyme Autor, der seine Persönlichkeit nicht näher bezeichnet, gleichwohl als gebildeten Theologen sich zeigt, nimmt sich der „simplices" oder unstudierten Leute an, die ob des Vorpredigens und Vorräsonierens der Klementisten nicht wussten, wo ihnen der Kopf stand. Pro nunc autem in Alamania tot et tanta sunt dubia, quis de iure vel facto possit absolvere et quis sentenciis sit innodatus, quod ignis iste per mundum se sic dilatavit quod non est qui se abscondat a calore eius ... Tot raciones et motiva sunt partis utriusque, quod non inmerito simplices habent formidare et stare in neutralitate, quousque una pars sponte alteri cesserit, vel discussum fuerit per concilium generale. Man solle, so wird verlangt, die einfachen Leute mit der verwirrten und verwirrenden Streitfrage in Ruhe lassen. Die gelehrten Theologen und Kanonisten mögen sie ausfechten. Qualiter negocium se teneat in presenti, committo expertis, supplicans quod nos informent, quia heu! modo casum habemus confusum in Ecclesia militante, sic quod nullus scit quid salubrius agat, nec potest se bene et certitudinaliter expedire.

Digitized by Google

Die Neutralen können umsomehr mit ruhigem Gewissen bei ihrer Ansicht bleiben, als die beiden sich bekämpfenden Parteien der Urbanisten und Klementisten, ohne viele Skrupel über ihre gegenseitigen Bannflüche sich hinwegsetzen; die Forderungen des praktischen Lebens seien eben stärker als die Argumente. Zudem sei es der Anspruch der zwei Päpste auf den Papat, der die unstudierten Leute kopfscheu macht und dahin bringt, keinem zu glauben, indifferent und neutral zu bleiben. Dann widerlegt der Autor die Vorwürfe, welche die Klementisten, die herrschende Partei, den Neutralen machten. Sie glauben nicht an den Artikel des Symbolums: in sanctam Ecclesiam. Der Autor erklärt, es werde nur der Glaube an den wesentlichen Inhalt des Glaubens-Artikels verlangt, nicht aber in papam qui pro tempore papa nominatur et in dominos cardinales. Die Neutralen seien weiters von der Notwendigkeit der Unterordnung überzeugt, aber nicht unter zwei Häupter, von denen man nicht wisse, welches das rechte sei. Die Klementisten bestritten ferner den Neutralen das Recht und die Giltigkeit ihrer Sakramentenspendung, weil sie ausser Verbindung mit der kirchlichen Autorität stehen. Der Autor antwortet, die Neutralen kümmern sich mit demselben Recht nicht um den gegenwärtigen Zustand der Kirche, wie sie, die Klementisten und die Urbanisten, in praxi ihre Bannflüche leicht nehmen; in früheren Zeiten sei trotz einer Vakatur des päpstlichen Stuhles gültig gebeichtet worden und die Wirkung des Busssakramentes hänge in erster Linie von Christus selber ab. Halbheiden, Samariter, wie sie gescholten werden, seien endlich die Neutralen nicht, sie lieben die Kirche und wünschen ihre Wiedereinigung herbei: vielmehr seien so zu nennen die Anhänger der beiden Päpste, weil sie selten aus Überzeugung, sondern aus niederer Habsucht ihnen anhangen. Aliqui autem qui ad unum de papis determinati sunt, si fas esset dicere, magis Samaritanorum gerunt similitudinem quam neutrales; nam papam illum sicut musce secuntur.

Als echter Neutraler, wie Heinrich von Langenstein in Paris, redet der Autor in demselben Mass dem Konzilsgedanken das Wort, als die Anhänger der beiden Päpste demselben feindselig gegenüberstanden: quod utrique parti hoc displicet et hunc modum vituperent.

Traktat zur Verteidigung der Partei der Neutralen in der Mainzer Erzdözese (ca. 1380).

An quis sana consciencia possit esse indifferens vel neutralis quoad papas.

Dubium est apud plures, utrum indifferenter se tenentes minus offendant Deum et homines quam illi qui simpliciter errant et antipapam pro summo pontifice tenent.

Digitized by Google

Et partem affirmativam esse veram probant primo neutrales pro se arguendo sic. Clementini tenent dominum Urbanum esse antipapam, ipsumque et omnes suos esse hereticos excommunicatos et irregulares. Urbaniste autem idem tenent de domino Clemente et de eidem adherentibus. Ergo indifferentes seu neutrales minus offendunt. Antecedens patet, quia ambe partes contra se ipsas sic locuntur, predicant et predicari procurant, quia partibus utrisque videtur quod ex iure sic facere debeant, cum utraque pars alium antipapam reputet et omnes suos esse excommunicatos. Et tamen in aliquibus ecclesiis, eciam kathedralibus, communicant sibi ipsis in divinis, nisi novi processus publicentur, quos quelibet pars tenet pro suo, et sentenciam canonis non observat. Quod est satis mirabile et absurdum. Et consequencia probatur, quia veri neutrales non sic exorbitant contra predictos, nec loquendo, nec predicando, nec agendo, sicut faciunt contra se ipsos — vellent enim quod determinatum esset —, nec faciunt differenciam de personis; vellent eciam quod eis nil constaret de presenti scismate, sicut eciam tempore unitatis Ecclesie multi ignorabant nomen pape et quis fuerit atque qualis. In divinis autem communicant cum aliis, quia non tenentur ad impossibile. Et quod aliqua obmittunt, aliqua faciunt, non fit ex contemptu sed cum timore exspectant misericordiam Dei, quousque offensam contra ipsum factam nobis dimittat et subveniat Ecclesie sue militanti et fluctuanti — nam indifferentes in parvo numero non sunt —, si vera sunt que dicuntur; si autem falsa, tanto minus se determinabunt, quia mendaciis nolunt duci, sed expectare volunt puram veritatem, quousque Deus per suam misericordiam dignetur ipsam veritatem aperte ostendere absque scismate seu divisione. Ad quod propositum et pro neutralibus loquitur Bern[ardus] et a papa Benedicto huius nominis XII. in exposicione M[a]tt[hi] super isto verbo: *Fiat voluntas tua*[1]) dicens: *Hoc approbemus et appetamus,* inquit Bern[ardus], *que placere Deo indubitanter scimus; ea vero omnibus modis odisse debemus, de quibus certum est quod ea odiat Deus, ut est apostasia, iniquitas, et cetera. In hiis vero rebus, de quibus nichil possumus invenire certum, voluntas nostra nihil diffiniat, sed pendeat inter utrumque, aut saltem neutri parti nimis adhereat cogitans semper, ne forte pars altera placeat plus Deo, et parati simus ipsius voluntatem sequi, in quamcumque partem eam agnoverimus inclinari. Nemo ergo super hiis que certa sunt, hesitet; nemo dubia pro certis admittat; nemo sibi iudicium vendicet, precipitetque sententiam.* Hec ille. Hunc quidam modum eciam beatus Gregorius quodammodo videtur habuisse, qui in dubiis, salva tamen fide, pocius alieno intellectui volebat cedere, quam contencionibus deservire, ut dominica XX. in omelia de nupciis que filio regis facte fuerunt[2]).

Sed forte dicere posset uterque qui se pro papa gerit: ego papa sum, ergo tuo intellectui cedas et mihi credas. Quibus cum omni reve-

[1]) Fiat — tua im Ms. unterstrichen. Benedikt XII. aus dem Zisterzienser-Orden schrieb einen Kommentar zum Matthäus-Evangelium, der nach C. de Visch, Bibliotheca scriptorum sacri ordinis Cisterciensis, Coloniae Agrippinae 1656, S. 35 handschriftlich in der Abtei Clairvaux vorhanden war. Vgl. Vidal, J., Notice per les oeuvres du pape Benoît XII. Revue d' hist. eccl., Louvain VI (1905) p. 799 ff.

[2]) Die Stelle ist gleich am Anfang. Im heutigen Brevier ist diese Homilie des Papstes Gregor und die entsprechende Evangelienperikope für den XIX. Sonntag nach Pfingsten angesetzt.

Digitized by Google

rencia respondent indifferenter se tenentes, quod licet duo imperatores aliquando simul fuerint, duo tamen pape simul et pro eadem mensura temporis esse non possunt, non obstante quod aliqui dixerint Linum et Cletum simul occupasse chatedram sancti Petri. Hoc quidem concesso, inplicat contradiccionem, scilicet utrumque verum esse papam, videlicet Urbanum et Clementem. Uterque concederet hoc idem. Ergo quis eorum papa sit, per raciones et auctoritates oportet ostendi. Quod quidem discernere ad litteratos canonistas, legistas et theologos pertinet, necnon ad alios expertos. Frustra igitur angariantur simplices in scismate presenti. Nam et Deus de eis contentatur, ut inplicite articulos fidei credant. Non ergo crudeliores sint columpne Ecclesie quam Christus capud nostrum.

Ex quibus dictis omnibus simul collectis, ut videtur, indifferenter se tenentes optimum habent forum, maxime simplices, quamvis hoc displiceat partibus et laborent in oppositum, quia quelibet pars nititur trahere aliam ad suum propositum et intentum.

Contra quos, scilicet indifferenter se tenentes, tam Clementini quam Urbaniste sic arguunt:

1°. Neutrales vel indifferenter se tenentes non tenent articulos fidei. igitur sunt heretici, ergo sunt excommunicati, igitur sunt irregulares et ab Ecclesia exclusi. Tenent omnes iste consequencie et sunt bone, et una sequitur ex alia consequencialiter ex antecedente primo. Et antecedens probatur sic; nam illum articulum fidei non tenent neutrales, scilicet: credo in sanctam Ecclesiam; processerunt[1]) enim due elecciones paparum, videlicet Urbani, et Clementis, et de nullo tenent. Ergo magis exorbitant Deum, et homines plus offendunt, quam Clementini et Urbaniste.

2°. Preterea secundo. Neutrales non tenent ritum Ecclesie, ymo ordinem moralis phy[losophi]e pervertunt. Ergo sunt in malo statu et peiori, quam alii. Tenet ista consequencia, sicut et prima. Et antecedens probatur; nam Ecclesia sic instituit, ymmo ipsemet Christus, quod omnes sub uno capite esse debeamus; ipse autem sub nullo esse debet. Illum eciam nos papam nominamus, sed a gentibus appellatur stupor mundi. Simili modo et moralis phy[losoph]ia instituit, ut regulariter subordinati simus, omnes autem sub uno; ergo. Idem eciam naturalis instruit ph[ilosoph]ia, que docet quod omnia subordinata sunt in rerum natura usque ad ens primum, quod est ens suppremum, et est ipsemet Deus, sub quo sunt omnia, ipse autem a nullo coartatur, ut patet ex VIII°. phy[sic]orum et XII°. methaphisice. Ipsi autem indifferenter se tenentes sub nullo iugo seu capite volunt esse, sed quasi acephali regere se ipsos. Quod est absurdum valde, ymmo nephas cogitare, ut patet ex prehabitis.

3°. Preterea tercio. Dum sacerdotes ordinantur, recipiunt caracterem et auctoritatem audiendi confessiones, et absolvere possunt et iniungere penitencias salutares, si materiam habeant in quam agant, scilicet suditos, ut sunt prelati plebani, ecclesiarum rectores, et quibus committunt, ut patet[2]) extra de pe. et remiss. c. *Omnis utriusque,* similiter et fratres ordinum mendicancium diocesanis legitime presentati iuxta c. *Dudum* in

[1]) Ms. hat gekürzt: proprecesserunt.
[2]) c. 12, x, 5, 38.

Digitized by Google

Clementinis[1]). Si ex hiis sunt aliqui, qui neutraliter se teneant, contra tales ex utraque parte sic arguitur. Audire confessiones et penitencias iniungere salutares dependet a summo pontifice. Ergo indifferentes male utuntur ista auctoritate, nec licitum est eis confessiones audire. Antecedens est notum et nullus sane mentis negabit. Et consequencia probatur, quia duo sunt electi et de neutro tenent.

4°. Preterea tales indifferentes tenentur omnes alios reputare excommunicatos, ergo nullum ex eis absolvere possunt. Patet hec consequencia, quia eorum auctoritas est limitata, et patet ex capitulis allegatis in precedenti racione; nec se extendit eorum auctoritas ad absolutionem maioris excommunicacionis. Et antecedens probatur, quia duo sunt electi et neutrum tenent pro papa et per consequens utrumque tenent pro antipapa, et ut sic utrumque tenent excommunicatos, et omnes ei adherentes excommunicatos reputare debent, ut patet di. XXIII. c. *In nomine Domini*[2]). Et sic de primo ad ultimum: nullum possunt absolvere, et per consequens non possunt nec debent confessiones audire.

5°. Preterea quinto sic. Neutrales se tenent in presenti scismate, ut Samaritani, qui a Dei populo erant exclusi. Ergo neutrales ut Samaritani a christifidelibus sunt excludendi. Tenet consequencia, quia similis causa similem effectum habet producere. Et patent antecedens, quia Samaritani in parte ritum Gentilium tenebant de terra de qua venerant, et in parte tenebant ritum Judeorum de terra, in qua erant. Ideo Judeis erant exosi et de eis nichil tenebant. Unde et inproperium dixerunt Judei ipsum Christum esse Samaritanum. Et taliter se habent neutrales.

Solucio primi. Ad primum respondendo, habeo negare antecedens cum reverencia omnium, qui ipsum antecedens corde credunt esse verum. Et ad probacionem dico quod credere in sanctam Ecclesiam capi potest dupliciter. Uno modo quod credamus in sanctam Ecclesiam sic: quod in Ecclesia per Spiritum sanctum fiat remissio peccatorum. Hoc totum complexum est articulus fidei, et iste articulus non mutatur, sicut nec alii articuli fidei, dum papa moritur, vel cum Ecclesia vacat, nec eciam cum antipape regnant. Similiter nec quoad esse essenciale mutantur, dum in preterito ipsos tenemus, quos olim in futurum patres antiqui tenuerunt, ut patet de articulis fidei de humanitate Christi, saltem inplicite, quemadmodum et nunc simplices credunt implicite; clerici autem et litterati magistri[3]) explicite credere tenentur. Unde et isto modo non minus credunt neutrales articulos fidei, quam ad unum paparum determinati. Et sic negatur antecedens, ut prius. Alio modo credere in sanctam Ecclesiam, scilicet in papam qui pro tempore papa nominatur et in dominos cardinales: hoc non est articulus fidei, quia tunc Ecclesia frequenter in articulis fidei errasset, sicut aliqui summi pontifices de heresi fuerunt notati, semel mulier, aliquando nigromantici, interdum symoniaci Ecclesie sancte prefuerunt. Esset enim os ponere in celum, si quis diceret quod articuli fidei consisterent in capite vel in membris Ecclesie sancte.

Solucio 2i. Ad secundum: nego antecedens quoad ambas eius partes. Ad probacionem autem dico quod verum est quod sub uno capite esse

[1]) c. 2, 3, 7 in Clem.
[2]) c. 1.
[3]) Ms.: magistris.

Digitized by Google

debemus. Et hoc docuit Christus, et docet eciam nos moralis ph[ilosoph]ia et naturalis. Illi autem qui hoc capud nobis preficere debebant, duo capita nobis consequenter prefecerunt, et tot raciones et motiva sunt partis utriusque, quod non inmerito simplices habent formidare et stare in neutralitate, quousque una pars sponte alteri cesserit, vel discussum fuerit per concilium generale, non obstante quod utriqne parti hoc displicet et hunc modum vituperent, quia quemlibet nituntur trahere ad se, cum quibus morantur. Et satis hoc ego expertus fateor.

Soluci 3i. Ad tercium dico quod a Deo sicut a principali agente dependet auctoritas, seu virtus cuiuslibet sacramenti, instrumentaliter tamen a summo pontifice, qui sicut verus vicarius Christi et eius inmediatus minister potest communicare aliis. Et sic ab utroque dependet potestas audiendi confessiones in ecclesia Dei, aliter tamen et aliter, secundum quod et de aliis sacramentis dictum est. Unde et Christus primo absolvit peccatorem a peccatis suis et deinde debet se sacerdoti ostendere, iuxta verbum Christi, qui cuidam a lepra mundato dixit: *Vade, ostende te sacerdoti,* Lu[ce] II[1]). Unde a Christo absolutus, si interim moreretur, antequam se ostenderet sacerdoti, sufficeret absolucio Christi, qui solus est scrutator cordium. Contritum tamen tantum absolvit et non fictum. Papa autem interdum et fictum absolvit, cui tamen absolucio non valet ad salutem. Item Christus semper absolvere potest, quia semper vivit et mori non potest, iuxta illud Apostoli: *Christus iam non moritur, nec mors illi ultra dominabitur,* ad Rom. VI.[2]). Multi autem summi pontifices mortui sunt, et interim Ecclesia frequenter vacavit, multociens eciam Ecclesia stetit in errore, et tamen contriti confitebantur et per suos confessores absoluti fuerunt. Item in forma absolucionis non exprimitur aliquis de papis, sed tantum Christus vel aliud nomen, quod racione supposition idem significat. Unde firmiter credo, quod nec papa in absolucione utatur alia forma, nisi illa, in qua peccator potestate Christi absolvitur, nisi quod eius potestas est illimitata, potestas autem aliorum limitata est, et papa quantum sibi placet potest relaxare vel restringere.

Solucio quarti. Ad quartum: pro solucione istius argumenti premitto quedam. Primum quod ponit Phi[losoph]us primo phy[sic]orum quod uno inconvenienti dato plura secuntur. Hoc enim magnum inconveniens est presens scisma, quod heu! est in Ecclesia militante, de quo plures inconveniencie secuntur, que alias non permitterentur fieri. Unde respondendo ad punctum, taliter qualiter dissimulant Urbaniste et Clementini, simili modo et indifferentes dissimulant arripientes exemplum ab eis. Nam in pluribus locis sibi ipsis communicant in divinis, et tamen ex iure positivo quelibet pars aliam vitare deberet tamquam infectam et ipsos tenere pro excommunicatis. Quod quidem non faciunt determinati ad unum de papis, ideo nec neutrales hoc faciunt, qui minus possunt, nec tenentur ad inpossibile, maxime in partibus Alamanie, in quibus cum aliis commorantur, nec seorsum ab aliis divisim vivere possunt. Unde tempore Friderici secundi tota Alamania generali ecclesiastico interdicto erat subiecta, et tamen divina ubique habebantur. Et XXXVI persone devote in per-

[1]) sic Ms. Luc. 5, 14.
[2]) v. 9.

Digitized by Google

plexitate posite, nescientes quid agere deberent, miserunt ad papam, qui tunc erat, pro declaracione, qui papa respondit quod tot persone respectu tocius Alamanie modicum esset, ymo pro nichilo reputarentur, quia quod alias modicum est, pro nichilo reputatur, extra de symo. c. *Etsi questiones*[1]), et ideo subiunxit quod aliis se conformare deberent, tamen cum timore et non ex contemptu, et operari quod veritas triumphum obtineret. Pro nunc autem in Alamania tot et tanta sunt dubia, quis de iure vel facto possit absolvere et quis sentenciis sit innodatus, quod ignis iste per mundum se sic dilatavit, quod non est qui se abscondat a calore eius, ut ex prehabitis patet, nisi quis velit se defendere et dicere quod processus seu mandata non viderit, quemadmodum fecerunt omnes clerici in terra domini Ruperti[2]) comitis palatini, ducis de Bavaria, eciam tunc temporis, dum erat filius Ecclesie et Ecclesia erat unica, quia tunc tota diocesis Maguntina erat interdicta, et tamen in omnibus municionibus eius et castris sive villis habebantur divina per clericos se excusantes quod processus non viderint contra dominum de Nassaw Maguntinum emissos ob hoc quia pro tunc se opposuit provisioni papali. Quid autem nunc sit et qualiter negocium se teneat in presenti, committo expertis supplicans quod nos informent, quia heu! modo casum habemus confusum in Ecclesia militante, sic quod nullus scit quid salubrius agat, nec potest se bene et certitudinaliter expedire. Unde confessores determinati ad unum, qua racione absolvere possunt sibi confitentes, eadem racione et neutrales hoc faciunt. Et sic optime dictam est: uno inconvenienti dato plura secuntur, ut est pretactum.

Solucio quinti. Ad quintum: nego primam partem antecedentis, et ad probacionem dico quod similitudo claudicat, quia Samaritani semper se tenebant ad illam partem que tunc prevaluit et magis potens erat, affectu autem et effectu, si potuissent, semper magis se tenuissent ad Gentiles seu ritus eorum. Non autem sic, non sic est de neutralibus; nam veri neutrales non plus ad unum quam ad alium inclinati sunt, dummodo Ecclesia capud haberet certum, quod salubriter regere posset christifideles. Hoc enim appetunt, hocque desiderant viribus totis. Aliqui autem qui ad unum de papis determinati sunt, si fas esset dicere, magis Samaritanorum gerunt similitudinem quam neutrales; nam papam illum sicut musce secuntur, a quo in spe se promoveri reputant vel in re beneficia sunt consecuti, et interim ipsum predicant et bona de ipso locuntur. Si autem decipiuntur, premissa revocant et retractant, alterique incipiunt adherere et illum sicut primum predicant, quousque receperint quod appetunt et volunt habere, tuncque primi litteras lacerant, ut novas ab alio consequi possint. Tales igitur magis quam neutrales nominari possunt Samaritani propter maiorem similitudinem quam habent ad eosdem. De Christo autem qui Samaritanus nominabatur, eo quod de utraque lege aliquid tenuit, scilicet nova et antiqua, respondeo quod Christus racione divinitatis utriusque legis extitit legislator, nec alicui legi subiectus, et ideo quantum voluit, de utraque lege servavit, et quia in eo lex Mosaica

[1]) c. 18, x, 5, 3.
[2]) Ruperti korr. aus Lodowici, aber wieder gestrichen.

Digitized by Google

desinebat et incepit in eo lex nova, ideo de utraque lege aliquit observare voluit. Et hoc sufficiat.

Graz. Fr. Bliemetzrieder.

Zum Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Unter dieser Überschrift berichtet Fritz Hartung im 29. Bande dieser Zeitschrift S. 323—328 über drei im Wiener k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive befindliche Handschriften der bedeutendsten Erkenntnisquelle für die Reichstagsverfassung des 16. Jahrhunderts, von der ich in den Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hg. von K. Zeumer I 1, Weimar 1905 eine kritische Neuausgabe unter obigem Titel vorgelegt hatte. Leider konnten mir für meine Ausgabe diese wertvollen Stücke von der Direktion des Wiener Archivs noch nicht nachgewiesen werden (vgl. S. 3 Anm. 2 meiner Schrift), was aber bei der Tatsache, dass sie sämtlich in jüngeren Aktenbänden sich fanden, nicht verwunderlich ist. Hartung war — wie ich erfahre — gelegentlich einer im Auftrage der fränkischen Kommission unternommenen Durchsicht der Wiener archivalischen Bestände auf sie aufmerksam geworden. Seine Mitteilungen bieten mancherlei Interessantes und — von einem gleich zu besprechenden Punkt abgesehen — eine mir hochwillkommene Bestätigung meiner Aufstellungen, was der nicht näher orientierte Leser aus Hartungs Ausführungen allerdings kaum wird entnommen haben. Immerhin sind sie nicht von solcher Tragweite, dass ihre Verwertung nicht meinen weiteren Untersuchungen über die neuere deutsche Reichstagsverfassung hätte vorbehalten bleiben können, wenn Hartung sich nicht bemüssigt gefühlt hätte, in seine Ausführungen ein recht abfälliges Urteil über meine Edition und die dabei beobachteten Grundsätze einzuflechten. Dazu darf ich nicht schweigen, zumal meine Schrift bisher allenthalben eine günstige Beurteilung gefunden und die Berechtigung hiezu nun nach Hartungs Verdikt recht zweifelhaft geworden scheint. Da sich aber meine Antwort infolge der notwendigen umfangreichen Kollationen und archivalischen Nachforschungen, sowie wegen der inzwischen erfolgten Veränderung in meinen persönlichen Verhältnissen verzögerte, so liegt es nahe, nunmehr auch Hartungs übrige Behauptungen einer näheren Prüfung zu unterziehen.

In meiner Schrift habe ich der Ausgabe des Traktates eine eingehende kritische Untersuchung des Stückes vorausgeschickt, in der

Digitized by Google

ich die Fragen nach Entstehungszeit, Verfasser und Überlieferung behandelte.

Bei der Erörterung der Entstehungszeit legte ich den Schwerpunkt auf die Feststellung, dass der Traktat nicht, wie man allgemein annahm, erst 1582 im Anschlusse an die damaligen Reichstagsverhandlungen verfasst sein könne. Und hier fügt Hartungs Fund zu meinen, freilich für sich allein schon durchschlagenden inneren Kriterien erfreulicher Weise noch ein äusseres hinzu. Im Band 84 der Mainzer Reichstagsakten (M_1) [1]) geht nämlich unser Traktat den Reichstagsakten von 1582 voran. Zudem sind in diese beste der drei Handschriften nachträglich Zusätze über die Vorgänge auf jenem Reichstag eingefügt. Dieser negativen Seite meiner Beweisführung kam deshalb ein über das Formale hinausgehendes grösseres Gewicht zu, als (was auch H. Rehm in der Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. u. Rechtswiss., 3. Folge, Bd. 12, 1908, S. 183 hervorgehoben hat) die Zuweisung des Traktats zu 1582 mitbestimmend war für J. J. Mosers Annahme, dass die sog. Territorialisierung der fürstlichen Stimmen gerade auf den damaligen Reichstag zurückgehe und Mosers Behauptung trotz Domkes Darlegungen noch immer Vertreter findet [2]). Demgegenüber tritt bei einem neuzeitlichen Werke nach Art des Traktats die Frage, in welchem der wenigen vor 1582 in Betracht kommenden Jahre es nun gerade entstanden ist, erheblich zurück. Trotzdem ist natürlich jeder Beitrag zu ihrer sicheren Beantwortung dankbar zu begrüssen.

Ich hielt es am angemessensten, die Abfassung des Traktats für das Jahr 1577 anzusetzen, da sich aus Kapitel 8 (S. 70 meiner Ausgabe) mit Sicherheit ergab, dass im Jahre seiner Entstehung ein Deputationstag zu Frankfurt abgehalten wurde und in der Zeit von 1576 bis 1582 nur ein solcher stattfand, der am 1. August 1577 seinen Anfang nahm. Das Jahr 1576 war aber deshalb als terminus a quo gegeben, weil auf den Regensburger Reichstag dieses Jahres in beiden Überlieferungsgruppen [3]) Bezug genommen war (allerdings an zwei verschiedenen Stellen, die sich aber unmittelbar aneinanderschlossen). Die eine dieser Gruppen (Lünig) muss nun aber infolge des Fundes ausscheiden; denn nach den Handschriften ist an der in Betracht kommenden Stelle 1567 zu lesen. So bleibt denn nur das Zeugnis

[1]) Ich folge der Bezeichnung Hartungs.

[2]) So A. Heusler in seiner ungefähr gleichzeitig mit meinem Traktat erschienenen Deutschen Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, S. 264. — Zu Mosers Theorie habe ich in meiner Schrift S. 121 f. kurz Stellung genommen.

[3]) Vgl. unten S. 514 Anm. 3.

Digitized by Google

der von mir mit Y bezeichneten Gruppe[1]). Und darum muss nunmehr die Möglichkeit, hierin einen späteren Zusatz zu sehen, in Erwägung gezogen werden. Zwar nicht wegen der Nennung des Jahres 1569 bei der Erwähnung des „Deputationstag zu Franckfurt diss Jahrs" in W. Denn diese Variante kann sicherlich ebenso späterer Einschub sein, wie ein sich gleichfalls nur in W. findender Beisatz, der auf 1570 Bezug nimmt und dem Hartung mit Recht die Ursprünglichkeit abspricht. Aber erheblich fällt, wie ich Hartung einräume, ins Gewicht, dass der Verfasser trotz seiner in die Augen fallenden Vorliebe, die Darstellung durch Bezugnahme auf die jüngsten Ereignisse zu illustrieren, der Vorgänge auf diesem Reichstag sonst nirgends gedacht hat und zwar auch nicht an solchen Stellen, an denen man seine Berücksichtigung eigentlich erwarten würde[2]).

Zu diesen Beobachtungen Hartungs tritt als massgebender Stützpunkt hinzu, dass die im Traktat angeführten positiven Angaben über den fraglichen Deputationstag für den des Jahres 1569 gleichfalls zutreffen. Auch er fand zu Frankfurt statt und die 1564 zum erstenmale eingeführte Verhandlungsart in zwei getrennten Beratungskörpern[3]) (wobei die beiden städtischen Deputierten den Vertretern des Fürstenrats angegliedert wurden), ist auch auf diesem Deputiertentag zu beobachten[4]). Deshalb scheint es mir — wenngleich ich mir ein endgiltiges Urteil noch vorbehalten möchte — in der Tat nicht unberechtigt, die Erwähnung des Jahres 1576 in Leh und Lon als späteren Zusatz anzusprechen und die Entstehungszeit unseres Traktats schon in das Jahr 1569 zu setzen.

War ich in diesem Punkte gern bereit, der veränderten Sachlage durch eine Revision meiner Annahme Rechnung zu tragen, so habe ich im übrigen keinerlei Veranlassung von der Charakteristik meines Traktats etwas zurückzunehmen. Denn wenn Hartung an der Bezeichnung „offiziöse" Darstellung Anstoss nimmt und der Quelle „offiziellen"

---

[1]) Trotz Hartungs gegenteiliger Behauptung (S. 333: „wo die Drucke 1576 haben, ist stets 1567 zu lesen") ist daran festzuhalten. Denn diese Jahreszahl findet sich sowohl bei Lehmann als auch bei Londorp, zwei von einander durchaus unabhängigen Drucken.

[2]) Vgl. die von Hartung S. 333 angeführten Belege.

[3]) Vgl. die Nachweisungen auf S. 70 Anm. 3 meiner Ausgabe und Reincke, Der alte Reichstag und der neue Bundesrat (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht hgg. von Zorn und Stier-Somlo II 1) 1906 S. 49.

[4]) Vgl. Schiessers Repertorium in J. Fels, Zweyter Beytrag zu der deutschen Reichstags-Geschichte, 1769, S. 73. Häberlin, Neueste teutsche Reichs-Geschichte VIII (1779), Vorrede S. 17.

Digitized by Google

Charakter vindizieren möchte, so kann ich darüber ziemlich kurz hinweggehen, da es sich im Grunde doch wohl nur um einen blossen Wortstreit handeln dürfte. Hartung übersieht anscheinend, dass ich S. 37 meiner Schrift, wenn auch nicht formell, so doch der Sache nach eine Nominaldefinition gegeben habe, eine Erklärung, welchen Sinn ich mit dem Worte „offiziös" verbinde. Ich wünschte damit zum Ausdruck zu bringen, dass wir es bei unserem Traktat mit einer Darstellung zu tun haben, die sich zwar ihrer Form nach durchaus als Privatarbeit gibt und auch nur als solche behandelt sein wollte, aber dadurch ein gewisses amtliches Gepräge und für uns höheren Wert erhält, dass sie aus der Kurmainzischen Kanzlei stammt, verfasst von einem höheren Kanzleibeamten, vermutlich dem Kanzler selbst und zu einer Zeit, in der er noch in des Erzkanzlers Diensten stand [1]). Diese Mittelstellung zwischen amtlicher und reiner Privatarbeit wollte ich unter „offiziös" verstanden wissen und in diesem Sinne ist der Ausdruck auch von meinen Kritikern aufgefasst worden. (Vgl. etwa Stutz in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abtl. 26. Bd. 1905 S. 382.) Ich kann hinzufügen, dass diese Terminologie sich nahe berührt mit der heute allgemein üblichen Verwendung des Wortes. Doch will ich Hartung nicht daran hindern, dafür seinerseits die Bezeichnung „offiziell" zu prägen, sofern er mit mir nur in der Charakterisierung der Quelle übereinstimmt.

Anders freilich wäre die Sachlage zu beurteilen, wenn er mit der Behauptung, unsere Geschäftsordnung sei zum „offiziellen Gebrauch" bestimmt gewesen, die Ansicht vertreten wollte (und die nicht ganz klare Ausdrucksweise zwingt mich, auch diese Möglichkeit in den Kreis meiner Erörterungen zu ziehen), die Arbeit sei vom Reichstags-Direktorium als solchem ausgegangen [2]). Dafür fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Denn dass eine Abschrift des Traktats (die sich selbst als „ein ungeferlich Memorial in Reichsprozessen" bezeichnet) in einen Aktenband aufgenommen wurde, der auch Akten des Reichstages von 1582 enthält, „beweist" einen offiziellen Charakter in diesem Sinne nicht nur nicht „unwiderleglich", sondern selbstverständlich überhaupt nichts. Oder will etwa Hartung auch in dem niedlichen Memorialverschen: „Deputationdag ist wie einn Wermuttwein, darein man alle

[1]) Diese von mir erschlossene Tatsache wird durch Hartungs Fund neu gestützt.

[2]) Die Deutung, die die Bezeichnung „offiziell" vor allem nahe legen würde, dass wir es mit einer mit rechtsverbindlicher Kraft ausgestatteten Geschäftsordnung des Reichstages zu tun hätten, scheidet selbstverständlich von vornherein als völlig unmöglich aus.

Digitized by Google

Stummel schutt hinneyn" eine „zum offiziellen Gebrauch des Mainzer Kanzleipersonals bestimmte Arbeit" sehen, weil sie gleich dem Traktat „ihren Platz mitten unter Reichs- und Reichstagsakten" (von 1582) gefunden hat? Dass der Schreiber der in M_1 überlieferten Reichstagsakten beim Bericht über die Beantwortung der kaiserlichen Proposition durch den Erzkanzler auf den Traktat Bezug nimmt, ist bei der Tatsache, dass die Abschrift des Traktats nur durch wenige Blätter von ihm getrennt ist und diese Reden stets ziemlich formelhaft gehalten wurden, nicht weiter auffallend. Wer daraus Schlüsse auf die offizielle Bestimmung der Schrift in der von mir im Vorstehenden umschriebenen Bedeutung des Wortes ziehen wollte, dem müsste es doch in hohem Grade auffallend erscheinen, dass man sich erst 1582 „des alten Memorials wieder erinnert" hat, während sich die Propositionsbeantwortung auf dem nach Hartungs Datierung doch bedeutend näher gelegenen Reichstag von 1576 [1]) davon vollständig unabhängig erweist [2]).

Den von mir aufgestellten Überlieferungsstammbaum [3]) erkennt Hartung als zutreffend an, hält aber die ganze darauf verwandte „mühsame" Arbeit durch den Handschriftenfund für entwertet. Denn obgleich er einsieht, dass keine der Handschriften als Original angesprochen werden könne, scheint es ihm doch unbedingt ausgemacht zu sein, dass man die übereinstimmenden Lesarten der Handschriften dem Original zuweisen müsse. Er sieht das als so selbstverständlich

---

[1]) Wie es sich damit auf dem Reichstage von 1570 verhielt, lässt sich nach den Beständen des Wiener Erzkanzlerarchives nicht feststellen. Hartung S. 334 f.

[2]) Vgl. Reichstagsprotokoll des Erzkanzler-Archives, Fasc. 72 Fol. 9' und Fasc. 54a des kaiserl. Archives. (Beide im H. H. und St. A. Wien.) Die durchaus verschiedene Fassung beider Protokolle lässt zugleich erkennen, dass man anscheinend auf wortgetreue Berichterstattung nicht allzugrossen Wert gelegt hat.

[3]) Mir ergab sich beifolgendes Schema:

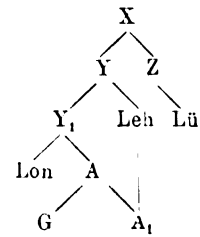

(Dabei sind mit X, Y, Z heute verlorene Überlieferungen bezeichnet; mit G, Leh, Lü, Lon die Drucke bei Goldast, in Lehmanns Speyrischer Chronik, Lünigs Reichsarchiv und Londorps Acta publica; mit A und A_1 zwei anonyme Drucke der Jahre 1612 und 1615).

Digitized by Google

an, dass er gar nicht erst den Versuch unternimmt, die neu entdeckte Überlieferungsgruppe in die bisherige Filiation einzureihen und demgemäss die Tragweite der einzelnen Varianten abzuschätzen, sondern mir vielmehr die Abweichungen von den Handschriften kurzer Hand als Fehler ankreidet. Hartung begnügt sich mit der richtigen Erkenntnis, dass von allen von mir benützten Drucken Lü den Handschriften am nächsten steht [1]).

Bei näherer Prüfung gelangt man jedoch zu folgendem Resultat. Durch die Handschriften und einen mir erst nach meiner Ausgabe bekannt gewordenen Druck [2]) (J. Staricius, Comitiorum fidus Achates, das ist: Zu den Kayserlichen Reichstägen getrewer Geleidsmann, Leipzig, 1622) [3]) wird zwar die bisher nur durch den Druck bei Lü vertretene Gruppe Z erheblich und wertvoll bereichert. So lange aber nicht ihr höherer Wert erwiesen ist, können nach allen Regeln der Editionskritik ihre Varianten nur dann als unbedingt zuverlässig gelten, wenn sie sich mit der Lesart einer der Drucke der Gruppe Y decken. Sonst greift sozusagen die freie Beweiswürdigung ein. Und hier ergeben sich gegen ihre Richtigkeit doch vielfach recht erhebliche Bedenken, die an ein paar Beispielen erörtert werden mögen.

So findet sich S. 83, 12 [4]) in den Handschriften (wie auch bei St.) statt: „Ebenmessiger Gestalt“ (wie im Supplikations-Rat) „soll es mit Proponieren, Votieren, Umbfrag, Concipieren und Protokollieren in den andern neben verordneten Ausschüssen und Deputationen gehalten werden“, die Korruptel „Nebenverordnungen“. Und hier wird die allein mögliche Lesart „neben verordneten“ dadurch völlig gesichert, dass sie in beiden Überlieferungsgruppen nachzuweisen ist (A, Lon und Lü).

In folgendem Fall ist die Entscheidung gleichfalls nicht zweifelhaft. Kap. 12 handelt von der Abfassung des Reichsabschieds und erwähnt (S. 92, 1) dass diese enthalten sollte „alle solche Beschluss und Handlungen, so publice zu wissen nötig (dan sonsten die Räht-

[1]) Übrigens ist — wie sich gleich zeigen wird — die Übereinstimmung doch nicht so gross als Hartung meint.

[2]) Den Hinweis darauf verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Professor H. Bresslau.

[3]) Ich verwende für ihn in der Folge die Sigle St. — Dieser Druck kommt in vielen Beziehungen den Handschriften (und zwar insbesondere M_2) näher als Lü; er bietet auch in Kap. 1 die subjektive Fassung, auf die Hartung so grosses Gewicht legt. In Kap. 6 enthält er eine eigene Zutat des Herausgebers, betreffend die einstige Teilnahme der Ministerialen auf den Reichstagen und die Stellung der Städte. Das gleiche gilt von dem kurzen Einschub in Kap. 3.

[4]) Die Seiten- und Zeilenzahlen beziehen sich auf meine Ausgabe.

Digitized by Google

schluss, Vota und Motiven und anders, so secrete fürkommen, in Abschied nicht gehörig") [1]). Dass hier an die schriftlich fixierten conclusa der einzelnen collegia (Räte, daher „Rähtschluss") gedacht ist, schien mir selbstverständlich, da aber Hartung die verderbte Form der Handschriften („Rathschleg"), die hier von der ganzen Gruppe Z übernommen ist, mir glaubt als „Verbesserung" entgegenhalten zu können, muss nachträglich doch darauf hingewiesen werden.

Nicht anders verhält es sich mit der Variante 94, 13, die sich auf die Unterzeichnung des Abschieds durch die Stände bezieht. Der Verfasser des Traktats schreibt dem Mainzer Kanzleibeamten vor, er solle, um Misshelligkeiten („wie gemeinlich beschicht") infolge der nicht genau eingehaltenen Rangordnung zu vermeiden, ein vorläufiges Verzeichnis der erschienenen Reichsstände anfertigen und es den einzelnen Kollegien einreichen. Diesen möge er es dann überlassen, davon Kenntnis zu nehmen „und welcher vor- oder nachstehen soll, under sich selbst zu vergleichen". So lautet im Anschlusse an die Gruppe Y die Fassung in meiner Ausgabe. Auf Grund der Handschriften dekretiert aber Hartung: „Statt ‚under sich' ist Lü herzustellen ‚oder wölle'". Nun habe ich zwar eine erklekliche Anzahl von Reichstagsverhandlungen des 16. Jahrhunderts verfolgt, mich oft bis zum Überdruss durch Sessions- und Subskriptionsstreitigkeiten hindurch arbeiten müssen und auch in den einzelnen Reichsabschieden so gut wie regelmässig die Klausel gefunden, „dass einem jeden Fürsten, Prälaten, Grafen und Stand dieses Reichstages gehaltene Session und die Subscription zu Ende dieses Abschieds beschehen, an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigen Weg nicht nachtheilig, schädlich oder vergreiflich seyn soll" [2]). Dass aber einmal ein Reichsstand im Range „nachstehen" wollte, ist mir wenigstens nicht vorgekommen. Hartung möge es daher nicht allzu übel vermerken, wenn ich etwa bei einer Neuausgabe des Traktakts mich seinem „Ratschlag" nicht fügen sollte.

Ferner: Kap. 9 handelt u. a. auch vom Protokoll, das vom Mainzischen Kanzler zu führen ist. Hierin — heisst es nach meiner Ausgabe (82, 6) — sei aufzuzeichnen „secundo was die Verordneten im Supplication-Raht ex certis motivis (doch uffs kürtzest) darunder zu thun oder der Key. May. zu referiren, für Bedencken angehenckt." In den Handschriften ist diese durch A und Lü gesicherte

[1]) Auf diese beiden wichtigen Stellen hat mich sofort nach Erscheinen des Hartungschen Aufsatzes der Herausgeber der Quellen und Studien, mein verehrter Lehrer K. Zeumer brieflich aufmerksam gemacht.

[2]) So lautet beispielsweise die Fassung im § 68 des Reichsabschieds von 1567.

Digitized by Google

Formulierung zu „bedechten" entstellt, was schon St. zur Korrektur „bedächtlichen" veranlasste.

Derselbe Satz bietet aber noch einen weiteren charakteristischen Beleg. Die Wendung „die Verordneten in Supplication-Raht" wünscht Hartung nach den Handschriften in „Furstenrath" verbessert zu sehen. Dass sie dadurch völlig verzerrt würde (denn der Fürstenrat hat sich, wie aus dem ganzen Stück klar hervorgeht, mit den hier behandelton Supplikationen vorläufig noch gar nicht zu befassen), scheint ihn nicht weiter zu stören.

Nun einen Fall, den Hartung nicht verzeichnet. Im vorletzten Kapitel erörtert der Traktat die Besiegelung des Abschieds und zählt hier zunächst die Personen auf, die rechts vom Majestätssiegel zu siegeln haben. Dann werden diejenigen Reichstände angeführt, die links zu stehen kommen. Dem Siegel der Grafen ist hier die dritte Stelle zugewiesen. In der Gruppe Z (mit den Handschriften) lautet nun der hierauf bezügliche Satz: „Tertio loco uff der weltlichen Banck oder Seiten sieglet ein Schwebischer oder Wederawischer Graff alternis vicibus", während nur die Gruppe Y die korrekte Fassung: „Tertio loco uff der linken Seiten" [1]) bietet, die ich denn auch in meine Edition (93, 27) aufgenommen habe.

Schliesslich sei noch auf eine Stelle verwiesen, die den selbständigen Wert des Druckes St. gegenüber den Handschriften erkennen lässt. Im ersten Kapitel des Traktats wird der Vorverhandlungen mit den Kurfürsten, die herkömmlich dem Ausschreiben eines Reichstages vorangehen, gedacht, und hier hervorgehoben, der Kaiser pflege die Kurfürsten auch zu ermahnen „in der Person zu erscheinen oder nach Gelegenheit der Sachen und ihrer Verhinderung ihre gevollmächtigte stattliche Räht ohn hindersichbringen zu schicken." Diese Fassung hatte ich aus Leh und Lon in meine Ausgabe (45, 6) aufgenommen. Dem Kenner der Reichstagsausschreiben ist die Wendung „ohn hindersichbringen" durchaus geläufig. Sie bildet darin ein ständiges Requisit [2]) und sucht im Interesse der Beschleunigung der Verhandlungen dem vorzubeugen, dass die Gesandten der Stände bei Abstimmungen unter Berufung auf ihre mangelhafte Bevollmächtigung

[1]) Korrespondierend der früheren Wendung: „Tertio loco uff der rechten Seiten sigelt ein Praelat."

[2]) Noch im Ausschreiben zum immerwährenden Reichstag vom 8. Februar 1662 wird gefordert (Pfeffinger, Vitriarius illustratus² 1698/9 Lib. IV Tit. 1 § 11): Der Stand solle „entweder in eigener Persohn erscheinen oder, da deine Ld. durch Goettl. Gewalt davon abgehalten würde, ihre ansehnliche Raethe und Gesandte mit ungemessener Vollmacht ohne hindersich bringen dahin abfertigen".

Digitized by Google

sich der Stimme enthielten und erst von ihren Herren nähere Instruktion einholen zu müssen erklärten. Diese durch die tatsächlichen Zustände mehr als gerechtfertigte Mahnung erscheint in den Handschriften zu einem blossen Wortschwall verwässert, wenn es hier heisst: „ohne oder uff hindersichbringen". Dass der Urtext so nicht gelautet haben kann, bedarf keiner weiteren Begründung. Wohl aber fragen wir nach einer Erklärung des sinnlosen Einschubs „oder uff". Diese wird gegeben durch die Fassung in St., die zweifellos das Original wiedergibt. Sie lautet: „ohne aussbleiben oder hindersichbringen" (wie der Druckfehler hindersichspringen zu korrigieren ist).

Doch genug der Beispiele [1]). Denn schon die angeführten dürften mit hinreichender Sicherheit ergeben haben, dass auch die übereiu-

[1]) Anmerkungsweise möchte ich jedoch noch auf zwei Stellen hinweisen, bei denen die Entscheidung nicht ohne weiters sich ergibt. Ich wähle mit Absicht zwei nicht ganz zweifelsfreie, da sie zeigen, dass die Dinge nicht immer so einfach liegen, als die auch bei anderen noch immer stark verbreitete Überschätzung des Ungedruckten es Hartung vorgetäuscht hat. Am Schlusse des ersten Kapitels wird die sog. clausula comminatoria der Berufungsschreiben zum Reichstag erwähnt, die die Erklärung enthält, der berufene, aber zum Reichstag nicht erschienene Stand solle durch die Beschlüsse der Majorität gebunden sein. Diese Klausel, — fährt unser Traktat fort, — habe bei den Kurfürsten Anstoss erregt, „sonderlich Anno 1566 et 67 als Maximilianus 2 ein Reichsdag ghen Regenspurg ernennet und solche Clausel inserieret." In dieser Fassung gemäss den Handschriften, während der auf Grund der Überlieferungsgruppe Y rekonstruierte Text lauten würde: „sonderlich anno 59 und 66 als Maximilian der Ander einen Reichstag gen Augspurg ernent und solche Clausul inserirt." Hält man die stilistisch einwandfreie Formulierung der Handschriften für den ursprünglichen Text, dann setzt dies, um zur Gruppe Y zu gelangen, eine zweifache Annahme voraus. Einmal, dass diese Gruppe die Weglassung der Jahreszahl 67 bereits vorgefunden hat und daher mit Rücksicht auf die Tatsache, dass der Reichstag von 1566 zu Augsburg stattfand, die Wendung „1566 ghen Regenspurg" in „gen Augspurg" zu verbessern suchte. Denn eine solche Korrektur schliesst ein versehentliches Weglassen des Jahres 1567 aus. Diese Erklärung bereitet keine Schwierigkeiten. Wohl aber die zweite der notwendigen Annahmen, nämlich die der willkürlichen Hinzufügung von 1559. Für dieses Jahr treffen nämlich die tatsächlichen Voraussetzungen zu. Damals beschwerte sich der pfälzische Gesandte im Kurfürstenrate, dass ob dieser Klausel „Ihr gnädigster Herr Bedencken truge, sonderlich der Religionssachen halben und das solchs Ausschreiben vor dieser Zeit der Gestalt nicht geschehen, derhalben die Kay. May. solchs Gravaminis halben erinnert werden solte, damit dem Reich keine beschwerliche Neuerung eingeführt wurde" (Dresden Staatsarchiv 10193 fol. 261). 1566 aber kann eine solche Beschwerde deshalb nicht erhoben worden sein, da das damalige Ausschreiben an die Kurfürsten die Drohungsklausel gar nicht enthielt (vgl. meine Schrift S. 32 f.). Und bezüglich des Reichstages von 1567 ist nach Auskunft der Direktion des Wiener Staatsarchivs (der ich diesmal für besonders weitgehende Unterstützung zu lebhaftem Dank verpflichtet bin) „trotz

Digitized by Google

stimmenden Lesarten der Handschriften nicht den Wert von Originalen beanspruchen können und demgemäss die Drucke nicht einfach als quantité négligeable behandelt werden dürfen. Die neu entdeckten Handschriften bilden vielmehr eine zwar wertvolle, aber doch nur eine Gruppe der Überlieferung unseres Traktats, neben der die Drucke ihre Bedeutung durchaus behalten.

Recht eigenartig ist die Kritik meiner Behandlung der Vorlagen, die Hartung in seine Ausführungen einfliessen zu lassen für gut fand und die ihm Gelegenheit bot mir ein Privatissimum über die Grundsätze der Editionstechnik zu halten. Dieses läuft darauf hinaus: Die einzig in Betracht kommenden Drucke A und Lü hätten miteinander verglichen werden müssen; sodann wäre der Text, von dem es sich

---

genauer Durchsicht der Akten kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass bei den Verhandlungen im Kurfürstenkollegium gegen die clausula comminatoria des Reichstagsausschreiben irgend welcher Einspruch erhoben wäre." Wäre daher der Wortlaut der Handschriften ursprünglich, dann würden sämtliche Angaben auf Irrtum beruhen, was unserem so trefflich orientierten Autor kaum zuzutrauen ist, während anderseits die wirklich verbessernde Ergänzung durch Y dem Charakter dieser Überlieferungsgruppe völlig widerspricht. Dagegen würde die Annahme, dass zwar das erste Beispiel richtig gewählt, aber daran irrig ein oder zwei Reichstage angefügt worden seien, sich mit dem Gesamteindruck des Traktats durchaus vereinen lassen. Man kann nun vielleicht zwischen den zwei Alternativen schwanken, ob der Urtext so gelautet hat, wie die Fassung der Gruppe Y (denn der Vermutung eines nachträglichen Einschubs des Jahres 1567 ständen nicht die Hindernisse entgegen wie einer solchen für 1559) oder „Anno 1559, 1566 et 67 als Maximilianus 2 ein Reichsdag ghen Regenspurg ernennet." Aber dass die Handschriften das Original nicht treffen, das scheint mir ziemlich ausgemacht zu sein. — Auf die gleiche Linie stelle ich die Divergenz in 76, 2. Beim Hinweis auf die Ausschüsse einzelner Kollegien erklärt der Verfasser unseres Traktats, dass die Abordnung solcher im Fürstenrat eine durchaus gebräuchliche Einrichtung sei und bezieht sich im Anschlusse daran auf die Behandlung „der Articul Justitiae et Pacis Anno 1566 im Fürstenraht", wenn wir der Gruppe Y, „im Churfürstenrath," wenn wir der Gruppe Z folgen. Ich entscheide mich auch heute noch für die erstere, da deren Nachricht nachweisbar mit den damaligen Vergängen übereinstimmt (vgl. meine Ausgabe S. 76 Anm. 16), wogegen sie für den Kurfürstenrat schon a priori unwahrscheinlich klingt, da sich in diesem kleinen Kollegium von 6 Personen das Bedürfnis nach Abspaltung eines besonderen Ausschusses kaum herausgestellt haben dürfte. Zudem steht es nach gütiger Mitteilung der Wiener Archivdirektion fest, dass damals beide Punkte „im Plenum selbst verhandelt worden sind." Ich zog schon in meiner Ausgabe in Zweifelsfällen stets die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Lesart vor, ausgehend von der Erwägung, dass wir es mit einem meist aufs beste unterrichteten Autor zu tun haben. Die Unterstützung, die ich seither durch die Handschriften gefunden, bestärken mich in der Überzeugung von der Richtigkeit meines Vorgehens.

Digitized by Google

herausstellt, dass er die „richtige Fassung“ enthält „zur Grundlage zu nehmen und die übrigen Drucke bloss zur Verbesserung offenkundiger Fehler heranzuziehen“ gewesen. Ich aber sei in den „Fehler des Zusammenwerfens zweier ganz verschiedener Überlieferungen“ (A und Lü) verfallen.

Ich muss gestehen, dass es meinem Geschmacke am meisten entsprechen würde, Hartungs Rezept zur Herstellung kritischer Ausgaben auf sich beruhen zu lassen. Denn der sachverständige Beurteiler meiner Arbeit wird auch ohne besondere Hervorhebung über meine Kenntnis dieser editionstechnischen Anfangsgründe kaum im Zweifel sein und aus der meiner Ausgabe vorangestellten Vorbemerkung die Motive erkannt haben, die mich zur Abkehr vom Hartungschen Editionsschema bestimmten. Zu einem solchen Vorgehen dürfte ich mich um so mehr für berechtigt halten, als meine Grundsätze (wie aus dem Vorwort hervorgeht) die Billigung des in solchen Fragen allenthalben als Autorität anerkannten Herausgebers der Quellen und Studien gefunden haben. Lediglich die Rücksicht auf den Ort, an dem Hartung seine Lehren mit der Miene überlegener Erfahrung vorgetragen hat, bestimmen mich, zur Klarstellung des Sachverhaltes auch für diejenigen Leser, die sich mit meiner Ausgabe nicht beschäftigt haben, die Prinzipien, von denen ich mich hierbei leiten liess, in tunlichster Kürze nochmals anzuführen.

Ich argumentierte folgendermassen: Da die kritische Untersuchung der Drucke ergab, dass keine der vorhandenen Überlieferungen als Original angesehen werden könne, sondern jede selbständige Vorzüge und Fehler aufweist, so gilt es nicht einen verbesserten Text der besten Überlieferung abzudrucken, sondern den Versuch der Rekonstruktion eines Textes zu unternehmen, der inhaltlich dem Urtexte möglichst nahe kommt. Dies ist immer dann möglich, wenn zwei Überlieferungen der beiden Gruppen Y und Z übereinstimmen. Gehen beide auseinander, dann muss die innere Kritik entscheiden. Demgemäss nahm ich aus beiden Gruppen das auf, was ich als ursprünglich glaubte ansprechen zu können, selbstverständlich unter Anführung der anderen Lesart im Variantenapparat. In allen Äusserlichkeiten gab ich A den Vorzug, trotz der klaren Erkenntnis, in dieser Überlieferung zweifellos die fehlerhafteste vor mir zu haben. Doch hatte ich den Wunsch, einen Text zu bieten, wie er solchen des ausgehenden 16. Jahrhunderts entsprach Und das schien mir ein Druck von 1612 als Grundlage eher zu gewährleisten, als einer von 1713.

Der kundige Leser wird wissen, dass sich ähnliche Grundsätze bei Editionen bereits bewährten. Und sie haben auch diesmal ihre

Digitized by Google

Berechtigung durchaus bewiesen. Trotz Hartungs gegenteiliger Behauptung, der frischweg meine Ausgabe als „verfehlt" bezeichnet und den Interessenten zwischen den Zeilen den Rat gibt, statt meines Textes künftighin doch lieber den beim alten Lünig zu benutzen, der „mit dem Original weit besser übereinstimmt". Schon die im Vorstehenden entwickelte Tatsache, dass in den Handschriften keinesfalls das „Original" erblickt werden darf, muss zur Vorsicht mahnen gegenüber Hartungs Variantenmasse, die übrigens bei nähererer Besichtigung erheblich zusammenschrumpft.

Die entsprechende Beleuchtung erhält aber sein Verdikt erst, wenn wir seine unzutreffende Beurteilung der Handschriften als richtig unterstellen und nun unbefangen meine Ausgabe sowohl wie den angeblich „weit besseren" Druck von Lünig an der Hand der Handschriften prüfen [1]).

Da ergibt sich nun ein Resultat, das recht merkwürdig zu Hartungs Behauptung kontrastiert. Seine Angriffe zwingen mich, es an einigen krassen Beispielen zu illustrieren [2]).

So fehlt in Lünig bei der Besprechung der Tronrede, durch die der Reichstag eröffnet wird, die durch die Handschriften beglaubigte Hinzufügung (53, 16), dass unter Karl V. Ferdinand und Maximilian II. die Eröffnungsrede durch den bayerischen Herzog Albrecht gehalten worden sei [3]).

Im Formular eines „Ansagzettels" zu einer Deputation werden als Deputierte bei Lü angeführt: „Der Chur-Pfaltz Räthen, Saltzburg, Bayern und Würtenberg", während die Zusammensetzung richtig lauten muss (57, 13): „Churfl. Räht, Saltzburg, Würtzburg, Beyern, Würtemberg".

Völlig unbrauchbar ist in der Fassung von Lü die so überaus wichtige Mitteilung über die Stimmverteilung, indem hier in der

[1]) Daher müssen selbstverständlich jene Varianten ganz ausscheiden, die sich nur in den Handschriften finden, denn diese konnte ich ja doch für meine Ausgabe beim besten Willen nicht verwerten.

[2]) Nur ein paar besonders charakteristische Belege seien herausgegriffen. Ich habe auch nicht die Absicht — so nahe es liegen würde — nun etwa meinerseits Hartung „die Fülle von kleinen Verbesserungen" vorzuführen, die eine genaue Kollation seiner Exzerpte mit den Handschriften ermöglicht (sogar die Weglassung bezw. Hinzufügung je eines ganzen Wortes ist nachzuweisen). Denn mit minima verschont zu werden, hatte nicht nur der römische Prätor, sondern haben auch die Leser unserer historischen Zeitschriften einen gewissen Anspruch.

[3]) Da wir es hier nicht bloss mit einer „Verbesserung offenkundiger Fehler" sondern mit einem „Zusatz" zu tun haben, hätte er nach Hartungs Rezept „aus dem Spiel bleiben" müssen! Ähnliches gilt auch für viele der folgenden oben besprochenen Stellen.

Digitized by Google

Gegenüberstellung (62, 20): „Was aber für unterschiedliche regierende Herrn auss einem Hauss geboren seind, die mögen ihr jeder ein sonderbahren Gewalthaber ordnen oder durch einen samptlich ihr Votum und Session vertretten lassen ... Da aber sonst andere Gebrüder und Vettern, so nicht regierende Herrn sich solches wollten undernemmen und so viel Vota haben, als deren seyen, wird nicht zugelassen", gerade die entscheidenden (von mir gesperrt gedruckten) Worte weggelassen sind.

Wie sieht dann die sich hieran anschliessende Stelle bei Lü aus? Sie handelt von der Abstimmung und rät dem Votierenden, dass er sich nicht gleich zu Anfang der Abstimmung binde, „sondern zuvor die Andern explorire und etwa zu der ersten und andern Umbfrag auff diss oder ein anders dem Nachfolgenden zu fallen Ursach gebe, oder wohin er sieht, dass Merer inclinieren, durch etwa eine Qualitet eine Separation in votis zu machen." (63, 14). Nach Lü sollte dieses vorsichtige Vorgehen „dem Nachfolgenden zu Gefallen" geschehen und durch Weglassung der gesperrten Worte wird verschwiegen wodurch die Separation ermöglicht werden soll.

Ganz unverständlich ist auch die Darstellung der Bedeutung der Städte auf den Reichstagen. Denn in dem kurzen Kapitel, das von dem städtischen Kollegium berichtet, heisst es nach Lü: „Sonsten haben die Städte alle mehr nicht als 2 Vota." Auch aus dem Zusammenhang ist nicht zu ersehen, dass hier entsprechend meiner Ausgabe (67, 11) die Worte „in Ausschüssen" einzufügen sind.

Bei der Darstellung das Supplikationsrates ist bei Lü infolge Streichung der unten folgenden gesperrt gedruckten Worte nicht ersichtlich, dass dem Mainzischen Kanzler nur das Vorschlagsrecht darüber zusteht, „ob und wen mann von wegen dess Churfürsten-Rahts zu den Supplicationibus verordnen wölle" (79, 22). Im selben Kapitel lässt Lü „die Umfrage" im Supplikationsrat in der Weise vor sich gehen, dass „der Churfürst zu Sachsen Chur-Mayntz und die folgende" frägt, während es korrekt lauten muss: „Sachsen den Meyntzischen et sequentes" (82, 1). Der Kurfürst von Sachsen beteiligt sich niemals persönlich an den Verhandlungen im Supplikations-Rat.

Die für Entscheidung der Frage nach der Verfasserschaft so charakteristische Formulierung der Tatsache, dass von den Supplikationsakten mehrere Abschriften verfertigt werden müssen: „darumb bey der Meyntzischen Cantzley under andern mehr Oneribus dise auch eine sondere Beschwernus, das alle Acta müssen dupliert, etwan auch dreyfacht werden" (82, 29), erscheint in Lü völlig

Digitized by Google

farblos: „dieses etwas sonderbares ist". Auch die Hinzufügung von der Verdreifachung ist gestrichen.

Ebenso verkürzt Lü den Bericht über die Relationen, indem es bei ihm statt: wenn eine Angelegenheit im Kurfürstenrat erledigt ist „und dann vermerckt, das der Fürsten-Raht auch gefast sey mit seinem Bedencken, so pflegt der Churfürsten-Raht die Ständ und Bottschafften dess Fürsten-Raht ad referendum zu sich zu erfordern" (84, 15) nur heisst: „lässet er die Stände" etc. Aus demselben Kapitel sei noch eine letzte sachlich bedeutsame Weglassung registriert. Können sich die beiden höheren Kollegien in einem Punkte nicht einigen, „so müssen denen Städten auch hernacher die underschiedene Meinungen des Chur- und Fürsten-Raths, was denselben Punct betrifft, referirt werden." In diese Fassung von Lü ist jedoch hinter das Wörtchen „hernacher" einzusetzen: „Der Key. May." und am Schlusse anzufügen: „quoad reliqua autem ein einhellig beder Räht Bedencken" (86, 25)[1]).

Da nach der Lage des Überlieferungsstammbaumes bei Divergenzen zwischen beiden Gruppen die Entscheidung vielfach dem individuellen Geschmacke überlassen blieb, so wird es Niemand Wunder nehmen, dass die neu entdeckten Handschriften auch mitunter das Gewicht einer Variante verstärken, die ich lediglich in die Note verwies. Ich danke es einer glücklichen Fügung, die mir die Hand geführt, dass in der weitaus überwiegenden Zahl von Fällen selbst in Äusserlichkeiten mein Text durch die Handschriften neu gestützt wird. Kaum mehr als die Finger einer Hand bedarf es, um die sachlich irgend erheblichen richtigen Lesarten Lünigs, die ich nicht aufgenommen, aufzuzählen und wohl nur einer von diesen wird man grössere Bedeutung zumessen können[2]).

So fühle ich mich denn zur Behauptung berechtigt, dass meine Edition die Probe, soweit man ihr eine solche billiger Weise zumuten

[1]) Die rein stilistischen Abweichungen (z. B. „gespaltene" für „unterschiedene", „quoad illum punctum" statt „was denselben Punkt betrifft") bleiben für mich auch hier ausser Betracht. Auch auf Druck- und Lesefehler gehe ich bei dieser Zusammenstellung natürlich nicht ein, obgleich manche von ihnen sachlich nicht unerheblich sind, wie etwa „cum omnibus statibus" für „coram o. st.", „positione" statt „propositione", „in consensu Imperatoris" für „consessu I.", „Rathsstuben" für „Rahtsstund" u. dgl. m.

[2]) Hartung scheint freilich von einer anderen Meinung auszugehen. Doch wird sich, wie ich fürchte, zwischen mir und ihm eine Verständigung über die Frage, was bei einem Text des 16. Jahrhunderts als „wesentlichste Verbesserung" (S. 328) aufzufassen sei, kaum erzielen lassen. Wenigstens nach den von ihm gelieferten Proben zu schliessen. Um nur ein Beispiel hervorzuheben, sei auf Hartungs Variante zu 83, 24 verwiesen, wo sich ihm das Fehlen des Prädikats

Digitized by Google

darf, durchaus bestanden hat und dass ich die Vorbemerkung zu meiner Ausgabe nicht zu modifizieren brauche, in der ich der Hoffnung Ausdruck gab, meinem Texte werde „grössere Zuverlässigkeit zukommen, als jeder der bisher bekannten Überlieferungen".

Was gegenüber Hartungs Angriff an sachlichen Feststellungen erforderlich war, ist angeführt; dabei möge es auch sein Bewenden haben.

Königsberg i. Pr. K. Rauch.

(„ist") in der Wendung „in denen (wie statt Hartungs „in deme" zu lesen ist) ist es besser", so unangenehm fühlbar macht, dass er den Text Lü als „allein konstruktionsgemäss" bezeichnet. Dergleichen Satzbildungen, wie ich sie an dieser Stelle in meine Ausgabe übernahm, sind aber dem Stile der damaligen Zeit durchaus geläufig. Belege hiefür ergeben sich schon bei einer Durchsicht lediglich der Hartungschen Kollationen.

Digitized by Google

Literatur.

Karl Krumbacher, Die Photographie im Dienste der Geisteswissenschaften, Leipzig. Teubner 1906. (Sonderabdruck aus dem XVII. Bd. der Neuen Jahrbücher f. d. klass. Altertum, Geschichte und deutsche Literatur).

Eine Schrift, der man die weiteste Verbreitung im Kreise der Historiker und Philologen wünschen darf! Wenn es nicht in der Einleitung zu lesen wäre, würde es sich aus der lebendig-frischen Darstellung von selbst ergeben, dass der hervorragende Gelehrte hier die Summe der Erfahrungen niedergelegt hat, die er seit mehr als zwanzig Jahren an eigener und fremder Forschungsarbeit gemacht hat. Ausserdem ist die einschlägige Literatur mit erreichbarer Vollständigkeit herangezogen.

Mit vollem Recht hebt K. im ersten Kapitel (Hauptgebiete der Anwendung der Photographie) hervor, dass der Lehrer der Paläographie und Diplomatik, der Kunstgeschichte und Philologie durch die Photographie in den Stand gesetzt wird, sich selbst nach eigenem Ermessen einen Apparat an Lehrmitteln zusammenzustellen. Die Vorteile, die die photographische Kunst dem Forscher namentlich bei Editionsarbeiten bietet, liegen vor allem in der Abkürzung der kostspieligen und zeitraubenden Reisen und in der Möglichkeit, bei Zweifeln bis zum Moment des Reindruckes den handschriftlichen Bestand festzustellen.

Das Hindernis, das bisher einer ausgedehnten Verwertung der Photographie für Forschungszwecke im Wege stand, kann durch die Arten der photographischen Aufnahme, über die K. im zweiten Kapitel berichtet, nahezu als beseitigt gelten. Durch den Apparat mit Umkehrprisma wird es möglich, das Bild in positiver Schrift direkt auf ein Bromsilberpapier zu entwerfen; nur bleiben die Werte negativ, die Schrift erscheint weiss auf schwarz. Da die Platte entfällt, bedeutet dieses Verfahren nicht nur eine bedeutende Verbilligung, indem man dabei Papierrollen nach Art der Kodakfilms verwenden kann, ist es möglich, 50 Aufnahmen und mehr in einem Zuge zu machen, ohne in der Dunkelkammer einen Ma-

Digitized by Google

terialaustausch durchführen zu müssen. So gelingt es tatsächlich 200 Aufnahmen und mehr an einem Tage zu absolvieren[1]).

Weniger ausführlich als die Darlegungen über Anwendung und Vorteile dieses Weissschwarzverfahrens sind die Ausführungen über die Negativaufnahmen. Nach dem heutigen Stande der Leistungsfähigkeit der photographischen Verfahren vermag aber nur die Aufnahme auf ein Negativ dem Diplomatiker ein wirklich getreues Bild eines Originals zu geben. Eine mit dem Umkehrprisma hergestellte Kopie genügt für die Anfertigung der Transskription und, wenn sie gut ist, für den Schriftvergleich; für die Erkenntnis von Tintenunterschieden, von Rasuren und Buchstabenkorrekturen reicht sie in den meisten Fällen nicht aus[2]). Hier sind der Verwendung des Weissschwarzverfahrens Grenzen gesetzt[3]), die übrigens K. selbst S. 627 ff. genau bezeichnet hat. Bei kopialer Überlieferung bieten die Prismaaufnahmen fast durchwegs genügende Resultate. Diese photographischen Kopien sind den Abschriften vorzuziehen, nur müssen Notizen über Rasuren, Korrekturen u.s.w. auf Grund der Hs. an Ort und Stelle gemacht werden.

Das dritte Kapitel orientiert über die Hauptarten der Reproduktion. Den schon bekannten Methoden, dem Lichtdruck, der Zinko- und Autotypie fügt K. eine vierte neue Erfindung hinzu, die Spitzertypie, die mit der Autotypie am nächsten verwandt ist. Unerreicht an Schärfe und Schönheit des Bildes ist der Lichtdruck, infolge der hohen Anschaffungskosten von Lichtdrucken wird man allerdings der Autotypie im wissenschaftlichen Betrieb eine aussichtsreiche Zukunft prognostizieren dürfen[4]). Die Zusammenstellungen Krumbachers über die Preisverhältnisse sind für Informationen vor Bestellungen ebenso erwünscht, wie die 15 beigegebenen Tafeln, die die Güte der einzelnen Reproduktionsarten illustrieren und auch die Leistungsfähigkeit des Weissschwarzverfahrens dartun.

Von hervorragendem Interesse ist der Schlussabschnitt über das Verhalten der Bibliotheken, Archive und Museen. Während in den deutschen, österreichischen[5]) und französischen Anstalten in steigendem Masse für die

---

[1]) Von den beigegebenen Reproduktionen enthält Tafel 8 eine Abbildung des von der bayrischen Akademie in Anwendung gebrachten Prismaapparates. Die Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae in Wien hat auf Anraten des Herrn Hofr. Eder eine Umkehrvorrichtung mit einem (Magnalium-)Spiegel erworben, der mindestens dieselben Dienste leistet wie ein Prisma. Statt des immerhin noch kostspieligen Metallspiegels kommt im musikhistorischen Institut der Wiener Universität ein gewöhnlicher Glasspiegel bei sonst gleicher Konstruktion zur Anwendung, der sich gut bewährt. Die Kosten eines solchen Spiegelapparates belaufen sich auf etwa 40 K. Die Kassette der Monumenta Germaniae ermöglicht in einem Zuge 80 Aufnahmen in der Grösse 18—24 cm.

[2]) Für diese Fragen ist überhaupt die Untersuchung des Originals unerlässlich.

[3]) Ich bringe hier den Standpunkt des Diplomatikers schärfer zur Geltung: von dem hohen Werte des Weissschwarzverfahrens bin auch ich überzeugt.

[4]) Ganz vortrefflich sind die Tafeln des Album Belge de Paléographie von J. van den Gheyn, Brüssel 1908. Das Verfahren wird Hélioteinte genannt, doch kann es sich nur um eine Abart der Autotypie handeln, da der Raster deutlich sichtbar ist. Diese Tafeln können sich mit Lichtdruckreproduktionen messen.

[5]) Dass K. speziell den Vorkehrungen in Österreich, namentlich den Einrichtungen des Wiener Staatsarchivs, volles Lob zuerkennt, hebe ich als Österreicher mit Dank hervor. Ich füge hinzu, dass unsere Unterrichtsverwaltung vor

Digitized by Google

Zwecke der Photographie vorgesorgt wird, sind die Bedingungen für die Erlaubnis zum Photographieren in anderen Staaten nicht immer annehmbar. Dass namentlich die Bestimmungen des italienischen Archivreglements einer weitgehenden Anwendung der Photographie nicht günstig sind, muss ich aus eigener Erfahrung bestätigen, füge aber sogleich hinzu, dass viele Vorstände dem strengen Buchstaben der Vorschrift durch persönliche Liebenswürdigkeit zu begegnen wissen. In den kirchlichen Archiven und Bibliotheken Italiens habe ich wenigstens bisher weitgehendes Entgegenkommen gefunden[1]).

Es ist im hohen Grade zu begrüssen, dass sich ein Gelehrter wie Krumbacher, der bei Philologen und Historikern gleich grosses Ansehen geniesst, an die Spitze der Bewegung gestellt hat, die darauf ausgeht, die Photographie immer mehr dem Betrieb der humanistischen Wissenschaften dienstbar zu machen. Die volle Ausnützung der Vorteile, die sie bietet, ist freilich nur dann möglich, wenn jeder sich selbst mit ihrer Praxis vertraut macht. So klingt denn auch die Arbeit Krumbachers in dem Wunsche aus, dass den Studierenden auf den Universitäten Gelegenheit geboten werde[2]), die »Elemente der Photographie und der wichtigsten Reproduktionsarten kennen zu lernen.«

Wien. Hans Hirsch.

Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae Verzeichnisse aller Äbte und Pröpste der Klöster der alten Kirchenprovinz Salzburg von P. Pirmin Lindner, Benediktiner des Stiftes St. Peter in Salzburg. (Mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien). Salzburg 1908. Druck von Anton Pustet. Kommissionsverlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten. 4° XIV, 554, Index 48 S.

Das vorliegende Werk ist eine der schönsten Früchte der vortrefflichen Neuausgabe der Nekrologien durch die MG und gehört mit dieser zugleich zu den wertvollsten Neuerscheinungen auf dem Gebiete der kirchlichen Geschichte unserer Gegenden. Der Abgang eines solchen Namensverzeichnisses der Klostervorstände wurde ja, wie W. Hauthaler in dem kurzen Vorworte bemerkt, längst ausserordentlich schwer empfunden, zumal da die Listen Meillers nur wenige Klöster und zu kurze Zeiträume um-

---

zwei Jahren auch dem Institut f. österr. Geschichtsforschung die Anschaffung eines grossen Apparates (40—50 cm) mit Einstellvorrichtung und Glaskasten ermöglicht hat. Die Dunkelkammer ist mit elektrischem Licht und Wasserhahn ausgestattet, genügt aber, da sie klein ist, vorderhand nur bescheidenen Ansprüchen.

[1]) Den Vorschlägen, die K. betreffs der Bedingungen zur Erlaubnis photographischer Aufnahmen macht, wird man durchwegs beistimmen. Das Negativ gehört dem Forscher, die Forderung einer Kopie beim Weissschwarzverfahren mutet ihm doppelte Arbeitsleistung zu.

[2]) Die Mitglieder des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, die photographieren lernen wollen, erhalten seit Jahren im Atelier des Haus-, Hof- und Staatsarchives von Herrn Staatsarchivar Kratochwil praktische Anleitung.

Digitized by Google

fassten, und, da die vortrefflichen Bischofsreihen von Gams, Eubel u. a. vollends erst den Wert solcher Arbeiten erkennen liessen. Nachdem Hauthaler zur Verwirklichung seines alten Planes, selbst diese Arbeit zu unternehmen, nicht gekommen ist, hat er in dankenswerter Weise L., der auf monasteriologem Gebiete längst rühmlich bekannt ist und ebenfalls schon seit geraumer Zeit die Idee eines solchen Monasticons gefasst hatte, zur Vollendung des Werkes veranlasst.

Als Muster für die Anlage des Monasticons diente dem Verfasser v. Mülinens „Helvetia sacra“ (1858—61), jedoch beschränkte sich L. auf die Männerklöster und zwar diejenigen mit lebenslänglichen Vorständen, also nur Augustiner-Chorherren, Benediktiner, Zisterzienser und Prämonstratenser. Im Monasticon nicht zu finden sind daher Augustinereremiten, Minoriten, Franziskaner u. dgl., auch nicht die Kollegiatstifte. Territorial umfasst es den alten Metropolitansprengel Salzburg mit den daraus gebrochenen Bistümern Chiemsee, Gurk, Lavant und Seckau und den Suffraganbistümern Brixen, Freising, Passau und Regensburg (so L.s Reihenfolge) — Trient ist erst seit 1825 ein Suffraganat Salzburgs und bleibt daher ausser Betracht. Im Ganzen sind 133 Klöster behandelt. Innerhalb einer Diözese werden zuerst die Augustiner, dann die Benediktiner, Zisterzienser und Prämonstratenser behandelt, und in diesen Gruppen wieder gehen nach dem Muster der „Gallia christiana“ der Mauriner und der „Germania sacra“ der St. Blasianer die vor der Reformation eingegangenen — sogenannten „alten“ — Abteien den übrigen voran. Über dieses nicht ganz einfache Netz orientiert die Inhaltsübersicht.

Bei jedem Stifte nun werden zuerst die notwendigsten Daten über Gründung und Aufhören, die verschiedenen Namen und eine allgemeine Charakterisirung mitgeteilt, dann folgen die Patrone, Quellen über deren Leben und erläuternde Schriften. Eine zweite Alinea zählt die eigentliche Literatur des Hauses auf, während die weiteren solche über Architektur und Kunst, die Pflege der Wissenschaften und den Lebenslauf der Konventualen bringen. Innerhalb dieser einzelnen Rubriken wäre wohl die chronologische Reihenfolge der alphabetischen vorzuziehen gewesen. L. beschränkt sich bei der Literatur nicht auf die Angabe der Titel, sondern bietet oft eine Inhaltsgabe und Wertung, bei seltenen Drucken Anzahl der Exemplare und Standort, manchmal auch die Lebensdaten des Autors.

In der Behandlung dieser Rubriken zeigt sich der Verfasser in seiner geradezu einzig dastehenden Personalkenntnis und Gründlichkeit, und wenn auch die Aufzählung der Prediger bei Klosterjubiläen des 18. Jahrhunderts manchen überflüssig dünken mag, so wird doch auch solches vielleicht einem Benützer willkommen sein. Wer weiss, welche Wege die Spezialgeschichtsforschung späterer Tage noch einschlagen wird? Ein Zuviel ist besser als das Gegenteil, besonders da durch diese Anmerkungen das Monasticon an Übersichtlichkeit nicht verloren hat. Die Literatur dürfte ziemlich vollständig angegeben sein, und wie trefflich L. auszuwählen verstanden hat, zeigt z. B. bei Berchtesgaden ein Vergleich mit der von H. F. Wagner herausgegebenen „Literatur über Berchtesgaden und Dürrnberg-Hallein (1907, Kubasta), die mit 15 Seiten nicht so orientiert wie das Monasticon mit einer halben Seite. Besser wäre eine strenge Tren-

Digitized by Google

nung zwischen Quellen und Literatur gewesen, so steht z. B. S. 85 die Contin. Novimont. zwischen den Lexika von Steiermark. S. 40 vermisst man Sepp, Älteste Geschichte von Altötting, S. 70 sollten die Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, die zahlreiche Dornbacher Urkunden enthalten, nicht fehlen, statt Meichelbeck Hist. Fris. wäre allemal die Ausgabe der Freisinger Traditionen von Bitterauf zu zitieren (z. B. S. 174). Bezüglich der Vollständigkeit dürfte L. jedenfalls der Grenze des Erreichbaren ziemlich nahegekommen sein.

Quellen für die Reihen der Klostervorstände sind ältere Abtkataloge, Nekrologien, annalistische Aufzeichnungen, Roteln und Urkunden. Über sie handelt L. kurz in der Einleitung. Äbtekataloge, die dem früheren Mittelalter angehören, sind nur von 15 der behandelten Klöster vorhanden und alle in den MG herausgegeben. Von der Neuausgabe der Nekrologien konnte L. nur die Bände I und II benützen, die im III. enthaltenen benützte er noch in den Handschriften. Selbstverständlich mussten für das Monasticon auch die Einträge nach 1500 berücksichtigt werden. Die Hauptquelle für das 16.—18. Jahrhundert bilden die Roteln. Aus dem Todtenbrief des Mittelalters, der nur Namen und Todestag, wie die Aufforderung zum Gebete enthielt, hatte sich ein Curriculum vitae des Verstorbenen entwickelt, ein bis zwei Seiten lange Biographien, in denen sich der Geist der Zeit in bilderreichen Klagen, Wortspielen und Chronogrammen zeigte. Insbesondere die letzten Stunden des Abgestorbenen sind breit behandelt. Diese Blätter wurden in einigen Klöstern gesammelt. So verwahrt man in St. Peter 55 Bände, die bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts zurückreichen. Weiters wurden herangezogen die Vorständereihen, die sich in Hunds Metropolis, Mezgers Historia Salisb., Mon. Boica, Zimmermanns Churbayr. Kalender (5 Bde, 1754—58), Wendt-Fiedlers Austria sacra, sowie in dem speziellen Ordenswerke des Franz Petrus von Wettenhausen, Germania canonico-augustiniana (gedr. in Kuens Collectio) mit mehr oder weniger Kritik zusammengestellt finden. Jedes dieser Sammelwerke wird in der Einleitung charakterisiert. Schliesslich wurde natürlich auch die gesammte Literatur des einzelnen Stiftes benützt.

Bei den Abtreihen ergeben sich Name, Geburtsort, Antritt resp. erstes urkundliches Vorkommen und Ende der Regierung (bezw. resign., transfer., abgesetzt, gestorben) als naturgemässe Rubriken. Ausser der Nummer, die ihn als den soundsovielsten Vorstand des Klosters bezeichnet, gab L. jedem noch eine fortlaufende Zahl (im ganzen 5182), die hier nicht den Wert haben kann wie bei Regestenwerken, sondern wohl nur dazu diente, schon vor der Drucklegung die Indices zusammenstellen zu können. In Fussnoten wird auf Nekrologien, abweichende Todesdaten u. dgl. verwiesen. Am Schlusse werden auch noch die ‚uneinreihbaren' Äbte mit Angabe des Totenbuches, in dem sie vorkommen, aufgeführt. Es ist oft eine verhältnismässig grosse Zahl. Hier vermissen wir eine beiläufige zeitliche Zuweisung, die aus dem Schriftbestande, wie ihn die MG vermerken, unschwer hätte gegeben werden können. Was nun die Abtreihen selbst anbelangt, so ist es nur in den seltensten Fällen gelungen, eine lückenlose Folge herzustellen. Dies hat erstens im Wesen der Nekrologien, die nur äusserst selten ein Todesjahr verzeichnen, seinen Grund, dann aber in der Spärlichkeit der Urkunden, die allein nur sichere Fixpunkte ab-

Digitized by Google

geben können. Etwaiges, noch in den Archiven ruhendes urkundliches Material hat der Verf. nicht herangezogen: es hätte das Erscheinen des Werkes ungemein verzögert, ohne dass das Ergebnis von Belang gewesen wäre, da ja doch das eigene Archiv von den älteren Klosterhistoriographen in erster Linie ausgebeutet worden sein dürfte. Die Methode L.s, sich fast ausschliesslich auf die Literatur des betreffenden Klosters zu stützen, macht es erklärlich, dass z. B. eine Regestensammlung wie die Reg. Boica übersehen worden, dann, dass z. B. ein Propst von St. Zeno, der in einer Monographie über Högelwerd erscheint, unberücksichtigt geblieben ist. Im Nachstehenden gebe ich eine kleine Nachlese, die natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann:

Zu S. 11 Domstift: vier Kanoniker kamen 1122 von Klosterrat (Annales Rodenses MG XVI, 701), worunter vielleicht auch Propst Hermann war. Bei Albert II. ist zu ergänzen „I. infulatus (1230)", bei Admont und St. Peter ist beim gleichen Betreff 1231 in 1230 zu verändern (Meiller RAS E II. n°. 356—358), bei Otto II. und Friedrich I. hätte der Befehl P. Klemens IV von 1265 Aug. 8 (AÖG 71, 287 n°. 83) an B. Dietrich v. Gurk, die Wahl des Kanonikers Friedrich von Walchen zum Dompropst zu prüfen, erwähnt werden sollen, wenn auch Otto im Amte geblieben ist. Otto III. erscheint schon 1275 April 30 (Juvavia 206, Mitt. d. Inst, 14, 8) und 1276 Jänner 9 (Redlich, Rud. v. Habsb. Beilage n°. 1), Friedrich II. von Mitterkirchen nicht Mitterskirchen, Friedrich III. nennt sich schon 1308 April 10 „electus praep." (Deutinger, Beiträge etc., IV, 344), Burchard von Weispriach wurde nicht 1460, sondern 1461 Kardinal (Pastor, Ungedr. Akten S. 136 n°. 111), die bei diesem und bei Friedrich von Walhen angegebenen Geburtsorte entbehren jeder Grundlage und drücken nur die Herkunft der Familie aus; S. 17 Baumburg: Megingoz erscheint bereits 1174 April 24 (Archiv. Zeitschr. NF. XI. 187) und Eberhard 1234 Okt. 17 (Esterl, Chron. v. Nonnberg 215); S. 21 Berchtesgaden: bei Heinrich III. zu ergänzen „I. infulatus" (1255) (Registres d'Alexandre IV. S. 12 n°. 41); die Infulation fehlt auch bei Vorau, St. Lamprecht Gurk und St. Zeno; S. 36 St. Zeno: Adelhart urk. 1174 April 24 (Arch. Zeitschr. NF. XI. 187), Dietrich 1251 Dez. 30 (ebd. 189), Heinrich III. 1260 Jänner 9 (Reg. boic. III. 144), Konrad III. 1301 Nov. 1 (Archiv Z. NF. XI. 193), Friedrich 1308 März 21 (Deutinger Beitr. IV. 344), Otto II. 1330 Dez. 7 (Arch. Z. 198), Ulrich 1345 Aug. 28 (ebd. 203), Christan 1370 Dez. 13 (ebd. 210), Ott Hegler 1399 Dez. 19 (ebd. 229); S. 41 Herrenchiemsee kommt 891 nicht 890 an Salzburg (Böhmer-Mühlbacher RJ I². n°. 1861), Liutfrid nimmt schon an der Reisbacher Synode 800—801 teil (MG Concil. 2, 217 f.), desgleichen auch S. 197 Johannes von Tegernsee, wie überhaupt die Synodalakten nicht in der Neuausgabe benützt wurden; S. 52 St. Lamprecht: Abt Otto de Laa kommt schon 1311 Juli 11 vor (Reg. Clem. V./6 n°. 7262); S 78: Seeon: ein 1266 Jänner 14 urkundender Abt Albert (Deutinger, Beitr. 1, 291) fehlt im Monasticon, dieselbe Urkunde nennt auch einen S. 177 nicht aufgeführten Abt Nicolaus von Attl (vgl. n°. 1970 l) und zu S. 185 einen Abt Albert von Rott; S. 89 Raitenhaslach: Gebhard ist noch 1312 August 15 nachgewiesen (Deutinger, Beitr. 1, 299); S. 104 Herrenchiemsee: wozu „reg. 5 Jahre", wenn Gottschalk „urk. 1309, 1320"? G. regierte bedeutend länger, urk. 1301 Dez. 17 (Lohrer, Gladius iustititiae

Digitized by Google

n°. 6), auch 1306 März 8 (Deutinger, Beitr. IV, 343); S. 169 Ebersberg: Heinrich Stechlinus urk. 1290 Juli 8 (Arch. Z. NF. 192 u. 12) S. 245 Ranshofen: Ortlieb kommt 1251 in einer Baumburger Urkunde vor (Quellen u. Erört. V, 111), der letzte Propst Joh. Nep. Kierl war laut Inschrift in der dortigen Totenkapelle aus der Stadt Salzburg (Mülln) gebürtig; S. 254 Suben: Engelbert urk. 1311 März 14 (Deutinger, Beitr. IV, 345), die letzte Präsentation des Propstes durch das Salzburger Domkapitel ging nicht 1421 vor sich, sondern 1474 (vgl. Pritz, Jahresber. d. Mus. Francisco-Carol. 16, 24), worauf auch die Grabschrift des Propstes Eberhard I. „dei et apostolicae sedis gratia praepositus" (Meindl, Mitt. d. Zentralk. NF. XV, 80) hinweist; S. 277 Garsten: die Gründung erfolgte ca. 1060 (Melzer, Archiv f. d. Gesch. d. Diözese L. a. IV, 1 ff.), auch die ältere Äbtereihe erfährt durch diese Arbeit einige Korrekturen: S. 393 Biburg: Ulrich I. urk. 1271 (Deutinger, Beitr. VI, 48 f.).

An die Vorständereihen schliessen sich vierzehn Beilagen an. Die 1. enthält die ungewöhnlichen Namen der Klöster; in diesem wichtigen Register vermisst man eine ganze Reihe von Namen, die L. oben aufgeführt hat, so z. B. Cella B. M. V. ad gratias = Neustift, India, Untica, Aguntum = Innichen, Ascaphe, Schapularia = Schäftlarn (wohl findet sich Scaftilare), Bidaeum od. ähnl. = Ranshofen, Vallis s. Mariae = Lilienfeld, Mons Sugae, Mon. s. Petri ad Weridam = Münchsmünster u. a., die auch ein halbwegs in der Monasteriologie Bewanderter nicht ohneweiters zu deuten vermag. Manche mit Heiligennamen gebildete Zusammensetzungen werden durch die Beilage 2, Alphabetisches Verzeichnis der Patroni primarii und secundarii erklärt. Beil. 3 befasst sich mit den benutzten Rotelnsammlungen, 4 enthält eine Konkordanz der in den bedeutenderen (meist älteren) Sammelwerken sich findenden Äbtereihen und Beilage 5 die Äbte der bayr. Klöster bis zur Agilolfingerzeit nach Hektor Graf Hundt. Beilage 6 stellt die in den MG edierten Nekrologien zusammen, wobei auch diejenigen der Augsburger Diözese berücksichtigt sind, da auch diese oft Namen von Äbten der Salzburger Provinz enthalten, und 7 die in den Mon. Boica behandelten Abteien. Beilage 8 bringt eine Übersicht der Briefe des Freiherrn von Aretin über den Stand der Bibliotheken der altbayrischen Klöster im Jahre 1803, sowie der handschriftlichen Bestände der Münchener Staatsbibliothek, soweit sie aus Klöstern stammen (nur Angabe der Clm.). Die Beilagen 9—11 sind Übersichten der in den „Historischen Beschreibungen" von Meidinger behandelten Abteien, der in verschiedenen Sammelwerken zu findenden Abbildungen und der im Sulzbacher Kalender besprochenen Klöster. Beil. 12 bietet Inhaltsangaben des „Thesaurus anecdotorum" und der „Bibliotheca ascetica" der Gebrüder Pez. Beilage 13 teilt den Personalstand der einzelnen Abteien und deren Zugehörigkeit zu Kongregationen am Ausgang des 18. Jahrhunderts mit, während die 14. eine Zusammenstellung aller in der Provinz bestandenen Klöster jedweden Ordens mit Angabe der Gründungszeit und Auflösung ist — also eine bunte Fülle von Beigaben, von denen vielleicht die eine oder andere strenggenommen nicht ins Monasticon gehört, aber dennoch dankbar entgegengenommen wird und das Werk zum eigentlichen Handbuch macht. Die Ergänzungen und Nachträge sind leider etwas zu umfangreich ausgefallen. Sie enthalten u. a. Zusammenstellungen der aus einigen Klöstern geschehenen Postulationen und als Anhang zu St. Paul

Digitized by Google

als dem noch fortlebenden St. Blasien im Schwarzwald eine Abtreihe dieses bedeutsamen Stiftes mit der sehr umfangreichen und erschöpfenden Literatur (— auch über die Habsburgergräber! —), auf die hier besonders aufmerksam gemacht werden soll, dann Nachträge zu der von L. herausgegebenen »Familie s. Quirini« und eine Zusammenstellung der im Monasticon behandelten Klöster nach ihrer Stiftungszeit und nach den Orden. Die separat paginierten Namensverzeichnisse (Vornamen- und Zu- oder Schreibnamen) scheinen sorgfältig gearbeitet zu sein, wenn auch seltsamerweise die Ergänzungen und Nachträge nicht einbezogen worden sind.

Der reiche Inhalt des Monasticon und die Trefflichkeit des Gebotenen beweist uns, dass auch heute noch in den Zellen des hl. Benedikt wahrer Bienenfleiss und echte Gelehrsamkeit zu finden ist. Wir danken dem Verfasser für seine Mühe und hoffen, dass nun auch, sei es von ihm oder von anderer Seite, das Monasticon der Klöster der Diözese Wien, die 1471 von Salzburg abgetrennt wurde, und der Frauenabteien eine solche Bearbeitung erfahren werde. Die k. Akademie d. Wiss. in Wien und der bekannte Gönner des Benediktinerordens Freiherr von Crammer-Klett, die in anerkennenswerter Weise die kostspielige Drucklegung ermöglichten, werden sicher auch dann ihre Mithilfe nicht versagen.

Salzburg. Franz Martin.

Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291—1327) herausgegeben von Heinrich Finke. 2 Bde. CLXXXX + 975 S. Berlin und Leipzig, W. Rothschild, 1908.

Überreich sind die Vorräte des Kronarchivs zu Barcelona. Mit 6389 Bänden wird die Zahl der Register angegeben, auf die fabelhafte Höhe von 3 Millionen die Summe der in ihnen aufgehäuften Dokumente eingeschätzt. Der überwiegende Teil davon betrifft das Mittelalter. Und doch sind damit nicht einmal die bemerkenswertesten Bestände genannt. Über der ungeheuren Registermasse erhebt sich eine für mittelalterliche Verhältnisse nicht minder ungeheure Papiermasse: die Cartas reales diplomaticas Jakobs II., mit ihren 15000—16000 Nummern bloss den Zeitraum eines Menschenalters umspannend. Schon dieser Riesenverbrauch von Papier ist eine um 1300 ganz vereinzelte Erscheinung. Wohl sind uns Zeugen des Papiers im Abendlande noch aus dem 12. Jahrhundert erhalten: die Archive italienischer Seerepubliken verwahren solche Unica, in Pisa sah ich selbst zusammen mit arabischen Urkunden Stücke, deren schwerfälligen Duktus man sonst nur auf dem Pergamente zu finden gewohnt ist. Aber was wir etwa an zusammenhängenden Papierbeständen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts kennen, reicht doch an das aragonesische Material beiweitem nicht heran[1]). Dass auch hiefür der maurische Einfluss in Betracht zu ziehen ist, dürfte kaum zweifelhaft sein.

[1]) Zahlreich sind freilich auch die Stücke, die sich auf Papierzetteln etwa im Staatsarchiv zu Pisa für diese Zeit erhalten haben.

Digitized by Google

Über der äusseren Eigenart steht die innere Bedeutung dieses Materials. Die Cartas reales diplomaticas enthalten eine diplomatische Korrespondenz von erstaunlicher Ausdehnung. Korrespondenzbestände sind ja auch für diese frühen Zeiten an sich nichts neues: ich erinnere nur an die schöne Serie Florentiner Berichte aus Heinrich VII. Tagen, die Bonaini veröffentlicht hat[1]) und die in ihrer Geschlossenheit mehrfach zu Vergleichen Anlass geben kann. Aber Florenz hatte nicht jene weltumspannenden Beziehungen zu den damaligen Höfen wie Jakob II. von Aragonien, nicht jene politische Stellung, welche dem spanischen König zum guten Teile verwandtschaftliche Bande und Eheprojekte verschafften. So gibt es kaum einen bedeutenderen Staat in Abend- und Morgenland, für den nicht aus dem Archive der Krone von Aragon manch lebensvolle Einzelzüge seiner handelnden Persönlichkeiten und seiner kulturellen Entwicklung zu gewinnen wären. Aus der Fülle dieser Schätze interessieren den deutschen Forscher vor allem, die zu Fragen allgemeiner historischer Bedeutung, zu Papst- und Reichsgeschichte Stellung nehmen. Ein solches möglichst vielseitiges Bild wollen die zwei Bände uns geben, welche H. Finke als Frucht eindringender Sammeltätigkeit kürzlich veröffentlicht hat.

Nicht ganz unbekannt und ungenutzt ist das reichhaltige Material bisher geblieben[2]). Was sich über Elisabeth von Aragonien, Gemahlin Friedrichs des Schönen und Tochter Jakobs II. im spanischen Kronarchive vorfindet, konnte schon Zeissberg im Zusammenhang publizieren und er hat seiner Ausgabe ein Faksimile aus jenem für sie hauptsächlich massgebenden Briefregisterbande beigegeben, der einer der interessantesten aller erhaltenen Überreste dieser Quellengattung sein soll[3]). Auch Finke entschloss sich, die Ausbeute für die so bedeutsame Frage von Templerschuld und Templerprozess in einem selbständigen Bande herauszugeben[4]), wie er schon vordem das auf Bonifaz VIII. bezügliche Material mit dem wichtigen Tagebuche des Pfarrers von Corbera, Laurentius Martini abgesondert ediert hat[5]). Die neue Sammlung hält da überall z. T. noch reiche Nachlese. Der Schwerpunkt ihrer Bedeutung für die Reichsgeschichte liegt im ersten Bande, wo an uns die bewegten Zeiten von Bonifaz VIII. bis zu Ludwigs d. Baiern kirchenpolitischem Kampfe in oft recht interessanten Stimmungsbildern vorüberziehen. Diese Berichte nun, die im zweiten Bande vornehmlich auf Spanien und den Orient sich erstrecken, stellen, wenn auch vielleicht nicht in überwiegendem, so doch in bedeutendem Masse

---

[1]) Bonaini, Acta Henrici VII. Bd. II.

[2]) Viel aus dem Archive überhaupt ist veröffentlicht bei M. de Bofarull y de Sartorio, Coleccion de documentos inéditos del archivo de la corona de Aragon. 40 vol., Barcelona 1847—76.

[3]) Sitzungsberichte der Wiener Akad. Bd. 137, VII. Abh.: Elisabeth v. Aragonien, Gem. Friedrichs d. Schönen (1314—30); S. 133—204 Urkundenanhang. Dann, ebda. Bd. 140: Das Register Nr. 318 des Archivs der aragonesischen Krone in Barcelona . . . (1314—1327).

[4]) Papsttum und Untergang des Templerordens II. Band. Das Archiv der Templer kam nach Aufhebung des Ordens an die Krone von Aragon, in deren Archiv eine eigene sehr umfangreiche Abteilung ‚Templarios' sich vorfindet.

[5]) Aus den Tagen Bonifaz' VIII., Münster 1902. Quellen CCXXII S. darunter Absch. II: Berichte aragonesischer Gesandten von der Kurie 1294—1316.

Digitized by Google

ein Produkt der Wirksamkeit von Prokuratoren und Spezialgesandtschaften dar. Erstere haben als ständige Geschäftsträger des Königs an der Kurie und an anderen Höfen die Berichterstattung im weitesten Umfange geübt, während den letzteren die hochpolitische Korrespondenz zufiel, soweit sie sich auf die ihnen gegebenen Instruktionen beschränkte. Alle Relationen aber tragen in ausgeprägter Weise den Stempel des Persönlichen an sich. Wie sich die sachkundige und ruhige Art des unzweifelhaft hervorragendsten Prokurators Jakobs II. Johannes Burgundi von dem temperamentvollen Ungestüm Bernards des Fonollar abhebt, wie selbst Stil und Handschrift zu Kriterien der Persönlichkeit werden, das und ähnliches kann man bei Finke des nähern nachlesen[1]). Bedeutende Männer z. T. sind die Urheber der oft packenden Schilderungen und Berichte, unter ihnen Vidal von Villanova, Jakobs II. grösster Diplomat, der eifrige Verfechter des Projektes der Angliederung Pisas an Aragonien, der Vertraute Klemens' V. Aber auch Korrespondenten ohne eigentlich diplomatische Missionen lassen sich vernehmen, deren Worte nicht geringeres Interesse beanspruchen: da ist Christian Spinola, der genuesische Grosskaufmann, der Jakob II. als dessen Agent über die Ereignisse in Italien während des Romzugs Heinrichs VII. und späterhin auf dem Laufenden erhält; da jener Napoleon Orsini, dem zwei Päpste die Tiara verdankten, der unter sieben Pontifikaten der markanteste Vertreter einer Kardinalspolitik gewesen, dessen kühl abwägende Korrespondenz erst durch die Äusserungen seines leidenschaftlichen Adlatus Ferrarius de Apilia Leben gewinnt; da endlich Arnald von Villanova, der bedeutende Arzt und grosse Phantast, den wir nun auch als Politiker kennen lernen. Dies Getriebe staatsmännischer Aktionen begleitet ein ausgebreiteter Briefwechsel des Königs mit seinen Familienangehörigen und noch intimere Unmittelbarkeit weht uns hieraus entgegen[2]). Die historischen Ergebnisse dieses neuen Materials lassen sich nicht in knappen Grenzen skizzieren. Wohl aber ist sein eigentümlicher Wert einer Kennzeichnung fähig: an sich genommen kann es trotz seiner Überfülle gegebenenfalls selbst zu irriger Auffassung der zugrunde liegenden Tatsachen verleiten[3]). Über einschneidende Fakten, ja welthistorische Ereignisse, wie die Tat von Anagni, erhalten wir hier, da sie bekannt waren oder nicht gerne schriftlich erörtert wurden, gar keinen Aufschluss. Wo freilich das wichtige Gerüste nicht fehlt, da bieten sich ungemein wertvolle Ergänzungen, da eröffnen sich oft ganz neue Perspektiven: die Kritik dieser Quellenart ist die der subjektiven historischen Zeugnisse überhaupt.

Welche Editionsweise nun soll man einem solchen Bestande gegenüber anwenden? Das natürlichste wäre, die Berichte der einzelnen Korrespondenten möglichst in ihrem eigenen Zusammenhang zu publizieren. Dabei

---

[1]) Vgl. die Bemerkungen der Einleitung p. CL f.

[2]) Freilich ganz so neu, wie Finke a. a. O, p. CLIII meint, ist der persönliche Zug in dieser Quellengattung nicht. Man vergleiche nur etwa das Regestum Kaiser Friedrichs II., das uns doch gewiss auch eine Fülle lebensfrischer Einzelzüge mitteilt.

[3]) Die Verwertung der Korrespondenz des Christian Spinola über die Vorgänge in Genua unter Heinrich VII. sind ein Beispiel hiefür. Ich werde darauf in den ‚Atti della Società Ligure di storia patria' zu sprechen kommen.

Digitized by Google

würde der Grad der persönlichen Note, Gesichtskreis und Interesse der Briefschreiber wohl am deutlichsten zum Ausdruck kommen. Es würde sich dann des öftern von selbst eine Einteilung nach historischen Geschehnissen ergeben. Solche Komplexe etwa sind die Korrespondenz vom Lyoner Konzil 1311/12[1]) und die Legatenberichte aus Ferrara vom Jahre 1309[2]). Man muss aber zugeben, dass, was für eine dereinst zu erwartende Gesamtedition wünschenswert ist, für ein eklektisches Verfahren in den Hintergrund treten kann. Kaum zu empfehlen ist eine rein chronologische Einteilung, wie sie Ch. Langlois vorschlägt[3]), auch abgesehen davon, dass sie keine Berechtigung hätte bei einer Auswahl von Stücken, als die sich Finke's Bände darstellen. Hier dürfte der vom Herausgeber befolgte Modus selbst vorgenommener sachlicher Gruppierung recht wohl am Platze sein. Aus der Zusammenstellung dieser Bände spricht überall der gewiegte Kenner bonifazianischer Zeit und avignonesischen Papsttums zu uns. Wir gehen sicher in der Annahme, dass das bedeutendste kirchenpolitische Material aus dem Archive von Aragon innerhalb dieser 600 Nummern zusammengetragen ist. Für anderes freilich ist, ausgenommen die speziell deutschen Verhältnisse, der Grad erreichter Vollständigkeit nicht zu vermuten. Finke zeigt sich bestrebt, uns durch möglichst weitgehende Einteilung des Materials ein Bild von dessen bewunderungswürdiger Vielseitigkeit zu geben. Man kann es nur durchaus billigen, wenn diesem Bestreben auch eine oft sehr eingehende Inhaltsangabe der einzelnen Stücke entgegenkommen will, welche dem des Katalanischen unkundigen Benützer jedenfalls willkommen sein wird; wenn ferner jedem Stücke von Finke's grosser Sachkenntnis zeugende Erläuterungen beigegeben sind. Da die einzelnen Berichte oft mannigfaltige Gegenstände behandeln, welche sich unter *einen* Gesichtspunkt nicht bringen liessen, hat Finke die in dem betreffenden Zusammenhang beachtenswerten Stellen in kleinerem Drucke oder auszugsweise, z. T. in Übersetzung beigefügt, wodurch es ermöglicht wurde, neben den Hauptnummern noch einen beträchtlichen Teil anderer Stücke zu verarbeiten. Mit diesem Vorgehen will der Editor dem Forscher die Benützung nach ganz bestimmter Richtung erleichtern. Doch scheint mir das zusammen mit einer etwas allzu weitgehenden und subjektiven Gliederung nicht ganz unbedenklich zu sein. Eigene Abschnitte über eng begrenzte Materien zu bieten, muss doch wohl bei Quellenpublikationen auch *den* Sinn haben, dem Forscher das Sammeln und Nachsuchen zu ersparen. Das ist aber hier durchwegs nicht so gemeint gewesen[4]) und gewiss auch nicht gut ausführbar. Wer anderseits Finke's Acta für Untersuchungen heranziehen will, denen vom Herausgeber weniger Berücksichtigung zuteil ward, der wird sich in der Benutzung der klein gedruckten Stellen und Extrakte leicht behindert fühlen[5]). Dazu kommt, dass mir die Über-

[1]) Templer 2, 230—306 n° II.

[2]) Acta Arag. Abschnitt XI.

[3]) Revue historique 98, 406 Besprechung von Finkes Papsttum und Untergang des Templerordens.

[4]) So ist z. B. ausser dem im Templerbande publizierten Material in den Acta noch manches Wertvolle über die Templer enthalten.

[5]) Unverständlich ist mir geblieben, warum z. B. das Stück n° 406 unter den Legatenberichten über den Kampf um Ferrara sich findet, in welchem Zusammenhange es doch niemand vermuten würde.

Digitized by Google

sichtlichkeit, auf die im allgemeinen anerkennenswerte Sorgfalt verwendet ist, auch unter einer ab und zu vorkommenden, äusserlich nicht kenntlich gemachten Vermengung von Regest und Text[1]) etwas zu leiden scheint. Indes will ich gerne betonen, dass dies grösstenteils nur Konsequenzen einer nach Wertmassstäben vorgenommenen Publikation sind. Sie mögen die Vorteile einer Veröffentlichung des ganzen Korrespondenzmateriales beleuchten, bei der dann eingehende Wort- und Sachregister dem Forscher auf alle Fragen Auskunft geben könnten. Eine solche Edition würde freilich die Kräfte des Einzelnen beträchtlich übersteigen. Der ‚Raubbau' Finke's aber muss noch den Ansporn zu einer vollständigen Hebung dieser unermesslichen Schätze geben. Einstweilen glauben wir unsern Dank nicht besser ausdrücken zu können, als mit dem Wunsche, der Herausgeber möge uns nun bald noch mit einem weiteren Bande von der Wichtigkeit des bisher Gebotenen erfreuen.

Wiesehr Finke die Bestände des Archives nicht nur ihrer Extensität nach, sondern auch intensiv auszubeuten suchte, davon legen nicht zuletzt die äusserst lehrreichen Studien Zeugnis ab, die er dem aragonesischen Urkunden- und Korrespondenzwesen widmet und als umfangreiche Einleitung der Quellenedition voranschickt. Zunächst orientirt uns da ein Abschnitt über die Geschichte des Kronarchivs von Barcelona, dessen im Laufe der Zeit kaum wesentlich verringerte Brief- und Registerbestände[2]) in den Annalen des Historiographen Zurita benutzt wurden, und das seit 1852 im Palacio de los Condes aufbewahrt wird, einem Archivpalaste, wie man ihn nach Finke's Angaben prächtiger und stilgemässer kaum irgendwo finden dürfte. Es folgen Erörterungen über die aragonesische Zentralverwaltung und den königlichen Rat[3]), über die Kanzlei, das Amt des Kanzlers und des Vizekanzlers, über die einflussreiche Tätigkeit des Siegelbewahrers Bernard de Aversone. Wie hier in der Kanzlei durch Johann v. Procida der Zusammenhang mit Süditalien hervortritt, so scheint mir das verhältnismässig spät aufkommende Amt des ‚maestre racional', dem Finke zusammen mit dem des ‚thesaurarius' ein eigenes Kapitel widmet, direkt auf das Vorbild des sizilisch-neapolitanischen Verwaltungsorganismus hinzuweisen. Den Diplomatiker interessiert an dem aragonesischen Materiale besonders, was die Überfülle von Papier- und Konzeptstücken für die Entstehung der Urkunden zu bieten vermag. Mannigfaltig und oft sehr ausführlich ist der Beurkundungsvermerk, für den sich auch eigene Auftragsschreiben erhalten haben und dessen Einführung wenigstens in den Registern mit der Zeit der ersten Erwähnung Johanns v. Procida zusammenhängt. Sollte auch hier, wie später im deutschen Reiche das Aufkommen solcher Erledigungsnotizen auf fremden Einfluss zurückzuführen sein?

---

[1]) Von den Hauptnummern fielen mir in dieser Hinsicht besonders auf: n° 14, 22, 28, 34, 35, 50, 57, 69, 74, 98, 129, 144, 149, 154, 224, 230, 238, 374. Den nichtdeutschen Forscher muss das verwirren.

[2]) Manches scheint freilich durch königlichen Befehl schon unter Jakob II. vernichtet worden zu sein, vgl. Finke a. a. O. CXII Anm. 2; CXLIX/L.

[3]) Die Unterscheidung, die Finke hier (a. a. O. XXXII.) macht zwischen vorbereitender und entschliessender Tätigkeit, wobei er für erstere die Formel provisum, provisio etc. in Anspruch nimmt, lässt sich aus den Quellen nicht begründen. Vgl. Acta 1, 240 n° 157: „... retardare actenus dictos nostros nuncios transmittere in consilio nostro est provisum".

Digitized by Google

am angiovinischen Hofe waren sie durchaus geläufig. Ausser den auf Papieroriginalen in dorso angebrachten und mit dem Siegel verdeckten Beurkundungsvermerken[1]) gab es auch noch regelmässig eigene Sieglungsvermerke. Die Analogien vor allem mit dem päpstlichen Urkundenwesen zeigen sich neben dem Gange der Beurkundung und etwa dem Vorkommen einer eigenen Siegeltaxe (ius sigilli) ganz besonders in der Fülle und Einteilungsart der Register. Es kann an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden. Hervorgehoben mag nur sein, dass die »registra secreta (legationum)« und die »registra curie«, erstere das hochpolitische, letztere mehr das übrige Korrespondenzmaterial Jakobs II., soweit es in den Registern aufgezeichnet ist, enthalten. — Mit einem instruktiven Überblick über das Prokuratoren- und Gesandtschaftswesen schliesst die gehaltvolle Einleitung der Acta Aragonensia.

Wien. Vinzenz Samanek.

Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs. Verzeichnet im Auftrage der Kommission für neuere Geschichte Österreichs. (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 4/1.) I. Band. Heft 1—3, Wien, Holzhausen, 1907—1909.

Die »Kommission für neuere Geschichte Österreichs«, welche zugleich mit der bald nach ihr ins Leben getretenen »Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs« eine Ära regsamer, fruchtbringender Forschertätigkeit auf dem im Ganzen noch recht stiefmütterlich behandelten Gebiete der Neuzeit begründete, sah mit Recht bei ihrer Gründung (1897) ihre allernächste Aufgabe in der Erhebung der Archivbestände, um so die vor allem nötige Übersicht über das in Betracht kommende Quellenmaterial (Korrespondenzen österr. Herrscher, Staatsmänner, Gesandtschaftsberichte, Staatsverträge) zu gewinnen. Dass sie dabei wieder in erster Linie die der Forschung weniger zugänglichen und bekannten Privatarchive ins Auge fasste, war nur naheliegend: stand doch zu erwarten, dass in den Archiven der grossen Adelsgeschlechter, in deren Händen Jahrhunderte lang die Leitung der wichtigsten Hof- und Staatsaktionen ruhte, eine reiche Ausbeute zu holen sei. Im Laufe der nächsten Jahre wurde denn auch die planmässige Durchforschung und Inventarisierung dieser Sammlungen in Angriff genommen und das Ergebnis in Form von Archivberichten im Institut für österreichische Geschichtsforschung als dem geschäftsführenden Organ der Kommission hinterlegt.

Es war nun ein von der Geschichtsforschung gewiss auf das dankbarste zu begrüssender Gedanke, diese ursprünglich für den Hausgebrauch der Kommission bestimmten Berichte durch Veröffentlichung der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen, ein Entschluss, der namentlich von dem hochsinnigen Förderer der Geschichtswissenschaft und Vorsitzenden der

---

[1]) Wer erinnert sich da nicht an die tironischen Kanzleivermerke auf Merowinger- und Karolingerurkunden, die z. T. erst nach Entfernung des Siegels erkennbar werden?

Digitized by Google

Kommission, Prinzen Franz von Liechtenstein, befürwortet wurde. Im Einzelnen werden ja wohl bei einer persönlichen Nachprüfung Enttäuschungen oder Überraschungen nicht ausgeschlossen sein; der eine Bericht wird die Bestände erschöpfender und eingehender verzeichnen, als der andere: eine solche Ungleichheit lässt sich schwer vermeiden, wenn verschiedene Hände unter ungleichen Bedingungen am Werke waren — gibt es doch wohlgeordnete Archive mit guten Repertorien und solche, deren Inhalt kunterbunt durcheinander liegend in Kästen aufbewahrt ist. Die Hauptsache aber ist, dass man mit dieser Veröffentlichung einen orientierenden Führer durch die schier unermesslichen Schätze gewonnen hat, der den Forscher in den Stand setzt, das für ihn Brauchbare zu ermitteln und bei der Benützung sich und dem Archivar die Arbeit ganz wesentlich zu erleichtern, — und dass dieser Führer nicht nur äusserst angenehm, sondern auch verlässlich ist, davon konnte sich R. in drei Fällen (Nikolsburg, Wittingau und Raudnitz) persönlich überzeugen.

Was nun den Inhalt der in den vorliegenden drei Heften mitgeteilten Berichte anbelangt, so wird man getrost sagen dürten, dass das Resultat der Sichtungsarbeit die ursprünglichen Erwartungen vielfach weit überholt hat. Sie betreffen 19 Adelsarchive in Böhmen und Mähren, aus deren Beständen hier nur eine Blütenlese gegeben werden soll: das Lobkowitzsche Archiv in Raudnitz (Max Dvořak) mit dem für die Geschichte des XVI Jahrh. wichtigen Pernstein-Archiv und den reichhaltigen Korrespondenzen des Zdenko und Wenzel Euseb. Lobkowitz (XVII. Jahrh.); das Schwarzenbergsche Zentralarchiv in Krumau (A. Mörath) mit den Archivalien über die Gesandtschaftsreisen des Grafen Georg Ludwig, jenen des kurbrandenburgischen Ministers Grafen Adam, der Fürsten Johann Adolf und Ferdinand zu Schwarzenberg (XVII. Jahrh.); das Schwarzenbergsche Archiv in Wittingau (Josef Susta) mit dem alten Archive der Rosenberge und der über 6000 Nummern enthaltenden Abteilung ‚Historica'; das Bucquoysche Archiv in Gratzen (Lad. Hofmann) mit wertvollen Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges, des Türkenfeldzugs (1683—99), des spanischen und österr. Erbfolgekrieges und des siebenj. Krieges; das leider nur mehr in Bruchstücken erhaltene Archiv des Museums des Königreiches Böhmen (W. Schulz) mit der grossen Korrespondenz des Grafen Max von Trautmannsdorf, Obersthofmeisters der Kaiser Ferdinand II und III, der als Gesandter bei den Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück intervenierte; das Dietrichsteinsche Schlossarchiv in Nikolsburg (B. Bretholz), eine der schönsten Sammlungen in Mähren, die namentlich in dem 321 Faszikel umfassenden ‚Historischen Archiv' wertvolles Material speziell für das XVII. Jahrh. (Kard. Franz von Dietrichstein) bietet; die Kinskysche Bibliothek zu Prag (O. Weber) mit der besonders für die innere Geschichte Böhmens (XVIII. Jahrh.) interessanten Abteilung ‚Bohemica'; das Nostizsche Archiv in Prag (W. Novotný), das für die Geschichte des dreissigjährigen Krieges und der Zeit Maria Theresias und Josefs II. schönes Material, darunter viele eigenhändige Schreiben dieser beiden Herrscher, auch ein Tagebuch des Grafen Hermann von Nostiz aus den Jahren 1848 und 1849 enthält; das Metternichsche Familienarchiv in Plass (O. Weber) mit den ‚Acta Clementina', welche den ungeheuren Nachlass

Digitized by Google

des Staatskanzlers in sich bergen und auch nach der Publikation Klinkowströms noch manchen unbehobenen Schatz versprechen; das Clarysche Familienarchiv in Teplitz (Ders.) mit dem für dieselbe Zeit hochbedeutsamen Nachlass des Fürsten Karl von Ligne, Korrespondenzen Metternichs und seines Mitarbeiters Fiquelmont; das Waldstein-Wartenbergsche Archiv in Dux (J. Šusta), das der Wallenstein-Forschung eine schmerzliche Enttäuschung bereiten dürfte; das Chotek'sche Archiv in Kačin b. Kuttenberg (W. Novotný) mit vielen Staatsakten des Grafen Rudolf und 18 Bänden Tagebücher der Familie Chotek; das Colloredo-Mannsfeldsche Archiv in Opočno (L. Hofmann) mit zahreichen Korrespondenzen aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges bis herauf zu den Franzosenkriegen, mit vielen wichtigen Schreiben der K. Ferdinand II. und III.; das Kolowratsche Archiv in Reichenau (J. Susta) mit schönem Material über den Frankfurter Wahltag von 1657, die Verhandlungen mit Brandenburg über die Errichtung der hannov. und Restitution der böhm. Kur, das erste Jahr des siebenjährigen Krieges und die Kriegsjahre 1805 und 1810; das Schlossarchiv zu Nachod (Fr. Machát), welches das umfangreiche, noch fast ganz undurchforschte Piccolominiarchiv enthält, mit eigenen chronologisch geordneten Abteilungen für den dreissigjährigen Krieg (auch Wallensteiniana) und die Friedensverhandlungen; das Karl Schwarzenbergsche Archiv zu Worlik (Joh. Fr. Novák) mit dem reichen Nachlass des Siegers von Leipzig; das Paarsche Familienarchiv zu Bechyn (W. Novotny) mit dem für die Geschichte des XVII. Jahrh. bedeutsamen Sternbergarchiv; das Czerninsche Archiv von Neuhaus (J. Pekař), das nach dem vorläufig nur bis 1682 reichenden Bericht u. a. den neun grosse Foliobände starken Nachlass des Oberstkanzlers Wilhelm Slawata († 1652) und 289 Orig. Briefe K. Leopolds II. umfasst, und schliesslich das Schlossarchiv der Fürsten von Collalto, ehemals in Pirnitz, heute im mähr. Landesarchiv (B. Bretholz) mit der grossen politischen Korrespondenz aus dem dreissigjährigen Krieg.

Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, was für eine Fundgrube für die politisch-diplomatische Geschichte hier sich eröffnet; und wenn auch vieles, namentlich aus der Zeit der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges bereits benützt wurde, so dürfte auch da vielfach nur der Rahm abgeschöpft worden sein, und bei einer systematischen Durcharbeitung noch manches zu holen sein, von der späteren Zeit gar nicht zu reden. Ganz besondere Anregungen wird aber auch die Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte Österreichs erfahren können, die gegenüber der politischen Geschichte mit ihrer ungleich bestechenderen Aussenseite noch weit weniger bearbeitet ist.

V. Bibl.

P. Herre, Papsttum und Papstwahl im Zeitalter Philipps II. Leipzig, Teubner 1907; XX. 660 S.

Der Titel und der bedeutende Umfang des Buches berechtigt zu der Annahme, dass wir es mit einer allseitigen Darstellung der Papstgeschichte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu tun haben; doch wird

Digitized by Google

diese Erwartung nicht erfüllt. Eben jene Ereignisse, welche für den Bestand und die Weiterentwicklung des Papsttums entscheidend wurden, so der Anteil an den Religionskämpfen in Frankreich, das Vorgehen Roms gegen England oder der Streit um Köln werden im Buche zumeist nur mit wenigen Worten gestreift und bleiben von der Darstellung ausgeschlossen. Den eigentlichen Inhalt des Werkes bilden die Papstwahlen von Paul IV. bis auf Klemens VIII., sowohl die Vorgänge in den einzelnen Konklave, wie auch die ununterbrochenen Rüstungen der einzelnen Parteien, welche jeder Wahlschlacht vorangingen. Das Buch bildet also gewissermassen einen Ausläufer jener Literatur, die im 17. Jahrhundert mit den Sammlungen der »Conclavi dei Pontifici Romani« anhebt, um in neuerer Zeit in dem tendenziösen Buche Petruccellis auszumünden. Dem modernen Empfinden entspricht sie etwa wie ein Schauspiel von vielen einander sehr ähnlichen Akten, welches ungemein ermüdend wirkt. Herre hat sich von dieser Erwägung jedoch nicht beeinflussen lassen und führt uns unverdrossen durch fünf Jahrzehnte kardinalizischer Intrigue hindurch. Aber es wird wohl wenig Leser geben, die ihm willig bis an das Ende des langen Buches folgen.

Der Charakter der Papstwahl bringt es mit sich, dass fast ein jedes Konklave ein verschlungenes Gewirre von geheimen Verhandlungen und allseitigen Einflüssen darstellt, welches von einem einzigen Standpunkte kaum richtig beurteilt werden kann. Will man die tragenden Maschen desselben aus dem nebensächlichen Intriguenspiel auslösen, so muss man möglichst viele der entscheidenden Teilnehmer befragen und darf sich nicht auf einseitige Information festlegen. Da aber das in Betracht kommende Material nur zum geringsten Teile veröffentlicht ist, bilden umfassende Archivforschungen eine Voraussetzung dauerhaften Erfolges. In dieser Hinsicht lässt Herres Buch viel zu wünschen übrig. Bloss im Kapitel über das Konklave Gregors XIII., welches er dem Buche auch als eine selbständige Habilitationsschrift vorausgesandt hat, finden wir eine reichere Benutzung ungedruckten Materiales; sonst sind es vornehmlich spanische Korrespondenzen aus Simancas, auf welche sich der Verfasser stützt; für die letzten Partien treten noch einige Briefschaften aus dem Wiener Staatsarchiv hinzu. Dieser einseitigen Information müssten zur richtigen Erfassung des Gesamtbildes wenigstens die reichen Aufschlüsse des Mediciarchives in Florenz, der Carte Farnesiane in Parma und Neapel und der estensischen Sammlung in Modena entgegengestellt werden, wenn man schon auf die Heranziehung der wichtigen Depeschen französischer und kaiserlicher Botschafter aus Rom verzichten würde.

Also in der beschränkten Materialbenützung liegt bereits eine ungünstige Voraussetzung für das Buch, aber auch die Verarbeitung der wirklich herangezogenen Quellen scheint zu manchen Bedenken Anlass zu geben. Es wäre schwer, die Prüfung auf alle in Bezug auf das Eingehen in Einzelheiten sehr ungleichmässigen Partien des ein halbes Jahrhundert umfassenden Buches auszudehnen. Der Referent wurde durch Vorarbeiten zur Geschichte der letzten Periode des Trienter Konzils in Stand gesetzt, vornehmlich die Papstwahl Pius IV. auf Grund eines reichen Archivmateriales zu betrachten; dabei zeigte sich, dass z. B. der Florentiner Einfluss doch wirklich bei weitem entscheidender war, als bisher angenommen

Digitized by Google

wurde, dass Herzog Cosimo, der mit seinem Kandidaten schon Jahre vorher den Wahlkampf vorbereitet und sich von ihm sogar die Königskrone in Aussicht stellen liess, Philipp II. und seine Vertreter überaus geschickt zu hintergehen wusste, um unter dem Scheine vasallischer Ergebenheit eigene Ziele zu erreichen. Diese und andere mit dem Konklave des Jahres 1559 zusammenhängenden Aufschlüsse berichtigen zwar in manchem die bekannte Monographie Th. Müllers über die Wahl Pius IV., lassen sich aber zumeist mit ihren sorgfältig abgewogenen Betrachtungen ohne grosse Gewaltsamkeit in Einklang bringen; dasselbe lässt sich von dem verkürzten Bild des Konklave, welches Herre fast durchwegs in Anlehnung an Müller bietet, keineswegs behaupten. Denn er entnimmt seiner Vorlage vielfach ganz einseitig jene Momente, die seine vorgefasste Vorstellung stützen und lässt auch eigene Vermutungen als Tatsachen gelten. So behauptet er ohne jeden Rückhalt in den Quellen zu haben, dass der Kardinal Sforza, in Wirklichkeit ein durchtriebener Intriguant, ein förmlicher Söldling Cosimos und seiner geheimen Pläne, sich bei seiner eigentümlichen Haltung als offizieller Führer der spanischen Partei nur vom streng kirchlichen Interesse leiten liess und vor allem als Kirchenfürst handelte, während er im Gegenteil den vom Geiste des kirchlichen Rigorismus ganz erfüllten spanischen Gesandten Vargas ganz willkürlich als einen national gesinnten, für die Gewissensbedenken seines Herrn unempfindlichen Weltmann erscheinen lässt (S. 43). Geringe Sorgfalt in Ermittlung und Einschätzung der Einzeltatsachen macht sich in dem Buche überhaupt bemerklich. Wir erfahren z. B., dass Kardinal Altemps im Jahre 1562 »halbvergessen in Rom gelebt habe, bis ihm der Tod der jungen Borromeer wieder die Gunst des Papstes verschaffte« (S. 106), obzwar Altemps das ganze Jahr hindurch in Trient als Konzillegat tätig war, und von den zwei jungen Borromeern damals nur der ältere Federigo gestorben ist, während es dem jüngeren Carlo bekanntlich gegönnt war, noch zwei Dezennien am Leben zu verbleiben und Heiliger zu werden. An anderer Stelle wird von Pius IV. behauptet, er habe seine Karriere bis zum Kardinal unter mehreren, rasch wechselnden Päpsten gemacht, während dies in Wirklichkeit durchaus im Laufe des langen Pontifikats von Paul III. geschah; auch soll das römische Volk »der heiteren und lebensfreudigen Regierung Pius IV. Verständnis entgegengebracht haben« (S. 117), dasselbe Volk, welches sich gegen ihn mehrmals wegen Steuerdruckes empörte, seine misstrauische Haltung in Pasquinaden verhöhnte und ihm auch Attentate nicht erspart hat. Herre scheint überhaupt öfters die bekannten Tatsachen unbedenklich seinem Hang zur freien Kombination zu opfern; er legt z. B. grosses Gewicht darauf, dass während des Pontifikates Paul IV. in Frankreich »wachsend protestantische Interessen zu Worte gekommen« seien, während davon unter der damaligen Regierung Heinrichs II. wirklich keine Rede sein kann; er behauptet ohne Rücksicht auf den zweimaligen Zug Albas gegen Rom, dass es Philipp II. im Gegensatz zu seinem Vater »niemals in den Sinn gekommen wäre, etwa Truppen gegen den heiligen Vater zu schicken« (S. 34); einen Mahnbrief, den Karl V. in seiner Eigenschaft als römischer Kaiser im Jahre 1549 an das Kardinalkolleg gesandt hatte, verzeichnet er als einen Versuch, »die habsburgische Monarchie mit halb mythischen Machtbefugnissen auszustatten« (S. 13), behauptet von den italienischen Staaten, sie hätten am Schlusse

Digitized by Google

des 15. Jahrhunderts „das Selbstbestimmungsrecht Italiens in leichtfertiger Verblendung selbst aus der Hand gegeben“ (S. 24) und bezeichnet die Konklavebulle Julius II. als „die Proklamation des von keiner auswärtigen Grossmacht abhängigen Kirchenstaates“ (S. 9).

Der Verfasser operiert unermüdlich mit gewissen allgemeinen Schlagworten, die in Lehrbüchern und bei universalgeschichtlicher Betrachtung zwar unumgänglich sind, welche aber für den lebendigen Strom des geschichtlichen Geschehens, wie es in einer Monographie dargestellt werden soll, nicht ausreichen. Solcherart ist die stereotype Gegenüberstellung des lebensdurstigen Renaissancemenschen und der düsteren Träger des Gegenreformationsgeistes. Herre stellt sich die Aufeinanderfolge dieser zwei Typen so einfach und einander ausschliessend vor, dass er sich wiederholt zu verwunderten Bemerkungen über das angeblich „anachronistisch“ hervortretende Überquellen von Lebenslust und brutaler Kraftentfaltung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts veranlasst fühlt, als ob das Kulturleben Italiens dieses Jahrhunderts wirklich in zwei glatt abgegrenzte Sphären auseinanderfallen und für das Verständnis desselben nicht weit feinere Massstäbe als die schulmässigen Entwicklungskategorien notwendig wären. Ihm scheint auch die grosse Variabilität des Schlagwortes Gegenreformation nicht ganz gegenwärtig zu sein, denn wir erfahren an vielen Stellen seines Buches nicht, ob er damit die Revindikationen gegenüber dem Protestantismus, oder die Nachklänge und Wirkungen des älteren Observantismus oder neue Massregeln zum Ausbaue des kirchlichen Gebäudes meint. Es ist auch nicht ganz klar, was er mit der „verhängnisvollen Erstarrung der Gegenreformationsidee“ in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts meint oder mit der Behauptung, dass schon damals „die Idee der Gegenreformation ihre Lebenskraft verloren, die kirchliche Gedankenwelt an Geltung eingebüsst habe“ (S. 635). Der Autor gefällt sich überhaupt in Generalisationen, deren Geltung er aber sogleich selbst erschüttern muss; besonders gilt das von dem Bestreben, ein jedes Konklave als eine bedeutsame Stufe im Entwicklungsgange der Institution zu betrachten. So gilt ihm die Wahl Pauls IV., welche in Wirklichkeit aus ganz anderen Motiven als „aus reiner religiöser Begeisterung des Kardinalkollegs“ zustande gekommen ist, als eine Offenbarung des siegreichen Gegenreformationsgeistes im heiligen Kolleg; aber vier Jahre nachher soll sich dasselbe Kolleg, nur um einige mönchisch gesinnte Vertrauensmänner Pauls IV. vermehrt, noch in den Netzen des Renaissancegeistes und der italienischen Politik befunden haben. Einmal hören wir, dass der Gegensatz der grossen Mächte für die Papstwahl seine Bedeutung eingebüsst habe und vor anderen Scheidungsmomenten im Kardinalskolleg gewichen sei, in der gleich darauf folgenden Partie zeigt sich aber, dass es denn doch nicht ganz so gewesen sei. Und dieselbe Neigung zu voreiliger Generalisierung finden wir dann auch in den Ausführungen über den Einfluss Philipps II. auf die Papstwahlen, welche gewissermassen das Rückgrat des Buches bilden.

Herre meint, in dem Verhältnisse des spanischen Herrschers zu der Papstwahl eine bedeutsame Entwicklungslinie und eine düstere Tragik feststellen zu können, indem er gegen Philippson die Regierung Philipps II. in zwei in ihren leitenden Gedanken ganz entgegenstrebende Abschnitte zerfallen lässt. In dem ersten sucht Philipp, ein meinungsstarrer Doktrinär,

Digitized by Google

»dessen politische Theorie und Praxis ganz und allein gegenreformatorisch und nur die Methode eine Frucht der Renaissance war« (S. 83) das in seinem Volke festgegründete kirchliche Prinzip mit konsequenter Unbedingtheit zu verwirklichen, wobei er gezwungen ist, Rom für dasselbe erst zu gewinnen. Als verantwortlicher Träger der grossen Idee sucht er bei den Papstwahlen nur die Forderung nach einem gesinnungstüchtigen Vertreter des kirchlichen Geistes geltend zu machen und verzichtet mit ängstlicher Beobachtung der kanonischen Satzungen auf die von seinem Vater ausgeübte Inklusion, sich auf blosse Exklusion bedenklicher Bewerber beschränkend, trotzdem seine römischen Gesandten diese Zurückhaltung nicht billigen. Herre sieht in dem Nachweise dieses massvollen Verhaltens »eine Ehrenrettung Philipps II.« und behauptet sogar, dass sich der König »jahrelang einer Beschäftigung mit allen Rom und den Vatikan betreffenden Dingen enthielt« (S. 274); trotzdem sei der gleichsam automatisch wirkende, moralische Einfluss Spaniens in dieser Zeit bei den Papstwahlen entscheidend gewesen. Dies änderte sich in den achtziger Jahren. Damalt soll die Idee der Gegenreformation in Spanien einer Erstarrung anheimgefallen und »das religiöse Interesse aus der Idee der spanischen Weltmonarchie mehr und mehr ausgeschieden« sein, wodurch Spanien »der Sonne des geschichtlichen Lebens entrückt« (S. 626) und innerlich erschüttert wurde; die zunehmende Not des Staatswesens zwang dann auch Philipp II. in der Weltpolitik von dem religiösen Leitmotiv auf das nationale Interesse zurückzutreten, weswegen sogleich auch sein natürlicher Einfluss im Kardinalkolleg zurückging. Er musste in diesem zweiten Regierungsabschnitt durch ein schrankenloses Gebrauchen aller zur Verfügung stehenden Machtmittel, vor allem durch die bisher verabscheute Inklusion die erwünschten Kandidaten unterstützen und konnte trotzdem nicht wehren, dass Frankreich wiederum im Vatikan Fuss fasste und ein von spanischer Patronanz befreites Papsttum die Leitung der Gegenreformation selbständig in die Hand nahm.

Diese Entwicklung also sucht Herre vornehmlich in seinem Buche nachzuweisen, jedoch kaum mit vollem Erfolg. Vor allem ist seine Charakteristik Philipp II. nichts weniger als gesichert, umsomehr, als er für sie nur wenig Belege zusammenbringt. Es gilt ihm eigentlich mehr als eine feste Voraussetzung, dass der Sohn Karls V. ein »bis zur Schädigung der eigenen Interessen« verhärteter Doktrinär war und ein Starrkopf, der »nie vermocht hat, eine einmal getroffene Entscheidung zu revidieren und unkorrigierbar das ideale Ziel zu erreichen strebte« (S. 282), bei welchem »das Prinzip eben allein sprach und keine andere Anschauung aufkommen ließ«. Dass von Philipp II. in der neueren Literatur eigentlich ein anderes Bild zum Vorschein kommt und dass derselbe zu mindest als ein nicht ganz gelöstes Rätsel behandelt werden muss, erfährt der Leser mit keinem Worte, wie denn Herre überhaupt wenig bestrebt ist, die anderen, mit der Papstwahl nicht direkt zusammenhängenden Handlungen des Königs zu Rate zu ziehen. Dafür lesen wir bei ihm wenige Seiten später, dass der König aus Rücksicht auf seinen Staat »die kirchlichen Vorschriften nicht mehr in dem unbedingt prinzipiellen Sinn und in der reinlichen Auslegung berücksichtigte, wie er es in der Zeit getan, da er als Doktrinär schrankenlos in der Welt wandelte« (S. 284), ohne dass wir die Erklärung dieser merkwürdigen psychischen Wandlung erhalten würden. Zudem findet

Digitized by Google

sich unter den Beweisen, die Herre für seine These beibringt, manche bedenkliche Einzelheit. So legt er bei der Schilderung des Konklave vom Jahre 1559 grosses Gewicht auf Mahnschreiben Philipps II. an das Kardinalkolleg und sucht tiefe persönlichen Regungen dort, wo Andere nur allgemeine, in gleicher Weise auch von Ferdinand I. gebrauchte Redensarten zu finden wissen. Den zeitweiligen Verzicht auf das Inklusionsverfahren könnte man ebenfalls mit anderen Gründen als nur mit dringlicher Betonung des Gewissenspunktes erklären. Die Enthaltung fällt merkwürdig mit den Kandidaturen Alessandro Farneses zusammen, bei welchen Spanien, wie Herre selbst vielfach ausführt, »in der unangenehmen Lage war, nicht offen Stellung nehmen zu können« (S. 120), indem es »jeden Anschein vermeiden musste, als sähe man die Erhebung eines Angehörigen des Fürstenhauses von Parma ungern« (S. 320); gegen diesen mächtigen und wegen der in den Niederlanden wirkenden Verwandten schätzbaren Bewerber war wohl die nur im Notfall und vertraulich zu gebrauchende Exklusion eine Waffe, keineswegs aber die Inklusion seiner Rivalen, deren Wirksamkeit immer ein gewisses Mass von Öffentlichkeit zur Voraussetzung hatte und bei der man vorbehaltlos Farbe bekennen musste. Auch Rücksichten auf andere, früher inkludierte, aber später nicht erwünschte Kardinäle wie Morone, das Verhältnis zu den Medici, der Parteienzwist am Hofe und die sprichwörtliche Unentschiedenheit des Königs in positiven Verfügungen müssten zur Betrachtung der Frage hinzugezogen werden; der blosse Umstand, dass auch theologische Gutachten über den Rechtspunkt vom König herangezogen wurden, entspricht dem Zeitgeiste, der auch z. B. den bedenklichsten königlichen Kreditoperationen im Notfalle das Mäntelchen kanonischer Gründe umzuhängen wusste. Es konnte also ebenso ein blosser Wechsel der Taktik wie ein Gesinnungswechsel gewesen sein, welcher die Wandlung Philipps II. im Jahre 1583, wo er bereits seinem Gesandten die Inklusion vorzunehmen erlaubt, herbeigeführt hat. Es wäre sonst auch schwer zu erklären, dass die leitenden spanischen Diplomaten über die wahre Gesinnung des Herrschers so systematisch im Irrtum gewesen wären, wie es Herre voraussetzt, oder dass sich Philipp II. nicht bewusst geworden wäre, dass er »dank weitgehender Exklusion die Grenzen überschritt, die ihm das Prinzip vorschrieb« (S. 291).

Die ganze Frage kann als Gegenstand verschiedentlicher Anschauung gelten; zweifellos ist jedoch, dass Herre auch hier, um seine Konstruktionen zu stützen, im einzelnen feststehende Tatsachen missdeutet oder ignoriert hat. Bezeichnend ist dafür seine Darstellung des Verhältnisses zwischen dem spanischen Herrscher und Pius IV. Dieser Papst wird von ihm als Renaissancemensch klassifiziert und gilt ihm als ein Mann, »dessen Erhebung die Basis für den Fortbestand des Katholizismus noch nicht geschaffen hat«, da er bereit war, »Baustein um Baustein des Lehrgebäudes aufzugeben« (S. 96). Um deutsche und französische Ketzer zu gewinnen und seinen Ehrgeiz zu sättigen, sei er dazu entschlossen gewesen und nur das Eingreifen Philipps II., »des sich stets gleichbleibenden Drängers im eigenen Lager« habe ihn und das Konzil vor dem verhängnisvollen Schritt bewahrt, dass »eine Einwirkung des germanischen Geistes die logische Einheit des katholischen Gebäudes zerstört hätte« (S. 82). Dann habe der ehrgeizige Papst auch mit dem König gebrochen, trotzdem es Philipp II. war, welcher ihm

Digitized by Google

ermöglicht hat, das Konzil ohne Suspension zu Ende zu führen, indem er ihm wirksam Gewähr dafür leistete, das Gebäude der kirchlichen Zentralisation verteidigen zu wollen.

Es ist ganz unglaublich, auf welch ungenügender Information alle diese Ausführungen beruhen. Wenn wir die politisch religiösen Pläne Pius IV. wahrheitsgemäss betrachten, sehen wir, dass er seit seinem Regierungsantritt mit dem grössten Nachdruck die schneidigsten Gedanken der katholischen Restauration ins Werk zu setzen sucht: gleich bei der Berufung des Konzils beschäftigt er sich mit der gewaltsamen Exekution seiner Beschlüsse, die er mit einem Angriffe auf Genf anfangen möchte; gegen das in Frankreich aufkommende Ketzertum, sowie gegen Elisabeth von England sucht er wiederholt eine Union der katholischen Mächte zu schaffen und um Philipp II. für den Gedanken zu gewinnen, scheut er nicht, ihm Aussichten auf die französische, englische und römische Krone zu eröffnen und zugleich ein grosses Unternehmen gegen die Türken in Vorschlag zu bringen; dem Friedensschluss der französischen Regierung mit den Hugenotten setzt er sich mit aller Kraft entgegen und ist einer der ersten, der dem Widerstand der Katholiken in Irland Verständnis entgegenbringt. Aber alle diese Pläne zerschlagen sich an einem unüberwindlichen Hemmnis, an der Friedenssucht und Bedächtigkeit Philipps II.

In der historischen Literatur wurde schon öfters hervorgehoben, dass Philipp II. nach dem Frieden von Cateau-Cambrésis trotz seines ehrlichen Bestrebens, den Rest der allgemeinen Kirche vor jeder weiteren Schmälerung zu bewahren, von einer ängstlichen Sorge um den europäischen Frieden erfüllt war und jedem Vorgehen, welches den allgemeinen Religionskonflikt hervorrufen könnte, Halt gebot. Diese Haltung hing vornehmlich mit der Zerrüttung der spanischen Finanzen zusammen. Denn nicht erst im Jahre 1575, wie Herre meint, ist der erste spanische Staatsbankerott erfolgt, sondern schon im Jahre 1557, und die Unmöglichkeit ohne dieses drastische Mittel eines Vertrauensbruchs weiter zu regieren, hat auch den Rücktritt Karls V. beschleunigt. Schwere finanzielle Sorgen begrüssten den Regierungsanfang seines Sohnes und wurden auch für sein Verhalten gegenüber Rom massgebend. Herre berührt ganz flüchtig die Philipp II. aus den kirchlichen Mitteln zufließenden Unterstützungen, sowie die Verhandlungen über dieselben; zum vollen Verständnisse für das Verhältnis zwischen Pius IV. und dem spanischen Hofe müsste er aber diese Fragen, welche auf alle Seiten, auch auf das in Trient tagende Konzil einwirkten, besser würdigen und sich mit den weitgehenden Plänen des Königs, durch systematischen Verkauf von Kirchengütern die Finanzen zu sanieren, bekannt machen. Auf diesem Gebiete liegt auch die Erklärung für das Zerwürfnis zwischen dem Papste und dem König, sowie für die Zurückhaltung Philipps II. in Bezug auf die Beschenkung der Nepoten und der Kardinäle, welche Herre auf Gewissensskrupel des Königs zurückführen möchte.

Sorge um den Frieden und Bewusstsein seiner misslichen Lage geboten Philipp II. den päpstlichen Vorschlag einer katholischen Liga wiederholt abzulehnen und jede Beunruhigung der Protestanten sowie der englischen Königin zu verhüten; sie veranlassten seine zögernde und ablehnende Haltung, als es galt, das Konzil in Trient von neuem zu eröffnen. Erst

Digitized by Google

durch diese ablehnende Haltung gegen alle offensiven Vorstösse war Pius IV. gezwungen, dem Drängen Ferdinands I. und Katharinas von Medici nachzugeben und sich zu Verhandlungen über einige beschränkte und das Wesen der Kirche wenig berührende Konzessionen zu bequemen, welche keineswegs den Zweck hatten, Protestanten zu der kirchlichen Einheit zurückzuführen, sondern dem drohenden Abfall jener unentschiedenen, zwischen beiden konfessionellen Lagern schwankenden Masse steuern sollten. Dass weder Pius IV. noch das Konzil gesonnen waren, wirkliche Bausteine des katholischen Lehrgebäudes aufzugeben und sich über die Unfruchtbarkeit aller irenischen Versuche zwischen der katholischen und der protestantischen Anschauung im Klaren befanden, zeigen die ganzen Verhandlungen am Konzil mit genügender Deutlichkeit. In dieser Hinsicht hatte Philipp keine Gelegenheit, die Orthodoxie Roms zu retten, wie Herre es behauptet, welcher die durchwegs ausserhalb des ius divinum stehenden Zugeständnisse, zu denen Pius IV. geneigt war, überschätzt, sich dabei mit einer merkwürdigen Animosität gegen Frankreich auf die Seite Spaniens stellend, so dass er sogar den französischen Kardinälen wie räudigen Schafen das Recht, am Konklave mitzuwirken, absprechen möchte (S. 130), obzwar er bei genauerem Studium der Situation einsehen würde, dass keineswegs alle mit dem Vorgehen der Regierung einverstanden waren. Er hätte auch bei weniger flüchtigem Betrachten der Dinge zugestehen müssen, dass die Haltung Spaniens in der Kernfrage des Katholizismus, der Sammlung aller kirchlichen Gewalt in Rom, keineswegs unbedenklich war. Vornehmlich spanische Bischöfe waren es, die am Konzil für eine Dezentralisation im Sinne des episkopalen Systems und für eine radikale Beschränkung der päpstlichen Machtvollkommenheit agitierten und ihr König, dem die volle Herrschaft über die Landeskirche als eine natürliche Voraussetzung galt, benützte ihre Haltung wenigstens dazu, um für sich in Rom wichtige Zugeständnisse zu erwirken. Seine Haltung war es, die den Papst während des ganzen Konzils am meisten Furcht einflösste und nur unter Protesten seines Gesandten ist der Abschluss der Verhandlungen zustande gekommen.

Die Vorstellung vom Philipp II. der sechziger Jahre als einem doktrinären Draufgänger und unbedingten Diener der päpstlichen Interessen, der Rom auf die Wege der Gegenreformation erst drängen musste, ist sicherlich nicht zutreffend. Denn auch unter Pius V. (dessen Spottname Fra Scarpone keineswegs, wie Herre (S. 204) behauptet, mit Scorpion, sondern mit Scarpa zusammenhängt) zeigt die zurückhaltende Stellung Philipps insbesondere in der englischen Frage, dass nicht in Madrid, sondern in Rom der Gedanke einer gewaltsamen Rekonstruktion des Katholizismus am stärksten wirkte, wie es denn auch in den niederländischen Verhältnissen nur durch ganz besondere Umstände bewirkt wurde, dass der König den Weg von Konzessionen, zu dem er schon entschlossen war, nicht beschritt. Damit soll keineswegs der aufrichtige kirchliche Eifer und das unerschütterliche Festhalten an dem alten Glaubenssystem als ein Grundzug seines Wesens geleugnet werden, aber die Einschätzung ihres Einflusses im Gegensatz zu den Rücksichten auf staatliches Interesse ist eine viel zu schwierige Frage, als dass sie in einer so einfachen Weise, wie Herre es tut, gelöst werden könnte. Mit gleichem Rechte könnte man gegenüber

Digitized by Google

seiner Generalisation die Behauptung aufstellen, dass eben die zweite Lebensperiode es war, wo Philipp II. ohne Rücksichten auf die Erschöpfung seines Landes den Geist der Gegenreformation im westlichen Europa zum Siege zu bringen suchte und die bisher aus Rücksicht auf seine Länder und Finanzen geübte Zurückhaltung aufgab. Vor allem müsste aber die Aufstellung und Beantwortung eines solchen Problems auf Grund allseitiger Würdigung der ganzen Tätigkeit des Königs und auf Grund grösseren Materials geschehen. Für das Verhältnis zu dem Papsttum müssten insbesondere die Nuntiaturen herangezogen werden; es ist befremdend, dass wir in dem ganzen Buche Herres von dieser Quelle so gut wie garnichts spüren. Und doch hätte er bereits das Wenige, was davon herausgegeben ist, z. B. für die Periode Pius IV. die französischen Legationsberichte Ferraras und Santa Croces, die in Ausgaben des 18. Jahrhunderts vorliegen, die Editionen von Steinherz oder das Werk Hinojosas über die spanische Nuntiatur mit Nutzen heranziehen können, ebenso wie er aus den nicht benützten Arbeiten von Voss oder Sickel über dieselbe Periode eine ganz andere Anschauung erhalten hätte.

Prag. Josef Šusta.

Helene Landau, Die Entwicklung des Warenhandels in Österreich. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik des Absolutismus. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller 1906. 82 S.

Karl Přibram, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860. Auf Grund der Akten. Erster Band 1740 bis 1798. Leipzig, Duncker u. Humblot 1907. XX und 614 S.

Die Verfasserin der an erster Stelle genannten Arbeit verbreitet sich zunächst in etwas oberflächlicher Weise über die Geschichte des österreichischen Handels bis an den Anfang des 18. Jahrhunderts. Die wichtigsten literarischen Leistungen auf diesem Gebiete sind ihr entgangen, so v. Luschins Handel, Verkehr und Münzwesen und Uhlirz' Gewerbewesen in der vom Altertumsverein herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien; obwohl auf die Bedeutung der führenden Persönlichkeit im älteren österreichischen Merkantilismus, J. J. Bechers, wiederholt hingewiesen wird[1]), vermisst man doch die Benützung der immerhin wertvollen Monographie Erdberg-Krczenciewskis. Es mangelt in diesen Partieen nicht an schiefen Urteilen und unhaltbaren Behauptungen, die im einzelnen hier anzuführen zu weit ginge[2]). Dagegen ist der grössere Teil des Buches, der die Zeit

[1]) Zwei Lesefehler tauchen wie bei zahlreichen anderen Autoren so auch bei Landau wieder auf. Das Hauptwerk Bechers heisst nicht ‚politischer Discurs', sondern ‚politische Diskurs', es vereinigt ja auch tatsächlich eine ganze Reihe von Einzelabhandlungen; warum muss es sich ferner H. J. Bidermann immer gefallen lassen, ‚Biedermann' geschrieben zu werden? Die Verfasserin des ‚Warenhandels' scheint übrigens über die Etymologie des Wortes Kommerzkonsesse nicht im klaren zu sein, da sie konsequent ‚Kommerzkonzesse' schreibt.

[2]) Ich führe nur der Kuriosität halber an, dass die Verfasserin ein Stadtrecht Wiens kennt, dass von König Leopold 1198 erlassen wurde.

Digitized by Google

von 1740 an behandelt, der Beachtung wert. Nicht etwa, dass ein annähernd vollständiges Bild der kommerziellen Entwicklung Österreichs oder auch nur der staatlichen Handelspolitik gegeben wird, wie der Titel vermuten liesse; dazu reicht schon das Material, das den Wiener Archiven mit allzugrossem Eklektizismus entnommen wurde, bei weitem nicht aus; aber als Überblick gewährende Skizze ist das Ganze recht brauchbar und die wesentlichen Linien treten in den Kapiteln doch hervor, die das wechselnde Verhalten der Regierung zum Verkaufsrechte der gewerblichen Produzenten, zur Radizierung und Verkäuflichkeit der Handelsbefugnisse, zum Marktprobleme u. a. behandeln. Recht lückenhaft ist Kapitel X, „der Grosshandel", geraten, in dem sich übrigens noch mehr als in den andern Abschnitten mangelnde Scheidung der verschiedenen historischen Etappen bemerkbar macht.

In wesentlichen Partien ist Landaus Buch schon jetzt durch Karl Přibrams Werk überholt. Es ist die erste auf Grund umfassender archivalischer Studien gearbeitete, wirklich erschöpfende Darstellung der österreichischen Gewerbepolitik und zeigt durchwegs den Vorzug gewissenhafter Materialbeschaffung verbunden mit dem historischer Beobachtungsgabe und volkswirtschaftlicher Durchbildung; hie und da hätte man wohl etwas mehr Beschränkung in der auszugsweisen Wiedergabe der vielen Referate und Gutachten gewünscht, durch die der Fluss der Darstellung manchmal arg gehemmt wird. Über den wertvollen Inhalt des ersten Bandes nur einige Andeutungen. P. behandelt nach einer Einleitung, die den Untergrund vielleicht noch stärker hätte hervorheben können, den die Regierung Karl VI. für die gewerbliche Entwicklung Österreichs legte, im ersten Buche die Periode von 1740 bis 1762, die Zeit, in der fiskalische und bureaukratische Gesichtspunkte, der Mangel an sicheren leitenden Prinzipien wie fähigen und entsprechend organisierten Behörden, der geringe Unternehmungsgeist und das Fehlen von Kapital die Vorherrschaft des Zunftwesens mit allen seinen Gebrechen noch nicht zu überwinden vermögen und in der nur einige allerdings durchaus entwicklungsfähige Anfänge industrieller Gestaltung des Gewerbelebens sich herausbilden. Das zweite Buch zeigt die Gewerbepolitik unter dem Einflusse der Gesamtstaatsidee 1762—1776 und scheidet zunächst eine Periode des strengen Zentralismus bis 1770, die den Gewerben je nach der Produktion für den Lokal- oder einen räumlich weiteren Bedarf die Trennung in Polizei- und Kommerzialgewerbe bringt, die erstere Gruppe nur hinsichtlich Ordnung und Wohlfeilheit der Aufsicht des Staates unterwirft, die zweite Gruppe dagegen als die im Sinne des Merkantilismus wichtigsten Gewerbe zum Objekte der besonderen staatlichen Fürsorge zwecks Erziehung des Reiches zur Industrie, Versehung des inländischen Bedarfes und Arbeit für den Export nimmt. Die Politik des Staates gegenüber den Kommerzialgewerben äussert sich daher in starkem Vordringen gegen die Zunftverfassung, in weitgehenden Massregeln bezüglich der Produktion wie der Abnahme der inländischen Erzeugnisse durch die Kaufleute, in eifrigem Streben, im ganzen Staate, allen Provinzen und allen Bevölkerungsklassen nach ihren individuellen Eignungen und Bedürfnissen ein gerechtes Gleichgewicht zwischen Wareneinfuhr und Ausfuhr, zwischen Handel und Gewerbe, zwischen Stadt und Land herzustellen. Seit etwa 1770 wird dann diese Politik,

Digitized by Google

der alle Fehler des zu mechanisch aufgefassten Merkantilismus anhaften, allmählich aufgegeben und von 1776—1780 die zentralistische Leitung des industriellen Lebens und das Eingreifen der Behörden in den Prozess der Gütererzeugung nach und nach verlassen. Die Lösung der wirtschaftlichen Kräfte im Staate von allen Zwangsmassregeln wird dann die Parole Josephs II. (viertes Buch); grösste Freiheit des innern Verkehrs bei gleichzeitiger Geschlossenheit des Staates nach aussen, kräftige Förderung der inländischen Industrie nicht durch staatliche Regulierung, sondern durch Aufhebung aller altüberkommenen Bande und Beförderung der selbstregulierenden ungebundenen Konkurrenz sind die Ziele dieser Politik, die allerdings das Gewerbewesen nicht von Grund aus neu zu formen vermochte, aber doch tiefe Erbitterung gegen ihren weitblickenden ungestümen Schöpfer hervorrief und seinen Nachfolger zwang, die Verkehrsfreiheit wieder vielen Einengungen zu unterwerfen. Unter Franz II. setzt dann die volle Reaktion mit ihrer ängstlichen und kleinlichen Beamtenherrschaft auch auf dem Gebiete der Gewerbepolitik ein, bis mit dem Ende des Jahrhunderts Maschine, Kapital und kaufmännische Schulung zu neuer, wirtschaftlicher Gestaltung führen.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

August Fournier. Österreich und Preussen im XIX. Jahrhundert. Ein Vortrag. Wien und Leipzig, Braumüller, 1907. 34 S.

August Fournier. Gentz und Wessenberg. Briefe des Ersten an den Zweiten. Wien und Leipzig, Braumüller, 1907. IV u. 162 S.

Fournier hat sich wie wenig andere um die Erforschung der Geschichte Österreichs im napoleonischen Zeitalter verdient gemacht. Auch seine neuesten beiden Veröffentlichungen stellen sich wesentlich dar als Beiträge zu diesem an Interesse gewiss reichen Kapitel.

„Österreich und Preussen im XIX. Jahrhundert", ursprünglich ein Vortrag auf der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Wien 1906, behandelt trotz des umfassenden Titels ausführlicher doch nur die Beziehungen beider Mächte bis 1815, während die weitere Entwicklung in kurzem Überblick noch eben gestreift wird.

Dabei ist für die Wissenschaft von Wert zunächst der im Anhang in neun Stücken publizierte Briefwechsel zwischen Franz und Friedrich Wilhelm III. aus dem Jahre 1805. F. selbst schliesst aus einem dieser Schreiben vom 10. Dezember, man sei in Haugwitzens Abwesenheit in Berlin wohl etwas kriegerischer geworden und sogar, selbst nachdem der Ausgang der Austerlitzer Schlacht bereits bekannt war, zu mutigen Entschlüssen gekommen (S. 11). Aber das fragliche Aktenstück (S. 33 f.) scheint mir doch allererst eine grosse Friedenssehnsucht zu atmen: Peut-être V. M. pense-t-Elle dans ce moment que renfermer nos dernières demandes dans les bornes les plus strictes que l'honneur et la sûreté prescrivent, est surtout le vœu qui doit rester à tous; und wenn es dann weiter heisst, der Kaiser möge glauben: que si nous avons inutilement

Digitized by Google

voulu être modérés et sages, je saurai remplir avec force et loyauté mes engagements, so möchte ich das nicht mit F. übersetzen, man wolle fortan, »nachdem man nutzlos gemässigt und weise habe sein wollen«, seine Verpflichtungen mit Kraft und Loyalität erfüllen. Vielmehr ist der Sinn nur: »für den Fall, dass unsere Mässigung unnütz sein sollte«. Nicht um ein bereits erprobtes Faktum handelt es sich, sondern um eine blosse Möglichkeit, die ganz sicher unerwünscht war.

Über 1807, 1809 und 1815 erfahren wir nichts neues. Dagegen bringt F. aus den Anfängen des Wiener Kongresses im Auszug zwei Briefe des Prinzen Anton von Sachsen an seinen Bruder Friedrich August bei, die ihm zum Beweis dienen, dass es Metternich vor Friedrich Wilhelms Schwenkung in der polnischen Sache ernst gewesen sei mit dem Versprechen der Überlassung von ganz Sachsen an Preussen. Ich bin auch der Ansicht, möchte aber stärker betonen, wie den kaiserlichen Minister doch schon früher grosse Bedenken plagten. Gerade die vom Prinzen Anton mitgeteilte Äusserung Metternichs zeigt das: »er hätte sich übertölpeln lassen und wüsste nun nicht mehr, wie er sich aus dem Treck herauspfitzen könnte«. —

»Gentz und Wessenberg« gibt, jedesmal mit einer kurzen Einleitung, drei Gruppen von Briefen des bekannten Publizisten aus den Jahren 1809—10, 1813—19 und 1831—32. Der Mensch Gentz erscheint darin nicht zu seinem Vorteil. Sein ewiges Betteln bei Wessenberg und öfter durch Wessenberg bei andern erregt geradezu Ekel. Besonders charakteristisch ist die Bitte auf S. 109, Gagerns »Ehrgefühl« rege zu machen, damit die Holländer, diese »Banditen«, die versprochene Gratifikation zahlten. Auch sein Geist präsentiert sich weniger vorteilhaft als in anderen Korrespondenzen, etwa der mit Pilat. Schliesslich ist es doch geradezu grotesk, wenn er in einem im Anhang abgedruckten Schreiben an Mackintosh vom 5. Februar 1813, um die Engländer dem Gedanken eines vorläufigen Friedens mit dem ohnehin dem Untergang geweihten französischen Kaiser günstig zu stimmen, la médiocrité, l'extrême platitude de ce premier charlatan des temps modernes unter ausführlicher Begründung festzustellen sucht.

Sachlich waren mir am interessantesten die Briefe aus dem Frühjahr 1813, weil sie die vollkommenste nachträgliche Bestätigung der Thesen sind, die ich 1897 in meinem Buch »Österreich und die Anfänge des Befreiungskrieges« gegen Wilhelm Oncken formulierte. Da heisst es etwa S. 62 unter dem 10. März: »Die grosse Hoffnung ist noch immer, dass Schwartzenberg den K. Napoleon dahin bringen werde, Deutschland, Italien und Spanien durch den Frieden abzutreten. Sie wissen, dass diese Hoffnung, dass der Gedanke des Ascendants, welchen man über Napoleon erworben zu haben glaubt, eigentlich der Nervus der ganzen Unterhandlung war«. S. 73 (2. Mai) hören wir, dass Metternich über die Depeschen Wessenbergs, die die Ablehnung jeder Friedensunterhandlung durch England berichteten, »im ganzen sehr bestürzt« gewesen sei. Auch nach den »zum Teil stürmischen, zum Teil freundschaftlichen« Unterredungen mit Napoleon in Dresden Ende Juni geht Metternich bona fide zu Werke (S. 81). »Er steht aber zwischen zwey Parteyen. von welchen die eine nur gerade soviel Negoziation will, als nötig ist, um

Digitized by Google

Österreich vom Kriege, die andern nur gerade soviel Negoziation, als nötig ist, um Österreich vom Frieden abzuhalten. Den Frieden selbst will, ausser ihm, eigentlich niemand . . . Trotz aller dieser Verschwörung von Hindernissen halte ich es aber dennoch für möglich, dass Metternich den Sieg davon trägt . . . Für uns ist die wichtigste Frage wohl nur diese: Wird Napoleon bey der Unterhandlung soviel einräumen, dass wir uns mit Ehren zurückziehen können? Geschieht dies, so ist wenigstens Österreich gerettet, und es behält Europa eine Basis zu künftigen besseren Unternehmungen. Geschieht dies nicht, werden wir in den Krieg hineingezogen, so mag ich Ihnen heute wenigstens nicht sagen, was ich von der Zukunft denke«. Es war einen Augenblick davon die Rede, mit dem in meinem Buch S. 329 erwähnten neuen Friedensantrag bei England Gentz selbst nach London abzuschicken (S. 83), was den Ernst dieser Sache sehr gut charakterisiert.

Damals stand Gentz in vertrautestem Verhältnis zu Metternich, und enge äussere Beziehungen blieben ja auch. Aber es trat doch bald eine gewisse innere Abwandlung ein. Wenn Gentz einst von Stadion schrieb: »der dazu gemacht war, uns mit dem ganzen Zeitalter wieder auszusöhnen« (S. 14), so konnte er Metternich gegenüber ein Gefühl der Überlegenheit und entsprechend eine Neigung zur Kritik nicht zurückdrängen. Das zeigen seine Tagebücher, und die Korrespondenz mit Wessenberg bringt neue Beispiele. 9. April 1813 (S. 86): »Um 7 Uhr gehe ich zum Diner bey Metternich. Die ganze Curländische Hurengesippschaft war da, mithin für andere Menschen kein Sinn. M. hat diese Weiber seit acht Tagen in alle politische Geschäfte eingeweiht; was sie wissen, ist unglaublich«. Am 1. März 1816 dann die bewegliche Klage, dass M. ihm auf 10 Briefe die Antwort schuldig geblieben sei. »Ich glaube sogar, er zürnt mit mir, weil ich mich einmal über die Nichterfüllung seiner Versprechungen sehr derb (obgleich nach meinem Gefühl kaum derb genug) ausgedrückt habe« (S. 106). Auch ein politischer Gegensatz bildete sich allmählich heraus. Gentz war schliesslich doch weniger reaktionär als sein Chef. Ebenfalls schon 1816 mokiert er sich (S. 107) über »die Wasserscheu der verbündeten Höfe vor allem, was nur an liberale Ideen oder Formen erinnert« und tadelt (S. 128) die »wahnsinnigen Ultras« in Frankreich. Vollends in seinem letzten Lebensjahre, nach der Julirevolution, finden wir geradezu, wie F. überschreibt, »Gentz wider Metternich«. Gentz gilt im Haus des Staatskanzlers als Revolutionär, und dieser wird von dem verärgerten Untergebenen höhnisch als der bezeichnet, »der sich für den Klügsten auf Erden hält«.

Danzig. Friedrich Luckwaldt.

Die Stellung des öffentlichen römischen Rechts im Universitätsunterricht. Zwei Vorträge, gehalten im Grazer Juristenvereine von Prof. Dr. Leopold Wenger. Wien 1907. 8° 40 Seiten.

Der Kampf um die Reform der juridischen Studien hat eine Seite — und gerade diese steht gegenwärtig im Vordergrunde —, welche für den

Digitized by Google

Historiker gewiss von nicht geringem Interesse ist: die Stellung der rechtshistorischen Disziplinen. Wer sich dessen bewusst ist, welcher befruchtende Strom sich seit den Grosstaten der historischen Rechtsschule gerade aus dem Zusammenarbeiten historisch geschulter Juristen mit den Meistern der Geschichtswissenschaft über beide Erkenntnisgebiete ergossen hat, wer sich auch nur einen Augenblick die Unerlässlichkeit juridischer Bildung für manche Zweige der Rechtsgeschichte vergegenwärtigt[1]), für den kann die prinzipielle Stellungnahme in dieser Frage — gerade vom Standpunkte des Historikers aus — kaum zweifelhaft sein. Mit herzlicher Freude wird er die in Rede stehende Publikation des verdienstvollen Rechtshistorikers begrüssen, welche gar manche der im Laufe der Diskussion über die Studienreform erschienenen Streitschriften turmhoch überragt. Der eine der beiden hier zu einem Ganzen vereinigten Vorträge, eine von edler Begeisterung für den Unsterblichen getragene Festrede auf Theodor Mommsen, steht mit unserer Frage insoferne im Zusammenhang, als der grosse Tote als verkörpertes Symbol jener fruchtbaren Verbindung zwischen juristischem Denken und historischem Forschen erscheint, welches den Anhängern der rechtshistorischen Disziplinen als anzustrebendes Ideal vorschwebt. Unmittelbar mit der Stellung eines Teilgebietes einer unserer herkömmlichen rechtshistorischen Disziplinen, der Geschichte des öffentlichen römischen Rechts, im juridischen Studienbetrieb befasst sich der andere Vortrag, wobei er sich aber zu einem grosszügigen Überblick über die römische Rechtsgeschichte erhebt. Auf Detailfragen bezüglich der einzelnen Reformvorschläge (Stundenzahl u. dgl.) einzugehen, ist hier selbstverständlich nicht der Ort; auch die Frage, ob der Redner den Wert des römischen Rechts nicht gegenüber dem des deutschen und kanonischen[2]) für den modernen Juristen überschätzt und die weitere, ob es ihm gelungen ist, die Stellung der rechtshistorischen Disziplinen an den Beginn der juridischen Studien zu rechtfertigen, könnte nur im Zuge einer weit ausgreifenden Erörterung beantwortet werden. Dass aber rechtshistorische Bildung an sich auch für den praktischen Juristen, wenn er seine Tätigkeit nicht als blosses Handwerk treibt, von höchstem Wert ist, das kommt dem Leser zum lebendigen Bewusstsein. Jenen, die einen unlösbaren Gegensatz zwischen Theorie und Praxis in dieser Hinsicht behaupten und von diesem Gesichtspunkt aus eine Reform der juridischen Studien nach dem Bedürfnis der „Praxis" und damit die Zerstörung des grossen Reformwerks Leo Thuns fordern, gibt W. die mannhafte eines Hochschullehrers wahrhaft würdige Antwort, die ich mir nicht versagen kann, als Abschluss dieser Zeilen wörtlich anzuführen: „Angenommen nun, es bestehe ein solcher Gegensatz und man müsste damit rechnen: dann könnten sich die Juristenfakultäten nicht besinnen, ihren Platz auf der Seite der Theorie einzunehmen. Staat und Gesellschaft hätten dann zu entscheiden, ob sie ihre künftigen Richter und Anwälte, ihre führenden Parlamentarier und ihre Verwaltungsbeamten auf die Uni-

[1]) Vgl. dazu die lichtvollen Ausführungen von Rietschel in dieser Zeitschrift XXVII, 35 f.

[2]) Ich hebe das kanonische Recht aus dem Grunde besonders hervor, weil bezüglich desselben bekanntlich vor kurzem von hochgeschätzter Seite (Professor Sperl in Wien) eine gegenteilige Ansicht vertreten wurde.

Digitized by Google

versitäten zu Studien oder auf Fachschulen zum Lernen schicken wollen. Die Universitäten dürfen nicht moderne und wechselnde Zeitströmungen umwerben, sie müssen unbekümmert darum ihre Wege gehen. Ihr Ziel ist eines und unverrückbar: es ist die Pflege der Wissenschaft!«

Wien. Karl Gottfried Hugelmann.

Notizen.

Im 97. Jahrgang der Carinthia S. 109 ff. verfolgt A. v. Jaksch die Entstehung des Bambergischen Besitzes in Kärnten vom Zeitpunkt der Gründung des Bistums bis zum Jahre 1311, in dem uns eine Verkaufsurkunde des Bischofs Wulfing eine Darstellung des Bambergischen Besitzstandes gibt, wie sie von weniger bedeutenden Änderungen abgesehen auch für das 18. Jh. noch zutrifft. In der Hauptfrage, inwieweit dieser Kärntnerische Besitz auf die Dotation des Bistums durch Heinrich II. zurückzuführen sei, ist der Verfasser zu neuer, wichtiger Erkenntnis vorgedrungen. Das DH. II. 283, eine Schenkungsurkunde des Kaisers für Bamberg, die drei nicht näher bestimmbare Ortsnamen enthält und bei deren Ausfertigung für die Gauangabe und den Grafennamen Lücken frei blieben, trägt die Rekognition der italienischen Kanzlei, man darf also mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass eine Schenkung von Friaulischem Grenzland vorliegt. J. glaubt, dass »das Geschenk des neugekrönten Kaisers .... die wichtigen Alpenübergänge aus dem deutschen Reiche nach Italien, die Strasse durch das Kanaltal und über den Predilpass in sich« schloss, dass aber Villach und das Gebiet von Wolfsberg nicht inbegriffen gewesen seien. Die Bambergischen Güter im oberen Lavanttal scheinen vielmehr auf eine Transaktion zurückzugehen, die zwischen Marquard von Eppenstein und seinem Bruder, Bischof Adalbero von Bamberg, in der Zeit zwischen 1053 bis 1057 zustande kam. Eben damals, am 8. Februar 1060, verleiht Heinrich IV. auf Bitten Bischofs Gunthers dem Weiler Villach das Marktrecht (St. 2583). Es ist das erstemal, dass Villach als Bambergisches Eigentum erscheint. Bischof Otto I. gelang der Rückerwerb des Arnoldsteiner Gebietes (95 Huben), das wahrscheinlich Bischof Adalbero als Ersatz für die Güter im Lavanttal an den Eppensteiner zu Lehen gegeben hatte. St. Veit wurde 1147 Bambergisch, Markgraf Engelbert verkaufte den Ort an Bischof Eberhard, um die Mittel zur Beteiligung am zweiten Kreuzzug aufzubringen, den er dann doch nicht mitmachte. Auch die Nachfolger Eberhards haben die Vergrösserung des bischöflichen Besitztumes in Kärnten eifrig betrieben; vor allem hat Otto II. den wichtigen Übergang über die Wurzen nach Krain seinem Hochstift gesichert und den Grenzverkehr nach Friaul durch Errichtung einer allgemeinen Villacher Maut fiskalischen Zwecken dienstbar gemacht. In den ersten Jahrzehnten des 13. Jh. hören wir von Versuchen Herzog Bernhards III., die Bambergische Machtstellung in Kärnten zu erschüttern. — Am Schlusse der sehr wertvollen Abhandlung beschäftigt sich der Verfasser mit der Frage, wie die DD. O. II. 216 und 292, die Kärntner Orte betreffen, in das Bamberger Archiv gekommen sein können. Das zweite Diplom dürfte beim Ankauf von St. Veit Bamberg

Digitized by Google

ausgeliefert worden sein, über die Provenienz des ersteren ist nichts Sicheres festzustellen. H. Hirsch.

Trubrig Julius Dr., Die Organisation der landesfürstlichen Forstverwaltung Tirols unter Maximilian I. (Forschungen u. Mitt. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs. III. Jahrg.) Innsbruck 1906. 51 S. Trubrig hat schon durch eine Reihe kleinerer Arbeiten wertvolle Beiträge zur Geschichte des tirolischen Forst- und Jagdwesens geliefert. Vorliegende Arbeit darf aber insoferne auch allgemeineres Interesse beanspruchen, als sie neues Licht über die Verwaltungsreformen unter Maximilian ausgiesst. Was Adler in seiner Organisation der Zentralverwaltung über die Reform des tirolischen Behördenwesens unter Maximilian I. bringt, empfängt durch T.'s Arbeit wertvolle Bereicherung. Zumal über die 1498 geschaffene Organisation der tirolischen Hauskammer, welche die oberste Aufsicht und Verwaltung der landesfürstlichen Wirtschaftsbetriebe sowie auch der landesfürstlichen Zeughäuser besorgte, erfahren wir manches Neue. Auch über die Anfänge eines Beamtenrechtes erhalten wir brauchbare Aufschlüsse. Den Hauptplatz nehmen, wie schon der Titel sagt, Untersuchungen über die Forstverwaltung Tirols ein, wobei nicht nur die zentralen sondern auch die lokalen Behörden berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit der Reform des Forstwesens behandelt T. auch jene des Pfannhausamtes (der Haller Salinenverwaltung), bei welchem ja die Frage der Deckung des Holzbedarfes eine grosse Rolle spielte. Die Bedachtnahme auf dauernde Versorgung von Saline und Bergwerk mit den nötigen Holzmengen hat ja die Reform des Forstwesens vorzüglich veranlasst. T.'s dankenswerte Arbeit beruht durchwegs auf archivalischer Forschung. Von den Beilagen verdient besonders die zweite erwähnt zu werden, da dieselbe über das Verfahren vor dem Amtsgericht des Pfannhauses, dem sogenannten Gericht „am Stein", interessante Aufschlüsse bringt. Die Untersuchung T.'s verdient umsomehr Beachtung, als er nicht nur als Historiker sondern auch als Forstmann die einschlägigen Verhältnisse beurteilt.

H. Wopfner.

Nekrolog.

Franz Wickhoff.

Durch den in Venedig am 6. April 1909 erfolgten Tod Franz Wickhoffs hat die Wiener Kunsthistorikerschule ihr Haupt und ihren Lehrmeister verloren. Wickhoff ist am 7. Mai 1853 in Steyr in O.-Ö. geboren worden und hat seit 1882 an der Wiener Universität gewirkt. Im Folgenden soll sein Wesen in Beziehung zu seinen Lehrern und Schülern beleuchtet werden, und wie sich sein eigener originaler Charakter in diesen Verhältnissen entfaltet hat. Das erscheint an dieser Stelle als das gegebene, wo doch das Wesen aller akademischen Tätigkeit in dem stets erneuten Fackellauf von Lehrenden und Lernenden sich vollzieht. Wickhoff neigte zuerst naturwissenschaftlichen Studien zu und entschied sich dann für das Studium

Digitized by Google

der Kunstgeschichte. Seine Lehrjahre fielen in eine Zeit des lebendigsten Aufschwungs auf diesem Gebiete: damals war das österreichische Museum für Kunst und Industrie, unter Eitelbergers Leitung, die erste und vornehmste Anstalt dieser Art auf dem Kontinent; die herrliche alte Kupferstichsammlung der Albertina war unter Thausing, dem Biographen Dürers, zu neuem Leben erwacht. Und wie das Wirken dieser beiden Männer, namentlich des letzteren, mit der Wiener Universität verknüpft war, so fand der junge Oberösterreicher an ihr vor allem seine beiden eigentlichen Lehrer, den Meister der historischen Quellenforschung, Theodor v. Sickel und den weitblickenden Archäologen Alexander Conze. Später ist dann noch die bedeutende und originelle Gestalt Gio. Morelli's in sein Leben getreten. Das Wesen dieser fünf Männer hat auf seinen Lebensgang und seine Entwicklung nachhaltigen Einfluss ausgeübt. Durch Eitelberger wurde er sofort nach Vollendung der akademischen Studien 1880 als Kustos der Textilsammlung an das österreichische Museum gezogen; hier lernte er die Kunstpolitik dieser grossen Anstalt, ihre praktischen Wirkungen nach außen kennen, empfing aber gleichzeitig in der von ihm verwalteten Abteilung, damals wohl der bedeutendsten ihrer Art, höchst wichtige methodische Anregungen für sein wissenschaftliches Leben, gleichwie sein jüngerer Genosse, der vor ihm dahin geschiedene Alois Riegl, als sein Nachfolger von hier, auch in seiner Forschertätigkeit ausgegangen ist, von der textilen Technik ‚der ältesten und herrlichsten Kunst, die den Menschen eigentlich erst vom Tiere unterscheidet' (Goethe). An zweiter Stelle steht dann Wickhoffs Verbindung mit der Albertina. Bis in die letzten Zeiten hat er ein ständiges Kolleg über die reproduzierenden Künste gehalten; es war ein Gebiet, auf dem er in nicht gewöhnlicher Weise bewandert war, und noch eine seiner jüngeren Arbeiten hat den Eintritt Marc Antons in den römischen Kreis zum Thema gehabt. Die methodische Schulung des Auges, aber auch die stoffliche Bereicherung durch die Beschäftigung mit der Graphik schätzte er mit Recht überaus hoch ein, und er hat seinen Schülern gelegentlich in Ernst und Scherz vorgehalten, dass sie viel zu wenig fleissig in den Kupferstichkabinetten sässen. Dann bot ihm aber die Albertina vor allem den Schatz ihrer Handzeichnungen dar; den Katalog ihres italienischen Fonds hat er später im Jahrbuche der kunsthistor. Sammlungen (1891 u. f.) veröffentlicht. Vorbereitet war er dazu, wie kein zweiter, durch das Studium des noch in Italien befindlichen Materials, namentlich der unvergleichlichen Uffiziensammlung in Florenz. Durch Thausing ist ihm endlich die Bekanntschaft mit dem Senator Gio. Morelli (Ivan Lermolieff) vermittelt worden, der seit den Siebziger Jahren mit jenen so viel Aufsehen und grimmige Opposition verursachenden Aufsätzen hervortrat, die die Bilderkritik auf eine neue empirische Basis gestellt haben. In jahrelanger Freundschaft diesem Manne verbunden, ward Wickhoff der vornehmste Vorkämpfer der ‚exakten' Methode im akademischen Unterricht, die sich seinem sonstigen Bildungsgange, der strengen diplomatischen Kritik, die ihn Sickel gelehrt hatte, auf das glücklichste verband. Dagegen hat er zu Thausing niemals ein eigentlich inneres Verhältnis gewonnen; die Naturen beider Männer kontrastierten eben zu stark.

Wie seine Schüler diese Bestrebungen weitergeführt haben, beweist vor allem des frühverstorbenen Dollmayr Arbeit über die Raffaelschule;

Digitized by Google

bei der Neuordnung der kaiserlichen Gemäldegallerie hat dieser dann Gelegenheit gefunden, seine Kenntnisse praktisch zu betätigen.

Die eigentlichen Lehrer Wickhoffs sind aber, wie schon gesagt, Conze und Sickel gewesen; ihre Anregungen hat er in durchaus selbständiger und genialer Weise auf seinem Gebiete weitergeführt und entwickelt. Wenn man heute von einer »Wiener Schule«, deren Begründer er gewesen ist, sprechen kann, so liegen hier die konstitutiven Elemente.

Die Archäologie, die in der Verbindung mit einer so festgefügten und methodisch durch jahrhundertlange Kleinarbeit begründeten Disziplin, wie die klassische Philologie, ihr Rückgrat hat, war für Wickhoff von sehr grosser Bedeutung. Er nahm an den seminaristischen Übungen regen Anteil, und gehörte noch später zu dem Kreise jener Männer, die sich in den Räumen des archäologischen Seminars zu ständigen Zusammenkünften einfanden, aus denen sich dann der »Eranos Vindobonensis« entwickelt hat. Conze's feine Stilkritik, wie seine grosse universalhistorische Auffassung haben ihm mächtigen Eindruck gemacht; ich erinnere mich, wie er in seinen ersten Vorlesungen über allgemeine Kunstgeschichte warm und dankbar dieses Lehrers und der von ihm entwickelten geistreichen Periodisierung der Kunstgeschichte gedacht hat. Dürers Studium nach der Antike und die Antike im Bildungsgange Michelangelos waren die Themen, mit denen Wickhoff zuerst als Schriftsteller hervorgetreten ist (Mitt. des Institus für öst. Gesch. 1880 und 1882); der letzte kurze Aufsatz, der seiner schon erlahmenden Kraft entfloss, handelte von der »Einteilung der Kunstgeschichte in Hauptperioden« (Jahrb. der Zentralkommission 1908). Dazwischen liegt aber sein Hauptwerk, die mit dem befreundeten Philologen W. v. Hartel, damals Direktor der Hofbibliothek, besorgte Publikation der Wiener Genesis. In den allgemeinen Kapiteln dieses grossen Werkes hat er die erste, genial erschaute Geschichte eines ganz vernachlässigten Gebietes, der römischen Kunst gegeben. Die Art, wie er dabei die »ricorsi« der modernen Kunst zur Erläuterung und kritischen Erhellung der früheren Periode heranzieht, wird immer mustergiltig sein, wie denn dieses Werk sein Denkmal in der kunsthistorischen Literatur ist und bleiben wird. Denn alle seine früheren und späteren Entwürfe, seine Geschichte der venezianischen Plastik, sein Giorgione, die Geschichte des Naturalismus, mit der er sein Lebenswerk abschliessen und krönen wollte, sind Fragmente geblieben und nur in seinen Vorlesungen fixiert worden.

Das wichtigste Ereignis in Wickhoffs Bildungsgang war aber sein Schülerverhältnis zu Theodor v. Sickel, seinem wahren Lehrmeister, wie er oft mit Recht gesagt hat, seine Erziehung in dem von Sickel organisierten Institut für österreichische Geschichtsforschung, dem er als Eleve des Kurses 1877—79, wie späterhin auch dessen Lehrkörper angehört hat. Hier hat er jene feine und sichere Methode der historischen Quellenkritik, das unvergleichliche Rüstzeug der geschichtlichen Hilfswissenschaften kennen und schätzen gelernt, von deren, rein kontemplativ betrachtet, künstlerischer Wirkung sich nur der eine Vorstellung zu machen imstande ist, der noch das Glück gehabt hat, zu den Füssen des Altmeisters selbst zu sitzen. Es war eine grosse Tat Sickels und ein Markstein in der Entwicklung unserer Studien, dass er in seinem Reorganisationsentwurf von 1874, in vordringendem Weitblick, die Kunstgeschichte als obligates Fach

Digitized by Google

in das Programm des Institutes aufgenommen hat. Wickhoff hat in dieser Verbindung mit der historischen Schule mit Recht von jeher den Lebensnerv seiner eigenen Tätigkeit und des wissenschaftlichen Betriebes der kunsthistorischen Studien an der Wiener Universität gesehen.

So hat Wickhoff schon in seinen frühesten Seminarübungen auf die streng historische Kritik der Schriftquellen sein Augenmerk gelenkt; er hielt seine Schüler zur Bearbeitung der altchristlichen und frühmittelalterlichen Quellen, der Merowinger-, Karolinger- und Ottonenzeit an; wie gerne denkt der Verfasser dieser Zeilen daran, dass seine eigene Tätigkeit von da ausgegangen ist. Unter Wickhoffs eigenen Schriften ist ein Muster dieser besonnenen und geistreichen Quellenkritik der Aufsatz über die Zeit des Guido von Siena (Mitt. des Inst. 1889). Dass endlich nur auf diesem Boden das Werk eines seiner allerbefähigtesten Schüler, des frühverstorbenen Kallab Vasaristudien entstehen konnten, liegt auf der Hand. Wie er selbst mit seinem Hauptwerk von einer Bilderhandschrift ausging und den »Ornamenten eines altchristlichen Codex der Hofbibliothek« (Jahrb. d. kunsthist. Samml. 1893) einen feinen Aufsatz widmete, so haben seine Schüler auf diesem Gebiete weitergearbeitet; unter seiner Ägide ist dann der grosse Katalog der österreichischen Miniaturhandschriften in Angriff genommen worden.

Wickhoffs methodische Bestrebungen haben endlich in dem von ihm in seinen letzten Jahren begründeten »Kunsthistorischen Anzeigen« ihr Organ gefunden; dass sie in enger Verbindung mit den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung erscheinen, hat symptomatische Bedeutung. Denn hier hat Wickhoff den festen Grund gefunden, von dem aus er dem wirrköpfigen und wüsten Dilettantismus zu Leibe gehen konnte, wie er sich, leider auch an deutschen Hochschulen noch, in einer Weise breit macht, wie das kaum in einer anderen akademischen Disziplin der Fall ist. Das Wort, das der greise Lehrer gelegentlich seiner Jubelfeier an den einstigen Schüler gerichtet hat, »er vertraue ihm, dass er nie mit dem Dilettantismus paktieren werde«, hat tief in Wickhoffs Seele gehaftet; in seiner Rede auf Sickel bei dessen achtzigster Geburtstagsfeier hat er es als den Kern von Sickels vorbildlichem Charakter bezeichnet. Die Wirkung war dieser »frusta letteraria«, in der Wickhoff von einem vortrefflichen Stabe junger frischer Kräfte, seiner »Schule«, unterstützt wurde, entsprechend; sie lässt sich mit einem andern alten barocken Namen aus der italienischen Literaturgeschichte charakterisieren: il vespajo stuzzicato. Wer Wickhoff gekannt hat, weiss, dass es dabei nicht mit akademischer Kühle und olympischer Ruhe hergegangen ist; gerade sein Temperament und sein Esprit sind es aber, die diese von ihm geschriebenen Kritiken über die Werktagsbedeutung hinausheben — und mit Handschuhen lassen sich Augiasställe nun einmal nicht sauber machen. Man freut sich darum, hier gelegentlich auch einem gesunden Fadingerschen Knüppel aus dem oberösterreichischen Bauernkrieg zu begegnen, während in den zünftigen Literaturblättern meist mit Theaterwaffen Scheinkämpfe geliefert werden.

Das innige Verhältnis Wickhoffs zu seinem zahlreichen Schülerkreise, seine Wirkung in die Tiefe und Weite lässt sich endlich gut aus der Festschrift überblicken, die ihm ein Kreis von Freunden und Schülern zu

Digitized by Google

seinem 50. Geburtstage dargebracht hat. (Beiträge zur Kunstgeschichte. Wien 1903.)

Wickhoffs literarisches Schaffen darf nicht, wie es leider noch vielfach üblich ist, nach dem Quantum seines Umfangs, sondern nach der Qualität seines Inhaltes eingeschätzt werden. Sein universales Streben, das sich u. a. auch in dem Aufsatz der Büdinger-Festschrift (1898) »Über die historische Einheitlichkeit der gesamten Kunstentwicklung« schön und geistvoll dokumentiert, umfasst alle Gebiete der nachchristlichen Kunstgeschichte von der späten Antike und der altchristlichen Zeit herab bis auf die modernste Kunst, die gelegentlich in überraschenden Parallelen zu Worte kommt. Schon aus dem vorhergehenden kann man sich ein Bild seines wissenschaftlichen Wesens machen; besondere Hervorhebung verdienen indessen noch zwei Punkte. Der eine betrifft Wickhoffs Verhältnis zur Ikonographie, einem Gebiete, das er mit besonderer Vorliebe gepflegt und seinen Schülern vermittelt hat.

Freilich darf man hier nicht an jene Pseudowissenschaft kunsthistorischer Seminare denken, die mit statistischen Salti mortali »Entwicklungsreihen« konstruiert, die ausser in den Köpfen ihrer Urheber nirgends existiert haben. Wird das Kunstwerk hier atomisiert, so behält Wickhoff dessen inneres Wesen fest im Auge. Und hier kommen wir auf eine bedeutende Seite seines Wesens. Wickhoff war ein unermüdlicher Leser, und, was sich durchaus nicht von jedem Gelehrten sagen lässt, eine literarisch in unvergleichlicher Weise ausgebildete Persönlichkeit; der Reiz seines intimen Wesens als Causeur war von dieser Eigenschaft wesentlich bedingt. Seine ausgebreitete und profunde Kenntnis nicht nur der deutschen, sondern auch der fremden Literatur hiess ihn auf die Verbindung des Kunstwerks mit den geistigen Tendenzen seiner Zeit achten, den geistigen Tendenzen, die sich eben in der Literatur am vollständigsten enthüllen. Darum hat er, ich erinnere mich dessen noch wohl, als er an der Genesis arbeitete, sogar Hebräisch zu treiben begonnen: er wollte eben überall aus der Quelle, nicht aus abgeleiteten Kanälen schöpfen. So sind seine Aufsätze über Giorgiones Bilder zu römischen Heldengedichten, über Sandros Hochzeitsbilder, über die Bibliothek Julius II., vor allem der unübertrefflich feine über die Gestalt Amors in der Phantasie des italienischen Trecento (sämtlich in den Jahrbüchern der preuss. Kunstsammlungen 1890—95 erschienen) zustande gekommen. Wie er seine Studien mit der gewaltigsten Manifestation deutschen Geistes zu verbinden wusste, zeigt sein gedankenvoller Essai »über den zeitlichen Wandel in Goethes Verhältnis zur Antike dargelegt am Faust« (Mitt. des öst. archäolog. Instituts 1898). Goethe war die Zentralsonne seines geistigen Lebens und seiner Entwicklung; der Freunde Wickhoffs harrt noch eine nicht geahnte Überraschung, das letzte Vermächtnis des teueren Mannes.

Ein zweiter Punkt betrifft das Verhältnis zur italienischen Kunst, speziell zur venezianischen. Wickhoff hat Italien, Land und Volk, geliebt und verstanden wie kaum ein zweites auf Erden; in fortwährenden Reisen hat er es immer und immer wieder aufgesucht, und er hat sich erst verhältnismässig spät entschlossen, — auch das gehört zu seiner Charakteristik, als spezifisch österreichische Note — das übrige Europa kennen zu lernen. Er hat das dann allerdings gründlich besorgt. Venedig ist aber seine Jugendliebe gewesen und geblieben; immer wieder kehrte er zu dieser

Digitized by Google

einzigen Stadt zurück, und es liegt, wie in jeder echten Tragödie, ein versöhnendes, kathartisches Moment darin, dass sie es gewesen ist, die ihm denn auch den Todeskuss auf die Stirne gedrückt hat. In den byzantinischen Hallen von S. Marco sahen die mystischen Goldbilder auf sein letztes Lager herab, und in dem künstlerisch schönsten Friedhof auf ausonischer Erde, in S. Michele, ruht das Sterbliche Franz Wickhoffs von seiner Pilgerfahrt durch ein Leben aus, das reich an Leiden, aber auch an geistigen, unverlierbaren Werten gewesen ist.

Bei der Redaktion der nachfolgenden Bibliographie hat mir mein Freund A. Weixlgärtner wertvolle Hilfe geleistet.

1880. 1. Dürers Studium nach der Antike. Ein Beitrag zu seinem ersten venezianischen Aufenthalte. Mitt. des Inst. I. 1880.

1882. 2. Die Antike im Bildungsgang Michelangelos. Mitt. d. Inst. III. 1882.

1883. 3. Der Saal des grossen Rats zu Venedig in seinem alten Schmucke. Repert. f. Kunstwiss. VI. 1883.

1888. 4. Die „monasteria“ bei Agnellus. Mitt. d. Inst. IX. 1888.

1889. 5. Über die Zeit des Guido von Siena. Mitt. d. Inst. X. 1889.

6. Ein Pissmännchen von Mino da Fiesole. Zeitschr. f. bild. Kunst. XXIV. 1889.

7. Die Fresken der Katharinenkapelle in S. Clemente zu Rom. Ein Beitrag zu ihrer Datierung. Z. f. b. K. XXIV. (1889.)

8. Das Apsismosaik in der Basilika des h. Felix zu Nola. (Rekonstruktion). Röm. Quartalschrift. III. 1889.

1890. 9. Die Gestalt Amors in der Phantasie des italienischen Mittelalters. Jahrb. d. k. preuss. Kunstsammlungen. XI. 1890.

10. Die bronzene Apostelstatue in der Peterskirche. Z. f. b. K. N. F. 1890.

1891—1892. 11. Die italienischen Randzeichnungen der Albertina. I. und II. Teil. Jahrb. d. kunsthist. Samml. des A. h. Kaiserhauses. XII. u. XIII. 1891—92.

12. Missale glagoliticum Hervoiae ducis Spalatensis. Rec. V. Jagic, L. Thálloczy, F. Wickhoff. Auctoritate et impensis Regiminis Publici Bosniae et Hercegovinae. Vindob. 1891.

1893. 13. Die Ornamente eines altchristlichen Codex der Hofbibliothek. Jahrb. der Kh. Samml. XIV. 1893.

14. Die Bibliothek Julius II. Jb. d. preuss. KS. XIV. 1893.

15. Les écoles italiennes au Musée Impérial de Vienne. Gazette d. b. arts. 1893.

1894. 16. Das Speisezimmer des Bischofs Neon von Ravenna. Rep. f. KW. XVII. 1894.

1895. 17. (Mit W. v. Hartel). Die Wiener Genesis. Jahrb. d. kh. S. Beilage zum XV. u. XVI. Band. (1895.)

18. Giorgiones Bilder zu römischen Heldengedichten. Jb. d. preuss. KS. XVI. 1895.

1898. 19. Sacchis Restauration der sterbenden Mutter des Aristides. Jb. d. kh. S. XIX. 1898.

20. Über die historische Einheitlichkeit der gesamten Kunstentwicklung. Festgabe für M. Büdinger. 1898.

Digitized by Google

21. Der zeitliche Wandel in Goethes Verhältnis zur Antike dargelegt am Faust. Jahreshefte des öst. archäol. Instituts. I. 1899.
22. Die Zukunft der Kunstgewerbemuseen. Kunst und Kunsthandwerk. I. 1898.
23. Beiträge zur Geschichte der reproduzierenden Künste: Marc Antons Eintritt in den Kreis römischer Künstler. Jb. d. kh. S. XX. 1899.

1899. 24. Über einige italienische Zeichnungen im British Museum. Jb. d. preuss. KS. XX. 1899.

1901. 25. Die Bilder der weiblichen Halbfiguren aus der Zeit und Umgebung Franz I. von Frankreich. Jb. d. kh. S. XXII. 1901.
26. Hermann Dollmayr. Jb. d. kh. S. XXII. 1901.
27. Giulio Romano und das klassische Altertum von Herm. Dollmayr. Herausgegeben von Franz Wickhoff. Jahrb. d. kh. S. XXII. 1901.
28. Die Wachsbüste in Lille. Mitt. d. Inst. VI. Ergänzungsband. (Sickel-Festschrift). 1901.

1902. 29. Venezianische Bilder. I. Die Andrier des Philostrat von Tizian. II. Die Rettung der Arsinoe von Tintoretto. III. Der vierundachtzigste Psalm von Rosalba Carriera. Jb. d. preuss. KS. XXIII. 1902.
30. Ein Musterbuch eines italienischen Waffenschmiedes aus dem Beginne des XVI. Jahrhunderts. Festschrift für Theodor Gomperz. 1902.

1903. 31. Aus der Werkstatt Bonifazios. Jb. d. kh. S. XXIV. 1903.
32. Über die Anordnung von Raffaels Handzeichnungen. Anzeiger der phil.-hist. Klasse der kais. Akad. der Wissenschaften. Wien 1903.

1904. 33. Kunstgeschichtliche Anzeigen. Herausgegeben von F. W. Beiblatt zu den Mitt. des Instituts f. ö. G. F. Innsbruck 1904 u. ff.

1905. 34. Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich. Herausgegeben von F. W. I. u. ff. Wien 1905 ff.
35. Der Apollo von Belvedere als Fremdling bei den Israeliten. Bausteine zur roman. Philologie. Festgabe für Adolfo Mussafia. 1905.

1906. 36. Einige Zeichnungen Rembrandts mit biblischen Vorwürfen. Seminarstudien. Herausgegeben von F. W. Innsbruck 1906.
37. Die Hochzeitbilder Sandro Botticellis. Jb. d. preuss. KS. XXVII. 1906.

1907. 38. Kusejr 'Amra. Kunstgeschichtliche Einleitung v. F. W. Wien 1907.
39. Dürer-Studien. Kunstgesch. Jahrb. der Zentral-Komm. I. 1907.

1908. 40. Über die Einteilung der Kunstgeschichte in Hauptperioden. Kunstgesch. Jahrb. der Zentral-Komm. II. 1908.

Ausserdem hat Wickhoff vom Jahre 1881 an zahlreiche Vorträge im österreichischen Kunstgewerbemuseum gehalten, über die er nach der Gepflogenheit dieser Anstalt in den Mitteilungen des öst. Museums selbst kurz referierte. Auf zwei davon sei hier kurz hingewiesen: auf den Vortrag über Goethes Faust und die bildende Kunst (N. F. III. 1888, 80) und über das Wesen der modernen Malerei (N. F. XI. 1896, 252.)

Wien, Juni 1909. J. v. Schlosser.

Digitized by Google

Studien zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer.

Von

Wilhelm Erben.

Über den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer hat sich im Laufe von fünfzehn Jahren schon eine besondere Literatur angesammelt. Seinen Gedanken vorzubereiten und die nötigen Kräfte zu gewinnen, hatte Eduard Richter seit 1895 mehrmals das Wort ergriffen, und sobald die Arbeit im Gang war, haben er und seine Mitarbeiter der wissenschaftlichen Welt über ihre Fortschritte Bericht erstattet; als dem umsichtigen und tatkräftigen Schöpfer des Werkes die Zügel entglitten, fühlten sich von nah und fern Freunde und Schüler des unvergesslichen Mannes gedrängt, laut zu sagen was er ihnen und was er der Wissenschaft gewesen, und es war kaum eine unter den vielen seinem Andenken gewidmeten Schriften, die nicht auch ganz besonders des historischen Atlas gedacht hätte, in welchem Richters wissenschaftliche Art sich am deutlichsten verkörpert[1]); endlich hat dann wieder das Erscheinen der ersten Lieferung, die ein Jahr nach Richters Tod Oswald Redlich als nunmehriger Obmann der Atlaskommission mit seinen einleitenden Worten in die

[1]) Ein Verzeichnis der bis zu Anfang des Jahres 1906 erschienenen Nachrufe auf Richter bot Marek in den Mitt. der geographischen Gesellschaft in Wien 1906, 254 f.; s. auch Redlich in Mitt. des Instituts 27, 197 ff. und Sieger in dem von Bettelheim hrsgg. Biographischen Jahrbuch u. deutschen Nekrolog 10, 119 ff., wo einige Nachträge zur Liste Mareks zusammengestellt sind.

Digitized by Google

Welt gehen liess, den Anlass gegeben, dass in geschichtlichen und in geographischen Fachzeitschriften berufene Beurteiler sich über Plan und Wert des Unternehmens aussprachen [1]).

Bei solcher Fülle von Äusserungen wird es mancher für überflüssig halten, den historischen Atlas auch an dieser Stelle ausführlich zu besprechen. Gerade für die österreichischen Geschichtsforscher, so könnte man meinen, sei es nicht an der Zeit, das aus ihrer Mitte hervorgegangene Werk zu rühmen, vielmehr wäre es ihre Pflicht das Begonnene in stiller rüstiger Arbeit zu fördern und zum Abschluss zu bringen; „der Worte", so mag es scheinen, „sind genug gewechselt, lasst mich auch endlich Taten sehen". Es wird jedoch den Fortgang der Arbeit gewiss nicht hemmen, wenn ein Unbeteiligter, der aussenstehend das Wachstum von Richters Unternehmen seit langem mit innerer Teilnahme verfolgt hat, im gegenwärtigen Augenblick sich zum Wort meldet. Handelt es sich ja doch beim historischen Atlas nicht blos um das Kartenwerk selbst, sondern auch um die beiden Arten von Beigaben, die Erläuterungen und die Abhandlungen, die in geschriebenem Wort das Kartenbild erklären und von dem Kartenbild erklärt werden; und sind doch gerade jetzt diese drei zusammengehörigen Reihen, die Karten, die Erläuterungen und die Abhandlungen, bis zu einem Punkte gediehen, der eine gemeinsame Beurteilung gestattet und erfordert [2]).

---

[1]) Vgl. Giannoni in dem Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1906 Nr. 7 bis 9; Sieger in den Mitt. der geographischen Gesellschaft in Wien 1907, 241 bis 273; Curschmann in der Historischen Vierteljahrschrift 11, 539 ff., 12, 2 f.; Krabbo in der Historischen Ztschr. 101, 153 ff.; Partsch in der Geographischen Ztschr. 14, 686 ff.; W(idmann) in den Mitt. der Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde 47, 380 ff.; Vučnik in der Ztschr. des historischen Vereines für Steiermark 4, 225 ff. Zu der älteren einschlägigen Literatur, welche noch Richter in der Einleitung der Erläuterungen z. hist. Atlas S. II, dann Giannoni und Sieger in ihren hier angeführten Besprechungen zusammengestellt haben, vgl. noch Beschorner in der Hist. Vierteljahrschr. 9, 18, v. Karg-Bebenburg in den Forschungen zur Gesch. Bayerns 13, 240 ff. u. Mell in den Mitt. des Inst. 28, 180 ff., die den hist. Atlas der österr. Alpenländer mit verwandten Unternehmungen u. Plänen vergleichen.

[2]) Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. I. Abteilung: Die Landgerichtskarte, bearbeitet unter der Leitung von weiland Eduard Richter. 1. Lieferung: Salzburg (von Eduard Richter), Oberösterreich (von Julius Strnadt), Steiermark (von Anton Mell und Hans Pirchegger) [Übersichtsblatt der Landgerichtskarte und 11 Blätter 1 : 200.000, Querfolio]. Erläuterungen [IV und 49 S. Folio]. Wien 1906, Verlag von Adolf Holzhausen. — Abhandlungen zum historischen Atlas der österr. Alpenländer: I. Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch österreichischen Rechtsgebiete von Hans von Voltelini

Digitized by Google

I.

Überblicken wir nun zunächst den Stand des Unternehmens, so zeigt sich, dass seine drei Zweige, was ja ihrer Natur nach nicht anders zu erwarten war, auch jetzt keineswegs nach allen Richtungen gleich stark entwickelt sind. Das erklärt sich schon aus rein äusserlichen Gründen. Die Bearbeitung der Karten musste nach den geschichtlich zusammengehörigen und darum auch archivalisch mit einander verknüpften Gebieten, also kronlandsweise erfolgen; und Hand in Hand mit ihr musste die Niederschrift der Erläuterungen gehen. Aber die Herausgabe der einzelnen Blätter, die nur nach dem Gradnetz und nicht nach dem unregelmässigen Verlauf der Grenzen von einander getrennt werden konnten, war dort, wo zwei verschiedene Kronländer auf einem Kartenblatt zusammentreffen, an den Abschluss beider Arbeitsgebiete gebunden, während bei den Erläuterungen kein Grund und auch keine Möglichkeit vorlag, den zu einem Kronland gehörigen Text auf zwei Lieferungen zu verteilen. So kam es, dass die erste Lieferung des Atlas zwar nach Inhalt und Titel der Erläuterungen die drei Gebiete: Salzburg, Oberösterreich und Steiermark umfasst, nach dem Umfang der Kartenblätter aber keines der drei Länder gänzlich erledigt hat. Am besten ist bei dieser unvermeidlichen Verzögerung in der Hinausgabe einzelner Blätter diesmal das Land ob der Enns weggekommen, dessen Kartenbild uns nahezu abgeschlossen vorliegt, so dass nur ganz kleine Landstreifen im äussersten Osten und Westen noch ausstehen; von Steiermark fehlen der Nordosten, der mit den anstossenden Teilen von Niederösterreich zusammenhängt, und der Süden, bei dem man auf Fertigstellung der kärntnerischen und krainerischen Grenzgebiete wird warten müssen; verhältnismäßig am meisten leidet das kleine Salzburg unter den Wirkungen des Gradnetzes, da sein ganzer Westen, der Pinzgau und seine jetzt zu Baiern gehörigen Landgerichte, obwohl längst von

---

(Archiv für österr. Geschichte 94. Bd. S. 1 bis 40), II. Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen von Eduard Richter (ebenda S. 41 bis 62), III. Gemarkungen und Steuergemeinden im Lande Salzburg von Eduard Richter (ebenda S. 63 bis 82), IV. Das Land im Norden der Donau von Julius Strnadt, mit einer historischen Karte (ebenda S. 83 bis 310), V. Immunität, grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol von Hans von Voltelini (ebenda S. 311 bis 463), VI. Das Gebiet zwischen der Traun und der Ens von Julius Strnadt, mit einer Karte und einer Kartenskizze im Texte (ebenda S. 465 bis 661), VII. Hausruck und Atergau von Julius Strnadt, mit einer Karte und einer Kartenskizze im Texte (Archiv für österr. Geschichte 99. Bd. S. 1 bis 396). Wien 1905 bis 1908, in Kommission bei Carl Gerolds Sohn und bei Alfred Hölder.

Digitized by Google

Richter bearbeitet, auf Blätter fallen, an denen auch Nordtirol beteiligt ist. Im Ganzen sind von dem Gebiet, welches bis heute die Erläuterungen umfassen, nur etwa drei Viertel auf den gleichzeitig herausgegebenen Karten dargestellt; für den Benützer und, um es deutlicher zu sagen, für den Käufer, erwachsen daraus, wenn er vom landesgeschichtlichen Standpunkt ausgeht, unangenehme Nachteile [1]), für die Beurteilung der Frage aber, inwieweit Karten und Text ineinander greifen, sich ergänzen und erklären, genügen diese drei Viertel vollauf.

Stärkere Unterschiede ergeben sich, wenn man den Stand der Kartenpublikation oder auch den der Erläuterungen mit der bisherigen Entwicklung des dritten Zweiges des Gesamtunternehmens, mit dem der Abhandlungen vergleicht. Diese sollen nach Richters Plan und nach dem Wortlaut des Vorwortes [2]) „ausführlichere Nachweise oder Erörterungen" umfassen, die „durch die Forschungen für den Atlas veranlasst, doch auch über die nächsten Fragen hinausreichende Probleme behandeln" und für welche die „den Karten beizugebenden Erläuterungen bei der notwendigen Knappheit ihrer Fassung nicht immer" den ausreichenden und den richtigen Platz gewähren. Unter den so gekennzeichneten Begriff der „Abhandlungen" fallen also nicht nur Arbeiten, die der kartographischen Fixierung vorangehen, die dem Atlasarbeiter die Begriffe klären und die Wege aufhellen, sondern auch andere, welche Nebenfrüchte dieser historisch-geographischen Studien darlegen und den Atlas mit sonstigen wissenschaftlichen Richtungen in Verbindung setzen. Schon dieses weitgedehnte Programm bringt es mit sich, dass die Abhandlungen mit den Kartenblättern und ihren Erläuterungen nicht immer gleichen Schritt halten können; manche von ihnen müssen der Bestimmung und Eintragung der Grenzen vorhergehen, andere können erst folgen, sobald die Karte fertig verliegt. Voltelinis Aufsätze gehören zu denen, welche dem weiteren Gang der kartographischen Arbeit voraneilen und vorarbeiten; ihr Mittelpunkt ist Südtirol und zwar auch dort, wo der Verf. die Grenzen dieses Gebietes überschreitend Nordtirol und die übrigen Teile des bairisch-

---

[1]) Vielleicht ist die Hoffnung nicht unberechtigt, dass der Verlag in Zukunft solchen Abnehmern, die sich ein Kronlandsbild vervollständigen wollen, insbesondere den Schulen und landesgeschichtlichen Vereinen, auch den Ankauf einzelner in ihr Gebiet einschlägiger Kartenblätter gestatten wird.

[2]) Archiv f. österr. Geschichte 94 S. V; vgl. auch Redlich in den Erläut. S. IV, eine frühere Äusserung Richters in den Deutschen Geschichtsblättern 4, 150, u. was Karg-Bebenburg in den Forsch. z. Gesch. Bayerns 13, 244 wohl auf Grund von Richters Anweisung an die Mitarbeiter anführt.

Digitized by Google

österreichischen Bereichs in seine Betrachtung einbezieht; die kartographische Darstellung wird in diesem Fall erst nachträglich, in einer weiteren Lieferung des Atlas zu erfolgen haben. Hingegen stehen die übrigen fünf bisher erschienenen Abhandlungen in enger Beziehung zu den schon ausgegebenen Kartenblättern; die beiden von Richter verfassten ergänzen und begründen die Arbeit, die im Atlas und seinen Erläuterungen für Salzburg geleistet ist; die drei übrigen führen weiter, was Strnadt an diesen beiden Stellen für Oberösterreich bietet. Freilich ist von Strnadts Abhandlungen die über das Innviertel noch ausständig; um weitere Abhandlungen Richters für Salzburg, auf die er schon an mehreren Stellen seiner Erläuterungen (S. 2, 4, 6) Bezug nimmt, hat uns sein früher Tod gebracht; Steiermark ist im Rahmen der „Abhandlungen" bisher gar nicht vertreten und man muss an anderer Stelle gedruckte Ausführungen [1]) heranziehen, um dafür einen Ersatz zu finden. Ist also für keines der drei in Betracht kommenden Länder derzeit die Reihe der Abhandlungen abgeschlossen, so genügen doch die bis heute vorliegenden, um sich ein Bild von dem zu machen, was die Zukunft bringen dürfte, wenn in den bisherigen Bahnen fortgefahren wird.

So ist es an der Zeit bei einer Besprechung des historischen Atlas vor allem die Frage ins Auge zu fassen, inwiefern die drei Formen, in denen uns die gewonnenen Ergebnisse dargeboten werden, Karten, Erläuterungen und Abhandlungen, richtig ineinander greifen und sich ergänzen. Diese Frage aber führt zurück zu der zweiten, ob überhaupt die Herstellung eines doppelten Textes, der Erläuterungen und der Abhandlungen, richtig war und bei der Fortsetzung der Arbeit beizubehalten oder auch bei verwandten Unternehmungen nachzuahmen wäre. Die Antwort kann, so glaube ich, nur in dankbarer Anerkennung dieser Einrichtung bestehen. Der Vergleich mit den spärlichen Randbemerkungen, welche A. Schröder seiner Karte der „Herrschaftsgebiete im heutigen Regierungsbezirk

[1]) Mell, Der comitatus Liupoldi und dessen Aufteilung in die Landgerichte des 19. Jahrhunderts; dieser schon im J. 1900 in den Mitt. des Inst. 21, 385 ff. veröffentlichte Aufsatz diente als „Text- und Kartenprobe" für den damals im Werden begriffenen Atlas und er hat in solchem Sinn wesentlich zur Klärung der methodischen Fragen beigetragen. Andere auf Steiermark, aber auch auf Kärnten u. Salzburg bezügliche Abhandlungen wurden in dem von Mell im September 1904 zu Salzburg erstatteten und in den Deutschen Geschichtsblättern 6, 54 ff. gedruckten Berichte (s. besonders S. 63 f.) in Aussicht gestellt. — Übrigens hat auch Strnadt, ehe die „Abhandlungen" zum Atlas zu erscheinen anfingen, einschlägige Beiträge in den Mitt. des Inst. 23. 647 ff., 24, 433 ff. u. 646 ff. veröffentlicht; einen Nachtrag zur ersten „Abhandlung" brachte er ebenda 27, 326 f.

Digitized by Google

Schwaben und Neuburg" beigegeben hat[1]), fällt jedenfalls durchaus zu Gunsten der österreichischen Erläuterungen aus, die weit mehr bieten, ohne unübersichtlich zu werden. Die in ihrer Art höchst wertvollen Textbände, die das rheinische Kartenwerk begleiten, haben mit den Erläuterungen nach Richters System nur den Namen gemein; sachlich stehen sie ziemlich auf einer Höhe mit den Abhandlungen, sowohl wegen ihres Umfangs[2]) wie auch insoferne, als sie von den Karten losgelöst erscheinen und fortschreiten. Im Gegensatz zu ihnen geben die österreichischen Erläuterungen in knapper Zusammenfassung diejenige Ergänzung und Aufklärung zu den zugleich erscheinenden Karten, deren der Benützer sofort bedarf. Die enge Zusammengehörigkeit von Atlas und Erläuterungen kommt in dem übereinstimmenden Format glücklich zum Ausdruck. Es entstehen dabei freilich grosse Textseiten, von denen jede bei dem engen Druck eine sehr grosse Menge von Einzeltatsachen und Belegen enthält, die Übersichtlichkeit geht dabei indes nicht verloren. Der in fetter Schrift hervortretende Namen des Landgerichtes, der nebst der Nummer des betreffenden Atlasblattes über jedem Absatz steht, ist für die Orientierung sehr förderlich. Hätte man trotzdem das Aufsuchen bestimmter Stellen und das Zitieren noch weiter erleichtern wollen, dann würde es sich vielleicht empfohlen haben, unten anstatt der Seitenzählung eine Spaltenzählung einzuführen und auch den Kopf der Seiten so zu gestalten, dass er der Übersichtlichkeit diene. Was jetzt dort steht: „Historischer Altas der österr. Alpenländer, Erläuterungen zur Landgerichtskarte", das ist für den Benützer so ziemlich wertlos und zunächst wohl nur als Orientierung für den Buchbinder berechnet; fände man dagegen auf jeder beim Aufschlagen linksliegenden Seite

---

[1]) Diese in der 7. Aufl. von Dahlmann-Waitz Quellenkunde und in deren Ergbd. noch nicht verzeichnete, aber in den Rahmen der deutschen hist. Atlanten neuerer Zeit hineingehörende Karte (1 : 200.000) ist 1906 vom historischen Verein für Schwaben und Neuburg herausgegeben worden und zwar als Ersatz für das 32. Heft seiner „Zeitschrift".

[2]) Schulteis widmet den Karten von 1813 und 1818 im 1. Bde. der „Erläuterungen z. gesch. Atlas der Rheinprovinz" (Publikationen der Gesellsch. f. rheinische Geschichtskunde XII) 204 Seiten; Fabricius handelt im 2. Bde. über die Karte von 1789 auf 789 Seiten, im 3. über das Hochgericht Rhaunen (etwa 100 □km) auf 99 Seiten (mit 6 Karten), Forst widmet im 4. Bande dem Fürstentum Prüm (etwa 395 □km) 144 Seiten und 3 Karten, während Strnadt über das damit vergleichbare, aber wesentlich grössere Fürstentum Passau das Nötigste in nicht ganz zwei Spalten der Erläuterungen zusammenfasst, und auch Richters Erläuterungen für Salzburg (im alten Umfang etwa 8000 □km) auf sechs Seiten beschränkt sind.

Digitized by Google

den Kronlandsnamen, auf jeder rechtsseitigen eine zusammenfassende Bezeichnung für die hier behandelten Gerichte (etwa „Landgerichte im vormaligen Mühlkreis“ oder „Landgerichte im Ennstal“ u. dgl.), so wäre das sehr willkommen. Vielleicht würde sich auch in der Gruppierung des Stoffes da und dort grössere Übersichtlichkeit erreichen lassen, als es geschehen ist[1]). Allein das sind Mängel der Ausführung, nicht Fehler des Systems, dessen Beibehaltung und Weiterführung man durchaus wünschen muss. Naturgemäß wird es jeden der Bearbeiter drängen, die Fülle der Arbeit und der Einzelbeobachtungen vor dem Benützer auszubreiten, die nötig war, um die Geschichte der Gerichtsbezirke klarzulegen. Aber es ist nicht das Interesse des Benützers, dass ihm die Erläuterungen dieses ganze Tatsachenmateriale vorführen. Wer in der einen Hand die Karte hält, um sich die räumliche Verteilung der Gerichte zu veranschaulichen, der kann sich, soll er das geographische Bild nicht aus dem Auge verlieren, unmöglich in alle Einzelheiten der Begründung, in Streitfragen über Deutung und Beurteilung von Urkunden, in genealogische oder

[1]) Strnadts Erläuterungen lassen in dieser Hinsicht einiges zu wünschen übrig. Die Überschriften sind nicht immer so gewählt, dass das Verhältnis der grossen und ursprünglichen Gerichte und der jüngeren kleineren Bildungen richtig hervorträte. Auch steht mancher Satz nicht an der richtigen Stelle. Die Ausführungen über das Ldg. Machland S. 9 f. dürften wohl durch eine nachträgliche Änderung der Disposition oder durch Verwechslung der Manuskriptblätter gelitten haben; die drei Absätze der S. 9, die mit ‚Ldg. Waldhausen‘, ‚Ldg. Baumgartenberg‘, ‚Ldg. Arbing‘ überschrieben sind, unterbrechen den Zusammenhang zwischen den allgemeinen Erörterungen über das alte Ldg. Machland und ‚die erste Bresche‘ die hinein gelegt wurde; zudem bilden sie teilweise eine Art Doublette zu dem, was S. 10, 2. Sp. im 2. Absatz gesagt ist, ohne dass von der einen Stelle auf die andere verwiesen wäre. Auch gehört, was S. 9, 2. Sp. über die Zelkingischen Untertanen und den Burgfried St. Thomas gesagt ist, doch nicht unter die Überschrift ‚Ldg. Baumgartenberg‘, sondern zu S. 10 Ldg. Greinburg, wo dasselbe mit anderen Worten, und wieder ohne Verweis auf die frühere Stelle, nochmals gesagt ist. — Die vier Zeilen der 1. Sp. von S. 11 ‚Als Landschranne‘ bis ‚im Machland‘ gehören natürlich nicht an diese Stelle sondern vor die Überschrift ‚Landg. Mauthausen u. s. w.‘. — Ein Verstoss gegen die Übersichtlichkeit ist es auch, wenn die fettgedruckten Überschriften nicht mit den Stammbäumen in Einklang gebracht sind, wenn also z. B. S. 11 eine der Absatzüberschriften den Namen Lobenstein enthält, obwohl ein so benanntes Gericht in dem Stammbaum S. 12 nicht vorkommt und überhaupt nicht zur Riedmark sondern zum Ldg. Wachsenberg gehört, vgl. Erläut. S. 13, 2. Sp. unten. Solche Versehen wirken doppelt störend in einem Text, der durch die starke Hervorhebung von Überschriften den Eindruck einer streng durchgeführten Ordnung erweckt. An einzelnen Stellen also wäre der Wunsch Curschmanns (Hist. Vierteljahrschr. 11, 539) nach übersichtlicherer Disponierung des Textes wohl berechtigt.

Digitized by Google

juristische Auseinandersetzungen einlassen: er bedarf vielmehr eines knappgefaßten Texts, der nur das erste Vorkommen oder die Entstehungszeit, die wechselnden Namen und Inhaber eines Gerichts, seine Spaltung oder Vereinigung mit anderen Gebieten kurz und mit aller zulässigen Sicherheit zusammenfasst und durch entsprechende Hinweise das Weiterverfolgen des Gegenstands ermöglicht [1]). Dazu gehören dann noch die allgemeinen Bemerkungen über die Gerichtsorganisation des ganzen Landes, welche der Aufzählung einzelner Gerichte vorangehen müssen. Alles dies, aber auch nicht mehr als dies sollen die Erläuterungen bieten und dieses Mass ist in der vorliegenden Lieferung zumeist glücklich eingehalten. Sollte es in späteren Lieferungen überschritten werden, so wird dem Leser ein notwendiger Behelf zum Verständnis der Karten geraubt werden. Man würde die Benützung überaus erschweren, wenn man die Erläuterungen für die weiteren Kronländer breiter ausgestalten würde, als es bisher der Fall war. Ein ernster Grund, von dem gegebenen Muster abzuweichen liegt ja bei dem österreichischen Unternehmen nicht vor, da für breitere Begründung die Abhandlungen genügenden Raum bieten.

II.

Bei aller Kürze können indes auch die „Erläuterungen“ neben den Einzelnachweisen, die der Atlas erfordert, allgemein interessante

---

[1]) Ernster Erwägung scheint mir wert zu sein, ob nicht auch der Gerichtsverpfändungen in den Erläut. regelmässig und mit Angabe von Namen und Zeit gedacht werden sollte. Ich vermisse derartige Angaben S. 5 beim Pfleggericht Mattsee, wo auf meine einschlägigen Untersuchungen zwar hingewiesen, aber nicht einmal der Ort ihres Erscheinens (Fontes rer. Austr. II, 49; die im N. Archiv 22 enthaltene Veröffentlichung kommt für den Atlas nicht in Betracht), angeführt ist, noch weniger ihre Ergebnisse verwertet sind; dann beim Gericht Haunsberg, das 1364 dem Ulrich Nussdorfer verpfändet wurde (Hauthaler in den Xenia Austriaca f. d. 42. Versammlung Deutscher Philologen u. Schulmänner 1893 = 44. Programm des Gymnasiums Borromäum zu Salzburg S. 25 Nr. 7); Erläut. S. 22 sind ‚wiederholte Verpfändungen‘ des Ldg. Kammer wohl erwähnt, aber nicht im einzelnen genannt. Ganz unerwähnt lässt Strnadt in den Erläut. S. 24, dass das Ldg. Wildeneck, eine der Erwerbungen Maximilians im bairischen Erbfolgekrieg, unmittelbar nachdem es von Baiern an Österreich abgetreten war, dem Salzburger Erzbischof verpfändet wurde, und dass es während der nächsten 60 Jahre von salzburgischer Seite schon wie ein bleibender Erwerb angesehen ward (Richter in den Mitt. des Instituts 1. Ergbd. 716 Anm. 1); vielleicht gibt der letzte Teil der Abhandlungen, der dem Innviertel gewidmet sein wird, Strnadt die Gelegenheit diese Dinge genauer darzustellen; sie verdienen es umsomehr, als sich die Vermutung aufdrängt, dass die bisher ungelösten Fragen nach dem Erwerb von Höchfeld-Strasswalchen und nach der Vorschiebung der salzburgischen Grenze an den Attersee, hier ihre Beantwortung finden werden.

Digitized by Google

Ergebnisse in sich schliessen und schon die vorliegende Lieferung ist reich an solchen. Vor allem ist es höchst willkommen den Entwicklungsgang der Gerichtseinteilung überall bis ins einzelne ergründet und in den jedem Kronland gewidmeten einleitenden Bemerkungen besonders zusammengefasst zu sehen. War die weitgehende Zersplitterung der Gerichtsbezirke in den österreichischen Ländern schon früher bekannt[1]), so tritt sie jetzt, im einzelnen belegt und beleuchtet, doch noch viel deutlicher hervor. Der vergebliche Versuch Josefs II., die wirre Masse von Gerichtsinstanzen in einheitliche Form zu zwängen, und die Rückkehr zu den alten, nun bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts fortgeschleppten Zuständen erhält ein lehrreiches Seitenstück in den Schicksalen der oberösterreichischen Gerichtsverfassung zur Zeit der bairischen Herrschaft im Innkreis und im Westen des Hausruckkreises[2]). Dort war durch Verfügungen von 1810 und 1812 die Patrimonialgerichtsbarkeit von Kriminal- und Streitsachen ausgeschlossen und sie sollte auch in diesem beschränkten Umfang nur soweit bleibend zugelassen werden, als die Grundobrigkeit über einen geschlossenen Besitz verfügte. Nach der Rückerwerbung durch Österreich liess Kaiser Franz die alten Zustände wiederaufleben und gestattete, sogar über den Antrag der obersten Justizstelle noch weiter zurückgehend, die exemte Kriminaljurisdiktion über Untertanen in fremden Landgerichten. Diese mit Zähigkeit festgehaltenen österreichischen Verhältnisse heben sich deutlich ab von der Entwicklung in Baiern, dessen Gerichtseinteilung schon um des bis 1779 dorthin gehörigen Innviertels willen von Strnadt einbezogen werden musste, und ebenso sehr auch von denen in Salzburg. In beiden Ländern ist die Zersplitterung der Gerichtsbarkeit vermieden worden, indem die Landesherren, einmal in den Besitz der Gerichte gelangt, diese nur mehr auf Lebenszeit verliehen oder durch Beamte verwalten liessen und indem sie durch tunlichste Einschränkung der niederen Gerichtsbarkeit den Keim zur Bildung neuer Instanzen und Bezirke erstickten[3]). Sehr zu beachten ist, dass in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, da im benachbarten Lande

---

[1]) Vgl. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns S. 112 ff.

[2]) Strnadt Erläut. S. 7. Ergänzungen dazu bietet derselbe im Arch. f. öst. Gesch. 94, 298 ff.

[3]) Richter in den Erläut. S. 1, Strnadt ebenda S. 7. Der Gegensatz tritt am schärfsten hervor, wenn man die Blätter 4 und 5 des Atlas nebeneinanderhält. Vgl. indes auch Riezler, Geschichte Bayerns 3, 701 ff., wornach auch Bayern von der Zersplitterung der Gerichtsbezirke nicht ganz verschont blieb.

Digitized by Google

ob der Enns die Zersplitterung schon einen sehr hohen Grad erreicht hatte und immer noch weiter fortschritt[1]), salzburgische Erzbischöfe durch Zusammenlegung kleiner Gerichte grössere Bezirke gebildet haben: in den Jahren 1603 und 1608 vereinigte Wolf Dietrich die alten Gerichte Anthering, Haunsberg, Unterlebenau und zum mindesten einen Teil des Gerichtes Oberlebenau mit dem Stadtgericht Laufen zu einem einheitlichen Pfleggericht; unter Paris Lodron wurde im Jahre 1629 das Gericht an der Glan aufgelöst und teils zum Salzburger Stadtgericht, teils zum Gericht Stauffeneck geschlagen, welch letzteres wohl um dieselbe Zeit mit den früher selbständigen Gerichten Ober- und Unterplain zusammenschmolz[2]). Das sind Anzeichen einer bewussten Verwaltungspolitik, die zu den Vorgängen auf österreichischer Seite in scharfem Gegensatze steht. Die Erläuterungen lassen freilich die Frage nach den Motiven offen, die zu diesen Massregeln geführt haben[3]), aber sie laden zu ihrer Lösung ein und werden

[1]) Für Steiermark bezeichnet Pirchegger (Erläut. S. 29) namentlich die Regierung K. Friedrichs III. und dann die zweite Hälfte des 17. Jahrh. als die Zeit der Zerschlagung der grossen Landgerichte und als eine Periode weiterer Gerichtsverleihungen. Strnadt scheint für Oberösterreich keine zusammenfassenden Beobachtungen dieser Art angestellt zu haben; die Durchsicht seiner Erläuterungen und Gerichtsstammbäume macht indes den Eindruck, als ob hier die letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts die Zeit wären, in welcher die Zersplitterung die reissendsten Fortschritte machte. Der Verkauf der Herrschaften Pernstein, Kammer, Frankenburg und Kogel durch Kaiser Rudolf II. (Erläut. S. 16 und 22) dürfte wesentlich zu der Bewegung beigetragen haben, die dann der bekannte Landeshauptmann Hans Jakob Löbl im Machland besonders eifrig fortführte (ebenda S. 10).

[2]) Richter in den Erläut. S. 4 bis 6, wo indess der Zeitpunkt der Vereinigung von Stauffeneck mit den beiden Plainer Gerichten nicht genau bezeichnet ist; vgl. auch (Kleimayrn) Nachrichten von Juvavia (1784) S. 429.

[3]) Sowie Vereinigungen von Landgerichten in Salzburg auch sonst schon früher vorgekommen sind (s. Richter in den Erläut. S. 2, 2. Sp. unten und Sieger in den Mitt. der geographischen Gesellschaft 1907, 252 Anm. 1), so lassen sich auch urkundlich Vereinigungen einzelner von den obengenannten Gerichten schon früher nachweisen; so war Anthering wenigstens 1476 bis 1479 mit dem Stadtgericht Laufen in einer Hand (der des Johann Mülhaimer) vereinigt (Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 15b, 119, 126 f., 137 f.), im 16. Jahrh. aber mit Haunsberg (Erläut. S. 5, 1. Sp. unten). Vielleicht waren auch Ober- und Unterlebenau zeitweilig vereint, da 1464, 1490 und 1496 von Pflegern und Landrichtern in der Lebenau (zu Lebenau) ohne Unterscheidung der beiden Bezirke die Rede ist (Mitt. der Gesellsch. 15b, 32; 16b, 261, 318) und da auch Örtlichkeiten um St. Georgen stets als im Lebenauer Gericht und nicht als im Unterlebenauer Gericht gelegen bezeichnet werden (viele Belege ebda. 14b, 15b u. 16b). Die Frage der Zusammenziehung mehrerer Gerichte wird sich übrigens nicht trennen lassen von der anderen Frage, wie der Pflichtenkreis der Pfleger von dem der

Digitized by Google

auch sonst eine Fundgrube werden für den, der die Veränderungen der Gerichtsorganisation vom Ausgang des Mittelalters bis ins 19. Jahrhundert auf ihre tieferliegenden allgemeinen Ursachen zurückzuführen sucht.

Nicht so zahlreich wie auf diesem späteren Gebiet sind die Aufschlüsse, die man von den Erläuterungen inbezug auf das frühere Mittelalter zu erwarten hat. Neue Quellen sind hier nicht mehr zu eröffnen und die Anfangs von Richter und seinen Arbeitsgenossen gehegte Hoffnung, es würden sich aus der späteren Gerichtsorganisation sichere Schlüsse auf die Einteilung der Grafschaften und Gaue ableiten lassen, ist im Lauf der Arbeit doch wesentlich abgeschwächt worden. Noch im Herbst 1904 wollte wenigstens Mell an der Durchführung des ursprünglichen Gedankens festhalten und „auf dem Wege retrogressiver Forschung" bis zu den „ältesten Bezirken" zurückgreifen[1]). Nicht viel mehr als ein Jahr darnach gelangten aber die Leiter des Unternehmens zu dem Entschluss, von der Eintragung der Grafschaftsgrenzen in die Karten abzusehen[2]) und demgemäss tritt auch in den Erläuterungen jene Frühzeit der Gerichtsorganisation sehr in den Hintergrund gegenüber der Darlegung der späteren Verhältnisse. Pirchegger hat sich begnügt die Gerichtsverhältnisse bei Judenburg im Murtal bis zu dem landesfürstlichen Urbar von 1265 zurückzuführen und er hat mit Recht auf alle die schwierigen und unsicheren Konstruktionen verzichtet, welche Mell angestellt hatte, um von da bis zu dem „comitatus Liupoldi" hinaufzugelangen[3]); sowie hier sind auch sonst in den Erläuterungen für Steiermark die ungewissen älteren Glieder ausgelassen; die Gerichtsstammbäume beginnen also fast durchwegs mit dem 13. Jahrhundert. Strnadt hat allerdings in seinem vielleicht schon früher niedergeschriebenen Anteil der Erläuterungen an dem ursprünglichen Plane noch festgehalten, die Mehrzahl seiner Stammbäume erweckt den Anschein, als ob sich die späteren Gerichtseinteilungen in die Grafenzeit zurückführen liessen, und an mehr als

---

ihnen teilweise untergeordneten Landrichter geschieden war. Einige Bemerkungen darüber bot Seraphine Puchleitner im 3. Jahresbericht des städtischen Mädchenlyzeums in Brünn 1903|4 S. 8; die von ihr benützten Bestallungsbücher des 16. und 17. Jahrhts. lassen wohl noch genauere Aufschlüsse in dieser Richtung erhoffen.

[1]) Deutsche Geschichtsblätter 6, 62.

[2]) Redlich in den Erläut. S. III berichtet über den betreffenden Beschluss.

[3]) Vgl. Erläut. S. 33 f. mit Mells Aufsatz in den Mitt. des Instituts 21, 385 ff., insbesondere die beiden Stammbäume.

Digitized by Google

einer Stelle kommt diese Anschauung noch zum Ausdruck[1]). Man wird das Festhalten an dem früheren Standpunkt bei einem Forscher, der mit den lokalen Fragen sich schon seit so vielen Jahrzehnten verdienstlich beschäftigt hat, begreifen und achten, aber doch hervorheben müssen, dass der Wert der Erläuterungen und die Hoffnung des ganzen Atlasunternehmens durchaus nicht in unsicheren Kombinationen über die Zeiten des 9., 10. und 11. Jahrhunderts, sondern in dem sicheren Tatsachenmaterial gelegen ist, das vom 13. Jahrhundert beginnt und gegen die Neuzeit her immer reichlicher strömt.

Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass der historische Atlas für das frühere Mittelalter gar keine Früchte tragen könne. Schon was bisher an „Abhandlungen" vorliegt, würde eine solche Auffassung wiederlegen, denn von einem Aufsatze abgesehen (s. oben S. 562 f. Anm. 2, III.), nehmen mittelalterliche Fragen überall einen breiten und teilweise den ganzen Raum ein. Was in diesem einen Aufsatz Richter darlegt, ist allerdings von besonderem, methodischen Interesse; er gehört zu jener Gruppe von Hilfsarbeiten, welche die Verwendbarkeit moderner Gemeindegrenzen für den geschichtlichen Atlas erörtern[2]). Diese Gemeindegrenzen könnten ja für die kartographi-

[1]) Inbezug auf Windberg und Mühlland meinte Strnadt Erläut. S. 12, es sei möglich ‚die Ursprünge späterer Zustände bis auf die einzelnen Komitate zurückzuverfolgen'; dem sollte wohl der Stammbaum S. 14 entsprechen, welcher mit dem ‚comitatus Adalberonis a fonte fluminis Ilzisa usque ad fontem fluvii Rotala 1010' anhebt. Aber abgesehen davon, dass diese Ortsbezeichnungen in der Urkunde (DH. II. 217) nicht, so wie man bei dieser Wiedergabe glauben möchte, Grafschaftsgrenzen, sondern Grenzen eines Waldgebiets bedeuten, hat Strnadt selbst später, Archiv. f. öst. Gesch. 94, 278, die Urkunde verwerfend, auch die Existenz der Grafschaft Adalberts in Frage gestellt. An anderen Punkten liegt ein solcher Widerruf von Strnadt nicht vor, ja er wiederholt neuestens (Archiv 99, S. 10), ‚die bei Bearbeitung des hist. Atlas in Anwendung gebrachte Methode der Rekonstruktion' habe es ermöglicht ‚aus den kleineren und kleinsten Landgerichten der späteren Zeit die alten grossen zusammenzusetzen und dann aus letzteren die einzelnen Grafschaftsgebiete zu gewinnen'. Es muss gegenüber diesen sicher vorgetragenen Ansichten betont werden, dass ein bestimmter Nachweis, wornach ein einzelner Komitat sich genau mit einem der späteren Gerichte oder mit der Summe mehrerer solcher junger Bildungen decken würde, auch auf oberösterreichischem Gebiet nirgends erbracht ist. Die Ansicht, dass ein einzelnes Gericht der späteren Zeit ehemals ein Zentgericht oder eine Hundertschaft gebildet hätte (Erläut. S. 14, 1. Sp. unten, Archiv 94, 590 u. allgemein wiederholt Arch. 99, 10 f.), muss nach den Ausführungen Voltelinis (Arch. 94 S. 6 f.) wohl aufgegeben werden.

[2]) Für die österr. Länder wurde dasselbe Problem auch erörtert oder gestreift von Richter in den Mitt. d. Inst. 6. Ergbd., 865 ff. u. Deutsche Geschichtsbl. 4, 147 f.; von Grund, Mitt. des Inst. 28, 186 und in der dort angezeigten Schrift

Digitized by Google

sche Fixierung der Landgerichtsgrenzen in Fällen, wo keinerlei oder keine ins Einzelne gehenden Beschreibungen des Grenzverlaufs vorliegen, einen willkommenen Ersatz bieten; denn die Namen der Ortschaften, die zu diesem oder jenem Gericht gehörten, lassen sich häufig mit solcher Sicherheit feststellen, dass es nur darauf ankäme die alten Gemarkungen dieser Ortschaften zu finden, um zu den Gerichtsgrenzen zu gelangen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese alten Gemarkungen nirgends direkt überliefert, sondern nur durch ihre etwaige Konservierung in jüngeren Grenzen, besonders in den Steuergemeindegrenzen erhalten sein können und dass auch deren Ursprung sich fast von Land zu Land anders gestaltet hat. Während in Niederösterreich bei der Bildung der Steuergemeinden zur Zeit des Kaisers Franz (1818 und in den folgenden Jahren) direkt an die damals bestandenen Gemeinden angeknüpft werden sollte, die freilich durch Eingemeindung der bisher ausserhalb der Gemeindeeinteilung gestandenen Gebiete mannigfache Änderungen erfahren konnten, ist in Steiermark bei der Bildung der Kreis-, Bezirks- und Gemeindeeinteilung von den Pfarrgrenzen ausgegangen worden; die Steuergemeindegrenzen sind also hier für die Umgrenzung der alten Gerichte wertlos, dort unter gewissen Voraussetzungen verwertbar. Günstig gestaltet sich, wie es scheint, das Verhältnis für Kärnten, wo die neueren Einteilungen auf der alten Gerichtseinteilung aufgebaut sind, sowie für Görz und Gradiska, wo Gerichtseinteilung und Gemeindeeinteilung seit Alters in engem Zusammenhang stehen. Für Salzburg, wo der Josefinische Kataster nicht bestand, weil das Land zu jener Zeit noch nicht unter österreichischer Herrschaft gestanden hatte, war die Arbeit, als man 1828 die Katastrierung in Angriff nahm, schwierig, da es hier ältere Steuergemeinden nicht gab und die zur Zeit der bairischen Verwaltung gebildeten Steuerdistrikte als eine allzu willkürliche Schöpfung sich nicht zur Grundlage eigneten. Nach einigen Einwendungen der Linzer Regierung wusste es der Leiter der Arbeit im damaligen „Salzachkreis", Oberleutnant Gampert, durchzusetzen, dass die Steuergemeinden durch jeweilige Konzentrierung einer geeigneten Anzahl von Ortschaften und nachträgliche Vermessung des so gebildeten Körpers formiert wurden. Wie sich diese alten Ortschaften (Rüget,

Starzers; von Giannoni in den Blättern des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich 33, 475 ff. und in den Vierteljahrshefte n für den geogr. Unterricht 1, 17 ff. (hauptsächlich mit Bezug auf Niederösterreich); von Mell in den Deutschen Geschichtsblättern 6, 58 ff. (betreffend Kärnten, Görz u. Gradiska); von Pirchegger in den Erläut. z. hist. Atlas S. 30 (betr. Steiermark). Für Tirol werden die Bemerkungen von Wopfner, Das Almendregal S. 18 zu beachten sein.

Digitized by Google

Rotten, Zechen, Kreuztrachten oder Viertel) auf die Pfleggerichte verteilten, ist uns zur Genüge, u. a. auch durch die Darstellung Kleimayrns[1]), bekannt. Man muss also, da bei der „Konzentrierung" dieser Einheiten nicht über die Gerichtsgrenzen hinübergegriffen wurde, annehmen, dass die Aussengrenzen der innerhalb eines Gerichts 1828 ff. gebildeten Steuergemeinden, mit den damals bestandenen Gerichtsgrenzen identisch sind. Das bildet für die Atlasarbeit eine wesentliche Erleichterung, da die Steuergemeindegrenzen genau vermessen und durch die bald darnach ausgegebene Übersichtskarte uns zugänglich gemacht wurden. Bei der Wichtigkeit, die also den Steuergemeindegrenzen hier zukommt, ist es sehr zu begrüssen, dass Richter den einschlägigen amtlichen Schriftenwechsel des Jahres 1828 ausführlich mitteilt. Seine Veröffentlichung wird auch für andere Länder ein gutes Muster abgeben. Im Hinblick auf die Fortsetzung dieser für den Atlas so bedeutenden Studien drängt sich dabei allerdings der Wunsch auf, dass Richter dem Leser, gewissermassen als Probe auf die angestellte Rechnung, auch überzeugende Beispiele vorgeführt haben möchte, in denen alte Gerichtsgrenzbeschreibungen von den aus den Karten ersichtlichen Steuergemeindegrenzen bestätigt werden, und dass er ihm klare Auskunft darüber gegeben hätte, ob diese Übereinstimmung sich in allen Fällen, wo bis 1828 keine Veränderung der Gerichtsgrenzen anderweitig bezeugt ist, wirklich bewährt[2]). Aber auch, wenn diese Hilfsstudien, vom Standpunkt des Kartographen gesehen, mit negativem Resultat enden und für das Alter der Gemeindegrenzen sich kein zwingender Beweis erbringen lässt, werden sie dem Historiker als Beitrag zur Kenntnis der staatlichen Reformtätigkeit des 18. und 19. Jahrhunderts wertvoll sein.

Von den übrigen „Abhandlungen", welche vorwiegend der mittelalterlichen Gerichtsentwicklung ihr Augenmerk zuwenden, verdient diejenige von Voltelini, die den 94. Band des Archivs einleitet, (oben S. 562, Anm. 2, 1), die weiteste Beachtung. Sie ist aus dem Vortrag hervorgegangen, den V. auf dem Historikertag in Salzburg hielt, und sie eignet sich vorzüglich dazu die Abhandlungen zu eröffnen[3]). Die

[1]) Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia (1784) S. 419 ff.

[2]) Die allgemeine Bemerkung in den Erläut. S. 1, wornach ausser den Grenzbeschreibungen auch die Steuergemeindegrenzen „vielfach mit grossem Erfolg zur Grenzbestimmung verwendet werden konnten", genügt doch nicht ganz; vielleicht mag Richter auch in dieser Hinsicht noch genauere Nachweise zu geben beabsichtigt haben, aber durch Erkrankung und Tod daran verhindert worden sein.

[3]) Die von Mell geäusserte Absicht, dem Band eine noch weiter ausgreifende Darstellung voranzustellen, welche die ganze Geschichte der hohen und niederen

Digitized by Google

Frage nach der Entstehung der Landgerichte ist ja für einen historischen Atlas, der sich die Landgerichtskarte zur ersten Aufgabe macht, von ausserordentlicher Bedeutung, und die Art, wie V. sie behandelt, ist methodisch lehrreich für das ganze Unternehmen. Richter hatte die Vorstellung von der grossen Stabilität der Gerichtsgrenzen dem Atlas zu Grunde gelegt; Voltelini stellt sich nicht gerade in Gegensatz dazu, wohl aber bietet er eine höchst notwendige Ergänzung dieses Gedankens und ein unerlässliches Gegengewicht für die Ausführung. Er schildert uns, wie die Gerichtssprengel weit weniger stabil sind als die Pfarrbezirke; sie „schwanken vielfach, entstehen und vergehen und sind erst im Beginne der Neuzeit einigermassen feststehend geworden." Sind auch diese Worte (S. 11 f.) zunächst in Bezug auf Südtirol ausgesprochen, Voltelinis bevorzugtes Forschungsgebiet, das er auch für den historischen Altas zu bearbeiten auf sich nahm, so gewinnen sie im Rahmen seines Aufsatzes doch eine weit reichende Bedeutung. Denn indem V. daran geht, die Ursachen aufzuhellen, welche solche Schwankungen verursachten, greift er über Südtirol hinaus und überzeugt den Leser, dass dieselben Kräfte auch in den Nachbarländern gewirkt und ähnlichen Einfluss auf die wechselnde Gestalt der Gerichtseinteilung geübt haben können. Sehr dankenswert sind seine Ausführungen über die Wirkung zunehmender Besiedlung; sie müssen gerade für die Alpengegenden überall ernstlichst berücksichtigt und als eine Warnung vor allzu kühner Anwendung der retrogressiven Methode beherzigt werden. Wesentlich neue und eigene Wahrnehmungen bieten dann die Abschnitte über den Einfluss der Burgenverfassung auf die Bildung neuer Gerichte. Vielleicht kann man bedauern, daß dem Verf. dabei die zahlreichen Einzelerscheinungen dieser Art aus Steiermark und Oberösterreich, die jetzt der 1. Atlaslieferung zu entnehmen sind, noch nicht zu Gebote standen. Um so mehr werden seine Ausführungen den Ausgangspunkt und die Richtlinie für weitere Forschungen zu bilden haben[1]).

Die andere den Atlasabhandlungen eingereihte Arbeit Voltelinis (oben S. 562 f. Anm 2. V) behandelt ausschließlich südtirolische Verhältnisse, die Immunitäten des Hochstiftes Trient, der beiden Domkapitel

---

Strafgerichtsbarkeiten von ihren Anfängen bis zu ihrem „Aufhören", also wohl bis zu den Neuorganisationen des 19. Jahrhts., führen sollte (D. Geschichtsblätter 6, 64), hat sich anscheinend als nicht durchführbar erwiesen.

[1]) Dabei mag es sich vielleicht empfehlen auch das geographische Moment, die Lage der Burgen, die als Gerichtssitze nachweisbar sind, genau zu beachten. Sie finden sich keineswegs immer inmitten ihres Gerichtsbezirkes, sondern häufig hart an der Grenze, als ob es gälte, die dahinter liegende Landschaft gegen Über-

Digitized by Google

von Trient und Verona (welch letzteres in Judikarien einen geschlossenen Gerichtsbezirk besass), des Chorherrenstifts Au und des Klosters S. Michael an der Etsch, dann die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit der Grundbesitzer. Auch hier sind Erörterungen von allgemeinem Interesse reichlich in die lokalen Einzeluntersuchungen eingestreut[1]). Im Zusammenhang der Atlasunternehmung erweckt aber auch die kartographische Frage Interesse, inwiefern die von Voltelini geschilderten Verhältnisse auf der Karte dereinst zum Ausdruck zu bringen sein werden. Für Burgfriede und auch für Herrschaftsitze und Schlösser, also für die verschiedenen Mittelpunkte einer oftmals geographisch nicht zu erfassenden niederen Gerichtsbarkeit sind Signaturen vorhanden. Wie aber werden Immunitäten, deren Herr die hohe Gerichtsbarkeit durch lange Zeiträume besass und sie dann wieder, etwa schon zu Ende des 13. Jahrhunderts, einbüsste, behandelt werden? Die durch ein Weistum von 1238 gegebenen Grenzen der drei judikarischen Dörfer, über die das Veroneser Kapitel herrschte[2]), dürften wohl als Landgerichtsgrenzen einzutragen sein, wie es ja auch sonst mit derartigen noch vor dem Endtermin der Kartendarstellung aufgehobenen Grenzen der hohen Gerichtsbarkeit zumeist gehalten worden ist[3]). Schwieriger vielleicht wird die andere Frage sein, ob auch die Dekanien und Gastaldien, von denen Voltelini nachweist, dass sie eine wirtschaftliche, der Villenverfassung entsprechende Einteilung darstellen, in der Karte zum Ausdruck kommen sollen. Sie gänzlich beiseite zu lassen, wird deshalb kaum angehen, weil die Gastaldien doch unter Umständen, gestützt durch die Bedeutung einer Burg, auf die Bildung der Gerichtssprengel einwirkten[4]) und weil eine besondere

griffe des Nachbarn zu schützen. So auf Bl. 9 Hüttenstein, Wartenfels von salzburgischer, Wildeneck von bairischer Seite. Haben da unzweifelhaft militärische Rücksichten eingewirkt, so wird solche exzentrische Lage des Gerichtssitzes bei Gerichten, die uns nur als unter einem Herren vereint entgegentreten, doch auch Schlüsse auf Selbständigkeitsbestrebungen u. Gegensätze in älterer Zeit zulassen.

[1]) Rietschel hat in der Ztschr. der Savignystiftung, N. F. Germanist. Abtlg. 28, 515 ff. als rechtsgeschichtlich besonders lehrreich die Abschnitte über Twing und Bann und über die soziale Gliederung der Bevölkerung herausgehoben (Arch. 94, 404 ff.); vom Standpunkt der Diplomatik sei auf die neugewonnene Beurteilung der falschen Berengarurkunde für das Domstift Verona (Schiaparelli Nr. 113) und die zusammenhängende Besprechung dieser ganzen Gruppe von Immunitätsurkunden (Arch. 94, 317 ff.) hingewiesen.

[2]) S. Archiv 94, 327; über andere vielleicht auch darstellbare Immunitätsbezirke s. S. 396, 398.

[3]) Einige Ungleichmässigkeiten in der kartographischen Darstellung solcher Bezirke erwähnt Sieger in den Mitt. der geogr. Gesellsch. 1907, 251.

[4]) S. Voltelinis Bemerkungen S. 366 und 368.

Digitized by Google

kartographische Darstellung vom wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkt nicht so bald eintreten wird. Vielleicht ermöglicht die Schaffung neuer Signaturen für die betreffenden Atlasblätter einen Ausweg.

Es ist kein Unglück, dass Voltelini diese praktischen Fragen der Zukunft vorbehalten hat; nachdem über die rechtsgeschichtliche Entwicklung Klarheit gewonnen ist, werden sie von ihm gewiss auch in solcher Form gelöst werden, die dem geographischen Bedürfnis und der Einheit des ganzen Atlaswerkes Rechnung trägt. Seine Abhandlungen sind eben vorbereitende Schritte, während Richter und Strnadt die ihren erst nach Vollendung der Kartenblätter schrieben oder wenigstens veröffentlichten. In diesen treten daher die geographischen Gesichtspunkte stärker heraus. Richter wirft in der zweiten Abhandlung des Bandes (oben S. 562 f. Anm. 2, II) von neuem eine Frage auf, die er schon in seinen Untersuchungen zur historischen Geographie des Hochstifts Salzburg behandelt hatte und die dann auch von mir, als ich mit den Diplomen Ottos III. beschäftigt war, vor zwanzig Jahren berührt und in einem Punkte gefördert worden ist[1]): die Frage, ob es bei der Herstellung der grossen Besitzbestätigungen für Salzburg, welche mit der gefälschten Arnolfurkunde (Reg.[2] 1850) und zwei echten Urkunden Ottos II. anheben, beabsichtigt gewesen sei, dem Erzstift in gewissen Gebieten einen Ausschluss gräflicher Gerichtsbarkeit, also ein geschlossenes Immunitätgebiet zu sichern. Richters Haltung in dieser Frage ist im Laufe der Jahre zurückhaltender geworden, ohne dass er schliesslich zur völligen Verwerfung seiner früheren Ansicht gelangen möchte. Vielleicht ist uns die ganz befriedigende Lösung durch Richters Krankheit und seinen allzufrühen Tod vorenthalten worden[2]) immerhin darf man seine Untersuchung als einen bedeutenden Fortschritt begrüssen; die übersichtliche Nebeneinanderstellung der betreffenden Teile von DO. II. 165 mit den älteren Rechtstiteln der Kirche fördert den Gegenstand ebensosehr wie die Bezugnahme auf die durch Seeliger hervorgerufene neuere Literatur über das Wesen der Immunität[3]).

---

[1]) Mitt. des Inst. 10, 607 ff.

[2]) Die traurige Anmerkung der letzten Seite (S. 62), in der Richter erklärt, dass er leider krankheitshalber auf die weitere Ausführung dieser interessanten Frage verzichten müsse, ist vom 31. Jänner 1905 datiert, also sechs Tage vor seinem Tode geschrieben!

[3]) Richters Abhandlung legt mir nahe, einige weitere Bemerkungen über die salzburgischen Konfirmationen vorzubringen, die ich aber, da sie hier den Rahmen der Besprechung sprengen würden, an anderer Stelle veröffentliche.

Digitized by Google

Eine deutliche geographische Gliederung weisen die Abhandlungen auf, welche Strnadt im Anschluss an den historischen Atlas veröffentlicht (oben S. 562 f. Anm. 2, IV, VI und VII) und die an Umfang weitaus über die besprochenen Arbeiten von Richter und Voltelini hinausgehen. Es ist Strnadts Plan, jedem der vier Bestandteile des Landes ob der Enns, die im Jahre 1779 als Landesviertel bezeichnet wurden und die in der Tat durch ihre geschichtliche Entwicklung geschieden sind, eine besondere Abhandlung zu widmen, welche den betreffenden kurzgefassten Abschnitt der Erläuterungen weiterführt. Dabei ist die Einrichtung von Strnadt bisher stets so getroffen worden, dass die letzten Kapitel jeder einzelnen Abhandlung sich am engsten mit den Erläuterungen berühren, indem sie von Gericht zu Gericht fortschreitend das dort Gesagte wiederholen und ergänzen. Diese Partien der Abhandlungen sind mit den Erläuterungen inhaltlich so sehr verwandt, dass beide Arbeiten stets nebeneinander zu benützen sein werden[1]). Das ist allerdings eine etwas unbequeme Einrichtung und man kann sich manchmal des Eindrucks nicht erwehren, dass sich die Verteilung des Stoffes zwischen den Erläuterungen und den Abhandlungen praktischer und gleichmässiger hätte gestalten lassen. Indes sind dem Verf. diese letzten Kapitel jeder einzelnen der drei Abhandlungen offenbar gar nicht die Hauptsache gewesen[2]); worauf er viel mehr Raum und Mühe verwendet hat und anscheinend auch mehr Gewicht legt, das sind die übrigen Abschnitte der Abhandlungen, in denen die ältere Geschichte jedes einzelnen Landesviertels nach bestimmten Gesichtspunkten untersucht und dargestellt, also gewissermassen die Verknüpfung der späteren Gerichtseinteilung mit den ältesten Zuständen des Landes angestrebt wird. Hier handelt Strnadt über Gau- und Grafschaftseinteilung, über den Gang der Besiedlung, über die ersten welt-

[1]) Da in den Erläut. die zugehörigen Stellen der Abhandlungen, weil damals noch ungedruckt, nicht zitiert werden konnten, und da anderseits Strnadt in den Abh. zwar manchmal auf die Erläut. hinweist, aber zumeist ohne die Stelle genauer zu bezeichnen, werden folgende Anhaltspunkte nicht überflüssig sein: Zu Erläut. S. 9 f. vgl. Archiv 94, 293 bis 297; zu Erläut. 10 bis 12 vgl. Arch. 94, 282 bis 292; zu Erläut. 13 f. Arch. 94, 217 bis 252; zu Erläut. 14 untere Hälfte vgl. Arch. 94, 583 bis 599; zu Erläut. 15 bis 18 einzelne Nachträge Arch. 94, 599 bis 609; zu Erläut. 18 bis 22 Arch. 99, 214 bis 290; zu Erläut. S. 18, 2. Sp. unten letzte u. S. 19 erste Zeilen, sowie zu Erläut. S. 23 Arch. 99, 155 bis 165.

[2]) Aus Strnadts Vorwort zu seiner zweiten Abhandlung, Archiv 94, 467, gewinnt man fast den Eindruck, dass diese letzten Kapitel geschrieben seien, um »für Unterbringung der Grenzbeschreibungen zu sorgen«. Über diese s. unten S. 587 ff.

Digitized by Google

lichen und geistlichen Grundbesitzer, über die Entwicklung der Landesgrenze im Norden und Süden und über mancherlei neue und alte Fragen, die uns die Vorgeschichte des heutigen Oberösterreich aufgibt. Der Stoff ist so mannigfach, dass es unmöglich wäre, darüber im einzelnen zu berichten. Nur einige Punkte seien aus der leider durchaus nicht glücklich geordneten Masse[1]) hervorgehoben. Den vom 16. Juni 1361 datierten Lehenrevers der Grafen von Schaumberg, dessen Angaben über die Gerichtsverhältnisse mehreres Auffallende in sich schliessen, hat Strnadt eingehend untersucht (Arch. 99, 191 bis 204) und er ist auf Grund innerer und äusserer Merkmale (bei den letzteren freilich nur auf das Urteil anderer sich stützend) zu der Ansicht gelangt, dass diese Urkunde unmöglich echt sein könne. Er hält sie für das Erzeugnis eines Mannes aus der Kanzlei der Grafen von Görz, welcher, vorübergehend im Auftrag seiner Herren am österreichischen Hofe weilend, von Herzog Rudolf IV. zur Herstellung dieser Fälschung verwendet worden sei: gewiss eine sehr kühne Annahme[2]), aber im Zusammenhang mit der sonstigen Fälschertätigkeit an Rudolfs Hof jedenfalls zu beachten. Die weitausgesponnenen Erörterungen über Heimat und Reihenfolge der Traungauer Otakare (Arch. 94, 510 bis 582) geben Anlass zur Mitteilung eines hübschen

---

[1]) Die am Schluss jeder Abhandlung beigegebenen Inhaltsübersichten sind dankbar zu begrüssen, auch das Programm, das Strnadt Archiv 94 S. 86 seiner ersten Abhandlung vorausschickt; aber sie beheben nicht die Mängel der Disposition, die sich besonders in der letzten Arbeit (Arch. 99) empfindlich fühlbar machen. Da wird zuerst das Thema der Gaue und Grafschaften angeschlagen (S. 7 bis 13), dann auf Grundbesitzverteilung im Atergau übergegangen (S. 14 bis 35, wobei zunächst ohne Überschrift Bamberg, dann zehn andere durch besondere Titel hervorgehobene Grundbesitzer folgen), endlich S. 35 die Frage der Standesverhältnisse in Angriff genommen; aber dieser Gegenstand wird nachträglich wieder durch Einschiebungen über die Grafen im Atergau (S. 49 bis 56) und über Besitzverhältnisse im nördlichen Teil des Hausruckviertels (wobei die fettgedruckte und in die Übersicht aufgenommene Überschrift ‚Zwischen Donau, Rotensala' u. s. w., S. 64, den Leser nicht ahnen lässt, welches der drei Themata er hier finden wird) unterbrochen, dann S. 72 ohne jede Überschrift wieder aufgenommen u. s. w. Dabei ereignet sich, dass S. 90 ff. auch ein ‚Blick über die Donau' geworfen, also das Hauptgerippe für die Stoffanordnung der Abhandlungen umgestossen wird und dass S. 88 ff. eine Anmerkung so lange wird, dass sie im Text gedruckt werden und mit neuen Anmerkungen versehen werden muss. Von S. 109 beginnen Zusammenfassungen und Rückblicke, zwischen hinein aber immer noch Nachträge zu den früheren Themata, anderseits S. 155 bis 165, als Vorläufer der auf die Landgerichte bzgl. Schlussabschnitte (S. 214 ff., s. vorige Seite), Ausführungen über die Grenzverhältnisse in der Niederen Kessla.

[2]) Strnadt sieht selbst, Arch. 99, 4, voraus, dass er mit seiner Erklärung auf Widerstand stossen werde.

Digitized by Google

Gutachtens von Bloch über die Schrift der angeblichen Schenkungsurkunde des Markgrafen Ernst für Melk[1]), zu eingehenden, auch die Urbare späterer Zeit heranziehenden Untersuchungen über die im Chiemgau und Sundergau gelegenen Güter, welche im Jahre 959 von Otto I. dem Domstift von Salzburg und dem Kloster S. Emmeram zu Regensburg bestätigt wurden (DDO. I. 202, 203), zu einer Beschreibung des im 14. Bande der Monumenta Boica mangelhaft abgedruckten, 1281 nach älterer Vorlage hergestellten Traditionsbuchs von Geisenfeld, endlich zur Besprechung eines D. Heinrichs V. für S. Georgen im Schwarzwald (Stumpf Reg. 3026), in welchem neben anderen Markgrafen auch ein „Odachor" als Intervenient genannt ist. Wird nun auch die in diesem Fall versuchte Verwandlung des Odachor in Tietbald(!), den Markgrafen von Vohburg, und das Bestreben, der Kanzlei Friedrichs II. zuzumuten, dass sie von den sardinischen Beziehungen dieses Kaisers irregeleitet, bei der Transumierung des verlorenen Originals eine so unglaubliche Entstellung des Namens begangen hätte, kaum eine ernste Würdigung finden[2]), so zeigt sich doch überall ein gewisser Eifer des Verfassers den Dingen auf den Grund zu sehen. Gelungen ist ihm dies freilich nicht überall. Einen argen Missgriff begeht Strnadt bei Beurteilung derjenigen Urkunde Heinrichs II., welche dem Kloster Niedernburg zu Passau einen sehr bedeutenden Anteil am Nordwald zuspricht, das ganze Gebiet am linken Donauufer von der bei Passau mündenden Ilz abwärts bis zur Rodl, die oberhalb Linz in die Donau fällt. Bresslau hat das auf uns gekommene Stück (DH. II. 217) für eine zu Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts angefertigte Nachzeichnung erklärt; aber er ist, indem er schon dem Regest beifügt, dass die angegebenen Grenzen des geschenkten Gebietes unverbürgt seien, dennoch für die Benützung einer echten, uns nicht mehr erhaltenen Vorlage eingetreten und zwar deshalb, weil sich an den Schriftzügen der Nachzeichnung und am Diktat der Einfluss eines ganz bestimmten Schreibers erkennen lässt, der in Beziehungen zu Abt Godehard gestanden haben und der von 1009 angefangen durch mehrere Jahre tätig gewesen sein muss. Strnadt behandelt dieses Stück als Fälschung[3]). Wenn er meint, es „sei überhaupt keine Waldschenkung an Niedernburg erfolgt oder dieselbe hat sich — höch-

[1]) Vgl. über dieses Stück jetzt die treffenden Worte von Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen 215 ff.

[2]) Über St. 3026 vgl. indes auch Hirsch in den Mitt. des Inst. 7. Ergbd. 487 ff; dann auch den von Strnadt im Arch. 99 S. 5 mitgeteilten, aber in seiner Bedeutung doch wohl unterschätzten Einwand Bresslaus.

[3]) Arch. 94, 276 ff., vgl. auch S. 659 f.

Digitized by Google

stens auf den schmalen Waldstrich am linken Ilzufer erstreckt", so wäre das letztere allenfalls noch mit Bresslaus Urteil vereinbar. Aber Strnadt geht weiter und sucht eine Erklärung zu geben. „Die Fälschung" so meint er „erfolgte im bequemen Anschlusse an die beiden echten Schenkungen Heinrichs II. an Niedernburg 1010, 19. April — besonders an letztere". Man könnte nun zugeben, daß der Name des Grafen Adalbert dem DH. II. 215 für Niedernburg entnommen wäre; aber wahrscheinlich ist dies keineswegs, denn den grössten Teil des Kontexts und auch gewisse Protokoll-Eigentümlichkeiten kann der Fälscher unmöglich den erhaltenen Diplomen für Niedernburg, er muss sie vielmehr einem verlorenen, echten, von dem Godehardschreiber verfassten Diplom entnommen haben[1]). Und auch dieses verlorene Original enthielt eine Waldschenkung und gab die Grenzen dieses Waldes an, denn auch die den Wald betreffenden Worte schliessen deutliche Spuren von dem Diktat des Godehardschreibers in sich[2]). Diese für die Beurteilung von DH. II. 217 so wesentlichen Umstände, welche Bresslau zwar nicht im Einzelnen angeführt, auf die er aber durch sein Urteil über Schrift und Diktat den Sachkundigen genügend aufmerksam gemacht hatte, sind von Strnadt unbeachtet geblieben, weil er mit der diplomatischen Methode und schliesslich auch mit der Art, die Diplomata-Ausgabe zu handhaben, nicht genug vertraut ist. Er hat, Bresslaus Hinweis auf „D. 198" missverstehend, anstatt der Nummer die Seite 198 des 3. Diplomatabandes aufgeschlagen und deshalb (Arch. 94, 276) eine der Bamberger Schenkungsurkunden Heinrichs II. vom 1. November 1007 als diktatverwandt mit DH. II. 217 angeführt[3]), ohne zu bemerken, dass sie gar keine Verwandtschaft mit

[1]) Der Eingang von DH. II. 217 bis ‚inibi deo famulantium' stimmt grossenteils wörtlich mit DH. II. 198, 229, der Schluss von ‚per hanc regalis precepti nostri paginam' angefangen, wenn man von der Poen absieht, wörtlich mit DH. II. 229. Wollte man nun etwa annehmen, das letztgenannte Diplom selbst, obwohl in Niederaltaich liegend, habe um 1100 einem Passauer Fälscher als Vorlage gedient, so wäre nicht einzusehen, wieso dann das Eschatokoll von DH. II. 217 so wesentliche und richtige Abweichungen von DH. II. 229 zeigen könnte. Aus den Niedernburger Diplomen von 1010 könnte das Eschatokoll auch nicht erklärt werden, da die Stellung des Monogramms und das ‚recognovi' in XI deutlich auf den Godehardschreiber hinweisen.

[2]) Zu den Ausdrücken der Grenzbeschreibung: ‚in longitudine', ‚in latitudine vero', ‚usque ad fluvium Danubii' vgl. DH. II. 229; zu ‚portionem silvę' vgl. ‚partem silvę' in DH. II. 231.

[3]) So wie Strnadt hier die Zitierweise Bresslaus missversteht, so bedient er sich auch selbst bei Anführung von Diplomen einer unpraktischen Seitenzitierung, die zu der merkwürdigsten Verwirrung führen könnte: ‚Mon. Germ. Dipl. O. III, 148' (Arch. 94, 474) bedeutet bei ihm, was wir DH. II. 122 nennen; ‚Mon. Germ.

Digitized by Google

dem zu untersuchenden Stück hat, ohne auch nur zu fragen, wieso denn Bresslau zu einem derartigen Urteil gekommen und wie eine solche Verwandtschaft bei der angeblichen Fälschung zu erklären sein sollte. Ist es nun aber sicher, dass DH. II. 217 auf ein verlorenes echtes Original zurückgeht, das zum grössten Teil gleich lautete wie die Nachzeichnung, so bedarf auch alles das, was Strnadt über die Besiedlung der betreffenden Gegenden sagt, einer vorsichtigeren Fassung. Die Urbare des späten Mittelalters und besonders die des 16. Jahrhunderts gestatten zwar zu erkennen, dass ein grosser Teil des Besitzes zwischen Ilz und Rodl, also innerhalb des in DH. II. 217 begrenzten Raums, später in weltlichen Händen war; aber es ist doch nicht ausgeschlossen, dass diese ihn erst nach 1010 an sich brachten. Ein zwingender Beweis gegen die Glaubwürdigkeit des Diploms kann also aus diesen späteren Verhältnissen, welche Strnadt schon in seiner Erstlingsschrift[1]) und nun wieder eingehend dargestellt hat, doch wohl nicht gewonnen werden.

III.

Der „Rekonstruktion des Besitzstandes der weltlichen Grundherrschaften im Mühllande zu Beginn des 13. Jahrhunderts" hat Strnadt auch eine besondere Karte gewidmet, die der ersten von seinen Abhandlungen beigegeben ist. Sie muss, im Zusammenhang mit der seiner letzten Abhandlung beigefügten „Kartenskizze über die Besitzverteilung gegen Ende des 12. Jahrhunderts", hier umsomehr erörtert werden, als es sich in beiden Fällen um eine Erweiterung des Altasprogramms handelt, über deren Zweckmässigkeit man verschiedener Meinung sein kann[2]). Das erstgenannte Blatt hält den Masstab der Landgerichtskarte (1 : 200.000) ein und ist sowie diese auf Grund der Generalkarte des k. u. k. militär-geographischen Institutes hergestellt; Terraindarstellung und Flussnetz stimmen also

---

D. O. III. 176, 188' (Arch. 99, 13) bedeutet DH. II. 148, 158 u. s. f.; ausführlicher wird Arch. 94, 523 zitiert: ‚Mon. Germ. DO. I, 281 Nr. 202' und ‚a. a. O. 282, Nr. 263', wobei aber ‚263' hier und S. 530 in ‚203' zu verbessern ist; wenn im Arch. 94, 473 einmal ausnahmsweise nur nach der Nummer zitiert wird ‚Mon. Germ. O. II, 165', womit nun wirklich DO. II. 165 gemeint ist, so erklärt sich dies daraus, dass Strnadt das Zitat aus Richters Aufsatz herübernimmt.

[1]) „Versuch einer Geschichte der passauischen Herschaft im oberen Mühlviertel namentlich des Landgerichtes Velden' im Zwanzigsten Bericht über das Museum Franzisco-Carolinum in Linz (1860), S. 73 bis 288.

[2]) Von der in 1 : 500.000 dargestellten Grafschaftskarte des Chiemgaues, welche der zweiten Strnadt'schen Abhandlung beigegeben ist, soll, weil sie einen andern Zweck verfolgt, hier abgesehen werden.

Digitized by Google

mit den betreffenden Teilen der Atlasblätter 1ª, 1ᵇ, 4 und 5 überein, auch die Schrift ist mit Ausnahme der Gerichtsnamen zumeist dieselbe; der Unterschied ist nur, dass hier durch verschiedene Farben (teils durch Flächenkolorit, teils durch farbige Umrandung, zum Teil auch durch farbiges Unterstreichen der Ortsnamen) die Besitzverhältnisse angezeigt, dort durch Eintragung der Grenzen die Gerichtsbezirke gekennzeichnet sind. Diese enge Verwandtschaft der beiden Karten erscheint als ein erstrebenswerter Vorteil, sie ermöglicht die Vergleichung der Besitzverhältnisse mit der Gerichtseinteilung und sie könnte wohl den Wunsch rege werden lassen, eine derartige Doppeldarstellung auch für andere Gebiete zu besitzen. Vermutlich waren es hauptsächlich finanzielle Gründe, welche im zweiten Fall ein Abgehen von diesem Massstab und dieser Methode, den Besitzstand zu veranschaulichen, herbeiführten. Die Besitzverteilung im Hausruckviertel und den anstossenden Gebieten ist nämlich (was freilich auf der Karte selbst nicht angegeben ist) im Masse 1 : 300.000 gezeichnet; diese Karte entbehrt der Terraindarstellung, stimmt auch in dem Verlauf der Gewässer und in der Lage der Ortschaften nicht immer genau mit der Landgerichtskarte überein, so dass eine Vergleichung mit derselben nicht gut durchzuführen ist; sie bedient sich zur Bezeichnung der Besitzungen nicht der Farben sondern verschiedener anderer Mittel, roter Anfangsbuchstaben, welche, neben die Ortsnamen gesetzt, den Besitzer andeuten, und ausgeschriebener Besitzernamen, welche über diejenigen Gegenden, in denen der betreffende Besitz stark vertreten ist, sich hinziehen. So entsteht eine Karte, die weniger übersichtlich aber auch weniger ausdrucksfähig ist als die andere[1]); denn der Raum reicht in vielen Fällen nicht aus, alle Orte einzutragen oder mit den entsprechenden Anfangsbuchstaben zu versehen, an denen sich Besitzungen dieser oder jener Art nachweisen lassen[2]). Die Karten-

[1]) Arch. 99, 4 sind derselben Kartenskizze noch weitere Aufgaben gestellt: sie soll zur Orientierung ‚über die räumliche Verteilung der Gemeinfreien dienen, zugleich ein ungefähres Bild der beiden Grafschaften im Hausruck und im Atergau mit Ausblicken über die Donau und über die Traun darbieten‘: die Grafschaften sind durch römische Ziffern gekennzeichnet und ihre angenommenen Grenzen rot eingetragen.

[2]) So konnte die Lage des Rebgauer Besitzes wegen Raummangel nicht durch Beifügung der Initialen zu den einzelnen Orten sondern nur durch den ausgeschriebenen Namen angedeutet werden; bei Seitenstetten musste Redlham (Arch. 99, 20), bei Kremsmünster Gallaberg (ebenda) wegbleiben; bei beiden wird die Lage indes im Text genügend gekennzeichnet. Auffallender ist, dass die Signaturen D. S. und E. S. (Domstift und Erzstift Salzburg) nur bei Puchkirchen, Ungenach, Ampflwang u. Köppach anzutreffen sind; wenn die im Arch. 99, 26

Digitized by Google

skizze kann also keineswegs allen Besitz wiedergeben von dem die Quellen Zeugnis ablegen, sie erweist sich gegenüber dem Reichtum an Urkunden, den einzelne Kirchen bewahrt haben, unzulänglich. Auf der anderen Seite ist dieser Reichtum sehr ungleichmässig verteilt. Bei der Mehrzahl der Grundbestzer ist der Besitzstand „gegen Ende des 12. Jahrhunderts" nicht auf Grund von Urkunden dieser älteren Zeit eingetragen, sondern mit Hilfe von jüngeren Güterverzeichnissen rekonstruiert. Für Seitenstetten und Kremsmünster sind es die um 1300 angelegten Urbare, das von Aspach gehört dem 14. Jahrhundert an, ebenso das grosse Schaumburger Urbar im Stiftsarchiv zu St. Florian [1]). Mehrere wichtige Grundbesitzkomplexe lassen sich aber nur mit Hilfe neuzeitlicher Verzeichnisse erkennen. Bei den Bambergischen Gütern bedient sich Strnadt (Arch. 99, 14) eines Urbars von 1581, bei den Regauischen Eigen eines solchen von 1538 (ebda. 17); für die Besitzverhältnisse im Mühlviertel sind Urbare von Rannariedl, die 1510 und 1581, angelegt sind, dann das Falkensteiner Urbar von 1570 und ähnliche Quellen späten Ursprungs (Arch. 94, 253 ff.) von entscheidender Bedeutung [2]). Man wird nun gewiss nicht bestreiten können, dass

---

Anm. 2 aus dem Puchheimer Urbar angeführten Vogtgüter alle salzburgisch waren, so wären ausserdem noch einige andere Orte mit dem D. S. zu versehen gewesen. Auch zu Heft (Höft, Höftberg) bei Gaspoldshofen hätte (Arch. 99, 28 Anm. 1) diese Signatur gestellt werden können; dann entweder zu Streit bei Unterach oder zu Fornach (Arch. 99, 29 Anm. 2 und 36 Anm. 2; dass Strnadt von Hauthalers Ortserklärung da und dort abweicht, ist von ihm im allgemeinen S. 29 Anm. 5 vermerkt, hätte aber besser wohl im einzelnen gesagt werden sollen; auf S. 29 fehlen auch zwischen Anm. 4 und 5 die Hinweise auf das Salzb. Urkundenbuch 1, 695 und 721). Auch der schon im 8. und wieder im 10. Jahrhundert bezeugte salzburgische Besitz zu Bachmanning und Niedertalheim (Salzb. Urkdb. 1 S. 5, 20, 42, 44, 70, 99) ist auf der Karte nicht als solcher bezeichnet. Die Signatur für das Stift St. Peter (S. P.) steht bei Powang (an den Quellen der Dürren Ager, wofür aber der Text Arch. 99, 30 ff. den Beleg, Salzb. Urkdb. 1, 31, nicht anführt), Breitenau und Lab (bei Wels, wo man im Text S. 31 neben einzelnen einschlägigen Traditionen, Salzb. Urkdb. 1, 317, 345, 396, 434, 448, auch das Urbar vom Ende des 12. Jahrh., ebenda 515, vermisst); St. Petrer Besitz gab es aber auch an andern Orten in Oberösterreich, so, wie schon aus Strnadts Text S. 30 f. ersichtlich, bei Pilsbach (Redlberg), Schwanenstadt, Otnang, Wolfseck, wo überall auf der Karte das S. P. fehlt, dann noch an weiteren gleichfalls in den Rahmen dieser Karte fallenden Örtlichkeiten, s. Salzb. Urkb. 1, 352, 433, 527, 550.

[1]) Von diesem ist auch in Strnadts älterer Abhandlung „Peuerbach", im 27. Bericht über das Museum Franzisco-Carolinum in Linz (1868) vielfach Gebrauch gemacht.

[2]) Die in den Wiener Archiven vorhandenen Urbarien hat jetzt, erst nach Abschluss der besprochenen Abhandlungen zum Atlas, Kaser im Auftrag der

Digitized by Google

auch solche Quellen unter Umständen sehr wertvollen Aufschluss über die Besitzverhältnisse in viel älterer Zeit gewähren können. Aber die grosse Verschiedenheit der uns vorliegenden Quellen nach Alter und Beschaffenheit muss doch ernstlich erwogen werden, wenn ein Bild der Besitzverteilung für eine bestimmte Zeit entworfen werden soll. Ich befürchte, dass Strnadt diese Quellenlage allzu optimistisch angesehen und sich schon im Text, sowohl inbezug auf die Verhältnisse nördlich der Donau als auch für Atergau und Hausruck, viel zuversichtlicher über die Besitzverhältnisse geäussert hat, als es die Quellen rechtfertigen[1]). Unbedingt aber halte ich die kartographische Fixierung der gewonnenen Schlüsse für ein gefährliches Experiment, weil das Kartenbild dem Benützer anscheinend gesicherte Ergebnisse bietet und bieten muss, auch wo die Quellen hiefür nicht ausreichen. Es gehörte zu den besten und fruchtbarsten Gedanken Richters, dass er sich gegen die kartographische Fixierung der hofrechtlichen oder grundherrlichen Beziehungen aussprach. „Dienste und Pflichten" so sagte er in seinem Programm für den historischen Altas der österr. Alpenländer „lasten bei uns auf den einzelnen Höfen und die Zersplitterung geht so weit, dass eine Ausscheidung nach Flächen nicht mehr möglich ist"[2]). Er berief sich dabei auf den von ihm selbst angestellten Versuch, den Inhalt des ausführlichen Urbars, welches man im Jahre 1525 über den salzburgischen Besitz in Baiern angelegt hat, „kartographisch zu verwerten". Das Ergebnis sei wohl die Veranschaulichung grösserer oder geringerer Dichte der betreffenden Höfe gewesen „aber ein territorialer Abschluss war nirgends zu gewinnen" und zwar deshalb „weil die Befugnisse sich nicht auf zusammenhängende Flächen beziehen, die in den gewöhnlichen Kartenmasstäben noch darstellbar sind". Beim Anblick der Besitzverteilungskarte für Ilzgau und Mühlland möchte man auf den ersten Blick glauben, was Richter für unmöglich erklärt, sei Strnadt doch gelungen,

---

Kais. Akademie der Wissenschaften verzeichnet (Sitzungsberichte der phil.-hist. Kl. 161. Bd.); daraus werden sich vielleicht einige Nachträge zu dem von Strnadt benützten Materiale ergeben, so (S. 24) bei Falkenstein Urbare von 1537, 1554, bei Rannariedl (S. 26) eines von 1570 und eines mit der Aufschrift 1581, das Kaser als „wahrscheinlich von 1574" bezeichnet.

[1]) Man vgl. Arch. 99, 16: „der günstige Quellenbestand gestattet die gesamte Grundverteilung" (diese Worte, zugleich als Überschrift dienend, sind von Strnadt fett gedruckt) „festzulegen und auf dieser Grundlage zu völlig oder grossenteils gesicherten Folgerungen zu gelangen".

[2]) Richter, Über einen hist. Atlas (Sonderabdruck aus der Festgabe für Krones, 1895) S. 15, Mitt. der geogr. Gesellschaft 1896, 538 f., Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 44 S. 77 f.

Digitized by Google

denn hier sind trotz des gewöhnlichen Masstabs grosse Flächen mit einheitlichem Flächenkolorit als geschlossener Besitz gekennzeichnet, andere, bei denen Strnadt solchen Zustand nicht für sicher aber für wahrscheinlich hält, mit farbiger Umrandung eingeschlossen. Sind diese Annahmen geschlossener Grundherrschaften aber auch wirklich berechtigt? Und wenn sie etwa da und dort fürs 16. Jahrhundert zutreffen, ist das für den Beginn des 13. Jahrhunderts auch so sicher, dass man wagen darf die Farbenstriche in so ruhigen Zügen in eine nach ihrer Überschrift diesem Zeitraum angepasste Karte einzutragen? Ich denke, der Umstand dass innerhalb des grünumrandeten Griesbachischen Besitzes um Rohrbach eine Reihe roter, Falkensteinischer Enklaven sichtbar wird und dass es solchen Streubesitz auch viel weiter westlich bei Wingersdorf, gleichfalls in dem grüneingeschlossenen Gebiet, gegeben zu haben scheint[1]), sollte doch vorsichtiger machen. Sehr auffallend ist auch, dass Strnadt „das Gebiet der Kirche Passau" gar nicht farbig bezeichnet hat, wie er sagt „um dasselbe gegen die fremden Grundherrschaften besser sich abheben zu lassen". Aber dies kann doch nicht der einzige und der durchschlagende Grund für eine so wichtige Entscheidung gewesen sein, die gerade den Hauptzweck der Karte — Vergleich des weltlichen Besitzes mit dem geistlichen — vereitelt, da nun niemand ersieht, wo denn passauische Güter lagen[2]). Der Grund muss vielmehr der gewesen sein, dass sich der passauische Besitz nicht mit genügender Sicherheit feststellen und eintragen liess. Ist dem so, dann liegt es nahe auch hier die Gedanken anzuwenden, die Richter in Bezug auf die Eintragung von Ortschaften zur Veranschaulichung der Besiedlung schon vor langem treffend aussprach[3]). Sowie in diesem Fall „die Eintragung der Namen welche in einer gewissen Quellengruppe gerade zufällig überliefert sind, in eine Karte welche einen allgemeinen Titel führt" nach Richters Worten „streng genommen unlogisch ist und leicht zu falschen Vorstellungen führen kann", so halte ich es für eine nicht unbedenkliche Abweichung von der richtigen Methode, eine kartographische Darstellung des Gesamtbesitzstands oder auch nur des gesamten weltlichen Besitzstands einer Gegend zu versuchen, wenn nicht für alle daran beteiligten Grundherrschaften ein gleich ausführliches, gleich

[1]) Archiv 94, 276, wo Strnadt auch Aufklärungen über Zweck und Bedeutung dieser Karte gibt.

[2]) Denn dass nicht alles Unkolorierte auf der Karte, die sich von Passau bis Linz erstreckt und weit nach Böhmen hineinreicht, als passauisch zu betrachten sein kann, leuchtet jedem ein.

[3]) Mitt. des Instituts 1. Ergbd. 592; vgl. auch 5. Ergbd. 66.

Digitized by Google

altes und gleich zuverlässiges Quellenmaterial vorliegt. „Ganz anders gestaltet sich", um mit Richter fortzufahren, „die Sache, wenn die Karte selbst nur zur Erläuterung" einer bestimmten Quelle oder Quellengruppe, in unserem Fall also, wenn sie zur Erläuterung bestimmter Urbare „dienen soll". Sie wird dann „nicht mit der Prätension einer erschöpfenden Darstellung" auftreten, sie wird „als Quellenbearbeitung, nicht als Darstellungsversuch sich zu geben haben."

IV.

Man mag indes über die Durchführbarkeit und den Wert solcher Besitzverteilungskarten verschiedener Meinung sein, das ist doch gewiss, dass sie mit den Zielen, die dem historischen Atlas in erster Linie gesteckt sind, also mit der Landgerichtskarte nicht so unmittelbar zusammenhängen, wie alles das, was über den Bestand und das gegenseitige Verhältnis der Gerichtsbezirke Aufschluss gewährt. Aus der Zahl der Quellen, die für diese Fragen in Betracht kommen, ragt nun eine Quellengattung am meisten hervor, die bisher nicht sehr beachtet wurde, durch die Vorarbeiten zum Atlas aber zu Ehren gekommen ist; ich meine die Grenzbeschreibungen der Gerichte, deren es einige schon aus älterer Zeit, eine zunehmende Masse aber seit dem 15. und 16. Jahrhundert gibt. Sie sind die wichtigste Grundlage für den Aufbau der Landgerichtskarte, auf ihnen beruht nicht nur der Text der Erläuterungen und der Abhandlungen sondern auch die Karte selbst. Bei dieser Lage haben es die Bearbeiter durchwegs für ihre Pflicht gehalten, die von ihnen benützten Grenzbeschreibungen auch anzuführen und teilweise mitzuteilen, um dem Benützer Rechenschaft zu geben und eine Nachprüfung zu ermöglichen. Aber sie sind in diesem Punkt nicht in ganz gleichmässiger Weise verfahren, wie denn vom Anfang an in den hierüber abgegebenen Äusserungen verschiedene Ansichten zum Ausdruck kamen. Zuerst hatten Mell und Kapper den Abdruck der Grenzbeschreibungen gefordert[1]), dann erinnerte Richter, ohne zur Frage des Abdrucks Stellung zu nehmen, daran, dass auch für die Grenzbeschreibungen die Erhaltung und Aufbewahrung sich je nach den archivalischen Verhältnissen der Kronländer sehr verschieden gestalten[2]); ein Jahr später berichtete Mell, dass „seitens der Atlaskommission" bisher an Publikation der Grenzbeschreibung „nur insoweit gedacht" worden sei, „als man für eine solche die einzelnen Landespublikationsinstitute interessieren wollte",

[1]) Mitt. des Inst. 21, 392 und Deutsche Geschichtsblätter 2, 226.
[2]) Deutsche Geschichtsblätter 4, 146.

Digitized by Google

und er deutete an, dass die Verwirklichung dieser Absicht bishin keine wesentlichen Fortschritte gemacht habe[1]). Schliesslich haben nach dem Erscheinen der ersten Lieferung des Atlas Sieger und Vučnik in ihren Besprechungen dem lebhaften Wunsch nach einer Veröffentlichung der Grenzbeschreibungen Ausdruck gegeben und Sieger hofft, dass „deren Sammlung und kritischer Ausgabe durch die Studien zum Atlas wohl wesentlich vorgearbeitet" sei[2]).

Wie gestaltet sich nun diesen Wünschen und Plänen gegenüber die praktische Ausführung? Für Steiermark hatte Mell seiner Arbeit über den comitatus Liupoldi als Probe den Abdruck einer Reihe von einschlägigen Grenzbeschreibungen beigegeben. Darüber hinaus ist, da „Abhandlungen" über das steirische Gebiet bisher nicht zur Ausgabe kamen, im Rahmen der Atlasunternehmungen nichts weiter von dieser Art publiziert worden. Die Erläuterungen Pircheggers führen zwar Schritt für Schritt Datum und Fundort der benützten Beschreibung nebst Archivsignatur an, aber sie teilen nur selten kurze Stellen aus ihnen mit; dieser konsequent eingehaltene Vorgang berührt den Benützer aufs angenehmste, er trägt wesentlich dazu bei, eine übersichtlich knappe Fassung der Erläuterungen zu ermöglichen, und er ist für Steiermark insofern sehr angemessen, als die überwiegende Mehrzahl der für dieses Land in Betracht kommenden Grenzbeschreibungen, im steirischen Landesarchiv vereint, ziemlich leicht zugänglich ist. Für Salzburg war von Richter schon im Jahre 1885 der Anfang zu einer Sammlung der Grenzbeschreibungen gemacht worden, indem er, das einschlägige Material der „Taidinge" ergänzend, im Anhang zu seinen Untersuchungen mehrere Texte abdruckte[3]); einige andere Stücke sind von ihm in den Erläuterungen mitgeteilt worden, mehrere „Rügungen", die auch über die Grenzen des Salzburger Stadtgerichtes Aufschluss gewähren, waren zum Abdruck in jenen Teilen der Abhandlungen bestimmt, deren Erscheinen Richters Tod verhindert hat. Bedeutende quantitative Fortschritte hat in den letzten Jahren nur die Publikation der Grenzbeschreibungen gemacht, die sich auf heute oberösterreichischen Boden beziehen; Strnadt erkannte sehr gut die Wichtigkeit dieser Quellen und war bestrebt, sie zugänglich zu machen, indem er vieles hieraus schon in den Erläuterungen mitteilte, die Hauptmasse aber in den Abhandlungen unterbrachte; ja das

[1]) Ebenda 6, 63.

[2]) Mitt. der geogr. Gesellschaft 1907, S. 243 und Ztschr. des historischen Vereines f. Steiermark 4, 227.

[3]) Mitt. des Inst. 1. Ergbd., 719 ff.

Digitized by Google

Streben, sie in den Text einschalten oder doch in Anmerkungen oder Beilagen mitteilen zu können, dürfte in gewisser Hinsicht für die Anlage seiner Abhandlungen massgebend geworden sein[1]). Das verdient insofern den Dank der Benützer, als die Grenzbeschreibungen für Oberösterreich lange nicht so bequem zugänglich sind, wie etwa die für Steiermark; Strnadt hat viele von ihnen aus privaten Archiven ans Licht gezogen. Leider ist es ihm aber nicht geglückt, die löbliche Absicht in einer praktischen, dem Bedürfnis entsprechenden Form zu lösen. Störend ist zunächst schon der verschwenderische Gebrauch grosser Anfangsbuchstaben, die doch gerade in so namenreichen Quellen unbedingt für die Namen zu reservieren wären[2]), sehr bedenklich der Gebrauch von Klammern sowohl für in den Text der Quellen eingeschobene Erklärungen des Herausgebers als auch für die zu dem Text gehörigen Parenthesen[3]), sehr unbequem auch, dass manchmal bei den als Beilagen der Abhandlungen gedruckten Stücken die Quellenangabe den Aufbewahrungsort nicht nennt, so dass man ihn erst an andern Stellen suchen muss[4]). Alle diese Dinge würden ohne Zweifel ein-

---

[1]) S. oben S. 578 Anm. 2.

[2]) Strnadt scheint bei einem Teil der abgedruckten Quellen alle Hauptworte gross geschrieben zu haben, (so zumeist wohl Archiv 99, 222 bis 296), teils folgt er dem regellosen Gebrauch seiner Vorlagen (so werden sich die Schwankungen bei den im Archiv 94, 614 ff. und 99, 297 ff., und natürlich auch die beim Abdruck einzelner deutscher Urkunden, z. B. Arch. 99, 205 ff. erklären); dabei geschieht es dass gelegentlich auch einzelne Eigennamen klein gedruckt werden (Erläut. S. 15, 20 f.).

[3]) Man vgl. etwa Arch. 99, 227, 247, 258, wo Klammern von beiderlei Bedeutung nebeneinanderstehen, dann ebenda 240 ff., 248 ff., 252 ff., wo es sich meistens um Erklärungen des Editors handelt, 307, 309 f., wo wieder Textparenthesen so bezeichnet sind, und versuche dann im Arch. 94, 624 ff. von Fall zu Fall zu erraten, was die Klammer bedeutet. Von Arch. 94, 631 an sind dann zum Glück für Erklärungen eckige Klammern angewendet, aber die nützliche Neuerung (der doch völlige Ausschaltung aller Erklärungen aus dem Text und Einreihung in die Fussnoten weitaus vorzuziehen wäre) ist, wie obige Beispiele zeigen, im 99. Band wieder in Vergessenheit geraten.

[4]) Gleich das erste Stück im Anhang der zweiten Strnadt'schen Abhandlung, Arch. 94, 614, trägt den sparsamen Quellenvermerk ‚Libell in einer Abschrift XVII. sec.'; wer nun etwa glauben würde, den Aufbewahrungsort in der am Schlusse derselben Nummer angebrachten Bemerkung angegeben zu finden, der käme in die Irre; die dort stehende Archivnotiz (Schlossarchiv Greinburg) bezieht sich nur auf die von Strnadt seiner Beilage I angehängte Urkunde von 1347; Beilage I aber liegt im Archiv Losensteinleiten Lade 62 Fasc. I Nr. 5, wie aus Erläut. S. 14 zu ersehen. Bei Beilage VI (Arch. 94, 624) ist wohl am Schluss die Folioangabe gesetzt, aber am Anfang fehlt der Fundort, der freilich zu erraten und Erläut. S. 14 auch genannt ist. Zu Beilage XVII (Arch. 94, 649 ff.), wo Strnadt wieder

Digitized by Google

heitlicher und besser geordnet worden sein, wenn die Grenzbeschreibungen an einer einzigen bestimmten Stelle gedruckt und nicht an drei verschiedenen, teils in den Erläuterungen, teils im Text der Abhandlungen, teils als Anhang zu den letzteren, zersplittert worden wären. Solche Behandlung einer Quellengattung, die für das ganze grosse Unternehmen der Wiener Akademie von grundlegender Bedeutung ist, muss entschieden als ein ernster Missgriff bezeichnet werden. Die Zersplitterung des zusammengehörigen Quellenmaterials ist in diesem Fall umso bedauerlicher, als ja die Grenzbeschreibungen ihrer Natur nach nicht blos für das eine Gericht, das sie zum Mittelpunkt nehmen, sondern fast immer auch für die Geschichte mehrerer Nachbargerichte in Betracht kommen; wenn man sie also nicht an besonderer Stelle vereinigt, sondern „in den Text verwebt", wie Strnadt es (Arch. 99, 4) nennt, so müsste eigentlich jede an mehreren Stellen des Textes, sei es der „Erläuterungen" oder der „Abhandlungen", angeführt und zu diesem Zweck in ihre Teile zerrissen werden[1]). Will man dem entgehen, die Grenzbeschreibungen aber doch mit dem Text verbinden, so bleibt wohl nichts übrig, als sie in den Anmerkungen unterzubringen; das hat Strnadt in seinen beiden ersten Abhandlungen getan, dabei sind ihm aber die Anmerkungen infolge der oft sehr umfänglichen Quellenwiedergabe so sehr über den Text hinausgewachsen, dass alle Übersicht verloren geht. Der Text nimmt auf manchen Seiten nur ganz wenige Zeilen ein, während sich unter dem Strich endlose Fussnoten dahinwälzen, die dann selbst wieder neue Anmerkungen

---

die Archivsignaturen aber nicht den Fundort vermerkt, vgl. S. 585 Anm. 2 und 586 Anm. 3. Im Anhang der dritten Abhdlg. (Arch. 99, 291 ff.) haben Nr. II, III, IV teils gar keine teils unzureichende Quellenangaben; man ergänze sie bei II und III aus Arch. 99, 225 Anm. 1 und Erläut. S. 19, wo übrigens zu ersehen, dass diese Stücke (II vollständig, III zur Hälfte) schon bei Pillwein, Beschreibung der Provinzialhauptstadt Linz (1824) S. 58 ff. gedruckt sind, was doch jedenfalls in der Überschrift des Neudruckes auch zu erwähnen gewesen wäre; Beilage IV stammt aus dem oberösterr. Landesarchiv zu Linz, vgl. Arch. 99, 278 Anm. 1 und Erläut. 21.

[1]) Beispiele zerrissener Beschreibungen bieten sowohl Strnadts Erläut. (S. 20, 2. Sp. werden zwei Stellen aus dem Urbar von Kammer 1550/51 mitgeteilt; in die Lücke hinein gehört, ohne sie ganz zu füllen, die ebenda S. 21, 2. Sp. mitgeteilte Stelle), wo stückweise Mitteilung der Beschreibungen, wenn schon überhaupt nötig, eher zu entschuldigen, als besonders die 3. Abhandlung Strnadt's. Arch. 99, 230 steht ein Stück der Peuerbacher Grenzbeschreibung von 1617, die dann S. 240 ff. mit Ausnahme dieser Stelle vollständig folgt; ebenso ergänzen sich die Starhembergische Beschreibung von 1592/5 aus S. 247 f. u. 255 ff.; die Tegernbacher von c. 1656 aus 248 und 252 ff.; die jüngere Starhembergische aus S. 257 ff., 263 f. und 267 f.

Digitized by Google

zur Welt bringen oder vorübergehend anderen kürzer gestalteten Schwestern Platz machen und erst sobald diese zu Ende sind, ihren Lauf fortsetzen und vollenden[1]). Dazu kommt, dass manche Stellen von Grenzbeschreibungen doppelt, nämlich in den Erläuterungen und in den Abhandlungen, gedruckt sind[2]) und dass, wo man mit Hilfe solcher Parallelstellen eine Kontrolle üben kann, sich mancherlei kleine Verschiedenheiten herausstellen, die das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Texte etwas vermindern[3]), endlich dass in den viel früher gedruckten Erläuterungen natürlich noch nicht auf die Abhandlungen verwiesen werden konnte, so dass es dem Benützer überlassen bleibt, zu suchen ob die in den Erläuterungen erwähnte Grenzbeschreibung vielleicht irgendwo in den Abhandlungen ganz oder teilweise, einheitlich oder stückweise zu finden wäre. Wer auf diese Art die Grenzen auch nur einiger Landgerichte an der Hand der Quellen zu studieren unternimmt, der überzeugt sich schnell und gründlich von diesen Übelständen.

Gewiss ist ja die grosse Mühe anzuerkennen, welche Strnadt auf das Sammeln der Beschreibungen und auch darauf verwendet hat, sie in seine Ausführungen auf die eine oder andere Art einzuschachteln. Und auch daran ist zu erinnern, dass er diesen für ihn selbst recht schwierigen Pfad gerade zu dem Zweck einschlug „um dem örtlich ferner stehenden Forscher die Übersicht der ursprünglichen Markungen

---

[1]) Vgl. Archiv 94, 286 bis 290, 297 bis 302, 596 bis 598, Archiv 99, 242 f.; ähnliche Erscheinungen trifft man aber aus anderen Anlässen auch sonst bei Strnadt, Arch. 99, 47 bis 53, 74 bis 76, 88 bis 90, 193 bis 195, 204 bis 209.

[2]) So Erläut. S. 11 und Arch. 94, 284 dieselbe Stelle der Mauthausener Urbare, Erläut. S. 19, 1. Sp. unten, 20, 2. Sp. unten, 21, 2. Sp. unten dieselben Stellen wie Arch. 99, 222, 272 und 280 f.

[3]) Wenn Erläut. 11 von Arch. 94, 284 abweicht (Lindenstain: Lindenstamm, derselben: demselben, Marichbach: Marchbach, volgendts wider: volgendts gestracks wider), so bleibt möglich, dass das einemal das Urbar von 1489, das anderemal dasjenige von 1558 benützt wäre. An den anderen Stellen muss jedesmal dieselbe Vorlage benützt sein; aber es fehlen doch Erläut. S. 19, 1. Sp. unten nach ‚purckfrid' die Worte ‚der vest Mistlbach', S. 20, 2. Sp., Z. 17 v. unten nach ‚stadlfürst' die Worte ‚vom Pettenfürst'; statt ‚Eisenpunkenguet', ‚Krien', ‚Kienperg', ‚Galingpuechen' (Arch. 99, 272) heisst es Erläut. 20, 2. Sp. unten: Eisen Pauckhen guet, Khien, Khien Perg, Galling Puechen. In der Wildenecker Rügung, deren voller Wortlaut für die noch ausständige letzte Abhandlung aufgespart ist und von der man vorläufig aus den Erläut. S. 21, 2. Sp. unten das Jahr (1462), dagegen aus Arch. 99, 280 Anm. 4 die Archivsignatur und den Fundort erfährt (es wird wohl hier und dort dieselbe Rügung gemeint sein), stehen sich die Lesarten Undrachswalt: Untrachswald, regenwasser: wasser und Rockens Peunt: Rogkenspeunt gegenüber.

Digitized by Google

zu erleichtern“[1]). Aber ich denke, diese Übersicht würde durch vollständige Loslösung der Grenzbeschreibungen vom Text der Abhandlungen viel besser erreicht werden und dieser zweite Weg würde noch weitere Vorteile bieten, die auf dem ersten nicht zu erreichen sind. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass Grenzbeschreibungen desselben Gerichts sich zu einander häufig verhalten wie Vorurkunde und Nachurkunde oder auch wie verschiedene Überlieferungsformen derselben Quelle, dass sie also in vielem übereinstimmen und gerade die Abweichungen das besondere Interesse erregen. Warum sollten nicht also auch auf sie die bei anderen Quellen längst gebräuchlichen Mittel angewendet werden, um solches Verhältnis zu veranschaulichen: Zugrundelegung des besten Textes, wo sich die Varianten der anderen unter dem Strich übersichtlich unterbringen lassen[2]), oder Nebeneinanderstellen der beiden Fassungen in zwei oder mehreren Spalten, wo sich stellenweise Übereinstimmung, stellenweise aber grössere Abweichung ergibt[3]), endlich selbständiger Abdruck der beiden Formen und Kennzeichnung der Entlehnungen durch Petitdruck, wo veränderte Anordnung oder sonstige Umstände einen anderen Modus nicht zulassen[4]). Solange man die Grenzbeschreibungen „in den Text verwebt“, muss man auf solche Veranschaulichung ihres gegenseitigen Verhältnisses verzichten, erst sobald man sie vom Text loslöst, als Beilage und Anhang zu den Abhandlungen oder als besondere Sammlung, lässt sich eine ihrem Wesen entsprechende Editionsart ausbilden. Und dabei würde endlich auch noch eine Hauptsache, die Erklärung der Ört-

[1]) Archiv 99, 4.

[2]) So wären z. B. die beiden Grenzbeschreibungen der Herrschaft Wildenstein, die jetzt Arch. 94, 631 in extenso hintereinander stehen, aber aufs engste übereinstimmen, zusammenzuziehen gewesen. Ein Muster bietet Mell in den Mitt. des Inst. 21, 438 Nr. 8. Vgl. auch Forst, Das Fürstentum Prüm (Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 4. Bd.) S. 91 ff.

[3]) Diesen Weg hat schon Mell a. a. O. 440 ff. in einem Fall eingeschlagen; reichlichen Gebrauch vom Spaltendruck machten auch Handel-Mazzetti, Das Gemärke von Wildberg, im 57. Jahresbericht des Museums Franzisco-Carolinum in Linz (1899) S. 65 ff. und Fabricius, Das Hochgericht Rhaunen (Erl. z. gesch. Atl. der Rheinprovinz 3. Bd.) 34 ff.; vgl. aber auch die ebenda S. 18 ff. angewandte Methode.

[4]) Vergleicht man etwa die beiden im Arch. 99, 292 ff. gedruckten Beschreibungen des Ldg. Donautal, so ergibt sich enge Übereinstimmung der angeführten Grenzmarken, aber die Reihenfolge in der sie genannt werden, ist verschieden, die Begehung erfolgte in entgegengesetzter Richtung. Eine kurze Andeutung der Richtung und des Anfangspunktes (z. B. ‚von S. über W.N.O. fortschreitend‘ od. dgl.) würde, jeder Grenzbeschreibung beigegeben, dem Benützer sehr willkommen sein.

Digitized by Google

lichkeiten, welche jede Grenzbeschreibung anführt, zu ihrem Rechte kommen. In dem Aufsuchen der Siedlungen und Wege, Gewässer, Berge, Wälder, einzelner Bäume und künstlich gesetzter Marksteine, welche die Grenzbeschreibungen nennen, liegt ja ein grosser Teil der wissenschaftlichen Leistung, welche die Atlasbearbeiter auf sich nehmen; von ihrer zutreffenden Bestimmung hängt die richtige Auffassung des Grenzverlaufs und der Gerichtsverhältnisse und die wahrheitsgetreue Zeichnung der Karte ab. Es ist daher unerlässlich, dass dem Benützer über diese Bestimmungsarbeit auch Rechenschaft gegeben werde, und das kann am besten in Form von fortlaufenden Fussnoten zu dem Abdruck der Grenzbeschreibungen geschehen[1]).

Es möchte vielleicht eingewendet werden, die Beigabe von solchen Ortserklärungen sei nicht so wichtig, weil ja die Karte selbst diese Erklärungen in sich schliesse und in klarster Form veranschauliche. Und in der Tat, das Kartenbild muss ganz wesentlich mithelfen, die Grenzbeschreibungen zu erläutern, und die Karte muss, so viel als möglich, auch dem Benützer die Kontrolle dafür an die Hand geben, dass die Grenzen richtig und genau auf Grund der Quellenangaben gezeichnet sind. Natürlich sollen die Örtlichkeiten, die als Grenzpunkte in der Quelle überliefert sind, soweit es der Raum zulässt, auch in der historischen Karte an richtiger Stelle verzeichnet werden. Finden sich nun diese Punkte schon in den dem Atlas zugrundegelegten neuen Kartenwerken, also auf der Generalkarte selbst (1 : 200.000) oder auf der Spezialkarte (1 : 75.000), welch letztere man wohl überall mit zu Rate ziehen muss, mit derselben oder doch einer nahe verwandten Namensform eingetragen wie in der Quelle, so ist die Kontrolle gegeben, der Beweis geschlossen[2]). Aber die Grenzbeschreibungen enthalten ein viel grösseres Namenmaterial und es musste daher eine grosse Zahl von Namen entlang der Landgerichtsgrenzen eingetragen werden, welche selbst auf der Spezialkarte fehlen[3]). Wer

[1]) Ein treffliches Vorbild bietet in dieser Hinsicht Forst in den Beilagen seines Buches, Das Fürstentum Prüm S. 81 bis 144, der jeden Namen der Grenzbeschreibungen, so gut es geht, erklärt und dabei in jedem Fall das verfügbare Kartenmaterial (Messtischblätter, Flurkarten und sonstige Detailkarten) anführt.

[2]) Auf Bl. 9 vermisse ich den auf der Spezialkarte eingetragenen Namen „Gr. Plaike" (1032 M.), also denjenigen Höhenpunkt in dem vom Zifanken gegen Colomanstaferl streichenden Bergrücken, an welchem die Grenze der Ämter Henndorf und Köstendorf von der Neumarkt-Wartenfelser Ldg.-Grenze abzweigen sollte; die Plaike ist als Grenzpunkt der Henndorfer Rieget erwähnt in den Salzburgischen Taidingen S. 14.

[3]) So z. B. in der westlichen Hälfte des Blattes 9: Markstein im Brennerhölzl (im Schönramer Filz, zw. den Ldg. Oberlebenau, Raschenberg, Halmberg)

Digitized by Google

nun die betreffende Gegend genau kennt, dem wird vielleicht diese Eintragung genügen, weil ihm die Örtlichkeit und der Name geläufig sind; aber der Fernerstehende darf in allen Fällen irgend eine Aufklärung darüber erwarten, mit welchem Recht der in der Grenzbeschreibung vorkommende Name, den er auf der Spezialkarte nicht findet, gerade hier und nicht an etwas anderer Stelle eingetragen sei. Noch viel notwendiger aber wird solche Aufklärung an allen denjenigen Punkten, welche auf der historischen Karte nicht unterzubringen sind.

Die Bearbeiter des Atlas sind solchen Wünschen vielfach durch in den Text der Quellen eingeschaltete Erklärungen[1]) und auch durch Fussnoten oder Bemerkungen im Text der Erläuterungen oder Abhandlungen entgegengekommen, aber es ist immer noch keine leichte Sache den auf den Kartenblättern eingetragenen Grenzverlauf mit den Grenzbeschreibungen zu vergleichen. Einige Versuche, die ich in dieser Richtung vornahm, haben mich überzeugt, wie wünschenswert eine noch weitergehende Kommentierung der Grenzbeschreibungen wäre. So vermag ich auf Blatt 9 des Atlas, obwohl mit der Umgebung von Salzburg sehr gut vertraut, dennoch den Verlauf der Grenzen des Stadtgerichts Salzburg nicht ganz zu verstehen, da die zugrundeliegenden Grenzbeschreibungen[2]) der Ortserklärungen entbehren. Jedenfalls verlaufen die beiden Partien der Grenze, die man auf dem Grundriss bei Hübner sieht[3]), etwas weiter nördlich, als sie Richter gezeichnet hat. Wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, die Publikation der einschlägigen Rügungen[4]) zu vollenden, würde er diesen Sachverhalt gewiss aufgeklärt haben. Aber auch in solchen Teilen Oberösterreichs, wo Strnadts Arbeit in Karten, Erläuterungen und

---

Jungfernbr., Zellach-Alpe, Gurr-Wd., Weiss-Wd., Taderer-Schnee, Abfalter, Kühstein (sämtlich am Untersberg, wo auch Geiereck und Berchtesgadener Hochthron mit anderen Namen bezeichnet werden mussten), Reissende Fahrt (bei Schwarzbachwacht), Kesselbrunn (am Gaisberg bei Salzburg), Rossbachgut (beim Zusammenstosse der vier Gerichte Neuhaus, Wartenfels, Golling und Glaneck), Windisch Thörl (zw. Fuschl u. S. Gilgen), Grünausattel (zw. Wartenfels und Golling). Ähnliche und vielleicht noch zahlreichere Belege bietet jedes Blatt. Dagegen bedauert man, die in einer Gasteiner Grenzrügung, welche in den Erläut. S. 2 mitgeteilt ist, genannten Örtlichkeiten: Hechenwarter Alben, Herndl, Stinkofen, auf Blatt 17 nicht eingetragen zu finden; mit der Bemerkung „sämtliche Namen bekannt“ ist dem Leser nicht viel gedient.

[1]) S. oben S. 589 Anm. 3.

[2]) Die salzburgischen Taidinge S. 113 und Mitt. der Gesellsch. für Salzb. Landeskunde 28, 418 ff.

[3]) Hübner, Beschreibung der Residenzstadt Salzburg 1 (1794).

[4]) S. Erläut. S. 4, 1. Sp. unten.

Digitized by Google

Abhandlungen schon abgeschlossen vorliegt, erheben sich mir Zweifel, die ich, obwohl hier nicht so genau mit den Örtlichkeiten vertraut, doch nicht übergehen möchte. Auf Blatt 5 zieht Strnadt die Grenze zwischen dem Landgericht Schwertberg, oder genauer gesagt, zwischen dem im Jahre 1644 an Schwertberg abgetretenen Teil des Ldg. Mauthausen auf der einen und dem Ldg. Haus auf der anderen Seite von Obenberg in südwestlicher Richtung über die Höhen zur Donau. Nach den Grenzbeschreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts[1]) sollte man annehmen, dass sie im Tal den Marbach entlang gegangen wäre, wie auch Strnadt (Erläut. S. 11, 1. Sp.) erklärt; an anderer Stelle[2]) sagt er allerdings dass „späterhin wenigstens" der Marbach „nicht mehr durchwegs die Grenze" bildete; aber indem er dafür, soviel ich sehe, keinen Quellenbeleg beibringt, erscheint dem Benützer die von Strnadt eingetragene Grenze unsicher. Auch sehe ich nicht, ob mit Absicht oder nur aus Versehen die erwähnte Ortschaft Obenberg (Bl. 5 ebda.) anders, und zwar um etwa $1^1/_3$ km weiter nordöstlich eingetragen wurde, als die Spezialkarte sie ausweist; nach dieser liegt Obenberg nicht in dem bei Ponneggen ausmündenden Tal, sondern auf der westlichen Höhe, an der Strasse von Mauthausen nach Pregarten. Dass ebenda die der unteren Aist folgende alte Grenze zwischen Riedmark und Machland unbezeichnet geblieben ist, hat mit Recht schon Sieger als Versehen erklärt[3]). Einer Erklärung bedürfte aber vielleicht auch der südliche Endpunkt dieser Grenze: von den Grenzbeschreibungen lässt sie die eine „in der Thonau zu Sebarn bey der prugken" beginnen und die Aist hinaufgehen (Arch. 94, 284), die andere (Erläut. S. 9, 1. Sp.) nennt Ober-Seebern als den Punkt, wo die Aist in die Donau rinnt. Strnadt spricht an der letztgenannten Stelle wohl mit Recht von Untersebern und trägt dieses in die Karte ein, an der anderen aber von Obersebing, womit wol das jetzt mehr als 1 km von der Aistmündung entfernte Obersebern gemeint wäre. Eine Differenz in der Einzeichnung der Ortschaften ergibt sich ferner Bl. 4 rechts unten, an der Nordspitze des Ldg. Puchheim, wo nach der Spezialkarte Penetsdorf nicht an dem gegen Schwanenstadt ausmündenden, im Oberlauf durch den roten Überdruck[4]) zugedeckten

[1]) Archiv 94, 284 nach Urbaren von 1489 und 1558, ebenda 286 Anm. 2 nach einem 1804 kopierten Urbar von 1590.

[2]) Archiv 94, 284.

[3]) Mitt. der geogr. Gesellsch. 1907, 255 Anm. 2.

[4]) Über die Vorteile und Nachteile des erst nach Richters Tod in die Karten eingeführten roten Überdrucks vgl. Sieger a. a. O. 252 ff.; es ist natürlich, aber doch sehr zu bedauern, dass gerade auf den salzburgischen Blättern (9 und 17),

Digitized by Google

Bach, sondern im selben Tal wie Wufing, etwa 600 M. nordnordwestlich von diesem Ort gelegen ist. Verschiebt sich dadurch der in der Wartenburger Grenzbeschreibung von 1718/20 (Archiv 99, 303) dargelegte Grenzzug zwischen Wartenburg und Puchheim schon etwas nach Osten, so scheint mir mit dem weiteren Wortlaut derselben Stelle auch die Fortsetzung dieser Grenze auf Blatt 4 nicht übereinzustimmen; da die Puchheim-Wartenburger Grenze „hinab auf Unter-Talhamb, verners durch dises dorf der strassen nach . . sodann in diser strassen fort auf Nider-Pengering und Nider-Holzhamb" ging, so kann kaum bezweifelt werden, dass sie von Penetsdorf (nördlich Wufing) gegen Osten lief, ungefähr dort, wo Strnadt die Puchheim-Starhembergische Grenze zeichnet, dass sie dann von N.-Talheim aus bis N.-Holzham genau dem Zug der noch jetzt bestehenden Schwanenstädter Strasse folgte; dadurch erhält man hier denselben Verlauf, den nach der Einzeichnung in Blatt 4 die bayrisch-österr. Grenze vom Jahre 1810 hatte. Was dort als nördlicher, gegen NW. vorspringender Zipfel des Puchheimer Gerichts erscheint, wird also 1718/20 ziemlich vollständig zu Wartenburg gerechnet. Da nun aber nach dem Starhemberger Urbar von 1660 (Archiv 99, 268) das Puchheimer Ldg. dennoch bis zum „Rambkhor" hinaufgereicht hat, so muss wohl auch die Puchheim-Starhembergische Grenze, die vom Rankar über Iming

---

denen in diesem Zeitpunkt Richters sachkundige Hand fehlte, verhältnismässig viel Fehler mit diesen Farbenlinien begangen wurden; zu den von Sieger angeführten Beispielen kommt nämlich noch das Fehlen einer roten Linie, die am linken Rand von Bl. 9 westlich vom Gipfel des hohen Staufen dem zur Zwieselspitze hinüberführenden Grate folgen sollte; es fehlt hier allerdings auch die schwarz vorgezeichnete Ldg.-Grenze wohl deshalb, weil es sich um zwei bairische Gerichte handelt; Strnadt aber hat auf Bl. 4 und 1[a] die roten und die schwarzen Gerichtsgrenzen noch weit nach Baiern hineingeführt. — Das oben erwähnte Beispiel gibt indes Anlass, auf einen von Sieger nicht berührten und doch recht wesentlichen Nachteil der roten Linien hinzuweisen: sie verdecken leider häufig die Wasserläufe, denen die Grenze folgt. In vielen Fällen haben die Zeichner dieses Übel zu vermeiden gestrebt, indem sie blaue, schwarze und rote Linien nebeneinander setzen, wie das z. B. auf Bl. 5 an der Mühl, Rodl, Aist und Naarn und auch auf dem steirischen Gebiet meist sehr sorgfältig durchgeführt ist. Aber allzu weit sollten die Grenzen nicht auseinandergezogen werden, wie dies etwa auf Blatt 18 rechts unten geschehen ist, wo die nur mit Unterbrechungen eingetragene Signatur der Landesgrenze Anlass gegeben zu haben scheint, die rote Linie ziemlich willkürlich von dem Rossbach (Gr. Pretalbach) zu entfernen. Für vollständiges oder teilweises Verdecken der Wasserläufe durch die rote Grenze bieten Bl. 4 (Gurtenbach, Ampflwangerbach), Bl. 9 (die Vöckla bei Frankenmarkt, Schwarzbach von Ebenau abwärts, Weisbach am Untersberg) Beispiele. Die Sache wird besonders dann störend, wenn der Bach- oder Flussname nicht beigeschrieben oder doch nur an einer Stelle eines längeren Laufes zu finden ist.

Digitized by Google

nach Herrenschützing läuft, etwas weiter nördlich gezogen werden, als sie Strnadt eintrug; wahrscheinlich deckte sie sich hier mit der Grenze des heutigen GB. Schwanenstadt, welche auf der Spezialkarte ersichtlich ist.

Zeigen diese Beispiele, dass eine bis ins einzelne gehende Ortserklärung nötig ist, um den Benützer vor Missverständnis und Misstrauen und vielleicht auch denjenigen, der die Grenzen einträgt, vor einzelnen Versehen zu bewahren, so sprechen doch selbst abgesehen von der Zuverlässigkeit der Grenzeintragungen andere Gründe dafür, die Mühe solcher Detailbestimmungen nicht zu sparen. Es stehen Namen von Naturobjekten in den Grenzbeschreibungen, die vor Jahrhunderten unmittelbar aus dem Mund des Volkes geschöpft, in den Karten und statistischen Werken nirgends gebucht, vom sprachlichen und volkskundlichen Standpunkt Aufbewahrung und Erklärung verdienen. Wer anders soll sie örtlich fixieren, wenn nicht der Bearbeiter des Atlas, der schon um der richtigen Erfassung der Grenzen willen, sie untersuchen muss? Die Anmerkungen zu dem Abdruck der Grenzbeschreibungen, denen schliesslich ein Namenregister hätte beigefügt werden können, würden dazu gute Gelegenheit geboten haben. Ein allzu starkes Anschwellen der Bemerkungen wäre etwa in der Weise zu vermeiden gewesen, dass in bestimmten, vorher bezeichneten Fällen, also etwa wenn der Name zwar nicht auf der Spezialkarte aber in den Katasterkarten oder anderen namhaft zu machenden Kartenwerken zu finden ist, die Fussnote unterblieben wäre. Eine weitere Vereinfachung hätte allenfalls auch dadurch erreicht werden können, dass die Lage bestimmter Örtlichkeiten, für deren Namen die Karte nicht mehr Raum bietet, dort durch Einsetzung von in bestimmter Reihe im Umkreis des betreffenden Landgerichts zu stellenden Ziffern zum Ausdruck käme. Aber gegen die Anwendung dieses Auskunftsmittels, welches von Fabricius bei seinen rheinischen Karten gelegentlich angewendet wurde[1]), spricht doch die Gefahr einer Überlastung der Karte. Es ist immer noch besser, wenn der Text der Grenzbeschreibungen von zahlreichen Anmerkungen begleitet wird, als wenn auf der Karte der ohnehin eng bemessene Raum an den Grenzen stellenweise durch Ziffern bedeckt und verdeckt würde.

[1]) So in der Karte ‚Das Hochgericht auf der Heide' in der Westdeutschen Zeitschr. 24, wo ein durchlaufendes Ziffernsystem von 1 bis 265 eingetragen und durch eine Legende im Text der zugehörigen Abhandlung erklärt ist. Die rot gedruckten Ziffern bedeuten hier teils Grenzpunkte, teils aber auch Grundflächen. Sie drängen sich namentlich im letztgenannten Fall sehr enge zusammen, verdecken das ohnehin allzu matt gehaltene Terrain und sind auch nicht immer

Digitized by Google

Gerade an den Grenzen drängt sich ja vieles zusammen. Der Anschluss an die natürliche Bodengestalt soll hier mit möglichster Deutlichkeit sichtbar sein, man soll genau erkennen, wo und in welcher Art Grenzen zusammentreffen und von einander abzweigen. An manchen Grenzen gibt es dann überdies Streitigkeiten und Schwankungen, die sich durch Jahrhunderte hinziehen, und es ist eine wichtige Sache, die Linien der verschiedenen Ansprüche und Vergleiche gut ersichtlich zu machen. Freilich handelt es sich dabei oftmals um Territorien von unbedeutender Ausdehnung und von überaus geringer wirtschaftlicher Bedeutung; wie etwa bei den zwischen Salzburg und seinen Nachbarn strittigen Gebirgsstreifen am Untersberg, Lattengebirge und Steinernen Meer, dann am Schober, Schafberg und bei Weissenbach am Attersee. Aber diese Kleinigkeiten sind für den Historiker doch von grossem Interesse. Gleichsam wie die letzten, kleiner und kleiner werdenden Wellenschläge, die einer grossen Flut folgen, zeigen sie die Nachwirkung grosser geschichtlicher Ereignisse an und bereiten vor auf das Kommen neuer Epochen. Die Vorschiebung der salzburgischen Grenze im Nordosten ist vielleicht eine indirekte Nachwirkung des bairisch-pfälzischen Erbfolgekrieges und der Finanznöte Maximilians[1]), die Grenzstreitigkeiten Salzburgs gegen Berchtesgaden ziehen sich vom 12. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts[2]), sie verknüpfen sich mit bedeutenden Vorgängen und deuten zugleich die Kontinuität von Kräften an, welche unter der Hülle von Friedensschlüssen und Verträgen fortwirkend unsere Zeit mit der des frühen Mittelalters verbinden. Und die geschichtliche Bedeutung der Grenzstreitigkeiten geht mit einem starken methodischen Interesse Hand in Hand. Gerade bei strittigen Grenzen beginnen die Akten am ehesten beredt und die Karten schon frühzeitig akkurat zu werden, so dass man bei Bestimmung der Örtlichkeiten und Ergründung der für den Wechsel massgebenden Ursachen hier auf besseren Erfolg zu rechnen hat als anderswo. Aus diesen Gründen würde es sich gewiss verlohnen, solche kritische Stellen, die auf der Landgerichtskarte nicht deutlich genug darstellbar sind[3]), auf

leicht aufzufinden. Sehr praktischen Gebrauch von den roten Orientierungs-Ziffern macht Fabricius auf zwei Karten des rheinischen Atlaswerkes, bei denen es gilt zweierlei politische Verhältnisse, Kreiseinteilung und territoriale Zugehörigkeit, zugleich zu veranschaulichen, nämlich auf den Blättern ‚Die Rheinprovinz i. J. 1789, Übersicht der Kreiseinteilung' und auf dem Karton zu Bl. V, wo die Territorien auf dem Hunsrück und im Nahegau dargestellt sind.

[1]) S. oben S. 568 Anm. 1.

[2]) Richter in den Mitt. des Inst. 1. Ergbd. 666 ff. und Erläut. S. 6.

[3]) Über Versehen, denen gerade die mit doppelten oder dreifachen Grenzlinien dargestellten Gebiete besonders leicht ausgesetzt sind, wenn der Masstab

Digitized by Google

besonderen Nebenkarten (Kartons) in grösserem Masstab wiederzugeben, ein Vorgang der ja bei dem rheinischen Atlas in so vielen Fällen eingehalten worden ist[1]) und doch auch dem Unternehmen der Wiener Akademie gewiss nicht unerschwingliche Kosten auferlegen würde. Mit Nebenkarten kleineren Masstabs, wie sie ebenfalls auch im rheinischen Atlas mit gutem Erfolg angewendet worden sind[2]), hat schon Strnadt, indem er die Ausgestaltung des Landes o. d. Enns auf Blatt 1[b] in dem Masstab 1 : 1,000.000 zusammenfasste, einen Anfang gemacht und man darf wohl erwarten, dass auch die anderen Kronländer in ähnlicher Weise bedacht werden sollen; für Steiermark und Görz-Gradiska sind solche Pläne schon in dem Vortrage Mells im Herbst 1904 angekündigt worden[3]), für Salzburg werden sie durch

für die Differenzen unzureichend ist, vgl. Siegers Anmerkungen a. a. O. 252 f. Fraglich ist mir auch ob die rote Linie am Schober (Bl. 9), zwischen Ldg. Wartenfels und Wildeneck, richtig gezogen ist; sie folgt teils einer Ldg.-Grenze, teils der jetzigen Landesgrenze; Richters Erläut. S. 4 erwähnt hier einen Grenzstreit, über den 1751 bis 1758 verhandelt wurde, ohne dass seine Worte die Sache aufklären würden. Die Unmöglichkeit genauer Darstellung wird übrigens von Richter (ebenda) auch bei den verwickelten Grenzverhältnissen in der Gegend von Ebenau und Plainfeld hervorgehoben. Das von Sieger a. a. O. 247 vorgeschlagene Auskunftsmittel, ein Reinexemplar der Arbeitskarte, als welche die Blätter der Spezialkarte 1 : 75.000 dienen, an bestimmtem Ort zugänglich zu machen, wird doch naturgemäss nur einem engen Kreis von Benützern zu Gute kommen.

[1]) Der Karte der politischen und administrativen Einteilung der Rheinprovinz 1789 (7 Blätter 1 : 160.000) gab Fabricius acht Kartons in grösserem Masstab (fünf 1 : 40.000, je eine 1 : 20.000, 70.000 und 80.000) bei; die von demselben Autor bearbeitete Karte der kirchlichen Organisation und Verteilung der Konfessionen 1610 (4 Blätter 1 : 250.000) enthält auch Pläne von Trier und Köln, die in 1 : 12.000, bezw. ungefähr 1 : 18.000 gezeichnet sind. Auch Karg-Bebenburg sagt in den Forschungen zur Gesch. Bayerns 13, 264, indem er ein Herabgehen auf einen kleineren Masstab als 1 : 200.000 als für das geplante bairische Unternehmen untunlich erklärt, „man wird ohnedies wahrscheinlich nicht umhinkönnen, besonders verwickelte Verhältnisse auf Nebenkärtchen sehr grossen Masstabs zu verweisen".

[2]) Eine Übersicht gibt Beschorner in der Hist. Vierteljahrschr. 9, 20 f. Die drei hierhergehörigen Nebenkarten zur kirchl. Organisationskarte sind 1 : 1.000.000 (nicht 1 : 100.000) gezeichnet.

[3]) S. Deutsche Geschichtsblätter 6, 57 und 61; war damals der freibleibende Raum auf den Blättern 30 und 33 (der älteren Zählung) für diese Nebenkarten reserviert, so ist jetzt, wohl infolge der Einschiebung von 1[a], die Zählung geändert und der früher für die Entwicklung von Steiermark in Aussicht genommene Platz nicht mehr verfügbar. Man wird eben dann durch Einschiebung neuer Blätter Raum schaffen müssen, wie ja auch Richters Bemerkung Erläut. S. II andeutet. Vgl. auch Sieger a. a. O. 260. — Die sieben im Masstab 1 : 1.000.000 auf eine Karte mit modernem Weg- und Eisenbahnnetz und modernen Ortssignaturen eingetragenen Darstellungen der territorialen Entwicklung von Oberöster-

Digitized by Google

dessen selbständige, reichsfürstliche Stellung dringend erfordert[1]) und man möchte wünschen diese Blätter möglichst im Anschluss an die betreffenden Teile der gesamten Landgerichtskarte zur Verfügung zu haben. Für den wissenschaftlichen Wert des Atlas sind aber Detailkarten in grossem Masstab noch weit wichtiger, als diese zu erhoffenden Übersichten. Indes auch sie werden niemals in so ausreichendem Mass geboten werden können, dass dadurch die Kommentierung der abzudruckenden Grenzbeschreibungen wesentlich entlastet würde.

V.

Den Verlauf der Grenzen von Landgerichten festzustellen, das ist ja schliesslich auch nicht das einzige, was den Bearbeitern der Landgerichtskarte obliegt. Andere kartographische Aufgaben hängen damit so enge zusammen, dass sie nicht auf ein späteres Stadium des Atlasunternehmens hinausgeschoben werden, sondern womöglich zugleich mit dem Text und den Zeichnungen der Landgerichtskarte erledigt werden sollten. Neben den Grenzen der hohen Gerichtsbarkeit sind in reichem Masse und mit besonderer Signatur auch die Grenzen von solchen Gerichtsbezirken eingetragen worden, denen die Blutgerichtsbarkeit fehlte, also Hofmarken, Burgfriede oder ähnliche Bil-

---

reich und Salzburg, welche Strnadt in seinem 1907 ausgegebenen ‚Historischen Schulatlas für Oberösterreich und Salzburg' (Wien, Hölzel, gebunden 3 K) mit Erläuterungen herausgab, sind für Schulzwecke nützlich, befriedigen aber das wissenschaftliche Bedürfnis nicht.

[1]) Es muss, da die Überschriften der betreffenden Absätze in den Erläut. keinen Hinweis bieten, daran erinnert werden, dass das westlich an die untere Hälfte des Blattes 4 anstossende Rechteck (Zone 13 Col. VII der Spezialkarte) in den Rahmen der Atlasaufgabe fällt, weil es bedeutende Teile der Ldg. Tittmoning, Wildshut und Braunau und endlich auch den Burgfried der salzburgischen Stadt Mühldorf in sich schliesst. Auf das bairische Unternehmen zu warten oder ihm diese Teile überlassen zu wollen, wäre in diesem Fall wohl nicht angebracht, da es sich ja doch nur um eine kleine, von Richter zum grössten Teil schon geleistete Arbeit handelt; der Verzicht würde in diesem Fall auf das bairische Unternehmen gewiss nicht im Sinne eines Ansporns zu rascherer Erledigung wirken, wie das ja anderswo (vgl. Karg-Bebenburg in Forsch. z. bair. Gesch. 14, 258) zutreffen mag. Strnadt hat sowohl auf der Karte (Bl. 1ª u. 4), als auch in den Erläut. S. 25 bis 27 und zum Teil auch im Archiv 94 die anstossenden bairischen Gebiete (wenn man von dem stiefmütterlich bedachten Neuburg absieht, dem grosse Wichtigkeit zukommt) recht ausführlich behandelt und dadurch denjenigen Forschern, welche um niederbairische und passauische Fragen bemüht sind, einen grossen Dienst geleistet. Es geht kaum an, diese Förderung dem salzburgischen Geschichtsbetrieb vorzuenthalten, von dem doch schliesslich, da Richter an Zillner und Kleimayrn anknüpfte, der erste Anstoss zu dem ganzen Unternehmen ausgegangen ist.

Digitized by Google

dungen. Ihre Eintragung war nötig, weil erst sie das Bild von der in einigen Ländern eingetretenen Zersplitterung der Justizverwaltung voll machen. Allerdings erwachsen aus diesem Teil der Aufgabe auch eigentümliche Schwierigkeiten, indem manchmal das Vorhandensein eines Burgfrieds bezeugt, seine Abgrenzung aber nicht festzustellen oder ihres geringen Umfanges wegen nicht darstellbar ist. Dabei ereignen sich auch Fälle, wo man schwanken kann, ob dem Bezirk die volle hohe Gerichtsbarkeit zustand, ob er also mit Landgerichtsgrenze einzuschliessen sei oder nicht[1]). Auch würde die Feststellung der Grenzen hier vielleicht eine Vertiefung in Archive erfordert haben, die zur Zeit nicht zugänglich waren. Im Territorium Salzburg, wo die Erzbischöfe mit Gewährung von Hofmarkgerichtsbarkeit sehr sparsam vorgingen, ergibt sich dagegen mehrfach die Gelegenheit, Unterabteilungen der Landgerichte auf der Karte einzutragen[2]). In engstem Zusammenhang mit der Darstellung der Gerichtsbarkeit steht natürlich die Eintragung der Gerichtsitze und Schrannen, Hochgerichte (Richtplätze) und Burgen, für welche durchwegs besondere Signaturen, zum Teil sogar solche von verschieden abgestufter Bedeutung vorgesehen sind. Es wird niemand wundernehmen, wenn in dieser Hinsicht der lokalen Forschung noch mancher Nachtrag zu dem gelingen sollte,

[1]) Von den Städten und Märkten in Oberösterreich sind Freistadt, Vöcklabruck, Wels, Linz, Enns und Steyr mit Ldg.-Grenzen und rotem Überdruck umschlossen (bei Steyr fehlt allerdings an der ganz kurzen Westgrenze die rote Linie, sowie umgekehrt im Osten der Stadt ein kleines Stück des Ennslaufs irrigerweise von einer roten Linie begleitet ist). In Steiermark ist so nur Knittelfeld, in Salzburg sind nur Salzburg und (das ehem. salzb.) Laufen so behandelt; dagegen haben hier Hallein, dort Judenburg, Leoben, Bruck, Graz, Pettau und Radkersburg Burgfriedgrenzen erhalten, obwohl doch mehrere von ihnen auch mit der Blutgerichtsbarkeit (Stock und Galgen) versehen waren. Bei Murau bemerkt Pirchegger Erläut. S. 34, dass sich der Burgfried nur innerhalb der Stadtmauern erstreckte; er ist also deshalb nicht eingetragen. Ob es bei dem salzburgischen Radstadt ebenso liegt, ist mir zweifelhaft. Auch der Burgfried des Markts Strasswalchen muss nach Hübner, Beschreibung des Erzstifts Salzburg 1, 207 gross genug gewesen sein, um eine Eintragung auf die Karte zu gestatten.

[2]) So in den Ldg. Haunsberg und Neumarkt (Bl. 9), Werfen (Bl. 9 und 17). Lichtenberg, Taxenbach (Bl. 17), Tamsweg (Bl. 17, 18); über die hierin bei Haunsberg und Werfen begangenen Versehen vgl. Sieger a. a. O. 246 Anm. 1 u. 253 Anm. 1. Es wäre nahe gelegen hier, wo durch die Aufzählung in Kleimayrns Juvavia auch die einzelnen Rügete gegeben und bequem zu übersehen sind, diese in die Karte aufzunehmen; das war vielleicht Richters Absicht, indem er einen grossen Teil der betreffenden Namen in den Ldg. Neuhaus und Wartenfels teils mit Ortsignatur, teils auch als Gegendnamen in die Karte eintrug bezw. sie aus seiner Vorlage, der Generalkarte, beibehalten liess. Aber die Absicht ist, wenn sie bestand, nicht allgemein durchgeführt worden.

Digitized by Google

was der Atlas bietet; aber die Forderung, dass der Altlasarbeiter bei jedem Gericht diese für die Gerichtsentwicklung wichtigen Örtlichkeiten zu bestimmen trachte, sollte nicht aufgegeben werden, denn ihre Lage kann von entscheidender Bedeutung für die Erklärung der Gerichtsgeschichte werden[1]). Wenn alle diese Dinge konsequent in der Karte gebucht werden, so wird es, von wenig besiedelten Gebirgsgegenden abgesehen, kaum mehr allzu viel leere Stellen geben, die man durch Eintragung willkürlich gewählter Siedlungen aus Schönheitsgründen auszufüllen nötig hätte[2]). Dazu kommt, dass gewisse historisch-kartographische Forderungen, von denen die Atlaskommission bisher mit Bewusstsein abgesehen hat, weil sie eigene Vorarbeiten und Forschungen erfordert haben würden, vielleicht doch nicht auf die

---

[1]) Dass bei Goldegg (Bl. 17) anstatt der Signatur für den Sitz des Ldg. und der Hofmark, bei Bruckdorf (ebenda rechts unten) anstatt der Schrannensignatur und bei den seit 1356 bezw. 1680 nicht wieder hergestellten Burgen Liechtenthann und Altenthann (Bl. 9) Herrschaftssignatur angewandt ist, wird vielleicht auf Eintragungen zurückgehen, die vor der definitiven Festsetzung des Signaturensystems erfolgt waren. Blatt 5 enthält sowohl auf dem oberösterr. als auf dem niederösterr. Gebiet die Signatur des Galgens ziemlich häufig, wobei mir aber die Beisetzung des Wortes ‚Hochgericht' oder der Buchstaben ‚H. G.' (bei Steyr) überflüssig zu sein scheint. Auf Bl. 9 fehlt der Galgen des Stadtgerichts Salzburg nördlich vom Kapuzinerberg, der auf der Stadtansicht von 1553 (reproduziert auf der Tafel zum 1. Bd. von Zillners Geschichte der Stadt Salzburg und auch schon bei Hübner, Beschreibung der Residenzstadt Salzburg 2. Bd.) rechts unten deutlich zu sehen und genau bestimmbar ist, dann das Neuhauser Hochgericht bei Gnigl, dessen Lage Hübner (ebenda 1, 564) bezeichnet. Ferner ist die interessante Mitteilung des Henndorfer Schulleiters Franz Mayböck in den Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 33, 200 unberücksichtigt, welche die Lage des dortigen Galgens festzustellen ermöglicht; ebenso vermisst man in den Erläut. S. 2 einen Hinweis auf Pirkmayrs Notiz über Tanzlaube und Pranger in Zell a. See (Mitt. der Gesellsch. 39, 28), die für die Frage, ob Zell oder Kaprun Gerichtssitz war, nicht ohne Wert ist; die ‚Tanzlaube' wird wohl nichts anderes als die alte Schranne gewesen sein.

[2]) Vgl. Sieger a. a. O. 263, der diesem ästhetischen Prinzip auch nicht zustimmt. Am Nordrand von Blatt 5 ist überflüssiger Weise auch eine Eisenbahnstation auf die Karte geraten, nämlich die von der Stadt weitabgelegene Station Freistadt (‚Bahnhof F.'); die Sache wird sich durch ein Versehen bei der von Richter in den Deutschen Geschichtsblättern 4, 149 anschaulich beschriebenen Arbeit der Namenauswahl erklären, die jedenfalls sehr grosse Sorgfalt erfordert. Unklar bleibt mir ob es nicht möglich gewesen wäre, die Ämter des exempten Vizedomgerichtes zu Linz, über die Strnadt im Arch. 94, 609, 99, 17 und in Erläut. 18 handelt, auch mit einer besonderen oder der Schrannensignatur zu bezeichnen; bei einigen von ihnen ist Ortssignatur angewendet, andere sind auf der Karte gar nicht gebucht. Auch bei Ramingstein (Bl. 18) möchte man den Sitz des Berggerichtes gerne durch eine Signatur angedeutet sehen.

Digitized by Google

Dauer von der Landgerichtskarte ganz umgangen werden können. Ich meine die Eintragung von Strassen und Wegen, sowie die Berücksichtigung von Veränderungen im Lauf der Gewässer. Bisher sind die Flüsse und Bäche durch Beibehaltung des blauen Steins aus der Generalkarte herübergenommen, also nur nach dem gegenwärtigen Stand aus der Karte ersichtlich; das ganze Strassennetz hingegen ist weggelassen[1]). Wie es scheint, wird in dieser Hinsicht der österreichische Atlas von verwandten Unternehmungen, die in anderen deutschen Landen in Gang kommen, doch nicht so sehr als Muster betrachtet werden, zum Teil wohl deshalb weil etwa in den östlichen preussischen Staaten diese Fragen wichtiger oder leichter zu lösen sind als in den Alpenländern. Aber auch hier kann man bei gewissenhafter Feststellung der Gerichtsgrenzen diesen Problemen eigentlich nicht ganz aus dem Wege gehen. Man hätte sie, so scheint mir, nicht in ihrer vollen Grösse in den Arbeitsplan der Landgerichtskarte einbeziehen müssen, aber man hätte an den Punkten, wo Strassen, Wege und Wasserläufe als Gerichtsgrenzen dienen, nicht vor der Feststellung des alten Bestandes zurückscheuen sollen. Dort wo solches Zusammentreffen stattfindet, wird ja auch derjenige, dem es allein um das Weg- oder Flussnetz zu tun ist, gerade dieselben Quellen zurate ziehen müssen wie der Erforscher der Gerichtseinteilung; er wird enttäuscht sein zu sehen, dass dieser das Problem nicht gelöst habe, oder, was schlimmer wäre, er wird auf Grund der Eintragung in die Landgerichtskarte Fragen für gelöst ansehen, die tatsächlich noch nicht gelöst sind, weil man den erwähnten Schwierigkeiten auswich. Bei der im Zug befindlichen Bearbeitung der niederösterreichischen Landgerichte wird die Feststellung der alten, in den Grenzbeschreibungen wirklich gemeinten Flussläufe wohl ein schweres Stück Arbeit, aber keine undankbare Aufgabe bedeuten. Nicht blos der Geograph, auch der Historiker, der besonders bei Betrachtung kriegerischer Vorgänge einer richtigen Kenntnis der Wasserläufe bedarf, nimmt an ihr lebhaften Anteil. Überall aber findet man Strassen und Wege als Grenzen der Gerichte[2]). Sollte es unmöglich sein,

---

[1]) Vgl. darüber Richter, Über einen hist. Atlas (in der Festgabe für Krones) S. 6 f., Mitt. der geogr. Gesellsch. 1896, 532, Korrespondenzbl. des Gesamtvereins 44, 74, Redlich in den Erläut. S. III, Sieger a. a. O. 262, Curschmann in der Hist. Vierteljahrschrift 11, 450 f. und 12, 14, 29 f., Karg-Bebenburg in den Forsch. zur Geschichte Bayerns 13, 253.

[2]) Zahlreiche Belege bieten die von Strnadt im Arch. 94 und 99 veröffentlichten Beschreibungen; vgl. auch den oben S. 596 erörterten Fall, wo der von mir vermutete Fehler auf der Karte kaum begangen worden wäre, wenn man die Strasse eingetragen hätte.

Digitized by Google

wenigstens bei den auf längere Strecken hinaus die Grenze begleitenden Strassen, sowie dort, wo die Überquerung der Strasse einen Punkt im Grenzzug ergibt, geeignete Signaturen in die Landgerichtsgrenze einzufügen? Das wird sich freilich ohne Begehung nicht durchführen lassen, aber gerade in der Nähe von Strassen ist ja ein solcher Lokalaugenschein verhältnismässig leicht zu erreichen. Sehr wünschenswert wäre, wenn auch die Grenzmarksteine, deren die Beschreibungen häufig gedenken, in der Natur aufgesucht und der Benützer über ihr Vorhandensein unterrichtet würde. Das wird nicht überall durchführbar sein, vielleicht aber doch in der Nachbarschaft der Städte, deren Burgfried schon deshalb genauer und besser vermarkt zu sein pflegt, weil Material und Arbeitskräfte zur Herstellung deutlich gekennzeichneter Grenzsteine in der Stadt nicht fehlten. Linz besass allem Anschein nach in der Mitte des 17. Jahrhunderts durchlaufend gezählte Grenzsteine im Umkreis seines Landgerichts, bei Freistadt ist dasselbe für 1743 bezeugt, die 1778 aufgenommene Beschreibung des Stadtgerichts Salzburg gibt von jedem Markstein an, welcherlei Zeichen er trug[1]). Unter solchen Umständen kann es kaum grosse Schwierigkeiten machen, das etwaige Vorhandensein dieser alten Marken im Terrain festzustellen und die Grenzlinie darnach zu zeichnen oder zu kontrollieren[2]). Mir ist ein Fall bekannt, in welchem die ihm Jahr 1662 gesetzten salzburgisch-bairischen Marksteine noch genau an den Stellen stehen, welche die damals aufgenommene Grenzbeschreibung angibt, und in welchem die Ausführung dieser Steine so einheitlich und vornehm gehalten ist, dass ihnen auch vom Standpunkt der Denkmälererhaltung sorgfältige Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte[3]). Nachforschungen an Ort und Stelle verdient vielleicht auch der Landgraben oder Hörgraben, welcher an mehreren Stellen der einstigen bairisch-öster-

[1]) Für Linz s. Arch. 99, 291 f., für Freistadt Arch. 94, 289 Anm. 1, für Salzburg Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 28, 418 ff.

[2]) Strnadt erwähnt in den Erläut. S. 17 (vgl. Arch. 94, 587 Anm. 3), dass er am Teufelsbach bei Steyr noch einige Marksteine des Landgerichts der Stadt, ‚an welche in Steyr die Erinnerung völlig erloschen war', ausfindig gemacht habe.

[3]) Es sind das die ‚Marksäulen' des Burgfrieds Mühldorf, die in dem salzburgisch-bairischen Vertrag vom 13. Sept. 1662 (Zauner, Sammlung der wichtigsten die Staatsverfassung Salzburgs betreffenden Urkunden S. 170 ff.) aufgezählt sind, 27 am rechten, 23 am linken Ufer des Inn, beide Reihen mit besonderer Nummerierung. Ich sah und notierte mir im September 1907 einen grossen Teil dieser ‚Säulen', welche in rotem Stein ausgeführt, den Boden um 1 m überragend, ganz gleichmässig mit dem salzburgischen und dem churbairischen Wappen geschmückt und mit denselben Nummern versehen sind, welche die Beschreibung an den betreffenden Stellen nennt.

Digitized by Google

reichischen Grenze schon im 15. Jahrhundert nachweisbar[1]) doch wohl auf eine alte Grenzbefestigung schliessen lassen dürfte.

So erweist sich die Eintragung der durch Jahrhunderte sich fort-erbenden und fortentwickelnden Gerichtsbezirke als eine grosse und fruchtbare Arbeit. Richtig und gewissenhaft durchgeführt bietet sie dem Bearbeiter der Karte eine Fülle von geographischen Detailaufgaben, welche im einzelnen klein erscheinend durch die Beziehung zu bedeutenden geschichtlichen Fragen gehoben werden. Und bei weitem nicht alles, was der historische Geograph in diesem Zusammenhang erarbeitet, wird er auf der Karte niederlegen können, auch dann nicht, wenn ihm an wichtigen Punkten, durch Beigabe kleiner Nebenkarten von grösserem Masstab die wünschenswerte Möglichkeit zur freieren Entfaltung gegeben wird. Eine grosse Menge der mit der Landgerichtskarte aufs engste verbundenen, dem Benützer ganz unentbehrlichen Ergebnisse, die er gewinnt, muss in Worte gekleidet, sie kann nicht blos im Kartenbild festgehalten werden. Diesem Mehrertrag, der sich kartographisch nicht buchen lässt, müssen die Abhandlungen dienen; möge es den Bearbeitern und der akademischen Leitung gelingen, den Raum, der diesen Abhandlungen gewidmet ist, wirklich im Sinne und im Dienste der Landgerichtskarte auszunützen; mögen sie nicht abschweifen auf Gebiete, die von ihr unabhängig und für sie entbehrlich sind, sondern im Rahmen der Abhandlungen oder im Anschluss an sie vor allem eine zuverlässige und praktisch eingerichtete Sammlung der Grenzbeschreibungen zustande bringen, welche für den Atlas eine Lebensbedingung ist. Neben diesen Abhandlungen und dieser Ausgabe werden die Erläuterungen ihren Platz als ein Behelf zu rascher Orientierung umso besser behaupten, je mehr sie sich strenger Kürze befleissen, je gewissenhafter sie, aller Übergriffe auf das Gebiet der Abhandlungen entkleidet und nur als Führer durch die Karte eingerichtet werden. So war es in der Hauptsache schon Richters Plan, als er die Grundzüge für die drei Zweige des Unternehmens entwarf. Es wäre müssig darüber zu streiten, ob, wenn er selbst bis zum heutigen Tag über seinem Lieblingswerk hätte wachen dürfen, diese Grundzüge

[1]) Eingetragen sind der Landgraben und der Hörgraben auf Bl. 9 bei Powang und bei O. Aschau an der Grenze zwischen Ldg. Kogl und Wildeneck. Von den beiden in dem Urbar von Kammer 1550 (Erläut. S. 21, 2. Sp. u. Arch. 99 280) vorkommenden ‚Landgraben' muss aber der eine nach Strnadt (Erl. a. a. O.) in der nächsten Nähe von Unterach, der andere (Strnadt in den Mitt. des Instituts 24, 435) nahe dem Rinderholz zwischen Frankenmarkt und Strasswalchen gesucht werden.

Digitized by Google

etwa noch deutlicher in der Ausführung hervortreten würden, als es jetzt der Fall ist. Wenn aber seiner Künstlernatur die pedantische Strenge, die zur Leitung eines wissenschaftlichen Unternehmens gehört, von Anfang an fremd war, wenn es ihn von den Sorgen und Freuden eines den philologischen Mustern nacheifernden Editors immer wieder zur Fühlung mit Natur und Leben hinzog: die Erfahrung und die Liebe zu seinem Werk würde wohl auch ihn von der Notwendigkeit überzeugt haben, nicht nur selbst auf dem Wege zu bleiben, sondern auch seine Arbeitsgenossen strenge und genau auf dem engen Pfad festzuhalten. Sein ist das Verdienst, die Landgerichtskarte als das wichtigste und zunächst erreichbare Ziel historisch-geographischer Forschung in den österreichischen Alpenländern erkannt und ihre Durchführung gesichert zu haben, nun ist es an seinen Nachfolgern, das Werk rüstig zu fördern und glücklichem Abschluss zuzuführen. Möge ihnen das in solcher Art gelingen, dass vor allem die geschichtliche und geographische Erkenntnis unserer Heimat davon dauernden Nutzen ziehe; dann wird es auch an Früchten von allgemeinem wissenschaftlichen Wert gewiss nicht fehlen.

Digitized by Google

Ein Zehentverzeichnis aus der Diözese Aquileja vom Jahre 1296.

von

Karl Kovač.

Die Bedeutung der Einnahmenverzeichnisse der päpstlichen Kollektoren sowohl für die Kenntnis des kurialen Finanzwesens als auch für die Topographie und Wirtschaftsgeschichte derjenigen Länder, welche sie umfassen, ist bekannt. Ihr Inhalt ist je nach der Abgabe, welche der Kollektor einzuheben hatte, verschieden. Die wichtigsten sind die der Kreuzzugszehenten, weil sie nicht nur die ältesten, die dann vielfach als Grundlage für die später angefertigten dienten, sondern auch die inhaltlich weitaus reichhaltigsten sind. Von dem einst gewiss reichen Materiale ist nur wenig erhalten geblieben und auch davon nur ein kleiner Bruchteil publiziert. Erst in neuerer Zeit hat man dieser Gattung von Quellen mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht. Für das 14. Jahrh. hat Kirsch in seinem Werke „Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrh.[1]" die Deutschland betreffenden Zehentverzeichnisse gesammelt. Die des 13. Jahrh. sind zusammengestellt bei Gottlob „Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrh."[2]) und bei Kirsch a. a. O.[3]). Reiches Material enthält die Serie der Cameralia im Vatikanischen Archiv, besonders der Band 213.

[1]) Quellen und Forsch. der Görres Gesellsch. Bd. III.

[2]) S. 256 Anm. 3. Sie gehören alle dem Lyoner Kreuzzugszehent vom Jahre 1274 an.

[3]) Einl. S. 8 Anm. 1. Zu diesen noch ein Bruchstück aus d. J. 1264—68 bei R. Sternfeld, Der Kardinal Johann Gaetan Orsini. Hist. Studien hrgb. von Ebering 52. Heft.

Digitized by Google

Was Österreich speziell anbelangt, so sind wir da schlecht bestellt, mit Ausnahme der Kirchenprovinz Salzburg, aus der uns zwei Zehentregister und eine andere, für die Aufbewahrung und Übernahme der gesammelten Gelder wichtige Aufzeichnung, erhalten sind[1]). Für die Länder südlich der Drau, welche zur Diözese Aquileja gehörten, war bisher kein derartiges Material bekannt, obwohl auch hier Kreuzzugsteuern, sowohl der Lyoner Zehent als auch die auf ihn folgenden Auflagen eingesammelt worden waren. In dem Bande 213 der Cameralia befindet sich ein sogenannter „Computus", d. h. eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Rechnungslegung der Kollektoren, über die Abrechnung des Mag. Arditio de Tridino und Mag. Ventura, Erzpriester zu Chioggia d. J. 1281, aus welchem hervorgeht, dass die beiden genannten Kollektoren durch sechs Jahre hindurch in den Patriarchaten Aquileja und Grado sowie einigen Teilen der Lombardei den Lyoner Zehent eingehoben hatten[2]). An anderweitigen Verzeichnissen von

---

[1]) Steinherz, Die Einhebung des Lyoner Kreuzzugszehents in der Erzdiözese Salzburg, Mitteil. d. Inst. 14. Bd. und Hauthaler, Libellus decimationis de anno 1285. (Beilage zum 38. Programm [1886|7] des Collegium Borromäum in Salzburg). Letzterer ist jedoch nicht, wie der Herausgeber meint, vom Kollektor Aliron de Riccardis selbst, sondern von dessen Subkollektor Abt Friedrich II. von Moggio. Darauf werde ich noch an einem anderen Orte zurückkommen.

[2]) Er ist ganz ähnlich dem ‚computus' über die Rechnungslegung Gerards von Mutina in Monum. Vaticana Hungariae I/1 S. 1 ff., mit dem auch die einleitenden Bemerkungen über die Zusammensetzung der den Rechenschaftsbericht entgegennehmenden Kommission übereinstimmen, so dass sie hier wegbleiben können. Ich bringe hier im Auszuge nur das Wesentliche.

‚Inprimis per ipsum magistrum Arditionem tempore quo ipsas decimas collegebat: — 3619 libr. 6 sol. et 10 den. venet gross. Item — 92 libr. 11 sol. et 3 den. et dimidium Turon. gross. Item per ipsum magistrum Venturam qui redidit rationem praedictam: — 8481 libr. et 19 sol. venet gross. Item — 746 libr. 9 sol. et 1 den. Turon. gross.

Summa totius receptae huius — 12.100 libr. 5 sol. 10 den. venet. gross. et — 819 libr. et 4 den. et dimid. Turon. gross. Quibus Venetis et Turon. gross. reductis ad valorem Turon. parvorum huius modi recepta potest ascendere ad summam — 85.946 libr. et 9 sol. Turon. parvor. 6 libr. et 5 sol. Turon. parv. computatis pro qualibet libra Venet. gross. et computate qualibet libra Turon. gross. pro 12 libr. et 12 sol. Turon. parv. salva ratione'.

Es folgen nun nähere Angaben über die Herkunft dieser Summen. Dann fol. 5 v. in der Mitte:

‚Secunda ratio decimarum Lombardiae. I. n. d. a. Haec est secunda ratio facta a. d. 1283 ind. 12 die 11. Novembr. de omnibus quae quondam mag. Ventura archipresbyter Clusinus in partibus Lombardiae deputatus collector recepit, recollegit de novo et recuperavit de collectis antiquis in predictis partibus Lombardiae et aliis provinciis sibi commissis ex decima terrae scte postquam ultimo ivit ad partes illas'.

Digitized by Google

Pfründen und Benefizien auch mit Angaben des Einkommens fehlte es zwar nicht, welche ziemlich weit zurückreichen[1]), dennoch dürfte dieser kleine Beitrag nicht unwillkommen sein, da er das älteste bisher bekannte Zehentregister und Verzeichnis der Pfarreien und Benefizien darstellt. Durch die Munifizenz des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht war mir ein zweimonatlicher Aufenthalt in Rom ermöglicht,

---

Ähnlich wie der vorhergehende.

Auf Fol. 68 noch ein unleserliches Bruchstück mit dem Zehent des Mag. Ventura. Sodann auf Fol. 69:

„Item in civitate Aquilegensi. Remanerunt penes collectores Aquileg. 13 marc. minus 2 den. Aquileg. nov. et 3 marc. et dimid. et 14 den. Aquileg. antiqu. Quas dominus Xristoforus recepit ut patet in libro suo in ratione Aquileg'. Czörnig, Gesch. d. Triester Staats-, Kirchen- und Gemeindesteuern erwähnt zwei Kollekturen aus d. J. 1272 u. 1276. Erstere Jahreszahl ist sicher falsch und die darunter zu verstehende Auflage ebenfalls der Lyoner Zehent, wie die v. J. 1276. Von Ardicio de Tridino stammt auch ein Schreiben vom 3. August 1276 an seinen Subkollektor in der Diözese, den Dekan von Cividale, in welchem er diesen auffordert gegen mehrere andere Subkollektoren, welche den Auftrag erhalten haben den gesammelten Zehent an zwei Kaufleute der Gesellschaft der Buonsignori in Siena zu übergeben (und wahrscheinlich diesen Befehl nicht ausführten,) ev. im Falle des Ungehorsams mit kirchlichen Zensuren vorzugehen.

Codice diplomatico Istriano comp. da P. Kandler, ad a. 1276.

[1]) Das älteste ist eine Benefizialtaxrolle v. J. 1247, die Zahn, Archivalische Untersuchungen in Friaul und Venedig (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Gesch.-Quellen IX. Bd.) S. 87 erwähnt, aber leider nur eine kleine Probe bringt. Über eine andere v. J. 1362 siehe VII. Bd. derselben Zeitschrift S. 39 auch S. 41. Bei Manzano, Annali del Friuli IV. gibt zum J. 1323 ein Register der Einnahmen aus einer Kollekte, die sich auf die drei Archidiakonate Unterkärnten, Saunien (d. h. Untersteiermark) und Krain, auch z. J. 1310 eines (Bd. III.) aber nur mit den Gesamtsummen der einzelnen Bistümer. Das erstere auch im Notizenblatt d. kaiserl. Akad. 1858 S. 405 ff. abgedruckt. Im Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie von Kärnten XV. Jahrg. publizierte Jaksch einen Schematismus von Unterkärnten aus den Jahren 1519—1557. Orožen, Das Bistum und die Diözese Lavant II. S. 222 ff. bringt ein Registrum monasterii Obrunburgensis conscriptum sub a. 1426 darunter S. 315. Nota censuum ecclesiarum monasterio nostro incorporatarum und S. 318 Nota estimacionis ecclesiarum in Archidiaconatu Sawnie secundum taxacionem decime (welcher Zehentauflage? 1274?). Ein Verzeichnis der Pfarreien des Archidiak. Unterkärnten, allerdings erst aus dem J. 1789 veröffentlichte Raupel im Archiv für vaterländische Gesch. und Topographie 4. Jhrg. A. Koblar, Drobtinice iz furlanskih arhivov (Izvestjá muzejskega društva za Kranjsko Jhrg. I. S. 35 ff.) bietet eine Aufzeichnung, welche er um das Jahr 1600 ansetzt, die nebst einer Aufzählung der dem Patriarchate Aquileja untergeordneten Bistümer und der den verschiedenen Klöstern incorporierten Beneficien auch ein Verzeichnis der Archidiakonate mit ihren Pfarreien enthält. In derselben Zeitschrift III. (1893) Heft 2 erwähnt Rutar eines ähnlichen Verzeichnisses a. d. J. 1651. Mazzantinti, Inventari III. S. 151 nr. 26 verzeichnet aus der Biblioteca communale in San Daniele einen Catalogo delle chiese,

Digitized by Google

wo ich bei der Durchsicht der Cameralia im Bd. 131 auf das im Folgenden abgedruckte Einnahmeverzeichnis der Subkollektoren Paganus della Torre und Jacobus von Udine stiess, welche unter dem Generalkollektor Bartholomäus Quirini, Bischof von Castello, den von Bonifaz VIII. pro negotio Siciliae i. J. 1295 ausgeschriebenen Zehenten in der Diözese Aquileja einsammelten.

Die auf die grosse Bezehntung v. J. 1274 folgenden Zehentauflagen bieten ein unerquickliches Bild.

Waren zwar auch früher schon vielfach die Kreuzzugsgelder zu Zwecken verwendet worden, die mit dem hl. Lande nichts zu tun hatten, so wurde das jetzt die Regel, besonders als gegen Ende des 13. Jahrh. der sizilianische Krieg der Kurie grosse Opfer auferlegte. Das System der Annaten, Servitien, Taxen etc. war erst in der Entwicklung und noch nicht genügend ertragfähig gemacht, daher waren die Kreuzzugszehenten die Haupteinnahmsquelle der päpstlichen Kammer, nur dass sie jetzt auch unter einem anderen Namen, der ihre Bestimmung besser bezeichnete, wie „pro negotio regni Siciliae“ oder erweitert mit „et pro aliis necessitatibus ecclesiae“ ausgeschrieben wurden..

Zu einer umfassenden Weltbesteuerung, wie sie der Lyoner Zehent dargestellt hatte, kam es nicht mehr. Die Auflagen wurden für ein Land oder für mehrere Kirchenprovinzen ausgeschrieben. Auch der Ertrag ward immer kleiner. Zog sich schon die Einhebung des Lyoner Zehents bis in das 14. Jahrh. hinein, so stiessen die Sammlungen jetzt auf noch grössere Schwierigkeiten. Die Ursachen waren die gleichen. Mangel an gutem Willen seitens der Geistlichkeit und der Fürsten, sowie Unvermögen zu zahlen, denn die Zehentauflagen folgten einander ununterbrochen[1]) und spannten die Steuerkraft ungemein an.

---

abbazie e prepositure del Patriarcato d'Aquileja saec. XVII. Vielleicht ist dieses identisch mit dem obigen. Viel topographisches Material bieten auch die Visitationsprotokolle, von denen jedoch nur wenige publiziert sind, eines aus dem Jahre 1593 von Joppi (1863) und andere von Kucher, Materialien zur Kirchengeschichte des 17. Jahrh. (Archiv für vaterländische Gesch. und Topographie V. Jahrg.). Über ein anderes v. J. 1570 siehe Mazzantinti, Inventari III. S. 193 u. 57. Endlich sind noch die Relationes super status ecclesiarum im Konzilsarchiv in Rom zu erwähnen, von denen eines aus d. J. 1616 Dengel im 4. Jahrg. der Forschungen und Mitteilungen zur Gesch. Tirols u. Vorarlbergs veröffentlichte.

[1]) Kaufleute klagten, dass ihnen Prälaten grosse Summen schuldeten. Registres de Boniface VIII., Nr. 2026, Orvieto 30. Juli 1297. (Bibliotb. des écoles franç.), im Folgenden immer Registres zitiert.

Das Kloster Rosazzo hatte die Verpflichtung übernommen Aussätzige zu beherbergen. Als nun Mainhard von Ortenburg wegen Verletzung dieser Pflicht

Digitized by Google

Vor allem hatte Bonifaz' VIII. weitausgreifende Politik eine gute finanzielle Grundlage zur Voraussetzung. Dazu kommt noch, dass die päpstlichen Finanzen unter dem unfähigen Regime Cölestins V. stark gelitten hatten. Mit der ihm eigenen Energie griff dieser Papst auch in die Zehentangelegenheiten ein. Die Reste früherer Auflagen wurden eingefordert[1]). Da diese aber nicht ausreichen mochten, schrieb der Papst am 1. Oktober 1295 einen neuen Zehent aus[2]), der in Verbindung mit einem andern vom 18. Juli desselben Jahres[3]) ganz Italien und einen Teil von Frankreich umfasste, mit Ausnahme von Rom selbst, und derjenigen Diözesen, welche ein Kardinal innehatte. Zu der Bezehntung vom 1. Oktober 1295 gehört nun auch das unten abgedruckte Zehentregister. Der Vorgang bei der Einhebung unterschied sich nicht von dem beim Lyoner Zehent v. J. 1274. Das ganze Bezehntungsgebiet, Ober- und Mittelitalien, wurde in eine Anzahl von Bezirken eingeteilt, für welche Generalkollektoren ernannt wurden, die dann ihrerseits wieder für jede Diözese zwei Subkollektoren bestellten, welchen das eigentliche Einhebungsgeschäft oblag. Die Zehentdauer war auf

---

Vorstellungen machte, redeten sich Abt und Konvent auf die schwere Steuer aus, die sie den päpstlichen Kollektoren entrichten müssten.

Mitt. d. histor. Vereins f. Krain Jahrg. 1862, Auszüge aus Bianchi, Documenta historiae Forojulensis saec. XIII, ad a. 1298.

Schon bei der Auflage v. J. 1289 (siehe unten S. 615 Anm. 4) hatte der Patriarch nach Rom appelliert. Manzano a. a. O. III. S. 204 ad a. 1289.

[1]) Zu diesem Zwecke wurden eigene Kollektoren ausgesandt oder solche in ihrem Amte bestätigt, z. B. Gabriel de Valleneto, der dann noch unter Klemens V. sammelte. Kaltenbrunner, Aktenstücke zur Gesch. des deutschen Reiches unter Rudolf I. und Albrecht I. (Mitt. aus dem Vatikan-Archive I.) nr. 502 und nr. 721 bis 723. Am 21. Juli 1295 beauftragte Bonifaz VIII. den Mag. Giffredus de Veçano den Kollektor für Schweden, Norwegen und Dänemark zu verhalten binnen zwei Monaten an der Kurie zu erscheinen und Rechnung zu legen. Registres de Boniface VIII. nr. 806. An denselben Giffredus erging am 10. Juni 1296 der Befehl den englischen Zehent einzukassieren. A. a. O. nr. 1111, 1129. Der Kollektor für Spanien Benenatus de Lavania, dessen Abrechnung mit der Camera apostolica im 213. Bande der Collectoria Fol. 31 ff. vorliegt, hatte in Barcelona bei Kaufleuten 1000 Pfund Turoneser Groschen deponiert; da dieselben abhanden gekommen waren, wurde der Bischof von Valencia beauftragt die Summe zur Stelle zu bringen. A. a. O. nr. 1116 vom 23. Juni 1296. Weitere Beispiele sind in den Registern unschwer zu finden. Vgl. dazu auch Kirsch a. a. O. Einleitung S. 31. und Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1295—1304. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen hrgb. von Schmoller XVII.) S. 22 ff. Jedoch daselbst Anm. 5 statt nr. 1515 richtig nr. 1697.

[2]) Registres nr. 369/70.

[3]) Ebenda nr. 497.

Digitized by Google

drei Jahre festgesetzt. Die Liste der Generalkollektoren ersieht man aus den der oben erwähnten Bulle vom 1. Oktober angefügten i. e. m. Schreiben. Demnach war in den Patriarchaten Aquileja und Grado, den Erzdiözesen Zara und Spalato sowie in der Diözese Ferrara, Generalkollektor der Bischof von Castello, Bartholomäus Quirinus. Die Kirchenprovinzen Mailand, Genua und Ravenna mit den Bistümern Rimini, Pavia und Montefeltre wurden Bischof Johannes von Parma zugewiesen. Einen weiteren Bezirk bildeten das Erzbistum Pisa, Tuscien, das Patrimonium Petri und die Provinz Luni mit Bischof Petrus Capocci von Viterbo als Kollektor. Die Mark Ancona bekam Bischof Johannes Uguccione von Osimo, Sardinien und Korsika erhielt Heinrich von Tibur. Die Provinzen Campagna maritima und Sabina, die Diözesen Tibur und Rieti sowie die Abteien von Subiaco und Farfa wurden Petrus, Bischof von Anagni zugeteilt. Das Herzogtum Spoleto und die Bistümer Perugia, Todi und Terni fielen dem Bischof Armati von Todi zu[1]). Südfrankreich, nämlich die Erzdiözesen Vienne, Beçançon, Tarantaise, Embrun, Aise, Arles und Lyon bildeten einen Bezirk mit dem Bischof Durand de Trois Hemines als Kollektor. Sowohl an die Bischöfe der von der Auflage betroffenen Kirchensprengel, als auch an die Kollektoren gingen gleichlautende Befehle aus. Die General- und Subkollektoren konnten sich täglich einen Florentiner Gulden für ihre Mühewaltung verrechnen und waren übrigens für ihre Person von der Zahlung des Zehents befreit[2]). Sonst waren alle Pfründen, deren Ertrag 7 Pfund Turoneser Groschen oder mehr betrug, zehentpflichtig, wenn sie nicht, was gerade bei dieser Auflage sehr oft vorkam, ausdrücklich dispensiert worden waren[3]).

Die Zehentausschreibung fiel gerade in eine Zeit, wo in den sizilischen Händeln eine Pause eingetreten war und sich die Aussicht auf eine friedliche Beilegung des Streites eröffnete. Am 27. Juni 1295 hatte Bonifaz VIII. einen Vertrag bestätigt, demzufolge Jakob II. von Aragonien die Tochter Karls von Neapel und Sizilien mit einer Mit-

[1]) Später trat hier eine Änderung in der Person des Kollektors ein. Registres nr. 1270, 19. Aug. 1296.

[2]) Diese Bestimmung galt schon gelegentlich der Einhebung des Lyoner Zehenten und wurde praktisch auch geübt. Vgl. Haid, Liber decimationis (Freiburger Diözesanarchiv I.) S. 165. ‚Prepositus Episcopaliscelle (Heinrich) collector est decime' ohne Zahlungsvermerk und ‚Siterndorf, Rector eiusdem est collector decime in Curiensi diversi, nichil dabit'. Auch in unserem Register finden sich ähnliche Eintragungen. Fol. 1, Col. 1. Dominus Paganus collector decime (ohne Zahlung) Col. 2. Ebenso: Dominus Jacobus collector decime.

[3]) Registres nr. 574, 616, 898, 928, 974, 989, 1201, 2059, 2061 u. a. m.

Digitized by Google

gift von 70.000 Pfund Silber zur Gattin erhalten, dafür aber Sizilien abtreten sollte. Die Bestimmungen dieses Vertrages konnten allerdings nicht ausgeführt werden, da sich Jacobs II. jüngerer Bruder, Friedrich, am 25. März 1296 zum Könige von Sizilien ausrufen liess und sich in der Folge auch behauptete. Der Grund, warum die Kurie gerade damals den Zehent ausschrieb, wird wohl, abgesehen davon, dass die päpstliche Kasse nach dem Pontifikat Cölestins V. ziemlich leer gewesen sein mag, in dem Bestreben zu suchen sein, sich des unbequemen Prinzen Friedrich dadurch zu entledigen, dass man ihn zu einem Zuge gegen Byzanz zu bereden suchte, wozu man ihm ein Kreuzheer und 130.000 Unzen Goldes versprach, welche Auslagen natürlich die Kurie getroffen hätten[1]). Indessen kamen die Zehentgelder Bonifaz VIII. bald sehr gelegen, denn es traten infolge des wiederausbrechenden Krieges um Sizilien grosse Anforderungen finanzieller Natur an ihn heran. Am 10. August 1296 ging den Kollektoren die Weisung zu, auch die Reste früherer Zehentauflagen, darunter des Lyoner Zehenten, einzuheben und ebenso die verschiedenen in der Lyoner Kreuzzugskonstitution[2]) für Kreuzzugszwecke bestimmten Abgaben wie Gelübdelösungsgelder, Inhalt der Opferstöcke etc. nicht zu vergessen[3]). Karl II. von Neapel hatte Bonifaz VIII. um eine Anleihe gebeten, die dieser auch am 18. März 1296 in der Höhe von 5000 Unzen Goldes bewilligte[4]). Damit hängt ein anderes Schreiben vom 27. März desselben Jahres zusammen, durch welches der Gesellschaft der Francesi für 4000 Unzen Goldes der Zehent aus den Kollektoriebezirken des Bartholomäus Quirinus von Castello, Johannes von Parma und Petrus von Viterbo verpfändet wird[5]). Die genannten Kollektoren wurden sodann angewiesen, das Geld an die Gesellschaft abzuliefern[6]). Die Bundesgenossen Bonifaz' VIII., die Könige von Frankreich, Neapel und Aragonien kosteten der Kurie ebenfalls grosse Summen. Die ersteren spielten seit Martin IV. die Gläubiger[7]), die letzteren kamen immer mit neuen Forderungen. Am 5. Februar bestätigte der Papst der Gesellschaft der Chiarenti die Zahlung von 76.770 Pfund, welche sie an Karl II. geleistet hatte[8]), und am 10. Februar 1297 eine solche

---

[1]) Gottlob a. a. O. S. 133.
[2]) Dazu vgl. Finke, Konzilstudien zur Gesch. des 13. Jahrh.
[3]) Registres nr. 1305.
[4]) Registres nr. 1579.
[5]) Registres nr. 1579.
[6]) Registres nr. 1578.
[7]) Gottlob a. a. O. S. 125 ff.
[8]) Registres nr. 1691.

Digitized by Google

von 2458 Pfund und 40 sol. an Jakob von Aragonien[1]). Es waren das hauptsächlich deponierte Zehentgelder. Trotzdem musste Jakob II. ein Zehent auf vier Jahre in seinem Reiche zugestanden werden[2]), während Karl II. die Bewilligung erteilt worden war, von seinem Klerus Subsidien einheben zu dürfen[3]). Auch der Zehent des zweiten und dritten Jahres wurde für 5300 Unzen Goldes an die Francesi verpfändet und die Kollektoren Bischof Johannes Uguccione von Osimo, Nikolaus Armati von Todi und Petrus de Torrita von Anagni angewiesen, ihnen diesen Betrag zu übergeben[4]). Dann kam noch der kostspielige Kampf gegen die Colonna[5]) und schliesslich schrieb Bonifaz VIII. am 1. Oktober 1298 einen neuen Zehent für Italien und einen Teil von Frankreich aus[6]).

Generalkollektor für die Patriarchate Aquileja und Grado war, wie oben erwähnt wurde, der Bischof von Castello, Bartholomäus Quirinus. Er stammte aus dem vornehmen venezianischen Geschlechte der Quirini und war der zweite dieser Familie auf dem Stuhle von Castello. Später wurde er Bischof von Novara und dann von Trient. Als solcher starb er am 15. April 1307[7]).

Der eine der Subkollektoren war der Domdekan von Aquileja, Paganus. Es ist jener Paganus della Torre, der seine Laufbahn als Patriarch von Aquileja beschloss. Schon 1301, als der Stuhl von Aquileja durch den Tod Pietro Gerras erledigt worden war, ist er von einem Teil des Domkapitels gewählt worden, aber Bonifaz VIII. hatte weder ihn noch seinen Gegner Otto von Ortenburg bestätigt, sondern den Bischof von Padua, Ottobono Razzi für diese Würde bestimmt, ihm aber das Bistum Pavia verliehen. Nach dem Tode des Patriarchen Gastone della Torre zuerst Administrator des Stuhles von Aquileja, dessen Besetzung sich der Papst reserviert hatte, bestieg er denselben schliesslich selbst. Er starb zu Udine i. J. 1323[8]). Seine Tätigkeit

---

[1]) Registres nr. 1692.

[2]) Registres nr. 1679.

[3]) Registres nr. 1467.

[4]) Registres nr. 1495 u. 1515.

[5]) Registres nr. 2643—46.

[6]) Registres nr. 2886 u. 2888.

[7]) Kaltenbrunner, Aktenstücke etc. nr. 567 (Note) und 714 (Note).

[8]) Im 50. Bande der Vatikan. Registerserie annus VIII. fol. 176 befindet sich ep. 107, das Schreiben, mit welchem Ottobono de Razzi seine Ernennung zum Patriarchen mitgeteilt wird. Hier ist die ganze Angelegenheit ausführlich behandelt. Ebenda ep. 97 vom 9. April 1302 die Erhebung des Paganus della Torre zum Bischof von Padua mit den üblichen i. e. m. Schreiben. Vgl. übrigens Czörnig, Das Land Görz und Gradisca S. 307—17.

Digitized by Google

als Kollektor war mit seiner Erhebung auf den Bischofssitz von Padua keineswegs abgeschlossen, wenigstens finden wir ihn noch i. J. 1303 mit Zehentangelegenheiten beschäftigt[1]). Der zweite Subkollektor Jakobus de Udine ist wahrscheinlich derselbe Jakobus de Marcis, dem die Pfründen seines zum Bischof von Padua erhobenen Kollegen verliehen wurden[2]). Er war schon vorher Subkollektor unter dem Bischof von Padua Bernardo Platone gewesen, welcher den Zehent, den Nikolaus IV. für Italien und Frankreich ausgeschrieben hatte[3]), in den Patriarchaten Aquileja und Grado einsammelte[4]).

Der Band 131 der Cameralia, in welchem sich das hier abgedruckte Zehentverzeichnis befindet, ist ein Sammelband, ähnlich dem 213. derselben Serie, in dem sich mehrere Einnahmeverzeichnisse von Kollektoren befinden, welche diese gelegentlich ihrer Rechnungslegung an der Camera apostolica vorlegten. Sein Inhalt ist daher verschieden. Auf fol. 1—41[5]) ist der Zehent des Bischofs Johann von Parma verzeichnet, der in den Erzdiözesen Mailand, Genua und Rimini sammelte. Voran geht die Aufschrift: De decima collecta per dominum Johannem episc. Parmensem tempore domini Bonifacii pp. VIII. Der obere Rand der Pergamentblätter ist zerstört, so dass die Namen der Diözesen meist unleserlich sind. Der Zehent ist nicht detailliert eingetragen, sondern nur die Gesamtsummen aus den einzelnen Diözesen angegeben. Es folgen sodann drei dünne Hefte aus Papier kleineren Formats. Jedes war einmal mit einem Pergamentumschlag versehen gewesen, von denen sich jedoch nur die vorderen Blätter mit der Aufschrift er-

[1]) Manzano a. a. O. III. zum J. 1303 ‚Pagano, vescovo di Padova, mercante generale delle nuove decime imposte dal Pontefice per il Patriarcato d'Aquileja e di Grado, nonchè per tutta la Marca Trivigiana manda a riscuoterle Tellino de Nerli, mercante di Firenze qual suo incaricato'. Da er jedoch in der Kollektorenliste des Zehents v. J. 1298 (siehe die i. e. m. Schreiben zu Registres de Bonifaz VIII. nr. 2888) nicht genannt wird, so ist hier wohl der Zehent v. J. 1295 gemeint.

[2]) Band 50 der Vatikan. Register fol. 189 ep. 51 vom 21. Mai 1302.

[3]) Registres de Nicolas IV. (Biblioth. des écoles franç. II/V) nr. 1142—52, Rieti 20. Juni 1289.

[4]) Manzano a. a. O. III. S. 215 f. ad a. 1290. ‚Bernardo, decano del Capitolo di Cividale, per la sua prebenda e pel decanato pagò a maestro Giacobo di Udine, canonico d'Aquileja, collettore delle decime per terra santa nel Patriarcato Aquilejese per due raté del secondo anno di esse decime una marca e trenta due denari'.

[5]) Die Paginierung ist von moderner Hand, welche die unbeschriebenen Blätter nicht mitgezählt hat.

Digitized by Google

halten haben. Das erste bezieht sich ebenfalls auf den Zehent Johanns von Parma, wie die Aufschrift kundgibt: Ratio expensarum factarum per venerabilem patrem dnm. Johannem dei gratia Parmensem episcopum, generalem collectorem decime in partibus Lombardie et alibi per sedem apostolicam deputatum, nec non residuorum decimarum antiquarum censuum et eorum omnium que debentur sedi apostolice seu terre sancte. Das zweite Heft enthält das hier beigedruckte Zehentverzeichnis des Bartholomäus Quirinus v. J. 1296. Im dritten Heft befindet sich der Zehent von Mantua verzeichnet, wo ebenfalls Bartholomäus von Castello Generalkollektor war. Auch die Namen der beiden Subkollektoren werden hier genannt, jedoch ist nur einer, der des Fr. Antonius Prior von S. Marco zu Mantua, lesbar. Diese drei Hefte sind nur eingeheftet, der Codex setzt sich fort mit fol. 78, mit welchem Blatt ein anderes Zehentregister aus d. J. 1299 beginnt, welches jedoch wahrscheinlich der Bezehntung v. J. 1298 angehört. Es umfasst die Romagna und die Provinz Ravenna. Daran schliesst sich wieder ein kleineres Heft mit dem Zehent von Padua, sehr sorgfältig geschrieben, aber schlecht erhalten. Den Schluss bildet ein schmales Heftchen von 7 Folioblätter, wie die Aufschrift, Quaternus secundi anni decime Torcellanensis, besagt, mit dem Zehent des Bistums Torcello und zwar, wie ausdrücklich bemerkt ist, aus d. J. 1293/7. Bartholomäus Quirinus war auch hier Kollektor.

Das zweite Heft mit unserem Zehent ist, so viel man ersehen kann, vollständig und besteht aus 26 Folioblättern. Es beginnt mit Fol. 48 der modernen Paginierung, doch habe ich im Folgenden diese Zählung nicht beibehalten, sondern der bessern Übersicht wegen die Blätter von 1—26 numeriert, da das Heft ein selbständiges Ganzes repräsentiert. Auf dem vorgebundenen Pergamentblatt steht die unten zu Anfang des Registers wiedergegebene Aufschrift. Am unteren Rand, jedoch verkehrt, ist der Rest einer früheren Aufschrift: Quaternus Acqlegen. primi anni. Die einzelnen Seiten sind durch einen vertikalen Strich in der Mitte in zwei Kolumnen geteilt, innerhalb welcher für jede Eintragung ein Raum freigelassen ist. Der Name der Pfründe ist in die Mitte der Kolumne gerückt und durch einen herumgeführten Strich hervorgehoben. Vor ihm steht ein Zeichen, ähnlich einem Paragraphen. Unter ihm, mit einer neuen Zeile beginnend, steht der Titel und Name des Pfründeninhabers, dann die Bemerkung, ob er „secundum communem extimationem“ oder „pro rata“ gezahlt habe, d. h., ob die Steuer nach der allgemein gültigen, wohl einer früheren, vielleicht gelegentlich der Einhebung des Lyoner Zehents vorgenom-

Digitized by Google

menen Einschätzung entrichtet wurde, oder nach einer für dieses Jahr neu angegebenen Selbsteinschätzung des Besteuerten[1]).

Dabei ist der Zehent der zwei Termine gesondert verzeichnet. Die bezahlten Summen sind an den rechten Rand der Kolumne hinausgerückt, und die einzelnen Münzsorten übersichtlich untereinandergereiht. Im Druck musste wegen Raumersparnis von einer getreuen Wiedergabe dieser Anordnung abgesehen werden. War von einer Pfründe nichts gezahlt worden, so blieb der für sie reservierte Raum leer. Am untersten Rande einer jeden Seite steht die Summe der auf ihr verzeichneten Beträge und zwar doppelt. Während nämlich der ganze Quaternus von einer Hand geschrieben ist, hat ein anderer Schreiber oder der Generalkollektor selbst mit dunklerer Tinte sie durchgestrichen und in Venetianer Münze umgerechnet, allerdings nicht durchgehends, auf Fol. 14v und 18 fehlt sie.

Das Register besteht aus einem Einnahmen- und einem Ausgabenverzeichnis, wie die meisten, welche von den Kollektoren bei ihrer Rechnungslegung an der Camera apostolica vorgelegt wurden[2]). Das letztere ist naturgemäss viel kleiner. Am Schlusse ist dann der Reinertrag aus der Kollekte gezogen und zwar wieder zweimal, von beiden Schreibern. Die Schrift ist verblasst, wenig sorgfältig, die Abkürzungen, selbst solche von Orts- und Personennamen zahlreich, eine Liniierung nicht vorhanden.

Die Anordnung der Pfründen ist eine zweifache. In den Archidiakonaten von Unterkärnten, Untersteiermark und Krain sind die

[1]) Vgl. Gottlob a. a. O. S. 226 f. Dass mit der obgenannten communis extimatio wohl nicht eine für diese Zehentsammlung neu durchgeführte bezeichnet wird, spricht der Umstand, dass der von dem Dekan des Kapitels zu Cividale i. J. 1290 (siehe oben S. 615 Anm. 4) erhobene Betrag dem in unseren Register Fol. 4 a. Col. 2 verzeichneten gleich ist. Über den Ausdruck vgl. die Deklarationen in den Registres de Nicolas IV. Nr. 1178 datiert vom 23. Juni 1290.

[2]) Die Beispiele bei Kirsch, Kollektorien. Fast jedes Instrument über die Rechnungslegung eines Kollektors, ein sog. computus enthielt auch Angaben über die ‚expensae', welche nur auf Grund von Aufzeichnungen, welche vom Kollektor selbst stammen, gemacht werden konnten. Vgl. z. B. den computus über die Abrechnung mit Gerard von Mutina in d. Monum. Hungar. I/1, S. 1 ff., und den über die Rechnungslegung Boiamunds de Vitia, der in Schottland den Lyoner Zehent sammelte und dessen Einnahmeregister bei Theiner in den Monum. vetera Hibernorum et Scotorum S, 109 ff. gedruckt ist. Er befindet sich im Bande 213 der Collectoriae im Vatican. Archiv (und ist deshalb sehr interessant, weil er der einzige ist, zu dem ein Einnahmeregister des betreffenden Kollektors vorliegt). Auch das Einnahmeregister Bertrands Amalricis bei Munch, Pavelige Nuntiers Regnskabs—og Dagböger S. 1 ff. enthält ein Verzeichnis der Ausgaben. Das oben S. 2 Anm. 2 angeführte Bruchstück eines Zehentregisters des Kardinals Simon in Frankreich enthält ebenfalls nur die Ausgaben.

Digitized by Google

Pfarreien und Benefizien so aneinandergereiht, dass man aus ihrer Reihenfolge die Reiseroute des Kollektors ersehen könnte — nur Lavant auf Fol. 18, Vrhnika und Möchling auf Fol. 19v Kol. 1, (falls ich sie richtig identifiziert habe), sowie Gonobitz, Veldes und Wochein auf Fol. 23 Kol. 1 fallen aus der Reihe, wobei auch hier nur ein Versehen anzunehmen ist, da mit Ausnahme von Lavant alle diese Orte zweimal aufgezählt werden — wenn es gewiss wäre, dass die Kollektoren das Register auf ihren Reisen mitnahmen und die von Fall zu Fall erhaltenen Zehentbeträge der Reihe nach, wie sie sie einnahmen, auch eintrugen. Es ist jedoch auch eine andere Möglichkeit vorhanden, dass nämlich zur Anlegung des Registers eine ähnliche ältere Aufzeichnung benützt worden wäre[1]), die dann allerdings auf eine solche Weise entstanden sein müsste. Auch Einschätzungslisten standen den Kollektoren zur Verfügung[2]) und der Gedanke, dass eine Einschätzung für mehrere Zehenteinhebungen in Kraft blieb, ist nicht abzuweisen. Übrigens lässt sich die gleiche Beobachtung an mehreren anderen Zehentregistern machen[3]). Ganz anders ist die Anordnung der Pfarreien und Benefizien in Friaul. Hier ist das Prinzip der Zusammengehörigkeit aufrecht erhalten, die einem Kapitel gehörigen oder Kloster inkorporierten werden zusammen angeführt. Auch in der Zahl der Eintragungen ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den Pfründen von Friaul und der drei österreichischen Archidiakonate, der kaum ein zufälliger sein kann. Dort ging der Zehent ziemlich regelmässig und vollständig ein, hier sind die meisten Rubriken leer. Sollte da der Einfluss der Landesfürsten mitbestimmend gewesen sein?

Die Zeitbestimmung ist nach dem bisher Gesagten klar. Da der Zehent am 1. Oktober 1295 ausgeschrieben, aber der erste Termin, wie auch sonst immer, schon vom 24. Juni an gerechnet wurde, der Zehent aber von den zwei ersten Terminen St. Johannes B. und Weihnachten stammt, so ist das Register in das Jahr 1296 zu setzen.

Wer der Schreiber gewesen ist, lässt sich nicht bestimmen, entweder einer der beiden Subkollektoren selbt, oder ein Gehilfe derselben.

---

[1]) Vgl. oben S. 604 Anm. 1 wo ein Beispiel aus dem Archidiakonate Saunien aus Orozen, Bistum und Diösese Lavant angeführt ist, auch Gottlob a. a. O. S. 257. Der Ausdruck ‚secundum taxacionem decime' darf wohl in diesem Sinne gedacht werden.

[2]) Gottlob a. a. O. S. 219 ff.

[3]) Liber decimationis von Konstanz, Libellus decimationis de a. 1285 von Steiermark und Kärnten und Zehentregister Alirons de Riccardis bei Steinherz. Die Einhebung des Lyoner Kreuzzugszehents in d. E. D. Salzburg Mitt. d. Inst. f. öster. G. F. 14. Bd.

Digitized by Google

Wahrscheinlicher ist das letztere. Zum Schluss wäre noch die Frage kurz zu berühren, in welche Gattung der Zehentregister das vorliegende einzureihen wäre. Es sind drei Gruppen zu unterscheiden, der sog. computus, d. h. zusammenfassender Bericht über die Rechnungslegung eines Generalkollektors an der Camera apostolica, der zwar streng genommen, kein Zehentregister vorstellt, aber doch auf einem solchen fusst, wie z. B. der über die des Gerard von Mutina[1]), das eigentliche Einnahmenverzeichnis des Generalkollektors[2]), und das der Subkollektoren[3]). Hier ist das letztere der Fall, es ist das Register der beiden Subkollektoren Paganus della Torre und Jacobus de Marcis, das dann der Generalkollektor Bartholomäus Quirini bei seiner Abrechnung der Camera apostolica als Beilage zu seinem Zehentregister vorgelegt hat.

Liber receptorum decime primo imposite per domn. nostrum dmn. B. summo pontefice in civitate et diocesi Aquilegensi collecte per collectores deputatos per domn. episcopum Castellan. pro primo et secundo termino primi anni.

Fol. 1. (48) Col. 1. Patriarcha. Reverendus in Christo pater et dominus R. patriarca eligens solvere decimam iuxta communem extimationem solvit pro primo termino et secundo marc. 108 et den. 70, denar. Aquileg. libr. gross. 54 et sol. 6. Item. den. Aquileg. veter. marc. 6 et den. 46.

Capitulum Aquilegense elig. commun. extimat. solv. pro massa pro primo term. marc. 13. Item pro secundo term. sol. gross. 51 gross. 11, marc. 3, den. 20 et Veronens. 8.

Mathias de Mels elig. commun. extimat solv. pro prebenda Aquileg. pro primo term. den. 56. Item pro secundo [term][a]) den. 56. Mag. Albericus cantor et canonicus Aquilegen. elig solv. iuxta commun. extimat. solv. pro primo et secundo term. pro prebenda canonicatus et cantoria marc. 1 et den. 40. Johannes abbas de Pa(dua)[b])? elig. commun. extimat. solv. pro primo term. gross. 25. Item pro secundo term. gross. 24. Leonardus de Favargto elig. commun. extimat. solv. pro primo term. den. 56. Item pro secundo term. den. 56. Mag. Laurencius elig. commun. extimat. solv. pro primo et secundo term. marc. $^1/_2$ et den. 32. Lodovicus elig. commun. extimat. solvit pro primo term. den. 56. Item pro secundo term. den. 56. Leonardus de Fagedis eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 56. Item pro secundo term. den. Aquileg. nov. 20, et sol. 42, parvor[d]) .... Dominus Paganus[e]) .... collector decime.

---

[a]) Stelle unleserlich. — [b]) Die folgenden Buchstaben sind verwischt, zu erkennen ist nur ein darübergestelltes Kürzungszeichen. — [d]) Die Zahl unleserlich. — [e]) Das folgende unkenntlich.

[1]) Monumenta Hung. Vatic. I/1. S. 1 ff.

[2]) Z. B. das oben S. 617 Anm. 2 erwähnte Zehentregister des Kollektors in Schottland, Boyamund de Vitia.

[3]) Z. B. der Liber decimationis von Konstanz, von dem oben die Rede war.

Digitized by Google

Mag. Jacobus de Utina collector decime. Georgius eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. et secundo marc. $^1/_2$ et den. 32. Mag. Walterus eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 24 $^1/_2$. Item pro secundo term. gross. 24 $^1/_2$. Dom. Filipponus de Laturre eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 24 $^1/_2$. Item pro secundo term. den. 56. Petrus de Urbe[a]). Dominus Gilo Archidiaconus eleg. commun. extimat. et solv. pro primo termino pro prebenda canonicatus gross. 24 $^1/_2$. Item pro secundo term. den. 56. Zaninus de Vegla elig. commun. extimat. solv. pro primo term. gross. 21. et den. 8. Item pro secundo term. gross. 24 $^1/_2$. Mag. Humanus dictus Maninus elig. commun. extimat. solv. pro primo term. gross. 25. Item pro secundo term. gross. 24. Dominus Guido de Vilalta eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 9. Item pro secundo term. den. 7 et Veron. 6.

[Summa huius pagine[b]) . . . et — 13 Frisac. Item — 4 libr. et — 3 sol. et den[c]) . . . et den. — 9 $^1/_2$ gross. Item 43 sol. parv. et 2 parv.]

Huius pagine reductis omnibus monetis[d]) . . . Venet.[e]) gross. est libr. 97, sol. 16, den. 4 $^1/_2$. Venet. gross.

Fol. 1 a Col. 1. Mag. Albertus elig. commun. extimat. solv. pro primo term. gross. 25. Item pro secundo term. gross. 24. Dominus Castonus de de Laturre[a]). Dominus Napinus de Laturre elig. commun. extimat. solv. pro primo term. gross. 24 $^1/_2$. Item pro secundo term. den. 56 Vezelo de Canino. Nunc dominus Albrigacius[a]). Dominus Hermanus. Nunc Rizardus de Vilalta[a]). Dominus Sclatta elig. commun. extimat. solv. pro primo term. den. 56. Item pro secundo term. den. 56. Dominus Otto comes[a]). Vicarius domini patriarche in Aquileg. ecclesia solv. pro primo term. gross. 12. Item pro secundo term. gross. 12.

Col. 2. Vicarius domini regis Romani in Aquileg. ecclesia solv. pro primo term. gross. 7 et den. 40. Item pro secundo term. den. 56. Dominus Wilhelmus vicarius domini comitis Goriciae in Aquileg. ecclesia elegit commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 35. Item pro secundo term. gross. 14. Presbyter Paganus scolasticus Aquileg. Nunc Albertinus. Scolasticus excusavit se collectoribus quod nichil perceperat pro anno presenti de scolasteria Aquileg. utpote qui noviter extitit scolasticus institutus et come protestatus fuit se ad solutionem decime ratione scolasterie huiusmodi non teneri. Dominus Gilo archidiaconus Aquileg. elig. solv. iuxta commun. extimat. solv. pro medietate plebis Utinensis sol. gross. 7. et gross. 3 $^1/_2$ et pro archidiaconatu sol. gross. 4, gross. 11, denar. 1 et Veron. 2 pro primo term. Item pro secundo term. pro medietate plebis predicti sol. gross. 7, gross. 3 $^1/_2$, Item pro archidiaconatu marc. $^1/_2$ et gross. 11 $^1/_2$, den. 29 et Veron. 10.

[Summa huius pagine est 31 sol. et 2 den. Frisac. nov.[f]) . . . 33 sol. et 3 den. gross. Item 12 parv.]

Huius faciei reductis ad Venet. est sol. 46 et den. Venet. gross. 7 et Bagatin[g]) 8,

---

[a]) Kein Eintrag. — [b]) Stelle unleserlich. — [c]) Stelle verderbt. — [d]) Die hier eingetragenen Posten sind dann ausradiert worden. — [e]) Undeutlich, könnte auch ‚Veron.‘ heissen. — [f]) Stelle verlöscht. — [g]) Bac. oder auch anders gekürzt, wohl so zu lesen.

Digitized by Google

Fol. 2. Col. 1. Mansionarium Aquilegense.

Johannes Alexandri eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 7 et den. 12 pro mansionaria et oblationibus. Item pro secundo term. gross. 7 et den. 14. Presbyter Zeraldus elig. commun. extimat. solv. pro primo term. gross. 15 et den. 10 pro mansionaria et oblationibus. Item pro secundo term. den, 32. Petrus Tombarelli elig commun. extimat. solv. pro primo term. denar. 30 pro mansionaria et oblationibus. Item pro secundo termino den. 30. Blasius eleg. commun. extimat. et solv. pro mansionaria custodia et oblationibus pro primo term. gross. 21 et den. 12. Item pro secundo termino den. 52. Presbyter Henricus elig. commun. extimat. solv. pro primo term. den. 32 pro mansionaria et oblationibus. Item pro secundo term. grossos 13. Presbyter Conradus elig. commun. extimat. solv. pro mansionaria, custodia et oblationibus pro primo et secundo term. marc. 1 et pro secundo term. marc. $^1/_2$. Mambertinus elig. commun. extimat. solv. pro mansionaria custodia et oblationibus pro primo term. gross. 14 et den. 16. Item pro secundo term. grossos 21.

Col. 2. Martinus elig. solv. iuxta commun. extimat. et solv. pro mansionaria et oblationibus pro primo term. gross. 15 et pro secundo gross. 15. Thomas elig. commun. extimat. solv. pro primo term. gross. 12. Item pro secundo term. gross. 12. Girardus elig. commun. extimat. solv. pro primo term. gross. 13. Item pro secundo term. gross. 11 et den. 3. Ambrusinus elig. commun. extimat. solv. pro mansionaria et custodia pro primo term. gross. 21. Item pro secundo term. den. 48. Johannes de Fagedis elig. commun. extimat. solv. pro primo term. gross. 8 et den. 12 pro mansionaria et oblationibus et pro secundo term den. 30. Custodes videlicet presbyteri Conradus, Mambertinus, Blasius et Ambrosinus solverunt supra cum mansionariis. Paganus camerarius — collector decime. Vicarius maioris ecclesie eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 24. et gross. 1. Item pro secundo term. den. 20 et gross. 1.

Pleb. Puzolii. Vicarius pleb. Puzolii solv. cum canonic. Sc. Felicis.

Vicarius Carpeneti eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 16 et pro secundo den. 14.

[Summa huius pag. est 53[a]) . . . et (7)[b]) 11 den. Frisac. nov. Item 17 sol. et 3 (den. gro)ss[c])].

Huius faciei reduct. ad Venet. est sol. 40 et den. Venet. gross. 10 et Bagat. 2.

Fol. 2a. Col. 1. Prebendarii sce. Mariae.

Presbyter Martinus solv. pro prebenda et ecclesia sci. Syri den. 24. pro primo termino et pro secundo den. 24. [Presbyter (Pertold)us[d]) eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. nov. 18 veter. 3 et pro secundo termino den. nov. 24. Restituti fuerunt dicti den. ipsi presbytero Pertholdo][e]). Julianus excusavit se. Michiluttus excusavit se. Henricus excusavit se. Johannes excusavit se. Plebes sci. Johannis de Foro Aquileg. Capella sci. Andree in Aquileg. Capella sci. Syri in Aquileg. solvit supra[f]).

---

[a]) Stelle unleserlich. — [b]) Die Zahl 7 ist durchgestrichen. — [c]) Stelle verderbt, wohl so zu ergänzen. — [d]) Nur auf us ein Kürzungsstrich. — [e]) Dieser Posten ist auch durchgestrichen. — [f]) Diese drei letzten Pfründen sind durch vertikale Striche von dem vorhergehenden und untereinander getrennt.

Digitized by Google

Col. 2. Plebes capituli Aquileg.

Pleb. sce. Margarete de Growanio. Presbyter Jacobus, vicarius in plebe predicta solv. pro se et infrascripto domino Nicolao, socio suo, pro primo term. gross. 14. Item pro secundo term. den. 32.

Presbyter Nicolaus consocius dicti presbyteri Jacobi in plebe predicta solv. supra.

Vicarius de Pantiniaco excusavit se se non teneri ad solutionem decime cum redditus et proventus sui non trans(c)enderent summam in declarationibus taxatam.

Titulani de Martiniaco excusaverunt se dicentes, se hoc anno non percepisse tantum de omnibus redditus (sic) proventibus et oblationibus, quod transcendat summam 7. libr. Turon. parvul. Vicarius de Colloreto excus. se, se ad solutionem decime non teneri cum tantum non habeat in redditibus et oblationibus quod transcendat summam in declarationibus taxatam.

[Summa huius pag. est. 6 sol. et 8 den. Frisac. Item . . .[a]) gross.].

Huius fac. red. ad Venet. est sold 4 et den. Venet. gross. 1.

Fol. 3 Col. 1. Plebes sce. Marie Lalonga. Vicarius plebis predicte eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 32. Item pro secundo term. gross. 3 et den. 25.

Titulanus de Palmatis excus. se. Titulanus de Onteniano excus. se. Pleb. sci. Laurentii. Vicarius pleb. predicte excus. se.

Pleb. de Castellona. Vicarius pleb. predicte pro se et socio suo infrascripto solv. den. Aquileg. 52. Secundus vicarius pleb. eiusdem.

Col. 2. Pleb. Farrae. Vicarius pleb. predicte solv. pro primo et secundo term. gross. 21.

Pleb. de Ripis. Vicarius dicte pleb. eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross 14. Item pro secundo term. gross. 18, den. 4 et Veron. 12. Titulanus de Rodeliano eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 6. Item pro secundo term. den. 20.

Vicarius de Oseliano[c]). Vicarius de Sacelato[c]).

[Summa huius pag. est 12[b]) sol. et 5 den. Frisac. nov. Item 4 sol. et 9[b]) den. gross. Item 12 parv.]

Huius faciei red. ad Venet. est sol. 10 et den. Ven. gross. 1 et Bagat. 18.

(Fol. 3.[a]) Col. 1.) Hospitale sci. Egidii[c]).

Hospitale sci. Nicolai[c]). Pleb. Camarcii, hospitalis predicti. Hospitale sci. Thome[c]). Hospitale de Ronchis[c]). Hospitale de Sacile[c]). Predicta hospitalia sunt sci. Johannis Jerusalem[c]).

Monasterium prope Varmum.

Col. 2. Preposit. sci. Stephani Aquileg. Dominus prepos. sci. Stephani eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. marc. 5. Item pro secundo term. marc. 5.

Monast. sce. Marie de Aquileg. Domina abbatissa eleg. solv. iuxta commun. extimat. et solv. pro primo term. et secundo sold. gross. 46 et gross. 8. Item den. Aquileg. libr. 4, sold. 13 et den. 4.

---

[a]) Stelle unleserlich. — [b]) Stelle undeutlich. — [c]) Zahlen nichts.

Digitized by Google

Vicarius de Cervignano eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. den. 10, gross. 6 et Veron. 4.

Titul. de Tercio eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 20. Item pro secundo term. den. 10.

Titul. de Alturis eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. gross. 4 et den. 1. Item den. 14. Vicar. de Malazumpoca[b]).

Vicar. de Casiello[b]).

[Summa huius pag. est 11 libr. 15 sol. et 3 den. Frisac. nov. Item 47 sol. et $^1/_2$ gross. Item 4[a]).]

Huius faciei red. ad Venet. est. libr. 7, sold. 10, den. Ven. gross. 5 et Bagat. 6.

Fol. 4. Col. 1. Monast. Bellense. Dominus Abbas Bellensis eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. sold. gross. 14 et gross. 7 et marc. den. Aquileg. $^1/_2$. Item pro secundo term. sold. grossos 5 et gross. 1. Item marc. 2, den. 20 et Veron. 8.

Pleb. sci. Johannis de Carsio. Vicar. predicte pleb. eleg. solv. pro rata et solv. pro primo et secundo term. gross. 35. Socius dicti vicarii, videlicet presbyter Mathias solv. pro primo et secundo term. gross. 17. Item parv. sold. 10 et parv. 8.

Vicar. de Marciliano excus. se cum iuramento affirmans se non habere tantum in proventibus et oblationibus quod transcendat summam trium marcar.

Capell. de Flumisello solv. pro primo et secundo term. gross. 21.

Col. 2. Preposit. sci. Felicis. Prepos. sci Felicis eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. sold gross. 3 et gross. 6. Item pro secundo term. sold. gross. 3 et gross. 6.

Capitulum eiusdem ecclesie.

Syncio, decanus sci. Felicis solv. pro primo term. gross. 14, den. 9 et den. 7 in Veron. Item pro secundo term. den. 24. Berardus scolasticus[b]). Mathias canonicus solv. supra cum pleb. Laveriana. Presbyt. Ananias eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 14 et den. 16 pro prebenda et oblationibus. Item pro secundo term. gross. 21. Dominus Almericus eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 14 et pro secundo term. gross. 14.

[Summa huius pag. est 42 sold. et 5 den. Frisac. nov. Item 39 sold. et 9 den. gross. Item (19)[c]) 11 sold. et 11 den. parvor.]

Huius faciei reduct. ad Venet. et sold. 58 et den. Venet. gross. 8 et Bagat. 5.

Fol. 4a. Col. 1. Thomas eleg. solvere pro rata et solv. pro primo term. gross. 10 $^1/_2$. Item pro secundo term. gross. 10 $^1/_2$. Folkerus de Goricia[b]). Presbyt. Thomas eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term gross. 18, den. 1 et Veron. 10. pro prebenda et vicaria Puzolii. Odolricus de Strasolt vicar. in ecclesia sci. Felicis solv. pro suis oblationibus misse nove et pro aliis oblationibus pro primo term. gross. 10 $^1/_2$. Item pro secundo term. 10 $^1/_2$. Vicar. pleb. Enemoncii in Carnea qui subest ecclesie sci. Felicis[b]).

---

[a]) Stelle unleserlich. — [b]) Hat keine Eintragung, — [c]) Durchgestrichen.

Digitized by Google

Col. 2. Capitulum Civitatis.

Decanus civitatis eleg. solv. iuxta commun. extimat. et solv. pro primo term. pro duabus prebendis marc. $^1/_2$ et den. 16. Item pro secundo term marc. $^1/_2$ et den. 16. Johannes Bernardi eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. gross 21. Dietalmus de Vilalta eleg. commun. extimat. et solv. pro secundo term. gross. 21. Varnerus de Cucano eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. den. 48. Dom. Mathias de Mels eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. den. 48. Henricus Baldach eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 40. Item pro secundo term. gross. 21.

[Summa huius pag. et 43 sold. et 5 den Frisac. nov. Item 10 sold. et 3 den. gross. Item. 10 parv.].

Huius faciei red. ad Venet. est sold. 29 et den. Ven. gross. 3 et Bagat 8.

Fol. 5. Col. 1. Volricus de Ragona eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. gross. 21. Otto de Treven eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. gross. 21. Palamides eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. gross. 21. Sclatta eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. den. 16. et gross. 14. Dominus Antonius decanus Concordiens[a]). Mag. Laurencius eleg. commun. extimat. et solv. pro primo et secundo term. marc. $^1/_2$ et den. 16. Item solv. pro plebe sua de Rasminstorf pro primo et secundo term. marc. $1\,^1/_2$ et gross. 15.

Col. 2. Raynaldus de Laturre eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 21. Item pro secundo term. gross. 21. Gregorius eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 12. Item pro secundo term. den. 12. Glizoyus eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. gross. 21. Leonus eleg. commun. extimat. et solvit pro primo term. gross. 20. Item pro secundo term. gross. 21. Nicolaus de Orzona eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. den. 48. Leonardus Lupoldi eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. den. 48. Angelus Romanus[a]).

[Summa huius pag. est 8 (?)[b]) libr. sold. 7 et den. 4 Frisac. nov. Item 16 sold. et 4 den. gross.].

Huius faciei red. ad Ven. est sold. 45 den. 9 et Venet. gross. $^1/_2$.

Fol. 5a. Col. 1. Ottonellus eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 21. Item pro secundo term. gross. 21. Nicola eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 21. Item pro secundo term. gross. 21. [Conradus de sco. Vito][c]). Bonattus eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. gross. 21. Julianus Junior eleg. commun. extimat. et solv. pro prebenda den. 48 et pro capell. suis den. 16. Item pro secundo term. den. 16. Nicolaus de Portis eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. gross. 21.

---

[a]) Zahlt nichts, — [b]) Stelle undeutlich. — [c]) Durchgestrichen.

Digitized by Google

Col. 2. Hermannus de Utina, nunc. Folcerus de Gorizia[a]) Hermannus de Budrio eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 21. Item pro secundo term gross. 21. Varnerus presbyt. eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 21. Item pro secundo term. gross. 4 1/2 et den. 40. Candidus de Varmo eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 20. Item pro secundo term. gross. 17, den. 9 et Veron. 2. Lodo(v)icus[b]) eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. den. 48. Gregorinus collector decime. Conradus de Martignaco eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. gross. 6 et den. 34 et Veron. 4.

[Summa huius pag. est 37 sold. et 7 den. Frisac. nov. Item 19 sold. et 7 den. et 1/2 gross. Item 6 parv.]

Summa huius faciei red. ad Ven. est sold. 36 et den. Ven. gross. 1.

Fol. 6. Col. 1. Filipponus de Latture eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 21. Item pro secundo term. den. 48. Jacobus Romanus[a]), Jakobus de Utina collector decime. [Martinus Castronus][c]). Mag. Maninus eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 21 et pro secundo term. gross. 21. Leonardus de Favignaco eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. den. 48. Mag. Walterus canonic. et scolastic. eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. pro prebenda et scolasteria gross. 42. Item pro secundo term. gross. 42.

Col. 2. [Filippus Tervisinus][c]). Rizardus Cutica solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. gross. 21. Julianus thesaurarius et canonic. eleg. commun. extimat. et solv. pro prebenda canonicat. et aliis suis beneficiis pro primo term. marc. 1/2 et den. 16. Item pro secundo term. marc. 1/2 et. den. 16. Cachelinus vicarius domini Patriarche eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48. Item pro secundo term. gross. 21. Prebenda camere. Solv. Benenenutus pro prebenda camere pro primo term. gross. 21. Item pro secundo term. denar. 48. Benenenutus caniparius pro aniversariis solv. pro primo term. sold. gross. 17 1/2 et den. 8 et Veron. 4. Item pro secundo term. sold. gross. 4 et gross. 7 et den. 1 et Veron. 10.

[Summa huius pag. est 40 (4)[c]) sold. et 9 den. Frisac. nov. Item 39 sold. et 7 den. gross. Item 14 parv.].

Huius faciei red. ad Ven. est sold. 57 et den. Ven. gross. 5 et Bagatt. 12.

Fol. 6a. Col. 1. Mansionarium Civitatense.

Valerius eleg. commun. exstimat. et omnes alii et solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. gross. 10 den. 1 et Veron. 2. Johannes presbyt. solv. pro primo term. den. 24 et pro secundo den. 24. Bartholomeus solv. pro secundo term. pro mansionar. et capellis suis gross. 14. Item solv. pro primo term. den. 32. Filippus solv. pro mansionar. et custodia den. 28 pro primo term. et pro secundo den. 28. Morendinus solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. grossos 10, den. 1 et Veron. 2. Aynzuttus solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. gross. 10, den. 1 et Veron. 2.

---

[a]) Zahlt nichts. — [b]) Das — v — fehlt. — [c]) Durchgestrichen.

Digitized by Google

Col. 2. Gliris solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. den. 24. Nicolaus presbyt. solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. gross. 10, den. 1, Veron. 2. Martinus Rip solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. gross. 10, den. 1 et Veron. 2. Dominicus solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. den. 24. Henricus decolacii (sic) solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. gross. 10, den. 1 et Veron. 2. Benenenutus solv. pro primo term. pro mansionar. et capella sce. Marie den. 48. Item pro secundo term. gross. 21. Omnes suprascripti mansionarii elegerunt solvere iuxta communem extimationem.

[Summa huius pag. est 35 sold. et 10 den. Frisac. nov. Item 7 sold. et 11 den. gross. Item 12 parv.]

Huius faciei red. ad Ven. est sold. 23, den. 7 et gross. Venet. $^1/_2$.

Fol. 7. Col. 1. Abbatissa monasterii majoris civitatis eleg. commun. estimat. et solv. pro primo term. marc. 3 $^1/_2$. Item pro secundo term. marc. 2. Item den. 2. Veron. 4 et gross. 34.

Prior. celle majoris civitatis.

Titul. capituli civitatis.

Presbyter Albertus excus. se. Presbyt. Johannes excus. se. Presbyt. Barthomeus solv. supra cum mansionar. Presbyt. Petrus subcustos eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. pro custod. et capellis den. 24. Item pro secundo term. den. 24.

Cappellani villarum capituli civitatis.

Capellan. de Geliano[a]). Capellan. de Premeriaco solv. den. Aquileg. 54 pro duobus term. Capellan. de Orsaria[a]). Capellan. de Zeracho[a]). Capellan. de Ramanzaco[a]). Capellan. de Muymaco solv. pro primo et secundo term. den. Aquileg. 54. Capellan. de Sorfenberch solv. pro primo term. den. 16 et pro secundo term. den 16.

[Summa huius pag. est 5 libr. 2 $^1/_2$ sold. Frisac. nov. Item 34 gross. Item 4 parv.]

Huius faciei red. ad Ven. est sold. 47 et den. Ven. gross. 8. Bagatt. 8.

Fol. 7 a. Col. 1. Vicar. de Fagedis solv. pro primo term. gross. 13. Item pro secundo term. gross. 14. Capell. de Pristint eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 40. Item pro secundo den. 40. Capell. de Sco. Petro Sclavorum solv. pro primo et secundo term. den. Aquileg. 64. Capellan. de sco. Leonardo[a]). Capellan. de Canoleto eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 40. Item pro term. den. 40.

Col. 2. Capellan. de Valzano solv. pro primo term. gross. 17 $^1/_2$. Item pro secundo term. den. 40. Capellan. de Plez solv. pro primo term. gross 17 $^1/_2$. Item pro secundo term. den. 32. Pleb. de Tulmino solv. pro primo term. den. 32. Item pro secundo term. den. 28. Item grossos 5 et Veron. 8. Capellan. de Chyrchayn. Domine Artuicus capellan. sci. Bartholomei solv. pro primo term. gross. 17, den. 1 et Veron. 2. Item pro secundo term. den. 36 post terminum. Capella capituli civitatis sce. Marie in Monte. Capellan. ibidem[a]).

---

[a]) Zahlt nichts.

Digitized by Google

[Summa huius pag. est 32 sold. et 9 den. Frisac. nov. Item 7 sold. gross. Item 10 parv.]

Reduct. ad Ven. sold. 21. den. Ven. gross. $4\,{}^{1}|_{4}$.

Fol. 8. Col. 1. Pleb. Faganens. qua est capituli civitatis. Vicar. ibidem presbyt. videlicet Lazarus excus. se, se tantum non percepisse pro anno presenti de ipsa vicaria omnibus computatis quod ad solutionem decime ten. Presbyt. Brandinus, secundus vicarius in plebe predicta[a]). Titulan. de Cavoriaco[a]). Titulan. de Tomba[a]) excus. se. Titulan. de Zuchunico[a]) excus. se.

Col. 2. Capitulum Utinense.

Custos Utinensis collector. Ayruttus canonicus solv. pro primo term. pro prebenda et oblationibus den. 48. Item pro secundo term. den. 72. Framus solv. pro primo term. gross. 12. Item pro secundo term. gross. 12. Filipponus de Laturre solv. pro primo term. gross. 12. Item pro secundo term. den. 26. Leo solv. pro primo term. den. 30. Item pro secundo term. den 30. Presbyt. Petrus solv. pro primo term. gross. 12 pro prebenda, item pro secundo term. gross. 12 et den. 20 pro prebenda et oblationib. Castonus de Laturre solv. pro primo term. gross. 12. Item pro secundo term. gross. 12.

[Summa huius pag. est 18 sold. et 10 den. Frisac. nov. Item 7 sold. gross.]

Red. Frisac. ad Ven. sold. 15 et den. Ven, gross. 3 [et 2 Bagatt.][b]).

Fol. 8a. Col. 1. Christoforus solv. pro primo term. gross. 12 et pro secundo term. . . .[c]) pro prebenda et . . .[c]) oblationibus gross. 12 et den. 4.

Titul. pleb. Utinensis.

Vicar. de Castro Utinense eleg. solv. pro rata et solv. pro primo et secundo term. den. 48.

Titul. de Cusiniaco eleg. solv. pro rata et solv. pro ecclesia de Cusiniaco et oblation. eccles. Utinens. pro primo et secundo term. den. 48. Titul. de Luminyaco solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. gross. 10 et Veron. 16. Titul. Ciatianus[d]) excus. se. Presbyt. Dominicus solv. pro oblationib. eccles. Utinensis pro primo et secundo gross. 8.

Col. 2. Titul. de Paseliano excus. se. Titul. de Paderno eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. et secundo gross. 21.

[Summa huius pag. est 10 sold. et 4 den. Frisac. nov. Item 5 sold. et 3 den. gross. Item 16 parv.]

Red. Frisac. ad Ven. sold. 9 den. Ven. gross. 10.

Fol. 9. Col. 1. Prepositura sci. Odolrici.

Prepos. sci. Odolrici eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. marc. 1, den. 48 et gross. 14. Item pro secundo term. marc. $1\,{}^{1}|_{2}$. Canonici. Napinus de Laturre solv. pro primo term. gross. $17\,{}^{1}|_{2}$. Item pro secundo term. den. 40. Johannes Filippi[e]). Dominus Paganus collector. Henricus de Flagona[e]). Nicolaus delfinus solv. pro primo term. den. 40. Item pro secundo term. gross. 7 et den. 24.

Col. 2. Prepositura sci. Petri in Carnea.

---

[a]) Zahlt nichts. — [b]) Durchgestrichen. — [c]) Rasur. — [d]) Stelle undeutlich, könnte auch Culianus heissen. — [e]) Keine Eintragung.

Digitized by Google

Preposit. sci. Petri eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. marc. 1. Item pro secundo tem. marc. 1. Mag. Wilhelmus eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 2 et pro secundo term. den. 18. Conradus excusavit se. Henricus de Clena solv. pro primo term. den. 36. Item pro secundo gross. 14. Volricus[a]). Meynardus solv. pro primo term. den. 28 et pro secundo denar 26.

[Summa huius pag. et 4 libr. et 20 den. Frisac. nov. Item 4 sold. et 6 den. et $^1/_2$ gross.]

Red. Frisac. ad gross. libr. 2, et den. Ven. gross. 3 et den. Bagatt. 8.

Fol. 9a. Col. 1. Albertinus solv. pro primo term. pro prebenda et et ecclesia sci. Stephani den. 32. Item pro secundo term. gross. 5, den. 20 et Veron. 8. Symon excus. se. Fridericus excus. se.

Col. 2. Monasterium Mosacense.

Dominus abbas Mosacens. eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. marc. 6. Item pro secundo term. marc. 6. Vicarii monast. Mosac. Vicar. pleb. Ingerni [?][b]). Vicar. de Reysimberch[a]). Vicar. de Canaz. excus. se. Vicar. de Tumecio excus. se. Vicar. de Guarto[a]).

[Summa huius pag. est 8 libr. 4 sold. et 4 den. Frisac. nov. Item 5 gross. Item 8 parv.]

Red. Frisac. ad gross. libr. 3, sold. 12, den. Ven. gross. 3, sold. Bagatt. 2.

Fol. 10. Col. 1. Monasterium Rosacense.

Dominus abbas Rosacensis elig. commun. extimat. et solv. pro primo term. libr. gross. 3. minus gross. 20. Item pro secundo term. marc. 10. Infirmaria. Recipimus pro ipsa infirmaria pro primo term. gross. 22. Item pro secundo den. Aquileg. nov. 36, den. vet. 16 et Veron. 4. Vicarii et titulani dicti monasterii. Vicar. Rosacensis solv. pro primo term. et secundo gross. 16 et den. Aquileg. 20. Pleb. de Budrio est dicti monast. Vicar. eiusdem plebis[a]). Titulan. de Manzano excus. se. Titul. de Perceto excus. se.

Col. 2. Titul. de Papia[a]). Titul. de Predemano[a]). Vicar. sci. Johannis[a]). Vicar. de Prapot[a]). Vicar de Brazano[a]). Vicar. de Beliano[a]) Vicar. de Canali Isoncii[a]). Vicar. de Ruzol solv. gross. 4.

[Summa huius pag. est 6 libr. 18 sold. . . .[c]) Frisac. nov. Item 3 libr. gross. 18 gross. Item 4 parv. Item 16 Frisac. veter.

Red. Frisac. ad gross. libr. 6 sold. 2 et den. Ven. gross. 4 et den. Bagatt. 20.

Fol. 10a. Col. 1. Plebes Forojulii.

Glemona, Pleban. Glemone collect. decime. Vicarii dicte pleb.[a]). Presbyt. Jacobus[a]). Presbyt. Conradus[a]). Presbyt. Jacobus[a]). Titulan. de Venzona[a]).

Col. 2. Hospitale sci. spiritus de Glemona[a]). Cella sororum minorum de Glemona. Artenia. Pleban. Artenie solv. pro primo term. gross. 30. Item pro secundo term. gross. 30. Vicarius ibidem[a]). Bugia. Pleban. pleb. Bugie eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 48, gress. 5 et Veron. 8. Item pro secundo term. gross. 27, den. 18, et Veron. 4. Vicarius dicte pleb.[a]).

---

[a]) Keine Eintragung. — [b]) Stark gekürzt und undeutlich. — [c]) Rasur.

Digitized by Google

[Summa 7 sold. et 2[a]) den. Frisac. nov. Item 7 sold. et 8 den. gross. Item 12 parv.]

Red. Frisac. ad gross. sold. 10, den. Ven. gross. 10. Bagatt. 2.

Fol. 11. Col. 1. Forgaria. Pleb. Forgarie excus. se per procuratorem quod ab uno anno citra quod[b]) (non) perceperat de ipsa plebe tantum omnibus computatis quod ad solutionem decime teneatur. Vicar. ibidem excus. se modo predicto. Ragonia. Pleb. Ragonie eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. et secundo gross. 26. den. 25 et Veron. 4. Vicar. ibidem excus. se. Pleb. sci. Danielis. Pleban. pleb. predicte solv. pro primo term. sed post term. den. 33 et gross. 28. Item pro secundo term. marc. $^1/_2$ et den. 16. Vicar. ibidem solv. pro primo term. den. 7 et gross. 7, den. veter. 1 et Veron. 2. Item pro secundo term. den. 24.

Col. 2. Murucium. Pleban. Murucii solv. pro primo term. den. 62. Item pro secundo term. gross. 28. Vicar. ibidem[c]). Titul. Mellereti de Tomba excus. se. Tricesimum. Pleban. Tricesimi eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. marc. 1 minus 1 den. Item pro secundo term. sold. gross. 7. Vicar. ibidem solv. pro primo term. et secundo den. 56 Titul. de Rayana[c]). Titul. de Quals[c]).

[Summa 38 sol. et dim. Frisac. nov. Item 1 Frisac. veter. Item 13 sol. et 5 den. gross. Item 6 parv.]

Red. monetis ad gross. est sol. 30, den. Venet. gross. 3 et Bagatt. 20.

Fol. 11a. Col. 1. Titul. Cassaci eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 12 et veter. Frisac. 4. Tercentum. Pleban. Tercenti eleg. commun. extimat et solv. pro primo term. gross. 24. Item pro secundo gross. 24. Vicar. ibidem excus. se. Nimmis. Pleban. de Nimmis solv. pro dicta pleb. pro primo term. gross. 26. Item pro secundo term. den. 60. Vicar. ibidem solv. pro primo et secundo term. den. 52. Predictus Pleban. pro Titul. de Attems solv. pro primo term. gross. 9. Item pro secundo term. denar. 21.

Col. 2. Vicar. de Povoleto solv. pro primo et secundo term. gross. 8. Item den. 61 et Veron. 10. Quadrubium. Presbyt. Milanus pleban. Quadrubii solv. pro medietate dicte plebis pro primo term. gross. 26. Item den. Aquileg. 40 et Veron. 8 et pro secundo term. gross. 7, marc. $^1|_2$ et den. 4. Dominus Claudinus de Laturre clericus eiusdem pleb. solv. pro alia medietate dicte plec. pro primo term. gross. 52, den. 1 et Veron. 2. Item pro secundo term. gross. 52 $^1|_2$. Vicar. dicte pleb.[c]) Titul de Maderis[c]). Titul. Varme[c]).

[Summa 27 sold. et 7 den Frisac. nov. et 4 Fris. veter. Item 19 sold. gross. et med. gross. Item 20 parv.]

Red. ad Venet. est sold. 31, den. Ven. 3 et Bagatt. 13.

Fol. 12. Col. 1. Titul. Sedelianus[c]). Titul. de Poz[c]). Mortelianum[c]). Pleb. Morteliani dominus Castonus clericus pleb. predicte eleg. solv. pro rata et solv. pro medietate dicte pleb. pro primo term. gross. 35. Item pro secundo term. marc. $^1|_2$. Vicar. ibidem eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 20 et pro secundo denar 20. Vicar. de Solaunico excus. se.

---

[a]) Rasur. — [b]) Wohl nur irrtümlich statt non. — [c]) Keine Eintragung.

Digitized by Google

Col. 2. Flambricum. Pleb. de Flambrico eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 70. Item pro secundo term. gross. 70. Vicar. ibidem excusav. se. Vicar. de Bratiula[a]) excus. se. Titulan. de Talmassona. Lavarianum. Pleb. Lavarian. eleg. commun. extimat. et. solv. pro primo term. pro pleb. et canonic. sci. Felicis marc. 1 et den. 56. Item pro secundo term. pro plebe et canonic. sold. gross. 4, gross. 7. Item marc. $^1|_2$, den. 10 et Veron. 4. Vicar. ibidem eleg. solv. pro rata et solv. pro primo et secundo term. den. 48.

[Summa 39. sold. Frisac. nov. Item 19 sold. et 2 den. gross. Item 4 parv.]

Red. ad Venet. est. sold. 36, den. Venet. gross. 5 $^1|_2$.

Fol. 12a. Col. 1. Vicar. de Risano[b]). Titul. sci. Stephani excus. se. Trivingnánum. Pleban. Trivignani eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross 56. Item pro secundo term. gross. 56. Vicar. ibidem eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 24. Item pro secundo term. den. 24. Titul. de Treupris excus. se.

Col. 2. Varianum. Pleb. Varian.[b]). Vicar. ibidem presbyt. videlicet Zervus excus. se. Titul. Vinzendone. excus. se. Porpetum. Pleban. Porpeti eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 52, den. 1. et Veron. 2. Item pro secundo term. gross. 52 den. 1 et Veron. 2. Vicar. ibidem eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 14. Item pro secundo term. den. 20, gross. 5 et Veron. 8.

[Summa 5 sold. et 10 den. Frisac. nov. Item 19 sold. gross. et 7 gross. Item 12 parv.]

Red. ad Ven. est sold. 22 et den. Ven. gross. 3 et sold. Bagatt. 2.

Fol. 13. Col. 1. Titul. de Gonars eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 10. Item pro secundo term. den. 24. Palazolium. Pleban. Pallazolii solv. primo et secundo term. Raymundinus pro ipso sold. gross. 11 et den. 16. Vicar. ibidem excus. se. Titulan. de Muzano excus. se. Titul. in Teor.[b]) Titul. Rivignani[b]).

Col. 2. Hospitale de Prinito[b]). Cormons. Pleb. de Cormons eleg. commun. extimat. et solv. pro primo et secundo term. gross. 40. Vicar. ibidem excus. se. Titul. de Midea excus. se similiter. Mossa. Pleban. Mosse eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den. 40. Item pro secundo term. gross. 14 et den. 8. Vicar. ibidem[b]).

(Summa 7 sol. et 4 den. Frisac. nov. Item 16 sol. et 4 den. gross.]

Huius faciei red. ad Venet. est sold. 19 [20 den.][c]) et den. Ven. gross. 6 et Bagatt. 16.

Fol. 13a. Col. 1. Lucinicum. Pleban. Lucinici solv. pro primo term. den. 20. Item pro secundo term. den. 20. Vicar. ibidem[b]). Salcanum. Pleban. Salcani eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den Aquileg. fertones 3. Item pro secundo term. sold. gross. 4, gross. 4, den. 1 et Veron. 2. Vicar. ibidem excus. se. Vicar. Goricie eleg. solv. pro rata et solv. pro primo et secundo term. den. 64. Tercius vicar. dicte pleb.[b]).

Col. 2. Comin. Pleb. de Comin eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 11 et den. 11. Item pro secundo term. den. 24 et Ve cn. 4. Vicar. ibidem[b]). Doremberch. Pleban. de Doremberch[b]). Vicar. ibidem.[b])

---

[a]) Stelle undeutlich. — [b]) Keine Eintragung. — [c]) Durchgestrichen.

Digitized by Google

Mourinc. Pleban. in Mourinc[a]). Scs. Petrus. Pleban. sci. Petri eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 26 pro ipsa plebe et in secundo term. gross. 26.

[Summa 32 $^1|_2$ sol. Frisac. nov. Item 9 sol. et 7 den. gross. Item 6 parv.]

Summa huius faciei red. ad Ven. est sold. 19 et den. Venet. gross. 5 den. Bagatt. [10][b]) 2.

Fol. 14. Col. 1. Presbyt. Johannes vicar. dicte pleb. Presbyt. Dominicus alter vicar. in dicta plebe[a]). Scs. Cancianus. Pleban. sci Canciani[a]). Presbyt. Arnoldus vicar. dicte pleb. excus. se. Pleban. de Merin solv. pro primo et secundo term. den. Aquileg. nov. 40. Agellum. Pleban. Agelli solv. pro rata et solv. pro primo term. ferton. 3, den. 1, gross. 10 et Veron. 2. Item pro secundo term. ferton. 3, den. 8 et gross. 7.

Col. 2. Vicar. dicte pleb. excus. se. Vicar. de Viscona solv. pro primo et secundo term. den. Aquileg. nov. 35 et denar. Aquileg. 13 in Veron. Vicar. de Bagnoria[a]). Versia. Pleban. Versie[a]). Vicar. ibidem excusav. se.

[Summa 28 sol. et 1 den. Frisac. nov. Item 17. gross. Item [15 sold. et][b]) 7 den. parv.]

In huius faciei reduct. ad Venet. est sol. 13 et den. Venet. gross. 8 $^1|_2$ [et Bagatt. 2][b]).

Fol. 14a. Col. 1. Ultra Tulmetum. Hospitale sci. Cassani. Scs. Cassanus. Pleban. sci. Cassani cum sociis suis eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. et secundo sold. gross. 6. Sacilum. Pleban. de Sacilo solv. infra. Vicar. ibidem. Solvit idem Vicar. predicto pleban. pro decima pleb. predicte gross. 42. Item pro secundo term. gross. 43. Campa. Pleban. Campe eleg. commun. extimat. et solv. pro primo et secundo term. sold. gross. 4 et gross. 4 $^1|_2$. Scs. Paulus. Pleban. sci. Pauli solv. pro se (et)[c]) clerico suo pro primo et secundo term. gross. 30.

Col. 2[d]).

Summa 19 sol. et 11 $^1|_2$ den. gross.[e]).

Fol. 15. Col. 1. Carnea.

Archidiac. Carnee eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 18, pro secundo term gross. 18. Furnum. Pleban. Furni eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. gross. 11 et den. 3. Item pro secundo term. gross. 11 et den. 3. Vicar. ibidem excus. se. Pleban. Ivilinus solv. pro prima term. gross. 13 $^1|_2$ et pro secundo term. den. 31. Enpetium. Vicarius ibidem excus. se. Pleban. Enpetii[a]). Sotolenum. Pleban. Sotoleni eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den. 40. Item pro secundo term. den. 40.

Col. 2. Vicar. ibidem excus. se. Verzengis. Pleban. de Verzengis eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 4 $^1|_2$. Item pro secundo term. gross. 4 $^1|_2$ Vicar. ibidem excus. se. Legium. Pleban. Legii eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. den 52. Item pro secundo term. den. 52. Vicar. excus. se.

---

[a]) Keine Eintragung. — [b]) Durchgestrichen. — [c]) Zu ergänzen. — [d]) Zweite Kolumne unausgefüllt. — [e]) Von der Hand des Schreibers des ganzen Zehentverzeichnisses, aber hier nicht durchgestrichen.

Digitized by Google

[Summa 18 sold. et 5 den. Frisac. nov. Item 6 sol. et 8 $^1/_2$ den. gross.]

In huius faciei red. ad Ven. et sold. 14 et den. 9 Ven. gross. et Bagatt. 6.

Fol. 15a. Col. 1. Cadubrum.

Ecclesia sci. Stephani in Comelich. Rector[a]) eleg. commun. extimat. et solv. pro primo et secundo term. gross. 15. Capella s. Justinian. de Aurencio. Rector dicte capelle excus. se. Eccles. sci. Martini de Vigo ultra Planem. Rector eiusdem capelle eleg. commun. extimat. et solv. pro primo et secundo term. gross. 15. Eccles. sce. Marie. Rector eiusdem ecclesie eleg. commun. extimat. et solv. pro primo et secundo term. gross. 18. Capella sci. Martini de Valle. Rector ipsius capelle elegit communem extim. et solv. pro primo et secundo termino gross. 14. Ecclesia sci. Viti, sci. Jacobi et sci. Petri. Rector eccles. sci. Viti et sci. Jacobi eleg. commun. extim. et solv. pro ecclesia sci. Viti pro primo et secundo term. gross. 15. Item pro eccles. sci. Jacobi gross. 15.

Summa — 7 sol. et 8 den. gross.[b]).

Fol. 16. (63) Col. 1 Carinthia.

Archidiac. Villacum[1]). Pleban. Villacensis. Hospital. ibidem Hospitalar. Vernz[2]). Pleban. de Vernz. (Col. 2.) Monaster. de Arnoltstayn[3]). Dominus abbas de Arnoltstay(n). Puzoren[4]). Rector in Puzorn. Scs. Stephanus[5]). Pleban. sci Stephani. Ek[c]) [6]).

Fol. 16a Col. 1). Scs. Hermachoras[7]). Pleban. sci. Hermachore. Solvit pro primo term. solid. gross 3. Item pro secundo term. solid. gross. 3. Scs. Michael in Gila[8]). Pleban. sci. Michaelis in Gila. Solv. pro primo term. solid. gross. 2. Item pro secundo term. solid. gross. 2. Chirpach[9]). Pleban. de Chirpach. Scs. Daniel. Pleban. sci. Daniel[10]). (Col. 2.) Tristach[11]). Pleban de Tristach. Lint[12]). Pleban. de Lint eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 9 den. 1 et Ven. 6. Item pro secundo term. gross. 9 $^1/_2$ et Ven. 4. Paldransdorf[13]). Pleban. in Paldransdorf. Chomrich[14]). Pleban. de Chomrich.

[1 Frisac. Item 11 sol. et 6 $^1/_2$ den. et gross. Item 10 parv.]

In huius faciei red. ad Ven. est sold. (12)[d]) 11, den. 7. Ven. gross. et 8 Bagatt.

Fol. 17 Col. 1) Canon. sci. Paterniani[15]). Vewsterz[16]). Pleban. in Vewsterz. Scs. Martinus prope Villacum[17]). Pleban. sci. Martini prope Villacum. Zelia[18]). Pleban. de Zelia.

Col. 2 Inferioris Charinthie[e]). Scs. Michael in Rasek[19]). Pleban. sci. Michaelis in Rasek. Scs. Jacobus in Ras[20]). Pleban. sci. Jacobi in Ras. Capella[21]). Pleban. in Capella solv. pro primo et secundo term. den. veter. marc. 3. Molich[22]). Pleban. in Mochlich.

---

[a]) Rechtor. — [b]) Nicht durchgestrichen. — [c]) Auf dieser Folioseite keine Summierung. — [d]) Durchgestrichen. — [e]) Im Original unterstrichen.

[1]) Villach. — [2]) Fürnitz. — [3]) Arnoldstein. — [4]) Gorjach (Pogoriach) G. B. Villach. — [5]) St. Stephan bei Förolach (Gailthal). — [6]) Egg. — [7]) St. Hermagor. — [8]) Micheldorf bei Hermagor. — [9]) Kirchbach. — [10]) St. Daniel im Obergailtale. — [11]) Tristach bei Lienz i. Tirol. — [12]) Lind ob. Sachenbg. — [13]) Baldramsdorf. — [14]) Kauering. — [15]) Paternion. — [16]) Feistritz a. d. Drau. — [17]) St. Martin ob. Villach. — [18]) St. Maria Geil bei Villach. — [19]) Rosegg. — [20]) Im Rosentale. — [21]) Kappel a. Drau. — [22]) Möchling.

Digitized by Google

[40 sol. Frisac. veter.].

In huius faciei est sold. Venet. gross. reduct. ad. Ven. 15.

Fol. 17 a. Col. 1.] Stayn[1]). Pleban. in Stayn. Prepositura Iunens[2]). Dominus prepos. Iunens pro se, eccles. suis omnibus et curia sua eleg. solv. pro rata et solv. pro prima term. sold. gross. 25. Item pro secundo term. sold. gross. 25. Chobazniz[3]). Pleban. in Chobazniz. Superior Chobazniz. Pleban. ibidem.

Col. 2. Scs. Michael in Juna[4]). Pleban. ibidem. Pleyburch[5]). Pleban. ibidem. Rinkenperg[6]). Pleban. ibidem. Grez[7]). Pleban. ibidem videlicet domin. Filipponus de Laturre eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. sold gross. 13, gross. 1 1/2. et pro secundo termino sold. gross. 11, gross 8, den. 40.

[3 sol. et 4 den. Frisac. novor. Item 3 libr. 14 sol. et 9 den. gross.]

In huius facici reduct. ut supra est libr. 3, sold. 16, den. 3 Ven. gross.]

Fol. 18. Col. 1. Scs. Martinus in Grez. Pleban. sci. Martini in Grez. Capella sci. Egidii de Grez. Seldenhoven[8]). Pleban. in Seldenhoven. Weytenstayn[9]). Rector in Weytenstayn.

Col. 2. Lawant[10]). Plebanus de Lawant solv. pro primo et secundo term. sold. gross. 6 et gross. 2, pro primo et secundo termino.

[6 sol. et 2 den. gross.][a]).

Fol. 19 Col. 1. Saunia.

Coz. Pleban. de Coz[11]) solv. pro primo term. gross. 28. Item pro secundo term. den. 44. Capellan. de Litore[12]). Pleban. de Slicung[13]). Capellan. de Pulzon[14]). Pleban. de Comuz[15])[b]). Pleban de nova ecclesia[16]). Pleban de Saxinvels[17]). Pleban. de Tiuer[18]). Solv. Pleban. de Tiuer elig. solv. pro rata pro primo term. gross. 56. Item pro secundo term. gross. 56.

[5 sol. et 4 den. Frisac. nov. 11 sol. et 8 den. gross.]

In huius facici est sold. 14 Ven. gross.

Fol. 19 a Col. 1. Pleban. de Fraslaus[19]). Capellan. de Vernich[20]). Pleban. de Rexhinburch[21]). Pleban. de Sarfimberch[22]). Domin. Dombonus capellan. domini patriarce procur. ut dicebat domin. Warneri (sic.) pleban. de Sarfimberch excus. eum domin. collectoribus procurat. nomine ipsius per iuramentum quod ab uno anno citra nichil perceperat de ipsa plebe dicens quod illi de Sarfemberch occuparunt fructus et proventus pleb. predicte.

Col. 2. Pleban. de Stayn[23]). Capellan in Monteparis[24]). Capellan. sci. Laurencii in Juna[25]). Capellan. Thotundorf[26]).

---

[a]) Nur diese Summe. Fol. 18 a leer. — [b]) Undeutlich viell. Gonuic zu lesen.

[1]) Stein im Jauntale. — [2]) Propstei in Stein (Eberstein). — [3]) Globasnitz. — [4]) St. Michael im Zauntale. — [5]) Bleiburg. — [6]) Rinkenberg. — [7]) Windischgraz. — [8]) Saldenhofen. — [9]) Weitenstein. — [10]) Lavant im Pustertal. (Hier wohl nur ein Nachtrag.) — [11]) Kötsch. — [12]) Vorstadtpfarre St. Magdalena von Marburg. (Orožen I. S. 31 dann II. S. 317.) — [13]) Schleiniz. — [14]) Pulskau. — [15]) Gonobiz. — [16]) Neukirchen. — [17]) Sachsenfeld. — [18]) Tüffer. — [19]) Frasslau. — [20]) Vrhnika (Ober-Laibach)? — [21]) Reichenburg. — [22]) Scharfenberg. — [23]) — [24]) Montpreis. — [25]) St. Lorenzen südl. Pettau. — [26]) Guttendorf?

Digitized by Google

Fol. 20 Col. 1[a]). Capellan. in Elistayn[1])[b]). Pleban. de Mouchilich[2]). Preb. de Salech[3]). Capellan. in Trevin[4]).

Col. 2. Pleban. in Poni . . .[b]) chil[5]). Monasterium dominarum in Studeniz[6]). Pleban. de Chunsperch[7]). Monasterium sci. Mauricii[8]). Soluti fuerunt pro monasterio sci. Mauricii sol 26[b]), Gracens den ....[b]) Gracens 2[b]). pro duobus term. Monasterium vallis sci. Johannis in Segiz[9]). Soluti fuerunt pro dicto monasterio pro primo et secundo term. Gracens. den. sol. 54.

[4 libr. gracens. den. et 2 gracens.]

In huius faciei est sold. 20 Ven. gross. reduct. ad Ven. et 13 Bagatt.

Fol. 21. Col. 1[d]). Plebes Carniole.

Pleb. Aspe. Prepositura Insule[10]). Pleb. Vocheyn[11]). Pleb. in Radmannsdorf[12]). Solv. mag. Laurencius pleban. ibidem decimam pro ipsa plebe supra cum prebenda civitatis. Pleb. in Mosnach[13]). (Col. 2.) Pleb. in Kewer[14]). Pleb. in Zewer[15]). Pleb. in Lock[16]).

Col. 2. Solv. pro primo et secundo term. sold. gross. 15 et gross. 8 post term. Pleb. sci. Martini[17]). Pleb. in Nakel[18]). Pleban ibidem ....[b]) eleg. commun. extimat. et solv. pro primo et secundo term. marc. 1 den. veter. Aquileg.

[13 sol. et 4 den. Frisac. veter. Item. 15 sol. et 8 den. gross.]

In huius faciei est solid. 20 et den. 8 Venet. gross.

Fol. 21 a Col. 1. Vicaria in Polano[19]). Pleb. in Craynburch[20]). Pleban. de Craynburch eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. marc. 1, ferton. 3 et den. 24. Item pro secundo term. solid. gross. 10 et gross. 9. Pleb. in sco. Georio[21]). Monachus in Newenburch[22]). Monasterium in Michelstet[23]). Soluti fuerunt pro monast. vallis sce. Marie in Michelstet pro primo term. libr. Ver. 8 in parv.

Col. 2. Pleban. in Zirklach[24]). Pleban. ibidem eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. et secundo sol. gross. 4 et gross. 4. Item solv. gross. 32. Hospit. sci. Petri[25]). Pleb. in Meyngospurch[26]). Pleban. ibidem solv. pro primo et secundo term. den. veter. Auquil. marc. $2^1/_2$. Pleban. in Voditz[27]). Pleban. ibidem solv. pro primo et secundo term. marc. 1. den. veter. Aquileg. St. Martinus[28]) sub monte sce. Marie.

[25 sol. et 4 den. Frisac. nov. Item 46 sol. et 8 den. Frisac. veter. Item 17 sol. et 9 den. gross. Item 8 libr. parv.]

In huius faciei est sol. 51, den. 4. Venet. gross.

Fol. 22. Col. 1. Pleban. in Stayn[29]). Pleban. de Stayn elig. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 70. Item pro secundo term. marc. $^1/_2$ et den. 25. et gross 24. Capella siue altare de Stayn). Soluti

---

[a]) Fol. 19 a hat keinerlei Sumierungen. — [b]) Rasur. — [c]) Auf Rasur steht „sol. 26". — [d]) Fol. 20 a ist leer.

[1]) Peilenstein? — [2]) Unbekannt. Möchling i. Kärnten? — [3]) Schalleg. — [4]) Trofin. — [5]) Ponikl. — [6]) Studeniz. — [7]) St. Peter bei Königsbg. — [8]) Karthäuserkl. Gairach. — [9]) Karthäuserkl. Seytz. — [10]) (otok) Veldes. — [11]) Wochein. — [12]) Radmanndf. — [13]) Mösnach. — [14]) Keier. — [15]) Zayer. — [16]) Lak. — [17]) Bei Krainburg. — [18]) Naklas. — [19]) Pölland. — [20]) Krainburg. — [21]) St. Georg. nördl. Krainburg. — [22]) Neuenburg. — [23]) Michelstätten. — [24]) Cerklje. — [25]) St. Peter bei Weinhof? — [26]) Mannsburg. — [27]) Vodice. — [28]) St. Martin unter Grosskahlenbg. — [29]) Stein.

Digitized by Google

fuerunt pro altare de Stayn pro primo term. den. Aquileg. veter. 60. Item pro secundo term. den. Aquileg. nov. 51 et Veron. 6. Monachus de Poksruk[1]). Capella in Minchendorf[2]). Pleb. in Aych[3]). Pleban. de Aych eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 35. Item pro secundo term. gross. 35.

Col. 2. Pleb. in Jouchan[4]). Vicaria in Watz[5]). Vicaria in Zremsenik[6]). Vicaria in Zagorie[7]).

[13 sol. Frisac. nov. Item 5 sol. Frisac. veter. Item. 13 sold. et 8 den. gross. Item 6 parv.

In huius faciei red. ad Ven. est. sold. 21, den. 2 Ven. gross. et 30. Bagatt.

Fol. 22. Col. 1. Pleb. in Morautz[8]). Pleban. ibidem. Solv. pro primo term. den. 40 veter. Item pro secundo term. 16. post. term. Pleb. Laybaci[9]) 2 Pleban. ibidem eleg. sibi communem extimat. et solv. pro primo et secundo term. marc. 1 et ferton. 3 den. veter. Item libr. $3^1/_2$ Veron. in parv. Item gross. 16. Item denar. 72 nov. Cruciferi ibidem[10]). Scs. Vitus supra Laybacum[11]). Pleban. sci. Viti supra Laybacum eleg. commun. extimat. et solv. pro primo term. den Aquileg. veter. 32. Item pro secundo term. gross. 12. Pleban. sci Viti ultra Laybacum[12]). Solv. pro primo term. marc. 1. Item pro secundo term. sold. gross. 5 et gross. 10.

Col. 2. Vicaria in Logatz[13]). Monasterium in Freunitz[14]). Soluti fuerunt pro dicto monasterio gross. 27, den. Aquileg. veter. ferton. 3 et den. 15. Item. Veron. parv. sold. 33. pro duobus term. Vicaria in Ige[15]). Pilchgretz[16]). Pleb. in Harlant[17]). Solv. Pleban. ibidem pro primo et secundo term. denar. veter. Aquileg. marc. 1 et den. 26 et Veron. 8.

[30 (2)[a]) sol. et (8)[a]) 6 den. Frisac. nov. Item 44 sol. et (8)[a]) 10 den. Frisac. veter. Item 11 sol. et 9 den. gross. Item 5 libr. 3 sol. et 8 den. parv.]

In huius faciei red. ad Ven. est sold. 45 et den. 2 Ven. gross. Item Bag . . . 6.

Fol. 23. Col. 1. Gonuic[18]). Pleban. plebis de Gonuic eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. gross. 41. Item pro secundo term. gross. 8, den. 69 nov. et veter. 2. Bocheyn[19]). Prepositura de Veldis[20]). Capella de Veldis. Buchin[21]). (Col. 2.) Monasterium de Sytich[21]). Soluti fuerunt pro monasterio predicto pro primo et secundo term. den. veter. Aquileg. marc. 9.

[5 sol. et 9 den. Frisac. nov. Item. 6 libr. et 2 den. Frisac. veter. Item 49 gross.]

In huius faciei red. ad Ven. est sold. 51 et den. 7. Item sol. 2 et Bagatt 6.

Fol. 23a Col. 1.) Pleb. Marchiae.

---

[a]) Durchgestrichen.

[1]) Bocksruck zw. Stein u. Möttnig (Dimitz, Gesch. v. Krain I. S. 165.) — [2]) Münkendorf. — [3]) Aich. — [4]) Jauchen. — [5]) Watsch. — [6]) Kreisnitz. — [7]) Sagor. — [8]) Mörautsch. — [9]) Laybach. — [10]) Deutschordenskirche. — [11]) St. Veit ob. Laibach. — [12]) St. Veit bei Littich? — [13]) Loitsch. — [14]) Freudenitz. — [15]) Igg. — [16]) Billichgraz. — [17]) Harland. — [18]) Mir unbekannt. Gonobitz i. Steiermark? — [19]) Wochein (od. Vigaun?). — [20]) Veldes. — [21]) Sittich.

Digitized by Google

Scs. Vitus[1]). Scs. Rubertus[2]). Saunstayn[3]). Nassenvoz[4]). Gurchveld[5]).

Col. 2. Forum de Landestrost[6]). Sca. crux prope Landestrost. Sicherberch[7]). Sca. Maria in Nawa[8]). Zernomel[9])[a]).

Fol. 24. Col. 1. Polana[10]). Scs. Bartholomäus[11]). Weysenchirchen sive alba ecclesia[12]), Pleban. ibidem eleg. solv. pro rata et (solv.)[b]) pro primo term. den. 72. Item den. 9 in parv. Item solv. pro secundo term. den. 2 de vigintiduobus et den. Aquileg. 14. Scs. Michael[13]). Honechstayn[14]).

Col. 2. Douernich[15]). Treuen[16]).

In Carsio.

Wipach[17]). Pleban. de Wipach eleg. solv. pro rata et solv. pro primo et secundo term. gross. 35. Los[18]). Zirkniz[19]). Pleban. ibidem eleg. solv. pro rata et solv. pro primo term. et secundo gross. 30.

[7 sol. et 2 den. Frisac. nov. (Item 5 sol. et 5 den. gross.)[c]) Item 2 den. de vigintiduobus. (Item 9 sol. et 4 den. parv.)[c])]

In huius faciei est sold. 9 Ven. gross. et Bagatt. 12.

Fol. 24a. Summa summarum totius suprascripte pecunie decimalis tam primi quam secundi term. primi anni per dominos Paganum decanum et mag. Jacobum de Utina canonic. Aquileg. collectores ipsius decime in civitate et diocesi Aquileg. habite et recepte a clero et personis ecclesiasticis dicte civitatis et diocesis est libr. 158 sold. 16 et den. 5 Frisac. nov. Item libr. 18, sold. 3 et den. 2 Frisac. veter. Item libr. 89 et sold. 17 1/2 Ven. gross. Item Gracens. den. libr. 4 et den. 2. Item den. de vigintiduobus 2 den. Item den. parv. libr. 18 sold. 6 et den. 8[d]).

Summa summarum omnium receptorum contentorum in hoc precedenti scripto et libr. 67, sold. 16, den. 4 Ven. gross. et den. Bag. 6.

Omnium expensarum factarum circa ista pro term. contentis in presenti libro est libr. 3 sold. 7 den. 5 Ven. gross. quibus subtractis den. receptor. restant libr. 64 sold. 8, den. 1 Venet. gross. et den. Bag. 6[e]).

Fol. 25. Summa summarum omnium .....

Fol. 26. Col. 1. Expense facte per dominos Paganum decanum et Jacobum de Utina, canonic. Aquileg. collectores decime papalis in civitate et diocesi Aquileg. deputati a reverendo in Christo patre et domino B. Castellano episcopo ipsius decime execut. et gener. collectori in Aquileg. et Gradens. patriarchatibus et alibi.

In primis dederunt presbytero Petro scti. Johannis Chrisostomi de Venetiis nuncio ipsius domini episcopi, quando venit Aquileg. cum litteris dicti domini episc. sold. gross. 5. Item pro quaternis et cartis bambucineis gross. 16. Item pro quondam capsella empta pro conservandis de-

---

[a]) Keinerlei Summierung auf dieser Seite. — [b]) Zu ergänzen. — [c]) Durchgestrichen. — [d]) Von der Hand des Schreibers des Zehentverzeichnisses. — [e]) Vom Schreiber der früheren nicht durchgestrichenen Summen.

[1]) St. Veit bei Littich. — [2]) St. Ruprecht. — [3]) Saunstein. — [4]) Nassenfuss. — [5]) Gurkfeld. — [6]) Landstrass. — [7]) Sichelberg. — [8]) St. Maria in Möttling. — [9]) Tschernelubl. — [10]) Poljana. — [11]) St. Bartelmae im Felde. — [12]) Weisskirchen. — [13]) St. Michael bei Rudolfswert. — [14]) Königstein bei Rudolfswert. — [15]) Döbernig. — [16]) Treffen. — [17]) Wippach. — [18]) Altenmarkt bei Las. — [19]) Zirknitz.

Digitized by Google

nariis decime sold. gross.[a]) 3. Item pro cooperturis quaternorum decime et pro dacio dato Venec. gross. 3. Item Ambrucino misso Venec. pro dictis rebus emendis gross. 12. Item pro cera confecta et alia cera pro sigillandis litteris den. Aquileg: 8. Item illi, qui fecit quaternos 6. Item nuncio qui cum litteris predictorum collectorum missus fuit per plebes Forojulii den. 64.

Col. 2. Item presbytero Hermanno misso cum litteris predictorum collectorum in Carneam et Quadrubium et ad sctum Paulum de Tervisana[b]) marc. $^1/_2$ et den. 8. Item presbytero Paulo misso cum eisdem litteris ultra Isoncium et . . . . .[c]) ad plebes ibidem den. 56. Item nuncio misso in Carniolam et Marchiam marc. $1^1/_2$[b]). Item nuncio misso in Carinthiam et Sawniam marc. 1. et den. 24. Item pro duobus saccadellis ad recondendam pecuniam decime. Veron. 20. Item pro duobus magnis saccadellis den. 4. Item cuidam nuncio misso Gradum ad dnm. episcopum den. 6. Item pro barcha in qua . . . . .[c]) dictus . . . . .[c]) Gradum ad dictum domn. episcopum cum pecunia decime. den: 10. Item domno, presbytero Petro predicto pro instrumento cautionis gross. 12. Item notario decime sold. gross: 14. Item exceperunt predicti domni collectores de decima soluta per capitulum Aquileg. pro massa[b]) sive campa dicti capituli marc. frisac. 3. pro parte eos contingente de ipsa canipa capituli. Item sold. gross. 3. Notario[b]) misso Venecias[b]) cum denar. residuorum decime pro apertando instrumento cautionis. . . .

---

[a]) Am Rande nachgetragen ‚Non admissa' von anderer Hand, wahrscheinl. d. revidierenden Camerarius. — [b]) Undeutlich. — [c]) Unleserlich.

Digitized by Google

Aus der Zeit der Begründung der Universität Wien.

Teil II[1]).

Von

Gustav Sommerfeldt.

In der Münchener Handschrift 18544 b, deren Beschreibung in diesen Mitteilungen 29, Seite 302, gegeben ist, findet sich ausser den beiden Briefen Langensteins, die die Wiedererweckung der Universität Wien zum Gegenstand haben, auch ein anonymer Reformbrief vor (Blatt 97 b—99 a), der ein höheres Interesse der historischen Betrachtung zu bieten vermag, als die Mehrzahl der ähnlichen Schriftstücke dieser bewegten Epoche.

Was darin gesagt wird, ist dem Inhalte nach wesentlich übereinstimmend mit dem, was Langenstein in der Friedensepistel des Jahres 1382 und später in zahlreichen Abhandlungen und Korrespondenzen ausgeführt hat, die die Schismasache betreffen. Nur hat der Briefschreiber diesmal es unterlassen, sich an eine der fürstlichen Persönlichkeiten zu wenden. Er richtet seine Ratschläge vielmehr an etliche der Hofbeamten und engeren Ratgeber des Herzogs Albrecht III., die für die Rechtsbeziehungen und Besitzverhältnisse der Universität Wien den massgebenden Einfluss beim Herzoge geltend zu machen in der Lage sein konnten. Dass der Verfasser kein anderer als Langenstein ist, ergibt ein Spezialvergleich mit den sonstigen Schriften dieses Autors, insbesondere mit Langensteins Brief an den Bischof von Brixen, Friedrich von Erdingen (um 1384), und an den Pfalzgrafen

[1]) Vgl. Mitteil. des Instituts 29, 291—322.

Digitized by Google

Ruprecht III. (1394). Die Kriterien sind so zwingend, dass ein Zweifel an der Urheberschaft Langensteins für diesen bisher übersehenen Brief nicht obwalten kann:

An Friedrich von Erdingen (Mitt. d. Inst. Erg.-Bd. 7, S. 461): conspiciat de malo in peius maternum putescere vulnus. — Clm.: ne volnus superficialiter sanatum de post in peius putrescat[1]).

An Friedrich v. E. (a. a. O. S. 463): dicendo negocium illud ad clericos spectare, non ad eos. — Clm.: quia negocium spirituale est principaliter ad clericos pertinens. — An Pfalzgraf Ruprecht (Z. f. G. d. Oberrheins 22, 1907. S. 309): quia negocium ad se non pertineat, sed ad ecclesiasticos prelatos.

An Friedrich von Erdingen (S. 464): pro reduccione universitatis fidelium ad verum apostolicum, Christi vicarium. — Clm.: de reduccione universalis ecclesie ad obediendum uni Christi viccario. — An Ruprecht (Z G Oberrhein 22, S. 310): ut reducatur ad unum caput, verum Christi vicarium, fidelium omnium unicum pastorem (MJÖG. S. 465—466 wörtlich übereinstimmend. Es hat Langenstein für den Brief an Ruprecht hier eine grössere Stelle aus dem an Friedrich v. E. entlehnt).

An Friedrich v. E. (MJÖG. S. 466): per viam concilii generalis aut aliam negocio et tempori congruam suum obtinebunt intentum. — Clm.: tunc preter consilium [=concilium generale] eciam alie vie spiritu dei illuminante congruenciores presenti negocio, tempori et statui ecclesie inveniri.

An Friedrich v. E. (MJÖG. S. 467): viam pacis et unitatis sancte matris ecclesie inchoare studeant. — Clm.: paci ecclesie studere velitis.

An Ruprecht (ZG. Oberrh. S. 307): missi ab utraque parte mutuo conferrent et motiva sua examinarent atque discuterent. — Clm.: uterque ducum . . . . mitteret . . . . se mutuo plene audirent et intelligerent.

An Ruprecht (ZG. Oberrh. S. 309): conetur saltem inchoare viam pacis. — Clm.: vacantes pro inveniendis viis et mediis inchoacioni pacis a principalioribus.

An Ruprecht (ZG. Oberrh. S. 310): tribulacionibus matris ecclesie compassi non semel. — Clm.: corde conpassus matri ecclesie.

An Ruprecht (ZG. Oberrh. S. 311): hac via illuminante domino. — Clm.: et viis, quas illuminante domino . . . . poterunt invenire.

Da der Reformbrief im Münchener Kodex zwischen die beiden an Albrecht III. gerichteten, die Universität betreffenden Briefe eingeschaltet ist, und Langenstein hier in sehr konkreter Weise den Versuch macht, vermittelst dreier der den Herzog am unmittelbarsten beeinflussenden Persönlichkeiten diesen zu einer entschiedeneren Aktion im Interesse der ersehnten Kircheneinigung und zur Beseitigung des scheinbar unausrottbaren Schismas anzuspornen, liegt von vornherein

[1]) putescere und putrescere werden im mittelalterlichen Latein gleichbedeutend nebeneinander gebraucht.

Digitized by Google

die Annahme sehr nahe, dass Langenstein zur Zeit, als er den Brief schrieb, sich in einer ansehnlicheren Stellung als der eines einfachen Universitätsprofessors zu Wien befunden hat. Wir erkennen nun sehr bald an verschiedenen Merkmalen, dass der Brief in den Zeitraum gehört, als Langenstein das Dekanat der Wiener theologischen Fakultät ausübte; er hat es, soviel bekannt, nur einmal gehabt[1]), nämlich Oktober 1388 bis Mitte April 1389. Den genaueren Zeitpunkt der Adressierung deuten die ziemlich am Anfang befindlichen Worte: „hoc quadragesimali tempore" an, womit auf Ende März bis Anfang April des Jahres 1389 verwiesen wird. Urban VI. dann, der im Oktober 1389 starb, wird in dem Brief noch als lebend erwähnt, dagegen ist Leopold III., der 1386 in der Schlacht bei Sempach fiel, schon tot. Es wird in dem Brief mit keinem Wort seiner gedacht, während Langenstein in seinem Schreiben an den Bischof Friedrich von Erdingen grosse Hoffnungen auf Leopold trotz dessen ausgesprochen Klementistischer Richtung setzte[2]) und ihn in der gleichen Weise wie Albrecht III., indem er beiden Herzögen aufs eindringlichste die letzten Konsequenzen der aus dem Schisma hervorgehenden Übelstände vor Augen führte, für die Frage der Kircheneinigung zu interessieren, ja zu einem gemeinsamen Zusammenwirken trotz ihres politisch so ganz verschiedenen Standpunktes zu bestimmen suchte.

Die durch unseren Brief für die Zeit, als er niedergeschrieben wurde, bezeugte Anwesenheit eines Bischofs in Wien verweist gleichfalls auf 1389, da eben damals während zweier Jahre der gegen Ruprecht von Jülich-Berg aufgestellte Gegenkandidat als Bischof von Passau, Georg von Hohenlohe, einen Warteaufenthalt nehmen musste,

---

[1]) J. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. Bd. I. S. 124 u. 379.

[2]) Die Grundlagen der „abenteuernden" Kirchenpolitik Leopolds wiesen des Genaueren nach H. Haupt in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 5, 1890, S. 36; A. Schatz in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 3, 1892. S. 27 ff. Ein vollständiges Schutz- und Trutzbündnis zwischen Leopold III. und Klemens VII. bestand seit 14. Juni 1380: Schatz a. a. O. S. 33. Einen Vorschlag zur Lösung der Papstfrage hatte Leopold auch kurz vor 1379 schon gemacht: N. Valois, La France et le grand schisme d'occident. Bd. I. Paris 1896. S. 286; F. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma. Paderborn 1904. S. 33. Den Grund für das Klemens freundliche Verhalten Leopolds sieht H. V. Sauerland (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 9, 1888, S. 450) in Leopolds am 4. Juli 1378 erfolgter Vermählung mit Margareta, Tochter des Herzogs Philipp von Burgund. Über Leopolds Beziehungen zu König Wenzel: K. Guggenberger, Die Legation des Kardinals Pileus in Deutschland, 1378—1382. München 1907. S. 31, Anm. 1.

Digitized by Google

bis er endlich, indem Ruprecht das Bistum Paderborn antrat, in Passau seinen Einzug halten konnte[1]). Langenstein hatte umsomehr Grund, des Suffragans einige Erwähnung zu tun, da Hohenlohe Neigung zeigte, an den Massnahmen zur Beseitigung der Kirchenverderbnis mitzuwirken[2]), und Langenstein ihm auch damals gerade die vor einiger Zeit verfasste Abhandlung über die bei Erlangung vermehrter geistlicher Würden zu beobachtende Demut in einem Exemplar zugeeignet hatte, eine Abhandlung, die in den meisten Handschriften die Widmung an Langensteins Spezialfreund, den Mainzer Dekan Eberhard von Ippelbrunn trägt.

Wie Langenstein aus seiner amtlichen Tätigkeit als Universitätsdekan zu Wien Anlass nahm und Anregung empfing, zugleich schriftstellerische Saatkörner, wo er sich Erfolg versprach, auszustreuen, so ist es ihm auch mit einer anderen Tagesfrage ergangen, die, gerade als er das Dekanat in Wien ausübte, für Deutschland brennend zu werden begann, diejenige der Stellungnahme zum Pariser Streit über die Immaculata conceptio.

Magister Georgius de Rain hatte diese viel Ärgernis und Gewissensskrupel erregende Sache in einem Schreiben zur Sprache gebracht, das er am 17. Februar 1389 von Paris aus an die Wiener Universität richtete[3]). Langenstein konnte nicht umhin, von Fakultäts wegen die Sache zu behandeln und hat später in der grossen Marienrede, die er am 8. Dezember 1389 zu Wien hielt, ferner in zwei ungefähr gleichzeitig erschienenen Traktaten, die das Thema „De macula sancti Bernhardi" behandelten, eine höchst eingehende Würdigung des Dogmenstreits und aller daran sich knüpfenden Konsequenzen durchgeführt[4]).

---

[1]) Historisches Jahrbuch (München) 25, 1905, S. 319.

[2]) Auf ein besonders wichtiges Schreiben Herzog Albrechts vom 31. Oktober 1389 an den Papst über die Anwesenheit Hohenlohes in Wien nimmt Th. Lindner, Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel. Bd. II. Braunschweig 1876. S. 151, Anm. 2, Bezug. Andere Urkunden zeigen uns Hohenlohe zum 3., 11. und 21. Oktober 1389 in Wien anwesend: E. M. v. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. II. Wien 1839, Regesten S. 778—779, Nr. 2184—2189. Die nominell durch den Papst am 15. März 1389 angeordnete Versetzung Ruprechts nach Paderborn musste am 9. November 1389 wiederholt werden. Doch auch damals fügte Ruprecht wegen der geringen Dotierung Paderborns sich nicht ohne weiteres: M. Jansen, Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Freiburg 1904. S. 99.

[3]) H. Denifle, Chartularium universitatis Parisiensis. Bd. III. Paris 1894. S. 514 (nach Wien, Hofbibl. Kod. Lat. 4384, Blatt 269).

[4]) O. Hartwig, Langenstein. Marburg 1858. I. S. 76—80, II. S. 36; Aschbach a. a. O. I. S. 386.

Digitized by Google

Was die Adressaten des der Münchener Handschrift entstammenden Langenstein'schen Reformbriefes vom Jahre 1389 im einzelnen anlangt, so tritt uns zunächst Johann von Liechtenstein entgegen, der aus der Zeitgeschichte rühmlichst bekannte Vasall und herzogliche Hofmeister[1]). Einer seiner Brüder, der Geheime Rat Herzog Albrechts und Hauptmann zu Gretz, Hertnid (Hartneid) von Liechtenstein war samt dem Ritter Konrad Swemwarter schon am 14. Februar 1387 von Albrecht III. mit einer Mission an Urban VI. betraut worden[2]), und hatte damals in Lucca die von Langenstein im voraus zu Wien entworfene Ansprache zum Vortrag bringen lassen, die Sauerland[3]) durch den Druck bekannt gemacht hat. Albrecht nennt Hertnid in dem Beglaubigungsschreiben „consiliarium meum intimum, et meorum conscium secretorum." Der offenkundige Zweck der Gesandtschaft war, die Rückführung der Länder des verstorbenen Leopold III. zur Obedienz Urbans vorbereiten zu helfen[4]). Die Beziehungen zu Johann von Liechtenstein selbst hat Langenstein geraume Jahre darnach wieder aufgenommen in einer Veröffentlichung streng wissenschaftlicher Richtung. Es ist die subjektiv gefärbte und mit zahlreichen persönlichen Ausfällen gegen einen von ihm bekämpften kurialistischen Pamphletschreiber versehene „Invectiva contra cleri emulos" vom Jahre 1394 (im Wortlaut bekannt gemacht: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 45, 1906. S. 151—161). Man kann unschwer folgern, dass die Niederschrift in die Zeit von Langensteins Rektorat anzusetzen ist, das er im Halbjahre Oktober 1393 bis April 1394 bekleidete[5]).

Beziehungen wohl nicht allzu bedeutender Art zwischen König Wenzel und der Wiener Universität vermittelte des Königs Oheim, gleichzeitig Stellvertreter für die deutschen Angelegenheiten, Herzog Przemislaw von Teschen[6]), der, wie wir aus dem Brief erfahren, nicht

---

[1]) Über die um 1389 besonders vertrauten Beziehungen zwischen Albrecht III. und diesem seinem Hofmeister siehe J. Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein. Bd. I. Wien 1868. S. 354—362.

[2]) Mitteilungen des Instituts 14, S. 126. Hertnid war mit Afra von Wallsee vermählt. Seine Lebenszeit setzt Falke a. a. O. I. S. 355 ff. zu 1358—1396 an.

[3]) Mitteilungen des Instituts 9, S. 448—458.

[4]) Als Mitbesiegler einer von seinem Bruder Johann von Liechtenstein ausgestellten Urkunde wird Hertnid u. a. erwähnt zum 29. November 1391: Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Abteilung I, Bd. I. Wien 1895. S. 11.

[5]) Aschbach a. a. O. I. S. 142, 379, 580.

[6]) Über verschiedene ihm von Wenzel seit 1378 erteilte Aufträge siehe Deutsche Reichstagsakten Bd. I. München 1867. S. 224, 265, 281, 284 ff. Im

Digitized by Google

lange ehe Langenstein diesen schrieb, persönlich in Wien gewesen war und hier mit den Professoren der theologischen Fakultät, jedenfalls auch mit Langenstein selbst, über die kirchlichen Tagesfragen bedeutsame Besprechungen gehabt hatte. Die bisher unbekannt gebliebene Tatsache des durch Przemislaw erfolgten Vermittelungsversuchs ist um so bemerkenswerter, da gerade um diese Zeit das persönliche Verhalten Albrechts III. zu Wenzel ein fast feindseliges geworden war, und die Annäherung an Markgraf Jobst, den Gegner Wenzels, begonnen hatte, die am 18. Juni 1389 zu dem definitiven Bündnis zwischen Albrecht III. und Jobst führte[1]) und damit dem Gedanken einer Absetzung Wenzels, indem Jobst die Nachfolge im Reich zufallen sollte, den wirklich festen Ausdruck verlieh.

In fast drastisch zu nennender Weise sehen wir sodann Langenstein auf den Herzog Philipp von Burgund, Oheim des seit 1380 an der Regierung befindlichen, während mehrerer Jahre jedoch unter Vormundschaft stehenden Königs Karl VI. von Frankreich, die Ratgeber des Habsburgers Albrecht III. hinweisen, und mit gutem Grund, denn Philipp hatte bei mehreren Anlässen seit Juli 1380 offen den baldigen Zusammentritt eines engeren sogenannten Provinzialkonzils behufs Erörterung der Papstangelegenheit befürwortet[2]). Langensteins Vorschlag, dass Albrecht bewogen werden möchte, behufs Herbeiführung des Kirchenfriedens sich mit dem Burgunder in spezielleres Einvernehmen zu setzen, war auch wegen der verwandtschaftlichen Beziehung[3]), in

---

Schreiben Wenzels aus Prag vom 15. Januar 1385: Dem hochgeborn Przimislawen, herczogen von Teschin, unserm lieben oheim und fursten, als unserm verbeser in Dutschen landen; (Deutsche Reichstagsakten I. S. 474). Über den Wiener Aufenthalt des Herzogs ist aus den in den Reichstagsakten veröffentlichten Urkunden nichts zu ersehen. Indessen weilte er vom 10. Januar bis Ende Februar 1389 mit andern Räten Wenzels auf dem Mergentheimer Friedenstag und besuchte am 28. März 1389 einen ebensolchen Tag zu Bamberg: Reichstagsakten II. S. 69, 118—120. Przemislaws Tod erfolgte nach K. Hopf, Historisch-genealogischer Atlas. Gotha 1858. S. 240, im Jahre 1410. Im allgemeinen siehe L. Quidde, Der Schwäbisch-Rheinische Städtebund bis zum Abschluss der Heidelberger Stallung. Stuttgart 1884. S. 55, 64, 72, 76, 78, 110, 196; J. Lechner, Zur Geschichte König Wenzels bis 1387 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband VI).

[1]) F. Kurz, Herzog Albrecht III. Bd. II. S. 135, 264 und Deutsche Reichstagsakten. Bd. II. S. 287, 367.

[2]) Bliemetzrieder a. a. O. S. 32, Anm. 1, 107, 152; Th. Müller, Frankreichs Unionsversuch unter der Regentschaft des Herzogs von Burgund, 1393—1398. Progr. Gütersloh. 1881. S. 3—4.

[3]) Vgl. über diese de Barante, Histoire des ducs de Bourgogne de la maison de Valois, 1364—1477. Bd. I. Bruxelles 1839. S. 211.

Digitized by Google

der sein Bruder Leopold mit Herzog Philipp gestanden hatte, ein vollauf berechtigter. Nach der recht bestimmten Weise, in der Langenstein über den Burgunder sich äussert, wäre, obgleich ein unmittelbar positives Quellenzeugnis mangelt, wohl gar die Vermutung zu wagen, dass kurz vor 1389 eine Gesandtschaft Philipps in Wien erschienen war und hier betreffs der kirchlichen Angelegenheit Hoffnungen erweckt und Anerbietungen gemacht hatte. Stand Albrecht III. seit dem Jahre 1385 ohnehin doch mit dem Burgunder in fast unausgesetzter Verhandlung wegen der in Aussicht genommenen Ehe seines Neffen Leopold IV. (geboren 1371) mit Philipps jüngster Tochter Katharina von Burgund[1]), eine Heirat, die im Jahre 1393 dann auch wirklich zu Stande gekommen ist. Die gelegentliche Erwähnung des zu Herzog Philipp enge Beziehungen unterhaltenden Grafen von Vertus (comes virtutum) soll nach der Absicht Langensteins dazu dienen, die Möglichkeit einer Beeinflussung Urbans VI. im Sinne der angestrebten Kirchenreform als wahrscheinlich hinzustellen. In der Tat wäre Gian Galeazzo Visconti, dem 1360 bei Verehelichung mit Isabella, Tochter König Johanns des Guten von Frankreich, die Grafschaft Vertus in der Champagne zugefallen war, für jenen Zweck die geeignete Persönlichkeit gewesen. Streitigkeiten, in denen er mit den Herzögen von Österreich wegen gewisser im Süden befindlicher Grenzgebiete gelegen hatte, waren durch beiderseitige Bevollmächtigte, zu denen namens Albrechts III. auch der Hofmeister Johann von Liechtenstein gehörte, d. d. Bozen 24. Oktober 1388 beigelegt worden[2]). Nach Frankreich hin waren Gian Galeazzos Beziehungen fortdauernd gute. Er hatte sogar, indem seine erste Gemahlin Isabella 1372 gestorben war, die einzige Tochter dieser Ehe Valentina Visconti 1387 mit Herzog Ludwig von Orléans, Bruder Karls VI. von Frankreich, verlobt. Sie ist am 25. Juni 1389 dann auch nach Frankreich übergesiedelt[3]). Gian Galeazzo selbst heiratete im Mai 1381 in zweiter Ehe die Tochter Katharina seines Oheims Bernabo Visconti und ist,

[1]) v. Lichnowsky a. a. O. IV. Regesten S. 753, 758, 759, 765, 766, 773, Nr. 1898, 1959, 1960, 2025, 2041, 2135. Als Vormund hatte Albrecht III. jenen seinen Neffen nach dem Tode von dessen Vater der Obedienz Urbans VI. zugeführt, Haupt a. a. O. S. 47.

[2]) G. Verci, Storia della marca Trivigiana e Veronese. Bd. XVI. Venedig 1790. Documenti S. 16—17.

[3]) G. Erler, Theoderici de Niem de schismate libri 3. Leipzig 1890, S. 106, Anm. 5; G. Romano, Valentina Visconti e il suo matrimonio con Luigi di Turaine (Archivio storico Lombardo 10, 1898, S. 22—27); Th. Müller a. a. O. S. 4; A. de Circourt in Revue des questions historiques 45, S. 80 ff.; de Barante a. a. O. I. S. 236 u. 245.

Digitized by Google

nachdem er schon im Januar 1380 das Reichsvikariat für die Lombardei von König Wenzel erhalten hatte, darauf bekanntlich am 11. Mai 1395 von Wenzel zum Herzoge von Mailand erhoben worden[1]).

Günstiges erwartete Langenstein ferner von dem den Valois nahe verwandten Kardinal Philipp von Alençon (de Lanconio)[2]), ehemaligem Patriarchen von Aquileja, sodann Kardinalbischof von Ostia, der seit Mitte 1387 auch persönlich zwei Jahre hindurch als päpstlicher Legat in Deutschland wirkte[3]). Er konnte in bequemer Weise den Mittelsmann abgeben von Frankreich und Burgund mit Papst Urban VI., wie auch ganz besonders zwischen Urban VI. und Gian Galeazzo Visconti, mit welchem letzteren die erheblichsten Differenzen bestanden. Hatte doch z. B. der Visconti im Jahre 1386 selbst den aus Genua von Urbans VI. Hof geflüchteten beiden Kardinälen Pileus de Prata und Galeotto de Petramala Schutz und Aufnahme gewährt. Vgl. das Rundschreiben dieser zwei Kardinäle d. d. Pavia, 8. August 1386, mitgeteilt von H. V. Sauerland im Historischen Jahrbuch 14, 1893, S. 828. Als Gesandter des Herzogs Ludwig von Orléans befand sich dessen Oberkämmerer Ritter Philipp von Florigny in der Lombardei und zahlte dem Gian Galeazzo Visconti am 9. Juni 1389 die Summe von 500 Golddukaten, die Orléans später aus eigener Chatoulle jenem Bevollmächtigten ersetzte[4]).

---

[1]) Erler a. a. O. S. 166; J. Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien. 10. Aufl. Bd. I. Leipzig 1908. S. 14.

[2]) Sohn des Grafen Karl II. von Alençon, Kardinal seit 1378, Kardinalbischof von Ostia seit 17. März 1388.

[3]) Lindner a. a. O. II. S. 304, Anm. 2; Bliemetzrieder a. a. O. S. 112. Der dem Kardinal für die Gesandtschaft nach Deutschland erteilte Geleitsbrief Herzog Albrechts d. d. Wien, 8. Juni 1387: v. Lichnowsky IV, Regesten S. 767 No. 2054. Ende des Jahres 1390 führte Philipp über kirchliche Angelegenheiten einen Briefwechsel mit dem General des Dominikanerordens Raymund von Kapua: V. M. Fontana, Constitutiones et ordinationes capituli generalis ordinis fratrum praedicatorum, 1220—1650. Rom 1655. Sp. 554 ff. In einem späteren Stadium der Schismaangelegenheit betätigte sich Alençon u. a. durch ein Schreiben, das er aus Rom am 8. Juli 1394 an die Pariser Universität richtete: H. Denifle, Chartularium univ. Parisiensis III. S. 630. Über die Gründe seiner anfänglich (1378) ablehnenden Haltung gegenüber dem Konzilsgedanken: Bliemetzrieder a. a. O. S. 15. Am vollständigsten stellte die Nachrichten über den Lebensgang Alençons zusammen M. Souchon, Die Papstwahlen zur Zeit des grossen Schismas, 1378—1417. Bd. II. Braunschweig 1899. S. 268—269. Vgl. auch I, S. 59 u. 188.

[4]) L. Douët d'Arcq, Choix de pièces inédites relatives au règne de Charles VI. Bd. I. Paris 1863. S. 109. Die Herzöge von Burgund und Orléans waren zeitweise bei Karl VI. in Ungnade geraten, weil sie von einem beabsich-

Digitized by Google

M. J. Forestax, den Langenstein in der Adresse des Briefs von 1389 an zweiter Stelle als Vertrauten des Herzogs Albrecht III. anredet, dürfte dem Adelsgeschlecht von Forestier zuzurechnen sein, das nachmals besonders am Niederrhein sehr begütert war. Einen „Henne Forstmeister" erwähnen zum September 1389 in der Rheingegend: Deutsche Reichstagsakten, ältere Serie, Bd. II (1874), S. 188. Mit „J. de T." endlich, dem dritten der Adressaten, hat Langenstein sehr wahrscheinlich den Hubenmeister Österreichs Johann von Tyrnau bezeichnen wollen, der im Rat Albrechts III. eine wichtige Rolle spielte und schon im Stiftungsbrief Albrechts III. für die Wiener Universität vom Jahre 1384 unter den mitbestätigenden Baronen des Reichs genannt wird[1]).

Der Besitzer der Münchener Handschrift, Magister Wolfgang Kydrer aus Salzburg, der seit 1403 in Tegernsee als Mönch lebte, hat den ursprünglich ohne Aufschrift gelassenen Brief Blatt 97 b mit der dem Inhalt entnommenen Bemerkung versehen: „Epistola quedam ad quosdam nobiles provincie Austrie pro pace reformanda", und entsprechend im Register des Kodex auf dem Vorsteckblatt eingetragen „Epistola quedam ad quosdam nobiles Austrie pro pace reformanda".

Eine anonyme Abhandlung, die in dem nämlichen Münchener Kodex Blatt 48 a—52 a vorausgegangen ist, mehr als der obige Brief aber die Form einer Predigt aufweist, wird ebenfalls Langenstein zum Verfasser haben, da grosse Partien aus Langensteins Brief an Ruprecht III. von Bayern darin wörtlich wiederkehren. Auf Albrecht III. wird der Vergleich mit Benjamin, dem Lieblingssohne Jakobs, angewandt und es wird ihm die Schismasache in entsprechend beredter Weise, wie es früher geschehen war, ans Herz gelegt. Rubrikweise sehen wir gleichzeitig vom Verfasser die verschiedenen zu Gebote stehenden Mittel behandelt, die dazu dienen könnten: 1. den Kirchenfrieden zu erreichen, 2. die Reform des Klerus zu bewirken, 3. die Korruption zu beseitigen, 4. einen erheblichen Gewinn an Macht und

---

tigten Kriegsunternehmen gegen Gian Galeazzo Visconti abgeraten hatten: Lindner a. a. O. II. S. 318 u. 323, Anm. 4.

[1]) R. Kink, Geschichte der Universität zu Wien. Bd. II. Wien 1854. S. 70: Johannes de Tyrnavia, magister hubarum Austrie. — Auch Johann von Liechtenstein selbst tritt in dem Universitätsprivileg von 1384 auf. Das von mir nach einer Erfurter Handschrift in den Mitteilungen des Instituts 29, S. 319—321 bekannt gegebene Kreditiv für drei in Wien erscheinende Gesandte, vom 12. März 1396, ist, wie hier ergänzend bemerkt sei, vorher nach anderer Vorlage in Du Boulay's Pariser Universitätsgeschichte. Bd. IV. S. 773—774 gedruckt worden.

Digitized by Google

Ehre allen denen zu sichern, die ihre Kraft in den Dienst der Reformbestrebungen stellen.

Da aber von persönlichen Bezugnahmen ausser dem genannten Vergleich Albrechts III. mit Benjamin wenig in dem Traktat vorkommt, vielmehr die zu erbaulichem Zweck gehäuften Bibelzitate und patristischen Entlehnungen den Hauptbestandteil bilden, auch jede Widmung an eine bestimmte Persönlichkeit fehlt, kann hier von einer genaueren Kennzeichnung des Inhaltes abgesehen werden.

Epistola quedam ad quosdam nobiles provincie Austrie pro pace reformanda.

Honorabilibus viris domino Johanni de Lichtensteyn, M. J. Forestax et Johanni de T. — Inter mundi huius turbines tandem aliquando vias querere pacis, pacis, inquam, pre omnibus sacrosancte universalis ecclesie, que, dum in suo capite divisa perseverat, nimirum si gens surgat contra gentem, effundatur contencio super principes, populus opponatur[1]) superioribus, opprimatur clerus, non fit pax interposicionibus, quando claudicat pacis auctrix, utraque suprema potestas. Quare, karissimi, ut suorum dominiorum pacem et tranquillitatem conservari atque perhenniter stabiliri mereatur princeps illustrissimus, princeps pacis dominus Albertus dux Austrie, ideo pre ceteris, ut arbitror, desuper iam paci devotus[2]), ut medium fiat pacis, vos oculi eiusdem principis, zelatores boni communis, filii ecclesie fideles, qui longi temporis docente experiencia, prudenciam collegistis[3]) in hoc casu precipue saniori consilio exercendam, iam solito attencius pensate, quanti meriti, quante salutis, quantique boni opus deo gratissimum hiis diebus per illustrissimum principem tanta potencia fulcitum ac tot sapientibus stipatum facere poteritis, si magno ex corde et ardenti animo nunc saltem post tot annos et tot inconveniencia paci ecclesie studere velitis aliquamdiu, precipue hoc sacro quadragesimali tempore, ampliori sollicitudine vacantes pro inveniendis viis et mediis inchoacioni[4]) pacis a principalioribus confisi in promissione auctoris pacis, qui dixit[5]): pulsate, et aperietur vobis, querite et invenietis. Et iterum[6]): ubicunque duo vel tres congregati fuerint in nomine meo, ero in medio eorum; et medium se adesse promisit, sed et spiritum sanctum se daturum, qui suggereret in nomine suo congregatis omnia, quecunque facere deberent. Idcirco ab invocacione spiritus sancti negocium hoc, si placet, ita sumat exordium. Dominus dux disponat per collegia et monasteria dominii sui orare spiritualiter pro pace ecclesie et missas de spiritu sancto celebrare, ut deus aliquorum corda illuminare velit de viis et mediis ad pacem pariter, et tacita causa celebretur de spiritu sancto missa solempnis in

[1]) Hds.: apponatur.
[2]) Konjektur, Hds.: donatus.
[3]) Hds.: colligistis.
[4]) Hds.: incqoacioni.
[5]) Matth. 18, 20.
[6]) Matth. 7, 7. Luk. 11, 9.

Digitized by Google

cappella domini ducis vel alibi, ubi voluerit, presentibus consiliariis suis atque aliis viris doctis et devotis, quorum consilio in hoc negocio uti placuerit. Et post, quia negocium spirituale est principaliter ad clericos pertinens, doctores secrete alicubi convocari faciat. Ubi presidente episcopo[1]) vel alio, quilibet deliberet ad dei honorem de mediis et viis magis decentibus et congruis principi pro incepcione et execucione pacis iuxta qualitatem temporis et presentis negocii proprietatem. Deinde dominus episcopus aut alius, qui presedit, referat vias ibi tactas ad secretum consilium domini ducis ad colligendum ex omnibus vias aliquas per ordinem temptandas, quibus verisimilius attingi speratur intentum. Utique sic congregatis, spiritu sancto dirigente, accurrent vie plurime, quedam directe quedam indirecte, quedam priores et remociores, tamquam dispositive ad alias, quedam ad removendum impedimenta, quedam ad preveniendum obstacula, quedam inductive, quedam compulsorie, et ita de aliis talibus mediis et viis, quas illuminante deo utraque prudencia prediti, temporali videlicet et spirituali, faciliter poterunt invenire. De quibus quidem viis una esset et forte preparans ad alias, quando ante omnia uterque ducum, scilicet Austrie et Burgundie, mitteret aliquos litteratos ad aliquem locum intermedium, ubi stantes per mensem vel amplius se mutuo plene audirent et intelligerent in materia scissmatis huius, et deinde utraque pars reversa ad dominum suum referret ea, que sibi apparuerunt de intencione alterius partis et de possibilitate concordie et spe pacis. Et secundum quod tunc appareret, dominus dux scribere posset quatuor electoribus, vel principalioribus eorum, lamentando diuturnitatem flebilis status ecclesie sub hoc scissmate, cui ipsi principaliter, et dominus imperator precipue, adiuvantibus aliis principibus et regibus se apponere deberent, et quomodo ipse paratus sit annuentibus eis aut imperatore subire expensas et labores viis omnibus sibi possibilibus, ut ablato scissmate universalis ecclesia presidencia gaudeat consweta unius viccarii Jhesu Christi. Secunda via esset similia vel quasi similia scribendo imperatori vel oretenus referendo se offerre ad supplendum eius vices in aliis occupati, ac nomine eius in hoc negocio pro posse laboraturum. Et forte, antequam de hoc imperatori mencio fiat, expedit principaliores de consilio eius super intencione et bona voluntate domini ducis Austrie quomodocunque informari, utpote dominum ducem de Teschin, qui alias, cum esset hic, vocavit doctores aliquos in theologia[2]) affectuose de modis et viis constituendi pacem in ecclesia dei conferendo cum eisdem. Et parati sunt doctores illi, si quid possunt, apud predictum ducem atque alios de consilio imperatoris facere in hoc negocio totum suum posse. Tercia via est dominum ducem scribere domino Urbano immediate, quomodo ipse a principio incepit eum tenere pro papa et adhuc teneat, ac quomodo iam corde conpassus matri ecclesie speret domino cooperante se aliquantulum proficere posse ad eius pacem tractando cum Francigenis, et precipue cum duce Burgundie sibi

[1]) Bischof von Passau, Georg von Hohenlohe (s. oben).

[2]) Der Besuch des Herzogs Przemislaw in Wien fällt in die Zeit nach 1383. da durch das Obige das Bestehen einer theologischen Fakultät in Wien vorausgesetzt wird.

Digitized by Google

iam plus racione cuiusdam matrimonii connexo de reduccione universalis ecclesie ad obediendum uni Christi vicario, et quod ideo sibi hunc laborem subire propter deum volenti apostolicam benediccionem impertiri. Et velit mittere vel[1]) nominare sibi personas, quorum consilio debeat uti, et mediantibus quibus tractare cum parte adversa, vel si magis velit, quod dominus dux, prout sibi apparet, pro hoc personas congreget apciores[2]). Et omnino videtur, quod hanc piam et optimam intencionem Christianissimi principis nequaquam impedire possit nec debeat, sed quod omni modo eam gaudenter studeat promovere. Et si res venerit ad tractatum aliqua premissarum viarum, hunc conferre potest dominus dux cum parte adversa de[3]) via consilii generalis[4]) fortasse oportuna propter facti arduitatem, diuturnitatem et radicatam ambiguitatem, quam forti potencia et autoritate magna tolli oportet, ne forte error novissimus fiat peyor priore, aut ne volnus superficialiter sanatum de post in peius putrescat, vel potuerunt tunc preter consilium eciam alie vie spiritu dei illuminante congruenciores presenti negocio, tempori et statui ecclesie inveniri, quarum qualibet scissma presens sufficienter poterit aufferri, simul et ecclesia in multis hactenus deviis reformari. Posset eciam comiti virtutum scribi, ut suis litteris significaret domino Urbano, quomodo plures principes sunt iam parati ad ineundum sumptus et labores pro unione et pace ecclesie, et precipue dominus Albertus, dux Austrie, quod ergo ipsos ad prosequendum piam intencionem legittime et viriliter apostolicis litteris exortetur[5]) et dirigat in agendis. Quarta via esset, quod dominus scriberet cardinali de Lankonio, qui est de sanguine regum Francie, quod, si velit se interponere tractando[6]) cum parte adversa, dominus dux velit ei fideliter astare et procurare, ut cum duce Burgundie conveniat, vel sui legati[7]) cum illius, ubicunque in dominio ducis voluerit. Quinta via esset compulsoria in canone, quo uterque pro papa se gerencium, vel alter eorum, procuratorie vellet spernens racionales tractatus et processus ad pacem, videlicet quod principes utriusque partis omnium beneficiorum fructus in dominiis eorum retinerent ad usum ecclesie, donec concordantes aut tractabiles fierent. Et si unus eorum ad omnem viam pacis racionabilem se offerret, et alter nullo modo viam amplecti vellet, illi utique iuste et racionabiliter fieret a principibus sue partis, sicut dictum est, tunc tractabilis redderetur. Si fortasse praxis et execucio dictarum aut aliarum aut similium viarum exigat labores graves et sumptus magnos. et non contingat optineri finem optatum, nichil movere debet, quia equaliter bonorum laborum gloriosus erit fructus apud deum, et si non alibi, quinymo et alibi, quia magne laudis et glorie apud homines erit sancta intencione multum in hoc negocio laborasse atque exposuisse. Absit eciam, ut quemquam moveant quantilibet expensarum sumptus, et omnino non principem magnificum tantis

---

[1]) Hds. om vel.
[2]) Hds.: aperciores.
[3]) Hds.: dei.
[4]) Das schon 1381 von Langenstein anempfohlene Radikalmittel des allgemeinen Kirchenkonzils.
[5]) Statt exhortetur.
[6]) Hds.: tractanda.
[7]) Hds.: ligati.

Digitized by Google

diviciis et honorum titulis divina gracia sublimatum, ut opus tam salubre tamque deo gratum aut intermictat, aut minus fervide pro viribus exequatur. Ubi enim tam bene et feliciter umquam pecunia exposita est, sicud cuius usu hodie ad pacem laboratur ecclesie; et ubi umquam sic utiliter et laudabiliter laboratum est, sicud ubi thezauri terrestres commutantur in thezauros celestes, temporalia in eterna et caduca in immortalia? Aut ubi usquam pecunia suum possessorem ad tantum meritum glorie apud deum, et preconium laudis apud homines provexit[1]), aut in quo alio negocio aliquando vires humane, interiores simul et exteriores, in opere dei alacrius exercende fuerunt umquam sic salubriter, sicque deo acceptabiliter usitate et fatigate?«[2])

[1]) Hds.: pervexit.
[2]) Unterschrift oder Explicit fehlen.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Über die dem Petrus de Vineis zugeschriebenen „Arenge". Eine um die Wende des 14. Jh. geschriebene Miscellanhandschrift der Hofbibliothek zu Wien (Cod. 2257, olim Eugenianus f. 159) enthält auf Bl. 60^a—62^a das folgende, dem Petrus de Vineis zugeschriebene Stück. Überschrift: Iste sunt arenge a Petro[1]) de Vineis super variis et diversis materiis compilate. Erste Rubrik, ohne Absatz an die Überschrift angeschlossen: qualiter quis habet [arengare][2]) coram domino papa. Anfang der ersten Arenga: Si valorem providentie ... Anfang der letzten Arenga: Vere divinam ... Schluss: sed multo grandius in obligatione dicta suspicient adiectivum.

Eine Erwähnung dieser Arbeit habe ich weder in der Petrus-de-Vineis-Literatur, soweit sie mir zugänglich gewesen, noch in derjenigen über mittelalterliche Rethorik und Verwandtes gefunden; auch private Anfragen bei verschiedenen Kennern dieser Gebiete hatten ein negatives Ergebnis. Den Inhalt der kurzen Schrift bilden Muster zu Reden bei amtlichen und privaten Anlässen; vor dem Papst, dem Kaiser, den Kardinälen, in der Ratsversammlung, bei Trauerfeiern und dergl. mehr. Die beste Anschauung gewährt der Abdruck des folgenden auf f. 60^{cd} befindlichen Stückes, enthaltend die Rede eines Podestà zur Begründung eines Antrages des Stadtregiments auf Ausstellung eines Repressalienbriefes gegen eine fremde Gemeinde.

Cum potestas vult proponere in consilio de represalia concedenda. Rubrica.

Lecta proposita in consilio de represalia concedenda, que formari debet ad sensum petentis iuxta formam statutorum illius terre, debet surgere

[1]) Folgt getilgt: compilate.

[2]) Fehlt im Cod.

Digitized by Google

potestas et ita dicere: „Sciatis nos ex nostra municipali lege teneri nostrorum civium indempnitatibus providere, quam totis viribus prout possumus [debemus][a]) observare. Verum est, quod talis noster civis, dum per talem [terram][a]) secure transitum faceret, fuit a quodam illius terre cive detentum, et quod plus est, sibi quod habebat abstulit violenter, se dicens contra eum et quemlibet nostre terre civem represalie carta munitum[b]). Qui noster civis fecit coram nobis in sua reversione conquestum de his, que sibi fuerant irrogata. Nos vero, sicut debuimus et tenemur, potestatem et commune illius civitatis per nostras requisivimus[c]) licteras speciales, quod facerent ablata nostro civi restitui, ne[d]) procedendi contra cives eorum, licet inviti, materiam habeamus. Ipsi vero per eorum licteras responderunt, quod cives eorum reprehendere[1]), tradita sibi licentia[2]), poterant civem quemlibet nostre terre, propter quod non poterant nostris precibus[e]) assentire. Verum cum [non][a]) censeatur esse conveniens nec concedat[f]) etiam forma iuris, „quod unus penam pro alterius culpa reportet“[3]), ad petitionem ipsius nostri civis inclinavimus aures nostras et super proposita, quam[g]) audistis, nostro consilio voluimus reformari“.

Die Entstehungszeit des Traktates über das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrh. hinaufzurücken, verbietet eine Erwähnung der fratres minores auf fol. 61[d]. Den einzigen terminus ad quem bietet, soviel ich sehe, die schon erwähnte Entstehung der Handschrift etwa um 1400. Der Stil der Arbeit spricht für das 13. Jahrh. Der Ort der Entstehung ist, wie auch der des ganzen übrigen Inhalts der Handschrift (mit einer am Schluss dieser Notiz zu erwähnenden Ausnahme), und, der Schrift nach zu urteilen, der der Handschrift selbst, Italien. Dies beweisen die in den Arengen vorausgesetzten Verhältnisse, insbesondere in dem eben abgedruckten Stück. Für die Entstehung in einem bestimmten italienischen Territorium wüsste ich nichts anzuführen; aus der Behandlung von Geschäften der Podestàs darf keineswegs auf Nichtentstehung in Süditalien geschlossen werden. Ebensowenig lässt sich aus der Stellung der Rede an den Papst vor derjenigen an den Kaiser etwas folgern, etwa guelfische Gesinnung des Verfassers[4]).

---

[a]) Fehlt im Cod. — [b]) minutum Cod. — [c]) requisimus Cod. — [d]) nec Cod. — [e]) pedibus Cod. — [f]) concedit Cod. — [g]) qua Cod. (proposita ist abl. sing. fem. gen.)

[1]) Hier im Sinne von Repressalien ausüben gebraucht.

[2]) Gemeint ist die Ausstellung eines Repressalienbriefes für den betreffenden Bürger. Das Verfahren hierbei erhellt aus meinem Werk Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik Bd. 1 (1907) Urk. 11: Reg. 228.

[3]) Zahlreiche diesen Rechtssatz sanktionierende Quellenstellen zählt auf die Glosse „Infligere“ zu Dig. 48, 19, 26.

[4]) Vgl. Pescatore, Miscellen (1889) Nr. X: Papa et princeps.

Digitized by Google

Wer der Verfasser ist, vermag ich nicht zu sagen. Bedenkt man, was dem berühmten Meister des Dictamen[1]) alles zugeschrieben wurde[2]), so wird man dem Zeugnis der Hs. kein entscheidendes Gewicht beilegen. Einen bestimmten Grund freilich, Petrus de Vineis nicht dafür zu halten, sehe ich nicht. Die Trauerrede auf f. 61[d] zeigt sogar Verwandtschaft mit mehreren der in der bekannten Briefsammlung enthaltenen Trostepisteln. Aber freilich steht ja auch die Echtheit eines Teils dieser Briefe keineswegs fest[3]).

Mich näher auf diese dornige Frage einzulassen, habe ich (da meinen Studien das hier berührte Thema etwas fern liegt) keine Veranlassung; ihre Entscheidung muss dem künftigen Herausgeber der Briefe überlassen bleiben. Da dieser aber jedenfalls kein Rechtshistoriker sein wird, ihm daher die Beschreibung der Wiener Rechtshandschrift Schwierigkeiten bereiten würde, eine solche aber doch erwünscht sein wird, sei sie schon hier geliefert.

Die Handschrift besteht aus 130 modern foliierten Pergamentblättern in Folio nebst Schutzblatt vorn und hinten; sie ist von verschiedenen italienischen Händen in zwei Spalten geschrieben. Über ihre Schicksale bis zur Aufnahme in die Eugenische Sammlung ist mir nichts bekannt und aus der Hs. nichts zu entnehmen. Erwähnt wird sie zu Stück 1, 2, 3, 8 bei Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter [2] 5, 6 (1850) an den ihres Orts anzuführenden Stellen und angeblich (Savigny 5, 320 Anm. k) bei „Mansi ad Fabricium II, 192“, bei dem ich aber nirgends etwas dergleichen habe finden können. Die Tabulae Codd. ms. in bibl. Pal. Vind. 2 (1868) gedenken der Hs. sub Nr. 2257 nur in der Weise, dass sie aus dem Anfang des 1. und dem Schluss des 10. Stückes ein Monstrum bilden und dieses auf den Namen des letzten Stückes taufen. In Wahrheit ist der interessante Inhalt der mir im Sommer 1908 aus anderem Anlass freundlichst nach Freiburg geliehenen Handschrift der folgende.

1. F. 1[a]—34[a] Repetitionen des Cynus de Pistorio über die pars prima des Digestum Vetus. Vgl. Savigny 5, 91. Die Zeit lässt sich nur durch den Tod des Autors (1336) bestimmen; der von mir im Archivio storico Italiano Ser. 5 Bd. 37 (1906) 120[4] gegebene Zeitansatz bezieht sich auf

---

[1]) Der zeitgenössische Jurist Odofredus spottet freilich: „volentes obscure loqui et in supremo stilo, ut faciunt summi doctores et sicut faciebat Petrus de Vineis“ u. s. w. (Lect. ad Dig. 12, 1, 1, pr.).

[2]) Beachte u. a. Revue des langues romanes 32 (1838) 431 ff.

[3]) Vgl. G. Hanauer, Materialien zur Beurteilung der Petrus de Vineis-Briefe, Mitt. d. Öst. Inst. 21 (1900) 524 ff. und ausser der dort zitierten Literatur Wattenbach, Archiv. der Ges. 10 (1851) 449 und Waitz ebenda 11 (1858) 499 f.

Digitized by Google

eine andere, verschollene Digestenvorlesung. Die Hs. stimmt mit den Drucken überein. Anf: „Quia circa principium . . . ".

2. F. 34^b—38^b. Desselben Repetitio über die Lex „Gallus" (D. 28, 2, 29). Vgl. die obigen Zitate. Ungedruckt. Anf: „Circa huius lecturam . . .". F. 38^c—40^d leer.

3. F. 41^a—48^d. Desselben Repetitionen über die pars secunda des Digestum Vetus. Zitiert und gedruckt wie oben sub 1. Anf: „Quia glossa continuando . . .".

4. F. 49^a — f. 50^b. Questio eines Anonymus über Statutarrecht. Anf: „Questio talis proponitur. Statuto cavetur quod si aliquis decesserit . . .". F. 50^{cd} leer.

5. F. 51^a—53^d. Repetitio, angeblich des Cynus, über die Lex „Frater a fratre" (D. 12, 6, 38). Anf: „Lex ista intelligitur duobus modis . . .". Unbekannt. Ob gedruckt, wäre ev. aus den je achtbändigen Repetitionensammlungen Lugd. 1553 und Venet. 1608 zu ermitteln (mir nicht zur Hand); desgleichen bei Stück 6 und 9. Es folgt leeres unfoliiertes Blatt.

6. F. 54^a—59^c. Repetitio des Raynerius de Forlivio über die Lex „Stipulatus" (D. 45, 1, 105). Näheres vielleicht bei B. Brandi, Vita e dottrine di Raniero da Forlì (1885). Raynerius starb 1358, s. Savigny 6, 188; vgl. auch daselbst S. 191 sub F. Anf: „Hanc legem sollempniter . . .". F. 59^d leer.

7. F. 60^a—62^a. Unser Stück.

8. F. 62^a—62^c. Rede des Bologneser Glossators Franciscus Accursii im Auftrag Eduard I. von England vor Papst Nikolaus III., gehalten im Jahre 1278. Vgl. Savigny 5, 309; 320. (Savigny kennt dies Stück aus unserer Hs.; sonderbar, dass er das unmittelbar vorangehende nicht erwähnt, obwohl er Petrus Bd. 5, S. 218 ff. behandelt.) Der bei Savigny erwähnte Druck existiert meines Erachtens nicht. Die Rede verdient ihrer Eigenartigkeit wegen trotz ihrer Schwülstigkeit die Herausgabe. Anf: „Congregati[1]) mayores natu[2]) Ysrael . . .".

9. F. 63^a—63^d. Repetitio eines Anonymus über die Lex „Re coniuncti" (D. 32, 89). Anf: „Ista materia de coniunctis . . .". Das am unteren Rande von anderer Hand Geschriebene ist Fortsetzung dieses Stückes.

10. F. 64^a—130^a. Lectura des Guillelmus de Cuneo über das Digestum Vetus. Vgl. Savigny 6, 35. Ungedruckt bis auf die bei B. Brandi, Notizie intorno a Guillelmus de Cunio (1892) aus anderer Quelle (in völlig ungenügender Weise) edierten Stellen. Die Lectura wurde, wie an anderem Orte zu beweisen, im Universitätsjahre 1315/6 oder 1317/8 zu Toulouse gehalten. Anf: „Rubrica ista continet quatuor partes . . .".

Freiburg i. B. H. Kantorowicz.

Zur Geschichte der ersten orientalischen Kompagnie. Im Wiener Stadtarchive sind mehrere Aktenstücke vorhanden, deren Inhalt

---

[1]) Nicht congregali, wie Savigny angibt (kein Druckfehler).
[2]) nati Cod.

Digitized by Google

eine willkommene Bereicherung unserer Kenntnisse über die erste orientalische Kompagnie bildet[1]).

Am 30. August 1670[2]) wurde von seiten der Regierung der orientalischen Kompagnie, deren Leitung bereits der Wiener Niederläger Barthlme Triangl inne hatte, auf 25 Jahre ein Privileg zur Errichtung von Fabriken für Tuchfärberei auf englische und holländische Art erteilt, um der Konkurrenz der englischen und holländischen Tücher im Oriente erfolgreich entgegentreten zu können. Triangl hatte bereits in Schwechat den nötigen Platz zur Errichtung einer solchen Fabrik gekauft und auch aus dem Auslande fachkundige Meister und Gesellen bestellt. Die Kompagnie erhielt das Recht, an allen Orten wo es ihr passend erscheinen würde, derartige Fabriken zu errichten. Sämtliche ausländische Meister und Gesellen sollten religiöse Toleranz geniessen. Mit Dekret vom 19. VI. 1671[3]) wurde „Denen von Wien" aufgetragen, den Barthlme Triangl und seine Konsorten in ihrem Privilegium zu schützen.

Im Jahre 1670 wurde infolge der in der Türkei grassierenden Pest die Einfuhr türkischer Waren aus infektionsverdächtigen Orten strengstens untersagt[4]). Nur solche Waren, welche nachweisbar aus infektionsfreien Orten stammten, sollten frei passieren[5]). Die orientalische Kompagnie hatte sich an dieses Verbot nicht gehalten und derartige Waren in einem Stadl über der Schlagbrücke zu Wien eingelagert. Als die Stadt Wien an diesen Stadl die Sperre anlegte, wurde vonseiten der Kompagnie die Sperre mit Gewalt entfernt. Bei dem nun entstandenen Konflikte zog sich die Kompagnie vonseiten der Regierung eine strenge Verwarnung zu[6]).

---

[1]) Über diese unter Leopold I. auf Anregung Bechers hin gegründete orientalische Kompagne wissen wir leider nur weniges. Die beste Darstellung dieses Gegenstandes finden wir in dem erst jüngst erschienenen Buche H. v. Srbik's „Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia", welches für alle wichtigen Fragen des österreichischen Handels in der betreffenden Periode die beste Grundlage bietet. Siehe ebenda S. 68 ff.

[2]) Siehe „Hauptarchiv 11/1671" [Dekret (Kopie) vom 30. VIII. 1670].

[3]) Siehe „Hauptarchiv 11/1671.

[4]) Vgl. auch Srbik l. c. S. 70.

[5]) Siehe für das Folgende „Hauptarchiv 13/1671".

[6]) In diesen Akten werden auch die in Wien befindlichen Raizen erwähnt, welche sich gleichfalls mit dem Handel nach dem Oriente abgaben. Bezeichneterweise heisst es von ihnen: „dass in Türkeij die contagion starkh einreissen solle, und alhie durch die Rätzen solche unwahrhaffte sachen und zeittungen aussgesprengt werden, so nicht zu beschreiben, dass es vast dass ansehen gewinnet, als ob man offene verräther dahier unterhielte".

Digitized by Google

Im Jahre 1672[1]) hatte die orientalische Kompagnie des Jakob Sölckher Behausung und Grund auf der Landstrasse, welche zum Grundbuche der St. Philippi und Jakobi Kapelle in Wien gehörte, ohne Bewilligung des Stadtrates und ohne Ausstellung des gebräuchlichen Reverses[2]) käuflich an sich gebracht. Daselbst sollten die herbeigeführten Ölvorräte eingelagert und geläutert, sowie auch die rauhen Ochsenhäute zum Trocknen aufgehängt werden. Als Gewährträger dieses Hauses wurde vonseiten der Kompagnie der bürgerliche Handelsmann Zierch vorgeschlagen. Als der Stadtrat das ungesetzliche Vorgehen der Kompagnie erfuhr, verfügte er die sofortige Einstellung des von der Kompagnie vorgenommenen Umbaues. — Bemerkenswert ist die Eingabe der Bruderschaft der bürgerlichen Handelsleute an den Wiener Stadtrat wegen dieses von der orientalischen Kompagnie erworbenen Hauses. Sie trägt auch zur Charakteristik der Persönlichkeit Triangls einiges bei. Dergleichen Gebäude seien eine verdächtige Neuerung, da seit Menschengedenken kein Handelsmann ein ganzes Haus zur Läuterung seines Öls zu bauen nötig hatte. Es sei sehr zu befürchten, dass Triangl unter diesem Deckmantel allerhand Störungen und Monopole im Sinne habe. Nachdem er bereits in der Stadt das Öl „phenwerthweiss" verkaufte, so würde er umso weniger an diesem abgelegenen Orte, wo man kein so grosses Aufsehen hervorrufe, anstehen, nicht nur Öl, sondern auch andere Waren „phenwerthweiss" zu verkaufen, natürlich zum grössten Schaden des bürgerlichen Handelsstandes. Besonders gibt zu bedenken, dass Triangl gleichzeitig das Amt eines Mautner und Überreiters[3]) innehabe. Es sei daher dieses Gebäude in dem von Triangl geplanten Sinne entweder gänzlich zu untersagen, oder ihm wenigstens ein schriftlicher Revers abzuverlangen, dass dieses Haus bloss zur Läuterung des Öls dienen sollte.

Das gleiche Urteil über Triangl fällen die bürgerlichen Lederer in ihrer Eingabe an den Stadtrat. Sie erklären mit Triangl überhaupt nichts mehr zu tun haben zu wollen. Die Erbitterung der bürgerlichen Lederer gegen Triangl und seine Konsorten, vor allem auch gegen einen gewissen Pauer, der selbst Bürger und Lederer war, erklärte sich aus folgenden Vorgängen.

Die orientalische Kompagnie hatte am 13. IV. 1669 mit den bürgerlichen Lederern einen Kontrakt wegen Überlassung der rauhen

---

[1]) Siehe „Hauptarchiv 7/1672.

[2]) d. h. die Verpflichtung, alle bürgerlichen Lasten (Steuern) von diesem bürgerlichen Hause zu leisten.

[3]) Ein Gehilfe des Handgrafen.

Digitized by Google

Häute geschlossen. Bald nachher brachen zwischen beiden Kontrahenten Differenzen aus. Dieselben wurden beigelegt und ein neuer Kontrakt geschlossen[1]). Die orientalische Kompagnie übernahm die Verpflichtung, bis zum Ende des Jahres 1673, solange eben ihr Kontrakt mit den Wiener Fleischhauern[2]) zur Approvisionierung der Stadt Wien dauern würde, vom hiesigen Ochsenschlage (auf dem Wiener Ochsenmarkte oder Ochsengries) jährlich 3000 Stück rauhe Häute, jedes Paar zu 11 fl. 30 kr., gegen monatliche Bezahlung zu liefern. Den bürgerlichen Lederern würde bezüglich dieser 3000 Stück Häute das freie Verfügungsrecht gewahrt sein, sie zu verarbeiten, oder als rauh zu verkaufen beziehungsweise fortzusenden.

In einem zweitem Kontrakte[3]) übernahmen die bürgerlichen Lederer die Verpflichtung, der orientalischen Kompagnie jährlich 6000 Stück Häute gegen einen Arbeitslohn von 5 fl. für das Paar ganze Pfundhäute zu verarbeiten, damit die Kompagnie diese verarbeiteten Häute innerhalb und ausserhalb des Landes in ganzen, und nicht in zerschnittenen Stücken verkaufe.

Triangl und seine Konsorten aber hatten die Einhaltung dieser Kontrakte nicht im mindesten befolgt, so dass die Gegnerschaft der bürgerlichen Lederer eine sehr begreifliche war. Diese warfen in ihrer oben erwähnten Eingabe an den Stadtrat dem Triangl und seinen Konsorten vor, dass sie es auf den Ruin des bürgerlichen Lederhandwerkes abgesehen hätten. Durch die Errichtung eines Gebäudes, welches zum Trocknen der rauhen Häute bestimmt wäre, würde ihnen ihr Plan noch besser gelingen. Die ganze Handlungsweise Triangls verstosse gegen die den bürgerlichen Lederern durch ihre Handwerksordnung gewährleistete Freiheit.

Auf Anordnung des Stadtrates wurde am 18. Mai 1672 vom Oberkämmerer und Unterkämmerer ein genauer Augenschein des betreffenden Gebäudes vorgenommen und vom Oberkämmerer an den Stadtrat ein Bericht abgefasst, der jedoch nichts ungünstiges über die orien-

---

[1]) Siehe auch ‚Hauptarchiv 10/1670'.

[2]) Vgl. auch Srbik l. c. S. 70 Anm. 5.

[3]) Siehe ‚Hauptarchiv 12/1670'. Aus diesem Vertrage vom 9. V. 1670 lernen wir die Namen der an der Spitze der orientalischen Kompagnie stehenden Direktoren kennen: Adolph Merpoldt, Hannß Rascher und Bartlme Triangel, welche den genannten Vertrag eigenhändig unterzeichneten.

Digitized by Google

talische Kompagnie und Triangl enthielt und die Entscheidung der ganzen Frage dem Belieben des Stadtrates anheimstellte. Über die endgiltige Entscheidung selbst ist leider kein Akt vorhanden.

Durch die unglücklichen Spekulationen Triangls, der es wohl oft an Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit fehlen liess, wurde die orientalische Kompagnie ihrem Ende entgegengeführt.

Wien. Karl Fajkmajer.

Digitized by Google

Literatur.

Hans Widmann, Geschichte Salzburgs. 1. Band bis 1270 und 2. Band bis 1519. Gotha. F. A. Perthes 1907, 1909. 8°, XVI + 384 S. und VIII + 422 S. (Allgemeine Staatengeschichte, 3. Abteilung: Deutsche Landesgeschichten hrg. von A. Tille, 9. Werk.)

Von den durch die dankenswerte Sammlung »Deutsche Landesgeschichten« gestellten Aufgaben gehört für die Alpenländer die Darstellung einer Geschichte Salzburgs zu den reizvollsten. Während in anderen Ländern die Ausbildung eines geschlossenen, einheitlichen Territoriums erst nach vielen verwickelten Prozessen, in denen oft die kleinsten Landesteile wieder eine gesonderte Geschichte aufweisen, vor sich ging, war in Salzburg zwar von vorneherein eine grössere Stetigkeit in der Entwicklung des Landes gegeben, die Stellung des Landesherrn jedoch als Kirchenfürsten der grössten Kirchenprovinz Süddeutschlands gibt der Geschichte dieser Landschaft eine weit über die engere Heimat hinausreichende Bedeutung. Überdies weisen die innere Entwicklung und die verfassungsmässigen Einrichtungen eines kirchlichen Territoriums ihre Besonderheiten auf und ebenso verleihen die wechselseitigen Beziehungen der äusseren Politik der Erzbischöfe mit den inneren Verhältnissen des Landes sowie deren kirchliche Stellung als Metropoliten eines so umfassenden Kirchensprengels an der Südostgrenze Deutschlands der Geschichte dieses Landes ein eigenartiges Gepräge. Die bedeutungsvolle Stellung Salzburgs bringt es mit sich, dass den Verhältnissen dieses Landes von der allgemeinen Geschichtsforschung grössere Aufmerksamkeit als anderen Kronländern geschenkt wurde und so eine Reihe recht brauchbarer Vorarbeiten namentlich für die interessantesten und bewegtesten Zeiten des Erzstiftes vorliegen. Mit dieser Berücksichtigung in der deutschen Geschichte hielt die landeskundliche Forschung Schritt, die besonders in den letzten Jahren den Studien Richters und Hauthalers Forschungen wertvolle Förderung zu verdanken hat. Namentlich des letzteren Urkundenbuch, dessen erster Band leider noch immer nicht vollendet vorliegt, hat eine verlässliche Grundlage für die Geschichte und Ausbreitung des Erzstiftes

Digitized by Google

in ältester Zeit geschaffen. Die Ausgabe der Salzburger Nekrologe durch Herzberg-Fränkel, Langs Acta Salzburgo-Aquilejensia etc. sowie auch Jakschs mustergiltige Monumenta historica ducatus Carinthiae, aus denen die bedeutsame Stellung Salzburgs in Kärnten ohne erhebliche Mühe zu entnehmen ist, bieten sichere und verlässliche Stützpunkte für die Darstellung einer Landesgeschichte in eigentlichem Sinne. Und gerade diese sollte ja nach dem Plane der Sammlung »Deutsche Landesgeschichten« ihre Berücksichtigung finden, die in speziellem Falle umsomehr geboten war, als die älteren und heute veralteten Darstellungen der Geschichte Salzburgs zusehr das Leben und die Taten der Erzbischöfe behandeln.

Mit der Durchführung dieser zwar mühevollen aber überaus dankbaren Aufgabe wurde Hans Widmann betraut, der sein lebhaftes Interesse an der Geschichte des Erzstiftes schon früher literarisch bekundet hatte. Der Verfasser machte sich rüstig an die Arbeit und legte im Jahre 1907 den ersten und schon zwei Jahre darauf den zweiten Band vor. Nach dem Vorgange Vancsas in seiner Geschichte Nieder- und Oberösterreichs wird erfreulicherweise auch die prähistorische und römische Zeit berücksichtigt. Die spätere Entwicklung ist durch die Namen Rupert, Virgil, Erzbischof Arno charakterisiert und ebenso die Stellung Salzburgs in dem grossen Kampfe zwischen Kaisertum und Papsttum durch die Erzbischöfe Gebhard und Eberhard II. klar gekennzeichnet. Der zweite Band setzt mit Friedrich von Walchen ein, behandelt die verschiedenen Wandlungen des Erzstiftes, dessen Stellung in den mächtig in den Vordergrund tretenden kirchlichen Fragen des ausgehenden Mittelalters, die jeweiligen Beziehungen der Erzbischöfe zu den benachbarten Gebieten Bayern und Österreich und schliesst mit Leonhard von Keutschach ab.

Für die Einteilung des Stoffes war dem Verfasser im wesentlichen die äussere Entwicklung massgebend. Die Darstellung der Politik der Erzbischöfe steht weitaus im Vordergrunde, während deren kirchliche Stellung als Leiter ihrer Diözese und ihres Metropolitansprengels und insbesondere die innere Entwicklung und Konsolidierung des Erzstiftes entschieden zu kurz kommt. Um deren gegenseitige Wechselbeziehungen blosszulegen und einen wirklichen Aufbau, dessen einzelne Geschosse harmonisch aneinander schliessen, zu bieten, wären freilich tiefergehende Studien zur Voraussetzung gewesen, die die zu Gebote stehenden Vorarbeiten kritisch unter diesen Gesichtspunkten zusammengefasst und durchdrungen hätten und in den vorhandenen Lücken in selbständiger Forschung hätten einsetzen müssen. In den wenigen Jahren, die der Autor seinem Werke widmete, wird man sich freilich mit einer mehr oder minder äusseren Zusammenfassung der bisherigen Forschungsresultate begnügen müssen und die stete Abhängigkeit des Verfassers von der ihn begleitenden Literatur begreiflich finden. Auf diese Weise erklärt sich auch die übermässige Berücksichtigung der äusseren Politik der Erzbischöfe auf Kosten der inneren Geschichte leicht aus dem Stande der Vorarbeiten und die beabsichtigte Geschichte des Landes musste daher zusehr wieder eine Geschichte seiner Fürsten werden. Innerhalb der gegebenen Beschränkung hat sich jedoch der Verfasser redliche Mühe gegeben und ist mit liebevollem Interesse an die Arbeit gegangen. Wenn auch die vorhandene Literatur nicht immer ausreichend verwertet ist und sich der Verfasser teilweise mit längst über-

Digitized by Google

holten Auflagen und Ausgaben begnügt, ein Übelstand, für den zum Teile auch die mangelhaften Bibliotheksverhältnisse einer Provinzstadt verantwortlich zu machen sind, so hat der Autor jedoch sein Bestreben, sein Bestes zu bieten, dadurch bewiesen, dass er eine Reihe bisher unbekannter Urkunden auf Grund archivalischer Forschung für seine Arbeit verwertet hat. Die Behandlung des Materials ist jedoch zu wenig zur Verarbeitung gediehen und zu sehr in der Aufzählung und trockenen Aneinanderreihung stecken geblieben.

Dies gilt insbesondere für jene Partien, welche die innere Geschichte und Kultur des Landes behandeln. Deren Schilderung berücksichtigt überhaupt zu wenig die Eigenart der Landschaft und trägt zu wenig den Anforderungen moderner Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Rechnung. Für Salzburg wäre z. B. die Frage der Ausbildung des Domkapitels und dessen Mitregierung in der Verwaltung des Erzstiftes von Wichtigkeit gewesen. Zu den gelungensten Abschnitten gehört die Behandlung des Salzwesens im Lande, dem der Verfasser Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet hat.

Die Darstellung der kirchlichen Verhältnisse kann nicht immer einwandfrei und verlässlich genannt werden und bezeichnet gleichfalls nicht immer den Stand der bisherigen Forschung. Für die ältere Zeit kann sich der Verfasser durch einen Vergleich seiner Darstellung mit der von ihm übersehenen Kirchengeschichte Deutschlands von Hauck leicht überzeugen. Namentlich ein Vergleich der Behandlung der Frage der Ausbreitung des Christentums in Noricum bei Widmann und Hauck (1, 359 f.) zeigt diesen Abstand. Widmann geht dieser schwierigen Frage möglichst aus dem Wege (S. 39/40) und begnügt sich mit einer allgemeinen Erörterung über die Stellung des Christentums im römischen Reiche. Sein mit dieser Frage im Zusammenhange stehender Versuch der Identifizierung Joviacums (Schlögen a. d. Donau) mit Salzburg (S. 43[1]) kann an Einfachheit nicht überboten werden. Unzureichend ist auch die auf mangelhafter Benützung des Quellenmaterials und der Literatur fussende Darstellung der kirchlichen Verhältnisse im späteren Mittelalter. Ausschliesslich auf Grund der Bestimmungen der Provinzialsynoden das sittliche Leben des Klerus zu zeichnen (2, 38 ff.), hätte schon dem Verfasser bedenklich vorkommen und ihn veranlassen sollen, auch andere Quellengattungen heranzuziehen.

Am glücklichsten ist ohne Frage die Behandlung der äusseren Politik gelungen. Die Tätigkeit der verschiedenen Erzbischöfe namentlich die bedeutungsvolle Stellung der hervorragendsten Kirchenfürsten wird eingehend gezeichnet. Die übermässig breite Anlage dieses Teiles lässt die Absicht des Verfassers erkennen, in erster Linie den Bewohnern des Landes eine populäre Darstellung zu bieten. Durch fleissige Verwertung der jüngeren Spezialliteratur hat der Verfasser ein Werk geliefert, das naturgemäss die älteren Darstellungen der Landesgeschichte weit überholen musste. Von diesem Gesichtspunkte aus bedeutet seine Leistung unleugbar einen Fortschritt, die Geschichtsforschung selbst jedoch hat durch Widmanns Geschichte Salzburgs keine nennenswerte Förderung erfahren.

Linz. Ignaz Zibermayr.

Digitized by Google

Krammer Mario, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses. Ein Beitrag zur Staats- und Geistesgeschichte des Mittelalters (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrg. von Otto Gierke, 95. Heft). Breslau; H. u. M. Marcus 1908. 8°. 84 S.

Die Geschichte der politischen Ideen des Mittelalters fügt sich nicht ganz leicht in die herkömmliche Aufteilung der historischen Forschung; neuerdings wendet ihr sich nun die Verfassungsgeschichte zu, welche das Misstrauen der politischen Historie gegen die Theorie und die Abneigung der Geistesgeschichte gegen Machtfragen nicht teilt und dafür in der Entwicklung der politischen Meinungen das Korrelat der Institutionen erblickt, das immer zugleich Wirkung und Ursache der Institutionen selbst ist.

So wird man sich der schöpferischen Funktion der Staatsideen, besonders im fortgeschrittenen Mittelalter, mehr und mehr bewusst. Der scholastische Realismus legt den Begriffen Wesenheit bei, eine Denkweise, die in Verbindung mit der christlichen Transzendenz gerade in den höchsten Gebilden der Begriffshierarchie zu dem kühnen Versuche wird, die Wirklichkeit durch das Ideal zu bemeistern. Je allgemeiner und heiliger ein Begriff ist, desto mehr Kraft wird ihm zugeschrieben: die begrifflich höchsten universalsten Mächte auf Erden, das Kaiser- und das Papsttum, nehmen durch ihre Berührung mit der jenseitigen Welt teil an deren Unvergänglichkeit. So erhebt die ihm innewohnende Metaphysik den Kaisergedanken zu einer Macht, auch zu Zeiten, wo das Kaisertum darniederliegt. Die Geschlechter, welchen die irdische Ständegliederung durch die Rangordnung des Himmels fortgesetzt erscheint, sehen gerade da, wo die höchsten Gipfel der irdischen Welt in der Wolke des Transzendenten untertauchen, nicht etwa die Schattenhaftigkeit des erdentfernten Begriffs, sondern die reinste, weil der göttlichen Essenz am unmittelbarsten entströmte Wirklichkeit. Die Entstehung und Ausreifung dieses Glaubens, seine Bekämpfung und sein Unterliegen nehmen wesensverwandt teil einerseits an der geistigen Entwicklung des Mittelalters, andererseits an den politischen Schicksalen des Kaisertums und Papsttums.

Denn die universalsten Ideen verflechten sich durch ihre Träger mit den zufälligsten und mannigfachsten Wandlungen des wirklichen Lebens; der Kaiser- und Reichsgedanke erleidet von Karl dem Grossen bis zu Dante nicht geringeren Wechsel, als das Kaisertum und das Reich sich verändern. Es bedarf noch gründlicher Untersuchungen der einzelnen Epochen, ehe eine Geschichte des Kaisergedankens möglich sein wird. Ein Kapitel daraus setzt sich die Untersuchung Krammers zum Ziel. Man merkt ihr an, dass ihre feinsinnigen Beobachtungen aus einer gründlichen Kenntnis des gesamten Problems erwachsen sind. Durch diese Verbindung von Staats- und Ideengeschichte tritt die Kontinuität der staufischen Bestrebungen klar hervor. Zu bedauern bleibt im Interesse der Klarheit des Ganzen, dass der Verf. der Vorgeschichte der Stauferzeit nicht mehr Raum widmen konnte.

Unter den Saliern war die Möglichkeit einer imperialistischen Weltanschauung noch nicht vorhanden. Die Durchbildung des Kaiserbegriffes hielt Schritt mit dem Versuch seiner politischen Verwirklichung. Das

Digitized by Google

letztere ist das persönliche Werk der staufischen Herrscher; hier setzt Verf. ein.

Mit einem Zuge erkennen wir die Wandlung, indem wir die Staatsauffassung Lamperts von Hersfeld u. a. mit den Vorstellungen Eikes von Repgow vergleichen. Dort ist das römische Kaiserreich ein hinzuerobertes zweites Land in der Hand des deutschen Königs, dessen Herrschergewalt tatsächlich auf das fränkisch-deutsche Königtum sich gründet; der Ssp. dagegen weiss nichts mehr von einem regnum Teutonicum, das einzige Reich, das er kennt, ist das römische, und die Kaiser herrschen auch über Deutschland als Nachfolger der altrömischen Imperatoren, die Deutschland unterworfen haben (S. 44). »Der historische Verlauf der Dinge ist geradezu auf den Kopf gestellt.« Den Beginn dieser Umwandlung legt K. in persönliche Erfahrungen Friedrichs I., vornehmlich in den Einfluss Ottos von Freising und in die romanistische Doktrin[1]).

Otto von Freising konstatiert zwar als Historiker, dass Rom und Italien dem fränkischen Reiche einverleibt seien, aber als Geschichtsphilosoph kennt er nur die römische Weltmonarchie. Mit seinen theologischen Vorstellungen kreuzt sich bei Friedrich I. die juristisch-politische Forderung, die ihm von der erwachenden italienischen Rechtswissenschaft aus nahetritt: die profane römische Monarchie wiederherzustellen. Die Deutschen beginnen sich Römer zu nennen, die »Rechte und Embleme der heidnischen Imperatoren auf sich zu übertragen«. Die erste entscheidende Äusserung des neuen Reichsbegriffs, welcher das deutsche Königtum zu absorbieren droht, war die Ernennung Heinrichs VI. zum Cäsar, zum Unterkaiser im altrömischen Sinn.

Damit beginnt der Kampf des staufischen Reichsgedankens gegen die überlieferte historische Gestaltung des fränkisch-deutschen Staats, ein Kampf, bei dessen Aufzeigung es Kr. versucht, einen imponierenden Zusammenhang in den Tendenzen der staufischen Partei nachzuweisen. Ihr wesentliches Merkmal ist: das deutsche Königtum aus eigenem Recht ist, als der Einheitlichkeit des Imperium widersprechend, zu beseitigen und die Regierungsgewalt des römischen Königs, ob er nun in Rom oder in Deutschland regiert, nur als abgeleitetes, vom Kaiser übertragenes Recht zu fassen. In diesem Streben hatten die Staufer zu natürlichen Gegnern die deutschen Fürsten, die sich das von ihnen abhängige Königtum nicht entziehen lassen wollten, so vor allen der Erzbischof von Köln, dessen Prärogative der deutschen Königskrönung wertlos zu werden drohte.

Die Disposition der Krammer'schen Untersuchung kann nicht als besonders glücklich bezeichnet werden; sie beeinträchtigt die Überzeugungs-

[1]) In diesem Zusammenhang hätte auch der eschatologischen Kaiseridee gedacht werden müssen, welche in der Zeit Friedrich Barbarossas die national so bedeutsame Gestalt annahm, welche der ludus de Antichristo überliefert. Auch hier ist das Kaisertum die Fortsetzung des Römerreiches und der Kaiser lässt, so lange er es ist, den für ihn freigehaltenen Stuhl des deutschen Königs leerstehen. Erst nachdem er die Aufgabe der Weltherrschaft vollbracht und die Kaiserkrone zuletzt in die Hände Gottes niedergelegt hat, kehrt er in sedem antiqui regni, d. h. Deutschlands, zurück (vgl. Schröder, Die deutsche Kaisersage. Akad. Rede Heidelb. 1891, 6 f.). Diese zeitgenössische Dichtung unterstützt so die K.'sche Auffassung des staufischen Ideals von der volkstümlichen Seite her.

Digitized by Google

kraft einzelner Argumente durch deren enge, an sich unnötige Verknüpfung mit fragwürdigen Ergebnissen. Es liegt in der Natur der schwierigen Aufgabe, die sich Kr. gestellt hat, dass sie manche hypothetische Bestandteile in Kauf nehmen muss; wer eine ‚hypothesenfreie' Wissenschaft wünscht, möge einmal versuchen, damit den psychologischen Problemen der Geschichte gerecht zu werden, das heisst, er läugnet eben die Berechtigung zum mindesten einer Ideengeschichte. Dies zugegeben, wird man immerhin Kr. den Vorwurf nicht ersparen können, die hypothetischen Bestandtheile der Untersuchung nicht deutlich von den positiv wertvollen unterschieden und sogar den nicht hinlänglich beweiskräftigen Argumenten äusserlich eine gewisse Ehrenstellung eingeräumt zu haben.

Dieser Fehler zeigt sich am klarsten da, wo der Verf. auf Heinrich VI. zu sprechen kommt. Was er hier in Erörterungen, die den Rahmen der kleinen Schrift fast sprengen, vorbringt, würde sich ja ganz gut seinen sonstigen Ergebnissen einfügen, aber es ist, so wie die Quellen nun einmal beschaffen sind, nicht zu beweisen. Dem ungünstigen Eindruck gegenüber, den diese Partie dadurch macht, dass sie scheinbar das Fundament des Folgenden abgeben soll, hält sich der Ref. für verpflichtet zu betonen, dass die späteren Teile der Untersuchung unabhängig von diesen Ausführungen ihren Wert behaupten.

Der methodische Missgriff Kr.s an diesem einzelnen Punkt bei einer sonst feinen Interpretationskunst liegt darin, dass er die Beurteilung Heinrichs VI. deduktiv von der Überzeugung ableitet, die er aus den von ihm mit Sicherheit erschlossenen Vorstellungen der späteren Zeit sich gebildet hat. So kommt er zu der Auffassung: ‚An den Wurzeln sucht Heinrich VI. das Problem zu fassen', indem er den Fürsten das Wahlrecht abnötigt und die Königskrönung seines Sohnes nicht vom Kölner Erzbischof, sondern vom Papste erbittet. In diesem Zusammenhang verteidigt Kr. den Wortlaut der Marbacher Annalen gegen die bekannten Angriffe von Bloch, Hampe u. a. in eingehender Begründung (S. 9 ff.). Es ist zuzugeben, dass die Erfassung des staufischen Reichsgedankens im Sinne Kr.'s als einer kontinuierlichen Erscheinung die bisher so befremdliche Annahme einer durch den Papst zu vollziehenden Königskrönung einigermassen stützt. Ein solches römisches Königtum im eigentlichen Wortsinn hätte am gründlichsten dem deutschen Königtum den Boden entzogen: zu der Beseitigung des fürstlichen Wahlrechts gesellte sich die Aufhebung der Aachener Krönung und damit erst wäre die staufische Herrschaft vollständig über die fürstliche Einwirkung erhoben worden. Aber nach Ansicht des Ref. ist gerade über diesen Punkt bei dem Mangel eigentlich urkundlicher Überlieferung keine Sicherheit zu gewinnen; nur hängen die wichtigsten Ergebnisse der Abhandlung von diesem einzelnen Umstand nicht in dem Masse ab, als infolge seiner Voranstellung scheinen könnte.

Die fernere Entwicklung vollzieht sich nach Kr. folgendermassen: Auch nachdem der Erbkaiserplan Heinrichs gescheitert war, machte sich der staufische Reichsbegriff, und nun erst recht, als Gegensatz zum Herkommen geltend. Philipp von Schwaben und nach ihm Otto IV. und Friedrich II. sind zu Kaisern gewählt worden. Diese befremdliche Tat-

Digitized by Google

sache sucht der Verf. entgegen der herrschenden Meinung, welche in einem erwählten Kaiser „ein staatsrechtliches Unding“ sieht, zu erklären.

Philipp von Schwaben ging wie sein Vater und sein Bruder von dem Gedanken der Einheit des Imperium aus, das nicht vakant bleiben durfte; deshalb liess er auf das Kaisertum Heinrichs ohne Zwischenstufe sein eigenes folgen. Auf die Kaiserwahl konnte rechtlich nur eine Krönung in Rom folgen. Neben der Cäsareneinsetzung Friedrichs I. und dem Reformplan Heinrichs VI. zeigt Philipp so, entsprechend der veränderten Lage, die dritte Modifikation einer und derselben die Autonomie der deutschen Krone verneinenden Anschauung. Die Gegenpartei aber, die in natürlichem Gegensatz an dem deutschen Königtum festhielt, wählte Otto (1198) zum König; aber nach Philipps Tode wird er dann auch darin sein Erbe, dass die staufische Partei ihn nachträglich zum Kaiser wählt. So wirkt das staufische Ideal bereits über das Geschlecht, das sein Träger ist, hinaus. Ebenso wählt auch die Nürnberger Fürstenversammlung von 1211 Friedrich von Sizilien zum Kaiser; er nahm als erster den Titel: „Erwählter Römischer Kaiser“ an, offenbar, wie schon Rodenberg gesehen hat, unter päpstlichem Einfluss[1]).

Die beiden letzten Stauferwahlen stehen in einem interessanten Kontrast, den herausgehoben zu haben vielleicht das bleibendste Verdienst der Kr.'schen Untersuchung bildet.

Heinrich (VII). wird unter dem Vorwalten der rheinischen Fürstengruppe wieder in der alten Weise zum König erwählt; so ist seine Regierungsgewalt denn auch nicht bloss vom väterlichen Kaisertum delegirt (ex mandato domini imperatoris), sondern gründet sich auch auf die dem Kaiser gegenüber originäre Befugnis, welche die deutsche Königswahl verleiht (et ex nostra electione regia Reg. 5, 4110), und unter dem Einfluss der Fürsten, vor allem des Erzbischofs von Köln, versteift sich nun dieser dem Reichsideal abtrünnige Staufer auf sein „bodenständiges“ Königtum, der Zwist mit Friedrich II. ist unvermeidlich. Diese Erfahrung führt 1237 in der Kaiserwahl Konrads IV. unter „Majorisierung“ der rheinischen Erz-

[1]) Die Kurie mochte wünschen, dass Hr. nicht als rex Romanorum in Italien schalte. Denn wenn auch die kuriale Theorie einem approbirten König die Reichsverwaltung gestattet, so lag doch in der Bezeichnung „König“ die Erinnerung an eine vom Papsttum unabhängige Herrschaftsgrundlage. Der in imperatorem electus dagegen nahm in logischer Übereinstimmung mit der päpstlichen Doktrin seine Machtbefugnis allein von der römischen Krönung; diese Bezeichnung verrichtet also denselben Dienst wie die später übliche des approbierten Königs als in imperatorem promovendus. Später ist nun, wie Ref. an anderem Orte ausführen wird, im ausserdeutschen Reich eine Theorie verbreitet gewesen, nach welcher erst der imperator promotus, nicht der promovendus, Regierungsbefugnis hat („Krönungstheorie“); sie ist von den Päpsten im allgemeinen nicht geteilt worden, so wenig wie von den deutschen Königen. In diesem Zusammenhang ist von Interesse die vom Verf. S. 54 not. 1 angezogene Urkunde Innozenz III. (c. 10 X 2, 2), welche zwar nicht generell dem deutschen K. die Regierungsbefugnis in Italien abspricht, aber doch feststellt, dass das Reich vakant und der Apell von Italien an das Reichsoberhaupt demnach unmöglich sei, obwohl Otto IV. damals (1206) approbiert war. Für die Krönungstheorie ist diese Stelle wohl nicht anzuziehen, da sie wohl nur die faktische Machtlosigkeit Ottos bezeichnen will; immerhin konnte das „vacante imperio“ der ins corpus iuris aufgenommenen Urkunde von den Vertretern jener Theorie für sich ausgelegt werden.

Digitized by Google

bischöfe zur letzten, theoretisch reinsten Ausgestaltung des von Friedrich I. überlieferten Imperialismus. Die deutschen Fürsten wählen als Nachfolger des römischen Senats den Cäsar, der nach dem Tod des regirenden Augustus das Imperium übernehmen wird, bis dahin aber nur in der abgeleiteten Gewalt des Unterkaisers regirt. Das Reich ist so als einheitlicher ‚kaiserlicher Staat konstituiert'.

Diese Vorstellung ist es, die sich der Gemüter bemächtigt, Eike von Repgow erfüllt und das von Zeumer ans Licht gezogene Reichsweistum von 1252 veranlasst hat, nach welchem Königs- und Kaisergewalt identisch ist. Dieses Weistum ist für die deutsche Geschichte, in welcher mit dem Interregnum andere Fragen reiften, bedeutungslos geblieben, hat dagegen, wie Kr. darlegt, eine Brücke gebildet, auf welcher der staufische Reichsgedanke hinüberzog in das feindliche und doch in den universalen Tendenzen verwandte Lager der Kurie.

Es ist ein besonders interessanter Versuch der Kr.'schen Schrift (S. 67 ff.), das Papsttum auch in dieser Ideengeschichte als den Erben des staufischen Geschlechtes zu zeigen. Innozenz III. hatte das Kaisertum als theokratische Institution in den Bereich der priesterlichen Zensur gezogen, das deutsche Königtum dagegen als eine weltlich-nationale Einrichtung zu beaufsichtigen sich enthalten. Die Staufer selbst, in ihrem unauthaltsamen Drang, die Ländermasse des Reiches zum Einheitsstaat umzuschaffen, rissen die dem Papst gesetzten Schranken nieder und forderten, indem sie die Königswahl durch die Kaiserwahl zu ersetzen sich bestrebten, die Päpste notwendig auf, ihren Approbationsanspruch auch auf die Regierung Deutschlands auszudehnen. So hat es Bonifaz VIII. K. Albrecht gegenüber gehalten. Das Weistum von 1252 ward von der Kurie aufgenommen, nur seine Spitze umgedreht: gab die Königswahl schon Kaiserrechte, so musste auch der König der päpstlichen Bestätigung unterworfen werden. Ja noch mehr: ist Deutschland nunmehr im Imperium aufgegangen, so war die Folge, dass das Vikariatsrecht des Papstes auch auf Deutschland ausgedehnt wurde: so hat Alexander IV. 1256 den Bischof von Verdun vice regia belehnt.

Hier ist indess Kr. gegenüber die Einschränkung zu machen, dass, wie in Deutschland mit Rudolf von Habsburg wieder die klare Scheidung zwischen regnum und imperium beginnt, so auch an der Kurie diese Scheidung (und ihre Konsequenz, die Unabhängigkeit der deutschen Krone von der päpstlichen Approbation, wie diese klassisch Innozenz III. und IV. begründet haben) als geltendes Recht bestehen bleibt, auf dessen Boden man jederzeit zurückkehren kann, nachdem ihn Kampfnaturen wie Bonifaz VIII. und Johann XXII. für einen Augenblick verlassen haben. Nicht also eine eigentliche Umbildung der päpstlichen Doktrin hat der staufische Reichsgedanke bewirkt; aber er lieferte der päpstlichen Polemik eine neue Waffe. Diese Einschränkung hätte am Schluss der Abhandlung wohl noch Berücksichtigung finden können. Auch nach dieser Seite brachte es der staufische Reichsgedanke zu keiner vollen Geltung. Ephemer dürfte man ihn deshalb nicht nennen; es bildet eine Aufgabe für sich, sein Fortleben bei den Denkern und Staatsmännern zu verfolgen. Verf. eröffnet am Schluss noch einen Ausblick auf das Rhenser Weistum und Lupold von Bebenburg; seine Absicht, die Entwicklung des Reichsgedankens ins

Digitized by Google

14. Jahrhundert zu verfolgen, ist lebhaft zu begrüssen. Bei weiterem Fortgang seiner Untersuchungen werden sich die bleibenden Ergebnisse seiner bisherigen Forschung immer deutlicher von den Hilfshypothesen absondern, die wohl immer da sich einstellen, wo ein Forscher eigene Wege einschlägt, und die ohne Schaden aufgegeben werden, nachdem sie ihren Dienst als heuristisches Prinzip getan haben.

Es bedarf noch einer Reihe von Einzeluntersuchungen, damit die Geschichte des Reichsbegriffs klar zu Tage komme. Nachdem der von Kr. ermittelte Gegensatz zwischen der deutsch-fürstlichen und der staufisch-universalistischen Auffassung, welcher die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts erfüllt, erlosch, tritt nach einer Pause der Streit um das Kaisertum in verjüngter Gestalt wieder in den Vordergrund politischer und litterarischer Kämpfe. Die Parteien sind andere; ghibellinische und guelfische, kapetingische und angiovinische, endlich luxemburgische Tendenzen treten auf und verknoten sich in der Römerfahrt Heinrichs VII., bis dann mit Ludwig d. B. ähnliche Parteiungen wie unter den Staufern sich bilden und zwischen päpstlichem und kaiserlichem Universalismus und reichsfürstlichem Nationalismus die alten Schlagworte der Stauferzeit wieder Gestalt gewinnen.

Endlich wäre dann noch ein Kampf zu verfolgen, der sich innerhalb des Kaisergedankens weniger geräuschvoll, aber unter nicht minder starken Gegensätzen abspielt wie der von K. dargestellte: ich meine den Widerspruch zwischen dem historisch begrenzten Reich und der Forderung der Weltherrschaft, die immer wieder aus dem Begriff des Imperium gezogen wird, zwischen der politischen und der theokratischen, der staatlichen und der sittlich-religiösen Seite des Kaisertums; eine Aufgabe, die in die verschlungensten und anziehendsten Probleme der spezifisch mittelalterlichen Staatsauffassung führt[1]).

Kiel. Fritz Kern.

Monumenta Germaniae Historica ... Scriptorum, qui vernacula lingua usi sunt. Tomi III. Pars II. Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters, hrgg. von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Dritten Bandes Zweite Abteilung. Jansen Enikels Fürstenbuch. — Jansen Enikels Werke, hrgg. von Philipp Strauch. — 4°. Vorwort u. CSS., S. 599—819. Mit einer Tafel. Hannover und Leipzig 1900. Hahn'sche Buchhandlung.

Dank abzustatten ist es niemals zu spät. Das möchte ich zur Entschuldigung dafür vorbringen, dass ich, durch immer neue Hemmnisse aller Art abgehalten, erst heute über den Abschluss der von Philipp Strauch besorgten Ausgabe der Geschichtswerke des Wiener Bürgers Jansen, des eninchel, berichte. Denn vor allem dem Gefühle lebhaftesten Dankes muss der Historiker Ausdruck verleihen, wenn er sich die entsagungsvolle Arbeit vergegenwärtigt, die auf die Ausgabe deutscher

[1]) Das Vorstehende ist geschrieben, bevor die Diskussion über Krammers These durch Bloch eine neue Wendung erhielt, über die ich an anderem Ort mich äussern werde.

Digitized by Google

Reimchroniken in der ihnen gewidmeten Abteilung der Mon. Germ. hist. verwendet wurde. Was neben L. Weiland Germanisten, wie Eduard Schröder, Josef Seemüller u. a., denen sich in würdigster Weise Ph. Strauch. anreiht, für diesen Zweck geleistet haben, wird immer als die Frucht bewunderungswürdigen Fleisses und echt wissenschaftlichen Geistes anerkannt werden. Der unmittelbare Gewinn, den der Historiker aus diesen Reimchroniken zu ziehen vermag, kann im Vergleich mit der Ergiebigkeit anderer Quellen allerdings nicht allzuhoch veranschlagt werden, aber man könnte sie doch nicht missen, da sie mehr als jene selbst ein Stück Geschichte sind, uns die Anschauungen, die in weiten und wichtigen Kreisen des deutschen Volkes zu ihrer Zeit über den geschichtlichen Verlauf verbreitet waren, vermitteln, dadurch die zumeist sachlich wichtigere und inhaltreichere Überlieferung der geistlichen Geschichtschreibung ergänzen und berichtigen, bei verständnisvollem Gebrauch Farben liefern, mit denen wir das Bild der Vergangenheit lebhafter, deutlicher und anmutender zu gestalten im Stande sind. Kommt es dabei vielfach auf kleinste Einzelheiten an, so ist gerade für diese ein kritisch gereinigter und bearbeiteter Text die erste Vorbedingung, ohne die eine entsprechende Verwertung kaum möglich war. All das trifft auch für die Werke des Wieners Jans zu, die übrigens gleich Otakars Reimchronik genug des Tatsächlichen enthalten, um auch in dieser Hinsicht volle Beachtung zu verdienen. So ist die unsägliche Mühe, die ihre Herausgabe, wie die der anderen Reimchroniken erforderte, nicht umsonst aufgewandt. Wie gross die Hindernisse sind, die die Reimchroniken infolge ihres Umfanges und der überreichen handschriftlichen Überlieferung der Bearbeitung bereiten, geht am besten aus der Geschichte der Ausgabe, aus den wiederholten, stets gescheiterten Versuchen hervor. Man darf es Strauch Dank wissen, dass er nicht verzagte und trotz vielfacher Behinderung durch Krankheit und amtliche Obliegenheiten die Ausgabe zum Abschlusse brachte.

Der vorliegende Halbband enthält die Einleitung und die Register zur Weltchronik und zum Fürstenbuch, sowie den Abdruck dieses. Als erster Anhang ist die in den Hdss. 2 u. 3 den Schluss des unvollendet gebliebenen Fürstenbuches bildende Babenbergische Genealogie abgedruckt (S. 680 ff.), die Strauch gleich den Brüdern Grimm nicht für das Werk Jansens hält, als zweiter das von Josef Lampel bearbeitete Landbuch geboten (S. 687—729).

Die Einleitung enthält in der üblichen Weise alles für die Begründung und das Verständnis der Ausgabe notwendige, die Übersicht über die bisherigen Ausgaben, wozu hinsichtlich Megisers jetzt auch die Mitteilungen Max Doblingers (Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsf. 26, 462 ff.) zu vergleichen sind, die Beschreibung der Handschriften der Weltchronik und des Fürstenbuches, die Darlegung des Verhältnisses, in dem sie zu einander stehen. Zu dieser Frage, wie zur Textkritik der Weltchronik hat A. Schönbach wertvolle Nachträge geliefert (Hist. Vierteljahrsschrift 5. 98 ff.). von den Hdss. 1 u. 2 des Fürstenbuches habe ich in der vom Wiener Altertumsverein herausgegebenen Geschichte Wiens (2, Tafel 6) Faksimile geboten. Die Handschriften des Fürstenbuches zerfallen in zwei Klassen (A und B), die auf einen verlorenen Archetyp zurückgehen, der auf der ebenfalls verlorenen ursprünglichen Handschrift beruht. Anziehend und

Digitized by Google

aufschlussreich ist der aus sorgsamen und feinsinnigen Beobachtungen hervorgegangene Abschnitt über die Kunst und Individualität des Reimchronisten (S. LXXVII ff.), dem Historiker von grösstem Werte die Zusammenstellung der von ihm benützten Quellen (S. LXIII f.). Wichtig ist vor allem der Nachweis, dass Jans, wenn man auch seine Angabe, er habe geschriebene Quellen zu Rate gezogen, immer mit Vorsicht aufnehmen muss, doch sicher Vorlagen verwertet hat, die wir nicht mehr besitzen, wodurch namentlich der Wert des Fürstenbuches wesentlich erhöht wird. Als die bedeutendsten darunter wird man die Geschichtswerke zu betrachten haben, die Jans im Wiener Schottenkloster vorgefunden hatte. Hier wird eine besondere Untersuchung einsetzen müssen, für die Strauchs Ausgabe die erwünschte Grundlage bildet. Das wenige, was wir über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse Jansens aus seinen Werken erschliessen können, hat Strauch in dem betreffenden Kapitel (S. LXX ff.) in scharfsinniger Weise verwertet. Ich konnte davon dank seiner Güte bei der Ausarbeitung des Abschnittes über Quellen und Geschichtschreibung im zweiten Bande der Geschichte Wiens Gebrauch machen, und habe daselbst eine Darstellung geliefert (S. 59 ff.), die in manchem von der Strauchs abweicht, vor allem in dem einen Punkt, dass ich die Abfassung des Fürstenbuchs in die Zeit der vollen Herrschaft König Ottokars, also vor 1276, ansetzte. Dagegen hat sich Strauch im Vorwort ausgesprochen, er hält seine Annahme späterer Abfassung aufrecht, ohne jedoch neue Gründe für diese beizubringen. Ich glaube, an meiner umso eher festhalten zu dürfen, als auch Schönbach sich ihr zuzuneigen scheint (a. a. O. S. 609) und auf eine zu ihren Gunsten sprechende Stelle der Weltchronik (v. 28945 ff.) hingewiesen hat.

Der Text des Fürstenbuches wird durch zahlreiche Anmerkungen erläutert, in denen Strauch mit umfassender Sachkenntnis auch die landes- und ortsgeschichtliche Literatur verwertet hat. Es ist bedauerlich, dass er, da der Druck schon im Jahre 1895 abgeschlossen war, weder die Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, noch die Geschichte Wiens benützen konnte, sie hätten ihm für manches eine sicherere Grundlage geboten. Einzelnes hat er in den Nachträgen berücksichtigt (S. 816, 819), einen besonderen Nachtrag zu v. 897 in der Zeitschrift für deutsches Altertum (Anz. 45, 220) veröffentlicht. Von grösstem Werte ist neben dem Namenverzeichnis das Glossar, ein nützliches Hilfsmittel die Übersicht über den Inhalt der Weltchronik und des Fürstenbuches.

Mit grosser Sorgfalt hat Lampel das Landbuch bearbeitet. Zu den über die Hds. 543 geäusserten Ansichten (S. 695 ff.) ist jetzt die Ausführung von Dopsch (Die landesfürstl. Urbare Nieder- und Oberösterreichs S. XVI ff.) zu vergleichen. Bei der Erwähnung der Rotensala (S. 713) hat Lampel sich mit dem Hinweis auf die von Strnadt gegebene Deutung begnügt. Seither hat die Angabe des Landbuches dadurch, dass die von Strnadt im Gegensatz gegen Wattenbach behauptete Verweisung des Nachtrags zum Breve Chron. Austriae Mellic. in die 60er oder 70er Jahre des 13. Jahrhunderts berichtigt werden konnte, erhöhte Bedeutung gewonnen. (Vgl. Göttinger Gel. Anzeigen 1908, 309; 1909). Es ist daher zu begrüssen, dass Lampel im Verlauf seiner Auseinandersetzung über die Tres comitatus diese Lücke ausgefüllt hat, wobei er allerdings noch

Digitized by Google

von dem Ansatze Strnadts ausging (Jahrb. d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterr. 5, 369 ff.; 404 ff.) Ich möchte dazu noch folgendes bemerken. Dagegen, dass wir den fluvius, qui dicitur Rotensala, des Breve Chronicon und die silva prope Pataviam, que dicitur Rotensala, der Chronik Hermanns von Altaich in dem Salletwalde w. v. Peurbach in Oberösterreich zu erblicken haben (s. Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch 2, 250), ist mit Rücksicht auf die Grenzbeschreibung des Landbuches nichts einzuwenden. Zu beachten ist aber, dass der Name des Waldes nicht unmittelbar auf die alte Sala zurückgehen kann, sondern von dem am Leithenbache gelegenen Orte Sallet übertragen wurde. Denn dieser Name entspricht durchaus den in der Peurbacher Landschaft häufig vorkommenden Ortsnamen auf -et (Aichet, Buchet, Puchet, Dornet, Pieret, Pomet, Reiset, Stiret, Stocket, Weiret), deren Bestimmungswort deutlich für die Entstehung im Walde spricht, von denen sich aber die zumeist mit dem Genetiv von Personennamen gebildeten Ortsnamen auf -edt sondern (Eberleinsedt, Gothalmsedt, Ometsedt, Ottenedt, Rackersedt, Raiseredt, Reschenedt, daneben bezeichnenderweise Gmeinedt, nach der Lage Oberedt). Ich enthalte mich einer Deutung dieser Suffixe, da erst ihre ursprüngliche Form festzustellen wäre (vgl. z. B. Weiret = alt Weidaht, Strnadt, Peurbach S. 162) und verweise vorläufig auf Dopsch (Urbare S. CXXXVI) und Blank (Monatsbl. d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterr. 2, 292 ff.), dessen Annahme, dass edt, et gleich od, also die Endsilbe von Allod sei, allerdings abzulehnen ist, der aber insofern das Richtige gesehen haben dürfte, als diese Ortsnamen wohl am ehesten auf den Ausbau der Almende zurückzuführen sind. Für meinen Zweck ist übrigens der erste Teil der Zusammensetzung das wichtigste. Wie er in den anderen et-Namen auf Entstehung im Walde hinweist, so bei dem im Talboden des Leithenbaches gelegenen Sallet auf Entstehung in der Sala, dem Sumpflande, denn darauf nicht auf das Salz, wie Förstemann (Ortsnamen S. 1278) wollte, ist hier, wie in der steirischen Sausal und der Zala des Plattensees, das Wort zu beziehen. Von diesem Sumpfe wird auch die Rote Sala ihren Namen gehabt haben, und es entspricht dem, dass nach Strnadt (Peurbach S. 10) hier die alte Grenze gegen Bayern in »ödem moosigen Grunde« verlief. Das scheint mir aber für die Beurteilung des Nachtrags zum Breve Chron. Austriae Mellic., in dem die Rote Sala als fluvius bezeichnet wird, von grossem Belange zu sein. Strnadt hat dem Melker Mönche, der diesen Nachtrag einfügte, geographische Unkenntnis vorgeworfen (Forsch. z. Gesch. Bayerns 16, 302), scheinbar mit Recht, denn das Sallet ist heute ein Wald und war es schon zur Zeit Hermanns von Altaich. Daraus folgt aber noch nicht, dass in dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts, in das jener Nachtrag gehört, die Bezeichnung fluvius ganz und gar ungerechtfertigt gewesen ist. Es ist vielleicht nicht ohne Grund, dass in dem österreichischen Landbuche und in einer Urkunde von 1250 die Rote Sala ohne jeden Beisatz vorkommt, und wir müssen wohl beachten, dass Sala nicht die Bezeichnung für einen Wald, sondern für einen Sumpf oder einen Fluss mit Sumpfbildung ist. Da wir zudem von einem Mönche des ausgehenden 12. Jahrhunderts nicht verlangen können, dass er sich des etymologischen Unterschiedes zwischen dieser Sala und den auf Salz zurückzuführenden Saale-Namen bewusst gewesen sei, er Sala daher nur

Digitized by Google

als Flussnamen kannte (s. auch Graff, Ahd. Sprachschatz 6, 182), so konnte schon das ihn veranlassen, die Rote Sala als fluvius zu bestimmen; es liesse sich aber recht gut denken, dass zu seiner Zeit die Versumpfung, die zur Benennung des ganzen Gebietes Anlass gegeben hatte, sich viel stärker bemerkbar machte als später, dass gerade darin die Eignung desselben zur Abgrenzung gelegen war. Dann konnte aber im Zusammenhange mit dem Talgrunde des Leithenbaches die Bezeichnung fluvius in den natürlichen Verhältnissen nicht weniger begründet gewesen sein, wie später die als silva.

Graz. Karl Uhlirz.

Heinrich Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens. I. Band: Darstellung. II. Band: Quellen. (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen. Band IV u. V). Münster i. W. 1907, Aschendorff. XV u. 397, VIII u. 399 S. 8°. 12 M.

Von den überraschenden Funden, die Finke im Kronarchiv zu Barcelona gemacht hat[1]), betrifft eine grosse geschlossene Gruppe die Templerfrage, und es kann nur sehr gebilligt werden, dass der Verfasser diese Gruppe in dem vorliegenden Werke gesondert herausgegeben und gewürdigt hat. (Die anderen Akten sind inzwischen unter dem Titel „Acta Aragonensia" in zwei starken Bänden 1908 gleichfalls erschienen.) Das wissenschaftliche Ergebnis ist sehr bedeutend: nicht nur wird unser Urteil in der Schuldfrage erheblich vertieft, sondern zum erstenmal das Vorgehen gegen die Templer in ganz Europa im Zusammenhang beleuchtet. Denn Philipp der Schöne zeigte sich von vornherein bemüht, dem Schlag gegen die französischen Templer Nachfolge in den andern Staaten zu verschaffen, und es ist ein besonderer Vorzug des Finke'schen Werkes, die enge Verbindung der europäischen Templerprozesse systematisch und scharf herausgearbeitet zu haben.

Wir werfen zunächst einen Blick in den 2. Band, der die neuen Quellen enthält. Es sind im ganzen 158 Nummern, von denen die ersten sechs den Jahren 1290 und 1301—02, die Hauptmasse der Zeit vom Dez. 1305 bis Mai 1313, 3 Nachzügler (Nr. 121—123) den Monaten Sept. 1313 bis April 1314 angehören. Bei weitem das meiste bot das Kronarchiv zu Barcelona, einige Stücke stammen auch aus dem bischöflichen Archiv daselbst, aus dem Nationalarchiv und der Nationalbibliothek zu Paris, sowie aus dem Vatikanischen Archiv. Im Mittelpunkt des gesamten Materials steht König Jayme (Jakob) II. von Aragonien (1291—1327), sein Verhalten gegen die Templer seines Landes und seine Beziehungen zu Frankreich. Von besonderer Bedeutung sind die Berichte, die Johannes Burgundi, der Prokurator (d. h. ständige Gesandte) Aragoniens an der Kurie 1305—08, an seinen König geschickt hat (Nr. 7—92 passim); sie lassen uns tiefe Einblicke in die Lage und Haltung des Papstes Clemens V. tun. Philipp der Schöne hat an Jayme alsbald nach der Gefangensetzung der französischen Templer (13. Okt. 1307) mehrere Berichte gelangen lassen

[1]) Vgl. in diesem Bande oben S. 532 ff.

Digitized by Google

mit der ausdrücklichen Aufforderung, es ihm nachzutun (Nr. 30, 31). Im Dezember 1307 beginnt das Vorgehen Jaymes gegen die Templer in Aragonien (Nr. 42 ff.), die ihrerseits durch zahlreiche Schreiben aus ihren belagerten Festungen sich untereinander und mit ihrem König zu verständigen suchten (Nr. 47 f., 55, 58, 79 f. u. s. w.). Zu den Verhandlungen Philipps mit Clemens zu Poitiers Mai—Juli 1308 und ihrer Vorgeschichte wird (Nr. 69—92) neben interessanten Stücken aus Barcelona auch eine Nachlese aus dem Pariser Nationalarchiv gegeben; bei zwei belangreichen Pariser Akten (Nr. 69 u. 87) vermutet Finke die Verfasserschaft Nogarets, aber leider ohne einen Vergleich der Handschrift, der leicht gewesen wäre, da am gleichen Ort Originalschriften Nogarets zu finden sind (vgl. meine Biographie Nogarets S. 246—48, 253, 263, 267, 274). Zwei besonders reichhaltige Sondergruppen sind zum Schluss zusammengestellt: Berichte über das Konzil von Vienne 1311—12 (Nr. 125 bis 148) und Templerprozess-Akten, die sich in der bekannten Publikation Michelets nicht finden (Nr. 149—158). Durch die ersteren sind wir nun endlich in den Stand gesetzt, uns ein einigermassen vollständiges Bild von den Verhandlungen des Konzils von Vienne zu machen; eine Monographie darüber wäre eine lohnende Aufgabe.

Denn Finke selbst beschränkt sich in dem 1. Bande seines Werkes, der in einer ‚Darstellung' die wichtigsten Ergebnisse aus den Quellen schöpfen will, ausschliesslich auf die Templerfrage. Seine Darstellung ist keine Erzählung im gewöhnlichen Sinn, sondern trägt mehr den Charakter einer Untersuchung, die vielfach Vertrautheit mit der Forschung voraussetzt, auch nicht eben leicht geschrieben ist, dafür aber allerorts eine wirkliche Bereicherung unserer Kenntnis bringt und mit ruhiger Unbefangenheit die neuen Linien des erweiterten und vertieften Bildes zieht. Ein einleitender Abschnitt (Zur Geschichte des Templerordens im 13. Jahrhundert) führt zum eigentlichen Thema, das mit zwei trefflichen Charakterbildern von Philipp dem Schönen und Clemens V. eröffnet wird. Das Bild Philipps, wie es Finke in dieser Zeitschrift Bd. 26 gezeichnet hatte, hat auf Grund der inzwischen erschienenen Studie K. Wencks (1905) und der neuen Akten einige neue Linien erhalten, seinen Gesamtcharakter aber nicht verändert. Die Abhängigkeit des wenig befähigten und wenig sympathischen Clemens wird von Finke mit Recht wieder stärker gezeichnet, als von einigen früheren Forschern; sie zeigt sich in der Templerangelegenheit immer wieder und in erschreckendem Masse, auch wenn der Papst gelegentlich einen schüchternen Versuch machte, den Templern Erleichterungen zu verschaffen. Der eigentliche Organisator des furchtbaren Dramas war der französische König, der seine Hände überall im Spiel hatte und den Gang der Untersuchung mit unerbittlicher Konsequenz nach seinem Willen zu leiten verstand. Das ist das zwingende Ergebnis der Untersuchung über die Vorgänge in Frankreich. (Zu S. 199 bemerke ich, dass bei den Generalständen von 1308 nicht nur das Berufungsschreiben für den dritten Stand, sondern auch die beiden anderen von Nogaret stammen; vgl. Hist. Ztschr. 92, 318).

Für weitere Kreise wird freilich immer die Schuldfrage das meiste Interesse bieten. War der Orden schuldig oder unschuldig? Glaubte Philipp der Schöne an die Schuld, und was veranlasste ihn zum Einschreiten?

Digitized by Google

Glaubte der Papst an die Schuld, und wie erklärt sich seine Haltung? Von diesen drei Fragen hat Finke die erste und die dritte wohl für alle Zukunft gelöst; der zweiten nähert er sich durch einige neue Ergebnisse, hält aber einen sicheren Blick in die Tiefe der Seele des Königs noch immer für unmöglich. Der Papst, dessen Haltung in allen Einzelheiten klargelegt wird, tritt so in der Untersuchung mannigfach in den Vordergrund, und es scheint, dass Finke eben deshalb dem Buche seinen zweifellos zu eng gefassten Titel gegeben hat; in Wahrheit handelt es sich keineswegs nur um die Stellung des Papsttums in dem grossen Drama, sondern um eine Untersuchung der gesamten Templerfrage. — Papst Clemens hat sich im allgemeinen von der Schuld der Templer überreden lassen. Für uns aber lautet das Ergebnis Finkes klar und eindeutig: der Orden war unschuldig. Diese von Schottmüller und Gmelin schlecht und auch von Lea unzulänglich verteidigte These erscheint nunmehr gegen Prutz sichergestellt. Nicht als ob damit jeder einzelne Templer in Schutz genommen werden soll. Finke definiert die Aufgabe so: »Wenn von Schuld oder Unschuld des Templerordens geschrieben und gesprochen wird, so bedeutet das eine Antwort auf die Frage: Waren die Verleugnung Christi, Bespeiung des Kreuzes, unsittliche Küsse, Aufforderung zur Sodomie und Anbetung eines Idols im Orden bei der Aufnahme und den Ordenskapiteln gebräuchlich? Nur in diesem Sinne kenne ich ein Problem. Also nicht Vergehen eines einzelnen Templers, nicht dem Orden auf anderen Gebieten anhaftende Schattenseiten fallen unter den Begriff der Templerschuld«. Dass eine solche Templerschuld nicht bestanden hat, erhärten einmal die neuen Nachrichten über Aragonien, sofern hier die weitüberwiegende Zahl der Aussagen selbst unter der Folter auf nichtschuldig ging. Und auch sonst zeigt sich in den ausserfranzösischen Ländern das gleiche Resultat: »Kämen für die Schuldfrage nur diese Länder in Betracht, dann gäbe es kein Templerproblem. Jedermann würde den Orden für unschuldig halten« (S. 325). In Frankreich selbst aber hat die minutiöse, namentlich auch die rechtliche Grundlage, sowie das Durch- und Nebeneinander der verschiedenen Inquisitionsverfahren klarlegende Untersuchung Finkes das Ergebnis zutage gefördert, dass die Leugner der Schuld viel mehr Glauben verdienen als die Geständnisse, die erst durch geschickte Operationen und insonderheit durch die unselige Schwäche des (an Reputation sehr verlierenden) Grossmeisters Molay gewonnen, dann durch die gröbsten Mittel, Folter und Scheiterhaufen, erweitert wurden. Wer sich erst zu einem Geständnis herbeigelassen hatte, war für die Verteidigung verloren, da der »Rückfall« mit dem Tode bedroht war. Als die päpstliche Kommission sich einmal zu einer wirklich unabhängigen Untersuchung aufraffen wollte und den Verteidigern des Ordens strengste Geheimhaltung ihrer Aussagen und Gefahrlosigkeit zusagte, strömten Anfang 1310 die Verteidiger in hellen Scharen herbei. Aber wieder verstand es Philipp, die Absicht des Papstes zu vereiteln, und die schreckliche Verbrennung einer grossen Zahl von »rückfälligen« Templern im Mai 1310 schloss den andern Verteidigern den Mund.

Was endlich die Haltung des Königs selbst angeht, so entnehmen wir dem Buch zunächst eine Reihe neuer und interessanter Aufschlüsse. Insonderheit, dass bis 1305 von einer Feindschaft oder Animosität Philipps gegen die Templer keine Rede sein kann (gegen Prutz und Wenck), und

Digitized by Google

dass der grosse Templerdenunziant jetzt nachgewiesen ist: ein Südfranzose, Esquiv von Floyran aus Béziers, hat 1305 erst den aragonesischen und dann den französischen König von dem »Factum Templariorum« in Kenntnis gesetzt. Aber von dem Anhören einer solchen Denunziation bis zu dem furchtbaren Prozess ist noch ein weiter Weg. Hat ihn Philipp wirklich nur, wie er versichert, aus kirchlichem Eifer beschritten, und hat er überhaupt an die Schuld des Ordens geglaubt? Finke möchte (mit Frühern) vermuten, dass der Hauptantrieb des Königs in der wirtschaftlichen Lage Frankreichs zu suchen sei, erklärt aber im übrigen, über diese ganze Seite des Problems keine neuen Aufschlüsse geben zu können. Ich glaube, dass man sich hier doch noch etwas präziser fassen darf. Die Angaben Philipps und der Gesamteindruck unserer Quellen gehen dahin, dass der König und seine Räte an eine Schuld der Templer geglaubt haben. Wer sie der Lüge zeihen will, dem liegt dabei die Beweispflicht ob, und soweit ich die Akten übersehe, kann nichts, aber auch gar nichts in dieser Hinsicht vorgebracht werden; in dem gesamten reichen Quellenmaterial werden der König und seine Diener nirgends einer inneren Unwahrhaftigkeit überführt. Dass sie im allgemeinen wirklich an die Schuld des Ordens glaubten, habe ich schon früher für wahrscheinlich gehalten (Nogaret S. 136) und scheint mir nunmehr gewiss. Es bleibt natürlich eine weitere Frage, ob sich Philipp bei seinem Vorgehen nur durch kirchlichen Eifer oder durch andere, materielle Ziele leiten liess. Und hier kann die Antwort nur in letzterem Sinne ausfallen, angesichts der ganzen Sachlage, der Stellung der Templer in Frankreich, der unerbittlichen Härte und Konsequenz, mit der der König alle Stadien des kirchlichen Prozesses beeinflusste, um die Verurteilung zu sichern, und des brutalen Raubes der Templergüter; denn die Überweisung des Templerguts an die Johanniter durch den Papst 1312 hat den Johannitern in Frankreich nur Schererei und keinerlei Gewinn gebracht (Finke I, 374 f.). Höchstens kann man also noch darüber im Zweifel sein, inwieweit das kirchliche Interesse den König neben seinen realpolitischen Absichten beeinflusst hat. Diese fernere Frage nach der Art der Verknüpfung der psychologischen Motivirungen sind wir wohl in der Tat nicht imstande, wie Rechenexempel zu lösen. Es ist möglich, dass das kirchliche Interesse bei Philipp wirklich mitgesprochen hat, und es ist denkbar, dass hier, im Grad der Stärke des kirchlichen Moments (aber auch nur in dieser graduellen Verschiedenheit), ein Unterschied des Königs von seinen Räten oder von einigen seiner Räte (Nogaret) bestanden hat.

Strassburg i. E. Robert Holtzmann.

Studiĭ şi documente cu privire la Istoria Romînilor. (Studien und Dokumente zur Geschichte der Rumänen). Herausgeg. v. N. Jorga. Bukarest 1901 ff. gr. 8° 10 Bände.

Das vorliegende Urkundenwerk ist so reichhaltig, dass hier nur eine allgemeine Übersicht gegeben werden kann. Um den einer solchen Anzeige zustehenden Raum nicht allzusehr zu überschreiten, muss Ref. daher mit dem eigenen Urteil u. dgl. möglichst zurückhalten, da sonst die Inhaltsangabe gekürzt werden müsste.

Digitized by Google

Es sei nur ganz kurz darauf hingewiesen, dass in mehreren Bänden des Werkes die Urkunden zu wenig systematisch angeordnet und zu wenig erklärt sind, ein Mangel, der sich einerseits aus dem ungeheuren Schwall der Stücke, andererseits aus der ausserordentlichen Schnelligkeit erklärt, mit der Jorga arbeitet. Die Fruchtbarkeit, die er im letzten Dezennium entwickelt hat, ist geradezu staunenerregend und so kann es nicht wundernehmen, wenn hie und da die Genauigkeit im einzelnen zu wünschen übrig lässt. Und hiemit gehe ich zur Besprechung der einzelnen Bände über.

Band I und II (Bukarest 1901, XLIX u. 535 Seiten) sind zusammen ausgegeben worden. Der erste bringt Auszüge aus den Rechnungsbüchern von Bistritz in Siebenbürgen 1524—1692 sowie aus denen der katholischen Kirche in Jassy von 1678—1788 (S. 1—77)[1]. Der zweite bietet eine Reihe von wichtigen Dokumenten zur „Gesch. des Katholizismus in Rumänien", welche in der Tat, wie der Verfasser in der Einleitung S. IX sagt, zusammen mit den schon früher publizierten Werken über diese Frage eine Darstellung dieses Gegenstandes bis zu den Dreissigerjahren des 19. Jahrhunderts ermöglichen.

Die Einleitung führt diese Geschichte bis 1500 (S. I—XXXVIII), während die Folgezeit nur in kurzen Umrissen angedeutet wird[2].

Die Propaganda des Katholizismus beginnt erst mit der Einführung des deutschen Ritterordens in Siebenbürgen durch Andreas II. und wird nach Vertreibung der Ritter (1225) von dem König selbst übernommen, indem er nach der Wallachei vorrückt und die Ernennung des Erzbischofs von Gran zum Legaten für die ganzen östlichen Gebiete erreicht (1227)[3]. Dieser letztere erschien mit einem ungarischen Heer und setzte einen Predigermönch zum Bischof ein für das Szeklerland, das südliche Siebenbürgen und und das ganze „kumanische" Gebiet. Aber diese Anfänge wurden durch die Tatareninvasion vernichtet, ebenso wie der Bischofssitz in Milkow. Der Titel eines Bischofs von Kumanien kommt dann zwar noch vor, hat aber bald jeden praktischen Wert verloren und verschwindet dann.

1279 scheint man in Rom an eine Erneuerung gedacht zu haben, aber ohne dass es wirklich dazukam, und erst um 1332 wurde auf Verlangen Karl Roberts dessen Kapellan zum Bischof von Milkow ernannt[4].

Aber die Bischöfe, welche diesen Titel führten, residierten niemals in ihrer Diözese und so wurde ihre Stellung allmählich unhaltbar, der letzte dieses Namens wird zwischen 1515—1526 genannt.

Ebenso schlecht oder doch nicht viel besser scheint die Lage des „Episcopus Severini nec non partium transalpinarum" gewesen zu sein. Seit 1369 wird ein solcher mit dem Sitz in Ardschisch erwähnt, 1505 residiert er in Karlsburg (Alba Julia), ja noch 1644 findet sich ein Bischof von Ardschisch genannt als Suffragan von Luck.

---

[1]) Ein zweifelhaftes Datum S. 73 (8. Dez. oder Nov.) lässt sich aus den „Mémoires du Baron de Tott" II. 26—28 auf den November festlegen.

[2]) Ausser den auf p. XLIX angeführten Werken dienten dem Verfasser als reiche Quellen Hurmuzakis Docum. priv. la ist. Romin. I, III, XI (XI. von ihm selbst herausgegeben), eine Untersuchung Eubels (Röm. Quartalschr. XII); für die Moldau: Schmidt Romano-catholici per Moldaviam episcopatus etc. Budapest 1887.

[3]) Vgl. Schmidt l. c. p. 13 sq.

[4]) Hurmuzaki's Doc. priv. I. 429, 622 f.

Digitized by Google

Etwas günstiger liessen sich einige Zeit hindurch die Verhältnisse in der Moldau an. Bald nach der Begründung dieses Fürstentums (1342—46) wurde für diese Gebiete, die bis dahin unter dem Bischof von Kamienetz (Residenz in Chotin) gestanden hatten, 1370 das Bistum Sereth gegründet, wobei daran zu erinnern ist, dass zwei Jahrhunderte hindurch das Schwergewicht der Moldau in der heutigen Bukowina lag und die Residenz sich in Suczawa befand. Infolge des polnischen Einflusses und der verwandtschaftlichen Beziehungen der Herrscherfamilie wurde der Katholizismus hier eine zeitlang begünstigt, auch waren die Städte der Moldau, und so auch Sereth, in diesen frühesten Zeiten grösstenteils deutsch und daher katholisch. Sereth erhielt daher eine katholische Kirche und ein Kloster, doch residierten auch hier wie in der Wallachei die Bischöfe ausser Landes; der letzte von ihnen wird 1434 ernannt.

Um 1410 bestand auch schon in der Stadt Molda (= Baja), einer Gründung der Siebenbürger Sachsen, die vielleicht vor die Entstehung des Fürstentums zurückreicht, ein Bistum, das allerdings nicht recht prosperierte, da sich die politischen Verhältnisse zu Ungunsten des Katholizismus änderten; dazu gehörte auch das Eindringen des Husitismus, der von Alexander dem Guten (1401—1433) begünstigt wurde.

Vorübergehend gewann damals der Katholizismus durch König Sigismund von Ungarn in der Wallachei eine grössere Bedeutung, da auf sein Drängen der deutsche Ritterorden sich im Severiner Banat festsetzte und ein Bischof für dieses Bistum (s. oben) ernannt wurde; dieser machte sogar den Versuch, die Moldau unter seine Herrschaft zu bringen, da dort augenblicklich Sedisvakanz eingetreten war. Der Versuch gelang jedoch nicht oder doch nicht auf die Dauer und die Reihe der Bischöfe von Baja setzt sich fort mit dem Titel „Episcopi Moldavienses" nach dem alten Stadtnamen. Um 1476 hatten sie ihren Sitz in Akkjerman (Cetatea-Alba), müssen diesen jedoch um 1484, als die Stadt in die Gewalt der Türken fiel, verlassen haben. Der letzte von ihnen wird 1510 erwähnt, etwa um dieselbe Zeit, wo auch das Bistum von Ardschisch und das von Milkow entschlief[1]).

Bis hieher führt der Verfasser die ausführlichere Darstellung, das weitere wird nur in den Hauptumrissen wiedergegeben; doch sei das Wichtigste davon auch hier kurz erwähnt. In Bacau war von Franziskanern aus der Csik ein Kloster gegründet worden, das dann zur zweiten Residenz des Bischofs von Molda-Baja wurde. Als daher Fürst Peter II. (1559—68) sich um die Gründung eines neuen Bistums bemühte, wurde dessen Sitz Bacau. Die Reihe der Bischöfe lässt sich dann von 1580 ununterbrochen verfolgen; 1818 wird infolge des Widerstandes des moldauischen Klerus der Titel fallen gelassen, so dass des Bischof nur mehr einen Titel in part. infid. führte.

Die Wallachei dagegen kam allmählich unter den Einfluss des katholischen Bischofs von Sofia, dann von Nikopolis, und Dovanlia, der Bischof von Nikopolis, residierte seit ca. 1790 in Bukarest, worin unter seinen Nachfolgern keine Änderung eintrat.

---

[1]) Das von Ardschisch jedoch nicht gänzlich. Vgl. hiefür S. XXXVIII, wo der Ausdruck nicht ganz korrekt ist, mit S. XXV oben.

Digitized by Google

Wenn ich nun hier, gleich dem Verfasser, die Darstellung abbreche, so muss ich doch hervorheben, dass der grösste Teil der Urkunden der neueren Zeit angehört und letztere also auf dieser Grundlage recht wohl dargestellt werden könnte.

Das Material ist in folgenden Gruppen eingeteilt: 1. Aus dem Archiv der kathol. Kirche in Jassy (S. 78 ff.) 2. Archiv des kathol. Erzbistums in Bukarest (227 ff), 3. Aus dem kathol. Kloster in Kimpolung 273 ff.) 4. Österreich. Konsularkorrespondenz (S. 327 ff.) 5. Dokumente verschiedener Herkunft (S. 415 ff.) 6. Aus dem kathol. Kloster in Rimnik. Als wichtig möchte ich die Berichte des Präfekten, dann Bischofs Berardi (1812, resp. 1814—18) erwähnen, ferner namentlich für uns Österreicher die österreichischen Konsularberichte, welche aus den Jahren 1782—1829 stammen. Österreich hatte nach der Teilung Polens in beiden Fürstentümern das Protektorat über die Katholiken übernommen[1]) und führte es fast unbestritten fort[2]). Der Ton der Berichte zeigt deutlich den josephinischen Standpunkt der Obermacht des Staates und der Bukarester Agent bringt ihn häufig gegenüber den Ansprüchen des übereifrigen Bischofs Ercolani recht kräftig zur Geltung[3]). Ausser den Streiflichtern die dabei auf mehrere Persönlichkeiten fallen[4]), kommen hie und da auch politische Angelegenheiten zur Sprache, wenn auch freilich das Hauptgewicht bei den Auszügen auf die kirchlichen Fragen gelegt wurde[5]). Der österr. Agent hatte insofern eine schwierige Stellung, als einerseits speziell das Protektorat über die kathol. Kirche, andererseits aber im allgemeinen das über die österreichischen Untertanen zu führen hatte, wobei sich öfter, namentlich bei der Frage der gemischten Ehen, grosse Schwierigkeiten ergaben.

Da der grösste Teil der Dokumente deutsch, lateinisch, italienisch und französisch geschrieben ist, so können sie auch von einem des Rumänischen Unkundigen recht wohl benützt werden. Die Indices, welche 72 Seiten füllen, sind sehr genau gearbeitet. Druck- oder Lesefehler sind wenig stehen geblieben, z. B. S. 338 Z. 9 v. u.: trage (zu lesen: frage), 349 Mitte: von einem so hohen Grade (von einer so hohen Gnade), S. 360 Z. 6 worden (vordem), S. 393 Mitte: damaliger (dermaliger), S. 410 letzte Zeile Vertrag (Vortrag) u. a. m.

Bd. III. Fragmente de Cronici şi ştiri despre Cronicari. Bukarest 1901. (Fragmente von Chroniken und Nachrichten über Chronikschreiber). LXXXI u. 104 S.[6]). Von den hier herausgegebenen Bruchstücken scheinen mir die meisten nur eine sekundäre Bedeutung zu haben. Die „Chronica serbica despotae Georgii Brankovic etc.“ ist im „Spomenik“ der serbischen Akademie und im „Glasnik“ schon

---

[1]) Vgl. hiefür das vorliegende Werk, Urkunde 94 p. 132.

[2]) Zeitweise drohte Konkurrenz von Russland (p. 333), dann von Napoleon (339 f.)

[3]) Z. B. S. 357 f.; 368 f., 392 f.

[4]) Z. B. auf den Missionspriester Fedele Rocchi, p. 327, 332; Über den „Ränkeschmied“ Bocskor vgl. S. 341, 352 f; über Ercolani 357 ff etc.

[5]) Vgl. S, 335, 364. An letzter Stelle über Schwierigkeiten mit evangelischen Priestern, die von Siebenbürgen aus unterstützt wurden.

[6]) Inhaltsverzeichnis befindet sich im IV. Bande, die Register der beiden Bände sind ineinander gearbeitet. Ebenda S. 339—341 Addenda et corrig. zu Bd. III.

Digitized by Google

abgedruckt und der Zweck dieses Neudrucks ist wohl nur, die speziell auf rumänische Dinge bezüglichen Stellen in Rumänien selbst leicht zugänglich zu machen (S. 1—8). Die übrigen Dokumente aufzuzählen, ist hier wohl unnötig[1]).

Die sehr ausführliche Einleitung steht mit diesen Dokumenten nur teilweise in Zusammenhang. Der weitaus grösste Teil (1—LV) ist der Richtig- und Feststellung der in der erwähnten serbischen Chronik gebotenen Tatsachen der rumänischen Geschichte gewidmet, während der zweite Abschnitt (S. LV—LXV) sich mit den beiden Werken, in denen die zum Teil verlorenen serbischen Chroniken für die rumänische Geschichte benützt worden sind, dem des Griechen Fortinò und dem des Ragusaners Luccari unter Berücksichtigung von Orbinis „Il regno dei Slavi" beschäftigt. Die serbische Chronik ist dabei für Jorga eigentlich nur der Anlass, um aus einer Unzahl von verschiedenen Quellen den äusseren Gang der wallachischen Geschichte namentlich zwischen 1330 und 1535 festzustellen. An einigen Stellen gibt allerdings die serbische Chronik auch wirklich genauere Daten an als die sonst bekannten Quellen. Einige der wichtigsten Ergebnisse mögen hier kurz erwähnt werden.

Fürst Mircea starb 31. Jan. 1418, nicht 1419 (p. III). Sein Bruder Dan ist vor 1387 umgekommen, nicht erst 1393 (p. IV)[2]). Die Schlacht von Angora fällt auf den 28. Juli 1402, der Sieg Mircea's bei Jamboli für seinen Schützling Musa auf den 14. Februar 1410[3]). 1410, 15. Juni hat vor Konstantinopel eine Schlacht zwischen Musa und Suleiman stattgefunden; ersterer hat wahrscheinlich vorher die Stadt zu überrumpeln versucht und dadurch Kaiser Manuil dazu gebracht, Suleiman herbeizurufen[4]). 11. Juli eine zweite Schlacht, die Musa zur Flucht zwingt. 1411, 17. Febr. wird Suleiman von Musa gefangengenommen und sofort oder im Juni (Juli) getötet[5]).

Die Gefangennahme des Fürsten Vlad Dracul durch die Türken fällt in das Jahr 1436, nicht 1442 (p. XV, XVII). In dem Raubzug der Türken nach Siebenbürgen 1442 fanden zwei Kämpfe statt, bei Karlsburg (Alba Julia, Gyulafehérvar) 18. März und beim Eisernen Tor (Kapu, Waskapu)[6]). Die Nachricht von einer Gefangennahme Joh. Hunyady's durch Vlad bei Chalkondylas, Thurócz und Dlugosz ist auf eine Verwechslung mit den Ereignissen von 1448 zurückzuführen (p. XXII sqq.). Von einer Absetzung

---

[1]) S. 62—64 mehrere deutsche Briefe aus den Jahren 1784—93, die sich mit der Angelegenheit der Töchter des in österreichischen Diensten gestorbenen Oberst-Feldwachtmeisters Grafen Balacean befassen, deren Güter von den Mönchen des Klosters „Schürtyan" (?) u. a. in Besitz genommen worden waren. Gesandtschaftsbericht eines walachischen Kapucehaia (Resident) etwa aus dem Jahre 1680, der einzige bisher bekannte seiner Art. Von Interesse ist auch der Brief des bekannten rum. Geschichtsschreibers G. Şincai an Engel vom Jahre 1804, dem dann noch Briefe anderer (Eder, Thorwächter) an denselben über rumänische historische Literatur beigegeben sind.

[2]) Quellen dafür p. IV. A.

[3]) Nach griechischen Notizen in einem Miszellenband des XV. Jahrh. bei Papadopulos Kerameus, Ἱεροσολυμιτικη Βιβλ. IV.

[4]) Gegen Hammer und Zinkeisen. Vgl. Arch. f. slav. Philol. XVIII.

[5]) All dies nach den griechischen Glossen Ἱερος. Βιβλ.

[6]) Gegen Huber Archiv. f. öst. Gesch. LXVIII, der die Schlacht vom Sept. des Jahres an das Eiserne Tor verlegt.

Digitized by Google

Vlads durch Hunyady 1445 kann keine Rede sein, wie ihr gemeinsamer Donaufeldzug von diesem Jahre zeigt[1]). Der Feldzug Joh. Hunyadys gegen Vlad erfolgt 1446/7; der von ihm begünstigte Prätendent, der bei Chalkokondylas „Dan, Sohn des Basarab", bei Dlugosz „Stanciul" heisst, ist mit dem 1448 urkundlich bezeugten „Vladislav, Sohn Dans" identisch. Er ist ein Sohn des blinden Joann Dan und daher Enkel Dans I., des Bruders Mircea I (p. XXVIII sq.). Der Brief vom Nov. 1462, den der im Gefolge des Matthias Corvinus gegen seinen von den Türken begünstigten Bruder Radu nach der Wallachei ziehende Vlad Ţepeş (der Pfähler) an den Sultan richtete, und der die Ursache zu seiner Gefangennahme und seinem Tod wurde, war wahrscheinlich nicht als Verrat gedacht (p. XXX sqq.)

Die Kämpfe zwischen Stefan dem Grossen von der Moldau und Radu dem Schönen, sowie dessen Nachfolger Laiot-Basarab dem Älteren und Basarab dem Jüngeren seien hier übergangen (p. XXXIII—XL). Der letzte verschwindet nach einer ihm durch Stefan beigebrachten Niederlage (8. Juli 1481) und an seine Stelle tritt ein Vlad Calugarul (Mönch), der 1495 abgesetzt wird, aber erst 1509 stirbt (p. XLI). Im weiteren wird die Einsetzung und der Sturz der einzelnen Regenten bis zum Regierungsantritt Radu Paisie's 1535[2]) durchgenommen.

Im zweiten Abschnitt ist neben der Tatsache, dass Luccari die alten slavischen heute verlorenen Chroniken kannte, in denen von der Landesgründung durch Radu Negru gesprochen wurde, die Erwähnung von Schriften eines gewissen Murzal, Gesandten des Wladislaw-Dan (vgl. oben), von Interesse. In den „Exkursen" (pag.LXVII sqq.) wird das Gedicht Michael Behaims „Von des Kung Vladislau wyder mit den Türken Strait" (Karajans „Quellen und Forschungen" Wien 1849) mit Hinblick auf die Rumänien angehenden Partien besprochen, dann die reichlichen Nachrichten E. S. Piccolomini's über Vlad Ţepeş, das Werk des Tranquillus Andronicus v. Trau „De rebus in Hungaria gestis a Ludovico Gritti" und einiges andere[3]).

Der Band macht im ganzen den Eindruck, dass die Einleitung wichtiger ist als die Dokumente, die gleichsam den Vorwand für erstere ausmachen.

Bd. IV. Legaturile principatelor Romîne cu Ardealul de la 1601 la 1699. (Beziehungen der rumän. Fürstentümer zu Siebenbürgen 1601—1699.) Bukarest 1902. CCCXIX u. 345 S. Auch hier ist zu bemerken, dass die Urkunden und die sehr ausführliche Einleitung nicht in ganz richtigem Verhältnis zu einander stehen. Was die ersteren betrifft, so machen den Anfang 96 Urkunden (S. 1—102), von denen die ersten ca. 20 nur Randbemerkungen Michaels des Tapferen (1593—1601) sind, während der Rest, zum weitaus grössten Teil aus dem

---

[1]) Nach dem Bericht des burgund. Befehlshabers der burg.-päpstl. Hilfsflotte, Wavrin, herausgegeben von Dupont.

[2]) p. LII. wird 1537 angegeben; Bd. IV. p. 339 jedoch wie in den Docum. (Sammlung Hurmuzaki) XI, 854 f. Anm. 3 nach der „Socotelile Brasovului" auf 1535 festgesetzt. Von der Absetzung dieses Radu Paisie beginnt die Untersuchung, die Jorga dem eben erwähnten Band XI. der „Documente" als Einleitung voraussandte.

[3]) Vgl. Kretschmayrs „Beiträge etc." im „Történelmi tár" 1903 II.

Digitized by Google

Staatsarchiv in Budapest stammend, verschiedene rumänische Schriftstücke von 1601 bis zum Ende der Sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts enthält. Die Dokumente von Nr. 62 an beziehen sich hauptsächlich auf kirchliche Dinge der ungarländischen Rumänen und stehen in keinem wirklichen Zusammenhang mit dem Titel des Buches.

Von § 103 an folgen „Erläuternde und begründende Schriftstücke" A. zu den Dokumenten (103—114) und B. zu der Vorrede (114—262), welche durchwegs zur Sache gehören und vielfach von grosser Bedeutung sind. Nr. 1 (S. 103) ist eine Schuldverschreibung einiger flüchtiger rumän. Bojaren (unter ihnen auch der nachmalige Fürst Matei Aga) vom J. 7139 (1630/1) an einen gewissen Cristes, der ihnen Geld für eine Unternehmung gegen die Wallachei lieh, Nr. 2 (S. 104 f.) die Bitte der in Bukarest verbliebenen Bojaren an den Richter von Kronstadt, die Geflüchteten nicht zu unterstützen[1]).

Wichtig sind dann die Schriftstücke zur Vorrede, erstens drei Beschreibungen (S. 114—129) der Schlachten bei Kronstadt (1603, 1611) und des Sieges Rákoczys über die aufständischen Söldner in der Wallachei (1655) und die darauf folgenden zahlreichen Briefe des kaiserlichen Generals Basta und anderer, sowie einiger wallachischer Fürsten an den Kaiser aus dem Innsbrucker Statthalterei- sowie dem Wiener Staatsarchiv, ferner Berichte des holländischen Residenten in Konstantinopel etc. (S. 129 bis 262; 97 Stück reichen von 1602—1692)[2]).

Endlich schliessen sich unter der Aufschrift „Neue Erläuterungen zu der Einleitung und den Dokumenten" noch 14 Stücke an, die nur teilweise zu dem Thema des Bandes in Beziehung stehen.

Diesem Urkundenmaterial geht nun eine sehr ausführliche Einleitung (über 300 S.!) voraus, die die Beziehungen zwischen Siebenbürgen und den beiden rumänischen Fürstentümern von 1600—1660 genau, die folgenden Jahre bis zur Besetzung Siebenbürgens durch die Kaiserlichen in einem flüchtigen Überblick behandelt.

Es ist nur billig zu erklären, dass diese Arbeit in hohem Grade verdienstlich und auch für die österreichische Geschichte von Wichtigkeit ist und es macht mir den Eindruck, dass sie für das Verständnis der österreichischen Politik in Ungarn öfter neue Erkenntnis bringt.

Einige Zeit nach der Ermordung Michaels des Tapferen (19. August 1601) kommt Radu Şerban aus der Familie Buzeşti, nachdem er Nov. 1601 dem Kaiser den Treueid geschworen hatte, mit Hilfe Basta's zur Herrschaft in der Wallachei und behauptet diese nach zeitweiliger Verdrängung seit dem August 1602 auch gegen einen gefährlichen Tatarenangriff. Mit dem kaiserl. Hof zu Prag stand er in reger Verbindung und lohnte die von dort erhaltene Hilfe durch die Vernichtung des in Siebenbürgen aufgetretenen Prätendenten Moses Szekelyi Juli 1603, mit dem er freilich vorher einigermassen geliebäugelt hatte. Seine Gesandtschaft, die

[1]) Beide Urkunden sind, wie Jorga bemerkt, schon früher gedruckt, die zweite auch bei Sirbu, Mateiu-Voda Basarabas ausw. Beziehungen benützt. Recht merkwürdig, dass hier nicht erwähnt wird, dass der wirkliche Name Paul Keresztessy ist (St. şi doc. X 5).

[2]) Von diesen Schreiben sind die meisten deutsch, italienisch, lateinisch, holländisch, nur wenige ungarisch und rumänisch.

Digitized by Google

126 erbeutete Fahnen nach Prag brachte, erhielt neben dem Versprechen einer Jahressubvention das Ernennungsdiplom für ihn. März 1604 wurde dann dieses unter grossen Zeremonien zugleich mit einer Fahne dem Fürsten überreicht, freilich unter traurigen Verhältnissen, da er gerade vor einem Tatareneinfall in das siebenbürgische Grenzgebirge hatte zurückweichen müssen. Man hatte sich zwar durch Tributzahlungen vor dieser Gefahr sicherstellen wollen, dies ist aber weder vorher noch später gelungen. Kurz nachher sieht sich Radu infolge der durch das Auftreten Bocskays verursachten Änderung der siebenbürgischen Verhältnisse gezwungen, die türkische Oberherrschaft wieder anzuerkennen und wird auch 1605 von dieser Seite bestätigt; im August schwört er Bocskay Treue und bleibt nun für einige Zeit unangefochten, namentlich da sein gefährlichster Rivale, der von ihm aus der Wallachei verdrängte Simeon Movila durch den Tod von dessen Bruder Jeremias zur Herrschaft über die Moldau gelangte. Nach dem Tode Bocskays (29/XII 1606) und der Wahl Sigismund Rákóczys beeilten sich die beiden rumänischen Fürsten, den letzteren anzuerkennen, obwohl Radu insgeheim von einer Besitzergreifung Siebenbürgens träumte. In der Moldau starb Simeon bald an Gift (Sept. 1607), das ihm die Witwe seines Bruders beigebracht hatte und nun entstand ein Kampf zwischen dieser (Elisabeth) und seiner eigenen Witwe (Marghita) um die Nachfolge für ihre respektiven Söhne Konstantin und Michael. Im Dez. 1607 wird ersterer durch die Polen, speziell durch seine Verwandten, die Potocki, eingesetzt, hat aber nur an diesen eine Stütze, während seine anderen Nachbarn und auch die Türken ihm nicht freundlich gesinnt waren, welch letztere ihn erst März 1608 anerkannten.

Als nach der Abdankung Rákóczys Gabriel Báthory in Siebenbürgen zur Herrschaft kam, suchte er seine Oberhoheit über die rumänischen Fürstentümer strammer zu gestalten und brachte beide Fürsten (Mai und Juli 1608) zum Abschluss entsprechender Verträge.

Bald zerfiel er aber mit der Moldau (seit Anfang 1609) und brüskierte deren Fürsten Konstantin Movila so, dass auch Radu darüber stutzig wurde und mit dem Kaiser von neuem Anknüpfung suchte, während er zugleich mit den Gegnern Báthorys in Siebenbürgen und seinem Kollegen von der Moldau in enge Verbindung trat. Die Folge war trotz vorübergehender Versöhnung aller drei die Vertreibung Radu's durch Báthory (Dez. 1610), der dann freilich das Land an den türkischen Kandidaten für das Fürstentum, Radu Mihnea, der schon oft vergeblich versucht hatte, sich des Thrones zu bemächtigen, abtreten musste (März 1611). Unterdessen waren in Roman in der Moldau, wohin Radu-Şerban zu Konstantin geflohen war, die Verträge der beiden mit König Matthias gegen Báthory abgeschlossen worden (20. Februar 1611), welche auf eine Wiedereroberung der Wallachei abzielten. Trotz des Verbots der Türkei erfolgt diese Eroberung durch ein aus moldauischen, wallachischen, polnischen Truppen und Kosaken zusammengesetztes Heer, Juni 1611, und Radu bringt gleich darauf (Juli) Báthory bei Kronstadt eine Niederlage bei, die der Szekelyi's von 1603 wenig nachgibt. Trotzdem wird er schon im September von Radu Mihnea's türkischen Helfern verdrängt und muss durch Siebenbürgen und die Moldau nach Polen fliehen. Später ging er nach Wien und blieb lange Zeit hindurch eine stete Drohung für den Inhaber des wallachischen

Digitized by Google

Fürstensitzes. Seine Hoffnungen auf kaiserliche Unterstützung wurden allerdings nicht erfüllt. Nach seiner Vertreibung setzten die Türken auch Konstantin von der Moldau ab und dieser kam bei dem Versuch, sich der Herrschaft, die die Türken an Stefan Tomşa vergeben hatten, wieder zu bemächtigen, um (Juli 1612). Tomşa und Radu Mihnea mussten dann an der türkischen Expedition teilnehmen, die die Ersetzung Báthory's durch den Türkenliebling Gabriel Bethlen bezweckte (zweite Hälfte 1613), mit dem sie sich noch 1613 eidlich zum Gehorsam gegen die Pforte verbanden.

Man fürchtete damals eine Aktion des Kaisers, um den drei Ländern einen Herrscher zu geben; davon war nun freilich nicht ernstlich die Rede, aber Radu-Şerban setzte seine Bestrebungen fort und verband sich mit Homonnay, der seit langem Ansprüche auf Siebenbürgen erhob.

Die wirkliche Gefahr kam zunächst von anderer Seite, indem Stefan Tomşa durch Alexander Movila (Bruder Konstantins) im Nov. 1615, und nach Wiedereinsetzung durch die Türken, abermals im März 1616 verdrängt wurde. Da sich so seine Unfähigkeit zeigte, wurde er, als die Türken in der Moldau wieder zum Sieg gelangten (die ganze Familie Movila wurde dabei gefangen nach Konstantinopel geführt, wo sie zum Islam übertrat) beseitigt und Radu-Mihnea von der Wallachei nach der Moldau versetzt, während an seine Stelle Alexander Iliaş kommt (Sept. 1616). Dieser wird unter Konnivenz Bethlens vertrieben und von den Türken durch Gabriel Movila ersetzt (Juli 1618), nachdem sein unmittelbarer Nachfolger der Bojar Lupu gepfählt wordeu war. Die kriegerischen Verwicklungen zwischen der Türkei und Polen verleideten Radu-Mihnea bald seine Stellung in der Moldau, er bat um seine Abberufung und wurde durch den früheren Herzog von Paros und Naxos, den Katholiken Gaspar Gratiani abgelöst (Febr. 1619), der dem kalvinistischen Bethlen ein Dorn im Auge war und diesem dafür überall entgegenarbeitete[1]). Dafür wurde er durch Bethlens Intriguen bei der Pforte gestürzt (August 1620); an seine Stelle kam Alexander Iliaş, Radu Mihnea wurde wieder in die Wallachei geschickt. Gratiani, der zu den Polen übergetreten war, ging bei einer Niederlage der letzteren zu Grunde. Im weiteren Verlauf kommt Stefan Tomşa nochmals in der Moldau zur Regierung, der mit Polen auf schlechtem Fusse steht und sich daher an Bethlen anschliesst. Dieser besitzt in den folgenden Jahren einen sehr starken Einfluss auf die beiden Fürstentümer, wenn er auch nicht in jedem Fall seinen Willen durchzusetzen vermag.

Mit Bethlens Tod (Nov. 1629), der neben seinen Absichten auf Ungarn auch ebenso wie Gabriel Báthory solche auf Polen verfolgt hatte, glaube ich hier abbrechen zu können, da die Folgezeit bis 1654[2]) in der vor allem die bedeutende Gestalt Mateiŭ Basaraba's von der Wallachei (1632—54) und neben diesem Wassile Lupu in der Moldau (1634—53) hervortritt, beim Erscheinen eines den ersteren behandelnden Werkes ausführlich besprochen worden ist[3]). Es bleibt also hier nur die Zeit nach 1654 zu skizzieren.

[1]) Gratiani war es, der Homonnay die polnischen Kosaken verschaffte, mit denen dieser in Oberungarn einfiel und so Bethlen, der damals gegen Wien zog, zum Rückzug zwang!

[2]) In der Einleitung Jorgas S. CLX—CCLX.

[3]) In diesen „Mitteilungen" 21, 701 ff.

Digitized by Google

Seit 1648 war in Siebenbürgen Georg II. Rákóczy zur Regierung gekommen und sein Ehrgeiz war vor allem auf die Erwerbung Polens gerichtet, ein Ziel, das ja seit Stefan Báthory's Zeiten allen siebenbürgischen Fürsten vorschwebte Von diesem Gesichtspunkt aus ist nun Rákóczy gezwungen, sich der Hilfe der beiden rumänischen Fürsten zu versichern. In der Moldau war Georg Stefan (1653—58) seiner Stellung so unsicher, dass von ihm keine Selbständigkeitsgelüste zu fürchten waren, dagegen sass der Nachfolger Mateiŭ's, Konstantin Basarab, der Sohn Radu-Şerbans (1654—58) ursprünglich etwas fester. Aber Anfang 1655 brachte ihn ein furchtbarer Söldneraufstand in eine ganz unhaltbare Lage, aus der er erst durch Rákóczy's Sieg bei Şoplea (Aug. 1655) befreit wurde; doch konnte er sich nur durch die Hilfe einiger deutschen und ungarischen Truppen Rákóczys weiter behaupten und geriet so ganz in dessen Abhängigkeit, was auch schriftlich festgelegt wurde. Um die Jahreswende 1556/57 begann dann Rákóczy seinen verhängnisvollen Zug gegen Polen, zu dem ihm die Wallachei und die Moldau je 2000 Mann stellen mussten. Die beiden Fürsten selbst folgten ihm jedoch nicht in den Krieg, da sie besonders vor den Tataren grosse Besorgnis hegten. Die Türken schritten gegen Rákóczy sehr energisch ein, ihre Befehle wurden (Febr., März 1657) in den Fürstentümern und Siebenbürgen verkündet und so begann eine Zeit schwerer Wirren für diese drei Länder. Nov. 1657 wählte der siebenbürgische Landtag, nachdem Rákóczy abgedankt hatte, auf den Befehl der Türken Franz Rédey, während den rumänischen Fürsten zunächst ihre Stellen belassen wurden. Da jedoch Konstantin an Rákóczy, der bald wieder die Regierung an sich riss, festhielt, so wurde auch er abgesetzt; an seine Stelle wurde Mihnea, Sohn Radu Mihnea's (?) ernannt (Jan. 1658), dem er auch nach einem mit Rákóczy's Hilfe unternommenen Wiedereroberungsversuch das Land überlassen musste. Ebenso ging es auch Georg Stefan von der Moldau, der (März 1658) vor Georg Ghika sein Land räumen musste und als Flüchtling mit Konstantin in Siebenbürgen zusammentraf.

Und nun kam eine grosse Überraschung. Mihnea begann ein verzweifeltes Spiel, indem er seinen Bojaren vorschlug, sich gegen den Sultan zu erheben. Als diese ihn bei den Türken verklagten, wusste er letztere von seiner Unschuld zu überzeugen, vernichtete darauf seine Ankläger und nahm mit Türken und Tataren an dem Feldzug teil (seit Aug. 1658), der zur Wahl Achaz Barcsais durch den Landtag von Siebenbürgen führte. Als aber Rákóczy August 1659 wieder vordrang, da veranstaltete Mihnea erst eine grosse Hinschlachtung seiner Bojaren, dann aller Türken, die sich bei ihm befanden (2. Sept.), überfiel den Pascha von Silistria und verbrannte Giurgewo und Braila[1]). Dann sandte er zu Rákóczy, der unterdessen vom Landtag wieder feierlich anerkannt worden war, und schloss mit ihm ein enges Freundschaftsbündnis (Anfang Oktober). Da hierauf von den Türken Ghika für die Wallachei ernannt wurde, während Stefaniţa (Sohn Wassile Lupu's) nach der Moldau kam, so zieht sich Mihnea in die siebenbürgischen Grenz-

[1]) Eine ausführliche Beschreibung dieser Aktion auch in dem Berichte des venez. Gesandten in Wien Molin vom 31. Okt. 1659. (Venez. Depeschen vom Kaiserhof II. Abt. Bd. 1. Wien 1901, p. 318 ff.)

Digitized by Google

gebirge zurück und kommt dann mit Rákóczy, Konstantin und Georg Stefan zusammen. Der letzte musste zurücktreten und es wurde beschlossen, Konstantin die Moldau zu verschaffen, während Mihnea die Wallachei behaupten sollte. Aber alle Versuche schlugen fehl und um die Jahreswende 1659—60 war alles verloren. Mihnea starb plötzlich (April 1660) und ein abermaliger Versuch Konstantins gegen die Wallachei endete wie die früheren (Mai 1660) und ebenso der von Anfang des Jahres 1661 gegen die Moldau. Unterdessen war Rákóczy gestorben (6. Juni 1660) und nachdem auch Kémeny gefallen war, konnte der Schützling der Türken Michael Apaffy (gewählt Sept. 1661) das Land endlich als gesicherten Besiz betrachten.

Diese Kämpfe hatten aber die Stellung Siebenbürgens sowohl wie die der rumänischen Fürstentümer so sehr geschwächt, dass alle drei auf eine Politik in höherem Sinn verzichten mussten. Fehlte doch nicht viel, dass die Wallachei zum Paschalik gemacht worden wäre und auch für Siebenbürgen hat man einige Zeit hindurch dieses Los besorgt. Nur Gregor Ghika, der Sohn Georgs, der in der Wallachei auf ihn folgte, wagte es noch, mit Kaiser Leopold zu verhandeln[1]), sodann hören diese Dinge auf bis zu der Zeit, wo die kaiserlichen Truppen bei Rückeroberung Ungarns und Siebenbürgens an der unteren Donau erschienen.

Bd. V, VI, VII. Carţĭ domneştĭ, zapise şi răvaşe. (Briefe der Fürsten, Scheine und Billette.) 3 Bde. VII u. 721 S.; XI u. 661 S.; CCXLIII u. 283 S., Bukarest 1903/4. Diese drei Bände können in dieser Besprechung nur kurz erwähnt werden, da sie, obwohl die hier angehäuften Tausende von Schriftstücken aller Art eine zweifellos sehr wichtige Fundgrube für kulturhistorische Kleinarbeit bilden, doch von zu ausschliesslich internem Interesse sind. Zum Teil für Österreich von Bedeutung sind die auf die österreichische Verwaltung der sog. kleinen Wallachei bezüglichen Dokumente (Bd. V. Abt. 4); das Czernowitzer Archiv hat eine recht reiche Auslese geboten (Bd. V. S. 393—430). Aus Bd. VI. möchte ich den Auszug aus dem grossen Sammelband hervorheben, der auf Befehl des Fürsten Konstantin Mavrocordato 1741|42 angelegt wurde und eine riesige Menge von älteren und neueren fürstlichen Verordnungen, Rechtssprüchen, Rechnungen u. s. w. enthält, von denen hier auf S. 209 bis 451 nicht weniger als 1702 Stück exzerpiert erscheinen.

Im Gegensatze zu den übrigen Bänden der „Studii si doc." werden in diesen drei Bänden recht ausführliche Anmerkungen zu den Dokumenten gegeben, in Bd. V und VI in eigenen Abschnitten (S. 563—717, resp. 524—604) in Bd. VII unter dem Text, während der Anhang des letzten Bandes nur ergänzende Akten bringt. Die Indices, die Jorga hiezu versprochen hat (Bd. V p. V, Bd VI p. X, Bd. VII p. CCXLIII), sind noch nicht erschienen[2]). Dem VII. Bande ist eine ca. 240 Seiten starke Abhandlung über die religiöse Literatur der Rumänen bis 1688 beigegeben, die mit den Dokumenten keinen Zusammenhang besitzt. Sie ist eine Ergänzung von Jorga's Geschichte der rumän. Literatur des 18. Jahrhunderts nach

[1]) Vgl. über seine Teilnahme an den Feldzügen von 1663 und 1664 weiter unten bei Bd. IX.

[2]) Frdl. Mitteilung der Verlagsbuchhandlung Socecŭ in Bukarest vom Jan. 1907.

Digitized by Google

rückwärts, die der Verteidigung, welche ihr Jorga, Vorr. S. 5—8 vorausschickt, nicht bedarf. Wenn auch diese Literatur an sich gewiss wenig geistig Bedeutendes bietet, so ist sie doch ein treues Abbild des Geisteslebens jener Zeit, da eine andere Literatur überhaupt nicht existierte. Und dann ist ja die Religion, die Form des Gottesdienstes u. s. w. für diese griechisch-orientalischen Völker in noch höherem Grade als bei den Mittel- und Westeuropäern ein integrierender Teil ihrer Nationalität und die Entwicklung der religiösen Literatur ist hier zugleich ein Abbild der nationalen Entwicklung. Fernerstehende wird es interessieren zu erfahren, dass die hussitische Bewegung in Rumänien entscheidende Anregungen gegeben hat, dass die rumänische Sprache erst im 17. Jahrh. die altslawische in Kirche und Staat zu verdrängen vermochte, dass eben damals der Kalvinismus vorübergehend auf rumänischem Gebiet zu heftigen religiösen Streitigkeiten Anlass gegeben hat u. s. w.[1]).

Für uns Österreicher ist ein polemischer Exkurs, den Jorga dem VI. Bande angehängt hat, von Wichtigkeit. Er wendet sich dort mit einiger Schärfe gegen das Buch des Czernowitzer Universitäts-Professors Kozak, Die Inschriften aus der Bukowina I. (Wien 1903) und bringt in grosser Ausführlichkeit (S. 607—657) eine Menge von Zusätzen, teilweise auch Berichtigungen zu dem erwähnten Werk. Es sei von vorneherein zugestanden, dass die Benützung der rumänischen Literatur bei Kozak nicht in wünschenswertem Masse erfolgte und Jorga's Ergänzungen sind daher höchst dankenswert; daneben ist aber die Kritik stellenweise recht unfreundlich und in gereiztem Ton gehalten, was zum Teil auf den nationalen Gegensatz zurückgeht, der in der Bukowina zwischen Rumänen und Ruthenen besteht[2]). Das Verdienst, das sich der Verfasser des Werkes erworben hat, wird doch vielleicht zu wenig anerkannt.

Bd. VIII. ist mir noch nicht zugänglich geworden und kann, da er eine Zusammenfassung der kulturhistorischen Arbeiten Jorgas bietetn soll, wohl auch Anspruch auf eine besondere Besprechung erheben.

Bd. IX. Povestirĭ, scrisorĭ şi cronicĭ. (Erzählungen, Schreiben und Chroniken.) Bukarest 1905. 225 Seiten. Der erste Abschnitt (S. 1—37) bringt einige im Archiv von Klausenburg gefundene rumänische Schriftstücke, von denen ich den Brief des Wojwoden Mateiŭ Basaraba vom Jahre 1632 (S. 15—17, mit Einleitung S. 4—15) und die Urkunden über die Neugestaltung der moldauischen Kirchenverhältnisse durch die Synode vom Juni 1600 nach Eroberung des Landes durch Michael den Tapferen (S. 29—37) glaube erwähnen zu sollen. Den zweiten Teil bildet die ‚Autentica istoria di Carlo XII. rè di Suezia nel tempo della sua dimora in Turchia . . .' nach Berichten von dessen Dolmetsch

---

[1]) Für Siebenbürgen wird diese Frage (Luthertum u. Kalvinismus unter den Rumänen) von Marienescu in den Annalen der rumän. Akad. Bd. 24, Histor. Sekt. (1902) p. 165 sqq. behandelt.

[2]) Prof. Kozak sucht u. a. zu beweisen, dass das russische Element in der Moldau in älteren Zeiten eine sehr bedeutende Rolle gespielt habe und geht dabei allerdings ziemlich weit. Dieser nationale Gesichtspunkt tritt auch darin hervor, dass er in seinem deutsch geschriebenen Buche die Ortsnamen im Text in ruthenischer Form gibt, auch dort wo althergebrachte deutsche Namensformen bestehen. So heisst z. B. Radautz immer Radovci.

Digitized by Google

Amira (S. 43—111) mit Einleitung (S. 41 f.) und Appendix von ergänzenden Aktenstücken (S. 115—124). Das einzige bekannte Exemplar des Buches ist das Mskr. 969 der Bibliothek des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien. Jorga hat die Ausgabe mit ausführlichen italienischen Anmerkungen versehen, so dass sie allgemein zugänglich ist[1]). Der dritte Abschnitt bringt drei auf die türkischen Feldzüge von 1663/4 und 1672—8 bezügliche rumänische Briefe aus dem Klausenburger Archiv. Der erste, an sich recht unbedeutend, gibt dem Verf. die Gelegenheit den Feldzug von 1663/4 soweit er die rumänischen Fürstentümer betrifft, zum Teil nach archivalischen Quellen, genauer darzustellen (S. 130—140; Brief S. 129); der zweite und dritte (S. 159 f. und 165 f.) bezieht sich auf den polnisch-türkischen Krieg, dessen Feldzüge dabei (S. 141—173) einzeln behandelt werden. Daran schliesst sich eine Besprechung der Kämpfe mit den Kosaken und Moskovitern (1677—81; S. 173—181). Den vierten Teil des Buches bilden eine kurze, inhaltlich unbedeutende Geschichte der türkischen Kaiser (S. 190—207) und eine unvollständige rumänische Übersetzung von Kemeny's Bericht über den Untergang von Rákóczy's in Polen zurückgelassenem Heere (1657 S. 207—213). In der Einleitung will er beide Schriften dem aus seiner (S. 185—9) Geschichte der religiösen Literatur bekannten Nicolae Milescu zuschreiben. Ein Namen- und Sachregister (S. 214—223) schliesst den Band.

Bd. X. Braşvoul şi Romînĭ. Srisorĭ şi lămuriri. (Kronstadt und die Rumänen. Schreiben und Erläuterungen). Bukarest 1905. 455 Seiten. Unter den deutschen Städten, die deutsche Kultur und Sitte im Osten verbreitet haben, nimmt Kronstadt eine hervorragende Stellung ein. Gegründet auf dem Boden, der kurz vorher von dem deutschen Ritterorden den nomadischen Nachbarstämmen entrissen worden war, hat die Stadt nach kurzer Zeit sich zu einem bedeutenden Handelsplatz emporgeschwungen und das etwas ältere Hermannstadt überflügelt.

Bezeichnend für ihre merkantile Bedeutung ist, dass eine ganze Menge orientalischer Produkte durch die Wallachei hindurch nach Kronstadt gebracht und erst von hier aus wieder nach der Wallachei verkauft wurde. Die Waren, um die es sich handelte, werden vom Verfasser nacheinander behandelt und dabei die im Kronstädter Archiv gefundenen bezüglichen Dokumente abgedruckt. (Wein, Getreide, Wolle, Vieh, Baumwolle, Reis, Tuch, Schnüre, Wagen, Lederwaren, Silbergeräte und Metallarbeiten, Glas, Verschiedenes S. 28—113). Er unterscheidet dabei drei Perioden, in deren erster die Kronstädter hauptsächlich ihre eigenen Produkte nach den rumänischen Fürstentümern exportierten, während sie in der zweiten die orientalischen Erzeugnisse nach Hause brachten und dann weiterverkauften (bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh.) und in der dritten — bis etwa 1860 — vornehmlich westliche Industrieprodukte ausführten, wobei natürlich auch ihre eigene Produkte (z. B. einfaches Tuch) nebenhergingen. Es werden dabei in den rumänischen Schriftstücken ştivele nemţeşti (deutsche Stiefel), pantofĭ, şiuhuri (Schuhe) mit şovics (Schuhwichse), şifstuh (Schiffstuch) aus Brünn, Sensen aus Steyr, Tuch und Flanell aus

[1]) Zweifellos dürfte diese Arbeit vorher in einer italienischen Zeitschrift erschienen sein. Es war mir jedoch nicht möglich, der Sache nachzugehen.

Digitized by Google

Wien, Tuche aus Reichenberg, daneben ‚flispapir', reezvaisul und blaivasul (Reisweiss, Bleiweiss), sowie glajeria' (Glaserei) u. s. w. genannt; Ungarn sendet Hemden aus Rakos, Leinwand von Eperjés und auch Venedig und Frankreich sind vertreten (S. die Zusammenstellung S. 28).

Dies das Sujet des ersten Kapitels. Das zweite behandelt die Grenzangelegenheiten (S. 114—228). Diese waren insofern von besonderer Wichtigkeit, weil die Bevölkerung hier sehr unbeständig war und je nach den augenblicklichen Verhältnissen nicht nur einzelne Leute oder Familien, sondern ganze Dörfer von siebenbürgischen auf wallachischen Boden übertraten oder umgekehrt. Das Hirtenleben der Rumänen hat dazu auch beigetragen (Vgl. die nächste Seite).

Für die Prozesse zwischen Angehörigen der Nachbargebiete bestand keine feste Norm und die Einzelnen suchten durch Wechsel des Prozessortes Vorteile zu gewinnen (S. 173 f.); eine Zitation eines auf sächsischem Gebiet befindlichen Prozessgegners (S. 190 Nr. 18 v. J. 1709) ist erhalten. Die Beziehungen Kronstadts mit den Grenzbehörden waren nicht so häufig als von vorneherein zu erwarten wäre, weil alle einigermassen wichtigen Dinge vom wallachischen Fürsten selbst abgemacht wurden und weil mit Ausnahme von Kimpolung vor Constantin Mavrocordat keine ständigen Ispravnike (Kreisverwalter) vorhanden waren.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit den politischen Beziehungen Kronstadts und der Wallachei (S. 229—310). Da eine Reihe von Fürsten und Bojaren Kronstadt als Zufluchtsort in bösen Zeiten benützten, so wurden Verbindungen hergestellt, die von den Kronstädtern benützt wurden, um ständig über die politischen und sonstigen Vorgänge in der Wallachei und der Türkei auf dem Laufenden zu bleiben. Dazu dienten auch geheime Kundschafter, die aus den rumänischen Untertanen der Stadt gewählt wurden, sowie auch feierliche Gesandtschaften, die bei Gelegenheit der Thronbesteigung der Fürsten oder bei Feierlichkeiten in deren Haus abgeschickt wurden (Vgl. 281 ff.).

Im vierten Kapitel behandelt der Verfasser die Untertanen Kronstadts sowie die Stellung der Kronstädter Kaufleute in den beiden Fürstentümern. Diese letztere war, wie sich erwarten lässt, eine privilegierte, doch haben die Kronstädter als dauernde Einwohner eine geringe Rolle gespielt, da sie sich nur schwer entschliessen konnten, sich den fremden Verhältnissen anzupassen. Viel wichtiger waren für die Moldau, besonders aber für die Wallachei, die rumänischen Untertanen Kronstadts, die mit ihren Herden die ganze Breite des Grenzgebirges und oft das Land bis an die Donau, andererseits durch die Moldau bis nach Bessarabien durchzogen und zeitweise bis 500.000 Schafe auf den Weiden hatten.

Eigene Abschnitte widmet der Verfasser der Vorstadt von Kronstadt Scheia und den rumänischen Untertanen des Kronstädter Dominiums. Doch muss hier auf ihre Besprechung verzichtet werden; nur das sei erwähnt, dass auch hier wie überall Kaiser Josefs II. Regierung mit ihren Reformen zu Gunsten der unteren Volksschichten von grosser Bedeutung war.

Die Schriftstücke, welche dem Verfasser das Substrat zu seinen im obigen wiedergegebenen Ausführungen geliefert haben, sind nur zum geringen Teil — einzeln betrachtet — wichtig, doch bieten sie eine Menge kulturhistorisch interessanten Details, welches auch durch den Herausgeber

Digitized by Google

noch durchaus nicht ganz erschöpft ist. Die Register S. 429—453 sind nicht so vollständig wie bei manchen der früheren Bände. Das „Lexic" entspricht, wie ich glaube, ohne nähere Erklärung der Ausdrücke seinem Zwecke nicht.

Die vorstehende Besprechung des Inhalts der Sammlung dürfte wohl dargetan haben, dass — wenn auch im einzelnen mancherlei auszusetzen sein mag, und bei welchem menschlichen Werk wäre dies nicht der Fall — die „Studiĭ şi documente" erstens eine riesige Arbeitsleistung und zweitens eine wichtige Quelle nicht nur für die interne rumänische, sondern vielfach auch für die mit ihr so eng verknüpfte ungarische und nach 1526 auch für die österreichische Geschichte darstellt, derengleichen die rumänische historische Literatur ausser der grossen Hurmuzakischen Sammlung wohl kaum besitzt[1]).

Wien. Moritz Landwehr v. Pragenau.

Eugen Oberhummer und Franz R. von Wieser, Wolfgang Lazius Karten der österreichen Lande und des Königreichs Ungarn aus den Jahren 1545—1563. Im Auftrage der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien zur Feier ihres 50jährigen Bestandes hg. mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Innsbruck, Wagner 1906. 55 S. Text, 20 Tafeln.

Ein gewaltiges Kartenwerk des 16. Jahrhunderts liegt vor uns, trefflich wiedergegeben mit den Mitteln moderner Reproduktionstechnik, gesammelt aus verstreuten, teilweise bisher verschollenen Handschriften und Drucken, das bedeutendste Lebenswerk eines berühmten Mannes, den wir bisher wesentlich nur als Historiker kannten, und der nun nach Erschliessung der Kenntnis einer bislang wenig beachteten Seite seiner umfassenden, geistigen Tätigkeit in gleichem oder sogar höherem Masse als Geograph gelten wird, des Wolfgang Lazius.

Die Verwertung literarischer Funde bei günstigem, äusserem Anlasse hat den Anstoss zu dem prächtigen Werke gegeben. Es war die Feier des fünfzigjährigen Bestandes der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, welche deren Vize-Präsidenten, Prof. E. Oberhummer in Wien zu dem Antrage auf Herausgabe einer Fest-Publikation auf dem Gebiete der historischen Kartographie Österreichs, eventuell einer Übersicht dieser selbst, veranlasste. Dass Prof. F. v. Wieser in Innsbruck bedeutende, neue Funde an Karten des Lazius hiefür zur Verfügung stellte, hat dann das Interesse auf diese Persönlichkeit vereinigt und schliesslich beschränkt. So

---

[1]) Es sei hier erwähnt, dass Ref. ursprünglich durch die Redaktion der „Mitteilungen" nur Band I, II und IV der „Studii şi doc." erhalten hat. Da sich die Besprechung verzögerte, hat er sich an Prof. Jorga mit der Anfrage gewendet, ob unterdessen die übrigen Bände erschien seien, worauf dieser in freundlichster Weise die Bände III, V—VII, IX und X zur Verfügung stellte, wofür der Ref. hiemit seinen besten Dank abstattet. Das späte Erscheinen dieser Zeilen ist durch berufliche Überbürdung des Ref. sowie Platzmangel in diesen „Mitteilungen" verursacht.

Digitized by Google

kam es zu der Darstellung der Kartographie Österreichs im 16. Jahrhundert, in deren Mittelpunkt Lazius steht.

Die Edition bringt auf 20 Tafeln seine Kartenwerke, eine Reihe von Textbildern stellt mit ihnen solche von Lazius Vorgängern und Nachfolgern in Vergleich. Der Text behandelt naturgemäss vorwiegend die kartographische Tätigkeit des universellen Mannes, der als Universitätsprofessor eine Reihe akademischer Würden innehatte, Leibarzt König Ferdinands I., dessen Historiograph, Verwalter der königlichen Kunst- und Altertums-Sammlungen und Kartograph war, und dessen Rat überdies in mannigfachen Dingen eingeholt wurde. Sein Leben und seine literarische Wirksamkeit sind ja mehrfach dargestellt worden und in dieser Hinsicht konnten sich Oberhummer und Wieser kürzer fassen. Immerhin verdanken wir ihnen auch da Richtigstellungen bezüglich des Geschickes der von Lazius nachgelassenen Sammlungen, die Feststellung des vermissten Kataloges seiner Bücher und Handschriften in der Wiener Hofbibliothek oder Anregungen zu weiterer Forschung z. B. betreffs des Habsburger Stammbaumes des Lazius und seiner späteren Bearbeitungen.

Lazius literarische und kartographische Tätigkeit weist ganz gleiche Züge auf. Vorherrschend ist die Vereinigung des historisch-antiquarischen mit dem topographischen Interesse; er versieht seine historischen Arbeiten mit Kartenbeigaben und er trägt in seine Karten auch da, wo sie besonderen praktischen Zwecken dienen, Notizen über historische Begebenheiten ein. Und wie er versucht hat, seine geschichtlichen Darstellungen gewissermassen als Vorarbeiten zu einer auf breitester Grundlage aufgebauten österreichischen Geschichte seit der Römerzeit zusammenzufassen, so vereinigte er eine Reihe von Karten zu einem Atlas der österreichischen Lande. Seine Vielseitigkeit und sein weiter Blick befähigten ihn zur Heranziehung auch entfernterer Zusammenhänge, wie ja die Verwertung von Denkmälern und Münzen als historische Quellen ein methodisches Verdienst des Lazius ist. Als Geograph fügt er den Texten und Titelblättern seiner Karten enthnographisch und volkskundlich interessierende Figurenbilder von Standes- und Berufstypen ein, die in der vorliegenden Ausgabe als Textbilder teilweise reproduziert erscheinen.

Lazius kartographische Tätigkeit erstreckt sich auf die österreichischen Alpenländer, Bayern, die Habsburgischen Vorlande und auf Ungarn; Böhmen und Mähren kommen nicht vollständig sondern insoferne zur Darstellung, als die südlichen Teile auf den Karten von Niederösterreich enthalten sind, die nördlichen aber auf jenen beiden, die Lazius vom Schmalkaldischen Kriegsschauplatze entwarf; seinen griechischen Denkwürdigkeiten hat er zwei Karten Griechenlands beigegeben. Den grössten Teil dieser Länder kannte er durch eigene, wiederholte Reisen durch Österreich, Ungarn, Bayern, Schwaben und die Schweiz. Er hat hiebei flüchtige Croquis im Felde aufgenommen, wie ein solches vom Neusiedler See erhalten und bei Oberhummer-Wieser wiedergegeben ist. Vielfach aber beruht Lazius kartographische Tätigkeit nicht auf Autopsie und kaum irgendwo ausschliesslich. Die Quellen, die ihm für seine Arbeiten zur Verfügung standen, sind länderweise natürlich verschieden und uns nur zum Teile bekannt.

Digitized by Google

Für seine Karten des Erzherzogtums Österreich lagen Lazius einige Vorarbeiten vor. Die Anfänge der Kartographie in Österreich gehen in die Zeit Kaiser Maximilians I. zurück, wenn auch jene Nachrichten zum Jahre 1498, welche auf eine kartographische Tätigkeit des Malers Jörg Kölderer gedeutet wurden, nach Oberhummers und Wiesers Nachweisen richtig nur auf Wappenmalereien zu beziehen sind. Die älteste Karte von Niederösterreich, von der wir Kunde haben, ist die in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts von Johannes Stabius (gest. 1521 oder 1525[1]) entworfene, der auch eine Karte von Kärnten zeichnete. Keine von beiden aber ist erhalten und selbst ob sie gedruckt wurden, bleibt zweifelhaft. Auf Stabius folgte der bekannte, kunstgewandte Augustin Hirschvogel, der den grössten Teil der Monarchie und speziell Oberösterreich 1542 darstellte, wiewohl die Karte dieses Landes, die Oberhummer und Wieser reproduzieren, wahrscheinlich erst 1583 gedruckt wurde[2]). Geht auf Hirschvogel sohin die älteste Darstellung eines Grossteiles der österreichischen Alpenländer zurück, so ist doch die älteste erhaltene Karte, die speziell das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit jenem ob der Enns betrifft, jene des Lazius, gedruckt 1545 in Nürnberg und Wien, zu der seine Tabelle der „Grenzen, Gegenden, Gebirge und Wasserläufe“ im cod. 7996 der Wiener Hofbibliothek eine topographische Vorarbeit darstellt. Weder von der Nürnberger noch von der Wiener Ausgabe ist ein Originaldruck bekannt geworden; am getreuesten ist die Nachbildung in de Jode's „Speculum orbis terrarum“ (Antwerpen 1578 und 1593, Tafel I). Lazius hat diese Karte 1562 verbessert, neu aufgelegt und 1563 dem Rate der Stadt Wien überreicht; 1620 ist sie in Strassburg im Drucke erschienen. Sie war verschollen und wurde von Wieser im Germanischen Museum in Nürnberg aufgefunden und ist in Bezug auf Feinheit der Darstellung Lazius beste kartographische Leistung. Bemerkenswert ist ihre Unterscheidung der sanften Kuppen der Flyschzone von den steilen Formen der Kalkzone. Vergleicht man die beiden Karten von 1545 und 1563, so bemerkt man in topographischer Hinsicht bei bedeutenderen Orten einen Fortschritt von der Anwendung schematischer Ortssignaturen zur Darstellung des individuellen Ortsbildes, namentlich was Wien betrifft. Diese seine Vaterstadt hat ja Lazius auch speziell beschäftigt. Sein erstes gedrucktes Werk: „Vienna Austriae“ ist die erste Monographie über Wien. Ferner stammt, wie Oberhummer-Wieser nachweisen, die Zeichnung der Ansicht von Wien in der Kosmographie von Sebastian Münster (1550) von Lazius, während der Stich von Hirschvogel herrührt. Endlich hat er zu Lautensacks Ansicht von Wien (1558) einen Text geschrieben.

Die Entwicklung der Karte von 1545 zu jener von 1563 führt in dieser Hinsicht und in anderen Beziehungen — z. B. der Gruppierung der Salzkammergutseen — über die Karte der fränkischen Ostmark in Lazius Atlas der österreichischen Lande, den „Typi chorographici“ von 1561. Sie sind jenes kartographische Werk des Lazius, das bisher weiteren Kreisen fast allein bekannt war. Schon vor seinem Erscheinen

[1]) Vgl. Oberhummer, Die ältesten Karten der Ostalpen in Zeitschr. d. D. u. Ö. Alpenvereins 1897, 2.

[2]) Oberhummer, a. a. O., 3.

Digitized by Google

wurden Teile desselben in Einzelblättern mit Text ausgegeben. Das Sammelwerk selbst ist in kleiner Auflage erschienen und recht selten, zumeist aus Nachdrucken bekannt, namentlich jenen des Duellius. Sie sind einer der ältesten historischen Atlanten, die es gibt, und gehören — von Lazius selbst radiert — auch zu den ältesten deutschen Kupferstichkarten, welche die Holzschnittkarten ablösen.

Die „Typi chorographici" enthalten die erste vollständige Darstellung der österreichischen Alpenländer, eine trotz Flüchtigkeiten bedeutende Leistung. Die Blätter: Fränkische Ostmark, Niederösterreich und der obersteierische Teil von Steiermark sind ganz Lazius originale Arbeit und beruhen auf seiner Karte von 1545, während Oberösterreich und die südöstlichen Alpenländer auf Hirschvogel zurückgehen; unbekannt ist dagegen seine Vorlage für Tirol, das er allerdings teilweise selbst bereist hat. Auch die Quelle der über Sebastian Münster hinausgehenden Details seiner Karte von Schwaben kennen wir nicht. Das Blatt: Fränkische Ostmark und das „Marcha orientalis" überschriebene Blatt von Niederösterreich sind bezüglich ihrer Ausdehnung historisch abgegrenzt als Karolingische Ostmark und als die Ostmark des 10. Jahrhunderts. Ebenso war die historische Beziehung Österreichs zu den Diözesen Passau und Salzburg für Lazius massgebend für die Aufnahme einer Karte Bayerns in die Typi, die wesentlich auf jener des Aventinus (1523) beruht, aber dieselbe bereichernd ein Zwischenglied zwischen ihr und der Karte Appians darstellt. Die Einbeziehung der Karte von Schwaben und Vorderösterreich erklärt sich durch die alten Habsburgischen Besitzungen in diesen Landen, ihre Voranstellung durch Lazius Prinzip genealogischer Reihung der Karten der Habsburgerlande.

Die Typi zeigen das übliche Bild der Karten des 16. Jahrhunderts. Sie haben kein Gradnetz, keinen fixen Massstab und keine Projektion, sondern sind Plankarten mit in der Regel nördlicher Orientierung. Bei Vorderösterreich hat er Orientierung nach Westen, bei Krain nach Nordost angewendet; seine früher erwähnte Karte des Schmalkaldischen Kriegsschauplatzes hat er nordwestlich orientiert. Rein formale Rücksichten beherrschen ihn, wie die ovale Form und der heraldische Rahmen der Karten der Typi, und so ist das Gesamtbild der geographischen Lage oft falsch, während topographische Einzelheiten häufig richtig sind. Wo die einzelnen Karten der Typi dieselben Landesteile wiederholen, zeigen sich diese nicht identisch, sondern in der Zeichnung mehrfach von einander abweichend. Dass seine Darstellung des Hochgebirges willkürlich und schematisch ist, ist selbstverständlich; das ist sie stets auch noch in späterer Zeit. Die Signaturen seiner Karten sind die im 16. Jahrhundert üblichen. Jeder Karte ist ein Textabschnitt mit Titelblatt gewidmet von dessen figürlichen Darstellungen jene von Volkstypen des dargestellten Landes ein besonderes, volkskundliches Interesse haben und die zum Teile im Texte des Oberhummer-Wieser'schen Werkes reproduziert sind. Überall weisen die Texte zu den Karten historische Erklärungen und Exkurse auf.

Haben die besprochenen Kartenwerke des Lazius einen wesentlich wissenschaftlichen Entstehungsgrund, so verdankt dagegen sein bedeutendstes Werk, die Karte des Königreichs Ungarn von 1556 einem prak-

Digitized by Google

tischen Bedürfnisse seinen Ursprung, und wir unsere Kenntnis desselben abermals einem glücklichen Funde Wiesers.

Der unmittelbare Anlass für Lazius Karte von Ungarn lag in den Feldzügen Ferdinands I. gegen die mit Johann Zapolya verbündeten Türken. Die damals bestehenden Karten Ungarns waren unzulänglich, auch die bedeutendste von ihnen, die von Lazarus und Tannstetter von 1528[1]), welche Cuspinian herausgab. Sie ist in dem vorliegenden Werke nach dem einzigen bekannten Exemplare in der Sammlung des Grafen Alexander Appony in Lengyel reproduziert und zeigt ungemein fehlerhafte Verschiebungen der Situation. Ungefähr 1552 erhielt daher Lazius, wie wir von ihm selbst wissen, von Ferdinand I., der sich persönlich von der Unzulänglichkeit der bestehenden Karte überzeugt hatte, den Auftrag zu einer grösseren und besseren Karte Ungarns. Sie kam zustande, wird aber schon im 18. Jahrhundert als selten bezeichnet und war dann so gut als wie verschollen, da sie nur in einer verkleinerten Kopie von 1570 im »Theatrum orbis Terrarum« des Ortelius existierte, bis Wieser ein Exemplar der Karte des Lazius in einem Kartensammelband der Basler Universitätsbibliothek fand, die nun samt dem zugehörigen Texte auf sechs Tafeln von Oberhummer-Wieser reproduziert wird.

Die Karte scheint bereits 1552 gezeichnet und vielleicht auch gedruckt worden zu sein und zwar mit einem lateinischen Texte; 1556 erfolgte dann für den neuen Feldzug eine Neuausgabe mit einem erweiterten deutschen Texte, welcher der Karte in Buchform beigegeben wurde, ein heute sehr selten gewordenes Werk. Die Karte hat Gradeinteilung am Rande, ein Massstab ist aber nicht feststellbar, denn er schwankt je nach Zugrundelegung der Randeinteilung oder einzelner Distanzen der Karte von 1 : 400.000 bis zu 1 : 800.000. Die Grundlage zu derselben bilden nach Lazius eigener Legende zur Karte zum Teile seine Bereisungen Ungarns, die er 1541 als Militärarzt und dann speziell für die Karte ausführte, wobei er namentlich im nordwestlichen Ungarn Breitenbestimmungen der bedeutenderen Orte vorgenommen hat. Ferner standen ihm gute Kenner des Landes aus allen Berufskreisen zu Auskünften zur Verfügung; für den fernen Osten des Landes aber war er doch auf die Tannstettersche Karte angewiesen und hier teilt er deren Fehler in der Position Siebenbürgens und der unteren Donau.

Wenngleich der Hauptzweck von Lazius Karte ein strategischer war, so hatte der universelle Mann, wie seine Widmung an Kaiser Ferdinand besagt, doch auch die Absicht, dass dieselbe ebenso Kaufleuten von Nutzen sein sollte und dass sie auch gelehrten Zwecken diene, besonders dem Verständnisse der alten Geschichtswerke. Daher die Beifügung der lateinischen Namen, die Kennzeichnung vorhandener antiker Baureste durch eine eigene Signatur, wie ja diese Karte überhaupt eine Reihe neuer Signaturen erstmalig einführt, die in lateinischer, deutscher und ungarischer Sprache in einer Tabelle erklärt werden. Auch die Ortsnamen sind häufig in diesen drei Sprachen angeführt, ja für die ungarischen Namen gibt Lazius sogar

[1]) Bezüglich der ersten Tannstetterschen Karte von 1522 ist S. 37 col. 8 rechts durch einen Druckfehler einmal 1422 als Jahr des Druckprivilegiums genannt.

Digitized by Google

eine Aussprachebezeichnung seiner Karte mit. Ihr grosser Massstab, das reiche topographische Detail und auch ihre künstlerische Ausstattung — die Holzstöcke wurden wohl in Basel hergestellt — machen sie zu Lazius hervorragendster kartographischer Leistung, und sie war ihrer Zeit ein gefeiertes Werk. Diese Karte bildet die mehr oder weniger veränderte Grundlage aller nachfolgenden Karten Ungarns des 16. und 17. Jahrhunderts, von denen einige ebenfalls reproduzirt sind. Ihren stärksten Fehler, den sie alle teilen, den diagonalen Lauf der Donau von Waitzen ab, hat erst die Karte Ungarns von Joh. Christ. Müller von 1709 berichtigt, auf welche auch die türkische handschriftliche Karte im Kriegsarchiv in Wien zurückgeht, die Prinz Eugen 1716 erbeutet hat.

Der Türkenfeldzug des Jahres 1556 hat Lazius noch zu einer zweiten Karte Veranlassung gegeben, die schlechthin als eine Karte Ungarns von Lazius bekannt war, deren Bereich aber viel eingeschränkter war, nämlich auf das Gebiet zwischen Donau, Raab und Drau, den Kriegsschauplatz des Jahres 1556. Diese Karte war Lazius Berichte über den Feldzug dieses Jahres beigegeben und ist gegenwärtig in drei Exemplaren nachweisbar. Sie ist in Holzschnitt hergestellt, hat keinerlei Gradeinteilung und weist gegenüber der Karte von Ungarn Orientierungsfehler auf, die Lazius aus Rücksicht auf die bildliche Darstellung der Kriegsereignisse gemacht hat; sie enthält Marschrouten, wie er ja auch auf der kolorierten Karte des schmalkaldischen Kriegsschauplatzes die Itinerare des Kaisers mit goldenen, jene der beiden gegnerischen Heere mit farbigen Linien bezeichnet hat. Beigegeben sind erklärende Legenden, die zum Teile mit dem erwähnten Berichte über den Feldzug übereinstimmen, was die Zusammengehörigkeit derselben mit der Karte beweisen würde, wenn nicht überdies das Unikum eines Exemplares derselben samt Text auf Schloss Amras erhalten wäre, das in Basel hergestellt und von Oberhummer—Wieser reproduziert wurde.

Die Nachfrage weiter Kreise nach diesem Werke veranlasste Lazius auch zu einer deutschen Textausgabe, deren einziges Exemplar von den Herausgebern in der Hofbibliotkek in Wien gefunden wurde ebenso wie eine deutsche Ausgabe der Karte, die aber um 20 Jahre jünger ist, in der Hauslab-Liechtensteinschen Sammlung in Wien.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass die besprochenen kartographischen Arbeiten des Lazius alle in der verhältnissmässig kurzen Zeit von 1545—1563 entstanden sind, und wie vielseitig und reich des Mannes Tätigkeit auf so vielen anderen Gebieten war. Darum haftet seinen Karten zumeist Flüchtigkeit an, die allein schon ihn mit weit hervorragenderen Kartographen wie seinem bayerischen Zeitgenossen Appian oder dem sächsischen Kartenzeichner Matthias Oeder zu Ende des 16. Jahrhunderts nicht vergleichen lässt. Aber Lazius kartographisches Werk ist gleichwohl ein sehr verdienstliches. Wir danken ihm vornehmlich die älteste bisher bekannte Spezialkarte von Niederösterreich und von Tirol und die so wichtige Karte Ungarns. Namentlich bezüglich dieses Landes dauerte des Lazius Einfluss auf die Kartographie nach ihm, wie bemerkt, bis ins 18. Jahrhundert, während derselbe in Niederösterreich schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts namentlich durch G. Matth.

Digitized by Google

Vischers Karten, in Tirol durch jene Mercators (1570) und Ygl's (Anfangs des 17. Jahrh.) verdrängt wurde[1]).

Fragt man nach der Bedeutung, welche seine Karten für uns speziell als historische Quelle haben, so kommen wohl nur topographisch wichtige Einzelheiten in Betracht: so die Überlieferung älterer Namensformen, besonders die von deutschen Namen in Ungarn und Istrien — z. B. St. Veyt am Pflaum für Fiume —, erstmalige Nennungen von heutigen Namen z. B. des Grossglockners als »Glocknerer«, Belege für Kulturen oder Industrien, wie sie die Waldsignatur am Karst oder eine Bemerkung in der Karte der »marchia orientalis« über die Kalkbrennereien im Kaltenleutgebnertale bei Wien geben. Dagegen suchen wir vergeblich nach Grenzen für Bezirke der inneren Verwaltung wie sie Appian überliefert. Eine Grenzlinie fand ich, die historisch von Interesse ist; die punktierte Linie auf der Karte Niederösterreichs von 1563 (Tafel II), die von Pressburg nach Süden bis an den unteren Rand der Karte verläuft, kann nichts anderes sein als die Umgrenzung jener ungarischen Pfandschaftsgebiete, die seit Friedrich III. bis ins 17. Jahrhundert zu Niederösterreich einbezogen waren, nämlich der Herrschaften: Eisenstadt, Forchtenstein, Güns, Hornstein, Kobersdorf, Pernstein und Rechnitz. In der Topographischen Tabelle der Viertel Niederösterreichs (S. 21) nennt Lazius dagegen als alte Grenze die Leytha.

Die kartographischen Werke des Lazius sind von Oberhummer und Wieser in verdienstvollster Weise nachgewiesen, gesammelt, ihrer Verstreutheit und Schwerzugänglichkeit entrückt und einer ausgezeichneten Reproduktion (Firmen Angerer und Göschl in Wien, Karl Redlich in Innsbruck) zugeführt worden. Eine Reihe neuer oder verschollener Handschriften und Karten wurden hiebei gefunden und reproduziert, erstmalige Nachweisungen alter Stiche geführt, unbeachtet gebliebene Drucke zutage gebracht. Ein klarer, ungemein sorgfältiger Text begleitet das grosse Editionswerk. Ein solches sollte in dieser Festpublikation vor allem geboten werden, und die Herausgeber haben sich eine eingehendere Untersuchung des Verhältnisses des Lazius zu seinen Quellen und zu den von ihm abgeleiteten Werken versagt oder z. B. bezüglich der Schmalkaldischen Karten vorbehalten. So ist denn zu hoffen, dass diese grosse Publikation im Einzelnen noch weitere Anregungen geben wird, und es scheint nicht ausgeschlossen, dass vielleicht noch weitere glückliche Funde zur ältesten Kartographie, namentlich Niederösterreichs, Tirols und Schwabens gelingen könnten.

Mödling. K. Giannoni.

A. und H. Schröder, Die Herrschaftsgebiete im heutigen Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg nach dem Stand um Mitte 1801; Karte 1:200·000 und

A. Schröder, Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayerischen Schwaben um 1801. Erläuternder und ergänzender

[1]) Vgl. Oberhummer in Zeitschr. d. D. u. Ö. Alpenvereins 1907, 10.

Digitized by Google

Text zu der Karte. Herausgegeben vom histor. Verein für Schwaben und Neuburg 1906 und 1907.

Keine Landschaft des deutschen Reiches wies bekanntlich eine derartige Zersplitterung in politisch-territorialer Beziehung auf, wie der Kreis Schwaben. Infolge des plötzlichen Erlöschens der Herzogswürde im Jahre 1268, bezw. des Umstandes, dass dieselbe nicht mehr besetzt wurde, waren die zahlreichen hier herrschenden lokalen Gewalten, die bisher vom Herzogtum abhängig gewesen waren, reichsunmittelbar geworden und erlangten so einen durch die Jahrhunderte wirksamen Schutz gegen systematische Aufsaugung ihrer selbständigen Herrschaftsrechte zu einem geschlossenen Territorium; vielmehr wurde im Laufe der Zeit die Zahl dieser kleinen Territorialherrschaften durch Verleihung von Hoheitsrechten an bisher einfache Grundherrschaften noch erheblich vermehrt. Dabei war das Verhältnis zwischen den einzelnen Herrschaftsbezirken keineswegs gleichmässig abgegrenzt, sondern die einen waren mit voller Landeshoheit ausgestattet, während anderen hiezu die hohe Gerichtsbarkeit fehlte; diesen politischen Körpern gesellten sich dann in weiterer Abstufung die vielen Grundherrschaften, die in den Besitz der niederen Gerichtsbarkeit gelangt waren, hinzu.

Die kartographische Darstellung derartig verwickelter und vielgestaltiger territorial-politischer Verhältnisse bildet eine ebenso schwierige, wie dankbare und anregende Aufgabe. Die vorliegende Karte stellt einen Teil des schwäbischen Reichskreises, soweit nämlich dieser in den Jahren 1803 und 1806 zu Bayern gekommen ist und den heutigen Regierungsbezirk Schwaben-Neuburg ausmacht. Leider haben sich die Bearbeiter selbst eine Beschränkung auferlegt, die den Wert ihres Werkes beeinträchtigt. Indem sie nämlich als Normalzeit für ihre Darstellung das Jahr 1801 festsetzten, verzichteten sie sowohl in der Karte, wie in der textlichen Erläuterung auf eine angemessene Klarlegung des historischen Werdeganges der im genannten Jahre vorhandenen territorialen Bildungen. Und doch sind wesentliche Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte vor sich gegangen, sowohl bezüglich der dynastischen Verhältnisse der einzelnen Herrschaftsgebiete, wie bezüglich ihrer Zusammensetzung und ihrer staatsrechtlichen Stellung. (Man denke z. B. nur an die Besitzungen des Hauses Montfort.) Das Bedürfnis, welches den Historiker zu geschichtlichen Atlanten greifen macht, lässt sich nicht an einzelne Zeitmomente binden, es muss vielmehr die Möglichkeit geboten sein, sich über die verschiedensten Phasen der territorialen Entwicklung des betreffenden Gebiets orientieren zu können. Gewiss lässt sich dies nicht alles auf einem Kartenblatte bringen, aber mit Hilfe der textlichen Erläuterungen kann dieses ohne allzu grosse Mühe in ganz unverhältnismässiger Steigerung zu einem retrospektiven Bilde ausgestaltet werden. Dass die Verfasser diesem Umstande in so geringem Masse Rechnung getragen haben, ist umso mehr zu bedauern, als sich sonst ihre Arbeit durch grosse Akribie auszeichnet und dadurch an Wert noch ungleich gestiegen wäre.

Als Wesenskonstitutivum der Landeshoheit fassen die Herausgeber für ihr Gebiet nicht die Kriminalgerichtsbarkeit, sondern in Übereinstimmung mit den älteren Staatsrechtslehrern das Steuer- und Waffenrecht. Es kommt

Digitized by Google

daher auf der Karte die Kriminalgerichtsgliederung des Landes nicht unmittelbar zum Ausdruck, sondern muss erst durch Studium des Textes erschlossen werden. Es wäre vielleicht doch möglich gewesen, durch Anbringen einer weiteren Signatur auch die Verteilung der Kriminalgerichtsbarkeit auf der Karte anzudeuten, oder wenigstens hätte eine leichter überblickbare Tabelle zu demselben Zweck in den Text eingeschaltet werden können.

Weiters haftet der Karte noch insofern ein prinzipieller Mangel an, als in derselben die Verhältnisse der Bodenplastik gar nicht und die Verteilung des fliessenden Wassers nur ungenügend dargestellt sind. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, dass die historische Karte diese Elemente nicht vermissen lassen darf, da sie besonders dazu berufen erscheint, die Abhängigkeit geschichtlicher Bildungen vom Boden zu erläutern.

Abgesehen von diesen Nachteilen, die wie gesagt, weniger in der Ausführung des Werkes als in seiner Veranlagung wurzeln, ist über dasselbe nur Lobenswertes zu sagen. Das Tatsachenmaterial ist, da die Literatur vielfach nicht ausreichte, in grossem Ausmasse aus archivalischen Quellen geschöpft und in der Karte wie im Texte mit Sachkenntnis verarbeitet. Namentlich erscheint in diesem auf die Klarlegung der staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Herrschaftsgebiete zum Reiche und Kreise, sowie untereinander grosses Gewicht gelegt, was durchaus am Platze ist. Die Karte selbst, in genügend grossem Massstabe angelegt, zeichnet sich durch geschickt berechnete Kolorierung und Signierung und in weiterer Folge durch gute Übersichtlichkeit und Anschaulichkeit aus. Insbesondere ist das Verfahren, nach welchem Grundherrschaften mit beschränkten Hoheitsrechten und deren Abhängigkeitsverhältnis von den übergeordneten, mit vollständiger Landeshoheit ausgestatteten Herrschaftbezirken ausgedrückt wird, sehr gelungen. Der Fall, dass auf eine Gemeinde, bezw. Gemeindemarkung mehrere Herrschaften sich verteilten, konnte nur mehr schematisch dargestellt werden. Grundherrschaften, mit denen gar keine Hoheitsrechte verbunden waren, sind überhaupt nicht berücksichtiget. Die Gemeindemarkungen sind nach ihrem heutigen Stande eingezeichnet, was — wie die Herausgeber versichern — umso weniger ins Gewicht fällt als sich dieselben im Ganzen seit 1801 wenig geändert haben.

Jedenfalls bedeutet die Karte eine sehr erwünschte Bereicherung der historischen Kartographie Deutschlands.

Innsbruck. O. Stolz.

A. v. Pantz, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625 bis 1783. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. VI. B. 2. H. Graz 1906. IX, 179 Seiten.

Der Eisenbau nimmt in der Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues eine Sonderstellung ein. Die Verschiedenheit seiner technischen und geologischen Vorbedingungen von dem Bergbau auf Edelmetalle hatte bei Eisenbergwerken, welche sich selbständig entwickeln konnten, auch eine

Digitized by Google

verschiedene Ausbildung der Betriebs- und Rechtsverhältnisse zur Folge[1]). Besonders deutlich zeigt dies die Geschichte des Betriebes auf der nordwestlichen Seite des steirischen Erzberges in Innerberg, dem heutigen Eisenerz. Die Geschichte dieses Bergbaues bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft (1625) habe ich seinerzeit darzustellen unternommen. v. Pantz schildert in dem vorliegenden Buch die weitere Entwicklung bis 1783[2]).

Eine ganz eigentümliche Gestaltung zeigen schon die Rechtsverhältnisse der Erzgewinnung. Diese tritt gegenüber der weiteren Verarbeitung in den Blahhäusern (Schmelzwerken) und in den Hammerwerken wesentlich zurück. Grosse Erzmassen liegen am Erzberg offen zu Tage und können unschwierig gewonnen werden. Zu einer so eigenartigen Rechtsbildung, wie sie die mit grossem Risiko verbundene Erzgewinnung bei Bergwerken auf Edelmetalle zur Folge hatte, lag zunächst kein Anstoss vor. Bergbaufreiheit und genossenschaftlicher Betrieb sind in Innerberg nicht ausgebildet worden. Das ganze Abbaugebiet war unter Privatunternehmer, die Radmeister, aufgeteilt, welche nebst den Grubenfeldern die Blahhäuser und die damit verbundenen Anlagen zu Erbrecht besassen. Die Besitzverhältnisse dieser Radwerke waren ähnlich denen bäuerlicher Hufen, wie bei diesen gehörten zu den eigentlichen Betriebsanlagen auch Gartenland, Wiesen, Ackerteile und Wald[3]). Diese Jahrhunderte lang eingewurzelten Besitzverhältnisse verhinderten auch dann, als die Erzgewinnung, die Kohlen- und Lebensmittelversorgung schwieriger und kostspieliger wurde und der ganze Betrieb grössere Reserven an Kapital forderte, die Bildung einer freien, genossenschaftlichen Vereinigung der Bergbauunternehmer. Man

---

[1]) Vgl. A. Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues S. 59 A. 13 und meine Arbeit über das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz bis 1625, AÖG. 89, 466 ff. Eine ergebnisreiche Zusammenstellung der neueren Literatur zur Bergbaugeschichte unter besonderer Berücksichtigung des Eisenbaues bietet A. Zycha, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues in: Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Jg. 1907, 1908.

[2]) Von meiner Arbeit nimmt P. einzig und allein im Vorwort S. VI Notiz, indem er sie in einer Reihe mit den Schriften von A. v. Muchar, Fr. X. Pritz, V. J. von Pantz und A. J. Atzl und F. v. Ferro nennt. So wertvoll diese auch für ihre Zeit waren, so sind sie jetzt doch schon ganz veraltet, streifen auch nur einzelne Phasen der Bergbaugeschichte oder machen Bruchstücke von Materialien zugänglich. Auch F. M. Mayer hat in seiner überaus verdienstlichen Abhandlung nur die Ergebnisse seiner Studien im Grazer Statthaltereiarchiv mitgeteilt, eine zusammenfassende Darstellung aber nicht beabsichtigt. Ich muss das Verdienst für mich in Anspruch nehmen, als erster eine Darstellung der Gesamtentwicklung des Innerberger Eisendistriktes bis 1625 auf Grund eines möglichst ausgedehnten Materials an gedruckten und archivalischen Quellen versucht zu haben. Die Art und Weise, wie P. meine Arbeit zitiert, ist geeignet, diese Tatsache vollkommen zu verdunkeln. Zum mindesten hätte meine Arbeit dort, wo er sie verwertet (z. B. S. 6—9, 12—14, 24, 25, 70—74) zitieren sollen. Diese Ausserachtlassung geschah wohl nicht absichtlich, sondern hängt mit der geringen Aufmerksamkeit zusammen, die P. dem Zitieren überhaupt schenkt. Oft vergisst er bei Literaturzitaten die Seitenzahlen oder überhaupt die näheren Angaben, bei Anführung archivalischer Quellen fehlen die Fundorte, manche Aufstellungen werden gar nicht belegt u. s. f.

[3]) Dies war übrigens nicht erst seit dem 16. Jahrhundert der Fall, wie P. S. 24 sagt, sondern sicher seit dem 14. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon früher. Vgl. meine Arbeit S. 464.

Digitized by Google

behalf sich bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts mit einem weitverzweigten System von Verlagsverträgen, welche durch feste Lieferungs- und Absatzverpflichtungen, durch Zahlung von unverzinslichen Darlehen und monatlichen Vorschüssen seitens der Eisenhändler an die Hammermeister und dieser an die Radmeister den ungestörten Fortgang der Produktion und den Zufluss des nötigen Betriebskapitals sichern sollten[1]). Erst als dieses System in den grossen wirtschaftlichen Krisen zu Beginn des 17. Jahrhunderts vollständig versagte, schritt der Staat 1625 zwangsweise zur Vereinigung der Rad- und Hammermeister und der Eisenhändler in eine Hauptgewerkschaft, deren Errichtung aber nicht so sehr ein Vordringen des genossenschaftlichen Prinzips als einen Sieg der Auffassung von der staatlichen Bergwerksverwaltung bedeutet. Die privaten Besitzrechte und Forderungen wurden aufgehoben und als Einlagen der Radmeister, Hammermeister und Verleger zum Gewerkschaftsvermögen eingerechnet, die staatlichen Transportanlagen der Gewerkschaft überlassen, die Verwaltung und Geschäftsführung unter strenge Aufsicht staatlicher Organe, des Kammergrafen und des Eisenobmannes, gestellt. Gleichzeitig suchte man den Ertrag durch Einziehung mehrerer Werke und Hebung der Produktion in den übrigen zu steigern. Hauptsächlich diese letztgenannte Massregel hatte zur Folge, dass eine vorübergehende Besserung der Verhältnisse eintrat. Lange dauerte diese jedoch nicht. Schon 1668 war die Lage der Gewerkschaft wieder eine trostlose und nur das Eingreifen der Regierung brachte einen, allerdings wieder nur kurz währenden Umschwung zur Besserung. Dies wiederholte sich im Jahre 1726. Auch der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung unter Maria Theresia zeigte keinerlei eingreifende Wirkungen auf das Innerberger Eisenwesen. Es ist daher leicht verständlich, dass die Regierung Josefs II. mit dem alten Betriebssystem fast vollkommen aufräumte. — So radikal die Reform von 1625 auf den ersten Blick auch erscheint, tatsächlich war sie doch auf halbem Wege stehen geblieben. Ein Blick auf die Entwicklung der einzelnen Zweige des Eisenwesens wird uns dies deutlich lehren.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Entwicklung im Zentrum des ganzen Bergwerks- und Industriebezirkes, in Eisenerz. Die eigentliche Erzgewinnung war anfangs mit wenig Schwierigkeiten verbunden, weil grosse Lager offen zu Tage traten. Da man aber infolge der unvollkommenen Art des Schmelzprozesses nur die weichen Braunerze verwenden konnte, so trat in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts doch eine derartige Erschöpfung der Tagbaue ein, dass man zum Tiefbau übergehen musste. Die Zersplitterung in einzelne Betriebe und der Mangel einer zweckentsprechenden Regelung des Bergbaues hatten nun grosse Missstände zur Folge, von denen Raubbau und stete Einsturzgefahr der ohne einheitliche Ordnung erbauten Stollen die empfindlichsten waren und viel zur trostlosen Lage des Bergwerks am Anfang des 17. Jahrhunderts beitrugen[2]). Gerade hier wirkte nun die gewerkschaftliche Verwaltung wohltätig. Sie hob vier Radwerke (von 19) auf und steigerte die Produktion der übrigen, so dass dadurch der Betrieb sich rentabler gestaltete. Hand in Hand

[1]) Vgl. meine Ausführungen a. a. O. S. 517, 530, 601 ff.
[2]) Meine Ausführungen a. a. O. 473, 480 ff.

Digitized by Google

damit ging eine Reduktion und eine einheitliche Regelung des Bergbaues. Im 16. Jahrhundert waren bis zu 300 Gruben bebaut worden, die Gewerkschaft hielt nur 50—60, mitunter wie 1678 nur 38 Gruben im Betrieb, achtete aber auf eine rationelle Betriebsführung. Auch technische Verbesserungen wurden dadurch möglich. Man konnte grössere Gesteinsflächen der Verwitterung aussetzen, welche die Verwandlung der harten Erze in die weichen Braunerze beförderte, so dass der kostspielige Tiefbau wieder entbehrlicher wurde. Am Beginne des 18. Jahrhunderts begann man auch mit der Verwendung der Schiesspulversprengung bei den Bergarbeiten.

Beim Bergbau also, wo man mit dem Einzelbetrieb vollständig gebrochen hatte, bewährte sich das neue System am besten. Schon bei der Blahausarbeit zeigen sich aber die Schwächen des Reformwerkes. Hier machte man in technischer Beziehung keine nennenswerten Fotschritte. Man behielt den unvollkommenen Stückofenbetrieb bei, der besonders grosse Mengen von Holzkohle erforderte und entschloss sich erst 1762 zur Umwandlung der Stücköfen in die rationelleren Flossöfen, welche z. B. in Hüttenberg in Kärnten schon Jahrhunderte früher in Gebrauch waren. Dies hatte zur Folge, dass die Kohlennot, die schon im 15. und 16. Jahrhundert ein Hauptübelstand war[1]), auch in der gewerkschaftlichen Periode fortdauerte.

Schon im 16. Jahrhundert hatte die Regierung den Holzbezug durch die „Widmung" bestimmter in privatem Besitz befindlichen Waldgebiete zu sichern gesucht und festgesetzt, dass aus diesen Wäldern Holz nur für das Bergwerk geliefert werden dürfe. Doch war es unmöglich gewesen, die Einhaltung einer besseren Waldwirtschaft zu erreichen, weshalb aus diesen Wäldern nie eine genügende Menge Holz zu bekommen war. Bei der Gründung der Gewerkschaft behielt man diese Widmung bei und dies war eine der folgenschwersten Inkonsequenzen, deren man sich dabei schuldig machte. Man brachte dadurch auch die Gewerkschaft in eine wirtschaftliche Abhängigkeit von den Waldbesitzern der Umgebung, die schon in der Zeit des Einzelbetriebes unheilvoll gewirkt hatte.

Durch einheitliche Bewirtschaftung der gewerkschaftlichen Waldbestände und stärkere Beaufsichtigung der herrschaftlichen Waldungen in der weiteren Umgebung des Erzberges besserten sich die Verhältnisse zwar einigermassen, aber eine vernünftige Waldwirtschaft liess sich auch jetzt nicht durchführen. Die Klagen über diese wiederholen sich in derselben Weise und die Aufhebung der ganzen Waldwidmung durch Kaiser Josef II. im Jahre 1783 hatte wenigstens die heilsame Folge, dass die Gewerkschaft daran ging, die nötigen Waldungen eigentümlich zu erwerben und den Schmelzbetrieb in waldreichere Gebiete zu verteilen. Schliesslich suchte man sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einigermassen von der Holzkohlenfeuerung zu emanzipieren und verwendete in ausgedehntem Maasse wenigstens bei den Hammerwerken Torf[2]).

Auch bei der Approvisionierung der Werksbezirke behielt die Gewerkschaft die aus der Zeit des Einzelbetriebes überkommenen Einrichtungen

---

[1]) Vgl. meine Ausf. a. a. O. 491 ff.

[2]) Die Verwendung der Steinkohlen wurde zum erstenmal nicht 1726, wie P. ohne Angabe von Quellen S. 148 sagt, sondern 1526 versucht. Vgl. meine Ausf. a. a. O. 491 A. 3.

Digitized by Google

bei. Wie bei den anderen Zweigen des Eisenwesens hatte man auch hier möglichst feste Verbindungen mit einzelnen Unternehmern anzuknüpfen versucht. Die Lebensmittelerzeugung bestimmter, nahe gelegener Bezirke in Niederösterreich und Steiermark wurde seit dem 15. Jahrhundert für das Bergwerk gleichsam in Beschlag genommen, damit aber auch eine Monopolisierung der Versorgung des Innerberger Gebietes durch die Lebensmittelhändler dieser Bezirke begünstigt, welche bald empfindliche Nachteile verursachte[1]). Bei Teuerungen kamen die Händler ihren Verpflichtungen nicht nach und brachten dadurch die Bevölkerung des Innerberger Gebietes in grosse Not. Diese sogenannte „Proviantwidmung" blieb nun ebenfalls in der gewerkschaftlichen Zeit bestehen, wenn auch die Gewerkschaft mitunter sich an das Monopol dieser Lebensmittelhändler nicht kehrte und durch freihändigen Einkauf für die Approvisionierung sorgte, wobei seit 1730 der Bezug aus Ungarn eine grosse Rolle spielte. Dies ging aber nur dann, wenn sie über genügendes, freies Kapital verfügte. In Zeiten schlechten Geschäftsganges war auch in der gewerkschaftlichen Periode die Abhängigkeit von den Nahrungsmittelhändlern aus den Widmungsbezirken, die statt Bargeld Eisen in Zahlung nahmen, sehr drückend. Die Regierung hielt lange an diesem Widmungssystem fest, auch unter Maria Theresia wurden nur einzelne Auswüchse geregelt. Erst unter Josef II. erfolgte im Zusammenhange mit den anderen grundstürzenden Änderungen die Aufhebung dieses Systems.

Die in Innerberg erzeugten Roheisenfabrikate wurden in den an den Wasserläufen der Umgebung angelegten Hammerwerken zu den verschiedenen im Handel verlangten Eisen- und Stahlsorten verarbeitet. Die Rechtsverhältnisse dieser Hammermeister waren denen der Radmeister verwandt, auch bei der Holz- und Lebensmittelversorgung waren sie denselben Vorschriften unterworfen, wie diese. Die Verbindung zwischen den beiden Gruppen von Produzenten war zum Schaden des Betriebes nur eine lose, wieder nur durch Vertragsverträge gewährleistete. Die Hammermeister waren so Produzenten und Verleger gleichzeitig. Allerdings war diese Doppeleigenschaft nur eine scheinbare, da sie die Kapitalien für das Verlagsgeschäft ihrerseits erst wieder durch feste Darlehens- und Lieferungsverträge mit den Eisenhändlern von Steyr beschafften. Der Mangel einer festeren Verbindung der beiden Industriezweige, deren ungestörtes Ineinandergreifen eine der wichtigsten Vorbedingungen für einen gedeihlichen Zustand des ganzen Eisenwesens war, verursachte manche Störungen. Auch hier war die Gründung der Hauptgewerkschaft ein grosser Fortschritt, welche nach Aufhebung der privaten Betriebsrechte die Radwerke und Hammerwerke unter eine gemeinsame Verwaltung brachte. Im Betriebe der Hammerwerke selbst änderte sich in der gewerkschaftlichen Periode nicht viel. Nur die Einführung der Flossöfen in Innerberg machte einige technische Verbesserungen notwendig. Eine vereinzelte Erscheinung ist die Gründung einer Fabrik zur Erzeugung feiner Stahlwaren in Graz (1766), ein Ausfluss der Tendenz der mariatheresianischen Epoche zur Industrieförderung. Man zog dazu sogar englische und französische Arbeitskräfte heran. Das Unternehmen hatte aber infolge der Unverlässlichkeit dieser

[1]) Meine Ausf. a. a. O. 498.

Digitized by Google

Leute keinen rechten Erfolg und die Hauptgewerkschaft zog sich im Jahre 1776 mit Verlust davon zurück.

Die eigentümliche Zersplitterung und der mehr landwirtschaftliche Charakter des Rad- und Hammerwerksbetriebes hatte dessen Entwicklung im kapitalistischen Sinne verhindert. Die Regel war, dass der grösste Teil des Vermögens dieser Unternehmer in den Betriebsanlagen und in dem notwendig damit verbundenen Grundbesitz steckte. Das nötige Bargeld und den Reingewinn sollte der Verkauf der Fabrikate bringen. Darin lag jedoch eine grosse Gefährdung des ganzen Bergwerks, da es bei schlechtem Geschäftsgang sich ereignen konnte, dass die Rad- und Hammermeister infolge Mangel an Bargeld die Arbeit einstellen mussten. Eine Garantie gegen diese Gefahr suchte man jedoch nicht in der genossenschaftlichen Gliederung, sondern wieder in enger Verbindung mit einzelnen Unternehmern durch die oben schon erwähnten Verlagsverträge. Auch hier führte dies wieder zu einem Monopol einer bestimmten Gruppe von Unternehmern, nämlich den Eisenhändlern der durch ihre Lage und durch landesfürstliche Stapelrechte begünstigten Stadt Steyr. In deren Händen ruhte der Weiterverkauf des Eisens und Stahles an die heimische Industrie, die Verbindung der innerbergischen Eisenfabrikation mit dem Welthandel und die Kapitalsbeschaffung für die Produktion in guten und schlechten Zeiten. Sie leisteten den Hammermeistern vertragsmässig unverzinsliche Darlehen und Vorschüsse, mit welchen diese ihre Verpflichtungen den Radmeistern gegenüber erfüllten und die eigenen Betriebskosten deckten. Aber auch sie suchten das Risiko nach Möglichkeit durch weitere Vorschuss- und Lieferungsverträge zu überwälzen und traten deshalb mit Kaufleuten anderer Städte in feste Geschäftsverbindungen. An erster Stelle erscheinen hier die österreichischen Städte Enns, Linz, Wels, Freistadt, Krems und Wien, die im 16. Jahrhundert offiziell als „Legorte“ des Innerberger Eisens erscheinen, ausserdem aber die kapitalskräftigeren deutschen Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Ulm, Regensburg u. a. Der Kreis der Interessenten wurde aber dadurch in einem Masse erweitert, dass ein gutes Funktionieren dieses komplizierten Verlagssystems, besonders bei schlechten Absatzverhältnissen zur Unmöglichkeit wurde. Bei diesem dritten sogenannten „Verlagsglied“ zeigten sich die Schwächen des ganzen Systems am empfindlichsten. Gerade hier wäre eine vollständige Neuorganisation am notwendigsten gewesen. Diese erfolgte im Jahre 1625 nicht. Die Selbständigkeit der Eisenhändler von Steyr, an deren Stelle seit 1583 die Eisenhandlungskompagnie getreten war, wurde zwar aufgehoben und das von dieser Seite im Eisenwesen investierte Kapital zwangsweise dem Gewerkschaftsvermögen inkorporiert. Die Gewerkschaft sollte auch den Absatz in eigener Verwaltung besorgen. Man blieb aber bei diesem Schritt stehen, liess sonst das alte Verlagssystem bestehen und übersah, dass diese Steyrer Eisenverleger ja nur einen geringen Teil des Kapitals aus eigenen Mitteln beigesteuert hatten, dass aber die eigentlichen Geldgeber die auswärtigen Verleger waren. Es wäre durchaus notwendig gewesen, vor der Gründung der Hauptgewerkschaft einen ausreichenden Kapitalsfond zu bilden, der in schlechten Geschäftsjahren als Reserve hätte dienen können. Dadurch, daß dies nicht gelang und wohl auch mit zu wenig Nachdruck angestrebt wurde, war der Erfolg der neuen Geschäfts-

Digitized by Google

führung von vorneherein schon in Frage gestellt. Die alte Not begann bald wieder. Bei gutem Geschäftsgang konnte nicht genug Eisen erzeugt werden, bei schlechtem war es nicht möglich, die Vorräte abzustoßen und durch ihren Verkauf das nötige Kapital zur Weiterführung des Betriebes zu gewinnen, geschweige denn einen Reingewinn zu erzielen. Was man durch die Gründung der Hauptgewerkschaft hatte vermeiden wollen, die Abhängigkeit der Eisenproduktion von einzelnen Kapitalisten, musste wieder eintreten. Der Verschleiss der gewerkschaftlichen Produkte geriet in die Hände einiger Unternehmer, die ihn monopolistisch ausnützten. Eine besondere Rolle unter ihnen spielte z. B. in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Hans Ludwig Mittermayer, dessen Wirksamkeit auch im Quecksilber- und Kupferhandel von grosser Bedeutung wurde[1]). Erst Josef II. brach vollständig mit dem alten Verlagssystem.

Die Reform von 1625 hatte also keine dauernde Sanierung gebracht. Charakteristisch ist, dass in den Berichten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts dieselben Klagepunkte auftauchen, die uns schon in den Akten aus dem 15. und 16. Jahrhundert entgegentreten. Dieses ganze komplizierte System der vertragsmässigen Bindung einzelner Unternehmer und Unternehmergruppen mit der ihr auf dem Fusse folgenden Monopolisierung durch diese, welches sich mehr oder weniger fast bei allen Wirtschaftszweigen des Innerberger Industriegebietes, bei der Rad- und Hammerwerkswirtschaft, beim Eisenhandel, bei der Waldwirtschaft und bei der Lebensmittelversorgung herausgebildet hatte und durch die Errichtung der Hauptgewerkschaft nur teilweise durchbrochen worden war, hatte sich wenig bewährt. Kaiser Josef II. hob mit Patent vom 29. Dezember 1781 das alte Verkehrssystem auf und gab den Handel mit Eisen frei. In den folgenden Jahren wurde auch das Ober-Kammergrafenamt abgeschafft, die Wald- und Proviantwidmung und die alten Verlagsrechte beseitigt. »Auf vollkommen neuer Grundlage konnte daher der Generalkongress zu Eisenerz im Mai 1783 die Gewerkschaft organisieren.«

Dies sind in kurzem die Hauptzüge der von P. geschilderten Entwicklung. Die Darstellung zeugt von grosser Sachkenntnis, richtigem Verständis der Quellen und sicherer Beherrschung der in Betracht kommenden technischen und volkswirtschaftlichen Fragen im Einzelnen. Besonderes Lob möchte ich der ausserordentlichen Sorgfalt zollen, welche P. der Darstellung des persönlichen Anteils der beim Eisenwesen eine Rolle spielenden Unternehmer und Verwaltungsbeamten widmet. Seine Kenntnis der Genealogie der Radmeister-, Hammermeister- und Verlegerfamilien kommt ihm dabei sehr zugute. Auch die eingehende Behandlung der Handwerksmarken (S. 38 ff.) ist rühmend hervorzuheben. Leider kommen diese Vorzüge bei der verfehlten Disposition nicht recht zur Geltung. P. klebt zu sehr an der zeitlichen Abfolge seines Aktenmaterials, so dass der innere Zusammenhang verloren geht. Einen Überblick über die wesentlichen Züge der ganzen Entwicklung, wie ich ihn oben versuchte, muss man sich mühsam aus allen Teilen des Werkes zusammenstellen. Nicht

[1]) Vgl. über Mittermayer: H. R. v. Srbik, Der staatliche Exporthandel Österreichs S. 77 ff.

Digitized by Google

einmal die Reformen Kaiser Josefs, die doch den markanten Abschluss der ganzen Entwicklung bilden, sind zusammenfassend beleuchtet.

Wien. Ludwig Bittner.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen im Jahre 1908[1]).

Eine grössere Anzahl der in den Programmen von 1908 erschienenen historischen Aufsätze stützt sich auf ungedrucktes Material, diese verdienen an erster Stelle genannt zu werden.

Über einige Quellen zur Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I. Von K. Zimmert. (II. deutsche R. in Prag — Kleinseite. 34 S.). Es handelt sich hier vornehmlich um die »Historia de expeditione Friderici imperatoris« des sogenannten Ansbert. Der Verfasser, der schon früher in den Mitteilungen des Instituts f. ö. G. (XXI. 561 ff. u. XXIV. 115 ff., 465 ff.: »Die Entstehung der Historia de expeditione Friderici imperatoris« u. »Zu Ansbert I. und II.«) und in einem Programmaufsatze (G. in Nikolsburg 1902: »Tageno und der Brief Dietpolds, Bischofs von Passau«) über das Ansbertproblem gehandelt hat, versucht gegenwärtig eine zusammenfassende kritische Darstellung des ganzen Problems. Es ergibt sich die Einheitlichkeit der »historia« Ansberts bis auf die Interpolationen der ersten Abschnitte der Strahower Handschrift und die Identität des Berichterstatters und Umarbeiters. Der Autor dürfte im Kloster Zwettl zu suchen sein und ist vielleicht identisch mit dem Autor der »Continuatio Zwetlensis altera«. Tageno bei Aventin, bezw. Freher ist unabhängig von Tageno in der Chronik des Magnus; diese beiden sind unmittelbar abhängig von der ursprünglichen Darstellung des Tageno, seinem Tagebuche. Dieses Tagebuch liegt im wesentlichen in der Chronik des Magnus vor. Der Verfasser kann seine frühere Auffassung (Mitt. d. Instituts XXI, 563 ff.), dass das Tagebuch Tagenos die Vorlage des Magnus bildet, dass aber auch die »historia« Ansberts und zwar in umgearbeiteter Form einen Einfluss auf die Darstellung des Magnus genommen habe, nicht mehr aufrecht erhalten, sondern er möchte annehmen, dass die ältere Darstellung Ansberts auf den zweiten Teil des Tagebuches Tagenos vielmehr Einfluss genommen habe als umgekehrt. Dieser Einfluss äussert sich in sachlicher Beziehung und darin, dass Tageno ein zweites Exemplar anfertigte und in diesem und dann wohl auch im ersten Exemplar zu breiterer Darstellungsweise überging. Ferner nimmt der Verfasser an, dass umgekehrt Ansbert bei der Umarbeitung seiner »historia« in sehr ausgedehntem Masse denselben Text Tagenos, den er selbst mit seiner früheren Darstellung beeinflusst hatte, abschrieb. — Il priorato di S. Tomaso fra Arco e Riva. Von Luigi Rosati. (R. in Rovereto. 51 S.). Gestützt auf Handschriften und Akten des städtischen Archivs in Riva, des bischöflichen Archivs und der Stadtbibliothek in Trient, des Statthaltereiarchivs in Innsbruck, behandelt der Aufsatz die Gründung dieser Kirche und dieses Leprosenspitales (1194), das Patronatsrecht und die Besitzverhältnisse und stellt, soweit Dokumente

[1]) Gymnasium wird mit G., Realschule mit R. gekürzt.

Digitized by Google

dies gestatten, die Nachrichten über das Priorat und die Reihe der Prioren zusammen. — Zur Geschichte des Predigerordens in Österreich. Von Rich. Basel. (G. in Eger. 19 S.). Fortsetzung von 1907: bringt Faksimiles einer Urkunde König Adolfs von Nassau (Frankfurt. 29. VII. 1294) und einer solchen König Wenzels II. (Prag, 25. V. 1294), enthält die Geschichte der Einverleibung der schlesischen Konvente in die Provinz Böhmens und Mährens, die sich 1706 vollzieht, und druckt hauptsächlich eine lateinische Handschrift »Species facti compendiosa, qualiter et quando conventus Silesiae ordinis nostri fuerint incorporati ad provinciam nostram Boemiae« neben anderen hierauf bezüglichen Aktenstücken ab. — Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals VI. Von Josef C. Rief. (G. der Franziskaner in Bozen. 32 S.). Fortsetzung von 1907; enthält die Regesten 840 bis 968 von Urkunden des Klosters in der Zeit von 1491 (19. X.) — 1500 (7. V.) — Quellen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Polesana im späten Mittelalter und bei Beginn der Neuzeit. I. Zwei Rechnungsbücher der Bischöfe von Pola aus dem XIV. und XV. Jahrhundert. Von Anton Gnirs. (U.-R. in Pola. 57 S.) Der reichhaltige Bestand an urkundlichem Material, das sich im Archiv des Poleser Domkapitels erhalten hatte, ist in der Zeit der Vereinigung der Poleser und Parentiner Diözese zum grossen Teil zerstreut worden. Dem Verfasser gelang es, bei einem Triester Antiquar zwei Rechnungsbücher zu erwerben, von denen das eine die Jahre 1374 bis 1379, 1382, 1408, 1411, 1412, 1413 und 1500 umfasst und die Verzeichnisse der Einkünfte Bischofs Nicolaus Foscharini (1366—1374) enthält, während das andere mit dem Jahre 1426 beginnend, von 1427—1433 die vollständige Rechnung des Bischofs Dominicus de Luschis bringt. Der Aufsatz erörtert die Grundstätze der Führung des letztgenannten Rechnungsbuches und druckt sodann die Verrechnung der Einkünfte des Bischofs de Luschis aus dem Jahre 1429 ab, woraus sich ein Einblick in den Betrieb der bischöflichen Wirtschaft gewinnen lässt. Die Veröffentlichung der in den Rechnungsbüchern eingetragenen Lokationsurkunden, Pachtverträge, eine Zusammenstellung des überlieferten topographischen Materials und der Personennamen wird in Aussicht gestellt. — Das St. Sebastians-Bruderschaftsbuch des Marktes Ried. (1503). Von Franz Berger. (G. in Ried. 32 S.) Die 1486 gegründete Bruderschaft fand unter dem Adel eine ausserordentliche Verbreitung, sodass 1503 die Mitglieder (über 700) in einem Papierkodex, dem voran 4 Pergamentblätter mit Miniaturen beigebunden sind, eingetragen wurden. Das Buch ist versehen mit 445 in Farben ausgeführten Wappen. Der Aufsatz bringt die Liste der Mitglieder, welche nach dem Stande (Fürsten, Klerus, Adel, Bürger, Bauern u. s. w.) alphabetisch aufgezählt werden. Das Bruderschaftsbuch bietet so wertvolle Beiträge zur Kenntnis adeliger Familien (es werden an solchen 278 namhaft gemacht), und zu der Lokalgeschichte Oberösterreichs und der angrenzenden Gebiete. — Bauernaufstände und Unruhen in Steiermark. Von Karl Köchl. (L.-O.-R. in Graz. 19 S.). In den Fussnoten bringt der Verfasser ausser einer Zusammenstellung der einschlägigen Spezialliteratur auch eine solche des namentlich im steirischen Landesarchive vorhandenen Aktenmaterials. Der Aufsatz selbst ist keine ausführliche Geschichte der

Digitized by Google

steirischen Bauernaufstände, sondern nur ein Überblick über die grösseren und kleineren Empörungsversuche des Untertanenstandes, wobei dessen Lage und die gutsherrlich untertänigen Verhältnisse beleuchtet werden. Besprochen werden die Aufstände von 1471 und 1478, der innerösterreichische Bauernkrieg 1515, der obersteirische Bauernaufstand von 1525, die kleineren Bewegungen von 1538, 1539, 1557, 1572 und die windischen Aufstände von 1573 und 1635; schliesslich folgt ein Überblick über die Unruhen nach 1635. — Der Reichstag des Jahres 1530 und die Wahl Ferdinands zum deutschen Könige. (Studie mit Benützung von einigen Handschriften und Protokollen aus den Wiener Archiven). Von Franz Branky. (Langer'sches Privat.-U.-G. in Wien VIII. 40 S.). Die Arbeit zieht an Handschriften das Landtagsprotokoll 1530—1531 (Niederösterr. Landesarchiv), die Wahl- und Krönungsakten (1530—1531), die Reichsakten, die Mainzer Erzkanzlerakten und das Protokoll des Notarius Andreas Ruecker (Staatsarchiv in Wien) heran. Im Anhange wird ein aus der sächsischen Kanzlei stammendes Stück, betitelt: „Ein Vorschlag, ob sich der churfürst von Sachsen umbs evangelions willen auch wider den keyser mit krieg einlassen sol", vollständig abgedruckt. Nach Ansicht des Verfassers soll dies eine „Kopie von einem Original aus Luthers Feder" sein. Die Arbeit bespricht den Reichstag von Augsburg, die Vorbereitungen zur Wahl (Versprechungen und Verschreibungen an die Kurfürsten) und den Wahlakt. — Fastorum Campililiensium, Tomus III. auctore Joanne Chrysostomo Hanthaler (1580—1631) ediert von Stephan Fürst. (G. in Mödling. 42 S.). Fortsetzung von 1907; druckt die zwei letzten Dekaden des 16. und die drei ersten des 17. Jahrhunderts aus der in Lilienfeld aufbewahrten Handschrift der Fasti ab. — Das Gutachten der Stände Niederösterreichs auf dem Generalkonvent in Linz 1614. Von Josef Krauter. (R. in Waidhofen a. d. Ybbs. 9 S.). Aus einer Handschrift des städtischen Archivs in Freistadt in Oberösterreich (Beschreibung und Relation des Grossen Convents u. s. w., des 1614 Jahrs zu Lynz gehalten, was darbey fiergeloffen und gehandlt worden), wird das „Undter Ennserisch Guettachten", das sich auch im Archiv der n. ö. Stände vorfindet, wörtlich abgedruckt und mit einigen Anmerkungen versehen. — Die Teilnahme Österreichs am ersten nordischen Kriege bis zu den Verträgen von Wehlau und Bromberg 1655—1657. Von Edmund Jerusalem. (R. in Wien XV. 40 S.). Mit Benützung handschriftlicher Quellen des k. u. k. Kriegsarchivs, wie z. B. der Korrespondenz der kaiserl. Generale mit dem Wiener- und polnischen Hofe und unter einander, dann von Montecuccolis Tagebuch über die Belagerung von Krakau (19. VII. — 11. IX. 1657), von Auszügen aus den vom General Heister verfassten historischen Notizen über die Feldzüge 1657—1664, von hofkriegsrätlichen Beratungen, der Korrespondez Montecuccolis mit seinem Bruder u. s. w. wird die in den bisherigen historischen Darstellungen dieser Zeit nicht genügend gewürdigte Teilnahme Österreichs am ersten nordischen Kriege, hauptsächlich hinsichtlich des militärischen Eingreifens des deutschen Habsburgers in die nordischen Wirren behandelt, indem der Verfasser die diplomatische Seite der Fragen im Anschlusse an die vorhandene Literatur nur soweit als nötig in Betracht zieht. Eine Fortsetzung der Arbeit (die Feldzüge 1658/9 bis zum Frieden von Oliva)

Digitized by Google

wird in Aussicht gestellt. — Österreichs Neutralpolitik und Übergang zur Offensive in den Jahren 1806—1809. Von Heinrich Ploy. (R. in Wien V. 39 S.) Gestützt auf das im Staatsarchiv in Wien vorhandene ungedruckte einschlägige Quellenmaterial, wie z. B. Vorträge Stadions, die wichtigsten Gesandtschaftskorrespondenzen, Berichte von Spezialgesandten und Briefe von Zeitgenossen an Stadion behandelt der Aufsatz die Nachwirkungen des Pressburger Friedens und geht sodann auf die Neutralitätspolitik Stadions ein, die einstweilen bis zur Schlacht bei Preussisch Eylau verfolgt wird. Eine Fortsetzung soll folgen. — Über das Baderwesen in der Teplitzer Gegend. Von Rudolf Knott. (G. in Teplitz-Schönau. 19 S.) Auf Grund von Achivalien von Klostergrab und Niklasberg, des Stadtbuches und der Ratsprotokolle von Teplitz wird die Geschichte der Badstuben in Teplitz, Schönau, Graupen, Altenberg und Klostergrab und des Baderwesens vorgeführt; einzelne Archivalien, wie ein Gedingzettel von 1669, Rezepte u. dergl. werden als Beilagen abgedruckt. — Romanische Familiennamen in Obervinschgau. I. Teil. Von P. Anselm Noggler. (G. in Meran. 42 S.). Die aus Urbaren von Nauders, Reschen, Graun, Langtaufers, Haid, Planail, Schleis, Burgeis gewonnenen Familiennamen in der Form des 16. u. 17. Jahrhunderts werden mit den jetzt noch üblichen Schreib- und mit Übernamen verglichen und vom philologischen Standpunkte besprochen. In einer Fortsetzung soll das Prinzip der Namengebung und das Verhältnis zwischen deutschen und romanischen Familiennamen bestimmt werden. Ein spezieller Teil wird das Verhältnis der Namen und ihre Wandlung in chronologischer Reihenfolge bringen.

Abhandlungen zur Geschichte und Kultur des Altertums auf Grund des gedruckten Materials: Griechische Studien (VI.—IX.) Untersuchungen zu der Geschichte und der Geschichtschreibung Griechenlands mit besonderer Berücksichtigung des vierten Jahrhunderts v. Chr. Von † Otto Grillnberger, hrg. von Justinus Wöhrer. (Privat-G. in Wilhering. 73 S.) Fortsetzung und Schluss von 1906 und 1907; handelt von den Friedensschlüssen von Sparta 374 und 371, von dem hellenischen Bunde des Jahres 371 und den mittelgriechischen Bundesgenossen Thebens in den Jahren 371 und 370. — Der Zusammenbruch der griechischen Gesellschaft im vierten Jahrhundert. Von K. H. Fichter. (R. in Klagenfurt. 18 S.) Der Aufsatz folgt vielfach Pöhlmanns Buche über den antiken Sozialismus. Die einzelnen Erscheinungen des Niedergangs und die Bemühungen um Abhilfe werden hauptsächlich an der Geschichte Athens gezeigt. — Studien zum attischen Epiklerenrechte. Von Artur Ledl. (I. St.-G. in Graz. 15 S.) Fortsetzung von 1907. — Die griechischen Sklavennamen. II. Teil. Von Max Lambertz. (G. in Wien VIII. 40 S.) Fortsetzung von 1907. Als weitere Gruppen von Sklavennamen werden unter anderen Spitznamen aus dem Tier-, Pflanzen- und Mineralreiche, Kalendernamen, Wunschnamen, nichtgriechische und Lallnamen vorgeführt. Es wird auch das Verhältnis der Sklavennomenklatur zu der der Freien in einzelnen griechischen Landschaften untersucht. — Σκηνὴ μὲν ὑποκριτῶν ἴδιον, ἡ δὲ ὀρχήστρα τοῦ χοροῦ. (Ein Beitrag zur bühnengeschichtlichen Entwicklung des altgriechischen Theaters.) Von Ludwig Pschor. (G.

Digitized by Google

in Mähr. Trübau. 12 S.) — Das Tribunat des C. Gracchus. Von Karl Prodinger. (G. in Gottschee. 14 S.) Auf Grund der Literatur werden die Rogationen des jüngeren Gracchus in ihrer wirklichen und gewollten Tragweite und die den Tribunen leitenden Motive besprochen. — Einige Bemerkungen zu den parallelen Biographieen Plutarchs mit besonderer Berücksichtigung der συγκρίσεις. Von Kamillo Prieth. (G. in Wels. 36 S.) Der Aufsatz zeigt, dass Plutarch nach einem bestimmten, jedoch in den „βίοι" und „συγκρίσεις" verschiedenen Schema gearbeitet hat, und dass letztere von ersteren sich auch hinsichtlich des Inhalts unterscheiden. Das historische Moment tritt in den συγκρίσεις noch mehr zurück als in den prallellen Biographieen. — Caracalla I. Von Emil Sparrer. (G. in Mährisch Schönberg. 12 S.) Beruht ausschliesslich auf der Darstellung in den Scriptores Historiae Augustae. Erst in einem späteren Aufsatze gedenkt der Verfasser sich auch auf andere Quellen zu stützen. — Konstantin der Grosse als Staatsmann. Von Josef Jenko. (G. in Sereth. 45 S.) — Die Jüdische Sibylle. Griechisch und deutsch mit erklärenden Anmerkungen von Paulus Lieger. (Schotten-G. in Wien. 62 S.) Bei den vielfachen Beziehungen der Sibylle zur römischen Geschichte, der grossen moralischen und literarischen Wirkung der Sibyllenvorstellung auf das Judentum und in der Folge auf das Christentum und damit auch auf viele Erscheinungen im Mittelalter ist diese kritische Herausgabe der Σιβύλλα Ἑβραία, die gegen die Berliner Kirchenväterausgabe mehrfach abweicht, mit samt einer dem Inhalt gerecht werdenden Übersetzung auch für den Historiker von Interesse. — Fahrten im klassischen Süden. Von Andreas Lutz. (G. in Oberhollabrunn. 33 S.) — Reisebilder aus dem Süden. Von Josef Fritsch. (G. in Wien XVIII. 30 S.)

Mittelalter und Neuzeit. Die Teilnahme des ersten Böhmenkönigs an den deutschen Hof- und Reichstagen. I. (1198—1208). Von Josef Kreiner. (G. in Prag-Neustadt, Graben. 19 S.) Der Aufsatz behandelt die treulose, eigennützige Politik Přemysl Ottokars I. gegenüber Philipp von Schwaben bis zu dessen Ermordung. — Über die Glaubwürdigkeit der Historia Hierosolymitana des Albertus Aquensis. III. Teil. Von Karl Partisch. (R. in Wien, IV. 18 S.) Fortsetzung von 1903 (G. in Arnau) und 1907 (R. in Wien, IV.) Gegenstand der kritischen Besprechung ist das dritte Buch der Hist. Hierosol.; im ganzen ergibt sich, dass die Nachrichten dieses Buches zum grössten Teil mit den glaubwürdigen Stücken der übrigen Quellen gut übereinstimmen. Die Kapitel I—XXXVI. hält der Verfasser für einen Bericht, den ein Genosse Balduins aus Edessa nach dem Abendlande gelangen liess. — Umfang und Organisation des päpstlichen Eingreifens in Deutschland unter Friedrich II. vom Jahre 1238 bis zum Tode Friedrichs II. Von Josef Zorn. (R. u. O.-G. in Baden. 14 S.) Fortsetzung von 1907; befasst sich hauptsächlich mit dem Verhältnisse Gregors IX. zu der deutschen Geistlichkeit und bricht mit dem Jahre 1241 ab, wo der Tatarensturm die Beilegung des Streites zwischen Kaiser und Papst aufdrängte. — Zur Vorgeschichte der Romfahrt Kaiser Siegmunds. Von Isabella Eckardt. (Mädchen-Lyzeum in Brünn. 15 S.) Der Aufsatz, der mit dem Jahre 1428 einsetzt, bespricht die Ver-

Digitized by Google

handlungen Siegmunds namentlich mit Filippo Maria von Mailand, Martin V. und Eugen IV. und seine sonstigen eifrigen Bemühungen um das Zustandekommen der Romfahrt bis zur Schlacht bei Taus (1431). — Königin Elisabeth von Ungarn und ihre Beziehungen zu Österreich in den Jahren 1439—1442. Von Rudolf Durst. (G. in Böhmisch Leipa. 19 S.) Fortsetzung und Schluss von 1907; behandelt die Jahre 1441 u. 1442 bis zum Tode der Königin. Die päpstliche Politik, zwischen Wladislaw und Elisabeth einen Ausgleich zustande zu bringen, wird in den Vordergrund gerückt. — Appenzells Befreiung. Ein Beitrag zur Geschichte des Mittelalters. I. Teil. Von Walter Obrist. (R. in Laibach. 42 S.) — Herzog Sigmund verpfändet im Vertrag von St. Omer die österreichischen Vorlande im Elsass an Karl den Kühnen von Burgund. Von R. Janeschitz. (Vereins.-G. in Wien. XVI. 19 S.) Die Abhandlung ist als einleitendes Kapitel zu einer umfassenden Arbeit über die Geschichte der „Ewigen Richtung" von 1474, die der Verfasser in nächster Zeit auszuführen beabsichtigt, aufzufassen. — Das Abendmahl in der Kunst. Von Emil Soffé. (R. in Brünn. 9 S.) Bespricht die verschiedene Art und Weise der Auffassung des Abendmahlmotivs vom ältesten Beispiel (Mosaikbild im Langhause von Santo Apollinare Nuovo in Ravenna) bis auf Fritz Uhde. — Über die Kunstanschauungen in Baldessar Castigliones „Cortegiano". Von Joh. Ranftl. (Fürstbischöfl. G. in Graz. 41 S.) Der Aufsatz bringt neben einer Biographie Castigliones (1478—1529) eine Zusammenstellung der Gedanken über Kunst und künstlerische Angelegenheiten aus dem „Cortegiano" und will ein Baustein für den wissenschaftlichen Aufbau der Erkenntnis der italienischen Renaissance sein. — Handelspolitische Unternehmungen der Deutschen in Venezuela im XVI. Jahrhundert und deren Bedeutung für die Geographie. II. Teil. Von Rudolf Rich. (G. in Tetschen a. E. 21. S.) Fortsetzung und Schluss von 1907. — Die Entstehung der Sage von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen. Von Franz Haun. (R. in Zwittau. 21 S.) Die Erzählung von dieser angeblichen Doppelehe ist in der Mitte der Vierzigerjahre des 16. Jahrhunderts erdichtet worden, um für die von den Reformatoren gebilligte Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen einen Präzedenzfall zu schaffen, wonach auch der Papst die Bigamie in einem Falle gebilligt habe. — Die Inkunabeln und Frühdrucke bis 1536, sowie andere Bücher des XVI. Jahrhunderts aus der ehemaligen Piaristenbibliothek in Leipnik. III. Teil. Von Ludwig Kott. (R. in Leipnik. 33 S.) Fortsetzung von 1907; bringt ein Verzeichnis der alten Drucke aus den Jahren 1537—1600. — Kaiser Rudolf II. und die Nachfolgefrage. II. Teil. Von Robert Mayer. (G. in Brüx. 29 S.) Fortsetzung von 1907; behandelt die Nachfolgefrage von 1596 bis 1604. — Verkettungen und Parallelen in der nordamerikanischen und der europäischen Geschichte. Von M. Binn. (G. in Wien VI. 28 S.) In übersichtlicher Weise wird das Ineinandergreifen der Kolonial- und der europäischen Geschichte gezeigt. — Das Margaretenkirchlein in Teuffenbach oder ein Rittermausoleum aus dem XVI. Jahrhunderte. Von Karl Fohringer. (G. in St. Pölten. 24 S.) Das gotische Kirchlein in Teuffenbach (im oberen

Digitized by Google

Murtale, Steiermark) hat 23 Grabdenkmäler der Linien Teuffenbach-Massweg und Teuffenbach-Teuffenbach. — Über Duppau und Umgebung. Von P. Muck. (G. in Duppau. 65 S.) Behandelt mit Benützung von Archivalien auch die Geschichte der Stadt Duppau. —

Biographisches: Die Vorfahren des P. Heinrich Denifle. O. P. Von P. Adjut Troger (G. in Hall. 22 S.) Berichtigt die Angabe Grauerts im Histor. Jahrbuch (1905, 959 ff.), wonach P. Denifles Grossvater aus Belgien stammen soll, dahin, dass nach Kirchenbüchern tirolischer Pfarren die Vorfahren Denifles mindestens seit 1710 in St. Jodok am Brenner ansässig waren, wohin sie von Telfes gekommen sind.

Schulgeschichte, Unterrichtswesen und Ähnliches: Briefe und Akten zur Geschichte des Gymnasiums und des Kollegs der Gesellschaft Jesu in Feldkirch. I. Teil. Von A. Ludewig. (G. a. d. Stella matutina in Feldkirch. 64 S.) Auf Grund von Akten in den Archiven zu Bregenz und Feldkirch, im bischöfl. Archiv zu Chur, im Statthaltereiarchiv in Innsbruck, im Generallandesarchiv zu Karlsruhe, im Reichsarchiv zu München u. s. w. soll zunächst die äussere Geschichte des Kollegs und des Gymnasiums bis zur Aufhebung des Jesuitenordens (1649—1773) behandelt werden. Die vorliegende Abhandlung führt die Geschichte bis 1653. — Geschichte des Gymnasiums in Innsbruck. II. Teil. Von Karl Lechner. (G. in Innsbruck. 45 S.) Fortsetzung von 1907; es werden die Gründung der Bibliothek (seit 1651), die Eröffnung des Gymnasiums (1562), die Gründung der Prinzipistenschule, die Anzahl der Klassen, die Unterrichtsgegenstände u. s. w., die Schüleranzahl 1562—1773, die marianischen Kongregationen und in einem Anhange der von 1615 bis 1674 geltende Lehrplan behandelt. — Das k. k. Staatsgymnasium in Marburg von 1858 bis 1908. Von Max Hoffer. (G. in Marburg. 33 S.) Der ausführlichen Geschichte der letzten 50 Jahre der Anstalt ist ein Überblick über die Geschichte der 1758 eröffneten Lateinschule der Gesellschaft Jesu zu Marburg vorausgeschickt. — Die k. k. deutsche Staatsrealschule in Pilsen. Von G. von Sensel. (R. in Pilsen. 16 S.) — Die ersten 10 Jahre der Planer Realschule. Von August Ritschel. (R. in Plan. 21 S.) — Zur Geschichte der k. k. Staats-Unterrealschule in Pola. Von Rüdiger Solla. (R. in Pola. 3 S.) Die bisherige k. u. k. Marine-Unterrealschule wurde 1907 vom Staate übernommen. Der Aufsatz ergänzt die von W. Boguth 1897 veröffentlichte Geschichte der Schule. — Die Jahrhundertfeier der Wiedereröffnung des Gymnasiums in Saaz als öffentliche Lehranstalt. Von W. Toischer. (G. in Saaz. 30 S.) — Die k. k. Staatsrealschule in Warnsdorf. Von J. Zeidler. (R. in Warnsdorf. 20 S.) Geschichte der 1904 gegründeten Anstalt und ihrer Vorgängerin, der von 1851—1869 bestehenden Unterrealschule. — Chronologischer Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert des Bestandes des k. k. Karl-Ludwig-Gymnasiums in Wien. Von Johann d. M. Wastl. (Karl-Ludwig-G. in Wien XII. 72 S.) — Ein Beitrag zur Geschichte der k. k. Staatsrealschule des XVI. Bezirkes in Wien. Von Wilhelm Winkler. (R. in Wien XVI. 10 S.) —

Digitized by Google

Aus den Wissensgebieten der historischen Geographie. Die Anartes des Julius Caesar und die Anartoi und Anartophraktoi des Cl. Ptolomaeus. Von Anton Kralíček. (Landes-R. in Brünn. 10 S.) Es handelt sich bei diesem Beitrag zur alten Geographie um die Feststellung des Gebietes des Anartervolkes, das Caesar bei Beschreibung der Ausdehnung des Herzynischen Waldes erwähnt. — Das Tote Meer. II. Teil. Von Karl Meusburger. (G. in Brixen. 66 S.) Fortsetzung von 1907; stellt die Nachrichten über das Tote Meer vom Anfang des Mittelalters bis zum Beginn der eigentlichen wissenschaftlichen Erforschung desselben (1807) zusammen und schliesst daran die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse.

Aus slavischen Schulprogrammen: Aus dem Lande der Pharaonen. Von Fel. Leliwa Józefowicz. (Z krainy Faraonów. II. St.-G. in Lemberg. 22 S.). — Ex oriente lux. Ausserbiblische Beiträge zur Geschichte des Volkes Israel. Von Joh. Korzonkiewicz. (Ex oriente lux. Ślady Izraela w zabytkach dawnego wschodu. G. bei St. Hyazinth in Krakau. 47 S.) — Aus der Reise nach Griechenland. I. Troja. Von Stanislaus Pardyak. (Z podróży po Grecyi. I. Troja. G. bei St. Anna in Krakau. 42 S.) — Die Berichte des Herodotos über Themistokles. Von Fr. Mašner. (Posouzení Herodotových zpráv o Themistokleovi. G. in Hohenmauth. 19 S.) — Eleusis. Aus der griechischen Kulturgeschichte. III. Teil. Die Mysterien von Eleusis. Von Wenzel Šejvl. (Eleusis. Úryvek z kulturních dějin řeckých. Oddíl III. O mysteriích eleusinských. G. in Reichenau. 19 S.) — Die Grenzen Makedoniens im Altertume. I. Einleitung. Die Ostgrenze bis zum Jahre 359 v. Chr. Von Jaroslav Šťastný. (Hranice Makedonie ve starověku. I. Uvod. Hranice východní až do r. 359 př Kr. G. in Prag-Neustadt, Korngasse. 34 S.) — Das Zauber- und Hexenwesen in der griechischen und römischen Literatur. Von Fr. Nagórzański. (Gusła i czary w literaturze greckiej i rzymskiej. V. St.-G. in Lemberg. 48 S.) — Karthago. Von Anton Polák. (G. in Prossnitz. 14 S.) — Über die Verehrung des Feuers und einige Leichengebräuche bei den alten Tschechen. Von Joh. Soukup. (Úcta ohně a některé obyčeje pohřebni u starých Čechů. R. in Rakonitz. 26 S.) — Polen zur Zeit des böhmischen Königs Wenzel II. Von Vinzenz Berka. (Polsko za českého krále Václava II. R. in Pardubitz. 10 S.) — Die Verhandlungen in Brzeście-Parczow im Jahre 1446. Ein Beitrag zur Geschichte der Union Polens und Lithauens. Von Adrian Kopystiański. (Z jazd brzesko-parczowski 1446. Przyczynki do unii polsko-litewskiej. G. in Kolomea. 20 S.) — Das Verhältnis des Papstes Pius II. zu Polen. Von Peter Jastrzębski. (Papież Pius II. wobec Polski. G. in Złoczów. 24 S.) — Bedeutung des byzantinischen Reiches in der Geschichte der Menschheit. II. Teil. Von Karl Müller. (Význam říše byzantské v dějinách lidstva II. část. G. in Neuhaus. 63 S.) — Die Inventare der Stadt Tarnów aus dem XVI. Jahrhundert. Von Joh. Leniek. (Inwentarz miasta Tarnowa z XVI. wieku. G. in Tarnów. 18 S.) — Die Verfassung von Mähren am Schluss der böhmischen Selbständigkeit. Von

Digitized by Google

Emil Kubiček. (Ústava země moravské na konci samostatnosti české. G. in Walachisch Meseritsch. 24 S.) — Karl der Ältere von Zierotin als Landeshauptmann von Mähren. Von Friedrich Pokorný. (Karel starší z Žerotína v úřadě zemského hejtmana moravského. G. in Deutschbrod. 98 S.) — Das Zusammentreffen Johanns III. Sobieski mit Leopold bei Schwechat. Von Thaddäus Urbański. (Spotkanie Jana III. Sobieskiego pod Szwechatem. I. St.-R. in Lemberg. 41 S.) — Das Feldherrnamt in Polen, dessen Entwicklung und Wirkungskreis bis zur Reform im XVIII. Jahrhunderte. Von Siegmund Tarliński. (Rozwój i zakres władzy hetmańskiej do jej reformy w XVIII. wieku. II. St.-G. in Tarnów. 31 S.) — Der Ursprung des siebenjährigen Krieges. Von M. Midowicz. (Geneza siedmioletniej wojny. G. in Jasło. 38 S.) — Der Einfluss der Philosophie des XVIII. Jahrhunderts auf die französische Revolution. Von Jar. Lisický. (Vlio filosofie 18 století na francouzsku revoluci. II. St.-G. in Brünn). — Einige Erinnerungen an den Aufenthalt Sr. Majestät in Mähren in den Jahren 1848 und 1849. Von Josef Bartocha. (Několik jubilejních vzpomínek na pobyt Jeho Veličenstva r. 1848 a 1849 na Moravě. G. in Ungarisch Hradisch. 13 S.) — Entwicklung der Sprachgrenzen, der Sprachinseln und der Sprachminoritäten in Mähren. Von Anton Boháč. (Vývoj jazykovích hranic, jazykovích ostrovů a menšin na Moravě. R. in Ungarisch Brod. 28 S.) — Wichtigere Urkunden zur Geschichte der Stadt Dębica. Von Josef Wyrobek. (Ważniejsze dokumenty do historyi miasta Debicy. G. in Dębica. 22 S.) — Über die Tuchmacherzunft in Freiberg. Von Wenzel Severa. (Soukenický cech v Příboře. R. in Freiberg. 17 S.) — Geschichte des Staatsgymnasiums in Boskowitz. Von Paul Krippner. (Dějiny státního gymnasia v Boskovicích. G. in Boskowitz. 17 S.) — 40 Jahre (1867 bis 1907) des ersten böhmischen Staatsgymnasiums und dessen kulturelle Bedeutung für Brünn und Mähren. Von Franz Rypáček. (Čtyřiceti leti (1867—1907) prvního českého gymnasia státního a kulturní význam jeho v Brné a na Moravě. I. böhm. St.-G. in Brünn. 9 S.) — Geschichte des Gymnasiums in Drohobycz. Von Zdzisław Kultys. (Historya gimnazyum drohobyckiego. G. in Drohobycz. 24 S.) — 50 Jahre der Oberrealschule in Kuttenberg. Von Alois Strnad. (Padesáte roků vyšších reálných škol v Kutné Hoře. 1858—1908. R. in Kuttenberg. 116 S.) — Kurzgefasste Geschichte der Anstalt. Von Franz Matuška (Stručné dějiny ústavů. G. in Olmütz. 26 S.) — Chronik des Gymnasiums in Tarnow. 1831 bis 1848. Fortsetzung. (Kronika gimnazyum tarnowskiegu od roku 1831 bis 1848 c. d. G. in Tarnów. 69 S.) — Fünfundzwanzig Jahre des böhmischen Gymnasiums in Troppau. Von Josef Fürst und Wenzel Hauer. (Dvacetpět let českého gymnasia v Opavě. G. in Troppau. 20 S.) — Die Münzen und Handschriften des archaeologischen Kabinettes am Staatsgymnasium in Neu-Sandez. Von Stanislaus Rzepiński. (Monety i rękopisy gabinetu archeologicznego c. k. gimnazyum w Nowym Saczu. G. in Neu Sandez. 72 S.) — Über die Chronologie. II. Teil. Von Johann Bor. (Měření času. Část II.

Digitized by Google

R. in Laun. 11 S.) — Die Geographie im Mittelalter. Von Johann Macháček. (O zeměpise ve středověku. G. in Budweis. 14 S.)

Wien. K. Goll.

Přemysl = Samo? Im 2. Hefte dieser Zeitschrift Bd. 30 S. 327 ff. wirft mir Herr Dr. Emil Goldmann vor, ich hätte in meinem Buche über „Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen", Stuttgart 1905 S. 232 (VJSchr. f. SWG. III S. 522) eine Stelle aus Pulkawa's Chronik falsch übersetzt und auf Grund dieses Übersetzungsfehlers weitgehende Schlüsse gefolgert. „Wenn man solcherart mit den Quellen umspringt, kann man natürlich die schönsten Phantasiegebilde auftürmen..."

Die Stelle lautet: Tulerat eciam secum dictus princeps calceos et coturnum de subere factos (var: factum) . . . Que hodierna die in Wyssegradensi ecclesia diligencius conservantur. Nam in vigilia coronacionis regum Boemie processionaliter obviam dantes canonici et prelati futuro regi calceamenta sibi ostendunt et coturnum humeris suis imponunt, ut memoriam habeant, quod de paupertate venerunt et nequaquam superbiant[1]).

Ich übersetze coturnum de subere fact[um] mit Basttasche, Dr. Goldmann mit Stiefel, den er sich als Lederschuh vorstellt (S. 334). Aber die Quelle nennt coturnum ausdrücklich als von Bast. Es gibt wohl Bastschuhe, nicht aber Baststiefel, denn ein solcher liesse sich nicht anziehen und passt auch nicht in den Kontext, der sonst lauten müsste: „Auch nahm der genannte Fürst die Schuhe und den Stiefel, die aus Bast verfertigt waren, mit". Konnte der Chronist denken, der zum Fürsten vom Pfluge weg erkorene Bauer habe beim Ackern zwei Schuhe und einen Stiefel angehabt oder aufs Feld mitgenommen?

Was man da im 14. und 15. Jahrhundert verstanden hat, lehren die Übersetzungen Pulkawa's. Das lateinische Original wurde 1374 oder bald darauf verfasst und die čechische Übersetzung wurde nicht viel später ausgeführt: eine Handschrift stammt entweder aus den letzten Jahren des 14. oder aus den ersten des 15. Jahrhunderts, eine andere a. d. J. 1407[2]). Damals musste man noch wissen, was von Přemysl zugeschriebenen Reliquien zu Vyšehrad vorlag. Die čechische Übersetzung lautet:

„Byl jest také vzal s sobú Přěmysl své škarpály a mošnu z lýk udělanú . . . A tét' věci i dnes pilně chovají na Vyšehradě. A ten den před korunováním krále českého kanovnici u procesí přijímajice krále škarpaly jemu ukaznji a mošnu na pléci vzdévají, aby měl paměť, že jest z chudoby pošel a tak nepýchal". Ins Deutsche übersetzt: „Und es nahm auch Přemysl seine Schuhe (Hatschen) und die aus Bast verfertigte Tasche mit . . . Und diese Dinge werden auch heute sorgsam bewahrt zu Vyšehrad. Und den Tag vor der Krönung . . . weisen die Kanonici beim Empfange des Königs . . . ihm die Schuhe vor und legen [ihm] die Tasche auf die Schulter".

Also ausdrücklich Basttasche, kein Stiefel!

Nun die deutschen Übersetzungen: Es sind deren zwei, selbständig und von einander unabhängig, beide nach dem lateinischen Urtexte, denn

---

[1]) Fontes rerum Bohemicarum V. Prag 1893 S. 7.
[2]) ibid. S. V, XVI.

Digitized by Google

in beiden sind die canonici et prelati enthalten, während in der čechischen die letzteren fehlen. 1. Die Handschrift der Breslauer Stadtbibliothek Nr. 304, 2. Die Handschrift der Münchner Hof- und Staatsbibliothek Cod. germ. 1112, von welcher die Handschrift der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel eine ziemlich unkorrekte Abschrift ist.

Die Stelle lautet nach der mir von Herrn Hofrat Schönbach gütig ausgeführten Transskription:

1. Do nam der genante furste mit seyne schwe vnde den kober von baste gemacht . . . Vnde diße ding seyn gewest und bleben off wischcrad yn der kirchen behalden vnd etwan an dem tage der Cronunge eynes Beheimeschen koniges Do gynghen entkegen yn eyner processio dy thvmherren vnd dy pristerschaft kegen dem newen konige vnd weißten em dye schw vnd den kober und legeten em das off seyne scholdern das her gedencke solde das dy hirschaft von Behemen von armuth off komen were.

2. Der vorgenant furste trug auch mit im schuhe dy mit pesten waren geflochten vnd welch do waren von allerley ding gemacht . . . welch des hewtigen tages werden behalten vleyssigklich in der kirchen Wyssegradenn / wann war vmb in der vigilien der kronunge der kunig bohemie / dy korherren vnd dy prelaten / sein geben aus geende / entgegen dem zukunftigen kunige vnd weysen / im das geschu der gerethe / vnd legen es im auf sein schultern dy geflochten pesten schuhe So das er ein gedechtnus habe das er kumen sey von armutt vnd mit nichte nicht / hochuertig werde.

Man sieht: Auch die deutschen Übersetzungen kennen hier keinen Stiefel; die Breslauer Handschrift ist um den Ausdruck verlegen, umschreibt ihn nichtssagend, dagegen übersetzt die Münchner Handschrift coturnum ausdrücklich mit Kober, also Korb, Tasche (Lexer, Mhd. Wtbch), in Übereinstimmung mit der čechischen Übersetzung.

Es ist demnach nicht cothurnus, sondern ein anderes, ähnlich lautendes Wort zu verstehen, und meine Übersetzung mit „Basttasche“ bleibt aufrecht.

Graz, Juli 1909. J. Peisker.

Notizen.

Den ersten Band eines neuen Unternehmens, der Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, hg. von der histor. Kommission der israel. Kultusgemeinde in Wien, bildet Artur Goldmanns sorgfältige mit einer sehr instruktiven Einleitung versehenen Ausgabe des Judenbuches der Scheffstrasse zu Wien (Wien und Leipzig, W. Braumüller, 1908. 8°. XLII. 148 S., 1 Faks.). Die Scheffstrasse, zwischen Stadtgraben und Wienfluss vor dem Stubentore gelegen, bildete ein eigenes Gemeinwesen und stand im Eigentume des Landesfürsten, die Einkünfte aus derselben wie vom Erdberge waren der Gemahlin des ältesten Herzogs zugewiesen; die Bewohner gehörten wohl zumeist der ärmsten Bevölkerungsschichte an, kleine Gewerbetreibende und Handwerker, wie denn auch die Juden, die mit ihnen Geschäfte abschlossen, fast durchwegs im Kreise der kleinkapitalistischen Geldleiher zu suchen sind. Dem ältesten erhaltenen Grundbuche der Scheffstrasse vom Jahre 1389, das im Reichsfinanzarchive erliegt, ist ein zweiteiliges Satzbuch, das der Verpfändungen an Christen und das der analogen

Digitized by Google

mit Juden eingegangenen Geschäfte, beigebunden. Letzteres, das „Judenbuch“ druckt G. vollständig ab, aus dem Grundbuche gibt er einige einschlägige Stücke wieder. Dieses Judenbuch, das die Zeit von 1389 bis 1420, dem Jahre der Judenvertreibung, umfasst, bietet überaus interessante und bei der Spärlichkeit derartigen Quellenmaterials doppelt wertvolle Einblicke in die Geldwirtschaft der Wiener Judenschaft, speziell die kleineren Geldgeschäfte, und lässt das Wirtschaftsleben der Juden, bei denen ganze Familien, selbst die Rabbiner, sich mit derartigen Pfanddarlehen abgaben, lebendig erstehen. Von den 339 Pfandsätzen — Nr. 266 enthält eine vollständige Satzurkunde — sind die überwiegende Mehrzahl Geschäfte mit vorherbestimmtem Zahlungstermine, bei denen angeblich die Zinsenzahlung erst bei Nichteinhaltung des Schuldzahlungstermines eintreten sollte, während die unbefristeten Geschäfte mit sofortigem Beginne der Zinsenzahlung weitaus in der Minderheit sind; G. vermutet gewiss mit Recht, dass bei den ersteren — etwa 80% der Fälle — antizipativ die bis zum vereinbarten Rückzahlungstermine auflaufenden Interessen zum dargeliehenen Kapitale zugeschlagen und derart den Juden die Umgehung des Wucherverbotes und die Anrechnung von Zinseszinsen nach dem Zahlungstermine ermöglicht wurde. Der Zinsfuss betrug in der Regel 2 oder 3 ₰ wöchentlich vom ℔, also 43·3 bezw. 65%, selten 1 oder 4 ₰ d. h. 21·6 oder 86%. Die Höhe der Darlehen ist naturgemäss nicht sehr bedeutend, in keinem Falle höher als 100 ℔; die häufigen Reassumierungen der Geschäfte nach dem Ablaufe des Termins lassen aber erkennen, wie oft die armen Schuldner sich tiefer und tiefer in die Bande ihrer Gläubiger verstrickten und jahrelang in finanzieller Verbindlichkeit blieben, bis ihnen schliesslich — solche Fälle lassen sich allerdings nicht sehr häufig nachweisen — wohl auch ihr Pfand, Haus und Hof oder Grund, verloren ging. — Eine bedeutende Bereicherung erfährt die Liste der bisher bekannten Wiener Judennamen. Im Anhange bringt G. einen neuen Abdruck der vielfach irrtümlich auf das Jahr 1349 bezogenen „Wiener Geserah“, einer jüdisch-deutschen, in später Überlieferung erhaltenen Erzählung der Judenverfolgungen von 1420 und 1421. Bei dem vollständigen Fehlen offizieller Quellen über diese Ereignisse ist die Geserah immerhin wertvoll, sie dürfte verlässlich sein und führt in schmuckloser aber umso ergreifenderer Weise das unmenschliche Vorgehen Albrechts V. vor Augen. H. v. S.

Überblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen. Ein Beitrag zur Geschichte Vorderösterreichs. Von Dr. Eugen Balzer. Donaueschingen 1908 O. Morys Hofbuchhandlung. Für die Geschichte der einstmals vorderösterreichischen, jetzt badischen Stadt Bräunlingen fehlte es bisher an einer monographischen Darstellung. Man war auf einen, allerdings vortrefflichen, Aufsatz von G. Tumbült angewiesen (Verfassung der Stadt Stadt Bräunlingen in Baden, Westdeutsche Zeitschrift 1897), der aber mehr das rechtsgeschichtliche als das ortsgeschichtliche Moment berücksichtigt. Auch das vorliegende Büchlein, des Stadtarztes Dr. Balzer, dem verdienstliche Einzeluntersuchungen des Verfassers vorangegangen sind, ist keine eigentliche Stadtgeschichte und will keine sein. Es ist vielmehr als Vorläufer einer archivalisch fundierten und mit den nötigen Quellenbelegen ausgestatteten Ortsgeschichte gedacht, und zeigt, dass der Verf. bereits mancherlei neues Material gesammelt hat. So kann er z. B. die Verleihung

Digitized by Google

des Dissenhofener Stadtrechtes an Bräunlingen, das in der älteren Literatur zu 1369, dem Jahr der ältesten erhaltenen Abschrift angesetzt wurde und erst bei Tumbült richtig Leopold I. zugesprochen ist, nach jüngeren Abschriften auf 1313 festlegen. Noch wichtiger ist der Nachweis einer neuen Stadtordnung vom Jahre 1393, die das Mittelglied zwischen dem ältesten Stadtrecht und den bisher bekannten Stadtordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts bildet und die Balzer demnächst veröffentlichen will. — Neben den schriftlichen Quellen ist auch die stumme Sprache der Örtlichkeiten und der topographischen Verhältnisse, wie manche glückliche Beobachtung lehrt, nicht überhört. Was die Form der Darstellung betrifft, so verfügte der Verf. über eine frische und anschauliche Art zu schreiben, eine Eigenschaft, die bei volkstümlichen Geschichtsdarstellungen ungemein wichtig ist. Andererseits muss freilich gesagt werden, dass dieser „Überblick" eben doch kein Überblick über den wirklichen Zusammenhang der inneren und äusseren Entwicklung Bräunlingens ist, sondern eine etwas willkürliche Auswahl aus den Materialien zu der nicht uninteressanten Geschichte dieser vorderösterreichischen Exklave. Und darum sei der Wunsch verstattet, der Verf. möchte bei der Anlage und Ausarbeitung seiner geplanten grösseren Stadtgeschichte die methodischen Forderungen beherzigen, die P. Albert und A. Tille im 3. resp. 9. Band der „Deutschen Geschichtsblätter" für die Herstellung wissenschaftlich entsprechender Ortsgeschichten in dankenswerter Weise aufgestellt und begründet haben. H. St.

Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gem. III Bünde (Graubünden) 1464—1803. Herausgegeben von Fritz Jecklin, Stadtarchivar in Chur. I. Teil: Regesten, Basel 1907. Als J. vor 13 Jahren die Leitung des Churer Stadtarchivs übernahm, schritt er an jene orientierenden und registrierenden Arbeiten, die zur Ordnung des noch in wenig befriedigendem Zustande befindlichen Archives notwendig waren. Die Schriftensammlungen der eine politische Rolle spielenden Churer Zünfte, die Abschiede mit ihren Beilagen, die Ratsprotokolle u. dgl. wurden durchgenommen, dazu dann weiter die Archive der ehemaligen Hochgerichte, die Landesprotokolle, Ausschreiben, Urkunden und Akten des Graubündner Kantonsarchivs, wozu noch Material aus anderen Archivbeständen kam. Daraus erwuchs vorliegende Regestensammlung (2751 Nummern). Mit dem Jahre 1464 wird eingesetzt, in demselben beginnen nach dem Brande der Stadt die Churer Stadt- und Landesakten. Mit Napoleons Mediationsakte endet die Serie. Den Kern jedes Regests bilden häufig die Ausschreiben der betreffenden Behörden, welche vom 17. Jahrhundert an in fortlaufender Reihe erhalten sind, früher sind es Briefe, Abschiede und Verträge. Von 1600 an wird namentlich auf die „Zunftmahren" verwiesen, daneben auch wie in der ersten Hälfte der Sammlung, auf reichliches einschlägiges Material in Archiven oder Druckwerken. Der zweite Band soll Texte bringen zu einer grossen Zahl der bis 1600 laufenden Regesten. In denselben wird auf 532 solcher Texte verwiesen. Selbst ein oberflächlicher Blick belehrt, dass in dieser Sammlung ein reicher Stoff für Bundesgeschichte, namentlich für die Zeit der Wirren in der Reformations- Gegenreformationszeit und zu den Beziehungen der Bündnerlande zur Nachbarschaft mit wahrem Bienenfleiss zusammengetragen ist. J. H.

Digitized by Google

Von den „Monumenta historica nobilis communitatis Turopolje", herausgegeben von E. Laszowski (vgl. Bd. 28, S. 559), ist der vierte Band, zugleich Schlussband erschienen (Agram 1908, XXVIII und 699 S.) Er enthält 266 meist lateinische Urkunden aus den J. 1560—1895. Es sind neben genauen Konskriptionen des privilegierten Territoriums, meist Adelsverleihungen, Akten über Schenkungen, Verkauf oder Umtausch von Gütern, Testamente, Adoptionen, sowie zahlreiche Stücke zur Geschichte der Türkenkriege. Die Sammlung schliesst mit der kroatisch ausgefertigten Bestätigung der Rechte der alten Adelsgemeinde des „Auerochsenfeldes" (Turopolje) bei Agram durch S. Majestät den Kaiser und König Franz Joseph I., gegeben zu Lainz am 1. Mai 1895. Den Anhang bilden „Acta congregationum universitatis nobilium Campi Zagrabiensis seu Turopoliensis" aus den J. 1571—1650 und Hexenprozesse aus den J. 1733—1734. Das für die Geschichte Kroatiens sehr wertvolle, auf Kosten der Adelsgemeinde veröffentlichte Werk ist begleitet von einem ausführlichen lateinischen Personen-, Orts- und Sachenregister. C. Jireček.

In der von Dr. Carl Patsch, Kustos am bosnisch-hercegowinischen Landesmuseum in Serajevo, herausgegebenen Sammlung „Zur Kunde der Balkanhalbinsel. Reisen und Beobachtungen" enthält das 5. Heft eine Studie „Skutari und die nordalbanische Küstenebene" vom k. u. k. Generalkonsul Theodor A. Ippen (Sarajevo 1907, 83 S. mit 24 Abbildungen). Auf Grund eines langjährigen Aufenthaltes im Lande gibt der Verfasser eine eingehende Schilderung von Dulcigno (jetzt in Montenegro), der Ruinen der Benediktinerabtei der Heiligen Sergius und Bacchus an der Bojana, der Hauptstadt Skutari, des verödeten Bischofssitzes Schas (Suacia), der Burg von Dagno, der Stadt Atessio, der in der Geschichte des Georg Kastriota (Skanderbeg) berühmten Burg Kroja u. s. w., alles begleitet von historischen Bemerkungen, die von den Nachrichten des Polybios und Livius über die alten Illyrier bis in die albanesische Geschichte des 19. Jahrh. reichen. Für den Historiker sind wegen der zahlreichen Nachrichten über die noch bestehende altertümliche albanesische Geschlechts- und Stammverfassung von Interesse auch drei Reiseberichte des Ingenieurs Karl Steinmetz aus Nordalbanien in derselben Sammlung (Heft 1, 3, 6).
C. Jireček.

„Deutsche Bücherei" (Herausgeber Oberlehrer Dr. A. Reimann, Berlin, Verlag Deutsche Bücherei) nennt sich eines jener zahlreichen Unternehmen, welche uns mit billigen Ausgaben älterer und neuer Literatur überschütten. Vorliegende „Bücherei" zeichnet sich dadurch vor anderen aus, dass sie auch wissenschaftliche Literatur berücksichtigt, insofern sie sich in einar allgemeinverständlichen und schönen Form darbietet. So erschienen darin aus dem Umkreise historischer Literatur u. a. abgedruckt Ausgewählte Vorträge und Aufsätze von Max Lenz (Band 18, 18a), Biographische Essays von H. v. Treitschke und Erich Marcks (Bd. 29, 30), „Zur Ethik und Politik". Gesammelte Vorträge und Aufsätze von F. Paulsen (Bd. 31, 32), Zur Kunde deutscher Vorzeit, Aufsätze von Felix Dahn und Gustav Freytag (Bd. 56). Der Wert solcher Sammlungen hängt hauptsächlich von der umsichtigen, sorgsamen und unbefangenen Auswahl ab. Hierauf möge der Herausgeber auch weiterhin seine Auf-

Digitized by Google

merksamkeit richten, wenn er, was wir nur begrüssen können, der historisch-wissenschaftlichen Literatur Raum gönnt. Es gibt noch gar viele Perlen schöner und feiner historischer Essays — wir dürfen etwa nur z. B. hinweisen auf die köstlichen „Kulturstudien“ von W. H. Riehl, auf gar manche Aufsätze von K. Th. v. Heigel oder Ottokar Lorenz. O. R.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1909.

Im Laufe des Berichtsjahres 1908/09 erschienen: In der Abteilung Scriptores: Alberti de Bezanis abbatis S. Laurentii Cremonensis Cronica ed. O. Holder-Egger (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi). — In der Abteilung Leges: Concilia. Tomi II pars II ed. A. Werminghoff. Constitutiones et acta publica. Tomi IV partis II fasciculus prior ed. J. Schwalm.

Die Drucklegung des 5. Bandes der Scriptores rerum Merovingicarum, dessen Abschluss für 1910 bestimmt zu erwarten ist, wurde gefördert. Neu bearbeitet hat Archivrat Krusch die Lebensbeschreibungen des heiligen Amandus, deren älteste erst der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. angehört. Privatdozent Dr. Levison in Bonn bearbeitete neben seiner Beteiligung an der Herstellung des 5. Bandes die Historia Wambae des Julian von Toledo.

Das Material für den Liber Pontificalis ergänzte Levison bei der systematischen Durcharbeitung einer Pariser Handschrift.

Für die Hauptserie der Scriptores ist die Arbeit an den Annalen des Tholomeus von Lucca mit einer Untersuchung (Neues Archiv XXXIV, Heft 3) über die verlorenen Gesta Florentinorum fortgeführt. Der Abteilungsleiter Geheimrat Holder-Egger war mit der Ausarbeitung der Vorrede zu seiner Ausgabe der Chronik des Minoriten Salimbene de Adam beschäftigt. Eine Wiederholung dieser Ausgabe in der Sammlung der Scriptores rerum Germanicarum bleibt vorbehalten.

In derselben Sammlung folgen der von Holder-Egger bearbeiteten Cronica des Albertus de Bezanis die Annales Xantenses et Vedastini in der Ausgabe des Herrn von Simson und die von Dr. Schmeidler besorgte neue Auflage der Chronik des Helmold. Als Appendices dazu erscheinen die Versus de vita Vicelini und die Epistola Sidonis des Propstes von Neumünster. Das Manuskript seiner neuen Ausgabe der Chronik des Otto von Freising hat Dr. Hofmeister abgeschlossen; der Beginn des Druckes musste ausgesetzt werden, weil zuvor noch die bisher unbenutzte Handschrift auf Schloss Raudnitz einzusehen war. Bei den durch Landesarchivdirektor Dr. Bretholz in Brünn wiederaufgenommenen Arbeiten für Cosmas von Prag ergab sich für die Chronologie dieser Quelle ein unerwarteter Grad von Glaubwürdigkeit, wie in zwei demnächst im N. Archiv zu veröffentlichenden Aufsätzen nachgewiesen werden wird. Für die von Prof. Dr. Uhlirz in Graz übernommene Bearbeitung der Annales Austriae ist noch eine Bereisung österr. Klöster sowie Heranziehung zerstreuter Handschriften erforderlich. Von dem Liber certarum historiarum des Abtes Johann von Victring hat Dr. Fedor Schneider in Rom jetzt 20 Bogen zum Druck befördert. Eine Ausgabe des Johannes Porta de Annoniaco mit dem Bericht über die Krönung Karls IV. und zahlreichen Aktenstücken stellt Prof.

Digitized by Google

Zeumer in Aussicht; eine dritte Auflage des Wipo und eine Ausgabe des Frutolf-Ekkehard wird Prof. Bresslau besorgen.

Von der Einleitung von Prof. Seemüller in Wien zur Österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften sind bis jetzt 15 Bogen abgesetzt. Für die Serie der Deutschen Chroniken hat weiter Dr. Gebhardt in Erlangen den Text der Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwig III. von Thüringen nunmehr druckfertig hergestellt. Die Arbeiten für die Historischen Lieder in deutscher Sprache bis 1500 sind in der Weise gefördert worden, dass Oberlehrer Dr. Pinnow in Frankfurt a. M. der noch durch Dr. Heinrich Meyer bewirkten Herstellung der Texte historische Erklärungen an die Seite stellte, und dass Dr. Hermann Michel in Berlin die historischen Volkslieder der Mark Brandenburg und die auf die Soester Fehde bezüglichen Stücke eingehender Prüfung unterzog. Den Text der Dichtungen Suchenwirts hofft Dr. Lochner in Göttingen binnen Jahresfrist abschliessend aufstellen zu können.

Für die Abteilung Leges, soweit sie durch Geheimrat Brunner geleitet wird, hat Privatdozent Dr. Claudius Freih. v. Schwerin in München sich eine photographische Reproduktion der Handschrift der Lex Saxonum in London verschafft; seine Bemühungen, für die von ihm übernommene Ausgabe der Lex Anglorum et Werinorum in England Material aufzufinden, blieben bisher ohne Erfolg. Im N. Archiv erchien die zweite Studie von Prof. von Schwind in Wien über die Lex Baiuwariorum. Ebendort veröffentlichte Geh. Justizrat Prof. Seckel in Berlin eine neue Untersuchung zu Benedictus Levita; für die Edition wurden ein Index initiorum und Index fontium ausgearbeitet, die anderen Indices begonnen. Bei der Schlussrevision des Textes der älteren fränkischen Placita haben sich Prof. Tangl noch einige weitere Aufgaben gestellt, die nunmehr aber gelöst sind.

Der Leitung des Prof. Zeumer unterstanden in der Abteilung Leges wie bisher die Arbeiten für die Lex Salica, die Concilia, die Constitutiones, die Tractatus de iure imperii saec. XIII. et XIV. selecti, und die Hof- und Dienstrechte des 11. bis 13. Jahrhunderts. Dr. Krammer hat für die Lex Salica vor allem die Frage vor Augen behalten, ob man über den Archetypus der neustrischen A-Redaktion (früher III) hinaus zum Urtext gelangen könne; immerhin wird ein Text erreichbar sein, der aus der Zeit Chlodovechs oder seiner Söhne stammt. Die von Prof. Werminghoff veröffentlichte Schlusshälfte des zweiten Bandes der Concilia führt bis 843; die ihm beigegebenen Concordantiae editionum wurden durch Dr. Richard Salomon zusammengestellt.

Der 4. Band der Constitutiones et acta imperii wird in einem Schlussfaszikel mit dem von dem Herausgeber Schwalm selber bearbeiteten Namensregister und dem von Dr. R. Salomon übernommenen Wort- und Sachregister gesondert zur Ausgabe gelangen. Ein von Referendar F. Salomon hergestelltes chronologisches Verzeichnis für die vier ersten Bände der Constitutiones liegt druckfertig vor. Inzwischen hat Dr. Schwalm die Drucklegung des 5. Bandes (1313 ff.) begonnen. Auch der von dem Abteilungsleiter in Verbindung mit Dr. R. Salomon vorbereitete Band VIII, der die Anfänge Karls IV. bis 1350 begleiten wird, konnte bereits in Druck gegeben werden.

Nachdem für die Ausgabe der Schriften des Marsilius von Padua bereits früher Prof. Dr. Otto in Hadamar gewonnen war, haben sich der

Digitized by Google

Sammlung der Tractatus de iure imperii saec. XIII. et XIV. selecti weiter zur Verfügung gestellt Dr. Franz Wilhelm in Wien für den Tractatus de praerogativa imperii, die Notitia und den Pavo des Jordanus von Osnabrück, Geheimrat Prof. Dr. Grauert in München für die Monarchia des Dante und die Schriften Konrads von Megenberg und vielleicht des Augustinus Triumphus. Zunächst aber hat Dr. Krammer in den Fontes iuris Germanici antiqui mit dem Druck der Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii begonnen, die er für Tholomeus von Lucca in Anspruch nimmt und ungefähr zu 1280 ansetzt. Krammer fand in Paris zwei noch unbekannte Traktate des Tholomeus, deren einer mit der Determinatio veröffentlicht werden wird. Über vorbereitende Schritte für die Bearbeitung der Hof- und Dienstrechte des 11. bis 13. Jahrhunderts hat Dr. Ferdinand Bilger in Heidelberg einen ersten Bericht erstattet.

Für die Diplomata Karolinorum unternahm Prof. Tangl eine Reise nach Italien und Frankreich, die sich in jeder Richtung als sehr ertragreich erwies. Nach seiner Rückkehr brachte er mit seinem Mitarbeiter Dr. E. Müller die Schriftbestimmung der Originale zu Ende, in Verbindung mit Diktatuntersuchungen, die in vollem Umfang auf Formular und Rechtsinhalt der Urkunden ausgedehnt wurden. Im Zusammenhange dieser Arbeiten verfasste Prof. Tangl eine Abhandlung über die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg als Vorbilder für die gefälschten Urkunden der sächsischen Bistümer, und Dr. Müller über die „Urkunden- und Legendenfälschungen im St.-Medardus-Kloster zu Soissons“; weitere Arbeiten von Tangl für Osnabrück und von Müller für Hildesheim und Le Mans werden sich anschliessen.

Der vierte Band der Diplomata regum et imperatorum Germaniae ist bis auf das unter der Presse befindliche Register der Eigennamen vollendet. Zu den Diplomen Konrads II. hat der Leiter der Abteilung Diplomata saec. XI., Prof. Harry Bresslau, im N. Archiv XXXIV fünf Exkurse veröffentlicht, denen Dr. Wibel einen sechsten über die Reinhardsbrunner Urkundengruppe folgen lassen wird. Die Drucklegung der Urkunden Heinrichs III., wofür das Material nahezu vollständig gesammelt ist, werden Bresslau und Wibel vorbereiten.

In der Abteilung Diplomata saec. XII traten die Archivreisen in den Vordergrund. Dabei werden grundsätzlich sämtliche Gruppen, die mit Lothar III. oder Konrad III. beginnen und, wo entlegene oder schwerer zugängliche Archive besucht werden, auch die erst mit Friedrich I. einsetzenden Gruppen in Angriff genommen und für das ganze 12. Jahrhundert erledigt. Der Abteilungsleiter Prof. v. Ottenthal erledigte im April 1908 einige norddeutsche Gruppen und im Oktober in den belgischen Archiven die niederländischen Gruppen. Dr. Hirsch dehnte seine oberitalienische Reise, deren Beginn im vorigen Bericht erwähnt wurde, bis Mitte Juli aus und liess im Herbste eine zweite folgen. An der Sichtung und Zurichtung des gesammelten Materials beteiligte sich auch der ständige Hilfsarbeiter Dr. Samanek.

Die Leitung der Abteilung Epistolae hat auf Ersuchen der Zentraldirektion Prof. Tangl abermals übernommen, da es sich Prof. Werminghoff als unmöglich ergab, von seinem jetzigen Wohnsitze Königsberg aus die neuen in den Arbeitsplan dieser Abteilung aufgenommenen Aufgaben vorzubereiten und zu überwachen; doch wird Hr. Werminghoff die Druck-

Digitized by Google

legung der von Dr. Perels fortgeführten Edition der Briefe des Papstes Nicolaus I. bis zum völligen Abschlusse leiten. Der neue Mitarbeiter Privatdozent Dr. Caspar hat das Register Johannes VIII. in Angriff genommen und die Repertorisierung von Einzelbriefen im Anschluss an die bis 911 reichende Übersicht von Gundlach (N. Archiv XII) fortgesetzt. Für die Bearbeitung der Briefe Hincmars von Reims ist Privatdozent Dr. Hellmann in München gewonnen worden. Realgymnasialdirektor Dr. Henze in Südende bei Berlin hat den Text des Briefes Kaiser Ludwigs II. an den Kaiser Basilius hergestellt und auch die Einleitung verfasst.

Zu den in der Abteilung Antiquitates durch die Prof. Ehwald in Gotha, Prof. Strecker in Berlin und Bibliothekar Privatdozent Werner in Zürich fortgeführten Arbeiten ist zu erwähnen, dass Strecker im Jahresbericht 1909 des Luisengymnasiums den Rhythmus de Asia et de universi mundi rota neu herausgegeben hat. Die Vorbereitungen für die Edition der Necrologia aus den Diözesen Passau, Wien, Linz und St. Pölten sind so erfreulich vorgeschritten, dass jeder der beiden Herausgeber, der Bibliothekar Dr. Fastlinger in München und Pfarrer Dr. Adalbert Fuchs O. S. B. in Brunnkirchen, den von ihm übernommenen Band in absehbarer Zeit druckfertig vorlegen kann.

Den hohen Reichsbehörden gilt der Dank der Zentraldirektion diesmal in um so vollerem Masse, als durch die Fürsorge des Herrn Staatssekretärs des Innern sowohl eine abermalige ansehnliche Erhöhung der Dotation wie eine überaus wertvolle Vermehrung der wissenschaftlichen Hilfsmittel der Mon. Germaniae zuteil geworden ist: mit dem 1. April d. J. ist die Zentraldirektion in den Besitz der kostbaren Bibliothek ihres ehemaligen Mitgliedes, des am 20. Mai 1907 verstorbenen Professors Ludwig Traube, eingetreten.

Preisaufgaben.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln. Der Preis für die Lösung der Preisfrage der Mevissen-Stiftung: „Die Glasmalereien in den Rheinlanden vom 13. bis zum Anfang des 16. Jhdts.“ ist durch Beschluss des Vorstandes vom 29. Juni 1909 Herrn Dr. H. Oidtmann in Linnich zuerkannt worden.

Der Wissenschaftliche Klub von Vorarlberg bringt einen Preis von 600 Kronen für die beste Bearbeitung eines Leitfadens vorarlbergischer Geschichte zur Ausschreibung.

Die Arbeit muss bis 1. Jänner 1911 beim Obmann des wissenschaftlichen Klubs eingereicht sein. Falls die Preisrichter keine Arbeit als des vollen Preises würdig bezeichnen, steht es ihnen frei, Teilpreise zuzuerkennen. Die mit dem vollen Preise ausgezeichnete Arbeit wird vom Klub in Druck gelegt. Anfragen sind an den Klubobmann Professor Dr. Jos. Wolf in Feldkirch zu richten, bei dem auch die vollständige Preisausschreibung in Druck kostenlos bezogen werden kann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07333 7597
IVERSITY
R 25 1911
OF MICHIGAN

Digitized by Google